

Volker Hofsommer

DMSB-Sportkommissar (A) - Steward

Fernsprecher: 0049 36921 320 779

mail@VolkerHofsommer.de

www.dmsb.de

HANDBUCH 2015

**Automobilsport
Kartsport**

DMSB

point-racing  com
germany



Jetzt neuen Katalog anfordern
oder QR-Code einlesen und
direkt im Online-Shop stöbern



...und alles, was dich anzieht !

Foto: Lukas Gorys

AUTOMOBILSPORT

2015

Handbuch
inkl. Kartsport

Die hier veröffentlichten Bestimmungen sind, soweit keine besondere Regelung getroffen ist, ab 1. Januar 2015 gültig. Sie ersetzen die entsprechenden früheren Veröffentlichungen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen werden im VORSTART, auf der Internetseite www.dmsb.de, in Ausschreibungen oder besonderen schriftlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

Den Informationen und sonstigen Angaben liegt der Stand vom 15.01.2015 zugrunde.

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen beim DMSB - Deutscher Motor Sport Bund e.V.. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit Genehmigung des DMSB gestattet. Angaben ohne Gewähr. Für Schäden, die durch fehlende oder fehlerhafte Eintragungen entstehen, übernehmen Herausgeber und Verlag keine Haftung - außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des DMSB oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DMSB oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Gleichermaßen sind Regressansprüche gegen Herausgeber, Verlag oder deren Mitarbeiter ausgeschlossen, falls durch einen Abdruck in den Verzeichnissen Namen-, Titel-, Marken- oder Urheberrechte verletzt worden sind.

Impressum:

Herausgeber:

DMSB - Deutscher Motor Sport Bund e.V.
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt,
Tel.: +49 69 633007-0, Fax: +49 69 633007 -30,
E-Mail: dmsb@dmsb.de, Internet: www.dmsb.de
Verantwortlich für den Inhalt: Christian Schacht

Verlag:

Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH
Geschäftsführer: Christian Schacht
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt
Sitz und Registergericht: Frankfurt, HRB 15005

Anzeigen:

HB-Werbung und Verlag GmbH & Co.KG, Thorsten Horn,
09125 Chemnitz, Tel.: +49 371 56160-13
E-Mail: topspeed.horn@hb-werbung.de

Satz:

Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH

Druck:

Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag
Karl-Schurz-Str. 26, 33100 Paderborn

**Mix**

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften

www.fsc.org Zert.-Nr. IMO-COC-027574

© 1996 Forest Stewardship Council

Inhalt

Allgemeiner Teil

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.	6
Die Satzung des DMSB	22
Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)	29
Schiedsgerichtsordnung (SchGO)	39
Jugendordnung der dmsj	44

Roter Teil - Automobil- und Kartsport

DMSB-Automobilsport-Lizenzbestimmungen	2
DMSB Automobilsport-Meisterschaften und Pokale	
– Allgemeine Prädikatsbestimmungen	23
– DTM25	
– Deutsche Tourenwagen Challenge	28
– Deutsche Rallye-Meisterschaft	29
– DMSB Rallye-Pokal	32
– Deutsche Berg-Meisterschaft	34
– DMSB-Berg-Team-Cup	36
– Deutsche Slalom-Meisterschaft	37
– DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft	38
– DMSB Rennslalom-Meisterschaft	39
– Deutsche Rallycross-Meisterschaft	40
– Deutsche Autocross-Meisterschaft	41
DMSB Kartsport-Prädikate	42
FIA-, CIK- und DMSB-Gebühren für Veranstaltungen und Serien	49
FIA-, CIK- und DMSB-Gebühren für Streckenlizenzen	60
DMSB-Lizenz-Gebühren / Preisliste für Publikationen	61
DMSB-Gebührenliste Abteilung Technik	64

Grüner Teil - Automobil- und Kartsport

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG)	2
Anhang B zum ISG - Verhaltenskodex	44
Ethikkodex der FIA	45
Anhang A zum ISG - Anti-Doping-Bestimmungen	47
Anhang L zum ISG (neu überarbeitete Version)	96
Sportrechtliche Genehmigung	108
Lizenzpflicht	109
DMSB-Veranstaltungsreglement	110
DMSB-Wettbewerbsreglements	
– Rundstreckenreglement	123
– Leistungsprüfungen	139
– DMSB-Rallye-Reglement	142
– DMSB-Berg-Reglement	177
– DMSB-Slalom-Reglement	181
– DMSB-Rallycross-Reglement	186
– DMSB-Autocross-Reglement	195

Inhalt

Blauer Teil - Automobilsport

DMSB-Gutachter-Gremium	2
Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements	3
Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (FIA- und DMSB-Gruppen)	11
Allgemeine technische Vorschriften – DMSB-Geräuschvorschriften	22
DMSB-Abgasvorschriften	29
FIA/DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen	31
Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer/Beifahrer	32
DMSB-Wagenpass-Bestimmungen	39

Oranger Teil - Automobilsport

Internationale Fahrzeuggruppen gemäß Anhang J und K zum ISG	
– Art. 251	2
– Art. 252	11
– Art. 253	20
– Art. 254	58
– Art. 277	70
– Anhang K	77

Brauner Teil - Automobilsport

Nationale Fahrzeuggruppen (DMSB-Gruppen)	1
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe G	2
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe F	22
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe H	40
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe FS	57
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe CTC und CGT	65
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe CSC	75
Technische DMSB-Bestimmungen Gruppe GT2 und GT3 im DMSB-Rallyesport	77

Gelber Teil - Kartsport

DMSB-Kart-Reglement	2
Technisches Reglement der CIK/FIA	21
DMSB-Bambini-Kart-Reglement	71
DMSB-Basis-Reglement für Karts mit Viertakt-Motoren (VTBR)	80
Deutsche Kart-Meister seit 1964	86
Übersicht DMSB-homologierte Motoren	87
Nationale Kartklassen in Deutschland	88
Internationale Kartklassen in Deutschland	90
CIK-Reifen-Homologationsliste	92
Demontage- und Montage-Stundensätze	
Kart-Motoren (Richtzeiten)	94
DMSB-abgenommene Kartbahnen	96
Inserentenliste	98

Willkommen in der Welt des Motorsports



Offizielle
Partner des
DMSB



ZF Sachs Race Engineering GmbH

DMSB

DMSB - Die Welt des Motorsports

Der DMSB - Deutscher Motor Sport Bund e.V. wurde von ADAC, AvD, DMV und fünf Landesmotorsportfachverbänden 1997 als Dachverband für den Automobil- und Motorradsport in Deutschland gegründet. Im DMSB wurden die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen der beiden ehemals getrennten Automobil- und Motorradsport-Kommissionen ONS und OMK zusammengeführt.

Als Sporthoheit für den Automobil- und Motorradsport vertritt der DMSB den deutschen Motorsport als Mitglied in den internationalen Verbänden FIA - Fédération Internationale de l'Automobile, FIM - Fédération Internationale de Motocyclisme und FIM Europe.

Der DMSB überwacht die Durchführung des Motorsports in Deutschland nach einheitlichen Regeln und wahrt die Interessen seiner Mitglieder und Motorsportler in Staat und Gesellschaft. Er vertritt die Belange des Motorsports im DOSB - Deutscher Olympischer Sportbund e.V. sowie anderen nationalen Sportorganisationen. Vom Deutschen Olympischen Sportbund hat der DMSB die Anerkennung der Förderungswürdigkeit für den Motorsport bestätigt bekommen.

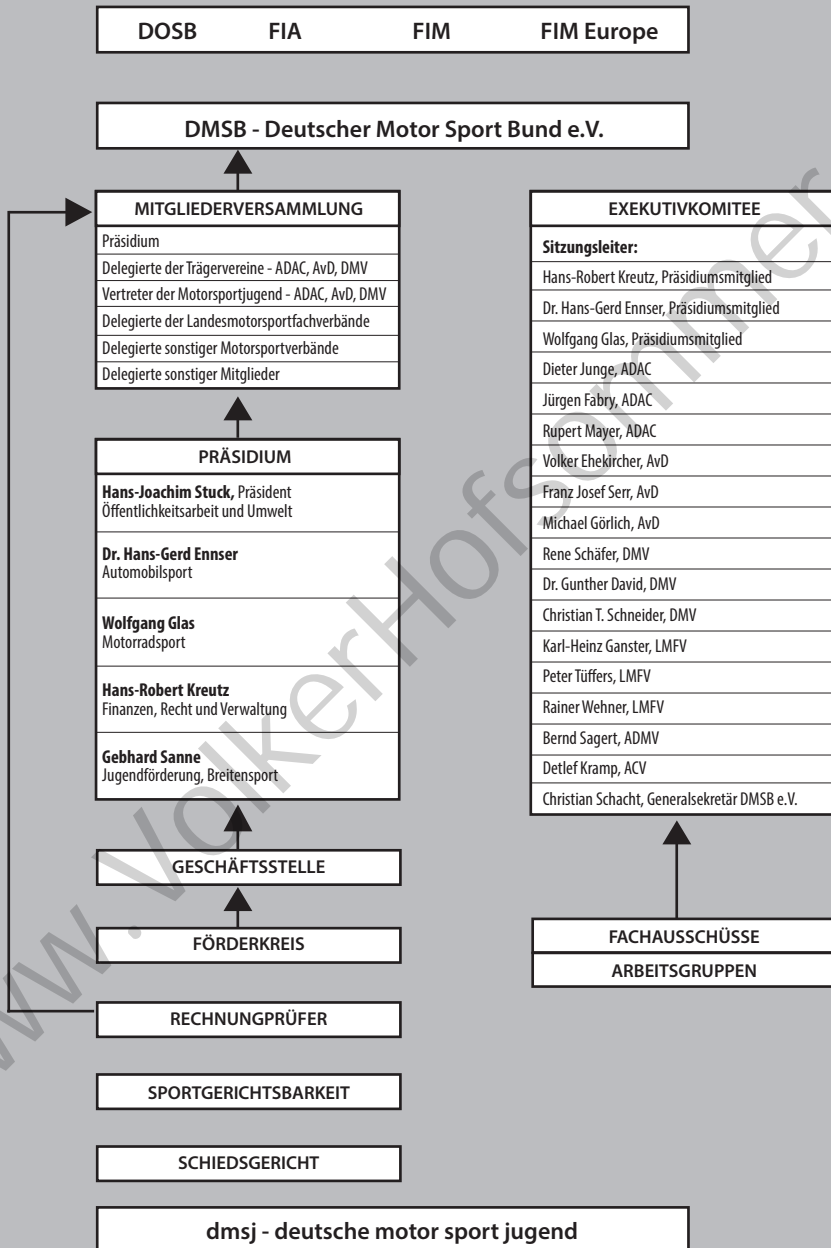
Das Aufgabenspektrum des DMSB

- Vergabe von Prädikaten
- Ausschreibung von Meisterschaften, Cups, Challenges, Pokalen und sonstigen Prädikaten
- Ausrichtung und Vermarktung von Top-Prädikaten
- Wahrung und wirtschaftliche Nutzung von Werbe- und TV-Rechten
- Vertretung der deutschen Motorsport-Interessen auf politischer Ebene
- Vertretung der deutschen Motorsport-Interessen bei FIA, FIM und FIM Europe
- Zusammenarbeit mit dem DOSB
- Genehmigung von Motorsportserien
- Erstellung eines Veranstaltungskalenders
- Erarbeitung und Herausgabe von Technischen Reglements
- Genehmigung von Technischen Reglements
- Vergabe von Lizenzen
- Abnahme von Rennstrecken
- Erstellung von Sicherheitsvorschriften
- Umweltschutz-Maßnahmen im Zusammenhang mit Motorsport-Veranstaltungen
- Förderung des Motorsport-Nachwuchses
- Ausübung der Sportgerichtsbarkeit
- Erarbeitung von zukunftsweisenden Motorsport-Konzepten
- DMSB-Streckensicherungsstaffel
- Sportwarte-Schulung, -Prüfung und -Ausbildung
- Verleihung des DMSB-Pokals und des DMSB-Umweltpreises

Der DMSB ist Mitglied im DOSB und in den internationalen Motorsportverbänden FIA, FIM und FIM Europe



Der Deutsche Motor Sport Bund e.V. auf einen Blick



Ehrenpräsidenten des DMSB



Winfried Urbinger

Ehrenpräsident
Präsident von 1997 bis 2006



Hermann Tomczyk

Ehrenpräsident
Präsidiumsmitglied von 1997 bis 2006
Präsident von 2006 bis 2008

Träger der DMSB-Ehrennadel

Der DMSB verlieh in Würdigung ihrer Verdienste um den Automobil- und Motorradsport die DMSB-Ehrennadel bisher an:

Enrico Anthes	DMSB-Ehrennadel in Silber
Wulf Biebinger	DMSB-Ehrennadel in Silber
Ulrich Canisius	DMSB-Ehrennadel in Gold
Manfred Elges	DMSB-Ehrennadel in Gold
Dirk Elstermeier	DMSB-Ehrennadel in Silber
Peter Fassl	DMSB-Ehrennadel in Silber
Peter Geishecker	DMSB-Ehrennadel in Gold
Petra Hartauer	DMSB-Ehrennadel in Silber
Dr. Otto Hoffmann †	DMSB-Ehrennadel in Gold mit Brillant
Reinhold Hofmann	DMSB-Ehrennadel in Silber
Bruno Hürttlen	DMSB-Ehrennadel in Silber
Dieter Junge	DMSB-Ehrennadel in Gold
Josef Kaspar	DMSB-Ehrennadel in Silber
Helmut Köhler	DMSB-Ehrennadel in Silber
Hans-Robert Kreuzt	DMSB-Ehrennadel in Silber
Christian Kubon	DMSB-Ehrennadel in Gold mit Brillant
Eberhard Kuhna	DMSB Ehrennadel in Silber
Rupert Mayer	DMSB-Ehrennadel in Silber
Josef Menke †	DMSB-Ehrennadel in Gold mit Brillant - Ehrenmitglied
Rüdiger Merdes	DMSB-Ehrennadel in Silber
Wolfgang Mika	DMSB-Ehrennadel in Silber
Dr. Andreas M. Nowack	DMSB-Ehrennadel in Gold
Dr. Detlev Reimers	DMSB-Ehrennadel in Silber
Bernd Renneisen	DMSB-Ehrennadel in Silber
Tony Rycer	DMSB-Ehrennadel in Silber
Dieter Sass	DMSB-Ehrennadel in Silber
Heinrich Schmidt	DMSB-Ehrennadel in Silber und Gold
Klaus Stich †	DMSB-Ehrennadel in Silber und Gold
Alexander Tischer	DMSB-Ehrennadel in Silber und Gold
Hermann Tomczyk	DMSB-Ehrennadel in Gold mit Brillant - Ehrenpräsident
Manfred Triefenbach †	DMSB-Ehrennadel in Silber
Winfried Urbinger	DMSB-Ehrennadel in Gold mit Brillant - Ehrenpräsident
Karl Vögele	DMSB-Ehrennadel in Silber
Rainer Wicke	DMSB-Ehrennadel in Silber, Gold und Gold mit Brillant
Henning Wünsch	DMSB-Ehrennadel in Silber
Dr. Klaus-Ulrich Zerbian	DMSB-Ehrennadel in Gold
Dr. Karl-Friedrich Ziegahn	DMSB-Ehrennadel in Silber und Gold

Das DMSB-Präsidium



Hans-Joachim Stuck ist seit 2012 Präsident des DMSB. In dieser Funktion ist er – neben der Gesamtverantwortung im DMSB – auch für das Ressort Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt zuständig. Damit steht nicht nur einer der bekanntesten deutschen Motorsportler, sondern auch ein anerkannter und allseits geschätzter Experte an der Spitze des Dachverbandes für den Automobil- und Motorradsport in Deutschland. Nach Winfried Urbinger, Hermann Tomczyk und Torsten Johnhe ist er der vierte Präsident in der Historie des DMSB. Hans-Joachim Stuck wurde am 1. Januar 1951 in Garmisch-Partenkirchen als Sohn des berühmten Rennfahrers Hans Stuck senior geboren. Er begann seine Motorsportkarriere 1969. Zu den wichtigsten Stationen gehörten die Formel 1, Titel in der Langstrecken-Weltmeisterschaft, der Deutschen Rennsport-Meisterschaft und der Deutschen Tourenwagen-Meisterschaft sowie Erfolge bei den drei legendären 24-Stunden-Rennen in Le Mans, Spa-Francorchamps und auf dem Nürburgring. Nach seiner Tätigkeit als Werksfahrer für verschiedene große Automobilkonzerne ist Hans-Joachim Stuck seit 2008 als Repräsentant für den Bereich Motorsport des Volkswagen-Konzerns tätig. 2011 trat er im Alter von 60 Jahren offiziell vom Profirennsport zurück.

Dr. Hans-Gerd Ennser ist seit April 2010 DMSB-Präsidiumsmitglied für den Automobilsport. Der Volljurist verfügt über breit gefächerte Erfahrungen aus nahezu allen Bereichen des Vierradsports. Neben seinen Aktivitäten als Slalom- und Rallyefahrer (u. a. ONS-Slalom-Pokal-Sieger 1991) ist Dr. Ennser seit mehr als 30 Jahren im Vorstand eines Motorsportclubs tätig und dort in verschiedenen Bereichen der Organisation unter anderem für Kart-, Berg- und Rallyeveranstaltungen zuständig. Seit Anfang 2010 ist der verheiratete Vater zweier Kinder einer der Sportkommissare, die bei Formel-1-Weltmeisterschaftsläufen des Automobil-Weltverbandes FIA eingesetzt werden. Dr. Hans-Gerd Ennser war in seiner beruflichen Laufbahn bereits als Richter, Staatsanwalt und in der Rechtsabteilung eines Unternehmens der Automobilindustrie tätig. Nun bringt der Bayer seine vielfältigen Erfahrungen im Ehrenamt bei der nationalen Motorsportthematik ein.



Ursprünglich wollte **Wolfgang Glas** eine Karriere im Fußball anstreben, aber da hatte der Niederbayer in der Speedway-Hochburg Abensberg schlechte Karten. So kam er fast zwangsläufig zum Motorsport, den er auf zwei wie auf vier Rädern betrieb: Als Aktiver sammelte er Erfahrungen als Co-Pilot im Rallyesport, als passionierter Bahnsport-Funktionär war er ehrenamtlich im heimischen MSC Abensberg engagiert. Heute ist Wolfgang Glas im Zweiradsport auf nationaler Ebene als DMSB-Präsidiumsmitglied für den Motorradsport sowie als Vorsitzender des Fachausschusses Bahnsport im DMSB tätig. Außerdem vertritt er den deutschen Motorsport-Spitzenverband auch auf internationalem Parkett, unter anderem in der Bahnsportkommission des Weltmotorradsporthverbandes FIM. Im Jahre 2007 wurde er darüber hinaus zum Vizepräsidenten des europäischen Verbandes für Motorsport (FIM Europe) gewählt.

Hans-Robert Kreutz ist im DMSB-Präsidium seit 2008 zuständig für Finanzen, Recht und Verwaltung. Der praktizierende und anerkannte Sportarzt aus Neunkirchen (Siegerland) lebt und liebt den Motorradsport – als Fan, als Mediziner und als Verbandsfunktionär. Mit 18 Jahren begann sein Engagement als Streckensprecher und Moderator bei Bahnrennen. Heute kann Hans-Robert Kreutz auf über 30 Jahre aktive Verbandsarbeit zurückblicken, die 1978 als Mitglied der Sportkommission der ehemaligen OMK begann. Stets standen Sicherheit und medizinische Versorgung der Motorradsportler im Vordergrund. 2004 übernahm er den Vorsitz der AG „Sicherheit Motorradsport“ im DMSB, die mittlerweile als Fachausschuss fest in den Strukturen des Verbandes verankert ist. Hans-Robert Kreutz war bereits in seiner Zeit als DMV-Vizepräsident Mitglied im Exekutivkomitee des DMSB, dessen Sitzungen er heute in seiner Eigenschaft als Präsidiumsmitglied leitet. Von 2009 bis 2011 war er Präsident des DMV. Im November 2013 wurde er von der FIM zum Ehrenpräsidenten der International Medical Commission ernannt.



Gebhard Sanne ist im Präsidium des DMSB für das Ressort Jugendförderung und Breitensport zuständig. Der 1954 in Hannover geborene Versicherungsexperte kam über die organisatorische Ebene zum Motorsport. Als begeisterter Autofahrer und engagierter Organisator gehört er zu den Motoren des heimischen AvD-Clubs Oldenburg-Ostfriesland, dessen 1. Vorsitzender er nach wie vor ist. Sein Weg führte von hier über die Arbeit in wichtigen AvD-Gremien in das Präsidium des DMSB-Trägervereins, in dem er seit 2007 Vizepräsident für Touristik und Vertrieb ist. Gebhard Sanne, der im Hauptberuf im Vorstand einer norddeutschen Versicherung tätig ist, leitet seit 2009 die Formel-1-Kommission des DMSB. Darüber hinaus engagiert er sich auf internationaler Ebene in der Mobility Services Commission sowie der Road Safety Commission der FIA und war Direktionsmitglied der Region I (Europa, Mittlerer Osten und Afrika) des Automobilweltverbandes. Gebhard Sanne lebt mit seiner Ehefrau in Oldenburg.

Die DMSB-Geschäftsstelle

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e. V./
DMSB – Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH
Lyoner Stern – Hahnstraße 70
60528 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 633007-0, Fax: +49 69 633007-30
Internet: www.dmsb.de, E-Mail: dmsb@dmsb.de



Wegbeschreibung PKW

A5 aus Richtung Süden:

über Frankfurter Kreuz, Ausfahrt Niederrad.

A3 aus Richtung Köln:

am Frankfurter Kreuz rechts abbiegen auf A5 Richtung Kassel, nächste Ausfahrt Niederrad.

A3 aus Richtung Würzburg/München:

am Frankfurter Kreuz rechts abbiegen auf A5 Richtung Kassel, nächste Ausfahrt Niederrad.

Ab Ausfahrt Niederrad: (siehe Karte, rote Pfeile)

Rechts abbiegen, nächste Ampelkreuzung rechts, nächste Ampelkreuzung links, nächste Ampelkreuzung rechts (Hahnstraße); bis zum Ende durchfahren, letztes Gebäude rechts = Lyoner Stern.

A5 aus Richtung Norden: (siehe Karte, grüne Pfeile)

Ausfahrt Niederrad. Links abbiegen, der Straßburger Str. (später Lyoner Straße) bis nach der Tankstelle folgen. Dann einen linken U-Turn über die Straßenbahnschienen und die nächste Straße (=Hahnstraße) rechts.

Wegbeschreibung Bahn

Nach der Ankunft im Frankfurter Hauptbahnhof gehen Sie in den Tiefbahnhof und steigen dort in die S-Bahn S8 oder S9 (Richtung Wiesbaden und Flughafen). Sie fahren eine Station bis zum Bahnhof Niederrad. In Fahrtrichtung halten Sie sich rechts und gehen die Lyoner Straße ca. 5 Minuten bis zur nächsten Kreuzung. Auf der anderen Seite der Kreuzung sehen Sie den Lyoner Stern.

Parken:

Parkmöglichkeit 1: Aus der Goldsteinstraße kommend am Ende der Hahnstraße rechts abbiegen, nach ca. 250 m einen U-Turn vornehmen und direkt nach der ARAL-Tankstelle rechts abbiegen und Straße bis zum Parkplatz folgen. Dieser Parkplatz ist kostenlos.

Parkmöglichkeit 2: aus der Goldsteinstraße kommend auf der Hahnstraße nach dem Zebrastreifen links abbiegen, der Straße bis zum Ende folgen. Links befindet sich das öffentliche Parkhaus "Aculeum" in der Hahnstraße 43 (neben Mercedes). Das Aculeum ist gebührenpflichtig und hat beschränkte Öffnungszeiten von 7.00 bis 19.00 Uhr. Von beiden Parkplätzen aus ist es ein ca. 5minütiger Fußweg zum DMSB.



Ihre Ansprechpartner im DMSB

Christian Schacht	Generalsekretär DMSB e.V., Geschäftsführer DMSW GmbH,	Tel. +49 69 633007-25	E-Mail: cschacht@dmsb.de
Sandra Deckert	Koordination Geschäftsleitung	Tel. +49 69 633007-34	E-Mail: sdeckert@dmsb.de
Michael Kramp	Presse- & Öffentlichkeitsarbeit	Tel. +49 221 957434-34	E-Mail: presse@dmsb.de
Georg Hilgers	Verbandsdirektor	Tel. +49 69 633007-31	E-Mail: ghilgers@dmsb.de
Patricia Meyer	Sekretariat Geschäftsleitung	Tel. +49 69 633007-18	E-Mail: pmeyer@dmsb.de
Michael Günther	Sportdirektor	Tel. +49 69 633007-13	E-Mail: mguenther@dmsb.de
Jana Haböck	Assistentin Sportdirektor, Sekretariat Automobilsport	Tel. +49 69 633007-44	E-Mail: jhaboeck@dmsb.de
Thomas Georgi	Geschäftsstellenleiter DMSB e.V., Prokurist DMSW GmbH	Tel. +49 69 633007-22	E-Mail: tgeorgi@dmsb.de
Silke Langhorst	Justiziarin	Tel. +49 69 633007-39	E-Mail: slanghorst@dmsb.de
Martina Fend	Sekretariat Justizariat	Tel. +49 69 633007-19	E-Mail: mfend@dmsb.de
Mischa Eifert	Koordination Automobilsport	Tel. +49 69 633007-40	E-Mail: meifert@dmsb.de
Alexander Geier	Koordination Automobilsport	Tel. +49 69 633007-17	E-Mail: ageier@dmsb.de
Dietmar Lenz	Koordination Automobilsport	Tel. +49 69 633007-26	E-Mail: dlenz@dmsb.de
Jochen Schäfer	Abteilungsleiter Motorradsport	Tel. +49 69 633007-33	E-Mail: jschaefer@dmsb.de
Markus Schullenberg	Koordination Motorradsport	Tel. +49 69 633007-43	E-Mail: mschullenberg@dmsb.de
Manfred Wirth	Koordination Motorradsport	Tel. +49 69 633007-37	E-Mail: mwirth@dmsb.de
Sven Stoppe	Leiter DMSB Academy	Tel. +49 69 36649 799499	E-Mail: sstoppe@dmsb-academy.de
Dr. Julia Walter	Abteilungsleiterin Jugend & Bildung	Tel. +49 69 633007-41	E-Mail: jwalter@dmsb.de E-Mail: jwalter@dmsb-academy.de
Julia Hirte	Koordination Jugend & Bildung	Tel. +49 69 633007-48	E-Mail: jhirte@dmsb.de E-Mail: jhirte@dmsb-academy.de
Kristina Bayer	Media Koordination	Tel. +49 69 633007-38	E-Mail: kbayer@dmsb.de
Petra Eitel	Lizenznehmerservice	Tel. +49 69 633007-42	E-Mail: peitel@dmsb.de
Oliver Peltz	Lizenznehmerservice	Tel. +49 69 633007-42	E-Mail: opeltz@dmsb.de
Renate Kistner	Veranstaltungen, Sekreteriat Automobilsport	Tel. +49 69 633007-27	E-Mail: rkistner@dmsb.de
Gordana Kurzka	Veranstaltungen, Sekreteriat Motorradsport	Tel. +49 69 633007-35	E-Mail: gkurzka@dmsb.de
Dieter Fürst	Leiter Technik Automobilsport	Tel. +49 69 633007-14	E-Mail: dfuerst@dmsb.de
Kai Zimmermann	Technik Automobilsport	Tel. +49 69 633007-72	E-Mail: kzimmermann@dmsb.de
Christoph Ihm	Technik Automobilsport	Tel. +49 69 633007-15	E-Mail: cihm@dmsb.de
Renate Schulz	Sekretariat Technik Automobilsport	Tel. +49 69 633007-23	E-Mail: rschulz@dmsb.de
Michael Rosenberger	Leiter Finanzbuchhaltung	Tel. +49 69 633007-21	E-Mail: mrosenberger@dmsb.de
Silke Geißler	Finanzbuchhaltung	Tel. +49 69 633007-28	E-Mail: sgeissler@dmsb.de
Janna Perlova	Finanzbuchhaltung	Tel. +49 69 633007-11	E-Mail: jperlova@dmsb.de
Roland Renkewitz	Leiter EDV	Tel. +49 69 633007-51	E-Mail: renkewitz@dmsb.de
Alexander Witt	EDV Anwendungsentwicklung & Systemadministration	Tel. +49 69 633007-61	E-Mail: awitt@dmsb.de
Alexandru Birtasu	EDV System- & Anwenderbetreuung	Tel. +49 69 633007-52	E-Mail: abirtasu@dmsb.de
Hannelore Rohleder	Empfang	Tel. +49 69 633007-0	E-Mail: hrohleder@dmsb.de
Dieter Milnikel	Poststelle & Versand	Tel. +49 69 633007-12	E-Mail: dmilnikel@dmsb.de
Niels Wittich	Leiter DMSB-Staffel	Tel. +49 163 2107508	E-Mail: nwittich@dmsb-event.de

Ausschüsse, Arbeitsgruppen und die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden der einzelnen Fach-Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind alle schriftlich über die DMSB-Geschäftsstelle zu erreichen. Folgende Aufteilung und Besetzung gibt es für die einzelnen Fachgebiete:

AUTOMOBIL

FA Rennsport	Ralf Fuß Detlef Kramp, Oliver Grodowski
F1-Kommission	Gebhard Sanne (AvD) 2 Vertreter des AvD, 3 Vertreter des ADAC
FA Historischer Sport	Dr. Gunther Stamm Karl-Heinz Loibl, Heinz Schreiber
FA Bergrennen	Marcus Malsch Rüdiger Julius-Bernhart, Christoph Schackmann
FA Slalomspor	Jens Müller Hans-Martin Gass, Klaus D. Hens
FA Off-Road	Jan Hohmeier Wieland Unnasch, Björn Urbach
FA Kart	Siegfried Lehr Bernd Barig, Wolfgang Rosteck
FA Rallye	Ralph Leistenschneider Bernd Bohnenberger, Walter Karow
FA Technik	Dieter Fürst Knut Wartenberg, Wolfgang Dammert Ralf Kleebusch, Detlef Härtel
FA Sicherheit Automobilspor	Dirk Hagemeier Peter Spannauer, Dr. Michael Scholz, Niels Wittich
FA Driftspor	Werner Gusenbauer Markus Militzer, Hans-Jürgen Reiss

MOTORRAD

FA Straßenspor	Rüdiger Merdes Christian T. Schneider, Udo Arndt, Manfred Herget, Thomas Trapp
FA Supermoto	Hartmut Gisch Thomas Deitenbach, Gerd-Wilhelm Hilbrands
FA Motocross	Marcel Dornhöfer Wolfgang Büttner, Uwe Petzold
FA Enduro	Heinrich Schmidt Marcus Jünger, Wilfried Meine

FA Trial	Petra Hartauer Karl-Heinz Niebuhr, Uwe Liebig
FA Bahnsport	N.N. Josef Hukelmann, Frank Ziegler
AG Speedway	Frank Ziegler Bernd Sagert, Max Saliger
AG Langbahn	Josef Hukelmann Alfons Sagemüller, Christian Froschauer
FA Motoball	Heiner Siebracht Patrick Altmann Lothar Grabs
FA Technik	Dirk Elstermeier Karl-Heinz Lemberg, Josef Hukelmann, Michael Garhammer, Gerd-Wilhelm Hilbrands
FA Sicherheit Motorradspor	Hans-Robert Kreutz Rüdiger Merdes, Christoph Kunze

ALLGEMEIN

FA Dragracing	Rico Anthes Manfred Kometz, Klaus Schwenninger
FA Sportwarte	Horst Seidel Ralf Fuß, Jörg Bensemann, Michael Garhammer, Andy Witkowski
AG Sportwarte der Streckensicherung	Tony Rycer Nicole Henn, Manfred Herget
FA Umwelt	Dr. Karl-Friedrich Ziegahn Tilman Kluge, Dr. Rüdiger Böngeler
Beauftragter für Alternative Antriebe im Motorsport	Karl-Heinz Stegner
Obmann der Zeitnehmer	Alexander Tischer
Anti-Doping- Beauftragter	Dr. Detlev Reimers
Verbandsärzte Automobilspor Motorradspor	Dr. Michael Scholz Martin Schweiger

DMSB-Verbandsgerichte

AUTOMOBILSPORT

	Sportgericht 1. Kammer	Sportgericht 2. Kammer	Berufungsgericht	
Vorsitzender	RA Henning Meyersrenken	RA Harald Schmeyer	RA Rainer Wicke	
Stellvertreter	RA Kimon Papachristopoulos	RD Heinz Schreiber	RA Walter Gräf	
Beisitzer/Pool	Dirk Adorf Wulf Biebinger Wolfgang Dammert Peter Fassl Dr. Hans-Georg Fricke Wolfgang Gasterfer RA Claus Henkel	Ass. Wolfram Heymanns Ing. Werner Horn Josef Kaspar Friedhelm Kissel Hans-Walter Kling Ralf Kleebusch Helmut Köhler	Dr. Ulrich Krumme RA Thomas M. Laudage Bernd Mayländer Dipl.-Ing. Hans Chr. Mehmel Wolfgang Mika RA Dieter W. Roßkopf Wolfgang Siering	Uwe Martin Schmidt Bernd Schneider Dipl.-Ing. Karl-Heinz Stegner Karl-Heinz Stümpert Waltraud Wünsch Hans Zillner

MOTORRADSPORT

	Sportgericht	Berufungsgericht		
Vorsitzender	RA Robert Stock	RA Dr. Gerald Süchting		
Stellvertreter	RA Stefan Steinle	RA Jörg Schmeißer		
Beisitzer/Pool	Horst Bingel Marcel Dornhöfer Collin Dugmore	Ulrich Ehlert Maik Hänssel RA Stefan Kruse	RA Dr. Christian Krähe Katja Poensgen	Klaus Poschner RA Albrecht Reimann

Ständiges Schiedsgericht

Vorsitzender: RA Dr. Werner Scheuer
Stellvertreter: RA Dr. Jochen Fritzeiler

Beisitzer: RA Dr. Thomas Summerer
RA Sandra Wilhelm
stellvertretende Beisitzer: RA Uwe Heymann
RA Thomas Bauer

ADAC

Hansastraße 19, 80686 München
Tel. +49 89 7676-0, Fax 767644-30

AvD

Lyoner Straße 16, 60528 Frankfurt
Tel. +49 69 6606-0, Fax 6606-789

DMV

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt
Tel. +49 69 695002-0, Fax 695002-20

Bayerischer Motorsport-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
Tel. +49 89 15990791, Fax 15 990792

Sächsischer Landesfachverband Motorsport e.V.

Lohrmanstraße 20, 01237 Dresden
Tel. +49 351 4692765, Fax 4692766

Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.

Lyoner Straße 22, 60528 Frankfurt
Tel. +49 69 66078601, Fax 38998744

Motorsport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund
Tel. +49 231 5499238, Fax 5499237

Niedersächsischer Fachverband für Motorsport e.V.

Lübecker Straße 17, 30880 Laatzen
Tel. +49 5102 901161, Fax 901169

Landesfachverband Brandenburgischer Motorsport e.V.

Dappstraße 25, 15566 Schöneiche
Tel. und Fax +49 30 64 91678

Landesfachverband für Motorsport Berlin e.V.

Fritz-Wildung-Straße 10, 14199 Berlin
Tel. +49 30 81056237, Fax 89739448

Thüringer Motorsport Bund e.V.

Salzstraße 150, 07551 Gera
Tel. +49 365 8004781, Fax 8004782

Landesmotorsportfachverband Sachsen-Anhalt e.V.

Lübecker Straße 83, 39124 Magdeburg
Tel. +49 391 2580426, Fax 2583344

Motorsport-Verband Baden-Württemberg e.V.

Steinhäuserstraße 22, 76135 Karlsruhe
Tel. +49 721 8104131, Fax 8104170

Landesmotorsport Fachverband e.V. Mecklenburg-Vorpommern

c/o Bernd Weldner,
Platz der Freundschaft 12, 18059 Rostock
Tel. +49 381 3665870, Fax 3660649

Schleswig-Holsteinischer Fachverband für Motorsport e.V.

Manhagener Weg 20A, 24241 Blumenthal
Tel. +49 4347 5082, Fax 5084

Motorsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

c/o Armin Kohl
Trierer Landstraße 47, 54516 Wittlich
Tel. +49 6571 8398, Fax 260091

Motorsport-Union Saar

Wilhelmstraße 14, 66538 Neunkirchen
Tel. +49 681 4052424, Fax +49 6821 9206024

Landes-Motorsport-Fachverband Hamburg e.V.

Amsinckstraße 39-41, 20097 Hamburg
Tel. +49 40 23919362, Fax 23919290

ADMV

Köpenicker Straße 325, 12555 Berlin
Tel. +49 30 65762930, Fax 65762931

Veteranen-Fahrzeug-Verband e.V. (VFV)

zentrales Sekretariat
Alt-Auringen 26, 65207 Wiesbaden
Tel. +49 6127 9954-0, Fax +49 6127 9954-99

ACV Automobil-Club Verkehr

Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln
Tel. +49 221 9126910, Fax 9126926

Porsche Club Deutschland e.V.

Gutenbergstraße 19, 70771 Echterdingen
Tel. +49 711 7504654, Fax 7504655

Vertreter des DMSB in den FIA-Gremien

In den Gremien der FIA ist der DMSB durch nachfolgende Delegierte vertreten:

Drag Racing Commission	Rico Anthes
Women in Motor Sport Commission.....	Ina Fabry
Circuits Commission	Niels Wittich
Homologation Commission	Dieter Fürst
Single-Seaters Commission	Robert Maas
Hill-Climb Commission.....	Marcus Malsch
Volunteers and Officials Commission	Toni Rycer
GT Commission	Christian Schacht
Endurance Commission	Christian Schacht
Closed Road Commission.....	Uwe-Martin Schmidt
Rally Commission	Uwe-Martin Schmidt
Anti-Doping Disciplinary Committee	Dr. Michael Scholz
Medical Commission	Dr. Michael Scholz
Historic Motor Sport Commission.....	Dr. Gunther Stamm
Electric and New Energy Championships Commission.....	Karl-Heinz Stegner
World Rallye Championship Commission	Waltraud Wünsch

In den Gremien der CIK ist der DMSB durch nachfolgende Delegierte vertreten:

Internationale Karting Commission	Stefan Wagner
---	---------------

Vertreter des DMSB in den FIM-Gremien

In den Gremien der Fédération Internationale de Motocyclisme (FIM) ist der DMSB durch nachfolgende Delegierte vertreten:

Straßenrennsport-Kommission (CCR):.....	Ralph Bohnhorst/Rüdiger Merdes
Motocross-Kommission (CMS):	Andreas Kosbahn
Enduro-Kommission (CER):	Heinrich Schmidt
Trial-Kommission (CTR):	Iris Oelschlegel
Bahnsport-Kommission (CCP):	Wolfgang Glas
Tourensport-Kommission (CTL):	Michael Weiss
Frauen-Kommission (CFM):	Iris Oelschlegel
Umwelt-Kommission (CIE):	Dr. Karl-Friedrich Ziegahn

Vertreter des DMSB in den FIM Europe-Gremien

In den Gremien der FIM Europe ist der DMSB durch nachfolgende Delegierte vertreten:

Straßenrennsport-Kommission:	Christian T. Schneider
Motocross-Kommission:	Hans-Rudolf Hein
Bahnsport-Kommission:	Frank Ziegler
Motoball-Kommission:	Karl Vögele (Präs.)
Enduro-Kommission:	Heiko Junge
Vintage-Kommission:	H.-V. Hermes Wünscher

Die Sportabteilungen der Mitgliedsvereine

ADAC-Sportabteilungen

ADAC, Ressort Jugend und Sport

Hansastraße 19,
80686 München,

Leiter Abteilung Motorsport: Lars Soutschka

Telefon: +49 89/76 76 44 02

E-Mail: lars.soutschka@adac.de

Fax: +49 89 76764430

Stiftung Sport, Motorsportgremien: Rupert Mayer,

Telefon: +49 89 76764472,

E-Mail: rupert.mayer@adac.de,

Fax: +49 89 76764430

Automobil: Andreas Bachmeier,

Telefon: +49 89 76764410,

E-Mail: andreas.bachmeier@adac.de,

Fax: +49 89 76764430,

Motorrad: Dieter Porsch,

Telefon: +49 89 76764451,

E-Mail: dieter.porsch@adac.de

Fax: +49 89 76764430

ADAC Berlin-Brandenburg

Horst Seidel,
Bundesallee 29/30,

10717 Berlin,

Telefon: +49 30 8686-283,

Fax: +49 30 8686289,

E-Mail: horst.seidel@bbr.adac.de

ADAC Hansa (auch Mecklenburg-Vorpommern)

Remo Schmidt,
Amsinckstraße 39-41,

20097 Hamburg,

Telefon: +49 40 23919-262, Fax: +49 40 23919290,

E-Mail: remo.schmidt@hsa.adac.de

ADAC Hessen-Thüringen

Oliver Lenhard,

Lyoner Straße 22,

60528 Frankfurt,

Telefon: +49 69 6607-8602,

Fax: +49 69 6607-8649,

E-Mail: sport@hth.adac.de

ADAC Mittelrhein

Marc Hennerici,

Viktoriastraße 15,

56068 Koblenz,

Telefon: +49 261 1303-26,

Fax: +49 261 130375,

E-Mail: marc.hennerici@mrh.adac.de

ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt

Franziska Landgraf,

Lübecker Straße 17,

30880 Laatzen,

Telefon: +49 5102 90-1166,

Fax: +49 5102 90-1169,

E-Mail: brigitte.saft@nsa.adac.de

ADAC Nordbaden

Marion Eisenstein,

Steinhäuserstraße 22,

76135 Karlsruhe,

Telefon: +49 721 8104-131,

Fax: +49 721 8104170,

E-Mail: marion.eisenstein@nba.adac.de

ADAC Nordbayern

Rainer Kunze,

Äußere Sulzbacher Straße 98,

90491 Nürnberg,

Telefon: +49 911 9595-226,

Fax: +49 911 9595282,

E-Mail: rainer.kunze@nby.adac.de

ADAC Nordrhein

Mirco Hansen,

Luxemburger Straße 169,

50969 Köln,

Telefon: +49 221 4727-702,

Fax: +49 221 447433,

E-Mail: mirco.hansen@nrh.adac.de

ADAC Ostwestfalen-Lippe

Wolfram Lehmann,

Eckendorfer Straße 36,

33609 Bielefeld,

Telefon: +49 521 1081-151,

Fax: +49 521 1081-250,

E-Mail: wolfram.lehmann@owl.adac.de

ADAC Pfalz

Helmut Rotzal,

Europastraße 1,

67433 Neustadt,

Telefon: +49 63 21/89 05-20,

Fax: +49 63 21/89 05 58,

E-Mail: helmut.rotzal@pfa.adac.de

ADAC Saarland

Günter Jung,
Untertürkheimer Straße 39 – 41,
66117 Saarbrücken,
Telefon: +49 681 68700-31,
Fax: +49 681 68700-30,
E-Mail: guenter.jung@srl.adac.de

ADAC Sachsen

Michael Sachse,
Striesener Straße 37,
01307 Dresden,
Telefon: +49 351 4433-190,
Fax: +49 351 4433-390,
E-Mail: sport@sas.adac.de

ADAC Schleswig-Holstein

Thorsten Schulz,
Saarbrückenstraße 54,
24114 Kiel,
Telefon: +49 431 6602-180,
Fax: +49 431 6602-150,
E-Mail: thorsten.schulz@sho.adac.de

ADAC Südbaden

Franz Chlup,
Am Predigertor 1,
79098 Freiburg,
Telefon: +49 761 3688-240,
Fax: +49 761 36882-44,
E-Mail: franz.chlup@sba.adac.de

ADAC Südbayern

Robert Stadler,
Ridlerstraße 35,
80339 München,
Telefon: +49 89 5195-110,
Fax: +49 89 508148,
E-Mail: sport@sby.adac.de

ADAC Weser-Ems

Torsten Kugler,
Bennigsenstraße 2-6,
28207 Bremen,
Telefon: +49 421 4994-121,
Fax: +49 421 4994-124,
E-Mail: torsten.kugler@wem.adac.de

ADAC Westfalen

Peter Berghoff,
Freie-Vogel-Straße 393,
44269 Dortmund,
Telefon: +49 231 5499-234,
Fax: +49 231 5499278,
E-Mail: peter.berghoff@wfa.adac.de

ADAC Württemberg

Ilona Übelhör
Am Neckartor 2,
70190 Stuttgart,
Telefon: +49 711 2800-139,
Fax: +49 711 2800-123,
E-Mail: sport@wtb.adac.de

AvD**AvD-Sportabteilung**

Hans W. Bruns,
Lyoner Straße 16,
60528 Frankfurt,
Telefon: +49 69 6606-218,
Fax: +49 69 6606-253,
E-Mail: sport@avd.de

DMV**DMV-Sportabteilung**

Christian Graumünz,
Otto-Fleck-Schneise 12,
60528 Frankfurt,
Telefon: +49 69 695002-13, Fax: +49 69 695002-21,
E-Mail: graumuenz@dmv-motorsport.de,

ADMV**ADMV-Sportabteilung**

Harald Täger,
Köpenicker Straße 325,
12555 Berlin,
Telefon: +49 30 6576-2930,
Fax: +49 30 6576-2931,
E-Mail: info@admvm.de

ACV**ACV Automobil-Club Verkehr**

Theodor-Heuss-Ring 19-21
50668 Köln,
Telefon: +49 221 9126-9192, Fax: +49 221 9126-9127,
E-Mail: sport@acv.de



dmsj Vorstand

Vorsitzender

Jürgen Hieke
Waltroper Straße 10, 59379 Selm-Bork
Telefon: +49 2592 61700, Mobil: +49 172 9902369
E-Mail: juergen.hieke@dmsj.org

Finanzen und Verwaltung

Harald Rabe
Tarnowitzer Straße 56, 65933 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 66078601, Mobil: +49 171 5501902
E-Mail: harald.rabe@dmsj.org

Automobilsport

Jürgen Juschkat
Sperlingstraße 17, 46499 Hamminkeln
Telefon: +49 2857 915040, Mobil: +49 171 2666455
E-Mail: juergen.juschkat@dmsj.org

Motorradspport

René Schäfer
Oderstraße 5, 63667 Nidda
Telefon: +49 6187 9526240, Mobil: +49 172 3534445
E-Mail: rene.schaefer@dmsj.org

Aus- und Weiterbildung

Annika Moormann
Weidenkamp 11c, 49434 Neuenkirchen-Vörden
Mobil: +49 176 21016370
E-Mail: annika.moormann@dmsj.org

Jugendsprecherin

Kirsten Hasenpusch
Am Rohlande 3, 58300 Wetter (Ruhr)
Telefon: +49 2335 680800, Mobil: +49 172 1527286
E-Mail: kirsten.hasenpusch@dmsj.org

dmsj Geschäftsstelle

Abteilungsleiterin Jugend und Bildung

Dr. Julia Walter
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 633007-21
Fax: +49 69 633007-30
E-Mail: julia.walter@dmsj.org

dmsj Fachberater

Bahnsport

René Schäfer
Oderstraße 5, 63667 Nidda
Telefon: +49 6187 9526240, Mobil: +49 172 3534445
E-Mail: rene.schaefer@dmsj.org

Enduro

Heiko Junge
Hesseröder Str. 4, 99734 Nordhausen
Telefon: +49 3631 474661, Mobil: +49 172 9227281
E-Mail: heiko.junge@dmsj.org

Kart-Slalom

Kirsten Hasenpusch
Am Rohlande 3, 58300 Wetter (Ruhr)
Telefon: +49 2335 680800, Mobil: +49 172 1527286
E-Mail: kirsten.hasenpusch@dmsj.org

Motoball

Carsten Lembcke
Spitzenbergstraße 23, 58540 Meinerzhagen
Telefon: +49 2354 911742, Mobil: +49 178 1408018
E-Mail: carsten.lembecke@dmsj.org

Motocross

Mario Berger
Gumpenbergstraße 14, 85084 Reichertshofen
Telefon: +49 8453 436999, Mobil: +49 172 8407077
E-Mail: mario.berger@dmsj.org

Straße

Manfred Herget
Julius-Echter-Straße 25, 97753 Karlstadt am Main
Telefon: +49 9353 3723, Mobil: +49 172 4421609
E-Mail: manfred.herget@dmsj.org

Trial

Stefan Behr
Schachenstraße 2a, 86633 Neuburg/Bruck
Telefon: +49 8431 3577, Mobil: +49 171 3750030
E-Mail: stefan.behr@dmsj.org

Youngster-Racing-Team

Christopher Bartz
Herthastraße 21, 50969 Köln
Telefon: +49 3222 1612756, Mobil: +49 175 5700240
E-Mail: christopher.bartz@dmsj.org

dmsj-Prädikate

Die dmsj – deutsche motor sport jugend schreibt für 2015 die folgende Prädikate aus.
Die Prädikatsbestimmungen sind auf der dmsj-Homepage unter www.dmsj.org veröffentlicht.

AUTOMOBILSPORT:

dmsj – Deutsche Kart Slalom Meisterschaft

www.kart-slalom.dmsj.org

dmsj – Deutsche Junioren Slalom Meisterschaft

www.junioren-slalom.dmsj.org

dmsj – Deutsche Junioren Autocross Meisterschaft

www.autocross.dmsj.org

dmsj – Deutsche Junioren Rallycross Meisterschaft

www.rallycross.dmsj.org

MOTORRADSPORT:

dmsj – Deutsche Jugend Bahnsport Meisterschaft

www.bahnsport.dmsj.org

dmsj – Deutsche Jugend Motoball Meisterschaft

www.motoball.dmsj.org

dmsj – Deutsche Jugend Motocross Meisterschaft

www.motocross.dmsj.org

dmsj – Deutsche Jugend Trial Meisterschaft

www.trial.dmsj.org

dmsj – Deutsche Mini bzw. Pocket Bike Meisterschaft

www.mini-pocket.dmsj.org

Verleihung des Großen OMK-Pokals (1977-1997) und des DMSB-Pokals (ab 2001)

1977	Erwin Schmider	1994	Klaus Weinmann/Thomas Weinmann
1978	Adolf Weil	1995	Ralf Waldmann
1980	Anton Mang	1996	Gerd Riss
1981	Anton Mang	1997	Ralf Waldmann
1982	Anton Mang	2001	BMW AG
1983	Egon Müller	2002	Michael Schumacher
1984	Werner Schwärzel/Andreas Huber	2003	Yamaha Motor Deutschland GmbH
1985	Werner Schwärzel/Fritz Buck	2004	Walter Röhl
1986	Gerhard Waibel	2005	Robert Barth und Gerd Riss
1987	Karl Maier	2006	Hans Werner Aufrecht
1988	Karl Maier	2008	Bernd Schneider
1989	Reinhold Roth	2010	Sebastian Vettel
1990	Roland Diepold	2012	Motocross Nationalmannschaft
1991	Gerd Riss	2013	Norbert Haug
1992	Ralf Waldmann	2014	Peter Geishecker
1993	Dirk Raudies		

Verleihung des DMSB-Umweltpreises (ab 2001)

2001	MotorclubHaßloch e.V. im ADAC	2008	kom enterprise GmbH
2002	AMC Hohe Aßlitz e.V. im ADAC Sonnefeld	2009	Kartsport Club Dresdner Verkehrsbetriebe e.V. im DMV
2003	HJS Fahrzeugtechnik GmbH & Co KG	2010	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
2004	MSC Rund um Zschopau e.V. im ADAC	2011	MSF Idstedt e.V. im ADAC, AC Nordfriesland e.V. im ADAC, MSC Nordmark Kiel e.V. im ADAC
2005	ADAC	2012	Grüner Lausitzring
2006	MSC Gaildorf e.V.	2013	MSC Osnabrück e.V. im ADAC
2007	MSC Braach 1980 e.V. im ADAC	2014	MSC Schlüchtern e.V. im ADAC

SICHERHEIT AUF RENNSTRECKEN



betrieben durch:

Deutsche Motorsport Wirtschaftsdienst GmbH



Informationen auf
www.dmsb.de

Satzung des DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 8. 6. 1997 in Frankfurt am Main gegründete Verband führt den Namen:
DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der DMSB übt die Sporthoheit für den Automobil- und Motorrad-Sport für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus und vertritt den deutschen Automobil- und Motorrad-Sport international als Mitglied in FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) und FIM (Fédération Internationale Motocycliste) sowie FIM Europe (Fédération Internationale Motocycliste Europe).
2. ¹Zweck und Aufgabe des DMSB ist die Förderung des Motorsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
²Den Satzungszweck verwirklicht der DMSB insbesondere durch
 - a) die Wahrung der Belange seiner Mitglieder und der diesen angehörenden Motorsportler in Staat und Gesellschaft, in nationalen Sportorganisationen, insbesondere dem DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), sowie gegenüber den Medien und der Wirtschaft. ³Er wahrt durch alle dazu geeigneten Maßnahmen die Interessen der Motorsportler im Allgemeinen und der mittelbaren Mitglieder (§4 Ziff. 3) im Besonderen bei der Umsetzung deren Wunsches, Motorsport nach den Regeln des DMSB zu betreiben. ⁴Er führt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch.
 - b) die Überwachung der Durchführung des Motorsports, soweit er in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach einheitlichen Regeln. ³Hierzu kann sich der DMSB auch der Trägervereine und der dem DMSB angehörenden Landesmotorsportfachverbände (LMFV) bedienen. ⁴Im Rahmen seiner Aufgaben erkennt der DMSB die Verbandsstatuten, Sportgesetze und –gerichtsbarkeiten von FIA, FIM, FIM Europe und DOSB an und unterwirft sich diesen. ⁵Er verwirklicht diese Aufgaben u.a. durch die Aufstellung, Durchsetzung und Überwachung einheitlicher Sportregeln für den Automobil- und Motorrad-Sport in Übereinstimmung mit den von FIA, FIM, FIM Europe sowie DOSB aufgestellten Statuten und Sportgesetzen. ⁶In Ausübung seiner satzungsmäßigen Aufgaben führt der DMSB die Sportgerichtsbarkeit durch und erlässt Verbandsordnungen mit verbindlicher Wirkung für seine Mitglieder.

c) die Durchsetzung des Dopingverbots. ³Zu diesem Zweck nimmt der DMSB am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der internationalen Fachverbände teil.

⁴In dem vom DMSB geregelten Motorsport sind DMSB, NADA und die internationalen Fachsportverbände berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb der Veranstaltungen durchzuführen.

⁵Einzelheiten zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung die internationalen und nationalen Sportgesetze von FIA, FIM, FIM Europe und DMSB, die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA, der Anti-Doping-Code der FIM, der NADA-Code und die „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der Welt-Anti-Doping-Agentur, die allesamt nicht Bestandteil dieser Satzung sind. ⁶Die Verfahren werden nach den internationalen Verfahrensregelungen, der Rechts- und Verfahrensordnung und den Verfahrensregelungen des NADA-Codes durchgeführt. ⁷Zuständige Disziplinarorgane im Sinne des NADA-Codes sind die DMSB-Sport- und Berufungsgerichte Automobil-sport und Motorradsport.

- d) die Unterstützung und Entwicklung des Spitzen- und Breitensports, des Amateur- und Freizeitsports.
 - e) die Zulassung von Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.
 - f) Informations- und Verbesserungsmaßnahmen um die Sicherheit im Motorsport zu fördern.
 - g) die Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt.
 - h) die Pflege und Förderung des Ehrenamts.
3. a) Im Rahmen der vorgenannten Aufgaben (Ziffern 1 und 2) obliegt dem DMSB:
 - ¹Die Ausschreibung seiner Prädikate, Serien oder Veranstaltungen, die Erstellung des Kalenders hierfür sowie die Abwicklung dieser Prädikate, Serien und Veranstaltungen. ²Dies umfasst auch die Delegation seiner Prädikate auf einen oder mehrere Trägervereine.
 - Die Ausgabe von Lizenzen für die Teilnahme an den vorgenannten Prädikaten, Serien oder Veranstaltungen sowie der internationalen Lizenzen.
 - b) Den Mitgliedern bleibt das Recht unbenommen, eigene Prädikate, Serien oder Veranstaltungen auszuschreiben und durchzuführen, deren Genehmigung durch den DMSB zu erteilen ist, sofern sie dessen Regeln beachten und einhalten.
 - c) Der DMSB genehmigt keine neuen Prädikate, Serien oder Veranstaltungen, die in Konkurrenz zu bestehenden oder konkret geplanten Prädikaten, Serien oder Veranstaltungen des DMSB oder eines

seiner Mitglieder stehen, es sei denn, der DMSB beteiligt sich daran als Promoter und/oder Veranstalter und/oder Lizenzgeber.

- d) Erhalten Prädikate, Cups, Serien oder sonstige Veranstaltungen der Mitglieder i. S. d. § 2 Ziffer 4 b), an denen der DMSB nicht beteiligt ist, auf deren Antrag ein Prädikat des DMSB, so erhält der DMSB die hierfür vorgesehene Lizenzgebühr. Die Rechte zur Kalenderplanung, Erstellung des Reglements sowie zur Vermarktung verbleiben jedoch dem Mitglied.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DMSB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. ¹Der DMSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Dem ideellen Zweck der Förderung des Motorsports ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. ³Haushaltsmittel des DMSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DMSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. ¹Die Mitglieder der Organe des DMSB arbeiten ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen einer Reisekostenordnung erstattet. ²Das Präsidium kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen durch Beschluss festlegen. ³Für das Präsidium entscheidet über die Höhe der Vergütung ein dreiköpfiger Ausschuss, der aus Mitgliedern der Trägervereine besteht, die nicht dem Präsidium angehören. ⁴Näheres regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung. ⁵Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. a) Trägervereine sind der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. (ADAC), der Automobilclub von Deutschland e. V. (AvD) und Deutscher Motorsport Verband e.V. (DMV).
- b) Sonstige Motorsportverbände:
Mitglieder des DMSB können alle Motorsportverbände mit Sitz in Deutschland werden, deren satzungsgemäße Ziele die Ausübung des Vierrad- und/oder des Zweirad-Motorsports ist, bundesweit oder in mindestens 5 Bundesländern organisiert sind und über 500 gemeldete, aktiv Motorsport treibende, Einzelmitglieder haben.
- c) Landesmotorsportfachverbände:
Mitglieder des Vereins können alle Landesmotorsportfachverbände (LMFV) werden, die dem jeweiligen Landessportbund angehören, den Mitgliedern sämtlicher Motorsportverbände offen stehen,

im Vereinsregister als e.V. eingetragen und von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind.

- d) Sonstige Mitglieder:

Mitglieder des DMSB können sonstige überregionale Vereinigungen werden, deren Mitglieder ihren Sitz in mindestens 5 Bundesländern haben und die die Aufgaben und Ziele des Motorsports nachweislich und auf Dauer unterstützen und selbst verfolgen.

2. ¹Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des DMSB als einzigen nationalen Spitzenverband des Motorsports und als überregionalen Dachverband durch die Mitglieder i. S. d. Ziffer 1. ²Diese müssen ebenso die Verbindlichkeit der Satzung des DMSB und dessen Ordnungen anerkennen. ³Die Satzungen der Mitglieder dürfen zur Satzung des DMSB sowie den Statuten und den Sportgesetzen von FIA/FIM/FIM Europe/DOSB und DMSB nicht im Widerspruch stehen.
3. ¹Durch die Mitgliedschaft im DMSB gelten die dem Mitglied angeschlossenen Vereine bzw. Vereinsabteilungen als Vereine des DMSB und die den angeschlossenen Vereinen bzw. Vereinsabteilungen angehörenden und am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Veranstalter einzeln als mittelbare Mitglieder des DMSB, auf welche die Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme der §§ 5 und 8 entsprechend Anwendung finden. ²Die mittelbaren Mitglieder im Zuständigkeitsbereich des DMSB unterliegen auch den vom DMSB erlassenen Statuten und sportlichen Regularien sowie der Verbandsgerichtsbarkeit und sonstigen Beschlüssen und Entscheidungen des DMSB.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium des DMSB zu richten. Dieses legt die Anträge mit einer Stellungnahme und Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zielsetzung des DMSB besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft und dem Aufnahmeverfahren werden in Aufnahme Richtlinien des DMSB niedergelegt, die vom Präsidium erlassen werden.

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des DMSB werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages der LMFV ist die Zahl der von ihnen bzw. von den angeschlossenen Vereinen vertretenen Einzelmitglieder. Maßgeblich sind die bei den jeweiligen Landessportver-

bänden/ Landessportbünden gemeldeten Mitgliederzahlen der LMFV zum Stichtag 31. 12. des Vorjahres.

§ 6 Austritt, Erlöschen, Ausschluss

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DMSB kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. 6. des betreffenden Jahres schriftlich per Einschreiben/Rückschein gegenüber dem Präsidium erfolgen (Austritt).
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte sowie die Rechte der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder (§ 4 Ziffer 3). Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres 5 Monate nach Beitragsfälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.
3. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen Ziele und Zwecke des DMSB sowie gegen dessen Satzung gelöscht werden (Ausschluss). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung, die mit 3/4 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 sämtlicher Mitglieder vertreten sein müssen. Der Ausschluss-Antrag ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich, spätestens mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheiden soll, in Abschrift zu übersenden. Das betreffende Mitglied kann schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zum Ausschluss-Antrag Stellung nehmen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Präsidium schriftlich bekannt gemacht.

§ 7 Organe

Die Organe des DMSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das Exekutivkomitee
- die Verbandsgerichte

§ 8 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DMSB. ²Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, sowie die Rechnungsprüfer. ³Sie genehmigt den Jahresabschluss, den Haushaltsvoranschlag, nimmt die Jahresberichte von Präsidium und Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums und legt die Mitgliedsbeiträge fest. ⁴Sie beschließt außerdem über Satzungsänderungen, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. ⁵Sie entscheidet auf Antrag des Präsidiums über grundsätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des DMSB. ⁶Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten, soweit nicht ausdrücklich anders beschlossen oder gesetzlich bestimmt, mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, den Vertretern der Motorsportjugend (§ 17) sowie den Mitgliedern

des Präsidiums. ²Die Delegierten bzw. die Ersatzdelegierten sowie die Vertreter der Motorsportjugend sind dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

³Die Gesamtzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung (Gesamtstimmenzahl) ist auf maximal 100 begrenzt. Hiervon entfallen auf folgende Mitgliedergruppen:

- 2.1 ¹Trägervereine jeweils 14 Stimmen; darüber hinaus entsprechend dem Lizenznehmeranteil der Trägervereine, insgesamt 10 Zusatzstimmen. ²Dieser Anteil wird nach dem d'hondtschen Verfahren errechnet aufgrund der Gesamtzahl der DMSB-Lizenzen, die über die Trägervereine bezogen werden, berechnet zum Stichtag 31. 12. des Vorjahres, wobei jeder Trägerverein mindestens eine Zusatzstimme erhält. ³Jeder Trägerverein übt sein Stimmrecht durch einen oder mehrere Delegierte aus. ⁴Bei Wegfall eines Trägervereins wachsen dessen Stimmen zu gleichen Anteilen den verbleibenden Trägervereinen zu.
- 2.2 Sonstige Motorsportverbände (§ 4 Ziffer 1 b) insgesamt maximal 4 Stimmen.
Bis 4 solcher Mitglieder entsendet jedes Mitglied einen Delegierten mit 1 Stimme. Bei mehr als 4 solcher Mitglieder werden sie gemeinsam durch von ihnen zu wählende Delegierte mit insgesamt 4 Stimmen vertreten. Bei der Wahl der gemeinsamen Delegierten hat jedes Mitglied 1 Stimme.
- 2.3 Maximal 16 Landesmotorsportfachverbände mit höchstens 32 Stimmen.
Den Landesmotorsportfachverbänden steht jeweils 1 Grundstimme zu. Hinzu kommt entsprechend der Anzahl der beigetretenen LMFV je eine Zusatzstimme. Diese maximal 16 zusätzlichen Stimmen werden unter Zugrundelegung der gesamten, in den beigetretenen LMFV organisierten Einzelmitglieder nach dem d'hondtschen Verfahren verteilt. Die hierfür maßgeblichen Zahlen sind die bei den jeweiligen Landessportbünden zum Stichtag 31. 12. des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahlen der LMFV.
- 2.4 ¹Sonstige Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 d) maximal 4 Stimmen. ²Ziffer 2.2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 2.5 Die 3 Vertreter der Motorsportjugend jeweils 1 Stimme (siehe § 17 Absatz 2).
- 2.6 Die Mitglieder des Präsidiums jeweils 1 Stimme.
3. ¹Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Stimmberechtigte ist zulässig. ²Ein Stimmberechtigter darf dabei nicht mehr als 7 Stimmen auf sich vereinigen.
4. ¹Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, den Mitgliedern in Schrift- oder Textform unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. ²Es wird im Falle des E-Mailversands die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem

DMSB bekanntgegeben hat. ³Ordentliche Mitglieder- versammlungen sollen in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

⁴Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen bei entsprechendem Beschluss des Präsidiums oder nach schriftlich eingereichtem Antrag von mindestens 1/7 der Mitgliederstimmen, wobei Zweck und Gründe für die Versammlung angegeben werden müssen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium oder von mindestens 1/10 der Mitgliederstimmen gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur bei Zustimmung einer 3/4 Mehrheit behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Gesamtstimmzahl der beigetretenen Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident, bzw. dessen Stellvertreter, verpflichtet, binnen 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
³Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für Ausschlussbeschlüsse die Stimmen des auszuschließenden Mitgliedes nicht mitgezählt werden dürfen. ⁴Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ⁵Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Abstimmung mit verdecktem Stimmzettel durchzuführen; diese Beschlussfassung erfolgt offen. ⁶Wahlen werden nach Maßgabe von § 15 durchgeführt.
8. ¹Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. ²Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. ³Geht innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. ⁴Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 9 Präsidium

1. ¹Das Präsidium bildet den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. ²Es leitet und repräsentiert den DMSB und erfüllt die ihm übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben. ³Es vertritt den DMSB in nationalen wie internationalen Gremien. ⁴Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des DMSB sowie die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen.
2. ¹Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten (1. Präsidiumsmitglied) und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern (2., 3., 4., 5. Präsidiumsmitglied) mit folgenden Ressorts zusammen:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltfragen
 - Finanzen, Recht und Verwaltung
 - Jugendförderung und Breitensport
 - Automobilsport
 - Motorradsport²Das Präsidium beruft aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder einen Stellvertreter des Präsidenten für jeweils 1 Jahr und beschließt die Verteilung der Ressorts auf die Präsidiumsmitglieder. ³Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Ämter nach den Ressortzuständigkeiten aus. ⁴Bei einer Änderung der Ressortzuständigkeit behalten die Präsidiumsmitglieder ihre numerische Bezeichnung bei.
⁵Je 2 Präsidiumsmitglieder vertreten den DMSB gemeinsam. ⁶Die Mitglieder zu Ziffern 2 bis 5 sind jedoch dem DMSB gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten zu vertreten, die Mitglieder, die nicht Stellvertreter des Präsidenten sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
3. ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Dem Präsidium hat jeweils mindestens ein Vertreter jedes Trägervereins anzugehören. ³Jeder Trägerverein (§ 4 Ziffer 1 a) kann bis zu 3 verschiedene Kandidaten für jedes zu wählende Präsidiumsmitglied vorschlagen. ⁴Soweit im Rahmen einer Mitgliederversammlung offene Präsidiumspositionen nicht oder nicht alle mangels erforderlicher Wahlmehrheit besetzt wurden, kann der betroffene Trägerverein in Hinblick auf die ausstehende Wahl zum Präsidium einen Antrag an das Präsidium auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer weiteren Wahl stellen. ⁵Stellt der betroffene Trägerverein innerhalb von 60 Tagen ab der Mitgliederversammlung keinen entsprechenden Antrag, erklärt er damit konkludent seinen Verzicht auf die ausstehende Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, es kommt Ziffer 4 Satz 3 zur Anwendung. ⁶Ebenso findet Ziffer 4 Satz 3 Anwendung, wenn ein Trägerverein keinen der vorgeschlagenen Kandidaten durchsetzen konnte. ⁷Hat ein von einem Trägerverein vorgeschlagener Kandidat die zur Wahl erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann er für die vorgeschlagene Präsidiumsposition

nicht erneut zur Wahl auf derselben oder nachfolgenden Mitgliederversammlung, vorgeschlagen werden.

4. ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. ²Die in Ziffer 2 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Präsidiumsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern bezeichneten Präsidiumsmitgliedern zur Wahl. ³Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder allein das Präsidium, beschließen über die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung und übertragen die freigewordene Stimme auf eines der verbleibenden Präsidiumsmitglieder. ⁴Auf dieser wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestellt. ⁵Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist auf maximal drei weitere Amtsperioden beschränkt.
5. Das Präsidium nimmt seine Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, die u. a. das Verfahren für die Ressortzuteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder näher regelt. Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft das Präsidium zu den Sitzungen ein. Diese finden mindestens halbjährlich statt, bei Bedarf sind auch mehrere Sitzungen möglich. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Sitzungen sind auch auf schriftliches Verlangen einer Mehrheit der Präsidiumsmitglieder innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Verlangens einzuberufen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter. Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. ¹Das Präsidium entscheidet mit einer 3/5 Mehrheit. ²Für die Beschlussfassung gem. § 2 Ziffer 4 a und c ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. ³Im Übrigen gelten § 8 Ziffer 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Präsidiumsmitglieder, die gem. Ziffer 4 das Amt eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnehmen, haben eine 2. Stimme. ⁴Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. ⁵Die drei dem Exekutivkomitee angehörigen Präsidialmitglieder können auch außerhalb der regulären Sitzungen des Präsidiums innerhalb der Sitzungen des Exekutivkomitees einstimmig Beschlüsse des Präsidiums fassen, soweit es Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums betrifft, über die dieses mit einfacher (3/5) Mehrheit entscheiden kann. ⁶Für den Fall, dass Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann über die Punkte der Tagesordnung im schriftlichen Verfahren (Ziffer 7) entschieden werden, ohne dass es einer besonderen Dringlichkeit bedarf.
7. ¹Ferner ist die schriftliche oder telefonische Abstimmung zulässig. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder sich an der Stimmabgabe beteiligen. ²Die schriftliche Abstimmung ist auch durch Stimmabgabe per Telefax/E-Mail zulässig.

³Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Präsidiumsmitglied durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, ein Termin zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vom Tage der Absendung der Aufforderung zu benennen, bei Stimmabgabe per Fax-/E-Mailmitteilung kann diese Frist verkürzt werden, wobei eine Mindestfrist von 48 Stunden zu wahren ist.

8. ¹Das Präsidium benennt die Vertreter des DMSB für die nationalen und internationalen Gremien, denen der DMSB angeschlossen ist. ²Das Präsidium benennt die Personen, die für Wahlen zur Besetzung nationaler und internationaler Fachausschüsse kandidieren sollen. ³Außerdem benennt das Präsidium Vorsitzende und Beisitzer derjenigen Verbandsgerichte, die keine echten Schiedsgerichte i. S. der ZPO sind. ⁴Voraussetzung für die Berufung zum Vorsitzenden ist die Befähigung zum Richteramt.
9. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit 3/4 Mehrheit abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Eine derartige Abberufung muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim. Für abberufene Mitglieder des Präsidiums ist nach einer Abberufung auf derselben Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

§ 10 Exekutivkomitee

1. ¹Das Exekutivkomitee besteht aus:
 - dem Präsidiumsmitglied für Finanzen, Recht und Verwaltung
 - dem Präsidiumsmitglied für Automobil
 - dem Präsidiumsmitglied für Motorrad
 - drei vom ADAC benannten Vertretern
 - drei vom AvD benannten Vertretern
 - drei vom DMV benannten Vertretern
 - drei von den LMFV benannten Vertretern
 - einem von den Sonstigen Mitgliedern benannten Vertreter
 - einem von den Sonstigen Motorsportverbänden benannten Vertreter
 - einem Generalsekretär oder einem Stellvertreter der Verwaltung, § 12²Die Stimmübertragung von einem der Präsidialmitglieder des Exekutivkomitees auf ein anderes Präsidialmitglied, welches dem Exekutivkomitee angehört, ist zulässig. ³Eine weitergehende Vertretung der Präsidialmitglieder ist ausgeschlossen. ⁴Die von den Trägervereinen entsandten Vertreter können von diesen jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. ⁵Die von den Trägervereinen benannten Vertreter können sich untereinander vertreten. ⁶Die Delegierten der LMFV, der Sonstigen Mitglieder und der Sonstigen Motorsportverbände sind mehrheitlich von den dem DMSB angehörenden LMFV bzw. der Sonstigen Mitglieder und der Sonstigen Motorsportverbände zu benennen und können mehrheitlich von diesen jederzeit abberufen werden.

2. ¹Das Exekutivkomitee unterstützt die Arbeit des Präsidiums durch fachliche Beratung und die Erarbeitung von Vorlagen für Präsidialbeschlüsse. ²Darüber hinaus hat das Präsidium die Möglichkeit, dem Exekutivkomitee weitere Befugnisse zu übertragen.
- ³Zur Vorbereitung dieser Aufgaben sind dem Exekutivkomitee Fachausschüsse oder Fachleute – soweit nötig – zuzuordnen.
- ⁴Das Präsidium regelt die Einzelheiten insbesondere zu Anzahl, Aufgabenzuweisung und Verfahrensvorschriften durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.
- ⁵Auf Vorschlag der für die jeweiligen Ressorts zuständigen Präsidiumsmitglieder werden die Fachausschüsse oder Fachleute durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums für die Dauer von jeweils 2 Jahren bestellt. ⁶Sie können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.
3. Es steht im Ermessen des Exekutivkomitees, jederzeit Experten zu seinen Beratungen hinzuzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
4. ¹Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Exekutivkomitees sowie die Leitung der Sitzungen obliegen dem Präsidiumsmitglied, das das Ressort Finanzen, Recht und Verwaltung innehat. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Exekutivkomitees gefasst. ³Bei Stimmgleichheit hat das Präsidiumsmitglied, das das Ressort Finanzen, Recht und Verwaltung innehat, eine zusätzliche Stimme.

§ 11 Förderkreis

Der Förderkreis steht Personen und Vereinigungen offen, die dem Motorsport nahestehen und zu erkennen geben, zu dessen Fortbestand und Weiterentwicklung beitragen zu wollen.

Über Richtlinien zur Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis sowie über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Der Förderkreis richtet seine Empfehlungen zur Arbeit des DMSB an das Präsidium.

§ 12 Verwaltung

Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Sie wird durch einen oder mehrere vom Präsidium zu bestellende hauptamtliche Generalsekretäre geleitet. Unbeschadet deren möglichen vertraglichen Ansprüchen kann das Präsidium ihre Bestellung jederzeit widerrufen. Die Geschäftsstelle erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben nach den Weisungen des Präsidiums sowie nach der vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. 12. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium gestellt sein. Diese Frist gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen durch das Präsidium. Sie werden mit einer Stellungnahme des Präsidiums in vollständiger Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt, die mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen des DMSB werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im DMSB bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrenkodex

¹Jedes Mitglied des Präsidiums oder des Exekutivkomitees ist verpflichtet, unverzüglich dem Organ, dem es angehört, die Tatsachen mitzuteilen, gemäß denen ein zu fassender Beschluss des betreffenden Organs oder ein abzuschließendes Rechtsgeschäft mit dem DMSB oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen,

- ihm selbst,
 - seinem Ehegatten/Lebenspartner,
 - einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad,
 - einer von diesen Personen kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, oder
 - einem Dienstherren der vorgenannten Personen,
- einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil bringen kann.

²Nach Kenntnisnahme entscheidet das Organ, dem der Sachverhalt mitgeteilt wurde, über den zu fassenden Beschluss oder Vertragsabschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Organmitglieds.

§ 16 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Präsident. Für die Wahl des Präsidiums ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss wählen zu lassen. Die Wahl des Präsidiums leitet der Wahlleiter, der vom Wahlausschuss bestimmt wird.
2. ¹Die Wahlen können auf Antrag in geheimer Form durchgeführt werden. ²Über den Antrag entscheiden die Mitglieder durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Wird eine Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
3. ¹Die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Präsidiums erfolgt durch den Wahlausschuss. ²Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 17 Gerichtsbarkeit

1. ¹Die Verbandsgerichtsbarkeit des DMSB wird in einer Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) sowie in einer Schiedsgerichtsordnung (SchGO) geregelt, die beide Bestandteil dieser Satzung i. S. einer Vereinsordnung sind. ²Die Mitglieder des DMSB sind verpflichtet, die mittelbaren Mitglieder i. S. d. § 4 Ziffer 3, ihre Organe und beauftragte Dritte in der notwendigen Form der Satzung des DMSB und den Nebenordnungen zur Satzung, insbesondere RuVO und SchGO, und den Sportgesetzen von FIA, FIM, FIM Europe und DOSB zu unterwerfen sowie deren Befolgung verbindlich vorzuschreiben.

2. Der DMSB richtet eine Verbandsgerichtsbarkeit ein, deren Struktur, Aufgaben und Verfahren in der RuVO geregelt werden. Die RuVO wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Nur in besonderen Fällen und zwar, wenn aufgrund von Anordnungen oder Bestimmungen übergeordneter Verbände bzw. behördlicher Maßnahmen es unaufschiebbar erforderlich ist, kann das Exekutivkomitee mit Zustimmung des Präsidiums die RuVO ändern. Solche Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie werden mit der Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des DMSB wirksam.
3. Der DMSB bildet als ständige Einrichtung ein institutionelles Schiedsgericht, dessen Struktur, Aufgaben und Verfahren in der SchGO näher geregelt ist.
Das Schiedsgericht entscheidet nach Erschöpfung des Rechtsweges in der Verbandsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 1 abschließend und ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem DMSB und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des DMSB.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind persönlich und sachlich unabhängig und sind keinerlei Weisungen seitens der Organe des DMSB oder seiner Mitgliedsvereine unterworfen.
Für die Verabschiedung der SchGO gelten die Regelungen zur Verabschiedung der RuVO gemäß Ziffer 1 entsprechend.
4. ¹Mögliche Strafen können sein:
 - Verwarnung
 - Geldstrafe
 - Zeitstrafen
 - Nichtzulassung zum Start
 - Verbot der Teilnahme an einer Veranstaltung
 - Ausschluss von der Teilnahme an einer Veranstaltung
 - Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben
 - Abzüge von Wertungspunkten
 - Aberkennung von errungenen Titeln
 - nationale Suspendierung (Sperrung auf Zeit)
 - nationale und internationale Suspendierung (Sperrung auf Zeit)
 - Disqualifizierung (Sperrung auf Lebenszeit)
 - Suspendierung und Disqualifizierung eines Automobils/Motorrades oder einer Automobilmarke/Motorradmarke
 - Verbot, auf Zeit oder Dauer als Sportwart des DMSB tätig zu sein
 - Verbot, auf Zeit oder Dauer Wettbewerbe im Motorsport auszuschreiben und/oder durchzuführen²Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. ³Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen). ⁴Vereinsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden.
5. ¹Den Rechtssuchenden wird die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit des institutionellen Schiedsgerichts gemäß Ziffer 2 jederzeit noch vor Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel der Verbandsgerichtsbarkeit zu

vereinbaren. ²Dessen Schiedsspruch entscheidet die Streitgegenständlichen Fragen im Sinne einer letztinstanzlichen Entscheidung endgültig. ³Voraussetzung für die Alleinzuständigkeit dieses Schiedsgerichts ist das Zustandekommen eines Schiedsvertrages i. S. §§ 1025 ff. ZPO zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien.

§ 18 Motorsportjugend

Der DMSB fördert die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendförderung und Jugendpflege durch die Jugendorganisationen der Verbandsmitglieder. Jeder Trägerverein entsendet einen Jugendvertreter. Die Vertreter der Motorsportjugend beraten mit dem für die Jugendarbeit zuständigen Präsidiumsmitglied alle Fragen der gemeinsamen Jugendarbeit.

Die Jugendorganisationen der Verbandsmitglieder beschließen für ihre gemeinsame Arbeit im DMSB eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DMSB bedarf.

Nach dieser Jugendordnung wird die Jugendarbeit eigenständig geführt und verwaltet.

§ 19 Auflösung, Vermögensanfall

1. ¹Die Auflösung des DMSB kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. ²Ein Auflösungs-Beschluss muss mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmhaltungen sind nicht mitzuzählen; § 8 Ziffer 7 gilt entsprechend.
2. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.
3. ¹Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den DOSB mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig i. S. d. §§ 52 ff. AO zur Förderung des Sports zu verwenden. ²Die Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
4. Bei Auflösung des DMSB werden die Trägervereine auf die FIA einwirken, dass die Motorsporthoheit für den 4-Rad-Motorsport in Deutschland an den AvD zurückfällt. Sofern der DMSB e.V. eine Nachfolgeorganisation haben sollte, an welcher der AvD beteiligt ist, fällt die Sporthoheit für den 4-Rad-Motorsport, vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIA, an die Nachfolgeorganisation und nicht an den AvD zurück.
5. Bei Auflösung des DMSB werden die Trägervereine auf die FIM einwirken, dass die Motorrad-Sporthoheit für den 2-Rad-Motorsport in Deutschland an ADAC und DMV zurückfällt. Sofern der DMSB eine Nachfolgeorganisation haben sollte, an welcher ADAC und DMV beteiligt sind, fällt die Sporthoheit für den 2-Rad-Motorsport, vorbehaltlich der Zustimmung der FIM, an die Nachfolgeorganisation und nicht an ADAC und DMV zurück. Inhaltsverzeichnis

Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

Präambel

- I. Geltungsbereich §§ 1 – 3
- II. Verbandsgerichte §§ 4 – 14
- III. Allgemeine Verfahrensvorschriften §§ 15 – 24
- IV. Strafen und Maßnahmen §§ 25 – 31
- V. Verfahren vor dem Sportgericht §§ 32 – 48
- VI. Berufungsverfahren §§ 49 – 60
- VII. Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 61 – 63
- VIII. Kosten, Gebühren, Vollstreckbarkeit §§ 64 – 71
- IX. Gnadenrecht § 72
- X. Schlussvorschriften §§ 73 – 76

Präambel

Der DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V. – besitzt die ihm übertragene Verbandsgewalt im Motorsport für die Bundesrepublik Deutschland und hat dort das Internationale Sportgesetz der FIA (ISG) und das FIM-Sportgesetz (FIM-SG) und die sonstigen Regelungen der internationalen Verbände zur Anwendung zu bringen. Der DMSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), dessen Statuten, Sportgesetzen und Gerichtsbarkeiten er ebenfalls unterworfen ist.

Der DMSB leitet und überwacht satzungsgemäß den Motorsport und setzt die Einhaltung der sportlichen Regeln durch.

Zur Erfüllung und Durchführung dieser Aufgaben hat der DMSB eine Verbandsgerichtsbarkeit gebildet. Für sie wird folgende Ordnung aufgestellt:

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zu den Verfahrensvorschriften des ISG und des FIM-Sportgesetzes sowie der Bestimmungen und Richtlinien des DOSB die Verfahren der DMSB-Verbandsgerichtsbarkeit.
- (2) Auf die von den Sportkommissaren durchzuführenden Verfahren findet diese Ordnung, soweit nicht ausdrücklich bestimmt, keine Anwendung.
- (3) Soweit die internationalen Sportgesetze und Ordnungen oder die Bestimmungen und Richtlinien des DMSB eine anderweitige abschließende Streitentscheidung vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten werden.
- (4) Die Bestimmungen des staatlichen Rechts können ergänzend herangezogen werden

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Der Ordnung unterstehen:

1. Der DMSB, seine Organe und die Organmitglieder
2. die Mitglieder des DMSB
3. die Lizenznehmer des DMSB (Bewerber, Fahrer, Sportwarte u.s.w.)
4. Lizenznehmer anderer Mitgliedsorganisationen der internationalen Verbände (FIA, FIM, UEM), soweit sie sich an Veranstaltungen im DMSB-Bereich beteiligen
5. im Motorsport sonst tätige Personen und Organisationen, soweit sie sich dieser Ordnung unterworfen haben.

§ 3 Vorrang des Verbandsverfahrens

- (1) Soweit diese Ordnung anzuwenden ist, muss der in ihr vorgesehene Rechtsweg ausgeschöpft werden, bevor das Schiedsgericht des DMSB, die ordentlichen Gerichte oder andere außenstehende Stellen angerufen werden können. Dies gilt nicht, wenn der DMSB der Anrufung des Schiedsgerichts des DMSB, eines staatlichen Gerichts, einer Behörde oder einer anderen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des hier vorgesehenen Rechtsweges zustimmt.

II. VERBANDSGERICHE

§ 4 Einrichtung und Unabhängigkeit

- (1) 1. DMSB-Sportgericht Automobil
 1. Kammer zuständig für Veranstalter, Sportwarte (nachfolgend Sportgericht)
- (2) 2. DMSB-Sportgericht Automobil
 2. Kammer zuständig für Bewerber, Fahrer und sonstige Personen, die der Ordnung unterstehen (nachfolgend Sportgericht)
- (3) DMSB-Sportgericht Motorrad (nachfolgend Sportgericht)
- (4) DMSB-Berufungsgericht Automobil (nachfolgend Berufungsgericht)
- (5) DMSB-Berufungsgericht Motorrad (nachfolgend Berufungsgericht)
- (6) Die Verbandsgerichte sind unabhängig, sie sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Mitglieder sind nur ihrem Gewissen und den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports unterworfen.

- (7) Mitglieder der Verbandsgerichte dürfen anderen Organen oder der Verwaltung des DMSB nicht angehören. Die Mitgliedschaft in Organen der Mitglieder des DMSB und deren weiteren Organisationen ist jedoch zulässig.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsgerichte werden durch das Präsidium des DMSB bestimmt und abberufen.
 (2) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt sein. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Das Sportgericht ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die anerkannten, geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze und Regeln des Sports.
 (2) Das Berufungsgericht ist in zweiter, und soweit keine weitere Zuständigkeit international gegeben ist, letzter Instanz zuständig für:
 1. Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichts
 2. Berufungen gegen Entscheidungen der Sportkommissare.
 (3) Weitere Zuständigkeitsregelungen der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Besetzung und Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 Die beisitzenden Richter werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – für das jeweilige Verfahren oder den Sitzungstermin aus der Liste der beisitzenden Richter ausgewählt und bestimmt.
 (2) Die Verbandsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (§ 8 Abs. 2) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts zugegen sein. Der Vorsitzende kann jedoch die Anwesenheit weiterer Personen zu Ausbildungszwecken oder aus organisatorischer Notwendigkeit gestatten.

§ 8 Vertretung der Richter

- (1) Ist der Vorsitzende eines Verbandsgerichts von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 (2) Im Fall unvorhersehbarer Verhinderung eines Mitgliedes oder seiner Ablehnung am Termintage, sind die Verbandsgerichte auch dann beschlussfähig, wenn zwei Richter anwesend sind, die bei Abwesenheit oder bei Ablehnung des Vorsitzenden aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

§ 9 Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Verbandsgerichts nicht mitwirken:

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder in Vollmacht allgemein und/oder in diesem Verfahren vertritt;
4. wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben oder sonst tätig geworden ist;
5. wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat;
6. wer bei der den Gegenstand der Verhandlung bildenden Veranstaltung Teilnehmer oder als Sportwart eingesetzt war;
7. wer in einem Wettbewerbsverhältnis zu einem Beteiligten steht;

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 11 Ablehnung von Mitgliedern eines Verbandsgerichts

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann Mitglieder eines Verbandsgerichts ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 9) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 10).
 (2) Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen.
 (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht ohne das abgelehnte Mitglied. Dieses soll sich vor der Entscheidung zu dem Ablehnungsantrag schriftlich äußern. Die Äußerung ist den Beteiligten bekannt zu geben. Der Beschluss des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.

§ 12 Selbstablehnung

Ein Mitglied eines Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsgerichte dürfen über den Stand eines Verfahrens bis zu seinem Abschluß weder Auskunft geben noch ihre Rechtsansichten zu dem anhängigen Verfahren äußern. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 14 Sitz und Geschäftsstelle

Sitz der Verbandsgerichte ist der der DMSB-Geschäftsstelle. Als Verhandlungsort kann das Verbandsgericht auch einen anderen Ort als den seines Sitzes bestimmen. Geschäftsstelle der Verbandsgerichte ist das Sekretariat der DMSB-Geschäftsstelle.

III. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15 Persönliches Erscheinen des Betroffenen

Im Verfahren vor dem Sportgericht hat der Betroffene den oder die Termine persönlich wahrzunehmen. Das Sportgericht kann den Betroffenen wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde von der Pflicht des persönlichen Erscheinens entbinden.

§ 16 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Im Verfahren vor dem Berufungsgericht und im Falle des § 15, Satz 2, vor dem Sportgericht, können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Für einen Verfahrensbeteiligten sind höchstens zwei Bevollmächtigte zugelassen.
- (2) Ein Beteiligter kann zu einer Verhandlung mit einem Beistand erscheinen. Für einen Beteiligten sind höchstens zwei Beistände zugelassen.
- (3) Das Berufungsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien auch im Berufungsverfahren anordnen.

§ 17 Beiladung

Die Verbandsgerichte können von Amts wegen oder auf Antrag die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen

beiladen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 18 Akteneinsicht

Die Verbandsgerichte haben den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

§ 19 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Verbandsgerichts oder eines Vorsitzenden eines Verbandsgerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels sowie die zu zahlende Gebühr anzugeben.
- (2) Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 20 Aussetzung des Verfahrens

Wenn wegen desselben Gegenstandes ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist, kann das sportgerichtliche Verfahren dennoch eingeleitet werden. Es kann aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Einem Betroffenen kann aufgegeben werden, ein solches Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu seiner Rechtfertigung einzuleiten. Das ausgesetzte Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

§ 21 Bindungswirkung

- (1) Die Sachverhaltsfeststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend, nicht jedoch die rechtliche Würdigung.
- (2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 22 Fristen und Termine

- (1) Die Verfahrensbeteiligten sind an Fristen gebunden. Für die Einhaltung einer Frist ist in der Regel der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern das Schriftstück jedoch durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Der Aufgabestempel eines Postamtes ist maßgeblich. Freistempler reicht zum Nachweis nicht aus. Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- und Postbelege zu erbringen.
- (2) Abweichende Regelungen der internationalen Bestimmungen zur Protest- und Berufungsführung gehen diesen Bestimmungen grundsätzlich vor.
- (3) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmungen von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 4 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Lauf einer Frist, die von einem Verbandsgericht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
- (5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (6) Der von einem Verbandsgericht gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.
- (7) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende mitgerechnet.
- (8) Fristen, die von einem Verbandsgericht gesetzt sind, können verlängert werden.

§ 23 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert und der Grund der Versäumnung hinreichend nachgewiesen worden ist.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht, das über die versäumte Handlung zu befinden hat. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, sie ist unanfechtbar.

§ 24 Zustellung

- (1) Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstückes gegen Empfangsbekanntnis. Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt diese mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt.
- (2) Die Beteiligten müssen Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die sie gegenüber der DMSB-Geschäftsstelle angezeigt haben, gegen sich gelten lassen.
- (3) Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in den Mitteilungen des DMSB ersetzt werden.

IV. STRAFEN UND MASSNAHMEN

§ 25 Strafen

- (1) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander festgesetzt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Zeitstrafen
 - d) Nichtzulassung zum Start
 - e) Verbot der Teilnahme an einer Veranstaltung
 - f) Ausschluss von der Teilnahme an einer Veranstaltung
 - g) Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben
 - h) Abzüge von Wertungspunkten
 - i) Aberkennung von errungenen Titeln
 - j) nationale Suspendierung (Sperrung auf Zeit)
 - k) nationale und internationale Suspendierung (Sperrung auf Zeit)
 - l) Disqualifizierung (Sperrung auf Lebenszeit)
 - m) Suspendierung und Disqualifizierung eines Automobils/ Motorrades oder einer Automobilmarke/ Motorradmarke
 - n) Verbot, auf Zeit oder Dauer als Sportwart des DMSB tätig zu sein
 - o) Verbot, auf Zeit oder Dauer Wettbewerbe im Motorsport auszuschreiben und/oder durchzuführen.
- (2) Die Bestrafungen können zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Betroffene schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt.

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen. Die Strafaussetzung wird widerrufen, wenn der Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die sportrechtlichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, das er die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.

§ 26 Grundsätze für die Strafzumessung

Bei der Festsetzung der Strafen ist vom objektiv festgestellten Sachverhalt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen auszugehen. Es ist zu berücksichtigen:

1. das bisherige Verhalten
2. die Folgen des Verstoßes
3. das Maß der Beeinträchtigung des oder der Wettbewerber
4. das Verhalten nach dem Verstoß
5. die Auswirkungen des Verstoßes auf die Öffentlichkeit.

§ 27 Strafregister und Tilgung

- (1) Die DMSB-Geschäftsstelle hat eine Liste über die festgesetzten, rechtskräftigen Strafen zu führen, in die einzutragen sind:
 1. das Datum der Festsetzung
 2. die Strafe nach Grund und Höhe
- (2) Eine Bestrafung darf dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwertet werden:
 1. bei einer Verwarnung nach einem Jahr
 2. bei einer Zeit-, Geldstrafe nach zwei Jahren
 3. bei einem Wertungs-Ausschluss, Ausschluss von der Teilnahme, Teilnahmeverbot, Nichtzulassung zum Start bei einer Veranstaltung, Abzüge von Wertungspunkten nach drei Jahren
 4. bei einem Ausschluss aus mehreren Wettbewerben, der Aberkennung von Titeln, einer Suspendierung bis zwei Jahren, einem Verbot für Sportwarte und Veranstalter bis zwei Jahre als solche tätig zu sein, nach vier Jahren
 5. bei allen anderen Strafen nach fünf Jahren.
- (3) Die Tilgungsfrist beginnt bei:
 1. befristeten Strafen mit Ablauf des festgesetzten Endtermins
 2. allen anderen Strafen, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 28 Verjährung

- (1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Ver-

fahren eingeleitet worden ist. Bei falschen Angaben in dem Lizenzantrag tritt die Verjährung erst nach Ablauf von drei Jahren ab Antragstellung ein.

- (2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- (3) Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemißt sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des StGB.

§ 29 Ermittlungsverfahren

- (1) Wird eine Tatsache bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigt, so sind die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dasselbe gilt, wenn beim DMSB mündlich oder schriftlich eine Anzeige erstattet wird.
- (2) Im Ermittlungsverfahren ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Über eine mündliche Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bei vorausgegangenem Verfahren der Sportkommission kann von dem Ermittlungsverfahren abgesehen und die Sache dem Sportgericht unmittelbar vorgelegt werden.
- (4) Das Ermittlungsverfahren wird von der Rechtsabteilung des DMSB geführt.

§ 30 Einstellung des Verfahrens

- (1) Ergibt das Ermittlungsverfahren, dass kein Verstoß gegen sportrechtliche Bestimmungen vorliegt, so ist das Verfahren einzustellen und der Betroffene sowie der Anzeigersteller hiervon zu unterrichten. Die Einstellung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Einstellung ist unanfechtbar.

§ 31 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

- (1) Wenn die Ordnung im Motorsport einen Aufschub nicht verträgt, kann gegen einen Betroffenen einseitig mit sofortiger Wirkung eine Suspendierung, eine Suspendierung eines Fahrzeugs und/oder ein Tätigkeitsverbot für Sportwarte durch den Vorsitzenden des Sportgerichts angeordnet werden. Die in den internationalen Bestimmungen getroffenen Regelungen zur vorläufigen Suspendierung bleiben unberührt. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
- (2) Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Berufungsgerichts. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Anordnung einer vorläufigen Maßnahme und Widerspruchsentscheidung können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

V. VERFAHREN VOR DEM SPORTGERICHT

§ 32 Einleitung eines Verfahrens

- (1) Ergibt das Ermittlungsverfahren, dass ein Verstoß vorliegt oder vorliegen könnte, so legt die DMSB-Geschäftsstelle den Fall dem Sportgericht zur Entscheidung vor.
- (2) Von der Einleitung des Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfes und der Aufforderung, sich hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern, zu benachrichtigen.
- (3) Wenn gegen eine Sportkommissarsentscheidung Berufung eingelegt worden und wegen derselben Sache ein Sportgerichtsverfahren einzuleiten ist, kann das Sportgerichtsverfahren vor dem Berufungsverfahren durchgeführt werden.

§ 33 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

- (1) Das Sportgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) Das schriftliche Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden.
Auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln.

§ 34 Untersuchungsgrundsatz

Das Sportgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Das Sportgericht bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist es nicht gebunden.

§ 35 Sicherstellung von Gegenständen

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen.
- (2) Wird die Herausgabe der Gegenstände verweigert oder sonst der Untersuchung entzogen, so kann dies als Zugeständnis der zu beweisenden Tatsache gewertet werden. Der Betroffene muss sich dabei das Verschulden eines Dritten anrechnen lassen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden die Gegenstände auf der DMSB-Geschäftsstelle bis zur Erledigung des Verfahrens verwahrt.

§ 36 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen.
- (2) Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Termin soll eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.
- (3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei nicht ausreichend entschuldigtem Ausbleiben des Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
- (4) Die Ladungen erfolgen durch die DMSB-Geschäftsstelle mittels Übergabe-Einschreiben oder durch Übergabe der Ladung gegen Empfangsbekanntnis.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben.
- (6) Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den DMSB zahlt.

§ 37 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) Das Sportgericht kann den in § 2 genannten Personen die Anwesenheit in der Verhandlung gestatten. In Fällen von besonderer Bedeutung kann auch Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 38 Vertagung

Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in einer Verhandlung durchzuführen. Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.

§ 39 Ausbleiben eines Beteiligten

Bleibt ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden.

§ 40 Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, die Verhandlung stören oder sich ungebührlich verhalten, das Wort entziehen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet das Sportgericht. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 41 Zeugen und Sachverständige

- (1) Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
- (2) Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 150,- geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen können in einer Instanz höchstens zweimal gegen dieselbe Person ergriffen werden.
- (4) Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt, ist ein Sportgerichtsverfahren durchzuführen. Die Zeugen, die dieser Ordnung unterliegen, sind vor ihrer Vernehmung hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder eines Verbandsgerichts geltenden Vorschriften abgelehnt werden.

§ 42 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

§ 43 Freie Beweiswürdigung

Das Sportgericht entscheidet nach seiner freien, nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 44 Entscheidungsform

Das Sportgericht entscheidet durch Beschluss oder Urteil.

§ 45 Urteil, verfahrensabschließender Beschluss

- (1) Urteile und verfahrensabschließende Beschlüsse haben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten
 2. die Namen der Mitglieder des Sportgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 3. die Entscheidungsformel;
 4. die Kostenentscheidung;
 5. die Entscheidungsgründe;
 6. die Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Das Urteil/der Beschluss ist von den Mitgliedern des Sportgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

- (3) Das Urteil/der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, grundsätzlich zunächst mündlich bekanntgegeben. Die Entscheidungsformel ist zu verlesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.
- (4) Das Urteil/der Beschluss ist den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes in jedem Fall zuzustellen.

§ 46 Berichtigung der Entscheidungen

Das Sportgericht kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in seinen Entscheidungen jederzeit berichtigen.

§ 47 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Sperrstrafen, die das Sportgericht festgesetzt hat, unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (2) Andere Entscheidungen des Sportgerichts werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Sie werden rechtskräftig,
 1. wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
 2. wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

§ 48 Veröffentlichung der Urteile

Die Urteile werden in den Mitteilungen des DMSB veröffentlicht.

VI. BERUFUNGSVERFAHREN

§ 49 Zulässigkeit der Berufung

- (1) Gegen die verfahrensabschließenden Entscheidungen des Sportgerichts kann Berufung eingelegt werden.
- (2) Zur Berufung sind die Verfahrensbeteiligten berechtigt, soweit sie durch die angefochtene Entscheidung beschwert sind.

§ 50 Form und Frist der Berufung

Die Berufung gegen eine Entscheidung des Sportgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils/des Beschlusses bei der DMSB-Geschäftsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Berufungsgebühr an den DMSB zu

leisten. Die Berufung des DMSB ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Ausfertigung des Urteils/Beschluss bei dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts einzulegen und zu begründen.

§ 51 Aufschiebende Wirkung der Berufung

Die Berufung gegen ein Urteil des Sportgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

§ 52 Erlass einstweiliger Anordnungen

- (1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.
- (2) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor der Berufung gestellt werden. Es kann angeordnet werden, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Berufung einlegen muss und die einstweilige Anordnung bei Nichtbefolgung unwirksam wird.
- (3) Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses oder Urteils außer Kraft.
- (4) Strafen können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.

§ 53 Überprüfung

- (1) Auf Antrag hat das Berufungsgericht die Entscheidung unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die Überprüfungsentscheidung ist unanfechtbar. Von Amts wegen kann das Gericht die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

§ 54 Umfang der Berufung

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte, nicht jedoch auf die Gebühren und Kosten beschränkt werden.

§ 55 Grundsätze für das Berufungsverfahren

- (1) Die Berufungsinstanz prüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- (2) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
- (3) Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.
- (4) Bei der Entscheidung ist das Berufungsgericht an die

Entscheidung der Vorinstanz nicht gebunden. Die Entscheidung darf auch zum Nachteil des Rechtsmittelführers geändert werden.

§ 56 Rücknahme der Berufung

Die Rücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsgegners nur bis zum Beginn der Beweisaufnahme zulässig.

§ 57 Verwerfung der Berufung

Ist eine Berufung von einem dazu nicht Berechtigten oder nicht form- und fristgerecht angekündigt oder eingelegt oder ist die Berufungsgebühr nicht fristgemäß bezahlt worden, so ist sie als unzulässig zu verwerfen, ohne dass es einer mündlichen Verhandlung bedarf.

§ 58 Berufungsentscheidung

- (1) Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 1. Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
 2. Abänderung der angefochtenen Entscheidung
 3. Zurückverweisung.
- (2) Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so sind das Sportgericht oder die Sportkommissare an die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts gebunden.

§ 59 Wirksamkeit der Entscheidungen

Entscheidungen des Berufungsgerichts werden, soweit sie nicht international anfechtbar sind mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung, rechtswirksam.

VII. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

§ 60 Zulässigkeit der Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig gegenüber rechtskräftigen Entscheidungen eines Verbandsgerichts, wenn neue, bisher unbekannte Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere als die getroffene Entscheidung herbeizuführen. Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

die Beweismittel ohne Verschulden im früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten.

- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Wiederaufnahmegrundes zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der Entscheidung ist die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 61 Entscheidung

- (1) Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch unanfechtbaren Beschluss
- (2) Mitglieder des Verbandsgerichts, die an der betreffenden Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag nicht ausgeschlossen.
- (3) Das Verbandsgericht kann über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags vorab im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 62 Anzuwendende Verfahrensvorschriften

Das weitere Verfahren richtet sich nach den für das Berufungsverfahren geltenden Vorschriften.

VIII. KOSTEN, GEBÜHREN, VOLLSTRECKBARKEIT

§ 63 Kostenpflicht

- (1) Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Verbandsgerichts jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs/ Antrags fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat. Gleiches gilt im Falle der Rücknahme.
- (4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung oder Wiederaufnahme entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- (5) Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 64 Begriff der Kosten

- (1) Kosten sind die Gebühren und Auslagen des Verbandsgerichts und die zur zweckentsprechenden

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

- (2) Auslagen des Verbandsgerichts sind:
 1. Kosten für Abschriften und Ablichtungen;
 2. Telefongebühren;
 3. Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher;
 4. Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind;
 5. Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten oder Beistands sind nicht erstattungsfähig.

§ 65 Vorschusspflicht

- (1) Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren vorschusspflichtig. § 36 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der DMSB ist von der Vorschusspflicht befreit.
- (3) Das Verbandsgericht nimmt die beantragte Handlung erst nach Leistung des Vorschusses vor.
- (4) Wird der Kostenvorschuss trotz Fristfestsetzung nicht geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen. § 58 bleibt unberührt.

§ 66 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden im DMSB-Handbuch und/oder in den DMSB-Mitteilungen veröffentlicht.

§ 67 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

- (1) Das Verbandsgericht hat in einer Entscheidung, die das Verfahren abschließt, über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.
- (2) Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Verbandsgericht nach billigem Ermessen über die Kosten; der bisherige Sach- und Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.

§ 68 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

§ 69 Kostenfestsetzung

- (1) Die DMSB-Geschäftsstelle setzt die Höhe der Kosten fest.
- (2) Bei technischen Protesten entscheidet der Gutachterausschuss des DMSB auf Antrag über die Höhe der zu erstattenden Kosten für eine Re- und Demontage nach dessen Bestimmungen und Richtlinien.

§ 70 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Entscheidungen der Verbandsgerichte werden von der DMSB-Geschäftsstelle vollstreckt.
- (2) Strafen anderer Sportverbände werden nur anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit für die Vollstreckung gegenüber dem DMSB erklärt wird.

IX. GNADENRECHT**§ 71 Gnadenvorfahren**

- (1) Das Gnaderecht steht im Automobilsport dem Präsidenten und Vizepräsidenten für den Bereich Automobilsport und im Motorradsport dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten für den Bereich Motorradsport zu.
- (2) Diese können im Wege der Begnadigung unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigen, umwandeln oder aussetzen.
- (3) Dem Vorsitzenden des zuletzt erkennenden Gerichts ist Gelegenheit zu geben, zu dem Gnadengesuch Stellung zu nehmen.
- (4) Die Gnadentscheidung wird ohne mündliche Verhandlung getroffen. Sie ist unanfechtbar.

X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 72 Anerkennung der Entscheidungen in Dopingsachen**

Zulassungssperren und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen des DOSB für ihren Bereich anerkannt.

§ 73 Verjährung und Tilgung früherer Strafen

§§ 27, 28 gelten entsprechend für frühere Strafen.

§ 74 Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen von der Mitgliederversammlung des DMSB im Jahre 1997, geändert von der Mitgliederversammlung des DMSB am 13.05.1999, wird durch die vorliegende Rechts- und Verfahrensordnung ersetzt. Soweit in anderen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese RuVO ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung. Laufende Verfahren werden nach Inkrafttreten dieser RuVO nach deren Verfahrensregelungen weitergeführt.

§ 75 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Schiedsgerichtsordnung (= SchGO) ist Bestandteil der Satzung des DMSB (§ 16 der Satzung).

Für die der Verbandsatzung unmittelbar unterworfenen Mitglieder (§ 4 Ziff. 1 a-d) besteht es als institutionelles Schiedsgericht (Teil I). Im Verbandsbereich tätige Personen oder Institutionen, die nicht Mitglieder des DMSB sind, können die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbaren (vertragliches Schiedsgericht, Teil II).

I. INSTITUTIONELLES SCHIEDSGERICHT

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des DMSB. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorschriften, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen. Es führt die Bezeichnung „ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DMSB“.
2. In persönlicher Hinsicht unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit:
 - a) der DMSB und seine Organe sowie bei korporativen Streitigkeiten seine Organmitglieder;
 - b) die korporativen Mitglieder des DMSB (§ 4 Ziff. 1 der Satzung);
 - c) die den Mitgliedern angeschlossenen Vereine bzw. Vereinsabteilungen und die diesen angehörenden Einzelmitglieder (§ 4 Ziff. 3 der Satzung); insoweit ist in den Satzungen der Anschlussvereine die Bestimmung enthalten, dass für die Einzelmitglieder die Verbandsatzung, die hierzu erlassenen Verbandsordnungen, insbesondere die RuVO und die SchGO sowie die sportlichen Vorschriften und Reglements verbindlich sind.
3. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts setzt korporative Streitigkeiten voraus. Das sind solche, die in ihrem Kern nach der Satzung des DMSB, nach den von ihm erlassenen sportlichen Vorschriften und Reglements oder nach sonstigen Verbandsordnungen zu beurteilen sind. Unter dieser Voraussetzung ist das Schiedsgericht sachlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Streitigkeiten zwischen dem DMSB einschließlich seiner Organe mit den korporativen Mitgliedern

sowie Streitigkeiten zwischen den korporativen Mitgliedern untereinander (sog. Verbandsstreitigkeiten);

- b) Streitigkeiten zwischen dem DMSB und seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem korporativ-organschaftlichen Verhältnis herrühren (sog. organschaftliche Streitigkeiten).
- c) Streitigkeiten in der Verbandsgerichtsbarkeit im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung (sog. RuVO-Streitigkeiten).

§ 3 Erschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges

Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die Partei, die das Verfahren betreibt, den eröffneten verbandsinternen Rechtsweg erschöpft hat und wenn eine freiwillige Unterwerfung unter eine Entscheidung der zuständigen Instanzen ausscheidet. Soweit ein verbandsinterner Rechtsweg nicht gegeben ist, ist die unmittelbare Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Des Weiteren wird den Rechtssuchenden die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts jederzeit noch vor Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel der Verbandsgerichtsbarkeit zu vereinbaren. Voraussetzung für die Allein-zuständigkeit des Schiedsgerichts in diesen Fällen ist das Zustandekommen eines Schiedsvertrages i.S. §§ 1025 ff. ZPO zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien.

§ 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (sowie die beiden Beisitzer und deren Stellvertreter) müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben.

§ 5 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind persönlich und sachlich unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Amtsinhaber irgendeines Organs, eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgruppe des DMSB oder eines Mitgliedervereins nach § 4 a-d der Satzung des DMSB sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum DMSB, einem Mitglied des DMSB oder einem diesen angeschlossenen Verein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 6 Bestellung der Schiedsrichter

Jedes Mitglied des DMSB schlägt jeweils einen Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der beiden Beisitzer und deren Stellvertreter vor. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie müssen der DMSB-Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung des DMSB wählt einzeln die Mitglieder des Schiedsgerichts auf die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

§ 7 Mögliche Besetzung des Schiedsgerichts bei Rüge der Zusammensetzung

Macht ein am Schiedsverfahren beteiligter, einem Mitglied angeschlossener Verein oder ein diesem angehörendes Einzelmitglied geltend, es habe auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts keinen Einfluss nehmen können, so können die am Streit beteiligten Parteien andere Schiedsrichter ernennen. Sind aufseiten einer Partei mehrere Personen beteiligt, so können sie das Wahlrecht nur gemeinsam ausüben.

Die Bestellung wird wie folgt vorgenommen:

Der DMSB führt eine Liste von 20 Persönlichkeiten, die zur Ausübung des Schiedsrichteramtes bereit sind und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Die Führung und Verwahrung der Liste obliegt dem Verbandsgeschäftsführer. Jede am Streit beteiligte Partei wählt einen Schiedsrichter aus dieser Liste. Die das Verfahren betreibende Partei hat der gegnerischen mittels eingeschriebenen Briefes den Streitfall darzulegen, den das Schiedsgericht schlichten bzw. entscheiden soll und hat den von ihr gewählten Schiedsrichter nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu benennen mit der Aufforderung an den Gegner, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits einen Schiedsrichter auszuwählen. Erfolgt diese Benennung nicht, so hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren 10 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf die betreibende Partei die Ernennung des zweiten Schiedsrichters durch den jeweiligen Direktor des Amtsgerichts Frankfurt, bei dessen Verhinderung durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden des Landessportbundes Hessen beantragen kann.

Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters muss der Nachfolger aus der Liste der Schiedsrichter wie der Vorgänger gewählt werden.

Die beiden Schiedsrichter haben eine der in der Liste aufgeführten Personen zum Vorsitzenden zu wählen. Kommt zwischen den beiden Schiedsrichtern keine Einigung zustande, so wird der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter oder einer Partei vom jeweiligen Direktor des Amtsgerichts Frankfurt, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden des Landessportbundes Hessen ernannt.

Die Schiedsrichter müssen sich zur Übernahme des Amtes den Parteien gegenüber bereit erklären.

§ 16 bleibt unberührt.

§ 8 Form der Schiedsklage

1. Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des DMSB, ab Klageerhebung auch dann, wenn der DMSB Kläger oder Beklagter ist.
2. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt unter Einreichung einer Klage mit zwei Abschriften bei der Geschäftsstelle. Ist der DMSB Kläger oder Beklagter, erfolgt die Einreichung der Klage zu Händen des Schiedsgerichts-Vorsitzenden. Damit ist die Klage erhoben.
3. Es sollen ein Klageantrag gestellt, das zugrundeliegende Streitverhältnis dargestellt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.
4. Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig, dessen Höhe vom Vorsitzenden unmittelbar nach Klageerhebung festzusetzen ist.
5. Ist der Kostenvorschuss nicht oder nicht vollständig erbracht, wird die Klage durch den Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren als unzulässig verworfen.

§ 9 Klagefrist

Ist nach der DMSB-Satzung und/oder ihren Bestandteilen ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen (z.B. bei Ordnungsmaßnahmen), so muss die Schiedsklage innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids eingereicht werden.

In den übrigen Fällen soll die Klage innerhalb von drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Schiedskläger die tatsächlichen Umstände, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen, wenigstens soweit in Erfahrung bringen konnte, dass er zur Erhebung einer Feststellungsklage in der Lage ist.

Unter dieser Voraussetzung ist jede Schiedsklage nach dem Ablauf eines Jahres seit Eintritt des die Klage begründenden Ereignisses unzulässig.

Wird eine zwingende Klagefrist versäumt, so unterrichtet das Schiedsgericht den Kläger über den Mangel, gewährt ihm eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme und weist dann die Klage als unzulässig ab.

Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung von Akten des DMSB oder der Anschlussvereine anordnen, er kann um staatsgerichtliche Amtshilfe ersuchen (z.B. wenn ein Zeuge weit entfernt wohnt) und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 11 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung; Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

Das Schiedsgericht tagt am Sitz des DMSB e.V., es sei denn, der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt den Ort der mündlichen Verhandlung unter Wahrung der Belange des am weitest entfernt ansässigen Partei anders.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden.

Im Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 12 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien mittels „Einschreiben mit Rückschein“ geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mittels „Einschreiben“ werden Zeugen und Sachverständige geladen. Beweispersonen, die einer verbindlichen Erscheinungspflicht nicht unterliegen, werden eingeladen, zur Verhandlung zu erscheinen. Beweispersonen sind darauf hinzuweisen, dass sie vom DMSB nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i.d.F. vom 1.10.1969 (BGBl. I S. 1756) entschädigt werden.

§ 13 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.

Eine vom Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein evtl. Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt. Soll das Schiedsgericht über einen solchen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch entscheiden, so bedarf es hierzu einer besonderen Schiedsabrede zwischen den Parteien sowie des Einverständnisses des Schiedsgerichts.

Ein Bevollmächtigter, der nicht Mitglied eines Anschlussvereins oder ständiger Verfahrensbevollmächtigter des DMSB ist, muss dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 14 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 15 Verfahrensgestaltung

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

Im Übrigen gestaltet das Schiedsgericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

§ 16 Ablehnung eines Schiedsrichters

Die Ablehnung des Schiedsgerichts im Ganzen ist unzulässig.

Wird ein Schiedsrichter abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Das Schiedsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Schiedsrichters mit. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters.

Erachtet das Schiedsgericht die Ablehnung für unbegründet, so kann es dem Verfahren Fortgang geben. Es kann dem Ablehnenden auch eine Frist zur Einleitung des staatsgerichtlichen Ablehnungsverfahrens bestimmen und bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung das Verfahren aussetzen.

§ 17 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichts;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) die Erklärungen der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
- f) die Erklärung der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das Schiedsgericht;
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- n) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom Schiedsgericht ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 18 Vergleich

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Schiedsgericht versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.

Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Hat er einen vollstreckungsfähigen Inhalt, so soll sich der Schuldner gemäß § 1044 a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich unterwerfen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Schiedsrichtern und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. Auf die Niederlegung beim staatlichen Gericht kann verzichtet werden. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 19 Erlass des Schiedsspruchs

Vor dem Erlass eines Schiedsspruchs erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht; es berücksichtigt die ungeschriebenen Regeln des Motorsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggfs. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e) die Entscheidungsgründe.

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 20 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.

Wer die Schiedsklage zurückernimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Der Streitwert wird vom Schiedsgericht festgesetzt. Er soll bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen 2.000,- EUR und 20.000,- EUR festgesetzt werden.

Die Schiedsrichter erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes für jeden verhandelten bzw. im schriftlichen Verfahren entschiedenen Fall: 400,- EUR der Vorsitzende, je 250,- EUR die Beisitzer. Für jeden weiteren Verhandlungstag in derselben Sache erhöht sich die Vergütung jeweils um die Hälfte pro Verhandlungstag.

Erstattungsfähige Kosten (oben Abs. 1) sind: die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie ein Gerichtskostenbetrag, dessen Höhe sich aus dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz für eine vergleichbare Tätigkeit eines Zivilgerichts in erster Instanz ergibt.

§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21 Niederlegung des Schiedsspruchs/ Schiedsvergleichs

Die Parteien können auf die Niederlegung des Schiedsspruchs verzichten. In diesem Fall ergibt sich hinsichtlich des Schiedsspruchs eine verbandsrechtliche Folgepflicht.

Je eine Ausfertigung des Schiedsspruchs, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Schiedsrichtern unterschrieben worden sind, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Schiedsrichter.

Die Urschrift (der von den Schiedsrichtern unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Schiedsrichter auf der Geschäftsstelle des zuständigen staatlichen Gerichts niederzulegen.

Eine Ablichtung der Bestätigung über die Niederlegung übersendet der Vorsitzende an die Parteien bzw. an deren Zustellungsbevollmächtigte.

Ein Schiedsvergleich (§ 18 Abs. 2 SchGO) wird nicht zugestellt; er wird auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt.

§ 22 Zuständiges Staatsgericht

Zuständiges staatliches Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruchs (Schiedsvergleichs), für die vom Schiedsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§ 1036 ZPO), ferner für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern sowie zum Erlass der in § 1045 ZPO bezeichneten Beschlüsse ist das Landgericht Frankfurt am Main.

Für die richterliche Vernehmung, evtl. Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Abs. 1 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat.

II. VERTRAGLICHES SCHIEDSGERICHT

§ 23 Schiedsvereinbarung

Die Schiedsgerichtsordnung in der Satzung gilt in anderen als Ordnungstreitigkeiten wegen fehlender Mitgliedschaft nicht für die Einzelmitglieder der angeschlossenen Vereine; sie hat ferner keine Verbindlichkeit in den nicht-korporativen Streitigkeiten der der Schiedsgerichtsordnung unterworfenen Personen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit des beim DMSB gebildeten Schiedsgerichts zu vereinbaren (§ 1027 ZPO).

Erhebt in solchen Fällen der Kläger eine Schiedsklage, so setzt der Vorsitzende des Schiedsgerichts beiden Parteien eine Frist zur Vorlage des von diesen unterschriebenen Schiedsvertrages, in dem sie sich für diese Streitigkeit der Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen.

§ 24 Bildung des Schiedsgerichts

§ 7 SchGO gilt entsprechend.

Jugendordnung

dmsj – deutsche motor sport jugend

1. Name

Die dmsj – deutsche motor sport jugend ist die Jugendorganisation des DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.

2. Aufgaben

Die dmsj führt und verwaltet sich im Rahmen der DMSB-Satzung und dieser Jugendordnung selbständig und vertritt ihre Interessen nach innen und außen.

Die Aufgaben der dmsj sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates im Einzelnen:

- 2.1 Die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend-erziehung, der überfachlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und des Jugendsports.
- 2.2 Die Erziehung zu verantwortungsbewusstem Verhalten im Straßenverkehr, insbesondere durch Vermittlung entsprechender fahrtechnischer Kenntnisse und einschlägiger Vorschriften.
- 2.3 Die vorrangige Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, die Vermittlung eines möglichst sparsamen Umganges mit Material und sonstigen natürlichen Ressourcen als Ziel der Ausbildung junger Motorsportler, sowie die strikte Beachtung sämtlicher für die Ausübung des Motorsports relevanter umweltschutzrechtlicher Bestimmungen und Vorschriften.
- 2.4 Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in den jeweiligen Landessportbünden (LSB).
- 2.5 Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern.

3. Zugehörigkeit

Zur dmsj gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder der DMSB-Mitgliedsverbände und -vereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die gewählten Vorstandsmitglieder, die gewählten Jugendleiter der DMSB-Trägervereine (ADAC, AvD, DMV), der Landesmotorsportfachverbände, sonstiger Motorsportverbände und sonstiger Mitglieder, sowie die ebenfalls gewählten Jugendleiter in den angeschlossenen Vereinen.

Die Zugehörigkeit jugendlicher Vereinsmitglieder endet automatisch am 31.12. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

4. Organe

Die Organe der dmsj sind:

- 4.1 die Vollversammlung,
- 4.2 der Vorstand.

5. dmsj-Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der dmsj.

5.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung bilden:

- 5.1.1 der Vorstand der dmsj,
- 5.1.2 je drei Vertreter der Trägervereine,
- 5.1.3 mindestens je ein Vertreter der Jugendorganisationen der Landesmotorsportfachverbände. Pro angefangene 1000 jugendliche Verbandsmitglieder wird eine Vertreterstimme erteilt. Max. sind 3 Vertreterstimmen möglich,
- 5.1.4 ein Vertreter der Jugendorganisationen sonstiger Motorsportverbände,
- 5.1.5 ein Vertreter der Jugendorganisationen sonstiger Mitglieder.

5.2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind der Vorstand und alle Delegierten bei der Vollversammlung der dmsj mit je einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist bei schriftlicher Bevollmächtigung innerhalb der einzelnen unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.5 genannten Vertretergruppen zulässig.

Hat ein Trägerverein bzw. ein Landesmotorsportfachverband mehr als eine Delegiertenstimme, so soll er diese bzw. eine davon durch einen Jugendlichen/jungen Erwachsenen ab 16 bis 27 Jahren vertreten lassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.3 Aufgaben

- 5.3.1 Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Vorstandes
- 5.3.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 5.3.3 Aussprache über die Berichte des Vorstandes
- 5.3.4 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 5.3.5 Entlastung des Vorstandes
- 5.3.6 Wahl des Vorstandes

5.3.7 Wahl der Kassenprüfer

5.3.8 Erarbeitung von Änderungen oder Ergänzungen in der dmsj Jugendordnung, die der Bestätigung der DMSB-Mitgliederversammlung bedürfen

5.3.9 Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge

5.4 Einberufung

5.4.1 Jedes Jahr findet vor der DMSB-Mitgliederversammlung, die ordentliche Vollversammlung statt, die vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wird.

5.4.2 Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei Zweck und Gründe für die Versammlung angegeben werden müssen.

5.5 Anträge

5.5.1 Antragsberechtigt sind, gemäß Punkt 5 dieser Jugendordnung, alle Mitglieder der Vollversammlung.

5.5.2 Anträge sind schriftlich und mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen.

5.5.3 Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorstandsmitglied) und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (2., 3., 4., 5., 6. Vorstandsmitglied) mit folgenden Ressorts:

- Finanzen/Verwaltung,
- Automobilsport,
- Motorradspport,
- Aus- und Weiterbildung,
- Jugendsprecher.

Das DMSB-Präsidiumsmitglied für Jugendförderung und Breitensport ist kooptiertes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand beruft aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden für jeweils ein Jahr und beschließt die Verteilung der Ressorts auf die Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter nach den Ressortzuständigkeiten aus.

6.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung der dmsj sowie die Organisation der Deutschen Motor Sport Jugendmeisterschaften in Abstimmung mit dem DMSB-Präsidium.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.3 Wahlen

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahlen müssen durch die DMSB-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Vorstandsmitglied Jugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 25 Jahre sein. Von jedem Trägerverein muss mindestens eine Person in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann die Vollversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

7. Kassenprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils verschiedenen DMSB-Mitgliedsorganisationen angehören müssen.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8. Finanzen

Im Haushalt des DMSB e.V. werden Mittel ausgewiesen, die der dmsj zur Verfügung gestellt werden. Die dmsj entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Sinne dieser Jugendordnung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für die dmsj gelten im Übrigen die Grundsätze der DMSB-Satzung.

9.2 Die geänderte Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der dmsj Vollversammlung vom 28. Februar 2010 und nach anschließender Bestätigung durch die DMSB-Mitgliederversammlung im April 2011 in Kraft.

Der dann amtierende Vorstand ist ermächtigt, die Zuordnung der Ressorts unter sich selbst zu beschließen.

Soweit in dieser Jugendordnung von einer männlichen Form die Rede ist, ist selbstverständlich die weiblich Form mit umfasst.

Lizenzbestimmungen, DMSB-Prädikate und Gebühren

INHALT

DMSB-Automobilsport-Lizenzbestimmungen.....	Seite 2
DMSB Automobilsport-Meisterschaften und Pokale	
– Allgemeine Prädikatsbestimmungen.....	Seite 23
– DTM.....	Seite 25
– Deutsche Tourenwagen Challenge.....	Seite 28
– Deutsche Rallye-Meisterschaft.....	Seite 29
– DMSB Rallye-Pokal.....	Seite 32
– Deutsche Berg-Meisterschaft.....	Seite 34
– DMSB-Berg-Team-Cup.....	Seite 36
– Deutsche Slalom-Meisterschaft.....	Seite 37
– DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft.....	Seite 38
– DMSB Rennslalom-Meisterschaft.....	Seite 39
– Deutsche Rallycross-Meisterschaft.....	Seite 40
– Deutsche Autocross-Meisterschaft.....	Seite 41
DMSB Kartsport-Prädikate.....	Seite 42
FIA-, CIK- und DMSB-Gebühren für Veranstaltungen und Serien.....	Seite 49
FIA-, CIK- und DMSB-Gebühren für Streckenlizenzen.....	Seite 60
DMSB-Lizenz-Gebühren / Preisliste für Publikationen.....	Seite 61
DMSB-Gebührenliste Abteilung Technik.....	Seite 64

DMSB-Automobilsport-Lizenzbestimmungen 2015

Stand: 12.12.2014 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

In Ergänzung und nationaler Umsetzung der Internationalen Bestimmungen der FIA (ISG; Anh. L zum ISG Kapitel I, II) sind die nachfolgenden Lizenzbestimmungen für den durch den DMSB geregelten Automobilsport in Deutschland aufgestellt worden.

INHALTSVERZEICHNIS

A) LIZENZVERTRAG

- Art. 1 – Lizenzerteilung
- Art. 2 – Änderungsvorbehalt
- Art. 3 – Gebühren

B) FAHRER-LIZENZEN

I. Allgemeines

- Art. 4 – Lizenzpflicht
- Art. 5 – Lizenzsystem
- Art. 6 – Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 7 – Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 8 – Hochstufung, Rückstufung
- Art. 9 – Ausländische Antragsteller
- Art. 10 – Minderjährige / gesetzliche Vertreter
- Art. 11 – Medizinische Untersuchung
- Art. 12 – Fahrerlaubnis
- Art. 13 – Grundversicherung

II. Automobilsport

- Art. 14 – Nationale Lizenz Stufe C
- Art. 14.1 – Nationale Lizenz Stufe C Plus
- Art. 15 – Nationale Lizenz Stufe B
- Art. 16 – Nationale Lizenz Stufe A
- Art. 17 – Nationale EU-Profi-Lizenz
- Art. 18 – Nationale Junior Lizenz (16–17jährige Junioren)
- Art. 19 – Internationale Lizenz Stufe D
- Art. 20 – Internationale Lizenz Stufe C
- Art. 21 – Internationale Lizenz Junior-C Off-Road
- Art. 22 – Internationale Lizenz Stufe B
- Art. 23 – Internationale Lizenz Stufe A
- Art. 24 – *DMSB Permit Nordschleife*
- Art. 25 – Ovalrennen
- Art. 26 – Internationale Lizenz *C/D-historisch*
- Art. 27 – Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen
4, 3, 2, und 1

III. Kartsport

- Art. 28 – Nationale Kart-Lizenz Stufe A
- Art. 29 – Nationale Kart-Handicap-Lizenz
- Art. 30 – Internationale Kart-Lizenz Stufe C
- Art. 31 – Internationale Kart-Lizenz Stufe B
- Art. 32 – Internationale Kart-Lizenz Stufe A
- Art. 33 – Internationale Kart-Lizenz für Junioren

C) BEWERBER-LIZENZEN und SPONSOR-CARDS

- Art. 34 – Bewerbereigenschaft des Fahrers
- Art. 35 – Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs
- Art. 36 – Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport
- Art. 37 – Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams
- Art. 38 – DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams
- Art. 39 – Veröffentlichungspflicht

D) SPORTWART-LIZENZEN

- Art. 40 – Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte
- Art. 41 – DMSB-Sportwartprüfung
- Art. 42 – Funktionsbereiche
- Art. 43 – Verlängerung der Sportwartlizenz
- Art. 44 – Gültigkeitsbereich

E) INSTRUKTOR-LIZENZEN

- Art. 45 – Erteilungsvoraussetzungen

A) LIZENZVERTRAG

Die Bezeichnungen Antragsteller sowie Lizenznehmer in den nachfolgenden Artikeln stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Erteilung einer nationalen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz erfolgt grundsätzlich über die Jahrgangsregelung, die das Mindest- bzw. Höchstalter vorgibt.

Art. 1 Lizenzerteilung

1) Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Die Lizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig.

Anträge auf Ausstellung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden. Die Lizenzanträge für Fahrer/Beifahrer/Bewerber und Sponsor-Cards müssen online auf der Homepage des DMSB (www.dmsb.de bzw. www.mein.dmsb.de) erstellt werden.

Bei Erstaussstellung einer DMSB-Lizenz (ausgenommen: Nationale Lizenz Stufe C/C Plus) ist dem Antrag ein aktuelles Passbild beizufügen.

Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB erfolgt erst nach Eingang aller Unterlagen, der Lizenzgebühr sowie ggfs. notwendiger Klassenergebnisse.

Anträge auf Ausstellung einer Sportwart-Lizenz müssen je nach Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV über die jeweils zuständige Sportabteilung eingereicht werden.

Anträge auf Ausstellung einer Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenz und einer Sponsor-Card sind auch bei Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV direkt beim DMSB einzureichen.

(2) Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

(3) Wenn eine der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem DMSB unverzüglich einzureichen.

(4) *Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des Rennarztes eine weitere Teilnahme an Veranstaltungen vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die Lizenz des Teilnehmers einzuziehen und nach Beendigung der Ver-*

anstaltung, in Verbindung mit dem dazugehörigen Unfallbereich, an die DMSB-Geschäftsstelle zu übersenden. Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, wird die Lizenz dem Teilnehmer wieder ausgehändigt.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Die FIA hat sich das Recht vorbehalten, das ISG jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen. Der DMSB behält sich ebenfalls vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln zu ändern und zu ergänzen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Automobilsport, zur Wahrung der Chancengleichheit sowie bei Erkennen von Regelungslücken können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden in den DMSB-Publikationen bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Die Gebühren für Lizenzen gemäß DMSB-Gebührenliste gelten für das gesamte laufende Kalenderjahr und sind unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenz-Beantragung. Für Rücklastschriften (z.B. bei Kontounterdeckung oder Widerspruch) fallen zusätzliche Gebühren an, welche an den Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

B) FAHRER-LIZENZEN

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Als Fahrer darf an den im Sporthoheitsbereich der FIA genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einem ASN als Mitglied der FIA ausgestellte Fahrer-Lizenz besitzt.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt Internationale und Nationale Fahrer-Lizenzen aus. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung.

Für Fahrer/Bewerber kann nur eine (1) Lizenz für die entsprechende Disziplin gültig ausgestellt werden (keine Mehrfachlizenzen).

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Internationale Lizenz ist weltweit im FIA-regeltem Automobilsport gültig und basiert auf den Bestimmungen des Anhang L des ISG.

(2) Mit der Ausgabe einer internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese ordnungsgemäß im internationalen Sportka-

lender eingetragen sind. Die Dauerstartgenehmigung befindet sich auf der Rückseite der DMSB-Lizenz. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages.

- (3) Die Internationale Lizenz berechtigt auch zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben, soweit keine nationale Sonderregelung besteht und die Wettbewerbe im nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind.
- (4) Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe A, B und C sowie der Nationalen Lizenz Stufe A, der Nationalen Junior Lizenz und der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A ist auf Wettbewerbe in Deutschland beschränkt, die im nationalen Sportkalender des DMSB oder im Sportkalender der DMSB-Trägervereine eingetragen sind.

Die Nationale Lizenz Stufe A und Stufe B sind außerdem gültig für nationale Veranstaltungen, die mit genehmigter ausländischer Beteiligung im nationalen Sportkalender des DMSB bzw. bei einem der FIA angeschlossenen ASN unter nachfolgendem Titel eingetragen sind „NEAFP“ (National Event with Authorised Foreign Participation).

- (5) Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe C Plus ist auf Clubsport-Wettbewerbe der DMSB Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder in Deutschland und – mit Ausnahme vom Kartsport – die angrenzenden EU-Länder beschränkt, welche nach Zustimmung des betreffenden ASN, vom DMSB bestätigt und der zuständigen Sportabteilung genehmigt wurden.
- (6) Der Geltungsbereich der Nationalen EU-Profi-Lizenz ist auf Deutschland und die EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern auf Wettbewerbe beschränkt, die im Nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind. Für die Teilnahme in den Ländern der EU- bzw. von der FIA -gleichgestellten EU-Ländern ist keine besondere Genehmigung erforderlich.
- (7) Alle DMSB-Fahrerlizenzen sind bei Clubsport-Veranstaltungen der DMSB-Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder gültig.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen werden als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Art. 8 Hochstufung, Rückstufung

- (1) Für die Lizenznehmer besteht keine Verpflichtung eine höhere Lizenzstufe zu beantragen, wenn deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Eine Hochstufung ist für Inhaber einer gültigen Lizenz nach Erfüllen der Voraussetzungen auch im laufenden Kalenderjahr möglich.
- (3) Eine automatische Rückstufung von einer Internationalen Lizenz der Stufe C auf die Stufe D bzw. von einer Internationalen Lizenz der Stufe D auf die Nationale Lizenz Stufe A erfolgt grundsätzlich, wenn der Lizenznehmer

innerhalb der 5 vorhergehenden Kalenderjahre keine entsprechende Internationale Lizenz beantragt hat.

Drag-Racing: Eine automatische Rückstufung für Drag-Racing Lizenzen der Klassen A, B und C um jeweils eine Stufe erfolgt, wenn der Lizenznehmer innerhalb der 5 vorhergehenden Kalenderjahre keine Lizenz beantragt hat bzw. in dieser Zeit an keiner Veranstaltung als Fahrer teilgenommen hat (ggfls. Veranstaltungsnachweise erforderlich), gemäß folgender Tabelle:

Rückstufungen	von Klasse/Stufe	in Klasse/Stufe
A1	A2	A2
A2	A1	A3
B1	B2	B2
B2	B1	B3
C1	C2	C3

Alle Klassen Stufe 3 und Stufe 4: Keine Rückstufung

Art. 9 Ausländische Antragsteller

- (1) Ausländische Antragsteller haben jährlich bei Beantragung einer Jahreslizenz eine aktuelle Meldebescheinigung über ihren Wohnsitz in Deutschland vorzulegen. Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie sich zum Zwecke einer Vollzeitausbildung in dem lizenzausstellenden Land aufhalten.
- (2) Ausländische Antragsteller haben gemäß dem Internationalen Sportgesetz der FIA, bei Beantragung einer Jahreslizenz, eine Genehmigung (Freigabe) Ihrer Heimat-Föderation (ASN) vorzulegen, welche dem DMSB die Ausstellung der Jahreslizenz erlaubt.

Art. 10 Minderjährige/gesetzliche Vertreter

- (1) Gültig für alle Lizenzstufen: Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund). Im Falle der alleinigen Vertretung des Minderjährigen ist ein entsprechendes Nachweis-Dokument vorzulegen.
- (2) Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern erhalten auf Antrag eine Bewerberlizenz.
- (3) Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern benötigen zur Teilnahme an CIK-Wettbewerben eine Bewerberlizenz.

Art. 11 Medizinische Untersuchung

- (1) Bei Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe B und Stufe C bzw. Stufe C Plus muss vom Antragsteller **keine** medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben vorgelegt werden. Diese Lizenznehmer müssen auf dem Nennungsformular eine Eignungsbestätigung unterschreiben (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten).
- (2) Bei **erstmaliger** Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe A ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben durch eine, von einem

in Deutschland zugelassenen Arzt erstellten medizinischen Eignungsbestätigung nachzuweisen. Die medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) muss spätestens nach Ablauf von 3 Jahren erneuert werden.

- (3) Bei Beantragung einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder bei Minderjährigkeit des Lizenznehmers (Ausnahme: Nationale Lizenz Stufe B, Stufe C bzw. C Plus) ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben durch eine medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) jährlich nachzuweisen.
- (3) Bei Beantragung einer Kart-Lizenz (Nat. oder Int.) ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Kartsport-Wettbewerben durch eine, von einem in Deutschland zugelassenen Arzt erstellten medizinischen Eignungsbestätigung nachzuweisen. Die medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) muss jährlich erneuert werden.
- (4) Bei Beantragung einer Internationalen Lizenz gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II, Art. 1 - auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag (jährliche medizinische Eignungsbestätigung erforderlich).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II.

Wichtige Hinweise zur Medizinischen Eignungsuntersuchung!

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Aus dem auf dem Lizenzantrag befindlichen obligatorischen Arztstempel, muss in jedem Fall der Name des untersuchenden Arztes hervorgehen.

Art. 12 Fahrerlaubnis

- (1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungsarten (z.B. Rallye, Driftsport) ist der Besitz der gültigen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug vorgeschrieben (vgl. hierzu die einschlägigen Reglements und Bestimmungen). Ohne gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) dürfen Teilnehmerfahrzeuge vom Fahrer nicht – auch nicht teilweise – im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.
- (3) Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt nicht als Fahrer an Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 13 Grundversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Sportunfallversicherung mit der HDI Versicherung AG) abgeschlossen. Im Rahmen der HDI Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2011), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs.2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs.3) betroffen werden, gewährt.

- (2) Versichert sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer- oder Beifahrerlizenz sind.

- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Lizenzinhaber bei der Teilnahme an den vom DMSB e.V. oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclub, bzw. FIA/FIM/UEM oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/UEM durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden.

Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges und während der Veranstaltung betroffen werden.

- (4) Versicherungsleistungen
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

- Euro 64.000,- für den Vollinvaliditätsfall
- Euro 32.000,- für den Invaliditätsfall
- Euro 16.000,- für den Todesfall
- Euro 10.000,- für Heilkosten *subsidiär*
- Euro 4.000,- für Krankentrückführungskosten *subsidiär*
- Euro 2.500,- für Rückführungskosten im Todesfall
- Euro 3.000,- für Bergungskosten
- Euro 1.500,- für Kurbeihilfe
- Euro 1.000,- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Für Inhaber einer DMSB Permit Nordschleife der Stufe A oder B gelten bei DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen zusätzlich zu den oben aufgeführten Versicherungssummen/-Leistungen folgende Versicherungssumme/-Leistung sofern die DMSB Permit Nordschleife vorgeschrieben ist:

Zusätzlich: Euro 32.000,- für den Invaliditätsfall

- (5) Änderungen der AUB 2011
In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.
- (6) Beschreibung der Leistungsarten

a) Heilkosten

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Krankenkversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach

ärztlichem Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegekasse erstattet.

Ausgeschlossen vom Heilkostensatz sind:

- Selbstbeteiligungen (z.B. Gebühren, Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Behandlung, therapeutische Behandlungen jeglicher Art) sowie Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen),
- Die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

b) Krankenrückführungskosten

Die Kosten für den Rücktransport in eine in der Nähe des Heimatortes des Verunfallten liegende Klinik bzw. Spezialklinik werden nur dann übernommen, wenn aus medizinischer Notwendigkeit und auf ärztliche Anordnung eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus notwendig ist und/oder soweit der Krankenversicherer oder ein anderer Kostenträger seine vertraglichen Leistungen erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

c) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen Wohnsitz.

d) Bergungskosten

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall erlitten hat. Der Versicherer leistet insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- Hat die versicherte Person für Kosten einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten

auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

e) Kurbeihilfe

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall hat und die durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur / einen medizinischen notwendigen Sanatoriumsaufenthalt erforderlich machen. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist von der versicherten Person durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Kurbeihilfe wird nur einmal für jeden Unfall gezahlt.

f) Soforthilfe bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Soforthilfeleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung (nach Schädigung des Rückenmarks)
- Amputation mit der Folge eines Invaliditätsgrades von mindestens 40%
- Schädel-Hirn-Verletzung (Contusio, Hirnquetschungen oder Hirnblutung)
- Verbrennungen 2. und 3. Grades
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Der Versicherungsnehmer hat einen solchen Anspruch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalls geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

(7) Hinweis für den Versicherungsfall

1. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein Unfall vor Veranstaltungsende dem Veranstalter angezeigt wird.
2. Versicherungsfälle sind unter Verwendung des DMSB-Unfallberichts unverzüglich jeweils schriftlich zu melden an:
HDI Kundenservice AG, Kompetenzzentrum Firmen - Unfall, Frau Kirstin Stollwerk, Tel. +49 221 1443309, E-Mail: kirstin.stollwerk@hdi.de, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

sowie an die DMSB-Geschäftsstelle, Frau Renate Kistner, E-Mail: rkistner@dmsb.de.

Todesfälle sind außerdem innerhalb 48 Std. an die HDI Kundenservice AG zu melden. Die Meldung soll per Fax +49 511 6451151595 erfolgen.

3. In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verunfallte angehört. Verletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Kassenarzt zu erfolgen. Bei Verunfallten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen.
4. Heilkosten-Erstattung: Kommt eine Erstattung von Heilkosten in Frage, sind spezifizierte Arzt- (Zahnarzt-) Rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenversicherung einzureichen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in jedem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.
5. Dauerschäden-Invalidität: Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(8) Zusatzversicherung

Im Anschluss an die DMSB-Sportunfallversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung im Namen und für Rechnung der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen (die Versicherungssummen gelten pro versicherte Person):

Sportunfall-Zusatzversicherung A:

1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 50.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 25.000,- für den Todesfall

Sportunfall-Zusatzversicherung B:

2. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 100.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 50.000,- für den Todesfall
3. Änderung der AUB 2011

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse

eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

4. Auslandsreisekrankenversicherung

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland.

Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

DKV-Servicecenter bei Rückfragen zur Leistungsabwicklung und sonstigen Auskünften im Kunden-Servicecenter der DKV, Telefonnummer: 0800 - 358 3746. (Bei Anrufen ist auf die bestehende Versicherung im Rahmen des Gruppenvertrages des DMSB zu verweisen!)

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen im Schadenfall sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

II. AUTOMOBILSPORT

Gemäß Art. 9.1.1 des Internationalen Sport Gesetzes muss jeder Fahrer, welcher nicht unter fremder Bewerbung startet - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen.

Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Bewerber- und Fahrer-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten. (s.a. Art. 34 - Bewerber-eigenschaft des Fahrers).

Art. 14 Nationale Lizenz Stufe C

- (1) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder von einem anderen der FIA *angeschlossenen ASN* ausgestellt wurde.
- (2) Die Nationale Lizenz Stufe C berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an den nachfolgenden nationalen oder Clubsport Wettbewerben in Deutschland:
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Slalom (bis 1000 m) (ab Jahrgang 1999 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Kart (*regional*) (ab Jahrgang 2007 und älter)

- Clubsport der DMSB-Trägervereine – Autocross (*regional*)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998-1999 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
- Clubsport der DMSB-Trägervereine – Rallyesprint (max. 15 km WP-Gesamtlänge)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
- Clubsport der DMSB-Trägervereine – Driftsport (*regional*)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
- Clubsport der DMSB-Trägervereine – Dragster
(ab Jahrgang 1999 und älter)
Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars, E.T.-Handicap (langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) beschränkt.
- Junior Dragster (ab Jahrgang 1999 - 2007)
- Gleichmäßigkeitsprüfungen (inkl. Clubsport)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
(Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- Gleichmäßigkeitsprüfungen Beifahrer
(ab Jahrgang 2000 und älter)
- ADAC Chevrolet Cup/ADAC Logan Cup
(ab Jahrgang 1999 und älter)
- Rallye 35 bzw. 70 (ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis gem. Artikel 12)
- Rallye Beifahrer (ab Jahrgang 2000 und älter)
- DMSB-Slalom
(ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998 – 1999 nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW.)
- Autocross
(ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998 - 1999 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
- Autocross Junior-Buggy
Klasse 1a (Jahrgang 2001 – 2005)
Klasse 1b (Jahrgang 1997 – 2001)
- Autocross Cross-Buggys
Klasse 4a (Jahrgang 1997-1999)
(Einschränkung: mit dem Nachweis von 10 Ergebnissen in Wertung in Klasse 1b)
- Rallycross (ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998 – 1999 nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)

- (3) Für nicht von der DMSB-Geschäftsstelle ausgestellte Lizenzen (vor Ort erteilte Lizenzen) gilt: Bei Verlust muss die Lizenz neu beantragt werden (es wird keine Duplikat-Lizenz ausgestellt). Lizenz-Eil-Bestätigungen per Fax an Veranstalter sind nicht möglich.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 14.1 Nationale Lizenz Stufe C Plus

- (1) Diese Lizenz kann nur Antragstellern mit deutscher Staatsbürgerschaft erteilt werden und gilt – mit Ausnahme vom Kartsport – ausschließlich für Clubsportwettbewerbe in Deutschland und im benachbarten Ausland gemäß Absatz 2. Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder die von einem anderen ASN als Mitglied der FIA ausgestellt wurde. Die Lizenzausstellung erfolgt ausschließlich durch den DMSB.
- (2) Die Nationale Lizenz Stufe C Plus gilt – mit Ausnahme vom Kartsport - auch für vom DMSB-genehmigte Veranstaltungen/Wettbewerbe im benachbarten Ausland (EU-Raum = bezieht sich ausschließlich auf die 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) im Clubsport-Bereich für alle Disziplinen außer Kart-Veranstaltungen.
- (3) Die Nationale Lizenz Stufe C Plus schließt die Nationale Stufe C-Lizenz (Einstiegs-Lizenz beschränkt auf Deutschland) ein.
- (4) Die Nationale Lizenz Stufe C Plus berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an einem der nachfolgenden nationalen DMSB-Wettbewerben mit Veranstaltungstatus CLUBSPORT oder CLUBSPORT Plus:
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Slalom (bis 1000m)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Autocross (*regional*)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgang 1998-1999 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Rallyesprint (max. 15 km WP-Gesamtlänge)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Driftsport (*regional*)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Dragster
(ab Jahrgang 1999 und älter)
Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars, E.T.-Handicap (langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) beschränkt.

- Junior Dragster (ab Jahrgang 1999 - 2007)
 - Gleichmäßigkeitsprüfungen (inkl. Clubsport) (ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis) (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - In allen Wettbewerben in Deutschland, welche für die Nationale Lizenz Stufe C gültig ist (vgl. Art. 14).
- (5) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 15 Nationale Lizenz Stufe B

- (1) Die Nationale Lizenz Stufe B kann ab Jahrgang 1998 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller
- a) als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C bzw. C Plus innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen bzw. Clubsport-Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat oder
 - b) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat oder
 - c) als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 Kartrennen mit dem Veranstaltungssstatus National A oder Clubsport in Wertung teilgenommen hat.
- (3) Die Nationale Lizenz Stufe B berechtigt zur Teilnahme als Fahrer an allen in Art. 14 aufgeführten Clubsport-Wettbewerben sowie den nachfolgenden Nationalen Wettbewerben im Regelungsbereich des DMSB:
- Slalom (inkl. DSM und DRSM) (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW)
 - Autocross (inkl. DACM) (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur AC-Serientourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Driftsport (inkl. DMSB Drift Cup)
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 16 Nationale Lizenz Stufe A

- (1) Die Nationale Lizenz Stufe A kann ab Jahrgang 1998 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller
- a) als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe B oder Stufe C bzw. C Plus innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Wettbewerben (außer Clubsport-Slalom) in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder

- b) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben mit dem Veranstaltungssstatus National A in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - c) als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 Kartrennen mit dem Veranstaltungssstatus National A oder Clubsport in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - d) erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz.
- (3) Die Nationale Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme als Fahrer oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer an allen unter Art. 14, den in Art. 6 (5) aufgeführten NEAFP-Wettbewerben und den nachfolgenden Nationalen Wettbewerben im Regelungsbereich des DMSB:
- Slalom (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW)
 - Rallye (Fahrer ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis gem. Art. 12 Lizenzbestimmungen)
 - Leistungsprüfung (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Rundstreckenrennen (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Bergrennen (Tourenwagen und GTs; beachte DMSB-Berg-Prädikatsbestimmungen)
 - Kartrennen (vgl. Tabelle Übersicht Kart-Lizenzen 2015 im Kapitel III)
 - Autocross (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur AC-Serientourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Rallycross (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Dragster Rennen (Einschränkung: Teilnahme nur mit Fahrzeugen, die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren)
 - Driftsport
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.
- (5) Ab 01.01.2016 gilt: Das eingesetzte Fahrzeug darf grundsätzlich ein Leistungsgewicht von 2,0 kg/PS nicht unterschreiten.

Art. 17 Nationale EU-Profi-Lizenz

- (1) Die Nationale EU-Profi-Lizenz kann ab Jahrgang 1998 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen EU-Profi-Lizenz setzt voraus, dass der Antragsteller
 - als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Wettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Internationalen Lizenz für Historische Fahrzeuge innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 historischen Rundstrecken- oder Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 internationalen Kartrennen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat **und**
 - aus seinen Motorsportaktivitäten Einnahmen erzielt und dem DMSB glaubhaft nachweist, dass er eine entsprechende Erklärung gegenüber der Finanzbehörde abgegeben hat.

- (3) Die Nationale EU-Profi-Lizenz berechtigt zur Teilnahme als Fahrer oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer an Nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 18 Nationale Junior Lizenz (16-17jährige Junioren)

- (1) Die Nationale Junior Lizenz kann *grundsätzlich* an Antragsteller der Jahrgänge 1998 -1999 erteilt werden, die
 - an mindestens 6 Kartrennen (Status National A oder International), mit einer Internationalen Kart Lizenz, in Wertung teilgenommen oder
 - einen Sichtung- und Fahrerlehrgang eines Serienausschreibers erfolgreich absolviert haben.Sie verliert mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, ihre Gültigkeit.

- (2) Die Nationale Junior Lizenz berechtigt auf der Rundstrecke zur Teilnahme als Fahrer an Rennen mit folgenden Fahrzeugen:

• ADAC Formel 4

Ausnahme: Teilnahme nach Vollendung des 15. Lebensjahres möglich (Stichtagsregelung)

• DMSB genehmigte Rundstreckenserien (Status National A) mit folgenden Leistungsdaten:

- Leistungsgewicht:	min. 9 kg/kW
- Hubraum:	max. 2000 ccm
- Motorleistung:	max. 125 kW

Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nürburgring-Nordschleife.

- (3) Die Nationale Junior Lizenz berechtigt ebenfalls zur Teilnahme an
 - Rallycross-Wettbewerben: mit Tourenwagen der Gruppe N mit max. 1400 ccm
 - Autocross-Wettbewerben: mit AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung.sowie an
 - Nationalen Kart-Rennen.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 19 Internationale Lizenz Stufe D

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe D berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben (Ausnahme: FIA-Prädikats-Wettbewerbe) mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht größer 3,0 kg/PS sowie an internationalen Serien der Level 4 und 6 (Bronze und Historic Club), *unabhängig vom Leistungsgewicht der Fahrzeuge*. Siehe hierzu die Rahmenausschreibung für die betreffende Serie.

Darüber hinaus berechtigt die Internationale Lizenz Stufe D zur Teilnahme an Nationalen Wettbewerben, soweit nicht die Internationale Lizenz Stufe A, B oder C erforderlich ist, sowie an Drag Racing-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (2) Die Internationale Lizenz der Stufe D *kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung)* und setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C, D war ... oder
 - b) als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A oder Nationalen EU-Profi-Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen A-Wettbewerben oder 3 nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen (Rundstreckenrennen, Rallye, Berg) ... oder

- c) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben ... oder
- d) als Inhaber einer Internationalen historischen Lizenz (H1) bzw. C/D - historisch innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 historischen Rundstrecken- oder historischen Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International ... oder
- e) als Inhaber einer Nationalen Kartlizenz der Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 3 nationalen Kart-Wettbewerben mit dem Status National A ... oder
- f) als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 3 nationalen Kart-Wettbewerben mit dem Status National A oder internationalen Kart-Wettbewerben
- g) innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Auto-/Rallycross-Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat - betrifft Positionen b) - g).

Darüber hinaus gilt für die Inhaber einer Internationalen D-Lizenz eine Probezeit für die Dauer von 5 ASN-genehmigten Wettbewerben innerhalb 24 Monate. Während dieser Probezeit hat der DMSB oder die FIA das Recht, die Lizenz ohne Ankündigung zu entziehen.

- (3) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 20 Internationale Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe C berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht bis mindestens 2,0 kg/PS sowie an Internationalen Serien der Level 3 (Silber), Level 4 (Bronze), Level 5 (Historic) und Level 6 (Historic Club) und wird ebenfalls bei FIA Meisterschaften der Disziplinen Autocross, Rallycross und Truck anerkannt. Siehe hierzu die Rahmenschreibung für die betreffende Serie.

Darüber hinaus berechtigt die Internationale Lizenz Stufe C zur Teilnahme an Nationalen Wettbewerben, soweit nicht die Internationale Lizenz Stufe A oder B erforderlich ist, sowie an Drag Racing-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (2) Die Internationale Lizenz der Stufe C kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung) und setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C war, oder
 - b) als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe D innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Internationalen Wettbewerben bzw. Internationalen Serien der Level 4 oder 6 (Bronze oder Historic Club) ... oder

- c) als Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder einer Nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 nationalen A-Wettbewerben* oder 5 nationalen Wettbewerben* von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen (* gilt nur für: Rundstreckenrennen, Rallye und Bergrennen) ... oder

- d) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 entsprechenden Wettbewerben gemäß Punkt c) ... oder

- e) als Inhaber einer Internationalen historischen Lizenz (H1) bzw. C/D - historisch innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 historischen Rundstrecken- oder historischen Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International ... oder

- f) als Inhaber einer Internationalen Kartlizenz der Stufe B bzw. Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 5 internationalen Kartrennen ... oder

- g) innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Auto-/Rallycross-Wettbewerben ...

in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat - betrifft Positionen b) - g).

- (3) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 21 Internationale Lizenz Junior-C Off-Road

- (1) Die Internationale Lizenz Junior-C Off-Road kann nur folgenden Jugendlichen erteilt werden:

Für Autocross-Veranstaltungen: ab Jahrgang 2002 bis einschließlich der Vollendung des 16. Lebensjahres (bezogen auf das Ausstellungsdatum der Lizenz)

Für Rallycross-Veranstaltungen: ab Jahrgang 2001 bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres (bezogen auf das Ausstellungsdatum der Lizenz)

Die Erteilung ist bis einschließlich der Vollendung des 16. Lebensjahres (Autocross) bzw. 17. Lebensjahres (Rallycross) möglich und setzt voraus, dass

- der Antragsteller im Besitz der Internationalen Lizenz Junior-C Off-Road war,

- oder als Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe C innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Nationalen Autocross-Wettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat.

- (2) Die Internationale Lizenz Junior-C Off-Road berechtigt ausschließlich zur Teilnahme in folgenden Kategorien:
 - Autocross: FIA European Autocross Championship für JuniorBuggy sowie an Nationalen Autocross-Wettbewerben (Klasse FIA JuniorBuggy).

Rallycross: jede FIA-genehmigte Internationale Serie, welche für Fahrzeuge mit Sicherheitsausstattungen gemäß den Bestimmungen des Anhang J vorgesehen ist und welche ein Leistungsgewicht (Gewicht/Leistung) von 5,0 kg/PS oder höher aufweist (Fahrzeuggewicht mit Fahrer an Bord) sowie an Nationalen Rallycross-Wettbewerben.

- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 22 Internationale Lizenz Stufe B

(1) Die Internationale Lizenz Stufe B ist für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht zwischen 1,0 und 2,0 kg/PS erforderlich sowie für die FIA WTCC vorgeschrieben.

(2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass die Ergebnisse, das Fahrvermögen und das Verhalten des Fahrers den Anforderungen genügen und dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (*Stichtagregelung*) und

- in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens 10 internationalen oder nationalen Rundstrecken-Meisterschaftsläufen, für die die Internationale Lizenz Stufe C erforderlich ist, in Wertung kam, oder

- als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe C bei mindestens 7 nationalen Meisterschaftsläufen oder internationalen Veranstaltungen in Wertung kam, oder

- sich in 24 Monaten vor Beantragung in einem CIK World Championship / CIK World Cup unter den ersten drei in der Meisterschaft platziert hat.

(3) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe B muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN's, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.

(4) Die Teilnahmeberechtigung, die Internationale FIA-Lizenz der Stufe B betreffend, sind im Anhang L zum ISG der FIA geregelt.

Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 23 Internationale Lizenz Stufe A

(1) Die Internationale Lizenz Stufe A ist für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht kleiner/gleich 1,0 kg/PS erforderlich.

(2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass die Ergebnisse, das Fahrvermögen und das Verhalten des Fahrers den Anforderungen genügen und dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (*Stichtagregelung*) und

- in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens 5 Meisterschaftsläufen, für die die internationale Lizenz Stufe B erforderlich ist, einen der ersten fünf Plätze des Gesamtklassesments belegt hat, oder

- dass er während des laufenden Jahres oder während des Vorjahres in der Endwertung einer Meisterschaft, für welche die internationale Lizenz für die Stufe B erforderlich ist, einen der ersten fünf Plätze belegt hat.

(3) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN's, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.

Die Teilnahmeberechtigung, die Internationale FIA-Lizenz der Stufe A betreffend, sind im Anhang L zum ISG der FIA geregelt.

Art. 24 DMSB Permit Nordschleife

(1) Die DMSB Permit Nordschleife (DPN) ist für alle Teilnehmer (Hinweis: Bewerber-/Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN) insbesondere für die folgenden DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen (Ausnahme: Serien/Veranstaltungen mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K) auf der Nürburgring Nordschleife als Zusatzberechtigung neben der notwendigen Bewerber-/Fahrerlizenz vorgeschrieben:

- VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring,

- ADAC Qualifikationsrennens 24h-Rennen,

- ADAC Zurich 24h-Rennen (für Rahmen-Serien gelten die Bestimmungen der Serienausschreibung)

- etc.

(2) Die DMSB Permit Nordschleife (DPN) wird in zwei Stufen ausgestellt:

Stufe A: gültig für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht max. 4,5 kg/PS (6,12 kg/kW)*

Stufe B: gültig für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht > 4,5 kg/PS (6,12 kg/kW)*

*Richtwerte; die genaue Fahrzeugeinstufung (nach Klassen gemäß Ausschreibung) wird vom DMSB genehmigt und ist der entsprechenden Ausschreibung bzw. der DMSB-Homepage zu entnehmen (Tabelle „Einteilung der Lizenzkategorien A und B für die DPN“).

(3) Die DMSB Permit Nordschleife Stufe B kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden (*Stichtagregelung*) und setzt voraus, dass der Antragsteller

- als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A, Internationale Lizenz Stufe D oder C innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Leistungsprüfun-

gen (LP) auf der Nordschleife in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder

-als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe C erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten DPN-Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz.

(4) Die DMSB Permit Nordschleife Stufe A kann nach Vollen- dung des 18. Lebensjahres beantragt werden (Stichtags- regelung) und setzt voraus, dass der Antragsteller

- als Inhaber einer DMSB Permit Nordschleife Stufe B innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Rennen der VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring oder mindestens 1 Rennen der VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring und 1 Rennen ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen insgesamt mindestens 18 Renn-Runden nachweist. Der Nachweis ist anhand einer Fahrerkarte zu erbringen.

- als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe B erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten DPN-Fahrer- lehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss inner- halb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Er- teilung der Lizenz.

Für die Teilnahme am ADAC Zurich 24h-Rennen wird ge- nerell die DMSB Permit Nordschleife der Stufe A benötigt unabhängig vom Leistungsgewicht der Fahrzeuge.

(5) Zur Wahrung der Qualifikation DMSB Permit Nordschlei- fe Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens 1 Wettbewerb der oben aufgeführten DMSB genehmigten Serien/Veranstaltun- gen (nicht LP) auf der Nürburgring Nordschleife teilneh- men; oder innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten an mindestens 2 Wettbewerben der oben aufgeführten DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen (nicht LP) auf der Nürburgring Nordschleife teilnehmen.

(6) Übergangsregelung 2015

Fahrer, welche in den Jahren 2013 und 2014 die Teilneh- me in Wertung von:

- min. 3 Rennen zur VLN Langstreckenmeisterschaft Nür- burgring oder

- min. 1 Rennen zur VLN Langstreckenmeisterschaft Nür- burgring und ADAC Zurich 24h-Rennen/ ADAC Quali- fikationsrennens 24h-Rennen

nachweisen, sind berechtigt die DPN Stufe A oder B zu erhalten.

(7) Entzug der DMSB Permit Nordschleife

Der DMSB führt für Veranstaltungen die auf dem Nür- burgring/Nordschleife ausgetragen werden ein „Gelbe Flaggen-Verstoß Register“. Grundsätzlich erfolgt nach dreimaligem Verstoß gegen die Bestimmungen für das Verhalten bei Gelben Flaggen ein Entzug der DMSB Per- mit Nordschleife sowie ein Sportgerichtsverfahren.

Der Rennleiter ist neben dem DMSB berechtigt, bei dreimaligem Verstoß gegen die Bestimmungen für das Verhalten bei Gelben Flaggen, die DMSB Permit Nord- schleife vor Ort einzubehalten und an den DMSB zu übersenden.

Art. 25 Ovalrennen

(1) **Zusatzberechtigung:** Die Erteilung der Zusatzbe- rechtigung zur Teilnahme an Ovalrennen setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich als Inhaber einer In- ternationalen Lizenz der Stufe C an mindestens 5 Rund- streckenrennen innerhalb von 24 Monaten vor Antrag- stellung in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer platziert und an einem vom DMSB genehmigten und anerkannten Rookie-Test erfolgreich teilgenommen hat.

(2) **Spotter-Lizenz für Ovalrennen:** Die Erteilung der In- ternationalen Spotter-Lizenz für Ovalrennen setzt vor- aus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einem vom DMSB genehmigten und anerkannten Spotterleh- gang, mit abschließender schriftlicher Prüfung und praktischen Übungen während eines Rookie-Tests, erfolgreich teilgenommen hat.

Art. 26 Internationale Lizenz C/D - historisch

(1) Die Internationale Fahrer-Lizenz C/D - historisch (vor- mals H1) ist eine eingeschränkte Lizenz, die nur im Automobilsport mit historischen Fahrzeugen Gültig- keit hat. Sie berechtigt zur Teilnahme an Rennen mit Historischen Renn- und Sportfahrzeugen gem. nach- folgenden Bestimmungen.

Die Erteilung der Fahrer-Lizenz C/D - historisch setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantra- gung das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsrege- lung).

(2) Die Internationale FIA-Fahrerlizenz C/D - historisch gilt für alle von der FIA genehmigte Geschwindigkeits- wettbewerbe für historische Fahrzeuge. Sie ist zur Teil- nahme an diesen Veranstaltungen vorgeschrieben, sofern der Fahrer nicht Inhaber irgendeiner Stufe der normalen Internationalen FIA-Fahrerlizenz ist (siehe ISG, Anhang I, Kapitel I Artikel 2 - 5).

Geschwindigkeitswettbewerbe im Sinne von Wettbe- werben für historische Fahrzeuge sind Wettbewerbe, bei denen die Geschwindigkeit das entscheidende Wertungselement ist oder bei denen eine Durch- schnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h er- reicht wird.

(3) Für die Internationale FIA-Fahrerlizenz C/D - historisch gelten alle im Internationalen Sportgesetz der FIA, Ka- pitel 2 und 8, aufgeführten Bestimmungen in Bezug auf Internationale Lizenzen.

(4) Die Internationale Lizenz C/D - historisch des DMSB ist für alle Fahrzeugkategorien gemäß internationaler Bestimmungen für historische Fahrzeuge gültig:

Lizenzbestimmungen

- Alle historischen Fahrzeuge, ausgenommen reinrassige Grand-Prix-Wagen (Thoroughbred Grand Prix) und F1 Wagen ab Periode G sowie alle Sportwagen und Sportwagen-Prototypen über 2500 ccm ab Periode G (vgl. Ausnahmen),
- „Vintage“ Rennwagen, Rennwagen bis zu 2000 ccm ab Baujahr 1930, Sportwagen und Sport-Prototypen über 1100 ccm und bis zu 2500 ccm, alle Grand Tourisme Fahrzeuge,
 - Alle Vorkriegs-Sportwagen, Nachkriegs-Sportwagen und -Sportprototypen bis 1100 ccm, Grand Tourisme Fahrzeuge bis 2500 ccm sowie
 - für alle historische Gleichmäßigkeitsrallyes.

Ausnahmen: Die Stufen A, B und C einer Internationalen FIA-Fahrerlizenz besitzen für alle Rundstreckenrennen für historische Fahrzeuge Gültigkeit und sind für reinrassige Grand-Prix-Wagen (Thoroughbred Grand Prix), F1 ab Periode G, F3000 u.ä. sowie für alle Sportwagen und Sportwagen-Prototypen über 2500 ccm ab Periode G vorgeschrieben.

- (5) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 27 Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen 4, 3, 2 und 1

- (1) Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing setzt voraus, dass der Antragsteller für

die Stufe 4 das 16. Lebensjahr vollendet hat (*Stichtagsregelung*) und im Besitz einer Nationalen Lizenz (mit Einsatznachweisen im Dragster Sport) war. Voraussetzung für die Erteilung der Stufen 1 bis 3 ist, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat (*Stichtagsregelung*).

- (2) Die Internationale Fahrer-Lizenz für Drag Racing berechtigt zur Teilnahme an internationalen und nationalen Drag Racing-Wettbewerben und werden in vier Stufen (1, 2, 3 und 4) und drei Klassen (A, B, und C) unterteilt.

Die Stufe 4 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen, die schneller als 9,99 Sekunden (1/4 Meile) bzw. 6,39 Sek. (1/8 Meile) jedoch langsamer als 8,50 Sekunden (1/4 Meile) bzw. 5,10 Sek. (1/8 Meile) fahren. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer nationalen Lizenz oder Internationalen C-Lizenz war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Nat. Drag Racing-, Nat. Lizenz oder Int. C-Lizenz
 - b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
 - c. 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile)
- Der Veranstalter kann nach bestandenerm Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 4-Lizenz-Klassen starten lassen.

Übersicht Kart-Lizenzen 2014

CIK		Klassen ¹⁾	
Jahrgang	Lizenzart	DMSB	CIK-Championate
ab Jahrgang 2000 und älter	Internationale Kart-Lizenz Stufe A	KF, KZ2, VT I, VT II, Superkart*	KF, KZ, Superkart*
ab Jahrgang 2000 und älter	Internationale Kart-Lizenz Stufe B	KF, KZ2, VT I, VT II, Superkart*	KF, KZ2, Superkart*
ab Jahrgang 2000 und älter	Internationale Kart-Lizenz Stufe C	KF, KZ2, Superkart*, VT I, VT II	KF**, KZ2**
Jahrgänge 2000-2002	Internationale Kart-Lizenz für Junioren	KF-Junior, VT I, VT II Junioren	KF-Junior
Lizenz-Gebühren (Preise für Nichtmitglieder in Klammern) € 188,- (€ 239,-)			
DMSB			
Jahrgänge 2001 – 2005	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	Bambini	
ab Jahrgang 2005 und älter	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	VT I bis 11 kW	
ab Jahrgang 2003 und älter	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	VT I ab 11 kW	
Jahrgänge 1999 – 2003	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	KF-Junior, VT II-Junioren	
ab Jahrgang 2000 und älter	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	KF, KZ2, VT II	
Lizenz-Gebühren (Preise für Nichtmitglieder in Klammern) € 100,- (€ 151,-)			

1) DMSB-/CIK-Serienbestimmungen gehen vor

* ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

** zusätzliche Ergebnisnachweise notwendig

Die Stufe 3 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppe Competition oder ET Handicap Fahrzeuge die schneller als 8,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 5.10 Sek. (1/8 Meile) jedoch langsamer als 7,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 4,50 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 4 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann.

a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 4 schneller als 9,99 Sekunden

b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)

c. 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile)

Der Veranstalter kann nach bestandem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 3-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 2 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppen Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car, Pro Modified oder ET-Handicap, die schneller als 7,49 Sekunden (1/4 Meile) jedoch langsamer als 6,00 Sekunden (1/4 Meile) fahren. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 3 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 3

b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)

c. 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Veranstalter kann nach bestandem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 2-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 1 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppen Top Fuel Dragster (A1), Funny Car (B1), oder Pro Stock (C1). Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 2 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 2 (oder 3 für C1-Lizenz)

b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)

c. 1x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Veranstalter kann nach bestandem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 1-Lizenz-Klassen starten lassen.

Ein Wechsel zwischen Klassen innerhalb der gleichen Stufe erfordert eine erneute Qualifizierung mittels

a. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)

b. 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Wechsel von Lizenzstufe C1 nach A1 oder B1 ist nur über die Lizenzstufe 2 (A2 oder B2) möglich.

(3) Klassenstandard

Top Fuel: 2 Läufe 5,40 Sek. oder schneller,

1 Lauf 415 km/h (260 mph) oder schneller

Funny Car: 2 Läufe 5,70 Sek. oder schneller,
1 Lauf 400 km/h (250 mph) oder schneller

Pro Stock: 2 Läufe 7,60 Sek. oder schneller,
1 Lauf 270 km/h (170 mph) oder schneller

Pro Mod: 2 Läufe 7,40 Sek. oder schneller,
1 Lauf 280 km/h (180 mph) oder schneller

TMD/TMFC: 2 Läufe 6,40 Sek. oder schneller,
1 Lauf 320 km/h (200 mph) oder schneller

Vorgeschrieben für alle Stufen:

COT und Testläufe werden bei einer Veranstaltung von einem Abnahmegremium überwacht. Das Gremium besteht aus dem Rennleiter der Veranstaltung, einem Technischen Kommissar und einem Sportkommissar.

Einteilung Drag Racing-Lizenzen

Nationale Lizenz Stufe C	Junior Dragster 8-16 Jahre; Public Race, Super Street und E.T.-Handicap-Fahrzeuge langsamer als 10,00 Sek*
Nationale Lizenz Stufe C Plus	
Nationale Lizenz Stufe A	Fahrzeuge, die langsamer als 10,00 Sek* fahren

Stufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C
	Spezial-Fahrwerke über 317,50 cm Radstand	Spezial-Fahrwerke bis 317,50 cm Radstand	Fahrzeuge mit funktionsfähiger Karosserie
1	Top Fuel für Dragster	Funny Car	Pro Stock
2	Top Methanol Dragster oder ET-Handicap Dragster schneller als 6,00-7,49 Sek.	Top Methanol Funny car oder ET-Handicap Dragster schneller als 6,00-7,49 Sek.	Pro Modified oder ET-Handicap 6,00 – 7,49 Sek.*
3	Competition Dragster oder ET-Handicap 7,50-8,50 Sek.*	Competition Altered oder ET-Handicap 7,50-8,50 Sek.	Competition, Pro Street oder ET-Handicap 7,50-8,50 Sek.*
4	Super-Comp-Dragster oder ET-Handicap 8,50-9,99 Sek.*	Super Comp Altered oder ET-Handicap 8,50-9,99 Sek.*	Super Comp Super Gas oder ET-Handicap 8,50-9,99 Sek.*

Anm.: * Zeit über die 1/4 Meile (402m)

(3) Eine Rückstufung der Lizenz-Stufe nach 5 Jahren ohne Lizenz bzw. Inaktivität erfolgt gemäß Art. 8.3.

(4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

III. KARTSPORT

Art. 28 Nationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Erteilung der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) an einem vom DMSB genehmigten Kart-Lehrgang teilgenommen hat (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Lizenzerteilung) oder
 - b) in einem oder mehreren Jahren vor Antragstellung bereits im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A war oder
 - c) den Nachweis über die Teilnahme und Wertung an 5 Kart-Clubsportrennen der DMSB-Trägervereine (innerhalb von 12 Monate vor Antragstellung) als Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe C erbringt.
- (2) Die Zulassung der Teilnehmer zu den jeweiligen Wettbewerbsarten erfolgt über die Jahrgangsregelung.
- (3) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A ist ausschließlich bei nationalen DMSB genehmigten Veranstaltungen gültig und berechtigt zur Teilnahme in den nachfolgenden Klassen:
 - Bambini (Jahrgang 2001-2005)
 - VT I bis 11kW (ab Jahrgang 2005 und älter)
 - VT I ab 11 kW (ab Jahrgang 2003 und älter)
 - KF-Junior/VT II-Junioren (Jahrgang 1999 -2003)
 - KF2, KZ2, VT II (ab Jahrgang 2000 und älter)
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 29 Nationale Kart-Handicap-Lizenz

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz kann nur nach Rücksprache mit dem DMSB und auf besonderen Antrag erteilt werden.

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, (*Stichtagsregelung*) an einem vom DMSB genehmigten Lizenzlehrgang (Kart) teilgenommen haben und sich einer speziellen ärztlichen Untersuchung unterziehen (DMSB-Untersuchungsprotokoll). Die Umbaumaßnahmen am Kart müssen von einem vom DMSB benannten Technischen Kommissar abgenommen und im DMSB-Kartpass dokumentiert werden.

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz berechtigt den Inhaber zur Teilnahme an nationalen Kartrennen (Veranstaltungs-Status: National A).

Art. 30 Internationale Kart-Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C kann nur an Antragsteller ab dem Jahrgang 2000 und älter erteilt werden, die
 - a) in einem oder mehreren Jahren vor der Antragstellung im Besitz einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren oder

- b) im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A waren und sich innerhalb der letzten 12 Monate durch mindestens 3 Platzierungen bei Kartrennen qualifiziert haben. Als Qualifikation gelten die Platzierungen unter den ersten 50% der gestarteten Fahrzeuge eines Wettbewerbes
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Die Teilnahme an nationalen Wettbewerben mit den Karts der Klassen Superkart Div. 1 und Div. 2 ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 31 Internationale Kart-Lizenz Stufe B

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe B kann nur einem Fahrer erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C oder einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren ab dem Jahrgang 2000 und älter in den der Antragstellung vorausgehenden 24 Monaten bei mindestens 3 nationalen und/oder internationalen Veranstaltungen unter den ersten 10 platziert hat. Mindestens eines dieser drei Ergebnisse muss in einer Nationalen Meisterschaft oder bei einer Internationalen Veranstaltung erzielt worden sein.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe B berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Lizenznehmer innerhalb 24 Monate vor Beantragung der Lizenz an keinem internationalen Kartrennen teil, so erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe C.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 32 Internationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe A kann nur einem Fahrer ab dem Jahrgang 2000 erteilt werden, welcher die Voraussetzungen gem. Art. 31 erfüllt und mindestens folgende Qualifikationen erlangt hat:
 - Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer einer Einzelveranstaltung zu einer CIK-FIA-Meisterschaft, Trophy oder Cup oder
 - Punkteuteilung in der Endwertung einer CIK / FIA Meisterschaft, -Trophy oder -Cup, die über mehr als eine Veranstaltung ausgeschrieben wurde, oder
 - Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer in 3 internationalen Veranstaltungen, für die die Internationale Kart-Lizenz Stufe B Voraussetzung ist.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.

- (3) Nimmt ein Fahrer 2 Jahre an keiner CIK-Meisterschaft, Cup oder Trophy teil, verliert er den Anspruch auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe A, außer er hat sich in den 3 Jahren vor der Nichtteilnahme unter den ersten 6 in einer Gruppe 1-Meisterschaft, Cup oder Trophy mit der Super-Lizenz qualifiziert. Nach 5 Jahren Nichtteilnahme an einer CIK-Meisterschaft, Cup oder Trophy verliert er automatisch seine Internationale Kart-Lizenz Stufe A und es erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe B.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 33 Internationale Kart-Lizenz für Junioren

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz für Junioren berechtigt zur Teilnahme im Junioren-Kartsport.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz für Junioren kann nur Jugendlichen der Jahrgänge 2000 – 2002 erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb der letzten 24 Monate in der Klasse KF-Junior oder VT II-Junioren mindestens dreimal qualifiziert hat.
- (3) Als Qualifikationsplatzierungen gelten Final-Plätze mit Wertungspunkten für eine Meisterschaft/Serie, die von einem DMSB-Trägerverein ausgeschrieben wurde, oder Platzierungen unter den ersten 50% der gestarteten Fahrzeuge.
Ab dem Jahrgang 2000 und älter kann jeder Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C oder eine Nationale Kart-Lizenz erhalten; er verliert aber gleichzeitig das Recht auf eine Internationale Kart-Lizenz für Junioren.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

In Ausnahmefällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen und die von der CIK-FIA auf der Grundlage eines vom ASN des Fahrers befürworteten Dossiers beurteilt wurden, kann einem Fahrer, der das 16. Lebensjahr im Jahr der Lizenznahme vollendet, eine „Internationale Kart-Lizenz für Junioren“ erteilt werden.

C) BEWERBER-LIZENZEN UND SPONSOR-CARDS

Art. 34 Bewerbereigenschaft des Fahrers

Nach Art. 9.1.1 ISG muss der Fahrer - startet er nicht unter fremder Bewerbung - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen.

Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Bewerber- und Fahrer-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten.

Art. 35 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs

(1) Gültigkeit

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen/Clubs ist für alle Automobilsport-Veranstaltungen im Regelungsbereich der FIA gültig.

(2) Voraussetzungen

Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen:

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen.

Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs:

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.

Art. 36 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport

(1) Gültigkeit

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport ist für alle Kartrennen im Regelungsbereich der CIK-FIA gültig.

(2) Voraussetzungen

Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen.

Art. 37 Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams

(1) Gültigkeit

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs/Teams ist für Rallye 35 und 70, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfung, Autocross, Rallycross, Nationale Kartrennen und Drag Racing (Klasse Public Race) in Deutschland gültig.

(2) Voraussetzungen

Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs:

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.

Nationale Bewerber-Lizenz für Teams:

Die Nationale Bewerber-Lizenz für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 38 DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und -pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. genannt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

(1) Gültigkeit

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs und Teams gilt bei allen DMSB-genehmigten Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat und Internationalen Serien in Deutschland.

(2) Voraussetzungen

DMSB-Sponsor-Card für Firmen:

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine DMSB-Sponsor-Card für Firmen zu erteilen.

DMSB-Sponsor-Card für Firmen im Kartsport:

Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen kann auch nur für den Kartsport beantragt werden und ist bei allen DMSB genehmigten Veranstaltungen (Ausnahme CIK-FIA Prädikatsveranstaltungen) gültig.

DMSB-Sponsor-Card für Clubs:

Die DMSB-Sponsor-Card für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden.

DMSB-Sponsor-Card für Teams:

Die DMSB-Sponsor-Card für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzung erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Zeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 39 Veröffentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die vom DMSB lizenzierten Bewerber und Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten usw.) neben dem Fahrer mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen. Über diese den Veranstaltern und Seriennorganisatoren auferlegte Verpflichtung hinaus übernimmt der DMSB keine Haftung hinsichtlich der Publikation durch Veranstalter und Seriennorganisatoren.

D) SPORTWART-LIZENZEN

Art. 40 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

(1) Die Erteilung einer Sportwartzulassung setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VEV voraus.

Die nachstehend aufgeführten Sportwarte dürfen erst nach Anerkennung durch den DMSB und Erteilung einer Lizenz im Automobilsport tätig werden:

– Sportkommissar (Stufen C; B; A)

- Sportkommissar – Kart (Stufe A)
- Technischer Kommissar (Stufen C; B; A)
- Technischer Kommissar – Kart (Stufen C; A)
- Technischer Kommissar – Dragster (Stufen C; A)
- Rennleiter/Leiter der Streckensicherung Dragster (Stufen C; A)
- Zeitnahme-Kommissar Dragster (Stufen C; A)
- Rennleiter (LS-Rennen, Stufe A)
- Rennleiter – Slalom (Stufen C; B)
- Rennleiter – Kart (LS-Kart; Stufe A)
- Rallyeleiter (LS-Rallye; Stufe A)
- Leiter der Streckensicherung – Rennen (Stufen C; A)
- Leiter der Streckensicherung – Rallye (Stufen C; A)
- Leiter der Streckensicherung – Kart (Stufen C; A)
- Zeitnahmekommissar (Stufen C, B, A)
- Medizinischer Einsatzleiter (Stufen C; A)
- Rennsekretär
- Rallyesekretär
- Organisationsleiter
- Streckenabnahmekommissar
- Leitender Instruktor (Stufe A)
- Assistent Instruktor (Stufe B)

Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Sportwart-Lizenzen werden in maximal 3 Stufen: A, B und C (Anwärter) unterteilt (vergleiche vorstehende Übersicht).

- (2) **Sportwart der Streckensicherung:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (3) **Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (4) **Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter (WP-Leiter)“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung,

die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.

- (4). **Sportwart der DMSB Staffel:** Die DMSB-Staffel-Lizenz wird in vier Stufen ausgestellt.

Stufe 1: Anwärter zum Sportwart der DMSB-Staffel

Stufe 2: Sportwart der DMSB-Staffel

Stufe 3: Teamleiter der DMSB-Staffel

Stufe 4: Einsatzleiter der DMSB-Staffel

Die jeweilige Lizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß Ausbildungsrichtlinie DMSB-Staffel, Art. 4 erfüllt. Die Ausbildungsrichtlinie steht auf der DMSB-Homepage zum Download bereit. Die Gültigkeit beträgt jeweils drei Kalenderjahre.

- (6). **Medical Car Driver / Medical Car Doctor:** Die Lizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß Ausbildungsrichtlinie für Medical Car Driver bzw. Medical Car Doctor erfüllt. Die Ausbildungsrichtlinie steht auf der DMSB-Homepage zum Download bereit. Die Gültigkeit beträgt jeweils drei Kalenderjahre.

Art. 41 DMSB-Sportwartprüfung

Die Erteilung einer Sportwart-Lizenz setzt das Bestehen der jeweiligen Sportwartprüfung voraus. Hiervon ausgenommen sind die Sportwartlizenzen der Stufe C (Anwärter) und der nachfolgend aufgeführten Sportwartfunktionen

- Rennsekretär
- Rallyesekretär
- Organisationsleiter
- Streckenabnahmekommissar
- Sportwart der DMSB-Staffel

Art. 42 Funktionsbereiche

- (1) Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht erfolgen.
- (2) Die Sportwart-Lizenz Stufe A schließt in der jeweiligen Funktion die Sportwart-Lizenz Stufe B ein. Die Rennleiter-Lizenz beinhaltet die Lizenz Rennsekretär, Rennleiter-Kart und Rennleiter-Slalom. Die Rallyeleiter-Lizenz beinhaltet die Lizenz Rallyesekretär.

Eingeschlossene Gültigkeit:

Sportwart-Lizenz	LS* Rennen	LS* Rallye	Rennleiter Kart	LS* Kart	Techn. Kom- missar Kart	Rennleiter Slalom	Renn- sekretär	Rallye- sekretär
Rennleiter	X		X	X		X	X	
LS* Rennen				X				
Techn. Kommissar A					X			
Rennleiter Kart			X	X			X	
Rallyeleiter		X						X

(*LS = Leiter der Streckensicherung):

- (3) Wird ein Stellvertreter von Rennleiter, Rallyeleiter oder Leiter der Streckensicherung ernannt, muss dieser im Besitz der entsprechenden Sportwartzulassung sein.
- (4) Die Sportwart-Lizenznehmer der Stufe C können nur in der beantragten Funktion als Anwärter tätig werden.

Art. 43 Verlängerung der Sportwartzulassung

Der Gültigkeitszeitraum einer Sportwartzulassung ist auf der Zulassung angegeben.

Der DMSB kann die Verlängerung der Zulassung für einzelne Sportwarte oder Sportwartgruppen von dem Bestehen einer erneuten Prüfung, eines Tests oder der Teilnahme an einem Lehrgang abhängig machen.

Inhaber der DMSB-Sportwart-Lizenzen A und B sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre an einem Fortbildungsseminar der jeweiligen Funktion des DMSB teilzunehmen.

Art. 44 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Sportwart-Lizenz der Stufe B ist auf den vom DMSB geregelten Nationalen Lizenzsport innerhalb Deutschlands beschränkt.
- (2) Die Sportwart-Lizenz der Stufe A umfasst den gesamten DMSB-Automobil-Lizenzsport (National, National A und International). Sportwarte, die für eine Veranstaltung im Regelungsbereich eines anderen ASN bestellt werden, haben für den jeweiligen Einsatz vorab die Genehmigung des DMSB einzuholen.
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein weiterer Einsatz im Ausland untersagt und/oder eine Sportstrafe festgesetzt werden. Die Genehmigung von Auslandseinsätzen kann von der Teilnahme an Fortbildungsseminaren abhängig gemacht werden.
- (3) Die Sportwartzulassungen für Zeitnahme-Kommissare und Dragster sind auch im Motorradsport gültig.

E) INSTRUKTOR-LIZENZEN

Art. 45 Erteilungsvoraussetzungen

(1) Instruktor-Lizenz Stufe A (Leitender Instruktor)

- (1.1) Die Erteilung der Instruktor-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller:
 - Mitglied des ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VfV ist und
 - das 23. Lebensjahr vollendet hat und
 - als Instruktor der Stufe B in den letzten zwei Kalenderjahren bei mindestens 4 vom DMSB-genehmigten Fahrer-Lizenzlehrgängen in den Disziplinen Rennen und/oder Rallye, davon mindestens zwei disziplinbezogenen Fahrer-Lizenzlehrgängen, nachweislich tätig war (Vorlage der Ausschreibungen) und
 - in den letzten 5 Jahren mindestens ein Jahr im Besitz einer vom DMSB ausgestellten Internationalen FIA-Fahrerlizenz war und

- an einem Lehrgang des DMSB für Leitende Instruktoren der Stufe A teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

- (1.2) Der Leitende Instruktor darf DMSB-anerkannte Lizenzlehrgänge durchführen und Instruktoren der Stufe B ausbilden und anleiten.
 - (1.3) Die Lizenz kann über den ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VfV beim DMSB beantragt werden und wird von dort nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen - inkl. Absolvierung eines Fortbildungsseminars alle 3 Jahre gemäß Art. 42 - ausgestellt.
- #### (2) Instruktor Stufe B (Assistent Instruktor)
- (2.1) Die Erteilung der Instruktor-Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller:
 - Mitglied des ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VfV ist und
 - das 21. Lebensjahr vollendet hat und
 - als Inhaber einer Internationalen FIA-Fahrerlizenz in den letzten 3 Kalenderjahren bei mindestens 5 Internationalen oder Nationalen Meisterschaftsläufen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer qualifiziert hat.
 - (2.2) Der Instruktor der Stufe B darf bei den DMSB-anerkannten Fahrerlizenzlehrgängen den Leitenden Instruktoren der Stufe A assistieren.
 - (2.3) Die Lizenz kann über den ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VfV beim DMSB beantragt werden und wird von dort nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ausgestellt.

Mindestzahl der lizenzierten Sportwarte im Automobilsport

Wettbewerb	Status	SpoKo	SpoKo	RL	RyL	RL	Renn-	LS	TK	TK	ZK	ZK	ZK	Med. Einsatzl.
	Stufe A	Stufe B#	Stufe A	Stufe A	Stufe B#	RyL-Sekr.	Stufe A	Stufe A	Stufe B#	Stufe A	Stufe B#	Stufe A	Dragster	
INTERNATIONAL														
Rundstrecke	3		1			1	1	2		1				1
Rallye	3			1		1	1	2		1	1 je WP			1
Berg	3		1			1	1	2		1				1
Offroad	3		1			1	1	2		1				1
Kart-Rennen	3		1/1*			1	1	3		1				1
Dragster	2	1	1			1	1	2				1	1	1
NATIONAL A														
Rundstrecke	1	2	1				1	1	1	1	1			1
Rallye	1	2		1			1	1	1	1	1 je WP			1
Berg	1	2	1				1	1	1	1				
Offroad	1	1	1				1	1	1	1				
Kart-Rennen	1	1	1/1*				1	2/2*		1				
Dragster	1		1				1	1					1	
Slalom		2			1				2/1**		1			
Leistungsprüfung	1	1	1				1	1	1	1				1
NATIONAL														
Rallye 35/70		2		1			1		2		1 je WP			

*Alternativer Einsatz möglich

** Bei Slalom DM müssen mind. zwei Technische Kommissare Stufe B, bei anderen Slaloms ein Technischer Kommissar Stufe B eingesetzt werden.

Der Einsatz ist auf den vom DMSB geregelten Nationalen Lizenzsport innerhalb Deutschland beschränkt.

Erläuterungen der Abkürzungen in der Tabelle:

SpoKo = Sportkommissar

RL = Rennleiter

RyL = Rallyeleiter

LS = Leiter Streckensicherung

TK = Technischer Kommissar

ZK = Zeitnahmekommissar

DMSB-Automobilsport-Prädikate 2015

(Meisterschaften, Cups, Pokale)

Stand: 03.12.2014 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

ÜBERSICHT

Prädikate

I. Rundstrecken-Prädikate

1. DTM
2. Deutsche Tourenwagen Challenge *des DMSB*

II. Rallye-Prädikate

1. Deutsche Rallye-Meisterschaft für Fahrer
2. DMSB Rallye-Pokal

III. Berg-Prädikate

1. Deutsche Automobil-Berg-Meisterschaft für Tourenwagen
2. Deutsche Automobil-Berg-Meisterschaft für Rennsportfahrzeuge
3. DMSB Berg-Team-Cup

IV. Slalom-Prädikate

1. Deutsche Slalom-Meisterschaft
2. DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft
3. Deutsche Rennslalom-Meisterschaft

V. Driftsport-Prädikate

1. *DMSB-Drift-Cup*

IV. Cross-Prädikate

1. Deutsche Rallycross-Meisterschaft International
2. Deutsche Rallycross-Meisterschaft National
3. Deutsche Autocross-Meisterschaft für Tourenwagen
4. Deutsche Autocross-Meisterschaft für Buggies

VII. DMSB Kart-Prädikate

1. Deutsche Kart Meisterschaft (DKM - KF)
2. Deutsche Junior Kart Meisterschaft (DJKM - KF-Junior)
3. Deutsche Schalt Kart Meisterschaft (DSKM - KZ2)

Allgemeine Prädikatsbestimmungen

Stand 01.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

ALLGEMEINE PRÄDIKATSBESTIMMUNGEN

Allgemeines:

Ab dem 01.01.2016 gilt im DMSB-Bereich folgende Prädikatsstruktur:

Level 1: Deutsche Meisterschaft - (I)DM

Level 2: DMSB-Meisterschaft

Level 3: DMSB-Cup

Level 4: DMSB-Pokal

Art. 1 – Geltungsbereich

Die Allgemeinen DMSB-Prädikatsbestimmungen gelten für alle vom DMSB ausgeschriebenen Prädikate, die zusätzlich durch Besondere Prädikatsbestimmungen weiter geregelt werden.

Art. 2 – Einschreibung

Ist eine Einschreibung nicht vorgeschrieben, erfolgt die Wertung aufgrund der Teilnahme an den einzelnen Läufen.

Art. 3 – Fahrerwertung

(1) Die Prädikate werden für lizenzierte Fahrer ausgeschrieben.

Mit Ausnahme des DMSB Rallye Pokals (Status National) und des DMSB-Drift-Cups benötigen die Fahrer in den DMSB-Prädikaten Automobilsport mindestens die Nationale A Lizenz (s. betreffende Prädikate).

Für die Deutschen Slalom-Meisterschaften und die Auto-cross Prädikate ist mindestens die Nationale Lizenz der Stufe B vorgeschrieben.

(2) Die Wertung des Fahrers für vom DMSB ausgeschriebene *nationalen Prädikate* entfällt, wenn der Fahrer unter einem von einem anderen ASN lizenzierten Bewerber an dem jeweiligen Lauf teilnimmt.

(3) Der DMSB behält sich vor, für *seine* Prädikate *zusätzliche* Markenwertungen auszuschreiben.

Art. 4 – Fahrzeuge

Eine Teilnahme an den Prädikatsläufen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die den technischen Bestimmungen der FIA/CIK, des DMSB und/oder etwaigen besonderen technischen Vorschriften des jeweiligen Prädikats entsprechen.

Art. 5 – Prädikatslauf

(1) Prädikate bestehen grundsätzlich aus einer bestimmten Anzahl von Wertungsläufen. Der bei einer Veranstaltung durchgeführte Wertungslauf kann in einzelne Wettbewerbe mit einer Gesamtwertung unterteilt werden. Die einzelnen Wettbewerbe gelten in diesem Fall zusammengefasst als ein Wertungslauf des Prädikats.

Bei einer Veranstaltung können aber auch mehrere separate Wertungsläufe mit Serieneinzelwertung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt jeder einzelne Wettbewerb als Prädikatslauf.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den zugeteilten Prädikatslauf an dem von ihm angegebenen Veranstaltungsort und dem vom DMSB bestätigten Veranstaltungstermin durchzuführen. Falls die Veranstaltung oder der Veranstaltungsteil bereits ein Lauf der betreffenden Serie gewesen ist, hat der Veranstalter den Prädikatslauf – soweit nichts anderes vom DMSB bestimmt wird – in gleicher Weise wie den vorhergehenden Prädikatslauf zu organisieren und durchzuführen.

Der DMSB behält sich vor, die Zuteilung des Prädikatslaufs zu widerrufen, falls der Veranstalter eine dieser Pflichten nicht erfüllt. Der Widerruf aus anderen Gründen und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 6 – Absage, Verlegung

(1) Der DMSB übernimmt keine Gewähr für die Durchführung des einzelnen Prädikatslaufs.

(2) Bei Terminverlegung eines Prädikatslaufs nach Verabschiedung des endgültigen Terminkalenders für das jeweilige Kalenderjahr entfällt grundsätzlich die Meisterschafts- oder Pokalwertung für diesen Wettbewerb.

(3) Wird jedoch wegen außergewöhnlicher Umstände eine Terminverlegung beantragt, so kann auf Entscheidung des DMSB das Prädikat für die Veranstaltung erhalten bleiben.

(4) Der DMSB ist berechtigt, Ersatzveranstaltungen unter Beibehaltung der Prädikate zu benennen.

Art. 7 – Abbruch von Wettbewerben

Wenn ein Wettbewerb aus zwingenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss, erfolgt eine Wertung für das betreffende Prädikat nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs:

- bei Rundstrecken- und Kartrennen mindestens 75% der vorgesehenen Streckenlänge vom führenden Fahrzeug zurückgelegt wurde,
- bei Bergrennen und Slalomveranstaltungen mindestens 1 Wertungslauf absolviert und/oder gewertet wird,
- bei Rallyes mindestens 1/3 der Gesamtlänge der vorgesehenen Wertungsprüfungen absolviert und gewertet wurden.

Art. 8 – Widerruf der ausgeschriebenen Prädikate

(1) Der DMSB behält sich vor, die ausgeschriebenen Meistertitel und Pokale bei Vorliegen besonderer Gründe

nicht zu vergeben und einzelne Prädikatsläufe nicht zu werten.

- (2) Eine Titelvergabe entfällt, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Prädikatsläufe zur Wertung herangezogen werden können.

Art. 9 – Anzahl der gewerteten Ergebnisse

- (1) Für die von dem DMSB ausgeschriebenen Meisterschaften und Pokale werden grundsätzlich alle Ergebnisse der Prädikatsläufe gewertet.
- (2) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.
- (3) Wird ein Teilnehmer von der Wertung eines Prädikatslaufs ausgeschlossen, so kann dieser Lauf nicht als Streichergebnis gewertet werden.

Art. 10 – Punkteverteilung

- (1) Die Auswertung der Ergebnislisten und die Punkteverteilung erfolgt durch den DMSB nach den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen.

Sie ist verbindlich, unanfechtbar und erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

- (2) Sollte ein Veranstalter ein Ergebnis erstellen, das nicht mit den Allgemeinen und/oder Besonderen Prädikatsbestimmungen der DMSB-Prädikate übereinstimmt, behält sich der DMSB vor, die Ergebnisliste entsprechend zu ändern und die Punkteverteilung nach den Bestimmungen vorzunehmen.
- (3) Erfolgt die Punkteverteilung klassenweise, müssen mindestens drei oder fünf (ist in den Besonderen Prädikatsbestimmungen angegeben) Fahrzeuge in der Klasse gestartet sein, damit Punkte zugeteilt werden können.

Klassen unter drei/fünf gestarteten Fahrzeugen werden vom DMSB mit der/den nächsthöheren Klasse(n), zusammengelegt. Ist eine Klassenzusammenlegung nicht möglich, entfällt die Punkteverteilung für diese Klasse.

- (4) Bei Zeitgleichheit mehrerer Fahrer (ex aequo) in einem Prädikatslauf erhalten diese die für ihre Platzierung vorgesehenen Punkte. Die nachfolgenden Fahrer erhalten die Punkte für ihre tatsächlich erreichte Platzierung.
- (5) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 11 – Punktegleichheit, Vergabe des Titels

- (1) Besteht bei der Endauswertung der einzelnen DMSB-Prädikate Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller für das Prädikat durchgeführten Läufe über die Vergabe des Ti-

tels. Bei der Slalom-Meisterschaft wird diesbezüglich nur die Region herangezogen, in der sich der Fahrer für die Finalläufe qualifiziert hat.

- (2) Ist nach dieser Verfahrensweise kein Titelgewinner zu ermitteln, wird der Titel nach Ermessensentscheidung des DMSB unter Berücksichtigung der sportlichen Leistung vergeben.

Art. 12 – Ablehnung von Nennungen

- (1) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des DMSB abgelehnt werden.
- (2) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen dann nicht abgelehnt werden, wenn der betreffende Fahrer mindestens 30 % der Punkte des im Prädikat führenden Fahrers erreicht hat.

Art. 13 – Anwesenheit bei der Siegerehrung/ DMSB Meisterehrung

Bei allen Läufen zu den Deutschen Meisterschaften sind die jeweils 3 Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung, die spätestens 24 Stunden nach Eintreffen des letzten Fahrzeuges im Ziel stattfindet, teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 600,- geahndet werden.

Die zur DMSB Meisterehrung eingeladenen Platzierten sind verpflichtet an der DMSB Meisterehrung (Gala der Meister) teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann geahndet werden.

Art. 14 – Auslegung der Bestimmungen

- (1) Die Auslegung der Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen ist dem DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- (2) Der DMSB kann zur Wahrung der Chancengleichheit, aus Sicherheitsgründen oder bei Erkennen von Lücken in den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen diese, auch während der laufenden Saison, ändern.

Art. 15 – Fernseh- und Rundfunkrechte

Das Recht, über DMSB ausgeschriebene Prädikate, Film- und Fernsehausstrahlungen auf Bild- und Tonträgern – gleich welcher Art – vollständig oder in Ausschnitten aufzunehmen oder aufzuzeichnen, über sie zu berichten und Aufnahmen und Aufzeichnungen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und entsprechende Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu, dies gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 4 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

Art. 1 – Ausschreibung

- (1) Die DTM 2015 wird vom DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V. – ausgeschrieben und ist von der FIA als Internationale Serie anerkannt und genehmigt.
- (2) Die DTM wird nach den Bestimmungen des ISG und dem Sportlichen und Technischen Reglement der DTM durchgeführt.
- (3) DMSB und ITR haben die DTM Kommission gebildet, die für die Durchführung der DTM verantwortlich ist.

Art. 2 – Teilnehmer

Fahrer, die im Jahr 2015 das 17. Lebensjahr vollenden und mindestens eine für das Jahr 2015 ausgestellte Internationale Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe B eines der FIA angeschlossenen Automobilsportverbandes (ASN), besitzen, können die Teilnahme an der DTM beantragen (Einschreibung).

Art. 3 – Einschreibung

- (1) Einschreibungen sind mit den vom DMSB herausgegebenen Einschreibformularen vorzunehmen.
- (2) Die Einschreibung verpflichtet zur Teilnahme an allen Wertungsläufen zur DTM 2015 (Blocknennung).

Art. 4 – Ablehnungsvorbehalt

Die DTM Kommission behält sich vor, Einschreibungen und Einzelnennungen mit Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 5 – Besondere Bestimmungen

Die vom DMSB herausgegebenen Reglements sind Bestandteil dieser Bestimmungen.

Art. 6 – Wertungsläufe

Bei den zur DTM 2015 angemeldeten Veranstaltungen werden jeweils 2 Wertungsläufe durchgeführt.

Art. 7 – Veranstaltungskalender

01.05. - 03.05.2015	Hockenheimring (D)
29.05. - 31.05.2015	Lausitzring (D)
26.06. - 28.06.2015	Norisring (D)
10.07. - 12.07.2015	Zandvoort (NL)
31.07. - 02.08.2015	Red Bull Ring Spielberg (A)
28.08. - 30.08.2015	Moskau Raceway (RUS)
11.09. - 13.09.2015	Oschersleben (D)
25.09. - 27.09.2015	Nürburgring (D)
16.10. - 18.10.2015	Hockenheimring (D)

Art. 8 – Punktevergabe

Es werden je Wertungslauf folgende Punkte vergeben:

1. Platz	25 Punkte	6. Platz	8 Punkte
2. Platz	18 Punkte	7. Platz	6 Punkte
3. Platz	15 Punkte	8. Platz	4 Punkte
4. Platz	12 Punkte	9. Platz	2 Punkte
5. Platz	10 Punkte	10. Platz	1 Punkt

Alle durchgeführten Wertungsläufe werden zur Gesamtwertung herangezogen.

Art. 9 – Titel

Der Fahrer, der die höchste Punktzahl nach Durchführung aller Wertungsläufe erreicht hat, erhält den Titel „DTM-Champion 2015“



DTM

03.05. Hockenheim (D)

31.05. Lausitzring (D)

28.06. Norisring (D)

12.07. Zandvoort (NL)

02.08. Spielberg (A)

TICKETS DTM.COM

Live im Ersten



M 2015

30.08. Moskau Raceway (RUS)

13.09. Oschersleben (D)

27.09. Nürburgring (D)

18.10. Finale Hockenheim (D)



ODER +49 1806 456 456*

* 0,20 Euro/Anruf inkl. MwSt. aus dem
dt. Festnetz, max. 0,60 Euro/Anruf inkl.
MwSt. aus dem dt. Mobilfunknetz

Folge der #DTM



Deutsche Tourenwagen Challenge des DMSB 2015

Stand: 04.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Anmerkung:

Ab 2016 wird die Deutsche Tourenwagen Challenge des DMSB gemäß der neuen DMSB-Prädikatsstruktur in „Deutscher Tourenwagen Cup des DMSB“ (DTC) umbenannt.

Art. 1 – Ausschreibung

- (1) Die Deutsche Tourenwagen Challenge (DTC) wird vom DMSB ausgeschrieben.
- (2) Die DTC wird nach den Bestimmungen des ISG, dem Sportlichen und Technischen Reglement (DMSB-geheiligte Serienausschreibung) durchgeführt.

Art. 2 – Teilnehmer

Fahrer, die mindestens eine für das Jahr 2015 ausgestellte internationale Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe D des DMSB oder eines der FIA angeschlossenen Automobil-sportverbandes (ASN) besitzen, können die Teilnahme an der DTC beantragen (Einschreibung).

Art. 3 – Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich den Technischen Bestimmungen der ADAC PROCAR entsprechen und sind in folgende Divisionen eingeteilt:

- Division 1: Fahrzeuge der Gruppe PROCAR Turbo 1600 bis max. 1600 ccm Hubraum
- Division 2: Fahrzeuge der Gruppe PROCAR 1600 bis max. 1600 ccm Hubraum
- Division 3: Fahrzeuge der Gruppe PROCAR MINI 1600 bis max. 1600 ccm Hubraum

Art. 4 – Einschreibung

Einschreibungen sind mit dem vom ADAC Saarland e.V. herausgegebenen Einschreibformular vorzunehmen. Einschreibungen sind bis zum 13. Februar 2015 möglich.

Der ADAC Saarland e.V. behält sich vor, auch Anträge auf Einschreibung, die nach dem 13. Februar 2015 eingehen, anzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Punkteverteilung ab der Veranstaltung, zu deren Nennungs-schluss die Einschreibung beim ADAC Saarland e.V. eingegangen ist.

Art. 5 – Ablehnungsvorbehalt

Der ADAC Saarland e.V. behält sich vor, Einschreibungen mit Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 6 – Veranstaltungskalender

Die Termine werden noch bekannt gegeben.

Art. 7 - Punkteverteilung

Es werden je Division folgende Punkte vergeben:

1. Platz	10 Punkte	5. Platz	4 Punkte
2. Platz	8 Punkte	6. Platz	3 Punkte
3. Platz	6 Punkte	7. Platz	2 Punkte
4. Platz	5 Punkte	8. Platz	1 Punkt

Zusätzlich werden folgende Punkte je Veranstaltung und Division vergeben:

- schnellste Zeit im Qualifying: 1 Punkt

- schnellste Rennrunde je Wertungslauf: 1 Punkt

Alle durchgeführten Wertungsläufe werden zur Meisterschaftswertung herangezogen (*kein Streichergebnis*):

Bei Punktgleichheit entscheiden die Anzahl der ersten, zweiten und aller weiteren Plätze aus dem Endergebnis im Divisionsklassament der einzelnen Veranstaltungen.

Art. 8 – Titel

Der Fahrer, der die höchste Punktzahl der jeweiligen Division nach Durchführung aller Prädikatsläufe erreicht hat, erhält den Titel

**„Sieger der Division 1 der Deutschen
Tourenwagen Challenge des DMSB 2015“**

**„Sieger der Division 2 der Deutschen
Tourenwagen Challenge des DMSB 2015“**

**„Sieger der Division 3 der Deutschen
Tourenwagen Challenge des DMSB 2015“**

Deutsche Rallye-Meisterschaft 2015

Stand: 12.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Auszug aus dem ADAC Rallye Masters Reglement 2015

24. Reglement für die Deutsche Rallye-Meisterschaft 2015

24.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer bzw. Teams mit einer Internationalen Lizenz, einer Nationalen EU Profi-Lizenz oder einer Nationalen Lizenz der Stufe A des DMSB oder einer entsprechenden Lizenz eines anderen, der FIA angeschlossenen Automobilverbandes (ASN). Ausländische Bewerber/Fahrer mit einer Internationalen Lizenz bzw. entsprechenden Nationalen Lizenz oder Nationalen EU Profi-Lizenz eines ausländischen ASN sind als Starter zugelassen, aber in der DRM nicht punktberechtigt. Ebenfalls startberechtigt sind Beifahrer mit einer Nationalen Lizenz der Stufe C/C Plus, werden in der DRM jedoch nicht gewertet.

24.2 Einschreibungen

Eine Einschreibung für die Deutsche Rallye-Meisterschaft 2015 ist nicht erforderlich.

24.3 Zugelassene Fahrzeuge

Zur Teilnahme an der DRM 2015 sind Fahrzeuge der Gruppen A, N, R1, R2, R3, R4, R5, Super 1600, Super 2000 Rally, Kit-car, RGT sowie GT2 (NGT), GT3 mit DMSB-Rallye-Datenblatt, N-Diesel, entsprechend dem Anhang J zum ISG der FIA zugelassen.

Hierbei gilt die Homologationsverlängerungsliste der FIA (+4 Jahre), s.a. DMSB-Homepage: Automobilsport – Technische Dokumente - Homologationen.

Die Fahrzeuge werden in folgende Divisionen eingeteilt:

Division 1

RC2: *S2000-Rally: 1.6 Turbo-Motor mit 30 mm Airrestriktor*

S2000-Rally: 2.0 Saug-Motoren

Gruppe R5 (VR5), Gruppe R4 (VR4)

Gruppe NR4 über 2000 ccm

RGT: *RGT sowie GT2* (NGT)*, GT3**

** mit DMSB-Rallye-Datenblatt*

Division 4

RC3: *Gruppe A über 1600 ccm bis 2000 ccm*

Super 1600

R2 (Saug-Motoren über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR2C und Turbo-Motoren über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR2C)

R3 (Saug-Motoren über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR3C und Turbo-Motoren über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR3C)

R3 (Turbo bis 1620 ccm / nominal - VR3T)

R3 (Diesel bis 2000 ccm / nominal - VR3D)

Division 5

RC4: *Gruppe A bis 1600 ccm*

R2 (Saug-Motoren über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR2B und Turbo-Motoren über 927 ccm bis 1067 ccm – VR2B)

Kit-car bis 1600 ccm

Gruppe N über 1600 ccm bis 2000 ccm

Division 6

RC5: *Gruppe N bis 1600 ccm*

R1 (Saugmotoren bis 1600 ccm – VR1A/VR1B und Turbo-Motoren bis 1067 ccm – VR1A/VR1B)

Anmerkung: Es bleibt bei der Regelung, dass in der DRM keine aktuellen oder ehemaligen WRC-Fahrzeuge zugelassen sind.

24.4 Sonstige Bestimmungen

Am Fahrzeug sind Werbeflächen für Seriensponsoren gemäß ADAC Rallye Masters Reglement (Beklebungsvorschriften) freizuhalten.

Ein FIA-homologiertes Kopfrückhaltesystem FHR (z.B. HANS) ist vorgeschrieben.

24.5 Veranstaltungen 2015 (Änderungen vorbehalten)

Erstes Halbjahr

- 06./07.03.15 ADAC Saarland-Pfalz Rallye, St. Wendel
- 27./28.03.15 ADMV Rallye Erzgebirge, Stollberg
- 17./18.04.15 ADAC Hessen Rallye Vogelsberg, Schlitz
- 01./02.05.15 ADAC Mobil Pegasus Rallye Sulinger Land, Sulingen
- 15./16.05.15 S-DMV Thüringen Rallye, Pößneck
- 19./20.06.15 ADAC Rallye Stewweder Berg, Stewwede

Zweites Halbjahr

- 03./04.07.15 ADAC Rallye Niedersachsen, Osterode
- 07./09.08.15 ADAC Cosmo Rallye Wartburg, Eisenach
- 04./05.09.15 ADAC Ostsee-Rallye, Grömitz
- 18./19.09.15 ADAC Litermont Rallye-Saar, Dillingen
- 09./10.10.15 ADAC Rallye Baden-Württemberg, Heidenheim
- 23./24.10.15 ADAC 3-Städte-Rallye, Kirchham

24.6 Punktezuteilung

Es wird bei allen Veranstaltungen ein DRM-Gesamtklassement für die bei der DRM 2015 zugelassenen Fahrzeuge erstellt.

Punktberechtigt sind nur Fahrer, die grundsätzlich als Fahrzeuglenker die Wertungsprüfungen fahren. Das Team (Fahrer und Beifahrer) wird gemeinsam gewertet, wenn der Beifahrer alle für den Fahrer gewerteten Läufe mit demselben Fahrer gefahren ist. Die Punktezuteilung je Veranstaltung wird wie folgt vorgenommen:

Für das Gesamtklassement der DRM:

1. Platz	25 Punkte	6. Platz	8 Punkte
2. Platz	18 Punkte	7. Platz	6 Punkte
3. Platz	15 Punkte	8. Platz	4 Punkte
4. Platz	12 Punkte	9. Platz	2 Punkte
5. Platz	10 Punkte	10. Platz	1 Punkt

Zusätzliche Wertungspunkte aus dem Ergebnis der DRM-Wertung der Power Stage:

Platz	1	2	3
Punkte	3	2	1

24.7 Jahresendwertung

Es werden max. die 4 besten Ergebnisse der Veranstaltungen des ersten Halbjahres und max. die 4 besten Ergebnisse der Veranstaltungen des zweiten Halbjahres gewertet. Insgesamt max. 8 Ergebnisse inkl. der bei diesen Veranstaltungen bei der Power Stage erzielten Punkte.

Das Team (Fahrer und Beifahrer) wird gemeinsam gewertet, wenn der Beifahrer alle für den Fahrer gewerteten Läufe mit demselben Fahrer gefahren ist.

Bei Punktegleichheit (ex aequo) entscheiden die Anzahl der ersten, zweiten und evtl. aller weiteren Plätze aus der Jahresendwertung im Gesamtklassement der einzelnen Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit entscheidet die höhere Anzahl der bei der Power Stage erzielten Punkte. Letztendlich entscheiden die Anzahl der ersten, zweiten und evtl. aller weiteren Plätze aus den Gesamtergebnissen der Power Stage.

24.8 Titel

Der Fahrer bzw. das Team mit der höchsten Punktezahl im Gesamtklassement der Jahresendwertung erhält den Titel

„Deutscher Rallye Meister 2015“

ADAC

ADAC
rallye masters

DRM



Deutsche Rallye-Meisterschaft im Rahmen des ADAC Rallye Masters 2015

ERSTES HALBJAHR

- 06./07.03.2015 - ADAC Saarland-Pfalz Rallye, St. Wendel
- 27./28.03.2015 - ADMV Rallye Erzgebirge, Stollberg
- 17./18.04.2015 - ADAC Hessen Rallye Vogelsberg, Schlitz
- 01./02.05.2015 - ADAC Rallye Sulinger Land, Sulingen
- 15./16.05.2015 - S-DMV Thüringen Rallye, Pöbneck
- 19./20.06.2015 - ADAC Rallye Stewweder Berg, Stewwede

ZWEITES HALBJAHR

- 03./04.07.2015 - ADAC Rallye Niedersachsen, Osterode/Harz
- 07./09.08.2015 - ADAC Cosmo Rallye Wartburg, Eisenach
- 04./05.09.2015 - ADAC Ostsee Rallye, Grömitz
- 18./19.09.2015 - ADAC Litermont Rallye-Saar, Saarlouis
- 09./10.10.2015 - ADAC Rallye Baden-Württemberg, Heidenheim
- 23./24.10.2015 - ADAC 3-Städte-Rallye, Kirchham

Terminänderungen vorbehalten.

www.adac.de/drm

[f /ADACRallye](https://www.facebook.com/ADACRallye)

DMSB-Rallye-Pokal 2015

Stand: 16.12.2014 - Änderungen sind kursiv abgedruckt

Art. 1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer, die mindestens im Besitz einer Nationalen DMSB Lizenz der Stufe C sind.

Art. 2 Fahrzeuge

Bei den Veranstaltungen erfolgt eine Wertung des Teams nur, wenn das Team mit einem Fahrzeug der Klasseneinteilung nach Art. 3 an den Läufen teilnimmt.

Art. 3 Klasseneinteilung

Basis der Klasseneinteilung ist das RyR 2015 V2 Art. 4.2, wobei aber nur in den nachfolgend aufgeführten Klassen (bzw. zusammengelegten Klassen) Punkte vergeben werden:

3.1 Fahrzeuge gemäß Anhang J zum ISG

Klasse	Gruppen
RC2	Gruppe NR4 über 2000 ccm
RC3	-R2 (Saug-Motoren über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR2C und Turbo-Motoren über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR2C) -R3 (Saug-Motoren über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR3C und Turbo-Motoren über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR3C) -R3 (Turbo bis 1620 ccm / nominal – VR3T) -R3 (Diesel bis 2000 ccm / nominal – VR3D)
RC4	-R2 (Saug-Motoren über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR2B und Turbo-Motoren über 927 ccm bis 1067 ccm – VR2B) -Gruppe N über 1600 ccm bis 2000 ccm
RC5	Gruppe N bis 1600 ccm -R1 (Saug-Motoren über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR1B und Turbo-Motoren über 927 ccm bis 1067 ccm – VR1B) -R1 (Saugmotoren bis 1390 ccm – VR1A und Turbo-Motoren bis 927 ccm – VR1A)

3.2 Fahrzeuge gemäß nationalen technischen DMSB Bestimmungen

Klasse	Gruppen
F3A	Gruppe AT-G über 3000 ccm mit Allrad Gruppe F über 3000 ccm bis 3400 ccm mit Allrad
F3B	Gruppe AT-G über 3000 ccm ohne Allrad Gruppe F über 3000 ccm bis 3400 ccm ohne Allrad Gruppe F, AT-G über 2000 ccm bis 3000 ccm
F8	Gruppe F, AT-G über 1600 ccm bis 2000 ccm

F9	Gruppe F, AT-G über 1400 ccm bis 1600 ccm
F10	Gruppe F, AT-G bis 1400 ccm
H11	Gruppe H bis 600 ccm
H12	Gruppe H über 600 ccm bis 1300 ccm
H13	Gruppe H über 1300 ccm bis 1600 ccm
H14	Gruppe H über 1600 ccm bis 2000 ccm
H15	Gruppe H über 2000 ccm bis 3000 ccm Gruppe H über 3000 ccm bis 3400 ccm ohne Allrad
G17	Gruppe G LG ab 15 („LG 5-7“)
G18	Gruppe G LG ab 13 kleiner 15 („LG 4“)
G19	Gruppe G LG ab 11 kleiner 13 („LG 3“)
G20	Gruppe G LG ab 9 kleiner 11 („LG 2“)
G21	Gruppe G LG kleiner 9 („LG 1“)
C23	CTC/CGT Division 1–4 bis 1600 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C24	CTC/CGT Division 1–4 über 1600 ccm bis 2000 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C25	CTC/CGT Division 1–4 über 2000 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C26	CTC/CGT Division 6, 7 bis 1600 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007
C27	CTC/CGT Division 6, 7 über 1600 ccm bis 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007 CTC/CGT Division 11, 12 bis 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007
C28	CTC/CGT Division 6, 7 über 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl.2007

Den Veranstaltern ist es freigestellt, weitere Gruppen und Klassen auszuschreiben. Für den Rallye-Pokal werden jedoch nur die o.a. Klassen gewertet.

Art.4 Pokal-Läufe

Der DMSB-Rallye-Pokal wird in 5 Regionen in Form von Vorläufen (Nord, Süd, West, Ost und Mitte) und einem Endlauf ausgetragen. In jeder Region werden 7 Veranstaltungen ausgeschrieben, die 5 besten Ergebnisse werden gewertet. Der Endlauf des DMSB-Rallye-Pokals findet bei einer Rallye 70 statt.

Die Termine werden gesondert bekannt gegeben.

Art. 5 Punktezuteilung

5.1 Punkte in den Vorläufen

Punkte werden nur zugeteilt, wenn mindestens drei Fahrer in der Klasse gestartet sind.

Die Punktezuteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Platz	25 Punkte	6. Platz	8 Punkte
2. Platz	18 Punkte	7. Platz	6 Punkte
3. Platz	15 Punkte	8. Platz	4 Punkte
4. Platz	12 Punkte	9. Platz	2 Punkte
5. Platz	10 Punkte	10. Platz	1 Punkt

Die in einer Region erreichten Punkte können nicht in die andere Region übernommen werden.

Ein Klassenwechsel unter Beibehaltung der Punkte ist möglich.

5.2 Qualifikation für die Endläufe

Ist ein Fahrer in zwei Regionen qualifiziert, so hat er sich in der Region qualifiziert, in der er die meisten Punkte erreicht hat.

Für den Endlauf qualifizieren sich die 10 punktbesten Fahrer/Teams jeder Region.

In den Endlauf nehmen qualifizierte Fahrer die besten 5 Platzierungen aus den Vorläufen in der Region mit.

5.3 Punktezuteilung in den Endläufen

Volle Punkte werden nur vergeben, wenn mindestens drei Fahrer in der Klasse gestartet sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl ggf. nach Zusammenlegung nicht erreicht, halbieren sich die Punkte. Nicht für die Endläufe qualifizierte Teilnehmer erhalten keine Punkte. Für die Endläufe qualifizierte Teilnehmer rücken in der Punktezuteilung auf.

Die Punktezuteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Platz	50 Punkte	6. Platz	16 Punkte
2. Platz	36 Punkte	7. Platz	12 Punkte
3. Platz	30 Punkte	8. Platz	8 Punkte
4. Platz	24 Punkte	9. Platz	4 Punkte
5. Platz	20 Punkte	10. Platz	2 Punkte

5.4 Sonderbestimmungen

Sind in einer gestarteten Klasse, auch nach der Klassenzusammenlegung (siehe RyR V2, Art. 24.2), weniger als drei Teilnehmer, erfolgt die Punktezuteilung entsprechend dem Gruppenklassement.

Bei weniger als drei Teilnehmern in der Gruppe erfolgt die Punktezuteilung entsprechend dem Gesamtklassement.

Nur Fahrzeuge aus den unter Art. 3 genannten Gruppen und Klassen werden im Gruppen- bzw. Gesamtklassement berücksichtigt.

Punkteberechtigt sind nur Fahrer, die grundsätzlich als Fahrzeuglenker die Wertungsprüfungen fahren. Der Beifahrer wird gemeinsam mit dem Fahrer als Team gewertet, wenn sie alle gewerteten Läufe gemeinsam bestreiten.

Art. 6 Titel

Der Fahrer bzw. das Team, der/das insgesamt die höchste Gesamtpunktzahl erreicht, gewinnt den:

DMSB Rallye - Pokal 2015

Deutsche Automobil-Berg-Meisterschaft 2015

Stand: 01.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Der Deutsche Motor Sport Bund e. V. schreibt die Deutsche Automobil-Berg-Meisterschaft (DBM) 2015 zu nachstehenden Bedingungen aus:

Art. 1 Ausschreibung/Veranstaltungstatus

Die Veranstaltungen zur Deutschen Automobil-Berg-Meisterschaft für Tourenwagen (Division 1) sowie für Sportwagen (Division 2) haben den Status National A (NEAFP).

Art. 2 Teilnehmer

Art. 2.1 Deutsche Automobil-Berg-Meisterschaft für Tourenwagen (Division 1)

Teilnahme- und wertungsberechtigt sind Fahrer, die mindestens im Besitz einer Nationalen Lizenz Stufe A des DMSB sind. Lizenznehmer mit einer gleichwertigen Fahrerlizenz anderer Motorsport-Föderationen (*ausländische ASN*) sind teilnahmeberechtigt, werden zur Deutschen Automobil-Berg-Meisterschaft für Tourenwagen jedoch nicht gewertet.

Art. 2.2 Deutsche Automobil-Berg-Meisterschaft für Sportwagen (Division 2)

Teilnahme- und wertungsberechtigt sind alle Fahrer, die mindestens im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe C bzw. mindestens im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe D (gilt nur für Fahrzeuge der Division 2 bis 1600 ccm) sind. *Lizenznehmer mit einer gleichwertigen Fahrerlizenz anderer Motorsport-Föderationen (ausländische ASN) sind teilnahmeberechtigt, werden zur Deutschen Automobil-Berg-Meisterschaft für Sportwagen jedoch nicht gewertet.*

Art. 3 Fahrzeuge

Es erfolgt eine Einteilung der Fahrzeuge in zwei Divisionen. Zur Teilnahme an den DBM-Läufen sind Fahrzeuge folgender Gruppen teilnahme- und wertungsberechtigt und in folgende Wertungsgruppen zusammengefasst:

Division 1

1.1 Gruppe G:

Klasse 1: LG7	Klasse 4: LG4	Klasse 6: LG2
Klasse 2: LG6	Klasse 5: LG3	Klasse 7: LG1
Klasse 3: LG5		

1.2 Gruppe N, R1, CTC/CGT (Div. 1.1, 1.2, 1.3, 6, 6.1, 6.2, 9)

Klasse 8:	bis 1400 ccm
Klasse 9:	über 1400 ccm bis 1600 ccm
Klasse 10:	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 11:	über 2000 ccm

1.3 Gruppe A, R2, R3, F, CTC/CGT (Div. 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 4.3, 7, 7.1, 7.2)

Klasse 12:	bis 1400 ccm
Klasse 13:	über 1400 ccm bis 1600 ccm
Klasse 14:	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 15:	über 2000 ccm

1.4 Gruppe E1-FIA*, E1-Bergrennen, H, R4, R5, CTC/CGT (Div. 5, 8, 8.1, 10, 11, 12), FS*

Klasse 16:	bis 1150 ccm
Klasse 17:	über 1150 ccm bis 1400 ccm

Klasse 18:	über 1400 ccm bis 1600 ccm
Klasse 19:	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 20:	bis 2000 ccm (H-Diesel-Klasse bis 2000 ccm Effektivhubraum)

Klasse 21:	über 2000 ccm bis 3000 ccm
Klasse 22:	über 3000 ccm

*Gruppe E1 FIA/FS ohne Wertung zur Deutschen Automobil-Berg-Meisterschaft

Division 2

2.1 Gruppe E2-SH, GT1, GT2, GT3, R-GT

Die oben aufgeführten Fahrzeuggruppen werden in folgende Hubraumklassen unterteilt:

Klasse 23:	bis 1600 ccm
Klasse 24:	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 25:	über 2000 ccm

2.2 Sportwagen

- Sportwagen der Gruppe E2-SC *nach aktuellem Anhang J (Art. 277)*

- Sportwagen der Gruppe C3 nach Anhang J 1998, (Art. 260) Baujahr vor 1999

- Sportwagen der Gruppe CN nach Anhang J 2003 (Art. 259) oder *nach aktuellem Anhang J*

- Sportwagen der Gruppe CSC

Die oben aufgeführten Sportwagen werden in folgende Hubraumklassen unterteilt und gemeinsam gewertet:

Klasse 26:	bis 1300 ccm
Klasse 27:	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse 28:	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 29:	über 2000 ccm bis 3000 ccm

2.3 Formelfahrzeuge

- Formelfahrzeuge der Gruppe D (Formel 3 nach *aktuellem Anhang J, Art. 277*)

- Formelfahrzeuge der Gruppe E2-SS ohne Aufladung mit max. 3000 ccm (*nach aktuellem Anhang J, Art. 277 und den zusätzlichen DMSB-Vorschriften*)

- Historische Formel Junior, Formel 2, Formel 3 und Marken-Formel (z. B. Formel Ford) nach Anhang K zum ISG. Diese Fahrzeuge werden beschränkt auf die Perioden F bis inkl. JR und max. 3000 ccm und benötigen einen gültigen internationalen *FIA Historic Technical Passport* oder einen nationalen *DMSB Historic Technical Passport*.

Die oben aufgeführten Formelfahrzeuge werden in folgende Hubraumklassen unterteilt und gemeinsam gewertet:

Klasse 30:	bis 1300 ccm
Klasse 31:	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse 32:	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse 33:	über 2000 ccm bis 3000 ccm

Klassenzusammenlegung (Division 1 und 2):

Bei weniger als 3 Startern in den einzelnen Klassen ist der Veranstalter verpflichtet, diese mit der/den nächst höheren Klasse(n) zusammenzulegen (*maßgebend ist die end-*

gültige Starterliste). Die Erweiterung oder Unterteilung in weitere Klassen durch den Veranstalter ist nicht zulässig.

Art. 4 Besondere Technische Bestimmungen

Abgas- und Geräuschbestimmungen:

Bei Veranstaltungen mit FIA-Prädikat müssen ausschließlich Fahrzeuge der DMSB-Fahrzeuggruppen (G, F, H, E1 Bergrennen, FS, CTC/CGT und CSC) die DMSB-Abgasvorschriften (Katalysatorpflicht) und DMSB-Geräuschvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) einhalten.

Bei Veranstaltungen ohne FIA-Prädikat müssen Fahrzeuge aller Gruppen die DMSB-Abgas- und Geräuschvorschriften einhalten.

(1) Gruppe CN

Bei CN-Fahrzeugen muss der Motor von einem Fahrzeug stammen, das von der FIA oder dem DMSB in der Gruppe N homologiert war oder derzeit homologiert ist.

In der Gruppe CN sind bei der DMSB-Bergmeisterschaft auch Turbo-Diesel-Motoren mit einem effektiven Hubraum von max. 2000 ccm zugelassen, welche aus einem in der Gruppe N homologierten oder ehemals in der Gruppe N homologierten Fahrzeug stammen. Bei diesen Fahrzeugen kommt der Hubraumfaktor 1,5 zur Anwendung. Außerdem ist für diese Fahrzeuge ein Luftbegrenzer analog Gruppe N-Rallybestimmungen mit max. 35 mm Durchmesser vorgeschrieben. Der DMSB behält sich das Recht vor, auch im Laufe der Saison den vorgeschriebenen Durchmesser des Luftbegrenzers zu reduzieren.

(2) Gruppe GT1 / GT2

Diese Fahrzeuge müssen dem Artikel 257 des Anhang J zum ISG des Jahres 2011 entsprechen.

Art. 5 Trainings- und Wertungsläufe

- (1) Bei den DBM-Veranstaltungen werden jeweils mindestens zwei Trainings- und Wertungsläufe durchgeführt.
- (2) Die Startreihenfolge der Gruppen bei Trainings- und Rennläufen ist der in Artikel 3 beschriebenen Aufzählung der Wertungsgruppen (Klassen) zu entnehmen bzw. ist wie folgt vorgeschrieben:
 1. Division 1 – Klasse 1 bis 22 (Wertungsgruppe 1.1, 1.2, 1.3, 1.4)
 2. Division 2 – Klasse 23 bis 33 (Wertungsgruppe 2.1, 2.2, 2.3)
 3. evtl. weitere Serien (GLP, Rahmenprogramm, etc.)
 Weitere Serien (GLP, Rahmenprogramm, etc.) dürfen grundsätzlich nur nach dem Starterfeld der DBM eingliedert werden.

Art. 6 Termine

Die Termine der DBM-Veranstaltungen werden im Vorstart/Internet veröffentlicht.

Art. 7 Wertung und Punkteverteilung

Volle Punkte (100%) werden nur zugeteilt, wenn mindestens drei Fahrer in der Klasse gestartet sind. Halbe Punkte (50%) werden zugeteilt, wenn weniger als drei Fahrer in der Klasse gestartet sind (falls eine Klassenzusammenlegung nicht mehr möglich ist).

Die Punkteverteilung (Platzierung gemäß Veranstaltungsergebnis) wird wie folgt vorgenommen (*gilt für Division 1 und Division 2*):

Platz	Punkte	Platz	Punkte
1	20	9	8
2	17	10	7
3	15	11	6
4	13	12	5
5	12	13	4
6	11	14	3
7	10	15	2
8	9	16	1

Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer 0,2 Punkte pro hinter ihm platzierten Konkurrenten (mit DMSB-Lizenz) in der Klasse. Klassenwechsel unter Beibehaltung der Punkte sind möglich.

Es erhalten nur die ersten 75% (es wird immer aufgerundet) der gewerteten Teilnehmer (gemäß Veranstaltungsergebnis) einer Klasse Punkte für die DBM (diese Regelung wird ab 3 Teilnehmern in der Klasse angewendet).

Beispiel: 75% von 5 Teilnehmern = 3,75; aufgerundet = 4 d. h. dass die vier Erstplatzierten der Klasse Punkte für die DBM erhalten.

Teilnehmer mit einer Lizenz eines anderen ASN sind teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte zur Deutschen Automobil-Berg-Meisterschaft. Teilnehmer mit einer DMSB-Lizenz rücken in der Punkteverteilung entsprechend auf.

Grundsätzlich wird ein (1) Streichergebnis berücksichtigt.

Art. 8 Preise

Es ist vorgesehen, Preisgelder und/oder Ehrenpreise pro Meisterschaftslauf zu vergeben. Diese werden durch die jeweilige Veranstalterausschreibung bekanntgegeben.

Für ab dem 01.01.1992 geborene Fahrer (Division 1 und 2) mit DMSB-Lizenz wird eine Juniorenwertung erstellt. Die Siegerehrung erfolgt am Ende des Jahres wenn sich mindestens drei Fahrer in Wertung platziert haben.

Art. 9 Siegerehrung bei der Veranstaltung

Jeder Teilnehmer, der einen Meisterschaftslauf unter den ersten drei einer Wertungsgruppe beendet, ist verpflichtet, an der Siegerehrung und einer evtl. Pressekonferenz des Veranstalters teilzunehmen. Die Siegerehrung zur DBM ist anderen Siegerehrungen (Serien, GLP, Rahmenprogramm, etc.) vorzuziehen. Verspätetes Eintreffen oder völliges Fernbleiben werden bei Entfall etwaig zustehender Preise mit einer Geldstrafe in Höhe von EUR 50,-, zahlbar an den DMSB, geahndet.

Art. 10 Titelvergabe

Der Fahrer, der in der Division 1 die höchste Punktzahl erreicht hat, erhält den Titel:

„Deutscher Automobil-Berg-Meister für Tourenwagen 2015“

Der Fahrer, der in der Division 2 die höchste Punktzahl erreicht hat, erhält den Titel:

„Deutscher Automobil-Berg-Meister für Rennsportfahrzeuge 2015“

DMSB-Berg-Team-Cup 2015

Stand: 13.11.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Der Deutsche Motor Sport Bund e. V. schreibt für 2015 den *DMSB-Berg-Team-Cup* aus.

Art. 1 Teilnahmeberechtigte Teams

Teilnahmeberechtigt sind Teams mit max. 4 Teilnehmern, die alle mindestens im Besitz einer gültigen Nationalen Lizenz Stufe A des DMSB sein müssen und sich bis zum 15.05.2015 beim DMSB auf dem dafür vorgesehenen Formular eingeschrieben haben.

Jedes Team muss namentlich benannt werden und kann aus Fahrern von Tourenwagen (Division 1) sowie Fahrern von Sportwagen (Division 2) besetzt sein.

Nicht zulässig sind Namen motorsportlicher Vereinigungen, die dem Ansehen des DMSB und/oder seinen Trägervereinen schaden. Über die Zulässigkeit eines Namens entscheidet der DMSB.

Der Austausch eines Teilnehmers nach Abgabe der Einschreibung ist nicht möglich. Jeder Teilnehmer darf in nur einem Team eingeschrieben sein.

Die Einschreibgebühr beträgt pro Team 85,- € inkl. MwSt. und ist mit Abgabe der Einschreibung zu entrichten. Das Einschreib-Formular steht auf der DMSB-Homepage (www.dmsb.de) zum Download bereit.

Art. 2 Wertungsläufe

Die Termine zum *DMSB-Berg-Team-Cup* entsprechen den Terminen der Deutschen Automobil-Berg-Meisterschaft. Achtung: Es werden nur Veranstaltungen berücksichtigt, bei denen Tourenwagen (Division 1) und Sportwagen (Division 2) zugelassen sind.

Team-Nennungen zu den Veranstaltungen sind nicht erforderlich, ebenso besteht für die Veranstalter keine Verpflichtung, Team-Ehrungen nach der Tageswertung durchzuführen.

Art. 3 Wertung

Punkte für die Team-Wertung werden nur vergeben, wenn mindestens drei Teammitglieder bei der Veranstaltung gestartet sind. Die Wertungspunkte für jeden Teilnehmer erfolgen nach dem System der Deutschen Automobil Berg-Meisterschaft. Die Punkte der besten drei Fahrer des Teams werden addiert und ergeben die Punktzahl des Teams für die betreffende Veranstaltung. Nimmt ein Team an allen Wertungsläufen zur DBM teil, wird grundsätzlich ein (1) Streichergebnis berücksichtigt.

Art. 4 Ausschluss eines Teilnehmers

Wird ein Teilnehmer bei einer Veranstaltung von der Wertung ausgeschlossen, muss dieses Ergebnis in die Gesamtwertung mit eingerechnet werden. Aus dieser Veranstaltung werden nur die restlichen Einzelergebnisse addiert.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

Eine Titelvergabe erfolgt nur, wenn sich mindestens fünf Mannschaften zum *DMSB-Berg-Team-Cup* eingeschrieben haben. Am Fahrzeug jedes Mitglieds sollte der Team-Name in einem max. 8 cm hohen Streifen am oberen Rand des Heckfensters, einem max. 10 cm hohen Streifen der Frontscheibe oder auf beiden vorderen Kotflügeln dargestellt werden. Der Team-Name muss bei allen Fahrzeugen in einheitlichem Schriftbild dargestellt sein.

Art. 6 Titel

Das Team mit der höchsten Punktzahl erhält den Titel:

„Sieger-Team des DMSB-Berg-Team-Cup 2015“

Deutsche Slalom-Meisterschaft 2015

Stand: 02.10.2014 -Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Art. 1 Teilnehmer

Wertungsberechtigt zur Deutschen Slalom-Meisterschaft sind Fahrer, die im Besitz der Nationalen Lizenz Stufe B oder einer höherwertigen DMSB Fahrerlizenz sind.

Fahrer, die im Besitz der Nationalen Lizenz Stufe C bzw. C Plus sind, sind bei den einzelnen Veranstaltungen Teilnahmegerecht, erhalten jedoch keine Meisterschaftspunkte.

Eine Teilnahmegerechtigkeit für die erste Veranstaltung / das erste Veranstaltungswochenende haben die 50 Punktbesten der Vorjahres-Endwertung (bei rechtzeitiger Nennung vor Nennungsschluss).

Art. 2 Fahrzeuge

Wertungsberechtigt sind ausschließlich Fahrzeuge, die dem technischen Reglement der DMSB Gruppen G, F oder H entsprechen.

Art. 3 Klasseneinteilung

Die Fahrzeuggruppen werden in folgende Klassen eingeteilt:

Gruppe G	Klassen
	G7
	G6
	G5
	G4
	G3
	G2
	G1

Gruppe F

Klasse bis 1400 ccm
Klasse über 1400 ccm bis 1600 ccm
Klasse über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse über 2000 ccm

Gruppe H

Klasse bis 1300 ccm
Klasse über 1300 ccm bis 1600 ccm
Klasse über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse über 2000 ccm

Art. 4 Meisterschaftsläufe

Die Termine werden gesondert bekannt gegeben. Bei Absage von Veranstaltungen oder Terminverlegung um mehr als einen Kalendertag rücken die Ersatzläufe in der Reihenfolge der Benennung an die Stelle der ausgefallenen Veranstaltung. Die Ersatzläufe verlieren ihren Status mit Durchführung der Veranstaltung. Der DMSB behält es sich vor, weitere Ersatzläufe zu benennen. Findet eine Veranstaltung nicht statt und kann dafür kein Ersatz geboten werden, so reduzieren sich die Streichergebnisse in dieser Region um die Anzahl der ausgefallenen Veranstaltungen.

Art. 5 Punkte in den Vorläufen

Punkte werden nur zugeteilt, wenn mindestens 3 Fahrer in der Klasse gestartet sind.

Die Punkteverteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Platz	20 Punkte	9. Platz	8 Punkte
2. Platz	17 Punkte	10. Platz	7 Punkte
3. Platz	15 Punkte	11. Platz	6 Punkte
4. Platz	13 Punkte	12. Platz	5 Punkte
5. Platz	12 Punkte	13. Platz	4 Punkte
6. Platz	11 Punkte	14. Platz	3 Punkte
7. Platz	10 Punkte	15. Platz	2 Punkte
8. Platz	9 Punkte	16. Platz	1 Punkt

Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer 0,1 Punkte pro hinter ihm platzierten, gewerteten Konkurrenten in der Klasse.

Die in einer Region erreichten Punkte können nicht in die andere Region übernommen werden.

Ein Klassenwechsel unter Beibehaltung der Punkte ist möglich.

5.1 Qualifikation für die Endläufe

Ist ein Fahrer in zwei Regionen qualifiziert, so hat er sich in der Region qualifiziert, in der er die meisten Punkte erreicht hat.

Für die Endläufe qualifizieren sich die 50 punktbesten Fahrer jeder Region.

In die Endläufe nehmen qualifizierte Fahrer die besten sieben Platzierungen aus den Vorläufen mit.

5.2 Punkteverteilung in den Endläufen

Volle Punkte werden nur vergeben, wenn mindestens 3 Fahrer in der Klasse gestartet sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl ggf. nach Zusammenlegung nicht erreicht, halbieren sich die Punkte.

Nicht für die Endläufe qualifizierte Teilnehmer erhalten keine Punkte und werden in der Zusatzpunktewertung nicht als platzierte Teilnehmer gewertet. Für die Endläufe qualifizierte Teilnehmer rücken in der Punkteverteilung auf.

Die Punkteverteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Platz	20 Punkte	9. Platz	8 Punkte
2. Platz	17 Punkte	10. Platz	7 Punkte
3. Platz	15 Punkte	11. Platz	6 Punkte
4. Platz	13 Punkte	12. Platz	5 Punkte
5. Platz	12 Punkte	13. Platz	4 Punkte
6. Platz	11 Punkte	14. Platz	3 Punkte
7. Platz	10 Punkte	15. Platz	2 Punkte
8. Platz	9 Punkte	16. Platz	1 Punkt

Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer 0,1 Punkte pro hinter ihm platzierten, gewerteten Konkurrenten in der Klasse.

Art. 6 Titel

Der Fahrer, der insgesamt die höchste Punktzahl erreicht, erhält den Titel:

„Deutscher Slalom-Meister 2015“

DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft 2015

Stand: 25.11.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Die Wertung für die DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft erfolgt unabhängig von der jeweiligen Tageswertung für Mannschaften inklusive der damit verbundenen Preisvergabe der Veranstaltung und berücksichtigt ausschließlich Teilnehmer nach folgendem Modus:

Art. 1 Teilnahmeberechtigte Teams

Teilnahmeberechtigt sind Teams mit maximal 4 Teilnehmern, die alle mindestens im Besitz einer gültigen Nationalen Lizenz Stufe B des DMSB sein müssen und sich bis zum 30.04.2015 beim DMSB auf dem dafür vorgesehenen Nennformular eingeschrieben haben. Jedes Team muss namentlich benannt werden. Nicht zulässig sind Namen motorsportlicher Vereinigungen, die dem Ansehen des DMSB und/oder seinen Trägervereinen schaden. Über die Zulässigkeit eines Namens entscheidet der DMSB. Der Austausch eines Teilnehmers nach Abgabe der Nennung ist nicht möglich. Jeder Teilnehmer darf in nur einem Team eingeschrieben sein. Die Einschreibgebühr beträgt pro Team 85,- € inkl. MwSt. und ist mit Abgabe der Nennung zu entrichten.

Art. 2 Wertungsläufe

Die Termine zur *DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft* entsprechen den Terminen der Deutschen Slalom-Meisterschaft (DSM). Team-Nennungen zu den Veranstaltungen sind nicht erforderlich, ebenso besteht für die Veranstalter keine Verpflichtung, Team-Ehrungen nach der Tageswertung durchzuführen.

Art. 3 Wertung

Punkte für die Team-Wertung werden nur vergeben, wenn mindestens drei Teilnehmer bei der Veranstaltung

gestartet sind. Die Wertungspunkte für jeden Teilnehmer erfolgen nach dem System der DSM. Die Punkte der besten drei Fahrer des Teams werden addiert und ergeben die Punktzahl des Teams für die betreffende Veranstaltung.

Aus den Ergebnissen einer Region (der Region, in der das Team die höhere Punktezahl erreicht hat) werden die besten sieben Vorlaufergebnisse zu den beiden Endlaufergebnissen addiert.

Art. 4 Ausschluss eines Teilnehmers

Wird ein Teilnehmer bei einer Veranstaltung von der Wertung ausgeschlossen, muss dieses Ergebnis in die Gesamtwertung mit eingerechnet werden. Aus dieser Veranstaltung werden nur die restlichen Einzelergebnisse addiert.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

Eine Titelvergabe erfolgt nur, wenn sich mindestens fünf Mannschaften zur *DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft* eingeschrieben haben.

Am Fahrzeug jedes Mitglieds sollte der Team-Name in einem max. 8 cm hohen Streifen am oberen Rand des Heckfensters, einem max. 10 cm hohen Streifen der Frontscheibe oder auf beiden vorderen Kotflügeln dargestellt werden. Der Team-Name muss bei allen Fahrzeugen in einheitlichem Schriftbild dargestellt sein.

Art. 6 Titel

Die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl trägt den Titel:

„*Sieger DMSB-Slalom-Team-Meisterschaft 2015*“.

Deutsche Rennslalom-Meisterschaft 2015

Stand: 27.11.2014 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Der DMSB schreibt für das Jahr 2015 die nachfolgende Meisterschaft aus.

Art. 1 Fahrer

Wertungsberechtigt zur Deutschen Rennslalom-Meisterschaft sind Fahrer, die im Besitz der Nationalen Lizenz Stufe B oder einer höherwertigen DMSB Fahrerlizenz sind.

Fahrer, die im Besitz der Nationalen Lizenz Stufe C bzw. C Plus sind, sind bei den einzelnen Veranstaltungen Teilhabeberechtigt, erhalten jedoch keine Meisterschaftspunkte.

Eine Teilnahmeberechtigung für die erste Veranstaltung / das erste Veranstaltungswochenende haben die *50 Punktbesten der Vorjahres-Endwertung* (bei rechtzeitiger Nennung vor Nennungsschluss).

Art. 2 Fahrzeuge

Wertungsberechtigt sind ausschließlich Fahrzeuge, die dem technischen Reglement der DMSB-Gruppen G, F, und H entsprechen.

Art. 3 Gruppen und Klasseneinteilung

Die Fahrzeuge werden in sechs Divisionen und 15 Klassen wie folgt eingeteilt:

Division I:	Klasse 7	Gruppe G 7
	Klasse 6	Gruppe G 6
	Klasse 5	Gruppe G 5
	Klasse 4	Gruppe G 4
Division II:	Klasse 3	Gruppe G 3
	Klasse 2	Gruppe G 2
	Klasse 1	Gruppe G 1
Division III	Gruppe F	
	Klasse 8	bis 1400 ccm
	Klasse 9	über 1400 ccm bis 1600 ccm
Division IV	Gruppe F	
	Klasse 10	über 1600 ccm bis 2000 ccm
	Klasse 11	über 2000 ccm
Division V:	Gruppe H	
	Klasse 12	bis 1300 ccm
	Klasse 13	über 1300 ccm bis 1600 ccm
Division VI:	Gruppe H	
	Klasse 14	über 1600 ccm bis 2000 ccm
	Klasse 15	über 2000 ccm

Art. 4 Punktwertung/Klassenzusammenlegung

Die Punktezuteilung erfolgt anhand der tatsächlichen Starterzahl sowie der tatsächlichen Platzierung unabhängig der Einschreibung wie folgt:

Klassenwertung Divisionswertung

1. Platz	20	10
2. Platz	17	8
3. Platz	15	6
4. Platz	13	4
5. Platz	12	3
6. Platz	11	2
7. Platz	10	1
8. Platz	9	
9. Platz	8	
10. Platz	7	
11. Platz	6	
12. Platz	5	
13. Platz	4	
14. Platz	3	
15. Platz	2	
16. Platz	1	

Volle Punkte für die Klassenwertung werden ab 3 Startern, für die Divisionswertung ab 6 Startern vergeben.

Werden diese Zahlen nicht erfüllt (bei Klassen trotz Zusammenlegung gemäß Slalomreglement), werden die entsprechenden Punkte halbiert.

Zusätzlich erhält jeder Fahrer für jeden in Wertung hinter ihm platzierten Divisionsteilnehmer *0,1* Zusatzpunkte.

Ein Klassenwechsel ist unter Beibehaltung der Punkte möglich.

Ein Fahrer wird in der Meisterschaft gewertet, wenn er an mindestens drei Veranstaltungen gestartet ist. Bis inkl. 11 Veranstaltungen werden die 8 punktbesten Veranstaltungen gewertet.

Die offizielle Auswertung ist im Internet auf der Homepage des DMSB einsehbar.

Art. 5 Veranstaltungsdurchführung

Die Veranstaltungen werden nach den Bestimmungen des ISG, des DMSB-Veranstaltungs- und des DMSB-Slalom-Reglements durchgeführt.

Art. 6 Veranstaltungen

Die Termine werden gesondert bekannt gegeben.

Art. 7 Titel

Der punktbeste Fahrer erhält den Titel:

„Deutscher Rennslalom-Meister 2015“

Deutsche Rallycross-Meisterschaft International 2015

Deutsche Rallycross-Meisterschaft National 2015

Stand: 28.11.2014 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Der Deutsche Motor Sport Bund e.V. schreibt für 2015 die Prädikate für die Deutsche Rallycross-Meisterschaft (DRX) aus:

Art. 1 Teilnehmer und Lizenzen

1. Teilnahmeberechtigt sind Fahrer/innen mit mindestens einer Nationalen DMSB Lizenz der Stufe A.
2. Teilnehmer mit Nationalen DMSB Lizenzen der Stufe C bzw. C Plus sind teilnahme- aber nicht punktberechtigt.
3. Ausländische Teilnehmer mit entsprechenden Lizenzen einschließlich einer Auslandsstartgenehmigung anderer ASN sind bei Veranstaltungsstatus National A mit Zusatz NEAFP teilnahme- aber nicht punktberechtigt.
4. Punktberechtigte Teilnehmer rücken nicht auf. Bei Auslandsveranstaltungen werden DRX Teilnehmer separat gewertet.

Art. 2 Fahrzeuge

Gewertet wird bei Teilnahme an einer DMSB Rallycross Prädikatsveranstaltung mit einem im DMSB Rallycross Reglement zugelassenen Fahrzeug in den Gruppen: SuperCars, Super1600, TouringCars und SuperNational.

Art. 3 Meisterschaftsveranstaltungen und Wertung

1. Für Prädikatsveranstaltungen zur Deutschen Rallycross-Meisterschaft (DRX) besteht Terminschutz gegenüber anderen nationalen Rallycross-Veranstaltungen und DMSB Wettbewerben mit Rallycross-Rahmenprogramm.
2. Die DRX Veranstaltungstermine werden im DMSB Veranstaltungskalender veröffentlicht.
3. Die für die Finale qualifizierten besten 20 Fahrer jeder Gruppe erhalten Meisterschaftspunkte. Punkte erhalten Teilnehmer der Finale:
 - erstens alle Teilnehmer in der Reihenfolge, in der sie die Finale mit der festgelegten Rundenzahl beendet haben;
 - zweitens die Teilnehmer, die die Rennen nicht mit der festgelegten Rundenzahl beendet haben, in der Reihenfolge der erreichten Runden;
 - drittens die Teilnehmer, die wegen Fehlstarts im Finale ausgeschlossen wurden;
 - viertens die Teilnehmer, die startberechtigt waren, aber nicht gestartet sind;
 - fünftens die qualifizierten Teilnehmer, denen kein Startplatz in den Finale zugeteilt wurde.

4. Zusammengelegte Gruppen gelten als eine Gruppe in gemeinsamer Wertung
5. Bei weniger als drei Startern in der Gruppe (Definition Starter siehe DMSB Rallycross-Reglement) werden die Punkte halbiert.

Platz	Punkte	Platz	Punkte
1. Platz	20 Punkte	9. Platz	8 Punkte
2. Platz	17 Punkte	10. Platz	7 Punkte
3. Platz	15 Punkte	11. Platz	6 Punkte
4. Platz	13 Punkte	12. Platz	5 Punkte
5. Platz	12 Punkte	13. Platz	4 Punkte
6. Platz	11 Punkte	14. Platz	3 Punkte
7. Platz	10 Punkte	15. Platz	2 Punkte
8. Platz	9 Punkte	16-20. Platz	1 Punkt

6. Besteht bei der Endauswertung Punktgleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Veranstaltungen.

Bei weiterer Punktgleichheit zählt die größere Anzahl der ersten, zweiten und der weiteren Plätze in allen Qualifikationsrennen, (Rallycross-Reglement B. Standardbestimmungen, Kap.V, Art. 4).

Art. 4. Werbung

1. Die nachfolgenden Punkte 2. und 3. sind für alle Teilnehmer der Deutschen Rallycross-Meisterschaft bindend.
2. Die Bereiche des Startnummerträgers an den Wettbewerbsfahrzeugen sind für Werbung des Serienausschreibers freizuhalten. Die entsprechenden Aufkleber werden zur Verfügung gestellt und müssen an den vorgegebenen Stellen angebracht werden.
3. Die oberen Bereiche der Frontscheibe (ca. 170mm x Länge der jeweiligen Frontscheibe) sind für Werbung des Serienausschreibers freizuhalten. Die entsprechenden Aufkleber werden zur Verfügung gestellt und müssen an den vorgegebenen Stellen angebracht werden.

Art. 5 Titel

Der Fahrer mit den meisten Punkten der SuperCars, Super1600 und TouringCars erhält den Titel:

„DRX Deutscher Rallycross Meister International 2015“

Der Fahrer mit den meisten Punkten der Gruppe SuperNational erhält den Titel:

„DRX Deutscher Rallycross Meister National 2015“

DACM - Deutsche Autocross-Meisterschaft 2015

Stand: 12.11.2014 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt
Der Deutsche Motor Sport Bund e.V. schreibt für 2015 die Deutsche Autocross Meisterschaft mit dem Status National A aus:

Art. 1 Teilnehmer und Lizenzen

1. Teilnahmeberechtigt sind Fahrer/innen mit mindestens einer Nationalen DMSB Lizenz der Stufe B.
2. Teilnehmer mit nationalen DMSB Lizenzen der Stufe C bzw. C Plus sind teilnahme- aber nicht punktberechtigt.
3. Ausländische Teilnehmer mit entsprechenden Lizenzen einschließlich einer Auslandsstartgenehmigung anderer der FIA angeschlossenen ASN sind bei Veranstaltungsstatus National A/NEAFP teilnahme- aber nicht punktberechtigt.
4. Punkteberechtigte Teilnehmer rücken nicht auf. Bei Auslandsveranstaltungen werden DACM-Teilnehmer separat gewertet.

Art. 2 Fahrzeuge

Gewertet wird bei Teilnahme an einer DMSB Autocross Prädikatsveranstaltung mit einem der im DMSB Autocross-Reglement, B. Standard Bestimmungen, Kapitel III, Art. 2 zugelassenen Fahrzeuge in den Klassen 2a, 2b, 3a, 3b (Tourenwagen) sowie in den Klassen 4a, 4b, 5a, 5b (Cross-Buggys).

Art.3 Meisterschaftsveranstaltungen und Wertung

1. Für Prädikatsveranstaltungen zur DACM besteht Termenschutz gegenüber anderen nationalen Autocross-Veranstaltungen und DMSB-Wettbewerben mit Autocross-Rahmenprogramm.
2. Die Termine der DACM-Veranstaltungen werden im DMSB-Veranstaltungskalender sowie im Vorstart-/Internet veröffentlicht.
3. Bei *weniger als neun Veranstaltungen wird für jeden Teilnehmer ein Streichresultat berücksichtigt, bei neun und mehr Veranstaltungen zwei Streichresultate. Streichresultate umfassen Vorlauf- und Finalwertung der jeweiligen Veranstaltung. Ein Wertungsausschluss kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.*
4. Vorlaufwertung:

Durch die Addition der Punkte aus den drei Vorläufen wird eine Vorlaufwertung erstellt. Bei einem Gleichstand entscheidet die schnellste Gesamtzeit (bei voller Rundenzahl) aus einem der drei Vorläufe. Die besten 10 Teilnehmer einer Klasse erhalten Meisterschaftspunkte, sofern sie in drei Wertungsläufen weniger als 30 Punkte erreicht haben.

Zusammengelegte Klassen werden getrennt gewertet.

a) Punktevergabe für Klassen mit 5 oder mehr Startern oder Klassen die mit einer höheren zusammengelegt wurden:

1. Platz	10 Punkte	6. Platz	5 Punkte
2. Platz	9 Punkte	7. Platz	4 Punkte
3. Platz	8 Punkte	8. Platz	3 Punkte
4. Platz	7 Punkte	9. Platz	2 Punkte
5. Platz	6 Punkte	10. Platz	1 Punkt

b) Punktevergabe für Klassen die mit einer tieferen Klasse zusammengelegt wurden :

1. Platz	5 Punkte
2. Platz	4 Punkte
3. Platz	3 Punkte
4. Platz	2 Punkte

Wenn bei Zusammenlegungen beider Klassen jeweils weniger als 5 Starter haben, bekommt die tiefere Klasse Punkte nach Tabelle a) und die höhere Klasse Punkte nach Tabelle b). Haben die Klassen einer Division insgesamt weniger als 5 Starter (mit oder ohne Zusammenlegung) werden die Punkte nach Tabelle b) vergeben.

5. Finalwertung:

Den besten 18 Teilnehmer einer Klasse oder zusammengelegten werden Meisterschaftspunkte wie folgt vergeben:

Punkte erhalten

- erstens alle Teilnehmer in der Reihenfolge, in der sie die Finale mit der festgelegten Rundenzahl beendet haben;

- zweitens die Teilnehmer, die die Finale nicht mit der festgelegten Rundenzahl beendet haben, in der Reihenfolge der erreichten Runden;

- drittens die Teilnehmer, die wegen Fehlstarts im Finale ausgeschlossen wurden;

- viertens die Teilnehmer, die für die Finale startberechtigt waren, aber nicht gestartet sind und

- fünftens die qualifizierten Teilnehmer, denen kein Startplatz in den Finalläufen zugeteilt wurde.

Zusammengelegte Klassen werden gemeinsam gewertet, die Teilnehmer erhalten Punkte für Ihre tatsächlich erreichte Position:

1. Platz	20 Punkte	10. Platz	7 Punkte
2. Platz	17 Punkte	11. Platz	6 Punkte
3. Platz	15 Punkte	12. Platz	5 Punkte
4. Platz	13 Punkte	13. Platz	4 Punkte
5. Platz	12 Punkte	14. Platz	3 Punkte
6. Platz	11 Punkte	15. Platz	2 Punkte
7. Platz	10 Punkte	16. Platz	1 Punkt
8. Platz	9 Punkte	17. Platz	1 Punkt
9. Platz	8 Punkte	18. Platz	1 Punkt

Besteht bei der Endauswertung Punktgleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Finalläufe.

Bei weiterer Punktgleichheit zählt die größere Anzahl der ersten, zweiten und der weiteren Plätze in allen Vorläufen (Autocross-Reglement B. Standardbestimmungen, Kap. V, Art. 6).

Art. 4 Titel

Der Fahrer mit den meisten Punkten in der Wertungsgruppe Tourenwagen erhält den Titel:

„Deutscher Autocross-Meister für Tourenwagen 2015“.

Der Fahrer mit den meisten Punkten in der Wertungsgruppe Cross-Buggies erhält den Titel:

„Deutscher Autocross-Meister für Cross-Buggys 2015“.

DMSB Kart Prädikate 2015

Stand: 04.12.2014 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Der DMSB - Deutsche Motor Sport Bund e.V. schreibt die Kart-Prädikate 2015

"Deutsche Kart Meisterschaft - DKM (KF)"

"Deutsche Junioren Kart Meisterschaft - DJKM (KF-Junior)"

"Deutsche Schalt Kart Meisterschaft - DSKM (KZ2)"

zu nachstehenden Bedingungen aus:

Präambel

Grundlage dieser Ausschreibung sind das Internationale Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile), das Internationale Kartreglement der CIK-FIA, die CIK-FIA General Prescriptions, die DMSB-Reglements, die allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen, die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen, die *allgemeinen und* besonderen Prädikatsbestimmungen, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), das *Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA*, die Umweltrichtlinien des DMSB und die sonstigen zutreffenden DMSB-Bestimmungen.

Der DMSB behält sich vor, das betreffende Prädikat 2015 (DKM, DJKM, DSKM) bei weniger als 12 eingeschriebenen Teilnehmern nicht durchzuführen.

1. Teilnahme an den DMSB-Kart-Prädikaten

1.1. Zugelassene Teilnehmer

Nur ein Bewerber, der eine *gültige* Internationale Bewerberlizenz besitzt, kann Fahrer, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, in die jeweilige Meisterschaft einschreiben oder Nennungen zu Veranstaltungen abgeben. Der Bewerber oder sein autorisierter Vertreter muss volljährig sein.

Die Fahrer für die DMSB-Kart-Prädikate müssen im Besitz einer für 2015 gültigen Internationalen Kart-Lizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN gem. CIK-FIA-Lizenzbestimmungen sein (DJKM: Internationale Kart-Lizenz für Junioren).

Grundsätzlich sind an den DMSB-Kart-Prädikaten für das jeweilige Prädikat (DKM / DJKM / DSKM) eingeschriebene Bewerber mit ihren Fahrern an den Prädikatswettbewerben teilnahmeberechtigt. Gastfahrer können mit Genehmigung des Serien-Koordinators zugelassen werden.

1.2. Tickets

Permanent-Tickets werden ausgegeben für:

Fahrer:	1 Stück
Mechaniker A:	1 Stück
Mechaniker B:	2 Stück

Bewerber, Industrie, Organisation, TV, Presse

Nur diese Tickets werden bei den Prädikatsveranstaltungen akzeptiert. Die Tickets bleiben Eigentum des DMSB. Darüber hinaus werden CIK-Industrie-Tickets und CIK-Official-Tickets bei den Prädikatsveranstaltungen ebenfalls akzeptiert.

2. Fahrzeuge

2.1. Allgemeines

DKM: Es sind nur Karts der CIK-Klasse KF2 zugelassen (gem. Technischem Reglement der CIK-FIA).

DJKM: Es sind nur Karts der CIK-Klasse KF3 zugelassen (gem. Technischem Reglement der CIK-FIA).

DSKM: Es sind nur Karts der CIK-Klasse KZ2 zugelassen (gem. Technischem Reglement der CIK-FIA).

Zusätzlich ist in der DSKM ausschließlich die Verwendung des Vergasers „DELL'ORTO VHS 30 CS gemäß CIK-FIA Technical Drawing No. 7“ verbindlich vorgeschrieben.

Für Zeittraining, Qualifikationsläufe (Heats), Hoffnungslauf, Warm up und Finalphase (Rennen 1 und 2) sind maximal zwei Chassis gleicher Marke und zwei Motoren gleicher Marke zugelassen.

Auspuff (inkl. Dämpfer) und dazugehörige Verbindungen, Vergaser und Zündung dürfen gewechselt werden.

Der Bewerber nennt mit der Einschreibung/Nennung für seinen Fahrer jeweils die Marke für Chassis und Motor. Wird keine Marke benannt, so gilt eine nicht fristgerechte Nennung des Materials als Umnennung. Er darf während der gesamten DMSB-Serie 2015 nur einmal die Chassis-Marke und einmal die Motorenmarke für seine/n Fahrer wechseln. Ein Wechsel von Chassis und/oder Motor muss spätestens bei der Dokumentenabnahme einer DKM-Veranstaltung durch den Bewerber angezeigt werden.

Der Bewerber hat sicherzustellen, dass eine Verplombung seiner Motoren technisch möglich ist. Die Kennzeichnung der Chassis/Motoren und ggf. die Verplombung der Motoren erfolgt grundsätzlich gemäß Zeitplan (DMSB-Prädikatszeitplan) der jeweiligen Veranstaltung.

Ein Fahrer kann unter einer neuen Bewerbung nur mit schriftlicher Zustimmung des bisherigen Bewerbers weiter teilnehmen. Das entsprechende Formular steht auf der DKM-Homepage (www.kart-dm.de) zum Download bereit.

2.2. Reifenvorschrift

Slickreifen: *Für Zeittraining, Qualifikationsläufe (Heats), Hoffnungslauf und Finalphase sind max. 4 Vorderreifen und 4 Hinterreifen (KF/KZ2: Einheitsreifen VEGA XM Prime) zugelassen. Für die Klasse KF-Junior sind gemäß Vorgenannten max. je 3 Reifen zugelassen. (KF-Junior: Einheitsreifen VEGA XH Option).*

Regenreifen: *Für Zeittraining, Qualifikationsläufe (Heats), Hoffnungslauf und Finalphase sind für alle Klassen grundsätzlich max. 4 Vorderreifen und 4 Hinterreifen (Einheitsreifen VEGA W5 Rain) zugelassen.*

Die Sportkommissare haben die Möglichkeit, zusätzlich 1 Vorderreifen und 1 Hinterreifen zuzulassen, sofern dies

aus Sicherheitsgründen (z.B. aufgrund der besonderen Witterungsumstände) erforderlich ist.

Am Freitag vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt gemäß Zeitplan der Erwerb der Coupons bei dem autorisierten Reifenhersteller/Reifenhändler für Zeittraining, Qualifikationsläufe (Heats), Hoffnungslauf und Finalphase. Die Reifen werden gemäß Zeitplan an einem in der Ausschreibung benannten Ort ausgegeben und jedem Fahrer mittels Barcode zugeordnet und ggf. markiert.

Für die Ausgabe der Regenreifen kann der autorisierte Reifenhersteller/Reifenhändler die Ausgabezeiten in Absprache mit dem DKM-Koordinator festlegen.

Teilnehmer können ausschließlich Regenreifen, die bei einer DKM / DJKM / DSKM-Veranstaltung des laufenden Jahres mittels Barcode dem Teilnehmer zugeordnet wurden, auch bei darauf folgenden Veranstaltungen nutzen, sofern eine Zuordnung von einer vorhergehenden Veranstaltung noch eindeutig möglich ist. Dabei ist die in der Reifenvorschrift genannte maximale Reifenanzahl zu beachten. Eine zusätzliche Kennzeichnung dieser Reifen wird bei Bedarf im Vorstartbereich durchgeführt.

Allein der Bewerber trägt die Verantwortung dafür, dass diese Reifen bei der betreffenden Veranstaltung ins Kontrollsystem des Veranstalters eingelesen wurden.

Wenn bei einem Teilnehmer ein Reifen aus seinem zulässigen Reifenkontingent durch den Technischen Kommissar als schadhaft anerkannt wird, kann dieser Reifen mit Genehmigung der Sportkommissare gegen einen anderen im freien Training gebrauchten Reifen ausgetauscht werden, sofern ein Ersatzreifen aus seinen ihm zugeteilten sechs (KF-Junior) bzw. acht (KZ2, KF) Wettbewerbsreifen nicht mehr verfügbar ist.

Zur Kontrolle der Reglementkonformität der Reifen kommt für Zeittraining, Qualifikationsläufe (Heats), Hoffnungslauf und Finalphase das Messgerät MiniRAE Lite der Firma „RAE Systems Inc“. (USA) zum Einsatz.

Der maximale Grenzwert der VOC-Messung der Reifen darf unter keinen Umständen 15 ppm überschreiten.

Hinweis: Verunreinigungen der Reifen, z.B. durch Ketten-spray sind zu vermeiden, da diese zu einem Überschreiten des Grenzwertes führen können.

Sollte bei dieser Messung festgestellt werden, dass ein oder mehrere Reifen nicht den Vorgaben entsprechen, erhält der *betreffende* Fahrer mit diesen Reifen keinen Zugang zum Vorstart (folglich keine Teilnahme an dem betreffenden Wettbewerbsteil - Zeittraining, Qualifikationsläufe, - Heats, Hoffnungslauf, Finalphase). Proteste gegen diese Maßnahme sind nicht zulässig. Proteste und Berufungen haben diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung.

2.3. Kraftstoff

Es ist ausschließlich Einheitskraftstoff der Marke Aral Ultimate vorgeschrieben. Dieser ist an öffentlichen Aral-Tankstellen des gesamten Bundesgebietes zu beziehen. Nur in Ausnahmefällen kann ein anderer Kraftstoff vorgeschrieben werden, wenn dieses mindestens 2 Wochen vor dem ersten Tag der davon betroffenen Veranstaltung an alle eingeschriebenen Bewerber mitgeteilt wurde. Der Kraft-

stoff muss den CIK-Bestimmungen (Techn. Reglement Art. 2.21.1 sowie der DIN EN 228 (unverbleiter Otto-Kraftstoff) entsprechen.

Zur Kontrolle können Kraftstoffproben entnommen werden. Die Karts müssen nach jedem Training und Rennen noch soviel Kraftstoff im Tank haben, dass auf Anweisung der Sportkommissare mindestens 1,5 Liter entnommen werden können. Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht zulässig.

Dem Kraftstoff darf ausschließlich ein Schmiermittel beigemischt werden, welches in der offiziellen und *jeweils aktuellen* CIK-Liste (*veröffentlicht auf www.cikfia.com*) aufgeführt ist.

2.4. Startnummern

Für die DMSB-Kart-Prädikate sind die Startnummernbereiche wie folgt zugeordnet:

DKM: Startnummern 1 bis 99
DJKM: Startnummern 101 bis 199
DSKM: Startnummern 201 bis 299

In jedem Startnummernbereich werden die ersten 10 Nummern in der Reihenfolge der Platzierung in der DKM / DJKM / DSKM 2014 reserviert und vergeben. Die weitere Vergabe erfolgt nach Eingang der Einschreibungsanträge. Die Startnummern sind permanent.

Bei jeglichem Befahren der Rennstrecke während der Veranstaltung (Freitag bis Sonntag) sind die Startnummern am jeweiligen Kart, entsprechend den CIK-FIA-Bestimmungen, anzubringen.

2.5. UNIPRO UniLog Datenspeicher

Für die Karts der DKM (KF) und DJKM (KF-Junior) sind UNIPRO UniLog-Datenspeicher (Messwerterfassungsgerät) verbindlich vorgeschrieben. Dieser Datenspeicher wird vom DMSB zur jeweiligen Veranstaltung gestellt und jedem Fahrer verbindlich zugeteilt (ein Austausch ist nicht zulässig). Mit dem Beginn des „Freien Training“ ist der UniLog-Datenspeicher bei jeglichem Befahren der Rennstrecke am jeweiligen Kart, entsprechend den DMSB-Bestimmungen, anzubringen. Die dazugehörigen Kabel mit den Aufnehmern für Motordrehzahl und Radgeschwindigkeit (originaler „Assembly kit“) sind vom jeweiligen Fahrer/Team beim Hersteller UNIPRO ApS oder dessen autorisierten Händler zu erwerben und gemäß der DMSB-Anbauanleitung am Kart anzubringen.

Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des UniLog-Systems während der gesamten Veranstaltung liegt beim Fahrer/Bewerber. Verstöße gegen die Anbau-, Betriebs- und Kontrollvorschriften werden von den Sportkommissaren sportrechtlich geahndet.

Bei Verlust, Totalschaden oder selbst herbeigeführten Defekt eines UNIPRO UniLog-Datenspeicher kann von den Sportkommissaren gegen den betreffenden Bewerber eine Geldstrafe bis zu 300,- € erhoben werden.

3. Einschreibung / Nennung

Die Einschreibungen sind auf dem vom DMSB herausgegebenen Vordruck zu beantragen. Der Antrag muss unter

Beifügung der u.a. Einschreibgebühren und Nenn gelder bis zum 20.03.2015 der DMSB-Geschäftsstelle vorliegen.

Achtung: Die Einschreibgebühren sind auf das Bankkonto der Deutschen Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH (DMSW GmbH) zu überweisen.

Postanschrift: **DMSB e.V.**

**Hahnstraße 70
60528 Frankfurt/Main**

Bankverbindung der Deutschen Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH (DMSW GmbH) für die Überweisung der Einschreibgebühren/Nenn gelder:

Empfänger: **DMSW GmbH**

Bank: **Deutsche Bank Frankfurt**

IBAN: **DE83 5007 0010 0094 8836 00**

BIC-CODE: **DEUTDEF**

Zahlungsgrund:

DMSB-Kart-Meisterschaft 2015, #Fahrername + DKM oder DJKM oder DSKM#

Der DMSB behält sich vor, bei weniger als 12 eingeschriebenen Teilnehmern (bis zum 20.03.2015) das betreffende DMSB-Kart-Prädikat nicht durchzuführen.

Der DMSB behält sich vor, Anträge auf Einschreibung, die nach dem 20.03.2015 eingehen, anzunehmen.

Der DMSB behält sich vor, Anträge auf Einschreibung mit Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Zahl der Teilnehmer ist in jedem DMSB-Kart-Prädikat grundsätzlich auf maximal 51 begrenzt.

Der DMSB kann die maximal zulässige Zahl von Fahrern pro Klasse *grundsätzlich* auf 68 (eingeschriebene Fahrer und Gastfahrer) erhöhen.

Ein Bewerber muss bis zum o.g. Einschreibschluss auch seine Fahrer benannt haben.

Ein Austausch eines eingeschriebenen Fahrers eines Bewerbers ist auf Antrag möglich, wird aber hinsichtlich der Vergabe von Wertungspunkten für den Fahrer wie eine Neu-einschreibung behandelt (keine Addition von Punkten unterschiedlicher Fahrer). Ein auf diesem Ausnahmeweg eingeschriebener Fahrer kann nicht noch einmal ersetzt werden.

4. Einschreibgebühren / Nenn gelder

Die Teilnahmegebühren sind vor der ersten Veranstaltung per Überweisung zu zahlen und betragen (inkl. Nenn geld und MwSt.):

	DKM	DJKM	DSKM
Einschreibung eines Fahrers bis zum 20.03.2015:	2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €
Einschreibung eines Fahrers nach dem 20.03.2015:	2.200,- €	2.200,- €	2.200,- €

Bewerber, die bis zur 1. Veranstaltung die Einschreibgebühr nicht bezahlt haben, werden nicht zur Veranstaltung zugelassen. Barzahlungen vor Ort sind nicht möglich.

Die Einschreibgebühren / Nenn gelder werden nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt, wenn Bewerber/Fahrer an der DKM 2015 nicht oder nicht weiter teilnehmen.

5. Nennungen zu den Wertungsläufen

Mit der Abgabe des Nennformulars gemäß Art. 3 beauftragt und bevollmächtigt der Bewerber den DMSB und dessen Beauftragte, in seinem Namen Nennungen zu allen Veranstaltungen, bei denen Wertungsläufe zur DKM/DJKM / DSKM 2015 durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Der Veranstalter ist berechtigt, für die gesamte Veranstaltung ein *Umwelt- und Entsorgungsentgelt* (z. B. für Duschen, Strom, Müll und Sicherheitsdienst) in Höhe von 30,- € *pro Fahrer* zu erheben.

Gastfahrer sind grundsätzlich zugelassen. *Teilnehmer mit Gastfahrerstatus* erhalten keine Punkte für die Meisterschaft (*auch nicht rückwirkend bei späterer Einschreibung*). Eingeschriebene *Teilnehmer rücken bei der Vergabe der Meisterschaftspunkte auf*.

Gastfahrer geben ihre Nennung bei dem betreffenden Veranstalter ab. Das Nenn geld pro Gaststart beträgt 350,- €. Es sind maximal 3 Gaststarts pro Fahrer in einer Saison zulässig.

6. Veranstaltungen zur DKM, DJKM und DSKM

01.-03.05.2015	Int. ADAC-Kartrennen Wackersdorf
12.-14.06.2015	Int. ADAC-Kartrennen Karting Genk
31.07.-02.08.2015	Int. ADAC-Kartrennen Ampfing
04.-06.09.2015	Int. ACV-Kartrennen Oschersleben
02.-04.10.2015	Int. ADAC-Kartrennen Kerpen

7. Durchführungsbestimmungen

7.1. Allgemeines / Definitionen

Status

Die DKM-, DJKM- und DSKM-Wettbewerbe haben den Status „International“.

Zeitplan

Die Veranstaltungen werden gemäß dem mit der Veranstaltungsausschreibung veröffentlichten Zeitplan (DMSB-Prädikatszeitplan) durchgeführt. Genehmigte Änderungen gibt der Veranstalter in von den Sportkommissaren genehmigten Bulletins bekannt.

Am Donnerstag vor der jeweiligen Veranstaltung besteht für alle eingeschriebenen Teilnehmer sowie für *Teilnehmer mit Gaststarterstatus* Testverbot.

Start-Servicing-Parc

Der Start-Servicing-Parc ist ein abgetrenntes Areal, zu dem nur berechnigte Personen Zutritt haben.

Sobald der Zugang zum Start-Servicing-Parc für eine Klasse durch den Veranstalter gestattet ist, haben Fahrer die-

ser Klasse die Berechtigung, mit max. 2 Karts und max. 1 Mechaniker je Fahrer dieses Areal zu betreten.

Jedem Fahrer ist es darüber hinaus erlaubt, seine für die Veranstaltung gekennzeichneten Reifen sowie Werkzeug mit in den Start-Servicing-Parc zu nehmen.

Im Zeitplan wird angegeben, wann der Start-Servicing-Parc geschlossen wird (grundsätzlich 10 min vor der festgelegten Startzeit des betreffenden Heats/Rennens).

Am Eingang zum Start-Servicing-Parc verspätete Fahrer werden vom Obmann der Technischen Kommissare den Sportkommissaren gemeldet und können bestraft werden, sofern diese trotz Verspätung den Vorstartbereich rechtzeitig erreichen. Andernfalls gilt die nachfolgende Regelung.

Vorstartbereich

Der Vorstartbereich ist ein vom Fahrerlager abgetrenntes Areal, zu dem nur berechnigte Personen Zutritt haben.

Sobald der Zugang zum Vorstartbereich für eine Klasse durch den Veranstalter gestattet ist, haben Fahrer dieser Klasse die grundsätzliche Berechtigung, mit einem (1) rennfertigem Kart und einem (1) Mechaniker je Fahrer, dieses Areal zu betreten.

Im Vorstartbereich dürfen keine Arbeiten am Kart, mit Ausnahme der Korrektur des Reifendrucks, durchgeführt werden. Die Einfahrt zum Vorstartbereich wird 5 Minuten vor der vorgesehenen Startzeit (gemäß Zeitplan) geschlossen.

Fahrer, die nicht rechtzeitig den Vorstartbereich erreichen (verspätete Fahrer), dürfen aus der Reparaturzone/Boxengasse dem Starterfeld nachstarten, wenn die anderen Fahrer des betreffenden Starterfeldes nach dem Startsignal ein erstes Mal die Startlinie überfahren haben. Befindet sich die Einfahrt auf die Strecke nach der Zeitmesslinie, haben diese Fahrer ihre erste Rennrunde beendet, wenn sie das erste Mal diese Linie überqueren.

Reparaturzone

Der Ort dieser Zone wird vom Veranstalter festgelegt. Sie muss über eine Einfahrt und eine Ausfahrt zur Rennstrecke verfügen. Nur in der Reparaturzone darf während des Trainings, der Heats und Rennen fremde Hilfe von berechtigten Personen angenommen werden.

Flaggenzeichen

In Ergänzung zu Art. B.5 DMSB-Kart-Reglement wird bei Bedarf die blaue Flagge mit rot gekreuzter Diagonale in Verbindung mit der Startnummer im Hoffnungslauf, Rennen 1 und Rennen 2 gezeigt.

7.2. Registrierung / Technische Abnahme

Die Registrierung wird am Freitag vor dem Rennen gemäß DMSB-Prädikatszeitplan durchgeführt.

Das zum Wettbewerb vorgesehene Material muss von den Technischen Kommissaren (TK) angenommen und gekennzeichnet werden. Der zur Registrierung ausgehändigte Materialpass muss zur Technischen Abnahme vollständig ausgefüllt abgegeben werden.

Bei der Registrierung werden die Transponder der Zeitnahme ausgegeben. Mit dem Beginn des Freien Trainings

ist der Transponder bei jeglichem Befahren der Rennstrecke am jeweiligen Kart, entsprechend den DMSB-Bestimmungen, anzubringen.

7.3. Test / Freies Training

Am Freitag vor dem Rennen finden gemäß DMSB-Prädikatszeitplan (Art. B.6 DMSB-Kart-Reglement) Tests statt. In diesen Tests, die getrennt nach Klassen stattfinden, dürfen grundsätzlich die Fahrer teilnehmen, die für die Veranstaltung genannt wurden.

Das Freie Training findet gemäß DMSB-Prädikatszeitplan vor den Rennen statt.

Der Trainingszeitpunkt und die Trainingsdauer sind innerhalb des vorgesehenen Trainingszeitraumes für jeden Fahrer frei wählbar.

7.4. Briefing

Für alle Teilnehmer findet am Freitag der jeweiligen Veranstaltung ein Briefing gemäß DMSB-Prädikatszeitplan statt. Die Teilnahme während der gesamten Dauer des Briefings ist für jeden Fahrer Pflicht.

Für die für die Finalphase qualifizierten Teilnehmer kann am Sonntag ein weiteres Briefing stattfinden. Die Teilnahme ist Pflicht.

Eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme (gemäß Unterschriftenliste) wird vom Rennleiter den Sportkommissaren gemeldet und zieht eine Geldstrafe von 125,-€ nach sich.

Für die Durchführung der/des Briefings sind der Rennleiter und der Renndirektor verantwortlich.

Hat ein Veranstalter veranstaltungsbezogene Mitteilungen an die Teilnehmer zu geben, so hat er diese in schriftlicher Form in Absprache mit dem Renndirektor zur Papierabnahme jedem Teilnehmer / Bewerber auszuhändigen.

7.5. Zeittraining (Qualifying)

Am Tag vor dem Rennen findet das Zeittraining (Qualifying) statt. Zwischen dem freien Training und dem Beginn des Zeittrainings muss mindestens eine Pause von 45 Minuten eingehalten werden.

Es wird nur ein Zeittraining von 10 min Dauer durchgeführt. Sind in einer Klasse mehr als 24 Teilnehmer registriert, werden die Fahrer in zwei Zeittrainingsgruppen nach dem Zufallsprinzip eingeteilt.

Der Trainingszeitpunkt und die Trainingsdauer sind innerhalb des vorgesehenen Trainingszeitraumes für jeden Fahrer frei wählbar. Sobald ein Fahrer die Strecke befahren hat, hat er sein Zeittraining begonnen. Wenn er mit seinem Kart von der Strecke in die Reparaturzone bzw. den Servicepark fährt oder auf der Strecke ausfällt, nachdem er das Training aufgenommen hat, ist für diesen Fahrer das Zeittraining beendet.

Ergebnis des Zeittrainings

- Wird das Zeittraining in einer Gruppe durchgeführt, erfolgt die Platzierung nach den jeweils erzielten Zeiten, beginnend mit dem Schnellsten.
- Wird das Zeittraining in zwei Gruppen durchgeführt und die schnellste erzielte Trainingszeit liegt nicht über

101% der schnellsten erzielten Trainingszeit der langsameren Gruppe, erfolgt die Platzierung nach den jeweils erzielten Zeiten, beginnend mit dem Schnellsten.

- c) Liegt die schnellste erzielte Trainingszeit der langsameren Gruppe über 101% der schnellsten erzielten Trainingszeit der schnelleren Gruppe, wird das Trainingsergebnis aus den Platzierungen in den einzelnen Gruppen wie folgt gebildet:

Ergebnis der Zeitrainingsgruppen	Platz im Gesamt-Zeitraining
Platz 1 der schnelleren Gruppe	1. Platz
Platz 1 der langsameren Gruppe	2. Platz
Platz 2 der schnelleren Gruppe	3. Platz
Platz 2 der langsameren Gruppe	4. Platz
Platz 3 der schnelleren Gruppe	5. Platz
Platz 3 der langsameren Gruppe	6. Platz

usw.

Bei Zeitgleichheit wird zur Unterscheidung die zweit-schnellste Runde der betreffenden Fahrer herangezogen (danach die drittschnellste Runde usw.).

7.6. Startaufstellung / Start

Grundsätzlich werden die Startaufstellungen zu den Heats im Vorstartbereich und zu den Rennen durch den Vorstart auf der Rennstrecke vollzogen.

Der Start-Countdown beginnt mit dem 5-Minuten-Signal. Beim 3-Minuten-Signal müssen die Mechaniker den Startplatz räumen (außer in der Klasse KZ2) und diesen bis 2 Minuten vor dem Start geräumt haben.

Alle Starts zu den Heats und Finalphase werden in den KF-Klassen rollend und in der KZ2-Klasse stehend vollzogen. Vor dem Start werden grundsätzlich eine Warm up Runde und eine Formationsrunde gefahren.

Für die Heats gilt:

Karts, die nach dem Zeigen der grünen Flagge durch den Rennleiter/Rennleiter die Warm up Runde vor der Formationsrunde aus dem Vorstartbereich nicht rechtzeitig aufnehmen können (für KF-Klassen: oder Hilfe von ihrem Mechaniker nach dem 3-Minuten-Signal erhalten), können die Warm up-/Formationsrunde aufnehmen, wenn sie vom verantwortlichen Sportwart an der Vorstartaufahrt dazu aufgefordert werden. Sie dürfen allerdings ihren originalen Startplatz nicht wieder einnehmen, sondern müssen vom letzten Startplatz starten.

Für die Finalphase gilt:

Karts, die nach dem Zeigen der grünen Flagge durch den Rennleiter/Rennleiter die Warm up Runde vor der Formationsrunde nicht aufnehmen können, müssen durch Helfer des Veranstalters in den Vorstartbereich oder die Reparaturzone (legt der Rennleiter zum Briefing fest) verbracht werden. Dort kann die Hilfe des Mechanikers in Anspruch genommen werden.

Erst wenn das gesamte Feld den Rennstart vollzogen hat, dürfen diese Fahrer nachstarten.

Liegt die Zufahrt aus dieser Zone zur Rennstrecke nach der Ziellinie, haben diese nachgestarteten Fahrer die erste Runde beendet, wenn sie das erste Mal die Linie überqueren.

Start Delayed

Wenn der Rennleiter/Rennleiter aufgrund von geänderten Wetterbedingungen „START DELAYED“ anzeigt, können Reparaturen/Änderungen am Kart in einem festgelegten Bereich vorgenommen werden. Der Rennleiter legt fest, wo sich dieser Bereich befindet. Der Vorstartbereich kann unter diesen Bedingungen ebenfalls zu diesem Bereich erklärt werden.

Zum Tausch des Karts muss aber das bisherige Kart aus dem Vorstartbereich verbracht werden, bevor das andere Kart in den Vorstartbereich eingebracht werden darf.

7.7. Qualifikationsläufe (Heats)

Die Heats dienen der Qualifikation zur Finalphase. Ein Heat hat eine Länge von 15 +/- 1 km (nur Rennrunden) in der DKM / DSKM und 10 +/- 1km (nur Rennrunden) in der DJKM.

Entsprechend dem Ergebnis des Zeitrainings wird die Gruppeneinteilung vorgenommen (1. Platz = Gruppe A, 2. Platz = Gruppe B, 3. Platz = Gruppe C, 4. Platz = Gruppe A, usw.).

Die Zusammensetzung der Heats ergibt sich aus der Paarung der Gruppen nach folgendem Schema:

1. Heat: Gruppen B und C
2. Heat: Gruppen A und B
3. Heat: Gruppen A und C

Diese Gruppeneinteilung und die Heat-Zusammensetzung ist beispielgebend aufgeführt und kann gemäß der Starterzahl sinngemäß erweitert werden. Es gilt immer der offizielle Zeitplan.

Bei weniger als 21 Startern werden zwei Heats ohne Gruppeneinteilung gefahren.

Sind gemäß Art. 3 dieser Bestimmungen mehr als 51 Fahrer zugelassen, erfolgt die Einteilung entsprechend vorgenanntem Schema in vier Gruppen (A, B, C, D) und die Zahl der Heats erhöht sich auf sechs.

Die Startaufstellung zu den Heats ergibt sich aus dem Zeitrainingsergebnis gemäß CIK-FIA-Reglement.

Für die erreichte Platzierung in den Heats werden jedem Fahrer Punkte zugeschrieben (1. = 0 Punkte, 2. = 2 Punkte, 3. = 3 Punkte, usw.). Alle Fahrer werden entsprechend der zurückgelegten Runden platziert.

Alle Fahrer, die nicht gestartet sind (nach dem Startsignal nicht die Startlinie überquert haben), erhalten für diesen Lauf die volle Punktzahl + 1 Punkt. Fahrer, denen die „Schwarze Flagge“ gezeigt wurde oder die ausgeschlossen wurden, erhalten für diesen Lauf die volle Punktzahl + 2 Punkte.

Die volle Punktzahl ist gleich der Anzahl der Fahrer, die für den Heat der Gruppen A-B gemäß Startaufstellung vorgesehen ist.

Nach Beendigung der Heats wird eine Punktwertung (Addition der Heatpunkte) erstellt. Der Teilnehmer mit der geringsten Punktzahl wird auf Platz 1 geführt usw. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Platzierung im Zeitraining.

Die Teilnehmer, die nach dieser Punktwertung einen Platz von 1 bis 28 erreicht haben, sind für die Finalphase direkt qualifiziert.

Wenn gemäß Art. 7.9 kein Hoffnungslauf durchgeführt wird, sind die Teilnehmer bis Platz 34 dieser Punktwertung für die Finalphase qualifiziert.

7.8. Warm up

Am Rennsonntag findet ein Warm up für alle Teilnehmer der Finalphase statt. Die Teilnahme ist freiwillig. Nur die Reifen sind freigestellt.

7.9. Hoffnungslauf

Ein Hoffnungslauf wird nur dann durchgeführt, wenn nach Absolvierung der Heats mindestens 9 Fahrer für den Hoffnungslauf qualifiziert sind. Bei Durchführung eines Hoffnungslaufes nehmen alle Teilnehmer ab Platz 29 der Punktwertung nach den Heats am Hoffnungslauf teil. Die Startaufstellung entspricht der Reihenfolge der Punktwertung nach den Heats.

Der Hoffnungslauf hat die Länge eines Heats (siehe Art. 7.7).

Der Sieger des Hoffnungslaufes steht zum Rennen 1 auf Startplatz 29, der Zweitplatzierte auf Startplatz 30 usw. bis die maximal zulässige Starterzahl erreicht ist.

Ein Nachrücken weiterer nachfolgender Teilnehmer ist bis 1 Stunde vor der Startzeit zum Rennen 1 nur dann möglich, wenn sich ein qualifizierter Teilnehmer schriftlich beim Veranstalter abgemeldet hat. Diese Abmeldung ist unwiderruflich. Das Starterfeld kann danach nicht nochmals ergänzt werden.

7.10. Eröffnungszeremonie / Fahrervorstellung

Eine Eröffnungszeremonie oder Fahrervorstellung kann vom Veranstalter organisiert werden. Wenn dieses vorgesehen ist, so wird der detaillierte Ablauf vor der Veranstaltung mit dem Serienkoordinator vereinbart.

Die Zeremonie muss Bestandteil des Zeitplans sein. Die für die Finalphase qualifizierten Teilnehmer nehmen an dieser Eröffnungszeremonie/Fahrervorstellung in Rennausrüstung teil.

7.11. Rennen 1

Die Distanz von Rennen 1 beträgt 20 +/- 1 km (nur Rennrunden) für die DJKM und 25 +/- 1 km für DKM / DSKM (nur Rennrunden).

Die Startaufstellung zum Rennen 1 ergibt sich aus der Punktwertung nach den Qualifikationsläufen (Art. 7.7.) und dem Ergebnis des Hoffnungslaufes (Art. 7.9.).

7.12. Rennen 2

Die Distanz von Rennen 2 beträgt 20 +/- 1 km (nur Rennrunden) für die DJKM und 25 +/- 1 km für DKM / DSKM (nur Rennrunden).

Die Startaufstellung zum Rennen 2 erfolgt entsprechend dem Ergebnis von Rennen 1. Der Sieger steht auf Startplatz 1 usw.

7.13. Technische Kontrollen nach dem Zeittraining / Heat / Rennen

Für alle Teilnehmer besteht die Pflicht, sich unmittelbar nach Beendigung des Zeittrainings / Heats / Rennen den Technischen Kommissaren vorzustellen. Vom Abwinken bis zum Verlassen des Kontroll-Bereiches der Technischen

Kommissare in der „Finish Servicing Area“ gelten die Bestimmungen des Parc Fermé.

Ausschließlich bis zum Verlassen dieses Bereiches hat der Teilnehmer die Möglichkeit, etwaige beschädigte Materialkennzeichnungen (Sticker, Barcode-Labels, Plomben u.ä.) beim Technischen Kommissar anzuzeigen, die dann unmittelbar erneuert werden können.

7.14. Siegerehrung

Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für die fünf erstplatzierten Fahrer jeder Klasse vorgeschrieben. Alle Siegerehrungen für alle drei Klassen finden nach dem letzten Rennen des Tages statt (*gemäß Zeitplan*). Alle Siegerehrungen gelten bis zur Bekanntgabe der offiziellen Ergebnisse als vorläufig.

Die betreffenden Teilnehmer müssen sich gemäß Zeitplan oder unmittelbar nach dem Wiegen für die Siegerehrung bereithalten.

Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall (mit Pflicht-Werbeaufnäher) und die Mütze des Reifensponsors tragen. *Die Nichteinhaltung dieser Vorgabe oder das Fehlen bei der Siegerehrung zieht eine Meldung an die Sportkommissare nach sich (Geldstrafe von 250,- €).*

7.15. Werbeflächen

Mit den Einschreibeunterlagen werden die Pflicht-Werbeflächen am Kart und Fahreranzug mitgeteilt. Der Teilnehmer akzeptiert mit dem Antrag auf Einschreibung diese Werbeflächen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Reglements und werden entsprechend unter anderem beim Einlass in den Vorstartbereich überprüft. Sind am Kart und/oder am Fahreranzug die entsprechenden Aufkleber/Aufnäher nicht aufgebracht, erhält der betreffende Teilnehmer keinen Zugang in den Vorstartbereich.

7.16. TV-Bordkameras

Während des Wettbewerbs sind Onboard-Kameras und deren Verwendung am Kart unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera „GoPro HD Motorsports HERO“ oder „GoPro Motorsports HERO wide“ zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Frontpanel anzubringen. Es sind nur mit dem Frontpanel verschraubte (kein Klettband o.ä.) Befestigungen zulässig.

Anderweitige Befestigungen und Befestigungspunkte sind nicht zulässig.

Das Gewicht der Kamera und des Befestigungskits gehört zum Wettbewerbs-Gesamtgewicht.

7.17 Bewertung von Vorfällen während einer Veranstaltung 7.17.1

Wenn in den vorgenannten Bestimmungen nicht anders geregelt ist, gelten auch bei der Bewertung von Vorfällen und die daraus resultierenden Bestrafungen von Bewerbern/Fahrern die CIK-FIA General Prescriptions.

7.17.2

In Ergänzung zu Art. 7.17.1 hat der Rennleiter/Racedirektor die Möglichkeit gegen einen Fahrer eine 5-Sekunden-Zeitstrafe zu verhängen. Diese Strafe wird dem Fahrer im betreffenden Heat/Rennen mit einer schwarz-weißen Verwarnungsflagge angezeigt. Folgen im gleichen Heat/Rennen weitere Verstöße desselben Fahrers, wird dieser zwecks weiterer möglicher Bestrafungen den Sportkommissaren gemeldet. In Anwendung von Art. 12.2 des ISG ist diese Strafe mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht anfechtbar.

7.17.3

In Übereinstimmung mit Art. 12.2 des ISG sind Zeitstrafen, die von den Sportkommissaren in Folge von Verstößen gegen das Reglement während der Qualifikationsläufe (=Heats) verhängt werden, durch das Rechtsmittel der Berufung nicht anfechtbar.

8. Meisterschaftswertung

8.1 Zeittraining

Die Punktezuteilung für das Zeittraining erfolgt wie folgt:

1. Platz 2 Punkte

8.2 Punktwertung nach den Heats

Die Punktezuteilung für das Punkteergebnis nach den Heats erfolgt wie folgt:

1. Platz 10 Punkte	6. Platz 5 Punkte
2. Platz 9 Punkte	7. Platz 4 Punkte
3. Platz 8 Punkte	8. Platz 3 Punkte
4. Platz 7 Punkte	9. Platz 2 Punkte
5. Platz 6 Punkte	10. Platz 1 Punkt

8.3 Rennen 1 / Rennen 2

Die Punktezuteilung für die Finalphase erfolgt für jedes Rennen wie folgt:

1. Platz 25 Punkte	9. Platz 7 Punkte
2. Platz 20 Punkte	10. Platz 6 Punkte
3. Platz 16 Punkte	11. Platz 5 Punkte
4. Platz 13 Punkte	12. Platz 4 Punkte
5. Platz 11 Punkte	13. Platz 3 Punkte
6. Platz 10 Punkte	14. Platz 2 Punkte
7. Platz 9 Punkte	15. Platz 1 Punkt
8. Platz 8 Punkte	

Für die Meisterschaftswertung werden jeweils die zwei punktschlechtesten Ergebnisse von einem Rennen (Rennen 1 oder Rennen 2) gemäß 8.3 und das punktschlechteste (1) Ergebnis einer Punktwertung nach den Heats gemäß 8.2 gestrichen.

Das Nichterreichen von Meisterschaftspunkten bei Teilnahme, ein Gaststart und/oder die Nichtteilnahme können als Streichresultat gelten. Wird ein Fahrer erst nach der ersten Veranstaltung eingeschrieben, kann die Nichtteilnahme an der ersten Veranstaltung ebenfalls als Streichresultat gelten.

Ein Wertungsausschluss (Strafe) kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.

Bei Punktgleichheit nach dem letzten Wertungslauf (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiteren Plätze der punktgleichen Fahrer in den Rennen der Finalphase über ihre Reihenfolge

in der Meisterschaftswertung. Sollte auch dann keiner der punktgleichen Fahrer Vorteile aufweisen, entscheidet die bessere Platzierung im Rennen 2 der letzten Veranstaltung.

9. Titel

Der Fahrer, der gemäß Art. 8 die höchste Punktzahl erreicht hat, erhält den Titel:

In der DKM (KF):

"Deutscher Kart-Meister 2015"

In der DJKM (KF-Junior):

"Deutscher Junioren-Kart-Meister 2015"

In der DSKM (KZ2):

"Deutscher Schalt-Kart-Meister 2015"

10. Team-Wertung

Die Teamwertung ist in der DKM (KF) ausgeschrieben.

Alle Bewerber, die mindestens 2 Fahrer (die Bewerberbezeichnung gemäß Einschreibung ist maßgebend) in der DKM 2015 eingeschrieben haben, nehmen automatisch an der Team-Wertung teil.

Die Meisterschaftspunkte gemäß Art. 8.2 und 8.3 der jeweils in der Tageswertung 2 bestplatzierten Fahrer eines Bewerbers werden für die Team-Wertung herangezogen. Um in der Teamwertung der Veranstaltung berücksichtigt werden zu können, müssen bei der Veranstaltung wenigstens 2 Fahrer des Teams teilgenommen haben. Die Mindestvoraussetzung, um dafür als Teilnehmer zu gelten, ist der Start im Qualifying. Das Team bekommt auch Punkte für die Team-Wertung, wenn von den mindestens zwei eingeschriebenen Fahrern nur ein Fahrer Meisterschaftspunkte erhält.

Jede Veranstaltung kommt in die Team-Wertung (kein Streichresultat).

Bei Punktgleichheit nach dem letzten Wertungslauf (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiteren Plätze der Fahrer der punktgleichen Bewerber in den einzelnen Rennen über die Reihenfolge in der Team-Wertung. Sollte auch dann noch Gleichstand bestehen, entscheidet die bessere Platzierung eines zum Team gehörenden Fahrers im letzten Rennen.

Der Bewerber, der somit die höchste Punktzahl erreicht hat, erhält den Titel:

"Sieger DMSB Team-Kart Meisterschaft 2015"

FIA-, CIK- und DMSB-Gebühren für Veranstaltungen und Serien

(Änderungen auch im laufenden Jahr möglich, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten)

Internationale Serien - gültig für alle Disziplinen außer Kartsport

INTERNATIONALE SERIE - registriert über den DMSB bei der FIA			2015
1. Serien-Genehmigungsgebühr			
Level 2	Gold	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 2.050,-
Level 3	Silber	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 2.050,-
Level 4	Bronze	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 300,-
Level 5	Historisch	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 150,-
Level 6	Club Racing	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 150,-
2. Basis-Seriengebühr			
Level 2	Gold	(Gebühr je Serie)	EUR 2.400,-
Level 3	Silber	(Gebühr je Serie)	EUR 1.200,-
Level 4	Bronze	(Gebühr je Serie)	EUR 300,-
3. Faktoren, die zzgl. zur Basis-Seriengebühr (2.) berechnet werden			
Hersteller-Engagement in der Serie			+ 30%
Einheitshersteller für Fahrzeuge, Modelle oder Motoren			+ 20%
Weltweite Veranstaltungen (mindestens auf 3 Kontinenten)			+ 30%
Europaweite Veranstaltungen (in mindestens 4 Ländern)			+ 20%
4. Willkommens-Rabatt, der von der Basis-Seriengebühr (2.) abgezogen wird, für Serien, die noch nie bei der FIA registriert worden sind			
Level 2 - Gold, Level 3 - Silber, Level 4 - Gold			- 30%
Level 3 - Gold, Level 3 - Silber, Level 4 - Silber			- 30%
Level 4 - Gold, Level 3 - Silber, Level 4 - Bronze			- 30%

INTERNATIONALE SERIE - REGISTRIERT BEI DER FIA, AUSTRAGUNGSORT IN DEUTSCHLAND			
1. Serien-Kalendergebühr			
Level 2	Gold	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 3.280,-
Level 3	Silber	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 3.280,-
Level 4	Bronze	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 450,-
Level 5	Historisch	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 225,-
Level 6	Club Racing	(Gebühr je Veranstaltung)	EUR 225,-

Rundstreckenrennen

FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminmeldegebühren)		2015
FIA Formel 1 Weltmeisterschaft		EUR 225.000,-
FIA Langstrecken Weltmeisterschaft		EUR 215.000,-
FIA Tourenwagen Weltmeisterschaft		EUR 199.000,-
FIA Formel 3 Europameisterschaft		EUR 12.800,-
FIA Truck Racing Europameisterschaft		EUR 15.350,-
FIA Formel E Meisterschaft		EUR 75.550,-
GP2 Serie in einer Veranstaltung		EUR 17.860,-

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN	
Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR 3.150,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR 280,-
Terminanmeldegebühr Alternative Energie Cup	EUR 200,-
Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR 900,-
Genehmigungsgebühr	EUR 415,-

Rundstreckenrennen (Fortsetzung)
Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR	140,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	210,-

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE

Deutsche Meisterschaft / DTM	EUR	1.040,-
DMSB Meisterschaft	EUR	840,-
DMSB Cup	EUR	640,-
DMSB Pokal	EUR	440,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN UND MARKENPOKALEN

FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-
Erstbeantragung Markenpokal (Laufzeit mindestens 3 Jahre)	EUR	31.210,-
Pro Jahr der vorzeitigen Beendigung	EUR	78.000,-
Verlängerung Markenpokal durch einen Hersteller	EUR	15.600,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	12.485,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	10.400,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	3.640,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	2.600,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	6.250,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	1.560,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.560,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.040,-
FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-
Standardgebühr für FIA Truck Offizielle	EUR	5.555,-

FAHRERLEHRGÄNGE

Genehmigung Fahrerlehrgang bis 2 Teilnehmer	EUR	105,-
Genehmigung Fahrerlehrgang 2 bis 5 Teilnehmer	EUR	210,-
Genehmigung Fahrerlehrgang über 5 Teilnehmer	EUR	520,-
Genehmigung Fahrerlehrgang vom Trägerverein bis 2 Teilnehmer	EUR	52,-
Genehmigung Fahrerlehrgang vom Trägerverein 2 bis 5 Teilnehme	EUR	105,-
Genehmigung Fahrerlehrgang vom Trägerverein über 5 Teilnehmer	EUR	260,-

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

* **Eigene technische Bestimmungen:** Technik-Bestimmungen, die nicht den aktuellen DMSB- oder FIA-Reglements bzw. den aktuell DMSB-genehmigten Serien entsprechen.

** Nur gültig, wenn die Ausschreibung/Reglement über die ADAC-Zentrale München, AvD- oder DMV-Geschäftsstelle eingereicht wurden.

Rallye

FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminmeldegebühren)	2015
FIA Rallye Weltmeisterschaft inkl. FIA-Service (Timing and Tracking)	EUR 289.000,-
FIA Rallye Europameisterschaft	EUR 8.260,-
FIA Rallye Europa Trophy (Teil der Rallye-EM)	EUR 3.300,-

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR 3.150,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR 280,-
Terminanmeldegebühr Alternative Energie Cup	EUR 200,-
Genehmigungsgebühr	EUR 415,-

Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR 900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR 140,-
Genehmigungsgebühr national	EUR 210,-

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE

Deutsche Rallye Meisterschaft	EUR 430,-
DMSB Meisterschaft	EUR 320,-
DMSB Cup	EUR 160,-
DMSB Pokal	EUR 80,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN UND MARKENPOKALEN

FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR 1.040,-
Erstbeantragung Markenpokal (Laufzeit mindestens 3 Jahre)	EUR 15.600,-
Pro Jahr der vorzeitigen Beendigung	EUR 26.000,-
Verlängerung Markenpokal durch einen Hersteller	EUR 7.800,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR 3.640,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR 2.600,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR 1.560,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR 1.040,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR 1.040,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR 520,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR 210,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR 105,-
FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR 1.040,-

Rallye (Fortsetzung)
BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

FAHRERLEHRGÄNGE

Genehmigung Fahrerlehrgang bis 2 Teilnehmer	EUR	105,-
Genehmigung Fahrerlehrgang 2 bis 5 Teilnehmer	EUR	210,-
Genehmigung Fahrerlehrgang über 5 Teilnehmer	EUR	520,-
Genehmigung Fahrerlehrgang vom Trägerverein bis 2 Teilnehmer	EUR	52,-
Genehmigung Fahrerlehrgang vom Trägerverein 2 bis 5 Teilnehmer	EUR	105,-
Genehmigung Fahrerlehrgang vom Trägerverein über 5 Teilnehmer	EUR	260,-

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

Historische Rennen und Rallies
FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminmeldegebühren)
2015

FIA Cup/Challenge/Trophy/Meisterschaft für historische Fahrzeuge auf der Rundstrecke mit 1 Meisterschaft pro Veranstaltung	EUR	3.165,-
mit 2 Meisterschaften pro Veranstaltung (Gesamtgebühr)	EUR	4.755,-
mit 3 Meisterschaften pro Veranstaltung (Gesamtgebühr)	EUR	5.700,-
mit 4 Meisterschaften pro Veranstaltung (Gesamtgebühr)	EUR	6.345,-
FIA European Historic Sporting Rally Championship	EUR	3.165,-

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR	3.150,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR	280,-
Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Genehmigungsgebühr	EUR	415,-

Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR	140,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	210,-

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE

Deutsche Meisterschaft	EUR	430,-
DMSB Meisterschaft	EUR	320,-
DMSB Cup	EUR	160,-
DMSB Pokal	EUR	80,-

* **Eigene technische Bestimmungen:** Technik-Bestimmungen, die nicht den aktuellen DMSB- oder FIA-Reglements bzw. den aktuell DMSB-genehmigten Serien entsprechen.

** Nur gültig, wenn die Ausschreibung/Reglement über die ADAC-Zentrale München, AvD- oder DMV-Geschäftsstelle eingereicht wurden.

GENEHMIGUNG VON SERIEN

FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	12.485,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	8.320,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	3.640,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	2.600,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	3.120,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	1.040,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	780,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	520,-
FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

Bergrennen**FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminmeldegebühren)****2015**

FIA Berg Europameisterschaft	EUR	4.950,-
FIA Internationaler Berg-Cup	EUR	3.030,-
FIA Historische Bergmeisterschaft	EUR	3.150,-

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR	3.150,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR	280,-
Genehmigungsgebühr	EUR	415,-

Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR	140,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	210,-

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE

Deutsche Berg Meisterschaft je Serie	EUR	430,-
DMSB Meisterschaft	EUR	320,-
DMSB Cup	EUR	160,-
DMSB Pokal je Serie	EUR	80,-

Bergrennen (Fortsetzung)
GENEHMIGUNG VON SERIEN

FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	3.640,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	2.600,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.560,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.040,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	1.040,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	520,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	210,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	105,-
FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

Offroad
FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminmeldegebühren)
2015

FIA Weltmeisterschaft Rallycross	EUR	8.995,-
FIA Europameisterschaft Rallycross	EUR	4.950,-
FIA Europameisterschaft Autocross	EUR	4.950,-

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR	3.150,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR	280,-
Genehmigungsgebühr	EUR	415,-

Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR	80,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	120,-

* **Eigene technische Bestimmungen:** Technik-Bestimmungen, die nicht den aktuellen DMSB- oder FIA-Reglements bzw. den aktuell DMSB-genehmigten Serien entsprechen.

** Nur gültig, wenn die Ausschreibung/Reglement über die ADAC-Zentrale München, AvD- oder DMV-Geschäftsstelle eingereicht wurden.

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE

Deutsche Rallycross Meisterschaft	EUR	240,-
DMSB Meisterschaft Rallycross	EUR	180,-
Deutsche Autocross Meisterschaft	EUR	180,-
DMSB Meisterschaft Autocross	EUR	160,-
DMSB Cup	EUR	80,-
DMSB Pokal	EUR	80,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN

FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	3.640,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	2.600,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.560,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.040,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	1.040,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	520,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	210,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	105,-
FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

Alle Gebühren zusätzlich der gesetzlich gültigen MwSt.

Drag-Racing**FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminmeldegebühren)****2015**

FIA Europameisterschaft Drag Racing	EUR	5.170,-
-------------------------------------	-----	---------

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR	3.150,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR	280,-
Genehmigungsgebühr	EUR	415,-

Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR	140,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	210,-

Drag-Racing (Fortsetzung)

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE		
Deutsche Meisterschaft	EUR	430,-
DMSB Meisterschaft	EUR	320,-
DMSB Cup	EUR	160,-
DMSB Pokal	EUR	80,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN		
FIA Genehmigungsg Gebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	3.640,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	2.600,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.560,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.040,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**		
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	1.040,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	520,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	210,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	105,-
FIA Genehmigungsg Gebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

BESONDERE GEBÜHREN		
Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

Slalom

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN	2015	
Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR	520,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR	280,-
Genehmigungsgebühr	EUR	415,-

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN		
Terminanmeldegebühr national	EUR	60,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	90,-

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE		
Deutsche Meisterschaft	EUR	380,-
DMSB Meisterschaft	EUR	270,-
DMSB Cup	EUR	120,-
DMSB Pokal	EUR	60,-

* **Eigene technische Bestimmungen:** Technik-Bestimmungen, die nicht den aktuellen DMSB- oder FIA-Reglements bzw. den aktuell DMSB-genehmigten Serien entsprechen.

** Nur gültig, wenn die Ausschreibung/Reglement über die ADAC-Zentrale München, AvD- oder DMV-Geschäftsstelle eingereicht wurden.

GENEHMIGUNG VON SERIEN

FIA Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	415,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	210,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	210,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	105,-

BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

Kart**CIK/FIA-WM- UND EM-PRÄDIKATE (Gebühr beinhaltet CIK/FIA- und DMSB-Gebühren inkl. Terminanmeldegebühren)****2015**

CIK Kart Weltmeisterschaft (1 Veranstaltung)	EUR	14.918,-
CIK Continental Championship	EUR	3.518,-
CIK Karting Academy Trophy	EUR	3.518,-
CIK Trophy and Cup	EUR	2.935,-
CIK Continental Superkart Championship	EUR	2.935,-

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr CIK Internationale Serie	EUR	3.335,-
Terminanmeldegebühr Internationale Veranstaltung	EUR	670,-
Terminanmeldegebühr NEAFP	EUR	220,-
Genehmigungsgebühr	EUR	415,-

Strafzahlungen (zusätzlich zur Gebühr für FIA-WM und FIA-EM Prädikate bzw. DMSB-Terminanmeldegebühren)

Terminverlegung - weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Terminverlegung - mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50%
Änderung des Veranstaltungsortes – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	75 %
Änderung des Veranstaltungsortes – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %
Terminabsage – weniger als 90 Tage vor der Veranstaltung	100 %
Terminabsage – mehr als 90 Tage vor der Veranstaltung	50 %

DMSB NATIONALE VERANSTALTUNGEN

Terminanmeldegebühr Serie eines anderen ASN	EUR	900,-
Terminanmeldegebühr national	EUR	80,-
Genehmigungsgebühr national	EUR	120,-

DMSB PRÄDIKATZUSCHLÄGE

Deutsche Meisterschaft	EUR	430,-
DMSB Meisterschaft	EUR	320,-
DMSB Cup	EUR	160,-
DMSB Pokal	EUR	80,-

Kart (Fortsetzung)**GENEHMIGUNG VON SERIEN UND MARKENPOKALEN**

Erstbeantragung Markenpokal (Laufzeit mindestens 3 Jahre)	EUR	5.200,-
Pro Jahr der vorzeitigen Beendigung	EUR	15.600,-
Verlängerung Markenpokal durch einen Hersteller / Importeur	EUR	3.120,-
Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	3.640,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	2.600,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.560,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	1.040,-
CIK Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

GENEHMIGUNG VON SERIEN DER DMSB-TRÄGERVEREINE**

Erstbeantragung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	1.040,-
Verlängerung einer Serie mit eigenen technischen Bestimmungen*	EUR	830,-
Erstbeantragung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	625,-
Verlängerung einer Serie ohne eigene technische Bestimmungen	EUR	415,-
CIK Genehmigungsgebühr Closed to Club Serie (einmalige Zusatzgebühr)	EUR	1.040,-

BESONDERE GEBÜHREN

Verspäteter Eingang Schlussbericht (4 Wochen) / Ausschreibung (6 Wochen)	EUR	260,-
Verspäteter / unvollständiger Eingang Ergebnisse (1 Woche, 24 Stunden bei Prädikaten)	EUR	260,-

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

Sonstige Gebühren

FIA	2015	
Rekordversuche ¹ bis 24 Stunden pro Fahrzeug	EUR	3.900,-
Rekordversuche ¹ über 24 Stunden pro Fahrzeug	EUR	5.470,-
Rekordversuche ¹ bis One Mile pro Fahrzeug	EUR	1.550,-
¹ Preise gelten nur für Rekordversuche, die vom Hersteller selbst durchgeführt werden. Andere auf Anfrage.		
FIA Berufungsgebühr für den International Court of Appeal	EUR	6.000,- MwSt-frei
DMSB-Kostenpauschale für Internationale Berufung	EUR	3.000,-
DMSB		
Protestgebühr Nationaler Lizenzsport	EUR	100,- MwSt-frei
Protestgebühr National A Lizenzsport	EUR	300,- MwSt-frei
Protestgebühr Internationaler Lizenzsport	EUR	500,- MwSt-frei
Berufungsgebühr Nationaler Lizenzsport	EUR	500,- MwSt-frei
Berufungsgebühr National A Lizenzsport	EUR	1.000,- MwSt-frei
Berufungsgebühr Internationaler Lizenzsport	EUR	1.500,- MwSt-frei
Berufungsgebühr gegen Sportgerichtsentscheidungen Nationaler Lizenzsport	EUR	500,- MwSt-frei
Berufungsgebühr gegen Sportgerichtsentscheidungen National A Lizenzsport	EUR	1.000,- MwSt-frei
Berufungsgebühr gegen Sportgerichtsentscheidungen Internationaler Lizenzsport	EUR	1.500,- MwSt-frei
DMSB (SPORTKOMMISSARS-ENTSCHEIDUNGEN)		
Geldstrafe Internationaler Wettbewerb bis zu	EUR	250.000,- MwSt-frei
Geldstrafe Nationaler A Wettbewerb bis zu	EUR	5.000,- MwSt-frei
Geldstrafe Nationaler Wettbewerb bis zu	EUR	1.000,- MwSt-frei

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

Strecken-Lizenzen

FIA (Gebühren inkl. Reisekosten)	2015	Gültigkeit
Vorbesichtigung Medical Center (F1, WTCC)	EUR 12.040,-	
Kategorie D (Verlängerung für Grad 1, 2)	EUR 12.040,-	1-3 Jahre
Kategorie E (Verlängerung für Grad 3, 4, 5)	EUR 8.010,-	1-3 Jahre
Kategorie F (FIA Autocross und Rallycross)	EUR 4.820,-	1-3 Jahre
Kategorie G (Homologation/Verlängerung pro alternative Streckenvariante)	EUR 760,-	1-3 Jahre
Kategorie R (Streckenhomologation für Rekordversuche)	EUR 1.510,-	1-3 Jahre

Dragster Typ A - Grundinspektion, FIA Meisterschaften	EUR 2.410,-	1-3 Jahre
Dragster Typ B - Grundinspektion, Internat. Veranstaltungen	EUR 1.600,-	1-3 Jahre
Dragster Typ C - Check-Inspektion	EUR 810,-	

Gebühr für neue Rennstrecken Grade 1-5	auf Anfrage	
Gebühr für Simulationen	auf Anfrage	

FIA / CIK - KART (Gebühren zzgl. Reisekosten)		
Streckenlizenz	EUR 859,-	3 Jahre
Provisorische Streckenlizenz	EUR 495,-	1 Jahr
Provisorische Streckenlizenz für nicht permanente Rennstrecken	EUR 335,-	1 Veranstaltung
Dossier Gebühren	EUR 587,-	

DMSB (Gebühren zuzüglich Reisekosten)		
Vorbesichtigung einer Rennstrecke	EUR 1.400,-	
jede zusätzliche Besichtigung einer Rennstrecke im Jahr	EUR 990,-	
Streckenlizenz Rundstrecke (inklusive GLP)	EUR 1.400,-	1 Jahr
Streckenlizenz Berg (inklusive GLP)	EUR 435,-	3 Jahre
Streckenlizenz Offroad	EUR 435,-	3 Jahre
Streckenlizenz Dragster	EUR 435,-	3 Jahre
Streckenlizenz Kart mit CIK-Streckenabnahme	EUR 475,-	3 Jahre
Streckenlizenz Kart ohne CIK-Streckenabnahme	EUR 435,-	2 Jahre*
Streckenlizenz Indoor-Kartstrecke der DMSB-Mitgliedsorganisationen	EUR 680,-	2 Jahre
Streckenlizenz Indoor-Kartstrecke	EUR 2.600,-	3 Jahre
Abnahme Medical Center	EUR 990,-	3 Jahre

Alle Gebühren zuzüglich der gesetzlich gültigen MwSt.

*Gültigkeit kann vom DMSB um ein Jahr verlängert oder verkürzt werden.

DMSB-Lizenz-Gebühren

Fahrer-Lizenzen

NATIONAL	Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, VFFV, PCD	ohne Mitgliedschaft
Nationale Lizenz Stufe C* (Verkauf DMSB)	EUR 25,-	EUR 50,-
Nationale Lizenz Stufe C-Plus*	EUR 35,-	EUR 60,-
Nationale Lizenz Stufe B	EUR 96,-	EUR 147,-
Nationale Lizenz Stufe A	EUR 167,-	EUR 218,-
Nationale Junior-Lizenz (16-17jährige)	EUR 167,-	EUR 218,-
Nationale Kart-Lizenz Stufe A	EUR 100,-	EUR 151,-
Nationale Kart-Handicap-Lizenz	EUR 100,-	EUR 151,-
DMSB Permit Nordschleife (DPN) Stufe A**	EUR 75,-	EUR 75,-
DMSB Permit Nordschleife (DPN) Stufe B**	EUR 49,-	EUR 49,-

INTERNATIONAL		
Internationale Lizenz Stufe D	EUR 177,-	EUR 228,-
Internationale Lizenz Stufe C	EUR 192,-	EUR 243,-
Internationale Lizenz Junior-C Offroad	EUR 192,-	EUR 243,-
Internationale Lizenz Stufe B	EUR 555,-	EUR 605,-
Internationale Lizenz Stufe A	EUR 815,-	EUR 865,-
Internationale Lizenz Stufe C/D Historisch	EUR 192,-	EUR 243,-
Internationale Kart-Lizenz Stufe C	EUR 188,-	EUR 239,-
Internationale Kart-Lizenz Stufe B	EUR 188,-	EUR 239,-
Internationale Kart-Lizenz Stufe A	EUR 188,-	EUR 239,-
Internationale Kart-Lizenz für Junioren	EUR 188,-	EUR 239,-

INTERNATIONAL DRAGSTER		
Internationale Lizenz für Drag-Racing Stufe 1-4	EUR 192,-	EUR 243,-

Lizenz-Gebühren (außer Nationale Lizenz Stufe C / C-Plus) enthalten die Lizenz, den DMSB-Nachwuchseuro, die Zeitschrift "Vorstart", die Handbuch-CD inkl. der derzeit gültigen gesetzlichen MwSt. sowie die Prämie für die mit der Lizenz verbundenen Sportunfall-Versicherung.

* Lizenzpreis beinhaltet die Lizenz sowie die Prämie für die mit der Lizenz verbundenen Sportunfall-Grundversicherung.

** Für Inhaber einer DMSB Permit Nordschleife der Stufe A oder B gilt höherer Versicherungsschutz (siehe Automobil-Lizenzbestimmungen Art. 13).

Pseudonym	EUR 405,-
Lizenzbestätigung per Fax	EUR 25,-

Alle Gebühren sind inklusiv der gesetzlich gültigen MwSt.

Lizenzumstufung:

Bei einem Wechsel einer Lizenz während des Jahres in eine höhere Stufe ist nur noch der Differenzbetrag zu zahlen.

Lizenzen

BEWERBERLIZENZEN	Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, VFV, PCD	ohne Mitgliedschaft
Internationale Firmen-Bewerber-Lizenz (inkl. Kart)	EUR 1.960,-	EUR 2.345,-
Internationale Firmen-Bewerber-Lizenz Kart	EUR 566,-	EUR 670,-
Internationale Club-Bewerber-Lizenz	EUR 299,-	EUR 400,-
Nationale Team-Bewerber-Lizenz	EUR 546,-	EUR 648,-
Nationale Club-Bewerber-Lizenz	EUR 118,-	EUR 169,-

Die Gebühren sind inkl. der derzeit gültigen MwSt. und beinhalten den DMSB-Nachwuchs-Euro, die DMSB-Zeitschrift "Vorstart" und die Handbuch-CD.

SPONSOR-CARD

DMSB Sponsor-Card für Firmen (gilt nur für Kart-Wettbewerbe)	EUR 566,-	EUR 670,-
DMSB Sponsor-Card für Firmen	EUR 1.960,-	EUR 2.345,-
DMSB Sponsor-Card für Clubs	EUR 299,-	EUR 400,-
DMSB Sponsor-Card für Teams	EUR 566,-	EUR 670,-

DMSB Sponsor-Card gültig bei allen vom DMSB genehmigten Veranstaltungen, mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat und internationalen Serien.

SPORTWARTLIZENZEN

Sportwart Stufe C (Sportwart-Anwärter)	EUR 23,-
Sportwart Stufe B (beinhaltet 1 Funktion)	EUR 63,-
Sportwart Stufe A (beinhaltet 1 Funktion)	EUR 78,-
jede weitere Funktion	EUR 15,-

Die Gebühren sind inkl. der derzeit gültigen MwSt. und beinhalten die Lizenz, den DMSB-Nachwuchs-Euro, die DMSB-Zeitschrift "Vorstart", das Automobilsport-Handbuch und die Handbuch-CD.

Umstufung von Sportwart B auf Sportwart A (innerhalb eines Jahres)	EUR 15,-
Duplikat-Lizenzen/DPN (nicht für Nationale Lizenz Stufe C und C-Plus)	EUR 25,-
Instruktor-Lizenz	EUR 878,-
Assistent-Instruktor	EUR 268,-

Die Gebühren sind inkl. der derzeit gültigen MwSt. und des DMSB-Nachwuchs-Euro.

SEMINARE / LEHRGÄNGE

Sportwart Seminare/Lehrgänge - Gebühr pro Tag	EUR 110,-
Lehrgang Instruktoressen	EUR 870,-
Fortbildung/Instruktoren/Stufe A	EUR 265,-
Fortbildung/Instruktoren/Stufe B	EUR 165,-

Medical Services Education and Training Days

Lehrgänge/Medizinischer Einsatzleiter, Leitender Rennarzt (2-3 Tage)	EUR 270,-
Fortbildungen/Medizinischer Einsatzleiter, Leitender Rennarzt (1 Tag)	EUR 135,-
Medical Car Driver - Theorie und Praxis	EUR 550,-
Medical Car Doctor - Theorie und Praxis	EUR 245,-
Rallye Intensiv	EUR 135,-
Extrication Teams	EUR 135,-
RTTLS: Rettungsassistent/Rettungssanitäter/Rettungshelfer	EUR 300,-
RTTLS: Notarzt	EUR 400,-
RTTLS: Medical Car	EUR 250,-

Preisliste für DMSB-Publikationen

DMSB-JAHRESABONNEMENT KOMBIPAKET

Automobilsport Handbuch und Vorstart	EUR 45,- inkl. Porto
--------------------------------------	----------------------

VORSTART JAHRESABONNEMENT

Vorstart (6x jährlich)	EUR 30,- inkl. Porto
------------------------	----------------------

EINZELBEZUG

Automobilsport Handbuch	EUR 25,- inkl. Porto
Handbücher auf CD	EUR 10,- inkl. Porto
Vorstart Einzelheft	EUR 8,50 inkl. Porto

Die Einzelpreise der vorgenannten Druckerzeugnisse bzw. sonstigen Artikel enthalten die derzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Eine vollständige Übersicht aller DMSB-Publikationen und weitere DMSB-Artikel finden Sie im DMSB-Online-Shop unter www.dmsb.de. Nutzen Sie die bequeme Bestellmöglichkeit.

DMSB-Gebührenliste 2015 – Abteilung Technik

(Änderungen auch im laufenden Jahr möglich, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten)

Bezeichnung	Preis in € inkl. 7% MwSt.
AC-Datenblatt.....	18,00
Homologation	43,00
GT3-Homologationen + Gruppe A/N-Homologationen über 100 Seiten	94,00
GT3-Homologationen auf FIA-Wasserzeichen Papier	136,00
Homologation mit FIA-Wasserzeichen	71,00
Neueintrag G-Fahrzeugliste oder Anfrage mit Prüfverfahren.....	27,00
DMSB-Kart Homologationsblatt, Kopie	43,00
DMSB-Kart-Sitz Homologation neu.....	1.800,81+R +Sp
DMSB-Kart-Sitz Homologation Nachtrag.....	600,27
DMSB-Kart-Sitz Homologation Verlängerung	312,44
DMSB-Kart-Sitz Homologation Kopie (25 Stück)	28,89
DMSB-Kart-Lenksäulen-Homologation, neu.....	1.800,81 +R +Sp
DMSB-Kart-Lenksäulen-Homologation Nachtrag.....	600,27
DMSB-Kart-Lenksäulen-Homologation Kopie (25 Stück)	28,89
DMSB-Kart-Heckauffahrerschutz-Homologation neu	585,29 +R +Sp
DMSB-Kart-Heckauffahrerschutz-Homologation Nachtrag	233,26
DMSB-Kart-Bambini-Chassis-Homologation neu.....	673,03
DMSB-Kart-Bambini-Chassis-Homologation Nachtrag.....	294,25
DMSB-Zulassung Kart Sicherheitsweste	154,08
CIK-Homologation (Kopie).....	19,50
DMSB-Homologation Kart Motor neu	3.450,75 +R +SP
DMSB-Homologation Kart Motor (NT/Verlängerung)	317,79
CIK-Homologation Neu/Verlängerung & Nachtrag (Allgemein) H1	4.622,40
CIK-Homologation Motor KF1, KF2, KF3, KF4 - H1	12.036,43
CIK-Homologation Vergaser KF3 + KF1 - H1	2.941,43
CIK-Homologation Neu Ansauggeräuschdämpfer	2.941,43
CIK-Homologation Chassis KF + KZ - H1	4.894,18
CIK-Homologation Bodywork KF + KZ, per Element - H1.....	2.941,43
CIK-Overall-Homologation Neu/Renewal	2.941,43
CIK-Zulassung Öl/Schmieröl.....	1.476,60
CIK-Registration Motor (Superkart + ICE) Neu/NT.....	710,48
DMSB-Rallye-Datenblatt neu	241,62+R + SP
DMSB-Rallye-Datenblatt Änderung	94,00
DTM-Homologation NEU.....	14.389,36
DTM-Homologation Nachtrag.....	7.909,44
DA-/DN-Homologation NEU	auf Anfrage
DA-/DN-Homologation Nachtrag.....	auf Anfrage
DMSB-Herstellerlizenz (Sicherheitsausrüstung).....	2.204,20
DMSB-Zertifikat, neu	328,49
DMSB-Zertifikat-Nachtrag (z. B. Gurtstrebte).....	95,23 +R +SP
Statik-Belastungstest Käfig inkl. Testreport (alternativ zu FEM-Berechnung)	2.619,36

Bezeichnung	Preis in € inkl. 7% MwSt.
Statik-Belastungstest je Rohrverbindungsteil inkl. Testreport	909,50
FIA-Akkreditierung z.B. für Kraftstoffuntersuchung, Crashtest, Käfigberechnung, Overalls usw.	3.328,77
DMSB-Zertifikat, Kopien	32,00
Zertifikatskopien Hersteller	16,59
Genehmigung A-Säulen Versteifung	68,00
DMSB-Zertifikat Gurtbefestigung	583,15
DMSB-Katalysator/Filter-Homologation/Testblatt, neu	583,15
DMSB-Katalysator/Filter-Homologation/Testblatt, Nachtrag.....	349,89
DMSB-Wagenpass, neu	94,00
DMSB-Wagenpass, NEU für Gruppe E1-XP	590,00
DMSB-Kraftfahrzeugpass (KFP), neu.....	161,00
Ersatzplakette für Kraftfahrzeugpass	10,00
Aufschlag für Ausfüllhilfe bei Kraftfahrzeugpass	61,00
Wagenpass/-ausweis Zweitaustellung	halber Preis je WP
Wagenpass/-ausweis, Besitzer-, Halterwechsel (alle Pässe).....	48,00
DMSB-Kartpass (Formel H), neu	25,50
DMSB-Kartpass (Formel H), Verlängerung	15,50
DMSB-Fahrzeug-ID-Karte für Autocross (DACM)	28,00
FIA-Cross-Pass, neu	94,00
FIA-Wagenausweis neu inkl. Homologation+Umschreibung (Fzg. Periode A-E)**	645,00
FIA-Wagenausweis neu inkl. Homologation+Umschreibung (Fzg. ab Periode F)**	810,00
FIA-Wagenausweis neu inkl. Homologation+Umschreibung (Periode IC, K, Z, spezielle Fahrzeuge)**	1.355,00
Aufschlag für Ausfüllhilfe bei FIA-WA und DMSB-WA (HTP)	138,00
Bearbeitungsgebühr Barcode für FIA-WA	22,00
FIA-Pass Historic-Regularity-Car, neu	94,00
FIA-WA und DMSB-WA (HTP), Änderung mit Prüfung, Zweitschrift	208,00
FIA-WA, ASN-Umschreibung	306,02
DMSB-WA HTP national.....	535,00
FIA-Reparaturpass, Formel-3/F 3000, Formel 4	32,00
FIA-RGT-Technischer Wagenpass.....	10.058,00
DMSB-Abgasbestätigung	89,00
Kraftstoffdose	auf Anfrage
FIA-Homologation für Sicherheitsgurte, neu.....	1.679,90 +R +SP
FIA-Hom.-Nachtrag für Sicherheitsgurte	1.052,88 +R +SP
Antrag auf Änderung des Modellnamens von Sicherheitsausrüstung	873,12
FIA-Homologation für Overalls/FHR/Helm, FT-Tankmaterial neu.....	3.405,81 +R +SP
FIA-Homologation für Handschuhe,Schuhe,Unterwäsche usw. neu	856,00 +R +SP
FIA-Homologation für Sportsitze, neu.....	3.405,81 +R +SP
FIA-Hom.-Nachtrag für Sportsitze/Overall/Löschsysteem usw.....	1.052,88 +R +SP
FIA-Homologation für Rückleuchte, neu	1.052,88 +R +SP
FIA-Homologation für Feuerlöschanlage, Käfigpolsterung F1-Radseil neu	2.504,87 +R +SP

Gebühren

Bezeichnung	Preis in € inkl. 7% MwSt.
Kopfstützenmaterial für F1 und Sportwagen	2.555,16 +R +SP
FIA-Homologation für Käfig-Rohrverbindungen	585,29 +R +SP
FIA-Fahrzeug-Homologation, neu (A,N,B,T,GT1, GT2, R1 usw.).....	14.204,74 +R +SP
FIA-Homologation World Rally Car (WRC).....	38.199,00 +R +SP
FIA-Homologation-Nachtrag (VO, ER, bis 3 Pos. usw.).....	7.753,22 +R +SP
Homologations-Verlängerung für 2 Jahre	2.455,65
Gebühr für verspätete Homologationseinreichung bei ASN pro Tag	1.091,40
Bei der FIA zurückgezogene Homologation bzw. Nach-Homologation.....	873,12
Vom ASN oder Hersteller für ungültig erklärte Homologation	873,12
FIA-Genehmigung für Fahrzeuge mit ASN-Homologation	14.104,74
FIA-Kit Homologation (S2000).....	20.873,56+R +SP
FIA-Fahrzeug-Hom. NEU (Gr. GT3).....	25.047,53+R +Sp
FIA-Hom.-Nachtrag (Gr. GT3).....	5.009,74+R +Sp
FIA-GT3-Nachtrag zusätzlich per Kapitel (VO, VF, ER, EVO).....	2.504,87+R +Sp
Bearbeitungsgebühr Homologations-Anträge bei Nichtgenehmigung.....	1.828,63+R+SP
FIA-Testinstitut-Anerkennung (Jahresgebühr)	230,08
IGA-Mitgliedschaft	667,68
Ungültigerklärung einer FIA-Homologation.....	auf Anfrage+15%
Tagespauschale für DMSB-Techniker	665,54 +R +SP
halbe Tagespauschale für DMSB-Techniker	381,99 +R +SP
Miete einer DMSB-Waage.....	606,69+R +SP
Leihgeräte Technik.....	auf Anfrage
Plomben Roto Seal TL, je 100 Stück.....	41,00
Plomben Secur Pull 3.8, je 100 Stück	26,00
Plomben-Draht.....	24,00
DEKRA-Testkosten	auf Anfrage
Kart-Lehren.....	individuelle Preise
Registrierungsgebühr Litium-Batterien	306,02

** Die FIA-HTPs sind grundsätzlich 5 Jahre gültig. Danach ist eine Verlängerung erforderlich.

Die Gebühr des HTP beinhaltet für Tourenwagen und GTs das Homologationsblatt (falls vorhanden).

R = Reisekosten / **SP** = Spesen

Bei Fahrzeug-Neuhomologationen und Homologations-Nachträge der FIA verdoppelt sich die Homologations-Gebühr, wenn der Antrag verspätet eingereicht wird.

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) sowie DMSB-Reglements

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG)	Seite 2
Anhang B zum ISG - Verhaltenskodex.....	Seite 44
Ethikkodex der FIA.....	Seite 45
Anhang A zum ISG - Anti-Doping-Bestimmungen.....	Seite 47
Anhang L zum ISG (neu überarbeitete Version).....	Seite 96
Sportrechtliche Genehmigung.....	Seite 108
Lizenzpflicht.....	Seite 109
DMSB-Veranstaltungsreglement.....	Seite 110
DMSB-Wettbewerbsreglements	
– Rundstreckenreglement.....	Seite 123
– Leistungsprüfungen.....	Seite 139
– DMSB-Rallye-Reglement.....	Seite 142
– DMSB-Berg-Reglement.....	Seite 177
– DMSB-Slalom-Reglement.....	Seite 181
– DMSB-Rallycross-Reglement.....	Seite 186
– DMSB-Autocross-Reglement.....	Seite 195

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG)

Deutsche Übersetzung – Herausgegeben vom DMSB – Deutscher Motor Sport Bund

(Stand: 1. Januar 2015)

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte dieser Übersetzung liegen beim DMSB. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des DMSB gestattet.

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Allgemeine Grundsätze
Artikel 2	Wettbewerbe – Allgemeine Bestimmungen
Artikel 3	Wettbewerbe – Organisatorische Einzelheiten
Artikel 4	Touristische Zielfahrt
Artikel 5	Parade
Artikel 6	Demonstration
Artikel 7	Strecken und Rundstrecken
Artikel 8	Starts und Läufe
Artikel 9	Bewerber und Fahrer
Artikel 10	Automobile
Artikel 11	Sportwarte
Artikel 12	Strafen
Artikel 13	Proteste
Artikel 14	Berufungen
Artikel 15	Vorschriften für Startnummern und Werbung an Automobilen
Artikel 16	Wetten
Artikel 17	Kommerzielle Fragen in Zusammenhang mit Motorsport
Artikel 18	Verfahren hinsichtlich der Stabilität der FIA-Entscheidungen
Artikel 19	Anwendung des Sportgesetzes
Artikel 20	Definitionen

ARTIKEL 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 INTERNATIONALE REGELUNG DES SPORTS

1.1.1

Die FIA ist die alleinige internationale Sport-Autorität, die zur Erstellung und Durchsetzung der Sportgesetze berechtigt ist, welche auf den Grundprinzipien Sicherheit und sportliche Fairness beruhen und der Förderung und Kontrolle automobilistischer Wettbewerbe dienen und die Internationale Meisterschaften der FIA ausschreiben darf.

1.1.2

Die FIA bildet das letztinstanzliche internationale Berufungsgericht für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Sportgesetze ergeben können. Die Fédération Internationale Motocycliste übt dieselben Befugnisse für Fahrzeuge mit 1, 2 oder 3 Rädern aus.

ARTIKEL 1.2 INTERNATIONALES SPORTGESETZ

1.2.1

Die FIA hat das vorliegende Internationale Sportgesetz (das Sportgesetz), das alle Anhänge hierzu mit einschließt, erstellt, um die zuvor angeführten Befugnisse in einer fairen und gerechten Form auszuüben.

1.2.2

Sinn und Zweck des vorliegenden Sportgesetzes ist es, den Motorsport sowie dessen Durchführung zu regeln, zu fördern und zu erleichtern.

1.2.3

Es wird niemals angewendet, um einen Wettbewerb oder die Teilnahme eines Bewerbers zu verhindern oder zu erschweren, es sei denn, die FIA hält dies zur Sicherstellung einer sicheren, fairen und ordnungsgemäßen Durchführung von Motorsport für erforderlich.

ARTIKEL 1.3

KENNTNIS UND BEACHTUNG DER REGLEMENTS

1.3.1

Jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, ist verpflichtet:

1.3.1.a

die Statuten und Gesetze der FIA sowie die Nationalen Reglements zu kennen;

1.3.1.b

die Verpflichtung zu übernehmen, sich diesen Gesetzen sowie den Entscheidungen der ASN und den Folgen, die daraus entstehen könnten, ohne Vorbehalt zu unterwerfen.

1.3.2

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, das Nutzungsrecht der Lizenz, die ihr ausgestellt wurde, verlieren und jeder Hersteller kann zeitweilig oder endgültig aus den FIA-Meisterschaften ausgeschlossen werden. Die FIA und/oder der ASN erläutern die Gründe für eine solche Entscheidung.

1.3.3

Wenn die Nichtübereinstimmung eines Automobils mit dem gültigen technischen Reglement festgestellt wird, kann das Fehlen eines Wettbewerbsvorteils niemals als Verteidigung angesehen werden.

ARTIKEL 1.4

NATIONALE REGELUNG DES AUTOMOBILSPORTS

1.4.1

Nur ein ASN wird von der FIA als alleiniger Träger der internationalen Sporthoheit anerkannt, welcher berechtigt ist, das Sportgesetz zur Anwendung zu bringen und den Automobilsport in allen unter der Autorität seines eigenen Landes liegenden Gebieten zu überwachen.

1.4.2

Jeder ASN ist an das Sportgesetz gebunden.

ARTIKEL 1.5

AUSÜBUNG DER SPORHTHOHEIT IN DEN TERRITORIEN

Nicht autonome Territorien eines Staates unterliegen der Sporthoheit, die von dem ASN ausgeübt wird, welcher den entsprechenden Staat bei der FIA vertritt.

ARTIKEL 1.6

DELEGATION DER SPORTLICHEN VOLLMACHTEN

Jeder ASN kann die sportlichen Vollmachten, die ihm durch das Sportgesetz zugeteilt sind, einem oder mehreren anderen Clubs seines Landes ganz oder teilweise zu delegieren, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der FIA.

ARTIKEL 1.7 WIDERRUF DER DELEGATION

Ein ASN kann diese Delegation widerrufen, wenn er die FIA über den Widerruf in Kenntnis setzt.

ARTIKEL 1.8

NATIONALE WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN

Jeder ASN kann Nationale Wettbewerbsbestimmungen aufstellen, welche der FIA zur Verfügung gestellt werden müssen.

ARTIKEL 2 WETTBEWERBE – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1.1 Allgemeine Anwendung des Sportgesetzes

2.1.1.a

Alle Wettbewerbe, die in einem in der FIA vertretenen Land durchgeführt werden, unterliegen dem Sportgesetz.

2.1.1.b

Die geschlossenen Wettbewerbe werden jedoch durch das Nationale Sportreglement geregelt. In Ländern, in denen es kein Nationales Sportreglement gibt, gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes.

2.1.2 Organisation der Wettbewerbe

In jedem Land kann ein Wettbewerb veranstaltet werden:

2.1.2.a

von dem ASN,

2.1.2.b

von einem Automobilclub oder in Ausnahmefällen von einer anderen qualifizierten Sportorganisation, vorausgesetzt, dass dieser Club oder diese Sportorganisation die erforderliche Veranstaltungsgenehmigung besitzt.

2.1.3 Offizielle Dokumente

2.1.3.a

Jeder Wettbewerb, mit Ausnahme von Rekordversuchen, sofern in den besonderen FIA-Bestimmungen nicht anders aufgeführt, bedingt die Erstellung offizieller Dokumente, unter welchen eine Ausschreibung, ein Nennformular und ein offizielles Programm unbedingt notwendig sind.

2.1.3.b

Jede in einem dieser offiziellen Dokumente enthaltene Bestimmung, die im Widerspruch zu dem Sportgesetz steht, ist unwirksam.

2.1.4

Vermerk, der auf allen – einen Wettbewerb betreffenden – Dokumenten anzubringen ist

2.1.4.a

Alle Ausschreibungen, offizielle Programme und Nennungsformulare, welche sich auf einen Wettbewerb beziehen, müssen an deutlich sichtbarer Stelle den Vermerk tragen „Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA einschließlich Anhängen und dem Sportreglement des ...“ (Name des betreffenden ASN oder seines Bevollmächtigten).“

2.1.4.b

In den Ländern, in denen ein Nationales Sportreglement nicht besteht, wird der Vermerk gekürzt in: „Organisiert in

Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA einschließlich Anhängen“.

2.1.5 Verbotene Wettbewerbe

2.1.5.a

Jeder Wettbewerb oder geplante Wettbewerb, der nicht nach den Bestimmungen des Sportgesetzes und des Nationalen Reglements des zuständigen ASN organisiert ist, gilt als verboten.

2.1.5.b

Wenn ein derartiger Wettbewerb Teil einer Veranstaltung ist, für welche bereits eine Genehmigung erteilt wurde, wird diese Genehmigung null und nichtig.

2.1.6 Verlegung oder Absage eines Wettbewerbes

2.1.6.a

Ein Wettbewerb kann nur aus Gründen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen verlegt oder abgesagt werden, oder wenn entsprechende Bestimmungen für die Verlegung oder Absage in den gültigen Bestimmungen vorgesehen waren.

2.1.6.b

Im Falle einer Verlegung um mehr als 24 Stunden müssen die Nennelder zurückerstattet werden.

2.1.7

Ein Wettbewerb gilt zu der für den Beginn der Papierabnahme und/oder der Technischen Abnahme vorgesehene Uhrzeit als begonnen.

Ein Wettbewerb endet mit Ablauf einer der nachfolgenden Fristen, je nachdem, welche zuletzt abläuft:

2.1.7.a

Protest- oder Berufungsfrist oder Ende einer Anhörung;

2.1.7.b

Ende der administrativen Untersuchungen und der technischen Nachuntersuchungen, die in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz durchgeführt werden.

2.1.8

Wettbewerbe, die Teil einer internationalen, nicht von der FIA anerkannten/m/r Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie sind oder als solche vorgesehen sind, dürfen nicht im Internationalen Sportkalender eingetragen werden.

2.1.9

Alle Automobile, die an einem nationalen oder internationalen Wettbewerb, offen für die Formeln und Kategorien oder Gruppen der FIA, wie sie im Sportgesetz definiert sind, teilnehmen, müssen in jeder Hinsicht mit allen technischen Bestimmungen der FIA und den von der FIA vorgenommenen offiziellen Klarstellungen und Auslegungen dieser Bestimmungen übereinstimmen. Ein ASN kann die technischen Bestimmungen der FIA nicht ohne die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der FIA ändern.

ARTIKEL 2.2 INTERNATIONALER WETTBEWERB

2.2.1

Zur Beantragung eines internationalen Status muss ein Wettbewerb mindestens alle nachfolgenden aufgeführten Bedingungen erfüllen:

2.2.1.a

für Internationale Wettbewerbe auf Rundstrecken muss die Rundstrecke eine von der FIA ausgestellte Genehmigung der Stufe haben, wie sie für die zulässigen Automobile erforderlich ist;

2.2.1.b

für internationale Rallyes und Cross-Country-Rallyes müssen alle Bestimmungen der nachfolgenden entsprechenden Artikel Anwendung finden;

2.2.1.c

die zur Teilnahme zulässigen Bewerber und Fahrer müssen alle im Besitz einer entsprechenden internationalen Lizenz sein;

2.2.1.d

der Wettbewerb, ausgenommen Rekordversuche, muss im Internationalen Sportkalender eingetragen sein.

2.2.2

Die Eintragung in den Internationalen Sportkalender liegt im Ermessen der FIA und muss vom ASN des Landes beantragt werden, in welchem der Wettbewerb stattfindet. Ablehnungen werden von der FIA begründet.

2.2.3

Es dürfen ausschließlich Internationale Wettbewerbe Teil einer/s Internationalen Meisterschaft, Cups, Challenge, Trophäe oder Serie sein.

2.2.4

Ein Internationaler Wettbewerb, der zu einer Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie zählt, die/der den Namen der FIA trägt, unterliegt der sportlichen Aufsicht der FIA.

2.2.5

Für alle anderen Internationalen Wettbewerbe sind die ASNs dafür verantwortlich, dass die internationalen Bestimmungen gemäß Sportgesetz zusammen mit den ASN-Bestimmungen sowie den für den Wettbewerb anzuwendenden Bestimmungen in ihrem jeweiligen Land Anwendung finden.

2.2.6

Kein Fahrer, Bewerber oder anderer Lizenzinhaber darf an einem Internationalen Wettbewerb oder an einer/m Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge

oder Serie teilnehmen, die nicht im Internationalen Sportkalender eingetragen oder nicht durch die FIA oder ihre ASN geregelt ist.

2.2.7

Ein Internationaler Wettbewerb kann den Zusatz „reserviert“ tragen, wenn die Bewerber oder Fahrer zum Zwecke der Zulassung besonderen Bedingungen entsprechen müssen. Wettbewerbe, zu denen besondere Einladungen ergehen, zählen zu den „reservierten“ Wettbewerben.

Unter gewissen Umständen kann die FIA genehmigen, dass international reservierte Wettbewerbe, die aufgrund ihrer Besonderheit nicht dem Anhang O des Sportgesetzes entsprechen, von einem ASN in den Internationalen Sportkalender dennoch eingetragen werden.

ARTIKEL 2.3 NATIONALER WETTBEWERB

2.3.1

Ein Nationaler Wettbewerb wird unter die alleinige sportliche Aufsicht eines ASN gestellt, der seine Sporthoheit in Bezug auf Reglements und Organisation (einschließlich in Anwendung der der Nationalen Wettbewerbsbestimmungen) unter Beachtung der allgemeinen Bedingungen zur Anwendung des Sportgesetzes ausübt.

2.3.2

Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen ist ein Nationaler Wettbewerb ausschließlich offen für Bewerber und Fahrer, die im Besitz einer von dem ASN ausgestellten Lizenz sind, in dessen Land der Wettbewerb stattfindet.

2.3.3

Ein Nationaler Wettbewerb kann nicht zu einer Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie zählen. Er kann auch nicht in Betracht gezogen werden zur Erstellung einer Gesamtwertung nach verschiedenen Internationalen Wettbewerben.

2.3.4

Es liegt im Ermessen des genehmigenden ASN, für einen Nationalen Wettbewerb die Teilnahme von Lizenzinhabern eines anderen ASN zu genehmigen.

2.3.5

Bei Kartveranstaltungen müssen alle Bewerber und Fahrer, die an einem nationalen, für Lizenzinhaber eines anderen ASN offenen Wettbewerb im Ausland teilnehmen möchten, im Besitz einer internationalen Lizenz sein.

2.3.5.a

Ausnahmsweise kann ein ASN, der zur Zufriedenheit der FIA einen Mangel an Rundstrecken zur Durchführung nationaler Kartwettbewerbe in seinem eigenen Land nachweist, seinen Lizenzinhabern mit nationaler Lizenz erlauben, an nationalen Kartwettbewerben im Gebiet des ASN eines Landes mit gemeinsamer Grenze erlauben (Im

Falle einer Seegrenze jedoch vorausgesetzt, dass nach Meinung der FIA das zusätzliche Land eine entsprechende geographische Verbindung zu ihm hat).

2.3.5.b

Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers oder eines Fahrers, der nicht im Besitz einer internationalen Lizenz ist, durch einen Veranstalter stellt einen Verstoß dar, der, wenn er zur Kenntnis des ASN, welcher den betreffenden Nationalen Wettbewerb genehmigt hat, gebracht wird, durch eine Geldstrafe geahndet wird, deren Höhe im Ermessen des ASN, der den betreffenden Nationalen Wettbewerb genehmigt hat, liegt.

2.3.6

Wenn der Nationale Wettbewerb Teil einer/s Nationalen Meisterschaft, Cups, Trophäe, Challenge oder Serie ist, so sind Bewerber und Fahrer mit einer ausländischen Lizenz in der Wertung der/s entsprechenden Meisterschaft, Cups, Trophäe, Challenge oder Serie nicht punktberechtigt. Die Punkteverteilung in der Rangfolge der/s betreffenden Meisterschaft, Cups, Trophäe, Challenge oder Serie muss ohne Berücksichtigung der teilnehmenden Bewerber und Fahrer mit einer ausländischen Lizenz erfolgen. Bei Nationalen Wettbewerben als Teil einer Meisterschaft zu einer FIA-Zone gemäß Richtlinien der FIA-Zonen findet dieser Artikel ausschließlich für die Lizenzinhaber dieser Zone keine Anwendung.

2.3.7

Jeder Nationale Wettbewerb muss im nationalen Kalender des genehmigten ASN eingetragen sein.

2.3.8

Bewerber und Fahrer, die an einem im Ausland veranstalteten Nationalen Wettbewerb teilnehmen wollen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihres eigenen ASN tun.

2.3.9

Diese Genehmigung kann jede Form aufweisen, die der betreffende ASN für angebracht erachtet.

2.3.10

Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers und/oder eines Fahrers, der nicht im Besitz der zuvor erteilten Genehmigung seitens des ASN ist, der ihnen die Lizenz ausgestellt hat, durch einen Veranstalter, stellt einen Verstoß dar, der, wenn er zur Kenntnis gebracht wird, durch eine Geldstrafe geahndet wird, deren Höhe in das Ermessen des ASN gestellt ist.

2.3.11

Es wird daran erinnert, dass die ASN Auslandsstartgenehmigungen an ihre Lizenznehmer nur für solche Wettbewerbe erteilen können, die ordnungsgemäß im Nationalen Sport-Kalender eines ASN eingetragen sind.

2.3.12

EU Professionelle Bewerber oder Fahrer dürfen an Nationalen Wettbewerben in einem Land der Europäischen Union oder einem vergleichbaren Land unter den gleichen Bedingungen wie die nationalen Teilnehmer dieser Länder teilnehmen und sie sind auch punktberechtigt.

2.3.13

Weiterhin muss der ASN, der den Wettbewerb mit zulässiger Teilnahme von Lizenzinhabern anderer ASN genehmigt, der Informationspflicht gegenüber der FIA sowie den Bewerbern und Fahrern in mindestens den folgenden Punkten nachkommen, die in allen offiziellen Dokumenten aufgeführt sein müssen (insbesondere auf den Nennungsformular):

2.3.13.a

eindeutige Information darüber, ob die Rundstrecke eine aktuell gültige internationale Genehmigung der FIA oder eine nationalen Genehmigung des entsprechenden ASN besitzt, gemäß der zum Wettbewerb zulässigen Automobilkategorien;

2.3.13.b

Informationen zu den Automobilkategorien, die zum Wettbewerb in Übereinstimmung mit der Rundstrecken-Genehmigung zulässig sind;

2.3.13.c

Informationen zu der für die Teilnahme an dem Wettbewerb erforderlichen Stufe der Fahrerlizenz.

2.3.14

Ein Nationaler Wettbewerb kann den Zusatz „reserviert“ tragen, wenn die Bewerber oder Fahrer zum Zwecke der Zulassung besonderen Bedingungen entsprechen müssen. Wettbewerbe, zu denen besondere Einladungen ergehen, zählen zu den „reservierten“ Wettbewerben.

2.3.15

Ein geschlossener Wettbewerb muss von dem ASN genehmigt sein, der in Ausnahmefällen diese Genehmigung mehreren Clubs erteilen kann, welche gemeinsam die Organisation dieses Wettbewerbs durchführen.

ARTIKEL 2.4

MEISTERSCHAFT, CUP, TROPHÄE, CHALLENGE UND SERIE

2.4.1 Internationale Meisterschaften

2.4.1.a

Allein die FIA ist berechtigt, eine Internationale Meisterschaft zu genehmigen.

2.4.1.b

Internationale Meisterschaften können nur von der FIA oder von einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA organisiert werden. In diesem Falle

besitzt die Sporthoheit, die die Meisterschaft organisiert, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter eines Wettbewerbs.

2.4.1.c

Internationale Meisterschaften, welche den Namen FIA tragen, sind Eigentum der FIA. Sie dürfen das Wort „Welt“ (oder irgendein anderes Wort mit einer ähnlichen Bedeutung oder das in irgendeiner Sprache davon abgeleitet ist) im Titel nur beinhalten, wenn die anzuwendenden Bestimmungen mindestens mit den Vorschriften des Artikels 2.4.3 des Sportgesetzes übereinstimmen. Außerdem muss die Voraussetzung erfüllt werden, dass über die gesamte Saison gesehen im Durchschnitt mindestens vier Automobilhersteller teilnehmen.

2.4.2

Internationaler Cup, Trophäe, Challenge und Serie

2.4.2.a

Ein internationaler Cup, eine Trophäe, eine Challenge oder Serie können aus verschiedenen, dem gleichen Reglement unterliegenden Internationalen Wettbewerben oder aus einem einzelnen Internationalen Wettbewerb bestehen.

2.4.2.b

Ein internationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie darf nur aus Internationalen Wettbewerben bestehen.

2.4.2.c

Kein internationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie darf organisiert werden, es sei denn, der den Cup, die Trophäe, die Challenge oder die Serie vorschlagende ASN hat zuvor die schriftliche Genehmigung der FIA erhalten. Die schriftliche Genehmigung der FIA wird insbesondere folgende Punkte betreffen:

2.4.2.c.i

Genehmigung des Sportlichen und Technischen Reglements, insbesondere in Bezug auf Sicherheit;

2.4.2.c.ii

Genehmigung des Kalenders der Serie;

2.4.2.c.iii

Vorherige Genehmigung, einschließlich der vorgeschlagenen Daten, von allen ASNs der Gebiete, auf dem/denen eine oder mehrere zu dem Cup, der Trophäe, der Challenge oder der Serie zählenden Wettbewerbe organisiert wird/werden;

2.4.2.c.iv

Bestätigung, dass im Falle eines Rundstreckenrennens die jeweilig ausgeschriebenen Automobilkategorien durch das Streckenabnahmeprotokoll zugelassen sind, und dass bei Wettbewerben alle FIA-Bestimmungen bezüglich Sicherheit und medizinischer Hilfsdienste beachtet sind;

2.4.2.c.v

Bestätigung, ob der Titel des Cups, der Trophäe, der Challenge oder der Serie mit ihrer geographischen Ausdehnung und mit ihren technischen und sportlichen Kriterien übereinstimmen.

2.4.2.d

Internationale Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, welche den Namen FIA tragen, sind Eigentum der FIA. Sie dürfen nur von der FIA selbst oder von einer anderen Organisation, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung der FIA, organisiert werden. In diesem Fall hat der Ausrichter eines Cups, Trophäe, Challenge oder Serie die gleichen Rechte und Pflichten wie der Ausrichter eines Wettbewerbs.

2.4.3 Verwendung des Wortes „Welt“

2.4.3.a

Internationale Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, welche den Name der FIA beinhalten, dürfen das Wort „Welt“ (das, zum Verständnis des vorliegenden Artikels, jeden Begriff mit einer ähnlichen Bedeutung beinhaltet oder in irgendeiner Sprache von dem Wort „Welt“ abgeleitet ist) in ihrem Titel nur unter der Voraussetzung verwenden, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem muss die Voraussetzung erfüllt werden, dass über die gesamte Saison gesehen im Durchschnitt mindestens vier Automobilhersteller teilnehmen.

2.4.3.b

Die anderen Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, welche nicht den Name der FIA beinhalten, dürfen das Wort „Welt“ (das, zum Verständnis des vorliegenden Artikels, jeden Begriff mit einer ähnlichen Bedeutung beinhaltet oder in irgendeiner Sprache von dem Wort „Welt“ abgeleitet ist) in ihrem Titel nicht ohne Genehmigung der FIA verwenden. Im Allgemeinen wird die FIA diese Genehmigung erteilen, vorausgesetzt, die nachfolgenden Voraussetzungen sind erfüllt und die FIA ist der Meinung, dass dies im Interesse des Sports liegt. Die FIA kann ihre Genehmigung zurückziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

2.4.3.b.i

Der Cup-, Trophäen-, Challenge- oder Serienkalender muss Wettbewerbe beinhalten, die im Verlauf einer Saison auf mindestens drei Kontinenten stattfinden;

2.4.3.b.ii

Wenn ein Cup, Trophäe, Challenge oder Serie aus lediglich einem Wettbewerb besteht, so müssen die Läufe, Wettbewerbe oder andere Serien, die der Qualifikation der Fahrer zur Teilnahme an diesem einzigen Wettbewerb dienen, auf mindestens drei Kontinenten stattfinden und ordnungsgemäß im Internationalen Sportkalender eingetragen sein;

2.4.3.b.iii

Der Veranstalter muss damit einverstanden sein und anerkennen, dass zusätzlich zu allen im Sportgesetz oder anderswo beschriebenen Rechten oder Befugnissen die FIA sich das Recht vorbehält, bei jedem Wettbewerb des Cups, Trophäe, Challenge oder Serie, die den Titel „Welt“ verwendet oder dessen Verwendung beantragt hat, Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Sportgesetzes und der anzuwendenden Bestimmungen vollständig beachtet werden. Der Veranstalter muss solche Überprüfungen unterstützen, indem er der FIA zu diesem Zwecke Zugang auf der gesamten Rundstrecke und zu allen entsprechenden Dokumenten gewährt;

2.4.3.b.iv

Der Veranstalter des entsprechenden Cups, Trophäe, Challenge oder Serie muss für jeden Wettbewerb mindestens einen Sportkommissar aus der von der FIA veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Liste benennen, der dann als Vorsitzender des Gremiums handelt und der die FIA, den genehmigenden ASN sowie den ASN des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet, über jeden schwerwiegenden Verstoß des Sportgesetzes oder andere Unregelmäßigkeiten während des Wettbewerbs informiert.

2.4.3.c

Die FIA kann ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung für eine/n Cup, Trophäe, Challenge oder Serie gewähren, wenn eine langfristige Verwendung des Wortes „Welt“ nachgewiesen werden kann.

2.4.4 Nationale Meisterschaften

2.4.4.a

Nationale Meisterschaften können nur von den betreffenden ASNs genehmigt werden.

2.4.4.b

Nationale Meisterschaften können nur von dem ASN oder von einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung dieses ASN organisiert werden.

2.4.4.c

Maximal ein Wettbewerb zu einer Nationalen Meisterschaft kann außerhalb des ASN-Territoriums unter den nachfolgenden Bedingungen durchgeführt werden:

2.4.4.c.i

dass er in einem Land stattfindet, das eine gemeinsame Grenze (bei einer Meeresgrenze unter der Voraussetzung, dass die FIA ein geographisch entsprechendes Land bestimmt) mit dem Land besitzt, welches die Nationale Meisterschaft durchführt;

2.4.4.c.ii

dass die Sport- und Technischen Reglements der Nationalen Meisterschaft von der FIA genehmigt worden sind;

2.4.4.c.iii

dass die Strecke, auf welcher der Wettbewerb durchgeführt wird, von der FIA genehmigt und im Falle eines Rundstreckenrennens homologiert worden ist und alle Sicherheitsreglements und Bestimmungen zu den medizinischen Hilfsdiensten beachtet sind.

2.4.4.d

Ausnahmsweise, und nur für nationale Kart-Meisterschaften, kann ein ASN, der zur Zufriedenheit der FIA einen Mangel an Rundstrecken zur Durchführung nationaler Kartwettbewerbe in seinem eigenen Land nachweist, sich auf die Nationalen Wettbewerbe eines oder mehrerer Länder mit einer gemeinsamer Grenze mit ihm stützen (im Falle einer Seegrenze jedoch vorausgesetzt, dass nach Meinung der FIA das zusätzliche Land eine entsprechende geographische Verbindung zu ihm hat), um seine eigene Nationale Meisterschaft mit Zustimmung des betreffenden ASN durchzuführen.

2.4.4.e

Zusätzlich kann die FIA nach eigenem Ermessen die Durchführung einer Nationalen, ausschließlich aus geschlossenen Wettbewerben bestehenden Meisterschaft mit mehr als einem Wettbewerb außerhalb des Landes des ASN, dem der Club angehört, genehmigen.

2.4.5

Nationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie

2.4.5.a

Nur der entsprechende ASN kann eine/n nationale/n Cup, Trophäe, Challenge oder Serie genehmigen.

2.4.5.b

Ein/e nationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie können aus verschiedenen, dem gleichen Reglement unterliegenden Wettbewerbe oder aus einem einzelnen Wettbewerb bestehen.

ARTIKEL 2.5 PARC-FERMÉ

2.5.1

Im Parc Fermé dürfen sich nur die entsprechend beauftragten Sportwarte aufhalten. Jeder Eingriff, Überprüfung, Vorbereitung oder Instandsetzung am Automobil ist nur mit Erlaubnis der vorgenannten Sportwarte oder in Anwendung der gültigen Bestimmungen gestattet.

2.5.2

Bei allen Veranstaltungen, bei denen eine Technische Abnahme vorgesehen ist, ist ein Parc Fermé vorgeschrieben.

2.5.3

Der Ort, an welchem sich der(die) Parc Fermé(s) befindet, muss in den für den Wettbewerb gültigen Bestimmungen bekannt gegeben werden.

2.5.4

Für Wettbewerbe auf einer geschlossenen Strecke muss der Parc Fermé in der Nähe der Ziellinie (oder der möglichen Startlinie) gelegen sein.

2.5.5

Nach Beendigung des betreffenden Wettbewerbs unterliegt die Strecke zwischen Ziellinie und Eingang Parc Fermé den Parc Fermé-Bestimmungen.

2.5.6

Der Parc Fermé soll genügend Platz bieten und gut gesichert sein, um zu vermeiden, dass nichtberechtigte Personen Zugang erhalten, wenn sich Automobile im Parc Fermé befinden.

2.5.7

Die Kontrolle wird von durch den Veranstalter bestimmten Sportwarten durchgeführt, die auch für die Funktion des Parc Fermé verantwortlich sind, und die alleine berechtigt sind, den Bewerbern Anweisungen zu erteilen.

2.5.8

Bei Rallyes und Cross-Country-Rallyes werden die Kontrollzonen und die Regroupingbereiche als Parc Fermé behandelt. In diesen Kontrollzonen sind jegliche Arbeiten am Automobil und jegliche fremde Hilfe untersagt, sofern in den gültigen Bestimmungen nicht anders aufgeführt.

ARTIKEL 2.6 LIZENZEN

2.6.1 Allgemeines

2.6.1.a

Es wird vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer das Sportgesetz kennt und seine Bestimmungen beachtet.

2.6.1.b

Vom Grundsatz her sind alle Antragsteller, die gemäß Sportgesetz, den gültigen sportlichen und technischen Bestimmungen sowie dem Verhaltenskodex die Bedingungen für die Ausstellung einer Lizenz erfüllen, in jedem Fall berechtigt, eine solche Lizenz zu erhalten.

2.6.1.c

Niemand darf an einem Wettbewerb teilnehmen, wenn er nicht Inhaber einer von seinem Heimat-ASN ausgestellten Lizenz oder von einem anderen ASN, mit der Genehmigung seines Heimat-ASN, ausgestellten Lizenz ist.

2.6.1.d

Eine internationale Lizenz muss jährlich ab dem 1. Januar eines jeden Jahres erneuert werden.

2.6.1.e

Jeder ASN muss die Lizenzen entsprechend den Bestimmungen der FIA ausgeben.

2.6.1.f

Die Lizenz kann unter einem Pseudonym ausgestellt werden, es dürfen jedoch keinesfalls zwei Pseudonyme verwendet werden.

2.6.1.g

Für die Ausstellung oder Erneuerung einer Lizenz kann eine Gebühr berechnet werden.

2.6.1.h

Nach vorheriger Zustimmung der FIA kann ein ASN eine Lizenz an einen Ausländer aus einem Land ausstellen, das in der FIA noch nicht vertreten ist. Beim Sekretariat der FIA wird eine Liste der so ausgestellten Lizenzen geführt.

2.6.1.i

Jeder ASN muss sich bei seiner Zulassung zur FIA verpflichten, die so ausgegebenen Lizenzen anzuerkennen und zu registrieren.

2.6.2 Super-Lizenz

2.6.2.a

Jeder Kandidat für eine Super-Lizenz muss das hierfür vorgesehene Antragsformular ausfüllen und unterschreiben. Sie muss alljährlich erneuert werden.

2.6.2.b

Die FIA hat das Recht, die Ausstellung der Lizenz abzulehnen, insbesondere, wenn der Antragsteller die Verhaltensvorschriften wie im FIA-Verhaltenskodex in der Anlage zum Sportgesetz beschrieben nicht erfüllt, wobei die Gründe für die Ablehnung angegeben werden.

2.6.2.c

Die Superlizenz verbleibt im Eigentum der FIA, die sie an jeden Inhaber übergibt.

2.6.2.d

Sofern aufgrund einer Bestrafung die Suspendierung oder der Entzug der Super-Lizenz verfügt wird, bleibt der Inhaber für die Dauer einer solchen Suspendierung oder eines solchen Entzugs für die Teilnahme an FIA-Prädikatsläufen gesperrt.

2.6.2.e

Ein offiziell von einer nationalen Polizeibehörde festgestellter Verkehrsverstoß stellt ein Vergehen gegen das Sportgesetz dar, wenn dieser Verstoß schwerwiegend war, andere hierdurch gefährdet wurden oder das Ansehen des Motorsports oder die von der FIA vertretenen Werte schädigt.

2.6.2.f

Der Inhaber einer Super-Lizenz, der einen solchen Verkehrsverstoß begangen hat, kann:

2.6.2.f.i

von der FIA verwahrt werden,

2.6.2.f.ii

verpflichtet werden, eine Arbeit zu leisten, die im Allgemeininteresse liegt, oder seine Super-Lizenz kann vorübergehend oder endgültig durch das Internationale Sportgericht eingezogen werden.

2.6.3 EU Professioneller Bewerber oder Fahrer

2.6.3.a

EU Professionelle Bewerber oder Fahrer dürfen an Nationalen Wettbewerben teilnehmen, die in EU-Ländern (oder gemäß FIA-Beschluss gleichgestellten Ländern) stattfinden, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung erforderlich wäre. Bei Kartveranstaltungen müssen die Fahrer und Bewerber jedoch im Besitz einer Internationalen Lizenz sein.

2.6.3.b

Solche Nationalen Lizenzen tragen die Flagge der EU.

2.6.3.c

Jeder ASN der EU oder eines durch FIA-Beschluss gleichgestellten Landes garantiert, dass diese Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen berücksichtigt sind.

2.6.3.d

Solch ein EU professioneller Bewerber oder Fahrer ist sowohl der Rechtsprechung des ASN des Landes, in welchem er an einem Wettbewerb teilnimmt, als auch der Rechtsprechung des lizenzausstellenden ASN unterworfen.

2.6.3.e

Jeder vorgenommene Entzug einer solchen Lizenz wird im offiziellen Automobilsport-Bulletin der FIA und/oder auf der Website der FIA www.fia.com veröffentlicht.

2.6.4

Registrierungszertifikat für das Personal von Bewerbern, die für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt sind

2.6.4.a

Bei FIA-Weltmeisterschaften müssen sich die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Bewerber-Personals bei der FIA registrieren.

2.6.4.b

Alle Personen, welche alle oder Teile der folgenden Aufgaben im Namen eines in einer FIA-Weltmeisterschaft eingeschriebenen Bewerbers ausüben, müssen sich ordnungsgemäß bei der FIA registrieren:

2.6.4.b.i

Team-Direktor (Team Principal): Die Person, die für die wichtigsten Entscheidungen für den Bewerber zuständig ist;

2.6.4.b.ii

Sport-Direktor (Sporting Director): Die Person, die dafür verantwortlich ist, dass der Bewerber die Wettbewerbsbestimmungen der Weltmeisterschaft einhält;

2.6.4.b.iii

Technischer Direktor (Technical Director): Die Person, die dafür verantwortlich ist, dass der Bewerber die Technischen Bestimmungen der Weltmeisterschaft einhält;

2.6.4.b.iv

Team Manager: Die Person, welche die Verantwortung des Bewerbers für die Abläufe bei den Wettbewerben trägt;

2.6.4.b.v

Renn-Ingenieur (Race Engineer) oder entsprechende Person: Die Person, die für eines der Automobile des Bewerbers verantwortlich ist.

2.6.4.c

Für die FIA Formel Eins Weltmeisterschaft ist die Mindestanzahl der für jeden Bewerber zu registrierenden Personen 6. Für die anderen FIA Weltmeisterschaften passt die für die jeweilige Meisterschaft zuständige Sportkommission der FIA diese Anzahl an die Besonderheiten der entsprechenden Meisterschaft an.

2.6.4.d

Ein ordnungsgemäß registriertes Mitglied des Bewerber-Personals wird als Teilnehmer angesehen.

2.6.4.e

Zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung bei einer FIA-Weltmeisterschaft muss der Bewerber der FIA die Liste seiner Personalmitglieder einreichen, die als Bewerber-Personal registriert werden sollen, indem das speziell zu diesem Zweck erstellte Formular unterschrieben wird.

2.6.4.f

Jedes ordnungsgemäß registrierte Mitglied des Bewerber-Personals erhält über den Bewerber eine Registrierungsbestätigung der FIA, ein Dokument, das von der FIA erstellt und ausgegeben wird und im Besitz der FIA verbleibt.

2.6.4.g

Die Registrierung muss jährlich ab dem 1. Januar in jedem Jahr erneuert werden.

2.6.4.h

Die FIA hat das Recht, die Registrierung für jede Person zu versagen oder zu annullieren, wenn diese die Verhaltensvorschriften wie im FIA-Verhaltenskodex in der Anlage zum Sportgesetz nicht erfüllt, wobei die Gründe für eine solche Entscheidung angegeben werden müssen.

2.6.4.i

Die FIA hat das Recht, jedem ordnungsgemäß registrierten Mitglied des Bewerber-Personals bei Wettbewerben, die Teil einer FIA-Weltmeisterschaft sind, vorläufig oder endgültig das Recht auf Zugang zu den reservierten Bereichen zu verweigern.

2.6.4.j

Falls sich aufgrund einer Änderung in der Organisation des Bewerbers die Liste der Mitglieder seines Personals,

die bei der FIA registriert sein müssen, ebenfalls ändert, so muss der Bewerber die FIA hierüber innerhalb von 7 Tagen ab der Änderung informieren und innerhalb dieser gleichen Frist eine aktualisierte Liste einreichen, unter gleichzeitiger Zurücksendung der Registrierungs-Zertifikate für die Personen, die ihre entsprechende Rolle nicht mehr ausüben.

ARTIKEL 2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.7.1

Zulässige Automobile bei internationalen Rallyes

2.7.1.a

Die Leistung der Automobile ist für alle Internationalen Rallyes auf ein entsprechendes Leistungsgewicht von mindestens 3,4 kg/PS (4,6 kg/kw) beschränkt. Die FIA hat zu jeder Zeit und unter allen Umständen alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Leistungsbegrenzung durchzusetzen.

2.7.1.b

Nur die folgenden Automobile dürfen an Internationalen Rallyes teilnehmen:

2.7.1.b.i

Tourenwagen der Gruppe A ohne die Evolutionen, die im Homologationsnachtrag für den Rallyesport ausgeschlossen sind.

2.7.1.b.ii Produktionswagen (Gruppen N, R und RGT)

2.7.1.c

Automobile der Gruppen A, N, R und RGT dürfen unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen noch für eine weitere Dauer von vier Jahren nach Ablauf der Homologation an internationalen Rallyes, ausgenommen Läufe zur Rallye-Weltmeisterschaft, teilnehmen, jedoch ohne die Evolutionen, die im Homologationsnachtrag für den Rallyesport ausgeschlossen sind:

2.7.1.c.i

die FIA-Homologationsblätter müssen bei der Dokumentenabnahme und der Technischen Abnahme vorgelegt werden,

2.7.1.c.ii

die Automobile entsprechen den technischen Bestimmungen (Anhang J), wie sie zum Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Homologation gültig waren, und befinden sich in einem tadellosen Zustand für eine Teilnahme. Die Entscheidung darüber liegt bei den Technischen Kommissaren.

2.7.1.d

Die Maße der für diese Automobile verwendeten Turbo-Restriktoren sowie die Mindestgewichte müssen den gegenwärtig gültigen Bestimmungen entsprechen.

2.7.2

Cross-Country-Rallyes und Baja Cross-Country-Rallyes

Nur die Cross-Country-Automobile (Gruppe T), wie im Technischen Reglement der FIA definiert, sind zugelassen; alle anderen Automobile sind nicht zugelassen.

2.7.3 Marathon Cross-Country-Rallyes

2.7.3.a

Alle Marathon Cross-Country-Rallyes müssen im Internationalen Sportkalender eingetragen sein.

2.7.3.b

Es kann pro Jahr und Kontinent nur eine Marathon-Rallye organisiert werden, es sei denn, die FIA erteilt eine Sondergenehmigung.

2.7.3.c

Der Wettbewerb darf nicht über mehr als einundzwanzig Tage laufen (einschließlich der Technischen Abnahme und Super Special Stage).

2.7.3.d

Es werden nur Cross-Country-Rallye-Automobile zugelassen (Gruppe T), wie sie laut Technischem Reglement der FIA definiert sind, andere Automobile sind nicht zugelassen.

2.7.4 Rekordversuche

2.7.4.a Rekordinhaber

2.7.4.a.i

Wenn es sich um einen im Verlauf eines Einzelversuchs aufgestellten Rekord handelt, so ist Inhaber dieses Rekords derjenige, der die Genehmigung zur Durchführung des Rekordversuches formal beantragt und erhalten hat.

2.7.4.a.ii

Bei einem im Verlauf einer Veranstaltung aufgestellten Rekord ist der Inhaber dieses Rekords der Bewerber, d. h. derjenige, unter dessen Namen das Automobil, mit dem diese Höchstleistung aufgestellt worden ist, genannt wurde.

2.7.4.b Gerichtsbarkeit

2.7.4.b.i

Jeder ASN entscheidet über die Anerkennungsgesuche von Rekorden, die in seinem Gebiet aufgestellt wurden.

2.7.4.b.ii

Die FIA entscheidet über die Anerkennungsgesuche von Rekorden oder Weltrekorden; diese Gesuche müssen ihr durch die beteiligten ASN vorgelegt werden.

2.7.4.c

Zu Rekordversuchen zugelassene Automobile

Die Rekorde können nur mit einem Automobil aufgestellt werden.

2.7.4.d Anerkannte Rekorde

2.7.4.d.i

Die einzig anerkannten Rekorde sind die nationalen, die Weltrekorde, absolute Weltrekorde und der Weltrekord für Höchstgeschwindigkeit.

2.7.4.d.ii

Ein und derselbe Rekord kann in mehreren der vorstehenden Kategorien anerkannt werden.

2.7.4.e

Auf die eigene Klasse beschränkte Automobil-Rekorde
Ein Automobil, das einen Weltrekord in seiner Klasse aufgestellt oder gebrochen hat, kann den entsprechenden absoluten Weltrekord, nicht aber den gleichen Rekord in der oder den höheren Klassen brechen.

2.7.4.f Anerkannte Zeiten und Entfernungen

2.7.4.f.i

Bei nationalen Rekorden und Weltrekorden werden nur die Zeiten und Entfernungen anerkannt, die in Anhang D aufgeführt sind.

2.7.4.f.ii

Den ASN steht es frei, alle Arten lokaler Rekorde anzuerkennen.

2.7.4.g

Im Verlauf eines Rennens aufgestellte Rekorde
Ein im Verlauf eines Rennens aufgestellter Rekord wird nicht anerkannt.

2.7.4.h Rekordversuche

Die Bedingungen, unter welchen Rekordversuche durchgeführt werden können sind in Anhang D im Einzelnen aufgeführt.

2.7.4.i

Bedingungen zur Anerkennung von Weltrekorden

2.7.4.i.i

Ein Weltrekord wird nur dann anerkannt, wenn der Versuch in einem in der FIA vertretenen Land oder ausnahmsweise mit der Veranstaltungsgenehmigung der FIA in einem in der FIA nicht vertretenen Land aufgestellt worden ist.

2.7.4.i.ii

In allen Fällen wird ein Weltrekord nur dann anerkannt, wenn der Rekordversuch auf einer von der FIA genehmigten Strecke stattgefunden hat.

2.7.4.j Eintragung der Rekorde

2.7.4.j.i

Jeder ASN führt ein Verzeichnis der in seinem Land aufgestellten oder gebrochenen Rekorde und kann auf Verlangen Bescheinigungen über nationalen Rekorde ausstellen.

2.7.4.j.ii

Die FIA führt ein Verzeichnis der Weltrekorde und stellt auf Verlangen Rekordbescheinigungen aus.

2.7.4.k Veröffentlichung der Rekorde

2.7.4.k.i

Bis zur Anerkennung darf von den Betroffenen keine Reklame gemacht werden, die nicht in deutlich lesbarer Schrift den Vermerk enthält „unter Vorbehalt der Anerkennung“.

2.7.4.k.ii

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht automatisch die Ablehnung der Anerkennung nach sich und kann zu zusätzlichen durch den beteiligten ASN auszusprechenden Strafen führen.

2.7.4.l Gebühren für Rekordversuche

2.7.4.l.i

Der zuständige ASN kann für seine Aufsicht und die Administration nationaler Rekordversuche eine Gebühr festlegen. Eine solche Gebühr wird jährlich durch den ASN festgelegt und ist an diesen zu bezahlen.

2.7.4.l.ii

Die FIA kann für ihre Aufsicht und die Administration von Weltrekordversuchen eine Gebühr festlegen. Eine solche Gebühr wird jährlich durch die FIA festgelegt und ist an diese zu bezahlen.

ARTIKEL 3 WETTBEWERBE – ORGANISATORISCHE EINZELHEITEN

ARTIKEL 3.1

ERFORDERLICHE VERANSTALTUNGSGENEHMIGUNG

Ein Wettbewerb muss eine vom ASN des betreffenden Landes ausgestellte oder, im Falle eines Landes, das nicht in der FIA vertreten ist, ein von der FIA ausgestellte Veranstaltungsgenehmigung haben.

ARTIKEL 3.2

ANTRAG FÜR EINE VERANSTALTUNGSGENEHMIGUNG

3.2.1

Jeder Antrag für eine Veranstaltungsgenehmigung muss gemäß anzuwendender Fristen an den zuständigen ASN gerichtet werden und die folgenden Angaben enthalten: Einen Entwurf der Ausschreibung für jeden einzelnen Wettbewerb der Veranstaltung, Rekordversuche ausgenommen.

3.2.2

Falls der ASN bereits im Voraus eine Gebühr für die Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung festgesetzt hat,

muss dem Antrag die Gebühr beigelegt sein; die Gebühr wird für den Fall der Nichterteilung der Veranstaltungsgenehmigung erstattet.

ARTIKEL 3.3

ERTEILUNG DER VERANSTALTUNGSGENEHMIGUNG

3.3.1

In jedem Land mit einem ASN hat dieser ASN das Recht Veranstaltungsgenehmigungen in einer von ihm beschlossenen Form auszustellen.

3.3.2

Jeder Veranstalter, der eine Veranstaltungsgenehmigung beantragt, ist berechtigt, diese Erlaubnis erteilt zu bekommen, wenn er die Kriterien des Sportgesetzes sowie der gültigen sportlichen und technischen Bestimmungen der FIA und gegebenenfalls des entsprechenden ASN erfüllt.

ARTIKEL 3.4

EINHALTUNG DER GESETZE UND BESTIMMUNGEN

3.4.1

Ein Wettbewerb kann auf der Straße, auf einer Rundstrecke oder auf beiden durchgeführt werden; jedoch wird die Veranstaltungsgenehmigung seitens des ASN nur unter der Voraussetzung erteilt, dass das Organisationskomitee sich verpflichtet, gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden einzuholen.

3.4.2

Die im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführten Wettbewerbsteile müssen in Übereinstimmung mit den Verkehrsregeln des Landes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgewickelt werden.

3.4.3

Die auf einem Speedway durchgeführten Wettbewerbe unterliegen allen Bestimmungen des Sportgesetzes; es können aber zusätzlich dafür besondere Bestimmungen Anwendung finden, welche das Fahren von Rennwagen auf diesem Speedway betreffen und speziell zu diesem Zweck erlassen worden sind.

3.4.4

Veröffentlichung der Ausschreibungen: Die Ausschreibungen zu den Wettbewerben der verschiedenen FIA-Meisterschaften müssen in Übereinstimmung mit den gültigen Wettbewerbsbestimmungen der FIA-Meisterschaft dem Sekretariat der FIA vorliegen.

ARTIKEL 3.5

ANGABEN, DIE DIE AUSSCHREIBUNG ENTHALTEN MUSS (keine Anwendung für die FIA Formel Eins Meisterschaft)

3.5.1

Die Bezeichnung der oder des Veranstalter(s).

3.5.2

Name, Art und Beschreibung der oder des geplanten Wettbewerbe(s).

3.5.3

Einen Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen des Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, den Bestimmungen des Nationalen Sportreglements unterliegt.

3.5.4

Die Zusammensetzung des Organisationskomitees unter Angabe der dem Organisationskomitee zugehörigen Personen und dessen Anschrift.

3.5.5

Ort und Datum der Veranstaltung.

3.5.6

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Wettbewerbe (Länge und Fahrtrichtung der Strecke, Kategorien und Klassen der zugelassenen Automobile, Kraftstoff, gegebenenfalls Begrenzung der Teilnehmerzahl usw.).

3.5.7

Alle die Nennungen betreffenden zweckdienlichen Angaben: Adresse für die Zusendung, Datum und Uhrzeit der Nennungseröffnung und des Nennungsschlusses, gegebenenfalls die Höhe der Nennelder.

3.5.8

Alle zweckdienliche Angaben über die Versicherung.

3.5.9

Datum, Uhrzeit und Art des Starts, gegebenenfalls mit Angabe des Handicaps.

3.5.10

Erinnerung an die Bestimmungen des Sportgesetzes insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Lizenzen, die Flaggenzeichen (vgl. Anhang H).

3.5.11

Die Art, wie die Wertung erfolgt.

3.5.12

Eine ausführliche Aufstellung der Preise.

3.5.13

Erinnerung an die Bestimmungen des Sportgesetzes im Hinblick auf Proteste.

3.5.14

Die Namen der Sportkommissare und anderer Offizieller.

3.5.15

Eine Bestimmung zur eventuellen Verlegung oder Absage eines Wettbewerbs.

**ARTIKEL 3.6
ÄNDERUNGEN IN DEN AUSSCHREIBUNGEN**

Mit Beginn der Nennungseinreichung kann in den Ausschreibungen keine Änderung mehr vorgenommen werden, es sei denn, es liegt die einstimmige Zustimmung aller bereits genannten Bewerber vor oder aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Sportkommissare.

**ARTIKEL 3.7
ANGABEN, DIE OFFIZIELLEN PROGRAMM
ERSCHEINEN MÜSSEN**

3.7.1

Ein Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen des Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, dem Nationalen Sportreglement unterliegt.

3.7.2

Ort und Datum der Veranstaltung.

3.7.3

Kurze Beschreibung und Zeitplan der geplanten Wettbewerbe.

3.7.4

Name der Bewerber und Fahrer sowie die Startnummern, welche die Automobile tragen.

3.7.5

Das Handicap, falls ein solches gegeben wird.

3.7.6

Eine genaue Liste der Preise.

3.7.7

Die Namen der Sportkommissare und der anderen Offiziellen.

ARTIKEL 3.8 NENNUNGEN

3.8.1

Die Nennung verpflichtet den Bewerber an dem Wettbewerb, für den er seine Nennung abgegeben hat, teilzunehmen, ausgenommen im Falle ordnungsgemäß festgestellter höherer Gewalt.

3.8.2

Sie verpflichtet außerdem den Veranstalter, dem Bewerber gegenüber alle der Nennung zugrunde liegenden Bedingungen zu erfüllen unter dem einzigen Vorbehalt, dass der Bewerber alle Bemühungen zur Teilnahme an dem betreffenden Wettbewerb unternimmt.

ARTIKEL 3.9 ANNAHME VON NENNUNGEN

3.9.1

Wenn der ASN der Ausstellung einer Genehmigung für eine Veranstaltung erteilt hat, kann das Organisationskomitee Nennungen entgegennehmen.

3.9.2 Form der Nennungen

Die endgültigen Nennungen müssen in der von dem Organisationskomitee geforderten Form schriftlich eingereicht werden; sie müssen Namen und Anschriften der Bewerber und gegebenenfalls der genannten Fahrer sowie deren Lizenznummern enthalten. Jedoch können die Ausschreibungen noch eine Frist für die Benennung der Fahrer festsetzen.

3.9.3 Bezahlung der Nennelder

Wenn in der Ausschreibung ein Nenngeld festgesetzt wird, so muss der Nennung der Gegenwert dieser Gebühr beigelegt sein, andernfalls ist die Nennung ungültig.

3.9.4

ASN-Genehmigungen zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben im Ausland:

3.9.4.a

Die Bewerber und die Fahrer, die an einem im Ausland veranstalteten Internationalen Wettbewerb teilnehmen wollen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihres zuständigen ASN tun.

3.9.4.b

Diese Genehmigung kann jede Form aufweisen, die der betreffende ASN für angebracht erachtet.

3.9.4.c

Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers oder eines Fahrers, der nicht im Besitz der zuvor erteilten Genehmigung seitens des ASN ist, der ihnen die Lizenz ausgestellt hat, durch einen Veranstalter stellt einen Verstoß dar, der, zur Kenntnis der FIA gebracht, durch eine Strafe geahndet wird, deren Höhe in das Ermessen der FIA gestellt ist.

3.9.4.d

Es wird daran erinnert, dass die ASN Auslandsstartgenehmigungen an ihre Lizenznehmer nur für Wettbewerbe erteilen können, die im Internationalen Sport-Kalender eingetragen sind.

ARTIKEL 3.10 EINHALTUNG DER NENNUNGEN

3.10.1

Jeder eine Nennung betreffende Streitfall zwischen einem Bewerber und dem Veranstalter wird von dem ASN entschieden, der das Organisationskomitee genehmigt hat, unbeschadet des Rechts auf Berufung, falls es sich um einen ausländischen Bewerber handelt.

3.10.2

Wenn der Streitfall nicht vor dem Termin des in Frage stehenden Wettbewerbs gelöst werden kann, so werden die Bewerber, welche genannt haben, oder Fahrer, welche die Verpflichtung in dem betreffenden Wettbewerb zu starten, übernommen haben, dann aber nicht daran teilnehmen bzw. starten, sofort international suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), falls sie nicht eine Kautions stellen,

deren Höhe in jedem Land jeweils von dem zuständigen ASN festgesetzt wird.

3.10.3

Die Zahlung dieser Kautions bedingt nicht, dass der Bewerber oder Fahrer einen Wettbewerb durch einen anderen ersetzen kann.

ARTIKEL 3.11 NENNUNGSSCHLUSS

3.11.1

Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses müssen unbedingt in der Ausschreibung angegeben werden.

3.11.2

Bei Internationalen Wettbewerben muss der Nennungsschluss mindestens sieben Tage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Termin liegen.

Bei anderen Wettbewerben kann diese Frist nach Ermessen des entsprechenden ASN oder der FIA herabgesetzt werden.

ARTIKEL 3.12

NENNUNGEN DURCH ELEKTRONISCHE MITTEL

3.12.1

Die Nennungen können durch jegliches elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben und das eventuelle Nenngeld gleichzeitig bezahlt wird.

3.12.2

Maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabezeit für das Datum der Abgabe der Nennung.

ARTIKEL 3.13

NENNUNGEN MIT FALSCHEN ANGABEN

3.13.1

Jede Nennung, die eine falsche Angabe enthält, muss als null und nichtig angesehen werden.

3.13.2

Die Abgabe einer solchen Nennung wird als Verstoß gegen das Sportgesetz angesehen. Zudem kann das Nenngeld einbehalten werden.

ARTIKEL 3.14

ZURÜCKWEISUNG DER NENNUNG

3.14.1

Falls das Organisationskomitee eine Nennung für einen Internationalen Wettbewerb zurückweist, muss er dies dem Betroffenen bis spätestens 2 Tage nach Nennungsschluss und spätestens fünf Tage vor Beginn des Wettbewerbs, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung, mitteilen.

3.14.2

Für die anderen Wettbewerbe kann das Nationale Sportreglement hinsichtlich der Anzeige der Zurückweisung einer Nennung andere Fristen festsetzen.

ARTIKEL 3.15 BEDINGTE NENNUNGEN

3.15.1

Die Ausschreibung kann vorsehen, dass Nennungen unter gewissen, genau bestimmten Vorbehalten angenommen werden: z. B. wenn die Zahl der Startenden begrenzt ist unter dem Vorbehalt, dass einer der anderen genannten Bewerber ausfällt.

3.15.2

Eine bedingte Nennung muss dem Betreffenden spätestens einen Tag nach Nennungsschluss schriftlich oder durch ein anderes Kommunikationsmittel mitgeteilt werden, aber der bedingt genannte Bewerber unterliegt nicht den Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wettbewerbs durch einen anderen.

ARTIKEL 3.16

VERÖFFENTLICHUNG VON NENNUNGEN

3.16.1

Eine Nennung darf erst dann veröffentlicht werden, wenn der Veranstalter das ordnungsgemäß ausgefüllte Nennformular zusammen mit dem eventuellen Nenngeld erhalten haben.

3.16.2

Die bedingt genannten Bewerber müssen bei der Veröffentlichung der Nennung als solche bezeichnet werden.

ARTIKEL 3.17

AUSWAHL DER ZULÄSSIGEN TEILNEHMER

3.17.1

Sollte in den gültigen Bestimmungen eine Beschränkung der Anzahl der Nennungen vorgesehen sein, so sollte das Verfahren für die Auswahl der Bewerber in den gültigen Bestimmungen beschrieben sein.

3.17.2

Falls dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Auswahl per Losverfahren oder gemäß Entscheidung des ASN.

ARTIKEL 3.18

BESTIMMUNG DER ERSATZFAHRER

Sind Bewerber gemäß den festgesetzten Bedingungen wie im Artikel 3.17 des Sportgesetzes zur Auswahl der Bewerber aufgeführt ausgeschieden, können sie durch das Organisationskomitee als Ersatzfahrer zugelassen werden.

ARTIKEL 3.19 NENNUNG EINES AUTOMOBILS

3.19.1

Ein und dasselbe Automobil darf in einem Wettbewerb nur einmal genannt werden.

3.19.2

Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein ASN innerhalb seines Gebietes eine Nennung ein und desselben Automobils zweimal für denselben Wettbewerb zulassen unter der Voraussetzung, dass es nicht mehr als einmal von demselben Fahrer gefahren wird.

ARTIKEL 3.20 OFFIZIELLE LISTE DER NENNUNGEN

Das Organisationskomitee muss dem ASN wenigstens 48 Stunden vor Beginn des Wettbewerbes die offizielle Liste der für den Wettbewerb angenommenen Nennungen zu stellen und diese allen Bewerbern verfügbar machen, es sein denn der Nennungsschluss liegt nach dieser Frist. In diesem Fall muss die Liste jedem Bewerber vor dem Start des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 3.21 RESERVIERTE BEREICHE

Um Zugang zu reservierten Bereichen zu erhalten, muss jede Person eine besondere Genehmigung oder einen Ausweis besitzen.

ARTIKEL 4 TOURISTISCHE ZIELFAHRT

ARTIKEL 4.1 STRECKENFÜHRUNG

Die Fahrtstrecke bzw. Fahrtstrecken einer Touristischen Zielfahrt kann/können vorgeschrieben sein, jedoch nur mit einfachen Durchfahrtskontrollen und ohne dass den Teilnehmern während der Fahrt eine Durchschnittsgeschwindigkeit vorgeschrieben wird.

ARTIKEL 4.2 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4.2.1

Eine oder mehrere zusätzliche Motorsportaktivitäten, ausgenommen Geschwindigkeitsprüfungen, können Teil einer Touristischen Zielfahrt sein. Diese zusätzlichen Motorsportaktivitäten dürfen aber nur am Zielort stattfinden.

4.2.2

Bei diesen Touristischen Zielfahrten dürfen keine Geldpreise verliehen werden.

4.2.3

Eine Touristische Zielfahrt ist – selbst wenn die Teilnehmer verschiedenen Nationen angehören – von der Eintragungspflicht im Internationalen Sportkalender befreit. Sie darf jedoch in keinem Land ohne die Genehmigung des betreffenden ASN, welcher die Ausschreibung dafür zu genehmigen hat, durchgeführt werden.

4.2.4

Die Ausschreibung muss hinsichtlich der organisatorischen Einzelheiten in demselben Geiste abgefasst sein,

wie er im Sportgesetz für die eigentlichen Wettbewerbe Gültigkeit hat.

4.2.5

Wenn die Strecke (oder die Strecken) einer Touristischen Zielfahrt nur das Gebiet eines ASN berührt/ berühren, so benötigen die Teilnehmer an dieser Touristischen Zielfahrt keine Lizenz.

4.2.6

Ist dies nicht der Fall, so unterliegt die Durchführung der Touristischen Zielfahrt den für Internationale Strecken festgelegten Bestimmungen und die Teilnehmer müssen die erforderlichen Lizenzen besitzen.

ARTIKEL 5 PARADE

ARTIKEL 5.1 BEDINGUNGEN

Die folgenden Bedingungen müssen beachtet werden:

5.1.1

ein offizielles Fahrzeug führt die Parade an, ein anderes beendet sie;

5.1.2

diese zwei offiziellen Fahrzeuge sind mit erfahrenen Fahrern besetzt, die der Kontrolle des Rennleiters unterliegen;

5.1.3

Überholen ist strengstens verboten;

5.1.4

Zeitnahme ist verboten;

5.1.5

jede Parade innerhalb einer Veranstaltung muss in der Ausschreibung erwähnt und die teilnehmenden Automobile müssen im offiziellen Programm aufgeführt sein.

ARTIKEL 5.2 GENEHMIGUNG

Paraden dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ASN des veranstaltenden Landes durchgeführt werden.

ARTIKEL 6 DEMONSTRATION

ARTIKEL 6.1 BEDINGUNGEN

Die folgenden Bedingungen müssen beachtet werden:

6.1.1

Demonstrationen müssen zu jeder Zeit von einem Rennleiter überwacht werden;

6.1.2

eine Demonstration mit mehr als 5 Fahrzeugen werden unter Aufsicht des Rennleiters durch ein vorausfahrendes Safety-Fahrzeug mit einem erfahrenen Fahrer jederzeit kontrolliert;

6.1.3

alle Streckenposten müssen auf ihren Plätzen sein (im Rahmen der Veranstaltung) und die Rettungsdienste so wie die Signalgebung sind vorgeschrieben;

6.1.4

Vorkehrungen zur Sicherheit der Zuschauer müssen getroffen werden:

6.1.5

die Fahrer müssen entsprechende Sicherheits-Bekleidung tragen (FIA-genehmigte Bekleidung und Helme sind nachdrücklich empfohlen). Die Veranstalter können den Mindeststandard der Bekleidung festlegen;

6.1.6

die Automobile müssen bei technischen Kontrollen den Sicherheitsbestimmungen genügen;

6.1.7

eine detaillierte Liste der Teilnehmer muss nach der Technischen Abnahme veröffentlicht werden;

6.1.8

Mitfahrer sind nicht zugelassen, es sei denn, die Automobile waren ursprünglich für den Transport von Mitfahrern unter den gleichen Sicherheitsbedingungen wie für den Fahrer ausgelegt und ausgerüstet und vorausgesetzt, sie tragen entsprechende Sicherheitskleidung (die von der FIA genehmigte Kleidung und Helme werden streng empfohlen). Die Veranstalter können einen Mindeststandard für die Kleidung vorschreiben;

6.1.9

Überholen ist strengstens verboten, es sei denn, es wird von den Streckenposten durch Zeigen der blauen Flaggen angeordnet;

6.1.10

Zeitnahme ist verboten;

6.1.11

jede Demonstration im Rahmen einer Veranstaltung muss in der Veranstaltungsausschreibung erwähnt sein und die teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Programm aufgeführt sein.

ARTIKEL 6.2 GENEHMIGUNG

Demonstrationen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des ASN des Veranstalter-Landes nicht organisiert werden.

ARTIKEL 7 STRECKEN UND RUNDSTRECKEN

ARTIKEL 7.1 INTERNATIONALE STRECKEN

7.1.1

Wenn die Strecke eines Wettbewerbes durch das Gebiet verschiedener Staaten führt, müssen die Veranstalter dieses Wettbewerbes durch Vermittlung ihres ASN die vorherige

Zustimmung aller ASN, deren Gebiete durchfahren werden, und im Falle von Ländern, die nicht in der FIA vertreten sind, der FIA einholen.

7.1.2

Die ASN der zu durchfahrenden Länder üben die Sportaufsicht über den Wettbewerb auf der ganzen Strecke innerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Landes aus. Die endgültige Bestätigung der Ergebnisse des Wettbewerbs wird jedoch von dem ASN des Veranstalters ausgesprochen.

ARTIKEL 7.2 GENEHMIGUNG VON STRECKEN

Die Strecke eines Wettbewerbes muss vom ASN genehmigt sein. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Streckenskizze beizufügen, auf der die zu fahrenden Entfernungen genau angegeben sind.

ARTIKEL 7.3 MESSUNG DER ENTFERNUNGEN

Bei Wettbewerben, die keine Rekordversuche sind, sind die Entfernungen bis zu 10 km längs der mittleren Streckenlinie durch einen Fachgeometer direkt zu messen. Die Entfernungen über 10 km werden anhand der amtlichen Kilometersteine oder mittels einer amtlichen Karte im Maßstab von mind. 1:250.000 bestimmt.

ARTIKEL 7.4 INTERNATIONALE LIZENZEN FÜR RUNDSTRECKEN ODER STRECKEN

7.4.1

Sofern ein Rennen oder ein Rekordversuch geplant ist, muss der zuständige ASN einen entsprechenden Antrag an die FIA auf Ausstellung einer Internationalen Lizenz für eine permanente oder zeitweilige Rundstrecke oder Strecke richten.

7.4.2

Die FIA kann für Automobilrennen eine Rundstreckenlizenz oder für Rekordversuche eine Streckenlizenz ausstellen und sie benennt einen Inspektor um sicherzustellen, dass die Rundstrecke oder die Strecke den erforderlichen Standards entspricht.

7.4.3

Die FIA kann nach Anhören des zuständigen ASN und des Inspektors die Ausstellung einer Lizenz ablehnen oder sie entziehen, sie muss jedoch die Gründe für eine solche Entziehung oder eine solche Ablehnung angeben.

7.4.4

Angaben, die in der Lizenz für Rundstrecken oder Strecken enthalten sein müssen

7.4.4.a

In der von der FIA ausgestellten Lizenz muss die Länge der Rundstrecke oder Strecke eingetragen und im Falle einer Rundstrecke ferner die Stufe angegeben sein, welche die Kategorien der Rennfahrzeuge bezeichnet, für welche die Lizenz Gültigkeit hat (siehe Anhang O).

7.4.4.b

Es muss weiterhin angegeben sein, ob die Strecke oder Rundstrecke für die Aufstellung von Rekorden und Weltrekorden zugelassen ist.

ARTIKEL 7.5 NATIONALE LIZENZ FÜR EINE RUNDSTRECKE ODER EINE STRECKE

Ein ASN kann unter den im Sportgesetz in den Artikeln 7.5.1 und 7.5.2 aufgeführten Bedingungen gleichermaßen eine nationale Lizenz für eine Rundstrecke oder eine Strecke ausstellen.

7.5.1

In der von einem ASN ausgestellten Lizenz muss die Länge der Strecke oder Rundstrecke eingetragen und ferner angegeben sein, ob diese für die Aufstellung von nationalen Rekorden zugelassen ist.

7.5.2

Die Lizenz muss ferner die Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Strecke oder Rundstrecke enthalten; die Fahrer müssen diese Bestimmungen kennen und beachten.

ARTIKEL 7.6 BEDINGUNGEN, DENEN PERMANENTE ODER NICHT- PERMANENTE STRECKEN UND RUNDSTRECKEN GENÜGEN MÜSSEN

Die Bedingungen, welchen permanente oder nichtpermanente Strecken und Rundstrecken genügen müssen, werden in bestimmten Zeitabständen von der FIA festgesetzt.

ARTIKEL 7.7 AUSHANG DER RUNDSTRECKENZULIZENZ

Die Rundstreckenlizenz muss während ihrer Gültigkeit an einem gut sichtbaren Platz der Rundstrecke ausgehängt werden.

ARTIKEL 8 STARTS UND LÄUFE

ARTIKEL 8.1 START

8.1.1

Es gibt zwei Startarten:

8.1.1.a

den fliegenden Start und

8.1.1.b

den stehenden Start

8.1.2

Jeder Teilnehmer gilt, unabhängig von der Startart, im Augenblick des Starts als gestartet. Dieses Zeichen darf in keinem Falle wiederholt werden.

8.1.3

Bei allen Wettbewerben, mit Ausnahme der Rekordversuche, muss in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung die Art des Starts angegeben werden.

8.1.4

Falls eine Zeitnahme erfolgt, beginnt diese beim Start.

ARTIKEL 8.2 STARTLINIE

8.2.1

Bei allen Wettbewerben mit fliegendem Start ist dies die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme für das bzw. die Automobil(e) beginnt.

8.2.2

Bei Wettbewerben mit stehendem Start ist dies die Linie, durch welche die von allen Automobilen (und gegebenenfalls von allen Fahrern) vor dem Start einzunehmenden Plätze bestimmt werden.

8.2.3

Die gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder die Ausschreibung muss die jeweiligen Positionen aller Automobile vor dem Start angeben, ebenso die Art und Weise, wie diese Aufstellung ermittelt wird.

ARTIKEL 8.3 FLIEGENDER START

8.3.1

Man spricht von einem fliegenden Start, wenn das Automobil in dem Augenblick, in dem die Zeitnahme beginnt, schon in Bewegung ist.

8.3.2

Sofern nicht anders in den Wettbewerbsbestimmungen oder der Veranstaltungsausschreibung geregelt, werden die Bewerber durch ein offizielles Fahrzeug von der Startaufstellung weggeführt, wobei die Startreihenfolge beibehalten werden muss. Dies kann entweder in einer Reihe oder Seite an Seite erfolgen, je nachdem wie in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung aufgeführt; dort muss auch das zu beachtende Verfahren beschrieben sein, wenn ein Automobil nicht von seiner zugeordneten Position starten kann.

8.3.3

Wenn das offizielle Fahrzeug die Strecke verlässt, fährt das Feld unter Beibehaltung der Reihenfolge hinter dem führenden Automobil weiter. Das Startzeichen wird erteilt. Sofern in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung nicht anders aufgeführt, gilt das Rennen jedoch erst als gestartet, wenn die Automobile die Startlinie überqueren und die Zeitnahme beginnt, wenn das führende Automobil diese Startlinie überquert hat.

ARTIKEL 8.4 STEHENDER START

8.4.1

Man spricht von einem stehenden Start, wenn das Automobil im Augenblick des Erteilens des Startzeichens still steht.

8.4.2

Bei einem Rekordversuch mit stehendem Start wird das Automobil derart aufgestellt, dass der Teil, welcher beim Überqueren der Startlinie das Zeitnahmeinstrument in Betrieb setzen soll, sich höchstens 10 cm hinter dieser Linie befindet. Der Motor des Automobils wird vor dem Start angelassen.

8.4.3

Bei allen anderen Wettbewerben mit stehendem Start muss in der Ausschreibung angegeben sein, ob der Motor des Automobils vor dem Startzeichen angelassen werden muss oder nicht.

8.4.4

Bei einzeln oder in einer Reihe nebeneinander stehenden Automobilen gilt das Folgende:

8.4.4.a

Wenn die Zeiten mit automatischen Zeitnahme-Systemen gemessen werden, muss das Automobil bzw. müssen die Automobile vor dem Start so aufgestellt sein, wie es weiter oben für einen Rekordversuch mit stehendem Start angegeben ist.

8.4.4.b

Wenn die Zeiten mit der Stoppuhr oder mit nicht automatisch auslösbaren Zeitnahme-Systemen gemessen werden, so muss das Automobil bzw. müssen die Automobile vor dem Start so aufgestellt sein, dass der den Boden berührende Teil der Vorderräder auf der Startlinie steht.

8.4.5

Für Automobile, die von einer Startaufstellung aus starten:

8.4.5.a

Ohne Rücksicht darauf, welche Startpositionen mit Bezug auf die Startlinie in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung zugewiesen wurde, beginnt die Zeitnahme in dem Augenblick, in welchem das Startzeichen gegeben wird.

8.4.5.b

Bei einem Rundstreckenrennen erfolgt aber, sofern es in den vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist, nach der ersten Runde die Zeitnahme für jedes einzelne Automobil mit Durchfahren der Zeitnahme-Linie.

8.4.6

Nach Veröffentlichung der endgültigen Startaufstellung müssen die Plätze der am Start verhinderten Fahrer frei

bleiben. Die übrigen Fahrer müssen die ihnen ursprünglich zugeteilten Startplätze einnehmen.

ARTIKEL 8.5 STARTER

Bei jedem internationalen Geschwindigkeitswettbewerb muss der Starter unbedingt der Rennleiter oder der Rennleiter sein, sofern nicht der eine oder der andere einen anderen Offiziellen mit dieser Aufgabe beauftragt.

ARTIKEL 8.6 FEHLSTART

8.6.1

Man spricht von einem Fehlstart, wenn ein Bewerber:

8.6.1.a

sich für den Start in einer falschen Startposition (gemäß Beschreibung in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung) befindet, oder

8.6.1.b

sich vor Erteilen des Startzeichens von seiner vorgeschriebenen Position vorwärts bewegt, oder

8.6.1.c

sich im Falle eines stehenden Starts bei Erteilen des Startzeichens bewegt, oder

8.6.1.d

im Falle eines fliegenden Starts zu früh oder ungleichmäßig beschleunigt oder die vorgeschriebene Formation nicht beibehält (alles, wie in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung aufgeführt oder wie vom Renndirektor oder dem Rennleiter erläutert).

8.6.2

Jeder Fehlstart wird als Verstoß gegen die vorliegenden Vorschriften angesehen.

ARTIKEL 8.7 LÄUFE

8.7.1

Ein Wettbewerb kann aus mehreren Läufen bestehen, bei welchen das Zusammenlegen der Gruppen vom Organisationskomitee festgelegt und im offiziellen Programm veröffentlicht werden muss.

8.7.2

Die Zusammensetzung der Läufe kann erforderlichenfalls geändert werden, aber nur von den Sportkommissaren.

ARTIKEL 8.8 TOTE RENNEN

Im Falle eines toten Rennens, d. h. bei vollständig gleicher Platzierung (ex aequo) müssen sich die betreffenden Bewerber den ihrem Platz im Gesamtklassement zufallenden Preis und den oder die folgenden vorgesehenen Preise teilen. Die Sportkommissare können aber, wenn alle betreffenden Bewerber und Fahrer zustimmen, einen neuen Wettbewerb für die in Frage kommenden Fahrer allein durchführen und die Bedingungen für diesen neuen Wettbewerb festsetzen. In keinem Fall darf aber der ursprüngliche Wettbewerb wiederholt werden.

ARTIKEL 9 BEWERBER UND FAHRER

ARTIKEL 9.1 REGISTRIERUNG DER BEWERBER UND FAHRER

9.1.1

Wer die Eigenschaft als Bewerber oder Fahrer erwerben will, muss einen entsprechenden Lizenzantrag an den ASN des Landes richten, dessen Nationalität er besitzt.

9.1.2

Wenn auf dem Nennformular kein Bewerber angegeben ist, hat der erste Fahrer auch die Eigenschaft eines Bewerbers und muss daher mit beiden entsprechenden Lizenzen versehen sein.

ARTIKEL 9.2 AUSSTELLUNG EINER LIZENZ

9.2.1

Eine Bestätigung der Registrierung wird von dem betreffenden ASN gemäß einem von der FIA genehmigten Vordruck ausgestellt; dieser Vordruck muss den Namen des ASN tragen und heißt „Bewerberlizenz“, „Fahrerlizenz“ oder „Lizenz für Teilnehmer mit besonderen Behinderungen“ gemäß Anhang L.

9.2.2

Es sind drei Arten von internationalen FIA-Lizenzen vorgesehen, und zwar:

9.2.2.a

Bewerberlizenz,

9.2.2.b

Fahrerlizenz,

9.2.2.c

Lizenz für Teilnehmer mit besonderen Behinderungen.

9.2.3

Jeder ASN hat das Recht, internationale Lizenzen auszustellen.

9.2.4

Ein ASN kann auch Nationale Lizenzen seiner Wahl erteilen. Er kann dazu die internationale Lizenzen verwenden, indem er sie mit einer Aufschrift überdruckt, welche ihre Gültigkeit auf das betreffende Land oder auf bestimmte Wettbewerbsarten beschränkt.

ARTIKEL 9.3 RECHT ZUR AUSSTELLUNG VON LIZENZEN

9.3.1

Jeder ASN hat das Recht, Lizenzen an seine Staatsangehörigen auszustellen.

9.3.2

Jeder ASN hat das Recht, Lizenzen an die Staatsangehörigen der in der FIA vertretenen Länder, unter den folgenden vorgeschriebenen Bedingungen:

9.3.2.a

Dass ihr Heimat-ASN mit der Ausstellung einverstanden ist, welche in besonderen Fällen und nur einmal jährlich erfolgen kann.

9.3.2.b

Dass sie bei ihrem Heimat-ASN (das Land, das den Personalausweis ausgestellt hat) eine Wohnsitzbestätigung des anderen Landes nachweisen können (alle Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung weniger als 18 Jahre alt sind, müssen eine Bestätigung vorlegen, dass sie sich zum Zwecke einer Vollzeitausbildung in dem anderen Land aufhalten).

9.3.2.c

Dass der Heimat-ASN die ausgestellte Lizenz zurückerhalten hat.

9.3.3

Ein von seinem Heimat-ASN zur Beantragung einer Lizenz bei einem anderen ASN ermächtigter Bewerber oder Fahrer darf nicht Inhaber einer für das laufende Jahr gültigen Lizenz seines Heimat-ASN sein.

9.3.4

Wenn indessen in besonderen Ausnahmefällen ein Lizenzinhaber im Laufe eines Jahres eine Änderung der Nationalität der Lizenz anstrebt, kann einem solchen Begehren nur mit Einverständnis seines Heimat-ASN und nach Einzug seiner ursprünglichen Lizenz durch seinen Heimat-ASN stattgegeben werden.

9.3.5

In gleicher Weise kann ein ASN Lizenzen an einen Ausländer ausstellen, der einem noch nicht in der FIA vertretenen Land angehört, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die FIA von der beabsichtigten Ausstellung sofort in Kenntnis gesetzt wird; die FIA wird alsbald mitteilen, ob irgendwelche Gründe zur Ablehnung dieser Lizenz vorliegen. Der ASN hat die FIA von jeder Ablehnung eines solchen Gesuches von seiner Seite in Kenntnis zu setzen.

9.3.6

In Ausnahmefällen können eingetragene Schüler einer vom ASN anerkannten Rennfahrerschule an bis zu zwei Nationalen Wettbewerben, die von dieser Rennfahrerschule organisiert sein müssen, teilnehmen, wenn das Einverständnis des Heimat-ASN und des Gast-ASN vorliegen. In diesem Fall muss die Original-Lizenz beim Gast-ASN hinterlegt werden. Der Gast-ASN erteilt dann für diese/n Wettbewerb/e eine entsprechende gültige Lizenz, die nach Beendigung des Wettbewerbs wieder gegen die Original-Lizenz umgetauscht wird.

ARTIKEL 9.4

Ein Lizenzinhaber mit einer Lizenz, die von einem anderen als seinem Heimat-ASN ausgestellt ist, kann mit dieser Lizenz an Nationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des

Landes seines Heimat-ASN gemäß den von seinem Heimat-ASN aufgestellten Bedingungen teilnehmen.

**ARTIKEL 9.5
STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES BEWERBERS ODER
FAHRERS**

9.5.1

Hinsichtlich der Anwendung des Sportgesetzes nimmt jeder Bewerber oder Fahrer, der seine Lizenzen von einem ASN erhalten hat, für die Geltungsdauer dieser Lizenzen die Staatsangehörigkeit dieses ASN an.

9.5.2

Alle Fahrer, die an irgendeinem FIA-Weltmeisterschaftswettbewerb teilnehmen, behalten unabhängig von der Nationalität ihrer Lizenz die Nationalität ihres Personalausweises in allen offiziellen Dokumenten, Veröffentlichungen und Siegerehrungen.

ARTIKEL 9.6 VERWEIGERUNG DER LIZENZ

9.6.1

Ein ASN oder die FIA können die Ausstellung einer Lizenz verweigern, wenn der Antragsteller die für die beantragte Lizenz erforderlichen nationalen oder internationalen Voraussetzungen nicht erfüllt.

9.6.2

Die Gründe für eine solche Verweigerung müssen angegeben werden.

ARTIKEL 9.7 GÜLTIGKEITSDAUER EINER LIZENZ

Die Lizenzen sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültig, es sei denn, der ASN trifft eine andere Entscheidung für nationale Lizenzen.

ARTIKEL 9.8 AUSSTELLUNGSGEBÜHR FÜR LIZENZEN

9.8.1

Für die Ausstellung einer Jahreslizenz kann vom ASN eine Gebühr erhoben werden, welche alljährlich von dem ASN festgesetzt werden muss.

9.8.2

Die FIA muss durch den ASN über die für internationale Lizenzen erhobenen Gebühren informiert werden.

ARTIKEL 9.9 GÜLTIGKEIT DER LIZENZEN

9.9.1

Eine durch den ASN ausgestellte Bewerber- und Fahrerlizenz ist in allen in der FIA vertretenen Ländern gültig und berechtigt den Inhaber zur Nennung oder zum Fahren in allen Wettbewerben, die unter Aufsicht des ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, veranstaltet werden, ebenso auch in allen Wettbewerben, die im Internationalen Sportkalender eingetragen sind, unter den im Sportgesetz vorgesehenen Vorbehalten in Bezug auf die Zustimmung des ASN.

9.9.2

Der Lizenzinhaber muss bei reservierten Wettbewerben die besonderen Bedingungen, die in den Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung festgelegt sind, beachten.

ARTIKEL 9.10 VORZEIGEN DER LIZENZ

Bewerber und Fahrer müssen bei einer Veranstaltung auf Ersuchen des hierzu befugten Sportwartes der Veranstaltung die Lizenzen vorzeigen.

9.11 LIZENZENTZUG

9.11.1

Wer zu einem verbotenen Wettbewerb nennt, in ihm mitfährt, irgendeine offizielle Funktion ausübt oder sonst irgendwie daran teilnimmt, kann von dem ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, suspendiert werden.

9.11.2

Wenn die verbotene Veranstaltung im Gebiet eines anderen ASN als demjenigen, der die Lizenz erteilt hat, stattfindet oder stattgefunden hat, müssen sich die beiden ASN über die Dauer der Suspendierung abstimmen. Erzielen sie keine Einigung, trifft die FIA eine Entscheidung.

ARTIKEL 9.12 ÄRZTLICHES ATTEST

Jeder Fahrer, der an Internationalen Wettbewerben teilnehmen will, muss auf Verlangen eine medizinische Eignungsbescheinigung vorlegen, die den Bestimmungen des Anhang L entspricht.

ARTIKEL 9.13 PSEUDONYM

9.13.1

Die Verwendung eines Pseudonyms muss in einem besonderen an den ASN, welcher die Lizenz erteilt, gerichteten Gesuch beantragt werden.

9.13.2

Die Lizenz wird in diesem Fall – das zugelassene Pseudonym enthaltend – ausgestellt.

9.13.3

Solange ein Lizenzinhaber unter einem Pseudonym geführt wird, darf er an keinem Wettbewerb unter einem anderen Namen teilnehmen.

9.13.4

Der Wechsel eines Pseudonyms ist denselben Formalitäten unterworfen wie dessen Erlangung.

9.13.5

Wer zum Führen eines Pseudonyms berechtigt ist, kann seinen Namen nur nach einer neuerlichen Entscheidung des ASN wieder annehmen, der ihm daraufhin eine neue Lizenz ausstellt.

ARTIKEL 9.14 AUSTAUSCH EINES GENANNTEN FAHRERS

9.14.1

Der Austausch eines genannten Fahrers vor Nennungsschluss ist erlaubt, sofern dies nicht durch irgendwelche anzuwendenden Bestimmungen verboten ist.

9.14.2

Der Austausch eines genannten Fahrers nach Nennungsschluss ist nur erlaubt mit der Genehmigung des Organisationskomitees und nur, falls dies nicht den Wechsel des Bewerbers nach sich zieht.

ARTIKEL 9.15 STARTNUMMERN

Während eines Wettbewerbes muss jedes Automobil an gut sichtbarer Stelle eine oder mehrere Ziffern oder sonstige Kennzeichen gemäß gültiger Vorschriften des Sportgesetzes tragen, sofern dies in den anzuwendenden Bestimmungen nicht anders geregelt ist.

ARTIKEL 9.16 VERANTWORTUNG DES BEWERBERS

9.16.1

Der Bewerber ist für die Handlungen und Unterlassungen einer jeden Person, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnimmt oder in deren Zusammenhang Dienste verrichtet, insbesondere einschließlich seiner direkten oder indirekten Mitarbeiter, seiner Fahrer, Mechaniker, Berater, Dienstleister oder Mitfahrer sowie aller Personen, denen der Bewerber den Zugang zu den reservierten Bereichen erlaubt hat, verantwortlich.

9.16.2

Im Übrigen ist jede dieser Personen ebenso für jede Verletzung des Sportgesetzes oder des Nationalen Reglements des betreffenden ASN verantwortlich.

9.16.3

Auf Verlangen der FIA muss der Bewerber der FIA eine vollständige Liste der Personen zur Verfügung stellen, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnehmen oder in deren Zusammenhang Dienste verrichten.

ARTIKEL 9.17 VERBOT, EINEN WETTBEWERB DURCH EINEN ANDEREN ZU ERSETZEN

9.17.1

Jeder Bewerber, der seine Nennung abgegeben hat oder jeder Fahrer, der sich verpflichtet hat, in einem internationalen oder Nationalen Wettbewerb zu fahren, der aber nicht an diesem, sondern an einem anderen, am gleichen Tag an einem anderen Ort stattfindenden Wettbewerb teilnimmt, wird suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), und zwar vom Augenblick des Beginns dieses letzteren

Wettbewerbes an, für eine vom betreffenden ASN zu bestimmende Dauer.

9.17.2

Wenn die beiden Wettbewerbe in verschiedenen Ländern stattfinden, muss zwischen den beiden in Frage kommenden ASN eine Einigung über die anzusprechende Bestrafung herbeigeführt werden. Wenn die beiden ASN sich nicht einigen können, wird die Frage der FIA vorgelegt; deren Entscheidung ist dann endgültig.

ARTIKEL 9.18 NENNUNGEN FÜR INTERNATIONALE WETTBEWERBE

9.18.1

Mit Ausnahme von Rekordversuchen sind ausschließlich Wettbewerbe, die im Internationalen Terminkalender gemäß Veröffentlichung auf der Internetseite www.fia.com und/oder in einem offiziellen FIA-Bulletin eingetragen sind, offiziell anerkannt.

9.18.2

Alle Lizenzinhaber, die an einem verbotenen Wettbewerb teilnehmen, setzen sich den im Sportgesetz vorgesehenen Sanktionen aus.

ARTIKEL 10 AUTOMOBILE

ARTIKEL 10.1 EINTEILUNG DER AUTOMOBILE

Automobile können sowohl für Rekordversuche als auch für andere Wettbewerbe nach Typ und/oder Motor-Hubraum, unabhängig vom Typ, eingeteilt werden. Rekordversuche und Wettbewerbe können auf solche Automobile beschränkt werden, wie sie in den gültigen Bestimmungen oder Rekordeinteilungen vorgesehen sind.

ARTIKEL 10.2 GEFÄHRLICHE KONSTRUKTIONEN

Ein Automobil, dessen Konstruktion besondere Gefahren aufzuweisen scheint, kann durch die Sportkommissare ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 10.3 HOMOLOGATION VON AUTOMOBILEN

10.3.1

Für Automobile kann eine Homologation in Übereinstimmung mit den gültigen technischen oder sportlichen Bestimmungen beantragt werden.

10.3.2

Nach Abschluss und Genehmigung durch die FIA oder den betreffenden ASN bildet das Homologationsblatt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen die Grundlage für die Technische Abnahme des Automobils.

10.3.3

Die Automobile müssen mit ihren entsprechenden Homologationsunterlagen übereinstimmen.

10.3.4

Ein Irrtum oder eine Unterlassung durch die juristische Person, welche die Homologation eingereicht hat, hebt die Nicht-Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen nicht auf.

ARTIKEL 10.4 SUSPENDIERUNG ODER DISQUALIFIZIERUNG EINES BESTIMMTEN FAHRZEUGS

10.4.1

Ein ASN oder die FIA können ein bestimmtes Automobil suspendieren, aus einem oder mehreren Wettbewerben ausschließen oder disqualifizieren, wenn das Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement entweder durch den Bewerber, den Fahrer oder den Konstrukteur des Fahrzeuges bzw. durch seinen rechtmäßigen Stellvertreter verletzt worden ist.

10.4.2

Ein ASN kann ein bestimmtes Fahrzeug suspendieren oder disqualifizieren, wenn das Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement verletzt worden sind, entweder durch den Bewerber, den Fahrer oder seinen rechtmäßigen Stellvertreter.

10.4.3

Diese Suspendierung, falls sie international ist, oder diese Disqualifizierung, muss durch den ASN der FIA gemeldet werden, die sie allen anderen ASN mitteilt. Diese Letzteren haben dem betreffenden Automobil während der Dauer der Strafe die Zulassung zu jedem unter ihrer Aufsicht stattfindenden Wettbewerb zu versagen.

10.4.4

Falls die Entscheidung von einem ASN gegen ein Automobil getroffen wurde, das einem anderen ASN untersteht, so kann bei der FIA als letzter Instanz dagegen Berufung eingelegt werden.

ARTIKEL 10.5 SUSPENDIERUNG ODER DISQUALIFIZIERUNG EINER AUTOMOBILMARKE

10.5.1

Ein ASN kann auf seinem eigenen Gebiet eine Automobilmarke suspendieren, wenn das Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement von dem Konstrukteur dieser Automobile oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter verletzt worden sind.

10.5.2

Wenn der ASN diese Strafe international gültig machen oder die betreffende Marke disqualifizieren will, so muss er ein dahingehendes Gesuch an den Präsidenten der FIA richten, der den Fall vor das Internationale Sportgericht bringen kann.

10.5.3

Falls das Internationale Sportgericht die internationale Ausdehnung der Strafe genehmigt, wird seine Entscheidung sofort über die FIA allen ASN bekanntgegeben. Diese Letzteren dürfen ein Automobil der bestraften Marke während der Dauer der Strafe zu keinem unter ihrer Aufsicht durchgeführten Wettbewerb zulassen.

10.5.4

Gegen diese Entscheidung des Internationalen Sportgerichts kann nach den Bestimmungen des Sportgesetzes von der bestraften Automobilmarke über den ASN, dem sie untersteht, oder vom ASN, der die internationale Ausdehnung der Strafe beantragt hat, beim Internationalen Berufungsgericht Berufung eingelegt werden.

10.5.5

Falls der für die bestrafte Automobilmarke zuständige ASN selbst die internationale Ausdehnung der Strafe beantragt hat, darf dieser sich nicht weigern, die Berufung der bestraften Automobilmarke an die FIA weiterzugeben.

ARTIKEL 10.6 WERBUNG AN AUTOMOBILEN

10.6.1

Die Werbung an Automobilen ist unter Berücksichtigung der im Sportgesetz aufgeführten Bestimmungen freigestellt.

10.6.2

Die ASN sind gehalten, Sonderbestimmungen für Wettbewerbe unter ihrer Kontrolle zu erlassen.

10.6.3

In jedem Fall müssen diese Sonderbestimmungen in der Ausschreibung des Wettbewerbs erwähnt werden, ebenso wie alle übrigen in dem Land des Wettbewerbs existierenden gesetzlichen oder administrativen Bedingungen.

ARTIKEL 10.7 UNLAUTERE WERBUNG

10.7.1

Der Bewerber oder die Firma, welche aus Anlass eines Wettbewerbes Werbung betreibt, muss die allgemeinen und besonderen Bedingungen der beworbenen Leistung, ferner die Art des Wettbewerbes, die Kategorien, Klasse usw. des Automobils sowie den erzielten Platz oder das erreichte Ergebnis angeben.

10.7.2

Jedes Auslassen oder Hinzufügen, das seiner Natur nach geeignet ist, einen Zweifel in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, kann Anlass zu Bestrafungen der für die Werbung verantwortlichen Person sein.

10.7.3

Jede Werbung vor Beendigung des letzten Wettbewerbs einer Meisterschaft, eines Cups, einer Trophäe, Challenge oder Serie der FIA in Zusammenhang mit den Ergebnissen dieser Meisterschaft, des Cups, der Trophäe, Challenge

oder Serie muss die Worte beinhalten: „vorbehaltlich der offiziellen Veröffentlichung der Ergebnis durch die FIA“.

10.7.4

Diese Bestimmungen sind auch für den Gewinn eines Wettbewerbs zu einer Meisterschaft, eines Cups, einer Trophäe, Challenge oder Serie der FIA anzuwenden.

10.7.5

Das besondere FIA-Logo der jeweiligen Meisterschaft, des Cups, der Trophäe, Challenge oder Serie der FIA muss in dieser Werbung enthalten sein.

10.7.6

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung kann zu einer Strafe führen, die von der FIA gegen einen Bewerber, einen Automobil-Hersteller, Fahrer, ASN oder Firma ausgesprochen werden kann, welcher für die Veröffentlichung der Werbung verantwortlich ist.

10.7.7

Jeder Einspruch oder jede Anfechtung hinsichtlich der Bezeichnung eines Automobils, dessen Bestandteile von verschiedenen Konstrukteuren geliefert sind, wird durch den ASN entschieden, falls diese Konstrukteure ihren Sitz im Lande des ASN haben, beziehungsweise durch die FIA, falls sie ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben.

ARTIKEL 11 SPORTWARTE

ARTIKEL 11.1 LISTE DER SPORTWARTE

11.1.1

Die folgenden Personen heißen „Sportwarte“ und können Helfer haben:

11.1.1.a

die Sportkommissare,

11.1.1.b

der Renndirektor,

11.1.1.c

der Renn-/Rallyeleiter,

11.1.1.d

Veranstaltungssekretär,

11.1.1.e

die Zeitnehmer,

11.1.1.f

die Technische Kommissare,

11.1.1.g

der Medizinische Einsatzleiter (Definition der Pflichten in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen),

11.1.1.h

der Sicherheitsbeauftragte (Definition der Pflichten in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen),

11.1.1.i

die Streckenposten,

11.1.1.j

die Flaggenposten,

11.1.1.k

die Zielrichter,

11.1.1.l

die Sachrichter,

11.1.1.m

die Starter,

11.1.1.n

der Umweltbeauftragte (Definition der Pflichten in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen).

11.1.2

Die nachfolgenden Sportwarte können für Wettbewerbe einer FIA-Meisterschaft benannt werden, wobei ihre Pflichten in den entsprechenden Wettbewerbsbestimmungen beschrieben sind:

11.1.2.a

Delegierter Bereich Sport,

11.1.2.b

Delegierter Sicherheit,

11.1.2.c

Delegierter Medizinische Versorgung,

11.1.2.d

Delegierter Technik,

11.1.2.e

Delegierter Presse.

ARTIKEL 11.2 ÜBERWACHUNGSRECHT

Abgesehen von den vorstehend aufgelisteten Sportwarten kann jeder ASN entsprechend qualifizierten Personen das Recht erteilen, ihre Landsleute bei allen in einem beliebigen Land nach dem Sportgesetz durchgeführten Wettbewerben zu überwachen und gegebenenfalls die Interessen ihrer Landsleute gegenüber den Veranstaltern von Wettbewerben zu vertreten.

ARTIKEL 11.3 AUFBAU DER ORGANISATION SPORTWARTE

11.3.1

Bei Internationalen Wettbewerben muss ein Kollegium von mindestens drei Sportkommissaren sowie ein Renn-/Rallyeleiter vorhanden sein. Wenn Wettbewerbe ganz oder teilweise durch Zeit entschieden werden, sind ebenfalls ein oder mehrere Zeitnehmer einzusetzen.

11.3.2

Die Sportkommissare handeln als ein Kollegium unter der Leitung eines Vorsitzenden, welcher ausdrücklich in der Ausschreibung oder in den gültigen Bestimmungen als solcher benannt ist.

11.3.3

Der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare ist im Einzelnen verantwortlich für Planung und Ablauf der Sitzungen. Er ist ebenfalls verantwortlich für das Erstellen von Tagesordnungen und für die Protokolle der Sitzungen.

11.3.4

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.3.5

Sofern nicht anders bestimmt sind die Sportkommissare für die gesamte Dauer des Wettbewerbs wie im Sportgesetz aufgeführt in Dienst.

11.3.6

Der Renn-/Rallyeleiter muss während der gesamten Veranstaltung in engem Kontakt mit den Sportkommissaren stehen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

11.3.7

Für einen Weltrekordversuch ist lediglich ein einzelner, vom ASN benannter Sportkommissar erforderlich. Dieser Sportkommissar erfüllt die gleiche Rolle wie der Vorsitzende des Sportkommissarkollegiums.

11.3.8

Für einen absoluten Weltrekordversuch oder einen allgemeinen Weltrekordversuch wird ein Kollegium von drei Sportkommissaren benannt, zwei davon durch die FIA. Der Vorsitzende des Kollegiums wird aus diesen beiden letztgenannten benannt.

ARTIKEL 11.4 ERNENNUNG DER SPORTWARTE

11.4.1

Wenigstens einer der Sportkommissare wird durch den ASN ernannt, der die Veranstaltung durchführt bzw. die Veranstaltungsgenehmigung dafür erteilt.

11.4.2

Die anderen Sportkommissare werden vorbehaltlich der Genehmigung durch den betreffenden ASN vom Veranstalter ernannt.

ARTIKEL 11.5 INTERESSENKONFLIKT

Die Sportkommissare, der Renndirektor, der Renn-/Rallyeleiter, die Technischen Kommissare und der Veranstaltungssekretär dürfen mit dem Handels- oder Industriebetrieb, der mittelbar oder unmittelbar aus den Ergebnissen des Wettbewerbs Nutzen ziehen könnte, keinerlei Verbindung haben.

ARTIKEL 11.6 VERBOTENE FUNKTIONEN

11.6.1

Kein Sportwart darf bei einer Veranstaltung eine andere Funktion ausüben als die, für die er bestimmt worden ist.

11.6.2

Es ist ihm verboten, an irgendeiner Veranstaltung, in dem er ein offizielles Amt ausübt, als Konkurrent teilzunehmen.

ARTIKEL 11.7 VERGÜTUNG DER SPORTWARTE

11.7.1

Die Sportkommissare müssen ehrenamtlich tätig sein, eine besondere Entscheidung der FIA oder des ASN ausgenommen.

11.7.2

Die anderen Sportwarte erhalten nach einem von ihrem ASN aufgestellten Tarif für ihre Dienste eine Vergütung.

ARTIKEL 11.8 PFLICHTEN DER SPORTKOMMISSARE

11.8.1

Die Sportkommissare sind in keiner Weise für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich und dürfen keine diese Veranstaltung betreffende organisatorische Tätigkeit ausüben.

11.8.2

Sie sind daher in Ausübung ihrer Funktionen niemand anderem gegenüber verantwortlich als dem ASN und der FIA, unter deren Bestimmungen sie tätig sind.

11.8.3

Ausnahmsweise und nur für den Fall, dass eine Veranstaltung unmittelbar durch einen ASN organisiert wird, können die Sportkommissare einer solchen Veranstaltung ihre Funktion mit denen der Veranstalter gemeinsam ausüben.

11.8.4

Mit Ausnahme von Veranstaltungen einer FIA-Meisterschaft müssen die Sportkommissare sobald wie möglich nach Beendigung der Veranstaltung einen Schlussbericht an den ASN unterzeichnen und abschicken, der die Ergebnisse jedes Wettbewerbes sowie Einzelheiten über eingelegte Proteste oder ausgesprochene Ausschlüsse enthält, welchem sie zugleich ihre Meinung bezüglich einer eventuell zu treffenden Entscheidung für eine Suspendierung oder Disqualifizierung beifügen.

11.8.5

Bei einer Veranstaltung, welche mehrere Wettbewerbe umfasst, können für jeden einzelnen Wettbewerb unterschiedliche Sportkommissare ernannt werden.

11.8.6

Im Falle eines Konflikts zwischen Entscheidungen, die durch verschiedene, für die gleiche Veranstaltung benannte Sportkommissare getroffen werden, gilt die fol-

gende Reihenfolge:

- 1) Wettbewerb einer FIA-Meisterschaft,
- 2) Wettbewerb eines Cup, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie der FIA,
- 3) Wettbewerb einer Internationalen Serie
- 4) Wettbewerb einer Nationalen Meisterschaft
- 5) Wettbewerb eines nationalen Cups, Trophäe, Challenge oder Serie.

ARTIKEL 11.9 BEFUGNISSE DER SPORTKOMMISSARE

11.9.1

Die Sportkommissare haben die unumschränkte Vollmacht, die Beachtung des Sportgesetzes, der Nationalen Reglements, der Bestimmungen der Ausschreibung und der offiziellen Programme durchzusetzen.

11.9.2

Sie können jede Angelegenheit klären, die sich bei der Veranstaltung ergeben könnte, vorbehaltlich des Rechtes auf Berufung gemäß den Bestimmungen des Sportgesetzes.

11.9.2.a

Sie entscheiden über die Anwendung einer Strafe im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen,

11.9.2.b

Sie können die Ausschreibung abändern,

11.9.2.c

Im Falle von Läufen können sie die Zusammensetzung oder die Anzahl der Läufe abändern,

11.9.2.d

Im Falle von ex aequo können sie einen neuen Start ansetzen,

11.9.2.e

Sie können die von den Sachrichtern vorgeschlagenen Berichtigungen genehmigen oder ablehnen,

11.9.2.f

Sie können Strafen oder Geldstrafen verhängen,

11.9.2.g

Sie können Ausschlüsse aussprechen,

11.9.2.h

Sie können Änderungen in der Wertung vornehmen,

11.9.2.i

Sie können einem Fahrer bzw. einem Automobil, der/das, wie sie annehmen oder wie es ihnen vom Renn-/Rallyeleiter gemeldet wurde, möglicherweise eine Gefahr darstellt, die Teilnahme an dem Wettbewerb versagen,

11.9.2.j

Sie können einen Bewerber oder Fahrer, der nach ihrer Ansicht oder auf Grund einer Meldung des Renn-/Rallyeleiters bzw. des Organisationskomitees zur Teilnahme

nicht befugt ist oder den sie unkorrekten Verhaltens oder einer betrügerischen Handlung für schuldig befinden, aus einem einzelnen Wettbewerb oder für die ganze Dauer der Veranstaltung ausschließen;

11.9.2.k

Sie können für den Fall, dass der Bewerber oder Fahrer sich weigert, der Anordnung eines verantwortlichen Sportwartes Folge zu leisten, verlangen, dass der Befehrende die Strecke und ihre Umgebung verlässt,

11.9.2.l

Sie können in Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Gründen der Sicherheit einen Wettbewerb zeitlich verschieben,

11.9.2.m

Sie können bezüglich der Lage der Start- und Ziellinie oder bezüglich jeder anderen Frage Änderungen des offiziellen Programms durchführen, wenn diese von dem Renn-/Rallyeleiter bzw. dem Veranstalter beantragt werden, um den Teilnehmern und dem Publikum eine größere Sicherheit zu gewährleisten,

11.9.2.n

Sie können falls erforderlich im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Sportkommissare einen oder mehrere Vertreter ernennen, insbesondere, wenn die Anwesenheit von drei Sportkommissare unabdingbar ist,

11.9.2.o

Sie können die Entscheidung zum Abbruch eines Rennens treffen,

11.9.2.p

Sie können die Wertungen und Ergebnisse endgültig bestätigen,

11.9.2.q

Sie können die Anordnung für technische Untersuchungen erteilen,

11.9.2.r

Sie können bei Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges und Serien, bei welchen ein Renndirektor im Einsatz ist, in Angelegenheiten, die ihnen eventuell vom Renndirektor vorgelegt werden, die oben aufgeführten Strafen aussprechen,

11.9.2.s

In Fällen, in denen aus welchen Gründen auch immer eine Entscheidung nach der Veranstaltung getroffen werden muss, können die Sportkommissare ihre Befugnisse an ein nachfolgendes Kollegium der Sportkommissare in der gleichen Meisterschaft, dem gleichen Cup, der gleichen Trophäe, Challenge oder Serie delegieren, oder alternativ an ein zur diesem Zweck zusammengetretenes Kollegium der Sportkommissare, das durch die Behörde ausgesucht wird, die auch für die Auswahl des ursprünglichen Kollegiums verantwortlich war. Wenn ein nationaler Sportkom-

missar Mitglied des Kollegiums der Sportkommissare ist, kann der ASN, welcher den ursprünglichen Sportkommissar benannt hat, einen Sportkommissar zur nachfolgenden Veranstaltung entsenden oder er kann dessen Befugnis an den nationalen Sportkommissar des Kollegiums der nachfolgenden Veranstaltung übertragen.

**ARTIKEL 11.10
PFLICHTEN DES RENNDIREKTORS (ANWENDUNG
NUR FÜR RUNDSTRECKENRENNEN)**

11.10.1

Für die gesamte Dauer jeder Meisterschaft, jeden Cups, jeder Trophäe, Challenge oder Serie kann ein Renndirektor benannt werden.

11.10.2

Der Rennleiter muss in permanenter Abstimmung mit dem Renndirektor arbeiten.

11.10.3

In den nachfolgenden Angelegenheiten hat der Renndirektor übergeordnete Autorität und der Rennleiter darf diesbezügliche Anweisungen nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung erteilen:

11.10.3.a

Die Überwachung des Trainings und des Rennens, die Einhaltung des Zeitplans und, sofern er es für erforderlich hält, die Unterbreitung eines Vorschlags an die Sportkommissare zur Änderung des Zeitplans in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Wettbewerbsbestimmungen.

11.10.3.b

Das Anhalten eines Fahrzeugs in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Wettbewerbsbestimmungen.

11.10.3.c

Der Abbruch des Trainings oder Unterbrechung des Rennens in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen, sofern er eine Fortführung als zu gefährlich erachtet, und die Sicherstellung, dass das korrekte Restartverfahren erfolgt.

11.10.3.d

Der Startablauf.

11.10.3.e

Der Einsatz des Safety Cars,

11.10.4

Falls seine Pflichten und Verantwortlichkeiten von den vorstehend aufgeführten abweichen müssen, so werden diese in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen aufgeführt.

ARTIKEL 11.11 PFLICHTEN DES RENN-/RALLYEITERS

11.11.1

Der Renn-/Rallyeleiter kann gleichzeitig Sekretär der Veranstaltung sein und sich durch Stellvertreter unterstützen lassen.

11.11.2

Wenn eine Veranstaltung mehrere Wettbewerbe umfasst, kann für jeden einzelnen ein unterschiedlicher Renn-/Rallyeleiter bestimmt werden.

11.11.3

Der Renn-/Rallyeleiter ist für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen verantwortlich.

11.11.4

Insbesondere muss er, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Renndirektor:

11.11.4.a

in Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Dienststellen, die insbesondere zur Überwachung einer Veranstaltung verpflichtet sind und die unmittelbar für die öffentliche Sicherheit verantwortlich sind, die Ordnung sicherzustellen,

11.11.4.b

sich vergewissern, dass alle Sportwarte auf ihren Posten sind,

11.11.4.c

sich vergewissern, dass alle Sportwarte im Besitz aller für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Anweisungen sind,

11.11.4.d

die Bewerber und ihre Fahrzeuge überwachen und verhindern, dass ein ausgeschlossener, suspendierter oder disqualifizierter Bewerber oder Fahrer an Wettbewerben, für die er nicht mehr zugelassen ist, teilnimmt,

11.11.4.e

sich überzeugen, dass jedes Automobil und gegebenenfalls jeder Bewerber die dem offiziellen Programm entsprechenden Startnummern tragen,

11.11.4.f

sich überzeugen, dass das Automobil von dem gemeldeten Fahrer gefahren wird und die Automobile nach Kategorien und Klassen ordnen,

11.11.4.g

die Fahrzeuge bis zur Startlinie vorrücken lassen, sie in der vorgeschriebenen Ordnung aufstellen und gegebenenfalls das Startzeichen geben,

11.11.4.h

den Sportkommissaren Vorschläge unterbreiten, welche Änderungen des offiziellen Programms sowie Fehler, Verstöße eines Bewerbers gegen die Bestimmungen betreffen,

11.11.4.i

Proteste entgegennehmen und für ihre unverzügliche Weitergabe an die Sportkommissare sorgen, die dann über das weitere Vorgehen entscheiden,

11.11.4.j

die Protokolle der Zeitnehmer, der Technischen Kommissare, der Streckenposten sowie alle notwendigen Auskünfte zur Erstellung des Endergebnisses zusammenfassen,

11.11.4.k

die Daten für den Schlussbericht der Sportkommissare bezüglich des (der) Wettbewerbs(e), für den (die) sie zuständig waren, vorbereiten oder vom Sekretär der Veranstaltung vorbereiten lassen,

11.11.4.l

im Rahmen der Internationalen Wettbewerbe die Zugänge zu den reservierten Bereichen überwachen, um sicherzustellen, dass keiner Person, die gemäß Feststellung der FIA den Verhaltenskodex nicht einhält, Zugang zu diesen reservierten Bereichen gewährt wird.

ARTIKEL 11.12

PFLICHTEN DES SEKRETÄRS DER VERANSTALTUNG

11.12.1

Der Sekretär der Veranstaltung ist für die sachliche Organisation der Veranstaltung und die hierauf bezüglichen Bekanntmachungen sowie für alle Überprüfungen der Dokumente der Bewerber und Fahrer verantwortlich.

11.12.2

Er muss sich vergewissern, dass die verschiedenen Sportwarte mit den Pflichten ihrer Ämter vertraut und mit der nötigen Ausrüstung versehen sind.

11.12.3

Er unterstützt, falls erforderlich, den Rennleiter bei der Vorbereitung der Schlussberichte für die einzelnen Wettbewerbe.

ARTIKEL 11.13 PFLICHTEN DER ZEITNEHMER

Die Hauptpflichten der Zeitnehmer sind:

11.13.1

sich bei Beginn der Veranstaltung beim Renn-/Rallyeleiter zu melden, der ihnen nötigenfalls die erforderlichen Anweisungen gibt,

11.13.2

das Startzeichen zu geben, wenn sie vom Renn-/Rallyeleiter Auftrag hierzu erhalten,

11.13.3

für die Zeitnahme nur die vom ASN zugelassenen Instrumente oder, wenn es sich um Rekorde handelt, die mit 1/1000 Sekunde gemessen werden müssen, nur die von der FIA zugelassenen Instrumente zu verwenden,

11.13.4

die von jedem Fahrer zur Zurücklegung der Strecke benötigten Zeiten festzustellen,

11.13.5

in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufzustellen und zu unterzeichnen, und sie mit allen notwendigen Unterlagen dem Renn-/Rallyeleiter zu übergeben,

11.13.6

auf Verlangen ihre Zeitnehmerlisten im Original an die Sportkommissare oder den ASN zu senden,

11.13.7

die Zeiten und Ergebnisse nur den Sportkommissaren oder dem Renn-/Rallyeleiter mitzuteilen, falls nicht von Seiten dieser Sportwarte andere Anweisungen ergangen sind.

ARTIKEL 11.14

PFLICHTEN DER TECHNISCHEN KOMMISSARE

11.14.1

Die Technischen Kommissare sind mit jeder Art von Kontrollen der Automobile beauftragt, wobei sie ihre Aufgaben an Assistenten übertragen können.

11.14.2

Sie müssen:

11.14.2.a

entweder vor der Veranstaltung auf Ersuchen des ASN bzw. des Organisationskomitees oder während der Veranstaltung auf Ersuchen des Renn-/Rallyeleiters und/oder der Sportkommissare ihre Kontrollen ausüben;

11.14.2.b

die vom ASN zugelassenen oder anerkannten Kontrollinstrumente benutzen;

11.14.2.c

sie dürfen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen nur dem ASN, dem Organisationskomitee, den Sportkommissaren und dem Renn-/Rallyeleiter – unter Ausschluss jeder anderen Person – mitteilen;

11.14.2.d

sie müssen in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterschreiben und sie derjenigen der vorgenannten Stellen einreichen, die den Auftrag gegeben hat, sie auszufertigen.

ARTIKEL 11.15

PFLICHTEN DER STRECKENPOSTEN UND DER FLAGGENPOSTEN

11.15.1

Die Streckenposten beziehen längs der Strecke ihre Posten, die ihnen vom Organisationskomitee angewiesen werden.

11.15.2

Ab Beginn der Veranstaltung untersteht jeder Streckenposten dem Renn-/Rallyeleiter und er muss diesem sofort

mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Fernsprecher, Signale, Kuriere usw.) Zwischenfälle oder Unfälle melden, die sich in dem seiner Kontrolle unterstehenden Abschnitt ereignen.

11.15.3

Die Flaggenposten sind im Besonderen mit der Signalflaggen betraut (vgl. Anhang H). Sie können gleichzeitig Streckenposten sein.

11.15.4

Jeder Streckenposten muss dem Renn-/Rallyeleiter einen Bericht über die von ihm festgestellten Zwischenfälle bzw. Unfälle übermitteln.

ARTIKEL 11.16 PFLICHTEN DER SACHRICHTER

11.16.1 Startrichter

11.16.1.a

Einer oder mehrere Sachrichter können vom Organisationskomitee eingesetzt werden, um den Start zu überwachen.

11.16.1.b

Diese Richter melden dem Renn-/Rallyeleiter sofort die von ihnen festgestellten Fehlstarts.

11.16.2 Zielrichter

Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt, die Reihenfolge festzustellen, in der die Teilnehmer die Ziellinie durchfahren, wird ein Zielrichter ernannt, der mit dieser Feststellung beauftragt ist.

11.16.3 Andere Richter

Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt zu entscheiden, ob ein Fahrer eine Linie berührt oder überfahren hat oder nicht, oder bei welchem es gilt, eine andere Tatsache gemäß Bestimmungen der Ausschreibung oder anderer, für den Wettbewerb gültiger Bestimmungen zu entscheiden, werden einer oder mehrere Sachrichter auf Vorschlag des Veranstalters und mit Genehmigung der Sportkommissare ernannt und damit beauftragt, eine oder mehrere dieser Entscheidungen zu treffen.

11.16.4 Richtergehilfen

Für jeden der vorgenannten Richter kann ein Gehilfe ernannt werden, um ihn zu unterstützen oder im Notfall ganz zu ersetzen; falls es zwischen beiden aber zu keiner Übereinstimmung kommt, wird die endgültige Entscheidung von dem eigentlichen Sachrichter getroffen.

11.16.5

Videoanlagen oder elektronische Systeme

11.16.5.a

Die Sportkommissare können jede geeignete Videoanlage oder jedes geeignete elektronische System als Entscheidungshilfe verwenden.

11.16.5.b

Die Entscheidungen der Sportkommissare können gegenüber den Sachrichterentscheidungen Vorrang haben.

11.16.6 Irrtümer

Wenn ein Richter glaubt, einen Irrtum begangen zu haben, so kann er ihn berichtigen, wobei diese Berichtigung von den Sportkommissaren genehmigt werden muss.

11.16.7 Zu beurteilende Tatsachen

Die gültigen Bestimmungen des Wettbewerbes müssen angeben, welche Tatsachen von den Sachrichtern beurteilt werden sollen.

11.16.8

Die Sachrichter müssen benannt und ihre Namen an der Offiziellen Aushangtafel veröffentlicht werden.

ARTIKEL 12 STRAFEN

ARTIKEL 12.1 VERLETZUNG DER REGLEMENTS

12.1.1

Außer den vorstehend aufgeführten Fällen wird Folgendes als Verletzung der Reglements angesehen:

12.1.1.a

Jede direkte oder indirekte Bestechung bzw. ein solcher Versuch gegenüber jeder Person, die bei einem Wettbewerb eine offizielle Funktion ausübt oder bei dieser Veranstaltung irgendein Amt innehatte; in gleicher Weise ist der Sportwart bzw. der Angestellte, welcher ein Bestechungsangebot annimmt oder sich daran beteiligt, der Verletzung der Reglements schuldig.

12.1.1.b

Jede Machenschaft, die absichtlich bezweckt, ein nicht qualifiziertes Fahrzeug zu nennen, nennen zu lassen oder starten zu lassen.

12.1.1.c

Jedes betrügerische Vorgehen oder illoyale Verhalten, das der Regelmäßigkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports schadet.

12.1.1.d

Jede Verfolgung eines Ziels, das denen der FIA widerspricht oder mit diesen unvereinbar ist.

12.1.1.e

Jede Ablehnung oder Nichterfüllung von Entscheidungen der FIA.

12.1.1.f

Jedes Wort, jede Tat oder Schrift, welche/s der FIA, ihren Organen, ihren Mitgliedern oder Geschäftsführern moralischen oder materiellen Schaden zugefügt haben.

12.1.1.g

Jede Unterlassung, bei einer Untersuchung mitzuwirken.

12.1.1.h

Jede gefährliche Handlung oder die Unterlassung einer angemessenen Maßnahme, so dass es zu einer gefährlichen Situation kommt.

12.1.1.i

Nichtbeachtung der Anweisungen der zuständigen Offiziellen zum sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

12.1.1.j

Nichtbeachtung der Fahrvorschriften der FIA bei Rundstreckenrennen (Anhang L).

12.1.2

Soweit nichts anderes bestimmt, sind Zuwiderhandlungen oder Verstöße strafbar, einerlei ob sie absichtlich oder fahrlässig begangen wurden.

12.1.3

Versuche, Zuwiderhandlungen oder Verstöße zu begehen, sind ebenfalls strafbar.

12.1.4

Jede natürliche oder juristische Person, die an einer Zuwiderhandlung oder an einem Verstoß beteiligt ist, sei es als Anstifter oder als Gehilfe, ist ebenfalls strafbar.

12.1.5

Die festgesetzte Verjährung für die Verfolgung von Verstößen beträgt fünf Jahre.

12.1.5.a

Die Verjährungsfrist beginnt:

12.1.5.a.i

ab dem Tag, an welchem die Person die Zuwiderhandlung oder den Verstoß begangen hat;

12.1.5.a.ii

ab dem Tag der letzten Handlung, im Falle von aufeinander folgenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen oder Verstößen;

12.1.5.a.iii

ab dem Tag der Beendigung, wenn die Zuwiderhandlung oder der Verstoß fortdauernd ist.

12.1.5.b

In allen Fällen, in denen die Zuwiderhandlung oder der Verstoß jedoch vor den Sportkommissaren oder dem Anklageorgan der FIA verheimlicht wurde, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an welchem den Sportkommissaren oder dem Anklageorgan der FIA die Fakten der Zuwiderhandlung oder des Verstoßes bekannt wurden.

12.1.5.c

Die Verjährungsfrist ist unterbrochen durch jede Einleitung einer Verfolgung oder Untersuchung gemäß Kapitel 1 der Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA.

ARTIKEL 12.2 STRAFEN

12.2.1

Alle Verstöße gegen das Sportgesetz, gegen die Nationalen Reglements und ihre Anhänge sowie gegen die Ausschreibungen, die von Veranstaltern, Sportwarten, Bewerbern, Fahrern, Teilnehmern, anderen Lizenzinhabern oder allen anderen Personen und Organisationen begangen werden, können Anlass zu Strafen oder Geldstrafen sein.

12.2.2

Strafen oder Geldstrafen können von den Sportkommissaren der Veranstaltung und dem ASN verhängt werden, wie es in den folgenden Artikeln festgelegt ist.

12.2.3

Die Entscheidung der Sportkommissare wird ungeachtet einer Berufung sofort anwendbar, wenn Sicherheitsfragen, der Verhaltenskodex oder Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Nennung eines Bewerbers zur Teilnahme an einem Wettbewerb betroffen sind, oder wenn im Verlauf des gleichen Wettbewerbs ein weiterer Verstoß erfolgt, der den Ausschluss des betreffenden Bewerbers rechtfertigt.

12.2.3.a

In der Entscheidung der Sportkommissare muss aufgeführt sein, ob einer der vorstehend erwähnten Fälle vorliegt, der unabhängig von der Berufung die sofortige Anwendung der Entscheidung rechtfertigt, oder nicht.

12.2.3.b

Wenn ein Bewerber jedoch in Berufung geht, wird die Strafe im Sinne einer Vorichtsmaßnahme ausgesetzt, wobei die vorgenannten Fälle ausgenommen sind, insbesondere zur Festlegung irgendwelcher Handicapregeln, die für die Teilnahme an einem späteren Wettbewerb wirksam sein könnten.

12.2.3.c

Bewerber und Fahrer dürfen weder an der Preisverleihung noch an der Siegerehrung teilnehmen, auch wenn die Berufung aufschiebende Wirkung hat. Sie dürfen weiterhin in den offiziellen Ergebnissen des Wettbewerbs an keiner anderen Stelle als der sich aus der Umsetzung der Strafe ergebenden erscheinen. Die Rechte des Bewerbers und des Fahrers werden wiederhergestellt, wenn sie ihre Berufung vor dem Berufungsgericht gewonnen haben, es sei denn, dies ist zeitlich bedingt nicht möglich.

12.2.4

Strafen, wie Durchfahren oder Anhalten in der Boxengasse sowie bestimmte, ausdrücklich in den FIA-Meisterschaftsbestimmungen aufgeführte Strafen sind einer Berufung nicht zugänglich.

12.2.5

Hinsichtlich des Kampfes gegen Doping fallen die in den Anti-Doping-Bestimmungen des Anhang A aufgeführten Strafen in die Zuständigkeit des Anti-Doping Disziplinar-Komitees der FIA.

12.2.6

Außerdem und unabhängig von den Vorschriften der folgenden Artikel kann das Anklageorgan der FIA auf Vorschlag und nach Berichterstattung des FIA-Beobachters, des gemeinsamen Berichtes der zwei international eingesetzten Sportkommissare oder auf eigene Initiative gemäß Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA eine Sache vor das Internationale Sportgericht bringen, um unmittelbar eine oder mehrere Strafe/n verhängen zu lassen, die anstelle der Strafe tritt, die die Sportkommissare der Veranstaltung gegebenenfalls gegen eine der vorgenannten Parteien ausgesprochen haben.

12.2.6.a

Das vor dem Internationalen Sportgericht nachfolgende Verfahren ist in den Rechts- und Disziplinarbestimmungen dargestellt.

12.2.6.b

Wenn das Internationale Sportgericht eine Bestrafung ausspricht, ist eine Berufung vor dem Internationalen Berufungsgericht statthaft und der betroffene ASN kann es nicht ablehnen, sie für die betroffene Partei einzulegen.

ARTIKEL 12.3 STRAFSKALA

12.3.1

Die Strafen, die verhängt werden können, sind die folgenden:

12.3.1.a

die Verwarnung,

12.3.1.b

die Geldstrafe,

12.3.1.c

die Verpflichtung zur Leistung einer Arbeit im Allgemeininteresse,

12.3.1.d

die Streichung einer/von Qualifikationsrunde/n des Fahrers,

12.3.1.e

Zurückversetzung von Startposition(en),

12.3.1.f

die Anweisung an einen Fahrer zum Start des Rennens aus der Boxengasse,

12.3.1.g

die Zeitstrafe oder eine Strafrunde,

12.3.1.h

Zurückversetzung von Positionen in der Wertung des Wettbewerbs,

12.3.1.i

die Drive-Through Strafe,

12.3.1.j

die Stop-and-Go Strafe,

12.3.1.k

der Ausschluss,

12.3.1.l

die Suspendierung,

12.3.1.m

die Disqualifizierung.

12.3.2

Die Zeitstrafe wird in Minuten und/oder Sekunden ausgesprochen.

12.3.3

Strafen können bei nachfolgenden Wettbewerben der gleichen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie angewendet werden.

12.3.4

Jede dieser Strafen kann erst nach ordnungsgemäßer Untersuchung des Falles verhängt werden; falls es sich um eine der drei letztgenannten Strafen handelt, nur nach Vorladung des Betroffenen, um diesem Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

12.3.5

Ferner können die Sportkommissare in Meisterschaften, Cups, Challenges, Trophäen, Serien der FIA folgende Strafen gegen Bewerber oder die Fahrer aussprechen: Suspendierung für einen oder mehrere Wettbewerbe, Geldstrafe, Streichung von Punkten über die gesamte Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe, Serie.

12.3.5.a

Die Punkte sollen – von außergewöhnlichen Umständen abgesehen – nicht für Fahrer und Bewerber getrennt entzogen werden.

12.3.5.b

Diese Strafen können gegebenenfalls nebeneinander oder auf Bewährung ausgesprochen werden.

12.3.6

Das Internationale Sportgericht kann auch direkt ein Verbot der Teilnahme oder der Ausübung einer Rolle, sei es direkt oder indirekt, bei Wettbewerben, Veranstaltungen oder Meisterschaften aussprechen, die direkt oder indirekt im Namen der oder durch die FIA organisiert werden oder den Bestimmungen und Entscheidungen der FIA unterliegen.

ARTIKEL 12.4 GELDSTRAFEN

12.4.1

Geldstrafen können über alle Bewerber, Fahrer, Helfer und Mitfahrer verhängt werden, die sich den Vorschriften der Gesetze oder den Anordnungen der Sportwarte der Veranstaltung nicht fügen.

12.4.2

Die Geldstrafen können durch jeden ASN und durch die Sportkommissare auferlegt werden.

12.4.3

Die durch die Sportkommissare ausgesprochenen Geldstrafen dürfen eine bestimmte jährlich von der FIA festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

ARTIKEL 12.5

HÖCHSTE GELDSTRAFE, DIE VON DEN SPORTKOMMISSAREN VERHÄNGT WERDEN KANN:

Bis zum Erscheinen neuerlicher Mitteilungen, die in vorliegenden Bestimmungen oder in einem FIA-Bulletin veröffentlicht werden, beträgt die höchste Geldstrafe 250.000 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro).

ARTIKEL 12.6 HAFTUNG FÜR GELDSTRAFEN

Die Bewerber haften für die ihren Fahrern, Helfern, Mitfahrern usw. auferlegten Geldstrafen.

ARTIKEL 12.7

FRIST ZUR BEZAHLUNG DER GELDSTRAFEN

12.7.1

Die Geldstrafen müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Entscheidung durch eine beliebige Zahlungsform, einschließlich der elektronischen, bezahlt werden.

12.7.2

Jede Verzögerung in der Bezahlung der Geldstrafen kann die Suspendierung wenigstens bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Geldstrafe nach sich ziehen.

12.7.3

Die auferlegten Geldstrafen werden für die Promotion und Organisation von Meisterschaftswettbewerben verwendet. Das Gleiche gilt auch für nationale Geldstrafen.

12.7.4

Die Geldstrafen, die im Rahmen eines Wettbewerbs zu einer/m Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe und Serie der FIA auferlegt werden, müssen bei der FIA eingezahlt werden.

ARTIKEL 12.8 AUSSCHLUSS

12.8.1

Der Ausschluss kann durch die Sportkommissare ausgesprochen werden.

12.8.2

Der Ausschluss aus einem gesamten Wettbewerb hat den Verlust des Nenngeldes zur Folge, welches dem Veranstalter verbleibt.

ARTIKEL 12.9 SUSPENDIERUNG

12.9.1

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Sportgesetz und der Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA kann eine Suspendierung auch durch einen ASN für eine schwere Verfehlung ausgesprochen werden.

12.9.2

Die Suspendierung nimmt dem von ihr Betroffenen vorübergehend das Recht, in irgendeiner Form an einem Wettbewerb teilzunehmen, und zwar, je nachdem, ob die Suspendierung national oder international ist, entweder im Gebiet des ASN, der die Suspendierung verfügt hat, oder in allen anderen der FIA angeschlossenen Ländern.

12.9.3

Mit der Suspendierung ist die Annullierung der vorher abgegebenen Nennungen für den Wettbewerb verbunden, die während der Dauer der Suspendierung stattfinden. Sie hat in gleicher Weise den Verlust der Nennelder, die für diese Wettbewerbe entrichtet wurden, zur Folge.

ARTIKEL 12.10 VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG

12.10.1

Wenn es zum Schutz der Teilnehmer an einem Wettbewerb, der unter der Federführung der FIA durchgeführt wird, oder aufgrund der Einhaltung der öffentlichen Ordnung oder im Interesse des Motorsports erforderlich ist, kann das Internationale Sportgericht auf Antrag des Präsidenten der FIA eine vorläufige Suspendierung, insbesondere einer jeden von der FIA ausgestellten Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung, im Rahmen eines von der FIA durchgeführten Rennens, eines Wettbewerbs oder eines anderen Wertungslaufs aussprechen. Diese Maßnahme darf eine Frist von drei Monaten, die einmal verlängert werden darf, nicht überschreiten.

12.10.2

Jede vorläufige Suspendierung muss in Übereinstimmung mit der Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA ausgesprochen werden.

12.10.3

Die Person, deren Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung vorläufig suspendiert wurde, muss von allen Handlungen absehen, welche geeignet sind, die Maßnahme der Suspendierung zu umgehen,

ARTIKEL 12.11 RÜCKGABE DER LIZENZ

12.11.1 Nationale Suspendierung

12.11.1.a

Jeder „national“ suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz dem ASN zurückzugeben; dieser

versieht die Lizenz mit einer gut sichtbaren, fettgedruckten Aufschrift: „nicht gültig für ... (Name des Landes)“.

12.11.1.b

Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die nationale Suspendierung ausgesprochen wurde, wird die so gekennzeichnete Lizenz gegen eine normale Lizenz ausgetauscht.

12.11.2 Internationale Suspendierung

Jeder „international“ suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz seinem ASN zurückzugeben, der ihm dieselbe erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die internationale Suspendierung ausgesprochen wurde, zurückgibt.

12.11.3

In beiden oben genannten Fällen bewirkt jede Verzögerung in der Rückgabe der Lizenz an den ASN automatisch eine entsprechende Verlängerung der Zeit der Suspendierung.

ARTIKEL 12.12 WIRKUNG DER SUSPENDIERUNG

12.12.1

Die durch einen ASN ausgesprochene Suspendierung ist in ihrer Wirkung auf das Gebiet des betreffenden ASN beschränkt.

12.12.2

Wenn der ASN jedoch wünscht, dass diese Strafe internationale Gültigkeit erlangen soll, so hat er dies sofort dem Sekretariat der FIA anzuzeigen, das es zur Kenntnis aller anderen ASN bringen wird. Die Suspendierung wird sodann unverzüglich von jedem ASN registriert und die sich daraus ergebenden Auswirkungen werden in Kraft gesetzt.

12.12.3

Die Ausweitung dieser Suspendierung auf alle ASNs wird auf der Website www.fia.com und/oder im Offiziellen Bulletin veröffentlicht.

ARTIKEL 12.13 DISQUALIFIZIERUNG

12.13.1

Die in den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA aufgeführten Fälle ausgenommen, kann die Disqualifizierung nur durch einen ASN für ein außergewöhnlich schweres Fehlverhalten ausgesprochen werden.

12.13.2

Die Disqualifizierung gilt immer international. Sie wird allen ASN mitgeteilt und von ihnen gemäß den Bestimmungen für die internationale Suspendierung registriert.

ARTIKEL 12.14

BEKANNTGABE VON STRAFEN AN INTERNATIONALE SPORTVERBÄNDE

12.14.1

Die Suspendierung, sofern sie international anzuwenden ist, und die Disqualifizierung werden den von der FIA benannten internationalen Sportverbänden mitgeteilt, die sich verpflichtet haben, in gegenseitiger Wirkung die von der FIA ausgesprochenen Strafen anzuerkennen.

12.14.2

Jede Suspendierung oder Disqualifizierung, die der FIA von einem der genannten Sportverbände mitgeteilt wird, wird von ihr in gleicher Weise anerkannt und entsprechend behandelt.

ARTIKEL 12.15

ANGABE VON GRÜNDEN FÜR SUSPENDIERUNGEN ODER DISQUALIFIZIERUNGEN

Bei Mitteilungen von Suspendierungen oder Disqualifizierungen an die Person, gegen die diese ausgesprochen wird, und an das Sekretariat der FIA sind die ASN verpflichtet, die Gründe für diese Sanktionen bekannt zu geben.

ARTIKEL 12.16

SUSPENDIERUNG ODER DISQUALIFIZIERUNG EINES AUTOMOBILS

Die Suspendierung oder Disqualifizierung kann sowohl auf ein bestimmtes Automobil als auch auf eine Automobilmарke ausgedehnt werden.

ARTIKEL 12.17 VERWIRKUNG DES ANSPRUCHS

Jeder Bewerber, der bei einem Wettbewerb ausgeschlossen, suspendiert oder disqualifiziert wird, verwirkt jeden Anspruch auf Erhalt eines Preises, der für diesen Wettbewerb ausgeschrieben ist.

ARTIKEL 12.18

ÄNDERUNGEN DER ERGEBNISSE UND DER PREISE

Im Fall eines Ausschlusses, einer Suspendierung oder Disqualifizierung eines Bewerbers während eines Wettbewerbs haben die Sportkommissare der Veranstaltung die Änderungen bekannt zu geben, welche sich daraus für das Ergebnis und die Preisverteilung ergeben. Sie haben zu entscheiden, ob der auf den Bestraften folgende Fahrer dessen Platz einnehmen soll.

ARTIKEL 12.19

VERÖFFENTLICHUNG DER STRAFEN

12.19.1

Die FIA oder jeder beteiligte ASN hat das Recht, die Strafen unter Angabe des Namens des Bestraften, des betreffen-

den Automobils oder der betreffenden Automobilmarke zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.

12.19.2

Unbeschadet des Rechts auf Berufung gegen eine Entscheidung, dürfen die betroffenen Personen diese Veröffentlichung nicht benutzen, um gerichtlich gegen die FIA, den betreffenden ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, vorzugehen.

ARTIKEL 12.20 AUFHEBUNG VON STRAFEN

Der ASN hat das Recht, den noch ausstehenden Teil der Strafe der Suspendierung zu erlassen oder die Disqualifizierung aufzuheben, und zwar unter den von ihm angegebenen Bedingungen und vorausgesetzt, dass diese Strafen ursprünglich von diesem ASN ausgesprochen wurden.

ARTIKEL 13 PROTESTE

ARTIKEL 13.1 PROTESTRECHT

13.1.1

Das Recht zum Protest haben nur die Bewerber; jedoch können die Sportwarte immer von Amts wegen eingreifen, selbst wenn kein Protest eingereicht wurde.

13.1.2

Ein durch mehrere Bewerber gemeinsam eingelegter Protest ist nicht zulässig.

13.1.3

Falls ein Bewerber einen Protest gegen mehrere Bewerber beabsichtigt einzulegen, muss er so viele Proteste einreichen, wie Bewerber von dieser Sache betroffen sind.

ARTIKEL 13.2 EINREICHUNG EINES PROTESTES

13.2.1

Jeder Protest muss schriftlich eingereicht werden und von einer Protestkaution begleitet sein, deren Höhe alljährlich von dem ASN (oder von der FIA für ihre Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien) festgelegt wird.

13.2.2

Diese Kautions kann nur erstattet werden, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

ARTIKEL 13.3 ADRESSAT DER PROTESTE

13.3.1

Proteste, die sich auf einen Wettbewerb beziehen, müssen an den Rennleiter oder seinen evtl. Vertreter gerichtet werden.

13.3.2

Bei Abwesenheit des Rennleiters oder seines Vertreters sind diese Proteste an den Vorsitzenden der Sportkommissare zu richten.

ARTIKEL 13.4 PROTESTFRISTEN

13.4.1

Proteste gegen die Nennung von Bewerbern oder Fahrern oder gegen die angegebene Streckenlänge müssen spätestens zwei Stunden nach Schluss der Technischen Abnahme der Automobile eingereicht werden.

13.4.2

Wenn die Abnahme in einem Land stattfindet, das für den Veranstalter Ausland ist, so ist jeder Vertreter des ASN dieses anderen Landes berechtigt, den Protest entgegenzunehmen. Er muss ihn unverzüglich an die Sportkommissare weiterleiten, und zwar mit einer Stellungnahme, falls dies für zweckmäßig erachtet wird.

13.4.3

Proteste gegen ein Handicap oder gegen die Zusammensetzung der Läufe müssen bis spätestens eine Stunde vor dem Beginn des betreffenden Wettbewerbs oder wie in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt eingelegt werden.

13.4.4

Proteste gegen einen im Verlauf der Veranstaltung unterlaufenen Irrtum oder eine begangene Unregelmäßigkeit, gegen die Nichtübereinstimmung der Automobile mit den Vorschriften oder gegen die festgelegte Wertung am Schluss des Wettbewerbs müssen bis spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Wettbewerbsergebnisse vorgebracht werden, außer bei von den Sportkommissaren bestätigter tatsächlicher Unmöglichkeit.

13.4.5

Die Bewerber müssen vorher über Ort und genaue Zeit des Aushangs unterrichtet sein, entweder in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung.

13.4.6

Falls es dem Veranstalter nicht möglich ist, die offizielle Wertung wie vorgesehen zu veröffentlichen, ist er verpflichtet, an dem dafür vorgesehenen Ort zur festgesetzten Zeit genaue Angaben über die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der offiziellen Wertung zu machen.

13.4.7

Alle oben genannten Proteste werden unverzüglich von den Sportkommissaren behandelt und sie entscheiden auch, wer angehört wird.

ARTIKEL 13.5 VERNEHMUNG

13.5.1

Die Vernehmung dessen, der den Protest eingelegt hat und jeder von dem Protest betroffenen Person, soll so bald als möglich nach der Einreichung des Protestes erfolgen.

13.5.2

Die Betroffenen müssen vorgeladen werden und können in Begleitung von Zeugen erscheinen.

13.5.3

Die Sportkommissare müssen sich überzeugen, dass die in Frage kommenden Personen die Vorladung persönlich erhalten haben.

13.5.4

Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder seiner Zeugen kann das Urteil in deren Abwesenheit gefällt werden.

13.5.5

Wenn das Urteil nicht unmittelbar nach der Vernehmung der Betroffenen verkündet werden kann, müssen Letztere von Ort und Stunde der Urteilsverkündung in Kenntnis gesetzt werden.

ARTIKEL 13.6 UNZULÄSSIGE PROTESTE

13.6.1

Alle Proteste gegen Entscheidungen der Richter, die sie in Ausübung ihrer Funktionen getroffen haben, sind unzulässig.

13.6.2

Die Entscheidungen dieser Richter sind endgültig, sofern diese nicht durch die Sportkommissare aufgehoben werden; sie stellen allerdings nicht für sich allein die Wertung dar, denn sie sind unabhängig von den Bedingungen, unter welchen die Bewerber die Strecke zurückgelegt haben.

13.6.3

Ein einzelner Protest, der gegen mehr als einen Bewerber gerichtet ist, ist unzulässig.

13.6.4

Ein durch mehrere Bewerber gemeinsam eingelegter Protest ist nicht zulässig.

ARTIKEL 13.7 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE UND PREISVERTEILUNG

13.7.1

Ein von einem Protest betroffener Teilnehmer errungener Preis ist bis zur endgültigen Entscheidung dieses Protestes zurückzuhalten.

13.7.2

Im Übrigen verpflichtet jeder Protest, dessen Ausgang gegebenenfalls das Gesamtklassement ändern könnte, die Veranstalter, nur ein vorläufiges Gesamtergebnis aufzustellen und die Preise bis zur endgültigen Entscheidung einzubehalten, wobei auch die mögliche Berufung in Betracht gezogen werden muss.

13.7.3

Wenn allerdings der Protest das Gesamtergebnis nur zum Teil ändern würde, kann der davon nicht betroffene Teil als endgültig bekannt gegeben und die betreffenden Preise können verteilt werden.

ARTIKEL 13.8 URTEIL

Alle Beteiligten müssen sich der getroffenen Entscheidung unterwerfen, es sei denn, dass auf Grund der Bestimmungen des Sportgesetzes eine Berufung möglich ist. Aber weder die Sportkommissare noch der ASN haben das Recht, die Wiederholung eines Wettbewerbes anzuordnen.

ARTIKEL 13.9 UNBEGRÜNDETER PROTEST

13.9.1

Falls ein Protest zurückgewiesen oder nach Erhebung zurückgenommen wird, so wird die gesamte Protestkaution einbehalten.

13.9.2

Falls der Protest als teilweise begründet beurteilt wird, so kann ein Teil der Kaution zurückgezahlt werden. Der gesamte Betrag kann erstattet werden, falls der Protest als begründet anerkannt wird.

13.9.2

Falls zudem erkannt wird, dass der Protestführer wider Treu und Glauben gehandelt hat, so kann der ASN gegen ihn eine der im Sportgesetz aufgeführten Strafen verhängen.

ARTIKEL 13.10 REVISIONSRECHT

13.10.1

Falls bei einem Wettbewerb zu einer/m Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe oder Serie der FIA eine neue Tatsache ermittelt wird und unabhängig davon, ob die Sportkommissare diesbezüglich schon eine Entscheidung getroffen haben oder nicht, müssen sich diese Sportkommissare oder andernfalls diejenigen, die von der FIA ernannt werden, zu einem vereinbarten Termin unter Ladung der betreffenden Partei oder Parteien treffen, um alle wesentlichen Erklärungen zu hören und unter Würdigung der ermittelten Fakten und vorgebrachten Tatsachen zu urteilen.

13.10.2

Es liegt im alleinigen Ermessen der Sportkommissare zu entscheiden, ob eine neue Tatsache vorliegt.

13.10.3

Die Frist, innerhalb derer ein Revisionsantrag gestellt werden kann, endet 4 Werktagen vor dem Datum der jährlichen FIA-Preisverleihung des Jahres ab, in welchem die der Revision unterliegende Entscheidung getroffen wurde, falls diese Entscheidung das Ergebnis einer/s Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe oder Serie voraussichtlich beeinflussen wird.

13.10.4

Das Recht auf Berufung gegen diese neue Entscheidung ist auf die betroffenen Parteien beschränkt in Übereinstimmung mit den folgenden Artikel des Sportgesetzes.

13.10.5

Sollte die erste Entscheidung schon Gegenstand einer Berufung vor dem Nationalen Berufungsgericht und/oder dem Internationalen Berufungsgericht oder nacheinander vor beiden Berufungsgerichten gewesen sein, so sind diese uneingeschränkt ermächtigt, ihre vorherige Entscheidung möglicherweise zu überprüfen.

13.10.6

Das Internationale Berufungsgericht kann die Überprüfung eines Falles, in welchem es entschieden hat, auf eigene Initiative oder aufgrund eines vom Präsidenten der FIA oder von einer der betreffenden und/oder direkt durch seine vorherige Entscheidung betroffenen Parteien vorgebrachten Revisionsantrags vornehmen.

ARTIKEL 14 BERUFUNGEN

ARTIKEL 14.1 RECHTSPRECHUNG

14.1.1

Jeder ASN bildet durch sein Nationales Berufungsgericht für seine Lizenznehmer das Gericht letzter Instanz, welches beauftragt ist, endgültig die zwischen seinen alleinigen Lizenznehmern entstandenen Streitigkeiten, die auf seinem Territorium im Zusammenhang mit dem nationalen Automobilsport aufgetreten sind, zu entscheiden.

14.1.2

Für jede Streitigkeit mit Beteiligung eines ausländischen Lizenznehmers oder eine der im ersten Absatz des Artikel 12.2.1 aufgeführten Personen – mit fremder Staatsangehörigkeit – bildet das Nationale Berufungsgericht ein Gericht, dessen Entscheidungen beim Internationalen Berufungsgericht mittels Berufung angefochten werden können.

14.1.3

Das zuständige Gericht für eine Berufung, die im Rahmen eines durch mehr als ein Land führenden Wettbewerbs eingelegt wird, ist das Gericht des ASN, der die Eintragung des Wettbewerbs im Internationalen Sportkalender beantragt hat, vorbehaltlich des Rechts, eine Berufung gegen die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA direkt beim Internationalen Berufungsgericht einzulegen.

14.1.4

Das zuständige Gericht für eine Berufung, die im Rahmen eines Wettbewerbs eingelegt wird, der Teil einer internationalen Serie ist, ist das Gericht des ASN, der die Genehmigung der Serie beantragt hat, vorbehaltlich des Rechts, eine Berufung gegen die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Rechts- und Disziplinarbestimmun-

gen der FIA direkt beim Internationalen Berufungsgericht einzulegen.

14.1.5

Berufungen können beim Internationalen Berufungsgericht gemäß den Bestimmungen in Bezug auf die Zuständigkeiten und die Verfahren wie in den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA aufgeführt eingereicht werden.

14.1.6

Berufungen gegen die Entscheidungen des Anti-Doping Disziplinarkomitees der FIA sind nur beim Sport-Schiedsgericht zulässig.

ARTIKEL 14.2 NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

14.2.1

Jeder ASN benennt eine bestimmte Anzahl von Personen, Mitglieder oder Nichtmitglieder des ASN, die das Nationale Berufungsgericht bilden.

14.2.2

Diejenigen Mitglieder, die als Bewerber, Fahrer oder Sportwarte an dem Wettbewerb, der den Anlass für die zu treffende Entscheidung bildet, teilgenommen haben, oder solche, die bereits ein Urteil über die betreffende Angelegenheit gefällt haben, oder die schließlich mittelbar oder unmittelbar mit der Sache befasst waren, haben in diesem Gericht keinen Sitz.

ARTIKEL 14.3 NATIONALES BERUFUNGSVERFAHREN

14.3.1

Die Bewerber, gleich welcher Nationalität, haben das Recht zur Berufung gegen die durch die Sportkommissare gegen sie ausgesprochenen Strafen oder Entscheidungen beim ASN des Landes, in welchem die Entscheidung getroffen wurde.

14.3.2

Um ihr Berufungsrecht nicht zu verlieren, müssen sie jedoch ihre Berufungsabsicht bei den Sportkommissaren innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich ankündigen.

14.3.3

Die Frist für die Einlegung der Berufung bei dem ASN läuft 96 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem den Sportkommissaren die Berufungsabsicht angekündigt wurde, ab, vorausgesetzt jedoch, dass die Absicht Berufung einzulegen, den Sportkommissaren in der auf die Bekanntgabe ihrer Entscheidung folgenden Stunde ordnungsgemäß schriftlich gemeldet worden ist.

14.3.4

Diese Berufung kann über jedes elektronische Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung eingelegt werden; sie muss dann durch ein Schreiben vom selben Datum bestätigt werden.

14.3.5

Der ASN muss seine Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen fällen.

14.3.6

Die betroffenen Parteien sind rechtzeitig vom Termin der Berufungsverhandlung in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, Zeugen vernehmen zu lassen; ihre Abwesenheit beim Termin unterbricht aber nicht den Lauf des Verfahrens.

ARTIKEL 14.4 FORM DER „NATIONALEN“ BERUFUNG**14.4.1**

Jede Berufung bei einem ASN muss schriftlich erfolgen und von dem Antragsteller bzw. dessen legitimierten Vertreter unterzeichnet sein.

14.4.2

Eine Berufungskautions, deren Höhe alljährlich von dem ASN festgesetzt wird, ist von dem Augenblick an fällig, in welchem der Berufungsführer den Sportkommissaren seine Absicht, Berufung einzulegen, ankündigt, und sie bleibt zahlbar, auch wenn der Betreffende seine erklärte Absicht nicht weiterverfolgt.

14.4.3

Diese Kautions muss innerhalb von 96 Stunden ab dem Moment der Berufungsankündigung bezahlt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt gegen den Berufungsführer automatisch eine Suspendierung, die so lange aufrechterhalten wird, bis die Kautions bezahlt ist.

14.4.4

Falls die Berufung als unbegründet zurückgewiesen wird oder falls sie nach Eingang zurückgenommen wird, wird die gesamte Kautions einbehalten.

14.4.5

Falls sie als teilweise begründet angesehen wird, kann ein Teil der Berufungskautions erstattet werden. Die gesamte Kautions wird zurückgezahlt, falls die Berufung als begründet anerkannt wird.

14.4.6

Wenn zudem erkannt wird, dass der Berufungsführer wider Treu und Glauben gehandelt hat, kann ihm der ASN eine der im Sportgesetz vorgesehenen Strafen auferlegen.

ARTIKEL 14.5 URTEIL**14.5.1**

Das Nationale Berufungsgericht kann entscheiden, dass die Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt wurde, aufgehoben und gegebenenfalls, dass die Strafe gemildert bzw. erhöht wird. Es hat aber nicht das Recht vorzuschreiben, dass ein Wettbewerb wiederholt wird.

14.5.2

Die Urteile des Berufungsgerichtes müssen begründet sein.

ARTIKEL 14.6**ERSTATTUNG DER BERUFUNGSKAUTION - KOSTEN****14.6.1**

Bei der Entscheidung über Berufungen, für die sie zuständig sind, haben die Nationalen Berufungsgerichte urteilsabhängig über die Kosten zu entscheiden, die von den Sekretariaten der Höhe nach für die Fallbearbeitung und die Gerichtssitzung errechnet wurde.

14.6.2

Die Kosten setzen sich nur aus diesen Auslagen zusammen, ungeachtet der Kosten oder Honorare der Verteidigung für die Parteien.

ARTIKEL 14.7 VERÖFFENTLICHUNG DES URTEILS**14.7.1**

Die FIA oder jeder ASN hat das Recht, ein Berufungsurteil unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichten zu lassen.

14.7.2

Unbeschadet des Berufsrechtes dürfen die Betroffenen die Veröffentlichung nicht dazu benutzen, um gegen die FIA, den betreffenden ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, gerichtlich vorzugehen.

ARTIKEL 14.8

Zur Vermeidung eines jeden Zweifels wird klargestellt, dass keine Bestimmung dieses Sportgesetzes irgendeine Partei daran hindern kann, gerichtliche Schritte zu unternehmen, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass nicht eine anderweitige Verpflichtung eingegangen wurde, wonach vorab andere Rechtsmittel oder Verfahren zur Beilegung von Streitfällen erschöpft sein müssen.

ARTIKEL 15 VORSCHRIFTEN FÜR STARTNUMMERN UND WERBUNG AN AUTOMOBILEN**ARTIKEL 15.1**

Sofern nicht anders aufgeführt, müssen die Ziffern, die die Startnummer bilden, schwarz sein und sich auf weißem, rechteckigem Grund befinden. Bei hellen Automobilen muss der weiße, rechteckige Grund durch einen schwarzen, 5 cm breiten Strich umrandet sein.

ARTIKEL 15.2

Sofern nicht anders aufgeführt, müssen die Ziffern eine klassische Form, wie nachstehend aufgeführt, haben: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

ARTIKEL 15.3

Sofern nicht anders aufgeführt, müssen die Startnummern wie folgt an den Automobilen angebracht werden:

15.3.1

Auf den vorderen Türen oder in Höhe des Fahrer-Cockpits, auf beiden Seiten des Automobils.

15.3.2

Auf der vorderen Nase (Haube) des Fahrzeuges, von vorne lesbar.

15.3.3

Für einsitzige Rennwagen:

15.3.3.a

Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern beträgt 23 cm und die Strichstärke 4 cm.

15.3.3.b

Der weiße Grund muss mindestens 45 cm breit und 33 cm hoch sein.

15.3.4

Für alle anderen Automobile:

15.3.4.a

Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern beträgt 28 cm und die Strichstärke 5 cm.

15.3.4.b

Der weiße Grund muss 50 cm breit und 38 cm hoch sein.

15.3.5

Der Abstand zwischen dem Rand des Zifferschriftzuges und dem Rand des Hintergrundes darf an keiner Stelle kleiner als 5 cm sein.

ARTIKEL 15.4

15.4.1

Auf den beiden vorderen Kotflügeln muss die Landesflagge des oder der Fahrer des Automobils sowie ihre Namen angebracht sein.

15.4.2

Die Mindesthöhe der Landesflagge und der einzelnen Buchstaben der Namen beträgt 4 cm.

ARTIKEL 15.5

15.5.1

Oberhalb oder unterhalb des weißen Grundes muss eine Fläche mit der gleichen Breite wie der Grund selbst und einer Höhe von 12 cm dem Veranstalter für mögliche Werbung zur Verfügung gestellt werden.

15.5.2

Bei Automobilen, bei welchen diese Fläche nicht vorhanden ist (z. B. bestimmte einsitzige Rennwagen), muss der

Bewerber eine Ersatzfläche freihalten, die die gleichen Abmessungen wie die fehlende Fläche aufweist und am weißen Grund anliegt.

15.5.3

Vorbehaltlich etwaiger von den ASN vorgenommenen Beschränkungen ist der übrige Teil der Karosserie für Werbung frei.

ARTIKEL 15.6

Weder die Startnummern noch die Werbeaufschriften dürfen über die Karosseriefäche hinausragen.

ARTIKEL 15.7

Alle Scheiben der Automobile müssen frei von jeglicher Beschriftung bleiben, mit Ausnahme eines höchstens 10 cm hohen Streifens am oberen Rand der Windschutzscheibe und unter der Bedingung, dass die Sicht nach hinten erhalten bleibt, eines höchstens 8 cm hohen Streifens auf der Heckscheibe.

ARTIKEL 15.8

Die Bestimmungen zur Werbung und zu den Startnummern, die für historische Automobile zulässig sind, sind im Anhang K aufgeführt.

ARTIKEL 16 WETTEN

ARTIKEL 16.1 VERBOT ZUR ABGABE VON WETTEN

Kein Inhaber einer Lizenz, einer Superlizenz oder einem Registrierungszertifikat für das Personal eines in einer FIA-Weltmeisterschaft eingeschriebenen Bewerbers und kein Mitarbeiter des Veranstalters eines im Internationalen Sportkalender oder dem Nationalen Kalender eines ASN eingetragenen Wettbewerbs darf weder unmittelbar noch über eine Mittelsperson Wetten oder Glücksspiele zu einem Spielverlauf oder einem Wettbewerb abgeben, wenn sie an diesem Wettbewerb beteiligt sind, insbesondere wenn sie daran teilnehmen oder auf irgendeine andere Art mit ihm in Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 16.2 VERBOT DER KORRUPTION

Kein Inhaber einer Lizenz, einer Superlizenz oder einem Registrierungszertifikat für das Personal eines in einer FIA-Weltmeisterschaft eingeschriebenen Bewerbers und kein Mitarbeiter des Veranstalters eines im Internationalen Sportkalender oder dem Nationalen Kalender eines ASN eingetragenen Wettbewerbs darf

16.2.1

Geld anbieten oder versuchen, Geld oder irgendeinen Vorteil anzubieten, um die Ergebnisse eines Spielteils oder eines Wettbewerbs maßgeblich zu beeinflussen oder die sportliche Leistung der Teilnehmer zu beeinflussen.

16.2.2

Geld oder irgendeinen Vorteil annehmen, um die Ergebnisse eines Spielteils oder eines Wettbewerbs maßgeblich zu beeinflussen oder die eigene sportliche Leistung oder die der anderen Teilnehmer zu beeinflussen.

ARTIKEL 16.3 PREISGABE VON INFORMATIONEN

Kein Inhaber einer Lizenz, einer Superlizenz oder einem Registrierungszertifikat für das Personal eines in einer FIA-Weltmeisterschaft eingeschriebenen Bewerbers und kein Mitarbeiter des Veranstalters eines im Internationalen Sportkalender oder dem Nationalen Kalender eines ASN eingetragenen Wettbewerbs darf

16.3.1

Geld anbieten oder versuchen, Geld oder irgendeinen Vorteil anzubieten, um begünstigende Informationen zu einem Wettbewerb zu erhalten mit der Absicht, ein Wettgeschäft in Zusammenhang mit dem betreffenden Wettbewerb zu tätigen oder tätigen zu lassen, bevor die Öffentlichkeit Kenntnis von diesen Informationen hat.

16.3.2

Dritten gegenüber begünstigende Informationen zu einem Wettbewerb preisgeben, die er/sie in Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit oder Pflichten erhalten hat, mit der Absicht, ein Wettgeschäft in Zusammenhang mit dem betreffenden Wettbewerb zu tätigen oder tätigen zu lassen, bevor die Öffentlichkeit Kenntnis von diesen Informationen hat.

ARTIKEL 17 KOMMERZIELLE FRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT MOTORSPORT

ARTIKEL 17.1

Veranstalter oder Veranstaltungsgruppen, die einen Wettbewerb zu einer Meisterschaft, einem Cup, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie der FIA durchführen, dürfen ohne vorherige Einverständniserklärung der FIA weder anzeigen noch den Eindruck vermitteln, dass die besagte Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie direkt oder indirekt von einem kommerziellen Unternehmen gesponsert oder sonst wie finanziell unterstützt wird.

ARTIKEL 17.2

Das Recht, den Namen einer kommerziellen Firma, Organisation oder Marke mit einer Meisterschaft, einem Cup, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie der FIA in Verbindung zu bringen, obliegt einzig und allein der FIA.

ARTIKEL 18 VERFAHREN HINSICHTLICH DER STABILITÄT DER FIA-ENTSCHEIDUNGEN

ARTIKEL 18.1 VERÖFFENTLICHUNG DES KALENDERS DER MEISTERSCHAFTEN, CUPS, TROPHÄEN, CHALLENGES ODER SERIEN DER FIA

18.1.1

Die Liste der Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien der FIA und der die Meisterschaften bilden-

den Wettbewerbe wird in jedem Jahr bis zum 15. Oktober veröffentlicht.

18.1.2

Jeder Wettbewerb, der nach seiner Veröffentlichung im Kalender abgesagt wird, verliert für das betreffende Jahr seinen internationalen Status.

ARTIKEL 18.2 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN

Die FIA kann jegliche Änderung der Bestimmungen durchführen. Diese Änderungen werden veröffentlicht und treten gemäß den nachstehenden Vorschriften in Kraft.

18.2.1 Sicherheit

Änderungen der Bestimmungen durch die FIA aus Sicherheitsgründen können ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen in Kraft treten.

18.2.2 Technische Ausführung von Automobilen

Von der FIA genehmigte Änderungen der Technischen Bestimmungen des Anhang J oder des Anhang K werden bis zum 30. Juni eines Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des der Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft, es sei denn, die FIA befindet, dass diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die technische Ausführung des Automobils und/oder den Leistungsausgleich zwischen den Fahrzeugen haben könnten. In diesem Fall treten sie nicht vor dem 1. Januar des 2. Jahres nach entsprechender Veröffentlichung in Kraft.

18.2.3

Wettbewerbsbestimmungen und andere Bestimmungen

18.2.3.a

Änderungen der Wettbewerbsbestimmungen und aller Bestimmungen, die vorstehend aufgeführten ausgenommen, werden mindestens 20 Tage vor dem Beginn der Einschreibefrist für die betreffende Meisterschaft, den betreffenden Cup, die betreffende Trophäe, Challenge oder Serie veröffentlicht, jedoch nicht später als zum 15. Dezember eines jeden Jahres.

18.2.3.b

Solche Änderungen können nicht vor dem 1. Januar des der Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft treten, es sei denn, die FIA befindet, dass diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die technische Ausführung des Automobils und/oder den Leistungsausgleich zwischen den Fahrzeugen haben könnten. In diesem Fall treten sie nicht vor dem 1. Januar des 2. Jahres nach entsprechender Veröffentlichung in Kraft.

18.2.4

Kürzere als die vorstehend aufgeführten Fristen können unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen, dass die einstimmige Zustimmung aller ordnungsgemäß in der betreffenden Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie eingeschriebenen Bewerber vorliegt.

ARTIKEL 18.3

Die Veröffentlichung des Kalenders der Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien der FIA und der Änderungen von vorstehend aufgeführten Bestimmungen werden offiziell und gültig, sobald sie auf der Internetseite www.fia.com und/oder im offiziellen Bulletin der FIA veröffentlicht sind.

ARTIKEL 19 ANWENDUNG DES SPORTGESETZES

ARTIKEL 19.1

AUSLEGUNG DER NATIONALEN BESTIMMUNGEN

Jeder ASN entscheidet über alle in seinem Gebiet auftauchenden Fragen, die sich auf die Auslegung des Sportgesetzes oder seines Nationalen Reglements beziehen, vorbehaltlich des vorgesehenen Internationalen Berufungsrechts, vorausgesetzt, diese Auslegungen widersprechen nicht einer bereits von der FIA vorgenommenen Auslegung oder Klarstellung.

ARTIKEL 19.2 ÄNDERUNG DES SPORTGESETZES

Die FIA behält sich das Recht vor, das Sportgesetz jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen.

ARTIKEL 19.3 MITTEILUNGEN, BENACHRICHTIGUNGEN

Alle auf Grund des Sportgesetzes notwendig gewordenen Mitteilungen, die ein ASN an die FIA zu machen hat, sind an den Geschäftssitz der FIA zu richten oder an eine andere Adresse, die ordnungsgemäß bekannt gegeben wird.

ARTIKEL 19.4

INTERNATIONALE AUSLEGUNG DES SPORTGESETZES

19.4.1

Das Sportgesetz ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Es kann auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden.

19.4.2

Im Falle von Unstimmigkeiten über seine Auslegung bei der FIA oder dem Internationalen Berufungsgericht ist der französische Text allein maßgebend.

ARTIKEL 20 DEFINITIONEN

Die nachstehend aufgeführten Definitionen werden in dem vorliegenden Sportgesetz, in den nationalen Reglements nebst Anhängen sowie in allen Ausschreibungen verwendet und sind damit allgemein anzuwenden.

Absoluter Weltrekord

Eine von der FIA als Rekord anerkannte Höchstleistung eines Automobils über eine anerkannte Distanz oder Zeit, ohne Rücksicht auf die Kategorie, Klasse, oder Gruppe.

Allgemeiner Weltrekord

Ein durch ein Automobil ohne Berücksichtigung der Klasse, Kategorie und Gruppe erbrachter und von der FIA anerkannter Rekord als Höchstleistung über einen Kilometer oder eine Meile mit fliegendem Start.

ANHANG

Anhang zum Sportgesetz

ASN

Nationaler Club, Verein oder Verband, der von der FIA als alleiniger Inhaber der sportlichen Autorität in einem Land anerkannt ist.

Ausschluss

Ausschluss bedeutet, dass eine Person oder Personen nicht weiter an einem Wettbewerb teilnehmen dürfen. Der Ausschluss kann sich nach Ermessen der Sportkommissare auf einen Teil eines Wettbewerbs (z.B. Lauf, Finale, freies Training, Qualifikationstraining, Rennen usw.) oder mehrere Wettbewerbe innerhalb der gleichen Veranstaltung beziehen. Er kann nach Entscheidung der Sportkommissare während oder nach einem Wettbewerb oder eines Teils des Wettbewerbs ausgesprochen werden. Die entsprechenden Ergebnisse oder Zeiten der ausgeschlossenen Person werden für ungültig erklärt.

Ausschreibung

Ein von dem Organisationskomitee eines Wettbewerbs herausgegebenes offizielles Dokument, das die Einzelheiten des Wettbewerbs regelt.

Automobil

Ein Fahrzeug, welches auf mindestens vier nicht in einer Linie angeordneten Rädern rollt, die sich ständig im Kontakt mit dem Boden (oder mit Eis) befinden und von denen mindestens zwei der Lenkung und mindestens zwei dem Antrieb dienen; der Antrieb und die Lenkung stehen hierbei unter der ständigen und vollständigen Kontrolle des Fahrers an Bord des Fahrzeugs (andere Begriffe wie zu Beispiel Fahrzeug, Lastkraftwagen und Kart, jedoch nicht hierauf beschränkt, sind mit dem Begriff Automobil je nach Art des Wettbewerbs austauschbar).

Baja Cross-Country-Rallye

Eine Baja Cross-Country-Rallye ist eine Cross-Country-Rallye, die an einem Tag (max. zurückzulegende Distanz 600 km) oder an zwei Tagen (max. Distanz 1000 km, wobei eine Mindestpause von 8 Stunden und von höchstens 20 Stunden zwischen den beiden Etappen beachtet werden muss) stattfindet. Eine Super Special Stage kann an einem zusätzlichen Tag stattfinden. Die minimale Distanz der Selektiv-Abschnitte beträgt 300 km. Kein Selektiv-Abschnitt darf 800 km überschreiten.

Bergrennen

Ein Wettbewerb, bei der jedes Automobil einzeln startet und die gleiche Strecke zurücklegt, wobei die Ziellinie normalerweise höher liegt als die Startlinie. Die benötigte Zeit zum Zurücklegen der Entfernung zwischen der Start- und der Ziellinie ist die entscheidende Grundlage für die Wertung.

Bewerber

Jede natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Wettbewerb genannt hat und die unbedingt im Besitz einer Bewerber-Lizenz der FIA, ausgestellt durch seinen Heimat-ASN, sein muss.

Cross-Country-Rallye

Ein Wettbewerb mit einer Gesamtlänge zwischen 1200 und 3000 km. Die Länge eines jeden Selektiv-Abschnitts darf nicht mehr als 500 km betragen.

Demonstration

Eine Demonstration ist die Präsentation der Leistung eines oder mehrerer Automobile.

Disqualifizierung

Die Disqualifizierung nimmt dem davon Betroffenen endgültig das Recht, an Wettbewerben teilzunehmen. Sie hat die Annullierung aller vorher abgegebenen Nennungen sowie den Verlust der Nennfelder zur Folge.

Dragsterrennen:

Ein Beschleunigungsrennen zwischen mindestens zwei Automobilen beginnend mit einem stehenden Start auf einer gerade verlaufenden und genau vermessenen Strecke, wobei das Automobil, welches die Ziellinie als erstes (ohne Strafen) überfährt, die bessere Leistung erzielt.

Einteilung

Zusammenfassung von Automobilen nach dem Zylinderinhalt ihrer Motoren oder nach anderen Unterscheidungskriterien (siehe Anhänge D und J).

EU professioneller Bewerber

Professioneller Bewerber, der Inhaber einer von einem Land der Europäischen Union oder von einem gemäß Beschluss der FIA vergleichbaren Land ausgestellten Lizenz ist. In diesem Zusammenhang gilt ein Bewerber als professionell, wenn er bei der zuständigen Behörde eine Erklärung über sein Einkommen abgibt, das er für seine Teilnahme an Motorsportveranstaltungen in Form eines Gehalts oder einer Sponsorschaft erhält. Er muss hierüber einen Nachweis erbringen, der dem ASN, der seine Lizenz ausgestellt hat, genügt, oder er muss auf irgendeine andere Art und Weise die FIA von seinem professionellen Status überzeugen, einschließlich durch Hinweise zu Einkommen, das er erhalten hat, aber nicht bei den zuständigen Behörden angemeldet werden muss.

EU professioneller Fahrer

Professioneller Fahrer, der Inhaber einer von einem Land der Europäischen Union oder von einem gemäß Beschluss der FIA vergleichbaren Land ausgestellten Lizenz ist. In diesem Zusammenhang gilt ein Fahrer als professionell, wenn er bei der zuständigen Behörde eine Erklärung über sein Einkommen abgibt, das er für seine Teilnahme an Motorsportveranstaltungen in Form eines Gehalts oder einer Sponsorschaft erhält. Er muss hierüber einen Nachweis erbringen, der dem ASN, der seine Lizenz ausgestellt hat, genügt, oder er muss auf irgendeine andere Art und Weise die FIA von seinem professionellen Status überzeugen, einschließlich durch Hinweise zu Einkom-

men, das er erhalten hat, aber nicht bei den zuständigen Behörden angemeldet werden muss.

Fahrer

Jede Person, die in irgendeinem Wettbewerb, welcher Art auch immer, ein Fahrzeug fährt und die unbedingt im Besitz einer Fahrer-Lizenz der FIA, ausgestellt durch den Heimat-ASN, sein muss.

FIA

Fédération Internationale de l'Automobile.

Geschlossene Wettbewerbe

Ein Nationaler Wettbewerb kann „geschlossen“ genannt werden, wenn nur die Mitglieder eines Clubs daran teilnehmen können, die jedoch im Besitz der Lizenzen (Bewerber- oder Fahrer-Lizenz) sein müssen, die von dem ASN des betreffenden Landes ausgestellt sind.

Handicap

Ein durch die Ausschreibung eines Wettbewerbes vorgesehener Ausgleich, um die Chancen der Bewerber soweit als möglich anzugleichen.

Heimat-ASN

Der ASN des Landes, dessen Nationalität der Lizenzinhaber hat. Im Fall eines EU professionellen Bewerbers oder Fahrers gemäß Definition im Sportgesetz kann der Heimat-ASN auch der ASN des EU-Landes sein, in welchem der Lizenzinhaber seinen dauerhaften Wohnsitz hat.

Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, unaufhaltsames und externes Ereignis.

Internationale Lizenz

Eine von einem ASN im Namen der FIA ausgestellte Lizenz mit Gültigkeit gemäß entsprechender Stufe der jeweiligen Lizenz für Internationale Wettbewerbe, sofern diese im Internationalen Sport-Kalender eingetragen sind.

Internationaler Wettbewerb

Ein Wettbewerb, der einem internationalen Sicherheitsstandard gemäß den von der FIA im Sportgesetz und in den entsprechenden Anhängen herausgegebenen Vorschriften genügt.

Internationale Meisterschaft

Eine Meisterschaft, die ausschließlich aus Internationalen Wettbewerben besteht und durch die FIA oder eine andere Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA durchgeführt wird.

Kontrolllinie

Die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme eines Automobils erfolgt.

Liste der Lizenzinhaber

Die von einem ASN geführte Liste der Personen, die von dem ASN eine Bewerber- oder Fahrerlizenz erhalten haben.

Lizenz

Eine Lizenz ist eine Bestätigung der Registrierung, das jeder natürlichen oder juristischen Person (Fahrer, Bewerber, Hersteller, Team, Sportwart, Veranstalter, Rundstrecke

etc.) ausgestellt wird, die, in welcher Eigenschaft auch immer, an Wettbewerben, welche unter dem Sportgesetz stehen, teilnimmt oder teilnehmen möchte.

Lizenznummer

Die Nummer, die von einem ASN alljährlich den im Register der Lizenzinhaber eingetragenen Bewerbern oder Fahrern vergeben wird.

Marathon Cross-Country-Rallye

Eine Marathon Cross-Country-Rallye ist eine Cross-Country-Rallye mit einer Gesamtlänge von mindestens 5000 km. Die Gesamtlänge der Selektiv-Abschnitte muss mindestens 3000 km betragen.

Meile, Kilometer

Für alle Umrechnungen von englischen Maßeinheiten in metrische oder umgekehrt, wird die Meile mit 1,609 344 km gerechnet.

Meisterschaft

Eine Meisterschaft kann aus einer Reihe an Wettbewerben oder einem einzelnen Wettbewerb bestehen.

Mitfahrer

Jede, außer dem Fahrer in einem Automobil beförderte Person, welche mit ihrer persönlichen Ausrüstung mindestens 60 kg wiegt.

Nationale Meisterschaft

Eine Meisterschaft, die durch einen ASN oder eine andere Organisation mit schriftlicher Genehmigung des ASN durchgeführt wird.

Nationaler Rekord

Ein Rekord, der nach den Bestimmungen des ASN auf dessen Gebiet oder dem Gebiet eines anderen ASN (nach vorheriger Einholung seiner Genehmigung) aufgestellt oder gebrochen wird. Ein Nationaler Rekord ist ein „Klassenrekord“, wenn er die Höchstleistung darstellt, die in einer der Klassen erreicht wurde, in welche die zum Versuch zugelassenen Automobile unterteilt wurden. Er ist ein „absoluter Rekord“, wenn es sich um eine Höchstleistung handelt, bei der die Klasse nicht in Betracht gezogen wurde.

Nationaler Wettbewerb

Jeder Wettbewerb, bei dem eine oder mehrere der Bedingungen für einen Internationalen Wettbewerb nicht erfüllt sind.

Nennung

Eine Nennung ist ein Vertrag zwischen einem Bewerber und dem Veranstalter in Zusammenhang mit der Teilnahme des vorgenannten Bewerbers an einem bestimmten Wettbewerb. Dieser Vertrag kann gemeinsam unterzeichnet werden oder sich aus dem Briefwechsel ergeben.

Offizielles Programm

Ein von dem Organisationskomitee eines Wettbewerbes vorbereitetes zwingend notwendiges offizielles Dokument, das alle Einzelheiten des Wettbewerbes zur Information der Zuschauer enthält.

Organisationskomitee

Eine Gruppe, die mit Genehmigung des ASN von den Veranstaltern eines Wettbewerbs mit allen erforderlichen Vollmachten zur praktischen Durchführung dieses Wettbewerbes und zur Anwendung der Ausschreibungsbestimmungen ausgestattet worden sind.

Parade

Eine Parade ist die Präsentation einer Gruppe mit geringer Geschwindigkeit fahrender Automobile.

Parc Fermé

Der Platz, auf welchen der Bewerber sein(e) Fahrzeug(e) wie in den anzuwendenden Bestimmungen vorgesehen abstellen muss.

Rallye

Straßenwettbewerb mit vorgegebener Durchschnittsgeschwindigkeit, der ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird. Eine Rallye hat entweder eine einheitliche Streckenführung, der alle Fahrzeuge folgen müssen, oder mehrere Streckenführungen, die an einem vorher festgelegten Punkt zusammentreffen und wobei danach eine gemeinsame Streckenführung folgen kann. Die Fahrtstrecke(n) kann/können eine oder mehrere Wertungsprüfungen einschließen, d. h. Fahrten auf für den normalen Verkehr gesperrten Straßen, welche zusammen im Allgemeinen für die Erstellung des Gesamtklassements maßgebend sind. Der (Die) Streckenteil(e), der (die) nicht als Wertungsprüfungen durchgeführt werden, wird/werden „Verbindungsstrecke(n)“ genannt. Auf diesen Verbindungsstrecken darf die Höchstgeschwindigkeit keinen Faktor für die Wertung abgeben.

Wettbewerbe, die zum Teil dem normalen Verkehr offen stehende Straßen benutzen, jedoch Wertungsprüfungen auf permanenten oder temporären Rundstrecken von mehr als 20 % der Gesamtstreckenlänge einschließen, müssen für alle Ablauffragen wie Geschwindigkeitswettbewerbe behandelt werden.

Registrierungszertifikat für das Personal von Bewerbern, die für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt sind

Registrierungszertifikat, das von der FIA für die Mitglieder des Bewerber-Personals bei FIA-Weltmeisterschaften unter den im Sportgesetz aufgeführten Bedingungen ausgestellt wird.

Rekord (gleichfalls Landgeschwindigkeitsrekord)

Die unter besonderen, im Sportgesetz festgelegten Bedingungen erzielte Höchstleistung.

Rekordversuch

Der Versuch, einen nationalen Rekord, einen Weltrekord, einen absoluten Weltrekord oder einen allgemeinen Weltrekord in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz zu brechen.

Reservierte Bereiche

Bereiche, in denen ein Wettbewerb stattfindet.

Sie beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf:

- der Kurs (Strecke),
- die Rundstrecke,

- das Fahrerlager,
- der Parc Fermé,
- die Serviceparks oder -bereiche,
- die Wartebereiche,
- die Boxen
- die für die Zuschauer gesperrten Bereiche,
- die Kontrollzonen,
- die für Medienvertreter reservierten Bereiche,
- die Tankzonen.

Rundstrecke

Eine geschlossene Strecke, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden Einrichtungen, die an der gleichen Stelle beginnt und endet und die speziell für Automobilrennen gebaut oder dafür angepasst wurde. Eine Rundstrecke kann zeitweise, eingeschränkt permanent oder permanent eingerichtet sein, je nach der Eigenschaft ihrer Einrichtungen und ihrer Verfügbarkeit für Wettbewerbe.

Rundstreckenrennen

Ein Wettbewerb, der auf geschlossener Rundstrecke zwischen zwei oder mehreren Automobilen stattfindet, die gleichzeitig auf derselben Strecke fahren, wobei die Geschwindigkeit oder die in einer vorgegebenen Zeit zurückgelegte Distanz bestimmend sind.

Speedway

Eine permanente Rundstrecke mit höchstens 4 Kurven gleicher Richtung.

Spezialautomobile

Fahrzeuge auf mindestens vier Rädern, die durch andere Mittel als durch die eigenen Räder angetrieben werden.

Sportgesetz

Das Internationale Sportgesetz der FIA einschließlich Anhängen.

Start

Als Start gilt der Augenblick, in welchem einem oder mehreren, gleichzeitig startenden Bewerber/n das Startzeichen gegeben wird.

Startlinie

Die erste Kontrolllinie mit oder ohne Zeitnahme.

Strecke

Die von den Bewerbern einzuhaltende Fahrtstrecke.

Super-Lizenz

Von der FIA ausgestellte und ausgehändigte Lizenz an Kandidaten, die diese beantragt haben und unter der Voraussetzung, dass sie bereits Inhaber einer Nationalen Lizenz in Übereinstimmung mit Anhang L sind und sie ist vorgeschrieben bei Teilnahme an bestimmten Internationalen Meisterschaften der FIA unter den jeweiligen Ausschreibungsbestimmungen.

Suspendierung

Die Suspendierung hebt zeitweilig für den Betroffenen das Recht zur Teilnahme an jedem Wettbewerb auf. Sie bezieht sich entweder auf das Land des ASN, der die Sus-

pendierung ausgesprochen hat, oder auch auf andere Länder, die der Sportgesetzgebung der FIA unterstehen.

Teilnehmer

Jede Person, die bei Zugang zu den reservierten Bereichen hat.

Touristische Zielfahrt

Motorsportaktivitäten, die nur zu dem Zweck durchgeführt werden, Teilnehmer an einem im Voraus bestimmten Punkt zusammenzuführen.

Trial

Ein Wettbewerb, der aus mehreren Versuchen in Bezug auf Entfernungen und Geschicklichkeit besteht.

Veranstalter:

Entweder ein ASN, ein Automobilclub oder eine andere qualifizierte sportliche Gruppierung.

Veranstaltung

Eine Veranstaltung besteht aus einem oder mehreren Wettbewerben, Paraden, Demonstrationen oder Touristischen Zielfahrten.

Veranstaltungsgenehmigung

Ein von dem ASN ausgestelltes Dokument, durch welches die Durchführung eines Wettbewerbs genehmigt wird.

Versuch (Test)

Ein genehmigter Wettbewerb, bei dem jeder Bewerber den Zeitpunkt der Ausführung innerhalb einer in der Ausschreibung festgelegten Frist selbst auswählen kann.

Weltrekord

Die beste Leistung, die in einer bestimmten Klasse oder Gruppe erreicht wurde. Es gibt Weltrekorde für Automobile sowie für Spezial-Automobile.

Wettbewerb

Eine einzelne Motorsportaktivität mit eigenen Ergebnissen. Er kann ein oder mehrere Läufe und ein Finale, freies Training, Qualifikationstrainings und Ergebnisse mehrerer Kategorien beinhalten oder in ähnlicher Weise unterteilt sein; er muss jedoch am Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Nachfolgendes wird als ein Wettbewerb angesehen: Rundstreckenrennen, Rallyes, Cross-Country-Rallyes, Dragsterrennen, Bergrennen, Rekordversuche, Tests, Trials, Drifting und andere Arten des Wettbewerbs im Ermessen der FIA.

Ziellinie

Die Abschluss-Kontrolllinie mit oder ohne Zeitnahme

Zylinderinhalt

Volumen des/der Zylinder/s, welches durch die Aufwärts- und Abwärtsbewegung der/des Kolben/s gebildet wird. Dieses Volumen wird in ccm angegeben und für alle Berechnungen, die den Zylinderinhalt der Motoren betreffen, wird die Zahl Pi mit 3,1416 angenommen.

ANHANG B zum Internationalen Sportgesetz der FIA (2015)

Verhaltenskodex

Beachtung der FIA Bestimmungen

Alle Personen, die im Besitz einer internationalen Lizenz, einer Super-Lizenz oder einem Registrierungszertifikat der FIA („FIA-Lizenzinhaber“) sind, sowie alle Personen, die an einem internationalen Wettbewerb in welcher Eigenschaft auch immer teilnehmen („Teilnehmer an internationalen Wettbewerben“) verpflichten sich, die Statuten und Bestimmungen der FIA, einschließlich des Internationalen Sportgesetzes, sowie den vorliegenden Kodex zu beachten.

Einhaltung der Ziele und Interessen der FIA

Alle FIA-Lizenzinhaber und alle Teilnehmer an internationalen Wettbewerben verpflichten sich insbesondere:

- kein Ziel zu verfolgen, das von denen der FIA abweicht,
- und der FIA, ihren Organen, ihren Mitgliedern oder ihrer Verwaltung, sowie noch allgemeiner den Interessen des Motorsports und den von der FIA vertretenen Werten keinen moralischen oder materiellen Schaden zuzufügen, weder durch Worte noch durch Taten oder Schriften,

Autorität der FIA Entscheidungen

Alle FIA-Lizenzinhaber und alle Teilnehmer an internationalen Wettbewerben verpflichten sich, die Entscheidungen der FIA und seiner Organe zu befolgen und nichts zu tun, was den Interessen der FIA widerspricht.

Achtung der FIA-Lizenzinhaber

Jede Bedrohung von FIA-Lizenzinhabern, ob körperlicher, beruflicher oder moralischer Art, und jede Handlung, die schädlich ist für deren körperliche oder moralische Unversehrtheit, ist verboten.

Die FIA-Lizenzinhaber müssen die FIA über jede Verletzung des vorliegenden Kodexes im Hinblick auf eine Weiterleitung an das Internationale Sportgericht informieren.

Pflicht der Fairness

Alle FIA-Lizenzinhaber und alle Teilnehmer an internationalen Wettbewerben dürfen die Prinzipien der Fairness im Wettbewerb auf keinerlei Art und Weise verletzen, sich unsportlich benehmen oder den Versuch unternehmen, die Ergebnisse eines Wettbewerbs auf eine Art zu beeinflussen, welche der sportlichen Moral widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit Wetten bezüglich der im Internationalen Sportkalender eingetragenen Wettbewerbe.

Pflicht zur Zusammenarbeit

Alle FIA-Lizenzinhaber und alle Teilnehmer an internationalen Wettbewerben verpflichten sich, bei jeder von der FIA durchgeführten disziplinarischen Untersuchung vollständig und uneingeschränkt mitzuwirken.

ETHIKKODEX DER FIA

(Stand: 6. Dezember 2013)

VORWORT

Der FIA obliegt eine besondere Verantwortung die Integrität und den Ruf des Motorsports, der Automobil-Mobilität und Tourismus sowie der im nachstehenden dritten Absatz aufgeführten Personen weltweit zu schützen.

Die FIA ist ständig bemüht, das Bild des Motorsports und der Automobil-Mobilität und Tourismus sowie insbesondere das Bild der FIA gegen Gefahren und Beschädigungen als Folge unmoralischer und sittenwidrigen Methoden und Handlungen zu schützen.

Die FIA sowie alle ihre Mitglieder, die Verwaltung der FIA, die von der FIA benannten Offiziellen innerhalb ihrer Meisterschaften und alle Personen oder Organisationen, die in irgendeiner Eigenschaft der FIA oder einem ihrer Mitglieder (die "Parteien der FIA") angehören, bekräftigen erneut ihr Bekenntnis zu den Statuten und Bestimmungen der FIA und verpflichten sich, die folgenden Bestimmungen zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen:

ARTIKEL 1

Würde

- 1.1 Der Schutz der Würde der Einzelperson ist ein grundlegender Anspruch der FIA.
- 1.2 Es darf unter den Teilnehmern an den FIA-Aktivitäten keine Diskriminierung geben in Bezug auf Rasse, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion, philosophische oder politische Meinung, Familienstand oder auf irgend eine andere Art.
- 1.3 Es wird keinerlei Handlung toleriert, die in irgendeiner Form die physische oder psychische Integrität der Teilnehmer an den FIA Aktivitäten verletzt. In Übereinstimmung mit den Antidoping-Bestimmungen der FIA sind alle Anti-Doping-Handlungen im Rahmen der von den Parteien der FIA organisierten Sportveranstaltungen strikt verboten.
- 1.4 Jede Art der Belästigung, sei es physisch, psychisch, beruflich oder sexuell, von Teilnehmern an FIA-Aktivitäten ist verboten.

ARTIKEL 2

Integrität

- 2.1 Die Parteien der FIA dürfen in keinerlei direkter noch indirekter Art und Weise mit der Organisation von FIA-Aktivitäten und/oder im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragenen Internationalen Veranstaltungen oder irgendeinem Wahlvorgang der FIA in Zusammenhang stehenden Entlohnung, Kommission, Vergünstigung oder Bevorzugung, welcher Form auch immer, erbitten, annehmen oder anbieten.
- 2.2 Es dürfen lediglich Geschenke im Einklang mit üblichen lokalen Gepflogenheiten und im Einklang mit der Rolle, welche der Empfänger ausübt, durch die

FIA-Parteien übergeben oder angenommen werden, als Zeichen des Respekts und der Freundschaft. Jedes andere Geschenk muss an die Organisation, deren Mitglied der Begünstigte ist, weitergegeben werden, welche dieses dann registriert.

- 2.3 Die Gastfreundschaft, die den Mitgliedern und Personen der FIA-Parteien und den diese begleitenden Personen entgegengebracht wird, darf die Standards gemäß dem Gastland oder gemäß der Veranstaltung, an welcher sie teilnehmen, nicht überschreiten.
- 2.4 Die FIA-Parteien müssen darauf achten, dass jeder Interessenskonflikt vermieden wird.

Interessenskonflikte entstehen, wenn eine der FIA-Parteien private oder persönliche Interessen hat oder zu haben scheint, welche sie in der Erfüllung ihrer Pflichten in aller Rechtschaffenheit auf unabhängige und zielgerichtete Art beeinträchtigen.

Private oder persönliche Interessen schließen die Erzielung irgendeines möglichen Vorteils für ihn, seine Familie, seine Verwandten, seine Freunde und Bekannte ein.

Die FIA-Parteien dürfen ihren Aufgaben nicht nachkommen, wenn sie in einem möglichen oder existierenden Interessenskonflikt stehen. In einem solchen Fall muss der Interessenskonflikt sofort offen gelegt und schriftlich der Organisation angezeigt werden, für welche die FIA-Partei ihre Aufgaben ausführt.

In Fällen, in denen die Aufgaben für die FIA ausgeführt werden, liegt es in der Verantwortung der betreffenden FIA-Parteien, ihre Interessen unter Verwendung des "FIA Disclosure of Interest Form" (FIA-Formular zur Offenlegung von Interessen) (siehe Anhang) anzuzeigen. Die FIA-Parteien müssen vollständige und genaue Informationen vorlegen und sie haben die ständige Verpflichtung, ihr Formular jedes mal zu aktualisieren, wenn sich die Umstände ändern. Die Unterlassung der Anzeige, der rechtzeitigen Aktualisierung solcher Informationen oder der vollständigen Offenlegung der Informationen stellt einen Verstoß gegen den FIA-Ethikkodex dar.

Jede Unterlassung von Auskünften nach Aufforderung der Ethikkommission der FIA stellt einen Verstoß des FIA-Ethikkodex dar.

Im Falle einer Unklarheit in Bezug auf einen möglichen oder existierenden Interessenskonflikt sollte dieser umgehend an die Organisation, für welche die FIA-Partei ihre Aufgaben ausführt, berichtet werden.

- 2.5 Die FIA-Parteien müssen bei Ausübung ihrer Aufgaben Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten lassen. Sie müssen von allen Handlungen Abstand nehmen, welche den Ruf der FIA schädigen können.
- 2.6 Die FIA-Parteien sollten nicht mit Firmen oder Personen verbunden sein, deren Aktivitäten nicht mit den

Grundsätzen gemäß FIA Statuten, -Bestimmungen und diesem Kodex im Einklang stehen.

ARTIKEL 3

Verhalten gegenüber Regierungen und privaten Organisationen

- 3.1 Die FIA-Parteien müssen sich bemühen, harmonische Beziehungen mit den nationalen Behörden zu unterhalten, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und dem Prinzip der politischen Neutralität der FIA.
- 3.2 Es steht den FIA-Parteien frei, am öffentlichen Leben des Landes teilzunehmen, zu welchem sie gehören. In diesem Rahmen dürfen sie jedoch keinen missbräuchlichen Nutzen aus ihrer Position bei der FIA ziehen, irgendeine Aktivität ausüben oder irgendeine Ideologie verfolgen, die nicht im Einklang steht, mit den Grundsätzen gemäß FIA Statuten und Bestimmungen oder wie in diesem Kodex aufgeführt.
- 3.3 Die FIA-Parteien müssen darauf achten, bei allen von ihnen organisierten Veranstaltungen die Umwelt zu schützen. Sie müssen darauf achten, dass alle Umweltbestimmungen mit den allgemein anerkannten Standards des Umweltschutzes vereinbar sind.

ARTIKEL 4

Vertraulichkeit

Die FIA-Parteien sind weiterhin gehalten, alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion mitgeteilten Informationen als Ausdruck der Loyalität vertraulich oder geheim zu behandeln. Jegliche Weitergabe von Informationen oder Meinungen muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Anweisungen der FIA und ihrer Mitglieder erfolgen.

ARTIKEL 5

Anwendung

- 5.1 Die FIA-Parteien müssen darauf achten, dass die Grundsätze der FIA-Statuten, -Bestimmungen und dieses Kodex Anwendung finden.
- 5.2 Die FIA-Parteien müssen das Ethik-Komitee über jeden Verstoß gegen diesen Kodex informieren.

5.3 Die damit involvierten Personen müssen auf Anfrage bei allen durch das Ethik-Komitee durchgeführten Untersuchungen kooperieren und diesem alle gegebenenfalls angeforderte Informationen zur Verfügung stellen. Die Unterlassung der Kooperation oder der Zurverfügungstellung der geforderten Informationen stellt einen Verstoß gegen den FIA Ethikkodex dar.

5.4 Das Ethik-Komitee wird dem FIA-Präsidenten einen Bericht vorlegen, der dann darüber entscheidet, ob weitere Schritte unternommen werden. Eine Kopie dieses Berichts wird den Mitgliedern des FIA-Senats zur Information vorgelegt.

5.5 In jedem Jahr wird das Ethik-Komitee der Vollversammlung der FIA einen Bericht über die Anwendung dieses Kodex mit Hinweis auf Verstöße gegen ihre Bestimmungen vorlegen.

ARTIKEL 6

Änderungen des Ethikkodex

Änderungen zu vorliegendem Ethikkodex können ausschließlich durch die Vollversammlung beschlossen werden.

ARTIKEL 7

Auslegung des Ethikkodex

Der Kodex wird in Englisch, Spanisch und Französisch verfasst. Im Zweifelsfall über die Auslegung ist ausschließlich der französische Text entscheidend.

Anhang A zum Internationalen Sportgesetz der FIA FIA Anti-Doping-Bestimmungen

(Stand Dezember 2014)

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

- Artikel 1 Definition von Doping
- Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- Artikel 3 Dopingnachweis
- Artikel 4 Die Verbotliste und Internationale Standards
- Artikel 5 Dopingkontrollen und Untersuchungen
- Artikel 6 Analysen von Proben
- Artikel 7 Bearbeitung der Ergebnisse
- Artikel 8 Recht auf ein faires Anhörungsverfahren
- Artikel 9 Automatische Annullierung einzelner Ergebnisse
- Artikel 10 Bestrafungen von Einzelpersonen
- Artikel 11 Konsequenzen für Teams
- Artikel 12 Sanktionen und Geldstrafen gegen ASNs
- Artikel 13 Berufungen
- Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung
- Artikel 15 Anwendung und Anerkennung von Entscheidungen

- Artikel 16 Einbindung der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA durch die ASN und ASN Verpflichtungen
- Artikel 17 Verjährungsfrist
- Artikel 18 Bericht an die WADA über die Übereinstimmung mit dem Code
- Artikel 19 Aufklärung
- Artikel 20 Änderungen und Auslegung der Bestimmungen
- Artikel 21 Interpretation des Codes
- Artikel 22 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Athleten und der anderen Personen
- Anlage A Definitionen (in alphabetischer Reihenfolge)
- Anlage B Anwendungsbeispiele für Artikel 10
- Anlage C Bestätigungs- und Einwilligungsformular
- Anlage D Internationale Standards der WADA

EINLEITUNG

Die Fédération Internationale de l'Automobile (nachfolgend FIA genannt) befolgt seit dem 1. Dezember 2010 den Welt-Anti-Doping-Code (nachfolgend Code genannt) der World Anti-Doping Agency (nachfolgend WADA genannt).

Die Grundlagen und verpflichtenden Vorschriften des Codes wurden in die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA (nachfolgend Bestimmungen genannt) eingearbeitet.

Ziel und Zweck der vorliegenden Bestimmungen ist es, die grundsätzlichen Rechte der Athleten zur Teilnahme an Sport ohne Doping zu schützen und so Gesundheit, Fairness, Gleichbehandlung und Sicherheit im Motorsport zu unterstützen.

Im World Motor Sport Council am 3. Dezember 2014 stimmte die FIA dem überarbeiteten Code (2015) zu.

Die Bestimmungen werden gemäß Verantwortlichkeit der FIA in Übereinstimmung mit dem Code und zur Förderung der fortlaufenden Bemühungen der FIA, Doping im Sport auszumerzen, übernommen und angewendet.

Die Bestimmungen bilden die sportlichen Vorschriften für die Bedingungen, unter denen der Sport ausgeübt wird.

Mit dem Ziel der weltweit einheitlichen Durchsetzung der Anti-Doping-Grundsätze, setzen sie sich von straf- und zivilrechtlichen Gesetzen ab und sollen keinen nationalen Anforderungen oder Rechtsnormen unterliegen, welche für straf- oder zivilrechtliche Verfahren anzuwenden sind, oder dadurch eingeschränkt werden.

Bei der Überprüfung der Sach- und Rechtslage eines bestimmten Falls sollten sich alle Gerichte, Schiedsgerichte und andere Urteilsfindungsgremien dieser besonderen Eigenschaft der Bestimmungen zur Anwendung des Codes und der Tatsache bewusst sein, dass diese Bestimmungen den Konsens eines weitgefächerten Spektrums an Beteiligten weltweit widerspiegelt, die notwendig sind zum Schutz und zur Sicherstellung des fairen Sports.

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen haben Gültigkeit für die FIA, und jeden ASN. Sie gelten gleichermaßen für jeden Teilnehmer an den Aktivitäten der FIA oder eines seiner ASNs kraft seines Status als Mitglied, seiner Akkreditierung oder seiner Teilnahme an den Aktivitäten oder Wettbewerben der FIA oder seiner ASNs.

Der ASN muss sicherstellen, dass alle Athleten, für die eine Internationale FIA-Lizenz ausgestellt wurde, die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA anerkennen, insbesondere durch deren Unterzeichnung des in Anlage C aufgeführten Bestätigungs- und Einwilligungsfornulars.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden ASN, dass alle Kontrollen auf nationaler Ebene an den Athleten der Nationalen Sportbehörden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgen. In einigen Ländern wird der ASN selbst die in den Bestimmungen aufgeführten Dopingkontrollen durchführen. In anderen Ländern sind Teile der ASN-Verantwortlichkeiten im Rahmen der Dopingkontrollen an eine Nationale Anti-Doping-Organisation per

Gesetz oder durch eine Vereinbarung delegiert oder übertragen. In diesen Ländern gelten die in den Bestimmungen aufgeführten Hinweise auf die ASN gegebenenfalls gleichfalls für die Nationale Anti-Doping-Organisation.

Die Bestimmungen gelten für alle Dopingkontrollen, die unter der Gerichtsbarkeit der FIA und seiner ASNs liegen.

Jeder Athlet, der im Besitz einer internationalen oder einer nationalen Lizenz zur Teilnahme an Wettbewerben ist, kann zu jeder Zeit innerhalb oder außerhalb eines Wettbewerbs einer Kontrolle unterzogen werden.

Innerhalb des Gesamt-Registers der Athleten, die an die Bestimmungen gebunden sind und diese beachten müssen, werden die nachfolgenden Athleten für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen als Athleten auf internationaler Ebene angesehen und die besonderen Vorschriften innerhalb dieser Bestimmungen, die für Athleten auf internationaler Ebene anwendbar sind, haben für sie Gültigkeit (im Hinblick auf Kontrollen aber auch im Hinblick auf TUEs, Meldepflichten, Ergebnismanagement und Berufungen):

Athleten, die an irgendeinem Wettbewerb teilnehmen, der im Internationalen Sportkalender der FIA oder im Kalender der Veranstaltungen in von der FIA anerkannten Zonen eingetragen ist.

Definitionen

Die in der Anlage A aufgeführten Begriffe werden in den Bestimmungen in Kursivschrift (französischer und englischer Text) dargestellt.

Anmerkung: Zur Auslegung der vorliegenden Bestimmungen und zum Zweck der Verkürzung der Bestimmungen umfasst der maskuline Artikel gleichermaßen alle Personen, einerlei welchen Geschlechts.

ARTIKEL 1 DEFINITION VON DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Der Zweck des Artikels 2 ist es, die Tatbestände und Handlungen aufzuführen, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser besonderen Regeln verletzt wurden.

Die Athleten und andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotliste aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2.1 **Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.**
- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substan-

zen in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben Verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines Athleten vor. In mehreren Urteilen des Internationalen Sportgerichtshofs wird diese Regel als „verschuldensunabhängige Haftung“ bezeichnet. Das Verschulden eines Athleten fließt bei der Festlegung der Folgen dieses Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 ein. Der Internationale Sportgerichtshof hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist gegeben durch: das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker:

in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe demzufolge nicht analysiert wird; oder wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt; oder wenn die B-Probe des Athleten auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und die Analyse der zweiten Flasche bestätigt das Vorhandensein der in der ersten Flasche vorgefundenen verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismangement zuständig ist, zu beschließen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotensliste spezifische Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten – unabhängig von seiner Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Verbotensliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung Verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Die Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

[Kommentar zu Artikel 2.2: Die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode konnte stets durch ein verlässliches Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgestellt, kann die Anwendung im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschließlich Daten, die für den Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode auf Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine verbotene Methode verwendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs oder des versuchten Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Artikel 2.1 und den Verstoß gegen Artikel 2.2 bei Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde. Wendet ein Athlet eine verbotene Substanz an, so stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, die in Rede stehende Substanz ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Athleten findet außerhalb von

Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die während eines Wettbewerbs genommen wurde, stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde)).

2.3 Umgehung der Probenahme, Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben.

Die Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß Bestimmungen oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend würde der Verstoß der „Umgehung der Probenahme“ bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet einem Dopingkontrollleur vorsätzlich ausweicht, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß, der mit „einem Versäumnis, sich einer Probenahme zu unterziehen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während ein „Entziehen“ oder „Weigern“ unter Vorsatz des Athleten erfolgt.]

2.4 Meldepflichtversäumnisse

Jede Kombination aus drei Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen eines Athleten im Kontrollregister gemäß dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping-Kontrollverfahrens

Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären. Unzulässige Einflussnahme umfasst, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, die tatsächliche oder versuchte vorsätzliche Behinderung eines Dopingkontrollleurs (nachfolgend DCO genannt), indem einer Anti-Doping-Organisation falsche Informationen gegeben oder mögliche Zeugen eingeschüchtert werden bzw. versucht wird, sie einzuschüchtern.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdsubstanz.]

2.6 Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden:

2.6.1 Der Besitz durch einen Athleten während eines Wettbewerbs, von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch

einen Athleten außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, die außerhalb eines Wettbewerbs verboten sind, es sei denn, der Athlet erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (nachfolgend TUE genannt), die im Einklang mit Artikel 4.5 (Therapeutische Anwendung) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der Besitz durch einen Athletenbetreuer während des Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettbewerb oder einem Training steht, es sei denn der Athlet erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer TUE, die im Einklang mit Artikel 4.5 (Therapeutische Anwendung) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentar zu Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise nicht den Kauf oder Besitz einer verbotenen Substanz beinhalten, die man einem Freund oder einem Verwandten weitergeben wollte, es sei denn, es sind gerechtfertigte medizinische Umstände gegeben, unter denen der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, so dass z. B. Insulin für ein Kind mit Diabetes gekauft wurde.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise den Fall beinhalten, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Substanzen zur Behandlung von Akut- und Notsituationen mitführt.]

2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens mit Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden

2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettbewerbs oder außerhalb des Wettbewerbs, die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden und Substanzen, die außerhalb des Wettbewerbs verboten sind.

2.9 Beihilfe

Hilfe, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere Person.

2.10 Verbotener Umgang

Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Do-

ping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer, der

- 2.10.1 in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, gesperrt ist; oder
- 2.10.2 der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und, sofern nicht im Zuge eines Ergebnismanagements gemäß dem Code eine Sperre verhängt wurde, der verurteilt wurde oder dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätten für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten. Die Dauer der Sperre einer solchen Person gilt für sechs Jahre ab der strafrechtlichen, standesrechtlichen oder der disziplinarischen Entscheidung oder für die Dauer der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafdauer, was auch immer länger ist; oder
- 2.10.3 der als Tarnung oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene Person dient. Damit diese Bestimmung greift, muss die für den Athleten oder die andere Person zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA den Athleten oder die andere Person zuvor schriftlich über die Sperre des Athletenbetreuers und die möglichen Folgen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Athleten oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Die Anti-Doping-Organisation muss weiterhin angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem in der Mitteilung an den Athleten oder an die andere Person genannten Athletenbetreuer mitzuteilen, dass er innerhalb von 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet des Artikels 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des Athletenbetreuers, das zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 20.8 auftrat.)

Der Athlet oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in Artikeln 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, müssen diese Information an die WADA weitergeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden.]

Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; Weitergabe von Bioproben zur Analyse; Einsatz des Athletenbetreuers als Vertreter. Verbotener Umgang beinhaltet nicht unbedingt eine Form von Vergütung.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die FIA oder der zuständige ASN trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Das Beweismaß besteht darin, dass die FIA oder der ASN gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, unter Berücksichtigung der Schwere des erhobenen Vorwurfs. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die einfache Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß den Bestimmungen bei dem Athleten oder einer anderen Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die FIA oder der ASN gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden, z. B. Daten aus dem Athletenpass.]

- 3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach fachlichen Beratungen von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich fundiert. Ein Athlet oder eine andere Person, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für

eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Der Internationale Sportgerichtshof (nachfolgend CAS genannt) kann die WADA nach eigenem Ermessen ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA erkennt das CAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den Gerichtshof bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des CAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten Laboren sowie anderen, von der WADA genehmigten Laboren wird angenommen, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem WADA anerkannten Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Laboranalysen nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der FIA oder dem ASN nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem Athleten oder einer anderen Person, im Rahmen der bloßen Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labore nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die FIA über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörungsgremiums den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Die Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder von einer anderen im Code oder einem Regelwerk einer Anti-Doping-Organisation festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ist, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Bestimmungen verursacht haben könnte, so trägt die FIA bzw. der zuständige ASN die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis nicht ursächlich war oder keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen die Bestimmungen darstellte.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Athleten oder die andere Person, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstoßen hat.
- 3.2.5 Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen der FIA oder des zuständigen ASN zu beantworten, die ihm/ ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE UND INTERNATIONALE STANDARDS

4.1 Die Verbotstabelle der WADA

Die Verbotstabelle ist Bestandteil der Bestimmungen. Die WADA veröffentlicht und überarbeitet sie so oft wie erforderlich, jedoch mindestens einmal jährlich. Sofern nicht anders lautend in der Verbotstabelle oder in der überarbeiteten Liste geregelt, hat die Verbotstabelle bzw. deren Überarbeitung als die Verbotstabelle der FIA und der ASNs drei Monate nach der entsprechenden Veröffentlichung auf der WADA Internet Seite (www.wada-ama.org) Gültigkeit, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der FIA oder ihren ASN bedarf.

Jeder ASN ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die aktuell gültige Verbotstabelle seinen Mitgliedern und Lizenznehmern zur Verfügung steht.

4.2 In der Verbotliste aufgeführte Verbotene Substanzen und verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden
Die von der WADA veröffentlichte Verbotliste führt die Substanz und Methoden auf, die verboten sind:

- zu jeder Zeit (innerhalb und außerhalb von Wettbewerben) wegen ihrer Eignung der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettbewerben oder ihres Maskierungspotentials,
- nur innerhalb eines Wettbewerbes

Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden können in die Verbotliste als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

Die folgenden Punkte Substanzen der Verbotliste müssen ebenfalls untersucht werden, da auch sie im Motorsport verboten sind:

- Alkohol (Punkt P1 der Liste Verbotener Substanzen für bestimmte Sportarten),
- Beta-Blocker (Punkt P2 der Liste Verbotener Substanzen bei bestimmten Sportarten).

4.2.2 Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 7.6 (Vorläufige Suspendierungen) und Artikel 10 (Bestrafung von Einzelpersonen) gelten alle Verbotenen Substanzen als „Spezifische Substanzen“, mit Ausnahme

- (a) der Substanzen der Klassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“
- (b) der Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, wie in der Verbotliste aufgeführt.

Die Kategorie der spezifischen Substanzen umfasst nicht die verbotenen Methoden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Substanzen sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingmittel angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als die der Leistungssteigerung einnimmt.]

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotliste

Wie in Artikel 4.3.3 des Code aufgeführt ist die Festlegung der WADA von verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in der Verbotliste, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Verbotliste und die Einstufung einer Substanz als jederzeit verboten oder nur im Wettbewerb verboten verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um

ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.4 Internationale Standards der WADA

Aus Gründen der Harmonisierung veröffentlicht die WADA Internationale Standards für verschiedene technische und betriebsmäßige Aspekte im Bereich Anti-Doping. Diese Internationale Standards sind integraler Bestandteil der Bestimmungen und sie müssen zwingend beachtet werden. Sie können von der WADA Website (www.wada.ama.org) heruntergeladen werden und umfassen:

- die Verbotliste;
- den Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen;
- den Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen;
- den Internationalen Standard für Datenschutz und für den Schutz personenbezogener Daten
- den Internationalen Standard für Labore.

Diese können von Zeit zu Zeit durch die WADA aktualisiert werden.

Alle Änderungen der Internationalen Standards der WADA treten zu den von der WADA angegebenen Daten in Kraft.

4.5 Therapeutische Anwendung (TUEs)

4.5.1 Athleten mit einer nachgewiesenen Krankheit, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz bzw. einer verbotenen Methode erfordert, müssen zuvor ein TUE erhalten haben. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz seiner Metaboliten oder Marker (Art. 2.1), die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (Art. 2.6), der Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden (Art. 2.6) oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen (Art. 2.8) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines anzuwendenden TUE gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung wird nicht als ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angesehen.

4.5.2 Falls ein internationaler Athlet eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode aus therapeutischen Gründen verwendet:

4.5.2.1 Hat die nationale Anti-Doping-Organisation dem Athleten bereits eine medizinische Ausnahmegenehmigung für die betreffende Substanz oder die betreffende Methode ausgestellt, so gilt dieses TUE nicht automatisch für Wettbewerbe auf internationaler Ebene. Der Athlet kann bei der FIA jedoch die

Anerkennung dieses TUE in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen beantragen. Dem Antrag müssen eine Kopie des TUE und das Original-Antragsformular für die Erteilung des TUE sowie Belege beigefügt werden. Der FIA muss eine englische oder französische Version der Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Falls dieses TUE die Kriterien gemäß Internationalem Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllt, so muss die FIA es ebenfalls für Wettbewerbe auf internationaler Ebene anerkennen. Erfüllt die medizinische Ausnahmegenehmigung in den Augen der FIA diese Kriterien nicht, so dass sie diese nicht anerkennt, muss die FIA den Athleten und seine nationale Anti-Doping-Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen und ihre Auffassung begründen. Innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung kann der Athlet oder die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA gemäß Artikel 4.5.7 weiterleiten. Wird die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, bleibt das von der nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte TUE bis zu einer Entscheidung der WADA für nationale Wettbewerbe und Kontrollen außerhalb von Wettbewerben (nicht jedoch für internationale Wettbewerbe) gültig. Wird die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, wird das TUE für alle Zwecke mit Ablauf der Frist von 21 Tagen ungültig.

[Kommentar zu Artikel 4.5.2.1: Erkennt die FIA ein von einer nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestelltes TUE nur deshalb nicht an, weil Behandlungsunterlagen oder andere Informationen fehlen, die die Einhaltung der Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen belegen, sollte die Angelegenheit nicht an die WADA weitergeleitet werden. Stattdessen sollten die Unterlagen vervollständigt und erneut an die FIA übermittelt werden.]

4.5.2.2 Hat die nationale Anti-Doping-Organisation dem Athleten noch kein TUE für die betreffende Substanz oder die betreffende Methode ausgestellt, muss der Athlet dieses unmittelbar bei der FIA in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Internationalem Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen beantragen.

Ein bei der FIA eingereichter Antrag auf Erteilung des TUE wird erst bearbeitet nach Vorlage eines vollständigen Antragsformulars zusammen mit allen wichtigen Unterlagen (dieses Antragsformular – basierend auf dem Antragsformular als Anlage zum Internationalen Standard für TUEs – ist auf der FIA Website www.fia.com eingestellt).

Das Antragsverfahren muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchgeführt werden. Der FIA

muss eine englische oder französische Version des Dossiers zur Verfügung gestellt werden.

Lehnt die FIA den Antrag des Athleten ab, so muss sie den Athleten umgehend darüber in Kenntnis setzen und ihre Entscheidung begründen. Stimmt die FIA dem Antrag des Athleten zu, muss sie nicht nur den Athleten, sondern auch dessen nationale Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis setzen. Erfüllt die medizinische Ausnahmegenehmigung der FIA in den Augen der nationalen Anti-Doping-Organisation nicht die im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, kann sie die Angelegenheit innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung zur Prüfung an die WADA gemäß Artikel 4.5.7 weiterleiten. Leitet die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA weiter, bleibt die von der FIA ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung bis zu einer Entscheidung der WADA für internationale Wettbewerbe und Kontrollen außerhalb von Wettbewerben (nicht jedoch für nationale Wettbewerbe) gültig. Leitet die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA weiter, wird die von der FIA ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch für nationale Wettkämpfe gültig.

4.5.3 Möchte die FIA einen Athleten kontrollieren, der kein internationaler Athlet ist, muss sie ein TUE anerkennen, das dem Athleten von seiner nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellt wurde. Möchte die FIA einen Athleten, der kein internationaler oder nationaler Athlet ist, kontrollieren, so muss sie dem Athleten erlauben, ein rückwirkendes TUE für eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode zu beantragen, die er aus therapeutischen Gründen anwendet oder nutzt.

4.5.4 Ein Antrag auf Erteilung oder Anerkennung eines TUE durch die FIA muss sofort eingereicht werden, wenn die Notwendigkeit auftritt. Für Substanzen, die ausschließlich während eines Wettbewerbs verboten sind, muss der Athlet das TUE bis spätestens 30 Tage vor seinem nächsten Wettbewerb beantragen, ein Notfall oder eine Ausnahmesituation ausgenommen.

[Kommentar zu Artikel 4.5.4: Die Einreichung einer falschen oder irreführenden unvollständigen Information zur Unterstützung eines Antrags auf Erteilung eines TUE (einschließlich der Unterlassung von Informationen zu dem nicht erfolgreichen Ausgang eines vorherigen Antrags auf Erteilung eines solchen TUE bei einer anderen Anti-Doping-Organisation, jedoch nicht darauf beschränkt) kann zu einer Beschuldigung der unzulässigen Einflussnahme oder der versuchten unzulässigen Einflussnahme gemäß Artikel 2.5 führen.

Ein Athlet darf nicht davon ausgehen, dass seinem Antrag auf Erteilung oder Anerkennung eines TUE (oder auf Erneue-

erung eines TUE) stattgegeben wird. Jede Verwendung oder jeder Besitz oder Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode vor Genehmigung des Antrags liegt vollständig in der Verantwortung des Athleten.]

4.5.4.1 Einem Athleten kann eine rückwirkende Genehmigung seines Antrags auf Erteilung eines TUE nur erteilt werden, wenn:

- a. eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Notsituation erforderlich war; oder
- b. aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen nicht ausreichend Zeit oder Gelegenheit für den Athleten vorhanden war, vor der Probenahme einen Antrag auf Erteilung eines TUE einzureichen, oder für das TUEC diesen Antrag zu prüfen; oder
- c. der Athlet aufgrund der anzuwendenden Bestimmungen die Erteilung eines nachträglichen TUE beantragen musste oder es diesem erlaubt war; oder
- d. die WADA und die FIA darin übereinstimmen, dass die Erteilung eines rückwirkenden TUE aus Gründen der Fairness geboten ist.

4.5.5 Die FIA muss ein TUEC ernennen, welches als Komitee zur Prüfung von Anträgen auf ein TUE gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen fungiert. Die Mitglieder des TUEC müssen den Antrag in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen prüfen und eine Entscheidung zu jedem Antrag fällen, welche vorbehaltlich des Artikels 4.5.7 die endgültige Entscheidung der FIA ist. Die Entscheidung muss der WADA, der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und dem ASN des Athleten über die ADAMS (ausgenommen für den ASN) in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen mitgeteilt werden.

Die ASN beziehen sich auf das TUEC der Nationalen Anti-Doping-Organisation.

4.5.6 Ablauf, Aufhebung, Rücknahme oder Umkehrung eines TUE

4.5.6.1 Ein TUE, das in Anwendung der Bestimmungen erteilt wurde:

- a. läuft automatisch am Ende der Laufzeit, für welche es gewährt wurde, ab, ohne dass es einer weitere Mitteilung oder anderer Formalitäten bedarf;
- b. kann aufgehoben werden, falls der Athlet nach Erteilung des TUE nicht unmittelbar irgendwelche Auflagen oder Bedingungen des TUEC erfüllt;
- c. kann durch das TUEC zurückgenommen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Kriterien zur Genehmigung des TUE nicht tatsächlich erfüllt sind; oder

d. kann durch die WADA oder aufgrund eines Einspruchs aufgehoben werden.

4.5.6.2 In einem solchen Fall ergeben sich für den Athleten aufgrund seiner Verwendung oder seines Besitzes der betreffenden Substanz oder Methode gemäß dem TUE vor dem Datum des Ablaufs, der Aufhebung, der Rücknahme oder der Umkehrung keine weiteren Folgen. Bei der Überprüfung in Anwendung des Artikels 7.2 eines nachfolgenden atypischen Analyseergebnisses muss die Frage berücksichtigt werden, ob dieses Ergebnis mit der Verwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode vor diesem Datum schlüssig ist, wobei in diesem Fall keine Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

4.5.7 Überprüfung von TUE Entscheidungen und Einsprüche

4.5.7.1 Die WADA muss jede Entscheidung der FIA prüfen, eine von einer nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung nicht anzuerkennen, wenn ihr die Entscheidung von einem Athleten oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation zur Prüfung weitergeleitet wird. Zudem muss die WADA jede Entscheidung der FIA prüfen, eine medizinische Ausnahmegenehmigung auszustellen, wenn ihr die Entscheidung von der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten zur Prüfung weitergeleitet wird. Die WADA kann jederzeit auch andere Entscheidungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen prüfen, entweder auf Anfrage der Betroffenen oder aus eigener Initiative. Ist die geprüfte Entscheidung in Einklang mit den im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, wird die WADA nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung diese Kriterien nicht, wird die WADA die Entscheidung aufheben.

4.5.7.2 Jede Entscheidung der FIA zu einem TUE, die nicht von der WADA geprüft wird bzw. von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wird, kann vom Athleten und/oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof gemäß Artikel 13 angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 4.5.7.2: In derartigen Fällen ist die angefochtene Entscheidung diejenige der FIA und nicht die Entscheidung der WADA, eine Entscheidung zu einem TUE nicht zu prüfen oder (nach einer Prüfung) die Entscheidung nicht aufzuheben. Allerdings beginnt die Frist für die Anfechtung der Entscheidung erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet. Ungeachtet dessen, ob die Entscheidung von der WADA geprüft wurde oder nicht, ist die WADA über eine Beschwerde in Kenntnis zu setzen, damit sie gegebenenfalls teilnehmen kann.]

4.5.7.3 Eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung zu einem TUE aufzuheben, kann vom Athleten, der

nationalen Anti-Doping-Organisation und/oder der FIA ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof gemäß Artikel 13 angefochten werden.

- 4.5.7.4 Werden nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrags auf Ausstellung/Anerkennung eines TUE oder auf Prüfung einer Entscheidung zu Einem TUE nicht in einem angemessenen Zeitraum Maßnahmen ergriffen, so gilt dies als Ablehnung des Antrags.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN UND UNTERSUCHUNGEN

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Untersuchungen

Dopingkontrollen und Untersuchungen werden nur für die Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden in Übereinstimmung mit dem Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen sowie allen besonderen Protokollen der FIA durchgeführt.

- 5.1.1 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Athlet das strenge Verbot des Vorhandenseins/der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode einhält. Dopingkontrollplan, Kontrollen, Aktivitäten nach den Kontrollen und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten werden in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen durchgeführt. Die FIA muss die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen gemäß Platzierungen festlegen und sie muss weiterhin Kontrollen nach dem Zufallsprinzip und Zielkontrollen gemäß der Kriterien wie im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen aufgeführt durchführen.

5.1.2 Untersuchungen werden durchgeführt:

- 5.1.2.1 In Bezug auf auffällige Ergebnisse und auffällige oder abweichende Ergebnisse im Athletenpass in Einklang mit Artikeln 7.4 und 7.5, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (darunter insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 oder Artikel 2.2 vorliegt; und
- 5.1.2.2 In Bezug auf andere Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikeln 7.6 und 7.7, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (darunter insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß einem der Artikel 2.2 bis 2.10 vorliegt.
- 5.1.3 Die FIA kann Anti-Doping Informationen aus allen möglichen Quellen besorgen, bewerten und

verarbeiten, einen effektiven, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplan, Zielkontrollplan entwickeln und/oder die Grundlage für eine Untersuchung zu einem möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen legen.

5.2 Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen

- 5.2.1 Vorbehaltlich der rechtlichen Einschränkungen in Bezug auf die Zuständigkeit für Kontrollen bei Veranstaltungen wie in Artikel 5.3 des Codes aufgeführt, ist die FIA befugt Kontrollen während eines Wettbewerbs oder außerhalb von Wettbewerben bei allen Athleten durchzuführen, die ihren Bestimmungen unterliegen, einschließlich der Athleten, die an internationalen Wettbewerben oder an Wettbewerben nach den FIA-Regeln teilnehmen oder die Mitglieder oder Lizenznehmer der FIA oder eines ASN sind, wie in Artikel 5.2.2 des Codes aufgeführt.
- 5.2.2 Die FIA ist befugt, jeden Athleten, der ihren Bestimmungen unterliegt (einschließlich gesperrter Athleten), jederzeit und an jedem Ort aufzufordern, eine Probe anzugeben.

[Kommentar zur Artikel 5.2.2: Sofern der Athlet innerhalb der Zeitspanne von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein 60-minütiges Zeitfenster für Kontrollen angegeben oder auf andere Weise Dopingkontrollen in dieser Zeit zugestimmt hat, so führt die FIA in diesem Zeitraum keine Kontrollen durch, es sei denn es liegt ein ernster und konkreter Verdacht auf Doping bei einem Athleten vor. Wird angefochten, dass der FIA ein ausreichender Verdacht für Dopingkontrollen in diesem Zeitraum vorlag, so gilt dies nicht als Verteidigung für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der durch eine solche Kontrolle oder versuchte Kontrolle festgestellt wurde.]

- 5.2.3 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.7.8 des Codes Kontrollen während Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben durchzuführen.
- 5.2.4 Beauftragt die FIA eine nationale Anti-Doping-Organisation mit der Durchführung eines Teils der Dopingkontrollen, so kann diese nationale Anti-Doping-Organisation zusätzliche Proben nehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen auf Kosten der nationalen Anti-Doping-Organisation durchzuführen. Werden zusätzliche Proben genommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt, muss die FIA darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- 5.2.5 Ein internationaler Athlet kann während oder außerhalb von Wettbewerben nicht nur ausschließlich durch die FIA oder die WADA getestet werden, sondern auch durch den ASN, der seine Lizenz ausgestellt hat, durch die nationale Anti-Doping-Organisation eines jeden Landes, in welchem sich der Athlet aufhält oder in welchem er wohnt oder seine Lizenz erlangt hat oder Mitglied einer Sport-Organisation ist, oder durch irgendeine andere Anti-Doping-Organisation, die für die Kontrollen bei

einem Wettbewerb, an dem der Athlet teilnimmt, zuständig ist. Die Athleten müssen allen Aufforderungen für Kontrollen durch eine Anti-Doping-Organisation mit entsprechender Kontrollzuständigkeit nachkommen.

5.3 Kontrollen innerhalb eines Wettbewerbs

5.3.1 Nur eine einzige Organisation sollte verantwortlich sein, Dopingkontrollen am Veranstaltungsort über die Wettbewerbsdauer zu veranlassen und durchzuführen, sofern in Artikel 5.3 des Codes nicht anders festgelegt. Bei internationalen Veranstaltungen wird die Entnahme von Proben von der FIA veranlasst und durchgeführt. Auf Verlangen der FIA werden während der Wettbewerbsdauer alle Kontrollen außerhalb des Veranstaltungsorts mit der FIA abgestimmt.

5.3.2 Wenn eine ansonsten für Dopingkontrollen zuständige Anti-Doping-Organisation, die jedoch nicht für die Veranlassung und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer internationalen Veranstaltung zuständig ist, am Veranstaltungsort Kontrollen bei Athleten über die Wettbewerbsdauer hinweg durchführen möchte, muss sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit der FIA beraten, um die Genehmigung zu erhalten, solche Dopingkontrollen durchzuführen und zu koordinieren.

Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der FIA nicht zufrieden ist, kann sie sich in Einklang mit dem Verfahren gemäß Internationalem Standard für Kontrollen und Untersuchungen an die WADA wenden, um die Genehmigung zu erhalten, Dopingkontrollen durchzuführen, und um festzulegen, wie diese Kontrollen zu koordinieren sind. Die WADA darf die Genehmigung für solche Dopingkontrollen nicht erteilen, bevor sie die FIA kontaktiert und informiert hat. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Solche Kontrollen gelten als Kontrollen während eines Wettbewerbs und im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses wird das Ergebnismanagement von der FIA übernommen.

5.4 Dopingkontrollplan

5.4.1 Im Einklang mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen entwickelt die FIA einen zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplan und wendet diesen an in Absprache mit anderen Anti-Doping-Organisationen, die bei denselben Athleten Kontrollen durchführen. Bei diesem Dopingkontrollplan muss eine angemessene Gewichtung zwischen den Disziplinen, Athletengruppen, Kontrollarten, Arten gesammelter Proben und Analysearten berücksichtigt und die Anforderungen des Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen beachtet werden.

Die FIA stellt der WADA auf Anfrage ihren aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung. Die FIA muss sicherstellen, dass Teammitglieder und/oder anderer Personen mit einem Interessenskonflikt nicht an dem Dopingkontrollplan für ihre Athleten oder an dem Verfahren der Auswahl von Athleten für Kontrollen beteiligt sind.

5.4.2 Dopingkontrollen werden wenn möglich über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu maximieren und unnötige Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

5.5 Voraussetzungen für die Meldepflichten

5.5.1 Die FIA kann ein Kontrollregister derjenigen Athleten einrichten, die den Voraussetzungen für die Meldepflichten gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen unterliegen, und stellt über ADAMS eine Liste zur Verfügung, in der die Athleten in ihrem Kontrollregister namentlich oder anhand bestimmter klar definierter Kriterien aufgeführt sind. Die FIA koordiniert mit der nationalen Anti-Doping-Organisation die Benennung dieser Athleten und die Erfassung von aktuellen Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Die FIA wird je nach Notwendigkeit ihre Kriterien für die Aufnahme von Athleten in ihr Kontrollregister prüfen und aktualisieren und die Mitgliederliste seines Kontrollregisters von Zeit zu Zeit je nach Bedarf in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Kriterien überarbeiten. Athleten werden benachrichtigt, bevor sie in einen Kontrollregister aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Register ausscheiden.

Jeder Athlet in dem Kontrollregister muss gemäß Anhang I zum Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen:

- (a) an die FIA vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen;
- (b) diese Information je nach Erfordernissen aktualisieren, so dass diese zu jeder Zeit exakt und vollständig sind; und
- (c) zu jeder Zeit für Kontrollen an diesen Aufenthaltsorten verfügbar sein.

5.5.2 Zum Zwecke des Artikels 2.4 wird das Versäumnis eines Athleten, den Anforderungen gemäß Internationalem Standard für Kontrollen und Untersuchungen nachzukommen, als Verstoß gegen die Meldepflicht oder als versäumte Kontrolle (wie im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen definiert) erachtet, wenn die Bedingungen des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen für einen Verstoß gegen die Meldepflicht oder einer versäumten Kontrolle erfüllt sind.

- 5.5.3 Ein Athlet im Kontrollregister der FIA unterliegt der Verpflichtung zur Beachtung der Meldepflichten gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen so lange bis:
- der Athlet die FIA schriftlich über seinen Rücktritt informiert und die FIA ihrerseits schriftlich bestätigt, das er aus dem Kontrollregister gestrichen ist, oder
 - die FIA ihn informiert, dass er die Kriterien für die Aufnahme im Kontrollregister der FIA nicht mehr erfüllt.
- 5.5.4 Jeder ASN muss seine Nationalen Anti-Doping-Organisationen in der Einrichtung eines nationalen Kontrollregisters für nationale Spitzenathleten unterstützen, für welche die Anforderungen hinsichtlich der Information über den Aufenthaltsort gemäß Internationalem Standard für Kontrollen Gültigkeit haben. Wenn diese Athleten ebenfalls im Kontrollregister der FIA aufgeführt sind, so stimmen sich die FIA und die Nationale Anti-Doping-Organisation darüber ab (falls notwendig, mit Unterstützung der WADA), welcher für die Abgabe der Informationen zum Aufenthaltsort durch den Athleten und für die Weitergabe dieser Informationen gemäß Bestimmungen des Artikels 5.5.5 an den jeweils anderen (und an andere Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis) verantwortlich ist.
- 5.5.5 Informationen zum Aufenthaltsort hinsichtlich eines Athleten müssen der WADA (über ADAMS) und anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen mit der Befugnis, diesen Athleten zu kontrollieren mitgeteilt werden. Diese Angaben werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich zum Zweck wie in Artikel 5.6 des Codes aufgeführt verwendet und sie müssen in Einklang mit dem Internationalen Standard für Datenschutz und für den Schutz personenbezogener Daten vernichtet werden, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

5.5.6 Kontrollregister von Athleten

Die FIA kann ein Kontrollregister derjenigen Athleten erstellen, welche der Meldepflicht der FIA nachkommen müssen. Eine Liste mit Aufführung dieser Athleten, entweder namentlich oder anhand bestimmter klar definierter Kriterien, muss über ADAMS zur Verfügung gestellt werden. Athleten werden durch die FIA benachrichtigt, bevor sie in das Kontrollregister aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Register gestrichen werden.

Jeder Athlet im Kontrollregister muss der FIA mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- eine aktuelle Post- und E-Mail-Adresse,
- eine Privatadresse,
- Trainings-Aufenthaltsort (einschließlich üblicher Trainingsorte/ -Adressen und übliche Trainingszeiten) und

d) Zeitplan zu den Wettbewerben.

Die im Kontrollregister aufgeführten Athleten müssen diese Informationen regelmäßig und bis zur entsprechenden durch die FIA genannte Frist zur Verfügung stellen.

5.6 Auswahl der zu testenden Athleten

5.6.1 Bei Internationalen Veranstaltungen, bestimmt die FIA:

- bei welchem/n Wettbewerb/en eine Doping-Kontrolle durchgeführt wird;
- die Anzahl der zu testenden Athleten in Abhängigkeit des Endergebnisses;
- die Anzahl der zu testenden Athleten nach Zufälligkeitsprinzip;
- die Anzahl der Athleten, bei denen Zielkontrollen durchgeführt werden.

Die Athleten, die sich einer Kontrolle unterziehen müssen, werden von dem DCO bestimmt unter strikter Beachtung der zuvor durch die FIA bestimmte Anzahl der zu testenden Athleten.

5.6.2 Bei Nationalen Veranstaltungen, bestimmt der betreffende ASN:

- bei welchem/n Wettbewerb/en eine Doping-Kontrolle durchgeführt wird;
- die Anzahl der zu testenden Athleten;
- das Verfahren für die Auswahl der Athleten.

5.6.3 Zusätzlich zu den Auswahlverfahren gemäß vorstehenden Artikel 5.7.1 und 5.7.2 kann die FIA bei Internationalen Veranstaltungen und die ASN bei Nationalen Veranstaltungen auch Athleten oder Teams für Zielkontrollen bestimmen, sofern diese Zielkontrollen ausschließlich zum Zwecke der rechtmäßigen Dopingkontrollen verwendet werden.

5.6.4 Die Athleten für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben werden durch die FIA und die ASN in Übereinstimmung mit dem zum Zeitpunkt der Auswahl gültigen Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen bestimmt.

5.6.5 Um sicherzustellen, dass die Kontrollen ohne Vorkündigung durchgeführt werden, dürfen die Entscheidungen zur Auswahl der Athleten zuvor lediglich den Personen mitgeteilt werden, die dies zur Durchführung der Kontrollen unbedingt wissen müssen.

5.7 Kontrollen während eines Wettbewerbs

5.7.1 Nach Auswahl eines Athleten für eine Doping-Kontrolle während eines Wettbewerbs wird das nachfolgende Verfahren angewendet.

5.7.2 Der DCO trägt den Namen des Athleten in das offizielle Mitteilungsformular ein. Der DCO und/oder die Begleitpersonen, die für die Übergabe der Information zu der Kontrolle an den Athleten

verantwortlich sind, übergeben das Mitteilungsformular dem Athleten so diskret wie möglich sofort nachdem der Athlet seinen Wettbewerb oder den Trainingslauf beendet hat. Der Athlet muss per Unterschrift bestätigen, dass er die Mitteilung erhalten hat und behält eine Kopie. Die Uhrzeit der Übergabe wird auf dem Formular festgehalten. Der Athlet muss bis zu seiner Ankunft an der Doping-Kontrollstation unter der Aufsicht der Begleitperson bleiben.

- 5.7.3 Falls ein Athlet seine Unterschrift auf dem Mitteilungsformular verweigert, so muss die Begleitperson sofort den DCO informieren, der seinerseits alle Bemühungen unternimmt, den Athleten über seine Verpflichtung zu informieren, dass er sich der Dopingkontrolle unterziehen muss, einschließlich der Folgen, falls er sich der Dopingkontrolle nicht unterzieht. Falls der Athlet dieses Mitteilungsformular nicht unterzeichnet oder seine Unterschrift verweigert oder sich nicht wie aufgefordert zur Doping-Kontrollstation begibt, so wird dies als Verweigerung des Athleten im Sinne der Artikel 2.3 und 10.3.1 der Bestimmungen angesehen, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen. Auch wenn der Athlet seinen Unmut kundtut, sich zur Doping-Kontrollstation zu begeben, muss die Begleitperson den Athleten im Blick behalten bis ganz klar ist, dass der Athlet sich weigert, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen.
- 5.7.4 Der Athlet muss sich sofort zur Doping-Kontrollstation begeben, es sei denn, es gibt einen guten Grund für eine Verspätung wie in Artikel 5.7.8 aufgeführt.
- 5.7.5 Der Athlet hat das Recht, sich zur Doping-Kontrollstation begleiten zu lassen durch
- eine Vertrauensperson seiner Wahl, und
 - gegebenenfalls einen Übersetzer.
- 5.7.6 Falls es sich bei dem Athleten um einen Minderjährigen handelt, so hat er das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson, die den bezeugenden DCO/ die bezeugende Begleitperson beobachtet, wenn der minderjährige Athlet seine Urinprobe abgibt, jedoch ohne dass die Vertrauensperson die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der Minderjährige wünscht dies ausdrücklich.
- 5.7.7 Der Athlet muss sich an der Doping-Kontrollstation ausweisen. Die Ankunftszeit des Athleten an der Doping-Kontrollstation wird auf dem Doping-Kontrollformular festgehalten.
- 5.7.8 Der Athlet hat das Recht, beim DCO oder der Begleitperson um Erlaubnis für eine verspätete Ankunft an der Doping-Kontrollstation und/oder für ein kurzzeitiges Verlassen nach seiner Ankunft an der Doping-Kontrollstation zu bitten; die Erlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Athlet un-

terbrochen beaufsichtigt werden und während der Verspätung unter direkter Beobachtung stehen kann und wenn die Verspätung in einer der nachfolgenden Aktivitäten begründet ist:

- Teilnahme an einer Siegerehrung;
- Erfüllung von Media-Verpflichtungen (begrenzt auf eine Stunde);
- Beschaffung eines Lichtbildausweises;
- Inanspruchnahme einer notwendigen medizinischen Behandlung;
- Auffinden einer Vertrauensperson und/oder Übersetzers;
- Ladung durch die Sportkommissare; oder
- Jeder andere rechtfertigende Umstand, wie nach Ansicht des DCO unter Berücksichtigung eventueller Anweisungen der FIA bestimmt.

- 5.7.9 An der Doping-Kontrollstation dürfen ausschließlich die folgenden Personen anwesend sein:
- der (die) DCO(s) und der (die) Begleitperson(en);
 - der Station zugehöriges Personal;
 - zulässige Übersetzer;
 - die für die Dopingkontrolle benannten Athleten und ihre entsprechenden Vertrauenspersonen;
 - ein unabhängiger WADA Beobachter.
- Medienvertreter sind an der Doping-Kontrollstation nicht zulässig. Die Türen der Station dürfen nicht offengelassen werden. Während der Dopingkontrolle sind Fotos oder Filmaufnahmen in der Doping-Kontrollstation nicht zulässig.

Kontrollen außerhalb von Wettbewerben

- 5.7.10 Kontrollen außerhalb von Wettbewerben können jederzeit und an jedem Ort in einem Mitgliedsland durchgeführt werden durch die FIA, die WADA, eine nationale Anti-Doping-Organisation oder einen ASN (oder von diesen benannte Agenturen). Diese Kontrollen werden ohne Vorankündigung des Athleten durchgeführt. Jeder Athlet mit einer internationalen oder einer nationalen Lizenz ist verpflichtet, sich einer Kontrolle außerhalb von Wettbewerben aufgrund einer Entscheidung der FIA, der WADA, der nationalen Anti-Doping-Organisation oder des ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, zu unterziehen.

5.8 Kontrollverfahren

- 5.8.1 Das Verfahren für die Kontrollen entspricht den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen. Im nachfolgenden Artikel sind Informationen zum Verfahren der Probenahme unter der Zuständigkeit der FIA bei internationalen Veranstaltungen und auch für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben aufgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zum Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen hat

der Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen Vorrang.

- 5.8.2 Jeder Athlet, der eine Probe angeben soll, muss auch Informationen in ein offizielles Doping-Kontrollformular eintragen lassen. Der Name des Athleten, Post- und E-Mail-Adresse, sein Land, Telefonnummern, die Codenummer der Probe und die Bezeichnung der Veranstaltung werden in das Formular eingetragen. Der Athlet muss alle Medikationen und Nahrungsergänzungsmittel angeben, die er in den vorhergehenden sieben (7) Tagen verwendet hat. Im Formular werden weiterhin die Namen der an der Doping-Kontrollstation anwesenden und mit der Probenahme befassten Personen aufgeführt, einschließlich des für die Station verantwortlichen DCO. Alle Unregelmäßigkeiten müssen in das Formular eingetragen werden. Das Formular muss in mindestens vier Kopien vorhanden sein zur Verteilung wie folgt:
- das Original-Formular wird vom DCO einhalten zur Weitergabe an die FIA-Geschäftsstelle innerhalb von fünf Werktagen nach der Dopingkontrolle;
 - eine Kopie zur Übergabe an den Athleten;
 - eine besondere Kopie zum Versand an das Labor, in welchem die Analyse durchgeführt wird – diese Kopie muss so ausgeführt sein, dass sie keine Informationen zur Identifizierung des Athleten, der die Probe abgegeben hat, enthält;
 - eine Kopie zum Verbleib bei der nationalen, für die Probenahme in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz und für den Schutz personenbezogener Daten verantwortlichen Anti-Doping-Organisation.
- 5.8.3 Der Athlet wählt einen versiegelten Sammelbehälter aus einer Anzahl solcher Sammelbehälter aus, führt eine Sichtprüfung durch, dass er leer und sauber ist, und liefert dann unter der direkten Aufsicht und unter dem Blick des DCO oder des entsprechenden Offiziellen (Begleitperson), der dem gleichen Geschlecht wie der Athlet angehören muss, die im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen vorgeschriebene Menge Urin. Die Sammelbehälter für die Proben müssen mindestens die folgenden Kriterien erfüllen. Sie müssen:
- ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und anderen Gegenständen aufweisen, die zur Versiegelung der Probe dienen;
 - ein fälschungssicheres Versiegelungssystem haben;
 - sicherstellen, dass die Identität des Athleten nicht anhand der Ausrüstung selbst festgestellt werden kann, und
- sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung vor Verwendung durch den Athleten sauber und versiegelt ist.
- Zur Sicherstellung der Authentizität der Probe verlangt der DCO und/oder die Begleitperson, dass der Athlet sich so weit entkleidet, damit sichergestellt werden kann, dass der Urin von dem Athleten selbst kommt. Wenn die Urinprobe gesammelt wird, darf außer dem Athleten und der durch die Bestimmungen autorisierten Person niemand anderes anwesend sein. Eine Blutkontrolle kann vor, nach oder anstelle einer Urinprobe durchgeführt werden.
- 5.8.4 Der Athlet muss in der Doping-Kontrollstation bleiben, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, eine angemessene Urinmenge zu liefern. Falls es dem Athleten nicht möglich ist, die verlangte Menge zu liefern, wird der angefallene Urin in einem Behälter versiegelt und das Siegel wird gebrochen, sobald es dem Athleten möglich ist, weiteren Urin zu liefern. Der Athlet kann aufgefordert werden, den versiegelten Behälter während der Wartezeit bis zur Lieferung von weiterem Urin in Verwahrung zu nehmen.
- 5.8.5 Wenn der Athlet die notwendige Menge an Urin geliefert hat, wählt er ein versiegeltes Urin-Kontrollkit aus einer Anzahl solcher Kits, die zwei Behälter für die A- und die B-Probe beinhalten. Der Athlet muss prüfen, dass die Behälter leer und sauber sind.
- 5.8.6 Der Athlet oder seine Vertrauensperson schüttet ungefähr zwei Drittel der Urinmenge aus dem Sammelbehälter in die A-Flasche und ein Drittel in die B-Flasche, die dann versiegelt werden wie im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen aufgeführt. Nach Verschließen beider Flaschen muss der Athlet überprüfen, dass keine Undichtigkeit vorhanden ist. Mit der Erlaubnis des Athleten kann der DCO dem Athleten bei den Verfahren gemäß diesem Artikel behilflich sein. Der Athlet muss weiterhin bei jedem Schritt im Verlauf der Dopingkontrolle prüfen, dass jede Flasche den gleichen Code aufweist und dass dieser Code mit dem Code auf dem Doping-Kontrollformular übereinstimmt.
- 5.8.7 Der DCO muss so lange weitere Proben sammeln, bis die Probe die geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist oder bis der DCO entscheidet, dass aufgrund von außergewöhnlichen Umständen eine weitere Probeabgabe aus logistischen Gründen nicht möglich ist. Diese außergewöhnlichen Umstände müssen vom DCO entsprechend protokolliert werden.
- 5.8.8 Der Athlet muss durch Unterschrift auf dem Doping-Kontrollformular (siehe Artikel 5.8.2) bestätigen, dass der gesamte Prozess in Übereinstimmung mit den vorstehend aufgeführten Verfahren

abgelaufen ist. Der Athlet muss außerdem alle von ihm festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verfahrensabweichungen festhalten. Alle Unregelmäßigkeiten oder Verfahrensabweichungen, die von der Vertrauensperson des Athleten (falls anwesend), dem DCO oder dem Personal an der Station festgestellt werden, müssen auf dem Formular festgehalten werden. Das Formular muss von der Vertrauensperson des Athleten (wenn anwesend) unterzeichnet werden.

- 5.8.9 Die Sammlung von Proben kann vor Versand in das Labor über eine gewisse Zeit stattfinden. Während dieser Zeit müssen die Proben sicher verwahrt werden. Falls es zu einer größeren Verzögerung bei dem Versand der Proben an das Labor kommt, müssen die Proben an einem kühlen und sicheren Platz verwahrt werden, um sicherzustellen, dass sie sich nicht verändern können. Der DCO benennt und beschreibt den Ort der Aufbewahrung und unter welcher Aufsicht sie stehen und/oder wer zulässigen Zugang zu den Proben hat.
- 5.8.10 Bei internationalen Veranstaltungen muss der ASN und/oder das Organisationskomitee sicherstellen, dass eine Doping-Kontrollstation mit den nachfolgenden Mindestvoraussetzungen eingerichtet ist:
- ein (1) privater Raum („Doping-Kontrollstation“) zur ausschließlichen Nutzung durch den DCO und das Personal der Doping-Kontrollstation mit einem (1) Tisch und zwei (2) Stühlen; und
 - einen Warteraum oder Korridor mit einer entsprechenden Anzahl an Stühlen; und
 - eine (1) private und saubere Toilette, direkt neben oder so nahe wie möglich bei der Doping-Kontrollstation und dem Wartebereich.
- 5.8.11 Die Kontaktperson für den DCO vor Ort ist der Vorsitzende der Sportkommissare. Der Vorsitzende der Sportkommissare besorgt eine entsprechende Anzahl an Begleitpersonen.

5.8.12 Alkoholtests

Alkohol wird als eine Doping-Substanz angesehen. Vor oder während eines Wettbewerbs darf kein Alkohol konsumiert werden. Athleten, die zur Abgabe einer Urinprobe ausgewählt wurden, können auch auf Alkohol getestet werden. Zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung können nach Ermessen des DCO zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden.

5.8.13 Verfahren für Alkoholtests

Der Alkoholtest kann durch Blutprobe oder durch einen Test der Atemluft durchgeführt werden. Falls der Test der Atemluft den Grenzwert für einen Dopingverstoß gemäß Verbotliste überschreitet, wird 10 Minuten später ein zweiter Test der Atemluft unter Verwendung eines anderen Alkohol-Teströhrchens durchgeführt. Falls auch der zweite Test den Grenzwert für einen Dopingverstoß gemäß

Verbotliste überschreitet, stellt dies ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis dar.

5.8.14 Folgen eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses aufgrund von Alkohol

Falls der bei einem Athleten durchgeführten Alkoholtest zu einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis vor dem Ende eines Wettbewerbs führt, wird der Athlet von dem Wettbewerb ausgeschlossen und der Fall wird an die FIA für das Ergebnismanagement weitergeleitet.

5.9 Zusätzliche Verfahren in Zusammenhang mit der Probenahme außerhalb von Wettbewerben

- 5.9.1 Wenn ein Athlet für eine Kontrolle ohne Vorankündigung ausgewählt wurde, erscheint der DCO unangekündigt im Trainingslager des Athleten, in seiner Unterkunft oder an irgendeinem anderen Platz, wo der Athlet aufzufinden ist. Der DCO weist sich gegenüber dem Athleten aus und legt eine Kopie seines Befugnissschreibens vor. Der DCO verlangt weiterhin einen Identitätsnachweis von dem Athleten. Die eigentliche Probenahme wird so weit wie praktisch möglich in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen durchgeführt.
- 5.9.2 Da der DCO ohne Vorankündigung erscheint, muss er dem Athleten ausreichend Zeit geben, um seine aktuell durchgeführten Tätigkeit unter der Beobachtung des DCO abzuschließen, wobei die Kontrolle jedoch so bald als möglich beginnen sollte.
- 5.9.3 Jeder Athlet, der für eine Kontrolle außerhalb eines Wettbewerbs ausgewählt wurde, muss ein Doping-Kontrollformular, ähnlich wie das in Artikel 5.8.2 beschriebene, ausfüllen.
- 5.9.4 Falls sich der Athlet weigert, eine Urinprobe abzugeben, hält der DCO dies auf dem Doping-Kontrollformular fest, unterschreibt das Formular mit seinem Namen und fordert den Athleten ebenfalls zur Unterschrift auf. Der DCO hält weiterhin alle anderen Unregelmäßigkeiten in dem Doping-Kontrollverfahren fest.
- 5.9.5 Bei Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerben wird der Athlet nicht vorgewarnt. Der DCO muss alle Bemühungen unternehmen, dass die Probe schnell und zügig abgegeben wird und der Athlet in seinem Training, bei seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen oder in seiner Arbeit so wenig wie möglich gestört wird. Falls es dennoch zu einer Unterbrechung kommt, so kann der Athlet keine Entschädigung für irgendwelche Unannehmlichkeiten oder anderen erlittenen Verlust geltend machen. Weiterhin kann eine Störung zum Zwecke einer Kontrolle keine Verteidigung für einen Dopingverstoß aufgrund dieser Kontrolle oder der versuchten Kontrolle darstellen. Im Falle eines Konfliktes zwischen diesem Artikel und den Bestimmungen des Internationalen Standard für

Kontrollen und Untersuchungen hat der Internationale Standard für Kontrollen und Untersuchungen Vorrang.

5.10 Athleten, die nach Rücktritt in den Wettbewerb wieder einsteigen

5.10.1 Ein Athlet im Kontrollregister der FIA und/oder im Testpool der FIA, der gegenüber der FIA seinen Rücktritt erklärt hat, darf den Wettbewerb an internationalen oder nationalen Veranstaltungen erst wieder aufnehmen, wenn er gegenüber der FIA schriftlich erklärt hat, dass er den Wettbewerb wieder aufnehmen möchte und sich mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten vor der Wiederaufnahme des Wettbewerbs für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt hat, einschließlich (auf Aufforderung) der Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß Anhang I zum Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen. Die WADA kann in Absprache mit der FIA und der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten von einer schriftlichen Benachrichtigung innerhalb von sechs Monaten absehen, wenn die Anwendung dieser Regel offenkundig ungerecht gegenüber dem Athleten wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden. Alle Wettbewerbsergebnisse, die unter Missachtung der Bestimmungen dieses Artikels 5.10.1 erzielt wurden, werden gestrichen.

5.10.2 Bei Rückzug eines Athleten vom Sport während er gesperrt ist, darf er an Wettbewerben bei internationalen oder nationalen Veranstaltungen erst wieder teilnehmen, wenn er mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist) die FIA und die nationalen Anti-Doping-Organisation über seine Absicht der Wiederaufnahme informiert und für Dopingkontrollen in diesem Zeitraum zur Verfügung steht, einschließlich (auf Aufforderung) der Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß Anhang I zum Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen.

5.11 Programm für Unabhängige Beobachter

Die FIA und die Organisationskomitees bei internationalen Veranstaltungen sowie die ASN und die Organisationskomitees bei nationalen Veranstaltungen müssen bei solchen Veranstaltungen das Programm für Unabhängige Beobachter zulassen und möglich machen.

ARTIKEL 6 ANALYSEN VON PROBEN

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung eines akkreditierten und anerkannten Labors

Für die Zwecke des Artikels 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker) werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des Labors wird ausschließlich von der FIA oder dem für das Ergebnismanagement verantwortlichen ASN getroffen.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderweitig von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Probenentnahme und -analyse

6.2.1 Proben werden analysiert, um in der Verbotensliste aufgeführten verbotener Substanzen und verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 (Monitoring Programm) überwacht, oder um der FIA oder den ASN zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilierung oder zu einem anderen rechtmäßigen Zweck der Dopingbekämpfung. Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2.1: So könnten beispielsweise Profilinformationen für die Anweisung von Zielkontrollen und/oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 genutzt werden.]

6.2.2 Die FIA muss die Labore auffordern, die Proben in Übereinstimmung mit Artikel 6.4 des Codes und Artikel 4.7 des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Athleten nicht für Forschungszwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, müssen sämtliche Identifikationsmittel entfernt werden, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

Die Labore analysieren die bei Dopingkontrollen entnommenen Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem internationalen Standard für Labore. Um wirksame Dopingkontrollen zu gewährleisten, ist in dem unter Artikel 5.4.1 ge-

nannten technischen Dokument der auf einer Risikoabschätzung beruhende Analyseumfang für bestimmte Sportarten und Disziplinen aufgeführt, den die Labore bei der Analyse von Proben einhalten müssen.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- 6.4.1 Die FIA kann verlangen, dass Labore ihre Proben in größerem Umfang analysieren als im technischen Dokument beschrieben.
- 6.4.2 Die FIA kann verlangen, dass Labore ihre Proben in geringerem Umfang analysieren als im technischen Dokument beschrieben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände ihrer Sportart angemessen ist, wie in ihrem Dopingkontrollplan beschrieben.
- 6.4.3 Wie im Internationalen Standard für Labore festgelegt, können Labore auf eigene Initiative und Kosten Proben auf verbotene Substanzen oder verbotene Methoden analysieren, die nicht in dem im technischen Dokument beschriebenen Analyseumfang enthalten sind bzw. nicht von der Dopingkontrollbehörde vorgegeben wurden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden gemeldet und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Folgen wie andere Analyseergebnisse.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist die Ausweitung des Grundsatzes der „intelligenten Kontrollen“ auf den Analyseumfang, um Doping so wirksam und effizient wie möglich aufdecken zu können. Es wird anerkannt, dass die Mittel zur Dopingbekämpfung begrenzt sind und eine Erweiterung des Analyseumfangs bei einigen Sportarten dazu führen kann, dass sich die Anzahl der Proben, die analysiert werden können, verringert.]

6.5 Weitere Analyse von Proben.

Eine Probe kann für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit gelagert und weiter analysiert werden:

- a) jederzeit durch die WADA; und/oder
- b) durch die FIA zu jeder Zeit, bevor sie dem Athleten die Analyseergebnisse für die A- und B-Probe (oder das Ergebnis für die A-Probe, wenn auf eine Analyse der B-Probe verzichtet wurde) als Grundlage für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat.

Eine solche weitere Analyse von Proben muss den Anforderungen des Internationalen Standards für Labore und des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen entsprechen.

ARTIKEL 7 BEARBEITUNG DER ERGEBNISSE

7.1 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement.

- 7.1.1 Die Umstände, unter denen die FIA die Verantwortung für die Durchführung des Ergebnismanagements in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten und

andere Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt, müssen unter Bezugnahme auf und in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Codes festgelegt werden.

- 7.1.2 Der Anti-Doping Administrator der FIA oder sein Vertreter führt die Überprüfungen wie in den Artikeln 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 beschrieben durch. Die Überprüfung gemäß Artikel 7.7 sollte durch ein Doping-Untersuchungsgremium durchgeführt werden, das sich aus einem Vorsitzenden (welcher der Anti-Doping Administrator oder sein Stellvertreter sein kann) und mindestens 2 weiteren Mitgliedern mit Erfahrung in der Dopingbekämpfung bestehen.

7.2 Überprüfung der von der Norm abweichenden Analyseergebnissen bei von der FIA initiierten Kontrollen

Die Bearbeitung der Ergebnisse bei Kontrollen, die von der FIA initiiert wurden (einschließlich der von der WADA in Abstimmung mit der FIA und in Übereinstimmung mit Artikel 5.3.2 durchgeführten Kontrollen), muss wie nachfolgend aufgeführt vorgenommen werden:

- 7.2.1 Die Ergebnisse aller Analysen müssen in verschlüsselter Form in einem Bericht, der von einem offiziellen Vertreter des Labors unterzeichnet ist, an die FIA geschickt werden. Alle Mitteilungen müssen vertraulich und in Übereinstimmung mit ADAMS verfasst werden.
- 7.2.2 Bei Erhalt eines positiven Analyseergebnisses führt der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter eine Untersuchung durch, um festzustellen,
 - a) ob eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wird, oder
 - b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder Internationalen Standard für Laboranalysen vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.
- 7.2.3 Falls sich bei der Überprüfung eines positiven Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.2.2 herausstellt, dass ein gültiges TUE oder eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder vom Internationalen Standard für Labore zu Tage bringt, die das auffällige Ergebnis verursachte, so wird die gesamte Kontrolle als negativ bewertet und der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA werden entsprechend informiert.

7.3 Mitteilung nach der Überprüfung bei einem positiven Analyseergebnis

7.3.1 Falls sich bei der Überprüfung eines positiven Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.2.2 nicht herausstellt, dass

- eine gültige TUE oder eine Berechtigung zu einer TUE gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt,
- eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder vom Internationalen Standard für Labore vorliegt, welche zu dem positiven Analyseergebnis geführt hat,

informiert der Anti-Doping-Administrator der FIA den Athleten unverzüglich über:

- a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
- b) den Artikel der Bestimmungen, gegen den verstoßen wurde,
- c) das Recht des Athleten, innerhalb einer Frist von vier Werktagen, beginnend mit dem Empfang der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief, die Analyse der B-Probe zu beantragen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet,
- d) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Analyse der B-Probe, sofern der Athlet oder die FIA eine solche Analyse beantragt,
- e) die Möglichkeit für den Athleten und/oder den Vertreter des Athleten, der Öffnung und Analyse der B-Probe innerhalb des Zeitraumes, wie er durch den Internationalen Standard für Laboranalysen vorgeschrieben ist, beizuwohnen, wenn eine solche Analyse beantragt wird, und
- f) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die Informationen gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen enthalten,
- g) das Recht des Athleten auf eine Anhörung oder, falls er dies nicht innerhalb der in der Mitteilung aufgeführten Frist beantragt, dass er damit auf die Anhörung verzichtet;
- h) die Möglichkeit für den Athleten, eine schriftliche Erklärung zu den allgemeinen Umständen des Falls abzugeben oder der Behauptung der FIA, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, zu widersprechen;
 - i) die Auferlegung einer zwingenden vorläufigen Sperre (im Fall wie in Artikel 7.8.1 beschrieben);
 - j) die Auferlegung der möglichen vorläufigen Sperre in Fällen, in denen die FIA dies gemäß Artikel 7.8.2 entscheidet;
 - k) die Möglichkeit der freiwilligen Annahme einer vorläufigen Sperre im Vorfeld der Entscheidung der Angelegenheit in allen Fällen, in denen keine vorläufige Sperre ausgesprochen wird;

l) die Möglichkeit für den Athleten, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sofort einzuräumen und demzufolge eine Verkürzung der Dauer der Sperre wie in Artikel 10.6.3 beschrieben zu beantragen;

m) die Möglichkeit für den Athleten zur Zusammenarbeit und substanzielle Unterstützung bei der Aufklärung oder Feststellung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wie in Artikel 10.6.1 beschrieben zu gewähren.

Die FIA muss auch den ASN, der die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA informieren.

Beschließt die FIA, das positive Analyseergebnis nicht als einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorzubringen, so wird der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA hierüber informiert.

Sollte die Analyse der B-Probe auf Veranlassung des Athleten durchgeführt worden sein, werden dem Athleten die Kosten für die Analyse in Rechnung gestellt. Sie werden dem Athleten zurück erstattet, wenn das Ergebnis der Analyse negativ ausfällt.

7.3.2 Auf Veranlassung des Athleten oder des Anti-Doping-Administrators der FIA oder seines Vertreters müssen Vorkehrungen für eine Analyse der B-Probe gemäß internationalem Standard für Laboranalysen aufgeführt getroffen werden. Durch Verzicht auf Analyse der B-Probe erkennt der Athlet das Ergebnis der A-Probe an. Die FIA kann dennoch mit der Analyse der B-Probe fortfahren.

7.3.3 Dem Athleten und/oder seinem Vertreter muss gestattet werden, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe anwesend zu sein. Auch einem Vertreter des ASN des Athleten sowie einem Vertreter der FIA muss erlaubt werden, anwesend zu sein.

7.3.4 Falls die B-Probe das Ergebnis der Analyse der A-Probe nicht bestätigt, so (es sei denn, die FIA verfolgt den Fall weiter als Anti-Doping Verstoß gemäß Artikel 2.2) wird die komplette Kontrolle als negativ betrachtet und der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA müssen hierüber informiert werden.

7.3.5 Falls die B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt, so werden die Ergebnisse dem Athleten, dem ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und der WADA mitgeteilt.

7.4 Überprüfung von atypischen Analyseergebnissen

7.4.1 Gemäß den Internationalen Standards sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das

Vorhandensein Verbotener Substanzen, die auch endogen erzeugt werden können, als atypische Analyseergebnisse, das heißt als Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden.

7.4.2 Bei Erhalt eines Atypischen Analyseergebnisses führt der Anti-Doping-Administrator der FIA eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige TUE vorliegt oder gemäß Internationalem Standard für Ausnahmegenehmigungen erteilt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder vom Internationalen Standard für Laboranalysen vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat.

7.4.3 Wenn diese Überprüfung eines atypischen Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.2.2 ergibt, dass

- ein gültiges TUE oder
- eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder vom Internationalen Standard für Labors zu Tage bringt, die das auffällige Ergebnis verursachte, so wird die gesamte Kontrolle als negativ bewertet und der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA werden entsprechend informiert.

7.4.4 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige TUE noch eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem Internationalen Standard für Labore, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, vorliegt, so veranlasst der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Nach Abschluss einer solchen Untersuchung wird der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA darüber informiert, ob das atypische Analyseergebnis als positives Analyseergebnis weiter verfolgt wird oder nicht.

7.4.5 Der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter meldet ein atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss seiner Untersuchungen und nach der Entscheidung, ob das atypische Analyseergebnis ein positives Analyseergebnis darstellt, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden Umstände vor:

7.4.5.1 Wenn der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter beschließt, dass die B-Probe vor Abschluss der weiteren Untersuchungen analysiert werden sollte, kann der die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des Athleten durchführen, wobei diese Benachrichtigung eine Beschreibung

des atypischen Analyseergebnisses sowie die in Artikel 7.3.1 (d) bis (f) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4.5.2 Wird die FIA gebeten

- a) von einem Veranstalter einer großen Veranstaltung kurz vor einem seiner internationalen Veranstaltungen, oder
- b) von einer Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Teammitgliedern für einen internationalen Wettbewerb einhalten muss,

offenzulegen, ob für einen Athleten, der auf einer von einem Veranstalter von großen Sportveranstaltungen oder einer Sportorganisation bereitgestellten Liste erscheint, ein noch ungeklärtes auffälliges Ergebnis vorliegt, so meldet die Anti-Doping-Organisation einen solchen Athleten erst, nachdem sie ihn über das auffällige Ergebnis in Kenntnis gesetzt hat.

7.5 Überprüfung auffälliger und abweichender Ergebnisse im Athletenpass.

Die Überprüfung auffälliger und abweichender Ergebnisse im Athletenpass erfolgt gemäß dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen und dem Internationalen Standard für Labore. Sobald sich der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt er den Athleten (und gleichzeitig den ASN, der die Lizenz für den Athleten ausgestellt hat, die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA) unverzüglich von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis.

7.6 Überprüfung von Meldepflichtversäumnissen

Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt gemäß dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen durch den Anti-Doping-Administrator der FIA oder seinen Stellvertreter für Athleten, die eine Meldepflicht gegenüber der FIA haben, in Übereinstimmung mit dem Anhang I zum Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen. Sobald sich der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Stellvertreter davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 vorliegt, setzt er den Athleten (und gleichzeitig den ASN, der die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA) unverzüglich davon in Kenntnis, dass ein Verstoß gegen Artikel 2.4 geltend gemacht wird und auf welcher Grundlage diese Behauptung beruht.

7.7 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter die Artikel 7.2 bis 7.6 fallen.

Das Doping-Überprüfungsgremium führt alle erforderlichen Nachuntersuchungen bei potentiellen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch, die nicht unter die Artikel 7.2 bis 7.6 fallen. Sobald sich das Doping-Überprüfungsgremium der FIA davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den Athleten oder eine andere Person (und gleichzeitig den ASN, der die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person und die WADA) unverzüglich von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis.

7.8 Ermittlung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein Athlet oder eine andere Person wie oben beschrieben über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die FIA ADAMS, die WADA und andere zuständige Anti-Doping-Organisationen, um festzustellen, ob bereits ein früherer Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.9 Vorläufige Suspendierung

7.9.1 Obligatorische Vorläufige Suspendierung

Wird bei der Analyse der A-Probe ein positives Analyseergebnis für eine verbotene Substanz festgestellt, mit Ausnahme einer spezifischen Substanz, und nach Überprüfung gemäß Artikel 7.2.2 liegt kein anzuwendendes TUE oder eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem Internationalen Standard für Labore vor, was zu dem positiven Analyseergebnis geführt hat, wird nach Mitteilung wie in Artikel 7.2, 7.3 oder 7.5 beschrieben unverzüglich eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen.

7.9.2 Optionale Vorläufige Suspendierung

Im Falle eines positiven Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz oder im Falle eines anderen, nicht durch Artikel 7.9.1 abgedeckten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen kann der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter eine Vorläufige Suspendierung des Athleten oder der anderen Person, für die der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, zu jeder Zeit nach der Überprüfung und Mitteilung wie in Artikel 7.2 bis 7.7 beschrieben und vor der endgültigen Anhörung wie in Artikel 8 aufgeführt aussprechen.

7.9.3 Wenn in Anwendung des Artikels 7.9.1 oder 7.9.2 eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen

wird, so muss dem Athleten oder der anderen Person entweder:

- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder kurz nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben werden; oder
- (b) die Möglichkeit einer beschleunigten endgültigen Anhörung gemäß Artikel 8 kurz nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben werden. Falls der Athlet oder die andere Person eine vorläufige Anhörung beantragt, so wird das Anhörungsgremium ad hoc zusammengestellt, das vom Vorsitzenden des Anti-Doping-Disziplinarkomitees der FIA (nachfolgend ADC genannt) benannte Gremium der FIA für Vorläufige Suspendierungen. Das FIA-Gremium für Vorläufige Suspendierungen besteht aus einem bis drei Mitgliedern aus dem ADC (ein Vorsitzender und zwei Mitglieder).

Der Athlet oder die andere Person hat weiterhin das Recht auf Berufung gegen die Entscheidung der vorläufigen Suspendierung gemäß Artikel 13.2 (ausgenommen wie in Artikel 7.9.3.1 aufgeführt).

7.9.3.1 Die Vorläufige Suspendierung kann aufgehoben werden, wenn der Athlet oder die andere Person dem Anhörungsgremium beweist, dass der Verstoß wahrscheinlich aufgrund eines kontaminierten Produkts begangen wurde. Gegen die Entscheidung des Anhörungsgremiums, eine obligatorische Vorläufige Suspendierung nicht aufgrund der Beteuerung des Athleten unter Bezugnahme auf das kontaminierte Produkt aufzuheben, ist keine Berufung zulässig.

7.9.3.2 Die Vorläufige Suspendierung wird auferlegt (oder darf nicht aufgehoben werden), es sei denn, der Athlet oder die andere Person weist nach, dass:

- a) die Feststellung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen keine große Aussicht auf Aufrechterhaltung hat, z.B. aufgrund eines offensichtlichen Fehlers in dem Fall gegen den Athleten oder die andere Person; oder
- b) der Athlet oder die andere Person hat gut begründete Argumente, dass kein Verschulden oder Fahrlässigkeit seiner-/ihrerseits in Zusammenhang mit dem festgestellten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, so dass eine Sperre, die andernfalls auferlegt werden könnte, in Anwendung des Artikels 10.4 aller Wahrscheinlichkeit nach vollständig aufgehoben wird; oder
- c) andere Fakten vorliegen, welche die Auferlegung einer vorläufigen Suspendierung vor einer endgültigen Anhörung gemäß Artikel 8 und unter Berücksichtigung aller Umstände deutlich unfair erscheinen lassen. Diese Gründe müssen sehr eng ausgelegt und dürfen nur in wirklich

außergewöhnlichen Umständen angewendet werden. Die Tatsache zum Beispiel, dass der Athlet oder die andere Person aufgrund der vorläufigen Suspendierung nicht an einem bestimmten Wettbewerb oder an einer bestimmten Veranstaltung teilnehmen kann, kann in diesem Sinne nicht als ein außergewöhnlicher Umstand geltend gemacht werden.

- 7.9.4 Wird eine Vorläufige Suspendierung nach einem positiven Analyseergebnis der A-Probe verhängt und bestätigt die nachfolgende Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 unterworfen. In Fällen, in denen der Athlet (oder sein Team) wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einem Wettbewerb ausgeschlossen wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der Athlet oder sein Team, falls aufgrund der Umstände noch möglich, seine Teilnahme am Wettbewerb fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettbewerbes ohne weitere Beeinträchtigung des Wettbewerbes noch möglich ist.

Weiterhin dürfen der Athlet oder sein Team danach an anderen Wettbewerben innerhalb der gleichen Veranstaltung teilnehmen.

- 7.9.5 In allen Fällen, in denen ein Athlet oder eine andere Person über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen informiert, jedoch keine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen wurde, wird dem Athleten oder der anderen Person die Möglichkeit gegeben, freiwillig eine Vorläufige Suspendierung im Vorfeld der Entscheidung anzunehmen.

[Kommentar zu Artikel 7.9: Den Athleten oder der anderen Personen wird die Dauer einer vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte oder anerkannte Suspendierung nach Artikeln 10.11.3.1 und 10.11.3.2 angerechnet.]

7.10 Entscheidung ohne Anhörung

7.10.1 Vereinbarung zwischen den Parteien

Zu jeder Zeit während des Ablaufs des Ergebnismanagements kann der Athlet oder die andere Person, für den/die ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, sich mit der FIA über die in den Bestimmungen festgelegten Folgen oder, wenn es hinsichtlich der in den Bestimmungen festgelegten Folgen einen Ermessenspielraum gibt, über die von der FIA vorgeschlagenen Folgen verständigen. Diese Vereinbarung muss dem ADC zur Genehmigung vorgelegt werden. Falls es seine Zustimmung erteilt, müssen in der endgültigen Vereinbarung die vollständigen Gründe für die Dauer der vereinbarten Sperre aufgeführt sein, einschließlich gegebenenfalls die Begründung, warum die Flexibilität der Strafe angewendet wurde. Eine solche Vereinbarung gilt als

eine Entscheidung in Anwendung der Bestimmungen und innerhalb der Bestimmungen des Artikels 13. Die Entscheidung wird den Parteien mitgeteilt, die ein Recht auf Berufung gemäß Artikel 13.2.3 wie in Artikel 14.2.2 aufgeführt haben und sie wird in Übereinstimmung mit Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

7.10.2 Verzicht auf Anhörung

Ein Athlet oder eine andere Person, dem/der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann ausdrücklich auf eine Anhörung verzichten. Falls der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, es versäumt, die Anhörung zu beantragen und/oder der Behauptung des Verstoßes innerhalb der Frist wie in der vom Anti-Doping-Administrator der FIA oder seinem Vertreter zugeschickten Mitteilung aufgeführt zu widersprechen, gilt dies alternativ als Verzicht auf die Anhörung.

7.10.3 Verfahren im Falle des Verzichts auf Anhörung durch den Athleten

In Fällen, in denen Artikel 7.10.2 Anwendung findet, ist keine Anhörung vor einem Anhörungsgremium notwendig. Der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter verweist stattdessen den Fall an das ADC zur Beurteilung und übersendet alle verfügbaren Dokumente zu dem Fall. Das Entscheidungsgremium des ADC setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des ADC zusammen (ein Vorsitzender und zwei Mitglieder). Das Entscheidungsgremium des ADC gibt sofort eine schriftliche Entscheidung (in Übereinstimmung mit Artikel 8.2) über die Verübung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und die folglich auferlegten Folgen heraus und erläutert die vollständigen Gründe für die Dauer der auferlegten Sperre, einschließlich gegebenenfalls der Begründung, warum nicht die maximal mögliche Dauer der Sperre angewendet wurde. Die FIA übersendet Kopien dieser Entscheidung an andere Anti-Doping-Organisationen mit einem Berufungsrecht gemäß Artikel 13.2.3 und veröffentlicht diese Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 14.3.2.

7.11 Benachrichtigung zu Entscheidungen des Ergebnismanagements

In allen Fällen, in denen die FIA die Verübung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, die Feststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen hat, eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen hat oder mit einem Athleten oder einer anderen Person eine Vereinbarung zur Auferlegung von Folgen ohne Anhörung getroffen hat,

muss die FIA dies in Übereinstimmung mit Artikel 14.2.1 allen anderen Anti-Doping-Organisationen mit Berufsrecht gemäß Artikel 13.2.3 mitteilen.

7.12 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn noch während des Ergebnismanagements, so behält die FIA oder der für das Ergebnismanagement zuständige ASN die juristische Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn bevor das Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die FIA oder der ASN für die Durchführung des Ergebnismanagements in Zusammenhang mit diesem Verstoß zuständig, die/der zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.12: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person, zu einer Zeit als der Athlet oder die andere Person noch nicht der juristischen Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation unterlag, würde keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, könnte aber einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in der FIA und/oder einem ASN zu verwehren]

ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN

8.1 Grundsätze eines fairen Anhörungsverfahrens

8.1.1 Wenn die FIA einen Athleten oder eine andere Person informiert, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde und es keine Vereinbarung in Anwendung des Artikels 7.10.1 gibt oder der Athlet oder die andere Person keinen Verzicht auf Anhörung gemäß Artikel 7.10.2 erklärt hat, so wird der Fall an das ADC zur Anhörung und Entscheidung übergeben.

8.1.2 Anhörungen müssen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums terminiert und durchgeführt werden. Anhörungen in Verbindung mit dem Regelwerk unterliegenden Veranstaltungen können in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, sofern durch das ADC Entscheidungsgremium zugelassen.

[Kommentar zu Artikel 8.1.2: Eine Anhörung kann zum Beispiel am Vortag eines großen Sportwettbewerbs beschleunigt werden, wenn die Entscheidung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um zu klären, ob der Athlet an dem Wettbewerb teilnehmen darf. Oder sie kann während eines Wettbewerbs beschleunigt werden, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettbewerb abhängt.]

8.1.3 Das ADC entscheidet über das zu befolgende Verfahren bei der Anhörung. Für alle Anhörungsverfahren müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- a. das Recht einer jeden Partei auf anwaltliche Vertretung (auf eigene Kosten der Partei) oder auf Begleitung durch eine Person nach eigener Wahl;
- b. das Recht auf Stellungnahme zu der vorgeworfenen Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen und Ausführungen einzureichen in Bezug auf die resultierenden Folgen;
- c. das Recht einer jeden Partei, Beweise vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu laden und zu befragen (das Einverständnis zu einer Zeugenaussage per Telefon oder zu einer schriftlichen Stellungnahme liegt im Ermessen des Anhörungsgremiums); und
- d. das Recht des Athleten oder der anderen Person auf eine Übersetzung bei der Anhörung, wobei es in der Verantwortung des ADC-Anhörungsgremiums liegt, den Übersetzer zu bestimmen und zu entscheiden, wer die damit zusammenhängenden Kosten trägt.

8.1.4 Die WADA und der ASN, welcher die Lizenz des Athleten oder der anderen Person ausgestellt hat, der/die beschuldigt wird, einen Verstoß gegen die Bestimmungen begangen zu haben, kann der Anhörung als Beobachter beiwohnen.

8.1.5 Die FIA muss die WADA über den Verlauf der anhängigen Verfahren und die Ergebnisse aller Anhörungen vollumfänglich auf dem Laufenden halten.

8.1.6 Das ADC Anhörungsgremium muss sich gegenüber allen Parteien zu jeder Zeit fair und unparteiisch verhalten.

8.1.7 Gemäß Artikel 7 und 29 der FIA-Statuten ist das Disziplinargremium des ADC mit der disziplinarischen Befugnis erster Instanz über die den Bestimmungen unterliegenden Athleten und anderen Personen ausgestattet, die im Verdacht stehen, gegen die Bestimmungen verstoßen zu haben. Um in den ihm vorgelegten Fällen zu entscheiden, wendet das ADC die Bestimmungen und Verfahrensvorschriften wie in Artikel 8 der Bestimmungen aufgeführt an.

8.1.8 Das ADC setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, einschließlich eines Vorsitzenden, die von der General Assembly auf Vorschlag des World Motor Sport Council gewählt werden. Die Mitglieder des ADC werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt, wobei ein Drittel des ADC jährlich neu gewählt werden kann. Die Mitglieder müssen juristisches und/oder medizinisches Fachwissen nachweisen. Falls, aus welchem Grund auch immer ein

Sitz im ADC frei wird, kann das World Motor Sport Council der General Assembly den Ersatz dieses Mitglieds für den Rest seiner Amtsdauer vorschlagen.

- 8.1.9 Für jede Verhandlung benennt der Vorsitzende des ADC aus den Mitgliedern des ADC ein Anhörungsgremium von mindestens drei Mitgliedern, von denen er eines als Vorsitzenden des Anhörungsgremiums für diesen Fall benennt.

Der Vorsitzende des ADC Anhörungsgremiums ist mit der Durchführung der Anhörungen, mit der Überprüfung, dass die Anhörungen ordnungsgemäß ablaufen, mit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Rechte aller Parteien, mit der Einhaltung der Ordnung während der Anhörung und der Vorbereitung des Entwurfs der Entscheidung beauftragt.

Für die Beratungen des ADC Anhörungsgremiums müssen mindestens der Präsident des ADC Anhörungsgremiums und zwei seiner Mitglieder anwesend sein. Die Mitglieder des ADC dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen, wenn sie ein Interesse an dem Fall haben. Die Mitglieder des ADC sind verpflichtet, in Bezug auf alle Fakten, Handlungen und Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Pflichten bekannt wurden, Geheimhaltung zu bewahren. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds durch das World Motor Sport Council. Mit Ausnahme der möglichen Anwesenheit von Vertretern der WADA und des ASN, welcher die Lizenz an den Athleten oder die andere Person ausgestellt hat, werden die Argumente vor dem ADC Anhörungsgremium der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, es sei denn, der Athlet oder die andere Person oder seine/ihre Verteidigung hat vor Beginn der Sitzung einen anderslautenden Antrag eingereicht.

- 8.1.10 Der Anti-Doping-Administrator der FIA oder sein Vertreter sind mit der Durchführung der Untersuchung für jeden Fall beauftragt (nachfolgend „Ermittler“ genannt).

Er muss von den zuständigen Offiziellen den schriftlichen Bericht zu der Dopingkontrolle wie vom DCO verfasst erhalten und in welchem die Bedingungen aufgeführt sind, unter welchen die Probe abgegeben wurde und die Kontrollen durchgeführt wurden; er muss weiterhin den schriftlichen Bericht zu dem Analyseergebnis erhalten, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erstellt wurde sowie alle andere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Untersuchung des einzelnen Falls.

Der Ermittler ist verpflichtet, in Bezug auf alle Fakten, Handlungen und Informationen, die ihm in Ausübung seiner Pflichten bekannt wurden, Geheimhaltung zu bewahren.

Der Ermittler muss den Athleten oder die andere Person und gegebenenfalls seine/ihre rechtlichen Vertreter über das Disziplinarverfahren, das gegen ihn/sie eingeleitet wurde durch Übersendung eines Dokuments mit Aufführung der gemachten Vorwürfe informieren.

Der Ermittler muss einen Bericht verfassen, den er an die Mitglieder des ADC Anhörungsgremiums und an den Athleten oder die andere Person und gegebenenfalls an seine/ihre rechtlichen Vertreter mit einer ausreichenden Vorlaufzeit vor der Anhörung übersendet.

Falls eine Anhörung stattfinden soll, muss der Athlet oder die andere Person, gegebenenfalls in Begleitung seines/ihrer rechtlichen Vertreters, durch den Vorsitzenden des ADC Anhörungsgremiums schriftlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Anhörung vor dem ADC Anhörungsgremium geladen werden.

Der Athlet oder die andere Person kann durch einen oder mehrere Verteidiger seiner/ihrer Wahl unterstützt werden.

Nach Erhalt der Ladung muss er/sie angeben, ob er/sie einen Übersetzungsdienst für die Anhörung vor dem ADC Anhörungsgremium benötigt und gegebenenfalls die Sprache, in welche übersetzt werden soll.

Auf schriftlichen Antrag an den Ermittler kann der Athlet oder sein Verteidiger Kopien der Unterlagen des Labors zu den A- und B-Proben mit den Informationen gemäß Internationalem Standard für Labore verlangen.

Der Athlet oder die andere Person kann beantragen, dass bestimmte Personen seiner/ihrer Wahl für eine Aussage geladen werden und er/sie muss dem Vorsitzenden des ADC Anhörungsgremiums mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Tagen vor der Sitzung des ADC Anhörungsgremiums eine Liste dieser Namen zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende des ADC Anhörungsgremiums kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn er ungebührlicher Art ist.

Der Athlet oder die andere Person muss über eine solche Ablehnung innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Empfang des Antrags informiert werden.

- 8.1.11 In der Anhörung präsentiert der Ermittler seinen Bericht mündlich.

Der Vorsitzende des ADC Anhörungsgremiums kann jede Person zur Aussage vor dem ADC Anhörungsgremium laden, wenn er eine solche Aussage für nützlich hält. Wenn die Entscheidung zur Anhörung eines solchen Zeugen getroffen ist, muss der Vorsitzende des ADC Anhörungsgremiums den Athleten oder die andere Person vor der Anhörung mit einer Vorlaufzeit von mindestens achtundvier-

zig Stunden vor Beginn der Anhörung schriftlich informieren.

Danach werden der Athlet oder die andere Person und gegebenenfalls jede Person, deren Anwesenheit erbeten wurde, aufgefordert, die Verteidigung in dem Fall vorzutragen. In allen Fällen behält der Athlet oder die andere Person, sein/ihr Vertreter oder Verteidiger das Recht, das Schlussplädoyer vorzutragen.

- 8.1.12 Das ADC Anhörungsgremium trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung, in Abwesenheit des Athleten oder der anderen Person, seines/ihrer Verteidigers, einer jeden Person, die zur Aussage geladen war, eventuelle Vertreter der WADA und des ASN, welcher die Lizenz des Athleten oder der anderen Person ausgestellt hat, und des Ermittlers. Die Entscheidung des ADC Anhörungsgremiums muss begründet sein.

Die Entscheidung wird durch einfache Mehrheit der Mitglieder des ADC Anhörungsgremiums getroffen. Der Vorsitzende des ADC Anhörungsgremiums hat die ausschlaggebende Stimme.

Anhörungen und Entscheidungen können im Verlauf von persönlichen Anhörungen getroffen werden, in einem dringenden Fall sind jedoch auch Anhörungen, Beratungen und Abstimmungen durch Korrespondenz, Fax, E-Mail und Sitzungen via Videokonferenz oder Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden des ADC Anhörungsgremiums unterzeichnet.

Die schriftliche Entscheidung wird dem Athleten oder der anderen Person sofort zugestellt mit Auf-führung des Verfahrens und der Fristen für eine Berufung. Die Entscheidung wird weiterhin allen anderen Parteien zugestellt, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Bestimmungen ein Berufsrecht haben.

8.2 Entscheidungen

- 8.2.1 Das ADC Anhörungsgremium muss eine schriftliche Entscheidung verfassen mit der vollständigen Begründung zu der Entscheidung und zu der entsprechenden Dauer einer auferlegten Sperre, gegebenenfalls einschließlich der Begründung, warum nicht die maximal möglichen Folgen auferlegt wurden.
- 8.2.2 Gegen die Entscheidung kann wie in Artikel 13 aufgeführt Berufung beim CAS eingelegt werden. Kopien der Entscheidung werden dem Athleten oder der anderen Person sowie allen anderen Anti-Doping-Organisationen mit einem Berufsrecht gemäß Artikel 13.2.3 zur Verfügung gestellt.

8.3 Einfache Anhörung vor dem CAS

Im Fall des Vorwurfs eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen kann mit Zustimmung des Athleten, der FIA und der WADA direkt vor dem

CAS verhandelt werden, ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Anhörung.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG EINZELNER ERGEBNISSE

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen bei Einzelsportarten in Verbindung mit einer Wettbewerbskontrolle führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettbewerb erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 BESTRAFUNGEN VON EINZELPERSONEN

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem Wettbewerb kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der FIA oder des zuständigen ASN zur Annullierung aller von einem Athleten bei diesem Wettbewerb erzielten Ergebnisse mit allen Folgen führen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Faktoren, die in Betracht gezogen werden bei der Entscheidung, ob andere erzielte Ergebnisse bei der gleichen Veranstaltung annulliert werden oder nicht, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den Athleten und ob der Athlet zuvor in anderen Wettbewerben bereits negativ getestet wurde.

- 10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettbewerben erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch diesen Verstoß beeinflusst wurden.
- 10.2 **Verhängung einer Sperre wegen des Vorhandenseins, der Verwendung oder versuchten Verwendung oder des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden**
- Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, vorbehaltlich der Aufhebung oder Minderung der Sperre nach Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6:
- 10.2.1 Eine Sperre von vier Jahren wird in folgenden Fällen verhängt:
- 10.2.1.1 Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen betrifft keine spezifische Substanz, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass der Verstoß nicht vorsätzlich begangen wurde.

- 10.2.1.2 Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen betrifft eine spezifische Substanz, und die FIA kann nachweisen, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde.
- 10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die Sperre zwei Jahre.
- 10.2.3 Der in Artikel 10.2 und 10.3 verwendete Begriff „vorsätzlich“ wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet daher, dass der Athlet oder die andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettbewerb verboten ist, gilt widerlegbar als nicht vorsätzlich, wenn es sich um eine spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass die verbotene Substanz außerhalb des Wettbewerbs angewendet wurde. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettbewerb verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn es sich nicht um eine spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass die verbotene Substanz außerhalb des Wettbewerbs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung angewendet wurde.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sperren bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind anzuwenden:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die Sperre vier Jahre, es sei denn, ein Athlet, der nicht zur Probenahme erschienen ist, kann nachweisen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde (gemäß Definition in Artikel 10.2.3); in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten. Die Auswahl zwischen ein- oder zweijähriger Sperre gemäß diesem Artikel gilt nicht für Athleten, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit regelmäßig sehr kurz-

fristig ändern oder anderes Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schließen lässt, Kontrollen zu umgehen.

- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens 4 Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht die Spezifischen Substanzen, muss gegen den betreffenden Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre verhängt werden. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Vertuschung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei und bis zu vier Jahren.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der andern Person und anderen Umständen des Falls.

10.4 Aufhebung einer Sperre, wenn kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegen.

Weist ein Athlet oder die andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Athlet nachweisen konnte, dass er trotz größter Sorgfalt von einem Wettbewerber sabotiert wurde. Dagegen liegt in folgenden Fällen ein Verschulden oder Fahrlässigkeit vor: (a) bei Vorliegen eines positiven Kontrollergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1)), und sie wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung einer ver-

botenen Substanz durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 aufgrund „fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen.]

10.5 Minderung der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit.

10.5.1 Minderung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder kontaminierte Produkte bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

10.5.1.1 Spezifische Substanzen.

Betrifft der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz und der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person.

10.5.1.2 Kontaminierte Produkte.

Kann der Athlet oder die andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und die gefundene verbotene Substanz aus einem kontaminierten Produkt stammt, besteht die Sanktion mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens wäre es für den Athleten beispielsweise vorteilhaft, er hätte das Produkt, bei dem später eine Kontamination festgestellt wurde, bereits auf seinem Dopingkontrollformular aufgeführt.]

10.5.2 Anwendung von „kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit“ über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus.

Wenn der Athlet oder die andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 nicht gilt, nachweist, dass ihn oder sie weder grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Minderung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.6, entspre-

chend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person gemindert werden; allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen Vorsatz ein Element des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bereits einen Zeitraum für die Sperre vorgibt.]

10.6 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden.

10.6.1 Wesentliche Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

10.6.1. Die FIA oder der ASN, die/der für das Ergebnismanagement im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig ist, kann vor einem endgültigen Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer:

- (i) die Anti-Doping-Organisation den Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder
- (ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoß gegen Landesregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist, und wenn die Informationen der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Verfügung gestellt werden.

Wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für das Einlegen einer Berufung verstrichen ist, darf die FIA nur einen Teil einer ansonsten geltenden Sperre aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der WADA.

Das Maß, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die

vom Athleten oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Doping im Sport ist.

Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel verbleibende Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der Athlet oder die andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung, aufgrund derer die Sperre ausgesetzt wurde, setzt die FIA, die die Sperre ausgesetzt hat, die ursprüngliche Sperre wieder in Kraft. Eine Person mit dem Recht gemäß Artikel 13 eine Berufung einzulegen kann die Entscheidung der FIA anfechten, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen.

- 10.6.12 Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen wesentliche Unterstützung zukommen zu lassen, kann die WADA auf Anfrage der FIA oder des Athleten bzw. der anderen Person, der oder die (mutmaßlich) gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagements, auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer wesentlichen Unterstützung einer länger als in diesem Artikel vorgesehenen Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der Sperre und/oder der Nicht-Rückzahlung von Preisgeldern oder der Bezahlung von Geldstrafen oder Kosten zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet des Artikels 13 können die Entscheidungen der WADA im Rahmen dieses Artikels nicht von einer anderen Anti-Doping-Organisation angefochten werden.

- 10.6.13 Setzt die FIA einen Teil einer ansonsten geltenden Sanktion aufgrund wesentlicher Unterstützung aus, werden andere Anti-Doping-Organisationen, die ein Berufsrecht gemäß Artikel 13.2.3 haben, gemäß Artikel 14.2 unter Angabe von Gründen für die Entscheidung benachrichtigt. Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA der FIA erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über wesentliche Unterstützung oder der Art der wesentlichen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihr Ver-

schulden einsehen und bereit sind, andere Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des Codes der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten geltenden Sperre erlaubt ist.]

10.6.2 Eingeständnis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise.

Wenn ein Athlet oder die andere Person freiwillig einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probeentnahme angekündigt wurde, durch die ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Anklündigung des eingestandenen Verstoßes nach Artikel 7), und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre gemindert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder eine andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird. Um wie viel die Sperre gemindert wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht freiwillig gestellt.]

10.6.3 Unverzügliches Eingeständnis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Bekanntgabe eines nach Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 zu sanktionierenden Verstoßes.

Die Sperre eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (wegen Umgehung oder Verweigerung der Probeentnahme oder unzulässiger Einflussnahme auf die Probeentnahme) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bis auf mindestens zwei Jahre gemindert werden, wenn der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich eingesteht, sobald er oder sie von der FIA damit konfrontiert wurde, jedoch nur mit Zustimmung der WADA und der FIA und nach deren freiem Ermessen.

10.6.4 Anwendung mehrerer Gründe für die Minderung einer Sanktion.

Wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 Anrecht auf eine Minderung der Sanktion hat, wird die ansonsten geltende Dauer der Sperre in Einklang mit Artikeln 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt, bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird. Weist der Athlet oder die andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das Anhörungsgremium fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Kann eine vorgesehene Sanktion ein unterschiedliches Ausmaß annehmen, muss das Anhörungsgremium in Abhängigkeit der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als nächstes die geltende Sanktion innerhalb des angegebenen Rahmens festlegen. In einem dritten Schritt stellt das Anhörungsgremium fest, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Minderung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das Anhörungsgremium den Beginn der Sperre nach Artikel 10.11 fest. In Anhang B sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße.

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6; oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß Artikel 10.6 gemindert werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, außer der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslanglich betragen.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem der Athlet oder eine andere Person nach-

weisen konnte, dass kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegt, gilt für die Zwecke dieses Artikels nicht als früherer Verstoß.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße.

10.7.4.1 In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 gilt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß, wenn die FIA oder der zuständige ASN nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der Athlet oder die andere Person von dem ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Kenntnis gesetzt worden ist oder nachdem die Anti-Doping-Organisation einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn oder sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann die FIA oder der zuständige ASN dies nicht nachweisen, so werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß behandelt, und die verhängte Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn die FIA oder der zuständige ASN nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stößt, dass der Athlet oder eine andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die FIA oder der zuständige ASN eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Die Ergebnisse aller Wettbewerbe zum Zeitpunkt des früheren Verstoßes werden gemäß Artikel 10.8 annulliert.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettbewerbsergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der Ergebnisse bei einem Wettbewerb, bei dem eine positive Probe gemäß Artikel 9 entnommen wurde, werden alle Wettbewerbsergebnisse, die ab der Entnahme der positiven Probe (ob während oder außerhalb eines Wettbewerbs) oder ab der Begehung eines anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Poka-

len, Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.9 Zuteilung des verwirkten Preisgeldes

Das verwirkte Preisgeld wird an andere Athleten verteilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13.8.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder eine andere Person kann das ADC Anhörungs-gremium nach eigenem Ermessen und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit:

- a) von dem Athleten oder der anderen Person die Rückerstattung von Kosten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verlangen, unabhängig von der Dauer der auferlegten Sperre, und/oder
- b) eine Geldstrafe gegen den Athleten oder die andere Person von bis zu 15.000 Euro auferlegen, jedoch nur, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten geltenden Sperre verhängt wurde.

Geldstrafen oder die Rückerstattung von Kosten an die FIA können nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere ansonsten gemäß dem Code geltende Sanktionen zu mindern.

10.11 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag des Anhörungsbescheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde bzw. keine Anhörung stattfindet, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung.

10.11.1 Nicht dem Athleten oder der anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Athleten oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, so kann das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Alle während der Sperre, einschließlich einer nachträglichen Sperre, erzielten Wettbewerbsergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich nicht um Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1, kann die Entdeckung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder die andere Person aktiv versucht hat, der Entdeckung zu entgehen. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei Athleten jedoch in jedem Fall vor der erneuten Teilnahme an einem Wettbewerb), nachdem er von der FIA oder dem zuständigen ASN mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend

- mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Bestrafung angenommen hat oder
- mit dem Tag der Verhandlung, in der die Bestrafung festgelegt wurde oder
- mit dem Tag, an dem die Bestrafung auf andere Weise verhängt wurde.

Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.6.3 gemindert wurde.

10.11.3 Anrechnung einer vorläufigen Suspendierung oder einer verbüßten Sperre

10.11.3.1 Wenn eine Vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten oder der anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des Athleten auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Athleten oder der anderen Person auf eine ggf. später aufgrund eines Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.

10.11.3.2 Erkennt ein Athlet oder die andere Person freiwillig eine von der FIA oder dem zuständigen ASN verhängte Vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und respektiert die Vorläufige Suspendierung, wird die Dauer der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Eine Kopie der freiwilligen Zustimmung des Athleten oder der anderen Person zu einer vorläufigen Suspendierung wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer vorläufigen Suspendierung gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

10.11.3.3 Zeiten vor dem tatsächlichen Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre

angerechnet, unabhängig davon, dass der Athlet gegebenenfalls nicht an Wettbewerben teilnahm oder von seinem Team suspendiert wurde.

10.11.34 Wird bei Mannschaftssportarten eine Sperre gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die Sperre mit dem Tag des endgültigen Anhörungsbescheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede Vorläufige Suspendierung einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass vom Athleten unverschuldete Verzögerungen, das rechtzeitige Eingeständnis des Athleten sowie eine Vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Datum des endgültigen Anhörungsbescheids beginnt.]

10.12 Status während einer Sperre

10.12.1 Verbot der Teilnahme während einer Sperre

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettbewerben oder Aktivitäten teilnehmen (außer an genehmigten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Unterzeichners genehmigt oder organisiert wurden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert wurden, noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten, die staatlich gefördert werden.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre von mehr als 4 Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von 4 Jahren der Sperre an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem Unterzeichner des Codes oder einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners des Codes verboten sind oder in seiner/ihrer Zuständigkeit liegen, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung qualifizieren könnte (oder hierfür Punkte erreichen könnte) und der Athlet oder die andere Person in keiner Form mit Minderjährigen zusammenarbeitet.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der ASN des Athleten oder ein Verein, der Mitglied des ASN ist oder staatlich gefördert wird, beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder eine Übung organisiert, kann der gesperrte Athlet vorbehaltlich Artikel 10.12.2 nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligen eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. nationale Hockey-Liga, nationale Basketball-Liga usw.) und auch nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.3 genannten Konsequenzen zu tragen.]

Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Eine in einer Sportart verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 – Gegenseitige Anerkennung.)

10.12.2 Rückkehr ins Training.

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation der FIA nutzen:

- (1) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
- (2) im letzten Viertel der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Gymnastik) kann ein Athlet nicht wirksam allein trainieren, um am Ende seiner Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingsphase darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen und anderen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine erneute Sperre angehängt, die genauso lang ist wie die ursprüngliche Sperre. Die neue Sperre kann entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderer Umstände angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die FIA oder der ASN, dessen

Behandlung der Ergebnisse zu der ursprüngliche Sperre geführt hat.

Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre unterstützt, verhängt die FIA oder der zuständige ASN für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden die FIA und die ASN bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Bestrafung gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich von der FIA und den ASNs einbehalten.

10.13 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion.

Jede Sanktion geht mit einer automatischen Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 einher.

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und umstrittensten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung.

Harmonisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dieselben Regeln und Kriterien zur Bewertung der Sachverhalte der Einzelfälle angelegt werden. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschiede zwischen den Sportarten, einschließlich der folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten Profis, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Athleten kurz ist, hat eine Standardsperre von zwei Jahren viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Athleten in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf dieselbe verbotene Substanz positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.]

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR TEAMS

11.1 Kontrollen in Zusammenhang mit Teams

Wenn mehr als ein Mitglied eines Teams über einen möglichen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz

gemäß Artikel 7 in Zusammenhang mit einer Veranstaltung informiert wurde, muss die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN im Verlauf der Veranstaltung eine angemessene Anzahl an Zielkontrollen an dem Team durchführen.

11.2 Folgen für Teams

Wenn bei einem Teammitglied im Teamsport im Verlauf einer Veranstaltung ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, kann die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN zusätzlich zu den Folgen für den Athleten, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine entsprechende Sanktion gegen das Team verhängen (z.B. Punktverlust, Disqualifizierung von einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, oder eine sonstige Bestrafung).

Wenn bei mehr als zwei Teammitgliedern im Verlauf einer Veranstaltung ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, muss die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN zusätzlich zu den Folgen für den Athleten, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine entsprechende Sanktion gegen das Team verhängen (z.B. Punktverlust, Disqualifizierung von einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, oder eine sonstige Bestrafung).

11.3 Möglichkeit für die FIA oder den für die Veranstaltung verantwortlichen ASN, strengere Folgen für Teams festzulegen

Die FIA oder der für eine Veranstaltung verantwortliche ASN kann Wettbewerbsregeln festlegen, die strengere Folgen für Teams vorsehen als die in Artikel 11.2 aufgeführten.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Zum Beispiel könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen werden kann.]

ARTIKEL 12 SANKTIONEN UND GELDSTRAFEN GEGEN ASNs

Die FIA ist berechtigt, die finanzielle Unterstützung eines ASN, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat, ganz oder teilweise beziehungsweise eine entsprechende Unterstützung nicht finanzieller Art einzubehalten.

ARTIKEL 13 BERUFUNGEN

13.1 Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt werden kann

Gegen die in Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ausgesprochenen Strafentscheidungen kann Berufung gemäß nachfolgender Artikel 13.2 bis 13.7 oder gemäß anderer Vorschriften in diesen Bestimmungen, dem Code oder den Inter-

nationalen Standards eingelegt werden. Solche Entscheidungen behalten während der Berufung ihre Gültigkeit, es sei denn, das für die Berufung zuständige Gericht trifft eine andere Entscheidung. Vor Beginn eines Berufungsverfahrens müssen sämtliche Revisionsinstanzen gemäß Bestimmungen oder gemäß Regeln der Anti-Doping-Organisation, welche das Anhörungsverfahren gemäß Artikel 8 durchführen, ausgeschöpft werden, soweit eine solche Überprüfung im Einklang mit den Grundsätzen des nachfolgenden Artikels 13.2.2 steht (außer in den Fällen gemäß Artikel 13.1.3).

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfumfang

Der Umfang der Überprüfung durch Berufung erstreckt sich auf alle sachbezogenen Themen und ist ausdrücklich nicht auf die Themen oder den Prüfumfang beim ersten Entscheidungsträger beschränkt.

13.1.2 Das CAS beruft sich nicht auf die angefochtenen Ergebnisse.

Bei seiner Entscheidung muss sich das CAS nicht auf die Ermessensentscheidung des Organs berufen, dessen Entscheidung angefochten wird.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Das CAS führt ein von Grund auf neues Verfahren. Vorherige Verfahren schränken weder die Beweise ein, noch haben sie Gewicht in der Anhörung vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die WADA gemäß Artikel 13 das Recht hat, eine Berufung gemäß Artikel 13 einzulegen, und keine andere Partei eine Berufung gegen die endgültige Entscheidung in einem Verfahren der FIA oder des zuständigen ASN eingelegt hat, kann die WADA diese Entscheidung direkt beim CAS anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren der FIA oder des zuständigen ASN ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn bereits vor der letzten Phase des Verfahrens (z. B. bei der ersten Anhörung) der FIA oder des zuständigen ASN eine Entscheidung gefällt wurde und keine Partei diese Entscheidung bei der nächst höheren Instanz des Verfahrens der FIA oder des zuständigen ASN (z. B. beim Verwaltungsrat) anfecht, dann kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der FIA oder des zuständigen ASN auslassen und direkt das CAS anrufen.]

13.2 Berufungen gegen Entscheidungen zu Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, Maßnahmen, vorläufigen Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen die nachfolgenden Entscheidungen kann Berufung ausschließlich wie in Artikel 13.2 bis 13.7 aufgeführt eingelegt werden:

- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde;

- eine Entscheidung mit der Feststellung, welche Maßnahmen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach sich zieht oder dass keine Maßnahmen erfolgen;

- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde;

- eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen für die sechsmonatige Vorlaufzeit eines zurückgetretenen Athleten für die Anknüpfung seines Wiedereinstiegs gemäß Artikel 5.7.1;

- eine Entscheidung der WADA über die Zuweisung des Ergebnismanagements gemäß Artikel 7.1 des Codes;

- eine Entscheidung der FIA oder des für das Ergebnismanagement zuständigen ASN, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder auffälliges Ergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu behandeln oder eine Entscheidung, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.7 nicht weiter zu verfolgen;

- eine Entscheidung über die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung;

- die Nichteinhaltung von Artikel 7.9 durch die FIA oder des für das Ergebnismanagement zuständigen ASN;

- eine Entscheidung, die besagt, dass die FIA oder der für das Ergebnismanagement zuständige ASN nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden;

- eine Entscheidung, eine Sperre gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen bzw. eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen,

- eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3; und

- eine Entscheidung der FIA oder des zuständigen ASN, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 15 nicht anzuerkennen.

13.2.1 Berufungen gegen die Entscheidungen der FIA

In Fällen, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen stehen, oder in Fällen von internationalen Spitzenathleten kann gegen die Entscheidung ausschließlich bei dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften dieses Gerichts Berufung eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Berufungen gegen die Entscheidungen der ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen

Gegen eine Entscheidung eines ASN oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation kann Berufung bei einem Berufungsgericht auf nationaler Ebene, das ein unabhängiges und unparteiisches Organ gemäß den Bestimmungen des zuständigen ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation ist und für den Athleten oder die andere Person zuständig ist, eingelegt werden.

Die Regeln für eine solche Berufung müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen: eine rechtzeitige Anhörung; ein faires und unparteiisches Anhörungsgremium; das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; und eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung.

Falls der ASN oder die Nationalen Anti-Doping-Organisation ein solches Organ nicht eingerichtet hat, kann gegen eine solche Entscheidung beim CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften dieses Gerichts Berufung eingelegt werden.

13.2.3 Zum Einlegen von Berufungen berechtigte Personen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Berufungen einzulegen:

- der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die eine Berufung eingelegt wird;
- die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- die FIA;
- die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in welchem die Lizenz der anderen Person ausgestellt wurde;
- das Internationale Olympische Komitee oder gegebenenfalls das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und
- die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechtigt, vor der nationalen Revisionsinstanz Berufung einzulegen, die in den Regeln des ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt ist; zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien:

- der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die Berufung eingelegt wird;
- die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;

- die FIA;
- die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in welchem die andere Person Lizenznehmer ist;
- der ASN, der die Lizenz der Person ausgestellt hat; und
- die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die WADA und die FIA ebenfalls dazu berechtigt, Berufungen hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Revisionsinstanz vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die eine Berufung einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch das CAS, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn die CAS dies anordnet.

Ungeachtet aller vorliegenden Vorschriften kann im Falle einer Vorläufigen Suspendierung ausschließlich durch den von der Vorläufigen Suspendierung betroffenen Athleten oder der anderen Person Berufung eingelegt werden.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen zulässig

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die gemäß diesem Artikel 13 ein Berufsrecht hat, muss spätestens mit ihrer Erwidern eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfiht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien eine ordnungsgemäße Anhörung.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung

Wenn die FIA in einem besonderen Fall eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die WADA direkt beim CAS eine Berufung einlegen, so als ob die FIA entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das Anhörungsgremium des CAS feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Berufung einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch die Berufung entstandenen Kosten sowie die Anwalts honorare durch die FIA zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanage-

ments kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die FIA eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie beim CAS Berufung einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der FIA in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

13.4 Berufungen gegen Entscheidungen über die Erteilung oder Verweigerung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen in Zusammenhang mit TUE kann ausschließlich gemäß Artikel 4.5 Berufung eingelegt werden.

13.5 Bekanntgabe von Berufungsentscheidungen

Eine Anti-Doping-Organisation, die Partei in einem Berufungsverfahren ist, muss den Athleten oder die andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen mit Berufungsrecht gemäß Artikel 13.2.3 gemäß Artikel 14.2 über die ergangene Entscheidung sofort informieren.

13.6 Berufungen gegen Entscheidungen gemäß Artikel 12

Gegen Entscheidungen der FIA in Anwendung des Artikels 12 kann durch den betroffenen ASN ausschließlich beim CAS Berufung eingelegt werden.

13.7 Berufsfristen

13.7.1 Berufungen beim CAS

Die Frist für das Einlegen einer Berufung beim CAS beträgt einundzwanzig Tage ab dem Tag, an dem der Berufungsführer die Entscheidung erhalten hat. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung hat die nachfolgende Regelung Gültigkeit bei Berufungen, die von einer Partei eingelegt werden, die berufungsberechtigt ist, jedoch keine Partei in den Verfahren war, in welchem die angefochtene Entscheidung getroffen wurde:

- a) Innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag der Entscheidungsverkündung hat/haben die Partei/en das Recht, von dem Gremium, das die Entscheidung gefällt hat, eine Kopie der Akte zu beantragen, auf welche sich das Gremium gestützt hat;
- b) Wenn ein solcher Antrag innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen gestellt wurde, so hat die beantragende Partei ab Empfang der Akte eine Frist von einundzwanzig Tagen zur Einreichung der Berufung an das CAS.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, beträgt die Frist für das Einlegen einer Berufung oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall eine Berufung hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.7.2 Berufungen gemäß Artikel 13.2.2

Die Frist für die Einlegung einer Berufung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gremium auf nationalen Ebene gemäß Bestimmungen des ASN oder der nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegen den gleichen Bestimmungen des ASN oder der nationalen Anti-Doping-Organisation. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen beträgt die Frist für die Einlegung einer Berufung durch die WADA entweder:

- a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an welchem irgendeine andere Partei an dem Verfahren eine Berufung hätte einlegen können, oder
- b) Einundzwanzig Tage nach Eingang des vollständigen Dossiers zu der Entscheidung bei der WADA,

was auch immer später ist.

13.8 Verteilung der Kosten des CAS und einbehaltenen Preisgelder

Die Priorität für die Rückzahlung der CAS Kosten und der einbehaltenen Preisgelder ist wie folgt: erstens Auszahlung der Kosten, welche dem CAS entstanden sind; zweitens, Rückzahlung der Auslagen der FIA; und drittens, Wiederverteilung einbehaltener Preisgelder an andere Athleten.

ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG

14.1 Informationen über von der Norm abweichende Analyseergebnisse, auffällige Ergebnisse und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die FIA und der zuständige ASN wenden die folgenden Grundsätze über die Behandlung der Ergebnisse von Anti-Doping-Kontrollen, den öffentlichen und verantwortungsvollen Umgang mit diesen Ergebnissen sowie über die Achtung der Privatsphäre der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten wie folgt an:

14.1.1 Information an Athleten und andere Personen

Athleten und andere Personen werden über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 7 in Kenntnis gesetzt. Athleten und andere Personen, die eine Lizenz eines ASN haben, können durch Überbringung der Information an den ASN in Kenntnis gesetzt werden.

14.1.2 Benachrichtigung der Nationalen Anti-Doping-Organisationen, der FIA, der ASN und der WADA

Die Benachrichtigung über den Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der betreffenden Nationalen Anti-Doping-Organisationen

on, der FIA, des betreffenden ASN und der WADA erfolgt wie in Artikel 7 und Artikel 14 aufgeführt und zur gleichen Zeit wie die Benachrichtigung des Athleten oder der andere Person.

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 des Athleten, der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten, der FIA, des ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, und der WADA umfasst:

- den Namen des Athleten,
- sein Land,
- die Sportart und die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart,
- die Wettkampfstufe des Athleten,
- Angaben darüber, ob die Kontrolle während oder außerhalb eines Wettbewerbs erfolgte,
- das Datum der Probenahme, sowie
- die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse sowie
- jede andere Information wie im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen aufgeführt.

Mitteilungen über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter den Artikel 2.1 fallen, müssen die Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und die Grundlage für den vorgeworfenen Verstoß aufzuführen.

14.1.4 Statusberichte

Sofern es sich nicht um Untersuchungen handelt, bei denen keine Mitteilung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1.1 erfolgt, werden dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen regelmäßig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7, Artikel 8 bzw. Artikel 13 informiert und erhalten rechtzeitige, schriftliche und begründete Erläuterung oder Entscheidung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Empfänger dieser Informationen geben diese erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen, die unverzüglich informiert werden sollten, weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

14.2 Bekanntgabe von Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Anforderung von Unterlagen

14.2.1 Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 8.2, 10.4, 10.5, 10.6, 10.12.3 oder 13.5 müssen umfassend

begründet sein, ggf. einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die maximal möglichen Konsequenzen angewendet wurden. Liegt die Entscheidung nicht in Englisch oder Französisch vor, muss die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung stellen.

14.2.2 Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Berufungsrecht gegen eine gemäß Artikel 14.2.1 bekanntgegebene Entscheidung hat, kann innerhalb von 15 Tagen ab Empfang eine Kopie aller Unterlagen in Zusammenhang mit der Entscheidung anfordern.

14.3 Veröffentlichung

14.3.1 Die Identität eines Athleten oder einer anderen Person, dem bzw. der seitens einer Anti-Doping-Organisation ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, darf durch die für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige Anti-Doping Organisation nicht öffentlich bekannt gegeben werden, bevor der Athlet oder die andere Person in Übereinstimmung mit Artikel 7.3 bis 7.9 und die betreffenden Anti-Doping-Organisationen in Übereinstimmung mit Artikel 14.1.2 informiert wurden.

14.3.2 Spätestens 20 Tage, nachdem in einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf eine Berufung bzw. eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse verantwortliche ASN die Entscheidung veröffentlichen unter Angabe:

- der Sportart,
- der verletzten Anti-Doping-Bestimmung,
- Angabe des Namens des Athleten oder der anderen Person, der/ die den Verstoß begangen hat,
- der Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode sowie
- der auferlegten Konsequenzen.

Die FIA oder der zuständige ASN muss ebenfalls innerhalb von 20 Tagen Berufungsentscheidungen in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen.

14.3.3 Wenn nach einer Verhandlung oder einer Berufung festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Athleten oder der anderen Person veröffentlicht werden, der/ die von der Entscheidung betroffen ist. Die FIA oder der zuständige ASN muss sich entsprechend bemühen,

diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach erhaltener Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder der anderen Person gebilligten gekürzten Form.

- 14.3.4 Die Veröffentlichung erfolgt zumindest durch Bekanntgabe der entsprechenden Information auf der Homepage der FIA oder des zuständigen ASN oder durch Veröffentlichung auf andere Art und für die Dauer von mindestens 1 Jahr oder die Dauer der Sperre, was auch immer länger ist.
- 14.3.5 Weder die FIA noch der zuständigen ASN oder irgendein Offizieller einer der beiden Organisationen darf öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, der anderen Person oder ihrer Vertreter.
- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 verpflichtende Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn der Athlet oder eine andere Person, der oder die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger betroffen ist, erfolgt die optionale Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls.
- 14.3.7 Sofern nicht ausdrücklich anders aufgeführt, haben Mitteilungen in Anwendung der Bestimmungen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen. Fax und E-Mail sind zulässig.
- 14.3.8 Jede in Anwendung der Bestimmungen erteilte Mitteilung gilt, sofern sie nicht früher empfangen wird, als rechtzeitig übermittelt,
- bei persönlicher Auslieferung, zum Zeitpunkt der Übergabe;
 - bei Übersendung auf dem Postweg, zwei volle Arbeitstage nach dem Datum der Absendung;
 - bei Übersendung per Luftpost, sechs volle Arbeitstage nach dem Datum der Absendung;
 - bei Übersendung per Fax, nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt der Übermittlung;
 - bei Übermittlung per E-Mail zum Zeitpunkt der Übermittlung.

14.4 Statistische Berichte

Die FIA und die ASN veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen und übermitteln der WADA eine Kopie dieses Berichts. Die FIA und die ASN können auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten Athleten und das Datum jeder Kontrolle angeben.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren

Um eine koordinierte Planung der Verteilung der Kontrollen zu ermöglichen und unnötige doppelte

Dopingkontrollen durch die verschiedenen Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, melden die FIA sämtliche Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben dieser Athleten unmittelbar so schnell wie möglich nach der Durchführung solcher Kontrollen über ADAMS an die Clearingstelle der WADA. Falls angemessen und in Einklang mit den geltenden Regeln erhalten der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten, die FIA und jede andere Anti-Doping-Organisation mit Kontrollzuständigkeit über den Athleten Zugang zu diesen Informationen.

14.6 Datenschutz

- 14.6.1 Die FIA und die ASNs dürfen persönliche Informationen über die Athleten und über andere Personen sammeln, aufbewahren, verarbeiten oder veröffentlichen, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung gemäß dem Code, den Internationalen Standards (insbesondere einschließlich des Internationalen Standards für Datenschutz und für den Schutz personenbezogener Daten) und der Bestimmungen erforderlich und angemessen ist.
- 14.6.2 Von jedem Teilnehmer, der Informationen mit persönlichen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen an irgendeine Person gibt, wird angenommen, dass er in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen und anderen Vorschriften einverstanden ist, dass diese Daten von dieser Person in Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen gesammelt, verarbeitet, veröffentlicht und verwendet werden, in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz und für den Schutz personenbezogener Daten sowie auch anderweitig, falls für die Anwendung der Bestimmungen erforderlich.

ARTIKEL 15: ANWENDUNG UND ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

- 15.1 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Berufungen werden die Dopingkontrollen sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines ASN oder irgendeines anderen Unterzeichners, die mit dem Code übereinstimmen und in der Zuständigkeit des ASN oder dieses Unterzeichners liegen, von der FIA und allen ASN anerkannt und beachtet.

[Kommentar zu Artikel 15.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu TUE Entscheidungen anerkannt werden müssen, ist in Artikel 4.5 und im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt.]

- 15.2 Die FIA und die ASN erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.2: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des Codes anzuwenden. Wenn ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein Athlet gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich verbotene Substanzen in seinem Körper befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code festgelegte Zeitraum, dann sollte die FIA das Ergebnis des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und sie kann eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um festzustellen, ob die in den Bestimmungen aufgeführte längere Sperre verhängt werden sollte.]

- 15.3 Vorbehaltlich des in Artikel 13 aufgeführten Berufungsrechts muss jede Entscheidung der FIA in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Bestimmungen von allen ASN anerkannt werden und die ASN müssen jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um diese Entscheidung umzusetzen.

ARTIKEL 16 EINBINDUNG DER ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN DER FIA DURCH DIE ASN UND ASN VERPFLICHTUNGEN

- 16.1 Alle ASN sowie ihre Mitglieder müssen die Bestimmungen beachten. Alle ASN sowie andere Mitglieder müssen die Vorschriften in ihren Bestimmungen aufnehmen, so dass sichergestellt ist, dass die FIA die Bestimmungen direkt gegenüber den Athleten unter ihrer Dopingzuständigkeit anwenden kann (einschließlich Athleten auf nationaler Ebene). Die Bestimmungen müssen in die Vorschriften aller ASN entweder direkt oder durch Verweis eingebunden werden, so dass der ASN selbst sie direkt gegen Athleten unter ihrer Anti-Doping-Zuständigkeit durchsetzen kann (einschließlich Athleten auf nationaler Ebene).
- 16.2 Alle ASN müssen Vorschriften einführen, nach denen alle Athleten, alle Athletenbetreuer, die an einem Wettbewerb oder an einer anderen von einem ASN oder seinem Mitglied genehmigten oder organisierten Aktivität als Trainer, Ausbilder, Manager, Teammitglied, Offizieller, medizinisches Personal oder Sanitäter teilnehmen, an die Bestimmungen gebunden sind und dass sie dem Ergebnismanagement der gemäß Code zuständigen Anti-Doping-Organisation unterliegen, damit sie zur Teilnahme zugelassen sind.
- 16.3 Alle ASN müssen jede Information, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen andeutet oder sich darauf bezieht, an die FIA und ihre

nationalen Anti-Doping-Organisation berichten und bei den Untersuchungen, die durch irgendeine Anti-Doping-Organisation mit der Zuständigkeit für Untersuchungen durchgeführt werden, kooperieren.

- 16.4 Alle ASN müssen Disziplinarbestimmungen einführen, um Athletenbetreuer, die verbotene Substanzen oder verbotene Methoden ohne gültige Rechtfertigung verwenden, daran zu hindern, Athleten unter der Zuständigkeit der FIA oder des ASN Unterstützung zu gewähren.
- 16.5 Alle ASN müssen in Abstimmung mit der FIA und ihren nationalen Anti-Doping-Organisationen eine Aufklärung auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung durchführen.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNGSFRIST

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung eingeleitet werden, wenn er oder sie innerhalb von zehn Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

ARTIKEL 18 BERICHT AN DIE WADA ÜBER DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM CODE

Die FIA muss gegenüber der WADA über ihre Übereinstimmung mit dem Code gemäß Bestimmungen des Artikels 23.5.2 des Code berichten.

ARTIKEL 19 AUFKLÄRUNG

- 19.1 Die FIA und die ASN planen Informations-, Aufklärungs- und Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie. Sie müssen weiterhin die aktive Teilnahme der Athleten und der Athletenbetreuer an solchen Programmen unterstützen. Diese Programme sollen die Teilnehmer mit aktuellen und genauen Informationen mindestens zu folgenden Punkten, in Anwendung des Artikels 18.2 des Codes, vermitteln:
- Substanzen und Methoden der Verbotliste
 - Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
 - Folgen von Doping, einschließlich Bestrafungen, gesundheitliche und soziale Folgen
 - Doping-Kontrollverfahren
 - Rechte und Pflichten der Athleten und der Athletenbetreuer
 - Medizinische Ausnahmegenehmigungen
 - Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
 - Schaden von Doping für den Sportsgeist
 - Vorschriften zur Meldepflicht.

Die Programme sollen den Sportgeist fördern, um eine gegen das Doping eingestellte Atmosphäre zu schaffen, die einen positiven und langfristigen Einfluss auf die Entscheidungen der Athleten und anderer Personen nimmt.

Das Race True E-Learning Programm der FIA deckt alle vorgenannten Punkte ab (<https://racetrue.fia.com>).

- 19.2 Jedem Antrags- oder Erneuerungsformular für eine FIA-Lizenz muss das diesen Bestimmungen angehängte Bestätigungs- und Einwilligungsfomular (Anlage C) in der aktuell von der FIA genehmigten Form beigelegt sein.

ARTIKEL 20 ÄNDERUNGEN UND AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN

- 20.1 Die Bestimmungen können von Zeit zu Zeit von der FIA geändert werden.
- 20.2 Die Bestimmungen sind in Französisch und in Englisch veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung zwischen den beiden Texten hat der französische Text Vorrang.
- 20.3 Die Bestimmungen sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder Satzungen.
- 20.4 Die für die verschiedenen Teile und Artikel der Bestimmungen verwendete Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind nicht wesentlicher Bestandteil der Bestimmungen und betreffen in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf welche sie Bezug nehmen.
- 20.5 ANLAGE 1 – Definitionen; ANLAGE B – Ausschließlich für Ausbildungszwecke – Beispiele für die Anwendung des Artikels 10; ANLAGE C – Bestätigungs- und Einwilligungsfomular sowie ANLAGE D – die von der WADA veröffentlichten Internationale Standards müssen als integraler Bestandteil der Bestimmungen angesehen werden.
- 20.6 Die Bestimmungen wurden in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Codes eingeführt und müssen in einer Art und Weise ausgelegt werden, die mit den anzuwendenden Vorschriften des Codes übereinstimmen. Die Einleitung ist als integraler Bestandteil der Bestimmungen anzusehen.
- 20.7 Die Kommentare zu verschiedenen Vorschriften in den Bestimmungen werden zur Interpretation der Bestimmungen verwendet. Sofern die Kommentare zu verschiedenen Artikeln in dem Code nicht in den Bestimmungen aufgeführt sind, so gelten sie als durch Verweis eingebunden und müssen, soweit erforderlich, zur Auslegung der Bestimmungen Verwendung finden.
- 20.8 Die Bestimmungen treten vollständig ab dem 1. Januar 2015 in Kraft (das „Datum des Inkrafttretens“). Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Datum des Inkraft-

tretens anhängig waren, folgendes jedoch vorausgesetzt:

- 20.8.1 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens begangen wurde, gelten für die Entscheidung über Sanktionen gemäß Artikel 10 für Verstöße, die nach dem Datum des Inkrafttretens vorkamen, als „erster Verstoß“ oder „zweiter Verstoß“.
- 20.8.2 Die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.7.5 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 sind Verfahrensregeln und sollten rückwirkend angewendet werden, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist zum Datum des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist.
- Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, das am Datum des Inkrafttretens anhängig ist, und für ein Verfahren, das nach dem Datum des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen betrifft, der vor dem Datum des Inkrafttretens begangen wurde, gelten im Übrigen die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, an dem der vermeintliche Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern durch das anhörende Gremium nicht festgelegt wird, dass unter den gegebenen Umständen für dieses Verfahren der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 20.8.3 Jeder Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß Artikel 2.4 (Versäumnis der Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort oder versäumte Kontrolle gemäß Definition dieser Begriff im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen) vor dem Datum des Inkrafttretens wird weiter verfolgt und kann, vor Ablauf, in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen herangezogen werden, wird jedoch nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Verstoß als abgelaufen betrachtet.
- 20.8.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Datum des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, aber der Athlet oder eine andere Person ab dem Tag des Inkrafttretens weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder eine andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die bei diesem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Minderung der Sperre unter Berücksichtigung der Bestimmungen beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation kann gemäß Artikel 13.2 Berufung eingelegt werden. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-

Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

- 20.8.5 Für die Bewertung der Dauer einer Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1, bei dem die Sanktion für den ersten Verstoß auf Grundlage der vor dem Datum des Inkrafttretens gültigen Vorschriften entschieden wurde, wird die Dauer der Sperre angewendet, wie sie für diesen ersten Verstoß angewendet worden wäre, wären die Bestimmungen anzuwenden gewesen.

ARTIKEL 21 INTERPRETATION DES CODES

- 21.1 Die offizielle Fassung des Code wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.
- 21.2 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des Codes dienen seiner Auslegung.
- 21.3 Der Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Unterzeichner oder Regierungen.
- 21.4 Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des Codes dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des Codes und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 21.5 Der Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des Code durch einen Unterzeichner und seiner Umsetzung im Regelwerk des Unterzeichners anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Codes gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des Codes als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.
- 21.6 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Codes sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 und die Anwendungsbeispiele für Artikel 10 in Anhang 2 gelten als wesentliche Bestandteile des Code.

ARTIKEL 22 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES ATHLETEN UND DER ANDEREN PERSONEN

22.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Athleten

- 22.1.1 Kenntnis und Einhaltung aller Bestimmungen.
- 22.1.2 Jederzeit für Probenahmen zur Verfügung zu stehen.
- 22.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung zu übernehmen.

- 22.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, keine verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden anzuwenden, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.
- 22.1.5 Ihre nationalen Anti-Doping-Organisation und die FIA über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Athlet innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.
- 22.1.6 Zusammenarbeit mit der FIA bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- 22.1.7 Die Unterlassung eines Athleten, vollständig mit der Anti-Doping-Organisation, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersucht, zusammenzuarbeiten kann als Verstoß gegen die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA angesehen werden.
- 22.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Athletenbetreuer
- 22.2.1 Kenntnis und Einhaltung aller Bestimmungen.
- 22.2.2 Zusammenarbeit im Rahmen des Programms zur Dopingkontrolle bei Athleten.
- 22.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der Athleten zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.
- 22.2.4 Ihre nationalen Anti-Doping-Organisation und die FIA über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Athletenbetreuer innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.
- 22.2.5 Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- 22.2.6 Die Unterlassung eines Athletenbetreuers, vollständig mit der Anti-Doping-Organisation zusammenzuarbeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersucht, kann als Verstoß gegen die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA angesehen werden.
- 22.2.7 Athletenbetreuer dürfen ohne ausreichende Begründung keine verbotenen Substanzen oder verbotene Methoden besitzen oder verwenden.
- 22.2.8 Der Besitz oder die Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch Athletenbetreuer ohne ausreichende Begründung kann als Verstoß gegen die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA angesehen werden.

ANLAGE A - DEFINITIONEN (in alphabetischer Reihenfolge)**ADAMS**

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementsystem für Dateneingabe,

Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, dass die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes unterstützen soll.

ADC

Das Anti-Doping-Disziplinarkomitee der FIA.

Anti-Doping Organisation

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines

jedlichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z. B. die FIA, die ASN, die Nationalen Anti-Doping-Organisationen, die WADA sowie Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Veranstaltungen Dopingkontrollen durchführen.

ASN

Nationaler Automobilclub, Verein oder Verband, der von der FIA als alleiniger Inhaber der sportlichen Autorität in einem Land anerkannt ist (wie in Artikel 20 des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt).

Athlet

Jeder Fahrer oder Mitfahrer (einschließlich Navigator oder Beifahrer) wie in den Artikel 20 des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt und der an internationalen Veranstaltungen und/oder an nationalen Veranstaltungen teilnimmt. Eine Anti-Doping-Organisation kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf Athleten anwenden, die keine internationalen oder nationalen Spitzenathleten sind, so dass sie ebenfalls als „Athleten“ definiert werden können. Bei Athleten, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine Anti-Doping-Organisation: eingeschränkte oder keine Dopingkontrollen durchführen, Proben nur in eingeschränktem Umfang auf verbotene Substanzen analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf vorherige medizinische Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt jedoch ein Athlet im Zuständigkeitsbereich der Anti-Doping-Organisation, der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im Code festgelegten Konsequenzen angewendet werden (außer Artikel 14.3.2). Im Sinne der Artikel 2.8 und 2.9 und für die Zwecke der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation teilnimmt, die den Code befolgt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den

Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände bzw. der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport vorgenommen werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm für internationale und nationale Spitzenathleten nach eigenem Ermessen auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch vorherige medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code vorgesehenen Konsequenzen nach sich (außer Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettbewerb für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfern durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf verbotene Substanzen analysieren. Athleten aller Ebenen des Wettbewerbs sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter,

Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore.

Atypisches Analyseergebnis/ Auffälliges Ergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Laboranalysen, zugehörige technische Unterlagen oder der Verbotliste erfordert, bevor ein positives Analyseergebnis festgestellt wird.

Auffälliges Ergebnis im Athletenpass

Ein Bericht gemäß der Beschreibung in den Anzuwendenden internationalen Standards.

Außerhalb eines Wettbewerbes

Jeder Zeitrahmen außerhalb eines Wettbewerbs.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene

Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine Verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt Verfügungsgewalt auszuüben); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre Verfügungsgewalt verzichtet, wenn sie dies der FIA oder dem zuständigen ASN ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation nachzuweisen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Bestimmungen

Die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA

CAS

Das Sport-Schiedsgericht

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code

DCO

Der Dopingkontrollleur

Disqualifikation

Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“

Dopingkontrollen

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zur Berufungsverhandlung einschließlich alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, TUEs, Behandlung der Ergebnisse und Verhandlungen.

Einzelsportart

Jede Motorsportart, die kein Teamsport ist.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren müssen bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person z. B. berücksichtigt werden: die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person, ob der Athlet oder eine andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach Artikel 10.5.1 oder 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur gemindert werden, wenn bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen.]

FIA

Die Fédération Internationale de l'Automobile

Finanzielle Folgen

Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“

Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettbewerb oder Veranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Abkennung aller Pokale, Medaillen, Punkte und Preise;

- (b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettbewerben oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.1 ausgeschlossen wird; und
- (c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettbewerben vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Verfahren (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) gefällt wird,
- (d) Finanzielle Konsequenzen bedeutet eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind; und
- (e) Offenlegung oder Veröffentlichung bedeutet die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 des Codes auferlegt werden.

Handeln

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder der Besitz zu einem dieser Zwecke) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht zu auf

- Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und
- Handlungen in Zusammenhang mit verbotenen Substanzen, die im Rahmen von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotene Substanz nicht für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt wird bzw. für die Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit beabsichtigt ist.

Internationale Veranstaltung

Eine im Internationalen Sportkalender der FIA oder im Veranstaltungskalender von FIA-anerkannten Zonen eingetragene Veranstaltung.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an Wettbewerben teilnehmen, die im Internationalen Sportkalender der FIA oder im Kalender der FIA-anerkannten Zonen eingetragen sind, wie im Abschnitt „Anwendungsbereich“ in der Einleitung aufgeführt.

Internationaler Standard

Ein von der WADA verabschiedeter Standard. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in Internationalen Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards veröffentlicht werden.

Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder einer andere Person, dass er oder sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er oder sie eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm oder ihr eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde oder dass er/sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kein großes Verschulden oder Fahrlässigkeit

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden oder Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden oder Fahrlässigkeit, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist bzw. über die mit einer angemessenen Suche keine Informationen im Internet gefunden werden können.

Kontrolle

Jeder Teil des Dopingkontrollverfahrens, einschließlich des Kontrollverteilungsplans, der Probenahme, des weiteren Umgangs mit den Proben sowie deren Transport zum Labor.

Kontrollregister

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von der FIA und jedem ASN jeweils zusammengestellt wird und die den Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben als Teil des Kontrollplans der FIA oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegen. Sie sind daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.6 des Codes und dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen zu erfüllen.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Überwachung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Bei jedem Hinweis auf die Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten bedeutet dies die Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes des ASN, der die Lizenz des Athleten ausgestellt hat.

Nationale Veranstaltung

Eine Veranstaltung, die weder im Internationalen Sportkalender der FIA noch im Veranstaltungskalender von FIA-anerkannten Zonen eingetragen ist.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die gemäß Definition des jeweiligen nationalen Sportfachverbands im Einklang mit dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen auf nationaler Ebene an Sportveranstaltungen teilnehmen.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Person

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis

Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Laboranalysen und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.

[Kommentar: Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Programm für unabhängige Beobachter

Ein Team von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, welche das Verfahren der Dopingkontrolle bei bestimmten Veranstaltungen beobachten und gegebenenfalls Anleitungen erteilen und über ihre Beobachtungen berichten.

Regionale Anti-Doping-Organisation

Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und Durchführung der Probenahme, das Ergebnismanagement, die Prüfung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene.

Sperre

Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“

Spezifische Substanzen

Alle Verbotenen Substanzen wie in Artikel 4.2.2 aufgeführt.

Sportkommissar

Die Sportkommissare sind zuständig, während eines Wettbewerbs die gültigen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA durchzusetzen.

Substantielle Hilfe

Um im Sinne des Artikels 10.6.1 substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person

- 1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und
- 2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder des Anhörungsgremiums bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt.

Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teamsport/ Mannschaftssport

Eine Motorsportdisziplin, bei der ein Team (Fahrer und Mitfahrer) mit anderen Teams im Wettbewerb steht oder bei der der Ersatz oder Austausch von Athleten während eines Wettbewerbs erlaubt ist.

Teilnehmer

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

TUE

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.5 beschrieben.

TUEC

Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wie in Artikel 4.5.5 beschrieben.

Unangekündigte Kontrolle

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

Unterzeichner

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung wie in Artikel 23 des Codes aufgeführt verpflichten.

Verabreichung

Lieferung, Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen.

Veranstalter von großen Sportwettbewerben

Das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen Internationalen Veranstaltung fungieren.

Veranstaltung

Eine Veranstaltung besteht aus einem oder mehreren Wettbewerben, Paraden oder Demonstrationen.

Veranstaltungsdauer

Der Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Veranstaltung, wie von der Sporthoheit für die Veranstaltung festgelegt.

Veranstaltungsorte

Bereiche, in denen ein Wettbewerb stattfindet.

Sie schließen ein, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: die Strecke, die Rundstrecke, das Fahrerlager, der Parc Fermé, die Serviceparks oder –zonen, die Wartebereiche, die Boxen, die Zuschauer-Verbotzonen, die Kontrollzonen, die für Medienvertreter reservierten Bereiche, die Tankzonen.

Verbotene Methode

Jede in der Verbotensliste beschriebene Methode.

Verbotener Substanz

Jede Substanz oder Klasse von Substanzen, die in der Verbotensliste aufgeführt ist.

Verbotensliste

Die von der World Anti-Doping Agency (WADA) veröffentlichte Liste, in der die Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt sind (veröffentlicht auf der WADA Website www.wada-ama.org).

Verfälschung

Jeder Vorgang der Veränderung eines Ergebnisses zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; Behinderung, Täuschung oder Teilnahme an betrügerischem Verhalten zur Veränderung von Ergebnissen oder zur Verhinderung der Einleitung der üblichen Verfahren.

Verschuldensunabhängige Haftung Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung seitens der Athleten nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Verwendung

Die Verwendung, Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines Verbotenen Wirkstoffs oder einer Verbotenen Methode.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Verfahren gemäß Artikel 8 durchgeführt wird, und bei der der Athlet informiert wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Sachverhalte des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dage-

gen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigte Anhörung“ um eine umfassende Anhörung zu dem Sachverhalt, die schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe vorstehende Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

WADA

World Anti-Doping Agentur

Während eines Wettbewerbs

Dies bezeichnet den Zeitraum ab 12 Stunden vor dem Wettbewerb, an dem der Athlet teilnimmt, bis zum Ende des Wettbewerbs und der Probenahme in Zusammenhang mit diesem Wettbewerb.

Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit oder Offenlegung

Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“.

Wettbewerb

Eine einzelne Motorsportaktivität mit eigenen Ergebnissen. Er kann ein oder mehrere Läufe und ein Finale, freies Training, Qualifikationstrainings und Ergebnisse mehrerer Kategorien beinhalten oder in ähnlicher Weise unterteilt sein; er muss jedoch am Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Nachfolgendes wird als ein Wettbewerb angesehen: Rundstreckenrennen, Rallyes, Cross-Country-Rallyes, Dragsterrennen, Bergrennen, Rekordversuche, Tests, Trials, Drifting und andere Arten des Wettbewerbs im Ermessen der FIA, wie in Artikel 20 des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt.

Zielkontrolle

Auswahl von bestimmten Athleten nach den Kriterien wie im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen aufgeführt zu einem bestimmten Zeitpunkt.

ANLAGE B ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10 Ausschließlich für Ausbildungszwecke

BEISPIEL 1

Sachverhalt:

Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer Kontrolle während eines Wettbewerbs zurückzuführen (Artikel 2.1); der Athlet gesteht den festgestellten Verstoß sofort; der Athlet weist nach, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt; und der Athlet leistet wesentliche Unterstützung.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Weil bei dem Athleten nicht von einem groben Verschulden ausgegangen werden kann, würde dies als erhärtender Nachweis (Artikel 10.2.1.1 und 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich war; die Sperre würde also zwei und nicht vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. In einem zweiten Schritt würde das Anhörungsgremium prüfen, ob die Sperre entsprechend des Verschuldens gemindert werden kann (Artikel 10.4 und 10.5). Da das anabole Steroid keine spezifische Substanz ist und somit kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt (Artikel 10.5.2), würde die ansonsten geltende Sperre auf ein bis zwei Jahre (mindestens die Hälfte der zweijährigen Sperre) gemindert werden. Das Anhörungsgremium würde daraufhin entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten die anwendbare Sperre innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsgremium grundsätzlich eine Sperre von 16 Monaten verhängen würde.)
3. In einem dritten Schritt würde das Anhörungsgremium prüfen, ob die Sperre gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder gemindert werden kann (verschuldensunabhängige Minderung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (wesentliche Unterstützung) zu. (Artikel 10.6.3 zum unverzüglichen Eingeständnis trifft nicht zu, da die Sperre bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt.) Da wesentliche Unterstützung geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 16 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsgremium zehn Monate der Sperre aussetzt und somit eine Sperre von sechs Monaten verhängt.)
4. Nach Artikel 10.11 würde die Sperre grundsätzlich mit dem Datum der endgültigen Anhörungsentscheidung beginnen. Da der Athlet den Verstoß allerdings sofort gestand, könnte die Dauer der Sperre bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste

der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Datum des Anhörungsbescheids verbüßen (Artikel 10.11.2).

5. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettbewerbs festgestellt wurde, müsste das Anhörungsgremium das in diesem Wettbewerb erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).
6. Laut Artikel 10.8 würde auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).
8. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet anderthalb Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt:

Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines Stimulans zurückzuführen, das eine spezifische Substanz bei einer Kontrolle während eines Wettbewerbs ist (Artikel 2.1); die Anti-Doping-Organisation kann nachweisen, dass der Athlet vorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat; der Athlet kann nicht nachweisen, dass die verbotene Substanz außerhalb des Wettbewerbs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet wurde; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der Athlet leistet aber wesentliche Unterstützung.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass vorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der Athlet nicht nachweisen kann, dass die Substanz außerhalb des Wettbewerbs erlaubt war und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet wurde (Artikel 10.2.3), würde die Sperre vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, kann die Sperre nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden (Artikel 10.4 und 10.5 finden keine Anwen-

dung). Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* (Die Mindestdauer der Sperre würde daher ein Jahr betragen.)

3. Nach Artikel 10.11 würde die Sperre mit dem Datum des endgültigen Anhörungsgremiums beginnen.
4. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettbewerbs festgestellt wurde, würde das Anhörungsgremium das in dem Wettbewerb erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Laut Artikel 10.8 würde auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).
7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt:

Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer Kontrolle außerhalb des Wettbewerbs zurückzuführen (Artikel 2.1); der Athlet weist nach, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt; der Athlet weist ebenfalls nach, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis durch ein kontaminiertes Produkt verursacht wurde.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der Athlet durch erhärdende Beweise nachweisen kann, dass er nicht vorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d. h. ihn trifft kein grobes Verschulden durch Anwendung eines kontaminierten Produkts (Artikel 10.2.1.1 und 10.2.3), würde die Sperre zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. In einem zweiten Schritt würde das Anhörungsgremium prüfen, ob die Sperre entsprechend des Verschuldens gemindert werden kann (Artikel 10.4 und 10.5). Da der Athlet nachweisen kann, dass der Verstoß gegen

die Anti-Doping-Bestimmungen auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit trifft, würde die anwendbare Sperre auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung verringert werden. Das Anhörungsgremium würde daraufhin eine Sanktion entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten verhängen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsgremium grundsätzlich eine Sperre von vier Monaten verhängen würde.)

3. Laut Artikel 10.8 würde alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).
5. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet einen Monat vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt:

Ein Athlet, für den noch nie ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung einsetzte. Darüber hinaus leistet der Athlet wesentliche Unterstützung.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Da der Vorstoß vorsätzlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, und die Dauer der Sperre würde zwei Jahre betragen.
2. Die Sperre kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und 10.5).
3. Alleine aufgrund des spontanen Eingeständnisses des Athleten (Artikel 10.6.2) könnte die Sperre um bis zur Hälfte der vier Jahre gemindert werden. Alleine aufgrund der wesentlichen Unterstützung, die der Athlet

geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die Sperre für bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Wenn gemäß Artikel 10.6.4 die beiden möglichen Minderungen für das spontane Eingeständnis und die wesentliche Unterstützung zusammen betrachtet werden, könnte die Strafe insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre gemindert oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der Sperre würde ein Jahr betragen.

4. Die Sperre würde grundsätzlich mit dem Datum des Anhörungssentscheids beginnen (Artikel 10.11). Wurde die Sperre auch aufgrund des spontanen Eingeständnisses gemindert, wäre ein früherer Beginn der Sperre gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein Athlet von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die Sperre jedoch ausschließlich aufgrund der wesentlichen Unterstützung gemindert, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die Sperre beginnt bereits an dem Tag, an dem der Athlet zuletzt anabole Steroide angewendet hat.
5. Laut Artikel 10.8 würde alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).
7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Ein Athletenbetreuer hilft einem Athleten, eine Sperre zu umgehen, indem er den Athleten unter falschem Namen bei einem Wettbewerb anmeldet. Der Athletenbetreuer gesteht diesen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) spontan ein, bevor er von einer Anti-Doping-Organisation über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Laut Artikel 10.3.4 würde die Sperre je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem

- Beispiel nehmen wir einmal an, dass das Anhörungsgremium grundsätzlich eine Sperre von drei Jahren verhängen würde.)
2. Die Sperre kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden, weil der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
 3. Laut Artikel 10.6.2 kann die Sperre um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Eingeständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsgremium eine Sperre von 18 Monaten verhängen würde.)
 4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athletenbetreuer nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6

Sachverhalt:

Gegen einen Athleten wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine Sperre von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von wesentlicher Unterstützung ausgesetzt wurden. Nun begeht der Athlet einen zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, weil bei einer Kontrolle innerhalb eines Wettbewerbs das Vorhandensein eines Stimulans festgestellt wurde, bei dem es sich nicht um eine spezifische Substanz handelt (Artikel 2.1); der Athlet weist nach, dass kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt; und der Athlet leistete wesentliche Unterstützung. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das Anhörungsgremium den Athleten für 16 Monate sperren und davon sechs Monate aufgrund von wesentlicher Unterstützung aussetzen.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Für den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gilt Artikel 10.7, weil Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 zutreffen.
2. Laut Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden Sperren verhängt werden:
 - (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der Sperre für den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine Sperre von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. In nächsten dritten Schritt würde das Anhörungsgremium prüfen, ob die Sperre gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder gemindert werden kann (verschuldensunabhängige Minderung). Im Fall des zweiten Verstoßes trifft nur Artikel 10.6.1 (wesentliche Unterstützung) zu. Da wesentliche Unterstützung geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsgremium acht Monate der Sperre aufgrund von wesentlicher Unterstützung aussetzt, so dass sich die Sperre auf zwei Jahre verkürzt.)
4. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettbewerbs festgestellt wurde, würde das Anhörungsgremium das in dem Wettbewerb erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Laut Artikel 10.8 würde auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).
7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettbewerb oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

* Mit Zustimmung der WADA kann die Sperre bei wesentlicher Unterstützung in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.

Anhang L

zum Internationalen Sportgesetz der FIA

(Stand: Dezember 2014)

INHALTSVERZEICHNIS

AUSZUG KAPITEL I –

INTERNATIONALE FAHRERLIZENZEN DER FIA

- Art. 10 Ausstellung internationaler Lizenzen für Fahrer mit körperlicher Behinderung
- Art. 11 Ausübung des Motorsports für Inhaber einer Lizenz für Personen mit körperlicher Behinderung
- Art. 12 Lizenzen für Veranstaltungen, die zum FIA Cup für Alternative Energien zählen

KAPITEL II – BESTIMMUNGEN FÜR DIE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG VON FAHRERN

- Art. 1 Jährliche medizinische Eignungsuntersuchung
- Art. 2 Medizinische Überwachung bei Veranstaltungen
- Art. 3 Erneute Teilnahme an Wettbewerben
- Art. 4 Organisation der Bekämpfung von Doping
- Art. 5 Berufungskommission
- Art. 6 Bestimmungen für physiologische Untersuchungen bei Motorsportveranstaltungen

KAPITEL III – FAHRERAUSRÜSTUNG

- Art. 1 Helmvorschriften
- Art. 2 Feuerfeste Bekleidung
- Art. 3 Frontal-Kopfrückhaltevorrichtung (FHR)

KAPITEL IV – FAHRVORSCHRIFTEN BEI RUNDSTRECKENRENNEN

- Art. 1 Beachtung der Signale
- Art. 2 Überholen, Fahrzeugbeherrschung und Streckenbegrenzung
- Art. 3 Anhalten eines Fahrzeugs während des Rennens
- Art. 4 Einfahrt zu den Boxen
- Art. 5 Ausfahrt aus der Boxengasse

AUSZUG KAPITEL I INTERNATIONALE FAHRERLIZENZEN DER FIA

10. Ausstellung internationaler Lizenzen für Fahrer mit körperlicher Behinderung

10.1 Fahrer

Unabhängig von Problemen aufgrund von chronischen Krankheiten, die die Ausübung des Motorsports ausschließen, und disqualifizierenden Sehstörungen kann eine Person mit einer erworbenen oder angeborenen Fähigkeitsstörung, die nach Meinung ihrer Nationalen Medizinischen Kommission (soweit anwendbar) oder eines vom ASN benannten Arztes die Bedingungen zur Ausstellung einer internationalen Fahrerlizenz nicht erfüllt (siehe I.5b im Kapitel II), eine Internationale Lizenz für Fahrer mit körperlicher Behinderung beantragen, wenn alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Die Kriterien für das Zuerkennen dieser Lizenz werden auf den folgenden vier Grundlagen beurteilt:

- i) Ein Fahrer, der Kandidat ist für eine Lizenz für Personen mit körperlicher Behinderung, wird nach Antragsstellung entweder in Ländern, in denen ein solcher Ausschuss existiert, von einem Mitglied der Nationalen Medizinischen Kommission oder andernfalls von einem vom ASN benannten Arzt untersucht.
- ii) Der Antragsteller muss sich vorzugsweise auf einer Rundstrecke und in Gegenwart eines Offiziellen des ASN in seinem eigenen Wettbewerbsfahrzeug einem Fahrtstest zur Einschätzung seiner Fahrfähigkeiten unterziehen.
- iii) Sein Vermögen, sich selbst so schnell wie möglich (Nachstellung einer unmittelbaren Gefahr, Feuerausbruch, usw.) aus seinem eigenen Wettbewerbsfahrzeug (oder einem ähnlichen Modell) zu befreien, bei dieser Gelegenheit geprüft.

Der Antragsteller muss von Sitzposition aus sich aus eigener Kraft befreien und vom Fahrzeug entfernen können. Außerhalb des Fahrzeugs und auf dem Rücken liegend muss es ihm möglich sein, sich auf den Bauch zu drehen und umgekehrt.

- iv) Falls die durch den körperlichen Zustand des Fahrers erforderlichen Anpassungen bereits erfolgt sind oder noch durchgeführt werden müssen und nicht im Homologationsblatt aufgeführt sind, müssen sie durch den ASN genehmigt werden und in ein Dokument eingetragen werden, das bei der Technischen Abnahme der Fahrzeuge vorgelegt werden muss.

Sobald der ASN die medizinischen, technischen und sportlichen Beurteilungen erhalten hat, wird er die endgültige Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung einer Internationalen Fahrerlizenz für Personen mit körperlicher Behinderung treffen.

10.2 Beifahrer

Unabhängig von Problemen aufgrund von chronischen Krankheiten, die die Ausübung des Motorsports ausschließen, und disqualifizierenden Sehstörungen kann ein Teilnehmer mit körperlicher Behinderung, dessen sportlicher Einsatz wie in Artikel 20 des Internationalen Sportgesetzes aufgeführt auf die des Rallye-Beifahrers beschränkt ist eine Internationale Fahrerlizenz für Rallyes wie in Artikel 20 des Internationalen Sportgesetzes definiert für Personen mit körperlicher Behinderung beantragen.

Die körperlich zu erfüllenden Kriterien entsprechen denen, wie für die Internationale Fahrerlizenz für Personen mit körperlicher Behinderung aufgeführt, mit Ausnahme ausschließender Sehebeeinträchtigungen (siehe Artikel 1.5.1, Kapitel II).

Die Fähigkeit des Antragstellers, sich aus dem Fahrzeug zu befreien, in welchem er den Aufgaben eines Beifahrers nachkommen möchte (oder eines ähnlichen Modells), muss in Übereinstimmung mit den gleichen Kriterien wie die für eine Fahrerlizenz für Personen mit körperlicher Behinderung geprüft werden.

Weiterhin muss der Antragsteller die folgenden Übungen in angegebener Reihenfolge erfolgreich ausführen können:

- Beifahrertür blockiert, Fahrer auch an Bord, Ausstieg aus dem Fahrzeug so schnell wie möglich, indem er über den Fahrer klettert;
- Platzierung des SOS-Schildes auf dem Dach;
- Platzierung des roten Warndreiecks etwa 50 Meter hinter dem Fahrzeug;
- Hilfestellung für den Fahrer (von dem angenommen wird, er sei verletzt), sich aus dem Fahrzeug zu befreien;
- Greifen des SOS-Schildes und Schwenken hinter dem Fahrzeug.

Der Fahrtstest und die Behandlung technischer Probleme betreffen den Beifahrer mit körperlicher Behinderung nicht.

Nach Einschätzung des medizinischen Teams entscheidet der ASN endgültig über die Erteilung oder Verweigerung der Internationalen Beifahrerlizenz für Personen mit körperlicher Behinderung.

11. **Ausübung des Motorsports für Inhaber einer Lizenz für Personen mit körperlicher Behinderung**
- 11.1 Inhaber einer Internationalen Fahrerlizenz für Personen mit körperlicher Behinderung dürfen nur an Wettbewerben mit Einzelstart teilnehmen. Ihre Teilnahme ist abhängig von dem Einverständnis des ASN des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet.
- 11.2 Dennoch und unter Beachtung der in Artikel 10.1 aufgeführten Erteilungsvoraussetzungen können bestimmte Inhaber einer Internationalen Fahrer-

lizenz für Personen mit körperlicher Behinderung auch an internationalen Rundstreckenrennen mit Gruppenstart teilnehmen mit Ausnahme von internationalen Rennen für einsitzige Rennwagen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann beantragt werden, wenn:

- entweder der Lizenznehmer auf einer FIA-Liste von gesetzten oder Prioritätsfahrern war, vormals eine Super-Lizenz besaß oder erhebliche Wettbewerbserfolge nachgewiesen hat und trotz seines gegenwärtigen Zustands es ihm noch immer möglich ist, die gleiche Leistung zu erbringen wie zu der Zeit, bevor er eine Lizenz für Personen mit körperlicher Behinderung erlangen musste
- oder die Lizenznehmer sind Fahrer mit körperlicher Behinderung, die eine vom ASN bestätigte und anerkannte Fahrschule absolviert haben und deren Leistungen denen der anderen Fahrer derselben Schule gleichwertig sind.

Alle Anträge für diese spezielle Befreiung müssen von dem Fahrer an seinen zuständigen ASN, welcher diese an die FIA weiterleitet, eingereicht werden. Sie unterliegen der Genehmigung der Medizinischen Kommission und der Sicherheitskommission. Im Falle der Unstimmigkeit zwischen diesen beiden Kommissionen entscheidet das World Council.

- 11.3 Für jeden Wettbewerb, bei dem einer oder mehrere Inhaber einer Fahrerlizenz für Personen mit körperlicher Behinderung teilnimmt/teilnehmen, müssen die Rettungsdienste über die Startnummern dieser Fahrer informiert sein.

12. Lizenzen für Wettbewerbe, die zum FIA Cup für Alternative Energien zählen

Die nachfolgenden Lizenzstufen sind für Wettbewerbe, die zum FIA Cup für Alternative Energien zählen, vorgeschrieben:

- Lizenzen der Stufen A, B, C und D sind gültig für Wettbewerbe mit Solarfahrzeugen (Kategorie I und Olympia Klasse).
- Lizenzen der Stufen A, B, C und D sind gültig für Fahrtests und Wettbewerbe, bei denen Geschwindigkeit unerheblich ist, wie zum Beispiel „Eco-Rallies“(Kategorien III, IIIA, VI, VII & VIII).
- Lizenzen der Stufen A, B und C sind gültig für Geschwindigkeits-Wettbewerbe (Kategorien II, III, IV, V, VI, VII und VIII).
- Die Lizenz der Stufe R ist außerdem gültig für Straßenwettbewerbe mit Einzelstart (Kategorien I, II, III, IIIA, IV, V, VI, VII, VIII und Olympia Klasse).

KAPITEL II: BESTIMMUNGEN FÜR DIE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG VON FAHRERN

Um irgendwelche Punkte zu klären, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ergeben könnten, sollte jeder ASN eine nationale medizinische Kommission einsetzen oder, falls dies nicht der Fall ist, einen beratenden Arzt, der über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Sportmedizin verfügt und insbesondere auch vertraut ist mit den spezifischen Probleme in Zusammenhang mit dem Automobilsport.

1. Jährliche medizinische Eignungsuntersuchung

1.1 Anwendungsbereich der ärztlichen Untersuchung:

Die Gesamtheit der in vorliegendem Kapitel beschriebenen Untersuchungen:

- ist erforderlich und ausreichend, um den medizinischen Voraussetzungen zur Ausstellung einer Internationalen FIA-Fahrerlizenz zu genügen
- ist dringend empfohlen zur Ausstellung einer nationalen Fahrerlizenz. Die ärztliche Untersuchung muss von einem im Land des lizenzausstellenden ASNs zugelassenen Arzt weniger als 3 Monate vor der Einreichung des Fahrer-Lizenzantrages vorgenommen worden sein. Gegebenenfalls kann der ASN besondere Voraussetzungen festlegen.

Sie umfasst:

- einen schriftlichen Fragebogen zur Familiengeschichte, zur persönlichen Geschichte (medizinisch, chirurgisch, traumatologisch), zum Vorhandensein von Begleiterkrankungen oder Infektionen und zur Verwendung irgendwelcher Medikamente,
- eine komplette klinische Untersuchung, insbesondere unter Berücksichtigung:
- einer Eignungsuntersuchung in Bezug auf Herz-Kreislauf-System;
- eines Sehtests;
- einer Bewertung des Bewegungsapparates.

1.2 Bei der Eignungsuntersuchung in Bezug auf Herz-Kreislauf-System

- wird in jedem Fall der Blutdruck gemessen,
- alle 2 Jahre,
- für Personen unter 45 Jahren, ein 12-poliges EKG
- für Personen, die älter sind als 45 Jahre, ein Belastungs-EKG.

Diese Untersuchung muss von einem Arzt durchgeführt werden, der die Ausbildung, Erfahrung und Kompetenz besitzt, verlässlich die klinischen Symptome und Anzeichen in Zusammenhang mit solchen Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu erkennen, die zu einem plötzlichen Herztod aufgrund übermäßiger Belastung führen können.

1.3 Sehtest

Für das erste Jahr, in welchem eine internationale Lizenz ausgestellt wird, muss aufgrund einer Untersuchung von einem Facharzt für Augenheilkunde oder von einer Person, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes befugt ist, die Tests durchzuführen, bestätigt werden. Es ist nicht erlaubt, während des Sehtests Kontaktlinsen zu tragen; der Fahrer muss für diese Untersuchung auf Aufforderung seine Sehhilfe tragen.

a) die Sehleistung:

i) Sie muss vor oder nach Korrektur für jedes Auge mindestens 9/10 oder für ein Auge 8/10 und für das andere 10/10 betragen.

ii) Jede Person, deren Sehfähigkeit auf einem Auge lediglich gemindert aber nicht vollständig verloren ist und dies nicht korrigiert werden kann, die aber zwingendermaßen eine contralaterale Sehschärfe von 10/10 oder mehr hat, ob korrigiert oder nicht, kann eine Fahrerlizenz unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

- Übereinstimmung mit den nachfolgenden Punkten b, c und d;
- normaler Augenhintergrund, ohne Pigmentschaden an der Netzhaut
- alte oder angeborene Schäden dürfen nur an einem Auge vorhanden sein.

b) Farbsehen: normal (Prüfmethode durch Ishihara-Tafeln oder durch einen entsprechenden Eignungstest). Im Falle irgendeiner Besonderheit Rückgriff auf den Farnsworth-Test "Panel D15" oder ein ähnliches System. In keinem Fall darf ein Risiko für ein fehlerhaftes Erkennen der Farben von international gebräuchlichen Flaggen bestehen,

c) Statisches Gesichtsfeld: mindestens 120°; die mittleren 20° müssen frei von jeder Veränderung sein. Es muss eine Perimetrie durchgeführt werden.

d) Stereoskopische Sicht: funktionell. Im Zweifelsfall muss diese durch Verwendung von Wirth, Bagolini (mit Striën versehene Linsen) oder einem ähnlichen Test bewertet werden

e) Sehkorrektur: Das Tragen von Kontaktlinsen ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- die Linsen müssen länger als 12 Monate und täglich über einen angemessenen Zeitraum getragen worden sein
- die Linsen müssen vom Hersteller für den Rennsport zugelassen sein.

1.3.1 Bei einer akuten Augenkrankheit mit langfristigen Sehverlust oder langfristiger Gesichtsfeldveränderungen müssen mindestens zwei Jahre vergehen, bis der Fahrer einer erneuten augenärztlichen Untersuchung unterzogen werden kann. In diesem Fall müssen besondere augenärztliche Tests durch-

geführt werden, einschließlich Tests zu seinem Gesichtsfeld und zum räumlichen Sehen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, dass, wann immer möglich, an der Rennstrecke ein Echtzeit-Test durchgeführt wird.

Diese Entscheidungen müssen je nach Einzelfall getroffen werden.

1.4 Beweglichkeit der Gelenke, Bewegungsfähigkeit, Feststellung von Amputationen und mögliche Prothesen, Feststellung von sensorischen und motorischen Funktionsstörungen.

Vereinbar mit der Ausstellung einer internationalen Fahrerlizenz sind:

- Amputationen von Finger, sofern das Greifvermögen beider Hände nicht beeinträchtigt ist,
- Prothesen für Gliedmaßen, sofern die Funktionsprüfung normal oder fast normal ist,
- eine funktionelle Beeinträchtigung der Beweglichkeit von Gliedmaßen um weniger als 50%.

1.5 Liste der Krankheiten und Behinderungen, die mit der Ausübung des Motorsports unvereinbar sind oder aber ein ärztliches Attest von einem besonderen Gremium erforderlich machen.

1.5.1 Absolut ausgeschlossen sind:

- Epilepsie mit klinischer Manifestation in Behandlung, oder ohne Behandlung, festgestellt im Verlauf der letzten 10 Jahre,
- irgendwelche Herz-Kreislaufprobleme mit dem Risiko des plötzlichen Herztodes.
- Blindheit auf einem Auge

Der Zustand von Fahrern mit Blindheit auf einem Auge, die gegenwärtig eine Internationale Lizenz besitzen, wird auf Einzelbasis durch die Medizinische Kommission der FIA untersucht.

Zusätzlich kann die Medizinische Kommission der FIA für jedes, sich aus einem der vorgenannten Ausschlüssen ergebenden Problem und für jede vorgelegte Dokumentation gegebenenfalls die Meinung einer Expertengruppe suchen.

1.5.2 Gegenanzeigen, die nicht vereinbar sind mit der Ausstellung einer Standard-Lizenz, für die jedoch ein Antrag auf Ausstellung einer Lizenz für Personen mit körperlicher Behinderung möglich ist: (Siehe Kapitel I, Artikel 10 des vorliegenden Anhangs)

- alle Einschränkungen in Bezug auf Gelenke, Amputationen und Prothesen, welche nicht die in Punkt 1.4 aufgeführten Kriterien erfüllen,
- wichtige zentrale oder periphere sensomotorische Fehlfunktionen (Monoplegie, halbseitige Lähmung, Querschnittslähmung, usw.)

1.5.3 Krankheiten oder Behinderungen, für die ein ärztliches Attest von einem vom ASN anerkannten Gremium erforderlich ist (Medizinische Kommission oder, falls keine vorhanden ist, ein vom ASN anerkannter Arzt):

- Diabetes, der mit Insulin oder mit Sulfonylharnstoffen behandelt wird, vorausgesetzt jedoch, dass dem vom ASN anerkannten Gremium ein vertrauliches Dokument vorgelegt wird, durch welches die ständige Überwachung und die Art der Behandlung der betreffenden Person bestätigt wird; außerdem muss in der Eignungsbestätigung (siehe 1.8) die Formulierung „ärztliche Überwachung notwendig“ eingetragen sein,
- jeder krankhafte kardiale oder arterielle Zustand,
- alle psychologischen Erkrankungen, die zu Verhaltensproblemen führen können und einer psychiatrischen Behandlung bedürfen,
- jedes Gesundheitsproblem, das aufgrund seiner Art und Weise oder der erforderlichen Behandlung zu schädlichen Folgen bei der Ausübung von Motorsport, einschließlich im Falle eines Unfalls, führen könnte.

1.6 Medizinisches Untersuchungsformular

In jedem Land muss die entsprechende Nationale Sporthoheit in Anlehnung an die nationalen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten entwerfen und drucken lassen:

- i) ein medizinischer Fragebogen
- ii) ein medizinisches Formular.

In Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen werden diese Unterlagen an alle Lizenz-Antragsteller verteilt.

1.6.1 Medizinischer Fragebogen

Er wird von dem betroffenen Fahrer unterschrieben.

Ein Vorschlag zur Formulierung dieses Fragebogens ist auf Anfrage bei der FIA erhältlich.

1.6.2 Medizinisches Formular

Das medizinische Formular muss folgendes beinhalten:

- die für den untersuchenden Arzt notwendigen Informationen (ein Vorschlag zur Formulierung ist auf Anfrage bei der FIA erhältlich),
- die nachfolgenden Gesamt-Informationen:
 - Größe und Gewicht der Person,
 - Blutgruppe und Rhesusfaktor, falls dies in dem betreffenden Land gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - irgendwelche Allergien, ob in medizinischer Behandlung oder nicht,
 - das Datum der letzten Anti-Tetanus Impfung
 - die Ergebnisse, mit Zahlen, zur Bewertung des Bewegungsapparates,
 - die Ergebnisse, mit Zahlen, zum Sehtest,
 - die Blutdruckwerte und eine Erklärung, dass die weiteren Untersuchungen (einfaches EKG oder Belastungstest, je nach Alter und Einzelfall) durchgeführt wurden.

In Ländern, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, können für das nationale medizinische Formular zusätzliche Tests vorgeschrieben sein. Es wird über dem Stempel des ASN von dem Arzt unterschrieben, der die medizinische Untersuchung durchgeführt hat.

Am Ende des medizinischen Formulars muss der Antragsteller die Erklärung unterschreiben, dass:

- die Angaben, die dem Arzt in Bezug auf seinen gegenwärtigen Gesundheitszustand und auf die medizinische Vorgeschichte gemacht wurden, richtig sind,
- er sich verpflichtet, keine Substanzen einzunehmen, die auf der Liste der Verbotenen Substanzen und Methoden der World Anti-Doping Agentur aufgeführt sind.
- er sich verpflichtet, seinen ASN unverzüglich über alle wichtige Änderungen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu unterrichten:
- aus medizinischer Sicht, einschließlich aller Medikamente, die er über mehr als drei Wochen einnimmt,
- die Verletzung betreffend, ob dem Unfall eine Zeitspanne der Arbeitsunfähigkeit folgt oder nicht und ob diese mit der Ausübung von Motorsport zusammenhängt oder nicht.

1.6.3 Behandlung des medizinischen Formulars und Fragebogens

Diese Unterlagen verbleiben beim ASN, unter Beachtung der Bestimmungen zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.

Um jedoch eine sichere Computerdatei zu erstellen, welche den bei Motorsportveranstaltungen eingesetzten Ärzten bei einem Unfall oder bei einer zwischenzeitlich auftretenden Krankheit zur Verfügung gestellt wird, kann die FIA eine Kopie verlangen. Die Kategorie der betreffenden Fahrer wird zu gegebener Zeit von der FIA Medical Commission festgelegt.

1.7 Pflichten des untersuchenden Arztes

Der Arzt, der die medizinische Eignungs-Untersuchung durchführt, muss das vom Antragsteller vorzulegende nationale medizinische Untersuchungsformular verwenden und es vollständig ausfüllen. Der Antragsteller muss dieses Dokument dann sofort an die betreffende nationale Sporthoheit schicken.

Der untersuchende Arzt trifft die Entscheidung über die Eignung oder die Untauglichkeit.

Er kann dabei die Meinung des vom ASN anerkannten Gremiums einholen (nationale medizinische Kommission oder anerkannter Arzt).

1.8 Attest zur Eignung

Zu jeder internationalen Fahrerlizenz gehört das ärztliche Eignungsattest:

- entweder auf der Rückseite der Lizenz
- oder auf einem beigefügten Dokument.

Gemäß medizinischer Normen der FIA geeignet für die Ausübung von Motorsport:

Datum:

Sehhilfe (Brille oder Linsen) JA / NEIN

Besondere ärztliche Überwachung JA / NEIN

1.9 Verteilung der Bestimmungen

Zusätzlich zu den Unterlagen, die in ihrer Obhut liegen, sollen die ASN die vorliegenden Bestimmungen an die untersuchenden Ärzte verteilen oder auf dem Lizenzantrag eine Website aufführen, wo diese Bestimmungen zu finden sind.

2. Medizinische Überwachung bei Wettbewerben

Die Überprüfung des ärztlichen Eignungstatustes durch den Medizinischen Einsatzleiter eines Wettbewerbs kann die vorherige in bestimmten Fällen verlangte Untersuchung ersetzen. Außerdem können der Medizinische Einsatzleiter und der Rennleiter zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs oder nach Zieleinlauf die ärztliche Untersuchung eines Fahrers anordnen, wenn dies aufgrund seines Verhaltens für erforderlich gehalten wird. Die Sportautoritäten werden aufgrund des Berichtes des Medizinischen Einsatzleiters die notwendigen Entscheidungen treffen. Diese Untersuchung kann gegebenenfalls auch einen Alkoholttest beinhalten.

2.1 Neurologische Tests

Fahrer, die in einer FIA-Weltmeisterschaft genannt sind, können einem neurologischen Test unterzogen werden. Der Medizinische Delegierte der FIA für die betreffende Meisterschaft ist verantwortlich für die Methode einer solchen Untersuchung. Die vertraulichen Ergebnisse werden bei einem Unfall bei dem der Fahrer eine Schädel-/Hirnverletzung erlitten hat, zu Vergleichszwecken verwendet.

2.2 Ärztliche Untersuchung nach einem Unfall oder nach einer Krankheit

2.2.1 Bei einem internationalen Wettbewerb:

Nach einem Unfall kann der Medizinische Einsatzleiter mit Zustimmung des Renndirektors/ Rennleiters eine medizinische Untersuchung für notwendig erachten, auch wenn der Fahrer anscheinend unverletzt ist und/oder sich ohne Hilfe aus seinem Fahrzeug befreien konnte oder auch im Falle eines körperlichen Problems.

- Bei Rundstreckenrennen muss diese Untersuchung normalerweise im Medical Centre der Rundstrecke durchgeführt werden; in einem solchen Fall stellt die Rennleitung die Vorstellung des Fahrers sicher.

- Bei Straßenwettbewerben kann die ärztliche Untersuchung vor Ort (Bergrennen) oder in den Regroupings (Rallyes) stattfinden.

- Bei Wettbewerben, die zu einer FIA-Meisterschaft zählen und bei denen ein Medizinischer Delegierter der FIA anwesend ist, kann der Letztgenannte in Abstimmung mit dem Medizinischen Einsatzleiter und dem Renndirektor die Untersu-

chung anweisen; bei Rundstreckenrennen kann diese Untersuchung ausnahmsweise durch den Medizinischen Delegierten der FIA durchgeführt werden und dies auch an einem anderen Ort als dem Medical Centre.

- Wenn aufgrund der Vorschriften bei einem Wettbewerb, einer Serie oder Meisterschaft die Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem medizinischen Warnlicht gemäß FIA-Spezifikation vorgeschrieben ist, MUSS ein Fahrer, der in einen Unfall verwickelt ist, bei dem das Warnlicht die Überschreitung der zulässigen Grenzwerte anzeigte, nach Aufforderung des Medizinischen Delegierten der FIA oder des für die Meisterschaft oder Serie benannten Arztes unverzüglich vom medizinischen Dienst des Wettbewerbs untersucht werden. Der Medizinische Einsatzleiter bestimmt zusammen mit dem Medizinischen Delegierten der FIA oder des für die Meisterschaft oder die Serie benannten Arztes den für diese Untersuchung am besten geeigneten Ort.

In allen Fällen wird das Team des betroffenen Fahrers hierüber informiert.

Aufgrund einer Entscheidung des Medizinischen Einsatzleiters eines Wettbewerbs, die er zusammen mit dem Medizinischen Delegierten der FIA trifft, sofern einer anwesend ist, kann

- dem betroffenen Fahrer die weitere Teilnahme verboten werden,

- der betroffene Fahrer angewiesen werden, sich einer ärztlichen Untersuchung durch den Medizinischen Einsatzleiter des nächsten internationalen Wettbewerbs oder dem nächsten Meisterschaftslauf, an dem er teilnimmt, zu unterziehen. In einem solchen Fall muss der Medizinische Einsatzleiter des Wettbewerbs, bei dem sich der Unfall ereignete, den Medizinischen Einsatzleiter des darauffolgenden Wettbewerbs sofort auf sichere Art und Weise informieren,

- der betroffene Fahrer darüber informiert wird, dass er an dem nächsten Wettbewerb ohne weitere ärztliche Untersuchung teilnehmen darf.

Diese Maßnahmen können während des gesamten Wettbewerbs angewendet werden; jeder Fahrer, der diese missachtet, wird zu den Sportkommissaren geladen.

Das Tragen von Schmuck in Form von Body Piercing oder von Halsketten aus Metall während eines Wettbewerbes ist verboten und kann vor dem Start überprüft werden.

2.2.2 Tests und Abfahren der Wertungsprüfungen:

Wenn der Fahrer/die Fahrerin eines Fahrzeugs bei Teilnahme an privaten Tests auf Rundstrecken oder an nicht reglementiertem Abfahren von Straßen von der Strecke abkommt und/oder hierbei ein körperliches Problem erleidet, muss er/sie sich

einer ärztlichen Überprüfung unterziehen und seinen/ihren ASN sofort hierüber informieren.

Bei privaten Tests für die F1, WEC oder WTCC oder dem nicht reglementierten Abfahren bei einem WRC-Wettbewerb muss diese Überprüfung vor dem Start zum nächsten internationalen Wettbewerb, an welchem er oder sie beabsichtigt teilzunehmen, unter den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Voraussetzungen wie sie für die tatsächlichen internationalen Wettbewerbe selbst gültig sind, stattfinden. Gegebenfalls muss der bei dem privaten Test, bei dem das Fahrzeug von der Strecke abkam, für das Rettungswesen verantwortliche Arzt sobald wie möglich das Sekretariat der Medizinischen Kommission der FIA informieren.

2.3 Verfahren nach einem Unfall oder einer Krankheit

2.3.1 Pflichten des Medizinischen Einsatzleiters:

Der Medizinische Einsatzleiter eines Wettbewerbs, bei dem sich ein Unfall ereignet, muss in jedem Fall folgendes beachten:

- Der ASN des betreffenden Fahrers muss per E-Mail, oder Telefax unter Angabe möglichst vieler Informationen und Einzelheiten hierüber informiert werden.

- Nachträgliche Lieferung vollständiger Informationen zu dem günstigen oder ungünstigen Verlauf der Erkrankung des verletzten Fahrers.

Besondere Bestimmungen für die FIA-Meisterschaften der F1, WTCC, WEC und WRC:
Information auch an FIA Sport per E-Mail (medical@fia.com).

2.3.2 Pflichten der nationalen Sporthoheit:

Nach ordnungsgemäßer Information (durch den Medizinischen Einsatzleiter oder die betroffene Person) muss der ASN alle erforderlichen Kontakte mit dem betreffenden Fahrer herstellen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 beschriebenen Maßnahmen zur Wiederaufnahme von Wettbewerben ordnungsgemäß beachtet werden. Wird das Verfahren nicht umgesetzt, erfolgt die für solche Fälle entsprechend vorgesehene Bestrafung.

2.3.3 Pflichten des Fahrers:

Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalls, egal ob während oder außerhalb eines Wettbewerbes, mit einer anschließenden Erkrankung von 10 Tagen oder mehr, oder bei einer Krankheit oder Behinderung wie in Artikel 1.5 vorliegender Bestimmungen beschrieben, muss der Fahrer seine nationale Sportbehörde innerhalb von 10 Tagen hierüber informieren:

- entweder durch Übersendung eines vertraulichen, an die nationale medizinische Kommission oder einen anerkannten Arzt gerichteten ärztlichen Attestes, mit Hinweis auf die Diagnose, die Behandlung, die Prognose und die Dauer der Erkrankung bzw. das Ausmaß der Behinderung,

- oder durch Bevollmächtigung der nationalen medizinischen Kommission oder eines anerkannten Arztes, vertrauliche, schriftliche Auskünfte bei dem Krankenhaus (oder der Klinik) einzuholen, in welchem er behandelt wird.

Besondere Bestimmungen für die FIA-Meisterschaften der F1, WEC, WTCC und WRC:

Auch wenn die Krankheit geringfügig ist oder weniger als 10 Tage anhält, muss der Fahrer den Medizinischen Delegierten der FIA vor dem nächsten Wettbewerb, an welchem er teilnehmen möchte, über alle gesundheitlichen Probleme informieren, welche aufgrund ihrer Art und Weise schädliche Folgen bei der Ausübung von Motorsport, einschließlich im Falle eines Unfalls (siehe Artikel 1.5) haben könnten, um das Verfahren gemäß Artikel 3 – Wiederaufnahme von Wettbewerben einzuleiten.

3. Wiederaufnahme von Wettbewerben

Ab dem Datum des Unfalls oder der Diagnose einer Krankheit oder Behinderung wie in Artikel 1.5 vorliegender Bestimmungen aufgeführt, darf der Fahrer nicht mehr aktiv an FIA-Automobilsporth Wettbewerben teilnehmen, bis ihm die nationale Sporthoheit erneut eine entsprechende Erlaubnis erteilt.

Bei einem Unfall mit anschließender Erkrankung von 10 Tagen oder länger und nach Erhalt eines Attestes, das die Heilung und Genesung des Patienten bestätigt, bzw. einer Krankenhaus-Entlassungsbestätigung, muss sich der Patient bei der nationalen medizinischen Kommission oder dem vom ASN anerkannten Arzt einer Nachuntersuchung unterziehen oder aber eine erneute vollständige ärztliche Untersuchung, wie sie jährlich vorgeschrieben ist, durchführen lassen.

Über jede in Artikel 1.5 der vorliegenden Bestimmungen aufgeführte Krankheit oder Behinderung muss die nationale medizinische Kommission oder, falls nicht vorhanden, ein vom ASN anerkannter Arzt zur Begutachtung informiert werden.

Besondere Maßnahmen für die FIA-Meisterschaften der F1, WEC, WTCC und WRC:

a) In allen Fällen keiner Krankheit oder einer Krankheit über eine Dauer von weniger als 10 Tagen wird bei dem nächsten Wettbewerb, an welchem der betreffende Fahrer teilnehmen möchte, eine ärztliche Untersuchung durchgeführt; diese findet unter der Aufsicht des Medizinischen Delegierten der FIA und des Medizinischen Einsatzleiters statt;

b) Bei einer Krankheit über eine Dauer von 10 Tagen oder länger findet diese Untersuchung auf gleiche Art und Weise bei dem ersten Wettbewerb statt, an welchem der Fahrer danach teilnehmen möchte, nachdem er die Bestätigung über seine Genesung sowie eine Bestätigung über die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Wettbewerben durch seinen ASN erhalten hat.

4. Organisation der Bekämpfung von Doping

Ziel und Zweck der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA ist es, die grundsätzlichen Rechte der Fahrer zur Teilnahme an Sport ohne Doping zu schützen und so Gesundheit, Fairness, Gleichbehandlung und Sicherheit im Motorsport zu unterstützen. Die Bestimmungen sind im Anhang A zum Internationalen Sportgesetz aufgeführt.

5. Berufungskommission

In jedem Land benennt die nationale Sporthoheit eine medizinische Kommission, die zur Beilegung von Streitfällen zwischen Ärzten und Fahrern einberufen wird, wobei die Vorschriften gemäß Artikel 1.3 und 1.4 der vorliegenden Bestimmungen als Diskussionsgrundlage dienen.

Gegebenenfalls kann ein Fahrer zu einer Testfahrt in Anwesenheit eines Arztes, der Mitglied der medizinischen Kommission oder von der nationalen Sporthoheit anerkannt ist, aufgefordert werden.

Die Entscheidungen einer Nationalen Kommission werden in allen anderen Ländern anerkannt, die der Sport-Gerichtsbarkeit der FIA unterliegen.

6. Bestimmungen für physiologische wissenschaftliche Untersuchungen bei Motorsport-Wettbewerben

6.1 Allgemeine Anmerkungen

Physiologische wissenschaftliche Untersuchungen sind Teil des medizinischen Bereichs und können vollständig oder teilweise durchgeführt werden:

- a) entweder außerhalb des Ortes eines Wettbewerbs und, sofern das freiwillige und persönliche Einverständnis der Teilnehmer in strikter Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen und Bestimmungen eingeholt wurde, sie unterliegen nicht den nachstehenden Bestimmungen (6.2, 6.3 und 6.4);
- b) oder während eines Wettbewerbs selbst und/oder der vorangehenden Trainingssitzungen; zusätzlich zu den Bestimmungen in Bezug auf die Zustimmung wie vorstehend aufgeführt dürfen sie in diesem Fall zu keiner Zeit oder aus welchem Grund auch immer den normalen Ablauf dieses Wettbewerbs beeinträchtigen und sie dürfen nicht irgendwelche Bewerber oder Fahrer, die davon nicht betroffen sind, behindern. Demzufolge unterliegen sie den Bestimmungen wie nachstehend aufgeführt (6.2, 6.3 und 6.4).

6.2 Veranlassung zur Durchführung der Studie

Die Durchführung der Studie und die Auswahl ihrer Untersuchungsthemen können veranlasst werden:

- a) durch einen unabhängigen, die Untersuchung durchführenden Arzt oder eine juristische Person, welchem ein zu diesem Thema kompetentes medizinisches Team zur Verfügung steht;
- b) durch einen ASN, durch seine Medizinische Kommission;
- c) durch die Medizinische Kommission der FIA.

Anmerkung: In den Fällen b) oder c) bestimmt die betreffende Kommission den (die) untersuchenden Arzt (Ärztin).

6.3 Vorherige Zustimmungen

Keine während eines Wettbewerbs geplante Studie darf ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Medizinischen Kommission durchgeführt werden, das heißt:

- 6.3.1 Bei nationalen oder internationalen Wettbewerben, mit der Ausnahme von FIA Weltmeisterschaften, und im Falle eines Wettbewerbs innerhalb des geographischen Gebiets eines einzelnen ASN, ist die Zustimmung der betreffenden nationalen Medizinischen Kommission erforderlich und ausreichend.
- 6.3.2 Für alle Studien mit Beteiligung von Fahrern oder Beifahrern, die an einer FIA-Weltmeisterschaft teilnehmen, und für internationale Studien außerhalb der FIA-Meisterschaften, die im Verlauf eines einzigen Wettbewerbs, jedoch in den Gebieten verschiedener ASN durchgeführt werden, ist die Zustimmung der Medizinischen Kommission der FIA vorgeschrieben; jeder Antrag, der unter diese Vorgaben fällt, muss folglich an die Medizinische Kommission der FIA geschickt werden, egal, ob er durch eine Nationale Medizinische Kommission veranlasst wurde oder nicht.
- 6.4 Zusätzlich vorgeschriebene Bedingungen für den normalen „vor Ort“ Ablauf einer physiologischen wissenschaftlichen Untersuchung während eines Wettbewerbs und/der die damit zusammenhängenden Trainingssitzungen

In allen Fällen ist die Zustimmung der folgenden Parteien notwendig:

- des ASN, in dessen Gebiet die Studie durchgeführt wird,
- des Veranstalters
- des Race Directors,
- des Medizinischen Einsatzleiters,
- des Organisationsleiters bei FIA-Weltmeisterschaften.

Zu diesem Zweck muss in dem schriftlichen Antrag aufgeführt sein:

- die Art, der Umfang und der Anbringungsort der für die Untersuchung erforderlichen medizinischen Ausrüstung;
- der Ort der Untersuchung und die erforderliche Zeit, mit genauer Aufführung:
- * bei Rundstreckenwettbewerben, ob sie während der Trainingssitzungen oder während des Rennens selbst durchgeführt werden soll,
- * bei Rallyes, ob sie während einer gezeiteten Wertungsprüfung oder während eines Verbindungsabschnitts durchgeführt werden soll.
- die Anzahl der Personen, welche das medizinische Untersuchungsteam bilden, einschließlich des medizinischen Personals.

Für Veranstaltungen, bei denen ein Medizinischer Delegierter der FIA anwesend ist, muss ihm dieser schriftliche Antrag zur Information zugeschickt werden.

6.5 Verwendung der wissenschaftlichen Ergebnisse

Die wissenschaftliche Arbeit bleibt das alleinige Eigentum der untersuchenden Ärzte oder gegebenenfalls einer juristischen Person, welcher ein zu diesem Thema kompetentes medizinisches Team zur Verfügung steht.

- Es ist ihnen deshalb völlig freigestellt, sie nach Belieben zu verteilen.
- Sie sind jedoch verpflichtet, die Ergebnisse ihrem ASN und der FIA mitzuteilen.

KAPITEL III FAHRERAUSRÜSTUNG

1. Helmvorschriften

1.1 Normen

Bei allen Rundstreckenrennen, Bergrennen oder Rallye-Wertungsprüfungen mit Eintragung im Internationalen Sportkalender der FIA ist das Tragen von Schutzhelmen, die in Übereinstimmung mit einer der in der technischen Liste No. 25 der FIA aufgeführten Normen homologiert sind, vorgeschrieben.

Für die Fahrer

- der Formel-1-Weltmeisterschaft,
- der FIA Rallye-Weltmeisterschaft, für Fahrer der Priorität 1 oder 2,
- der WTCC
- der FIA Rallycross-Weltmeisterschaft, sofern sie als permanente Fahrer aufgelistet sind oder von einem an der FIA Rallycross-Weltmeisterschaft für Teams teilnehmenden Team genannt sind
- der FIA GT1 Weltmeisterschaft
- der FIA GT3 Europa-Meisterschaft
- der FIA F2 Meisterschaften sowie
- der Internationalen Serien für GP2, LMP1, LMP2, GP3 und F3 Fahrzeuge

ist das Tragen von Helmen, die gemäß FIA Norm 8860 – weiterentwickelte Test Spezifikationen für Schutzhelme (Technische Liste No. 33) – homologiert sind, vorgeschrieben.

(*)Anwendung ab dem 1. Januar 2012

(*) Alle Fahrer, die an der FIA Formel Eins Weltmeisterschaft teilnehmen, müssen die F1 verstärkte Visierblende für Helme gemäß FIA 8860 verwenden.

Es wird streng empfohlen, dass Fahrer der FIA Rallye-Weltmeisterschaft sowie der FIA Rallycross-Weltmeisterschaft und der internationalen Serien, für welche in den Technischen Bestimmungen Vorschriften zu den Crashvorrichtungen aus der Formel 1 Weltmeisterschaft, F3 oder F3000 übernommen wurden, Helme tragen, welche gemäß FIA-Standard 8860 homologiert sind.

1.2 Verwendungsvorschriften

Fahrer von Fahrzeugen mit offenem Cockpit müssen Integralhelme tragen, deren Kinnstreben integraler Teil der Helmstruktur sind und einer von der FIA genehmigten Norm entsprechen. Diese Vorschrift ist für historische Fahrzeuge mit offenem Cockpit sowie für Autocross der Division 3/3A empfohlen.

Fahrer und Beifahrer von Fahrzeugen mit geschlossenem Cockpit, die Integralhelme tragen, müssen den folgenden Test absolvieren (1) um sicherzustellen, dass ein angemessener Zugang zum Luftweg eines verletzten Fahrers vorhanden ist,

- Der Fahrer sitzt in seinem Fahrzeug, mit Helm sowie vorhandenem und befestigtem FIA genehmigtem Kopfrückhaltesystem, Sicherheitsgurte geschlossen,
- Mit der Hilfe von zwei Rettungsassistenten muss es dem Medizinischen Einsatzleiter des Wettbewerbs (oder dem Medizinischen Delegierten der FIA, wenn vor Ort) möglich sein, den Helm abzunehmen, wobei der Kopf des Fahrers dauerhaft in neutraler Position verbleiben muss. Falls dies nicht möglich ist, muss der Fahrer einen Helm mit offenem Visier tragen.

(1) empfohlen für historische Fahrzeuge.

1.3 Änderungen

Ein Helm darf bezüglich seiner Herstellerspezifikation nicht verändert werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die vom Hersteller und einer der von der FIA aufgelisteten Normierungsstellen, die das betreffende Modell zertifiziert hat. Jede weitere Änderung bewirkt, dass der Schutzhelm den Anforderungen des vorliegenden Artikels nicht mehr genügt.

1.4 Höchstgewicht und Kommunikationssysteme

- Das Gewicht der Schutzhelme kann jederzeit während eines Wettbewerbs überprüft werden und darf für Integralhelme 1800 g und für Helme mit offenem Visier 1600 g einschließlich aller Zubehörteile und Befestigungen nicht überschreiten.
- In den Helm eingebaute Funkgeräte sind für alle Rundstrecken- und Bergrennen, mit Ausnahme von Rallycross und Autocross Wettbewerben, untersagt (jedoch sind Kopfhörer, die im Ohr direkt fixiert werden – sogenannte Ohrknopfhörer zulässig).

Anträge zur Abweichung von dieser Regelung – nur aus medizinischen Gründen zulässig – können über die medizinische Kommission des ASN des Fahrers gestellt werden. Die Anbringung eines Mikrophones darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 1.2 erfolgen.

1.5 Verzierung

Da die Farbe zur Helmlackierung mit dem Material der Helmschale eine Reaktion eingehen und das Schutzvermögen beeinflussen kann, müssen die von dem Hersteller gegebenenfalls veröffentlichten Richtlinien oder Einschränkungen für die Lackierung oder die Verzierung befolgt werden. Hierbei darf nur Farbe verwendet werden, die vom Hersteller dafür aufgelistet ist (lufttrocknender Acryllack, Polyurethanemail oder andere), wobei die Lackierung vorzugsweise durch einen vom Hersteller anerkannten Lackierer auszuführen ist. Dies ist besonders wichtig für Spritzgusschalen, die sich normalerweise nicht für eine Lackierung eignen.

Die zu lackierende Helmschale sollte wirksam abgedeckt werden, da Farbe, die in den Innenteil gelangt, die Eigenschaften des Helmaußenmaterials beeinflussen kann.

Farben, für die eine Wärmebehandlung erforderlich ist, sollten nicht verwendet werden. Außerdem sollte bei jeder Wär-

mebehandlung des Helmes die Höchsttemperatur gemäß seiner Zulassung nicht überschritten werden.

Weiterhin sollten bei der Verwendung von Aufklebern und Abziehbildern die Herstelleranweisungen beachtet werden.

2. Feuerfeste Bekleidung

Bei allen Rundstreckenrennen, Bergrennen, Rallye-Wertungsprüfungen und Selektiv-Abschnitten bei Cross-Country Wettbewerben mit Eintragung im Internationalen Terminkalender der FIA ist für alle Fahrer und Beifahrer des Tragen von flammenabweisenden Overalls sowie von Handschuhen (nicht vorgeschrieben für Beifahrer), langer Unterwäsche, Gesichtshaube, Socken und Schuhen mit Homologation gemäß FIA Norm 8856-2000 (Technische Liste No. 27) vorgeschrieben.

Die Benutzer müssen sicherstellen, dass die Kleidung nicht zu eng ist, da dies die Schutzwirkung verringert. Stickereiarbeiten direkt auf dem Overall dürfen wegen der besseren Hitzeisolation nur auf die äußerste Schicht aufgenäht werden. Stützmaterialien für Aufnäher und das Garn zu deren Befestigung müssen aus flammengereiftem Material bestehen (siehe Anhang 1 der FIA Norm 8856-2000 zu den ausführlichen Vorschriften und Anweisungen für die Verwendung).

Bei Rennen mit stehendem Start müssen die Fahrer von einsitzigen Rennwagen Handschuhe in einer gut sichtbaren Farbe, die sich von der Hauptfarbe des Fahrzeuges deutlich unterscheidet, tragen, so dass bei Schwierigkeiten der Fahrer die Aufmerksamkeit des Starters auf sich ziehen kann.

Stoffe innerhalb einem vom Fahrer eventuell getragenen Kühlsystem sind beschränkt auf Wasser oder Luft unter Luftdruck. Bei Verwendung von Wassersystemen darf die Durchnässung von Kleidung nicht Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Systems sein.

Für Wettbewerbe, die bei extremer Hitze stattfinden, wird die Verwendung eines Kühlsystems empfohlen (zum Beispiel verbunden mit der dafür vorgesehenen Unterwäsche und mit Homologation gemäß FIA Norm 8856-2000).

Ausnahmsweise dürfen Kühlwesten ohne FIA-Homologation getragen werden, jedoch nur zusätzlich zu der vorgeschriebenen, homologierten Unterwäsche und unter Einschluss einer gemäß ISO 15025 genehmigten und entsprechend etikettierten Grundkleidung. Die Leitungen müssen gemäß ISO 17493 genehmigt und entsprechend etikettiert sein. Außerdem dürfen sie nicht in direktem Kontakt mit der Haut des Fahrers stehen. Jede Verbindung mit einem System an Bord des Fahrzeugs muss dem Artikel 5.8.6 der FIA-Norm 8856-2000 entsprechen.

3. Frontal-Kopfrückhaltevorrichtung (FHR)

3.1 Das Tragen jeglicher Vorrichtung, die den Kopf oder den Hals schützen soll und die am Helm befestigt ist, ist bei allen internationalen Wettbewerben verboten, es sei denn, die Vorrichtung wurde in Übereinstimmung mit FIA-Norm 8858 genehmigt. Homologierte FHR Systems sind in der Technischen Liste No. 29 der FIA aufgeführt.

Der Mindestneigungswinkel des HANS-Kragens muss 60° zur Horizontalen betragen.

FIA-genehmigte FHR Systeme müssen bei allen internationalen Wettbewerben von allen Fahrern und Beifahrern

verwendet werden, mit den folgenden Ausnahmen oder Bestimmungen:

Das Tragen eines FIA-genehmigten FHR Systems ist:

- vorgeschrieben für Formel 1 Fahrzeuge ab Periode G, ausgenommen im Falle einer durch die FIA Sicherheitskommission ausgestellten schriftlichen Ausnahmegenehmigung,
- empfohlen für andere Historische Fahrzeuge,
- vorgeschrieben für Off-Road bei allen Läufen zu FIA-Europameisterschaften, ausgenommen Autocross SuperBuggy, Buggy 1600 und JuniorBuggy, wo sie streng empfohlen ist mit kompatiblen Helmen.
- nicht vorgeschrieben für Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen der Kategorien I, III, IIIA, IV, V Elektrokarts, VII und VIII;
- empfohlen für Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen der Kategorien II, V Fahrzeuge und VI mit einem Technischen Wagenausweis ausgestellt vor dem 01.01.2006;

Für andere Fahrzeuge, bei denen es aus technischen Gründen nicht praktikabel ist, ein von der FIA genehmigtes FHR anzubringen, kann bei der FIA-Sicherheitskommission eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

3.2 Verwendungsvorschriften

FHR Systeme dürfen nur mit den FIA genehmigten Teilen gemäß nachfolgender Auflistung verwendet werden:

Helm ⁽²⁾	Halterungssystem (Haltegurt, Haltegurtbefestigung und Helmbe- festigung)
FIA 8860 (Technische Liste No. 33) FIA 8858 (Technische Liste No. 41)	FIA 8858 (Technische Liste No. 29)

⁽²⁾ Obligatorisches Tragen von Helmen in jeder Meisterschaft gemäß vorstehendem Artikel 1.1..

Weitere Einzelheiten bei Verwendung einer Vorrichtung, die ein HANS®-System ist, sind der „Anleitung für die Verwendung des HANS® im internationalen Motorsport“ zu entnehmen, wie sie vom FIA Institut für Sicherheit im Motorsport veröffentlicht wurden und auf der FIA-Website www.fia.com unter der Überschrift FIA Sport – Regulations – Drivers' Equipment zu finden sind.

3.3 Kompatibilität und zulässige Verwendung von Teilen, die gemäß FIA-Normen 8858-2002, 8858-2010, 8860-2004 und 8860-2010 genehmigt sind

Die FIA-Normen 8860-2004 (weiterentwickelte Helme) und 8858-2002 (FHR Systeme und kompatible Helme) wurden in 2010 aktualisiert. Bei Verwendung gemäß nachfolgender Auflistung bleiben sowohl die ursprüngliche Version als auch die überarbeitete Version gültig.

	FHR 8858-2010	Halterung (mit Befestigung) 8858-2010	Helmbefestigung 8858-2010	Helm 8858-2010 und 8860-2010
HANS 8858-2002	X	JA	JA	JA
Halterung (mit Befestigung) 8858-2002	NEIN	X	Falls technisch kompatibel	JA
Helmbefestigung 8858-2002	JA	Falls technisch kompatibel	X	NEIN
Helm 8858-2002 und 8860-2010	JA	JA	NEIN	X

4. Sicherheitsgurte

Zu jeder Zeit während eines Wettbewerbs, wenn das Fahrzeug auf der Strecke, in der Boxengasse, auf einer Wertungsprüfung oder auf einer Wettbewerbsstrecke fährt, müssen die Fahrer ordnungsgemäß durch Sicherheitsgurte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhang J für das entsprechende Fahrzeug in Ihrem Sitz gehalten werden.

KAPITEL IV: FAHRVORSCHRIFTEN BEI RUNDSTRECKENRENNEN

1. Beachtung der Signalgebung

Die in Anhang H zum Internationalen Sportgesetz aufgeführten Anweisungen werden als Bestandteil der vorliegenden Fahrvorschriften betrachtet. Alle Fahrer müssen diese beachten.

2. Überholen, Fahrzeugbeherrschung und Streckenbegrenzung

- a) Ein Fahrzeug darf die gesamte Breite der Rennstrecke benutzen. Sobald es jedoch von einem Fahrzeug eingeholt wird, das dabei ist, es zu überrunden, so muss der Fahrer dem schnelleren Fahrzeug bei der ersten Möglichkeit die Gelegenheit zum Überholen bieten.

Falls der eingeholte Fahrer allem Anschein nach keinen vollen Gebrauch von den Rückspiegeln macht, werden von Streckenposten geschwenk-

te blaue Flaggen gezeigt, um anzuzeigen, dass der schnellere Fahrer überholen will.

Ein Fahrer, der die blaue Flagge augenscheinlich missachtet, wird den Sportkommissaren gemeldet.

- b) Es kann, je nach Situation, sowohl auf der rechten als auch auf der linken Seite überholt werden. Ein Fahrer darf die Strecke nicht ohne gerechtfertigten Grund absichtlich verlassen. Es ist nicht mehr als ein Richtungswechsel zur Verteidigung einer Position erlaubt. Jeder Fahrer, der auf die Ideallinie zurückkehrt, nachdem er zuvor seine Position abseits der Ideallinie verteidigt hat, sollte bei Anfahrt auf die Kurve mindestens eine Fahrzeuglänge zwischen seinem eigenen Fahrzeug und der Streckenbegrenzung belassen. Eine Fahrweise, die andere Fahrer jedoch behindern könnte, wie zum Beispiel das absichtliche Drängen eines Fahrzeugs über den Streckenrand hinaus oder jeder andere ungewöhnliche Richtungswechsel, ist strikt verboten. Jeder Fahrer, der einem der vorgenannten Verstöße für schuldig erachtet wird, wird den Sportkommissaren gemeldet.
- c) Die Fahrer müssen zu jeder Zeit die Rennstrecke benutzen. Zur Vermeidung von Zweifel werden die weißen Linien, welche die Streckenbegrenzungen definieren, als Teil der Strecke angesehen, nicht jedoch die Kerbs.
- Wenn ein Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen von der Strecke abkommt, und vorbehaltlich

nachstehendem Punkt 2(d), darf der Fahrer das Rennen fortsetzen. Dies darf jedoch nur erfolgen, wenn es sicher geschehen kann und ohne dass ein Vorteil erlangt wird. Ein Fahrer wird als von der Strecke abgekommen betrachtet, wenn kein Teil des Fahrzeugs in Kontakt mit der Strecke bleibt.

- d) Wiederholt begangene schwere Fehler oder das offensichtliche Unvermögen, das Fahrzeug zu beherrschen (wie zum Beispiel Abkommen von der Strecke), wird den Sportkommissaren gemeldet und kann eine Bestrafung bis zu und einschließlich des Wertungsausschlusses irgendeines der betreffenden Fahrer nach sich ziehen.
- e) Es ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt, ein Fahrzeug unnötigerweise langsam, unberechenbar oder auf eine für andere Fahrer als gefährdend anzusehende Art und Weise zu fahren.

3. Anhalten von Fahrzeugen während eines Rennens

- a) Der Fahrer eines Fahrzeugs, das die Strecke verlässt, da es nicht im Renntempo weiterfahren kann, sollte die Absicht dies zu tun rechtzeitig anzeigen. Es liegt in seiner Verantwortung, dass das Abstellen keine Gefahr darstellt und so nahe wie möglich bei einer Ausfahrt durchgeführt wird.
- b) Sollte ein Fahrzeug außerhalb der Boxengasse anhalten, so muss es so schnell wie möglich weggeschoben werden, so dass es keine Gefahr mehr darstellt oder andere Fahrer behindert. Ist es dem Fahrer selbst nicht möglich, sein Fahrzeug zu bewegen, so müssen ihm die Streckenposten Hilfe leisten. Falls diese Hilfeleistung dazu führt, dass der Fahrer das Rennen wieder aufnimmt, so muss dies unter vollständiger Beachtung der Vorschriften sowie ohne Erlangung irgendeines Vorteils erfolgen.

- c) Jede auf der Rennstrecke durchgeführte Reparatur darf nur vom Fahrer alleine und unter Verwendung der an Bord des Fahrzeugs mitgeführten Werkzeuge und Teile ausgeübt werden.
- d) Das Nachtanken, welcher Art auch immer, ist verboten, ausgenommen das Fahrzeug hat an seiner Box angehalten.
- e) Abgesehen vom Fahrer und entsprechend benannten Offiziellen darf niemand ein Fahrzeug berühren, ausgenommen in der Boxengasse.
- f) Es ist nicht zugelassen, ein Fahrzeug auf der Strecke zu schieben.
- g) Jedes auch nur zeitweise von seinem Fahrer auf der Rennstrecke verlassene Fahrzeug wird aus dem Rennen genommen betrachtet, ausgenommen während einer Rennunterbrechung.

4. Einfahrt in die Boxengasse

- a) Der Teil der Strecke, der zur Boxengasse führt, wird als "Boxeneinfahrt" bezeichnet.
- b) Die Einfahrt zu der Boxengasse darf während des Wettbewerbes nur über die Boxeneinfahrt erfolgen.
- c) Wenn ein Fahrer die Strecke verlassen oder in die Boxengasse fahren will, muss er sich versichern, dass er dies gefahrlos durchführen kann.
- d) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt (die als solche von den Sportkommissaren anerkannt sind) ist das Überfahren der Begrenzungslinie zwischen der Boxeneinfahrt und der Strecke, in welcher Richtung auch immer, verboten.

5. Ausfahrt aus der Boxengasse

Für die die Boxen verlassenden Fahrzeuge ist es verboten, mit irgendeinem Teil des Fahrzeugs die Linie zu überfahren, die an der Boxenausfahrt auf der Strecke als Trennungslinie zwischen den Fahrzeugen auf der Strecke und den die Boxen verlassenden Fahrzeugen aufgemalt ist, Fälle höherer Gewalt ausgenommen (die als solche von den Sportkommissaren anerkannt sind).

Sportrechtliche Genehmigung

– Automobilsport –

Stand 11.11.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Der Genehmigungspflicht des DMSB unterliegen alle Veranstaltungen des Internationalen und Nationalen Lizenzsports. Die Genehmigungsbefugnis ist – soweit ein Serienausschreiber keine DMSB-Genehmigung beantragt - an den ADAC, die ADAC-Regionalclubs, den AvD, DMV sowie ADMV und ACV für Rallye 35 bzw. Rallye 70 und folgende lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe delegiert:

- Kartrennen (*regional*)
- Automobil Slalom (bis 1.000 m Streckenlänge pro Lauf)
- Autocross (*regional*)
- Dragster; Gruppen: Public Race, E.T.-Handicap (Pro-ET, ET-Bike), Super Street Cars, Super Gas Bike, Junior Dragster und Junior Drag Bike
- Rallegesprint (max. 15 km *WP-Gesamtlänge*)
- Driftsport (*regional*)
- Gleichmäßigkeitsprüfungen für:
 - Rundstrecke
 - Berg
 - Rallye
 - Slalom
 - Kart

Vor der sportrechtlichen Genehmigung sind die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse für die geplante Veranstaltung einzuholen. Die Strecke, auf der die Veranstaltung (Wettbewerb) durchgeführt wird, muss die vom DMSB festgesetzten disziplinbezogenen Sicherheitskriterien (inkl. DMSB-Streckenlizenz, falls für die Disziplin erforderlich) erfüllen.

Zur Beantragung der sportrechtlichen Genehmigung gibt der DMSB wettbewerbsbezogene Standardausschreibungen heraus. Das für die geplante Veranstaltung ausgefüll-

te Ausschreibungsformular ist in der aktuellen Fassung (siehe DMSB-Homepage) zur Einholung der sportrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Sportabteilung via E-Mail (Ausschreibung in der Word-Fassung) einzureichen. Die Sportabteilung reicht die vorgeprüften Unterlagen ebenfalls via E-Mail (Ausschreibung in Word-Fassung) an den DMSB (Koordination Automobilsport) weiter, wenn eine Veranstaltung mit dem Status:

- International,
- National A,
- National A/NEAFP oder
- Clubsport Plus-Veranstaltungen im Ausland (zur Einholung der Genehmigung des ausländ. ASN durch den DMSB) genehmigt werden soll.

Die in den Standardausschreibungen in Bezug genommenen DMSB-Reglements sind in diesem Handbuch, im „Vorstart“ (Verbandsorgan des DMSB), im Internet unter www.dmsb.de oder in einem Sonderdruck veröffentlicht.

Die genehmigte und somit verbindliche Ausschreibung (inkl. DMSB-Genehmigungs-Nummer) sowie das Genehmigungs-schreiben werden dem Veranstalter und der zuständigen Sportabteilung durch die DMSB-Geschäftsstelle via E-Mail zugestellt. Ein Versand über den Postweg wird grundsätzlich nicht erfolgen. Erst nach der erfolgten sportrechtlichen Genehmigung durch den DMSB darf die Ausschreibung in der genehmigten Fassung durch den Veranstalter veröffentlicht werden. Bei möglicher Beteiligung von Lizenznehmern ausländischer ASN ist diesen neben der Ausschreibung auch der Text des jeweiligen Reglements zur Kenntnis zu bringen.

Die Lizenznehmer sind verpflichtet, sich mit den sportgesetzlichen Bestimmungen, den Reglements, Ausschreibungsbestimmungen und allen sonstigen Regeln vertraut zu machen.

Veranstaltungen – Lizenzpflicht

Stand 11.11.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

LIZENZSPORT INTERNATIONAL – VERANSTALTUNGEN IM INTERNATIONALEN TERMINKALENDER DER FIA

- Rundstreckenrennen
- Bergrennen
- Kartrennen
- Rallye
- Rallycross
- Autocross
- Dragracing

Diese Veranstaltungen können als Internationale Veranstaltung ausgeschrieben werden. Die Teilnehmer müssen im Besitz einer Internationalen Lizenz ausgestellt durch den DMSB oder einer Internationalen Lizenz eines anderen Mitgliedsverbandes der FIA (ASN) sein, wenn der Wettbewerb international ausgeschrieben ist.

Der Internationale Lizenzsport liegt vollständig in der Zuständigkeit des DMSB.

LIZENZSPORT NATIONAL A UND NATIONAL A/NEAFP – VERANSTALTUNGEN IM NATIONALEN TERMINKALENDER DES DMSB

- Rundstreckenrennen
- Bergrennen
- Kartrennen
- Slalom*
- Rallye
- Rallycross (einschließlich DM)*
- Autocross (einschließlich DM)*
- Leistungsprüfung
- Dragracing
- *Driftsport*

Diese Veranstaltungen können als Nationale A- oder als Nationale A/NEAFP-Veranstaltung (Nationale Veranstaltung mit ausländischer Beteiligung) ausgeschrieben werden. Die Fahrer müssen im Besitz der Nationalen EU-Profi-Lizenz oder der Nationalen Lizenz Stufe A (Ausnahme: Slalom/Autocross/*Driftsport* mind. Nationale Lizenz Stufe B) des DMSB oder einer Lizenz eines anderen Mitgliedsverbandes der FIA (ASN) sein. Inhaber einer Internationalen Lizenz des DMSB sind zugelassen.

Der Nationale A oder Nationale A/NEAFP Lizenzsport liegt vollständig in der Zuständigkeit des DMSB.

* Inhaber einer vom DMSB ausgestellten Nationalen Lizenz der Stufe C sind start- aber bei DMSB-Prädikatsveranstaltungen nicht punktberechtigt.

LIZENZSPORT NATIONAL UND NATIONAL/NEAFP – VERANSTALTUNGEN IM NATIONALEN TERMINKALENDER DES DMSB

- Rallye 35 (max. 35 WP-Kilometer)
- Rallye 70 (max. 70 WP-Kilometer)

Diese Veranstaltungen können als Nationale oder als Nationale/NEAFP Veranstaltungen (Veranstaltung mit

ausländischer Beteiligung) ausgeschrieben werden. Mit jeder Lizenz des DMSB (Nationale Lizenz Stufe C bzw. C Plus, Nationale Lizenz Stufe A, Nationale EU-Profi-Lizenz, Internationale Lizenz) ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zugelassen. Die Genehmigung dieser Veranstaltungen erfolgt über den ADAC, die ADAC-Regionalclubs den AvD, DMV sowie ADMV und ACV.

CLUBSPORT

- Kartrennen (*regional*)
- Automobilschlalom (bis 1.000 m Streckenlänge pro Lauf)
- Autocross (*regional*)
- Dragster; Gruppen: Public Race, E.T.-Handicap (Pro-ET, ET-Bike), Super Street Cars, *Super Gas Bike*, Junior Dragster und *Junior Drag Bike*)
- Rallyesprint (max. 15 km *WP-Gesamtlänge*)
- *Driftsport (regional)*
- Gleichmäßigkeitsprüfungen für:
 - Rundstrecke
 - Berg
 - Rallye
 - Slalom
 - Kart

Die Genehmigung von *Clubsport-Wettbewerben erfolgt über den ADAC, die ADAC-Regionalclubs* den AvD, DMV sowie ADMV und ACV. Mit jeder Lizenz des DMSB (Nationale Lizenz Stufe C bzw. C Plus, Nationale Lizenz Stufe A, Nationale Lizenz Stufe B nur für Automobilschlalom-, Autocross- und *Driftsport-Wettbewerbe*, Nationale EU-Profi-Lizenz, Internationale Lizenz) ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zugelassen. Clubsport-Wettbewerbe obliegen grundsätzlich der Zuständigkeit der DMSB-Trägervereine/sonstigen Motorsportverbänden / sonstigen Mitgliedern.

Clubsport-Wettbewerbe im Ausland sind vorher beim DMSB anzumelden. Der DMSB bittet den betreffenden ASN um Genehmigung (Freigabe der Auslandsveranstaltung). Nach dessen Zustimmung wird die Auslands-Clubsportveranstaltung von der zuständigen Sportabteilung *genehmigt*.

LIZENZFREIER BREITENSORT

- Fahrerlehrgang
- Geländewagen Trial
- Geschicklichkeitsturnier
- Geschicklichkeitsturnier-Slalom
- Kart-Slalom
- Indoor-Kart mit Karts bis 6,5 PS, Viertakt
- Orientierungsfahrt
- Bildersuchfahrt

Für diese und ähnliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Automobil-Touristik sind keine Lizenzen vorgeschrieben. Sie werden vom DMSB nicht reglementiert. Der lizenzfreie Breitensport wird vom ADAC, den ADAC-Regionalclubs, den AvD, DMV, ADMV, VFV, PCD, ACV oder den Landesmotorsportfachverbänden geregelt. Lizenzinhabern des DMSB ist eine Teilnahme am lizenzfreien Breitensport nicht untersagt.

Veranstaltungsreglement 2015

Stand: 09.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

In Ausführung und Ergänzung des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) hat der DMSB für die Disziplinen Rundstrecken-Rennen, Berg-Rennen, Slalom, Autocross, Rallycross, *Driftsport*, Leistungsprüfung, Rallye und Kartrennen Wettbewerbsreglements und dieses Veranstaltungsreglement erstellt.

Der Einfachheit halber werden in diesem Reglement für Begriffe von Personen nur die männlichen Formen verwendet. Sie beziehen sich jedoch immer auf die weibliche und männliche Form.

Der in diesem Reglement verwendete Begriff „Beifahrer“ ist identisch mit dem Begriff „*Passenger*“ im ISG, Art.20.

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Automobilsportveranstaltung
- Art. 2 Status der Veranstaltung
- Art. 3 Nennberechtigung
- Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer/Beifahrer
- Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug
- Art. 6 Nennung, Nenngeld
- Art. 7 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer/Beifahrer
- Art. 8 Mehrfach- und Mannschaftsnennung
- Art. 9 Blocknennung
- Art. 10 Nennungsschluss
- Art. 11 Zurückweisung von Nennungen
- Art. 12 Nennungsbestätigung
- Art. 13 Rücktritt vom Nennungsvertrag
- Art. 14 Veröffentlichungspflicht
- Art. 14a) Offizielle Listen, Protokolle der Zeitnahme
- Art. 15 Klassenzusammenlegung / Teilnahme außer Konkurrenz
- Art. 16 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme / Startnummern
- Art. 17 Technischer Zustand
- Art. 18 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung
- Art. 19 Wertungsstrafen/Geldbußen des Renndirektors / Rennleiters / Rallyeleiters
- Art. 20 Strafen / Strafen auf Bewährung / Einstellung des Verfahrens
- Art. 21 Besondere Tatbestände der Strafen
- Art. 22 Geldstrafen
- Art. 23 Ergebnis
- Art. 24 Protest, Kostenvorschuss
- Art. 25 Sammelproteste, Konkretisierung des Protestgrundes
- Art. 26 Rücknahme, Einschränkung des Protestes
- Art. 27 Unzulässigkeit des Protestes
- Art. 28 Berufungsverfahren
- Art. 29 Berufungsrecht des DMSB
- Art. 30 Zulässigkeitsprüfung der Berufung, Aufgabe der Sportkommissare
- Art. 31 Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare
- Art. 32 Siegerehrung
- Art. 33 Anwendungs- und Auslegungsfragen
- Art. 34 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
- Art. 35 Versicherungen
- Art. 36 Haftungsausschluss
- Art. 37 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
- Art. 38 Verantwortlichkeit der Teilnehmer, *Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter*
- Art. 39 Änderungen der Ausschreibung, Offizieller Aushang
- Art. 40 Absage der Veranstaltung
- Art. 41 Medical Center
- Art. 42 *Medienrechte*
- Art. 43 *Unbemannte Fluggeräte*
- Art. 44 *Unfallberichte*
- Art. 45 *Lizenzentzug nach Unfällen*
- Art. 46 Veröffentlichungspflicht der DMSB-Identity

Art. 1 Automobilsportveranstaltung

Eine Automobilsportveranstaltung im Sinne des IGS ist ein geplantes, organisiertes Treffen mehrerer Bewerber, Fahrer und Sportwarte zur Durchführung eines oder mehrerer reglementierter Wettbewerbe mit Automobilen.

Art. 2 Status der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung wird

- International
- National A oder
- National ausgeschrieben.

Der im Rahmen der Veranstaltung durchzuführende ranghöchste Wettbewerb bestimmt den Status der Veranstaltung insgesamt.

(2) Ein Wettbewerb hat den Status „National“, wenn er für Inhaber internationaler Lizenzen verschiedener ASN ausgeschrieben ist. Dieser Wettbewerb wird im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragen.

(3) Ein Wettbewerb hat den Status „National A“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz (mindestens Nationale Lizenz der Stufe A; im Kartsport mindestens Nationale Kart-Lizenz Stufe A) ausgeschrieben ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen. Im Slalom-, Autocross-, *Drift*- und Rallycrosssport sowie als Beifahrer im Rallyesport sind auch Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C/C Plus startberechtigt. Bei *DMSB-Prädikatsveranstaltungen im Slalom-, Autocross- und Driftsport* sind zusätzlich Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe B zugelassen.

(4) Ein Wettbewerb hat den Status „National“, wenn er für Inhaber mindestens einer Nationalen DMSB-Lizenz der Stufe C ausgeschrieben ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.

(5) Ein Wettbewerb führt die Zusatzbezeichnung „NEAFP“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz bzw. für Inhaber einer gültigen Lizenz eines der FIA angeschlossenen ASN mit Auslandsstartgenehmigung offen ist. Diese Zusatzbezeichnung kann für „National A“ und „National“ ausgeschrieben Wettbewerbe geführt werden und wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.

Art. 3 Nennberechtigung

Nur Inhaber einer für das laufende Kalenderjahr gültigen *Bewerberlizenz oder Bewerber-/Fahrerlizenz* des DMSB oder eines anderen der FIA angehörenden ASN sind im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs der Lizenz berechtigt, Nennungen zu DMSB-genehmigten Automobilsportveranstaltungen abzugeben.

Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer/Beifahrer

Der genannte Fahrer/Beifahrer muss, sofern keine Sonderbestimmungen bestehen, folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:

- für international ausgeschrieben Wettbewerbe ist der Besitz einer gültigen Int. Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen ASN mit Auslandsstartgenehmigung vorgeschrieben,

- für National A ausgeschrieben Wettbewerbe ist der Besitz einer gültigen Nationalen DMSB Lizenz der Stufe A – bei Slalom-, Autocross- und Rallycross-Veranstaltungen sowie als Beifahrer im Rallyesport der Besitz einer gültigen Nationalen Lizenz Stufe C vorgeschrieben, bei *DMSB-Prädikatsveranstaltungen im Slalom-, Autocross- und Driftsport* sind zusätzlich Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe B zugelassen,
- für National ausgeschrieben Wettbewerbe ist mindestens der Besitz einer gültigen Nationalen DMSB-Lizenz der Stufe C vorgeschrieben,
- eine gültige Fahrerlaubnis, sofern Veranstaltungen ganz oder teilweise im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden ist erforderlich,
- die für die jeweilige Disziplin vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen müssen vorhanden sein.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug

Das genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Deutsche Teilnehmer benötigen grundsätzlich einen DMSB-Wagenpass. Ausländische Teilnehmer benötigen grundsätzlich einen Wagenpass des betreffenden ausländischen Sportverbandes (ASN-Dokument). Alternativ sind auch Fahrzeuge mit einer gültigen Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr (im Rallyesport vorgeschrieben) zugelassen. Für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K ist ein gültiger *internationaler FIA Historic Technical Passport* oder ein *nationaler DMSB Historic Technical Passport* vorgeschrieben.
- Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug jeweils geltenden technischen Bestimmungen (Anhang J, DMSB-Bestimmungen, Serienbestimmungen usw.) einschließlich der besonderen Sicherheitsbestimmungen.
- Übereinstimmung mit den Lärmschutz- und Abgasvorschriften.
- Übereinstimmung mit den Werbebestimmungen der/des FIA/DMSB, des Veranstalters und der Serienauschreiber.

Unabhängig von diesen Werbebestimmungen darf das Fahrzeug in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Automobilsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung hierüber treffen die *Sportkommissare*.

Art. 6 Nennung, Nenngeld

- (1) Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular (DMSB-Vordruck) abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen und es sind alle dort verlangten Erklärungen, auch die zu dem am Fahrzeug gemachten technischen Änderungen, abzugeben. Die Nennung ist von Bewerber und Fahrer/Beifahrer und ggf. vom *Fahrzeugeigentümer (falls abweichend vom Fahrer/Bewerber)* zu unterzeichnen.
- (2) Die Nennungen können per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben wird, maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmit-

tel (z.B. Telefax, E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabeweise. Für den internationalen Lizenzsport ist es zusätzlich erforderlich, die Nennung mit einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben zu bestätigen.

- (3) *Das in der Ausschreibung ggf. angegebene Nenngeld ist der Nennung beizufügen oder bei einer Online-Nennung zeitgleich auf den Weg zu bringen. Es kann, falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, mit Bar- oder Verrechnungsscheck oder durch Banküberweisung geleistet werden.*

Abweichende Nenn- und Nenngeldregelungen können in der Ausschreibung getroffen werden.

Art. 7 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer/Beifahrer

- (1) Bewerber und Fahrer/Beifahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich, soweit sie nichts Gegenteiliges bestimmen, mit Abgabe und Unterzeichnung der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen in einem Strafen-, Protest- oder Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur:
- Abgabe von Protesten und deren Rücknahme
 - Ankündigung, Einlegung, Begründung, Rücknahme und Verzicht der Berufung und
 - Stellung aller im Rahmen des Strafen-, Protest- und Berufungsverfahrens möglichen Anträge und der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen
- (2) Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer/Beifahrer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag und Lizenzvertrag als Gesamtschuldner.
- (3) Bewerber und Fahrer/Beifahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die die Vertragsverhältnisse mit dem Veranstalter und dem DMSB berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Art. 8 Mehrfach- und Mannschaftsnennung

- (1) Der Veranstalter legt, soweit erlaubt, in der Ausschreibung fest, ob Fahrer und/oder Fahrzeuge für mehrere Wettbewerbe der Veranstaltung genannt werden dürfen.
- (2) Mannschaftsnennung und -Wertung können vom Veranstalter vorgesehen werden. Mannschaften (mindestens 3, höchstens 5 Teilnehmer) können formlos bis spätestens zum Ende der Abnahme genannt werden. Club- und Firmen-Mannschaften müssen vom betreffenden Firmen-/Club-Bewerber gemeldet werden. Die DMSB-Mitgliedsorganisationen sowie deren Regional- und Ortsclubs/Vereine benötigen für die Mannschaftsnennung keine Bewerberlizenz.
- Ein Teilnehmer darf nur für eine Mannschaft genannt werden.

Art. 9 Blocknennung

Nennungen mehrerer Bewerber/Fahrer können bei einer vom DMSB anerkannten Einschreibung für eine Serie von Wertungsläufen als sog. Blocknennung erfolgen. Dem

Veranstalter sind bei einer Blocknennung die für den jeweiligen Wertungslauf genannten Bewerber, Inhaber einer DMSB Sponsor-Card und Fahrer vollständig aufgelistet anzugeben. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Seriennorganisator die Einschreibungen im Original vorzulegen. Sofern keine besonderen Abmachungen zwischen Veranstalter und Seriennorganisator getroffen sind, sind die Nennungen in der vom Veranstalter festgesetzten Höhe der Blocknennung beizufügen. Die Nennungsvorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

Art. 10 Nennungsschluss

- (1) Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
- (2) Bis 30 Minuten vor dem ersten Training kann der vom Bewerber genannte Fahrer auch noch nach Nennungsschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann, anstelle des ursprünglich genannten Fahrers, die Nennung zu unterzeichnen und zur Dokumentenprüfung zu erscheinen.

Im Rallysport kann ein Fahrer nach dem Nennungsschluss nur mit Zustimmung des Veranstalters bis zum Beginn der Dokumentenabnahme ausgetauscht werden. Nach der Dokumentenabnahme bis zum Aushang der Liste der zum Start zugelassenen Teams kann ein Fahrer nur mit Zustimmung der Sportkommissare ausgetauscht werden.

- (3) Ein Austausch des Bewerbers/Sponsors oder des Fahrzeugs und jede Umstufung sind nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen.

Art. 11 Zurückweisung von Nennungen

- (1) Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung mit Angaben von Gründen abzulehnen. Dieses Recht ist lediglich durch die Allgemeinen *Prädikatsbestimmungen* für DMSB- und FIA- bzw. CIK/FIA-Prädikate oder DMSB-genehmigte Serienbestimmungen eingeschränkt.
- (2) Der Veranstalter hat eine Nennung abzulehnen, wenn:
- der Bewerber nicht nennberechtigt ist,
 - die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber, Fahrer/Beifahrer und Fahrzeuge nicht erfüllt sind,
 - die Nennung nicht form- oder fristgerecht abgegeben oder
 - ein eventuelles Nenngeld nicht wie vorgeschrieben bis zum Nennungsschluss gezahlt wurde.
- (3) Ein Protest gegen eine Nennungsablehnung ist unzulässig.

Art. 12 Nennungsbestätigung

- (1) Durch die Nennungsbestätigung kommt der Nennungsvertrag zwischen Veranstalter und Bewerber/Fahrer/Beifahrer zustande.
- (2) Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer/Beifahrer, an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.

- (3) Der Veranstalter hat den Teilnehmern spätestens mit der Nennungsbestätigung die Anzahl der Nennungen in der jeweiligen Klasse bzw. im jeweiligen Rennen mitzuteilen, Ort und Zeit der Abnahme bekannt zu geben sowie auf etwaige weitere wichtige Termine hinzuweisen. Bei Serien reicht es aus, den jeweiligen Serienorganisator hierüber zu informieren.

Art. 13 Rücktritt vom Nennungsvertrag

- (1) Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt vom Nennungsvertrag berechtigt:

- bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden
- wenn weniger als drei Fahrzeuge in einer Klasse genannt sind
- bei einer Klassenzusammenlegung (bei Ausübung des Rücktrittsrechts aus diesem Grund haben Bewerber/ Fahrer das Recht, die Nennung für ein anderes Fahrzeug auch noch nach Nennungsschluss abzugeben) und
- bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme

Allein in diesen Fällen hat der Bewerber bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes.

- (2) Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass ein Rücktritt bis zum Nennungsschluss, auch wenn die in Abs. 1 aufgeführten Rücktrittsgründe nicht vorliegen, möglich ist.

Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

- (3) Die Nichtzuteilung von Punkten für die DMSB-Meisterschaften, -Trophäen und -Pokale usw. wegen Nichterreichens der erforderlichen Teilnehmerzahl in einer Klasse, die nicht mit der nächsthöheren zusammengelegt werden kann, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Nennungsvertrag.

Art. 14 Veröffentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber und Inhaber einer DMSB-Sponsor-Card (Hinweis: Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.) in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten) neben dem Fahrer / den Fahrern mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen.

Über diese dem Veranstalter und Serienorganisatoren auferlegten Verpflichtungen hinaus übernimmt der DMSB gegenüber den lizenzierten Bewerbern und Sponsoren keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter und Serienorganisatoren.

Art. 14 a) Offizielle Listen, Protokolle der Zeitnahme

- (1) In den Nenn- und Starterlisten müssen folgende Mindestangaben enthalten sein:

Startnummer, Klasse/Gruppe, Bewerbername, Name/ Vorname der/des Fahrer/s (und. ggf. Beifahrer/s), Sponsornamen (wenn DMSB-Sponsor-Card vorhanden), Nationalität von Bewerber und Fahrer (unter Beachtung von Art. 9.5 ISG), Marke und ggf. Model des Wettbewerbsfahrzeugs.

Die Starterliste muss mit der Aushangzeit versehen sein.

- (2) In den Ergebnislisten müssen über die vorgenannten Mindestangaben hinaus enthalten sein:

Runden-/Streckenlänge, Bezeichnung des Laufes/Rennens, die jeweils vom Teilnehmer absolvierte Zahl der Runden und schnellste Rundenzeit (bei Rundstreckenrennen), Gesamtfahrzeit, Zeitabstände der Teilnehmer untereinander, ggf. Fehlerpunkte oder Zeitschläge.

In der jeweiligen Liste sind umgesetzte Entscheidungen des Renn-/Rallyeleiters oder der Sportkommissare (z. B. Zeitstrafen) zu vermerken.

Die Ergebnisliste muss mit der Aushangzeit versehen sein.

- (3) Mindestangaben für den Seitenkopf für alle offiziellen Listen und Zeitnahmeprotokolle sind:

Veranstaltungstitel, Name des Veranstalters oder der Veranstaltergemeinschaft, Datum der Veranstaltung, Veranstaltungsort, DMSB-Genehmigungsnummer, Bezeichnung des Wettbewerbs, DMSB-Logo.

Art. 15 Klassenzusammenlegung / Teilnahme außer Konkurrenz

- (1) Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsschluss weniger als drei Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese Klasse mit der / den nächsthöheren Klasse/n der gleichen Gruppe zusammenzulegen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzulegen.
- (2) Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Die Wertung für DMSB-Prädikate kann abweichend von der Klasseneinteilung des Veranstalters erfolgen (vgl. Allgemeine Prädikatsbestimmungen des DMSB).
- (3) Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, so weit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.

Art. 16 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme/Startnummer

- (1) Zu Beginn der Veranstaltung werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge durch den Veranstalter überprüft. Nach erfolgreicher Dokumentenprüfung und technischer Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen.

Ohne erfolgreiche Dokumentenprüfung und technische Abnahme darf am betreffenden Wettbewerb einschließlich Training nicht teilgenommen werden.

- (2) Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer persönlich vorzulegen:

- Lizenzen von Bewerber/Sponsor (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie) und Fahrer/Beifahrer
- Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- bei Rallyeveranstaltungen Vorlage eines gültigen Führerscheins für den Fahrer und evtl. Beifahrer

- (3) Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker, körperlicher Einschränkung usw.) sind verpflichtet, dem Medizinischen Einsatzleiter bzw. verantwortlichen Rennarzt/Rallyearzt spätestens nach der technischen Abnahme eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Serie bzw. Klasse mit Angabe zur Krankheit/Behinderung zu übergeben. Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Rennarzt/Rallyearzt vorzustellen. Dieser entscheidet über die Teilnahme an der Veranstaltung. Proteste gegen jegliche Entscheidung des Rennarztes/Rallyearztes sind unzulässig.

- (4) Zur Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem einsatzbereiten Wettbewerbsfahrzeug und ordnungsgemäß angebrachter Startnummer erscheinen. Der DMSB- bzw. FIA-Wagenpass oder Wagenpass des für den Teilnehmer zuständigen ASN oder Kraftfahrzeugschein und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung sind vom Fahrer/Beifahrer persönlich vorzuweisen. Falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.

Für historische Fahrzeuge gem. Anhang K ist immer ein Historic Technical Passport HTP des zuständigen ASN vorgeschrieben.

Im Rallyesport können die Fahrzeuge und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung von Fahrer/Beifahrer von Repräsentanten des Teams vorgeführt werden, sofern dies nicht in der Veranstaltungsausschreibung anders festgelegt wird.

- (5) Ggf. erforderliche Homologationsblätter sind im Original auf Verlangen der Technischen Kommissare vorzuweisen.
- (6) Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom permanenten Technischen Kommissar oder vom Obmann der Technischen Kommissare zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann von diesem eine erneute Vorführung gestattet werden. In diesem Fall hat eine erneute Vorführung ohne besondere Anordnung zu erfolgen.

Wenn der permanente Technische Kommissar oder der Obmann der Technischen Kommissare ein Fahrzeug wegen nicht behebbarer technischer Mängel endgültig von der Technischen Abnahme zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung ein Protest unter Beachtung des ISG Art. 13) möglich.

Im Rallyesport gilt folgende abweichende Regelung: Falls bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht den technischen und/oder Sicherheitsbestimmungen entspricht, kann der Rallyeleiter eine Zeitspanne zugestehen, innerhalb der das Fahrzeug den Bestimmungen entsprechend geändert werden muss oder den Start verweigern.

- (7) Wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt worden sind, darf das nach der Beschädigung instandgesetzte Fahrzeug nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

- (8) Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Technischen Kommissare durch eine Entscheidung der Sportkommissare abgelehnt oder in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse umgestuft werden.

- (9) Bei Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind nach Ende der Veranstaltung oder vorzeitigem Ausscheiden die Startnummern vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu entfernen oder vollständig zu verdecken.

Art. 17 Technischer Zustand

- (1) Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand eingesetzt werden. Sie müssen in allen Teilen den technischen Bestimmungen entsprechen, dies gilt für alle Teile der Veranstaltung (Training, Qualifying, Warm Up, Rennen).
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihr Fahrzeug für die angeordneten technischen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Um die technische Übereinstimmung des Fahrzeuges mit dem Reglement zu überprüfen, finden nach dem Wettbewerb regelmäßige Schlussabnahmen statt, die auch eine Demontage einschließen können. Die Entscheidung über die zu untersuchenden Fahrzeuge treffen die Sportkommissare.
- (4) Im Falle der Nichtübereinstimmung des Fahrzeuges mit dem Reglement trägt der Bewerber die anfallenden Kosten für Schlussabnahme bzw. Demontage.

Art. 18 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung

- (1) Ist eine Fahrerbesprechung vorgesehen, sind die Fahrer verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über Besonderheiten der Veranstaltung informiert. Die Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme wird mit einer Geldbuße von Euro 100,- durch den Veranstalter belegt. Eine *davon abweichende Höhe der Geldbuße* kann in der jeweiligen Serien- oder Veranstaltungsausschreibung festgelegt werden.
- (2) Will ein Teilnehmer vor Aushang des endgültigen Ergebnisses seines Rennens die Veranstaltung verlassen, so hat er sich bei der Renn-/Rallyeleitung abzumelden.
- (3) Ist ein Fahrer oder Bewerber in einen Vorfall, der sich während des Wettbewerbs ereignet hat, verwickelt, so darf er die Veranstaltung nur mit vorheriger Genehmigung der Sportkommissare verlassen.

Art. 19 Wertungsstrafen/Geldbußen des Renndirektors / Rennleiters / Rallyeleiters

- (1) Die dem Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter obliegenden Wertungsstrafen sind in den jeweiligen DMSB-Wettbewerbs-Reglements (Rundstrecken-Reglement, Leistungsprüfungs-Reglement, Berg-Reglement, Slalom-Reglement, Rallye-Reglement, Rallycross-Reglement, Autocross-Reglement und Kart-Reglement) geregelt.
Wertungsstrafen können unabhängig von eventuellen weiteren Strafen auch von den Sportkommissaren ausgesprochen werden.
- (2) Die DMSB-Reglements, die jeweiligen ASN-genehmigten Serienreglements und/oder die Veranstaltungsausschreibung können regeln, dass bestimmte unmittelbar den Wettbewerb betreffende Verstöße durch den Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter mit definierten Geldbußen geahndet werden. Die Beträge sind unmittelbar, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Veranstaltung zahlbar und vom Veranstalter an den DMSB abzuführen.
- (3) Wertungsstrafen und Geldbußen sind Teil der dem Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden dem Fahrer/Bewerber während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Wertungsstrafe oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
Die Mitteilung der Entscheidung an den betreffenden Bewerber/Fahrer sollte schriftlich erfolgen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Mitteilung der Bestrafung zu dokumentieren. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die vorgesehene Wertungsstrafe oder Geldbuße festsetzen oder davon absehen.
- (4) Eine vom Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter verfügte Wertungsstrafe oder Geldbuße kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Renndirektors/Rennleiters/Rallyeleiters nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und/oder zusätzlich eine oder mehrere Strafen festsetzen.
- (5) Falls der einer Wertungsstrafe oder Geldbuße zugrunde liegende Sachverhalt die Festsetzung einer oder mehrerer Strafen rechtfertigt, können die Sportkommissare und das Sportgericht diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Renndirektors/Rennleiters/Rallyeleiters festsetzen.
- (6) Der Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen und Geldbuße zu informieren.
- (7) Gegen Wertungsstrafen/Geldbußen des Renndirektors/Rennleiters/Rallyeleiters kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe bzw. nach Empfang der Entscheidung Protest eingelegt werden. Die DMSB-

Reglements, die jeweiligen ASN-genehmigten Serienreglements und/oder die Veranstaltungsausschreibung können Ausnahmen der Protestmöglichkeit enthalten.

Art. 20 Strafen / Strafen auf Bewährung / Einstellung des Verfahrens

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DMSB-Reglements, der Veranstaltungsausschreibung, der Serienausschreibung, des Int. Sportgesetzes mit Anhängen sowie der FIA-/DMSB-Bestimmungen, können Strafen festgesetzt werden. Diese Strafen dürfen nur von den Sportkommissaren oder dem DMSB-Sport- bzw. Berufungsgericht ausgesprochen werden.
Gegen Bewerber/Fahrer/Beifahrer/Mitfahrer können die Sportkommissare folgende Strafen festsetzen:
 - Verwarnung
 - Geldstrafe
 - Zeitstrafe oder Rundenabzug (Strafrunde)
 - Streichung einer oder mehrerer Runden des Qualifyings
 - Zurückversetzung in der Startaufstellung
 - Verpflichtung für den Fahrer, das Rennen aus der Boxengasse aufzunehmen
 - Zurückversetzung im Ergebnis des Wettbewerbs
 - Durchfahrtsstrafe (drive through penalty)
 - Stop and Go-Strafe
 - Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben oder Wettbewerbstteilen
 - Nichtzulassung zum Start
 - Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
 - Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- (2) Die Bestrafung durch die Sportkommissare schließt eine weitere Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht nicht aus.
- (3) Bewerber und Fahrer/Beifahrer müssen sich ihr jeweiliges Handeln oder Unterlassen gegenseitig und das ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) sowie der Mitfahrer zurechnen lassen.
- (4) In Serien mit einem permanenten Sportkommissar kann ein Teilnehmer von den Sportkommissaren auch durch Änderung der Startposition im nächsten Serienlauf, an dem der betreffende Fahrer teilnimmt, bestraft bzw. können Bestrafungen von den Sportkommissaren für nachfolgende Serienläufe zur Bewährung ausgesetzt werden.
Die Strafaussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Betroffene schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen.
Die Strafaussetzung wird widerrufen, wenn der Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die sportrechtlichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.

Bei der Aussetzung eines Ausschlusses werden im Falle des Widerrufs die erzielten Serienmeisterschaftswertungspunkte für den betreffenden Wettbewerb aberkannt, das Wettbewerbsergebnis aber nachträglich nicht mehr geändert.

Sport- und Berufsgericht können Strafen ebenfalls zur Bewährung aussetzen (§ 25 Abs. 2 RuVo).

- (5) Die Sportkommissare können bei geringen Verstößen das Verfahren gegen Zahlung eines Betrages an die DMSB-Nachwuchsförderung einstellen. Eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden. Die Zahlung ist sofort mit Erklärung der Einstellung des Verfahrens zu leisten. Die Einstellungsverfügung ist von den Sportkommissaren aktenkundig zu machen und dem DMSB mitzuteilen. Der Betrag ist vom Veranstalter an den DMSB abzuführen.
- (6) Die Bestimmungen des ISG und besondere Regelungen bleiben von Vorstehendem unberührt.

Art. 21 Besondere Tatbestände der Strafen

- (1) Die Teilnehmer automobilsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.
- (2) Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Strafe führen.
- (3) Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt. Die sonstigen Strafregelungen im ISG, der RuVo, den Ausschreibungen und anderen Bestimmungen bleiben unberührt.
 - a) Unentschuldigte Nichtteilnahme: Geldstrafe bis Suspendierung; in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare, Sportgericht)
 - b) Nichteinlösung von erfüllungshalber hingegebenen Schecks, Täuschung über Zahlung: Geldstrafe bis Suspendierung; in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare, Sportgericht)
 - c) Teilnahme nicht startberechtigter Bewerber und Fahrer/Beifahrer, versuchte Teilnahme: Geldstrafe bis Suspendierung (Sportgericht), Geldstrafe bis Wertungsausschluss (Sportkommissare); in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare)
 - d) Teilnahme mit reglementswidrigem Fahrzeug, versuchte Teilnahme mit reglementswidrigem Fahrzeug: Wertungsausschluss bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht); in weniger schweren Fällen: z.B. vom betroffenen Bewerber/Fahrer/Beifahrer nachgewiesenem Wettbewerbsnachteil oder Wettbewerbsneutralität kann statt Wertungsausschluss eine Geldstrafe oder Verwarnung ausgesprochen werden

- e) Verursachung einer Kollision oder eines anderen Unfalls: Aberkennung von Meisterschaftspunkten bis Suspendierung, Disqualifizierung (Sportgericht) Geldstrafe, Zeitstrafe, Wertungsausschluss (Sportkommissare)
 - f) Regelwidrige Fahrweise, Nichtbeachtung von Flaggenzeichen und Signalgebungen: Suspendierung, Aberkennung von Meisterschaftspunkten; in weniger schweren Fällen: Geldstrafe, Zeitstrafe, Wertungsausschluss (Sportkommissare, Sportgericht)
 - g) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
 - h) Nichtbeachten von Flaggenzeichen und Signalgebung: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)

Darüber hinaus sind weitergehende Bestimmungen in den Wettbewerbsreglements zu beachten.
 - i) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung) oder Sportwarten: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
 - j) Nichtbeachten der Parc-fermé-Vorschriften: Suspendierung (Sportgericht), Wertungsausschluss (Sportkommissare); in weniger schweren Fällen: Geldstrafe
 - k) Verweigerung einer angeordneten technischen Untersuchung, Entzug einer technischen Untersuchung: Wertungsausschluss (Sportkommissare); Suspendierung (Sportgericht)
 - l) Unsportliches, illoyales Verhalten: Verwarnung bis Disqualifizierung (Sportkommissare, Sportgericht)
- Die Strafen müssen den Umständen des Falles angemessen sein. Die Grundsätze der Strafzumessung (§ 26 RuVo) sind zu beachten.

Art. 22 Geldstrafen

Die Sportkommissare sind berechtigt, Geldstrafen in folgender Höhe festzusetzen:

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| – bei Int. Wettbewerben | bis zu € 250.000,- |
| – bei Nat. A Wettbewerben | bis zu € 5.000,- |
| – bei Nat. Wettbewerben | bis zu € 1.000,- |

Geldstrafen sind mehrwertsteuerfrei und an den DMSB abzuführen.

Art. 23 Ergebnis

- (1) Das vorläufige Ergebnis wird unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wettbewerbs bzw. zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt veröffentlicht. Das Ergebnis ist nach Ablauf der Protest- und Berufungsfrist sowie evtl. technischer Schlussuntersuchungen endgültig. Werden die Ergebnisse *auf Veranlassung der Sportkommissare* den Teilnehmern per Post zugesandt, endet die Protestfrist am 7. Tag, 24.00 Uhr, nach dem Versand der Ergebnisse. Der Poststempel (nicht Freistempeler) ist maßgebend.

Wenn ein Ergebnis, welches gemäß Vorgenanntem als vorläufiges Ergebnis bis zum Ende der Protestfrist am

offiziellen Aushang publiziert war, aufgrund von Entscheidung/en der Sportkommissare geändert wurde, ist dagegen kein Protest mehr möglich.

Sofern bei der Veranstaltung ein Dopingkontrollverfahren durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse der betroffenen Klassen, Gruppen bzw. das Gesamtklassement bis zur Beendigung des Verfahrens als vorläufig zu veröffentlichen.

(2) *Alle Teilnehmer die der offiziellen Nennliste eines Wettbewerbs zu entnehmen sind, sind in den Ergebnislisten der betreffenden Wettbewerbe zu führen. Teilnehmer die nicht gewertet werden können (nicht gestartet, ausgefallen, ausgeschlossen u.ä.) sind, mit dem entsprechenden Vermerk des Grundes der Nichtwertung, am Ende der Ergebnislisten zu führen.*

(3) In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Aushang der offiziellen Ergebnisse sich die Notwendigkeit zu nachträglichen Änderungen ergibt, sind nur die Sportkommissare berechtigt, die Ergebnisse korrigieren zu lassen.

Die korrigierten Ergebnisse sind zu veröffentlichen oder zu versenden. Werden die Ergebnisse den Teilnehmern zugesandt, gelten die Fristen gemäß Art. 23 (1).

Die Notwendigkeit der Maßnahme(n) ist / sind gegenüber dem DMSB schriftlich zu begründen.

Art. 24 Protest, Kostenvorschuss

(1) Protestverfahren und Protestfristen sind im Einzelnen im Artikel 13 des ISG geregelt. Der Teilnehmer hat diese Regelungen und die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

(3) Dem Protestschreiben muss die Protestgebühr, deren Höhe (unterschiedlich für den Nationalen- und Internationalen Lizenzsport) in der DMSB Gebührenordnung veröffentlicht ist, beigefügt sein.

Sofern der Bewerber den Protest nicht selbst einreicht und der Fahrer durch Nennung oder Einschreibung nicht bevollmächtigt ist, hat der im Namen des Bewerbers Auftretende eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Mannschaften haben einen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser kann das Protest- und Berufungsrecht für die Mannschaft wahren, wenn er von allen Mannschaftsmitgliedern schriftlich bevollmächtigt ist.

(4) Der von den Sportkommissaren ggf. festgesetzte Kostenvorschuss ist innerhalb einer Stunde nach seiner Bekanntgabe in bar zu zahlen.

Art. 25 Sammelproteste

(1) Sammelproteste sind unzulässig und werden von den Sportkommissaren kostenpflichtig zurückgewiesen. Ein Sammelprotest liegt vor, wenn:

- mehrere Bewerber einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen

- ein Bewerber einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge oder Teilnehmer einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt.

- ein Protest mit mehreren unterschiedlichen Sachverhalten begründet wird. Ein technischer Protest darf jedoch mehrere Einzelpositionen (Fahrzeugteile) umfassen.

(2) Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

Art. 26 Rücknahme, Einschränkung des Protestes

(1) Der Protest kann ganz oder teilweise bis zum Beginn der Beweisaufnahme zurückgenommen werden, wobei grundsätzlich die Protestgebühr verfallen ist und die entstandenen Kosten dem Protestführer angelastet werden. Mit Zustimmung des Protestbetroffenen und der Sportkommissare kann ein Protest auch nach Beginn der Beweisaufnahme noch zurückgenommen werden.

(2) Eine im Protestauftrag gemachte Einschränkung des Protests in der Weise, dass im Erfolgsfall weitere Protestpunkte nicht mehr zu behandeln sind, ist unbeachtlich. Die Sport- und Technischen Kommissare haben die Untersuchung grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

Art. 27 Unzulässigkeit des Protestes

(1) Die Sportkommissare haben jeden Protest auf Zulässigkeit zu prüfen. Der Protest ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn:

- der Protestführer nicht zum Protest berechtigt ist
- der Protest nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht wurde

- dem Protest die erforderliche Protestgebühr in bar nicht in voller Höhe beigefügt ist (DMSB-Gebührenordnung)

- es sich um einen Sammelprotest handelt

- es sich um einen Protest gegen die Zeitnahme handelt
- der Protest gegen die Entscheidung eines Start-, Ziel- oder Sachrichters gerichtet ist

- sich der Protest gegen die zeitliche Verkürzung eines Trainings oder Qualifyings richtet

- der Protest in den besonderen Bestimmungen des DMSB für unzulässig erklärt ist (z.B. Geräuschvorschriften, Reifenprofiltiefe, Konvertierungsrate des Katalysators oder Partikelfilters)

- der Protest nicht formgerecht eingereicht wurde (u.a. schriftlich mit Unterschrift der/des Protestführer/s, ggf. eigene Startnummer, Name/n und Startnummer der/des Protestgegner/s)

- der Protestgrund nicht eindeutig und zweifelsfrei angegeben ist bzw. er pauschal und allgemein gefasst ist

- der Protest sich gegen eine Entscheidung des Rennarztes/Rallyearztes richtet

- der Protest sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen des Sportkommissars / der Sportkommissarin richtet (in diesem Falle kann nur noch Berufung eingelegt werden)
 - der Protest sich gegen eine in den Wettbewerbsreglements aufgeführten Wertungsstrafe oder Geldbuße des Rennleiters/Rallyeleiters/Rennleiters, die einem Rechtsmittel gemäß Wettbewerbsreglement nicht zugänglich ist, richtet (z.B Drive-Through-/Stop-and-Go-Strafe / Zeitstrafe (als Ersatzstrafe gem. Art. 24 Rundstreckenreglement)
 - der festgesetzte Kostenvorschuss nicht in voller Höhe innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe entrichtet worden ist
 - sich der Protest gegen eine Ablehnung der Nennung richtet.
- (2) Bewerber, die von der Abnahme zurückgewiesen wurden, ohne von ihrem Protestrecht Gebrauch gemacht zu haben, wie auch Bewerber, die von den Sportkommissaren rechtskräftig von der Teilnahme und/oder aus der Wertung ausgeschlossen wurden, besitzen kein Protestrecht mehr.
- Dies gilt nicht für ausgefallene oder nicht gewertete Teilnehmer:

Art. 28 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird im Internationalen und Nationalen Lizenzsport durch die Vorschriften des ISG und ergänzend durch die RuVO näher geregelt.
- (2) Im Internationalen und Nationalen A-Lizenzsport ist die Berufung innerhalb von 60 Minuten nach Verkündung / Bekanntgabe der Entscheidung oder der Maßnahme bei den Sportkommissaren schriftlich anzukündigen.
- (3) Im Nationalen Lizenzsport ist abweichend von den Bestimmungen des ISG die Berufung innerhalb von 30 Minuten nach Verkündung/Bekanntgabe der Entscheidung oder der Maßnahme bei den Sportkommissaren schriftlich anzukündigen.
- (4) Die Höhe der Berufungsgebühren ist im Int./Nat. A-Lizenzsport und Nat.-Lizenzsport unterschiedlich festgesetzt. Die Berufungsgebühren sind in der DMSB-Gebührenordnung veröffentlicht.
- (5) Das Recht der Berufung endet 96 Stunden nach der schriftlichen Berufungsankündigung, die Sportkommissare müssen auf dem Berufungsankündigungsschreiben die Uhrzeit der Entgegennahme vermerken. Berufungen sind schriftlich einzulegen und innerhalb von einer Woche nach Einlegen der Berufung schriftlich zu begründen. Die Berufung kann per Telefax oder mit jedem anderen elektronischen Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung eingelegt und begründet werden; die Einlegungen der Berufung muß durch Schreiben vom selben Datum bestätigt werden. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts kann die Berufungsbegründungsfrist auf Antrag verlängern.

Art. 29 Berufungsrecht des DMSB

- (1) Der DMSB kann gegen Entscheidungen der Sportkommissare, die im Rahmen von DMSB-Prädikatswettbewerben (DM, DMSB-Meisterschaften, -Cups, -Pokale usw.) getroffen werden, Berufung einlegen. Dieses Rechtsmittel kann als Berufung oder Anschlussberufung eingelegt und es muss den betroffenen Parteien bekannt gemacht werden.
- (2) Die Frist für die Einlegung der Berufung des DMSB beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Entscheidung bei der DMSB-Geschäftsstelle.

Art. 30 Zulässigkeitsprüfung der Berufung; Aufgabe der Sportkommissare

Über die Zulässigkeit einer Berufung entscheidet ausschließlich das DMSB-Berufungsgericht. Die Sportkommissare entscheiden lediglich über die eventuelle Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufungsankündigung.

Die aufschiebende Wirkung ist zu versagen, wenn:

- die Berufung nicht frist- oder formgerecht angekündigt wurde,
- Sicherheitsfragen betroffen sind,
- der Verhaltenskodex der FIA betroffen ist,
- Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Nennung bestehen oder
- im Verlauf der gleichen Veranstaltung ein weiterer Verstoß erfolgt ist, der den Ausschluss von der Veranstaltung rechtfertigt.

Art. 31 Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare

Die Sportkommissare haben das Recht, ihre Entscheidungen unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichten zu lassen.

Art. 32 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen.

Art. 33 Anwendungs- und Auslegungsfragen

- (1) Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilt allein der Renndirektor/Rennleiter/Rallyeleiter oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- (2) Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren/der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- (3) In Zweifelsfällen ist bei allen Fragen, die einen in mehreren Sprachen herausgegebenen DMSB-Reglementstext betreffen, grundsätzlich der deutsche Text maßgeblich.

Art. 34 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung der FIA, des DMSB, deren Gerichtsbarkeiten, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Art. 35 Versicherungen

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Die Mindestdeckungssummen sind wie folgt festgelegt: Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Haftpflicht der Sportwarte) mit den Mindestversicherungssummen:

- € 1.022.600,- für Personenschäden (für die einzelne Person mind. € 255.650,-)
- € 511.300,- für Sachschäden
- € 20.452,- für Vermögensschäden

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlich:

- a) Teilnehmer-(Sport)-Haftpflichtversicherung mit den Summen:

- € 1.022.600,- für Personenschäden pro Ereignis,
- € 255.650,- für die einzelne Person,
- € 511.300,- für Sachschäden,
- € 20.452,- für Vermögensschäden.

- b) Zuschauer-Unfall-Versicherungen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer zugelassen sind):

- € 15.339,- für den Todesfall,
- € 30.678,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für die Sportwarte und Helfer ist vom Veranstalter eine Unfallversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

- € 15.339,- für den Todesfall
- € 30.678,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Die Fahrer sind durch den Erwerb der Lizenz mit folgenden Summen unfallversichert:

- € 64.000,- für den Vollinvaliditätsfall (200% progressiv)
- € 32.000,- für den Invaliditätsfall
- € 16.000,- für den Todesfall
- € 10.000,- für Heilkosten (subsidiär)
- € 4.000,- für Krankenrückführungskosten
- € 2.500,- für Rückführungskosten im Todesfall
- € 3.000,- für Bergungskosten
- € 3.000,- für kosmetische Operationen
- € 1.500,- für Kurhilfe
- € 1.000,- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

- (2) **Versicherungsschutz nach der Kraftfahrtversicherung**

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wird Versicherungsschutz nicht für Schäden gewährt, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

- (3) **Versicherung des Wettbewerbsfahrzeugs**

Jeder Teilnehmer einer Motorsportveranstaltung, die ganz oder teilweise auf nicht abgesperrten Straßen (tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum) durchgeführt wird, ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit der durch die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 StVO vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme € 1.000.000 pauschal haftpflichtversichert ist.

Art. 36 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renddiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Art. 37 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

- (1) Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.
- (2) Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 36 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- (3) Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichtet sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen, außer für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Art. 38 Verantwortlichkeit der Teilnehmer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Art. 39 Änderung der Ausschreibung, Offizieller Aushang

- (1) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden.
- (2) Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit, *behördlicher Anordnungen* und / oder höherer Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.
- (3) Bulletins müssen datiert und fortlaufend nummeriert sein, sie werden am offiziellen Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Bewerber sind verpflichtet, sich regelmäßig am offiziellen Aushang zu informieren.

Art. 40 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

Art. 41 Medical Center

Veranstalter, die auf einer permanenten Rennstrecke Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, das Medical Centre spätestens bei Beginn der Veranstaltung bis mindestens 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung einsatzfähig zu halten.

Art. 42 Medienrechte

Das Recht über die Medienrechte, d.h. Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie über andere Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit von Läufen, zu den vom DMSB ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften/Pokalen Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu. Dies gilt auch für alle anderen Serien mit DMSB-Prädikat. Art. 42 gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 4 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

Art. 43 Unbemannte Fluggeräte

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Motorsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Der DMSB behält sich bei Zuwiderhandlung eine Ahndung des Verstoßes durch das DMSB-Sportgericht vor.

Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Die Erteilung einer Ausnahme genehmigung, zum Einsatz von unbemannten Fluggeräten, ist mindestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem DMSB gegenüber schriftlich anzuzeigen.

Art. 44 Unfallberichte

Unfälle sind vom Veranstalter umgehend der zuständigen Versicherung zu melden.

Zusätzlich müssen Unfälle mit Personenschaden mittels DMSB-Unfallbericht für Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissare, Technische Kommissare und Rennärzte (Medizinischer Unfallbericht) erfasst und sofort (spätestens jedoch am nächsten Werktag) der DMSB-Geschäftsstelle übermittelt werden.

Art. 45 Lizenzentzug nach Unfällen

Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des Rennarztes eine weitere Teilnahme an Veranstaltungen vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die Lizenz des Teilnehmers einzuziehen und nach Beendigung der Veranstaltung, in Verbindung mit dem dazugehörigen Unfallbericht, an die DMSB Geschäftsstelle zu übersenden. Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, wird die Lizenz dem Teilnehmer wieder ausgehändigt.

Art. 46 Verwendung des DMSB-Logos

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Logo des DMSB gemäß den Logorichtlinien des DMSB auf der Titelseite seiner Ausschreibung und seines Programmheftes abzubilden. Zusätzlich muss das Logo des DMSB auf allen weiteren Printmaterialien (Pressemitteilungen, Ergebnisaushang, Anzeigen, Plakaten, Handzetteln etc.) abgebildet werden.

Bei Prädikatsveranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, die DMSB-Fahne und/oder ein DMSB-Spannband im Start- und Zielbereich an für das Publikum gut sichtbarer Stelle zu hissen bzw. anzubringen.

Fahne und Spannband werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das DMSB-Logo kann auf der Homepage www.dmsb.de (Stichwort: Presse) heruntergeladen werden.

Rundstreckenreglement 2015

Stand: 12.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Fahrerbesprechung (*Briefing*)
- Art. 2 Training / Qualifikation / Warm-up
- Art. 3 Startaufstellung/Grid
- Art. 4 Anlassen der Fahrzeuge
- Art. 5 Zugelassene Startarten
- Art. 6 Stehender Start (Grand-Prix-Start)
- Art. 7 *Rollender* Start (Indianapolis-Start)
- Art. 8 Startverzögerung (Start delayed)
- Art. 9 Zusätzliche Einführungsrunde (Extra Formation Lap)
- Art. 10 Regenrennen (*wet-race*)
- Art. 11 Signalgebung
- Art. 12 Safety-Car
- Art. 13 Fahrvorschriften und Verhaltensregeln
- Art. 14 Höchstfahrzeit
- Art. 15 Boxen
- Art. 16 Unterbrechung oder *Abbruch eines* Rennens
- Art. 16.1 Unterbrechung eines Rennens
- Art. 16.2 Wiederaufnahme eines Rennens nach Unterbrechung

- Art. 16.3 *Unterbrechung/Abbruch eines Rennens* nach Zurücklegen von 75% der Distanz oder Dauer
- Art. 16.4 *Endgültiger Abbruch eines Rennens*
- Art. 17 Beendigung des Rennens
- Art. 18 Parc Fermé
- Art. 19 Platzierung
- Art. 20 Mindestdistanz, Mindestdauer
- Art. 21 Mehrere Läufe
- Art. 22 Vorzeitiges und verspätetes Zeigen der Zielflagge
- Art. 23 Wertungsstrafen des Rennleiters/Rennleiters
- Art. 24 Drive-Through-Strafe / Stop-and-go-Strafe / Zeitstrafe
- Art. 25 Renndirektor
- Art. 26 Unterbrechung vor Vollendung der 2. Rennrunde (optional)
- Art. 27 *Streckensicherungsfahrzeuge*
- Anhang 1 Ergänzende Empfehlung - Verwendung der "Code 60" - Flagge
- Anhang 2 Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife

Vom DMSB genehmigte Rundstreckenrennen werden nach dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA mit seinen Anhängen, dem DMSB-Veranstaltungsreglement, dem DMSB-Rundstreckenreglement und der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung durchgeführt. Für DMSB-Prädikate gelten zusätzlich die Allgemeinen DMSB-Prädikatsbestimmungen und die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Prädikates.

Für andere Serien gelten zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen der jeweiligen Serie.

Art. 1 Fahrerbesprechung (Briefing)

In der Fahrerbesprechung, die vorgeschrieben ist und i.d.R. spätestens vor dem 1. Training stattfindet, sind den Fahrern folgende organisatorische Einzelheiten zu beschreiben bzw. zu erläutern:

- Besonderheiten der Veranstaltung und der zu befahrenden Strecke
- Bremskurven, Schikanen
- Ablauf des Starts
- Flaggenzeichen
- Safety Car
- Abbruch / Unterbrechung des Rennens
- Parc Fermé
- Siegerehrung

Art. 2 Training / Qualifikation / Warm-up

- (1) Der Veranstalter legt in der Ausschreibung fest, ob den Teilnehmern ein Training bzw. ein Warm-up gestattet wird. Der Ablauf des Trainings / des Warm-up / der Qualifikation wird darüber hinaus durch die besonderen Bestimmungen für Meisterschaften, Pokale und sonstige Serien geregelt.
- (2) Zum Rennen darf grundsätzlich nur zugelassen werden, wer an der Qualifikation teilgenommen und dabei die in der Ausschreibung festgelegten Qualifikationsbedingungen erfüllt hat. Über Zulassung von nicht qualifizierten Fahrern entscheidet der Rennleiter / Rennleiter auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/Fahrers.
- (3) Falls die besonderen Bestimmungen keine anders lautende Regelung vorsehen, sind die in der Qualifikation erzielten Zeiten für die Startpositionen des jeweiligen Rennens maßgebend.
- (4) Entschließt sich der Rennleiter / Rennleiter, das Training / die Qualifikation / das Warm-up aufgrund eines Unfalles oder wegen Witterungsbedingungen zu unterbrechen, so wird bei Start und Ziel die Rote Flagge gezeigt. Gleichzeitig wird an allen Streckenposten die Rote Flagge gezeigt. Die Teilnehmer

haben unverzüglich die Geschwindigkeit deutlich herabzusetzen und in die Boxengasse einzufahren. Es besteht Überholverbot.

Bei Unterbrechung des Trainings / der Qualifikation / des Warm-up obliegt es dem Rennleiter / Renndirektor die Zeitzahmesysteme zu stoppen. Die Unterbrechung des Trainings / der Qualifikation / des Warm-up sollte so gering wie möglich gehalten werden und sobald ein Zeitpunkt für die Wiederaufnahme bekannt ist, wird diese allen Teams über die Zeitnahmemonitore, bzw. über Lautsprecherdurchsage mitgeteilt. Die Wiederaufnahme des Trainings / der Qualifikation / des Warm-up erfolgt durch Schalten der Boxenampel auf „Grün“.

Der endgültige Abbruch eines Trainings / der Qualifikation / des Warm-up nach einer Unterbrechung obliegt der Entscheidung der Sportkommissare.

- (5) Am Ende eines Trainings / der Qualifikation / des Warm-up darf die Ziellinie auf der Strecke nur einmal überfahren werden.
- (6) Ein Training / eine Qualifikation / ein Warm-up unter schlechten Witterungsverhältnissen wird aufgrund der Entscheidung des Rennleiters / Renndirektors durch das Zeigen der Tafel „wet-practice“ oder „wet-track“ angekündigt. In diesem Fall ist den Bewerbern / Fahrern die Entscheidung überlassen, entsprechende Maßnahmen (Reifenwechsel) vorzunehmen.

Art. 3 Startaufstellung / Grid

- (1) Nach der Qualifikation wird eine vorläufige Startaufstellung veröffentlicht. Die endgültige Startaufstellung wird spätestens 30 Minuten vor dem Start festgelegt. Unabhängig von den Gründen hat jeder Teilnehmer, der nicht am Rennen teilnehmen wird oder kann, den Rennleiter spätestens 45 Minuten vor Rennstart darüber zu informieren. Wenn ein oder mehrere Fahrzeuge vom Start zurückgezogen werden, wird der Grid entsprechend angepasst.
- (2) Der Veranstalter muss die Pole-Position in der Beschreibung angeben. Bis 30 Minuten nach Aushang der vorläufigen Startaufstellung hat der Schnellste aus dem Qualifikationstraining das Recht der Platzwahl in der ersten Startreihe. Beim Grand-Prix-Start besteht keine Startplatzwahl.
- (3) Evtl. freibleibende Startplätze dürfen nach Aushang der endgültigen Startaufstellung durch Aufrücken nicht mehr aufgefüllt werden. Freibleibende Startreihen werden jedoch durch Aufrücken geschlossen. Reservefahrer dürfen bis zur max. zulässigen Starterzahl hinter dem Starterfeld aufgestellt werden. Teilnehmer, die aus der Boxengasse nachstarten, sind gegenüber den Reservefahrern vorrangig qualifiziert.

Art. 4 Anlassen der Fahrzeuge

- (1) Soweit in Veranstaltungs- und/oder Serienausschreibung nichts anderes bestimmt wird, müssen die Motoren der Fahrzeuge in jedem Fall mit Hilfe der eingebauten Anlasser in Gang gesetzt werden. Fremdstarthilfen sind erlaubt, sofern der im Fahrzeug eingebaute Anlasser betätigt wird.

- (2) Fahrzeuge, deren Motor nach dem Zeigen des Zeichens „1 Minute/2 rote Doppellichter“ (bei Startampelautomatik) nicht anspringt, werden von Sportwarten zum Boxenplatz geschoben oder auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors in eine andere, sichere Position verbracht.

Art. 5 Zugelassene Startarten

Das Teilnehmerfeld kann wie folgt gestartet werden:

- stehender Start mit versetzter Startaufstellung (Grand-Prix-Start) bzw. mit paralleler Startaufstellung oder
- *rollender* Start (Indianapolis-Start)

Der Veranstalter legt, soweit nicht anderweitig vorgegeben, für jedes Rennen die Startart fest.

- (1) Bei stehendem und *rollendem* Start werden dem Teilnehmerfeld vor der Einführungsrunde Tafeln mit folgenden Aufschriften in entsprechender zeitlicher Abfolge gezeigt:
 - 10 Minuten
 - 5 Minuten
 - 3 Minuten
 - 1 Minute
 - 30 Sekunden

Beim Zeigen der jeweiligen Tafeln ertönt zusätzlich ein akustisches Warnsignal. Es wird empfohlen, die Minuten-Tafeln ab der Hälfte der in der Startaufstellung stehenden Fahrzeuge nochmals zu zeigen.

Sollte der stehende bzw. *rollende* Start durch eine Startampelautomatik erfolgen, wird der Beginn der Einführungsrunde folgendermaßen angezeigt:

- 10 Minuten fünf rote Doppellichter
- 5 Minuten vier rote Doppellichter
- 3 Minuten drei rote Doppellichter
- 1 Minute zwei rote Doppellichter
- 30 Sekunden ein rotes Doppellichter

Beim Erlöschen der jeweiligen roten Lichter ertönt zusätzlich ein akustisches Warnsignal.

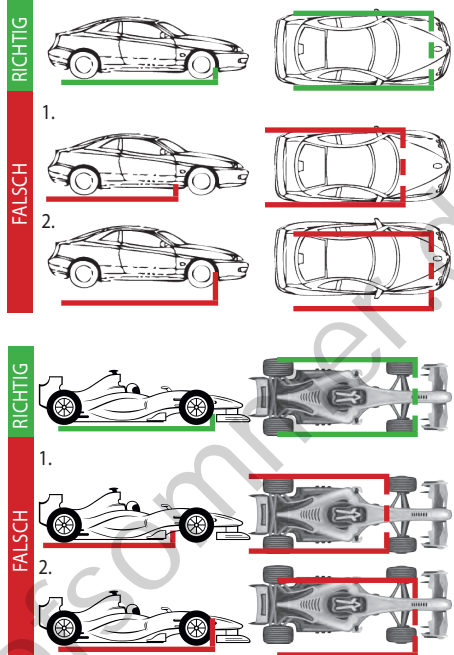
- (2) Nach Einnahme der Startplätze sind die Motoren der Fahrzeuge abzustellen. Ab dem Zeigen des Zeichens „3 Minuten / drei rote Doppellichter“ müssen alle Fahrzeuge in der Startaufstellung auf ihren Rädern stehen. Sie dürfen nicht wieder angehoben werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Wertungsstrafe geahndet. Nach dem Zeichen „1 Minute / zwei rote Doppellichter“ werden die Motoren gestartet. Alle Personen haben augenblicklich die Startaufstellung zu verlassen. *Es obliegt der Entscheidung des Rennleiters / Renndirektors einen früheren Zeitpunkt für das Verlassen der Startaufstellung festzulegen.*
- (3) Für den stehenden Start (Grand-Prix-Start) gilt des Weiteren: Fahrer haben, falls ihr Fahrzeug nicht angesprungen ist, die Hand zu heben oder sich in anderer Art und Weise (Lichtupe, Warnblinkanlage usw.) für

den Starter deutlich sichtbar bemerkbar zu machen. Diese Fahrzeuge dürfen nur von Sportwarten angeschoben werden und dem Feld in der Einführungs- runde nachstarten. Sie verbleiben am Ende des Starterfeldes, nach Beendigung der Einführungs- runde müssen sie die letzte(n) Startposition(en) einnehmen. Wenn mehr als ein Fahrzeug davon betroffen ist, müssen sie sich in der Reihenfolge am Ende des Feldes anschließen, in welcher sie die Startaufstellung verlassen haben. Erfolgt ein Nachstart des Teilnehmers in die Einführungs- runde mit eigener Kraft, bevor er vom letzten Wettbewerbsfahrzeug überholt wurde, so ist ein Überholen zur Einnahme der ursprünglichen Startposition während der Einführungs- runde verboten. Am Ende der Einführungs- runde darf der Fahrer seinen ursprünglichen Startplatz wieder einnehmen.

- (4) Nach erfolgtem Start zur Einführungs- runde werden evtl. weitere stehen gebliebene Fahrzeuge an die Boxengasse geschoben. Sie dürfen, wie andere in der Boxengasse verbliebene Fahrzeuge, aus der Boxen- straße in die Einführungs- runde nachstarten. Nachdem das letzte Fahrzeug während der Einführungs- runde die Boxenausfahrt passiert hat, zeigt die Ampel an der Boxenausfahrt so lange grünes Licht, bis alle an der Boxenausfahrt stehenden Teilnehmer die Boxengasse verlassen haben. Teilnehmer, die zu diesem Zeitpunkt an der Boxenausfahrt stehen, dürfen dann auf die Rennstrecke einfahren und sich ohne zu überholen nach der Einführungs- runde am Ende des Starterfeldes in der Reihenfolge der Ausfahrt aus der Boxengasse aufstellen. Nach erfolgtem Start und nachdem das letzte Fahrzeug die Höhe der Boxenausfahrt passiert hat, dürfen die startberechtigten Fahrzeuge, die in der Boxengasse verblieben sind, aus der Boxengasse nach- starten.

Art. 6 Stehender Start (Grand-Prix-Start)

- (1) Nach dem Zeichen „30 Sekunden“ wird den Teilneh- mern nach Ablauf der angezeigten Sekunden mit einer grünen Flagge bzw. durch Zeigen eines grü- nen Lichtes angezeigt, dass sie hintereinander in der Reihenfolge ihrer Startplätze eine Einführungs- / Formations- Runde selbständig zu fahren haben. Die Rahmen- oder Veranstaltungsausschreibung kann ein Führungsfahrzeug vorschreiben. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen darf nicht mehr als 3 Fahr- zeuglängen betragen. Während dieser Runde besteht Überholverbot. Ein Schlussfahrzeug folgt dem Feld.
- (2) In der Einführungs- runde sind Probestarts verboten. Als Probestart gilt das Anhalten des Fahrzeugs bis zum Stillstand und anschließend beschleunigte Los- fahren zum Aufwärmen der Reifen.
- (3) Nach Beendigung der Einführungs- runde sind die kor- rekten Startplätze wieder einzunehmen. Der Startplatz wird wie folgt definiert:



Eine nicht korrekte Startposition ist dann gegeben, wenn das betreffende Fahrzeug sich mit mindestens einer Standfläche eines Rades vollständig außerhalb seiner auf der Fahrbahn markierten Startbox befindet.

- (4) Nachdem die Teilnehmer auf ihrer vorgesehenen Startposition stehen, wird am Ende des Feldes von einem Sportwart die grüne Flagge gezeigt. Danach zeigt der Starter den Teilnehmern das Zeichen „5 Sekunden“ und schaltet anschließend, beim Start durch Lichtzeichen, die Startampel auf Rot. Nach 2 bis 3 Sekunden wird das rote Licht ausgeschaltet, womit das Startzeichen gegeben ist.
- (5) Beim Flaggenstart wird die Flagge bis zur Senkrechten langsam gehoben und das Startzeichen durch schnelles Senken der Flagge gegeben.
- (6) Beim Start mit einer Startampelautomatik erscheint nach Zeigen der grünen Flagge am Ende des Starter- feldes als Fünf- Sekunden Signal das erste rote Dop- pellicht und im Sekundenabstand jeweils ein weiteres rotes Doppellicht. Zwischen 0,2 und 3 Sekunden nach dem Erscheinen aller 5 roten Doppellichter wird das Startzeichen durch das Ausschalten der roten Lichter mit der Startampel erteilt.

Art. 7 Rollender Start (Indianapolis-Start)

- (1) Nach dem Zeichen „30 Sekunden“ wird den Teilneh- mern nach Ablauf der angezeigten Sekunden mit einer grünen Flagge bzw. durch Zeigen eines grünen Lichtes angezeigt, dass sie hintereinander in der Rei- henfolge ihrer Startplätze hinter einem Führungsfahr- zeug eine Einführungs- / Formations- Runde zu fahren

haben. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen darf nicht mehr als 3 Fahrzeuglängen betragen.

- (2) Die Fahrzeuge werden hinter dem Führungsfahrzeug (zeigt die gelbe Flagge) über die Rennstrecke zur Startlinie geführt (Einführungs-/ Formationsrunde). Das Zurückfallenlassen und Startübungen sind verboten und können vom Rennleiter / Renndirektor mit einer Wertungsstrafe belegt werden.

Ein Überholen während der Einführungsrunde ist nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen der Startaufstellung verspätet war und die Fahrzeuge dahinter – um andere Fahrzeuge nicht zu behindern – ein Vorbeifahren nicht vermeiden konnten. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur überholen, um die Startreihenfolge wiederherzustellen. Fahrzeuge, die vom gesamten Teilnehmerfeld passiert werden, verbleiben am Ende des Starterfeldes und starten auch aus der letzten Position. Wenn mehr als ein Fahrzeug davon betroffen ist, müssen sie sich in der Reihenfolge am Ende des Feldes anschließen, in welcher sie die Startaufstellung verlassen haben. Fahrzeuge, die nicht vom gesamten Feld überholt wurden, dürfen bis zum Grid-Schild die zugewiesene Startposition wieder einnehmen. Eine Veränderung der Position nach dem Grid-Schild ist ausdrücklich verboten.

In solchen Fällen obliegt es der Entscheidung des Rennleiters / Renndirektors den Start nicht freizugeben, eine weitere Formationsrunde fahren zu lassen oder eine Wertungsstrafe zu verhängen.

Eine Veränderung der Position sowie plötzliche Richtungswechsel, u.a. zum Aufwärmen der Reifen, nach dem Grid-Schild sind ausdrücklich verboten.

Fahrzeuge, welche sich nach dem Grid-Schild in der Startformation befinden, dürfen aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen bis zum Erteilen des Startsignals in die Boxengasse einfahren. Fahrer, die aufgrund eines Defektes ihres Fahrzeuges in die Boxengasse einfahren möchten, müssen sich bis zum Grid-Schild ans Ende des Starterfeldes zurückfallen lassen.

- (3) Nach Ausscheren des Führungsfahrzeuges und Senken der gelben Flagge im Führungsfahrzeug steht das Rennen unter Aufsicht des Starters. Vor dem Senken der gelben Flagge des Führungsfahrzeuges darf dieses nicht überholt werden, auch wenn es sich bereits in der Anfahrt zur Boxengasse befindet. Die Fahrzeuge haben sich, unter der Führung des Fahrzeuges auf der Pole Position, mit gleichbleibender Geschwindigkeit in einer geordneten und geschlossenen parallelen Formation in zwei Startreihen der Startlinie zu nähern. Alle Fahrzeuge haben dabei als Startkorridore die auf ihrer Startseite auf der Rennstrecke aufgezeichneten Startboxen vom Beginn an zu überfahren.

Bei dieser Startart wird die Durchführung des Starts in der Fahrerbesprechung im Einzelnen erläutert.

Das Startzeichen wird

- a) mit der Startampel gegeben, indem der Starter – wenn sich die Fahrzeuge der ersten Startreihe ca. 50 m vor der Startlinie befinden – die Ampel von Rot auf Grün schaltet oder

- b) indem der Starter die Nationalflagge vom Startpodest aus gehoben zeigt und zum Start schnell senkt. Mit Startfreigabe ist ein Überholen erlaubt.

- (4) Bei misslungenem Start bleibt die Ampel auf Rot oder der Starter zeigt die rote Flagge. In diesem Fall müssen die Teilnehmer in geringer Geschwindigkeit über die rote Ampel (Flagge) hinaus eine Runde fahren und bei ihrem ursprünglichen Startplatz anhalten. Überholen ist verboten. Dabei ist äußerst vorsichtig zu fahren (keine Bremsvorgänge – keine Beschleunigungsvorgänge), um Auffahrunfälle zu vermeiden. *In die erneute Startaufstellung dürfen keine Teams und/oder Helfer. Allein den Sportwarten der Streckensicherung/Startaufstellung ist der Zugang erlaubt.*

Unmittelbar nachdem die Teilnehmer Ihren ursprünglichen Startplatz wieder eingenommen haben, werden die Fahrzeuge hinter dem Führungsfahrzeug (zeigt die gelbe Flagge) über die Rennstrecke *erneut* zur Startlinie geführt (zusätzliche Einführungs-/ Formationsrunde). Der Start wird analog Art 7 (2) wiederholt.

Ist eine neue Startaufstellung aus unvorhersehbarem Grund in Kürze nicht möglich, obliegt es dem Rennleiter/Renndirektor den Start gem. Art. 8 zu verzögern.

Die Anzahl der Rennrunden wird um 2 Runden gekürzt. Eine etwa angegebene maximale Fahrzeit verkürzt sich entsprechend, diese ist in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben.

Art. 8 Startverzögerung (Start delayed)

- (1) Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, werden vom Rennleiter / Renndirektor die folgenden Maßnahmen getroffen:

a) Wenn das Rotlicht der Startampel noch nicht eingeschaltet ist, wird bei Start und Ziel die rote Flagge gezeigt bzw. die gelben Blinkleuchten eingeschaltet und die Tafel „Startverzögerung (Start delayed)“ gezeigt.

b) Ist das Rotlicht bereits eingeschaltet, werden zusätzlich die gelben Blinkleuchten bei Start und Ziel eingeschaltet und die Tafel „Startverzögerung (Start delayed)“ gezeigt. Das Rotlicht bleibt an.

In beiden Fällen (a und b) verbleiben die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Startplätzen und schalten den Motor aus. Der Startvorgang beginnt wieder mit dem Zeigen der entsprechenden Tafeln oder mittels der Startampelautomatik (5, 3, 1 Min, 30 Sek.)

- (2) Wird die Startverzögerung nach der Einführungsrunde angezeigt und der Startvorgang wiederholt, verkürzt sich die Rennstrecke um eine Runde. Eine etwa angegebene maximale Fahrzeit verkürzt sich entsprechend, diese ist in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben.

Es wird dringend empfohlen, die Tafel "Startverzögerung (Start delayed)" und die Minuten-Tafeln ab der Hälfte der in der Startaufstellung stehenden Fahrzeuge nochmals zu zeigen.

In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass sich Rundenanzahl und/oder Fahrzeit auch dann verkürzen, wenn die Startverzögerung vor Beginn der Einführungsrunde eintritt.

Art. 9 Zusätzliche Einführungsrunde (Extra Formation Lap)

- (1) Sollte ein Fahrer nach dem Einnehmen seiner Startposition feststellen, dass er, gleich aus welchem Grund, nicht starten kann, muss er sich unverzüglich durch Handzeichen, Öffnen der Fahrertür, Blinkzeichen oder in anderer Weise für den Starter deutlich sichtbar bemerkbar machen.
- (2) Es obliegt dem Starter in diesem Fall den Start abzubrechen. Entscheidet der Starter den Start abzubrechen, werden die gelben Blinklichter an der Startampel eingeschaltet.

Es wird sofort ein Schild "Extra Formation Lap" gezeigt und ca. 2 Sekunden später werden mit einer grünen Flagge oder durch Einschalten der grünen Lichter der Startampel alle Fahrer aufgefordert, eine weitere Einführungsrunde zu fahren.

Auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors kann/können diese/s Fahrzeug/e auch in eine andere, sichere Position verbracht werden.

Auf keinen Fall darf/dürfen diese/s Fahrzeug/e an der "Extra Formation Lap" teilnehmen.

Sofern das Fahrzeug, welches die zusätzliche Einführungs-/ Formationsrunde verursacht hat, an der "Extra Formation Lap" teilnimmt, muss es das Rennen vom Ende der Startaufstellung aufnehmen. Sind mehrere Fahrzeuge betroffen, bestimmt sich ihre Startreihenfolge durch die Reihenfolge, die sie beim Verlassen der Startaufstellung innehatten. Verstöße gegen diese Vorschrift führen zu einer erneuten Startverzögerung. Das/die betroffene/n Fahrzeug/e wird/werden dann in die Boxengasse verbracht und darf/dürfen am Wertungslauf nicht mehr teilnehmen.

Kann das Fahrzeug nicht an der "Extra Formation Lap" teilnehmen, wird es in die Boxengasse oder an eine andere, sichere Position verbracht. In der Boxengasse dürfen Helfer der Teams versuchen, das/die Fahrzeug/e zu starten. Diese/s Fahrzeug/e darf/dürfen aus der Boxengasse erst dann nachstarten, wenn die Ampelanlage am Ende der Boxengasse auf "grün" geschaltet ist. Ist mehr als ein Fahrzeug betroffen, bestimmt sich ihre Startreihenfolge durch die Reihenfolge, in der sie das Ende der Boxengasse erreichen. Fahrzeuge, die aus der Boxengasse starten, haben ihre erste Runde beendet, wenn sie zum ersten Mal die Zeitmesslinie außerhalb der Boxengasse überfahren.

- (3) Der Wertungslauf wird mit jeder Extra Formation Lap um eine Runde gekürzt. Eine etwa angegebene maximale Fahrtzeit verkürzt sich entsprechend, diese ist in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben.

Art. 10 Regenrennen (wet-race)

- (1) Ein Rennen (wet-race) wird aufgrund der Entscheidung des Rennleiters / Renndirektors durch das Zeigen der Tafel (wet-race) *zum Regenrennen erklärt*. In diesem Fall ist den Bewerbern / Fahrern die Entscheidung überlassen, entsprechende Maßnahmen (Rei-

fenwechsel) vorzunehmen. Es obliegt dem Rennleiter / Renndirektor, ab diesem Zeitpunkt mit dem Schild "Lights on" die Fahrer zu verpflichten, an ihren Fahrzeugen die Rückleuchten einzuschalten.

- (2) *Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, werden vom Rennleiter / Renndirektor die folgenden Maßnahmen getroffen:*

a) *Wenn nach dem 5-Minuten-Signal, aber vor dem Start zur Einführungsrunde, starker Regen einsetzt, wird bei Start und Ziel ein Schild START DELAYED gezeigt und der Startablauf beginnt wieder beim 5-Minuten-Countdown (Vier rote Lichter leuchten auf bzw. die 5 Minuten-Tafel wird gezeigt). Ab da wird der in Artikel 5 beschriebene Ablauf durchgeführt.*

b) *Steht der Start zum Wertungslauf kurz bevor und kann nach Meinung des Rennleiters / Renndirektors ein Befahren der Strecke aufgrund der Menge an Wasser selbst mit profilierten Reifen nicht als sicher erachtet werden, kann der Start durch Einschalten der gelben Blinklichter an der Startampel und durch Zeigen des Schildes START DELAYED, verschoben werden. Die Informationen, über die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung bzw. die neue Startzeit werden auf den Zeitnahmemonitoren gezeigt oder durch Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Der Startablauf beginnt wieder mit dem 5-Minuten-Signal.*

c) *Während der Einführungsrunde wird den Teilnehmern bei Start und Ziel zusätzlich die Startverzögerungstafel (Start delayed) gezeigt. Dies bedeutet, dass eine Pause von mindestens 5 Minuten und danach der Startvorgang mit den Startzeichen (5, 3, 1 Minute, 30 Sekunden) beginnt. Die Teilnehmer und Helfer dürfen in dieser Pause einen Reifenwechsel vornehmen. Der Rennleiter / Rendirektor kann bei Regenrennen Startverzögerung mehrfach anordnen.*

d) *Während des Rennens obliegt es der Entscheidung des Rennleiters / Renndirektors, ob er dieses wegen sich ändernder Witterungsverhältnisse (z.B. einsetzender Regen) unterbricht.*

Art. 11 Signalgebung

- (1) Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach den Bestimmungen des Anhang H zum Internationalen Sportgesetz organisiert. Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.
- (2) Die Bedeutung der im Anhang H dargestellten Flaggenzeichen:

Bei der Streckenüberwachung nutzen der Rennleiter / Renndirektor und die Sportwarte der Streckensicherung die Signalgebung, um zur Fahrersicherheit beizutragen und die Einhaltung des Reglements durchzusetzen.

Bei Tageslicht erfolgt die Erteilung der Signale mittels

verschiedenfarbiger Flaggen, die durch Lichtzeichen ergänzt oder unter bestimmten Umständen ersetzt werden können.

Bei Nacht können die Flaggen durch Lichter und/oder reflektierende Schilder ersetzt werden, worüber die Fahrer hierüber jedoch vorher in einem Briefing informiert werden müssen. Für Wettbewerbe bei Nacht müssen an jedem Streckenposten Gelblichter vorhanden sein (siehe Anhang H: Artikel 4.2 und Artikel 12).
Flaggen:

Die Mindestgrößen für alle Flaggen beträgt 60 cm x 80 cm; die rote Flagge und die Zielflagge müssen jedoch mindestens 80 cm x 100 cm groß sein.

- (3) Flaggenzeichen zur Verwendung der Rennleitung an der Start-/Ziellinie:

a) Nationalflagge:

Diese Flagge kann verwendet werden, um das Rennen zu starten. Das Startsignal wird durch Senken der Flagge gegeben. Bei stehendem Start darf die Flagge erst dann über den Kopf hinweg angehoben werden, wenn alle Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind und in keinem Fall für länger als 10 Sekunden. Das Anheben und schnelle Senken der Flagge als Startsignal sollte in einer flüssigen Bewegung erfolgen.

Sollte aus irgendeinem Grund die Nationalflagge nicht verwendet werden, so muss die Farbe der Flagge (die zu keiner Verwechslung mit einer anderen in diesem Kapitel beschriebenen Flagge führen darf) in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

b) Rote Flagge:

Diese Flagge wird an der Startlinie geschwenkt gezeigt, wenn die Unterbrechung eines Trainings / einer Qualifikation / eines Warm-up oder des Rennens beschlossen wurde. Gleichzeitig schwenkt jeder Sportwart der Streckensicherung entlang der Rennstrecke ebenfalls die rote Flagge. Die rote Flagge kann vom Rennleiter / Renndirektor oder seinem Stellvertreter auch zur Sperrung der Strecke benutzt werden (siehe Anhang H: Artikel 2.1.4).

Wenn das Zeichen zur Unterbrechung gegeben wird:

- 1) Während eines Trainings / einer Qualifikation / eines Warm-up: Alle Fahrzeuge müssen sofort ihre Geschwindigkeit verringern und langsam zu den Boxen zurückfahren;*
- 2) Während eines Rennens: Alle Fahrzeug müssen sofort ihre Geschwindigkeit verringern und langsam zur Red-Flag-Line fahren;*
- 3) Überholen ist verboten und die Fahrer sollten beachten, dass sich Renn- und Servicefahrzeuge auf der Strecke befinden können, dass die Strecke aufgrund eines Unfalls vollständig blockiert sein kann und die Strecke aufgrund der Witterungsbedingungen im Renntempo nicht mehr befahrbar ist;*
- 4) Wenn das Rennen unterbrochen ist, so sollen die Fahrer berücksichtigen, dass die Geschwindigkeit völlig unbedeutend ist, da:*

- die Wertung für das Rennen oder die Restreihenfolge aufgrund der Reihenfolge vor dem Zeigen der roten Flagge bestimmt wird;

- die Boxenausfahrt geschlossen ist.

Alle Fahrzeuge müssen in der Reihenfolge vor der Red-Flag-Line anhalten, bis die Fahrer darüber informiert werden, ob das Rennen wieder aufgenommen oder beendet wird und die Fahrer die entsprechenden Anweisungen der Sportwarte der Streckensicherung erhalten.

c) Schwarz-weiß karierte Zielflagge:

Diese Flagge wird geschwenkt und zeigt das Ende eines Trainings / einer Qualifikation / eines Warm-up oder des Rennens an.

d) Schwarze Flagge:

Mit dieser Flagge wird dem betreffenden Fahrer angezeigt, dass er in seiner nächsten Runde seine Box anfahren oder zu einem in der Veranstaltungsausschreibung oder in den Meisterschaftsbestimmungen aufgeführten Platz fahren muss.

Sollte ein Fahrer dieser Anweisung aus irgendeinem Grund nicht folgen wird diese Flagge höchstens über vier aufeinander folgende Runden gezeigt.

Die Entscheidung über die Verwendung dieser Flagge zeigt, dass er schließlich bei den Sportkommissaren. Das betreffende Team wird sofort über diese Entscheidung informiert.

e) Schwarze Flagge mit einer orangefarbenen Scheibe mit 40 cm Durchmesser:

Diese Flagge informiert den betreffenden Fahrer, dass sein Fahrzeug ein technisches Problem hat, das ihn oder andere gefährden kann und dass er in seiner nächsten Runde seine Box anfahren muss. Wenn das Problem zur Zufriedenheit des Obmanns der Technischen Kommissare behoben ist, darf das Fahrzeug das Rennen wieder aufnehmen.

f) Schwarz-weiß, diagonal unterteilte Flagge:

Diese Flagge wird nur einmal gezeigt und bedeutet für den betreffenden Fahrer eine Verwarnung wegen unsportlichen Verhaltens.

Die letztgenannten drei Flaggen (gemäß d., e. und f.) werden stillgehalten und zusammen mit einem weißen Schild mit schwarzer Nummer dem betroffenen Fahrer gezeigt.

Normalerweise liegt die Entscheidung über die Verwendung der beiden letztgenannten Flaggen (gemäß e. und f.) beim Rennleiter / Renndirektor. Die Verwendung kann jedoch auch von den Sportkommissaren angeordnet werden, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung oder den Meisterschaftsbestimmungen so aufgeführt ist. Das betroffene Team wird sofort über die Entscheidung informiert.

Diese Flaggen können auch an anderen Stellen als der Start-/Ziellinie gezeigt werden, wenn der Rennleiter / Renndirektor dies für erforderlich hält und es in der Fahrerbesprechung erläutert hat.

- (4) Flaggenzeichen zur Verwendung der Sportwarte der Streckensicherung:

a) Rote Flagge:

Diese *Flagge* wird geschwenkt ausschließlich auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors gezeigt, wenn es notwendig ist, ein Training / eine Qualifikation / ein Warm-up oder das Rennen zu unterbrechen. Hierdurch werden alle Fahrer aufgefordert, die Fahrt sofort zu verlangsamen und müssen dabei jederzeit zum Anhalten bereit sein. Es besteht Überholverbot.

b) Gelbe Flagge:

Diese *Flagge* zeigt eine Gefahr an. Die *Flagge* wird den Fahrern auf zwei Arten mit den folgenden unterschiedlichen Bedeutungen gezeigt:

– Einfach geschwenkt: *Die Geschwindigkeit ist zu verringern*, es besteht Überholverbot, ein Richtungswechsel ist möglich.

Ein evtl. begonnener Überholvorgang ist abbrechen, wenn er nicht vor Erreichen der gelben *Flagge* abgeschlossen werden kann. Neben oder teilweise auf der Strecke befindet sich ein Hindernis.

– Doppelt geschwenkt: *Die Geschwindigkeit ist deutlich zu verringern*, es besteht Überholverbot, ein Richtungswechsel ist möglich. Die Fahrer müssen jederzeit zum Anhalten bereits sein. Durch ein Hindernis ist ein Teil der Strecke oder die komplette Strecke blockiert und/oder Sportwarte der Streckensicherung arbeiten auf oder neben der Strecke.

Gelbe *Flaggen* werden normalerweise nur an dem Streckenposten direkt vor dem Hindernis gezeigt.

In besonderen Fällen kann der Rennleiter / Renndirektor jedoch anordnen, dass sie an mehr als einem dem Zwischenfall vorangehenden Streckenposten gezeigt werden. Die Geschwindigkeit ist unmittelbar mit dem Passieren der ersten gelben *Flagge* zu verringern.

Zwischen der ersten gelben *Flagge* und der nach dem Zwischenfall gezeigten *grünen Flagge*, besteht Überholverbot für die Teilnehmer untereinander.

Außer bei einem Zwischenfall, über den der Fahrer informiert werden soll, werden in der Boxengasse keine gelben *Flaggen* gezeigt.

c) Gelbe Flagge mit roten Streifen:

Diese *Flagge* wird stillgehalten gezeigt und informiert den Fahrer, dass sich die Haftungseigenschaften durch Öl oder Wasser auf der Strecke plötzlich verschlechtert haben.

Diese *Flagge* wird mindestens 4 Runden lang gezeigt, es sei denn, die Fahrbahnoberfläche normalisiert sich bereits vorher. Es ist jedoch nicht notwendig, dass am Ende dieses Abschnittes, für den die *Flagge* gezeigt wird, die grüne *Flagge* gezeigt wird.

d) Hellblaue Flagge:

Diese normalerweise geschwenkt gezeigte *Flagge* zeigt dem Fahrer an, dass er überholt werden wird. Sie hat während des Trainings / der Qualifikation /

des Warm-up und des Rennens unterschiedliche Bedeutungen.

Zu jeder Zeit:

Eine stillgehaltene *Flagge* wird dem Fahrer bei seiner Ausfahrt aus der Boxengasse gezeigt, wenn sich andere Fahrzeuge auf der Strecke nähern.

Während des Trainings / der Qualifikation / des Warm-up:

Die Flagge zeigt dem Fahrer an, dass sich ein schnelleres Fahrzeug nähert und dabei ist den Fahrer zu überholen.

Während des Rennens:

Die *Flagge* wird normalerweise einem Fahrzeug gezeigt, das zur Überwindung ansteht, wenn der Fahrer offensichtlich keinen vollen Gebrauch von seinem Rückspiegel macht. *Die Flagge* zeigt dem Fahrer an, dass er das nachfolgende Fahrzeug bei der ersten Gelegenheit überholen lassen muss.

e) Weiße Flagge:

Diese *Flagge* wird geschwenkt und zeigt den Fahrern an, dass sich ein wesentlich langsames Fahrzeug auf dem von dem entsprechenden Posten kontrollierten Abschnitt befindet.

f) Grüne Flagge:

Durch diese *Flagge* wird angezeigt, dass die Strecke wieder frei ist. *Die Flagge* wird an dem Streckenposten unmittelbar nach dem Zwischenfall, für den eine oder mehrere gelbe *Flaggen* gezeigt wurden, geschwenkt gezeigt.

Die Flagge kann auch verwendet werden, um den Start zu einer Einführungsrunde oder zu einem Training / zur Qualifikation / zum Warm-up wenn der Rennleiter / Renndirektor dies für erforderlich hält.

g) "Code 60" – Flagge (pinkfarbene Flagge):

Diese *Flagge* wird bei einer Gefahrensituation auf der Strecke stillgehalten gezeigt, bei welcher ansonsten der Einsatz eines Safety Cars erforderlich gewesen wäre. Insofern ersetzt die "Code 60 – Flagge" das Safety Car.

Die Verwendung dieser *Flagge* erfolgt ausschließlich auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors entsprechend dem Anhang 1 dieses Reglements.

(5) Signalgebung der Rennleitung:

Alle an die Fahrer gerichteten Zeichen der Rennleitung werden mit der entsprechenden *Flagge* oder mit dem entsprechenden Schild in Verbindung mit der Startnummer gezeigt. Einige Rennstrecken verfügen über eine zusätzliche Display-Tafel. Diese ersetzt dann die Tafel mit der Startnummer. Niemand sonst darf gleiche oder ähnliche Signale verwenden.

Die Fahrer sind verpflichtet, bei jedem Passieren der Signalstelle des Rennleiters/ Renndirektors (in der Regel auf Höhe der Ziellinie) auf die Signalgebung und/ oder *Flaggen*zeichen zu achten. Diese können durch Lichtzeichen (weißes Blitzlicht) unterstützt werden.

- (6) Signalgebung bei Bergemaßnahmen auf der Strecke:
Befindet sich ein Fahrzeug der Streckensicherung oder der DMSB-Staffel auf der Strecke, um ein Fahrzeug zu bergen, zeigen die Sportwarte der Streckensicherung folgende Flaggenzeichen:
Weiße Flagge – Streckensicherungsfahrzeug / Staffelfahrzeuge fährt alleine
Gelbe Flagge - Streckensicherungsfahrzeug / Staffelfahrzeuge schleppt Fahrzeug ab
Doppelt gelbe Flagge - Streckensicherungsfahrzeug / Staffelfahrzeuge steht und Besatzung arbeitet.

Art. 12 Safety Car

- (1) Der Veranstalter kann ein Safety Car einsetzen. Hierbei sind die entsprechenden Bestimmungen des Anhang H zum Internationalen Sportgesetz *der FIA (ISG)* zu beachten.
Das Safety Car kann aufgrund einer Entscheidung des Rennleiters / Renndirektors zur Neutralisation eines Rennens zum Einsatz gebracht werden. Es kommt nur zum Einsatz, wenn sich Personen in unmittelbarer körperlicher Gefahr befinden, die Umstände jedoch keinen Rennabbruch notwendig machen.
- (2) 10 Minuten vor der Startzeit in die Einführungsrunde nimmt das Safety Car die Position vor der Startaufstellung ein und bleibt dort bis zum 5-Minuten-Signal. Dann fährt es (nachstehenden Punkt 13 ausgenommen) auf der Rennstrecke zu seinem vorgegebenen Standort.
- (3) Wenn die Anweisung zum Einsatz des Safety Car gegeben wird, wird an den Streckenposten bis zum Ende des Einsatzes eine einfach geschwenkte gelbe Flagge und ein Schild „SC“ gezeigt. Die gelben Blinkleuchten an der Startampel und den Streckenampeln werden eingeschaltet.
- (4) Das Safety Car fährt mit eingeschalteten gelb/orangen Leuchten unabhängig von der Position des Führenden (möglichst vor dem führenden Teilnehmer) auf die Strecke ein.
- (5) Alle Wettbewerbsfahrzeuge müssen sich dann in Abständen von jeweils höchstens 5 Fahrzeuglängen in einer Linie hinter dem Safety Car einreihen. Das Überholen ist mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Fälle solange verboten, bis die Fahrzeuge die Ziellinie passiert haben, nachdem der Safety-Car-Einsatz beendet ist und das Safety Car in die Boxengasse zurück gefahren ist. Ein Überholen ist unter den folgenden Umständen erlaubt:
- wenn ein Fahrzeug eine entsprechende Anweisung durch das Safety Car erhält;
- gemäß nachfolgendem Punkt 13;
- jedes Fahrzeug, das zu den Boxen fährt, darf an einem anderen Fahrzeug oder dem Safety Car vorbeifahren, sobald es die erste Safety Car Linie überfahren hat;
- wenn das Safety Car in die Boxengasse zurückkehrt, darf es durch andere Fahrzeuge auf der Strecke

überholt werden, sobald es die erste Safety Car Linie überfahren hat;

- wenn ein anderes Fahrzeug seine Fahrt aufgrund eines offensichtlichen Problems verlangsamt.

- (6) Auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors verwendet der Beobachter in dem Fahrzeug ein grünes Licht, um Fahrzeugen zwischen ihm und dem Führenden anzuzeigen, dass sie überholen sollen. Die Anweisung erfolgt jeweils nur für das unmittelbar hinter dem Safety Car befindliche Fahrzeug. Diese Fahrzeuge fahren mit angemessener Geschwindigkeit und ohne zu überholen weiter, bis sie das Ende der Fahrzeugreihe hinter dem Safety Car erreicht haben.

Alternativ kann im Heck des Safety Car ein Display installiert sein, das die Startnummer des führenden Fahrzeuges anzeigt. Fahrzeuge mit einer abweichenden Startnummer dürfen das Safety Car überholen, wenn sie sich unmittelbar hinter dem Safety Car befinden.

- (7) Das Safety Car bleibt mindestens so lange im Einsatz, bis sich der Führende hinter ihm befindet und sich alle verbleibenden Fahrzeuge hinter ihm eingereiht haben. Wenn er sich einmal hinter dem Safety Car befindet, muss der Führende einen Abstand von bis zu 5 Fahrzeuglängen einhalten (nachfolgender Punkt 11 ausgenommen) und alle verbleibenden Fahrzeuge müssen die Formation so geschlossen wie möglich halten.

- (8) Während sich das Safety Car im Einsatz befindet, dürfen die Wettbewerbsfahrzeuge zu den Boxen fahren, sie dürfen auf die Rennstrecke jedoch nur wieder einfahren, wenn die Ampel an der Boxenausfahrt grünes Licht zeigt. Sie zeigt zu jeder Zeit grün, ausgenommen, wenn das Safety Car und die Reihe der nachfolgenden Fahrzeugen sich kurz vor der Boxenausfahrt befinden oder gerade an ihr vorbeifahren. Ein auf die Rennstrecke einfahrendes Fahrzeug muss mit einer angemessenen Geschwindigkeit weiterfahren, bis es das Ende der Fahrzeugreihe hinter dem Safety Car erreicht hat.

- (9) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Rennleiter / Renndirektor das Safety Car auffordern, die Boxengasse (der Posten vor der Boxengasseneinfahrt sollte in diesem Fall das Schild „Safety Car by pit lane“ oder „SC PIT“ zeigen) oder andere Teile der Rennstrecke zu benutzen. In diesen Fällen und vorausgesetzt, die gelb/orangen Leuchten bleiben eingeschaltet, müssen ihm alle Fahrzeuge ohne zu überholen folgen. Jedes Fahrzeug, das unter diesen Umständen in die Boxengasse einfährt, darf an dem ihm zugewiesenen Boxenbereich anhalten. Solange die gelb/orangen Rundumleuchten auf dem Safety Car eingeschaltet sind, müssen die teilnehmenden Fahrzeuge dem Safety Car unbedingt folgen.

- (10) Wenn der Rennleiter / Renndirektor den Safety-Car-Einsatz beendet, muss es seine gelb/orangen Leuchten ausschalten, dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt. Um das Unfall-

risiko beim Re-Start zu vermindern, müssen alle Fahrer von diesem Zeitpunkt an mit gleichmäßiger Geschwindigkeit ohne Beschleunigungs- und Bremsmanöver weiterfahren bis das Safety Car in die Boxengasse eingebogen ist. Ab diesem Zeitpunkt kann das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen und die SC Schilder an den Streckenposten eingezogen und die gelben Blinklichter an der Startampel und den Streckenampeln ausgeschaltet und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel bzw. eine geschwenkte grüne Flagge an der Ziellinie ersetzt. Diese werden so lange gezeigt, bis das letzte Fahrzeug des Feldes die Ziellinie überfahren hat. Das Überholen der Teilnehmer untereinander ist erst ab der Ziellinie erlaubt.

- (11) Jede während des Einsatzes des Safety Car gefahrene Runde wird als Rennrunde gewertet.
- (12) Falls der Einsatz des Safety Cars zu Beginn der letzten Runde noch nicht beendet ist oder es in der letzten Runde eingesetzt wird, so fährt es am Ende der Runde mit ausgeschalteten Leuchten in die Boxengasse ein und die Fahrzeuge überfahren ohne zu überholen die Ziellinie wie bei normaler Beendigung des Rennens. Die Sportwarte der Streckensicherung zeigen weiterhin eine einfach geschwenkte gelbe Flagge.
- (13) Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Rennen hinter dem Safety Car gestartet werden. In diesem Fall schaltet es zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1-Minuten-Signal seine gelb/orangen Leuchten ein. Dies zeigt den Fahrern an, dass das Rennen hinter dem Safety Car gestartet wird. Wenn die grünen Lichter der Startampel eingeschaltet werden, verlässt das Safety Car die Startaufstellung und alle Fahrzeuge folgen ihm in Reihenfolge der Startaufstellung in Abständen von jeweils höchstens 3 Fahrzeuglängen. Es gibt keine Einführungsrunde und der Wertungslauf gilt als gestartet.

Überholen ist in der ersten Runde nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen seines Startplatzes verspätet ist und die nachfolgenden Fahrzeuge ein Überholen nicht vermeiden können, ohne die dahinter fahrenden Fahrzeuge übermäßig zu behindern. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur zur Wiederherstellung der ursprünglichen Startreihenfolge überholen. Ein Fahrzeug, das die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes sich bewegendes Fahrzeug überholen, nachdem alle anderen Fahrzeuge die Startlinie passiert haben. Es muss sich am Ende des Feldes hinter dem Safety Car einreihen. Ist mehr als ein Fahrer betroffen, müssen sie sich am Ende des Feldes in der Reihenfolge einordnen, in der sie die Startaufstellung verlassen haben.

Gegen jeden Fahrer, der nach Meinung des Rennleiters / Renndirektors bzw. der Sportkommissare ein anderes Fahrzeug während der ersten Runde unnö-

tigweise überholt hat, wird eine der in Artikel 24 aufgeführten Strafen ausgesprochen.

Art. 13 Fahrvorschriften und Verhaltensregeln

Die Fahrer haben die Bestimmungen des Anhang L – Kapitel IV zum Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG), die die Fahrweise bei Rundstreckenrennen regeln, zu beachten. Diese werden durch die nachstehenden Vorschriften dieses Artikels ergänzt und gelten für alle Trainings, Qualifikationen, Warm-up und Rennen.

- (1) Fahrer, die durch ihre Fahrweise andere Teilnehmer behindern oder gefährden oder sich den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen zeigen, können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Der Rennleiter/ Renndirektor kann von jedem Fahrer verlangen, dass er sich dem zuständigen Arzt für eine ärztliche Untersuchung zur Verfügung stellt.

Bei festgestellter medizinischer Rennuntauglichkeit wird dem betreffenden Fahrer eine weitere Teilnahme an der Veranstaltung verweigert. Ein Protest gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

- (2) Die Rennstrecke wird jeweils auf beiden Seiten der Fahrbahn durch eine weiße Linie begrenzt. Die Kerbs sind nicht Bestandteil der Rennstrecke im Sinne dieses Artikels. Die Fahrer dürfen die Rennstrecke innerhalb der weißen Linien auf der gesamten Breite nutzen. Befindet sich ein Fahrzeug mit allen vier Rädern außerhalb der weißen Linien, gilt dies als Verlassen der Rennstrecke.

Fahrer, die sich durch das Verlassen der Rennstrecke einen Vorteil, wie zum Beispiel Platzierungs- oder Zeitvorteil, verschaffen, können mit Wertungsstrafen oder Strafen belegt werden. Besondere Streckenteile (Bremskurven, Schikanen, Boxeneinfahrt, Boxenausfahrt) können von Sachrichtern überwacht werden.

- (3) Fahrer, die von einem Fahrzeug eingeholt werden, das entweder zeitweise oder dauerhaft schneller ist, müssen dem schnelleren Fahrer die Möglichkeit zum Überholen geben.
- (4) Fahrer, die andere Teilnehmer offensichtlich behindern, blockieren, abdrängen oder gefährden, können mit Wertungsstrafen oder Strafen belegt werden.
- (5) Jeder Fahrer, der auf die Ideallinie zurückkehrt, nachdem er zuvor seine Position abseits der Ideallinie verteidigt hat, muss bei der Anfahrt auf die Kurve mindestens eine Fahrzeugbreite zwischen seinem eigenen Fahrzeug und der Streckenbegrenzung (weiße Linie) einhalten.
- (6) Ein Fahrer, der seine Position auf einer Geraden und vor einer Bremszone verteidigt, darf die volle Streckenbreite während des ersten Spurwechsels benutzen, vorausgesetzt, dass kein „erheblicher Teil“ eines anderen Fahrzeuges, das zu überholen versucht, neben ihm ist.

Während einer Verteidigung der Position in diesem Fall darf der Fahrer seine Linie ohne gerechtfertigten Grund nicht verlassen.

Als „erheblicher Teil“ wird angesehen, wenn die Front des überholenden Fahrzeuges neben dem Hinterrad des anderen Fahrzeuges ist.

- (7) Fahrer, die von der Strecke abkommen, dürfen nur so wieder auf die Strecke fahren, dass andere Teilnehmer dadurch nicht behindert, blockiert oder gefährdet werden.
- (8) Es ist verboten, ein Fahrzeug entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen, es sei denn, es ist erforderlich um ein Fahrzeug aus einer gefährlichen Position zu bringen oder ein Offizieller / Sportwart der Streckensicherung hat eine entsprechende Anweisung gegeben.
- (9) Jedes Anhalten vor, in oder nach einer Kurve auf der Strecke ist verboten.
- (10) Fahrer, die auf der Strecke zum Halten kommen, müssen ihr Fahrzeug auf dem kürzesten Weg und mit größter Vorsicht neben der Rennstrecke an einem möglichst sicheren Ort abstellen.

Ein liegen gebliebenes Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und mit dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) und gegen Wegrollen gesichert abgestellt werden. Dieses gilt auch dann, wenn Fahrzeuge im Parc Fermé abgestellt werden.

Den Anweisungen der Offiziellen / Sportwarte der Streckensicherung ist Folge zu leisten.

- (11) Es ist jedem Teilnehmer streng untersagt, ein Fahrzeug während eines Wettbewerbs, außer auf Anweisung eines Sportwartes, zu schieben.
- (12) Außer dem Fahrer und Offiziellen/ Sportwarte der Streckensicherung darf niemand ein auf der Rennstrecke abgestelltes bzw. liegen gebliebenes Wettbewerbsfahrzeug berühren.
Die Inanspruchnahme oder Duldung fremder Hilfe durch Offizielle/ Sportwarte der Streckensicherung aus Sicherheitsgründen ist davon ausgenommen.
- (13) Liegende Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Rennleiters/ Renndirektors in die Boxengasse bzw. in das Fahrerlager geschleppt werden.
- (14) Reparaturen und sonstige Arbeiten am Wettbewerbsfahrzeug während eines Trainings, Qualifikation, Warm-up und Rennen dürfen nur abseits der Rennstrecke in einer sicheren Position und nur vom Fahrer des betreffenden Fahrzeuges unter Verwendung der im Fahrzeug befindlichen Werkzeuge und Ersatzteile ausgeführt werden.

Das Mitführen von Reservebehältern jeglicher Art ist nicht gestattet.
Dem Fahrer darf außerhalb der Boxen während der Trainings, Qualifikation, Warm-up und Rennen nur von Offiziellen / Sportwarten der Streckensicherung geholfen werden.
Davon betroffene Fahrer dürfen nach der Hilfe den Veranstaltungsteil fortsetzen.

(15) Fahrer, deren Fahrzeuge Öl oder andere Flüssigkeiten verlieren, haben die Rennstrecke sofort zu verlassen. Es ist verboten, solche Fahrzeuge ohne Rücksicht auf Verschmutzungen der Fahrbahn zu den Boxen zu fahren.

(16) Jeder Fahrer, der die Rennstrecke verlassen will, muss diese Absicht rechtzeitig anzeigen und die Rennstrecke so verlassen, dass kein anderer Teilnehmer behindert, blockiert oder gefährdet wird.

(17) Während des Einsatzes von Rettungs- und Sicherheitsfahrzeugen ist besonders umsichtig und vorsichtig zu fahren und diesen Platz zu machen.

(18) In den Veranstaltungsausschreibungen können weitere besondere Fahrvorschriften festgelegt werden.

Art. 14 Höchstfahrzeit

Nach einer Fahrzeit von vier Stunden muss der Fahrer eine Pause von mindestens einer Stunde einlegen.

Als Fahrzeit gilt die Zeit, in welcher der Fahrer ohne eine Unterbrechung von mindestens einer Stunde am Rennen teilnimmt. Reparaturpausen oder technisch bedingte Stops im Rennen von weniger als einer Stunde werden als Fahrzeit angerechnet. Einführungsrunde/n und Ausfahrungsrunde werden zur Fahrzeit nicht hinzugerechnet.

Art. 15 Boxen

(1) In einem angemessenen Zeitraum vor jedem Training, jeder Qualifikation, jedem Warm-up oder Rennen können die Boxen bzw. der Boxenvorplatz an der Rennstrecke eingerichtet werden. Nach Beendigung von Training, Qualifikation, Warm-up oder Rennen muss der Boxenvorplatz sofort wieder geräumt werden.

(2) Das Betreten des Boxenbereichs ist nur mit einem hierzu gültigen Ausweis erlaubt. Dieser ist sichtbar zu tragen und Kontrolleuren des Veranstalters vorzuzeigen.

(3) Es darf weder vor noch in den Boxen irgendein Werkzeug benutzt werden, welches Funkenflug oder hohe Temperaturen erzeugt. Insbesondere müssen elektrische Apparate den derzeitigen gültigen Sicherheitsnormen entsprechen. Im Bereich der Boxenanlage besteht Rauchverbot.

(4) Fahrer, die an den Boxen halten wollen, haben folgende Vorschriften strengstens zu beachten:

Sie müssen sich am Anfang auf die Einfädelspur zur Boxengasse begeben und dürfen diese nicht mehr verlassen. Die weiße Linie darf dabei nicht überfahren werden.

Ab Auffahrt auf diese Einfädelspur hat der Fahrer seine Geschwindigkeit so herabzusetzen, dass er sein Fahrzeug ohne Gefährdung anderer Teilnehmer oder Sportwarte an den Boxen zum Halten bringen kann. Nach Beendigung des Boxenaufenthaltes darf der Fahrer nach Verlassen der Boxenanlage erst am Ende der weißen Linie wieder auf die Fahrbahn einbiegen. Dabei hat er darauf zu achten, dass er andere Teilnehmer weder gefährdet noch behindert.

Die Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse, beträgt zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, max. 60 km/h, sofern die vom DMSB genehmigte Serienauschreibung nichts anderes vorsieht. Überschreitungen werden während des Trainings / der Qualifikation bzw. des Warm-up mit einer Geldbuße von mind. EUR 100,- und während des Rennens mind. mit einer „Drive-Through“ bestraft, sofern die vom DMSB genehmigte Serienauschreibung nichts anderes vorsieht. Anfang und Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung sind durch Schilder und Linien zu kennzeichnen.

- (5) In der Boxengasse haben die Fahrzeuge auf der Fahrspur („Fast lane“) Vorfahrt gegenüber den Fahrzeugen auf der Arbeitsspur („Working lane“).
- (6) Das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen mit eigener Motorkraft in der Boxengasse ist in jedem Fall – auch für eine technische Abnahme – verboten.
- (7) Die Einhaltung der vorstehenden Sicherheitsbestimmungen für die Boxenzu- und -abfahrten und für den Aufenthalt an den Boxen wird von Sportwarten überwacht.
- (8) Personen unter 14 Jahren dürfen sich im Boxenbereich nicht aufhalten. Minderjährigen Personen ab 14 Jahren ist der Aufenthalt im Boxenbereich nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person gestattet. Das *Mitführen* von Tieren im Boxenbereich ist untersagt.

Art. 16 Unterbrechung oder Abbruch eines Rennens

Ein Rennen wird auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors durch Zeigen der roten Flagge unterbrochen. Nach erfolgter Zeichengebung müssen alle Fahrzeuge sofort ihre Geschwindigkeit deutlich verringern.

Art. 16.1 Unterbrechung eines Rennens

Wenn es notwendig wird, ein Rennen zu unterbrechen, weil die Strecke durch einen Unfall blockiert ist oder weil eine Fortführung aufgrund des Wetters oder anderer Bedingungen zu gefährlich erscheint, wird auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors an allen Streckenposten die rote Flagge und an der Ziellinie das rote Ampelzeichen zur Unterbrechung gezeigt.

Sobald dieses Zeichen gegeben wird, besteht Überholverbot, die Boxenausfahrt wird geschlossen und alle Fahrzeuge müssen langsam zur Red-Flag-Linie fahren, dort anhalten und sich mit dem führenden Fahrzeug an vorderster Position in einer Reihe hintereinander auf einer Streckenseite aufstellen. Der Rennleiter / Renndirektor kann eine hiervon abweichende Anordnung treffen.

Sollten sich aufgrund der Unterbrechung Fahrzeuge vor dem Führenden befinden, so werden diese auf Anweisung der Sportwarte um die Strecke geführt und in der Reihenfolge der derzeitigen Platzierung am Ende der Reihe aufgestellt. *Die Reihenfolge wird durch den Zeitpunkt bestimmt, an dem es zuletzt möglich war, die Position aller Fahrzeuge zu ermitteln.*

Jeder Fahrer, der, nachdem das Rennen unterbrochen wurde, in die Boxengasse einfährt oder dessen Fahrzeug von der Strecke in die Boxengasse geschoben wird, erhält

eine Drive-Through-Strafe. Für jedes Fahrzeug, welches sich in der Boxenanfahrt oder in der Boxengasse befindet, als das Zeichen zur Unterbrechung gegeben wurde, entfällt diese Bestrafung. Alle diese Fahrzeuge verbleiben bis zur Wiederaufnahme des Rennens in der Boxengasse und dürfen diese erst verlassen, nachdem alle hinter dem Safety Car fahrenden Fahrzeuge an der Boxenausfahrt vorbeigefahren sind.

Das Safety Car nimmt dann für den Re-Start die Position vor der Reihe der vor der Red-Flag-Linie stehenden Fahrzeuge ein.

Während der Unterbrechung des Rennens gilt:

- Die Zeitnahmesysteme werden nicht gestoppt. Der Rennleiter / Renndirektor kann eine hiervon abweichende Anordnung treffen.
- Es darf an den Fahrzeugen gearbeitet werden, sobald diese vor der Red-Flag-Linie zum Stehen gekommen oder zu ihren Boxen gefahren sind, wobei jegliche Art von Arbeit die Wiederaufnahme des Wertungslaufs jedoch nicht behindern darf;
- Be- und Enttanken ist verboten;
- Nur Teammitglieder und Offizielle sind in der Startaufstellung zulässig.

Art. 16.2 Wiederaufnahme eines Rennens nach

Unterbrechung

Die Unterbrechung des Rennens sollte so gering wie möglich gehalten werden und sobald ein Zeitpunkt für die Wiederaufnahme bekannt ist, wird dieser allen Teams über die Zeitnahmemonitore, bzw. über Lautsprecherdurchsage mitgeteilt, in jedem Fall wird eine mindestens zehnmünütige Vorlaufzeit gewährt.

Sollte aufgrund besonderer Umstände eine längere Unterbrechung erforderlich sein bzw. der verbleibende Teil des Rennens an einem anderen Veranstaltungstag durchgeführt werden müssen, so kann der Rennleiter / Renndirektor die entsprechenden Maßnahmen treffen und mit Genehmigung der Sportkommissare Änderungen des Zeitplans vornehmen. Der Rennleiter / Renndirektor kann in Abstimmung mit den Sportkommissaren festlegen, ob die Fahrzeuge bis zum Re-Start unter Parc Fermé-Bestimmungen stehen. Sollte dies bestimmt werden, muss den Bewerbern/Fahrern jedoch eine Zeit von mindestens 30 Minuten zur Vorbereitung der Fahrzeuge gewährt werden. Die Teilnehmer sind hierüber schriftlich zu informieren.

Vor der Wiederaufnahme werden die Zeichen 10 Minuten, 5 Minuten, 3 Minuten, 1 Minute und 30 Sekunden gegeben, wobei jedes Zeichen von einem akustischen Warnsignal begleitet wird. Die Vorschriften des Art. 5 sind zu beachten.

Beim 3-Minuten-Signal müssen an allen Fahrzeugen die Räder montiert sein, ab diesem Zeitpunkt dürfen die Räder nur noch in der Boxengasse entfernt werden. Jedes Fahrzeug, an dem beim Zeigen des 3-Minuten-Schildes nicht alle Räder vollständig montiert sind, muss das Rennen aus der letzten Startposition oder aus der Boxengasse aufnehmen. In einem solchen Fall verhindert ein Sportwart mit

einer gelben Flagge, dass das Fahrzeug (die Fahrzeuge) die Startaufstellung verlässt (verlassen), bis alle Fahrzeuge, die hierzu in der Lage sind, diese/s Fahrzeug/e passiert haben.

Beim 1-Minuten-Signal müssen die Motoren gestartet werden und alle Teammitglieder müssen die Startaufstellung bis zum 30-Sekunden-Signal verlassen haben und die gesamte Ausrüstung mit sich nehmen. Wenn ein Fahrer nach dem 30-Sekunden-Signal Hilfe benötigt, muss er seinen Arm heben oder sich in anderer Weise bemerkbar machen (Lichtthupe, Warnblinkanlage usw.). Sobald die restlichen Fahrzeuge, die hierzu in der Lage sind, die Startaufstellung verlassen haben, werden die Sportwarte angewiesen, das Fahrzeug in die Boxengasse zu schieben. Für diesen Fall sollten Sportwarte mit gelben Flaggen neben jedem Fahrzeug stehen, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen.

Das Rennen wird hinter dem Safety Car wieder aufgenommen, wenn die Ampel grün geschaltet bzw. die grüne Flagge gezeigt wird. Das Safety Car fährt nach einer Runde in die Boxengasse ein, es sei denn die Startaufstellung wird noch geräumt oder aber es ereignet sich ein weiterer Zwischenfall, der ein erneutes Eingreifen erforderlich macht.

Wenn die Ampel grün geschaltet bzw. die grüne Flagge gezeigt wird, verlässt das Safety Car mit eingeschalteten gelb/orangen Leuchten die Startaufstellung, wobei ihm alle Fahrzeuge in der Reihenfolge, in welcher sie vor der Red-Flag-Line angehalten haben, und in einem Abstand von jeweils weniger als 3 Fahrzeuglängen folgen. Sobald das letzte Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car an der Boxenausfahrt vorbeigefahren ist, wird die Ampel an der Boxenausfahrt grün geschaltet; jedes Fahrzeug in der Boxengasse darf dann auf die Rennstrecke einfahren und sich der Reihe der Fahrzeuge hinter dem Safety Car anschließen.

Überholen ist in der ersten Runde nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen seines Startplatzes verspätet ist und die nachfolgenden Fahrzeuge ein Überholen nicht vermeiden können, ohne die dahinter fahrenden Fahrzeuge übermäßig zu behindern. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur zur Wiederherstellung der ursprünglichen Startreihenfolge überholen. Ein Fahrzeug, das die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes sich bewegendes Fahrzeug überholen, nachdem alle anderen Fahrzeuge die Red-flag-line passiert haben. Es muss sich am Ende des Feldes hinter dem Safety Car einreihen. Ist mehr als ein Fahrer betroffen, müssen sie sich am Ende des Feldes in der Reihenfolge einordnen, in der sie die Startaufstellung verlassen haben.

Gegen jeden Fahrer, der einen anderen Fahrer während dieser Runde unnötigerweise überholt hat, wird eine der in Artikel 24 aufgeführten Strafen verhängt.

Während dieser Runde findet der Artikel 12 (Ziffern 10 bis 12) Anwendung.

Wenn das Rennen nicht wieder aufgenommen werden kann, wird das Ergebnis zum Ende der letzten vollen Runde, d.h. vor der Runde in welcher das Zeichen zur Unterbrechung des Rennens gegeben wurde, erstellt.

Art. 16.3 Unterbrechung / Abbruch eines Rennens nach Zurücklegen von 75% der Distanz oder Dauer

Hatte das führende Fahrzeug bei *Unterbrechung* des Rennens 75% oder mehr (aufgerundet auf die nächste volle Runde oder Minuten) der vorgeschriebenen Distanz oder Renndauer zurückgelegt, so kann das Rennen als *abgebrochen und beendet* erklärt werden. Die Wertung wird dann aufgrund der Position erstellt, die die Teilnehmer in der vorletzten Runde vor der *Unterbrechung* innehatten.

Art. 16.4 Endgültiger Abbruch eines Rennens

Die *Entscheidung zum endgültigen Abbruch eines Rennens nach einer Unterbrechung gemäß Art. 16 – 16.3 treffen die Sportkommissare.*

Art. 17 Beendigung des Rennens

- (1) Das Ende des Rennens wird jedem Fahrer durch Zeigen der Zielflagge bei Überfahren der Ziellinie angezeigt. Bei Erreichen der vorgeschriebenen Rundenzahl werden zunächst der Zeitschnellste und dann alle Nachfolgenden, unabhängig von deren bis dahin erreichten Rundenzahl, abgewunken. Bei Rennen über eine Zeitdistanz wird abgewunken, wenn nach Ablauf der Zeit der Führende die Ziellinie passiert.
- (2) Bei Rennen mit vorgeschriebener Rundenzahl kann der Veranstalter festlegen, dass das Rennen nach Ablauf einer bestimmten Zeit endet, auch wenn die vorgesehene Distanz nicht erreicht wird. Nach Beginn der Veranstaltung bedarf eine derartige Entscheidung der Genehmigung der Sportkommissare.
- (3) Wenn laut Ausschreibung die Fahrzeuge die Ziellinie mit eigener Motorkraft überfahren müssen, können nur die Teilnehmer gewertet werden, die mit ihren Fahrzeugen die Ziellinie oder die Zeitmesslinie in der Boxengasse überquert haben.
- (4) Nach Abwinken des Zeitschnellsten/Führenden herrscht in der Auslaufrunde Überholverbot gegenüber den Fahrzeugen, die sich noch im Rennen befinden und noch nicht abgewinkt sind. Die Ziellinie darf nur einmal überquert werden. Verstöße können von den Sportkommissaren geahndet werden.

Art. 18 Parc Fermé

Nach dem Abwinken des ersten Fahrzeuges in der Qualifikation oder im Rennen unterliegen alle in Wertung befindlichen Fahrzeuge bis zum Ende der Protestfrist den Parc Fermé-Bestimmungen. Während dieser Zeit dürfen an den Fahrzeugen keinerlei Arbeiten vorgenommen werden.

- (1) Der Veranstalter kann Örtlichkeiten als Parc Fermé ausweisen, in welche ausgewählte Fahrzeuge verbracht werden können. Für alle anderen in Wertung befindlichen Fahrzeuge gilt das Veranstaltungsgelände als Parc Fermé.
- (2) Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung der Qualifikation oder des Rennens im Parc Fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter / Renndirektor daraus entfernt werden.

- (3) Nach der Qualifikation oder dem Rennen und bis zur Aufhebung des Parc Fermé darf das abgestellte Fahrzeug nur noch durch vom Rennleiter / Renndirektor beauftragte Personen berührt werden.
- (4) Die nicht im ausgewiesenen Parc Fermé abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Fahrerlager für Nachuntersuchungen bereitstehen. Sie unterliegen auch im Fahrerlager den Parc Fermé-Bestimmungen.

Art. 19 Platzierung

- (1) Sieger ist der Fahrer, der die vorgesehene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit oder die längste Distanz in der vorgeschriebenen Zeit unter Berücksichtigung aller evtl. Strafen zurückgelegt hat.
- (2) Die Platzierung der Teilnehmer erfolgt nach den für die Renndistanz bei gleicher Rundenzahl benötigten kürzesten Fahrzeiten, danach nach der bis zum Abwinken erreichten Rundenzahl. Bei Rennen über eine bestimmte Zeitdistanz hat der Teilnehmer gewonnen, der die höchste Rundenzahl erreicht hat. Bei gleicher Rundenzahl ist der Sieger, der die Rundenzahl zuerst erreicht hat. Runden, die nicht mit eigener Motorkraft des Wettbewerbsfahrzeugs zurückgelegt wurden, werden nicht gewertet.
- (3) Belegen mehrere Fahrer den gleichen Rang (ex-aequo-Wertung) werden die zugeteilten Punkte oder Preise geteilt. Der darauf folgende Platz entfällt.

Art. 20 Mindestdistanz, -dauer

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, gilt ausschließlich folgender Wertungsmodus:

- bei allen Rennen von weniger als 4 Stunden Dauer werden nur die Fahrzeuge gewertet, die mindestens 90% der vom Sieger zurückgelegten Distanz absolviert haben.
- bei allen Rennen von 4 und mehr Stunden Dauer werden nur die Fahrzeuge gewertet, die mindestens 75% der vom Sieger zurückgelegten Distanz absolviert haben. Ergeben sich beim Errechnen von Anteilen der Gesamtrundenzahl Nachkommastellen, so werden diese nicht berücksichtigt.

Hat ein Teilnehmer die vorgeschriebene Mindestdistanz nicht erreicht, so wird er nicht gewertet.

Art. 21 Mehrere Läufe

Wird ein Rennen in mehreren Läufen durchgeführt, ist Sieger der Fahrer und/oder das Team, der/das

- die vorgeschriebene Gesamtdistanz in der kürzesten Gesamtzeit zurückgelegt hat, oder
- die höchste Gesamtdistanz in der vorgeschriebenen Gesamtzeit zurückgelegt hat.

Belegen mehrere Fahrer den gleichen Rang (ex-aequo-Wertung) wird das Ergebnis des ersten Laufes zur Ermittlung des Gesamtergebnisses berücksichtigt.

Art. 22 Vorzeitiges und verspätetes Zeigen der Zielflagge

Wird die Zielflagge vorzeitig gezeigt, so ist dieser Zeitpunkt für die Wertung maßgebend. Wird die Zielflagge

nach der vorgeschriebenen Rundenzahl oder nach der Höchstdauer des Wettbewerbs gezeigt, so gilt für die Wertung der Zeitpunkt, zu welchem der Wettbewerb hätte enden müssen.

Art. 23 Wertungsstrafen des Rennleiters/Rennleiters

Dem Rennleiter / Renndirektor obliegen die nachfolgend aufgeführten Wertungsstrafen:

- Änderung der Startposition / Rückversetzung in der Startaufstellung
- Nichtwertung (Runden, Zeiten, Ergebnisse)
- Zeitstrafe
- Drive-Through-Strafe
- Stop-and-Go-Strafe

Der Veranstalter kann mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.

Art. 24 Drive Through- / Stop-and-go- / Zeitstrafe

(1) Folgende Tatbestände werden grundsätzlich mit einer Drive Through- / Stop-and-go- / Zeitstrafe geahndet:

- a) Bewegen des Fahrzeuges bei stehendem Start nach Einnehmen der Startposition vor Senken der Startflagge oder bei Verwendung einer Startampel jegliches Bewegen des Fahrzeuges zwischen dem Einschalten der roten Lichter und dem Startsignal oder bei Verwendung einer Startampelautomatik jegliches Bewegen des Fahrzeuges zwischen dem zweiten roten Doppellicht und dem Startsignal.
- b) Start von einer nicht korrekten Startposition.
- c) Verlassen der Startposition innerhalb der Kolonne oder vorzeitiges Ausscheren aus der Formation vor Erteilung des Startsignals bei Start nach Indianapolis-Methode.
- d) Bei Indianapolis-Start: Überholen des Führungsfahrzeuges vor Senken der gelben Flagge.
- e) Auslassen von Schikanen oder Bremskurven im Rennen.
- f) Verlassen der Rennstrecke mit Wettbewerbsvorteil.
- g) Während des Rennens Geschwindigkeitsüberschreitung in der Boxengasse.
- h) Missachtung von Flaggenzeichen, insbesondere der gelben Flagge.
- i) Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeugs quer oder entgegen zur Fahrtrichtung.

(2) Drive-Through-Strafe:

Der betroffene Fahrer muss zum Absolvieren der Drive-Through-Strafe in die Boxengasse einfahren, unter Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und ohne anzuhalten durch die Boxengasse fahren und anschließend das Rennen wieder aufnehmen.

(3) Stop-and-go-Strafe:

Der betroffene Fahrer hat zum Absolvieren der Stop-and-go-Strafe in die Boxengasse einzufahren und vor seiner Box, an einem in der Ausschreibung oder in der Fahrerbesprechung festgelegten Platz anzuhalten. Sobald das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist,

darf der Teilnehmer das Rennen wieder aufnehmen. Für die An- und Abfahrt gilt in der Boxengasse das vorgeschriebene Tempolimit.

(4) Zeitstrafe:

Der betroffene Fahrer hat zum Absolvieren der Zeitstrafe in die Boxengasse einzufahren und vor seiner Box, an einem in der Ausschreibung oder in der Fahrerbesprechung festgelegten Platz anzuhalten. Er muss dort mindestens 10 Sekunden stehen, bevor er das Rennen wieder aufnehmen darf. Für die An- und Abfahrt gilt in der Boxengasse das vorgeschriebene Tempolimit. Der Rennleiter / Renndirektor bzw. die Sportkommissare können auch eine weitergehende Dauer der Standzeit (Zeitstrafe) verfügen.

(5) Bei einer Drive-Through-, einer Stop-and-go- sowie einer Zeitstrafe unterliegt das Fahrzeug von der Einfahrt in die Boxengasse bis zur Ausfahrt aus der Boxengasse den Parc Fermé-Bestimmungen. Einzige Ausnahme: Das Anschließen eines Starthilfekabels ist bei einer Stop-and-go- und einer Zeitstrafe erlaubt.

(6) Die Drive-Through- / Stop-and-go- / Zeitstrafe wird dem Teilnehmer auf einer Tafel in Verbindung mit seiner Start-Nummer an der offiziellen Stelle für die Signalgebung der Rennleitung in Höhe der Boxenmauer (möglichst in Sichthöhe des Fahrers) angezeigt und maximal zweimal wiederholt. Er ist damit aufgefordert, diese Strafe sofort anzutreten; die Ziellinie darf nach dem ersten Anzeigen der Strafe maximal zweimal außerhalb der Boxengasse überfahren werden. Es sollen nicht mehr als zwei Strafen gleichzeitig angezeigt werden. Die Größe der Buchstaben und Ziffern der Anzeige beträgt mindestens 30 cm.

(7) Wird die Aufforderung, die Drive-Through- / Stop-and-go- / Zeitstrafe anzutreten, nicht befolgt, wird dem betroffenen Fahrer auf Anweisung der Sportkommissare die schwarze Flagge gezeigt. Erfolgt die Anzeige der Stop-and-go- / Drive-Through-Strafe 5 Runden oder weniger vor Beendigung der Renndistanz, so wird bei Nichtbefolgung eine

- Drive-Through-Strafe in eine 30 Sekunden Ersatzstrafe

- Stop-and-go-Strafe in eine 35 Sekunden Ersatzstrafe,

- Zeitstrafe in eine 35 Sekunden Ersatzstrafe zuzüglich der Dauer der Strafzeit (Standzeit) umgewandelt.

Die Ausschreibung kann abweichende Ersatzstrafen vorsehen. Die oben genannten Wertungsstrafen können als Ersatzstrafe auch noch nach Beendigung des Rennens verhängt werden.

(8) Bei einem Rennen auf Zeit ist in der Ausschreibung festzulegen, welche Restzeit den in Absatz (7) maßgebenden 5 Runden, in welcher bei Nichtbefolgung der Strafe eine Ersatzstrafe greift, entspricht.

(9) Das Verlassen der Rennstrecke mit Vorteil sowie das Auslassen von Bremskurven im Training und Qualifying hat die Nichtwertung der betreffenden Trainingsrunde und ggfs. der vorherigen oder nächsten Runde zur Folge.

(10) Gegen die in diesem Artikel genannten Wertungsstrafen ist weder Protest noch Berufung zulässig.

Art. 25 Renndirektor

Der Rennleiter muss in permanenter Abstimmung und in ständiger Zusammenarbeit mit dem Renndirektor arbeiten.

In den nachfolgenden Punkten ist der Renndirektor dem Rennleiter übergeordnet und der Rennleiter darf diesbezügliche Anweisungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Renndirektors erteilen:

- Überwachung des Trainings, der Qualifikation, des Warm-up und der Rennen.

- Einhaltung des Zeitplans. Wenn notwendig, unterbreitet der Renndirektor den Sportkommissaren Vorschläge zur Änderung des Zeitplans oder der Veranstaltungsausschreibung.

- Verhängung von Wertungsstrafen.

- Beendigung bzw. Unterbrechen des Trainings, der Qualifikation, des Warm-up oder des Rennens aus Sicherheitsgründen.

- Der Einsatz des Safety Cars.

- Die Startprozedur.

- Abwicklung eines eventuellen Re-Starts.

- Fahrerbesprechung (Briefing).

Art. 26 Unterbrechung vor Vollendung der 2. Rennrunde (optional)

Hat das führende Fahrzeug bei Unterbrechung des Rennens weniger als 2 Runden zurückgelegt, so gilt der Start als nicht erfolgt. Es erfolgt eine Startaufstellung nach der ursprünglichen Startaufstellung. Evtl. freibleibende Startplätze dürfen durch Aufrücken nicht mehr aufgefüllt werden. Freibleibende Startreihen werden jedoch durch Aufrücken geschlossen. Die Renndistanz wird um 2 Runden gekürzt. Eine etwa angegebene maximale Fahrtzeit verkürzt sich entsprechend. Die Rundenzeit muss in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

Ausgefallene Teilnehmer, die das Rennen beim Neustart nicht wieder aufnehmen können, werden dennoch als „gestartet“ betrachtet.

Diese Bestimmungen dürfen nur angewendet werden, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung ausdrücklich angegeben ist.

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 26 obliegt dem Rennleiter/ Renndirektor.

Art. 27 Streckensicherungsfahrzeuge

Bei allen DMSB genehmigten Rundstreckenrennen (Status: International, National A) in Deutschland müssen folgende Streckensicherungsfahrzeuge (gemäß ISG Anhang H) eingesetzt werden:

- DMSB-Staffel

- DMSB-Medical-Car inkl. lizenziierter Besatzung (Medical Car Doctor, Medical Car Driver)

- Extrication-Team (bei Veranstaltungen mit FIA-Prädikat sowie DTM und ADAC GT Masters)

Die Mindestanzahl der Streckensicherungsfahrzeuge bzw. Teams ist der DMSB-Streckenlizenz zu entnehmen. Die Bestellung erfolgt über das entsprechende Formular, welches auf der DMSB-Homepage zum Download bereit steht.

Anhang 1

Ergänzende Empfehlung - Verwendung der "Code 60"-Flagge

Den Veranstaltern wird es freigestellt, eine weitere Flagge, über die in Art. 11 Abs. 4 Buchst. a-f des DMSB-Rundstreckenreglements hinaus genannten, zu verwenden.

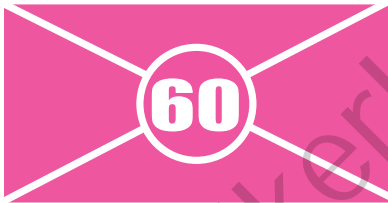
Sofern ein Veranstalter die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung bringen möchte, müssen diese in die jeweilige Veranstaltungsausschreibung aufgenommen und dem DMSB zur Genehmigung vorgelegt werden.

(1) Sicherheitsphase / Neutralisation von Training, Qualifikationstraining oder Rennen unter "Code 60"

Zum Zwecke der Neutralisierung eines Trainings, Qualifikationstrainings oder Rennens können von der Rennleitung pink-farbene Flaggen eingesetzt werden.

Diese pink-farbenen Flaggen enthalten ein diagonales weißes Kreuz mit einem Kreis in der Mitte, welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Strecke in der Phase der Neutralisation vorgibt. (siehe Foto)

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt grundsätzlich 60 km/h; je nach Serie kann diese auch eine davon abweichende Höchstgeschwindigkeit vorgeben. Diese ist in der Veranstaltungsausschreibung anzugeben; entsprechende Flaggen sind für alle Streckenposten vorzuhalten.



(2) Verfahren für den Einsatz der "Code 60"-Flagge

Der Rennleiter kündigt allen Streckenposten das Zeigen der Flagge an und zählt nach der Ankündigung wie folgt rückwärts: "5-4-3-2-1-jetzt"

Bei "jetzt" zeigen alle Streckenposten gleichzeitig die "Code 60"-Flagge stillgehalten.

Die Aufhebung der "Code 60"-Phase erfolgt nach dem gleichen Verfahren; mit dem Einziehen der "Code 60"-Flagge wird gleichzeitig die grüne Flagge geschwenkt gezeigt.

(3) Für die "Code 60"-Phase gilt:

a) Die Flagge wird an der Start-/Ziellinie und an allen Streckenposten stillgehalten gezeigt.

b) Während dieser Sicherheitsphase müssen alle Fahrer ihre Geschwindigkeit auf der gesamten Strecke unter Beachtung äußerster Vorsicht sofort auf 60 km/h reduzieren (keine Vollbremsung; aber auch kein langsames Ausrollen)

c) Die Zeitnahmesysteme werden nicht gestoppt

d) Überholen ist verboten

e) In Bereichen, in welchen Sicherungsarbeiten durchgeführt werden, zeigen die Sportwarte der Streckensicherung zusätzlich gelbe Flaggen. Eine Aufhebung der gelben Flagge durch die grüne Flagge erfolgt nicht.

f) Die Sicherheitsphase wird durch Zeigen der grünen Flagge an der Start-/Ziellinie und an den Streckenposten aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkt ist für alle Teilnehmer an jedem Punkt der Strecke das Training, Qualifikationstraining oder Rennen wieder frei gegeben. Jede während der Sicherheitsphase zurückgelegte Runde wird gewertet.

Sollte eine Neutralisation mit "Code 60" nicht ausreichen, um die Sicherheit auf der Strecke wieder herzustellen, wird das Training, Qualifikationstraining oder Rennen durch Zeigen der roten Flagge an der Start-/Ziellinie und entlang der Rennstrecke von der Rennleitung unter- bzw. abgebrochen. Aus Sicherheitsgründen ist es empfehlenswert, eine Unterbrechung bzw. einen Rennabbruch mit einer Code 60 - Phase einzuleiten. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Art. 16 bis 16.3 des DMSB-Rundstreckenreglements.

(4) Verstoß gegen "Code 60"

Ein Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit während der Sicherheitsphase unter "Code 60" liegt vor, wenn der Fahrer die minimal zulässige Rundenzeit unter Beachtung einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h unterschreitet. Sofern ein Verstoß vorliegt, wird dieser mit einer Wertungsstrafe gemäß den Bestimmungen des DMSB-Verhaltens- und Rundstreckenreglements geahndet.

Die minimal zulässige Rundenzeit unter Berücksichtigung der Höchstgeschwindigkeit unter "Code 60" ist in der Veranstaltungsausschreibung anzugeben bzw. durch Bulletin zu veröffentlichen.

(5) Weitere Einsatzmöglichkeiten der "Code 60"-Flagge:

a) Start eines Rennens unter "Code 60"

Bei Witterungsverhältnissen, welche einen normalen Start aus Sicherheitsgründen nicht möglich machen, kann ein Rennen auch unter "Code 60" gestartet werden. Der Start erfolgt durch Zeigen der "Code 60"-Flagge zusammen mit der grünen Flagge oder einer grünen Ampel.

Gleichzeitig wird an allen Streckenposten die "Code 60"-Flagge gezeigt. Es gelten die obigen Bestimmungen; die Aufhebung erfolgt durch gleichzeitiges Einziehen der "Code 60"-Flagge und Zeigen der grünen Flagge an allen Streckenposten.

b) Re-Start nach Unterbrechung eines Rennens

Nach der Unterbrechung eines Rennens kann ein Rennen von der Red-Flag-Line oder der Startlinie aus auch unter "Code 60" zusammen mit der grünen Flagge oder einer grünen Ampel erneut gestartet werden. Die obigen Bestimmungen gelten analog.

c) Bei Langstreckenrennen auf der Nürburgring Nord-schleife ist ein alternativer Einsatz der „Code 60“-Flagge möglich. Siehe hierzu Anhang 2 – Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife.

Anhang 2

Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife

(1) Teilnehmer/Lizenz

Bei allen Automobilsportveranstaltungen auf der Nürburgring Nordschleife muss der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sind die besonderen Lizenzbestimmungen gemäß der jeweiligen Ausschreibung zu beachten.

DMSB Permit Nordschleife (DPN)

Die DMSB Permit Nordschleife (DPN) ist für alle Teilnehmer (Hinweis: Bewerber-/Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN) insbesondere für die folgenden DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen (Ausnahme: Serien/Veranstaltungen mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K) auf der Nürburgring Nordschleife als Zusatzberechtigung neben der notwendigen Bewerber-/Fahrerlizenz vorgeschrieben:

- VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring,
- ADAC Qualifikationsrennens 24h-Rennen,
- ADAC Zurich 24h-Rennen (für Rahmen-Serien gelten die Bestimmungen der Serienausschreibung).
- etc.

Die Erteilungsvoraussetzungen können den DMSB-Lizenzbestimmungen entnommen werden. Die DPN wird in zwei Stufen ausgegeben:

Stufe A: gültig für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht max. 4,5 kg/PS (6,12 kg/kW)*

Stufe B: gültig für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht > 4,5 kg/PS (6,12 kg/kW)*

*Richtwerte; die genaue Fahrzeugeinstufung (nach Klassen gemäß Ausschreibung) wird vom DMSB genehmigt und ist der entsprechenden Ausschreibung bzw. der DMSB-Homepage zu entnehmen (Tabelle „Einteilung der Lizenzkategorien A und B für die DPN“).

Für die Teilnahme am 24h Rennen wird generell die DMSB Permit Nordschleife der Stufe A benötigt.

(2) Fahrzeuge

a) Bauliche Voraussetzungen

Auf der Nordschleife sind grundsätzlich nur Fahrzeuge unter Berücksichtigung folgender Punkte startberechtigt:

1. Es sind nur Tourenwagen und GT-Fahrzeuge mit geschlossener Karosserie und festem Dach oder Hardtop (keine Cabriolets) sowie die in der DMSB Streckenlizenz aufgeführten Fahrzeuggruppen zugelassen.

2. Sportwagen, Formel-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit freistehenden Rädern sind nicht zugelassen. Des Weiteren sind Fahrzeuge mit Rohrrahmen-Chassis grundsätzlich nicht startberechtigt; Ausnahmen:

- a) Fahrzeuge der Gruppen 24h Spezial und SP-X, welche in Abstimmung mit dem DMSB vom Technik-Ausschuss des ADAC Nordrhein zugelassen wurden,

- b) GT3-Fahrzeuge mit Zulassung der FIA bzw. GT4-Fahrzeuge mit RACB/KNAF Zulassung,
- c) Anhang K-Fahrzeuge mit HTP.

3. Die Fahrzeuge müssen in die Karosserie integrierte Kotflügel haben. Fahrzeuge mit mitlenkenden Kotflügeln (wie z.B. Donkervoort, Lotus Super 7, o.ä.) sind somit nicht erlaubt.
4. Das Fahrzeug muss auch zwischen den Vorder- und Hinterrädern eine feste Karosserie (Einfahrerschutz) haben. Das Maß X darf max. 150 mm betragen (siehe Abb. 1).
5. Die Höhe des Wettbewerbsfahrzeuges, gemessen am Dach, muss mindestens 1100 mm betragen.

b) Sicherheitsausrüstung

Alle Fahrzeuge (auch historische) sind auf der Nordschleife nur zugelassen, wenn sie mindestens mit einer Sicherheitseinrichtung nach Anhang J 1993, Artikel 253.8 Zeichnung 1 (Überrollbügel), mit Abschleppösen, einem 2 Kg Handfeuerlöscher, einem Stromkreisunterbrecher und Sicherheitsgurten ausgerüstet sind.

Für Fahrzeuge mit Dieselmotor ist ein FIA-homologierter FT3-/FT5-Sicherheitstank vorgeschrieben.

(3) Flaggenzeichen

Befindet sich ein Fahrzeug der DMSB Staffel auf der Strecke zeigen die Sportwarte der Streckensicherung die weiße Flagge.

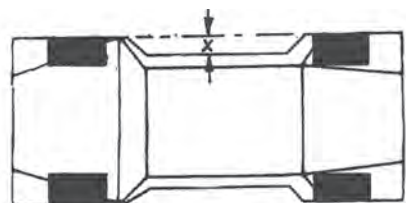
Während der Standzeit des DMSB Staffelfahrzeuges bei Rettungs- oder Abschleppmaßnahmen zeigen die Sportwarte der Streckensicherung die doppelt geschwenkte gelbe Flagge.

Bei Abschleppfahrten der DMSB Staffelfahrzeuge zeigen die Sportwarte der Streckensicherung die geschwenkte gelbe Flagge.

Alternativer Einsatz der „Code 60“ – Flagge (abweichend zum DMSB-Rundstreckenreglement, Anhang 1):

Bei Langstreckenrennen auf der Nürburgring Nordschleife ist grundsätzlich ein alternativer Einsatz der Code 60 – Flagge möglich. Ab dem Posten vor einer doppelt gelb geschwenkten Flagge kann zusätzlich zur einfach geschwenkten gelben Flagge eine „Code 60“ – Flagge zur Vorwarnung angezeigt werden. Ab der doppelt geschwenkten gelben Flagge beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer max. 60 km/h. Die Anwendung und der Einsatz der alternativen „Code 60“-Regelung muss in der entsprechenden Ausschreibung beschrieben werden.

Abb. 1



DMSB-Reglement für Leistungsprüfungen 2015

Stand: 07.11.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Vom DMSB genehmigte Leistungsprüfungen werden nach dem DMSB-Veranstaltungsreglement, dem DMSB-Rundstreckenreglement und den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen durchgeführt. Außerdem muss die jeweilige Strecke eine gültige DMSB-Streckenlizenz besitzen.

Für DMSB-Prädikate gelten zusätzlich die Allgemeinen DMSB Prädikatsbestimmungen und die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Prädikate.

Für andere Serien gelten zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen der jeweiligen Serie.

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Definition und Status
- Art. 2 Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung
- Art. 3 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme
- Art. 4 Fahrerbesprechung
- Art. 5 Fahrzeugbesatzung
- Art. 6 Startaufstellung
- Art. 7 Startreihenfolge, Startnummern
- Art. 8 Start
- Art. 9 Aufgabenstellung
- Art. 10 Abbruch oder Unterbrechung der Leistungsprüfung
- Art. 11 Beendigung der Leistungsprüfung
- Art. 12 Parc fermé
- Art. 13 Wertungsgrundlage
- Art. 14 Wertung
- Art. 15 Wertungsstrafen

Art. 1 Definition und Status

1. Leistungsprüfungen sind Wettbewerbe mit Automobilen, die auf einer permanent oder zeitweise eingerichteten, in sich geschlossenen Strecke mit festem Belag (Asphalt, Beton o.ä.) durchgeführt werden.
2. Die Leistungsprüfung ist ein Wettbewerb mit Sollzeitabschnitten und Bestzeitabschnitten.
3. Die Veranstaltung wird NATIONAL A oder NATIONAL A (NEAFP) ausgeschrieben.
4. Eine NATIONAL A ausgeschrieben Leistungsprüfung ist nur Lizenznehmern des DMSB vorbehalten.
5. An einer NATIONAL A (NEAFP) ausgeschrieben Leistungsprüfung sind auch Teilnehmer eines der FIA angeschlossenen ASN *startberechtigt*. Diese Teilnehmer erhalten jedoch keine Punkte für die jeweilige Serie.

6. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.

Art. 2 Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung

1. Nachfolgende Gruppen sind zugelassen: G, N, Super 2000, A, F, H, AT-G, CTC (Classic-Touring-Cars), CGT (Classic-GT) sowie VLN-Produktionswagen (mit Genehmigung der VLN) und 24h-Spezial (mit Genehmigung des ADAC Nordrhein).
2. Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsabschluss weniger als fünf Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese Klasse mit der bei Nichterreichen der Mindestzahl auch den nächsthöheren der gleichen Gruppe zusammenzulegen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.
3. Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Die Wertung für DMSB-Prädikate kann abweichend von der Klasseneinteilung des Veranstalters erfolgen (Allgemeine Prädikatsbestimmungen für DMSB-Prädikate).
4. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

Art. 3 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

Gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

Art. 4 Fahrerbesprechung

Die Fahrer haben an der vom Rennleiter bestimmten Fahrerbesprechung teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über den Startmodus, den Ablauf und evtl. Besonderheiten informiert.

Art. 5 Fahrzeugbesatzung

Die Besatzung eines Fahrzeugs kann aus 1 oder 2 Personen bestehen. Sie werden als Fahrer und/oder als Beifahrer bezeichnet.

Während der Leistungsprüfung muss das Fahrzeug mit dem/den genannten Fahrer/Beifahrer besetzt sein.

Fahrerwechsel sind nur dann erlaubt, wenn beide Fahrer jeweils mindestens über eine gültige nationale Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe A des DMSB verfügen. Sofern öffentliche Straßen befahren werden, muss der jeweilige Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein.

Fahrerausrüstung

Vorgeschrieben ist das Tragen eines Helmes nach DMSB-Bestimmungen sowie das Tragen von Overall, Kopfhülle, Unterwäsche, Socken, Schuhe, Handschuhe und Kopfrückhaltesystem (z.B. H.A.N.S.) nach FIA-Bestimmungen.

Art. 6 Startaufstellung

Der Start erfolgt nach Zeitplan. Die Startzeit kann jedoch für einzelne Klassen durch die Rennleitung gesondert festgelegt werden.

Art. 7 Startreihenfolge, Startnummern

Die Startreihenfolge der Teilnehmer wird durch die Reihenfolge festgelegt, in der die Teilnehmer aus dem Vorstart zum Start vorgezogen werden.

Ein Überholen anderer Teilnehmer auf dieser Überführung ist verboten. Vor der Start-/Ziellinie erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer in zwei Startreihen hintereinander.

1. Die Reihenfolge der Verteilung der Startnummern liegt im Ermessen des Veranstalters.
2. Die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern müssen während des gesamten Verlaufs des Wettbewerbes an den vom Veranstalter vorgegebenen Stellen am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit in einem lesbaren Zustand sein.
3. Jeder Teilnehmer eines zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugs ist unter Anordnung einer Sportstrafe verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden und nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer zu entfernen oder zu verdecken.

Art. 8 Start

Die Teilnehmer werden einzeln, fliegend mit laufendem Motor wechselseitig (Reißverschlussystem) durch die Pylonengasse an die Start-/Ziellinie auf Zeichen des Starters im Abstand von ca. 3–5 Sekunden gestartet.

Mit Erreichen des Startzeichens gilt der Teilnehmer als gestartet. Zum Start wird nicht aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Start selbst verantwortlich. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, können zurückgewiesen werden.

Art. 9 Aufgabenstellung

1. Die Teilnehmer haben die Aufgabe unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrzeiten die Fahrtabschnitte, die getrennt gewertet werden, zu durchfahren.
2. Ankunftszeit am Ziel eines Abschnittes ist Startzeit für den nächsten Abschnitt.
3. Die vom Veranstalter für jeden Teilnehmer vorgegebenen Fahrzeiten für einen Abschnitt müssen genau eingehalten werden.
4. Ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie wird mit Strafpunkten belegt.
5. Bei Sprintabschnitten wird die reine Fahrzeit gewertet. Pro gefahrene Sekunde erhält der Teilnehmer 1 Strafpunkt.

Befindet sich ein Teilnehmer im Sprintabschnitt, muss das Abblendlicht an seinem Fahrzeug eingeschaltet sein.

Art. 10 Abbruch oder Unterbrechung der Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung wird durch Zeigen der roten Flagge vom Rennleiter unter- bzw. abgebrochen. In diesen Fällen zeigt der Rennleiter an der Start- und Ziellinie die rote Flagge. Gleichzeitig zeigen die Streckenposten entlang der Fahrtstrecke rote Flaggen. Nach erfolgter Zeichengebung müssen alle Wagen sofort ihre Geschwindigkeit drosseln und zu den Boxen fahren. Sobald dieses Zeichen gegeben wird, besteht Überholverbot.

Danach fahren sie auf Anweisung der Rennleitung zu einer neuen Startaufstellung.

- a) Erfolgt der Abbruch bevor ein Fahrzeug zwei Abschnitte zurückgelegt hat, gelten folgende Regeln:
 - der erste Start ist ungültig, er wird als nicht durchgeführt betrachtet,
 - alle zuvor gestarteten Fahrer werden zum erneuten Start mit dem ursprünglichen von ihnen an den Start gebrachten Fahrzeugen zugelassen,
 - der Re-Start erfolgt über die vorgeschriebene Gesamtdistanz abzgl. der gefahrenen Abschnitte zum Re-Start.

Die ursprünglich vorgesehene Startaufstellung behält Gültigkeit. Lücken in der Startaufstellung, verursacht durch Fahrer, die nicht mehr in der Lage sind, an den Start zu gehen, werden durch Aufrücken geschlossen. Das Nachtanken ist verboten.

- b) Ein Fahrzeug hat mehr als zwei Abschnitte, jedoch weniger als 75% der vom Rennleiter festgelegten Abschnitte bei Abbruch der Leistungsprüfung zurückgelegt. Es gelten dann folgende Regeln:
 - die Leistungsprüfungen werden in zwei Läufe unterteilt. Die Wertung für den ersten Lauf wird auf Grund der Position erstellt, die die Teilnehmer in dem letzten vollen Abschnitt vor dem Abbruch innehatten. Die Fahrzeuge unterliegen zwischen beiden Läufen nicht den Parc Fermé Bestimmungen,
 - die gefahrenen Abschnitte zum Re-Start werden von der Gesamtdistanz abgezogen. Dadurch ergibt sich die Abschnittszahl für den zweiten Lauf. Die Startaufstellung erfolgt in der Reihenfolge der letzten gewerteten Durchfahrt,
 - beide Läufe werden addiert (1. Addition der Abschnittszahl, 2. Addition der Fahrzeiten). Je vorgehendem Fahrtabschnitt erfolgt nur ein Re-Start innerhalb des bestehenden Zeitplans. Über einen weiteren Re-Start zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden die Sportkommissare auf Antrag des Rennleiters.
- c) Hatte ein Fahrzeug bei Abbruch der Leistungsprüfung mehr als 75 % der vorgeschriebenen Abschnitte zurückgelegt, gilt die Leistungsprüfung bei einem

Abbruch als beendet. Ein erneuter Start wird nicht durchgeführt. Die Wertung wird aufgrund der Position erstellt, die die Fahrer im letzten vollen Abschnitt vor dem Abbruch innehalten.

Art. 11 Beendigung der Leistungsprüfung

1. Nach Beendigung des letzten Abschnitts werden die Teilnehmer nicht abgewunken. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Abschnittsanzahl selbst verantwortlich.
2. Teilnehmer die die vorgeschriebene Gesamtabschnittsanzahl über – oder unterschreiten, werden nicht gewertet.
3. Nach Beendigung des letzten Abschnitts fahren die Teilnehmer auf der Fahrtstrecke mit mäßiger Geschwindigkeit unter Rücksichtnahme auf noch im Wettbewerb befindliche Teilnehmer (Einschaltung der Warnblinkanlage) bis zur Ausfahrt Parc fermé.
4. Die Ausfahrt von der Rennstrecke und der Ort des Parc fermé werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Art. 12 Parc fermé

1. Die Bestimmungen des „Parc fermé“ gelten ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist.
2. Während der Dauer des Parc fermé sind jegliche Arbeiten am Fahrzeug und fremde Hilfe verboten.
3. Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc fermé müssen die Fahrer das Fahrzeug und den Parc fermé unverzüglich verlassen.
4. Zuwiderhandlungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

Art. 13 Wertungsgrundlage

1. Grundlage für die Wertung sind ausschließlich die durch die offizielle Zeitnahme des Veranstalters für die einzelnen Teilnehmer festgestellten Zieldurchfahrten und Abschnittsfahrzeiten.
Außerdem kann der Veranstalter Karenzzeiten festlegen.
2. Die Zeitnahme erfolgt in Minuten und Sekunden beim Überfahren der Start-/Ziellinie.
3. Innerhalb des Start- und Ziel-Bereiches, in Sichtweite der Zeitnahme ist zügig zu fahren. Das Abwarten von Soll- Durchfahrtszeiten durch extremes Langsamfahren in diesem Bereich ist untersagt und wird von den Sportkommissaren geahndet.
4. Eine evtl. Vorzeit darf nur innerhalb der festgelegten, besonders gekennzeichneten Wartezone abgewartet werden.

Dabei ist die äußerste rechte oder linke Fahrbahnseite zu befahren. Der Ort der Wartezone wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. In der Wartezone dürfen keine Reparaturen am Fahrzeug durchgeführt werden.

Die der Fahrbahn/Rennstrecke zugewandte(n) Tür(en) dürfen nicht geöffnet werden.

Art. 14 Wertung

1. Die Wertung erfolgt nach Strafpunkten. Die Fahrzeugbesatzung mit der geringsten Zahl von Strafpunkten ist Sieger. Die weitere Wertung erfolgt in der Reihenfolge der steigenden Strafpunktsummen.
2. Bei Punktegleichheit (ex aequo) entscheidet der Veranstalter nach sportlichen Gesichtspunkten über die Platzierung.
3. Die Strafpunkte werden wie folgt verteilt:
 - Bestzeitrunde
= 1 Strafpunkt pro Sekunde
 - Zeitüberschreitung in der Sollzeitrunde
= 10 Strafpunkte pro Sekunde oder Teil einer Sekunde
 - Zeitunterschreitung in der Sollzeitrunde
= 10 Strafpunkte pro Sekunde oder Teil einer Sekunde

Das bedeutet:

- bei 1/10 Sekunden Wertung:
= 1 Strafpunkt pro 1/10 Sekunde
- bei 1/100 Sekunden Wertung:
= 0,1 Strafpunkt pro 1/100 Sekunde
- Fehlende/nicht erkennbare Startnummer
= 100 Strafpunkte
- Nichteinhalten der Abschnittsanzahl
= Wertungsverlust
- Überschreiten der Gesamtfahrzeit
= Wertungsverlust
- Nachholen einer Runde nach Verlassen der Strecke
= Wertungsverlust
- Verlassen des abgesperrten Streckenbereichs
= Wertungsverlust

Art. 15 Wertungsstrafen

Im Veranstaltungsreglement sind Tatbestände, die die Nichtwertung zur Folge haben, aufgeführt. Der Veranstalter kann mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.

DMSB-Rallye-Reglement für Automobil-Rallyes 2015

Stand: 11.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Überschriften in diesem Dokument dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht Teil der Bestimmungen.

Diese Bestimmungen und die Artikelnummern basieren auf den FIA Regional Rally Championships Regulations 2015. *Aktuelle* Anpassungen für den DMSB sind in *kursiv* gedruckt. Die Bestimmungen des DMSB-Rallye-Reglement 2015 gelten grundsätzlich über die allgemeinen Bestimmungen des DMSB Veranstaltungsreglements hinaus.

INHALT

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 1.1 ANWENDUNG
 - 1.2 OFFIZIELLE SPRACHE
 - 1.3 AUSLEGUNG
 - 1.4 DATUM DER ANWENDUNG
2. DEFINITIONEN
 - 2.1 BULLETIN
 - 2.2 *MITTEILUNG*
 - 2.3 KONTROLLZONE
 - 2.4 FAHRER-TEAM
 - 2.5 ENTSCHEIDUNG
 - 2.6 ENDE DER VERANSTALTUNG
 - 2.7 ETAPPE
 - 2.8 NEUTRALISATION
 - 2.9 PARC FERMÉ
 - 2.10 VERBOTENER SERVICE
 - 2.11 BESICHTIGUNG
 - 2.12 SAMMELKONTROLLE (engl.: regrouping)
 - 2.13 VERBINDUNGSETAPPE (engl.: road section)
 - 2.14 SEKTION
 - 2.15 SERVICE
 - 2.16 BEGINN DER VERANSTALTUNG
 - 2.17 SUPER SPECIAL STAGE
 - 2.18 KONTROLLKARTEN
 - 2.19 TECHNISCHE ZONE
 - 2.20 MEDIA ZONE
 - 2.21 RUNDKURS (ASN Definition)
 - 2.22 WERTUNGSVERLUST UND WERTUNGSAUSSCHLUSS (beides engl.: exclusion) (ASN Definition)
 - 2.23 FIA HOMOLOGIERTES KOPFRÜCKHALTESYSTEM / FRONTAL HEAD RESTRAINT (FHR) SYSTEM (ASN Definition)

OFFIZIELLE

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE
 - 3.1 SPORTKOMMISSARE
 - 3.2 DMSB DELEGIERTE
 - 3.3 TEILNEHMER-VERBINDUNGSLEUTE

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE (LEISTUNGSBEGRENZUNG)
 - 4.1 ZUSAMMENFASSUNG
 - 4.2 KLASSENEINTEILUNG
 - 4.3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
 - 4.4 NATIONALE FAHRZEUGE

MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE

5. MEISTERSCHAFTS BESTIMMUNGEN
6. – 9. REGELUNG NUR FÜR FIA WRC
10. GLEICHSTAND IN EINER MEISTERSCHAFT
11. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSFAHRER
 - 11.1 PRIORITÄTSFAHRER
 - 11.2 POSITIONIERUNG VON PRIORITÄTSFAHRERN
 - 11.3 PRIORITÄTSFAHRER DES DMSB (ASN Regelung)
 12. ABLAUF BEI DER AUSWAHL DER STRECKENFÜHRUNG
 - 12.1 EINHALTUNG DER OFFIZIELLEN STRECKENFÜHRUNG UND DES SPORTLICHEN PROGRAMMS
 13. CHARAKTERISTIK DER VERANSTALTUNG
 - 13.1 VERANSTALTUNGSDAUER
 - 13.2 PROGRAMM DER RALLYE
 - 13.3 ALLGEMEINES (ASN Regelung)
 - 13.4 WERTUNGSPRÜFUNGLÄNGEN (ASN Regelung)
 - 13.5 MAXIMALE WIEDERHOLUNGEN EINER WERTUNGSPRÜFUNG (ASN Regelung)

STANDARDKARTEN UND ZEITPLÄNE

14. DMSB STANDARDKARTEN
 - 14.1 ALLGEMEINES
 - 14.2 ROAD BOOK
 - 14.3 KONTROLLKARTEN
 - 14.4 MEISTERSCHAFTSLOGO (ASN Regelung)
 - 14.5 VERANSTALTUNGSAUSSCHREIBUNG (ASN Regelung)
15. AUSGABE EINES FIA VISA

VERSICHERUNG - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

16. VERSICHERUNGSSCHUTZ

FAHRZEUG-KENNZEICHNUNG

17. PERMANENTE STARTNUMMERN
18. STARTNUMMER UND WERBUNG
 - 18.1 ALLGEMEINES
 - 18.2 TÜRSCHILDER
 - 18.3 HECKSCHEIBE
 - 18.4 SEITENSCHIEBEN
 - 18.5 DACHSCHILDER
 - 18.6 RALLYESCHILD AUF DER FRONTHAUBE
 - 18.7 WERBEEINSCHRÄNKUNGEN
 - 18.8 FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG
19. FAHRER- UND BEIFÄHRERNAMEN
 - 19.1 HINTERE SEITENFENSTER
 - 19.2 TÜRSCHILDER / STARTNUMMERN / FAHRER- UND BEIFÄHRERNAMEN

FAHRVERHALTEN

20. VERHALTEN
 - 20.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 20.2 WÄHREND DES BESICHTIGEN DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

- 20.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN WÄHREND DER RALLYE
- 20.4 STRASSENVERKEHRSBESTIMMUNGEN

NENNUNGEN

- 21. NENNUNGSVERFAHREN
- 21.1 ANZAHL DER NENNUNGEN
- 21.2 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE (Nennungsantrag)
- 21.3 ÄNDERUNGEN AUF DEM NENNFORMULAR
- 21.4 ASN GENEHMIGUNG
- 21.5 AUSTAUSCH DES BEWERBERS UND/ODER FAHRER
- 21.6 VERPFLICHTUNGEN DER BEWERBER UND FAHRER
- 21.7 MANNSCHAFTSNENNUNGEN (ASN Regelung)
- 22. NENNUNGSSCHLUSS (ASN Regelung)
- 23. NENNGELDER
- 23.1 ANNAHME DES NENNUNGSFORMULARS
- 23.2 NENNGELDRÜCKERSTATTUNG
- 23.3 TEILWEISE NENNGELDRÜCKERSTATTUNG
- 24. KLASSEN
- 24.1 KLASSENUMSTUFUNGEN
- 24.2 KLASSENZUSAMMENLEGUNGEN (ASN Regelung)

BESICHTIGUNG

- 25. BESICHTIGUNG
- 25.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE
- 25.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE
- 25.3 EINSCHRÄNKUNGEN DER BESICHTIGUNG
- 25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG
- 25.5 ÄNDERUNGEN VON WERTUNGSPRÜFUNGSSTRECKEN (ASN Regelung)

TECHNISCHE ABNAHME

- 26. VOR DEM START
- 26.1 ALLGEMEINES
- 26.2 ZEITPLAN
- 27. WÄHREND DER RALLYE
- 27.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN
- 27.2 VERANTWORTLICHKEIT DER FAHRERS
- 28. SCHLUSSABNAHME
- 28.1 PARC FERME AM ENDE DER RALLYE
- 28.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE
- 28.3 HOMOLOGATIONSPAPIERE

SHAKEDOWN

- 29. SHAKEDOWN
- 29.1 ALLGEMEIN
- 29.2 ABLAUF DES SHAKEDOWN
- 29.3 VERZICHTSERKLÄRUNG
- 29.4 TECHNISCHE ABNAHME
- 29.5 AUSFALL BEIM SHAKEDOWN
- 29.6 FAHRERAUSRÜSTUNG UND AUSRÜSTUNG FÜR PAS-SAGIERE
- 30. FREIES TRAINING / QUALIFIKATION – NUR FÜR SCHOTTER RALLIES

KONTROLLSTELLEN

- 31. KONTROLLSTELLEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 31.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN
- 31.2 ABSPERRUNGEN
- 31.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN
- 31.4 ARBEITSBEREITSCHAFT
- 31.5 ABFOLGE DER KONTROLLSTELLEN UND RICHTUNG
- 31.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS
- 31.7 MEDIA ZONE
- 31.8 AUSTAUSCH VON ON-BOARD-KAMERA DATEN UND EINRICHTEN DER KAMERA
- 32. DURCHFAHRTSKONTROLLEN
- 33. ZEITKONTROLLEN
- 33.1 FUNKTION
- 33.2 ABLAUF AN ZEITKONTROLLEN
- 33.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER WERTUNGSPRÜFUNG
- 34. VERSPÄTUNGEN (KARENZZEIT)
- 34.1 MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG
- 34.2 ZU FRÜHE ANKUNFT
- 34.3 BEKANNTGABE DES WERTUNGSVERLUSTES
- 35. SAMMELKONTROLLEN (Regrouping)
- 35.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT
- 35.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT

WERTUNGSPRÜFUNGEN

- 36. ALLGEMEINES
- 36.1 ZEITNAHME
- 37. WERTUNGSPRÜFUNGSSTART
- 37.1 STARTLINIE - STARTARTEN
- 37.2 STARTABLAUF
- 37.3 MANUELLES STARTVERFAHREN
- 37.4 VERSPÄTUNG AM START DURCH VERSCHULDEN DER FAHRER
- 37.5 VERSPÄTUNG EINER WERTUNGSPRÜFUNG
- 37.6 FEHLSTART
- 38. ZIEL DER WERTUNGSPRÜFUNGEN
- 38.1 ZIELLINIE
- 38.2 STOP-KONTROLLE
- 39. UNTERBRECHUNG/ABBRUCH EINER WERTUNGS-PRÜFUNG
- 40. TEILNEHMERSICHERHEIT
- 40.1 AUSRÜSTUNG DER TEAMMITGLIEDER
- 40.2 SOS/OK SCHILD
- 40.3 UNFALLMELDUNG
- 40.4 ROTES WARNDREIECK
- 40.5 VERWENDUNG GELBER FLAGGEN (ASN Regelung)
- 41. SUPER SPECIAL STAGES
- 41.1 CHARAKTERISTIK EINER SUPER SPECIAL STAGE
- 41.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE
- 41.3 SICHERHEITSPLAN

PARC FERMÉ

- 42. PARC FERMÉ BESTIMMUNGEN
- 42.1 ANWENDUNG
- 42.2 ZULÄSSIGES PERSONAL INNERHALB DES PARC FERMÉ
- 42.3 SCHIEBEN EINES FAHRZEUGS IM PARC FERMÉ
- 42.4 FAHRZEUGABDECKUNGEN
- 42.5 TECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN
- 42.6 REPARATUREN IM PARC FERMÉ

STARTS UND RESTARTS

- 43. SHOW – START
- 44. START DER RALLYE
- 44.1 STARTPARK
- 44.2 MAXIMALE VERSPÄTUNG AM START
- 45. STARTREIHENFOLGE UND – ABSTÄNDE
- 45.1 ANFORDERUNGEN AN EINE NEUE STARTREIHENFOLGE
- 45.2 NEUPLATZIERUNG VON FAHRERN
- 45.3 STARTREIHENFOLGE ZUR 1. ETAPPE
- 45.4 STARTREIHENFOLGE DER FOLGENDEN ETAPPEN
- 45.5 STARTABSTÄNDE
- 46. RE-START NACH AUSFALL / RALLYE 2
- 47. REPARATUREN VOR EINEM RE-START

SERVICE

- 48. SERVICEARBEITEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 48.1 SERVICEARBEITEN
- 48.2 TEAMMITGLIEDER & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN
- 49. SERVICEPARKS
- 49.1 ALLGEMEIN
- 49.2 ZEITPLAN FÜR SERVICEPARKS
- 49.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS
- 49.4 GESCHWINDIGKEIT INNERHALB DER SERVICEPARKS
- 49.5 PLAN DER SERVICEPARKS
- 50. ENT- UND/ODER BETANKEN IM SERVICEPARK
- 51. FLEXI-SERVICE - 45'
- 51.1 ALLGEMEINES
- 51.2 ABLAUF DES FLEXI-SERVICE UND ZEITPLÄNE
- 52. REMOTE SERVICE ZONEN (RSZ)
- 52.1 ALLGEMEINES
- 52.2 ANZAHL VON MITGLIEDERN
- 52.3 ZUGELASSENE AUSTRÜSTUNG UND WERKZEUGE
- 52.4 RSZ DURCHFAHRTSKENNZEICHNUNG
- 52.5 REIFENMONTAGEZONE
- 52.6 SCHEINWERFERMONTAGEZONE
- 53. SERVICE: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR SUP-PORT MEISTERSCHAFTEN

ERGEBNISSE & ADMINISTRATIVE VORSCHRIFTEN NACH DER VERANSTALTUNG

- 54. RALLYE-ERGEBNISSE
- 54.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE
- 54.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

- 54.3 GLEICHSTAND BEI EINER RALLYE ODER EINER ETAPPE
- 54.4 FAIRE UND UNPARTEISICHE BERICHTERSTATTUNG
- 54.5 BEKANNTGABE VON ERGEBNISSEN
- 55. PROTESTE UND BERUFUNGEN
- 55.1 EINLEGEN EINES PROTESTES ODER EINER BERUFUNG
- 55.2 PROTESTGEBÜHR
- 55.3 KOSTENVORSCHUSS
- 55.4 KOSTEN
- 55.5 BERUFUNGEN
- 56. RALLYE-SIEGEREHRUNGEN
- 56.1 ZIEL DER RALLYE
- 56.2 SIEGEREHRUNG
- 57. JAHRES-SIEGEREHRUNG DES DMSB
- 57.1 ANWESENHEITSPFLICHT
- 57.2 ABWESENHEIT

KRAFTSTOFF - BETANKUNG

- 58. TANKEN UND ABLÄUFE
- 58.1 ORT
- 58.2 ABLAUF DER BETANKUNG
- 58.3 ABLAUF DER BETANKUNG AN ÖFFENTLICHEN TANKSTELLEN
- 59. KRAFTSTOFF

REIFEN UND FELGEN

- 60. ALLGEMEINES
- 60.1 ÜBEREINSTIMMUNG
- 60.2 FORM GEHEIZTE REIFEN
- 60.3 KONTROLLE
- 60.4 REIFENMARKIERUNGS- und KONTROLLZONEN
- 60.5 VORRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER VOLLEN REIFENLEISTUNG
- 60.6 VERSPÄTUNG DES STARTS EINER SONDERPRÜFUNG
- 60.7 NACHSCHNEIDEN PER HAND
- 60.8 SPIKES-REIFEN
- 60.9 ERSATZRÄDER
- 60.10 VERFÜGBARKEIT DER REIFEN
- 60.11 BEHANDLUNG DER REIFEN (ASN Regelung)
- 61. REIFENLIEFERUNG
- 62. ANZAHL DER REIFEN

MECHANISCHE TEILE

- 63. MECHANISCHE TEILE
- 63.1 MOTORENTAUSCH
- 63.2 TURBOLADER
- 63.3 GETRIEBE
- 64. MECHANISCHE KOMponentEN
- 65. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN
- 65.1 ON-BOARD KAMERAS
- 65.2 TRACKING SYSTEM
- 65.3 GERÄUSCHVORSCHRIFTEN

TESTEN

- 65. TESTEN

VARIANTEN UND ERGÄNZUNG ZU DEM DMSB RALLYE-REGLEMENT 2015

- V1 BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE A RALLYES (NAT. A bzw. NAT.A/NEAFP)
- V2 BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE B RALLYES (RALLYE 35 bzw. RALLYE 35/NEAFP)
- V3 BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE B RALLYES (RALLYE 70 BZW. RALLYE 70/NEAFP)
- V4 BESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE RALLYE MEISTERSCHAFT (DRM)
- V5 BESTIMMUNGEN FÜR DEN DMSB – RALLYE – POKAL

ANHÄNGE

- ANHANG I. FIA RALLYE KONTROLLSTELLENSCHILDER
- ANHANG II. STANDARD DOKUMENTE
- ANHANG III. SICHERHEIT
- ANHANG IV. REIFENBESTIMMUNGEN
- ANHANG VI. BREMSKURVE / SCHIKANE

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Jede vom DMSB genehmigte Automobil-Rallye unterliegt dem DMSB-Rallye-Reglement. Für Wettbewerbe, die für FIA-Meisterschaften, -Pokale oder -Trophäen gewertet werden, gelten allein oder neben vorliegendem Reglement uneingeschränkt die FIA-Bestimmungen, die den DMSB-Bestimmungen, soweit sie abweichende Regelungen enthalten, vorgehen.

Für die Wertung der DMSB-Prädikatsveranstaltungen gelten zusätzlich die Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen des DMSB.

Jede Automobil-Rallye wird nach folgenden Bestimmungen, denen sich alle Bewerber und Fahrer mit Abgabe der Nennung unterwerfen, durchgeführt:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) einschließlich Anhängen,
- Bestimmungen der FIA,
- Bestimmungen und Beschlüsse des DMSB,
- Bestimmungen und Vorschriften des vorliegenden DMSB-Rallye-Reglements und der Rallyeausschreibung, einschließlich evtl. noch zu erlassender Bulletins,
- Veranstaltungsreglement des DMSB
- *Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), Rechts- und Verfahrensregeln der FIA*
- Straßenverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (StVO),
- Straßenverkehrs-Zulassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland (StVZO), (nur gültig für Fahrzeuge mit deutscher Zulassung),
- ggf. Zusatzbestimmungen der DMSB-Prädikatswertungen
- DMSB Umweltrichtlinien
- *Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA*

1.1 ANWENDUNG

- 1.1.1 Alleine der DMSB kann Ausnahmegenehmigung zu diesen Bestimmungen erteilen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird den Sportkommissaren gemeldet, die eine Bestrafung gemäß Artikel 12 des Internationalen Sportgesetzes (ISG) aussprechen können. Jeder in den vorliegenden Bestimmungen nicht vorgesehene Fall wird von den Sportkommissaren beurteilt, die alleine die Berechtigung besitzen, Entscheidungen zu treffen (Art. 11.9 des ISG).
- 1.1.2 Vor und während des Ablaufs der Rallye ist der Rallyeleiter zur Anwendung dieser Bestimmungen und den Vorschriften der Veranstaltungsausschreibung beauftragt. Er muss die Sportkommissare über jeden wichtigen Zwischenfall informieren, der die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen oder der Veranstaltungsausschreibung erforderlich macht.
- 1.1.3 Alles, was durch die vorliegenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

1.2 OFFIZIELLE SPRACHE

Die offizielle Sprache ist Deutsch.

1.3 AUSLEGUNG

In Streitfällen über die Auslegung vorliegender Bestimmungen ist alleine der DMSB entscheidungsberechtigt. Während der Veranstaltung obliegt dies ausschließlich den Sportkommissaren.

1.4 DATUM DER ANWENDUNG

Die vorliegenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

2. DEFINITIONEN

2.1 BULLETIN

Ein offizielles schriftliches Dokument, welches die Veranstaltungsausschreibung ändert, präzisiert und vervollständigt. (wie in Anhang II-2 beschrieben)

2.2 MITTEILUNG

Offizielles, schriftliches Dokument informativer Natur, welches entweder vom Rallyeleiter oder von den Sportkommissaren herausgegeben wird.

2.3 KONTROLLZONEN

Als Kontrollzone wird der Bereich zwischen dem gelben Kontrollschild und dem beige Schild mit 3 Querstreifen bezeichnet.

2.4 FAHRER - TEAM

Als Fahrer werden die beiden für das betreffende Fahrzeug genannten Personen bezeichnet. Die beiden Fahrer werden als Fahrer und Beifahrer bezeichnet. Sofern nicht anderes festgelegt ist, dürfen beide Fahrer während der Rallye fahren, wobei beide im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Bewerber-/Fahrer-Lizenz sein müssen. Ausgenommen hiervon sind Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C (ab Jahrgang 2000, nur für Beifahrer), diese dürfen das Steuer nicht übernehmen. Der Fahrer übernimmt die Verantwortung des Bewerbers, falls sich dieser nicht an Bord des Fahrzeugs befindet.

Ein Team besteht aus den Fahrern und aus allen mit dem Management, der Betreuung, dem Service und anderen Dienstleistungen für Wettbewerbsfahrzeug und seinen Fahrern betrauten Personen.

2.5 ENTSCHEIDUNG

Ein Dokument, welches vom Rallyeleiter oder den Sportkommissaren herausgegeben wird, um ihre Entscheidungen bzw. Erkenntnisse folgend einer Anfrage, einer Anhörung oder Untersuchung bekannt zu geben.

2.6 ENDE DER VERANSTALTUNG

Die Veranstaltung endet mit dem Aushang der offiziellen Endergebnisse. Der Wettbewerb der Rallye endet an der letzten Zeitkontrolle.

2.7 ETAPPE

Jeder Teil der Rallye, der durch einen Sammelkontrolle (Regrouping, Parc Fermé) zur Übernachtung unterbrochen ist. Falls am Abend vor der 1. Etappe nur eine Super Special Stage durchgeführt wird, so wird dies als Sektion 1 und Teil von der 1. Etappe angesehen.

2.8 NEUTRALISATION

Zeit, zu der Fahrer, aus welchen Gründen auch immer, vom Veranstalter angehalten werden, wobei die Bestimmungen des Parc Fermé gelten.

2.9 PARC FERMÉ

Zone, in der keinerlei Reparaturen oder fremde Hilfe erlaubt sind, außer den ausdrücklich durch die vorliegenden Bestimmungen bzw. der Veranstaltungsausschreibung vorgesehenen Fällen. Nur besonders zugelassene Offizielle dürfen sich in dieser Zone aufhalten.

2.10 VERBOTENER SERVICE

Die Verwendung oder die Annahme von jeglichen produzierten Materialien (fest oder flüssig, ausgenommen vom Veranstalter ausgegebenes Trinkwasser), Ersatzteilen, Werkzeugen oder Ausrüstungsgegenständen durch die Fahrer, ausgenommen der an Bord des Rallyefahrzeugs mitgeführten, oder die Anwesenheit eines Teammitglieds wie in diesem Reglement aufgeführt. Nicht unter diese Regelung fallen das Nachtanken, das Nachfüllen von Öl, Luft und Wasser an einer im Road-Book aufgeführten öffentlichen Tankstelle. Fahrzeuge mit 2-Takt-Motoren dürfen dort aus Kanistern tanken

2.11 BESICHTIGUNG

Die Anwesenheit eines Fahrers *und/oder* Beifahrers der für die betreffende Rallye genannt hat oder nennen möchte, auf einer Wertungsprüfung nach Bekanntgabe der Streckenführung.

2.12 SAMMELKONTROLLE (ENGL.: REGROUPING)

Vom Veranstalter vorgesehene Pause unter Parc Fermé Bestimmungen mit Zeitkontrollen bei der Ein- und Ausfahrt, um einerseits den Zeitplan einzuhalten und andererseits die in Wertung verbliebenen Fahrzeuge wieder zusammenzuführen. Diese Pause kann für die Fahrer unterschiedlich lang sein.

2.13 VERBINDUNGETAPPE (ENGL.: ROAD SECTION)

Alle Teile der Rallye die nicht als Wertungsprüfung gefahren werden.

2.14 SEKTION

Alle Teile der Rallye, die durch eine Sammelkontrolle getrennt sind.

2.15 SERVICE

Jegliche Arbeiten an einem Wettbewerbsfahrzeug, ausgenommen jene in Artikel 48 aufgeführten.

2.16 BEGINN DER VERANSTALTUNG

Die Veranstaltung beginnt mit dem Tag der Dokumentenabnahme oder der Besichtigung (je nach dem, was früher beginnt) und endet mit Aushang des Offiziellen Endergebnisses. Der Wettbewerb der Rallye beginnt an der ersten Zeitkontrolle.

2.17 SUPER SPECIAL STAGE

Jede von einem „normalen“ Ablauf abweichende, in der Veranstaltungsausschreibung beschriebene Sonderprüfung *und/oder* eine für Zuschauer geplante Wertungsprüfung mit der Möglichkeit des gleichzeitigen Starts von mehr als einem Fahrzeug.

2.18 KONTROLLKARTEN

Karten für Stempel und Zeiteinträge an den verschiedenen, auf der Strecke vorgesehenen, Kontrollstellen.

2.19 TECHNISCHE ZONE

Eine Zone zwischen zwei Zeitkontrollen zur Durchführung von technischen Untersuchungen durch Technische Kommissare.

2.20 MEDIA ZONE

Eine Zone für die Presse, vor einer Zeitkontrolle die vor der Einfahrt in einen Servicepark, einer Remote Service Zone oder einer Sammelkontrolle eingerichtet ist.

2.21 RUNDKURS (ASN DEFINITION)

Eine Wertungsprüfung bei der mehrere Runden gefahren werden und bei der die Möglichkeit von unterschiedlichen Startarten besteht.

2.22 WERTUNGSVERLUST UND WERTUNGSAUSSCHLUSS (BEIDES ENGL.: EXCLUSION) (ASN DEFINITION)

Beide Begriffe bedeuten, dass der Bewerber nicht *als gewertet* im Ergebnis der Veranstaltung geführt wird. Der Wertungsverlust wird vom Rallyeleiter, der Wertungsausschluss wird von den Sportkommissaren ausgesprochen.

2.23 FIA-HOMOLOGIERTES KOPF-RÜCKHALTESYSTEM / FRONTAL HEAD RESTRAINT (FHR) SYSTEM (ASN DEFINITION)

Bei Rallye 35 bzw. Rallye 35/NEAFP, Rallye 70 bzw. Rallye70/NEAFP, Nat. A- und Int.-Rallyeveranstaltungen sowie in allen DMSB Fahrzeuggruppen und vom DMSB genehmigten Serien ist ein FIA - homologiertes Kopf- Rückhaltesystem, z.B. HANS, vorgeschrieben

OFFIZIELLE

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

3.1 SPORTKOMMISSARE

Das Kollegium der Sportkommissare (die Sportkommissare) muss immer aus drei Mitgliedern bestehen. Zwischen den Sportkommissaren und dem Rallyeleiter muss eine permanente Kommunikationsmöglichkeit bestehen. Wäh-

rend der Rallye muss sich mindestens einer der Sportkommis-
sare in unmittelbarer Nähe der Rallyeleitung aufhalten.

3.2 DMSB DELEGIERTE

Mindestens die nachfolgenden Delegierten können durch den DMSB nominiert werden.

3.2.1 DMSB Technischer Delegierter: Der Technische De-
legierte des DMSB arbeitet in Verbindung mit dem
Rallyeleiter und ist gleichzeitig Obmann der Techni-
schen Kommissare

3.2.2 DMSB Beobachter: Der/die DMSB Beobachter
bewertet(n) alle Aspekte der Rallye und erstellen
den entsprechenden Beobachterbericht.

3.3 TEILNEHMER-VERBINDUNGSLEUTE

Die grundsätzliche Aufgabe der Teilnehmerverbindungs-
leute ist es, den Bewerbern/Fahrern Informationen oder
Klarstellungen in Zusammenhang mit den Bestimmun-
gen und dem Ablauf der Rallye zu erteilen. Es muss min-
destens eine Fahrerverbindungs-person bei der Veranstal-
tung anwesend sein. Die Teilnehmer-Verbindungsleute
müssen für die Bewerber leicht erkennbar und gemäß
einem Zeitplan anwesend sein.

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

**4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE (LEISTUNGSBE-
GRENZUNG)**

4a) Für Fahrzeuge der FIA-Gruppen GT2 und GT3 ist die
Motorleistung auf 300 KW (+5% StVZO-Toleranz) be-
grenzt. Diese Fahrzeuge dürfen max. 300 KW in ihren
Fahrzeugpapieren stehen haben und benötigen ein
DMSB-Rallye-Datenblatt. Die Artikel 4.c und 4.d fin-
den hier keine Anwendung. (Diese Fahrzeuge sind bei
Rallye 35/70 Veranstaltungen nicht startberechtigt).

4b) Für alle Fahrzeuggruppen (außer GT2 und GT3) gilt
grundsätzlich der Grenzwert von 221 KW (300 PS)
(+5% StVZO-Toleranz). Diese Fahrzeuge dürfen max.
221 KW/300 PS in ihren Fz.-Papieren stehen haben.

4c) Fahrzeuge mit mehr als 221KW/300 PS sind startbe-
rechtigt wenn das Mindestleistungsgewicht von 3,4
kg/PS bzw. 4,6 kg/KW eingehalten wird. Beispiel: In
den Fz.-Papieren stehen 321 PS. Das Fahrzeug muss
grundsätzlich 321 x 3,4 = 1091,4 kg wiegen. Dabei
darf das im jeweiligen Gruppenreglement geforderte
Mindestgewicht nicht unterschritten werden.

Das Mindestleistungsgewicht des individuellen Fahr-
zeuges wird ohne Insassen und ohne Nachfüllen oder
Ablassen von Flüssigkeiten ermittelt.

4d) Bei der Nennung eines Fahrzeuges nach Art. 4c (mehr
als 221 KW/300 PS) muss der Teilnehmer die in den
Fz.-Papieren eingetragene Motorleistung und das tat-
sächliche Fahrzeuggewicht angeben.

4e) Das max. zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen
Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.

4.1 ZUSAMMENFASSUNG

Bei internationalen Rallyes sind grundsätzlich folgende
Fahrzeuge gemäß den aktuellen Bestimmungen des ISG
zugelassen:

- Tourenwagen (Gruppe A) mit einem Einstufungshubraum
bis 2000ccm gemäß ISG Anhang J

- Fahrzeuge der Gruppe A-Kit mit einem Einstufungshub-
raum bis 1600ccm gemäß ISG Anhang J

- Fahrzeuge der Gruppe RGT gemäß ISG Anhang J, Artikel
256

- Fahrzeuge der Gruppe R gemäß ISG Anhang J, Artikel
260, 260D und 261

- Produktionswagen (Gruppe N) gemäß ISG Anhang J

- Fahrzeuge der Gruppe Super 2000 Rallye gemäß ISG An-
hang J, Art. 254A

- Fahrzeuge der Gruppe Super 2000 Rallye gemäß ISG An-
hang J Art. 255 A mit einem Restriktor gemäß Art. 255A-
5.1.1-b von maximal 30 mm Innendurchmesser.

- Nationale Fahrzeuge, siehe auch Art. 4.4

Anmerkung bezüglich der Gruppe R4

- Dieses Reglement wird nach 2014 nicht mehr fortgesetzt.

- Ab dem 01.01.2015 sind R4 Fahrzeuge nur noch bei Rallyes
zugelassen, die nicht zur regionalen FIA-Meisterschaft zäh-
len.

- Fahrzeuge mit einer nationalen R4 Homologation werden
in diesen Rallyes ebenfalls zugelassen.

4.2 KLASSENEITEILUNG

Klassen	Gruppen
RC2	S2000-Rally: 1.6 Turbo Motor mit 30 mm Air- Restriktor S2000-Rally: 2.0 Saug-Motoren Gruppe R5 (VR5) Gruppe R4 (VR4) Gruppe NR4 über 2000 ccm (bisher N4))
R-GT	Gruppe R-GT
RC3	Gruppe A über 1600 ccm bis 2000 ccm Super 1600 R2 (Saug-Motoren/ über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR2C) Turbo/ über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR2C) R3 (Saug-Motoren / über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR3C) Turbo/ über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR3C) R3 (Turbo / bis 1620 ccm / nominal – VR3T) R3 (Diesel / bis 2000 ccm / nominal – VR3D)
RC4	Gruppe A bis 1600 ccm R2 (Saug-Motoren/ über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR2B) Turbo/ über 927 ccm bis 1067 ccm – VR2B) Kit-car bis 1600 ccm Gruppe N über 1600 ccm bis 2000 ccm
RC5	Gruppe N 1600 ccm R1 (Saug-Motoren/bis 1600 ccm – VR1A / VR1B) Turbo/ bis 1067 ccm – VR1A / VR1B

4.3 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- Fahrzeuge, welche als Kit Cars homologiert sind und ei-
nen Hubraum zwischen 1400 ccm und 1600 ccm haben,
können zugelassen werden, sofern sie auch mit dem Ar-
tikel 255-6.2 „Gewicht“ des Anhang J übereinstimmen.

- Zweiradgetriebene Fahrzeuge mit einem Turbo-Dieselmotor mit einem Einstufungshubraum von weniger als 2000 ccm werden in den Gruppen A und N akzeptiert.
- Für Fahrer, die mit einem Super 2000 Rallyefahrzeug nach Art. 255 A genannt haben, ist es ohne Bestrafung erlaubt, abgelaufene Korrekturen der Homologationen zu verwenden.
- Für Fahrzeuge, die als S1600 homologiert sind, ist es zulässig, ohne Bestrafung abgelaufene Korrekturen der Homologationen zu verwenden. Siehe auch Variationen in der jeweiligen Region.

Für S2000, R5, Super 1600 und R-GT Fahrzeuge ist ein technischer FIA-Wagenpass vorgeschrieben.

Siehe auch Variationen entsprechend dem jeweiligen Status der Veranstaltung.

4.4 NATIONALE FAHRZEUGE

Diese Regularien gelten wenn der Veranstalter ASN homologierte Fahrzeuge gemäß V1 zulässt.

- 4.4.1 Es können Teile oder die gesamte Streckenführung des FIA Meisterschaftslaufes genutzt werden.
- 4.4.2 Der Veranstalter kann die vorhandenen Offiziellen der FIA Veranstaltung oder eine separate Gruppe von Sportkommissaren, technischen Kommissaren und/oder andere Offizielle einsetzen.
- 4.4.3 Diese Gruppe/Klasse von Fahrzeugen startet nach den letzten Fahrzeugen des FIA Meisterschaftslaufes.
- 4.4.4 Die Fahrzeuge erhalten ein eigenes Ergebnis und werden nicht in den Ergebnislisten der FIA-Veranstaltung aufgeführt.
- 4.4.5 Die Fahrzeuge werden niemals in einer gemeinsamen Nennungsliste, Ergebnisliste (offiziell oder inoffiziell) und in keinem Wertungsprüfungsergebnis während und nach einem FIA Meisterschaftslauf aufgeführt.
- 4.4.6 Die Homologation für bestimmte Fahrzeuge wird von der FIA verlängert. Die Liste der Fahrzeuge mit einer verlängerten Homologation wird auf der FIA Website veröffentlicht.

MEISTERSCHAFTEN & PUNKTE

5. MEISTERSCHAFTS BESTIMMUNGEN

Bestimmungen für die Deutsche Automobil Rallye Meisterschaft – siehe Varianten und Ergänzungen V4

Bestimmungen für den Deutschen Automobil Rallye Pokal – siehe Varianten und Ergänzungen V5

6.-9. REGELUNG NUR FÜR DIE FIA WORLD RALLY CHAMPIONSHIP

10. GLEICHSTAND IN EINER MEISTERSCHAFT

Siehe jeweilige DMSB Meisterschaftsbestimmungen

11. KRITERIEN FÜR PRIORITÄTSAHNER

11.1 Prioritätsfahrer der FIA

- Fahrer, die einem der vorangegangenen Jahren P1 Fahrer in der FIA World Rally Championship waren.
- Fahrer, die die Production Car World Championship oder die Super 2000 World Championship in einem der letzten drei vorangegangenen Jahren gewonnen haben.

- Fahrer, die eine FIA Regional Rally Championship in einem der letzten drei vorangegangenen Jahren gewonnen haben.
- Fahrer, die den FIA European Rally Cup im vorangegangenen Jahr gewonnen haben.

11.2. Positionierung von Prioritätsfahrern

Die Sportkommissare können einen FIA Prioritätsfahrer in der Startliste neu positionieren, wenn er mit einem Fahrzeug gemeldet ist, das nach Meinung der Sportkommissare den Vorteil seiner Priorität nicht rechtfertigt.

11.3 PRIORITÄTSAHNER DES DMSB (ASN Regelung)

Siehe DMSB gesetzte Fahrer unter www.dmsb.de

12. ABLAUF BEI DER AUSWAHL DER STRECKENFÜHRUNG

12.1 EINHALTUNG DER OFFIZIELLEN STRECKENFÜHRUNG UND DES SPORTLICHEN PROGRAMMS

- 12.1.1 Ausgenommen bei höherer Gewalt muss der Rallyeleiter sicherstellen, dass der Strecken- und Zeitplan eingehalten wird.
- 12.1.2 Einwendungen unmittelbar vor oder während der Veranstaltung bleiben unberücksichtigt, es sei denn sie sind vom DMSB genehmigt.

13. CHARAKTERISTIK DER VERANSTALTUNG

13.1 VERANSTALTUNGSDAUER

Die Veranstaltungsdauer ist abhängig von der Meisterschaft bzw. vom Veranstaltungstyp und wird in dem entsprechenden Reglement beschrieben.

13.2 PROGRAMM DER RALLYE

Die Veranstalter sind aufgefordert unter Beachtung nachfolgenden Kriterien eine eigene Veranstaltungscharakteristik zu entwickeln und eigenes Rallyeprogramm zu entwickeln.

- 13.2.1 Der Zeitplan der Rallye muss folgende Reihenfolge vorsehen:
 - Streckenbesichtigung
 - Dokumentenabnahme (kann auch vor der Streckenbesichtigung sein)
 - Technische Abnahme
 - Shakedown (wenn vorgesehen)
 - Showstart / Start
 - Rallye
 - Podiumszeremonie (auf der Rampe)
 - Siegerehrung
- 13.2.2 Der Wettbewerb kann über 1 oder 2 Tage veranstaltet werden.
- 13.2.3 Die Veranstaltung muss an einem Samstag oder spätestens an einem Sonntag enden.
- 13.2.4 Die Podiumszeremonie sollte binnen 1 Stunde nach dem Eintreffen des ersten Fahrzeugs im Abschlusservice sein.
- 13.2.5 Die Besichtigung der Wertungsprüfungen sollte maximal 2 Tage sein. Der Veranstalter kann jedoch in begründeten Fällen eine Ausnahme vom DMSB erhalten.

13.2.6 Die Startreihenfolge bei Prädikatsveranstaltungen mit mehreren Wettbewerben in Wertung ist wie folgt einzuhalten: DMSB Prädikate, GLP, Clubsport, Demonstration etc.

13.3 ALLGEMEINES (ASN Regelung)

Die Eignung einer Wertungsprüfung einer Rallye liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Bei der Auswahl der Wertungsprüfungen ist Sicherheit von allergrößter Wichtigkeit. Bei der Auswahl der Verbindungsstrecken sollten Straßen vermieden werden, auf denen ein hohes Zuschaueraufkommen zu erwarten ist.

13.4 WERTUNGSPRÜFUNGLÄNGEN (ASN REGELUNG)

Die maximale Länge einer Wertungsprüfung darf 25 km plus einer Toleranz von 5 % nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der Wertungsprüfungen darf 250 km nicht überschreiten.

Unter Einhaltung der maximalen Distanzen ist die Anzahl der Wertungsprüfungen freigestellt.

Bei FIA-Prädikatsveranstaltungen gelten die gültigen FIA-Bestimmungen

13.5 MAXIMALE WIEDERHOLUNGEN EINER WERTUNGSPRÜFUNG (ASN REGELUNG)

Eine Wertungsprüfung darf mit der gleichen Streckenführung maximal nur dreimal gefahren werden. Ausnahmen können vom DMSB genehmigt werden.

STANDARDdokumente und Zeitpläne

14. DMSB STANDARDdokumente

14.1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Dokumente müssen dem Anhang II entsprechen:

- Veranstaltungsausschreibung (elektronisch und/oder gedrucktes Format *(optional)*)
- Bulletins (elektronisch und gedrucktes Format)
- Rallye Guide (elektronisches Format)
- Zeit- und Streckenpläne (elektronisch und gedrucktes Format)
- Kontrollkarten (gedrucktes Format)
- Road Book (gedrucktes Format)
- Nennformular (elektronisch und gedrucktes Format)
- Nennungsliste (elektronisches Format)
- Startlisten und Ergebnisse (elektronisch und gedrucktes Format)
- Media Sicherheitsbuch (elektronisch und gedrucktes Format), wenn anwendbar.
- Sicherheitshandbuch (gedrucktes Format-Intern)*

Elektronisch Dokumente dürfen nicht mehr verändert werden, nachdem sie auf der Internetseite des Veranstalters veröffentlicht wurden, es sei denn, alle Bewerber und Offiziellen werden darüber informiert und die Veränderungen werden auf der Internetseite hervorgehoben. Jedes Dokument das einer Genehmigung durch den DMSB oder durch die Sportkommissare benötigt, darf ohne diese Genehmigung nicht veröffentlicht werden.

14.2 ROAD BOOK

Alle Teams erhalten ein Road Book, das die einzuhaltende vorgeschriebene Strecke genau beschreibt. Dieser Strecke und den Streckenrichtungsdiagrammen ist zu folgen. Jede Abweichung führt zur Meldung an die Sportkommissare.

14.3 KONTROLLKARTEN

14.3.1 Jeder Fahrer ist verantwortlich:

- für seine Kontrollkarten,
- seine Zeittkarte an jedem Kontrollpunkt vorzulegen und für die Richtigkeit der Eintragungen.
- für alle Eintragungen in der Zeittkarte.

Daher ist es Aufgabe der Fahrer, die Zeittkarte zur richtigen Zeit den Sportwarten vorzulegen und zu kontrollieren, dass die Eintragung der Zeit korrekt erfolgte.

14.3.2 Nur der zuständige Sportwart ist berechtigt, die Zeiten auf der Zeittkarte einzutragen, ausgenommen der Bereiche „zur Verwendung durch den Teilnehmer“.

14.3.3 Fehlt der Stempel oder die Unterschrift einer Kontrollstelle oder der Zeiteintrag einer Zeitkontrolle oder wird die Zeittkarte den Sportwarten nicht an jeder Kontrolle vorgelegt, so führt dies zum Wertungsverlust des betreffenden Teams, ausgesprochen durch den Rallyeleiter.

14.3.4 Jede Abweichung zwischen der Zeiteintragung in der Zeittkarte der Fahrer einerseits und den offiziellen Rallyeunterlagen andererseits wird vom Rallyeleiter untersucht.

14.4 MEISTERSCHAFTSLOGO (ASN REGELUNG)

Bei allen Rallyes mit DMSB-Prädikat, muss auf der Titelseite (Deckblatt) der Ausschreibung und der offiziellen Ergebnisliste das DMSB-Logo und ein evtl. dafür bestimmtes Meisterschaftslogo abgedruckt sein.

14.5 VERANSTALTUNGSausschreibung (ASN REGELUNG)

14.5.1 ZEITPLAN

Bei der Erstellung der Ausschreibung ist auf folgenden Fristen und Hinweise zu achten:

14.5.2 Die Ausschreibung von internationalen Rallyes und Rallyes, die zur Deutschen Rallye-Meisterschaft zählen, muss dem DMSB mindestens 3 Monate vor dem Veranstaltungsdatum zur Genehmigung vorliegen. Die Ausschreibung muss mindestens 2 Monate vor dem Veranstaltungsdatum und mindestens 1 Monat vor dem offiziellen Nennungsabschluss der Veranstaltung veröffentlicht werden. Die Ausschreibung dieser Rallyes muss mindestens in Deutsch (maßgebend) und Englisch (internationale Rallye) erstellt werden.

14.5.3 Die Ausschreibung der übrigen internationalen und nationalen Veranstaltungen muss dem DMSB mindestens 2 Monate vor dem Veranstaltungsdatum zur Genehmigung vorliegen. Die Ausschreibung muss mindestens 3 Wochen vor Nennungsabschluss veröffentlicht werden.

14.5.4 Wettbewerbe mit unterschiedlichem Status

Werden Wettbewerbe mit unterschiedlichem Status (Int. / Nat. A / Rallye 35/Rallye 70) gemeinsam durchgeführt, so sind getrennte Ausschreibungen für den jeweiligen Wettbewerb zu erstellen.

Die Ausschreibung mit niedrigeren Wettbewerbsstatus kann sich mit Abweichungen auf die Ausschreibung des Wettbewerbs mit dem höheren Status beziehen.

15. AUSGABE EINES FIA-VISA

keine Anwendung

VERSICHERUNG - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

16. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Siehe DMSB Veranstaltungsreglement 2015, Art. 34.-39

FAHRZEUG-KENNZEICHNUNG

17. PERMANENTE STARTNUMMERN

Wird im jeweiligen Meisterschaftsreglement geregelt.

18. STARTNUMMER UND WERBUNG

18.1 ALLGEMEINES

18.1.1 Der Veranstalter stellt jedem Team Identifikationsmaterial (Startnummer, etc.) zur Verfügung, dass vor der Technischen Abnahme wie vorgeschrieben am Fahrzeug angebracht werden muss.

18.1.2 Jede Werbung innerhalb dieses Identifikationsmaterials ist zwingend vorgeschrieben und kann von den Teilnehmern/Bewerbern nicht abgelehnt werden. Es sind keine Änderungen an diesem Identifikationsmaterial erlaubt.

18.1.3 Wird zu irgendeinem Zeitpunkt der Veranstaltung festgestellt, dass

- eine Startnummer oder ein Rallyeschild fehlt, so wird eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,- verhängt;

- beide Startnummern (oder ggf. beide Rallyeschilder) fehlen, so erfolgt Wertungsverlust.

18.2 TÜRSCILDER

18.2.1 Zwei Startnummernschilder für die Vordertüren Die Startnummern (5 cm breit und 28 cm hoch) sind schwarz auf einem weißen rechteckigen Untergrund in maximal der Größe 50 cm breit und 38 cm hoch (*Ausnahme DRM*).

18.2.2 Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Rallye auf beiden Vordertüren des Fahrzeugs angebracht sein.

18.2.3 Außer dem Farbmuster des Fahrzeugs darf sich kein Zeichen innerhalb von 10 cm zum Startnummernschild befinden.

18.3 HECKSCHEIBE

Das Rallyeschild für die Heckscheibe des Fahrzeuges muss durchsichtig sein (Klarsichtfolie) und in ein Rechteck mit der Breite von 28 cm und einer Höhe von 15 cm passen.

Die Ausgabe eines Rallye-Schildes für die Rückseite ist dem Veranstalter freigestellt. Ist es gemäß Rallye-Ausschreibung vorgesehen, so muss es den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

18.4 SEITENSCHIEBEN

Keine Anwendung im DMSB-Bereich (*Ausnahme DRM*)

18.5 DACHSCHILDER

Keine Anwendung im DMSB-Bereich

18.6 RALLYESCHILD AUF DER FRONTHAUBE

18.6.1 Mindestens 1 Rallyeschild für die Frontseite des Fahrzeugs, welches in ein Rechteck mit der Breite von 43 cm und einer Höhe von 21,5 cm passen muss. Dieses Schild muss mindestens den vollen Veranstaltungsnamen und die Startnummer zeigen. Für die Startnummern in den Rallyeschildern ist eine Fläche von 15 cm x 8 cm vorzusehen.

18.6.2 Das Rallyeschild (ggf. die Rallyeschilder) muss während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn (und hinten) am Fahrzeug angebracht sein. Das vordere Rallyeschild darf auf keinen Fall - auch nicht teilweise - das amtliche Kennzeichen verdecken.

18.6.3 Bei Verstoß erfolgt eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,- für das verdeckte Kennzeichen.

18.7 WERBEEINSCHRÄNKUNGEN

18.7.1 Den Teilnehmern ist das Anbringen jeglicher Art von Werbung an ihren Fahrzeugen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- sie muss nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der FIA und des DMSB erlaubt sein,

- sie darf nicht anstößig sein,

- sie darf nicht politischer oder religiöser Natur sein

- sie muss in Übereinstimmung mit Art. 18.2.3 sein

- sie darf die Sicht der Fahrer durch die Scheiben nicht behindern.

18.7.2 Der Name eines Automobilherstellers darf nicht Teil des Veranstaltungsnamens sein.

18.7.3 Der Text für eine verbindliche Veranstalterwerbung muss eindeutig in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben oder in ein Bulletin vor dem Nennungsschluss veröffentlicht werden.

18.8 FREIWILLIGE VERANSTALTERWERBUNG

18.8.1 Der Veranstalter kann die Bewerber auffordern, eine freiwillige Werbung anzubringen. Wenn diese Werbung von einem Bewerber abgelehnt wird, darf das Nenngeld dafür maximal verdoppelt werden. In jedem Fall ist dieser zusätzliche Betrag auf EUR 2.000 limitiert.

18.8.2 Für eine freiwillige Veranstalterwerbung, die sich auf eine Automobilmарke, Reifen, Kraftstoff oder Öl bezieht, kann dem Bewerber kein zusätzliches Nenngeld in Rechnung gestellt werden, wenn dieser diese Werbung ablehnt.

- 18.8.3 Bewerber, die die freiwillige Veranstalterwerbung akzeptieren, müssen die in Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Flächen dafür freihalten. Änderungen an den Werbeaufklebern sind nicht erlaubt.
- 18.8.4 Der Text für die freiwillige Veranstalterwerbung muss eindeutig in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben sein. Wenn die freiwillige Veranstalterwerbung in einem Bulletin veröffentlicht wird und sollte es dabei zu einem Konflikt mit der Werbung des Bewerbers kommen, so kann der Bewerber dieses freiwillige Veranstalterwerbung ablehnen ohne einen zusätzlichen Nenngeldaufschlag zu bezahlen.

19. FAHRER- UND BEIFAHRERNAMEN

19.1 Hintere Seitenfenster

Der jeweils erste Buchstabe des Vornamens und die Nachnamen des Fahrers und des Beifahrers, zusammen mit den Nationalflaggen der ASN, von welcher er seine Lizenz erhalten hat, müssen auf den hinteren Seitenscheiben unter folgenden Richtlinien angebracht sein:

- In weiß, Helvetica:
- Anfangsbuchstaben großgeschrieben, restliche Buchstaben in Kleinschrift
- Höhe 6 cm (für die Großbuchstaben), Strichstärke: 1,0 cm

Der Fahrername muss der obere Name auf beiden Seitenscheiben sein.

19.2 TÜRSCHILDER / STARTNUMMERN / FAHRER- UND BEIFAHRERNAMEN



FAHRVERHALTEN

20. VERHALTEN

20.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 20.1.1 Die Teams müssen sich zu jeder Zeit sportlich verhalten.
- 20.1.2 Fahrzeuge, die den Parc Fermé Bestimmungen (Art. 42.1) unterliegen, dürfen nur von Fahrern oder Offiziellen bewegt werden. Zu allen anderen Zeiten dürfen die Fahrzeuge von Jedermann von Hand geschoben werden. Die Fahrzeuge dürfen nur durch eigene Kraft und von Hand bewegt werden. Jede andere Art der Fortbewegung eines Fahrzeugs ist verboten.
- 20.1.3 "Showfahrten" (durchdrehende Reifen, etc.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung erlaubt ist.
- 20.1.4 Die Fahrer müssen immer in Fahrtrichtung der Wertungsprüfung fahren (ausgenommen lediglich das Umdrehen des Fahrzeugs). Jeder Verstoß führt zum Wertungsverlust durch den Rallyeleiter
- 20.1.5 Bei einer Verbindungsetappe auf öffentlicher Straße darf ein Fahrzeug nur auf vier, frei abrollenden Rädern und Reifen gefahren werden. Jeder Verstoß wird den Sportkommissaren berichtet, die eine Strafe verhängen können.

20.2 WÄHREND DES BESICHTIGEN DER WERTUNGS-PRÜFUNGEN

- 20.2.1 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass das Besichtigen der Wertungsprüfung kein Training ist. Alle Straßenverkehrsbestimmungen des Landes, in welchem die Rallye stattfindet, müssen strikt beachtet werden und die Sicherheit und die Rechte der anderen Verkehrsteilnehmer müssen berücksichtigt werden.
- 20.2.2 Ein Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen während des Besichtigens führt zu nachfolgenden Geldbußen durch den Rallyeleiter, wie in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt:
Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkung pro km/h: alle Fahrer 25,- €
- 20.2.3 Andere Verkehrsverstöße während des Besichtigens führen zur Bestrafung durch den Rallyeleiter gem. Art. 20.4.4.
- 20.2.4 Die Höhe dieser Geldbußen wird aufgrund einer von der Polizei auferlegten Geldstrafe nicht geändert.
- 20.2.5 Im Falle eines zweiten Verstoßes während der Besichtigung bei derselben Rallye werden die Geldbußen verdoppelt.
- #### 20.3 GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN WÄHREND DER RALLYE
- 20.3.1 Ein Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkungen während der Rallye führt zu nachfolgenden Geldbußen durch den Rallyeleiter,

Überschreiten der Geschwindigkeitsbeschränkung pro km/h: alle Fahrer 25,- €

- 20.3.2 Die Höhe dieser Geldstrafe wird aufgrund einer von der Polizei auferlegten Geldstrafe nicht geändert.
- 20.3.3 Geschwindigkeits-Übertretungen um mehr als 50 %, unabhängig von anderen Verstößen führen zum Wertungsverlust, ausgesprochen durch den Rallyeleiter.
- 20.4 **STRASSENVERKEHRSBESTIMMUNGEN**
- 20.4.1 Während der gesamten Rallye müssen die Fahrer die Straßenverkehrsbestimmungen des entsprechenden Landes beachten. Verstöße werden dem Rallyeleiter gemeldet.
- 20.4.2 Bei Verstoß eines Teams gegen die Verkehrsbestimmungen, muss der Polizeibeamte oder der Offizielle, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.
- 20.4.3 Beschließt die Polizei oder der Offizielle, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass:
- die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der vorläufigen Endergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
 - die Angaben hinreichend sind, um den betroffenen Fahrer eindeutig zu identifizieren sowie den Ort und die Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
 - der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.
- 20.4.4 Für den 1. Verstoß (nicht Geschwindigkeitsüberschreitung): eine Strafe *durch die Sportkommissare*.
- 20.4.5 Für den 2. Verstoß: eine Zeitstrafe *nach Ermessen der Sportkommissare*, mindestens jedoch 5 Minuten.
- 20.4.6 Für den 3. Verstoß: Wertungsausschluss durch die Sportkommissare.

NENNUNGEN

21. NENNUNGSVERFAHREN

21.1 ANZAHL DER NENNUNGEN

Nennungen müssen gemäß dem ISG Artikel 3.8-3.20 abgegeben werden, *sowie Art. 6 Veranstaltungsreglement abgegeben werden*.

21.2 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE (NENNUNGSANTRAG)

Jeder Inhaber einer für das laufende Jahre gültigen Bewerber-/Fahrerlizenz, der an einer Rallye teilnehmen möchte, muss das komplett ausgefüllte Nennungsformular an das Rallyesekretariat vor dem in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Datum für den Nennungsschluss senden. Eine elektronische Nennung wird akzeptiert wenn die Nennung per Telefax oder E-Mail oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel (Online-Nennung) abgegeben wird, so muss dem Veranstalter das Original

bis spätestens 5 Tage nach Nennungsschluss vorliegen. Ist der Bewerber nicht einer der Fahrer, so ist eine Kopie der für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz und/oder der Sponsorenlizenz dem Nennungsformular beizulegen.

21.3 ÄNDERUNGEN AUF DEM NENNFORMULAR

Der Bewerber kann das genannte Fahrzeug bis zur Technischen Abnahme durch ein Fahrzeug der gleichen Gruppe und Klasse austauschen.

21.4 ASN GENEHMIGUNG

Ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer benötigen eine Startgenehmigung gemäß Art. 3.9.4 des ISG.

21.5 AUSTAUSCH DES BEWERBERS UND/ODER FAHRER

Der Bewerber kann bis zum Nennungsschluss seine Nennung zurückziehen. Nach dem Nennungsschluss kann ein Fahrer ausgetauscht werden mit Zustimmung:

- des Veranstalters bis zum Beginn der Dokumentenabnahme,
- der Sportkommissare ab Beginn dieser Abnahme bis zum Aushang der Liste der zum Start zugelassenen Teams.

Nur der DMSB kann einem Austausch beider Fahrer oder des Bewerbers genehmigen.

21.6 VERPFLICHTUNGEN DER BEWERBER UND FAHRER

Durch die Unterzeichnung auf dem Nennungsformular unterwerfen sich sowohl der Bewerber als auch die Fahrer allein der Sportgerichtsbarkeit, die im Internationalen Sportgesetz der FIA und dessen Anhängen und in den DMSB Bestimmungen aufgeführt ist, sowie den vorliegenden Bestimmungen und den Bestimmungen der Veranstaltungsausschreibung.

21.7 MANNSCHAFTSNENNUNGEN (ASN REGELUNG)

21.7.1 Als Mannschaften, bestehend aus 3 bis 5 Wettbewerbsfahrzeugen, können schriftlich bis spätestens zum Ende der Dokumentenabnahme genannt werden: National-Mannschaften, Club-Mannschaften, Firmen-Mannschaften.

21.7.2 National-Mannschaften können nur von einem in der FIA vertretenen Land genannt werden. Ihre Bewerber und Teams müssen die Lizenz des betreffenden Landes besitzen. Bei Club- und Firmen-Mannschaften müssen deren Bewerber oder Fahrer einem Automobilclub oder einer Renngemeinschaft angehören, bzw. vom betreffenden Firmen-Bewerber gemeldet werden (Firmen- oder Club-Bewerber-Lizenz).

Der ADAC, AvD, DMV und ADMV sowie deren Regional- und Ortsclubs/Vereine benötigen für die Nennung einer Mannschaft keine Bewerber-Lizenz.

21.7.3 Ein Wettbewerbsfahrzeug kann nur für eine Mannschaft (außer National-Mannschaften) genannt werden.

21.7.4 Bestimmungen zur Mannschaftswertung sind in der Veranstaltungsausschreibung festzulegen. Von jeder Mannschaft werden die drei Fahrer mit dem besten Ergebnis gewertet.

21.7.5 Der Wertungsausschluss eines Fahrers führt zum Ausschluss der gesamten Mannschaft.

22. NENNUNGSSCHLUSS (ASN-REGELUNG)

Der Nennungsschluss darf nicht später als 7 Tage (ASN-Regelung) vor dem Beginn der Besichtigungsfahrten der Rallye liegen. Die Liste der Nennungen sowie die Startreihenfolge der Fahrer müssen mindesten 5 Tage vor der 1. Etappe der Rallye veröffentlicht und dem DMSB zugesendet werden.

23. NENNGELDER

23.1 ANNAHME DES NENNUNGSFORMULARS

Das Nennungsformular wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld und/oder falls erforderlich eine Bestätigung des ASN des Bewerbers beigefügt sind.

23.2 NENNGELDRÜCKERSTATTUNG

Das Nenngeld wird vollständig zurückerstattet:

- an Bewerber, deren Nennung abgelehnt wurde,
- wenn die Rallye nicht stattfindet.

23.3 TEILWEISE NENNGELDRÜCKERSTATTUNG

Das Nenngeld kann zu den in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführten Bedingungen teilweise zurückerstattet werden.

24. KLASSEN

24.1 KLASSENUMSTUFUNGEN

Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug auf Vorschlag des Obmanns der Technischen Kommissare durch die Sportkommissare in die passende Gruppe und/oder Klasse umgestuft werden.

24.2 KLASSENZUSAMMENLEGUNG (ASN Regelung)

Wenn die Mindestzahl von drei Startern in einer Klasse nicht erreicht werden kann, werden die Teilnehmer in dieser Klasse mit der nächst höheren der gleichen Gruppe zusammengelegt.

BESICHTIGUNG

25. BESICHTIGUNG

25.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

KEINE ANWENDUNG

25.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

KEINE ANWENDUNG

25.3. EINSCHRÄNKUNG DER BESICHTIGUNG

Ab der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung darf ein Fahrer, sein Beifahrer oder ein anderes Team-Mitglied eines Bewerbers, der genannt hat oder die Absicht hat zu nennen, eine Straße, die bei der Veranstaltung als Wertungsprüfung gefahren wird oder werden kann, nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Veranstalters befahren. Dies ist nicht notwendig, wenn die betreffende Person in diesem Gebiet lebt. Ein

Verstoß gegen diese Regelung wird den Sportkommissaren zu Bestrafung gemeldet

25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG

25.4.1 Zeitplan

Das Besichtigen der Wertungsprüfungen muss innerhalb eines Zeitplanes wie vom Veranstalter vorgegeben stattfinden. Die Teilnahme an der Besichtigung der Wertungsprüfung ist nicht vorgeschrieben.

25.4.2 Einhaltung des Besichtigungszeitplan

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rallyeleiters darf eine Person, die in Verbindung mit einem genannten Team steht nach der Veröffentlichung der Ausschreibung über die Wertungsprüfung fahren.

25.4.3 Anzahl der Abfahrten

Die Anzahl der Abfahrten für jede Wertungsprüfung ist pro Team auf zwei beschränkt (Wertungsprüfungen, die zweimal befahren werden, werden als eine Wertungsprüfung angesehen). Jeder Verstoß wird den Sportkommissaren gemeldet.

Während dem Abfahren stellen Sportwarte am START und am STOP jeder Wertungsprüfung die Anzahl der Durchfahrten fest. Weitere Kontrollen können innerhalb der Wertungsprüfung stattfinden. Es ist den Fahrern nur gestattet in die Wertungsprüfungen über die Startkontrolle ein und über die Zielkontrolle auszufahren.

25.4.4 Geschwindigkeitsüberschreitung während dem Abfahren

Der Veranstalter kann eine Maximalgeschwindigkeit in den Wertungsprüfungen festlegen. Diese Maximalgeschwindigkeit muss in der Veranstaltungsausschreibung festgelegt sein und kann jederzeit während dem Abfahren überprüft werden.

25.4.5 Shakedown

Die Besichtigung der Shakedown-Strecke muss durch den Veranstalter nicht vorgesehen werden.

25.4.6 Anzahl von Personen

Bei jeder Besichtigungsfahrt durch eine Wertungsprüfung dürfen sich nur die beiden Fahrer im Fahrzeug befinden.

25.5 ÄNDERUNGEN VON WERTUNGSPRÜFUNGSSTRECKEN (ASN REGELUNG)

25.5.1 Ab Ausgabe der Unterlagen zum Abfahren der Wertungsprüfungen sind Änderungen innerhalb dieser WP-Strecken nur noch als Verkürzungen möglich.

TECHNISCHE ABNAHME

26. VOR DEM START

26.1 ALLGEMEINES

26.1.1 Die Fahrzeuge können von einem Repräsentanten des Teams vorgeführt werden, sofern dies nicht in der Veranstaltungsausschreibung anders festgelegt wurde. Der Veranstalter kann die Technische Abnahme nutzen, um die Fahrer und ihre Fahrzeuge der

Öffentlichkeit zu präsentieren. In diesem Fall müssen alle Fahrer an der Technischen Abnahme entsprechend einem in der Ausschreibung oder in einem Bulletin veröffentlichten Zeitplan, teilnehmen.

- 26.1.2 Bei der Abnahme müssen alle Teile der Bekleidung inkl. Helme und das FIA homologierte Kopf-Rückhaltesystem (Frontal Head Restraint System/-FHR) z.B. HANS-System, welche verwendet werden, vorgelegt werden. Ihre Übereinstimmung mit dem Anhang L, Kapitel III wird überprüft.
- 26.1.3 Der Bewerber muss das originale FIA Homologationsblatt des betreffenden Fahrzeuges vorweisen.
- 26.1.4 Die Technischen Kommissare *müssen* das Fahrzeug und den Zylinderkopf markieren.
- 26.1.5 Falls bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug nicht den technischen und/oder Sicherheitsbestimmungen entspricht, kann der Rallyeleiter eine Zeitspanne zugestehen, innerhalb der das Fahrzeug den Bestimmungen entsprechend geändert werden muss oder den Start verweigern.
- 26.2 Zeitplan
Ein Zeitplan für das Markieren der Komponenten und für das Wiegen der Fahrzeuge wird in der Ausschreibung oder in einem Bulletin veröffentlicht

27. WÄHREND DER RALLYE

27.1 ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN

Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Kleidung, sowie des Fahrzeugs selbst können zu jeder Zeit während der Rallye und dem Shakedown durchgeführt werden.

27.2 VERANTWORTLICHKEIT DER FAHRERS

- 27.2.1 Der Bewerber ist für die technische Übereinstimmung seines Fahrzeugs während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.
- 27.2.2 Der Bewerber ist dafür verantwortlich, dass die eventuell angebrachten Markierungen ab der Technischen Abnahme bis zum Ende der Rallye erhalten bleiben. Das Fehlen einer Markierung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.
- 27.2.3 Der Bewerber ist außerdem selbst dafür verantwortlich, dass jedes von einer Überprüfung betroffene Teil wieder ordnungsgemäß eingebaut ist.
- 27.2.4 Jegliche festgestellte Fälschung, insbesondere das Vorweisen einer Markierung als ursprünglich, die aber ausgebessert ist, führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

28. SCHLUSSABNAHME

28.1 PARC FERMÉ AM ENDE DER RALLYE

Nach den Zielformalitäten müssen die Fahrzeuge in einen Parc Fermé verbracht werden und dort verbleiben, bis zur Freigabe durch die Sportkommissare.

28.2 AUSWAHL DER FAHRZEUGE

Eine vollständige und eingehende Untersuchung eines Fahrzeugs, einschließlich dessen Zerlegung, kann nach

alleinigem Ermessen der Sportkommissare oder infolge eines Protests oder auch durch Empfehlung des Rallyeleiters an die Sportkommissare veranlasst werden.

28.3 HOMOLOGATIONSPAPIERE

Der Bewerber muss das komplette original FIA Homologationsblatt und andere notwendige Zertifikate des betreffenden Fahrzeuges für die Schlussabnahme bereithalten.

Bei Fahrzeugen mit einer nationalen Homologation müssen die entsprechenden ASN Dokumente bereit gehalten werden.

SHAKEDOWN

29. SHAKEDOWN

29.1 ALLGEMEIN

Ein Shakedown kann zu Medien- und Promotionszwecken und für den Bewerber zum Testen des Fahrzeuges organisiert werden. Dem Veranstalter ist die Durchführung des Shakedown freigestellt.

29.2 ABLAUF DES SHAKEDOWN

- 29.2.1 Der Shakedown muss wie eine reguläre Wertungsprüfung aufgebaut und organisiert werden, inklusive aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.
- 29.2.2 Der Shakedown kann auf einer Super Special Stage oder auf einem Teil einer Wertungsprüfung der Rallye stattfinden.
- 29.2.3 In Anwendung des Artikels 20.2 kann der Shakedown Teil der Besichtigung sein.
- 29.2.4 Die Streckenbeschaffenheit des Shakedowns sollte den Oberflächen der meisten Sonderprüfungen entsprechen.

29.3 VERZICHTSERKLÄRUNG

Jeder Passagier an Bord des Fahrzeugs während des Shakedown, der nicht für die betreffende Rallye genannt ist, muss eine Verzichtserklärung unterzeichnen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird.

29.4 TECHNISCHE ABNAHME

Der Veranstalter muss sicherstellen, dass nur Fahrzeuge am Shakedown teilnehmen, die ohne Beanstandungen die Technische Abnahme passiert haben (Art. 26).

29.5 AUSFALL BEIM SHAKEDOWN

Im Falle eines Ausfalls beim Shakedown muss der Bewerber dennoch am Show-Start teilnehmen.

29.6 FAHRERAUSRÜSTUNG UND AUSTRÜSTUNG FÜR PASSAGIERE

Während dem Shakedown muss jede Person an Bord des Fahrzeuges homologierte Helme, alle vorgeschriebenen Sicherheitskleidung und -ausrüstung gemäß Anhang L – Kapitel III – Fahrerausrüstung tragen und die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt haben. Verstöße hiergegen werden bestraft.

30. FREIES TRAINING / QUALIFIKATION – NUR FÜR SCHOTTER RALLIES

Gilt nur für FIA World Rally Championship und FIA European Rally Championship

KONTROLLSTELLEN

31. KONTROLLSTELLEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

31.1 KENNZEICHNUNG DER KONTROLLSTELLEN

Alle Kontrollen, d.h. Durchfahrts- und Zeitkontrollen, Start-, Ziel- und Stop-Kontrollen von Wertungsprüfungen, Sammelkontrollen und Neutralisationszonen werden mit Hilfe der FIA-Standard-Kontrollschilder in Übereinstimmung mit den Zeichnungen und Entfernungen wie in Anhang I aufgeführt gekennzeichnet.

31.2 ABSPERRUNGEN

Über eine Länge von mindestens 5 m sowohl vor als auch hinter der Kontrollstelle wird der Bereich auf beiden Seiten des Weges durch Absperrungen geschützt, so dass der Kontrollvorgang ungehindert durchgeführt werden kann.

31.3 AUFENTHALTSDAUER IN KONTROLLZONEN

Die Dauer des Aufenthaltes in jeder Kontrollzone darf nicht länger dauern, als für die Durchführung der Kontrolltätigkeit erforderlich.

31.4 ARBEITSBEREITSCHAFT

31.4.1 Die Kontrollstellen werden mindestens 30 Minuten vor der Soll-Ankunftszeit des 1. Wettbewerbsfahrzeugs geöffnet.

31.4.2 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Rallyeleiters stellen die Sportwarte ihre Tätigkeit 15 Minuten nach der Soll-Ankunftszeit - zuzüglich der Karenzzeit - des letzten Fahrzeugs ein.

31.5 ABFOLGE DER KONTROLLSTELLEN UND RICHTUNG

31.5.1 Die Teams sind verpflichtet, alle Kontrollstellen immer in der richtigen Reihenfolge und in Fahrtrichtung der Rallyestrecke anzufahren.

31.5.2 Ein erneutes Einfahren in die Kontrollzone ist verboten.

31.6 ANWEISUNGEN DES KONTROLLPERSONALS

31.6.1 Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen des Sportwarte einer Kontrolle Folge zu leisten. Missachtung der Anweisung führt zu einer Meldung an die Sportkommissare.

31.6.2 Alle Sportwarte an den Kontrollstellen müssen gekennzeichnet sein. An jeder Kontrolle muss der Kontrollstellenleiter eine besondere Weste tragen, so dass er sofort erkennbar ist.

31.7 Media Zone (wenn vorhanden)

Eine abgesperrte Media Zone kann vor dem gelben Schild der Zeitkontrolle vor Serviceparks, Remote Service Zonen oder Sammelkontrollen und im Holding Park vor der Zielrampe eingerichtet werden. Der Zutritte in diese Media Zone ist nur Personen mit einem entsprechenden Ausweis gestattet.

31.8 Austausch von On-Board-Kameradaten und Einrichten der Kameras

Der Veranstalter kann Punkte festlegen, an den die Videobänder/Daten der On-Board-Kameras ausgetauscht werden können (OBC – on-board camera tape exchange points). Diese Punkte müssen in

einem Bulletin, das vom Rallyeleiter veröffentlicht wird, bekanntgegeben werden und dienen ausschließlich zum Austausch von Videodaten und zum Einrichten der Kameras.

Videodaten und Kameras können auch in Media Zonen, Sammelkontrollen oder Parc Fermés und an der Ausfahrt aus einer Remote Refuel Zone im Beisein eines Teammitglieds ausgetauscht werden. Alle Arbeiten werden unter Aufsicht eines Sportwarte oder eine Offiziellen vorgenommen.

32. DURCHFAHRTSKONTROLLEN

Die Sportwarte an diesen Kontrollen, die wie in Anhang I aufgeführt gekennzeichnet sind, bestätigen lediglich die Durchfahrt auf der Zeitzkarte durch Stempel und/oder Unterschrift ohne Zeiteintrag, sobald sie von dem Fahrer übergeben wird.

33. ZEITKONTROLLEN

33.1 FUNKTION

An diesen Kontrollen tragen die Sportwarte die Zeit in die Zeitzkarte ein, zu der das Heft ausgehändigt wurde. Die Zeitznahme erfolgt auf die volle Minute.

33.2 ABLAUF AN ZEITKONTROLLEN

33.2.1 Der Ablauf beginnt in dem Moment, in dem das Fahrzeug das Zeichen für den Kontrollzonen-Beginn passiert.

33.2.2 Es ist den Teams verboten, zwischen dem Beginn der Kontrollzone und dem Kontrollposten anzuhalten oder anormal langsam zu fahren.

33.2.3 Die eigentliche Zeitznahme und der Zeiteintrag in die Zeitzkarte dürfen erst erfolgen, wenn sich beide Fahrer und das Fahrzeug innerhalb der Kontrollzone und in unmittelbarer Nähe des Kontrolltisches befinden.

33.2.4 Die eingetragene Zeit entspricht dem genauen Zeitpunkt, zu dem eines der beiden Mitglieder des Teams dem verantwortlichen Sportwart die Zeitzkarte aushändigt.

33.2.5 Dieser trägt dann, entweder von Hand oder durch den Drucker, die tatsächliche Zeit, zu der die Zeitzkarte ausgehändigt wurde, in das Heft ein.

33.2.6 Die Soll-Ankunftszeit ergibt sich aus der Addition der vorgegebenen Fahrzeit und der Startzeit an der WP oder der vorherigen Zeitkontrolle; diese Zeiten werden in Minuten angegeben.

33.2.7 Die Soll-Ankunftszeit liegt in der alleinigen Verantwortung des Teams, das die offizielle Uhr an dem Kontrolltisch einsehen darf. Die Sportwarte an den Kontrollen dürfen ihnen keine Auskunft über die Soll-Stempelzeit geben.

33.2.8 Das Team wird für zu frühes Eintreffen nicht bestraft, wenn es in der Minute der Sollzeit oder in der vorhergehenden Minute in die Kontrollzone einfährt.

33.2.9 Das Team wird für zu spätes Eintreffen nicht bestraft, wenn es die Zeitzkarte an den verantwortlichen Sportwart innerhalb der Minute der Sollzeit aushändigt.

33.2.10 Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft:

- a) für Verspätung: 10 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute,
- b) für zu frühe Ankunft: 60 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute.

33.2.11 Der Veranstalter kann Vorzeit erlauben, ohne dass dies eine Bestrafung nach sich zieht, sofern diese Bestimmung in der Veranstaltungsausschreibung oder in einem späteren Bulletin aufgeführt ist. In diesem Fall entspricht die in der Zeitkarte eingetragene Zeit der Sollzeit und nicht der aktuellen Zeit.

33.2.12 Wenn festgestellt wird, dass ein Team die Regeln für den Ablauf an Zeitkontrollen nicht beachtet hat, muss der Kontrollstellenleiter dies sofort schriftlich dem Rallyeleiter melden.

33.2.13 Der Rallyeleiter kann nach eigenem Ermessen Fahrern, die für zu frühe Ankunft bestraft wurden, solange anhalten bis die ursprünglich geplante Soll-Ankunftszeit erreicht ist.

33.3 ZEITKONTROLLE VOR EINER WERTUNGSPRÜFUNG

Folgt auf eine Zeitkontrolle eine Startkontrolle für eine Wertungsprüfung, so wird wie folgt verfahren:

33.3.1 An der Zeitkontrolle am Ende eines Abschnittes trägt der verantwortliche Sportwart sowohl die Ankunftszeit des Teams wie auch die vorläufige Startzeit für die Wertungsprüfung in die Zeitkarte ein. Diese muss eine Zeitspanne von mindestens 3 Minuten berücksichtigen, damit das Team sich auf den Start vorbereiten kann und zur Startlinie vorfahren kann.

33.3.2 Wenn zwei oder mehrere Fahrer in der gleichen Minuten ankommen, so entspricht ihre vorläufige Startzeit zur Wertungsprüfung der entsprechenden Reihenfolge bei Ankunft an der vorangegangenen Zeitkontrolle. Wenn die Ankunftszeiten an der vorhergehenden Zeitkontrolle gleich waren, dann werden die Ankunftszeiten an der vorletzten Zeitkontrolle zur Entscheidung herangezogen, und so weiter.

33.3.3 Nach der Zeitkontrolle muss das Fahrzeug in die Startzone der Wertungsprüfung gefahren werden. Dort erfolgt der Start gemäß diesen Bestimmungen.

33.3.4 Besteht ein Unterschied zwischen den beiden Eintragungen, so gilt die vom Sportwart eingetragene Startzeit zur Wertungsprüfung als bindend, sofern die Sportkommissare nicht anders entscheiden.

33.3.5 Diese Startzeit an der Wertungsprüfung ist dann gleichzeitig die Startzeit für die Berechnung der Ankunftszeit an der nächsten Zeitkontrolle.

33.3.6 Die Zeitkarte muss den Fahrern in der Minute vor der Startzeit zurückgegeben werden.

34. VERSPÄTUNGEN (KARENZZEIT)

34.1 MAXIMAL ERLAUBTE VERSPÄTUNG

Jede Verspätung von mehr als 15 Minuten gegenüber der Sollzeit oder kumuliert mehr als 30 Minuten am Ende einer Sektion und/oder Etappe führt zum vom Rallyeleiter ausgesprochenen Wertungsverlust. Der Fahrer darf je-

doch ggf. unter den Bestimmungen für die jeweilige Veranstaltung re-starten. Bei der Berechnung dieser Verspätung wird jede tatsächliche Minute voll gezählt und nicht die Bestrafung für Verspätung (10 Sekunden pro Minute).

34.2 ZU FRÜHE ANKUNFT

Das Unterschreiten einer Sollzeit führt in keinem Fall zur Verringerung der Verspätungen, die für den Wertungsverlust zählen (Karenzzzeit).

34.3 BEKANNTGABE DES WERTUNGSVERLUSTES

Der Wertungsverlust wegen Überschreitens der Karenzzzeit kann nur am Ende einer Sektion bekannt gegeben werden.

35. SAMMELKONTROLLEN (Regrouping)

35.1 VERFAHREN BEI DER ANKUNFT

35.1.1 Bei Ankunft an Sammelkontrollen erhalten die Fahrer Anweisungen über ihre Startzeit. Daraufhin fahren sie ihre Fahrzeuge sofort und direkt in den Parc Fermé. Die Motoren müssen ausgeschaltet werden und die Fahrermittglieder müssen den Parc Fermé verlassen.

35.1.2 Alle Teams müssen bereit sein sich in eine Autogrammzone zu begeben. Diese ist in der Nähe der Zeitkontrolle und für die Öffentlichkeit zugänglich.

35.1.3 Wenn der Aufenthalt in einer Sammelkontrolle nicht länger als 15 Minuten beträgt, dürfen die Team-Mitglieder innerhalb dieser Sammelkontrolle bleiben.

35.2 VERFAHREN BEI DER AUSFAHRT

Nach einer Sammelkontrolle während einer Etappe starten die Fahrzeuge in der Reihenfolge ihrer Ankunft beim Regrouping.

WERTUNGSPRÜFUNGEN

36. ALLGEMEINES

36.1 ZEITNAHME

Die Zeitnahme für die Wertungsprüfungen erfolgt auf Zehntel-Sekunden genau.

37. WERTUNGSPRÜFUNGSSTART

37.1 STARTLINIE - STARTARTEN

37.1.1 Die Wertungsprüfungen beginnen grundsätzlich mit einem stehenden Start, wobei das Fahrzeug auf der Startlinie positioniert ist. Eine Ausnahme bildet der Start bei Rundkursen.

37.1.2 Rundkurse (ASN – Regelung)

Die Durchführung von Wertungsprüfungen in Form von Rundkursen stellt besonders hohe Anforderungen an die Organisation.

- Maximalzeit bei Rundkursen = die schnellste Zeit der jeweiligen Klasse (Division) / Gruppe/ Gesamtklassement + 5 Minuten.

- Bei Überschreiten der Rundenzahl zählt die tatsächlich gefahrene Zeit, einschließlich der zuviel gefahrenen Runden, höchstens jedoch die Maximalzeit.

- Bei Unterschreiten der Rundenzahl wird die Maximalzeit angerechnet.

- In keinem Falle wird dem Teilnehmer mehr als die Maximalzeit angerechnet.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Rundenzahl wird durch Sachrichter deren Namen in der Rallye-Ausschreibung oder einem Bulletin veröffentlicht werden und/oder Zeitnehmer überwacht.

Für Wertungsprüfungen auf DMSB abgenommenen Rennstrecken gelten die dafür maßgebenden Sicherheitsbestimmungen (DMSB-Streckenlizenzen). Dabei ist sicherzustellen, dass die Anzahl der gleichzeitig auf der Strecke befindlichen Fahrzeuge die der Streckenlizenz nicht überschreitet. Die Startart ist freigestellt.

Es werden drei Startarten bei Rundkursen unterschieden:

a) Rollender Start mit Einzelaufstellung

Die Zeitnahme (Start) erfolgt nicht bei dem tatsächlichen Start des Fahrzeuges (Vorstart), sondern erst nach Zurücklegen einer kurzen Distanz. Der Startabstand zwischen den Fahrzeugen muss grundsätzlich 1 Minute betragen. Aus Sicherheitsgründen sind Abweichungen möglich, der Startabstand muss jedoch mindestens 40 Sekunden betragen. Die Zeitnahme am Start muss mittels Uhr mit Drucker erfolgen.

Die Anzahl der Runden ist auf zwei, zuzüglich Auslauf begrenzt.

b) Rollender Start mit Gruppenaufstellung

Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rundkursdurchführung (z.B. Zuschauer-Rundkurs), die jedoch nur einmal pro Veranstaltung verwendet werden soll. Die Zeitnahme (Start) erfolgt nicht bei dem tatsächlichen Start des Fahrzeuges (Vorstart), sondern erst nach Zurücklegen einer kurzen Distanz von nicht mehr als 2 m. Der Abstand zwischen zwei Teilnehmern muss mindestens 10 Sekunden betragen und für alle Teilnehmer in etwa gleich sein. Die Zeitnahme am Start muss mittels Lichtschranke und Drucker erfolgen. Die Rundenzahl ist auf 5 plus Auslauf begrenzt. Bei der Planung der Rundenzahl ist diese auf die Beschaffenheit und die Straßenbreite der WP-Strecke abzustimmen. Eine sorgfältige Streckenabnahme soll die maximale Anzahl der für die Strecke zulässigen Fahrzeuge festlegen.

Nach einer solchen WP ist eine Sammelkontrolle vorzusehen, um die angefallenen organisatorischen bedingten Zeitverluste auszugleichen.

c) Stehender Start mit Gruppenaufstellung

Diese Startart darf nur auf DMSB-abgenommenen Rennstrecken erfolgen. Die Zeitnahme erfolgt, wenn der Starter das Zeichen zum Start gibt. Die Zeitnahme am Start und am Ziel muss mittels Uhr mit Drucker erfolgen. Die Rundenzahl ist nicht begrenzt.

Sollte ein Anzahlen der Teilnehmer nicht möglich sein, so muss dennoch ein eindeutiges, in der Veranstaltungsausschreibung festgelegtes Startsignal gegeben werden.

Im Übrigen gelten für den Vorstart beim Verfahren mit rollenden Start die gleichen Bestimmungen wie für den Start bei Start-Zielprüfungen.

37.2 **STARTABLAUF**

37.2.1 Das elektronische Startsystem muss für die Fahrer an der Startlinie gut sichtbar sein und kann entweder in Form eines Count-Down-Systems und/oder aufeinander folgender Startlichter angezeigt werden. In jedem Fall muss das System in der Veranstaltungsausschreibung beschrieben werden.

37.2.2 Das elektronische Startsystem kann mit einer Vorrichtung (Lichtschranke) verbunden sein, die aufzeichnet, wenn ein Fahrzeug die Startlinie vor dem korrekten Signal verlässt.

37.3 **MANUELLES STARTVERFAHREN**

Wenn nach Rückgabe der Zeitkarte an das Team ein manuelles Startverfahren verwendet werden muss, zählt der Sportwart am Start laut: 30", 15", 10" und die letzten 5 Sekunden einzeln. Nach Ablauf der letzten 5 Sekunden wird das Startzeichen gegeben.

37.4 **VERSPÄTUNG AM START DURCH VERSCHULDEN DER FAHRER**

37.4.1 Im Falle eines verspäteten Starts durch Verschulden der Fahrer, trägt der Sportwart eine neue Startzeit in die Zeitkarte ein, wobei dann für jede Minute oder Bruchteile einer Minute eine Zeitstrafe von 1 Minute verhängt wird.

37.4.2 Fahrer, die den Start einer Wertungsprüfung zu der ihnen zugeteilten Zeit verweigern, werden den Sportkommissaren gemeldet, egal ob die Wertungsprüfung durchgeführt wurde oder nicht.

37.4.3 Jedes Fahrzeug, das innerhalb der 20 Sekunden nach Erteilen des Startsignals nicht von der Startlinie starten kann, wird mit Wertungsverlust belegt und das Fahrzeug wird sofort an einen sicheren Platz geschoben.

37.5 **VERSPÄTUNG EINER WERTUNGSPRÜFUNG**

Wenn sich der Ablauf einer Wertungsprüfung um mehr als 20 Minuten verspätet bzw. unterbrochen ist, müssen die Zuschauer vor Durchfahrt des nächsten Wettbewerbsfahrzeuges darüber informiert werden, dass die Wertungsprüfung wieder starten wird. Andernfalls muss die Wertungsprüfung abgebrochen werden.

37.6 **FEHLSTART**

Ein Fehlstart, insbesondere einer, der vor Erteilen des Startzeichens durch den Starter erfolgt, wird wie folgt bestraft:

- 1. Verstoß: 10 Sekunden
- 2. Verstoß: 1 Minute
- 3. Verstoß: 3 Minuten

Weitere Verstöße: Nach Ermessen der Sportkommissare. Dies schließt jedoch nicht schwerere Strafen aus, die von den Sportkommissaren verhängt werden können, wenn sie dies für erforderlich halten. Für die Berechnung der Fahrzeit wird die tatsächliche Startzeit berücksichtigt.

38. ZIEL DER WERTUNGSPRÜFUNGEN

38.1 ZIELLINIE

Bei Sonderprüfungen muss das Ziel fliegend durchfahren werden. Ein Anhalten zwischen dem gelben Hinweisschild und dem Stoppzeichen ist verboten und führt zu einer Meldung an die Sportkommissare. Die Zeitnahme erfolgt an der Ziellinie mit Lichtschranke und einer zusätzlichen Stoppuhr als Back-up. Die Zeitnehmer müssen auf Höhe der Ziellinie, die durch ein Zeichen mit Zielflagge auf roten Hintergrund gekennzeichnet ist, positioniert sein.

38.2 STOP-KONTROLLE

Das Team muss an der durch das rote STOP-Schild gekennzeichneten STOP-Kontrolle anhalten, damit seine Zielzeit in die Zeitkarte eingetragen wird (Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntel-Sekunden). Wenn die Zeitnehmer die genaue Zielzeit an den Kontrollposten nicht sofort übermitteln, kann dieser in der Zeitkarte nur die Durchfahrt bestätigen. Die Zeit wird bei der nächsten Neutralisation oder Sammelkontrolle eingetragen.

39. UNTERBRECHUNG/ABBRUCH EINER WERTUNGSPRÜFUNG

Falls eine Sonderprüfung aus irgendeinem Grund unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden muss, wird jedem betroffenen Team durch den Rallyeleiter eine Zeit zugeordnet, die er als die fairste Zeit ansehen wird. Jedoch darf kein Team, das ganz oder teilweise für den Abbruch der Sonderprüfung verantwortlich ist, Vorteile aus dieser Maßnahme ziehen.

Jedem Team, dem nachweislich die gelbe Flagge gezeigt wird und seine Geschwindigkeit entsprechend anpasst, erhält ebenfalls eine faire Zeit gemäß diesem Artikel.

40. TEILNEHMERSICHERHEIT

40.1 AUSRÜSTUNG DER TEAMMITGLIEDER

Sobald das Fahrzeug auf einer Wertungsprüfung fährt, müssen die Fahrzeuginsassen homologierte Schutzhelme tragen, die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß anlegen und die komplette vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung gemäß ISG / Anhang L, Kapitel III - Fahrerausrüstung tragen. Jeder Verstoß wird durch den Rallyeleiter bestraft, der diesen Fall auch an die Sportkommissare zur Entscheidung weiterreichen kann.

40.2 SOS/OK SCHILD

40.2.1 In jedem Wettbewerbsfahrzeug muss sich ein rotes "SOS" Schild und auf der Rückseite ein grünes "OK" Schild in Größe DIN A3 befinden.

40.2.2 Bei einem Unfall, bei dem dringend ärztliche Hilfe erforderlich ist, sollte - wenn möglich - das rote "SOS" Schild unmittelbar den darauf folgenden Fahrzeugen und jedem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber gezeigt werden.

40.2.3 Jeder Fahrer, dem das rote "SOS" Schild gezeigt wird oder der ein Fahrzeug sieht, das in einen schweren Unfall verwickelt ist und bei dem sich beide Fahrer innerhalb des Fahrzeugs befinden, das rote "SOS" Schild aber nicht zeigen, muss sofort und ohne Ausnahme anhalten, um Hilfe zu leisten. Alle nachfolgenden Fahrzeuge müssen ebenfalls anhalten. Das zweite Fahrzeug an der Unfallstelle muss nach dem Anhalten wieder wei-

terfahren und den nächsten Funkposten informieren. Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen die Straße für Notfahrzeuge freihalten. Alle Fahrer die von diesem Vorfall betroffen wurden, erhalten eine faire Zeit gem. Art. 39.

40.2.4 Bei einem Unfall, bei dem eine unmittelbare ärztliche Hilfe nicht erforderlich ist, muss ein Fahrermitglied den nachfolgenden Fahrzeugen und einem eventuell zur Hilfe kommenden Hubschrauber das "OK" Schild zeigen.

40.2.5 Wenn die Fahrer das Fahrzeug verlassen, muss das "OK" Schild so aufgestellt werden, dass es für andere Teilnehmer gut sichtbar ist.

40.2.6 Jeder Fahrer, der dazu in der Lage ist, jedoch den v.a. Bestimmungen nicht nachkommt, wird dem Rallyeleiter gemeldet.

40.2.7 Im Road Book muss eine Seite mit den Anweisungen für das Verhalten bei einem Unfall beinhaltet sein.

40.2.8 Jeder Fahrer, der ausgefallen ist, muss diesen Unfall dem Veranstalter so schnell wie möglich melden, Fälle höherer Gewalt ausgenommen. Jeder Fahrer, der diese Vorschrift nicht beachtet, kann von den Sportkommissaren bestraft werden.

40.3 UNFALLMELDUNG

Wenn ein Fahrer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten. Dessen Fahrer muss den Unfall der nächsten Funkstation wie im Road-Book aufgeführt und an der Strecke gekennzeichnet melden. In Zusammenhang mit den Verfahrensweisen bei Unfällen müssen außerdem die nationalen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden. Alle Fahrer die von diesem Vorfall betroffen wurden, erhalten eine faire Zeit gem. Art. 39.

40.4 ROTES WARNDREIECK

40.4.1 Jedes Wettbewerbsfahrzeug muss ein rotes reflektierendes Warndreieck mit sich führen. Wenn das Fahrzeug auf einer Sonderprüfung anhält, muss dieses Warndreieck von Fahrer oder Beifahrer an gut sichtbarer Stelle in einem Abstand von mindestens 50 m vor dem Wettbewerbsfahrzeug aufgestellt werden, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen. Jeder Verstoß kann zu einer Bestrafung durch die Sportkommissare führen.

40.4.2 Das Warndreieck muss auch aufgestellt werden, wenn das Fahrzeug abseits der Strecke steht.

40.5 VERWENDUNG GELBER FLAGGEN (ASN Regelung)

40.5.1 Flaggensignale

STILLGEHALTEN

- Geschwindigkeit verringern - Überholverbot
- Richtungswechsel möglich
- Gefahr auf oder neben der Fahrbahn

GESCHWENKT - LIEGENDE 8

- Geschwindigkeit verringern - Überholverbot
- Richtungswechsel oder Anhalten möglich
- Strecke teilweise oder komplett blockiert

41. SUPER SPECIAL STAGES

41.1 CHARAKTERISTIK EINER SUPER SPECIAL STAGE

41.1.1 Wenn mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig startet, muss die Strecke ein Rundkurs sein. Für jedes Fahrzeug muss der gleiche Startablauf vorgesehen werden. Es ist weiterhin erlaubt, die Startlinie für die Fahrzeuge versetzt zu gestalten, damit die Längen der Prüfung für die verschiedenen Startpunkte angeglichen werden.

41.1.2 Die Durchführung einer Super Special Stage ist dem Veranstalter freigestellt.

41.2 ABLAUF EINER SUPER SPECIAL STAGE

Die besonderen Bestimmungen bzgl. Ablauf, Startreihenfolge und Startzeitabstände einer Super Special Stage müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein.

41.3 SICHERHEITSPLAN

41.3.1 Ein separater Sicherheitsplan muss dem DMSB zur Kenntnisnahme eingereicht werden.

41.3.2 Auf der Super Stage ausgefallene Fahrzeuge, werden, um die Sicherheit zu gewährleisten, vom Veranstalter am Ende der Prüfung abtransportiert.

PARC FERME

42. PARC FERMÉ BESTIMMUNGEN

42.1 ANWENDUNG

Die Fahrzeuge unterliegen den Parc Fermé - Bestimmungen:

42.1.1 Vom Zeitpunkt der Einfahrt in eine Sammelkontrolle oder in einen Parc Fermé am Ende eines Tages bis sie eine(n) von diesen verlassen.

42.1.2 Vom Zeitpunkt der Einfahrt in eine Kontrollzone bis zum Verlassen derselben.

42.1.3 Nach der Zieleinfahrt am Ende der Rallye bis zur Öffnung des Parc Fermé nach Bestätigung durch die Sportkommissare.

42.2 ZULÄSSIGES PERSONAL INNERHALB DES PARC FERMÉ

42.2.1 Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc Ferme müssen die Fahrer den Motor abstellen und den Parc Fermé sofort verlassen. Außer den Offiziellen der Rallye, die eine entsprechende Aufgabe ausüben, darf sich niemand im Parc Fermé aufhalten.

42.2.2 Die Teams dürfen den Parc Fermé 10 Minuten vor ihrer Startzeit betreten.

42.3 SCHIEBEN EINES FAHRZEUGS IM PARC FERMÉ

Nur den diensthabenden Offiziellen und/oder den Fahrermitgliedern ist es erlaubt, ein Wettbewerbsfahrzeug innerhalb eines Parc Fermé zu schieben.

42.4 FAHRZEUGABDECKUNGEN

Die Fahrzeuge dürfen nicht abgedeckt werden.

42.5 TECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN

Untersuchungen durch die Technischen Kommissare können innerhalb des Parc Fermé ausgeführt werden.

42.6 REPARATUREN IM PARC FERMÉ

42.6.1 Halten die Technischen Kommissare den Zustand eines Fahrzeugs für derart schlecht, dass die Sicherheit beeinträchtigt ist, kann das Fahrzeug mit Zustimmung des Obmanns der Technischen Kommissare in Anwesenheit eines Technischen Kommissars im Parc Fermé repariert werden. Es ist einem (1) Team-Mitglied erlaubt das Fahrzeug in Übereinstimmung mit dem Anhang J zu reparieren und/oder FIA homologierte Sicherheitsausrüstung zu ersetzen.

42.6.2 Nach vorheriger Zustimmung durch den Rallyeleiter dürfen die Fahrer und bis zu 3 weitere Team-Mitglieder dürfen unter Aufsicht eines zuständigen Sportworts oder Technischen Kommissars eine neue Scheibe/neue Scheiben einbauen.

42.6.3 Wenn die Reparaturen nicht vor der vorgesehenen Restzeit des Teams abgeschlossen sind, erhält das Team nach der Reparatur eine neue Startzeit. Die Bestrafung hierfür beträgt 10 Sekunden je Minute oder Bruchteil einer Minute.

STARTS UND RESTARTS

43. SHOW – START

Zur Erhöhung des Öffentlichkeits- und Medieninteresses der Rallye kann ein Show-Start durchgeführt werden. Die Startabstände und -reihenfolge für einen Show-Start liegen im Ermessen des Veranstalters. Zeitplan und Ort jeder Zeremonie müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Wenn es einem Fahrer nicht möglich ist, mit seinem Rallye-Fahrzeug am Show-Start teilzunehmen, so darf er an der 1. Etappe zu seiner vorgesehenen Zeit starten, vorausgesetzt, die Sportkommissare werden hierüber informiert und vorbehaltlich der notwendigen technischen Kontrollen. Das betreffende Team muss dennoch zu seiner vorgesehenen Zeit am Show-Start teilnehmen und seine Overalls tragen.

44. START DER RALLYE

44.1 STARTPARK

Vor dem Start kann der Veranstalter alle Wettbewerbsfahrzeuge in einem Startpark versammeln, in welchem die Fahrzeuge vor der Startzeit wie in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt eingebracht werden müssen. Die Strafen (nur Geldstrafen) für ein verspätetes Einbringen des Fahrzeugs in den Startpark müssen in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt sein. Im Startpark ist kein Service erlaubt.

44.2 MAXIMALE VERSPÄTUNG AM START

Fahrzeuge mit mehr als 15 Minuten Verspätung am Start einer Sektion werden nicht zum Start dieser Sektion zugelassen.

45. STARTREIHENFOLGE UND – ABSTÄNDE

45.1 ANFORDERUNGEN AN EINE NEUE STARTREIHENFOLGE

Die Startreihenfolge bleibt unverändert, bis mindestens 10 % der Gesamtlänge an Sonderprüfungsstrecken gemäß dem endgültigen Zeit- und Streckenplan gefahren wurde.

45.2 NEUPLATZIERUNG VON FAHRERN

Der Rallyeleiter kann aus Sicherheitsgründen wie im ISG, angeführt, Fahrer repositionieren und informiert hierüber umgehend die Sportkommissare

45.3 STARTREIHENFOLGE ZUR 1. ETAPPE

Die Startreihenfolge für die 1. Etappe ist wie folgt:

FIA Prioritätsfahrer

ASN gesetzte Rallye Fahrer

Alle anderen Bewerber starten in einer Reihenfolge nach Ermessen des Veranstalters.

45.4 STARTREIHENFOLGE DER FOLGENDEN ETAPPEN

Die Startreihenfolge für die folgenden Etappen wird durch das vorläufige Gesamtklassement am Ende der letzten Sonderprüfung der vorhergehenden Etappe bestimmt unter Ausschluss einer eventuellen Super Special Stage, wenn diese die letzte Sonderprüfung der vorangehenden Etappe war. Zum Zweck der besseren TV Berichterstattung kann ein evtl. Meisterschaftspromoter am Ende einer Etappe um eine geänderte Startreihenfolge bitten.

45.5 STARTABSTÄNDE

Die Fahrzeuge starten grundsätzlich im Minutenabstand. Hiervon abweichend kann in der Veranstaltungsausschreibung ein längerer Abstand festgelegt werden.

46. RE-START NACH AUSFALL / RALLY 2

Wird im V1 – Bestimmungen für Nationale A-Rallyes geregelt.

47. REPARATUREN VOR EINEM RE-START

Wird im V1 – Bestimmungen für Nationale A-Rallyes geregelt.

SERVICE

48. SERVICEARBEITEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

48.1 SERVICEARBEITEN

48.1.1 Ab der ersten Zeitkontrolle dürfen Servicearbeiten an einem Rallye-Fahrzeug nur in den Serviceparks und in Remote Service Zonen durchgeführt werden.

48.1.2 Die Fahrer dürfen jedoch unter ausschließlicher Verwendung der an Bord mitgeführten Ausrüstung und ohne jegliche fremde Hilfe jederzeit Servicearbeiten am Fahrzeug durchführen, es sei denn, dies ist ausdrücklich verboten.

48.2 TEAM-MITGLIEDER & SERVICEBESCHRÄNKUNGEN

48.2.1 Die Anwesenheit von Team-Mitgliedern oder irgendwelchen Team-Transportmitteln (einschließlich Hubschrauber) im Umkreis von 1 Kilometer zu ihrem Wettbewerbsfahrzeug ist verboten, ausgenommen:

- in den Serviceparks und Remote Servicezonen
- in Tankzonen
- für 1 Team-Mitglied pro Fahrzeug auf offiziellen Autowaschplätzen
- auf Sonderprüfungen (ab der gelben Vorankündigung vor der Zeitkontrolle bis zum Stop-Schild

am Ende der Sonderprüfung)

- in einer Mediazone

- wenn die Wettbewerbsfahrzeuge, die der gemäß Road-Book vorgeschriebenen Strecke folgen, die gleiche/n Strecke/n zur gleichen Zeit befahren müssen wie Team-Mitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig an der gleichen Stelle anhalten.

48.2.2 Die Übergabe von Essen, Getränken, Bekleidung und Informationen (Datenkarten, Streckenbücher, etc.) an das oder vom Team ist im Servicepark , in Remote Service Zonen oder in Media Zonen erlaubt.

49. SERVICEPARKS

49.1 ALLGEMEIN

Die Anzahl und die Orte der Serviceparks ist in der Veranstaltungsausschreibung und im Road Book beschrieben. Die maximale Entfernung zwischen den Serviceparks ist im Artikel „Veranstaltungscharakteristik“ beschrieben.

49.2 ZEITPLAN FÜR SERVICEPARKS

Der Zeitplan in den Serviceparks für jedes Rallyefahrzeug ist wie folgt:

49.2.1 30 Minuten vor der ersten Sonderprüfung einer jeden Etappe.

- Nicht vorgeschrieben für die 1. Etappe, ausgenommen nachfolgend zu einem Wettbewerbselement und einem Parc Fermé über Nacht,

- Technische Überprüfungen können in dem Parc Fermé durchgeführt werden.

49.2.2 30 Minuten zwischen zwei Gruppen von Sonderprüfungen.

- Optional wenn Remote Service Zonen genutzt werden.

Vorangestellt kann sich eine 3-Minuten Technische Zone befinden, die sich auch innerhalb einer Sammelkontrolle befinden kann.

49.2.3 45 Minuten am Ende von Etappe 1 (wenn eine 2.Etappe folgt) alternativ hierzu ist die Einrichtung eines 45 Minuten Flexi-Service

- Technische Kontrollen können im Parc Fermé vorgenommen werden.

49.2.4 10 Minuten Service vor dem Ziel

Gilt nur, falls in der Veranstaltungsausschreibung enthalten:

- Vorangestellt eine 3-Minuten Technische Zone, die sich auch innerhalb einer Sammelkontrolle befinden kann.

49.3 KENNZEICHNUNG DER SERVICEPARKS

Serviceparks werden im Zeit- und Streckenplan der Rallye mit je einer Zeitkontrolle bei Einfahrt und bei der Ausfahrt gekennzeichnet.

49.4 GESCHWINDIGKEIT INNERHALB DER SERVICE-PARKS

Die Höchstgeschwindigkeit für Wettbewerbs- und Servicefahrzeuge innerhalb eines Serviceparks beträgt 30 km/h oder weniger falls in der Veranstaltungsausschrei-

bung festgelegt. Jeder Verstoß gegen diese Geschwindigkeitsbegrenzung führt zu einer Bestrafung durch die Sportkommissare.

49.5 PLAN DER SERVICEPARKS

49.5.1 Der Veranstalter muss innerhalb des Serviceparks für jedes Team eine Servicefläche definieren. Alle Team-Fahrzeuge müssen durch "Service" Schilder gekennzeichnet sein und innerhalb der vorgesehenen Fläche untergebracht werden.

49.5.2 Weitere Team-Fahrzeuge welche nicht in der vorgesehenen Service Zone geparkt werden können, müssen in unmittelbarer Nähe der Service Zone untergebracht werden. Diese Team-Fahrzeuge müssen durch Schilder "Auxiliary" gekennzeichnet sein, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

50. ENT- UND/ODER BETANKEN IM SERVICEPARK

Sofern es als Teil der Servicearbeiten notwendig ist, den Kraftstofftank, die Kraftstoffpumpe, den Kraftstofffilter oder jedes andere Teil des Kraftstoffkreislaufs zu wechseln ist das Betanken und Entleeren des Tanks in einem Servicepark unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- die Arbeiten werden mit Wissen des Veranstalters durchgeführt,
- Feuerlöscher mit Bedienpersonal sind vom Bewerber zur Verfügung zu stellen
- während des Betankens und/oder Entleerens dürfen keine anderen Arbeiten am Fahrzeug durchgeführt werden,
- um das Fahrzeug herum wird eine angemessener Sicherheitsabstand vorgesehen,
- es wird nur so viel Kraftstoff nachgefüllt, damit die nächste Tankzone erreicht werden kann.

51. FLEXI-SERVICE - 45'

51.1 ALLGEMEINES

Der 45' Flexi - Service erlaubt das Entfernen der Wettbewerbsfahrzeuge aus einem Parc Fermé zum danebenliegenden Servicepark.

51.2 ABLAUF DES FLEXI-SERVICE UND ZEITPLÄNE

51.2.1 Zur Durchführung eines 45' Flexi-Service fahren die Fahrzeuge zunächst in den Parc Fermé.

51.2.2 Die Teams fahren anschließend entweder in den Servicepark ein oder lassen ihr Fahrzeug im Parc Fermé.

51.2.3 Das Wettbewerbsfahrzeug kann dann durch einen bevollmächtigten Vertreter des Bewerbers nur einmal vom Parc Fermé zum Service Park und wieder zurück gefahren werden. Hierbei müssen alle Formalitäten in Bezug auf Vorlage der Kontrollkarten und damit zusammenhängenden Bestrafungen beachtet werden.

51.2.4 Das Wettbewerbsfahrzeug kann in den Parc Fermé zurückgebracht werden, bevor die 45 Minuten abgelaufen sind.

51.2.5 Der Zeitraum, in der Flexi-Service durchgeführt werden kann, liegt im Ermessen des Veranstalters, muss jedoch deutlich im Zeitplan aufgeführt sein.

52. REMOTE SERVICE ZONEN (RSZ)

52.1 ALLGEMEINES

Remote Service Zonen (RSZ) können unter folgenden Bedingungen eingerichtet werden:

- Die Zonen sind durch eine Zeitkontrolle jeweils am Ein- und Ausgang definiert
- Die Servicezeit darf nicht länger als 15 Minuten für jedes Fahrzeug sein
- Vor der RSZ kann eine Technische Zone mit 3 Minuten eingerichtet werden
- Nach der RSZ wird eine Reifenmarkierungszone eingerichtet
- Nur Team-Mitglieder, Offizielle der Veranstaltung und Medienvertreter mit entsprechenden Ausweisen dürfen die RSZ betreten.
- Um die öffentliche Wirksamkeit zu erhöhen, wird den Veranstaltern empfohlen RSZ's in Innenstädten oder auf öffentlichen Plätzen zu organisieren.

52.2 ANZAHL VON MITGLIEDERN

52.2.1 In einer RSZ können folgende Team-Mitglieder an ihrem Fahrzeug arbeiten:

- Für ein Fahrzeug, die Fahrer und bis zu 4 weitere Team-Mitglieder. Diese Team-Mitglieder müssen während sich das Fahrzeug innerhalb der RSZ befindet dieselben bleiben.

52.2.2 Die RSZ's müssen so geplant werden, das es den Teams ermöglicht wird das dieselben Team-Mitglieder sowohl im Servicepark als auch in den RSZ's sein können, wenn Sie die vorgeschlagene Strecke benutzen. Das Ersetzen von Getränkebehältern wird nicht als Arbeit am Fahrzeug betrachtet.

52.3 ZUGELASSENE AUSTRÜSTUNG UND WERKZEUGE

52.3.1 In einer Remote Service Zone ist folgendes zugelassen:

- die Benutzung von Wagenheber, Böcke, Rampen, Radschlüssel, Drehmomentschlüssel, Handwerkzeug und Leitungswasser.
- die Benutzung von Ausrüstung und Teile die sich im Wettbewerbsfahrzeug befinden
- die Benutzung von Batterie getriebenen Werkzeugen inklusive jeder notwendigen Beleuchtung
- die Befüllung des Fahrzeugs mit Leitungswasser mit den dazu notwendigen Hilfsmittel
- die Bremsentlüftung und Fahrzeugreinigungsgereäte /-material

52.3.2 Während der Arbeiten muss das Fahrzeug auf einer Unterlage stehen.

52.3.3 Es ist erlaubt das Wettbewerbsfahrzeug mit einem Kabel an einem Computer, der sich innerhalb der Remote Service Zone befindet zu verbinden. Dieser Computer kann von einer zusätzlichen Person (zusätzlich zu den 4 erlaubten Team-Mitgliedern) bedient werden. Diese Person darf weder das Fahrzeug noch Teile, die im Fahrzeug montiert werden sollen berühren.

52.3.4 Die Montage von Zusatzscheinwerfern am Fahrzeug ist in der RSZ erlaubt. Die Zusatzscheinwerfer und die notwendigen Montagewerkzeuge können mit einem Servicefahrzeug zur RSZ gebracht werden. Reifenwechsel ist erlaubt, die notwendigen Reifen können durch ein Servicefahrzeug gebracht werden.

52.3.5 Werkzeuge und Teile vom Fahrzeug können in der Remote Service Zone verbleiben und können nach dem das Fahrzeug die Zone verlassen hat entfernt werden.

52.4 RSZ DURCHFARTSKENNZEICHNUNG

Ein Durchfahrtschild für ein Servicefahrzeug pro teilnehmendes Fahrzeug wird vom Veranstalter für den Transport von Personal, zulässigem Material und Werkzeugen zur RSZ zur Verfügung gestellt.

52.5 REIFENMONTAGEZONE (RMZ, ENGL.: TFZ)

In jeder Reifenmontagezone

– sind innerhalb der markierten Zone keine Arbeiten erlaubt, außer dem Wechseln der Reifen durch die Fahrer mittels Werkzeugen, die im Wettbewerbsfahrzeuge mitgeführt werden.

– dürfen sich, außer den Fahrern, keine weiteren Personen des Teams aufhalten. Art. 60.4

– Es ist verpflichtend, dass alle Teilnehmerfahrzeuge durch die RMZ fahren und in der Reifenmarkierungszone anhalten, auch wenn die Reifen nicht gewechselt wurden.

– Eine Reifenmarkierungszone wird am Ende der RMZ eingerichtet.

Der Transport der Reifen in die RMZ wird in der Veranstaltungsausschreibung spezifiziert...

52.6 SCHEINWERFERMONTAGEZONE (SMZ, ENGL.: LFZ)

In jeder Scheinwerfermontagezone

– sind innerhalb der markierten Zone keine Arbeiten erlaubt, außer die Montage von Zusatzscheinwerfern durch die Fahrer mittels Werkzeugen, die im Wettbewerbsfahrzeuge mitgeführt werden.

– dürfen sich, außer den Fahrern, keine weiteren Personen des Teams aufhalten.

Die Zusatzscheinwerfer und die Montagewerkzeuge dürfen mit einem Servicefahrzeug in die SMZ transportiert werden.

53. SERVICE: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR SUPPORT MEISTERSCHAFTEN

Nur für WRC

ERGEBNISSE & ADMINISTRATIVE VORSCHRIFTEN NACH DER VERANSTALTUNG

54. RALLYE-ERGEBNISSE

54.1 ERSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse werden durch Addition aller auf den Wertungsprüfungen gefahrenen Zeiten sowie der Zeitstrafen, die auf der Strecke verhängt wurden, und aller anderen Zeitstrafen ermittelt.

54.2 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

Die zu veröffentlichenden Ergebnisse während der Rallye sind wie folgt:

54.2.1 Inoffizielle Ergebnisse: Ergebnisse, die von der Rallyeleitung im Verlauf der Rallye verteilt werden,

54.2.2 Inoffizielle Zwischenergebnisse: Ergebnisse, die am Ende einer Etappe veröffentlicht werden,

54.2.3 Vorläufige Endergebnisse: Ergebnisse, die vom Veranstalter am Ende der Rallye veröffentlicht werden,

54.2.4 Offizielle Endergebnisse: Ergebnisse, die von den Sportkommissaren bestätigt wurde.

54.2.5 Bei einer Verspätung des Aushangs der vorläufigen Ergebnisse muss die neue Aushangzeit an der Offiziellen Aushangtafel veröffentlicht werden.

54.3 GLEICHSTAND BEI EINER RALLYE ODER EINER ETAPPE

54.3.1 Bei Gleichstand bei einer Etappe wird der Bewerber zum Sieger erklärt, der in der ersten Sonderprüfung der betreffenden Etappe, die keine Super Special Stage ist, die beste Zeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Zeiten der 2., 3., 4. usw. Sonderprüfung herangezogen.

54.3.2 Bei Gleichstand bei einer Rallye wird der Bewerber zum Sieger erklärt, der in der ersten Sonderprüfung der Rallye, die keine Super Special Stage ist, die beste Zeit erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die besseren Zeiten der 2., 3., 4. usw. Sonderprüfung herangezogen.

54.4 FAIRE UND UNPARTEISICHE BERICHTERSTATTUNG

Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss dafür sorgen, dass jede Übertragung fair und unparteiisch ist und dass die Ergebnisse der Veranstaltung nicht falsch dargestellt werden.

54.5 BEKANNTGABE VON ERGEBNISSEN

Es ist nicht erlaubt einzelne Etappenergebnisse für Webzwecke zu veröffentlichen. Die Bewerber können jedoch in Presseinformationen den Hinweis auf einen Etappensieg geben, sofern daraus nicht eine Verbindung zum Endergebnis hergestellt wird.

55. PROTESTE UND BERUFUNGEN

55.1 EINLEGEN EINES PROTESTES ODER EINER BERUFUNG

Alle Proteste und/oder Berufungen müssen gemäß den Bestimmungen des Kapitels XII und XIII des internationalen Sportgesetzes (ISG) eingereicht werden.

55.2 PROTESTGEBÜHR

Siehe Veranstaltungsausschreibung Art. 15.1 und / oder DMSB-Gebührenordnung

55.3 KOSTENVORSCHUSS

Wenn ein Protest die Demontage und Montage eines klar bezeichneten Teils des Fahrzeugs erfordert, legen die Sportkommissare die Höhe des Kostenvorschusses fest. Sie werden dabei von den Technischen Kommissaren unterstützt.

55.4 KOSTEN

- 55.4.1 Die durch die Arbeit und den Fahrzeugtransport verursachten Kosten müssen vom Protestführer getragen werden, wenn sich der Protest als unbegründet erweist. Andernfalls müssen sie von dem Bewerber, gegen den der Protest gerichtet war, getragen werden, wenn dem Protest stattgegeben wird.
- 55.4.2 Falls sich der Protest als nicht begründet erweist und die durch den Protest verursachten Kosten (Überprüfung, Transport etc.) höher sind als der eingezahlte Kostenvorschuss, so muss der Protestführer die Differenz entrichten. Liegen die Kosten niedriger, wird die Differenz erstattet.

55.5 BERUFUNGEN

Siehe Veranstaltungsausschreibung Art. 15.2 und / oder DMSB-Gebührenordnung

56. RALLYE-SIEGEREHRUNGEN

56.1 ZIEL DER RALLYE

Das letzte Wettbewerbsselement der Rallye ist die Ziel-Zeitkontrolle.

56.2 SIEGEREHRUNG

siehe Veranstaltungsausschreibung

57. JAHRES-SIEGEREHRUNG DES DMSB

57.1 ANWESENHEITSPFLICHT

Siehe Meisterschaftsbestimmungen

57.2 ABWESENHEIT

Siehe Meisterschaftsbestimmungen

KRAFTSTOFF - BETANKUNG

58. TANKEN UND ABLÄUFE

58.1 ORT

- 58.1.1 Die Bewerber dürfen nur in den vom Veranstalter im Road-Book aufgeführten öffentlichen Tankstellen, Tankzonen (TZ) oder Remote-Tankzonen nachtanken, ausgenommen die unter Artikel 50 beschriebenen Fälle.

Die Tankzonen können wie folgt platziert sein:

- Am Ausgang aus einem Servicepark
- Am Ausgang einer Remote Service Zone
- Am außenliegenden Plätzen entlang der Rallyestrecke

- 58.1.2 Jede Tankzone wird im Strecken- und Zeitplan und im Road Book beschrieben.

- 58.1.3 Die Einfahrt und die Ausfahrt ist mit dem blauen Tanksymbol markiert. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Tankstellen.

- 58.1.4 Es müssen ausreichende Mittel zur Feuerbekämpfung in jeder Tankzone vorgehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Tankstellen.

- 58.1.5 Ein Fahrzeug darf durch das Team, Offizielle und/oder die beiden Fahrer aus der Zone heraus geschoben werden, ohne dass eine Bestrafung erfolgt.

58.2 ABLAUF DER BETANKUNG

- 58.2.1 Es sind ausschließlich Handlungen innerhalb einer TZ, die in direktem Zusammenhang mit dem Nachtanken des Rallyefahrzeugs stehen, erlaubt.
- 58.2.2 In allen Tankzonen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h.
- 58.2.3 Mechanikern wird das Tragen von feuerfester Kleidung empfohlen.
- 58.2.4 Die Verantwortung für das Nachtanken liegt ausschließlich beim Bewerber.
- 58.2.5 Während des gesamten Nachtankens muss der Motor abgeschaltet werden.
- 58.2.6 Es wird den Fahrern empfohlen, sich während des Nachtankens außerhalb des Fahrzeugs aufzuhalten; wenn sie jedoch innerhalb des Fahrzeugs bleiben, so müssen die Sicherheitsgurte gelöst sein.
- 58.2.7 Zum ausschließlichen Zwecke der Hilfestellung beim Betanken ihres Fahrzeugs können 2 Teammitglieder jedes Teams die Tankzone (TZ) betreten.

58.3 ABLAUF DER BETANKUNG AN ÖFFENTLICHEN TANKSTELLEN

- 58.3.1 Die Fahrer können Kraftstoff von Zapfanlagen an öffentlichen Tankstellen, die im Road Book verzeichnet sind, verwenden. Der Kraftstoff muss direkt von den Zapfanlagen in den Tank des Wettbewerbfahrzeugs gefüllt werden.
- 58.3.2 Die Fahrer dürfen ausschließlich die Bordmittel und die Zapfanlagen, ohne weitere Unterstützung, benutzen.
- 58.3.3 Bewerber mit Fahrzeugen, die mit einem von der FIA spezifizierten Tankanschluss ausgerüstete sind und an öffentlichen Tankstellen betankt werden sollen, müssen den notwendigen Adapter bei der Technischen Abnahme vorweisen und an Bord des Fahrzeugs mitführen.

59 KRAFTSTOFF

Nur für WRC

REIFEN UND FELGEN

60. ALLGEMEINES

60.1 ÜBEREINSTIMMUNG

Alle Reifen müssen mit den Bestimmungen dieses Artikels, zusammen mit den Bestimmungen des Anhang IV übereinstimmen.

60.2 FORM GEHEIZTE REIFEN

Alle Fahrzeuge müssen mit formgeheizten Reifen ausgestattet sein.

60.3 KONTROLLE

Die Reifen werden während der gesamten Rallye gemäß Anweisungen der Technischen Kommissare gekennzeichnet. Zu jeder Zeit während der Veranstaltung können Kontrollen zur Übereinstimmung der Reifen durchgeführt werden. Ein Reifen, der den Bestimmungen nicht entspricht, erhält eine besondere Markierung und darf nicht mehr verwendet werden.

60.4 REIFENMARKIERUNGS- UND KONTROLLZONEN

Bei der Ausfahrt aus einem genehmigten Servicepark kann eine Reifen-/Radmarkierungszone (*bar code reading zone*) eingerichtet werden. Ausschließlich zum Zweck der Hilfestellung bei den Reifenmarkierungen hat ein

zusätzliches Mitglied je Team Zugang zu dieser Zone. Wenn die Reifen mit einem Barcode gekennzeichnet sind, muss dieser immer von außerhalb des Fahrzeuges sichtbar sein. Die Fahrer müssen ihr Fahrzeug in der eingerichteten Reifen-/Radmarkierungszone anhalten und auf die Anweisungen der technischen Kommissare oder beauftragte Sportwarte warten. Sollten keine Sportwarte anwesend sein, so kann der Teilnehmer nach kurzem Anhalten die Zone wieder verlassen. Bei Einfahrt in *einen Servicepark* und *einen Remote Service Park* kann eine Zone für die Überprüfung der Reifenmarkierungen eingerichtet werden.

60.5 VORRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG DER VOLLSTÄNDIGEN REIFENLEISTUNG

Die Verwendung jeglicher Vorrichtung, die es dem Reifen ermöglicht, seine Leistung bei einem im Vergleich zum atmosphärischen Druck gleichen oder geringeren Innendruck beizubehalten, ist verboten. Die Reifeninnenseite (der Platz zwischen der Felge und dem inneren Teil des Reifens) darf nur mit Luft gefüllt sein.

60.6 VERSPÄTUNG DES STARTS EINER SONDERPRÜFUNG

Der Reifendruck darf angepasst werden,

- Wenn der Start zu einer Wertungsprüfung für irgendeinen Teilnehmer um mehr als 10 Minuten verspätet erfolgt,

- In einer Sammelkontrolle von mehr als 10 Minuten Dauer, wenn dieser eine Sonderprüfung folgt

60.7 NACHSCHNEIDEN PER HAND

Die absichtliche Modifikation des Profils der Reifen ist verboten. Im übrigen gelten die Reifenbestimmungen des DMSB-RyR. 2015 – Anhang IV

60.8 SPIKES-REIFEN

Spike-Reifen sind in Deutschland nicht erlaubt.

60.9 ERSATZRÄDER

In den Fahrzeugen dürfen höchstens 2 Ersatzräder mitgeführt werden. Jedes am Fahrzeug montierte oder im Fahrzeug mitgeführte Rad muss bis zum nächsten Service, bei dem ein Reifenwechsel erlaubt ist, mitgeführt werden. Ein komplettes Rad darf nur in einem Service ausgeladen oder eingeladen werden, in dem ein Reifenwechsel erlaubt ist

60.10 VERFÜGBARKEIT DER REIFEN

Alle verwendeten Reifen müssen handelsüblich sein (siehe Anhang IV).

60.11 BEHANDLUNG DER REIFEN (ASN-Regelung)

Im DMSB-Bereich ist jegliche thermische Behandlung der Reifen, z.B. durch Heizdecken, Heizkammern oder anderen Hilfsmitteln zum Zwecke einer Erhöhung der Reifentemperatur verboten. Bei Wettbewerben mit FIA-Prädikat gelten diesbezüglich die FIA-Bestimmungen.

61. REIFENLIEFERUNG

Nur für WRC und DRM

62 ANZAHL DER REIFEN

Die maximale Anzahl von neuen Reifen, die bei einer Veranstaltung benutzt werden dürfen, ist in den jeweiligen Meisterschaftsbestimmungen festgelegt.

MECHANISCHE TEILE

63. MECHANISCHE TEILE

63.1 MOTORENTAUSCH

63.1.1 Im Falle eines Motorschadens zwischen der Technischen Abnahme und der ersten Zeitkontrolle, darf der Motor gewechselt werden. Eine 5-Minuten Strafe wird durch den Rallyeleiter verhängt.

63.1.2 Mit oben genannter Ausnahme darf, nachdem ein Fahrzeug der Technischen Abnahme vorgeführt wurde, bis zum Ende der Rallye der Motor nicht mehr gewechselt werden.

63.2 TURBOLADER

63.2.1 Turbolader und Kompressor werden nachfolgend "Kompressor" genannt.

63.2.2 Die gültigen Bestimmungen in Bezug auf den Luftbegrenzer und die Markierung (Artikel 254-6.1 und 255-5.1.8.3 des Anhang J) behalten Gültigkeit.

63.2.3 Es werden der im Fahrzeug eingebaute Kompressor sowie alle Ersatzkompressoren für das Fahrzeug (einer pro Etappe) bei der Technischen Abnahme überprüft und verplombt.

63.2.4 Die Kompressoren werden gekennzeichnet.

63.2.5 Alle verwendeten Kompressoren müssen ab der technischen Abnahme bis zum Ende der Rallye versiegelt bleiben, so dass die Technischen Kommissare ihre Übereinstimmung überprüfen können.

63.2.6 Die vorgenannten Bestimmungen sind auch für alle Fahrzeuge gültig, deren Kompressoren nicht mit einem Luftbegrenzer ausgerüstet sind. In diesem Fall müssen die Kompressoren zum Zwecke der Zählung markiert werden.

63.3 GETRIEBE

Dieser Artikel findet bei DMSB genehmigten Veranstaltungen keine Anwendung.

64. MECHANISCHE KOMPONENTEN

Nur für WRC

65. ZUSÄTZLICHE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN

65.1 ON-BOARD KAMERAS

65.1.1 Falls vom Veranstalter oder dem Meisterschaftpromoter gewünscht muss im Wettbewerbsfahrzeug eine On-Board Kamera oder eine anderes Aufzeichnungsgerät installiert werden. Dies wird vom Veranstalter und/oder dem Meisterschaftpromoter eingebaut und von einem Technischen Kommissar abgenommen.

65.1.2 Der Bewerber eines Wettbewerbsfahrzeugs in dem eine On-Board Kamera installiert ist, muss falls dies vom Veranstalter in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt wurde - eine Zustimmung vom Veranstalter und/oder vom Meisterschaftpromoter haben. Genehmigte On-Board Kameras müssen bei der Technischen Abnahme montiert sein.

65.2 TRACKING SYSTEM

In allen FIA-Regional-Championship-Veranstaltungen müssen alle Fahrzeuge mit einem Safety-Tracking-System ausgerüstet sein. Die Installation wird bei der technischen Abnahme überprüft. Instruktionen werden vom jeweiligen Veranstalter ausgegeben.

Für Veranstaltungen zur Deutschen Rallye-Meisterschaft wird ein Tracking System empfohlen.

65.3 GERÄUSCHVORSCHRIFTEN

Es gelten die DMSB-Geräuschvorschriften 2015 (DMSB Handbuch, blauer Teil)

TESTEN

66. TESTEN

Nur für WRC

V1 BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE A RALLIES (NAT. A BZW. NAT. A/NEAFP)

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4.1 ZUSAMMENFASSUNG

Bei nationalen Rallies sind folgende Fahrzeuge zusätzlich zugelassen:

- Serien-GT2-Fahrzeuge (NGT), GT3 gemäß Anhang J zum ISG und nationalen technischen DMSB Bestimmungen mit DMSB-Rallye-Datenblatt
- Gruppe F gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement
- Gruppe H gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement
- Gruppe G gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement
- Gruppe AT-G (Alternative Treibstoffe – Gas) gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement
- Fahrzeuge der Gruppen CTC und CGT gemäß technischen DMSB-Reglement, jedoch beschränkt auf die dort enthaltenen Divisionen 1 bis 4, 6, 7 und 9 bis 14
- Historische Fahrzeuge gemäß Bestimmungen des Anhang K zum ISG

Hierbei gilt die Homologationsverlängerungsliste der FIA (+4 Jahre) s.a. DMSB-Homepage: Automobilsport - Technische Dokumente - Homologationen.

Anmerkung bezüglich der Gruppe H im Ralliesport

- Ab dem 01.01.2017 sind Gruppe H Fahrzeuge im DMSB-Ralliesport nicht mehr zugelassen.

4.2 KLASSENEINTEILUNG

Fahrzeuge aller Gruppen nennen für die Veranstaltung entsprechend nachfolgender Tabelle:

4.2.1 Fahrzeuge gemäß Anhang J zum ISG

Klasse	Gruppen
RC2	S2000-Rally: 1.6 Turbo Motor mit 30 mm Air-Restriktor S2000-Rally: 2.0 Saug-Motoren Gruppe R5 (VR5) Gruppe R4 (VR4) Gruppe NR4 über 2000 ccm (bisher N4)
RGT	Gruppe R-GT und GT2* (NGT*), GT3* *mit DMSB Rallye Datenblatt
RC3	Gruppe A über 1600 ccm bis 2000 ccm Super 1600 R2 (Saug-Motoren/ über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR2C) Turbo/ über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR2C) R3 (Saug-Motoren / über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR3C) Turbo/ über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR3C) R3 (Turbo / bis 1620 ccm / nominal – VR3T) R3 (Diesel / bis 2000 ccm / nominal – VR3D)
RC4	Gruppe A bis 1600 ccm R2 (Saug-Motoren/ über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR2B) Turbo/ über 927 ccm bis 1067 ccm – VR2B) Kit-car bis 1600 ccm Gruppe N über 1600 ccm bis 2000 ccm
RC5	Gruppe N 1600 ccm R1 (Saug-Motoren/bis 1600 ccm – VR1A / VR1B) Turbo/ bis 1067 ccm - VR1A / VR1B

4.2.2 Fahrzeuge gemäß nationalen technischen DMSB Bestimmungen

Klasse	Gruppen
F3A	Gruppe F über 3000 ccm mit Allrad
F3B	Gruppe F über 3000 ccm ohne Allrad Gruppe F über 2000 ccm bis 3000 ccm
F8	Gruppe F über 1600 ccm bis 2000 ccm
F9	Gruppe F über 1400 ccm bis 1600 ccm
F10	Gruppe F bis 1400 ccm
H11	Gruppe H bis 600 ccm
H12	Gruppe H über 600 ccm bis 1300 ccm
H13	Gruppe H über 1300 ccm bis 1600 ccm
H14	Gruppe H über 1600 ccm bis 2000 ccm
H15	Gruppe H über 2000 ccm bis 3000 ccm Gruppe H über 3000 ccm ohne Allrad
H16	Gruppe H über 3000 cm mit Allrad

G17	Gruppe GLG ab 15 („LG 5-7“)
G18	Gruppe GLG ab 13 - kleiner 15 („LG 4“)
G19	Gruppe GLG ab 11 - kleiner 13 („LG 3“)
G20	Gruppe GLG ab 9 - kleiner 11 („LG 2“)
G21	Gruppe GLG - kleiner 9 („LG 1“)
ATG22	AT-G ohne Hubraumbegrenzung
C23	CTC/CGT Division 1–4 bis 1600 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C24	CTC/CGT Division 1–4 über 1600 ccm bis 2000 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C25	CTC/CGT Division 1–4 über 2000 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C26	CTC/CGT Division 6, 7 bis 1600 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007
C27	CTC/CGT Division 6, 7 über 1600 ccm bis 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007 CTC/CGT Division 11, 12 bis 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007
C28	CTC/CGT Division 6, 7 über 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl.2007
C29	CTC/CGT Division 9, 10, 13 und 14 Homol.-jahre bis inkl.2007

Historische Fahrzeuge gemäß Anhang K zum ISG: Klassen nach Ermessen des Veranstalters

NENNUNGEN

21. NENNUNGSVERFAHREN

21.2 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE (zusätzliche Ergänzungen DMSB)

Nennberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Lizenz oder einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder einer Nationalen Lizenz Stufe A, ausgestellt vom DMSB, oder Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz, bzw. einer Nationalen Lizenz Stufe A eines ASN eines EU-Mitgliedsstaates ist. Für Beifahrer genügt neben den vorstehend angeführten Lizenzarten auch eine vom DMSB ausgestellte Nationalen Lizenz Stufe C (ab Jahrgang 2000, nur für Beifahrer). Beifahrer unter 18 Jahren benötigen für die Teilnahme an der Rallye die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Lizenznehmer eines ausländischen ASN, ausgenommen Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz, dürfen nur bei Veranstaltungen mit dem Status NEAFP (national event with authorized foreign participation) nennen.

24.2 KLASSENZUSAMMENLEGUNG (ASN-REGELUNG)

24.2 KLASSENZUSAMMENLEGUNG (ASN-REGELUNG)

- Die Klassen RC5 bis RC2 und RGT werden nicht zusammengelegt
- In den Klassen F3 bis F10 wird wie folgt zusammengelegt:
Nächsthöhere Klasse/n F10 – F9 – F8 – F3B – F3A

– In der Gruppe H und G werden die Klassen in der Gruppe entsprechend ihrer Nummerierung aufsteigend zusammengelegt.

– In der Gruppe CTC / CGT werden maximal die Klassen C23 – C25 und C26 – C29 entsprechend ihrer Nummerierung aufsteigend zusammengelegt.

STARTS UND RESTARTS

46. RE-START NACH AUSFALL / RALLYE 2

46.1 Allgemein

Fahrer die im Laufe einer Etappe ausgefallen sind, können an der folgenden Etappe wieder starten, wenn Sie diese Absicht dem Rallyeleiter zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt mitteilen. Gleiches gilt, wenn die Fahrer auf einer Super Special Stage am Vorabend vor der 1. Etappe ausfallen. Der Bewerber muss den Veranstalter über den Grund des Ausfalls (z. B. Unfall, technische Probleme, etc) und den Wunsch für eine technische Nachuntersuchung informieren. Dies gilt auch für alle Fahrer die wegen Überschreiten der Karenzzeit mit Wertungsverlust belegt wurden (Art. 34) oder die eine Kontrolle nicht angefahren haben. Dies gilt nicht für Fahrer, die wegen eines Verstoßes gegen die Zulassungsbestimmungen, Verkehrsverstößen oder durch Entscheidung der Sportkommissare rechtskräftig von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen wurden.

46.2 Strafzeiten

Fahrer, die Re-starten werden erhalten folgende Zeitstrafen:

46.2.1 Für jede nicht absolvierte Wertungsprüfung oder Super Special Stage, einschließlich der Wertungsprüfung, auf dem die Fahrer ausgefallen sind, eine Fahrzeit zugeordnet. Diese entspricht der schnellsten Zeit der jeweiligen Wertungsprüfung der jeweiligen Klasse (auch Gruppe oder Division oder Gesamtwertung möglich) zuzüglich einer Zeitstrafe von 5 Minuten.

46.2.2 Erfolgt der Ausfall nach der letzten Wertungsprüfung der 1. Etappe, gilt diese als nicht absolviert.

46.2.3 Wird die Karenzzeit überschritten oder eine Kontrolle ausgelassen, so wird der Ausfall für alle Wertungsprüfungen angenommen, die im Streckenplan nach der Kontrolle sind, die den Wertungsverlust begründen.

47 Service und Reparaturdauer

47.1 REPARATUR

Jedes Fahrzeug, das eine Etappe gemäß oben genannten Artikeln nicht beenden konnte, kann nach Ermessen des Bewerbers repariert werden. Nach der Reparatur muss das Fahrzeug in den Parc Fermé vor der nächsten Etappe gebracht werden. Dies muss spätestens bis 1 Stunde vor dem Start zur nächsten Etappe erfolgen.

47.2 Technische Abnahme reparierter Fahrzeuge

Das Fahrzeug muss die bei der Technischen Abnahme markierte Karosserie und Motorblock behalten.

58. TANKEN UND ABLÄUFE (ASN-Regelung)

58.1 ORT

58.1.1 Die Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur, in den vom Veranstalter im Road-Book und in der Veranstaltungsausschreibung vorgesehenen öffentlichen

Tankstellen an den dort installierten Zapfsäulen, betankt werden.

Fahrzeuge die über FIA homologierte Tankanschlüsse, z.B. STÄUBLI, verfügen und über FIA-Sicherheitstanksysteme betankt werden müssen, können nach Beantragung, in vom Veranstalter eingerichteten Tankzonen (TZ) oder Remote – Tankzonen, Kraftstoffe gem. Art. 59 nachtanken. Gleiches gilt für die Tankbefüllung innerhalb des Fahrgastraumes. Ausdrücklich untersagt wird die Betankung innerhalb des Serviceparks, ausgenommen die unter Artikel 50 beschriebenen Fälle.

Die Tankzonen können wie folgt platziert sein:

- Am Ausgang aus einem Servicepark
- Am Ausgang einer Remote Service Zone
- An außenliegenden Plätzen entlang der Rallyestrecke

58.1.2 Jede Tankzone wird im Strecken- und Zeitplan und im Road Book beschrieben.

58.1.3 Die Einfahrt und die Ausfahrt ist mit dem blauen FIA-Tanksymbol gekennzeichnet. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Tankstellen.

58.1.4 Es müssen ausreichende Mittel zur Feuerbekämpfung in jeder Tankzone vorgehalten werden. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Tankstellen.

58.1.5 Ein Fahrzeug darf durch das Team, Offizielle und/oder die beiden Fahrer aus der Zone heraus geschoben werden, ohne dass eine Bestrafung erfolgt.

58.2 ABLAUF DER BETANKUNG IN TANKZONEN

58.2.1 Es sind ausschließlich Handlungen innerhalb einer Tankzone, die in direktem Zusammenhang mit dem Nachtanken des Rallyefahrzeuges stehen, erlaubt.

58.2.2 In allen Tankzonen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h.

58.2.3 Mechanikern wird das Tragen von feuerfester Kleidung empfohlen.

58.2.4 Die Verantwortung für das Nachtanken liegt ausschließlich beim Bewerber.

58.2.5 Während des gesamten Nachtankens muss der Motor abgeschaltet werden.

58.2.6 Es wird den Fahrern empfohlen, sich während des Nachtankens außerhalb des Fahrzeugs aufzuhalten; wenn sie jedoch innerhalb des Fahrzeugs bleiben, so müssen die Sicherheitsgurte gelöst sein, und Fahrer-Beifahrertür geöffnet sein.

58.2.7 Zum ausschließlichen Zwecke der Hilfestellung beim Betanken ihres Fahrzeuges können 2 Teammitglieder jedes Teams die Tankzone (TZ) betreten.

58.3 ABLAUF DER BETANKUNG AN ÖFFENTLICHEN TANKSTELLEN

58.3.1 Die Besatzung des Fahrzeuges muss Kraftstoff von Zapfsäulen an öffentlichen Tankstellen, die im Road Book verzeichnet sind, verwenden. Der Kraftstoff muss direkt von den Zapfsäulen in den Tank des Wettbewerbs-Fahrzeug gefüllt werden.

58.3.2 Die Besatzung des Fahrzeuges darf ausschließlich die Bordmittel und die Zapfsäulen, ohne weitere Unterstützung, benutzen.

58.3.3 Fahrzeuge die mit einem von der FIA homologierten Tankanschluss ausgerüstet sind und an öffentlichen Tankstellen betankt werden sollen, müssen den notwendigen Adapter bei der Technischen Abnahme vorweisen und an Bord des Fahrzeuges mitführen.

59. KRAFTSTOFF (ASN-Regelung)

59.1 Es dürfen nur handelsübliche (Definition siehe DMSB Handbuch, blauer Teil) unverbleite Kraftstoffe (DIN EN 228) gem. Artikel 252-9 im Anhang J zum ISG, sowie Dieselmotorkraftstoffe (DIN EN 590) gem. Artikel 252-9 im Anhang J zum ISG verwendet werden. Darüber hinaus gilt für unverbleite Kraftstoffe ein maximaler ROZ-Wert von 103.0 Oktan. Kraftstoffe dürfen nur aus den in der Ausschreibung/Road-Book aufgeführten öffentlichen Tankstellen in den Tank eingefüllt werden. Jegliche Zusätze, mit Ausnahme von Luft- oder Schmieröl bei 2-Taktmotoren, sind verboten.

59.2. Der Veranstalter muss min. eine Referenztankstelle benennen aus welchen die Kraftstoffe für die Tanksysteme innerhalb der Tankzone befüllt werden müssen. Diese Referenztankstelle muss über Kraftstoff mit max. 103.0 Oktan verfügen.

V2 BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE RALLYES (RALLYE 35 und RALLYE 35/NEAFP)

OFFIZIELLE

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

3.1 SPORTKOMMISSARE

Das Kollegium der Sportkommissare (die Sportkommissare) muss aus zwei Mitgliedern bestehen.

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4.1 ZUSAMMENFASSUNG

Bei Rallyes 35 ausschließlich folgende Fahrzeuge zugelassen:

- Produktionswagen (Gruppe N) gemäß ISG Anhang J
- Fahrzeuge der Gruppe R gemäß ISG Anhang J (beschränkt auf R1, R2 und R3)
- Gruppe F gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement bis 3400 ccm Einstufungshubraum
- Gruppe H gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement bis 3400 ccm Einstufungshubraum
- Gruppe G gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement
- Gruppe AT-G (Alternative Treibstoffe – Gas) gemäß nationalem technischen DMSB-Reglement
- Fahrzeuge der Gruppen CTC und CGT gemäß technischen DMSB-Reglement, jedoch beschränkt auf die dort enthaltenen Divisionen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11 und 12

Hierbei gilt die Homologationsverlängerungsliste der FIA (+4 Jahre), s.a. DMSB-Homepage: Automobilsport – Technische Dokumente – Homologationen

4.2 KLASSENEITEILUNG

Fahrzeuge aller Gruppen nennen für die Veranstaltung entsprechend nachfolgender Tabelle:

- 4.2.1 Fahrzeuge gemäß Anhang J zum ISG, jedoch eingeschränkt ohne die Fahrzeuge der Gruppen S2000-Rallye, Gruppe R5 (VR5), Gruppe R4 (VR4), Gruppe A, Super 1600 und Kit Car's.

Klasse	Gruppen
RC2	Gruppe NR4 über 2000 ccm
RC3	R2 (Saug-Motoren über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR2C und Turbo-Motoren über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR2C) R3 (Saug-Motoren über 1600 ccm bis 2000 ccm – VR3C und Turbo-Motoren über 1067 ccm bis 1333 ccm – VR3C) R3 (Turbo bis 1620 ccm / nominal – VR3T) R3 (Diesel bis 2000 ccm / nominal – VR3D)
RC4	R2 (Saug-Motoren über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR2B und Turbo-Motoren über 927 ccm bis 1067 ccm – VR2B) Gruppe N über 1600 ccm bis 2000 ccm
RC5	Gruppe N bis 1600 ccm R1 (Saug-Motoren über 1390 ccm bis 1600 ccm – VR1B und Turbo-Motoren über 927 ccm bis 1067 ccm – VR1B) R1 (Saugmotoren bis 1390 ccm – VR1A und Turbo-Motoren bis 927 ccm – VR1A)

- 4.2.2 Fahrzeuge gemäß nationalen technischen DMSB Bestimmungen

Klasse	Gruppen
F3A	Gruppe AT-G über 3000 ccm mit Allrad Gruppe F über 3000 ccm bis 3400 ccm mit Allrad
F3B	Gruppe AT-G über 3000 ccm ohne Allrad Gruppe F über 3000 ccm bis 3400 ccm ohne Allrad Gruppe F, AT-G über 2000 ccm bis 3000 ccm
F8	Gruppe F, AT-G über 1600 ccm bis 2000 ccm
F9	Gruppe F, AT-G über 1400 ccm bis 1600 ccm
F10	Gruppe F, AT-G bis 1400 ccm
H11	Gruppe H bis 600 ccm
H12	Gruppe H über 600 ccm bis 1300 ccm
H13	Gruppe H über 1300 ccm bis 1600 ccm
H14	Gruppe H über 1600 ccm bis 2000 ccm
H15	Gruppe H über 2000 ccm bis 3000 ccm Gruppe H über 3000 ccm bis 3400 ccm ohne Allrad
H16	Gruppe H über 3000 ccm bis 3400 ccm mit Allrad
G17	Gruppe G LG ab 15 („LG 5-7“)
G18	Gruppe G LG ab 13 kleiner 15 („LG 4“)
G19	Gruppe G LG ab 11 kleiner 13 („LG 3“)
G20	Gruppe G LG ab 9 kleiner 11 („LG 2“)
G21	Gruppe G LG kleiner 9 („LG 1“)
C23	CTC/CGT Division 1–4 bis 1600 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981

C24	CTC/CGT Division 1–4 über 1600 ccm bis 2000 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C25	CTC/CGT Division 1–4 über 2000 ccm Homol.-jahre 1966–inkl.1981
C26	CTC/CGT Division 6, 7 bis 1600 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007
C27	CTC/CGT Division 6, 7 über 1600 ccm bis 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007 CTC/CGT Division 11, 12 bis 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl. 2007
C28	CTC/CGT Division 6, 7 über 2000 ccm Homol.-jahre 1982–inkl.2007

MEISTERSCHAFTEN UND PUNKTE

13. Charakteristik einer Veranstaltung

13.1 VERANSTALTUNGSDAUER

Die Dauer einer Rallye 35 ist auf einen Kalendertag begrenzt. Am Tag davor darf nur die freiwillige Dokumenten- und Technische Abnahme stattfinden, nicht jedoch die Besichtigung der Wertungsprüfungen oder Testfahrten (Shakedown).

13.4 WERTUNGSPRÜFUNGLÄNGEN (ASN-Regelung)

Bei Rallyes 35 darf die Gesamt-WP-Länge 35 km nicht überschreiten. Die Länge einer Wertungsprüfung auf Bestzeit darf max. 10 km betragen. Unter Einhaltung der maximalen Distanzen ist die Anzahl der Wertungsprüfungen freigestellt.

STANDARDKUMENTE UND ZEITPLÄNE

14.1 DMSB-STANDARDKUMENTATION

Rallye Guide wird empfohlen.

14.2 ROAD BOOK

Die Vorgaben des Anhang II-5 werden empfohlen.

14.5 VERANSTALTUNGSAUSSCHREIBUNG

14.5.1 ZEITPLAN (ASN Regelung)

Die Ausschreibungen von Rallyes 35 müssen der jeweiligen Sportabteilung (ADAC, AvD, DMV und ADMV) mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorliegen.

FAHRZEUG-KENNZEICHNUNG

19. FAHRER UND BEIFÄHRERNAME

Die Teilnehmer sind von dieser Regelung ausgenommen.

NENNUNGEN

21. NENNUNGSVERFAHREN

21.2 EINREICHUNG DER NENNUNGSFORMULARE (NENNUNGSANTRAG)

Nennberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber einer für das laufende Jahr vom DMSB ausgestellten gültigen Internationalen Lizenz, einer Nationalen EU-Profi-Lizenz, einer Nationalen Lizenz Stufe A, einer Nationalen Lizenz der Stufe C oder Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz, bzw. einer Nationalen Lizenz Stufe A eines ASN eines EU-Mitgliedsstaates ist.

Für Beifahrer genügt neben den vorstehend angeführten Lizenzarten auch eine vom DMSB ausgestellte Nationalen

Lizenz Stufe C (ab Jahrgang 2000, nur für Beifahrer). Beifahrer unter 18 Jahren benötigen für die Teilnahme an der Rallye die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Lizenznehmer eines ausländischen ASN, ausgenommen Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz, dürfen nur bei Veranstaltungen mit dem Status NEAFP (national event with authorized foreign participation) nennen.

22. NENNUNGSSCHLUSS

Der Nennungsschluss darf nicht später als 4 Tage vor dem Beginn der Besichtigungsfahrten der Rallye liegen.

24.2 KLASSENZUSAMMENLEGUNGEN

24.2 KLASSENZUSAMMENLEGUNGEN

– Die Klassen RC5 bis RC2 werden wie folgt zusammengelegt:

RC5 in F9, RC4 in H13, RC3 in H15, RC2 in F3A.

– In den Klassen F3 bis F10 wird gegebenenfalls nach Einsortierung von RC-Klassen wie folgt zusammengelegt:

Nächsthöhere Klasse/n F10 – F9 – F8 – F3B – F3A

– In der Gruppe H und G werden die Klassen in der Gruppe entsprechend ihrer Nummerierung aufsteigend zusammengelegt.

– In der Gruppe CTC / CGT werden maximal die Klassen C23 – C25 und C26 – C28 entsprechend ihrer Nummerierung aufsteigend zusammengelegt.

29. SHAKEDOWN

Kein SHAKEDOWN bei Rallye 35/70

KONTROLLSTELLEN

33. ZEITKONTROLLEN

33.2.10 Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft:

- a) für Verspätung: 10 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute
- b) für zu frühe Ankunft: 60 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute

WERTUNGSPRÜFUNGEN

37. WERTUNGSPRÜFUNGSSTART

37.1.2 RUNDKURSE (ASN Regelung)

c) Stehender Start mit Gruppenaufstellung

Diese Startart ist bei einer Rallye 35 nicht zugelassen.

37.1.3 ERHÖHUNG DER RUNDENZAHL (ASN Regelung)

Bei Rallyes 35 kann der zuständige, genehmigende Verband (ADAC, AvD, ADMV und DMV) nach sorgfältiger Prüfung in begründeten Ausnahmefällen eine Erhöhung der Rundenzahl um maximal eine weitere Runde genehmigen.

Voraussetzung hierfür wenn die Streckenabnahme die Erhöhung der Anzahl der auf der Strecke befindlichen Fahrzeuge erlaubt.

Diese Ausnahme muss in der Veranstaltungsausschreibung angegeben werden.

41. SUPER SPECIAL STAGE

Keine SUPER SPECIAL STAGES

SERVICE

48. SERVICEARBEITEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

48.1 SERVICEARBEITEN

Bei Rallyes 35 dürfen die Arbeiten nur durch die Fahrer ausgeführt werden. Reparaturen mittels nicht im Fahrzeug befindlicher Ersatzteile und Werkzeuge sowie Arbeiten am Fahrzeug durch andere Personen führen zum Wertungsverlust.

52.5 REIFENMONTAGEZONE (RMZ, ENGL.: TFZ)

„Keine Anwendung bei Rallye 35 bzw. Rallye 35/NEAFP

52.6 SCHEINWERFERMONTAGEZONE (SMZ, ENGL.: LFZ)

„Keine Anwendung bei Rallye 35 bzw. Rallye 35/NEAFP

REIFEN UND FELGEN

60 ALLGEMEINES

Die gesamte Fahrtstrecke der Veranstaltung muss mit einem Satz Reifen befahren werden. Es dürfen höchstens 2 Reservereifen, welche auch dem jeweiligen technischen Reglement entsprechen müssen, mitgeführt werden. Die Reifen werden gekennzeichnet. *Alle gekennzeichneten Reifen müssen bis zum Ende des Parc fermé* am bzw. im Fahrzeug verbleiben. Wird eine Einführungsrunde gefahren, so erfolgt die Registrierung der Reifen nach dieser Einführungsrunde. Das Serviceverbot gilt infolgedessen erst ab der Markierung durch die Technischen Kommissare.

Nach der technischen Abnahme ist eine Umstufung unzulässig. Dies gilt vor allem im Hinblick auf einen möglichen Wechsel der Rad-Reifen-Kombination gemäß vorstehender Bestimmungen.

In einer Kontrollkarte werden die Reifengröße, Typ und Beschaffenheit eingetragen. Diese Kontrollkarte ist von außen sichtbar im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen eines zuständigen Sportwartes vorzuweisen.

Jeglicher Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zum Wertungsverlust.

V3 BESTIMMUNGEN FÜR NATIONALE B RALLIES

(RALLYE R70 und RALLYE R70/NEAFP)

Diese Bestimmungen gelten nur für ausgewählte Pilotveranstaltungen des DMSB. Die Durchführung einer Rallye 70 und Rallye 70/NEAFP ohne DMSB-Genehmigung ist nicht zulässig.

Die Veranstaltungen werden auf der Basis des RyR. 2015 V2 mit folgenden Änderungen durchgeführt:

13.4 WERTUNGSPRÜFUNGLÄNGEN (ASN-Regelung)

Bei der Rallye muss die Gesamt-WP-Länge zwischen minimal 45 km und maximal 70 km betragen.

Die Länge einer (1) Wertungsprüfung auf Bestzeit darf max. 15 km betragen, welche maximal 2-fach befahren werden darf. Die Länge der restlichen Wertungsprüfungen auf Bestzeit darf max. 10 km betragen. Eine (1) Wertungsprüfung darf als Rundkurs ausgeführt sein, der max. 2-fach befahren werden darf.

Unter Einhaltung der maximalen Distanzen ist die Anzahl der Wertungsprüfungen freigestellt.

14.5 VERANSTALTUNGSAUSSCHREIBUNG

14.5.1 ZEITPLAN (ASN Regelung)

Die Ausschreibung zur Rallye muss dem DMSB mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorliegen.

WERTUNGSPRÜFUNGEN

37.1.3 ERHÖHUNG DER RUNDENZAHL (ASN Regelung)

Bei der Rallye kann der DMSB nach sorgfältiger Prüfung in begründeten Ausnahmefällen eine Erhöhung der Rundenzahl um maximal eine weitere Runde genehmigen.

Voraussetzung hierfür wenn die Streckenabnahme die Erhöhung der Anzahl der auf der Strecke befindlichen Fahrzeuge erlaubt.

Diese Ausnahme muss in der Veranstaltungsausschreibung angegeben werden.

48. SERVICEARBEITEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

48.1 SERVICEARBEITEN

Bei der Rallye dürfen die Arbeiten nur durch das Fahrer-Team ausgeführt werden. Reparaturen mittels nicht im Fahrzeug befindlicher Ersatzteile und Werkzeuge sowie Arbeiten am Fahrzeug durch andere Personen führen zum Wertungsverlust.

In Ausnahmefällen kann der Veranstalter maximal eine (1) Reifenmontagezone (RMZ) gemäß RyR 2015 Art. 52.5 und eine (1) Scheinwerfermontagezone (SMZ) gemäß RyR 2015 Art. 52.6 vorsehen, die in der Veranstaltungsausschreibung angegeben werden müssen.

REIFEN UND FELGEN

60. ALLGEMEINES

Ergänzung:

Wenn ein RMZ durch den Veranstalter vorgesehen ist, können dort Reifen gewechselt werden, die dann in der Kontrollkarte(n) für Reifen entsprechend nachgetragen werden müssen.

V4 BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEUTSCHE RALLYE MEISTERSCHAFT

MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN ZUR DEUTSCHEN RALLYE MEISTERSCHAFT

Siehe DMSB-Handbuch Automobilsport Artikel „DMSB-Automobilsport-Meisterschaften und Pokale“

3. OFFIZIELLE UND DELEGIERTE

3.1 SPORTKOMMISSARE

Bei Veranstaltungen der Deutschen Rallye Meisterschaft muss der Vorsitzende vom DMSB genehmigt werden

21 NENNUNGSVERFAHREN

21.8 ABLEHNUNG VON NENNUNGEN

Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des DMSB zurückgewiesen werden (siehe auch Art. 12 der Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen, roter Teil des DMSB-Handbuchs).

Eine gegen die Nennungsablehnung eingelegte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

45.6 STARTREIHENFOLGE DER VERANSTALTUNG (ASN-REGELUNG)





















Weitere Serien (GLP, Rahmenprogramm etc.) dürfen grundsätzlich nur am Ende des Starterfeldes einer Veranstaltung mit DMSB-Prädikat eingeordnet werden.

V5 BESTIMMUNGEN FÜR DEN DMSB RALLYE – POKAL

MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN ZUM DMSB RALLYE-POKAL









Siehe DMSB-Handbuch Automobilsport Artikel „DMSB-Automobilsport-Meisterschaften und Pokale“

ANHANG I - FIA Rallye Kontrollstellenschilder

Art der Kontrollzone	Kontrollzone		
	Durchmesser der Schilder: etwa 70 cm		
	→ Fahrtrichtung	→ Fahrtrichtung	→
	gelbe Schilder Kontrollzone Anfang	rote Schilder verbindlicher Halt	beige Schilder Kontrollzone Ende
DURCHFAHRTSKONTROLLE	 ←25m min.→	 ←25 m→	
ZEITKONTROLLE	 ←25m min.→	 ←25 m→	
ZK AM EINGANG SERICEPARK	 ←5 m→	 ←5 m→	
ZK AM AUSGANG SERICEPARK	 ←5 m→	 ←5 m→ führt gewöhnlich zu einer Tankzone und/oder Reifenmarkierungszone	
ZK UND WP START	 ←25m min.→	 ←50-200 m→	
WP ENDE	 ←100 m→ Vorankündigung	 ←100-300 m→	
		 WP Start ←25 m→	
		 STOPP KONTOLLE ←25 m→	

Weitere Standardschilder

(Durchmesser der Schilder: mind. 55 cm)

	Weißes Symbol auf gelbem Hintergrund*	Weißes Symbol auf blauem Hintergrund*	
Reifenmarkierung + Kontrolle		 Ein Zeichen für Markierung und Kontrolle	
Tankzone		 Ein Zeichen für alle Tankzonen	
Hauptfunkposten	 ←100 m→ Hinweisschild	 Hauptfunkposten	
Rettungsstation	 ←100 m→ Hinweisschild	 Rettungsdienst (RTW)	

Die angegebenen Abstände der Schilder müssen so genau wie möglich eingehalten werden.

*Frühere Schilder mit anderen Farben und Design können bis zur Neubeschaffung weiter verwendet werden

Zeitkontrolle



Farbe Anfang der Kontrollzone: GELB
Farbe Kontrollposten: ROT

WP Start



Farbe: ROT

Ziellinie (fliegend)



Farbe Anfang der Kontrollzone: GELB
Farbe Kontrollposten: ROT

Stoppkontrolle



Farbe: ROT

Ende der Kontrollzone



Farbe: BEIGE

Durchfahrtskontrolle



Farbe Anfang der Kontrollzone: GELB
Farbe Kontrollposten: ROT

Anfang der Tankzone



Farbe: BLAU

Ende der Tankzone



Farbe: BLAU

Hauptfunkposten



Farbe Hinweis auf Posten: GELB
Farbe Kontrollposten: BLAU

Rettungsposten



Farbe Hinweis auf Posten: GELB
Farbe Kontrollposten: BLAU

**Anfang der
Reifenmarkierung/
Reifenkontrolle**



Farbe: BLAU

**Ende der
Reifenmarkierung/
Reifenkontrolle**



Farbe: BLAU

ANHANG II - STANDARDdokumente

INHALT

Alle Informationen und Inhaltsbestimmungen nachstehender Dokumente sind im Internet unter www.dmsb.de abzurufen.

DOKUMENT	BEREITGESTELLT DURCH VERANSTALTER
1. Veranstaltungsausschreibung	Website + gedruckt
2. Bulletins	Website + gedruckt
3. Rallye Guide	Website + gedruckt
4. Strecken- und Zeitplan	Website + gedruckt (mit Ausschreibung)
5. Road Book	gedruckt
6. Kontrollkarten	gedruckt
7. Nennungsformular	Website + gedruckt mit Veranstaltungsausschreibung
8. Startlisten und Ergebnisse	Website + gedruckt

ANHANG III - SICHERHEIT

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR AUTOMOBIL-RALLYES

Alle nachstehenden Bestimmungen sind als Auszug aus dem Anhang H (Empfehlungen für die Kontrolle der Sicherheits- und Notfallbestimmungen) des International Sporting Code der FIA (ISG) anzusehen und sind auf Grundlage des Internationalen Sportgesetzes (ISG) gem. Anhang H entwickelt. Weiter gelten unten aufgeführte ASN-Regelungen. Anhang H (ISG) ist im Internet unter www.dmsb.de abrufbar.

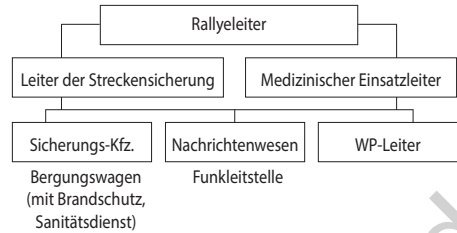
Gliederung der Mindestanforderungen für die Sicherheitsbelange bei Automobil-Rallyes:

1. Vorbereitung der Veranstaltung
2. Verantwortlichkeit und Kompetenzbereich der Sportwarte
3. Sicherungsfahrzeuge und deren Ausrüstung (Notwendige Einrichtungen)
4. Ablauf der Veranstaltung
5. Sicherheit der teilnehmenden Teams

Art. 1 – Vorbereitung der Veranstaltung

Der Veranstalter erstellt einen Organisationsplan (Pyramide der Verantwortlichkeit) für die Sicherheit bei einer Veranstaltung nach folgendem Beispiel:

Die Auswahl der Wertungsprüfungen wird vom Rallyeleiter, dem Leiter der Streckensicherung und dem Wertungsprüfungsleiter vorgenommen.



In manchen Bundesländern wird von den Genehmigungsbehörden ein Gutachten über die Eignung einer Wertungsprüfung verlangt. Die Erstellung dieses Gutachten sollte von dem Rallyeleiter oder dem Leiter der Streckensicherung erstellt werden.

Für jede Wertungsprüfung wird ein Funktionsplan mit folgendem Inhalt erstellt:

- Wertungsprüfungsleiter
- Stellvertreter des WP-Leiters
- Arzt
- Sanitätsdienst
- Rettungsleitstelle mit Telefonnummer
- zuständige Polizeiinspektion
- Bergfahrzeug/S-Wagen

Zusätzlich wird ein Streckenplan erstellt, auf dem die Standorte der unbedingt notwendigen Strecken- und Funkposten mit fortlaufender Nummer einzuzeichnen sind.

Bei vom Veranstalter gewollten Zuschauern sind die vorgesehenen Zuschauerplätze deutlich zu kennzeichnen und im Programmheft mit Verhaltensregeln abzudrucken.

Für Veranstalter, die keine Zuschauer bzw. an bestimmten Stellen keine Zuschauer wollen, genügt es, die kritischen Stellen mit Warnschildern und/oder Trassierband zu kennzeichnen.

Der LS koordiniert den Einsatz der Wertungsprüfungsleiter (WP-Leiter), die medizinische Versorgung, das Sanitätswesen und die Bergungsfahrzeuge. Er ist verantwortlich für die Erteilung von Informationen an die WP-Leiter und Sportwarte der Streckensicherung.

Der Sicherheitsplan gem. Anhang H ISG muss bei internationalen und nationalen "A" Rallyes vom DMSB registriert werden. Bei allen anderen Veranstaltungen stellt der Sportkommissar das Vorhandensein des Sicherheitsplanes fest. Die Erstellung des Sicherheitsplanes obliegt immer dem Leiter der Streckensicherung. In den Sicherheitsplan sind der Organisationsplan, der Funktionsplan, die Streckenpläne der Wertungsprüfungen sowie die Kommunikationsmöglichkeiten gem. Anhang H des ISG aufzunehmen.

Art. 2 – Verantwortlichkeit und Kompetenzbereich der Sportwarte

2.1 Rallyeleiter

Der Rallyeleiter ist für die Veranstaltung verantwortlich. Er delegiert das Aufgabengebiet Sicherheit an den Leiter der Streckensicherung (LS).

2.2 Leiter der Streckensicherung

2. WP-Leiter

Der WP-Leiter ist während des Ablaufs der Veranstaltung für die betreffende Wertungsprüfung verantwortlich. Der LS und der WP-Leiter stellen anhand des Streckenplans die Sportwarte der Streckensicherung und Funkposten an unbedingt notwendigen und auf die WP-Strecken einmündenden Straßen auf.

Der WP-Leiter oder ein vom WP-Leiter Beauftragter hebt die Sperrung der WP-Strecke mit grüner Flagge oder grüner Rundumleuchte, nach Ende der WP und Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht wieder auf.

2.4 Sportwart der Streckensicherung

Die Zuständigkeit der Sportwarte der Streckensicherung betrifft den ihnen zugewiesenen Bereich an der Wertungsprüfung. Von den Sportwarten sind Durchfahrtslisten zu führen und jedes eingetretene unvorhersehbare Ereignis zu melden.

2.5 Funkposten

Das Aufgabengebiet der Funkposten beinhaltet das komplette Aufgabengebiet der Sportwarte der Streckensicherung und zusätzlich die Funküberwachung der Wertungsprüfung.

Art.3 - Sicherungsfahrzeuge und deren Ausrüstung (Notwendige Einrichtungen)

3.1 Funküberwachung / Kommunikation

Während der Veranstaltung muss die sichere Kommunikation zwischen dem Rallyeleiter, dem Leiter der Streckensicherung, den Vorauswagen, den Schlusswagen und den WP-Leitern gewährleistet sein. Zur Sicherstellung bei technischen Kommunikationsstörungen sollte zwischen der Rallyeleitstelle und den WP-Leitern eine weitere Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Funk, Mobilfunk oder Festnetztelefon) eingerichtet werden. Von dem WP Leiter sollte eine Verbindung zu den Funkposten auf der Wertungsprüfung bestehen. Innerhalb der Wertungsprüfungen muss eine Funkverbindung vom START der Wertungsprüfung zum STOP der Wertungsprüfung gewährleistet sein. Mindestens alle 5 km sind weitere Hauptfunkposten an der WP einzurichten

3.2 Sicherungsfahrzeuge

Am Start einer Wertungsprüfung muss jeweils mindestens ein Fahrzeug der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 vorhanden sein.

3.2.1 Arzt und Sanitätsdienst

Ein in Wiederbelebungsmaßnahmen geschulter Arzt muss anwesend sein, der an einer für die Veranstaltung günstigen Stelle platziert ist, die Anwesenheit eines Arztes an jeder Wertungsprüfung wird dringend empfohlen. Für Rallyes mit dem Status International muss ein leitender Rallyearzt sowie ein *medizinischer Einsatzleiter* für den Sanitätsdienst nominiert werden. *Für Rallyes mit dem Status National A muss ein medizinischer Einsatzleiter für den Sanitätsdienst nominiert werden.* Bei allen anderen Veranstaltungen wird die Nominierung eines medizinischen Einsatzleiters empfohlen.

An jeder Wertungsprüfung muss ein Arzt mit Notfallkoffer und KTW Typ C oder ein RTW nach DIN EN1789 vorhanden sein.

Bei Wertungsprüfungen mit einer Länge von mehr als 15 km muss an einer geeigneten Stelle ein weiterer Arzt mit Notfallkoffer und und/oder ein RTW nach DIN EN1789 vorhanden sein

3.2.2 Bergungsfahrzeuge

Es sind nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die durch ihre Ausstattung geeignet sind, Personen aus verunfallten Fahrzeugen zu bergen und über entsprechende Einrichtungen für den Brandschutz verfügen.

Vorgeschrieben wird folgende Ausrüstung:

- 2 x 6 kg Handfeuerlöscher,
- Ölbindemittel, Besen,
- Abschleppseil,
- Bolzenschneider,
- Rundumleuchte,
- Gurtmesser/-schere,
- Brechstange,
- Kommunikationsmöglichkeit

Empfohlen wird hydraulisches Rettungsgerät (Schere / Spreitzer).

Am WP STOP sind minimum 2 Stck 4-kg Feuerlöscher vorgeschrieben.

Bei WP's durch Waldgebiete ist dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge genügend Löschkapazität mit sich führen.

Art.4 - Ablauf der Veranstaltung

4.1 Sperrung der Strecke

Mindestens eine Stunde vor dem Start des ersten Fahrzeuges kontrolliert ein Beauftragter des LS den Aufbau der Wertungsprüfung. Mindestens eine halbe Stunde vor dem Start wird die Strecke durch ein Organisationsfahrzeug mit roter Flagge (hilfsweise nachts durch rote Rundumleuchte) gesperrt.

Nach Schließung der Strecke dürfen nur noch autorisierte Fahrzeuge die WP befahren.

4.2 Information der Zuschauer

Etwa 45 Minuten bis 1 Stunde vor dem Start des ersten Fahrzeuges sollten mit Lautsprecher ausgerüstete „Strecken-Info-Fahrzeuge“ die Strecken aller Wertungsprüfungen durchfahren, um die Zuschauer zu warnen, zu informieren und ungünstig stehende Zuschauer zu entfernen.

4.3. Vorauswagen

4.3.1 Jeder Veranstalter muss mindestens zwei Vorauswagen mit der Kennzeichnung 00 und 0 (0-Fahrzeuge) einsetzen.

4.3.2 An jedem dieser Vorauswagen ist auf der Haube ein 36x50 cm großes Schild mit dem Begriff „Safety“ anzubringen. Jeder Vorauswagen muss mit Warnleuchten auf dem Dach sowie einer Sirene ausgerüstet sein.

4.3.3 Die Fahrer und Beifahrer der Vorauswagen müssen eine gewisse Rallye-Erfahrung haben, mit allen relevanten Bestimmungen und dem Sicherheitsplan vertraut sein und in der Lage sein, dem Rallyeleiter vollständige Information und Berichte über die Bedingungen entlang der Strecke zu geben. Fahrer und Beifahrer müssen im Besitz einer aktuellen DMSB-Fahrer- (*min. DMSB Nat. C-Lizenz*) oder Sportwarte-Lizenz sein.

Die Vorauswagen dürfen nicht von einem zuvor ausgefallenen Teilnehmer gefahren werden. Die 0-Fahrzeuge sollten auch die Zeitnahmegeräte und Uhren überprüfen und ihre Kontrollhefte vollständig ausfüllen lassen.

4.3.4 Auf der schriftlichen oder elektronischen Nennliste der Veranstaltungen dürfen keine Namen der Vorauswagenfahrer- und Beifahrer veröffentlicht werden.

4.4 Schlusswagen

Ein besonders gekennzeichnete Schlusswagen ist einzusetzen. Er beschließt das Teilnehmerfeld unter Einhaltung der jeweiligen Karenzzeit und befährt die Originalstrecke. Er steht in ständigem Kontakt zu Leitstelle und informiert den Rallyeleiter über ausgefallene Teams.

Art. 5 - Sicherheit der teilnehmenden Teams

5.1 Vorbeugende Maßnahmen – Flaggenzeichen

Die gelbe Flagge kann an besonders gefährlichen Stellen zur Warnung der Wettbewerbsfahrzeuge eingesetzt werden (siehe auch RyR. Artikel 34.5). Die rote Flagge darf ausschließlich auf Rundkursen im Startbereich durch den WP-Leiter eingesetzt werden. Die Teilnehmer denen die rote Flagge gezeigt wird, müssen im Startbereich des Rundkurses unbedingt anhalten

5.2 Verfahren bei einem Unfall - Sicherheitshinweise

Alle Bewerber müssen mit dem DMSB-RyR, Artikel 34.4 Sicherheit der Teilnehmer sowie Anhang III-5 vertraut sein. Wenn ein rotes SOS-Schild gezeigt wird, ist es zwingend vorgeschrieben, anzuhalten und Hilfe zu leisten. Der Bewerber ist dafür verantwortlich, dem Verletzten zu helfen und sicherzustellen, dass die Sicherheitsdienste so schnell wie möglich mobilisiert werden.

Das zuerst an der Unfallstelle ankommende Team muss anhalten und dem nachfolgenden Fahrzeug alle Einzelheiten mitteilen.

Das nachfolgende Fahrzeug muss die folgenden Informationen zu dem nächsten Funkposten mitnehmen, der auch an der Stop - Kontrolle positioniert sein kann:

- Startnummer des betroffenen Teams
- Sind Teammitglieder oder Zuschauer verletzt, wenn ja, wie viele,
- Sind Teammitglieder oder Zuschauer innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs eingeklemmt,
- Unfallort, d.h. das am nächsten gelegene Bordbuchzeichen, Postennummer oder Kilometrierungspunkt,
- jede weitere wichtige Information, z.B. Feuer, Wasser, usw.

Die weiteren nachfolgenden Fahrzeuge müssen anhalten, wenn das rote SOS-Schild gezeigt wird.

Alle in der Wertungsprüfung anhaltenden Fahrzeuge müssen ihr rotes Warndreieck mindestens 50 m vor dem liegengeliebenen Fahrzeug aufstellen, auch wenn dieses neben der Straße liegt.

5.3 Verhalten bei einem Unfall mit Zuschauern

Wenn ein Fahrer in einen Unfall verwickelt wird, bei dem ein Zuschauer verletzt wird, muss der betreffende Fahrer am Unfallort bleiben und das nachfolgende Fahrzeug anhalten. Siehe auch Art. 34 RyR., Anhang III Pkt. 5.2. Dessen Fahrer muss den Unfall der nächsten Funkstation wie im Road-Book aufgeführt und an der Strecke gekennzeichnet melden. In Zusammenhang mit den Verfahrensweisen bei Unfällen müssen außerdem die nationalen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden.

6. Fahrten außerhalb des Wettbewerbs (VIP-, Taxifahrten o.ä.)

Sollen im Rahmen einer Rallye (außer im Shakedown) VIP-, Taxi- oder ähnliche Sonder-Fahrten stattfinden, ist die Zahl derartiger Fahrzeuge dem DMSB (bzw. bei Rallye 35 der für die Veranstaltungsgenehmigung zuständigen Sportabteilung) anzuzeigen und das Verbot der Zeitnahme zu beachten. Derartige Fahrten dürfen erst nach Durchfahrt der erforderlichen 0-Fahrzeuge erfolgen. Eine Wertungsprüfung darf zeitgleich nicht von Wettbewerbsteilnehmern befahren werden. Die Durchfahrt eines weiteren 0-Fahrzeugs muss vor dem ersten Wettbewerbsteilnehmer erfolgen. Zur Kennzeichnung der Fahrzeuge sind Ziffern nicht erlaubt. Für die sichere Durchführung derartiger Fahrten, sind ausschließlich die Fahrzeugführer und die jeweiligen Veranstalter verantwortlich; erforderliche Erlaubnisse und Versicherungen sind gesondert zu beantragen/abzuschließen. Alle Fahrzeuginsassen sollten bei VIP-, Taxi- oder ähnliche Sonder-Fahrten die bei den Wettbewerbsteilnehmern vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (Helme, Kopfrückhaltesystem, Bekleidung etc.) verwenden. Derartige Fahrten müssen in Übereinstimmung mit dem Artikel 13.2.6 RyR. durchgeführt werden.

Anhang IV. REIFENBESTIMMUNGEN

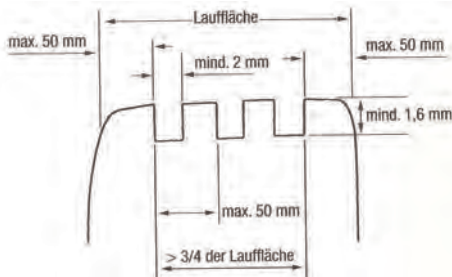
Nachfolgende Regelungen zu Reifen gelten im DMSB-Bereich im Internationalen und Nationalen-A Rallyesport (gleichgültig ob mit oder ohne NEAFP-Status):

Profillose Reifen (Slicks) sind bei DMSB - genehmigten Rallyes nicht zugelassen. Die Reifen, evtl. ursprüngliche Slick-Reifen, müssen wie nachfolgend beschrieben profiliert sein:

- Profiltiefe: mind. 1,6 mm
- Profilbreite: mind. 2 mm
- Profilabstand: max. 50 mm
- Profilabstand zur Reifenflanke: max. 50 mm
- Anzahl der Profilirillen: variabel
- Die Breite zwischen den beiden äußeren Profilirillen eines Reifens darf 3/4 der Lauffläche nicht unterschreiten.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profillfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe und/oder das ECE-Genehmigungszeichen ist in allen Gruppen nicht zulässig. Darüber hinaus müssen die Reifen der StVZO entsprechen.



Die Profilierung der Reifen (Vulkanisieren, Schneiden, Nachschneiden etc.) darf ausschließlich durch den Reifenhersteller selbst oder durch eine vom betreffenden Reifenhersteller in schriftlicher Form bevollmächtigte Firma oder autorisierte Person durchgeführt werden.

Der Nachweis über die Bevollmächtigung bzw. Autorisierung muss im Bedarfsfall erbracht werden.

Über vorstehende Profilverordnungen hinaus sind auch alle Reifen zulässig, welche in erhabener Schrift eine vollständige DIN- oder ECE-Kennzeichnung haben und uneingeschränkt der StVZO entsprechen.

Bei Wettbewerben mit FIA Prädikat sind die FIA-Bestimmungen gültig.

Reifen bei Rallyes mit dem Status Nat. B (Rallye 35/70)

In allen Fahrzeuggruppen (auch Gruppe H) sind bei nationalen B-Veranstaltungen (gleichgültig ob mit oder ohne NEAFP-Status) ausschließlich Reifen mit ECE- und E-Kennzeichnung in erhabener Schrift (d.h. formgeheizte Reifen) zulässig, welche uneingeschränkt der StVZO entsprechen müssen.

Im Neuzustand des Reifens muss der Negativprofilanteil mindestens 17 % betragen.

Grundsätzlich muss der komplette Reifen formgeheizt sein. Ausschließlich hinsichtlich der E-Kennzeichnung werden auch bestimmte Reifen akzeptiert, bei denen die E-Kennzeichnung nachträglich aufvulkanisiert ist. Diese Reifen benötigen eine individuelle Freigabe durch den DMSB.

Zurzeit betrifft dies folgende Reifen:

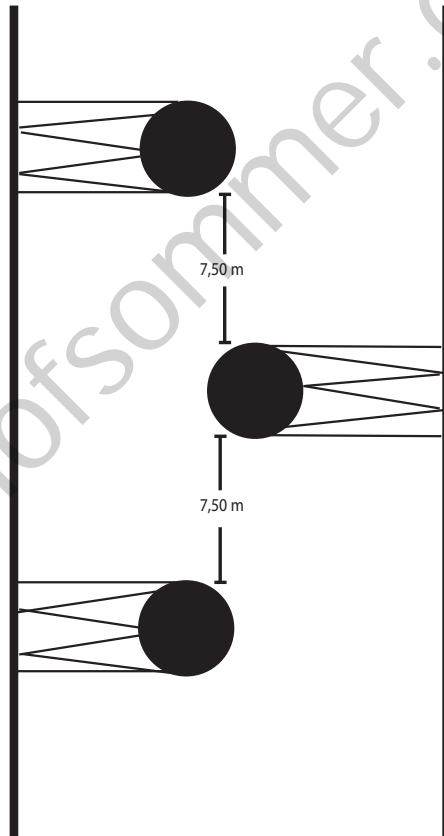
Die Liste der betreffenden Reifen ist im Internet unter www.dmsb.de und weiter unter Technik/Reglement, Automotorsport, Fahrzeugbestimmungen veröffentlicht.

Anhang VI. BREMSKURVE / SCHIKANE

Grundsätzlich gilt:

Bremskurven / Schikanen sind wirkungsvoll den örtlichen Gegebenheiten und Situationen anzupassen. Empfohlen wird der Einsatz der "German Standard" zur Temporeduzierung auf schnellen geraden WP-Streckenabschnitten und vor Rundkurs-Ausfahrten. Dabei ist es freigestellt, ob die Bremskurve von rechts oder von links anzufahren ist.

Der Abstand zwischen Hindernissen ist mindestens 7,50m



DMSB-Berg-Reglement 2015

Stand: 01.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Klasseneinteilung
- Art. 2 Fahrerbesprechung
- Art. 3 Training
- Art. 4 Startaufstellung und Start
- Art. 5 Startverzögerung
- Art. 6 Signalgebung
- Art. 7 Sicherheitsfahrzeuge
- Art. 8 Fahrvorschriften und Verhaltensregeln
- Art. 9 Abbruch oder Unterbrechung eines Wertungslaufes/Rennens
- Art. 10 Beendigung des Trainings und Rennens
- Art. 11 Parc Fermé
- Art. 12 Platzierung
- Art. 13 Siegerehrung
- Art. 14 Wertungsstrafen
- Art. 15 Abweichende Regelungen, Ermessensentscheidungen
- Art. 16 *Demonstrationsläufe*

Vom DMSB genehmigte Bergrennen werden nach dem ISG, dem DMSB-Veranstaltungsreglement, dem DMSB-Berg-Reglement und den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen durchgeführt. Für DMSB-Prädikate gelten zusätzlich die Allgemeinen *Prädikatsbestimmungen* und die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Prädikates.

Art. 1 Klasseneinteilung

1. Die Klasseneinteilungen haben gemäß den DMSB-Berg-Prädikatsbestimmungen zu erfolgen.
2. Ein Fahrer und/oder ein Fahrzeug kann nur in einer Gruppe/Klasse starten.
3. Bei weniger als 3 Startern in den einzelnen Klassen ist der Veranstalter verpflichtet, diese mit der/den nächsthöheren Klasse(n) zusammenzulegen (*maßgebend ist die endgültige Starterliste*). Die Erweiterung oder Unterteilung in weitere Klassen durch den Veranstalter ist nicht zulässig.

Art. 2 Fahrerbesprechung

Anstelle der mündlichen Fahrerbesprechung ist auch die Herausgabe einer schriftlichen Fahrerinformation durch den Veranstalter zulässig. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Erhalt der schriftlichen Fahrerinformation bei der Dokumentenabnahme von jedem Fahrer per Unterschrift beurkundet wird.

1. Bei Veranstaltungen mit FIA-Prädikat ist die Fahrerbesprechung durchzuführen bzw. die Fahrerinformation in Deutsch und einer weiteren FIA-Sprache auszuhandigen.

2. In diesen Besprechungen bzw. Fahrerinformationen sind den Fahrern mindestens folgende organisatorischen Einzelheiten durch den Rennleiter zu erläutern:
 - Besonderheiten der Veranstaltung sowie der zu befahrenden Strecke, ggf. Bremskurven, Schikanen usw.
 - Einrichtung des Vorstarts, Durchführung des Starts
 - Signalgebung
 - Einsatz von S-Fahrzeugen
 - Abbruch bzw. Wiederaufnahme von Trainings-/Wertungsläufen
 - Art der Rückführung – insbesondere Art. 8.8
 - Parc Fermé
 - Siegerehrung

Art. 3 Training

1. Der Veranstalter legt den Trainingszeitplan in der Ausschreibung fest.
2. Die Rennstrecke darf nur während der in der Ausschreibung oder später mitgeteilten Trainingszeiten und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer zu Übungszwecken befahren werden. Alle Trainingsläufe sollten gezeitet werden. Der Ablauf der Trainingsläufe ist in den besonderen DMSB-Prädikatsbestimmungen geregelt.
3. Soweit in der Veranstaltungsausschreibung nichts abweichend bestimmt ist, werden mindestens zwei Trainingsläufe durchgeführt.
4. Zum Rennen darf grundsätzlich nur zugelassen werden, wer zwei Trainingsläufe absolviert hat. Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Sportkommissare nach Anhörung des Rennleiters.
5. Nach dem Training wird eine vorläufige Starterliste veröffentlicht. Die endgültige Starterliste wird spätestens 15 Minuten vor dem Start des 1. Wertungslaufes bekanntgegeben. *Hier kommt ebenfalls der Art. 1.3 in Bezug auf das Thema „Klassenzusammenlegung“ zur Anwendung*. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt Fahrer nicht starten können, haben sie dies der Rennleitung vorab mitzuteilen und sich abzumelden.

Art. 4 Startaufstellung und Start

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich mit ihrem Wettbewerbsfahrzeug zu den vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten in der Startaufstellung einzufinden. Von der Startaufstellung fahren die Teilnehmer einzeln auf Anweisung eines Sachrichters in den Vorstart ein. Im abgesperrten Vorstartbereich müssen sich immer vier Fahrzeuge befinden. Die Teilnehmer müssen rennfertig in den Vorstartbereich einfahren.
2. Der Vorstartbereich befindet sich ca. 50 Meter vor der eigentlichen Startlinie und ist deutlich erkennbar be-

schildert. Diese helferfreie Zone wird von einem oder mehreren Sachrichtern überwacht.

3. Im Vorstart- und Startbereich dürfen an den Fahrzeugen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Motoren der Fahrzeuge müssen in jedem Fall mit Hilfe der eingebauten Anlasser in Gang gesetzt werden. Fremdstarthalphen sind erlaubt, sofern der im Fahrzeug eingebaute Anlasser betätigt wird. Danach stehen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur von Sportwarten angeschoben werden.
Stellt ein Teilnehmer im Vorstartbereich fest, dass an seinem Fahrzeug ein sicherheitsrelevanter und schnell zu behebender Mangel vorliegt, so ist er verpflichtet dies dem Sachrichter mitzuteilen. Dieser wird dann in Absprache mit dem Rennleiter und ggf. einem Technischen Kommissar entscheiden, ob der Mangel im Vorstartbereich behoben werden darf.
4. Die vorgegebene Startreihenfolge gemäß den besonderen DMSB-Prädikatsbestimmungen ist beizubehalten; sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden. *Weitere Serien (GLP, Rahmenprogramm, etc.) dürfen grundsätzlich nur am Ende des Starterfeldes der Deutschen Berg Meisterschaft eingegliedert werden.* Bei Missachtung dieser Vorschrift kann keine Starterlaubnis zum nachfolgenden Wertungslauf gewährt werden.
5. Im Sinne einer zügigen Abwicklung der einzelnen Wertungsläufe ist der Rennleiter berechtigt, Arbeiten im Vorstart- und Startbereich zuzulassen, sofern diese für den einzelnen Fahrer keinen Wettbewerbsvorteil beinhalten.
Z.B.:
 - bei Abbruch und Rückführung innerhalb eines Wertungslaufes,
 - bei veränderten Witterungsbedingungen, z.B. einsetzender Regen etc.
6. Es ist eine Start- und eine Zeitnahmelinie im Abstand von einem Meter vorhanden. Die Teilnehmer haben sich nach Anweisung des Starters aufzustellen. Der Starter gibt das Startzeichen mittels Flagge oder Ampelanlage. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor im zeitlichen Abstand gem. Streckenabnahmeprotokoll.
Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter im Sinne des Reglements.
Ein nicht beendeter Wertungslauf hat kein Teilnahmeverbot an den weiteren Wertungsläufen zur Folge.
7. Das Betreten des Vorstart-/Startbereiches ist nur autorisierten Personen erlaubt, die mit einem speziellen Ausweis gekennzeichnet sein müssen. Der Ausweis ist gut sichtbar zu tragen und Kontrollleuren des Veranstalters auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Personen unter 16 Jahren sowie Tieren ist der Aufenthalt im Vorstart-/Startbereich untersagt.

Art. 5 Startverzögerung

Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, sind die Teilnehmer sofort zu informieren. Vom Rennleiter werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Am Start werden die rote Flagge und die Tafel „Startverzögerung“ gezeigt.
- b) Die Fahrzeuge verbleiben auf den eingenommenen Plätzen im Startaufstellungs-/Vorstart- und Startbereich mit ausgeschaltetem Motor.
- c) Der Startvorgang beginnt nach Feststellung der Dauer der Verzögerung mit dem Zeigen der Minutentafeln (5, 3, 1 Minute/n).
- d) Abhängig von der Dauer der Verzögerung, kann der Rennleiter über eine zusätzliche Rückführung bereits gefahrener Teilnehmer entscheiden.

Art. 6 Signalgebung

1. Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach den Bestimmungen des Anhang H zum Internationalen Sportgesetz organisiert.

Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen.

Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

2. Die Bedeutung der im Anhang H dargestellten Flaggenzeichen:

Bei der Streckenüberwachung verlassen sich der Rennleiter (Vertreter) sowie die Strecken-/Beobachtungsposten in hohem Maße auf die Auswirkungen aus der Signalgebung, um zur Sicherheit beizutragen und die Einhaltung des Reglements durchzusetzen.

Die Erteilung der Signale erfolgt mittels verschiedenfarbiger Flaggen, die durch Lichtzeichen ergänzt oder unter bestimmten Umständen von ihnen ersetzt werden können.

Flaggen:

Die Mindestgröße für alle Flaggen beträgt 60 x 80 cm. Die rote Flagge und die Zielflagge müssen jedoch mindestens 80 x 100 cm groß sein.

1. Flaggenzeichen zur Verwendung des Rennleiters (Vertreters) an der Startlinie:

- a) Nationalflagge

Mit dieser Flagge werden die einzelnen Trainings-/Wertungsläufe gestartet. Das Signal wird durch Senken der Flagge gegeben.

Alternativ ist die Verwendung einer Lichtzeichenanlage (rot/grün oder rot/gelb/grün) möglich.

- b) Rote Flagge

Die rote Flagge wird vom Rennleiter (Vertreter) zur Sperrung der Strecke benutzt (s. Anhang H)

Diese Flagge wird ebenfalls am Start durch den Rennleiter (Vertreter) bei Unterbrechungen oder Abbruch eines Wertungslaufes gezeigt.

c) Schwarz-weiß karierte Zielflagge

Diese Flagge sollte geschwenkt oder deutlich sichtbar (möglichst links und rechts der Strecke) befestigt und gezeigt werden. Sie markiert die Ziellinie, also das Ende eines Trainings- oder Wertungslaufes.

Alternativ ist die Verwendung einer Zielbanderole möglich.

d) Grüne Flagge

Nach Ende eines Veranstaltungstags befährt der Rennleiter die Rennstrecke mit gezeigter grüner Flagge. Die Rennstrecke ist geöffnet.

2. Flaggenzeichen zur Verwendung der Beobachtungsposten:

a) Rote Flagge

Diese wird auf Anweisung des Rennleiters geschwenkt gezeigt. Im Übrigen entscheidet der Leiter des jeweiligen Postens vor Ort über den Einsatz (auch geschwenkt!). Der Einsatz erfolgt vom Ort des Geschehens immer bergabwärts Richtung Start. Hierdurch werden die Fahrer aufgefordert, ihr Fahrzeug auf kürzestem Weg am Rand der Strecke abzustellen.

b) Gelbe Flagge mit roten Streifen

Diese Flagge wird verwendet, um Fahrer darüber zu informieren, dass sich die Haftungseigenschaften durch Öl oder Wasser auf der Strecke im Abschnitt nach der Flagge verschlechtert haben.

c) Grüne Flagge

Diese wird verwendet, um anzuzeigen, dass die Strecke wieder frei ist.

Die Ausschreibung informiert ferner darüber, ob sich an der Rennstrecke rote Signalleuchten (Blinkleuchten) befinden. Diese werden bei Abbruch eines Trainings-/Wertungslaufes eingeschaltet und haben für den Fahrer die gleiche Bedeutung wie die rote Flagge. Bei Ausfall der roten Signalleuchten sind Flaggen einzusetzen.

Außerdem wird empfohlen, am Start eine Tafel zu installieren. Anhand dieser kann sich der Fahrer vor jedem Trainings- und Wertungslauf über den aktuellen Zustand auf der Strecke informieren.

Art. 7 Sicherheitsfahrzeuge

Zur Unterstützung bei der Bewältigung der hohen Sicherheitsanforderungen und des schnellen Rettungseinsatzes hat der Veranstalter grundsätzlich S-Fahrzeuge gemäß Abnahmeprotokoll einzusetzen. Diese/s Fahrzeug/e ist/sind entlang der Rennstrecke nach optimalen Einsatzkriterien und entsprechend der Festlegung im Streckenprotokoll/Streckenlizenz aufzustellen. S-Fahrzeuge werden nach vom Rennleiter zu treffenden Entscheidungen eingesetzt.

Art. 8 Fahrvorschriften und Verhaltensregeln

1. Die Fahrer können grundsätzlich die Fahrbahn der Rennstrecke in ihrer gesamten Breite in Anspruch nehmen. Wenn sich jedoch dem Vorausfahrenden ein Fahrzeug nähert, das dauernd oder zeitweilig schneller ist, hat der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs dem anderen sofort Platz zu machen. Er hat nach links oder rechts auszuweichen und ist gehalten, wenn notwendig, die Ideallinie freizugeben. Der Fahrer hat darauf zu achten, dass der Überholende ohne jede Behinderung vorbeifahren kann.
2. Während des Einsatzes von Rettungs- und Sicherheitsfahrzeugen ist besonders umsichtig und vorsichtig zu fahren, ihnen ist in jedem Falle Platz zu machen.
3. Fahrer, die auf der Strecke zum Halten kommen, müssen ihr Fahrzeug schnellstmöglich und mit größter Vorsicht am rechten Rand der Rennstrecke abstellen.
4. Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung oder rückwärts zu bewegen, es sei denn bei gegenteiliger Anweisung des Rennleiters über den Sportwart vor Ort.
5. Liegeengebliebene Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Rennleiters über den Sportwart vor Ort in das Fahrerlager abgeschleppt werden. Das Schieben von Fahrzeugen durch den Teilnehmer ist, außer bei gegenteiliger Anweisung des Rennleiters über den Sportwart vor Ort, untersagt. Dem Fahrer darf nur von Sportwarten geholfen werden.
6. Reparaturen während des Trainings oder Rennens dürfen nur abseits der Rennstrecke, nur vom Fahrer des betreffenden Fahrzeuges und nur unter Verwendung der im Fahrzeug befindlichen Werkzeuge und Ersatzteile ausgeführt werden. Helfer dürfen nur im Fahrerlager, in der Startaufstellung und eingeschränkt im Vorstart-/Startbereich an den Fahrzeugen tätig werden. Die Inanspruchnahme oder Duldung fremder Hilfe durch Sportwarte der Streckensicherung ist von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist.
7. Das Mitführen von Reservebehältern im Wettbewerbsfahrzeug ist verboten.
- 7.1 In allen Fahrzeuggruppen, Klassen und Serien ist grundsätzlich das Vorwärmen der Räder und Reifen, z.B. durch thermische Behandlung mit thermisch arbeitenden Vorrichtungen (z.B. Heizdecken oder anderen Hilfsmitteln) verboten.
8. Bei der Hin- oder Rückführung zum Start sind folgende Sicherheitsauflagen durch die Teilnehmer zu erfüllen:
 - a) Tourenwagen (geschlossene Fahrzeuge), Gurte angelegt und vollständig geschlossen.
 - b) Rennsportfahrzeuge (offene Fahrzeuge), Gurte angelegt und vollständig geschlossen sowie Helmtragepflicht.

c) Die Mitnahme weiterer Personen im Rennfahrzeug ist untersagt.

Bei Nichtbefolgen dieser Bestimmungen können durch die Sportkommissare Strafen verhängt werden.

9. In den Ausschreibungen können weitere besondere Fahrvorschriften und Verhaltensregeln festgelegt werden, z.B. dass für das Fahren in dem für den öffentlichen Verkehr gesperrten Veranstaltungsgelände für alle motorisierte Fahrzeuge Schritttempo zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 9 Abbruch oder Unterbrechung eines Wertungslaufes / Rennens

1. Ein Wertungslauf oder das Rennen kann durch Zeigen der roten Flagge vom Rennleiter an der Startlinie unter- bzw. abgebrochen werden.
2. Sollte der Abbruch eines Wertungslaufes infolge Blockierens der Strecke oder aus anderen Gründen notwendig sein, zeigen die Streckenposten vom Unfallort an streckenabwärts die rote Flagge, ggf. werden die roten Ampeln eingeschaltet. Bei dieser Zeichengebung haben die Teilnehmer ihre Fahrzeuge unverzüglich am Fahrbahnrand anzuhalten bis weitere Weisung erfolgt.
3. Den Teilnehmern, die vom Abbruch betroffen sind, kann auf Entscheidung des Rennleiters eine Wiederholung des Wertungslaufes gestattet werden. Diese Teilnehmer dürfen im Vorstart unter Kontrolle eines Technischen Kommissars nachtanken und evtl. Technische Schäden reparieren, die diese/r Teilnehmer nach der Rot-Unterbrechung erlitten haben/hat.

Art. 10 Beendigung des Trainings und Rennens

1. Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit Überfahren der Ziellinie oder Abwinken mit der Zielflagge ist der jeweilige Lauf beendet.
2. Unmittelbar nach der Zieldurchfahrt ist die Geschwindigkeit drastisch zu verringern und das Fahrzeug auf einem von Ordnern zugewiesenen Platz abzustellen. Die Rückführung der Fahrzeuge zum Fahrerlager erfolgt auf Weisung des Rennleiters.

Art. 11 Parc Fermé

Nach dem Ende des Rennens unterliegen alle in Wertung befindlichen Fahrzeuge bis zum Ende der Protestfrist den Parc Fermé-Bestimmungen. Während dieser Zeit dürfen an den Fahrzeugen keinerlei Arbeiten vorgenommen werden.

1. Der Veranstalter hat Örtlichkeiten auszuweisen, zu denen er oder die Sportkommissare Fahrzeuge verbringen lassen können. Für alle anderen Fahrzeuge gilt das Veranstaltungsgelände als Parc Fermé.
2. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Rennens im Parc Fermé abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter daraus entfernt werden.

3. Nach dem Rennen und bis zur Aufhebung des Parc Fermé dürfen abgestellte Fahrzeuge nur noch von Beauftragten des Veranstalters berührt werden.
4. Die nicht im ausgewiesenen Parc Fermé abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Fahrerlager für Nachuntersuchungen bereitstehen. Über die Freigabe dieser Fahrzeuge entscheidet ebenfalls der Rennleiter.

Art. 12 Platzierung

Sieger ist der Fahrer, der die vorgeschriebene Gesamtdistanz in der kürzesten Gesamtzeit zurückgelegt hat.

Bei ex-aequo wird die schnellste Zeit im ersten Wertungslauf zur Ermittlung des Gesamtergebnisses herangezogen.

Art. 13 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil einer Veranstaltung. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen.

Die Veranstalter sind angehalten, zeitnah nach Ablauf der Protestfristen die Siegerehrungen durchzuführen.

Art. 14 Wertungsstrafen

Im Veranstaltungsreglement sind Tatbestände, die die Nichtwertung zur Folge haben, aufgeführt. Weitere zu einer Wertungsstrafe der Nichtwertung führende Tatbestände sind:

- Teilnahme am Rennen ohne Erfüllung der Qualifikationsbedingungen.
- Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung.

Der Veranstalter kann mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.

Art. 15 Abweichende Regelungen, Ermessensentscheidungen

Die in Art. 14 vorgenommene Zusammenstellung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann auch mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Wertungsstrafen für Fahrfehler ermäßigen oder von einer Wertungsstrafe absehen. Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und Sportstrafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Art. 16 – Demonstrationsläufe

Falls im Rahmen einer Veranstaltung Demonstrationsläufe durchgeführt werden, ist der Art. 6 des ISG einzuhalten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Fahrzeuge einer Technischen Abnahme unterzogen werden müssen und dass die Zeitnahme verboten ist. Weiterhin muss der Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung die Sicherheitsstandards für Fahrer/Fahrzeuge von Demonstrationsläufen definieren.

DMSB-Slalom-Reglement 2015

Stand: 02.10.2014 – Änderungen sind *kursiv* gedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeines
- II. Wettbewerb
 - Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge
 - Art. 2 Fahrer
 - Art. 3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien
 - Art. 4 Vorwärmen von Rädern/Reifen
 - Art. 5 Ausschreibung und Nennung
 - Art. 6 Klassenzusammenlegung und Rücktritt
 - Art. 7 Startaufstellung
 - Art. 8 Training und Wertungsläufe
 - Art. 9 Sonderläufe
 - Art. 10 Wertung
 - Art. 11 Mannschaftswertung
 - Art. 12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes
 - Art. 13 Sachrichter
 - Art. 14 Wertungsstrafen
 - Art. 15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé
- III. Parcours-Aufbau
 - Art. 1 Abmessungen der Strecke und Wertungsaufgaben
 - Art. 2 Streckenbeschaffenheit
 - Art. 3 Streckenaufbau, Streckenmarkierung und Wertungsaufgaben
 - Art. 4 Zuschauerplätze
 - Art. 5 Streckenskizze
 - Art. 6 Beachtung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

I. ALLGEMEINES

1. Der Automobilslalom ist ein „Nationaler A“-Wettbewerb der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton o. ä.) ausgetragen wird und bei dem die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Der sportrechtliche Regelungsbereich des DMSB erfasst Slalomveranstaltungen mit einer Mindeststreckenlänge von 1.000 Metern. Die Slalomveranstaltungen mit einer Streckenlänge bis max. 1.000 Metern gehören zum Clubsport, der von den Trägervereinen/Landesmotorsportfachverbänden geregelt wird. Bei Durchführung einer Slalomveranstaltung im Rahmen

des Clubsports darf kein Trainingslauf, Wertungslauf, Sonderlauf usw. über eine längere Strecke als 1.000 Meter ausgetragen werden. Das gilt auch für die Kombination aus mehreren Veranstaltungen.

2. Die DMSB-Slalom Veranstaltungen werden nach dem ISG, dem DMSB-Veranstaltungsreglement und nach dem DMSB-Slalom-Reglement durchgeführt und vom DMSB genehmigt. Für DMSB-Prädikate gelten zusätzlich die Allgemeinen und die Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Prädikats.

Sind für DMSB-Prädikate vom Slalomreglement abweichende Bestimmungen beschrieben, so gelten diese besonderen Bestimmungen für den Ablauf der Veranstaltung.

Für andere Serien gelten zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen der jeweiligen Serie, sofern sie dem Slalom-Reglement nicht widersprechen.

II. WETTBEWERB

Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge müssen den DMSB-Bestimmungen entsprechen.
2. Für den DMSB-Slalom sind *grundsätzlich* die Gruppen G, F und H gemäß den DMSB-Bestimmungen zugelassen.
Ein Fahrzeug kann von sechs Fahrern in der Gruppe G innerhalb einer Klasse gefahren werden.
In allen anderen Gruppen darf pro Fahrzeug je Klasse mit max. drei Fahrern gefahren werden.
3. Ein Fahrzeug darf in verschiedenen Gruppen starten. Die organisatorischen und technischen Bestimmungen sind dabei in jedem Fall einzuhalten.
4. Sofern ein Veranstalter weitere Gruppen ausschreiben will, bedarf dies einer DMSB-Genehmigung.

Art. 2 Fahrer

Für die Teilnahme an einem DMSB-Slalom ist mindestens eine Nationale Fahrerlizenz der Stufe C des DMSB, gültig für das jeweilige Kalenderjahr, erforderlich. Fahrer der Jahrgänge 1998-1999 können in DMSB-Fahrzeuggruppen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11 kg/kW starten, wenn keine Einschränkung durch den Veranstalter vorliegt und der Fahrer die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrlichtungslehrgang durch einen Trägerverein des DMSB schriftlich dem Veranstalter vorweisen kann.

Ein Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig (Ausnahme: Art. 9).

Art. 3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

1. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Das Mitführen eines Feuerlöschers wird empfohlen. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein.
2. Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften des DMSB sind einzuhalten.
3. Das Tragen eines Schutzhelms gemäß den DMSB Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer ist vorgeschrieben.
Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckende Kleidung und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.
4. Die DMSB-Umweltrichtlinien sind während der gesamten Veranstaltung zu berücksichtigen.

Art. 4 Vorwärmen von Rädern/Reifen

In allen Fahrzeuggruppen, Klassen und Serien ist generell das Vorwärmen der Räder und Reifen, z. B. durch thermische Behandlung mit thermisch arbeitenden Vorrichtungen (z. B. Heizdecken oder anderen Hilfsmitteln) verboten.

Art. 5 Ausschreibung und Nennung

1. Die Veranstaltungsausschreibung muss dem Veranstaltungs- und Slalom-Reglement entsprechen. Veranstaltungsbulletins, die dem gültigen Slalom-Reglement widersprechen, sind nicht zulässig (Hinweis: eine Einschränkung der gültigen Reifenbestimmungen ist nicht zulässig). Bei DMSB-Slalom-Prädikaten muss der Nennungsschluss mindestens 7 Tage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Termin liegen.
2. Der Nennungsschluss kann auf den Veranstaltungstag gelegt werden, jedoch nicht später als 15 Minuten vor Beginn des Trainings der jeweiligen Klasse.
Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande. Der Veranstalter ist angehalten, bei Vornennung ein deutlich ermäßigtes Nenngeld zu erheben.

Art. 6 Klassenzusammenlegung und Rücktritt

1. Eine Klasse, die nicht mindestens drei Fahrer aufweist, muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden. Eine solche Klasse wird nachfolgend „nicht voll“ genannt.
2. Bewerber/Fahrer haben zusätzlich zu den im Veranstaltungsreglement geregelten Punkten das Recht, bei Klassenzusammenlegung in eine andere Klasse umzunennen. Das Recht auf Umnennung haben auch Bewerber/Fahrer aus nicht vollen Klassen, die nicht zusammengelegt werden können. Die vom Veranstalter festgesetzte Ausschlussfrist ist zu berücksichtigen.

3. Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht auf Umnennung ist beschränkt auf den/die Bewerber/Fahrer, der/die in die nächsthöhere(n) Klasse(n) gelegt wird/werden. Diese Bewerber/Fahrer der höchsten Einzelklasse einer zusammengelegten Klasse haben nur dann ein Rücktrittsrecht/Recht auf Umnennung, wenn die erforderliche Starterzahl infolge Rücknahme/Umnennung anderer Fahrer nicht mehr erreicht wird. Die vom Veranstalter festgesetzte Ausschlussfrist ist zu berücksichtigen.
4. Eine mit Nennungsbestätigung bekannt gegebene Klassenzusammenlegung darf nicht geändert werden. Es kann sich aber die Anzahl der Starter gegenüber der Nennbestätigung ändern (durch Ausübung von Rücktrittsrecht und/oder Recht auf Umnennung). Sollte am Veranstaltungstage eine nicht volle Klasse den Wettbewerb beginnen oder sich eine Klasse während des Trainings so reduzieren, dass sie die Kriterien für „nicht volle Klassen“ erfüllt, so muss diese Klasse mit der nächsthöheren Klasse (laut Nennungsbestätigung) starten und gewertet werden.
Eine eventuell bereits erfolgte Zusammenlegung dieser nächsthöheren Klasse mit einer anderen Klasse bleibt davon unberührt.
5. Bei Veranstaltungen, die innerhalb von zwei aufeinander folgenden Tagen oder bei Veranstaltungen, die auf zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden und der Nennungsschluss für die zweite Veranstaltung bereits verstrichen ist, haben die Teilnehmer bei offensichtlichen technischen Ausfällen während der ersten Veranstaltung das Recht, für die zweite Veranstaltung auf ein anderes Fahrzeug nur derselben Klasse auch nach Nennschluss und nach der Ausschlussfrist umzunennen.

Die Feststellung des technischen Defekts obliegt den Technischen Kommissaren und muss schriftlich festgehalten werden. Diese schriftliche Feststellung muss dem Bewerber/Fahrer ausgehändigt werden und dem Veranstalter der zweiten Veranstaltung vorgelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang des Veranstalters mit Bezug auf diesen Artikel.

Art. 7 Startaufstellung

1. An den beiden Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.
2. Der Rennleiter kann eine Unterbrechung des Startablaufs anordnen, um Teilnehmer/n die Möglichkeit des Radwechsels zu geben. Er sollte bei einsetzendem Regen hiervon unbedingt Gebrauch machen.

Art. 8 Training und Wertungsläufe

1. Die Slalomstrecke darf nur während der in der Ausschreibung oder später mitgeteilten Trainingszeiten

und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer befahren werden. Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug mindestens zu einem gezeiteten Trainingslauf gestartet sein. Ein nicht beendeter Trainings-/Wertungslauf hat kein Teilnahmeverbot an den weiteren Wertungsläufen zur Folge.

2. Die Slalomveranstaltung besteht grundsätzlich aus einem Trainingslauf und zwei, höchstens drei Wertungsläufen. Ausnahmen erfordern eine ausdrückliche Genehmigung des DMSB. Die Läufe erfolgen Klassenweise und Gruppenweise in unmittelbarer zeitlicher Abfolge.
3. Der Veranstalter kann mehrere Klassen zu einer Startgruppe zusammenfassen, wobei die Wertung analog der Klasseneinteilung erfolgen muss. Macht der Veranstalter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er dies den Teilnehmern rechtzeitig mitteilen, spätestens bei der Dokumentenabnahme. Eine Startgruppe sollte nur aus Fahrzeugen einer Wertungsgruppe gebildet werden.
4. Nur bei Veranstaltungen mit Fahrzeugrückführungen können Teilnehmer (Doppelstarter, Mehrfachstarter) einer Klasse in unterschiedlichen Startgruppen ihren Wettbewerb absolvieren. Bei DMSB-Prädikatsläufen muss der im Prädikat besser platzierte Fahrer in der dem Fahrzeug entsprechenden Startgruppe verbleiben.
5. Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Sportkommissare kann die Strecke gleichzeitig auch von mehreren Fahrzeugen (die Sportkommissare legen die Maximalzahl fest) befahren werden, sofern dieses in der genehmigten Ausschreibung enthalten ist. Auf jeden Fall muss jeder Posten der Streckensicherung mit roten Flaggen ausgerüstet und vom Veranstalter eingewiesen werden.
6. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 100 m nach der Startlinie beginnen.
7. Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 s Genauigkeit mittels Lichtschranke.
8. Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
9. Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

Art. 9 Sonderläufe

An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen. Sonderläufe dürfen nur am Ende der Veranstaltung stattfinden.

Art. 10 Wertung

1. Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

2. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.
3. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex-aequo).

Art. 11 Mannschaftswertung

Eine Mannschaft darf aus maximal fünf Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassement am besten platzierten Fahrer. Der Nennungschluss der Mannschaft ist vor dem Start des ersten Teilnehmers der Mannschaft zum Trainingslauf. Der Wertungsausschluss eines Fahrers führt zum Ausschluss der Mannschaft insgesamt.

Art. 12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die im abgebrochenen Lauf evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf durch sofortiges Anhalten abbrechen, wenn er die entsprechende Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein.

Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

Art. 13 Sachrichter

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, die die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

Sachrichter müssen namentlich benannt und durch Ausgang bekannt gemacht werden.

Art. 14 Wertungsstrafen

1. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt.
2. Folgende Tatbestände führen zu Wertungsstrafen (Zeitstrafe = Strafsekunden):
 - a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone drei Strafsekunden berechnet. (Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet). Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt.

Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet. Bei einer Wende werden unabhängig der tatsächlichen Anzahl geworfener Pylonen je Vorbeifahrt max. 3 Strafsekunden berechnet.

- b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt. Hierzu zählt:
- Nichtpassieren eines Tores,
 - falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - falsches Passieren einer Wende,
 - Auslassen einer Pylonengasse (eine Pylonengasse gilt schon dann als ausgelassen, wenn nur eine Pylone der Gasse falsch passiert wurde. Eine Addition weiterer Strafsekunden durch Umwerfen/Verschieben von den übrigen Pylonen dieser Gasse erfolgt dann nicht mehr).

3. Im Veranstaltungsreglement sind Tatbestände, die die Nichtwertung zur Folge haben, aufgeführt. Weitere zu einer Wertungsstrafe der Nichtwertung (Kennzeichnung in der Ergebnisliste: n.g. ohne Platzierungsangabe) führende Tatbestände sind:
- mehr als 3-maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf oder
 - das Auslassen der Zielgasse.

Der Veranstalter kann mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.

Art 15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc Fermé

1. Die Parc Fermé Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug in Kraft. Bei Mehrfachstartern treten die Parc Fermé-Bestimmungen mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug mit dem zuletzt gestarteten Fahrer in Kraft.
2. Der Ort an dem sich der Parc Fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dabei muss es sich um einen abgetrennten und nicht für jedermann zugänglichen Bereich handeln.
3. Alle Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des letzten Wertungslaufes im Parc Fermé abzustellen.

Sie dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist auf Anweisung des Rennleiters daraus entfernt werden.

III. PARCOURS-AUFBAU

Art. 1 Abmessungen der Strecke und Wertungsaufgaben

Mindestlänge: 1000 m

Höchstlänge: 5000 m

Abstand der Wertungsaufgaben:

min. 12,0 m (Rennslalom: min. 20,0 m)

max. 100,0 m (Rennslalom: max. 150,0 m)

In Ausnahmefällen kann der DMSB Abweichungen genehmigen.

Art. 2 Streckenbeschaffenheit

Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung. Der DMSB kann nach Prüfung eine Sondergenehmigung erteilen.

Art. 3 Streckenaufbau, Streckenmarkierung und Wertungsaufgaben

Für den Aufbau der Wertungsaufgaben sind nur Pylonen (Höhe: 50 cm +/- 5 cm) zu verwenden. Der Standort der Pylonen muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Die Markierung der Strecke muss eindeutig sein.

Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

Zur Verdeutlichung der Streckenführung können gelbe Gummischläuche (mit den Abmessungen Länge: ca. 200 cm; Durchmesser max. 0,5 Zoll) verwendet werden.

Folgende Wertungsaufgaben sind möglich:

a) Einzelner Markierungspunkt:

1 Pylon stehend, daneben 1 Pylon liegend.

Der stehende Pylon markiert die eigentliche Wertungsaufgabe. Der liegende Pylon dient nur der Verdeutlichung der Fahrtrichtung und ist bei Verschieben oder Umwerfen nicht mit Wertungsstrafen zu belegen. Er zeigt mit der Spitze weg vom Markierungspunkt. Der Abstand zwischen der Bodenplatte des stehenden Pylonen und des liegenden Pylonen entspricht der Länge der Bodenplattendagonalen. Die Wertungsaufgabe ist auf der dem liegenden Pylonen gegenüberliegende Seite zu passieren.

Bei natürlichen Begrenzungen, die den Streckenverlauf unmissverständlich vorgeben z.B. Aufstellen des Markierungspunktes am Straßenrand, kann der liegende Pylon weggelassen werden.

Dem Veranstalter wird empfohlen, mindestens die Stellung der Bodenplatte des liegenden Pylonen zu markieren.

Eine Folge aus wechselseitig rechts und links zu passierenden Einzelmarkierungen auf einer Linie wird

„Schweizer Slalom“ genannt und sollte mit mind. vier Richtungsänderungen mind. einmal im Parcours enthalten sein.

b) Einzelne Tore bestehend aus 2 Pylonen

Torbreite: (Innenkante der Pylonen – Bodenplatte)

min. 2,50 m (Rennslalom: min. 3,00 m)

max. 3,50 m (Rennslalom: max. 4,00 m)

c) Pylonengasse:

Pylonen beidseitig in gerader Linie aufgebaut. Pylonengassen, die als Kurvenbahn aufgestellt sind, sind nicht zulässig.

Eine Pylonengasse besteht aus mind. 4 Pylonen je Seite, max. 8 Pylonen je Seite.

Abstand der Pylonen in einer Gasse (Bodenplatte zu Bodenplatte) = 1,0 m +/- 10 cm

d) Zielgasse:

Als Zielgasse dient eine Pylonengasse, wie vom Aufbau unter c) beschrieben.

Zielgassen müssen aus 8 Pylonen je Seite bestehen und sind rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend aufzubauen.

e) Wende:

Als Wende bezeichnet man drei stehende Pylonen, welche, wenn man Ihre Mittelpunkte verbindet ein Dreieck bilden. Wenden können nur bei Richtungsänderungen von mehr als 90° aufgestellt werden.

Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig.

Die Auslaufzone nach der Ziellinie muss mindestens 60 m betragen und ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, innerhalb von mindestens 20 Metern seitlichem Abstand parallel zur Auslaufzone den Parc-fermé, die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50% der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

Art. 4 Zuschauerplätze

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss mindestens 20 m, im Wendebereich 30 m von der Parcours-Außenlinie entfernt aufgebaut sein.

Zuschauer dürfen nur dann näher an den Parcours herangebracht werden, wenn sie mindestens 3 m hinter einer

Schutzbarriere (z.B. fest installierte Reifenkette) untergebracht sind, die geeignet ist, ein vom Parcours abgekomenes Fahrzeug aufzufangen.

Eine Reifenkette (auch zum Schutz der Sportwarte) wird wie folgt aufgebaut:

- Es werden 5 Pkw-Reifen aufeinander gelegt (Mindesthöhe ca. 1 Meter) und fest miteinander verbunden. Die so entstandenen Reifenpakete werden untereinander so eng verbunden, dass eine Kette entsteht.
- Verbindungen sind durch Draht, Kunststoff- oder Stahlband oder Seile (8-10 mm) mit festem Knoten (z.B. Schifferknoten) herzustellen. Die Verbindungen können auch mittels Nylonschnüren oder reißfesten Plastikstreifen oder Schrauben mit Unterlegscheiben und Muttern hergestellt werden.
- Jedes 5. Reifenpaket wird zurückgesetzt, damit die Reifenkette elastisch bleibt und beim Anprall eines Fahrzeuges nachgeben kann.

Art. 5 Streckenskizze

Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.

Aus der Skizze muss deutlich zu ersehen sein:

- Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers einschließlich Parc-fermé
- Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten
- Standort des RTW oder Arzt/Rettungsassistent

Art. 6 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

Die Sportkommissare müssen mindestens eine Stunde vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigen haben.

Einzelne Hindernisse (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke sollen von der jeweiligen Streckenaußenlinie bis auf 20 m Entfernung mit einer Schutzvorrichtung (Sicherheitseinrichtung) abgesichert werden.

Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.

Es muss ein einsatzbereiter RTW oder Arzt/Rettungsassistent mit Notfallkoffer, der entsprechend erkennbar sein muss, mit Funkverbindung zur Leitstelle anwesend und die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Den Veranstaltern wird empfohlen, den Teilnehmern durch angemessene Pausen während der Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

DMSB-Rallycross-Reglement 2015

Stand: 11.11.2014 – Änderungen sind *kursiv* gedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

A. Generelle Bestimmungen

- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Meisterschaften
- Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge
- Art. 3 Wettbewerbe
- Art. 4 Organisation

B. Standard-Bestimmungen

Kapitel I **Organisation, Programm, Zeitplan**

Kapitel II **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zugelassene Fahrzeuggruppen
- Art. 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Fahrzeuge
- Art. 3 Teilnehmer und Lizenzen
- Art. 4 Nennungen, Nenngeld, Nennungsschluss
- Art. 5 Sonstige Bestimmungen

Kapitel III **Abnahme, Starter**

- Art. 1 Abnahme
- Art. 2 Starter

Kapitel IV **Durchführung der Veranstaltung**

- Art. 1 Sicherheitsbestimmungen
- Art. 2 Fahrerinformation
- Art. 3 Training, Zusammensetzung der Fahrzeuggruppen,
- Art. 4 Qualifikationsrennen
- Art. 5 Start / Fehlstart
- Art. 6 Joker lap
- Art. 7 Finals
- Art. 8 Fahrvorschriften, Rennabbruch
- Art. 9 Strafen und Wertungsstrafen

Kapitel V **Parc Fermé, Ergebnisse**

- Art. 1 Parc Fermé
- Art. 2 Ergebnisse

Kapitel VI **Preise, Siegerehrung**

Kapitel VII **Sonstige Informationen**

A. GENERELLE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Meisterschaften

1. Vom DMSB genehmigte Rallycross-Veranstaltungen werden nach dem *Internationalen Sportgesetz* der FIA und seinen Anhängen, dem DMSB-Veranstaltungsreglement, dem DMSB-Rallycross-Reglement, den Technischen DMSB Bestimmungen Rallycross sowie den DMSB-Lizenzbestimmungen durchgeführt.
2. Bei Teilnahme der DRX an Veranstaltungen im Ausland gilt ausschließlich das sportliche Rallycross-Reglement des veranstaltenden ASN.
3. Für DMSB Prädikatsveranstaltungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Bestimmungen für DMSB-Automobil-sport-Meisterschaften und Pokale und die Prädikatsbestimmungen für die DRX Deutsche Rallycross-Meisterschaft und die dmsj Deutsche Junioren Rallycross-Meisterschaft.
6. Die dmsj Deutsche Junioren Rallycross-Meisterschaft wird innerhalb der Veranstaltungen zur DRX nach den von der dmsj zusätzlich genehmigten dmsj Prädikatsbestimmungen ohne eine Prädikatswertung zur DRX durchgeführt.

Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge

Die zur Teilnahme zugelassenen Fahrzeuge werden in den Standard Bestimmungen (B) beschrieben.

Art. 3 Wettbewerbe

1. Rallycross-Rennen sind Wettbewerbe, die auf einem flachen bis hügeligen Rundkurs auf befestigter *und/oder* unbefestigter Fahrbahn ausgetragen werden. Im Bereich des DMSB besteht eine DMSB Rennstreckenlizenz. Für Veranstaltungen, die auf ausländischen Strecken durchgeführt werden, gilt die jeweilige Rennstreckenlizenz des ASN des Landes oder die FIA Rennstreckenlizenz.
2. Die Anzahl der Runden bei jedem Rennen wird von der Rennstrecke bestimmt *und in der Ausschreibung des Veranstalters angegeben*. Die Gesamtlänge der Rennen beträgt nicht mehr als 6000 Meter in den Qualifikationsrennen nicht mehr als 8000 Meter in den Finals.

Art. 4 Organisation

1. Der Ablauf während der Veranstaltung ist in den Standard Bestimmungen (B) beschrieben.
2. Das Gremium der Sportkommissare wird aus einem Vorsitzenden (Lizenzstufe A) und einem Sportkommissar (Lizenzstufe Stufe A oder B) gebildet.
3. Der DMSB ernennt für jede Prädikatsveranstaltung einen Delegierten.
4. Die Startnummern sind wie folgt festgelegt:

SuperCars	DRX	1 – 99
Super1600	DRX	101 – 199
TouringCars	DRX	201 – 299
SuperNational	DRX	401 – 499
DRX Rallycross-Cup		501 – 599
DRX Rallycross Trophy		601 – 699

5. Die 20 erfolgreichsten Fahrer des Vorjahres erhalten Startnummern entsprechend des Vorjahresergebnisses in Ihrer *Gruppe*. Allen anderen Fahrern wird vom jeweiligen Veranstalter eine Startnummer für die laufende Saison zugeteilt.

B. STANDARD-BESTIMMUNGEN

Kapitel I – Organisation, Programm, Zeitplan

Die vom DMSB genehmigte Ausschreibung der Veranstaltung enthält Angaben über die Organisation und die verantwortlichen lizenzierten Sportwarte, sowie zum Programm und den Zeitplan; ebenso vollständige Kontakt-Angaben zum Veranstalter, zu besonderen Wertungen, Beschreibungen der Rennstrecke und zur Örtlichkeit.

Der Einsatz eines Fahrer-Verbindungsmannes wird in der Ausschreibung geregelt. Die Ausschreibung darf besondere Bestimmungen zum Umweltschutz und zu besonderen Platzbestimmungen, die für alle Teilnehmer verbindlich sind, enthalten

Kapitel II – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zugelassene Fahrzeuggruppen

1. **SuperCars :**
 1. Tourenwagen Gruppe A
 2. Fahrzeuge Gruppe H , 4-Rad-Antrieb
 3. Fahrzeuge Gruppe Super 2000 Rally, Gruppe A und N, GT, GT2, GT3, WRC
2. **Super1600:**
Tourenwagen homologiert in Gruppe A mit Vorderantrieb und max. 1600 ccm
3. **TouringCars :**
Tourenwagen Gruppe A mit Hinterradantrieb und max. 2000 ccm
4. **SuperNational:**
 1. Produktionswagen Gruppe N mit 2-Rad-Antrieb, ohne Hubraumbeschränkung,
 2. Fahrzeuge Gruppe H mit 2-Rad-Antrieb, ohne Hubraumbeschränkung
5. **DRX Rallycross-Cup:**
 1. Produktionswagen Gruppe RC mit 2-Rad-Antrieb, Einstufungshubraum bis 1400 ccm
 2. Produktionswagen Gruppe RC mit 2-Rad-Antrieb, Einstufungshubraum über 1400 ccm
6. **DRX Rallycross-Trophy:**
Fahrzeuge Gruppen A, N, R1, R2, R3C, R3T, R3D, Super 1600, F, G und H gemäß den jeweiligen Rallyebestimmungen

Art. 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Fahrzeuge

Für das vom Bewerber/Fahrer genannte Fahrzeug gelten Zulassungsvoraussetzungen:

1. Deutsche Teilnehmer benötigen einen DMSB Wagenpass für die von ihm in seiner Nennung angegebenen Fahrzeuggruppe. Ausländische Teilnehmer benötigen

den gültigen Wagenpass des betreffenden ausländischen Sportverbandes (ASN-Dokument)

2. Vollständige Übereinstimmung mit den gültigen DMSB Technischen Bestimmungen Rallycross.
3. Fahrzeuge mit einer gültigen Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr sind zugelassen.
4. Fahrzeuge, die dem Ansehen des Motorsports schaden, werden nicht zum Start zugelassen. Die diesbezügliche Entscheidung hierüber trifft der Rennleiter.
5. Ein Austausch des Fahrzeugs und jede Umstufung ist nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfahrscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen.

Art. 3 Teilnehmer und Lizenzen

1. Es gelten uneingeschränkt die FIA / DMSB Lizenzbestimmungen.
2. Zur Teilnahme an Rallycross-Wettbewerben im Inland mit Status „National A + NEAFP“ - ist mindestens die Nationale DMSB Lizenz der Stufe C erforderlich. Ausländische Teilnehmer sind mit einer entsprechenden Lizenz ihres ASN und einer Auslandsstartberechtigung ihres ASN startberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte für die DRX.
3. Für die Teilnahme an den DMSB Meisterschaften gelten die DMSB Prädikats- und Lizenzbestimmungen (Lizenzstufe A erforderlich),
4. Für die Teilnahme mit Wertung zur dmsj Deutschen Rallycross-Meisterschaft gelten die DMSB Prädikats- und Lizenzbestimmungen (Lizenzstufe nat. C oder C Plus).
5. Jahrgänge 1998 – 1999, mit der *Nationalen Junior-Lizenz des DMSB* Teilnahme Rallycross-Cup (bis 1400 cm3)
6. Es ist nur ein Fahrer pro Fahrzeug zugelassen. DRX Rallycross-Trophy: ein oder zwei Fahrer erlaubt. Ein Mehrfachstart von Teilnehmern bei SuperCars, Super1600 und TouringCars ist nicht zulässig.
7. Ein Austausch des Bewerbers ist nach Nennungsschluss ausgeschlossen.
8. Im Fall, dass der Fahrer die Nennung für das Fahrzeug abgibt, hat er auch die Eigenschaft eines Bewerbers.

Art. 4 Nennungen, Nenngeld, Nennungsschluss

1. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) und des DMSB Veranstaltungsreglements. Kann ein Bewerber / Fahrer seiner Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommen, hat er sofort den Veranstalter zu benachrichtigen. Verstöße werden dem DMSB gemeldet.
2. Die Nennungen können per Telefax oder durch irgend ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben und in einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben bestätigt wird, welches für den Fall, dass ein solches verlangt wird, auch das Nenngeld enthalten muss.

Maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. Telefax, E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabezeit.

3. Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses müssen in der Ausschreibung unbedingt angegeben werden (vgl. Internationales Sportgesetz). Der Nennungsschluss darf *spätestens* auf drei Tage vor der Veranstaltung festgesetzt werden.
4. Inländischen Teilnehmern ohne Lizenz ist es gestattet, eine Nennung bis zum Nennungsschluss abzugeben und die Nationale DMSB Lizenz der Stufe C bei der Dokumentenprüfung zu erwerben.

Art. 5 Sonstige Bestimmungen

1. Der Zeitplan einer Veranstaltung ist Bestandteil der Ausschreibung.
2. Jede Änderung der Ausschreibung nach Veranstaltungsbeginn wird als nummeriertes „Bulletin“ von den Sportkommissaren unterzeichnet und am offiziellen Aushang veröffentlicht
3. Jede Entscheidung der Sportkommissare ist am offiziellen Aushang zu veröffentlichen.
4. Offizieller Aushang
Der Ort der offiziellen Veröffentlichung von Informationen, Ergebnissen und allen anderen sportrechtlichen und nicht sportrechtlichen Informationen ist in der Ausschreibung des Veranstalters anzugeben.

Kapitel III – Abnahme, Starter

Art. 1 Abnahme

1. Die Dokumentenprüfung und Technische Abnahme sind gemäß DMSB Veranstaltungsreglement durchzuführen.
2. Nach Ablauf der Dokumentenprüfung und der Technischen Abnahme erstellt der Veranstalter eine Liste der zum Start zugelassenen Teilnehmer und Fahrzeuge und veröffentlicht diese vor dem Start zum freien Training am offiziellen Aushang.
3. Die Liste ist vor dem Aushang von den Sportkommissaren zu prüfen.

Art. 2 Starter

Als Starter gilt jeder Fahrer, der die Dokumentenprüfung und die Technische Abnahme passiert hat und mit der eigenen Motorleistung seines genannten Fahrzeuges zum Training gestartet ist oder ohne Training mit Genehmigung des Rennleiters am Ende des Feldes zum ersten Qualifikationsrennen starten darf.

Kapitel IV – Durchführung der Veranstaltung

Art. 1 Sicherheitsbestimmungen

1. Jedes Team hat am zugeteilten Fahrerlagerplatz einen eigenen Feuerlöscher (mind. 6 kg) bereit zu halten.
2. Eine Fahrerlageraufsicht des Veranstalters, die eine Notrufverbindung herstellen kann und die auch nachts besetzt sein muss, ist obligatorisch.

Art. 2 Fahrerinformation

1. Der Veranstalter darf nach Beginn der Veranstaltung zusätzliche Veranstalterinformationen per offiziellem Aushang und bei der Dokumentenprüfung schriftlich an die Teilnehmer ausgeben; sollte es sich um sportrechtlich relevante Informationen handeln, ist die Genehmigung der Sportkommissare und ein Bulletin erforderlich.
2. Vor dem freien Training findet eine Fahrerbesprechung statt. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung vom Anfang bis zum Ende ist Pflicht. (*Anwesendheitsliste des Veranstalters*). In der Fahrerbesprechung werden die Fahrer über den Startmodus, den Rennablauf und evtl. Besonderheiten der Veranstaltung informiert.
3. Ein Verstoß gegen die Teilnahmepflicht wird durch den Veranstalter gem. DMSB Veranstaltungs-Reglement mit einem Bußgeld von € 150,00, zu zahlen an den Deutschen Motor Sport Bund e.V., geahndet.
4. Wenn ausländische Starter an der Veranstaltung teilnehmen, ist die Fahrerbesprechung zusätzlich in englischer Sprache durchzuführen.
5. Zur Sicherstellung der Information der Fahrer muss im gesamten Fahrerlager eine Lautsprecheranlage installiert sein, die von der zur Unterrichtung der Zuschauer vorhandenen Beschallungsanlage separat geschaltet und nutzbar sein muss. Lautsprecherdurchsagen haben keinen sportrechtlichen Status; dieser Service des Veranstalters dient ausschließlich einer zusätzlichen Information der Teilnehmer.

Art. 3. Training, Zusammensetzung und Zusammenlegung der Gruppen

1. Die Zeit für das freie Training beträgt mindestens 45 Minuten; jeder Teilnehmer darf mehrmals teilnehmen, wenn dies in der Ausschreibung geregelt ist.
2. Am Zeittraining darf jeder Starter jeweils nur einmal teilnehmen. Das Zeittraining besteht aus mindestens drei und maximal fünf gezeiteten Runden und wird separat nach Gruppen gefahren. Die beste Rundenzeit gilt als Ergebnis des Zeittrainings. Bei Zeitgleichheit entscheidet die Zeit der nächstbesten Runde.
3. Die Rennstrecke darf während der Trainingszeiten nur mit dem genannten Fahrzeug und nur von dem/den für das Fahrzeug genannten Fahrer(n) befahren werden.
4. Wenn eine der Gruppen SuperCars, Super1600 und TouringCars aus weniger als acht Startern besteht, werden diese drei Gruppen zu einer Gruppe zusammengesetzt. Fahrzeuge in der zusammengesetzten Gruppe fahren alle Qualifikationsrennen in gemeinsamer Wertung. Bis acht für die Finale qualifizierte Teilnehmer dieser zusammengesetzten Gruppe fahren die Finale gemeinsam in separater Wertung, bei mehr als acht für die Finale qualifizierten Teilnehmern aus dieser *zusammengesetzten Gruppe werden Finale für SuperCars, Super1600 und TouringCars separat gefahren*.
5. Wenn eine der Gruppen RallycrossCup bis 1400 cm3 und RallycrossCup über 1400 cm3 aus weniger als acht Startern besteht, werden diese zu den Qualifikationsrennen zusammengesetzt, aber separat gewer-

tet. Bis acht für die Finale qualifizierte Teilnehmer dieser Gruppe fahren die Finale gemeinsam in separater Wertung, bei mehr als acht für die Finale qualifizierten Teilnehmern dieser Gruppe werden Finale für RallycrossCup bis 1400 cm3, und RallycrossCup über 1400 cm3 separat gefahren.

6. Die Liste der zu den Qualifikationsrennen zugelassenen Starter in den Gruppen ist vor dem Aushang von den Sportkommissaren zu prüfen.

Art. 4 Qualifikationsrennen, Wertung SuperCars, Super1600, TouringCars, SuperNational und DRX Rallycross-Cup

1. Es werden drei Qualifikationsrennen *mit mindestens je vier Runden* separat nach *Gruppen* durchgeführt.
2. Die Startaufstellungen *werden* am offiziellen Aushang veröffentlicht.
3. Teilnehmer der Qualifikationsrennen haben sich zu der Zeit der Startaufstellung im Vorstartbereich bereit zu halten.
4. Die Zeitnahme erfolgt elektronisch *per Transponder, die Zeitmessung und die Zeitangabe erfolgt in 1/100 Sekunden*.
5. Jede Startgruppe enthält fünf Fahrzeuge; die Aufstellung an der Startlinie erfolgt nebeneinander, s. Zeichnung 1, letzte Seite. Der jeweils bestplatzierte Fahrer darf seinen Startplatz wählen, danach darf der zweite Fahrer seinen Startplatz wählen usw.
6. Die Startgruppen werden bei Nichterscheinen eines Teilnehmers gemäß Startaufstellung aufgefüllt. Ausnahme sind die letzten beiden Startgruppen.
7. Die verbleibenden Fahrzeuge der letzten beiden Startgruppen werden wie folgt aufgeteilt:

Anzahl	vorletzte Gruppe	letzte Gruppe
10	2-4-6-8-10	1-3-5-7-9
9	2-4-6-8-9	1-3-5-7
8	2-4-6-8	1-3-5-7
7	2-4-6-7	1-3-5
6	2-4-6	1-3-5

8. Der Startplatz eines für diese beiden Gruppen qualifizierten Teilnehmers bleibt bei Nichterscheinen frei und kann nicht von einem anderen Teilnehmer belegt werden.
9. Alle Qualifikationsrennen werden gezeitet, der schnellste Fahrer jeder *Fahrzeuggruppe* erhält im Qualifikationsrennen einen Punkt, der zweite zwei Punkte, der dritte drei Punkte usw.
10. Teilnehmer, die gestartet sind, aber das Qualifikationsrennen nicht beendet haben, erhalten 80 Punkte. Teilnehmer, die trotz Startberechtigung nicht starten, erhalten 90 Punkte. Teilnehmer, die aus einem Rennen ausgeschlossen werden, erhalten 95 Punkte.
11. Die beste Rundenzeit eines Teilnehmers im gezeiteten Training bestimmt die Startaufstellung für das erste Qualifikationsrennen, bei Zeitgleichheit entscheidet die nächstbeste Rundenzeit.

- Das zweite Qualifikationsrennen wird gemäß dem Punkte-Ergebnis des ersten Qualifikationsrennens aufgestellt. Das dritte Qualifikationsrennen wird gemäß dem Ergebnis der Addition der Punkte aus dem ersten und dem zweiten Qualifikationsrennen aufgestellt. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Rundenzeit im gezeigten Training über die Startposition.
- Wertung DRX-Rallycross Trophy
 - Es werden drei Qualifikationsrennen mit mindestens je vier Runden durchgeführt.
 - Die Startaufstellung wird am offiziellen Aushang veröffentlicht.
 - Die Startaufstellung erfolgt in drei Startreihen (3-2-3). Alternativ darf, außer in den Finals, einzeln gestartet werden, jedoch unmittelbar aufeinander folgend im Abstand von ca. 2 - 3 Sekunden. Der Startmodus muss in der jeweiligen Ausschreibung des Veranstalters angegeben werden.
 - Die Startgruppen werden bei Nichterscheinen eines Teilnehmers gemäß Startaufstellung aufgefüllt.
 - Bei mehr als acht Startern werden gemäß dem Qualifikationsergebnis zwei oder mehr gleich große Startgruppen bis zu acht Fahrzeugen gebildet. Bei ungerader Starterzahl bilden die schnellsten Teilnehmer die kleinste Startgruppe. Die Startgruppe mit den schnellsten Teilnehmern startet zuletzt.
 - Die Qualifikationsrennen werden gemäß Art. 4 durchgeführt und gewertet

Art. 5 Start / Fehlstart

Die Fahrzeuge werden zu jedem Rennen stehend und mit laufendem Motor gestartet. Die Startprozedur beginnt mit dem Zeigen einer 5-Sekunden-Tafel. Danach gibt das Aufleuchten des grünen Lichts (*Startsignal*) den Start frei.

- Wenn keine elektronische Fehlstartüberwachung vorhanden ist, muss für jede Startlinie ein Fehlstartrichter als Sachrichter eingeteilt werden. Alle Sachrichter sind vom Veranstalter namentlich zu benennen und am offiziellen Aushang bekannt zu geben.
- Zusätzlich wird der Start auf Video aufgezeichnet. Eine Kamera wird vor und oberhalb der Startgruppe positioniert und nimmt alle Fahrzeuge auf. Ein Startlicht (verbunden mit der Startampel), ist in dem Videobild erkennbar. Die Aufzeichnungen können jederzeit abgerufen und in Zeitlupe angesehen werden.
- Die Verwendung eines elektronischen Startsystems und einer elektronischen Fehlstarteinrichtung sind empfohlen.
- Ein Fehlstart liegt vor, wenn ein Fahrzeug nach Beginn der Startprozedur seine Startposition in Fahrtrichtung verlässt, bevor das grüne Licht aufleuchtet. Bei einer elektronischen Fehlstartauslösung wird das Aufleuchten des grünen Lichts blockiert.
- Bei einem Fehlstart wird das Rennen auf Veranlassung des Rennleiters durch Zeigen der roten Flagge abgebrochen.

Die Teilnehmer an diesem Rennen kehren sofort in langsamer Fahrt zu ihrer ursprünglichen Startposition zurück, dabei sind die Anweisungen der Sportwarte zu befolgen.

- Nach einem Fehlstart ist Service und Nachtanken nur nach einer Entscheidung des Rennleiters erlaubt.
- Der/die Fahrer, welche(r) den Fehlstart im Qualifikationsrennen verursacht hat/haben, wird/werden auf Veranlassung des Rennleiters durch Zeigen der schwarz-weißen Flagge verwarnet und erhalten eine Zeitstrafe von 3 Sekunden, danach wird neu gestartet.
- Wenn ein Rennen aufgrund einer Entscheidung des Rennleiters nicht sofort wiederholt wird, verkündet der Rennleiter den Zeitpunkt des Neustarts schriftlich am offiziellen Aushang.
- Bei einem zweiten Fehlstart desselben Teilnehmers in demselben Qualifikationsrennen wird dem Teilnehmer nach Rennabbruch auf Veranlassung des Rennleiters durch Zeigen der schwarzen Flagge die Teilnahme an diesem Rennen verwehrt.
- Bei einem Fehlstart im Finale wird der Teilnehmer verwarnet. Bei einem weiteren Fehlstart desselben Teilnehmers wird er vom Start ausgeschlossen und als Letztplatziertes gewertet, vor den übrigen Teilnehmern, die nicht zum Finale gestartet sind.

Art. 6 Joker lap

- Die Verwendung einer Joker lap wird empfohlen und ist in der Ausschreibung anzugeben.
- Die Joker lap *muss* in jedem Qualifikationsrennen und in den Finals einmal durchfahren werden.
- Am Ausgang der Joker lap haben die Fahrzeuge auf der Hauptstrecke Vorfahrt.
- Teilnehmer, die die Joker lap in einem Qualifikationsrennen nicht durchfahren, erhalten eine Zeitstrafe von 30 Sekunden.
- Teilnehmer die die Joker lap in einem Finale nicht durchfahren, werden als Letztplatzierte gewertet.
- Eine Strafe für Teilnehmer die die Joker lap mehr als einmal durchfahren, wird von den Sportkommissaren festgesetzt.
- Für die Joker lap ist ein Sachrichter in der Ausschreibung namentlich zu benennen, der die durchgefahrene Fahrzeuge je Rennen protokolliert. Alternativ darf die Protokollierung über den Einsatz von Transpondern mit entsprechendem Nachweis geregelt werden.

Art. 7 Finals

- Finals werden je Gruppe oder zusammengesetzter Gruppe mit mindestens fünf Runden durchgeführt.
- Zu den Finals sind maximal 20 Teilnehmer je Fahrzeuggruppe qualifiziert, die *zwei* Qualifikationsrennen beendet haben.
- Bei bis 10 qualifizierten Teilnehmern je Fahrzeuggruppe findet ein A-Finale mit 8 Startern statt, ab 11 qualifizierten Teilnehmern findet ein A- und ein B-Finale

für max. 14 Starter statt, ab 17 qualifizierten Teilnehmern findet ein A-, B- und C-Finale für max. 20 Starter statt.

4. Die ersten 6 Teilnehmer sind für das A-Finale, die Teilnehmer vom 7. bis 12. Platz für das B-Finale und die Teilnehmer vom 13. bis 20. Platz für das C-Finale qualifiziert. Die beiden Erstplatzierten des C-Finale rücken auf die letzten Positionen des B-Finale auf, die beiden Erstplatzierten des B-Finale rücken auf die letzten Positionen des A-Finals auf.
5. Für die Startaufstellung der Finale gilt die Addition der beiden punktbesten Qualifikationsrennen bzw. bei Punktgleichheit entscheidet das bessere Ergebnis des nicht herangezogenen Qualifikationsrennens. Bei weiterer Punktgleichheit entscheidet die schnellste Zeit aus einem Qualifikationsrennen.
6. Die A-, ggf. B- und ggf. C-Finale finden für alle, auch für die zusammengesetzten und zusammengelegten Gruppen, in folgender Reihenfolge statt:

1. Rallycross-Trophy	5. Touring Cars
2. Rallycross-Cup bis 1400 ccm	6. Super1600
3. Rallycross Cup über 1400 ccm	7. SuperCar
4. SuperNational	

Abweichungen von oben genannter Startreihenfolge kann der Rennleiter nach Absprache mit den Sportkommissaren vornehmen.
7. In den Finals starten bis zu acht Fahrzeuge in einer Startaufstellung in drei Reihen (3-2-3). Die Fahrzeuge werden versetzt aufgestellt, s. Zeichnung 2, letzte Seite. Der erstplatzierte Fahrer kann die Position wählen, dann der Zweitplatzierte, dann der Drittplatzierte etc.
8. Kann ein Fahrer seinen Startplatz in einem Finale nicht einnehmen, so kann dieser nicht von einem zusätzlichen Fahrer eingenommen werden aber von einem Fahrer aus derselben Reihe gewählt werden.
9. Wenn ein Fahrer in einem Finale nicht startet, wird er als Letzter in diesem Finale gewertet. Können zwei oder mehr Fahrer in einem Finale nicht starten, werden sie in diesem Finale als Letzte entsprechend der Reihenfolge der Qualifikation gewertet.
10. Gewertet wird nach der Anzahl der gefahrenen Runden. Bei gleicher Rundenzahl entscheidet die schnellere Zeit. Sofern zwei oder mehr Fahrzeuge in der gleichen Runde ausgefallen sind und ihre weitere Teilnahme am Rennen nicht mehr möglich ist, erfolgt die Wertung dieser Fahrzeuge auf Grund der letzten Überfahrt der Ziellinie. Ereignet sich der Ausfall in der ersten Runde, erfolgt die Wertung analog der Startposition.
11. Bei Finals mit nur einem Starter, wird dem Rennleiter freigestellt dieses zu starten. Der Teilnehmer wird nach Prüfung der Fahrfähigkeit durch den Rennleiter als Erster des Finals gewertet.

Art. 8 Fahrvorschriften, Rennabbruch

1. Flaggenzeichen müssen dem Internationalen Sportgesetz - Anhang H – entsprechen.

Ausnahmen:

- a. Die gelbe(n) Flagge(n) wird/werden nur an einem Streckenposten geschwenkt gezeigt. Sie gilt/gelten bis zum Passieren des Hindernisses. Es wird keine grüne Flagge gezeigt.
- b. Eine gelbe Flagge bedeutet: Hindernis auf der Fahrbahn
- c. Für das gleiche Ereignis wird eine gelbe Flagge nur während zwei Runden geschwenkt
- d. Zwei gelbe Flaggen bedeuten: Zwischenfall auf der Ideallinie, Strecke vollständig oder zu großen Teilen blockiert. So lange sich noch ein Fahrer in einem liegen gebliebenen Fahrzeug oder auf der Strecke befindet, werden unabhängig von der Situation auf der Rennstrecke immer zwei gelbe Flaggen geschwenkt gezeigt
- e. Die schwarz-weiße Flagge wird zusammen mit der Startnummer gezeigt: Verwarnung, Teilnehmer unter Beobachtung, ggf. Nichtwertung nach Ende des Rennens.
- f. Die schwarze Flagge wird über zwei Runden zusammen mit einer Startnummertafel angezeigt. Der Teilnehmer muss sofort in das Fahrerlager oder in den Parc Fermé (im Finale) fahren
2. Die rote, die schwarz-weiße und die schwarze Flagge werden nur auf Anweisung des Rennleiters gezeigt.
3. Teilnehmer, denen die schwarze Flagge gezeigt wurde, werden für das jeweilige Rennen nicht gewertet der betreffende Teilnehmer wird vom Rennleiter mit Angabe des Grundes schriftlich informiert.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Anhang L des ISG.
5. Fahrer, die von der Strecke abkommen, müssen das Rennen an der Stelle fortsetzen, an welcher die Strecke verlassen wurde, es sei denn, das Wiederauffahren auf die Strecke erfolgt ohne Abkürzung bzw. ohne Wettbewerbsvorteil.
6. Der Fahrer eines liegen gebliebenen Fahrzeugs hat, sofern ihm dies möglich ist, das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen und hinter einer Absperrung Schutz zu suchen.
7. Fahrbahnmarkierungen (Reifenstapel o.ä.) werden mit ihrer Außenumrandung auf dem Boden markiert.
8. Fremde Hilfe: Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung zu bewegen oder zu schieben, außer bei Anweisung durch offizielle Sportwarte, Hilfe auf der Rennstrecke darf nur durch die offiziellen Sportwarte geleistet werden.
9. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Rennleiters von der Strecke entfernt werden.
10. Das Wässern der Rennstrecke erfolgt nur auf Veranlassung des Rennleiters und nach Absprache mit den Sportkommissaren. Die Fahrer sind über das Wässern zu informieren, zusätzlich wird am Start die „gelb/rote Flagge“ gezeigt. Nach dem Wässern darf auf Veranlas-

sung des Rennleiters eine Einführungsrunde durchgeführt werden.

11. Beendigung der Rennen: Das Ende der Läufe wird jedem Fahrer durch Zeigen der Zielflagge bei Überfahren der Ziellinie angezeigt. Abgewinkt wird zunächst bei Erreichen der vorgeschriebenen Rundenzahl der Zeitschnellste und dann alle Nachfolgenden, unabhängig von deren bis dahin erreichter Rundenzahl.
12. Falls der Abbruch eines Rennens erforderlich ist, zeigt der Rennleiter am Start die rote Flagge. Danach zeigen alle Sportwarte der Streckensicherung entlang der Rennstrecke die rote Flagge. Die Teilnehmer des Rennens müssen sofort anhalten oder in langsamer Fahrt zum Start zurückfahren, dabei sind die Anweisungen der Sportwarte zu befolgen.
13. Wird ein Qualifikationsrennen vor Beendigung der vorgeschriebenen Renndistanz abgewinkt oder mit der roten Flagge abgebrochen gilt folgende Regel:
Das Rennen muss über die gesamte Distanz wiederholt werden. Die Teilnehmer an diesem Rennen kehren umgehend und in langsamer Fahrt zu ihrer ursprünglichen Startposition zurück, nur die Teilnehmer vom ersten Start sind bei der Wiederholung startberechtigt. Kann ein Teilnehmer beim Wiederholungsstart nicht mehr starten, gilt er als Starter dieses Rennens.
14. Wenn ein Rennen aufgrund einer Entscheidung des Rennleiters nicht sofort wiederholt wird, verkündet der Rennleiter den Zeitpunkt des Neustarts schriftlich am offiziellen Aushang.
15. Wird ein Finale vor Beendigung der vorgeschriebenen Runden abgewinkt oder mit der roten Flagge abgebrochen, gilt folgende Regel:
 - a. Bei Erreichen von weniger als 75% der vorgeschriebenen Renndistanz, abgerundet zur nächsten vollen Rundenzahl:
Das Rennen muss über die gesamte Distanz wiederholt werden.
 - b. Mehr als 75% der Renndistanz wurde erreicht, abgerundet zur nächsten vollen Rundenzahl:
Die Fahrzeuge werden direkt in den Parc Fermé geleitet; das Rennen gilt zu dem Zeitpunkt als beendet, als das führende Fahrzeug das vorletzte Mal vor Rennabbruch die Ziellinie überquerte.

Art. 9 Strafen und Wertungsstrafen

1. Für **Strafen** gelten vollständig die *betreffenden* Artikel des DMSB Veranstaltungsreglements.
Strafen bei Rallycross-Wettbewerben dürfen nur von den Sportkommissaren oder vom DMSB Sport- bzw. Berufungsgericht ausgesprochen werden und sind generell:
 - a. Verwarnung
 - b. Geldstrafe
 - c. Zeitstrafe
 - d. Nichtzulassung zum Start
 - e. Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung

f. Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
g. Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben

Und im Besonderen:

Nichtübereinstimmung von Sicherheitsbestimmungen Teilnehmer und/oder Fahrzeug:

Entscheidung der Sportkommissare aufgrund der Meldung des Rennleiters

Ein Fahrer in einem Rennen verursacht vorsätzlich einen Rennabbruch und provoziert damit eine Wiederholung:

Aufgrund der Meldung des Rennleiters Entscheidung der Sportkommissare zur Nichtwertung

Missachtung von Flaggenzeichen:

Nach Meldung des Rennleiters Entscheidung der Sportkommissare

Missachtung Parc Fermé Regeln:

Wertungsausschluss

Mehrmaliges Durchfahren der Joker lap:

Entscheidung der Sportkommissare

Vorsätzlicher Kontakt zwischen Fahrzeugen oder Teilnehmern nach Ende der Rennen und Überqueren der Ziellinie

Entscheidung der Sportkommissare

2. Wertungsstrafen werden vom Rennleiter verfügt, können unabhängig von evtl. weiteren Strafen auch von den Sportkommissaren ausgesprochen werden. Wertungsstrafen bei Rallycross-Wettbewerben sind:

Nichtübereinstimmung der Zulassungsvoraussetzungen für Teilnehmer oder Fahrzeug:

Nichtzulassung zum Start

Nichtvorlage Lizenz oder Wagenpass:

Nichtzulassung zum Start

Fehlende Auslandsstartgenehmigung:

Nichtzulassung zum Start

Zu spätes Erscheinen beim Vorstart:

Nichtzulassung zum Training / Rennen

Verlassen der Rennstrecke mit allen vier Rädern und daraus resultierendem Wettbewerbsvorteil:

Nichtwertung

Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung:

Nichtwertung

Bewegen oder Schieben des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung:

Nichtwertung

Erster Fehlstart im Qualifikationsrennen:

Verwarnung, Zeitstrafe 3 Sekunden

Zweiter Fehlstart im Qualifikationsrennen:

Nichtzulassung zum Start, Nichtwertung, 95 Wertungspunkte

Erster Fehlstart eines Teilnehmers in einem Finale:

Verwarnung

Zweiter Fehlstart desselben Teilnehmers in einem Finale:

Nichtzulassung zum Start, letzter Platz in dem Finale

Überholen unter Gelber Flagge:

Nichtwertung, *zusätzlich Meldung an die Sportkommissare*

Unsportliche oder gefährliche Fahrweise:

Schwarz-weiße Flagge: Verwarnung, unter Beobachtung, ggfls. Nichtwertung nach Ende des Rennens, *zusätzlich Meldung an die Sportkommissare*

Unsportliche oder gefährliche Fahrweise und daraus resultierendem Wettbewerbsvorteil:

Schwarze Flagge: Nichtwertung, *zusätzlich Meldung an die Sportkommissare*

Nichtfahren der Jokerlap im Qualifikationsrennen:

Zeitstrafe 30 Sekunden

Nichtfahren der Joker lap im Finale:

Klassifikation in dem Finale vor den nicht gestarteten Teilnehmern

Der Veranstalter darf mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.

- Bei allen Vorfällen, die nicht explizit in diesem Reglement erwähnt, geregelt oder aufgeführt sind, oder die ggfls. vom Rennleiter berichtet werden, entscheiden für die Strafuweisung grundsätzlich die Sportkommissare. Dabei sind die Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA und die DMSB Prädikats- und weiteren Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Kapitel V - Parc Fermé, Ergebnisse

Art. 1 Parc Fermé

- Der Veranstalter bestimmt eine geeignete Örtlichkeit als Parc Fermé, in dem alle Fahrzeuge der Finale durch die Fahrer persönlich und direkt nach Beendigung der Finale bis zum Ablauf der Protestfrist abzustellen sind; ausgenommen die Fahrzeuge, die das Finale nicht beendet haben, für diese gilt das Veranstaltungsgelände (Fahrerlager) bis zum Ablauf der Protestfrist als Parc Fermé.
- Der Parc Fermé Bereich ist vom Veranstalter in Abstimmung mit den Technischen Kommissaren zu überwachen. An Fahrzeugen, für die das Finale beendet ist, darf bis zur Aufhebung des Parc Fermé nicht mehr gearbeitet werden. Die Fahrer bzw. deren Helfer, und/oder Zuschauer haben während der Parc Fermé Zei-

ten keinen Zutritt zum Parc Fermé-Gelände, Ausnahme nach Anordnung durch den Rennleiter oder durch die Sportkommissare und nur in Anwesenheit der Technischen Kommissare.

Die Anweisung zum Öffnen des Parc Fermé und damit die Erlaubnis zum Entfernen der Fahrzeuge aus dem Parc Fermé gibt nur der Rennleiter nach vorheriger Rücksprache mit den Sportkommissaren.

Art. 2 Ergebnisse

- Der Aushang ist in der Ausschreibung des Veranstalters zu regeln.
- Die Veröffentlichung der Startaufstellung der Finale muss rechtzeitig vor Beginn der Finale erfolgen.
- Die vorläufigen Ergebnisse aller Rennen enthalten die Wertung (z.B. Platzierung, Rennen nicht gestartet, gefahrene Runden und Zeit, nicht beendet, nicht gewertet, Wertungsstrafen, Strafen) und werden sofort nach Vorlage durch Veröffentlichung am offiziellen Aushang mit Angabe der Aushangzeit bekannt gegeben.
- In den offiziellen Ergebnislisten der Veranstaltung müssen alle Starter mit ihrem erzielten Ergebnis gelistet sein, z.B. Platzierung, Rennen nicht beendet, nicht gestartet, nicht gewertet, Wertungsstrafen, Strafen.

Kapitel VI

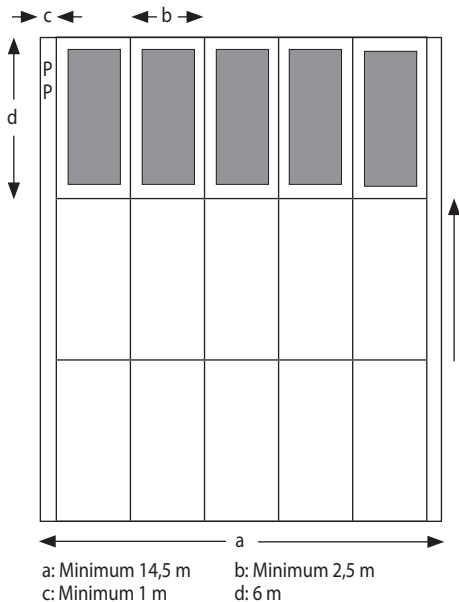
Preise, Siegerehrung

- Eine Podiumszeremonie direkt nach Beendigung der A-Finale ist empfohlen.
- Der Zeitpunkt und der Ort der Preisverteilung und der Siegerehrung wird in der Ausschreibung des Veranstalters bekannt gegeben. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.
- Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keine Preise.
- Bei allen Läufen zu den Deutschen Meisterschaften sind die jeweils drei Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden (vgl. DMSB Allgemeine Prädikatsbestimmungen).

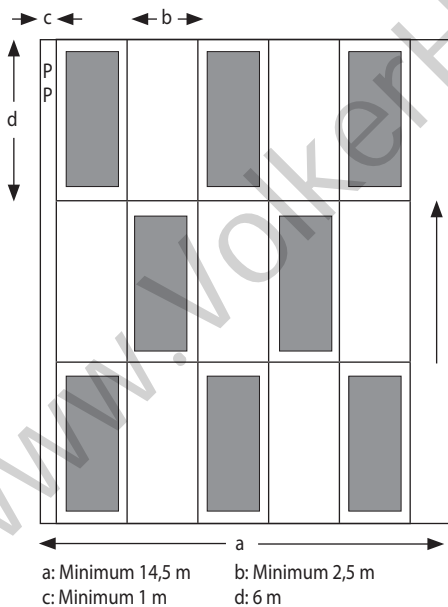
Kapitel VII - Sonstige Informationen

Verbindliche und unverbindliche Informationen zur Anreise, zu Hotelbuchungen etc. erteilt der Veranstalter (z.B. Nennungsbestätigung).

Zeichnung 1 – Qualifikationsrennen



Zeichnung 2 – Finale



DMSB-Autocross-Reglement 2015

Stand: 01.12.2014 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

A. Generelle Bestimmungen

- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Meisterschaften
- Art. 2 Wettbewerbe
- Art. 3 Veranstaltungsstatus
- Art. 4 Organisation
- Art. 5 Änderungsvorbehalt

B. Standard-Bestimmungen

- Kapitel I Organisation, Programm, Zeitplan
- Kapitel II Allgemeine Bestimmungen
 - Art.1 Zugelassene Fahrzeuge und Klasseneinteilung
 - Art. 2 Teilnehmer und Lizenzen
 - Art. 3 Nennungen, Nenngeld, Nennungsabschluss
 - Art. 4 Sonstige Bestimmungen
- Kapitel III Abnahme, Starter
 - Art. 1 Abnahme
 - Art. 2 Starter
- Kapitel IV Durchführung der Veranstaltung
 - Art. 1 Sicherheitsbestimmungen
 - Art. 2 Fahrerinformation
 - Art. 3 Training, Klassenzusammenlegung
 - Art. 4 Start und Fehlstart
 - Art. 5 Startaufstellung Vorlauf
 - Art. 6 Vorlauf, Qualifikationswertung, Klassifikation Finale
 - Art. 6a Joker lap
 - Art. 7 Finale
 - Art. 8 Fahrvorschriften
 - Art. 9 Beendigung des Rennens, Rennabbruch
 - Art.10 Strafen und Wertungsstrafen
- Kapitel V Parc Fermé, Ergebnisse, Proteste
 - Art. 1 Parc Fermé
 - Art. 2 Ergebnisse
- Kapitel VI Preise, Pokale
- Kapitel VII Sonstige Informationen

A. GENERELLE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Meisterschaften

1. Autocross-Veranstaltungen werden nach dem Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG) *mit Anhängen*, dem DMSB Veranstaltungsreglement, diesem DMSB Autocross-Reglement, dem *DMSB-Technik-Reglement Autocross* sowie den DMSB Lizenzbestimmungen durchgeführt.
2. Für DMSB Autocross-Prädikatsveranstaltungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Bestimmungen für DMSB Automobilsport-Meisterschaften und Pokale (*Allge-*

meine Prädikatsbestimmungen) und die Prädikatsbestimmungen für die Deutsche Autocross-Meisterschaft (DACM).

3. Die dmsj Deutsche Junioren Autocross-Meisterschaft wird innerhalb der Veranstaltungen zur DACM nach den separaten, von der dmsj zusätzlich genehmigten Prädikatsbestimmungen durchgeführt.

Art. 2 Wettbewerbe

1. Autocross-Rennen sind Wettbewerbe, die auf einem flachen bis hügeligen Rundkurs auf unbefestigter Fahrbahn ausgetragen werden. Autocross-Rennen *werden* auch auf Off-Road-Rennstrecken mit teilweise befestigter Fahrbahn veranstaltet.
2. Die Rennstrecken sind zertifiziert; für den Bereich des DMSB besteht eine DMSB-Rennstreckenlizenz. Für Veranstaltungen, die auf ausländischen Strecken durchgeführt werden, gilt die jeweilige Streckenlizenz des ASN des Landes oder die FIA Streckenlizenz.
3. Die Streckenlänge bei jedem Rennen wird von der Rennstrecke bestimmt und in der Ausschreibung des Veranstalters angegeben. Die Streckenlänge der *Vorlaufrennen* darf maximal 5600 m betragen, die Streckenlänge der Finale muss mindestens 5600 m und *darf* maximal 7100 m betragen.

Art. 3 Veranstaltungsstatus

1. Autocross-Veranstaltungen des DMSB Prädikats „Deutsche Autocross Meisterschaft“ (DACM) haben entweder den Status „National A“ und führen die Zusatzbezeichnung „NEAFP“ (ausländische Teilnehmer zugelassen) oder „National A“ (ausländische Teilnehmer nicht zugelassen), die Wettbewerbe werden im Terminkalender des DMSB eingetragen. Der Organisationsausschuss des Veranstalters beantragt den entsprechenden Veranstaltungsstatus bei der Anmeldung.

Art. 4 Organisation

1. Die Abläufe während der Veranstaltungen sind in den Standard Bestimmungen (B) beschrieben.
2. Das Gremium der Sportkommissare wird aus einem Vorsitzenden (Lizenzstufe A) und einem zweiten Sportkommissar, (DMSB Lizenzstufe Stufe B oder A), gebildet.
3. Der DMSB ernannt für jede Prädikatsveranstaltung einen Delegierten.
4. Die Startnummern teilnehmender Fahrzeuge sind wie folgt festgelegt:

<i>Klasse 1a</i>	<i>101-149</i>	<i>Klasse 3b</i>	<i>351-399</i>
<i>Klasse 1b</i>	<i>151-199</i>	<i>Klasse 4a</i>	<i>401-449</i>
<i>Klasse 2a</i>	<i>201-249</i>	<i>Klasse 4b</i>	<i>451-499</i>
<i>Klasse 2b</i>	<i>251-299</i>	<i>Klasse 5a</i>	<i>501-549</i>
<i>Klasse 3a</i>	<i>301-349</i>	<i>Klasse 5b</i>	<i>551-599</i>

5. Allen Fahrern wird vom jeweiligen Veranstalter eine Startnummer für die laufende Saison zugeteilt.

Art. 5 Änderungsvorbehalt

Die FIA hat sich das Recht vorbehalten, das ISG jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen. Der DMSB behält sich ebenfalls vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln zu ändern und zu ergänzen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Automobilsport, zur Wahrung der Chancengleichheit sowie bei Erkennen von Regelungslücken können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden in den DMSB-Publikationen bekannt gegeben.

B. STANDARD BESTIMMUNGEN

Kapitel I – Organisation, Programm, Zeitplan

Die vom DMSB genehmigte Ausschreibung der Veranstaltung enthält Angaben über die Organisation und die verantwortlichen lizenzierten Sportwarte, sowie zum Programm und den Zeitplan; ebenso vollständige Kontakt-Angaben zum Veranstalter, zu besonderen Wertungen, Beschreibungen der Rennstrecke und zur Örtlichkeit.

Der Einsatz eines Fahrer-Verbindungsmannes wird in der Ausschreibung geregelt.

Die Ausschreibung darf besondere Bestimmungen zum Umweltschutz und zu besonderen Platzbestimmungen, die für alle Teilnehmer verbindlich sind, enthalten.

Kapitel II – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge und Klasseneinteilung

Für das vom Bewerber oder Fahrer genannte Fahrzeug gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Die Teilnehmer benötigen einen DMSB-Wagenpass bzw. einen Wagenpass ihres zuständigen ausländischen ASN (für ausländische Teilnehmer).
2. Alternativ zum DMSB-Wagenpass gilt ausschließlich für die DACM die „DACM Fahrzeug ID-Karte“ (wird vor Ort vom TK ausgestellt)
3. Der FIA-Wagenpass ersetzt nicht den DMSB-Wagenpass.
4. Vollständige Übereinstimmung mit dem gültigen DMSB-Technik-Reglement Autocross sowie den weiteren DMSB Bestimmungen.
5. Fahrzeuge, die dem Ansehen des Motorsports schaden, werden nicht zum Start zugelassen. Die diesbezügliche Entscheidung hierüber trifft der Rennleiter
6. Ein Austausch des Fahrzeugs und jede Umstufung ist nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen
7. Klasseneinteilung

Division 1 Junior-Buggy

Klasse 1a: Junior-Buggy bis 500ccm/max. 34 PS

Klasse 1b: Junior-Buggy bis 500ccm/max. 62 PS

1) Wertungsgruppe Tourenwagen

Division 2 Tourenwagen

Klasse 2a: Autocross-Serientourenwagen

Klasse 2b: Autocross-Tourenwagen

Division 3 Spezialtourenwagen

Klasse 3a: Autocross-Spezialtourenwagen, 2-Rad-Antrieb

Klasse 3b: Autocross-Spezialtourenwagen, 4-Rad-Antrieb

2) Wertungsgruppe Cross-Buggys

Division 4 Cross-Buggys

Klasse 4a: Cross-Buggys bis 650ccm, 2-Rad-Antrieb

Klasse 4b: Cross-Buggys über 650ccm, 2-Rad-Antrieb

Division 5 Spezialcross-Buggys

Klasse 5a: Spezialcross-Buggy bis 1600ccm

Klasse 5b: Spezialcross-Buggy über 1600ccm

Art. 2 Teilnehmer und Lizenzen

1. Jahrgänge 1997 und älter:

Gruppen Tourenwagen

Klasse 2a: Autocross-Serientourenwagen

Klasse 2b: Autocross-Tourenwagen

Klasse 3a: Autocross-Spezialtourenwagen, 2-Rad-Antrieb

Klasse 3b: Autocross-Spezialtourenwagen, 4-Rad-Antrieb

Gruppen Cross-Buggys

Klasse 4a: Cross-Buggys bis 650ccm, 2-Rad-Antrieb

Klasse 4b: Cross-Buggys über 650ccm, 2-Rad-Antrieb

Klasse 5a: Spezialcross-Buggy bis 1600ccm

Klasse 5b: Spezialcross-Buggy über 1600ccm

2. Jahrgänge 1999 und älter

Gruppe Tourenwagen

Klasse 2a: Autocross-Serientourenwagen (mit max. 1400ccm)

3. Jahrgänge 1997-1999

Gruppe Cross-Buggys

Klasse 4a: Cross-Buggys bis 650ccm, 2-Rad-Antrieb (mit dem Nachweis von 10 Ergebnissen in Wertung in Klasse 1b)

Klasse 5a: Spezialcross-Buggy bis 1600ccm (nur mit FIA Junior-Buggys bis 600ccm mit FIA Junior Lizenz)

4. Jahrgänge 1997-2001

Klasse 1b: Junior-Buggy bis 500ccm/max. 62 PS

5. Jahrgänge 2001-2005

Klasse 1a: Junior-Buggy bis 500ccm/max. 34 PS

6. Zur Teilnahme an Autocross-Wettbewerben im Inland mit Status „National A + NEAFP“ - ist mindestens die Nationale DMSB Lizenz der Stufe C erforderlich; ausländische Teilnehmer sind nur mit einer entsprechenden Lizenz ihres ASN und einer Auslandsstartberechtigung ihres ASN startberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte.

7. Für die Teilnahme mit Wertung zu den DMSB Meisterschaften (DACM) gelten die DMSB Prädikats- und Lizenzbestimmungen (min. Nationale Lizenz Stufe B).
8. Für die Teilnahme mit Wertung zur dmsj Deutschen Autocross-Meisterschaft gelten die DMSB-Prädikats- und Lizenzbestimmungen (mindestens Lizenzstufe National C oder C Plus).
9. Die Nationale DMSB Lizenz der Stufe C kann von inländischen Teilnehmern beim DMSB oder vor Ort bei der Veranstaltung während der Dokumentenprüfung beim Veranstalter gemäß den gültigen DMSB Lizenzbestimmungen erworben werden.
10. Für die Klasse *5a* (mit FIA Junior Buggy, *Jahrgänge 1997-1999*) benötigen deutsche Teilnehmer die FIA Off-Road Junior Lizenz, ausländische Teilnehmer sind nur mit ihrer FIA Off-Road Junior Lizenz und einer Auslandsstartberechtigung ihres ASN startberechtigt (nur bei Veranstaltungsstatus National A mit Zusatz NEAFP)
11. Ein Mehrfachstart von Teilnehmern in den Klassen *1a, 1b, 2a bis 3b und 4a bis 5b* ist nicht zulässig. Es ist nur ein Fahrer pro Fahrzeug zugelassen.
12. Ein Austausch des Bewerbers ist nach Nennungsschluss ausgeschlossen.
13. Im Fall, dass der Fahrer die Nennung für das Fahrzeug abgibt, hat er auch die Eigenschaft eines Bewerbers.

Art. 3 Nennungen, Nenngeld, Nennungsschluss

1. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) und des DMSB Veranstaltungsreglements. Kann ein Bewerber / Fahrer seiner Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommen, hat er sofort den Veranstalter zu benachrichtigen. Verstöße werden dem DMSB gemeldet.
2. Die Nennungen können per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben und in einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben bestätigt wird, welches für den Fall, dass ein solches verlangt wird, auch das Nenngeld enthalten muss. Maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. Telefax, E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabeweise (DMSB Veranstaltungsreglement).
3. Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses müssen in der Ausschreibung angegeben werden (vgl. Internationales Sportgesetz). Der Nennungsschluss darf spätestens auf drei Tage vor der Veranstaltung festgesetzt werden.
4. Inländischen Teilnehmern ohne Lizenz ist es gestattet, eine Nennung bis zum Nennungsschluss abzugeben und die Nationale DMSB Lizenz der Stufe C bei der Dokumentenprüfung zu erwerben.

Art. 4 Sonstige Bestimmungen

1. Gemäß ISG der FIA wird die vom DMSB genehmigte Ausschreibung nach Beginn der Nennungsannahme nur geändert, wenn alle Bewerber, die bereits ge-

annt haben, einverstanden sind oder wenn die Änderungen von den Sportkommissaren aus Gründen zur Sicherheit oder „höheren Gewalt“ entschieden werden.

2. Der Zeitplan einer Veranstaltung ist Bestandteil der Ausschreibung.
3. Jede Änderung der Ausschreibung nach Veranstaltungsbeginn wird als nummeriertes Bulletin von den Sportkommissaren unterzeichnet und am offiziellen Aushang veröffentlicht
4. Jede Entscheidung der Sportkommissare ist am offiziellen Aushang zu veröffentlichen.
5. Offizieller Aushang: Der Ort der offiziellen Veröffentlichung von Informationen, Ergebnissen und anderen sportrechtlichen und nicht sportrechtlichen Informationen ist in der Ausschreibung des Veranstalters anzugeben.

Kapitel III – Abnahme, Starter

Art. 1 Abnahme

1. Die Dokumentenprüfung und Technische Abnahme sind gemäß dem DMSB Veranstaltungsreglement durchzuführen.
2. Nach Ablauf der Dokumentenprüfung und der Technischen Abnahme erstellt der Veranstalter eine Liste der zum Start zugelassenen Teilnehmer und Fahrzeuge, und veröffentlicht diese vor dem Start zum freien Training am offiziellen Aushang.
3. Die Liste ist vor dem Aushang von den Sportkommissaren zu prüfen.

Art. 2 Starter

Als Starter gilt jeder Fahrer, der die Dokumentenprüfung und die Technische Abnahme passiert hat und mit der eigenen Motorkraft seines genannten Fahrzeuges zu einem Training gestartet ist oder ohne Training mit Genehmigung des Rennleiters am Ende des Feldes zum ersten Qualifikationsrennen starten darf.

Kapitel IV – Durchführung der Veranstaltung

Art. 1 Sicherheitsbestimmungen

1. Jedes Team hat am zugeteilten Fahrerlagerplatz einen eigenen Feuerlöscher (mind. 6 kg) bereit zu halten. Dem Veranstalter obliegt die Pflicht, dies zu überprüfen.
2. Eine Fahrerlageraufsicht des Veranstalters, die eine Notrufverbindung herstellen kann und die auch nachts besetzt sein muss, ist obligatorisch.

Art. 2 Fahrerinformation

1. Der Veranstalter darf nach Beginn der Veranstaltung zusätzliche Veranstalterinformationen per offiziellem Aushang und bei der Dokumentenprüfung schriftlich an die Teilnehmer ausgeben; sollte es sich um sportrechtlich relevante Informationen handeln, ist die Genehmigung der Sportkommissare und ein Bulletin erforderlich.

2. Vor dem freien Training findet eine Fahrerbesprechung statt. Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung vom Anfang bis zum Ende ist Pflicht.

Der Veranstalter hat eine Anwesenheitsliste zu führen. In der Fahrerbesprechung werden die Fahrer über den Startmodus, den Rennablauf und evtl. Besonderheiten der Veranstaltung informiert. Ein Verstoß gegen die Teilnahmepflicht wird durch den Veranstalter gem. DMSB-Veranstaltungs-Reglement mit einem Bußgeld von € 150,00 zu zahlen an den Deutschen Motor Sport Bund e.V., geahndet.

3. Wenn ausländische Starter an der Veranstaltung teilnehmen, ist die Fahrerbesprechung zusätzlich in englischer Sprache durchzuführen.
4. Zur Sicherstellung der Information der Fahrer muss im gesamten Fahrerlager eine Lautsprecheranlage installiert sein, die von der zur Unterrichtung der Zuschauer vorhandenen Beschallungsanlage separat geschaltet und nutzbar sein muss.

Lautsprecherdurchsagen haben keinen sportrechtlichen Status; dieser Service des Veranstalters dient ausschließlich einer zusätzlichen Information der Teilnehmer.

Art. 3 Training, Klassenzusammenlegung

1. Die Rennstrecke darf während der Trainingszeiten nur mit dem genannten Fahrzeug und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer befahren werden.
2. *Pro Veranstaltung ist mindestens ein freies Training von 4 Runden vorgesehen. Bei Zweitagesveranstaltungen können auch zwei freie Trainings mit je 4 Runden durchgeführt werden.*
3. *Fahrer innerhalb der Division 1, Division 2 bis 3 und Division 4 bis 5 dürfen gemeinsam fahren.*
4. *Es wird ein Zeittraining über 4 gezeitete Runden, ab Einfahrt des ersten Fahrzeugs auf die Strecke, durchgeführt. Dabei wird in Gruppen mit maximal 6 Fahrzeugen gefahren.*
5. *Das Zeittraining wird ausschließlich in Reihenfolge der Startnummern aufsteigend durchgeführt. Jeder Teilnehmer ist für die Teilnahme zum richtigen Zeitpunkt allein verantwortlich.*
6. Nach dem Zeittraining wird die Liste der zu den *Vorläufen* zugelassenen Starter (Def. Kapitel III, Art. 2) erstellt, dabei sind ggf. Klassenzusammenlegungen zu berücksichtigen:
 - a) Bei weniger als fünf Startern in der Klasse 1a bzw. Klasse 1b werden diese beiden Klassen zusammengelegt.
 - b) Bei weniger als fünf Startern in der Klasse 2a bzw. Klasse 2b werden diese beiden Klassen zusammengelegt.
 - c) Bei weniger als fünf Startern in der Klasse 3a bzw. Klasse 3b werden diese beiden Klassen zusammengelegt.

- d) Bei weniger als fünf Startern in den Klassen 4a bzw. Klasse 4b werden diese beiden Klassen zusammengelegt.

e) *Bei weniger als fünf Startern in den Klassen 5a bzw. Klasse 5b werden diese beiden Klassen zusammengelegt.*

7. Fahrzeuge in zusammengelegten Klassen fahren *Vorläufe* und *Finale* gemeinsam. *Die Vorlaufwertung wird getrennt durchgeführt, die Qualifikationswertung und das Finale werden gemeinsam als eine Klasse gewertet.*
8. Die Liste der zu den *Vorläufen* zugelassenen Starter in den Klassen und in den zusammengelegten Klassen ist vor dem Aushang von den Sportkommissaren zu prüfen.

Art. 4 Start und Fehlstart

1. Die Fahrzeuge werden zu jedem Rennen stehend und mit laufendem Motor gestartet
2. Die Startprozedur beginnt mit dem Zeigen einer 5-Sekunden-Tafel. Danach gibt das Aufleuchten des grünen Lichts (Startsignal) den Start frei.
3. Wenn keine elektronische Fehlstartüberwachung vorhanden ist, muss für jede Startlinie ein Fehlstartrichter als Sachrichter eingeteilt werden. Alle Sachrichter sind vom Veranstalter namentlich zu benennen und am offiziellen Aushang bekannt zu geben.
4. Ein Fehlstart liegt vor, wenn ein Fahrzeug nach Beginn der Startprozedur (5-Sekunden-Tafel) seine Startposition in Fahrtrichtung verlässt, bevor das grüne Licht (Startsignal) aufleuchtet. Bei einer elektronischen Fehlstartauslösung ist das Aufleuchten des grünen Lichts automatisch blockiert.
5. Bei einem Fehlstart wird das Rennen auf Veranlassung des Rennleiters durch Zeigen der roten Flagge abgebrochen. Die Teilnehmer an diesem Rennen kehren sofort in langsamer Fahrt zu ihrem ursprünglichen Startplatz zurück, dabei sind die Anweisungen der Sportwarte zu befolgen.
 - a) Nach einem Fehlstart ist Service und Nachtanken nur nach einer Entscheidung des Rennleiters erlaubt.
 - b) Der Fahrer, welcher den Fehlstart verursacht hat, wird auf Veranlassung des Rennleiters durch Zeigen der schwarz-weißen Flagge verwarnet, danach wird neu gestartet.
6. Wenn ein Rennen aufgrund einer Entscheidung des Rennleiters nicht sofort wiederholt wird, verkündet der Rennleiter den Zeitpunkt des Neustarts schriftlich am offiziellen Aushang.
7. Bei einem zweiten Fehlstart desselben Teilnehmers in demselben *Vorlauf* wird dem Teilnehmer nach Rennabbruch durch Zeigen der schwarzen Flagge die Teilnahme an diesem Rennen verwehrt.
8. Bei einem Fehlstart im Finale wird der Teilnehmer verwarnet. Bei einem zweiten Fehlstart desselben Teilnehmers in einem Finale wird der Teilnehmer vom Start ausgeschlossen und als Letztplatzierter in diesem Finale, gewertet; vor den übrigen Teilnehmern, die nicht zu dem Finale gestartet sind.

Art. 5 Startaufstellung Vorlauf

1. Jeder Teilnehmer ist für die Teilnahme zum richtigen Zeitpunkt allein verantwortlich.
2. Die Teilnahme erfolgt per Transponder; die Zeitmessung und die Zeitangabe erfolgt in 1/100 Sekunden.
3. Ein Teilnehmer, der im Zeittraining keine gezeigte Runde gefahren ist, oder der im ersten und/oder zweiten *Vorlauf* kein Ergebnis erzielt hat, darf mit Genehmigung des Rennleiters zu den *Vorläufen* am Ende des Feldes aufgestellt werden. Trifft dies für mehrere Teilnehmer einer Klasse zu, dürfen sie am Ende des Feldes in Reihenfolge der Startnummern aufsteigend aufgestellt werden.
4. Sollte sich ein für die Startaufstellung qualifizierter Teilnehmer beim Veranstalter (Rennsekretariat) abmelden, so dient dies nur der zeitlichen Information des Veranstalters, z.B. beim Vorstart. Die Startaufstellung ändern sich dadurch nicht.
5. Nach dem offiziellen Zeittraining und nach dem ersten, zweiten und dritten *Vorlaufrennen* erstellt der Veranstalter/Auswerter/Zeitnehmer eine Liste aller Starter vom ersten bis zum letzten Platz (Klassifikation) einschließlich der Wertungen: Platzierung, nicht gestartet, gefahrene Runden, gefahrene Zeit, Rennen nicht beendet, nicht gewertet, Wertungsstrafen, Strafen; diese Liste ist von den Sportkommissaren zu prüfen:
 Der erste Fahrer erhält 1 Punkt, der zweite 2 Punkte, der dritte 3 Punkte und so weiter. Für Fahrer aus unterschiedlichen Startgruppen (vgl. Pkt. 7) mit gleicher Punktezahl im Rennen sind die Rundenzahl und dann die Zeit des Überquerens der Ziellinie entscheidend.
Fahrer die nicht gestartet sind oder weniger als zwei gezeigte Runden absolviert haben erhalten 15 Punkte.
 Fahrer die nicht gewertet wurden erhalten 25 Punkte.
 Die beste Rundenzeit aus dem Zeittraining bestimmt die Startaufstellung im ersten *Vorlauf*. Bei Zeitgleichheit ist die nächstbeste Zeit dieser Fahrer für die Startposition ausschlaggebend.
 Die Klassifikation des ersten/zweiten *Vorlaufs* bestimmt die Startaufstellung für den zweiten/dritten *Vorlauf*.
 Sofern ein Startplatz frei bleibt, wird nicht aufgerückt.
6. Innerhalb der Startreihen dürfen die Fahrer in Reihenfolge der Klassifikation den Startplatz wählen.
7. Wenn eine Klasse aus mehr als zehn Fahrzeugen besteht, werden zwei oder mehr Startgruppen mit der gleichen Anzahl an Fahrzeugen, plus/minus ein Fahrzeug, gebildet, z.B. bei zwei Gruppen:
 - Der Erstplatzierte des Zeittrainings bzw. des ersten / zweiten *Vorlaufs* erhält Startplatz eins in der ersten Gruppe
 - der Zweitplatzierte erhält Startplatz eins in der zweiten Gruppe
 - der Drittplatzierte erhält Startplatz zwei in der ersten Gruppe
 - der Viertplatzierte erhält Startplatz zwei in der zweiten Gruppe

- usw. bis zum letzten Teilnehmer
 - die Höchstzahl der Starter in einer Gruppe beträgt 10
 - bei Gruppen mit gleicher Anzahl Teilnehmer starten die Gruppen mit dem erstplatzierten Teilnehmer zuerst.
 - die Gruppe mit der geringeren Anzahl an Fahrzeugen ist die Letzte.
 - die Anzahl der Gruppen wird für die drei *Vorläufe* beibehalten.
8. Für die Anordnung der Startaufstellung der *Vorläufe* gilt Zeichnung 1, s. letzte Seite.

Art. 6 Vorläufe, Qualifikationswertung, Klassifikation Finale

1. Es werden drei *Vorläufe* mit je mindestens vier Runden pro Klasse durchgeführt. Die Fahrer einer Klasse (auch einer zusammengelegten Klasse) fahren gemeinsam oder in Startgruppen (vgl. Art. 5.7)
2. Durch Addition der Punkte aus den zwei besten *Vorlauf*-Ergebnissen wird eine Qualifikationswertung erstellt, bei einem Gleichstand ist das Punkte-Ergebnis aus dem *Vorlauf*, das nicht zur Wertung gezählt wurde, entscheidend. Besteht dann noch immer Gleichstand, entscheidet die schnellste Gesamtzeit (bei voller Rundenzahl) eines der drei *Vorlaufrennen*.
3. Nach der Qualifikationswertung veröffentlicht der Veranstalter die Startaufstellungen für die Finale. Diese sind von den Sportkommissaren zu prüfen.
4. Teilnehmer die weniger als 30 Punkte in zwei Qualifikationsrennen erreicht haben, sind für die Finale qualifiziert.

Art. 6a Joker lap

Die Verwendung einer Joker lap wird empfohlen und ist in der Ausschreibung anzugeben.
 Die Joker lap ist eine Alternativroute, die vom Teilnehmer in jedem *Vorlauf* und in den Finals einmal durchfahren werden muss. Am Ausgang der Joker lap haben die Fahrzeuge auf der Hauptstrecke Vorfahrt.
 Teilnehmer, die die Joker lap in einem *Vorlauf* nicht durchfahren, erhalten eine Zeitstrafe von 30 Sekunden.
 Teilnehmer die die Joker lap in einem Finale nicht durchfahren, werden als Letztplatzierte gewertet. Eine Strafe für Teilnehmer die die Joker lap mehr als einmal durchfahren, wird von den Sportkommissaren festgesetzt.
 Für die Joker lap ist ein Sachrichter in der Ausschreibung namentlich zu benennen, der die durchfahrenden Fahrzeuge je Rennen protokolliert. Alternativ darf die Protokollierung über den Einsatz von Transpondern mit entsprechendem Nachweis geregelt werden.

Art.7 Finale

1. Kann ein startberechtigter Teilnehmer an einem Finale nicht teilnehmen, wird nicht aufgerückt.
2. Finale finden mit je mindestens sechs Runden mit bis zu 18 Teilnehmern pro Klasse statt.
3. Bei weniger als vierzehn qualifizierten Teilnehmern in einer Klasse oder zusammengelegten Klasse sind die

zehn erstplatzierten Fahrer für das A-Finale dieser Klasse/Klassen zugelassen.

4. Bei vierzehn oder mehr qualifizierten Teilnehmern in einer Klasse oder zusammengelegten Klasse sind die acht Erstplatzierten für das A-Finale und die folgenden max. zehn für das B-Finale dieser Klasse/Klassen zugelassen. Die zwei Erstplatzierten des B-Finale rücken auf die beiden letzten Startplätze des A-Finale auf.
5. Die A- und ggf. B-Finale finden in folgender Reihenfolge statt:
 1. Junior-Buggys Klasse 1a
 2. Junior-Buggys Klasse 1b
 3. Serientourenwagen Klasse 2a
 4. Tourenwagen Klasse 2b
 5. Spezialtourenwagen 2WD Klasse 3a
 6. Spezialtourenwagen 4WD Klasse 3b
 7. Cross-Buggys bis 650ccm Klasse 4a
 8. Cross-Buggys über 650ccm Klasse 4b
 9. Spezialcross-Buggy bis 1600ccm Klasse 5a
 10. Spezialcross-Buggy über 1600ccm Klasse 5b

Abweichungen von oben genannter Startreihenfolge kann der Rennleiter nach Absprache mit den Sportkommissaren vornehmen

6. Für die Anordnung der Startaufstellung der Finale gilt Zeichnung Nr. 1, s. letzte Seite.

Die Startaufstellung erfolgt in der Reihenfolge der Qualifikationswertung, Platz eins erhält den ersten Startplatz und Platz zehn den letzten Startplatz. Innerhalb der Startreihen dürfen die Fahrer nacheinander ihren Startplatz wählen

Art. 8 Fahrvorschriften

1. Flaggenzeichen müssen dem Internationalen Sportgesetz - Anhang H - entsprechen.
Ausnahmen:
 - a) Die gelbe(n) Flagge(n) wird/werden nur an einem Streckenposten geschwenkt gezeigt. Sie gilt/gelten bis zum Passieren des Hindernisses. Es wird keine grüne Flagge gezeigt.
 - b) Eine gelbe Flagge bedeutet: Hindernis auf der Fahrbahn.
 - c) Für das gleiche Ereignis wird eine gelbe Flagge nur während zwei Runden geschwenkt.
 - d) Zwei gelbe Flaggen bedeuten: Zwischenfall auf der Ideallinie, Strecke vollständig oder zu großen Teilen blockiert. So lange sich noch ein Fahrer in einem liegen gebliebenen Fahrzeug oder auf der Strecke befindet, werden unabhängig von der Situation auf der Rennstrecke immer zwei gelbe Flaggen geschwenkt gezeigt.
 - e) Die schwarz-weiße Flagge wird zusammen mit der Startnummer gezeigt: Verwarnung, Teilnehmer unter Beobachtung, ggf. Nichtwertung nach Ende des Rennens.

f) Die schwarze Flagge wird über zwei Runden zusammen mit einer Startnummer Tafel angezeigt. Der Teilnehmer muss sofort in das Fahrerlager oder in den Parc Fermé (im Finale) fahren.

g) Die rote, die schwarz-weiße und die schwarze Flagge werden nur auf Anweisung des Rennleiters gezeigt.

2. Teilnehmer, denen in einem Rennen die schwarze Flagge gezeigt wurde, werden für dieses Rennen nicht gewertet, der betreffende Teilnehmer wird vom Rennleiter mit Angabe des Grundes schriftlich informiert.
3. Bei Nichtbeachten von Flaggenzeichen erfolgt eine Meldung des Rennleiters an die Sportkommissare.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Anhangs L des ISG.
5. Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen der Fahrtrichtung zu bewegen oder zu schieben, außer bei Anweisung durch offizielle Sportwarte. Hilfe auf der Rennstrecke darf nur durch die offiziellen Sportwarte geleistet werden.
6. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Rennleiters von der Strecke entfernt werden.
7. Der Fahrer eines liegen gebliebenen Fahrzeugs hat, sofern ihm dies möglich ist, das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen und hinter einer Absperrung Schutz zu suchen.
8. Fahrer, die von der Strecke abkommen, müssen das Rennen an der Stelle fortsetzen, an welcher die Strecke verlassen wurde, es sei denn, das Wiederauffahren auf die Strecke erfolgt ohne Abkürzung bzw. ohne Wettbewerbsvorteil.
9. Das Wässern der Rennstrecke erfolgt nur auf Veranlassung des Rennleiters nach Absprache mit den Sportkommissaren. Die Fahrer sind über das Wässern zu informieren: am Start wird die „gelb/rote Flagge“ gezeigt. Nach dem Wässern darf auf Veranlassung des Rennleiters eine Einführungsrunde durchgeführt werden.

Art. 9 Beendigung des Rennens, Rennabbruch

1. Das Ende des Rennens wird jedem Fahrer durch Zeigen der schwarz-weißen Zielflagge bei Überfahren der Ziellinie angezeigt. Bei Erreichen der vorgeschriebenen Rundenzahl wird der Zeitschnellste und dann alle Nachfolgenden, unabhängig von deren bis dahin erreichten Rundenzahl, abgewinkt.
Wird das Zielzeichen erst nach der vorgeschriebenen Rundenzahl gegeben, so gilt für die Wertung der Zeitpunkt, zu welchem der Wettbewerb hätte enden müssen.
2. Falls der Abbruch eines Rennens erforderlich ist, zeigt der Rennleiter am Start die rote Flagge. Danach zeigen alle Sportwarte der Streckensicherung entlang der Rennstrecke die rote Flagge. Die Teilnehmer des Rennens müssen sofort anhalten; danach erst nach Anweisungen der Sportwarte in langsamer Fahrt zum Start zurückfahren. Verstöße werden vom Rennleiter den Sportkommissaren gemeldet.
3. Wird ein *Vorlauf* vor Beendigung der vorgeschriebenen Rennstrecke abgewinkt oder mit der roten Flagge abgebrochen muss das Rennen über die gesamte Distanz wiederholt werden.

4. Nur die Teilnehmer vom ersten Start sind bei der Wiederholung startberechtigt. Kann ein Teilnehmer beim Wiederholungsstart nicht mehr starten, gilt er als Starter dieses Rennens.
5. Wenn ein Rennen aufgrund einer Entscheidung des Rennleiters nicht sofort wiederholt wird, verkündet der Rennleiter den Zeitpunkt des Neustarts schriftlich am offiziellen Aushang.
6. Wird ein Finale vor Beendigung der vorgeschriebenen Runden abgewinkt oder mit der roten Flagge abgebrochen, gilt:
 - a) Bei Erreichen von weniger als 75% der vorgeschriebenen Renndistanz, abgerundet zur nächsten vollen Rundenzahl:
Das Rennen muss über die gesamte Distanz wiederholt werden.
 - b) Mehr als 75% der Renndistanz wurde erreicht, abgerundet zur nächsten vollen Rundenzahl:
Die Fahrzeuge werden direkt in den Parc Fermé geleitet; das Rennen gilt zu dem Zeitpunkt als beendet, als das führende Fahrzeug das vorletzte Mal vor Rennabbruch die Ziellinie überquerte.

Art. 10 Strafen und Wertungsstrafen

1. Für Strafen gelten vollständig die *betreffenden* Artikel des DMSB Veranstaltungsreglements.
Strafen bei Autocross-Wettbewerben dürfen nur von den Sportkommissaren oder vom DMSB Sport- bzw. Berufungsgericht ausgesprochen werden und sind generell:
Verwarnung
Geldstrafe
Zeitstrafe
Nichtzulassung zum Start
Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben
Und im Besonderen:
Nichtübereinstimmung von Sicherheitsbestimmungen Teilnehmer und/oder Fahrzeug:
Entscheidung der Sportkommissare aufgrund der Meldung des Rennleiters.
Ein Fahrer verursacht vorsätzlich einen Rennabbruch und provoziert damit eine Wiederholung des Rennens:
Aufgrund der Meldung des Rennleiters Entscheidung der Sportkommissare zur Nichtwertung des Teilnehmers bzw. Nichtzulassung zum Wiederholungsstart.
Missachtung von Flaggenzeichen:
Nach Meldung des Rennleiters Entscheidung der Sportkommissare.
Vorsätzlicher Kontakt zwischen Fahrzeugen oder Teilnehmern nach Ende der Rennen und Überqueren der Ziellinie
Entscheidung der Sportkommissare.

Missachtung Parc Fermé Regeln:

Wertungsausschluss

Mehrmaliges Durchfahren der Joker lap

Entscheidung der Sportkommissare

2. Wertungsstrafen werden vom Rennleiter verfügt, können unabhängig von evtl. weiteren Strafen auch von den Sportkommissaren ausgesprochen werden. Grundsätzlich gilt das DMSB Veranstaltungsreglement. Wertungsstrafen bei Autocross-Wettbewerben sind:

Nichtübereinstimmung der Zulassungsvoraussetzungen für Teilnehmer oder Fahrzeug:

Nichtzulassung zum Start.

Nichtvorlage Lizenz oder Wagenpass:

Nichtzulassung zum Start

Fehlende Auslandsstartgenehmigung:

Nichtzulassung zum Start.

Zu spätes Erscheinen beim Vorstart:

Nichtzulassung zum Training / Rennen.

Verlassen der Rennstrecke mit allen vier Rädern und daraus resultierendem Wettbewerbsvorteil:

Nichtwertung

Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung:

Nichtwertung

Bewegen oder Schieben des Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung:

Nichtwertung

Erster Fehlstart eines Teilnehmers im Vorlaufrennen:

Verwarnung

Zweiter Fehlstart desselben Teilnehmers im Vorlaufrennen:

Nichtzulassung zum Start, Nichtwertung

Erster Fehlstart eines Teilnehmers in einem Finale:

Verwarnung

Zweiter Fehlstart desselben Teilnehmers in einem Finale:

Nichtzulassung zum Start, letzter Platz in dem Finale

Überholen unter gelber(n) Flagge(n):

Nichtwertung, zusätzlich Meldung an die Sportkommissare

Unsportliche oder gefährliche Fahrweise:

Schwarz-weiße Flagge: Verwarnung, unter Beobachtung, ggfls. Nichtwertung nach Ende des Rennens, zusätzlich Meldung an die Sportkommissare

Unsportliche oder gefährliche mit daraus resultierendem Wettbewerbsvorteil:

Schwarze Flagge: Nichtwertung, zusätzlich Meldung an die Sportkommissare

Nichtfahren der Joker lap im Qualifikationsrennen

30 Sekunden Zeitstrafe

Nichtfahren der Joker lap im Finale

Klassifikation in dem Finale vor den nicht gestarteten Teilnehmern

Der Veranstalter darf mit Genehmigung des DMSB in der Ausschreibung weitere Tatbestände für Wertungsstrafen festlegen.

- Bei allen Vorfällen, die nicht explizit in diesem Reglement erwähnt, geregelt oder aufgeführt sind, oder die ggfls. vom Rennleiter berichtet werden, entscheiden für die Strafuweisung die Sportkommissare. Dabei sind die Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA und die DMSB Prädikats- und weiteren Bestimmungen zu beachten.

Kapitel V – Parc Fermé, Ergebnisse, Proteste

Art. 1 Parc Fermé

- Der Veranstalter bestimmt eine geeignete Örtlichkeit als Parc Fermé, in dem alle Fahrzeuge der Finale durch die Fahrer persönlich und direkt nach Beendigung der Finale bis zum Ablauf der Protestfrist abzustellen sind, ausgenommen die Fahrzeuge, die das Finale nicht beendet haben, für diese gilt das Veranstaltungsgelände (Fahrerlager) bis zum Ablauf der Protestfrist als Parc Fermé.
- Der Parc Fermé Bereich ist vom Veranstalter in Abstimmung mit den Technischen Kommissaren zu überwachen. An Fahrzeugen, für die das Finale beendet ist, darf bis zur Aufhebung des Parc Fermé nicht mehr gearbeitet werden. Die Fahrer bzw. deren Helfer, und/oder Zuschauer haben während der Parc Fermé Zeiten keinen Zutritt zum Parc Fermé-Gelände, Ausnahme nach Anordnung durch den Rennleiter oder durch die Sportkommissare und nur in Anwesenheit der Technischen Kommissare.
- Die Anweisung zum Öffnen des Parc Fermé und damit die Erlaubnis zum Entfernen der Fahrzeuge aus dem Parc Fermé gibt nur der Rennleiter nach vorheriger Rücksprache mit den Sportkommissaren.

Art. 2 Ergebnisse

- Der Aushang ist in der Ausschreibung des Veranstalters zu regeln.
- Die Veröffentlichung der Startaufstellung der Finale muss rechtzeitig vor Beginn der Finale erfolgen.
- Die vorläufigen Ergebnisse aller Rennen enthalten die Wertung (z.B. Platzierung, Rennen nicht gestartet, gefahrene Runden und Zeit, nicht beendet, nicht gewertet, Wertungsstrafen, Strafen) und werden sofort nach Vorlage durch Veröffentlichung am offiziellen Aushang mit Angabe der Aushangzeit bekannt gegeben.
- In den offiziellen Ergebnislisten der Veranstaltung werden alle Starter mit ihrem erzielten Ergebnis gelistet, z.B. Platzierung, Rennen nicht gestartet, gefahrene Runden und Zeit, nicht beendet, nicht gewertet, Wertungsstrafen, Strafen.
- Der Vorsitzende der Sportkommissare unterzeichnet nach Prüfung und nach Ablauf der sportrechtlichen Protestfristen – und nach dem Ergebnis der technischen Nachuntersuchungen - die offiziellen Endergebnisse der Veranstaltung.

- Aus den Ergebnissen der einzelnen Prädikatsveranstaltungen wird vom DMSB für die Deutsche Autocross-Meisterschaft (DACM), für die dmsj Deutsche Junioren Autocross-Meisterschaft eine Jahreswertung gemäß DMSB Prädikatsbestimmungen erstellt.

Art. 3 Proteste und Berufung

- Proteste und Berufungen unterliegen den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und den DMSB-Bestimmungen.
- Proteste sind unzulässig, wenn
 - die Bestimmungen des DMSB Veranstaltungsreglements zutreffen
 - die sich gegen die Entscheidungen des Rennarztes richten.

Kapitel VI - Preise, Pokale

Preise, Siegerehrung

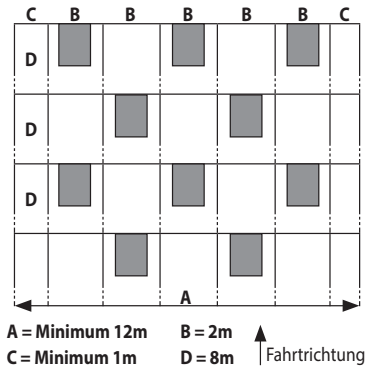
Eine Podiumszeremonie direkt nach Beendigung der A-Finale ist obligatorisch. Der Zeitpunkt und Ort der Preisverteilung und der Siegerehrung sowie die Art der Tagespreise werden in der Ausschreibung des Veranstalters bekannt gegeben. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keine Preise. Mediengerechte Kleidung aller Fahrer ist obligatorisch.

Bei allen Läufen zu den Deutschen Meisterschaften sind die jeweils drei Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht wird ggf. mit einer Geldbuße geahndet

Kapitel VII - Sonstige Informationen

Verbindliche und unverbindliche Informationen zur Anreise, zu Hotelbuchungen und entsprechenden Online-Präsenzen erteilt *ausschließlich* der Veranstalter in geeigneter Weise (z.B. Nennungsbestätigung).

ZEICHNUNG Nr. 1 - Vorlaufrennen und Finals



Angaben bzw. Vorschriften für die Automobil-Technik

DMSB-Gutachter-Gremium	Seite 2
Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements.....	Seite 3
Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (FIA- und DMSB-Gruppen)	Seite 11
Allgemeine technische Vorschriften – DMSB-Geräuschvorschriften	Seite 22
DMSB-Abgasvorschriften	Seite 29
FIA/DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen.....	Seite 31
Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer/Beifahrer.....	Seite 32
DMSB-Wagenpass-Bestimmungen.....	Seite 39

DMSB-Gutachtergremium

(Stand: 23.10.2014)

Um in strittigen Demontagefällen als Folge von Protesten den Ersatz der Kosten festzulegen, hat der DMSB ein Gutachtergremium geschaffen. Dieses Gremium wird erst dann angesprochen, wenn eine Kostenvermittlung durch den Veranstalter fehlgeschlagen ist. Die Entscheidungen des Gutachtergremiums sind **endgültig**.

Das Gutachtergremium setzt sich zusammen aus den beiden Herren *Wolfgang Dammert* (DEKRA-Stuttgart) und Ralf Kleebusch (TÜV-Arnstadt).

Verteilung von Demontage- und Montagekosten

Die durch einen Protest entstandenen Kosten hat grundsätzlich der im Protest Unterlegene zu tragen. Die Sportkommissare können von diesem Grundsatz bei Vorliegen besonderer Umstände abweichen und die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilen (Quotelung).

Bei Protesten, die die Beanstandung mehrerer Teile zum Gegenstand haben, werden die angefallenen Demontagekosten dann in jedem Falle geteilt, wenn von den untersuchten Aggregaten nicht sämtliche als reglementwidrig erkannt werden. Die Demontagekosten sind in diesen Fällen nach den protestbetroffenen Aggregaten zu verteilen (quoteln). Der jeweils Unterlegene hat die Kosten der De- und Remontage des betreffenden Aggregats zu tragen. Die Sportkommissare können von dieser Regelung abweichen, wenn es nicht sachgerecht erscheint, die Kosten des gesamten Reparaturwegs bei der Untersuchung des betreffenden Teils dem Unterlegenen anzulasten.

Zum Aggregat „Motor“ gehören, entgegen der früheren Regelung, weder Nebenaggregate noch Anbauteile (z.B. Lichtmaschine, Anlasser, Gemischaufbereitung, Abgasanlage).

Nebenkosten, die dadurch entstehen, dass Sonderarbeiten, die über die regulären erforderlichen Handgriffe hinausgehen, durchgeführt werden, können nicht erstattet werden. Ebenso werden Ausfallkosten für Fahrzeuge, Mietwagenkosten, Rückreisekosten, Telefongebühren, Reisekosten, Transportkosten für Wettbewerbsfahrzeuge (sofern sie nicht vom Veranstalter oder den eingesetzten Funktionären angeordnet werden) oder Spesen für Fahrer und Monteure, speziell angefertigte Teile, Prüfstandskosten und ähnliche Nebenkosten nicht erstattet.

Nicht erstattet werden auch Verbrauchsstoffe. Demontage- und Montagekosten an solchen Aggregaten, die zu keiner Beanstandung Anlass geben, gehen jedoch ausschließlich zu Lasten des Protestierenden, unabhängig davon, ob andere Aggregate beanstandet wurden oder nicht.

Wenn der Beginn oder die Fortsetzung der Technischen Untersuchung an einem Tag nach der Veranstaltung erforderlich ist, beträgt der Aufwendersersatz für Technische Kommissare pro angefangenem Kalendertag:

€ 200,00 und für TK-Helfer €100,00. Für Sportkommissare gelten Aufwendersentschädigungen gemäß den DMSB-Richtlinien für Sportkommissare.

Die km-Pauschale für evtl. zusätzliche Reisekosten im Rahmen der Protestuntersuchung beträgt: 0,30 €/km (Pkw) bzw. 0,13 €/km (Motorrad) gemäß der aktuell gültigen DMSB-Reisekosten-Ordnung. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach den tatsächlichen Kosten (2. Klasse) abgerechnet.

Die Kosten für Übernachtung richten sich ebenfalls nach der gültigen DMSB-Reisekosten-Ordnung für das Ehrenamt.

Danach werden die effektiven Kosten für ein Einzelzimmer erstattet, jedoch nur bis zu einer max. Höhe von € 110,00 / Übernachtung. Bei Übernachtungen ohne Rechnung wird ein Pauschbetrag von € 20,00/Übernachtung erstattet.

Die vorgenannten Kosten finden Berücksichtigung in dem von den Sportkommissaren, festzulegenden Kostenvorschuss. Hinweis: Frühere Regelungen hinsichtlich Pauschalen für einzelne Untersuchungsberichte und einzelne Aggregate sind mit obiger Regelung entfallen.

Verweigerung der technischen Untersuchung eines Wettbewerbsfahrzeugs

Die Verweigerung eines Bewerbers oder Fahrers, das eingesetzte Wettbewerbsfahrzeug einer angeordneten technischen Untersuchung zur Verfügung zu stellen, ist nach Feststellung der FIA und nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts und des Sportgerichts des DMSB als ein schwerer Verstoß gegen sportrechtliche Pflichten der Lizenznehmer anzusehen. Ein solches Verhalten beweist, dass der Bewerber/Fahrer nicht gewillt ist, die eingegangenen Verpflichtungen und die sportlichen Regeln im Automobilsport einzuhalten. Ebenso muss auch jedes andere Verhalten beurteilt werden, das die Entziehung eines Wettbewerbsfahrzeugs der notwendigen Untersuchung zu Ziele hatte. Die Sportkommissare sind in solchen Fällen gehalten, neben dem Ausschluss aus der Wertung auch die vorläufige Einziehung der DMSB-Lizenz und gegebenenfalls auch des DMSB-Wagenpasses sowie eine Bestrafung durch das Sportgericht des DMSB zu beantragen.

Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements 2015

(Stand: 23.10. 2014)

Zu bestehenden Texten der einzelnen technischen Reglements bestehen hin und wieder Interpretationsschwierigkeiten. Die nachfolgenden Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zum Anhang J (mit der FIA abgestimmt) und den DMSB-Gruppen sollen zum besseren Verständnis dienen sowie für einzelne Textauslegungen des Reglements Hilfestellung geben. Die daraus resultierenden allgemeinen Bestimmungen sind zu beachten.

1. ANHANG J

1.1 Stabilisator (Art. 252)

Die Montage eines durch den Fahrgastraum verlaufenden Stabilisators ist nicht zulässig.

1.2 Luftfilter (Gr. N, Art. 254)

Der Luftfiltereinsatz darf unter Beachtung folgender Punkte ausgetauscht werden:

- Die Marke/Hersteller des Filtereinsatzes ist frei.
- Ein Weglassen des Filtereinsatzes ist nicht erlaubt.
- Der Filtereinsatz muss Staubpartikel filtrieren, der Luftdurchsatz darf größer als der des Originalfilters sein.
- Die komplette Ansaugluft muss durch den Filtereinsatz geleitet werden.
- Das serienmäßige Luftfiltergehäuse muss beibehalten werden
- Der Filtereinsatz muss in der originalen Einbaulage untergebracht werden.

1.3 Ölfilter (Gr. N, Art. 254)

Zu den „Ersatz-Ölfiltereinsätzen“ zählen auch die schraubbaren Ölfilterpatronen. Diese dürfen unter Beachtung folgender Punkte ausgetauscht werden:

- Die Marke/Hersteller der Ölfilterpatrone/des Ölfiltereinsatzes ist frei.
- Ein Weglassen der Ölfilterpatrone/des Ölfiltereinsatzes ist nicht erlaubt.
- Die Ölfilterpatrone/der Ölfiltereinsatz muss Schmutzpartikel filtrieren, der Öldurchsatz darf größer als der des Originalölfilters sein.
- Der komplette Ölstrom muss durch die Filterpatrone/den Filtereinsatz geleitet werden.
- Das Anschlussgehäuse für die Ölfilterpatrone muss unverändert bleiben.

1.4 Kraftstoffbehälter (Gr. N, A, B und alle DMSB-Gruppen)

1. Unter Kraftstoffbehälter ist jeder Behälter zu verstehen der Kraftstoff enthält und diesen auf irgendeine

Art und Weise entweder zum Hauptbehälter oder zum Motor fließen lassen kann. Auch das Einfüllrohr bzw. der Einfüllstutzen ist Teil des Kraftstoffbehälters (siehe auch Art. 251-2.7).

Somit muss auch der/das Einfüllstutzen/Einfüllrohr eine zusätzliche Trennwand aufweisen, damit die Vorschrift erfüllt wird, dass zwischen Kraftstoffbehälter und Fahrgastraum eine Trennwand vorhanden sein muss.

Das Einfüllrohr darf nicht durch den Fahrgastraum geführt werden, es sei denn, es handelt sich um die serienmäßige Version oder es ist ein FIA-homologiertes Rückschlagventil (siehe Art. 253.14.5) eingebaut.

2. Kraftstoff-Sammelbehälter (nur Gruppe N, Art. 254):

Der Sammelbehälter muss entweder ein FT3-, FT3.5 oder FT5-Tank oder ein im Gruppe A- bzw. N-Homologationsblatt genehmigter Kraftstoffbehälter sein.

1.5 Radio (Gr. N, Art. 254)

Radios dürfen auch dann ausgebaut werden, wenn sie serienmäßig installiert bzw. im Homologationsblatt abgebildet sind.

1.6 Zentralverriegelung (Gr. N, Art. 254)

Falls Fahrzeuge serienmäßig mit Zentralverriegelung ausgestattet sind, darf diese stillgelegt aber nicht ausgebaut werden. Ein Ausbau ist nur dann möglich, wenn das Modell auch serienmäßig ohne diese Einrichtung, z. B. Spannausführung, erhältlich ist.

1.7 Verstärkungen (Gr. N, Art. 254)

Die in Artikel 254-6.7.4 erlaubten Verstärkungen des aufgehängten Teils lassen z. B. eine Verstärkung der kompletten Karosserie durch Schweißung oder durch Hinzufügung von zusätzlichem Material (z. B.: Stahlblech) zu. So darf z. B. ein zweiter Fahrwerksdom über den Originaldom gesetzt und verschweißt werden. Bei Hinzufügung von jeglichem Material muss prinzipiell gewährleistet sein, dass dieses Material der Form des Originalteils folgt und mit ihm Kontakt hat.

Unter „aufgehängte Teile“ sind die Teile zu verstehen, die durch die Radaufhängung abgefedert sind, d. h. alle Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements 2009 (Stand: 12. 11. 2008)

Elemente, die hinter der/den Drehachsen von Radaufhängungsteilen liegen.

1.8 Dachöffnungen (Gr. N, Art. 254)

In Homologationsnachträgen des Typs VO sind in der Gruppe A teilweise so genannte Dachklappen oder Hebedächer homologiert, welche zum Zwecke der Fahrgastraumbelüftung im Rallyesport dienen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass solche Einrichtungen in der Gruppe N auch erlaubt sind.

1.9 Gruppe N-Ladedruck und Einspritzpumpe

Durch die erlaubten Änderungen in den Gruppe N-Bestimmungen, z.B. durch 254.6.1 ist die E-Box grundsätzlich freigestellt. Diese Freiheit darf jedoch keine unerlaubte Änderung nach sich ziehen. So ist z. B. bei Fahrzeugen mit Aufladung der Ladedruck nicht freigestellt.

Bei Fahrzeugen mit einem Turbo-Diesel-Motor muss die Einspritzpumpe beibehalten werden, darf jedoch im Rahmen des Artikels 254 modifiziert werden.

1.10 Radaufhängung (Gr. A, Art. 255)

Exzentrische Befestigungen der Radaufhängung sind nur zulässig, wenn sie homologiert sind.

1.11 Sturz und Spurweite (Gruppe N, Art. 254)

Die Sturzwerte sind freigestellt, solange die in Artikel 254 beschriebenen Änderungsmöglichkeiten hinsichtlich Teile der Radaufhängung eingehalten werden. Hierzu sind Änderungen am Stoßdämpfer, nicht aber am Radträger oder der Karosserie zulässig.

Die homologierte Spurweite muss auf jeden Fall eingehalten werden und gilt als max. zulässiges Maß. Die Spurweite darf also, z. B. durch Verwendung von Felgen mit größerer Einpresstiefe, verringert werden.

1.12 Fensterscheiben (Gruppe N, A und B)

Es wird klargestellt, dass die von der FIA homologierten Fensterscheiben vorgeschrieben sind. Der Artikel 253-11 im Anhang J erlaubt selbst dann den Umbau auf andere Scheiben nicht, wenn diese als Sicherheitsglas gekennzeichnet sind.

1.13 Umbau von Fahrzeugmodellen (Gruppe N, A)

Grundsätzlich ist es zulässig, ein Fahrzeugmodell bzw. Fahrzeugvariante auf ein anderes Modell bzw. Fahrzeugvariante umzubauen, unabhängig von der Fahrgestellnummer.

Jedoch muss das Fahrzeug komplett auf das neue Modell umgebaut werden, und wird dann so behandelt, als ob es schon immer dieses Modell wäre.

1.14 Gruppe N-Erläuterung zum Motor-Steuergerät

Das originale Steuergerät (E-Box, ECU) für die Einspritzanlage darf durch ein anderes Steuergerät ersetzt werden, wobei die „Inputs“ und „Outputs“ ihre Originalfunktion beibehalten müssen. Es dürfen also keine Steuerfunktionen bzw. Sensoren hinzugefügt werden. Der serienmäßige bzw. homologierte Kabelbaum inkl. dessen Anschlussstecker muss beibehalten werden. Zwischen Steuergerät-Anschlussstecker und Steuergerät darf ein Abzweig installiert werden, z. B. für eine Drehzahlanzeige am Armaturenbrett.

2. DMSB-GRUPPEN

2.1 Gruppe G – Distanzscheiben an den Rädern

In der Gruppe G sind ausschließlich serienmäßige Distanzscheiben zulässig, welche durch die Fahrzeug-ABE oder EWG-Betriebserlaubnis/EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) abgedeckt sind. Nachträglich montierte Distanzscheiben sind selbst dann unzulässig, wenn sie durch den TÜV in Zusammenhang mit einem Felgeneintrag vorgeschrieben werden.

2.2 Gruppe H – Erläuterungen zum Kotflügel

Durch den Artikel 18 der technischen Bestimmungen wird jeweils gefordert, dass mindestens 1/3 des Umfangs der kompletten Reifen vom Kotflügel überdeckt sein muss. Diese Vorschrift ist auch dann einzuhalten, wenn bei einem straßenzugelassenen Fahrzeug eine Rad-Reifen-Kombination in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, welche obige DMSB-Forderung nicht erfüllt.

2.3 Gruppe H – Aerodynamische Hilfsmittel

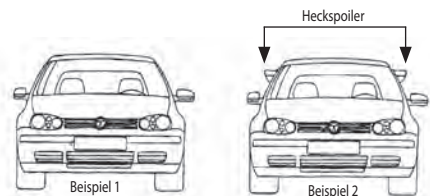
Nicht serienmäßige oder nicht homologierte aerodynamische Hilfsmittel, dürfen gemäß Art. 19 den Fahrzeugumriss, von vorne gesehen, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (evtl. mit Kotflügelverbreiterung) liegen.

So muss sich auch ein nicht serienmäßiger Heckspoiler an jedem Punkt der Karosserie innerhalb der Frontalprojektion des Fahrzeuges befinden (siehe Beispiel 1). Hierbei ist es unerheblich in welcher Höhe der Spoiler angeordnet ist oder wie breit die breiteste Stelle der Karosserie, z. B. Kotflügel, ist.

Die Augen des Betrachters befinden sich vor dem Fahrzeug in Dachhöhe, wenn es um die Prüfung geht, ob der Spoiler oben übersteht.

Die Augen des Betrachters befinden sich in der Verlängerung der rechten Fahrzeugseite, wenn es um die Prüfung geht, ob der Spoiler auf der rechten Seite übersteht. Die Prüfung auf der linken Seite erfolgt analog.

Der im Beispiel 2 dargestellte Heckspoiler ist nur dann zulässig, wenn es sich um ein serienmäßiges oder FIA-homologiertes Teil handelt.



2.4 Messpunkt für den Überhang der aerodynamischen Hilfsmittel (Gruppe H)

Es wird klargestellt, dass sich der Messpunkt für den Überhang der aerodynamischen Hilfsmittel gemäß Art. 16 und 19 des Gruppe H-Reglements entweder:

- ab der Originalposition der Außenkante des originalen Stoßfängers befindet, oder
- bei demontierten Stoßfänger durch die Außenkante der Frontschürze gebildet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 16 die Originalform der Karosserie sowie die Freiheit des Entfernens der Stoßfänger beinhaltet. Ein Versetzen des Stoßfängers nach vorne ist somit nicht zulässig.

2.5 Gruppe H-Rallye und Gruppe F – Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Der Art. 23 des Gruppe-F-Reglements besagt, dass die elektrische Ausrüstung zwar, unter Beachtung des Reglements (Mindestbeleuchtung, Batterie, etc.), freigestellt ist, jedoch der StVZO entsprechen muss.

Die StVZO wird dahingehend erläutert, dass das Fahrzeug zu jeder Zeit betriebsbereit sein muss. Dies setzt voraus, dass die hierzu notwendigen Aggregate, wie z.B. Anlasser, Batterie und Lichtmaschine in ausreichender Kapazität bzw. Leistung vorhanden sein müssen. Es muss gewährleistet sein, das Fahrzeug, auch nach längerem Fahrbetrieb, jederzeit aus eigener Kraft starten und bewegen zu können. Des Weiteren müssen die lichttechnischen Einrichtungen voll funktionstüchtig sein.

Aus vorgenannter Erläuterung ergibt sich, dass ein Aufbau, der zur ständigen Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs notwendigen, elektrischen Aggregate (wie Anlasser, Lichtmaschine oder Batterie) nicht zulässig ist.

Ebenso ist ein Anlassen des Motors mittels externer Energiequellen (wie z. B. kurzfristig eingebaute bzw. verwendete 2. Batterie) nicht statthaft.

Gleiches gilt für die Gruppe H im Rallyesport.

2.6 Hubraum-Berechnung für Rotationskolben-Motoren (Wankel)

Der Einstufungs-Hubraum (Kammervolumen) eines Wankel-Motors im DMSB-Bereich ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem maximalen und dem minimalen Volumen der Arbeitskammer sowie dem Faktor 1,5. Darüber hinaus sind die Anzahl der Scheiben sowie bei aufgeladenen Motoren (z. B. Turbolader) der Koeffizient zu berücksichtigen. Hierbei gilt folgende Formel:

$$V_{\text{Einstufung}} = (V_{K_{\text{max}}} - V_{K_{\text{min}}}) \times 1,5 \times n_{\text{Scheiben}} \times K_{\text{Aufladung}}$$

$V_{\text{Einstufung}}$	=	Einstufungshubraum
$V_{K_{\text{max}}}$	=	maximales Kammervolumen
$V_{K_{\text{min}}}$	=	minimales Kammervolumen
1,5	=	Faktor
n_{Scheiben}	=	Anzahl der Scheiben
n_{Scheiben}	=	Anzahl der Scheiben
$K_{\text{Aufladung}}$	=	Aufladungskoeffizient (nur für aufgeladene Motoren)

Beispiele:

1. Mazda-Motor 13B (654 ccm x 2)

2 Scheiben, Verdichtung: 9,4

Max. Kammervolumen: 654 ccm

(3 Kammern à 218 ccm)

Min. Kammervolumen: 23,2 ccm

(ergibt sich aus: 218 ccm/9,4)

Hieraus folgt für den Einstufungshubraum $V_{\text{Einstufung}}$:

$$V_{\text{Einstufung}} = (V_{K_{\text{max}}} - V_{K_{\text{min}}}) \times 1,5 \times n_{\text{Scheiben}}$$

$$V_{\text{Einstufung}} = (654 \text{ ccm} - 23,2 \text{ ccm}) \times 1,5 \times 2$$

$$V_{\text{Einstufung}} = 630,8 \text{ ccm} \times 1,5 \times 2$$

$$V_{\text{Einstufung}} = 1892,4 \text{ ccm}$$

2. Mazda-Motor 12A (573 ccm x 2)

2 Scheiben, Verdichtung: 9,4

Max. Kammervolumen: 573 ccm

(3 Kammern à 191 ccm)

Min. Kammervolumen: 20,32 ccm

(ergibt sich aus: 191 ccm/9,4)

Hieraus folgt für den Einstufungshubraum $V_{\text{Einstufung}}$:

$$V_{\text{Einstufung}} = (V_{K_{\text{max}}} - V_{K_{\text{min}}}) \times 1,5 \times n_{\text{Scheiben}}$$

$$V_{\text{Einstufung}} = (573 \text{ ccm} - 20,32 \text{ ccm}) \times 1,5 \times 2$$

$$V_{\text{Einstufung}} = 552,68 \text{ ccm} \times 1,5 \times 2$$

$$V_{\text{Einstufung}} = 1658,04 \text{ ccm}$$

3. Mazda-Motor 13B Turbo (654 ccm x 2)

2 Scheiben, Verdichtung: 9,1

Max. Kammervolumen: 654 ccm

(3 Kammern à 218 ccm)

Min. Kammervolumen: 23,96 ccm

(ergibt sich aus: 218 ccm/9,1)

hieraus folgt für den Einstufungshubraum $V_{\text{Einstufung}}$:

$$V_{\text{Einstufung}} = (V_{K_{\text{max}}} - V_{K_{\text{min}}}) \times 1,5 \times n_{\text{Scheiben}} \times 1,7$$

$$V_{\text{Einstufung}} = (654 \text{ ccm} - 23,96 \text{ ccm}) \times 1,5 \times 2 \times 1,7$$

$$V_{\text{Einstufung}} = 630,04 \text{ ccm} \times 1,5 \times 2 \times 1,7$$

$$V_{\text{Einstufung}} = 3213,2 \text{ ccm}$$

2.7 Betätigungshebel für Handbremse und Getriebe

In den DMSB-Gruppen muss der Betätigungshebel für die Handbremse und/oder das Getriebe, welcher nach oben gerichtet ist, mit einem Knauf oder einer Polsterung versehen sein.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

3.1 Aufstellen der Front- bzw. Heckhaube

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Hochstellen bzw. Aufstellen der Front- bzw. Heckhaube in allen Gruppen nicht als aerodynamisches Hilfsmittel anzusehen und somit unzulässig ist, es sei denn, es entspricht der Serie oder es ist bzw. war homologiert (Beispiel: NSU TT, Hom.-Nr. 5226).

3.2 Fly-Off-Handbremse

Eine Handbremsanlage (Feststellbremsanlage), welche bei bestimmungsgemäßer Betätigung mit einer Hand/einem Fuß nicht gleichzeitig festgestellt (arretiert) werden kann, ist als „Fly-Off-Anlage“ anzusehen. (Eine per Knopf-

druck festzustellende Handbremse ist somit nicht als Fly-Off-Anlage zu definieren.)

Alle anderen Vorrichtungen, die geeignet sind eine Handbremsanlage (Feststellbremsanlage) so zu gestalten, dass eine Fly-Off-Funktion bewirkt wird, gelten im Sinne des relevanten technischen Reglements als Fly-Off-Anlage (z. B. zweiter Feststellhebel).

Hinweis: Jede Modifikation an der serienmäßigen Handbremsanlage ist bei Fahrzeugen, die der StVZO entsprechen müssen, eintragungspflichtig.

3.3 Freigestellt

In den technischen Bestimmungen bedeutet das Wort „freigestellt“ das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl. D. h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

Das geänderte oder ersetzte Teil darf jedoch keine anderen Funktionen als das Originalteil übernehmen.

3.4 Handelsüblicher Kraftstoff

Im DMSB-Bereich wird der Begriff „handelsüblicher Kraftstoff“ für alle Fahrzeuggruppen wie folgt definiert: Bei handelsüblichen Kraftstoff handelt es sich um Motor-Treibstoff (Benzin bzw. Diesel-Kraftstoff) für den Betrieb normaler straßenzugelassener Serienfahrzeuge (keine Automobilsportfahrzeuge), welcher von einer Mineralölgesellschaft hergestellt wurde und von einer gegenwärtig an mindestens 200 öffentlichen an Autobahnen, Landstraßen oder Ortsstraßen gelegenen Tankstellen aus üblichen Zapfsäulen für jedermann frei erhältlich ist. Diese Zapfsäulen müssen ein offizielles Prüfsiegel der letzten Eichung aufweisen.

Im Zweifelsfall muss der Fahrzeugbetreiber Tankstelle und Zapfsäule nachweisen, aus denen er den von ihm verwendeten Kraftstoff bezogen hat. Spezialkraftstoffe, von einzelnen Händlern angeboten und vertrieben, sind daher unzulässig.

Hinweis: Die im Art. 252.9 (Anhang J) beschriebenen Anforderungen werden in der Regel von den handelsüblichen Kraftstoffen Super bzw. Super Plus nach DIN EN 228 erfüllt.

Bei allen DMSB-Wettbewerben ohne FIA-Prädikat gilt für Otto-Kraftstoff der Grenzwert von max. 103 Oktan anstelle von 102 ROZ.

Für mit Katalysator ausgerüstete Fahrzeuge ist generell unverbleiter Kraftstoff vorgeschrieben.

Vorstehende Regelung gilt grundsätzlich bei allen vom DMSB genehmigten Veranstaltungen, es sei denn, dass in einzelnen Bestimmungen zu bestimmten Gruppen oder Serien andere Regelungen beschrieben sind.

Ausschließlich bei Wettbewerben mit FIA-Prädikat gelten ausschließlich die Regelungen im Anhang J zum ISG bzw. die in den FIA-Meisterschaftsbestimmungen, z. B. WTCC, festgelegten Regelungen.

3.5 Kraftstoff

3.5.1 Biodiesel

Im DMSB-Bereich ist grundsätzlich in allen DMSB- und FIA-Fahrzeuggruppen, mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat, auch die Verwendung von Biodiesel gemäß der Norm DIN EN 14214 erlaubt.

3.5.2 Bioethanol E 85

Im DMSB-Bereich ist in allen DMSB- und FIA-Fahrzeuggruppen auch die Verwendung von Bioethanol E 85 gemäß des Normenentwurfs DIN EN 15376 nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben. Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In der Gruppe G wird die Verwendung von Bioethanol E85 erlaubt unter der Voraussetzung, dass die durch das Gruppe G-Reglement festgelegte Motorleistungsgrenze nicht überschritten wird.

In anderen Gruppen, wie z. B. A oder H darf Bioethanol zur Anwendung kommen, wenn dies der einzelne Veranstalter über seine Ausschreibung ermöglicht.

In Fahrzeugen, welche in einem von der FIA oder vom DMSB ausgeschriebenen Prädikat fahren, ist mit Ausnahme in der Gruppe G die Anwendung dieses Kraftstoffes nicht erlaubt.

3.6 Messung der Breite von Aufklebern/Werbung

Die Abmessungen der Werbung auf den Fahrzeugscheiben (Höhe der Streifen) stellen die jeweils tatsächliche Breite der (Werbe-)Aufkleber auf der Scheibe dar (ermittelt parallel zur Front- bzw. Heckscheibenoberfläche) und nicht deren Höhe in der Frontalprojektion. Diese Maße sind somit unabhängig von der Scheibenneigung.

Unabhängig von der Schriftgröße werden die max. zulässigen Abmessungen der Aufkleber in ihrer Gesamtheit ermittelt.

3.7 Messung der Breite von Zierleisten

Als Höhe bzw. Breite der Zierleisten an der Karosserie gelten die tatsächlichen Maße der Zierleisten, ermittelt parallel zu den Karosserieteilen an denen die Zierleisten angebracht sind. Diese Maße sind somit unabhängig von der Karosserieneigung.

Gemäß dieser Regelung ist z. B. auch in der Gruppe A die Zierleistenhöhe (max. 25 mm) gemäß Art. 255-5.7.2.4 zu ermitteln.

3.8 Stabilisator

Der Stabilisator ist zwar ein Teil des Fahrwerkes bzw. Radaufhängung und wird auf Torsion beansprucht, fällt aber nicht unter den Begriff Fahrwerksfeder. Dies hat selbstverständlich zur Folge, dass in einem technischen Reglement erlaubte Änderungen bzw. Freiheiten, welche sich auf die Federn beziehen, nicht auf den Stabilisator übertragbar sind.

3.9 Definition „Serie entsprechen“

Wenn es in technischen Bestimmungen heißt „das Fahrzeugteil X muss der Serie entsprechen“, bedeutet dies,

dass es sich um ein serienmäßiges Originalteil handeln muss. Es ist nicht ausreichend, wenn es sich um ein anderweitig gebautes Teil handelt, welches in seinen Grundabmessungen gleich ist und optisch auf den ersten Blick keine Unterschiede aufweist.

3.10 Definition „Türen“

An GT-Fahrzeugen und Tourenwagen werden Türen als solche angesehen, welche sich seitlich am Fahrzeug befinden. Sie müssen grundsätzlich von außen und innen zu öffnen sein.

Einige Fahrzeughersteller bezeichnen in Prospekten die Kofferraumhaube bzw. die Heckklappe als fünfte Tür.

Diese „fünfte Tür“ wird sportrechtlich nicht als Tür angesehen.

3.11 DMSB-Wagenpass und StVZO

In verschiedenen Fahrzeuggruppen, z. B. N, A, B oder H besteht – außer im Rallyesport – die Möglichkeit auf der Basis eines DMSB-Wagenpasses oder mit einem zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeug an Veranstaltungen teilzunehmen.

Ein Fahrzeug ohne DMSB-Wagenpass, welches eine Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr hat, muss, falls vom Reglement nicht anders verlangt (wie z. B. in den Gruppen G und F), während des Wettbewerbes nicht den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Eine gültige HU muss vorliegen. Es genügt hierbei, wenn die Regelungen der jeweiligen Fahrzeuggruppe eingehalten werden. Der Teilnehmer muss bei der technischen Abnahme den Fz-Schein, den Fz-Brief oder die Zulassungsbescheinigung Teil I vorlegen können.

3.12 Gruppeneintrag im DMSB-Wagenpass

Es ist möglich, dass mehrere Fahrzeuggruppen in einem Wagenpass genehmigt werden können. Bei Gruppen, in denen das Fahrzeug eine Homologation haben muss (z. B.: N, A, R, CTC, CGT, Youngtimer) muss immer die Homologations-Nummer angegeben werden.

Die Fahrzeuge dürfen bei Veranstaltungen ausschließlich in den Gruppen teilnehmen, die über den Wagenpasseintrag abgedeckt sind. Selbstverständlich muss das Fahrzeug im vollen Umfang dem technischen Reglement der Gruppe entsprechen, für die genannt wurde.

3.13 Wertungsprüfungen im Rallyesport

Fahrzeuge aller Gruppen von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen müssen auch auf den Wertungsprüfungen den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Das heißt, dass grundsätzlich alle eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein müssen.

Fahrzeuge mit ausländischer Straßenzulassung müssen die Bedingungen für den öffentlichen Straßenverkehr des betreffenden Landes einhalten.

3.14 KFP-Pflicht im Rallyesport

Ab dem **01.01.2017** ist im Rallyesport bei allen Veranstaltungen, die durch den DMSB oder seine Mitgliedsorganisati-

onen genehmigt werden, der DMSB-Kraftfahrzeugpass (KFP) für alle Fahrzeuge, welche in Deutschland ihre Straßenzulassung haben, verbindlich vorgeschrieben. Die KFP-Pflicht gilt ab 2017 auch für diejenigen Fahrzeuge, für die die entsprechenden Einträge in den Fahrzeugpapieren bereits vorliegen. Vorstehende KFP-Pflicht wurde vom DMSB beschlossen.

Da die Gruppe H im DMSB-Rallyesport ab 2017 nicht mehr ausgeschrieben wird (s.a. DMSB-Homepage), werden ab 2017 keine KFPs für Gruppe H-Fahrzeuge mehr ausgestellt.

3.15 KFP-Geltungsbereich

Für den DMSB-Kraftfahrzeugpass für Fahrzeuge mit Straßenzulassung (KFP) ist der Geltungsbereich in der Richtlinie zu § 70 StVZO, Pkt. 3.3 und auf Seite 2 des KFP, Art. 1 geregelt. Von Bedeutung ist auch der Pkt. 2.1 in der Richtlinie zu § 70 StVZO.

Der KFP kann für folgende Fahrzeuge ausgestellt werden und ist gültig bei folgenden Veranstaltungen:

Der KFP kann ausschließlich für Fahrzeuge ausgestellt werden, die einer FIA- oder DMSB-Fahrzeuggruppe (siehe § 70, Pkt. 4) entsprechen. Nicht gemeint sind Fahrzeuge, deren technische Bestimmungen von Dritten oder z.B. von einem DMSB-Trägerverein, ohne Prüfung und Genehmigung des DMSB, erstellt worden sind. Somit gilt der KFP nur dann z.B. bei einer GLP-Veranstaltung, wenn die betreffende Ausschreibung vom DMSB geprüft und genehmigt ist und dort z.B. die Gruppen G und F ausgeschrieben sind.

Der KFP kann nicht zur Anwendung kommen für Gruppen bzw. Serien, welche nicht für Rallyes sondern z.B. für Rundstreckenrennen vorgesehen sind, wie z.B. 24h-Spezial, STT, DTM oder Porsche Carrera Cup.

3.16 Effektiver Hubraum

Der effektive Hubraum eines Motors ergibt sich aus den rechnerischen Werten bezüglich Zylinderbohrung, Kolbenhub und Zylinderzahl, wobei die Kreiszahl π mit 3,1416 anzusetzen ist.

3.17 Ausrüstungsgegenstände im Fahrzeug

Es gilt grundsätzlich die DMSB-Regelung, dass die Befestigung von Gegenständen, welche bei Tourenwagen oder GT-Fahrzeugen im Fahrgastraum oder Kofferraum mitgeführt werden, einer Kraft von mind. 25 G standhalten müssen.

4. DMSB-ENTSCHEIDUNGEN

4.1 Kühlmedien

Bei allen DMSB-Veranstaltungen sind grundsätzlich als Kühlmittel für das Fahrzeug bzw. Fahrzeugteile lediglich Luft, Öl und Wasser inklusive zugesetzten Korrosions- und Frostschutzmitteln sowie serienmäßige Kühlmittel für die Klimaanlage zugelassen. Jede andere Art von nicht serienmäßigen Wärmeträger-Substanzen (z.B. Kohlensäure, Stickstoff, Trockeneis etc.) sind verboten, es sei denn, diese werden ausdrücklich über das entsprechende Reglement erlaubt.

Darüber hinaus ist Trockeneis in einer Box, welche ausschließlich mit dem Fahrer-Kühlsystem in Verbindung steht und Stickstoff als Reifenfüllung erlaubt.

4.2 DMSB-Reifen-Profilierungsvorschrift im Internationalen und Nationaler A-Rallyesport

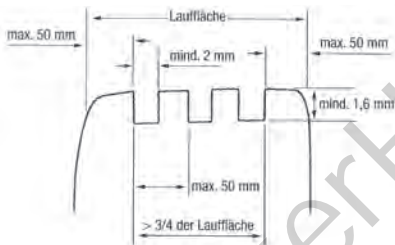
Nachfolgende Regelungen zu Reifen gelten im DMSB-Bereich im Internationalen und Nationalen-A-Rallyesport (gleichgültig ob mit oder ohne NEAFP-Status):

Profillose Reifen (Slicks) sind bei DMSB-genehmigten Rallyes nicht zugelassen. Die Reifen, evtl. ursprüngliche Slick-Reifen, müssen wie nachfolgend beschrieben profiliert sein:

- Profiltiefe: mind. 1,6 mm
- Profilbreite: mind. 2 mm
- Profilabstand: max. 50 mm
- Profilabstand zur Reifenflanke: max. 50 mm
- Anzahl der Profirlinien: variabel
- Die Breite zwischen den beiden äußeren Profirlinien eines Reifens darf 3/4 der Lauffläche nicht unterschreiten.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profillfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe und/oder das ECE-Genehmigungszeichen ist in allen Gruppen nicht zulässig.



Darüber hinaus müssen die Reifen der StVZO entsprechen. Über vorstehende Profilvervorschrift hinaus sind auch alle Reifen zulässig, welche in erhabener Schrift eine vollständige DIN- oder ECE-Kennzeichnung haben und uneingeschränkt der StVZO entsprechen.

Bei Wettbewerben mit FIA-Prädikat sind die FIA-Bestimmungen gültig.

Die Profilierung der Reifen (Vulkanisieren, Schneiden, Nachschneiden etc.) darf ausschließlich durch den Reifenhersteller selbst oder durch eine vom betreffenden Reifenhersteller in schriftlicher Form bevollmächtigte Firma oder autorisierte Person durchgeführt werden. Der Nachweis über die Bevollmächtigung bzw. Autorisierung muss im Bedarfsfall erbracht werden.

4.3 Reifen bei Rallyes mit dem Status National B (Rallye 35, R35/NEAFP, R70 und R70/NEAFP)

In allen Fahrzeuggruppen (auch Gruppe H) sind bei nationalen Veranstaltungen (gleichgültig ob mit oder ohne NEAFP-Status) ausschließlich Reifen mit ECE- und E-Kennzeichnung in erhabener Schrift (d. h. formgeheizte Reifen) zulässig, welche uneingeschränkt der StVZO entsprechen

müssen. Im Neuzustand des Reifens muss der Negativprofilanteil mindestens 17 % betragen.

Grundsätzlich muss der komplette Reifen formgeheizt sein. Ausschließlich hinsichtlich der E-Kennzeichnung werden auch bestimmte Reifen akzeptiert, bei denen die E-Kennzeichnung nachträglich aufvulkanisiert ist. Diese Reifen benötigen eine individuelle Freigabe durch den DMSB.

Zurzeit betrifft dies folgende Reifen:

Die Liste der betreffenden Reifen finden Sie im Internet unter www.dmsb.de und weiter unter *Infos für Aktive, Automobilsport, Rallye, Technische Reglements und Technik Informationen*.

4.4 Kraftstoffmengen in allen Fahrzeuggruppen

In allen Fahrzeuggruppen und Klassen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

Damit ggf. eine Kraftstoffuntersuchung durchgeführt werden kann, muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass zu jeder Zeit der Veranstaltung, d. h. auch nach Ende der Trainings- und Rennläufe, eine Restmenge von mindestens 3 Liter Kraftstoff (im Kartsport: 2 Liter) im Kraftstoffbehälter vorhanden sein muss.

Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht möglich.

4.5 Prüf- und AU-Plaketten (alle StVZO-Gruppen)

In den Gruppen G und F-2005, sowie bei allen Fahrzeuggruppen im Rallyesport mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen gilt folgendes:

Bei der Technischen Abnahme werden sowohl vorgeschriebene Prüf- als auch AU-Plaketten bzw. Prüf-Bescheinigungen auf Gültigkeit kontrolliert. Die Zulassung zur Veranstaltung muss versagt werden, wenn die auf den Plaketten bzw. Prüf-Bescheinigungen angegebene Frist für die Durchführung zur nächsten Untersuchung überzogen ist.

4.6 Normen-Ausschluss aus Reglements

Vorschriften, Definitionen und Festlegungen aus Regelwerken, die nicht von der FIA oder dem DMSB herausgegeben wurden (z. B. DIN, EN, ECE, EG, SFI etc.) sind nur dann anwendbar, wenn auf sie in FIA- und DMSBReglements ausdrücklich verwiesen wird oder sich ihre Anwendung aus der öffentlichen Gesetzgebung zwingend ergibt (z. B. verlangt die StVZO, welche für bestimmte Fahrzeuggruppen gilt, die Einhaltung bestimmter Bauvorschriften der EG bzw. ECE).

4.7 Anbringung einer Fahrgestell-/VIN-Nr.

Das Vorhandensein einer Fahrgestell-/VIN-Nr. ist für alle Fahrzeuge vorgeschrieben.

Außer für Monocoque-Fahrzeuge gilt hinsichtlich Fahrgestell-Nr.-Anbringung folgende Regelung:

Die Anbringung muss direkt an einem tragenden Fahrzeugteil (z. B. Rahmen), jedoch nicht am Kotflügel, erfolgen. Sie muss direkt an einem tragenden Fahrzeugteil oder an einem dort angeschweißten Metallschild eingeschlagen oder eingraviert sein. Aufgeklebte, genietete oder angeschraubte Schilder werden somit nicht akzeptiert.

4.8 Links-/Rechtslenkversion

Für die Gruppen N, A, CTC und CGT ist im DMSB-Bereich folgende Regelung gültig:

Links- und Rechtslenkversionen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass beide Fahrzeugvarianten mechanisch äquivalent sind und sich in der Serienproduktion befinden bzw. befanden. Das heißt, ein Modell, welches z. B. in der Linkslenkversion homologiert ist darf auch in der rechts gelenkten Version zum Einsatz kommen, wenn diese Variante ab Werk lieferbar ist und lediglich spiegelverkehrt gebaut wird oder wurde.

4.9 Neue EU-Fahrzeugpapiere

Seit 01. Oktober 2005 werden von den Zulassungsstellen neue Fahrzeugpapiere ausgegeben: Die neue Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) ersetzt den alten Fahrzeugschein, die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) ersetzt den alten Fahrzeugbrief.

Ab sofort gilt bis auf weiteres folgende Regelung zum Nachweis von Eintragungen in den Fahrzeugpapieren für Fahrzeuge gemäß StVZO (z.B. Gruppe G, F):

Die Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen kann auch durch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes nachgewiesen werden.

Im Zweifelsfalle muss der Teilnehmer die Übereinstimmung mit der StVZO nachweisen, z. B. durch Vorlage von Gutachten, ABE, ABG oder Anbaubescheinigungen.

Für zusätzliche Eintragungen wird empfohlen, sich auf der Zulassungsstelle ein Beiblatt zum Fahrzeugschein ausstellen zu lassen.

4.10 Amtliche Kennzeichen im Automobilsport

1. Standard-Kennzeichen (Euro-Kennzeichen)



- Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand, blaues Euro-Feld.
- Im Automobilsport grundsätzlich erlaubt.

2. Altes Standard-Kennzeichen (DIN-Schrift)



- War bis Oktober 2000 erhältlich, wurde vom Euro-Kennzeichen abgelöst.
- Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand.
- Im Automobilsport grundsätzlich erlaubt.

3. Saison-Kennzeichen



- Betriebszeitraum (am rechten Rand), in dem das Fahrzeug jedes Jahr verwendet werden darf (hier: 04-10 für 1. April bis 31. Oktober).
- Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand, blaues Euro-Feld.
- Im Automobilsport grundsätzlich erlaubt.

4. Oldtimer-Kennzeichen (H-Kennzeichen)



- Das letzte Zeichen „H“ steht für „Historisches Fahrzeug“.
- Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand, blaues Euro-Feld.
- Im Automobilsport grundsätzlich erlaubt.

5. Rotes Oldtimer-Kennzeichen



- Auch 07er-Kennzeichen genannt.
- Nur Stempelplakette, keine Prüfplakette.
- Nummer beginnt immer mit „07“.
- Rote, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, roter Rand, blaues Euro-Feld.
- Im Automobilsport grundsätzlich erlaubt.

6. Rotes Kennzeichen für das Kfz-Gewerbe



- Auch 06er-Kennzeichen genannt.
- Nummer beginnt immer mit „06“
- Nur Stempelplakette, keine Prüfplakette, rote, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, roter Rand, blaues Euro-Feld.
- Für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten.
- Im Automobilsport nicht zugelassen.

7. Kurzzeit-Kennzeichen



- Blaue Stempelplakette, keine Prüfplakette, kein Euro-Feld.
- Nummer beginnt immer mit „04“.
- Gelbes Feld rechts: letzter Tag der Gültigkeit; oben Tag, mittig Monat, unten Jahr (hier: 21. November 2000).
- Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand
- Für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten.
- Im Automobilsport nicht zugelassen.

8. Ausfuhr-Kennzeichen (Internationale Zulassung)



- Erkennungsnummer: ein- bis vierstellige Zahl und ein Buchstabe.

- Rote Stempelplakette, keine Prüfplakette, kein Euro-Feld.
- Rotes Feld gibt die Gültigkeit an; oben Tag, mittig Monat, oben Jahr (hier: 21. November 2000)
- Zum Export von Fahrzeugen „aus eigener Kraft“ (früher: ovals Zolkkennzeichen mit „Z“-Nummer).
- Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand.
- Im Automobilsport nicht zugelassen.

9. Wechselkennzeichen



- Zweiteiliges Kennzeichen bestehend aus starrem Element und Wechselelement.
- Wechselelement: Schwarze, geprägte Beschriftung, weißer Untergrund, schwarzer Rand, kleines „w“ über der Zulassungsplakette, blaues Euro-Feld.
- Im starren Element muss die Beschriftung des Wechselelement aufgeprägt sein.
- Nur zulässig wenn sich Wechselelement und starres Element am Fahrzeug befinden.
- Kennzeichen darf sich zur selben Zeit nur an einem Fahrzeug befinden.
- im Automobilsport grundsätzlich erlaubt.

4.11 Allgemeines

a) Hauptuntersuchung und Eintragungspflicht

Bei allen Rallyeveranstaltungen als auch bei Fahrzeuggruppen, in denen die Einhaltung der StVZO verlangt wird, müssen bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen eintragungspflichtige Fahrzeugänderungen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I muss deshalb mitgeführt werden.

Bei Fahrzeugen mit rotem 07er-Kennzeichen muss eine Kopie des Fahrzeugbriefes und der „Besondere rote Fahrzeugschein“ bzw. das „Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen“ vorgelegt werden.

Alternativ zur Kopie des Fahrzeugbriefes wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Dieses Gutachten muss im Original vorgelegt werden.

Die Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO darf bei Neufahrzeugen maximal 36 Monate und ansonsten 24 Monate zurück liegen, was bei Veranstaltungen im DMSB-Bereich auch für Fahrzeuge mit rotem 07er-Kennzeichen gilt.

Für Fahrzeuge mit rotem 07er-Kennzeichen wird alternativ zur gültigen Hauptuntersuchung (HU) ein von einem DMSB-Sachverständigen ausgestelltes Gutachten im Sinne des § 29 StVZO akzeptiert.

Dieses Gutachten muss im Original vorgelegt werden und darf (wie die HU) nicht älter als 24 Monate sein.

b) Abgasuntersuchung/Umweltverträglichkeitsprüfung (AU)

Für alle Fahrzeuge ist eine Abgasuntersuchung (AU) nach §47 bzw. 47a StVZO vorgeschrieben. Hierzu gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Falls das betreffende Reglement nichts anderes vorschreibt, ist für Fahrzeuge mit Erstzulassung vor Juli 1969 (Otto-Motoren) bzw. vor Januar 1977 (Diesel-Motoren) gemäß § 47 StVZO, eine Abgasuntersuchung (AU) generell nicht vorgeschrieben.
- Falls das betreffende Reglement nichts anderes vorschreibt, ist für Fahrzeuge mit rotem 07er-Kennzeichen eine Abgasuntersuchung ebenfalls nicht erforderlich.

4.12 Homologationsnachträge des Typs WRC, R, A-Kit, Super 1600, Super 2000 und Super 2000 Rallye

Falls Homologationsnachträge des Typs WRC-Fahrzeuge, R, A-Kit, Super 1600, Super 2000 oder Super 2000 Rallye zur Anwendung kommen sollen, so ist das bei DMSB-Veranstaltungen grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Veranstalter diese Fahrzeuge auch separat in seiner Ausschreibung ermöglicht. Somit ist z. B. bei einem Start in der Gruppe A der WRC-Homologationsnachtrag aus dem A-Blatt nicht in der Gruppe A zulässig. Das heißt, es muss eine separate Gruppe WRC ausgeschrieben werden, falls solche Fahrzeuge gewünscht sind.

Eine Ausnahme ist die Gruppe H. Siehe dort die Artikel 2 und 4.1.

4.13 Nationale DMSB-Homologation

Für folgende Fahrzeuge gibt es nationale DMSB-Homologationen:

- Alfa Romeo 147 1,9 JTD – Hom.-Nr. DA-/DN-01
- BMW Mini Cooper S – Hom.-Nr. DA-/DN-02/2013
- BMW Mini Cooper (R56) – Hom.-Nr. DA-/DN-03/2015

Vorstehende BMW-Homologation für den Mini Cooper (R56) kann mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat bei allen DMSB-Veranstaltungen in den Gruppen A bzw. N genutzt werden.

Die beiden anderen Homologationen können in der Gruppe CTC genutzt werden.

4.14 Kameras

Die Anbringung von Kameras ist in allen Fahrzeuggruppen und allen Wettbewerbsarten innerhalb des Fahrgastraumes erlaubt. Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat ist seit 01.01.2013 die Anbringung von max. zwei Kameras auch außerhalb der Karosserie, z.B. auf dem Dach, zulässig. Die Befestigung der Kameras muss zu Beginn der Veranstaltung (Technische Abnahme) dem Technischen Kommissar vorgeführt werden. Eine alleinige Kamerabefestigung mit Saugnapf ist nicht ausreichend. Bei einer Saugnapfbefestigung ist ein weiteres Befestigungssystem, z.B. Seil-, Kette- oder Klemmsicherung, erforderlich. Ob die Kameras ausreichend befestigt sind, obliegt der Beurteilung der TKs.

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (FIA- und DMSB-Gruppen)

(Stand: 24.10.2014)

1. Überrollvorrichtungen

Eintrag der Überrollvorrichtung

Fahrzeuge mit Straßenzulassung: Bei Fahrzeugen aller Gruppen, welche eine gültige Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr haben und auf der Basis des Fahrzeugscheins an Motorsportveranstaltungen teilnehmen, muss die eingebaute Überrollvorrichtung in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein (z.B. auch Gruppe H auf der Rundstrecke).

DMSB-Wagenpass-Fahrzeuge: Jede eingebaute Überrollvorrichtung muss im DMSB-Wagenpass vom DMSB-Sachverständigen eingetragen sein.

1.1 Übereinstimmung mit den Bestimmungen (alle Gruppen)

Wenn eine Überrollvorrichtung im Fahrzeug eingebaut ist, muss diese – unabhängig davon, ob eine Überrollvorrichtung durch das betreffende Reglement gefordert ist – den Bestimmungen des jeweiligen Reglements entsprechen.

Somit muss auch im Slalomsport die Überrollvorrichtung den Bestimmungen des betreffenden Reglements entsprechen, wenn eine Überrollvorrichtung verwendet wird (auch wenn selbige im Slalomsport nicht vorgeschrieben ist). Zum Beispiel gelten auch hier die Materialbestimmungen (inkl. Aluminium-Verbot).

1.2 Überrollvorrichtungen für die Gruppen N, A, B, alle DMSB-Gruppen

Im Automobilsport gibt es folgende drei Möglichkeiten eine Überrollvorrichtung in ein Fahrzeug zu installieren:

a) **Eigenbauten:** Nach den Eigenbauvorschriften hergestellte Konstruktionen sind zulässig, wenn sie nach den Bestimmungen gemäß Artikel 253.8.1.a (bis Ende 2006 Art. 253.8-8.3) des Anhangs J gebaut sind.

Für solche Konstruktionen ist weder ein Zertifikat, noch eine FIA-Homologation vorgeschrieben.

Gemäß den FIA- und DMSB-Bestimmungen gelten sämtliche Überrollvorrichtungen, für welche weder:

- ein ASN-Zertifikat (z.B. ONS- bzw. DMSB-Zertifikat);
- noch eine FIA-Homologation (vom Fahrzeughersteller bei der FIA beantragt und als Nachtrag VO mit dem betreffenden Fahrzeugmodell homologiert) existiert und vorgelegt werden kann als so genannte Eigenbaukäfige.

Beispielsweise zählen auch Käfige, welche zwar über eine Herstellerbescheinigung oder Materialbescheinigung (z.B. von der Firma Wiechers) aber nicht über ein ONS-/DMSB-Zertifikat verfügen, als Eigenbau. Diese Eigenbaukäfige unterliegen somit den aktuell gültigen DMSB-Bestimmungen zur A-Säulen-Abstützung (seit 01.01.2011), Diagonalstrebe im Hauptbügel (seit 01.01.2010) doppelten Flankenschutz (seit 01.01.2009).

b) **ASN-Zertifikat:** Überrollvorrichtungen gemäß Artikel 253.8.1.b (bis Ende 2006 Art. 253.8.4) des Anhangs J sind nur auf der Basis eines von der ONS/bzw. DMSB oder eines anderen ASN, z. B. MSA (Großbritannien), genehmigten Zertifikates zulässig soweit sie nicht homologiert sind (siehe Ziffer 3).

Solche Konstruktionen müssen wie auf dem Zertifikat beschrieben eingebaut und dürfen nicht verändert werden. D. h., es ist z. B. nicht erlaubt, Streben hinzuzufügen oder wegzulassen.

Seit dem 1. 4. 1990 werden im DMSB-Bereich nur solche Zertifikate akzeptiert, bei denen eine Perforation und ein Originalstempel mit Unterschrift des betreffenden ASN (ONS/DMSB) angebracht ist.

ONS/DMSB-Zertifikate können bei der DMSB-Geschäftsstelle schriftlich angefordert werden. Bei der Bestellung muss der Fahrzeugtyp, der Hersteller der Konstruktion und die Prüfbericht-Nr. des Zertifikates angegeben werden.

c) **FIA-Homologation:** Weiterhin sind Überrollvorrichtungen gemäß Artikel 253.8.1.c (bis Ende 2006 Art. 253.8.5) des Anhangs J zum ISG zulässig, welche durch die FIA per Homologationsnachtrag des Typs VO für das jeweilige Fahrzeug homologiert sind.

Auch diese Konstruktionen müssen wie auf der Homologation beschrieben eingebaut werden und dürfen nicht verändert werden.

Auf diesen Homologationsnachträgen ist kein Originalstempel mit Unterschrift des ASN (DMSB) notwendig. Hier genügt allein die Perforation.

Die komplette Konstruktion muss aus Stahl bestehen.

D. h., auch alle Streben wie z. B. Diagonalstrebe oder Flankenschutz und auch alle Verbindungselemente müssen aus Stahl sein.

In den Gruppen N, A und B wurden seit 1.1.1994 durch Artikel 253.8.1.a (früher 253.8.3) des Anhangs J die vorgeschriebenen Dimensionen für die Hauptbügel von $\varnothing 38 \times 2,5$ mm oder $\varnothing 40 \times 2$ mm auf $\varnothing 45 \times 2,5$ mm oder $\varnothing 50 \times 2$ mm erhöht. Dieser Artikel 253.8.3 betrifft nur Eigenbauten.

Hingegen ist Art. 253.8.1.a nicht relevant für Stahlkonstruktionen mit Zertifikat eines ASN (z. B. DMSB oder MSA) und für Vorrichtungen mit FIA-Homologation (Homologationsnachtrag des Typs VO), da die Artikel 253.8.1.b und 253.8.1.c weiterhin bestehen bleiben.

Somit sind nach wie vor alle Stahlkonstruktionen mit Zertifikat eines ASN oder mit FIA-Homologation zulässig.

In den DMSB-Fahrzeuggruppen G (Ausnahme: Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1. 1. 1996), F (Ausnahme: Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1. 1. 1997), H, CTC, CGT, alle Gruppen gemäß den DMSB-Bestimmungen für Auto- und Rallycross, sowie alle Fahrzeuge in den vom DMSB genehmigten Serien wie z.B. Markenpokale oder Cup-Fahr-

zeuge werden die von der FIA seit 1994 vorgeschriebenen Dimensionen nicht vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass in den DMSB-Fahrzeuggruppen auch für so genannte Eigenbauten grundsätzlich die Mindestdimensionen von 38 x 2,5 mm oder 40 x 2 mm beibehalten werden. Hingegen müssen Neufahrzeuge ab 1996 in Gruppe G bzw. ab 1997 in Gruppe F-2005 auch die aktuellen FIA-Dimensionen erfüllen.

Seit 2009 sind in allen DMSB-Gruppen an so genannten Eigenbaukäfigen mit Ausnahme der Gruppe CSC grundsätzlich Überrollkäfige mit Flankenschutzstreben vorgeschrieben, d. h., es sind mit Ausnahme des Slalomsports keine Überrollbügel mehr zulässig (s. a. Art. 1.8).

1.3 Kennzeichnung von Überrollvorrichtungen

Für Überrollvorrichtungen, welche auf Basis von ONS/DMSB-Zertifikaten mit der Prüfberichts-Nr. .../67-5 enden und genehmigt wurden bzw. werden, gilt folgende Kennzeichnungspflicht: Auf der linken Befestigungsfußplatte des Hauptbügels muss die Prüfberichts-Nr. des ONS/DMSB-Zertifikates, das Firmenlogo/zeichen und die Serien-Nr. eingeschlagen oder eingraviert sein. Diese Kennzeichnung kann auch auf einem angeschweißten Schild vorhanden sein, welches an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein muss.

Die Kennzeichnung erfolgt ausschließlich durch die Hersteller der Konstruktionen.

Das zugehörige ONS/DMSB-Zertifikat mit entsprechender Serien-Nr. muss mitgeführt werden. Diese, ab dem 1. 1. 1996 genehmigten ONS/DMSB-Zertifikate, sind nur beim Hersteller der Überrollvorrichtung erhältlich.

Keine Kennzeichnungspflicht besteht für Konstruktionen mit Zertifikaten bei denen die Prüfberichts-Nr. mit .../67 endet. Diese Zertifikate können bei der DMSB-Geschäftsstelle schriftlich angefordert werden.

1.4 Befestigung einer Masse, z.B. Kamera am Überrollkäfig

An der Überrollvorrichtung darf eine Masse von maximal 2 kg, z. B. Kamera, angebracht werden, solange das betreffende Teil fachgerecht mit zwei unabhängig voneinander befestigten Sicherungen verbunden wird. An der Überrollvorrichtung dürfen keinerlei Änderungen (z. B. Bohren, Schweißen) vorgenommen werden.

1.5 Querverstärkung (alle Gruppen)

Eine Querverstärkung des vorderen Bügels innerhalb des Fahrgastraumes ist erlaubt. Diese Strebe muss in einem Bereich angebracht sein, der den Raum für die Insassen nicht beeinträchtigt. Der Fußraum der Insassen muss also frei bleiben.

Nach oben ist die Anbringungshöhe durch das Armaturenbrett begrenzt, d. h. die Querstrebe darf nicht über dem Armaturenbrett angebracht sein.

1.6 Schutzpolsterung (Gruppen A, N, R, R-GT, G, F und H)

In allen DMSB-Gruppen, G, H, F usw. und in allen vom DMSB genehmigten Serien ist jede Überrollvorrichtung mit einer Schutzpolsterung zu versehen.

Diese partielle flammabweisende Polsterung muss räumlich gesehen 50 cm um den Helm der angeschnallten in normaler Sitzposition befindlichen Insassen angebracht werden. In den DMSB-Gruppen ist das Polstermaterial (Schaumstoff) freigestellt.

In den FIA-Gruppen A, N, SP, Super 2000, Super 2000 Rallye, Diesel 2000 usw. muss im Helmbereich eine FIA-homologierte Polsterung gemäß der Norm 8857-2001 Typ A angebracht sein.

DMSB-Anmerkung: Informationen über FIA-homologiertes Polstermaterial (Hersteller, Dimensionen, usw.) sind in der FIA-Liste Nr. 23 aufgeführt. Diese Liste findet man im Internet unter www.fia.com (dort weiter unter FIASport/Regulations/Technical Lists).

1.7 Vorgeschriebener Stahl für Überrollvorrichtungen im Eigenbau

Gemäß Art. 253.8.1.a ist für Eigenbauten von Überrollvorrichtungen (dies sind alle Konstruktionen ohne ASN-Zertifikat oder ohne FIA-Homologation) die Verwendung von hochlegierten Stählen unzulässig. Somit ist für Eigenbauten z.B. auch der legierte Vergütungsstahl 25 CrMo 4 (frz.-Bezeichnung: 25CD4; USA-Bezeichnung: SAE 4130) unzulässig!

Vorgenannte Vorschrift ist im Anhang J, Art. 253-8 nachzulesen und gilt für alle Fahrzeuge, die durch das Reglement dem Art. 253-8 des Anhangs J entsprechen müssen, d.h. z.B. für alle Fahrzeuge der FIA-Gruppen A, B, N, Auto- und Rallycross und der DMSB-Gruppen G, H, Auto- und Rallycross usw.

1.8 Flankenschutz und Diagonalstreben, Stützstreben und Verbindungslaschen an Überrollkäfigen

Überrollkäfige mit ASN-Zertifikat, z.B. DMSB-Zertifikat oder FIA-Homologation müssen unverändert beibehalten werden. Es darf an diesen Käfigen weder Material hinzugefügt noch weggelassen werden.

1.8.1 Flankenschutz:

Mit Ausnahme von historischen Fahrzeugen nach Anhang K, in Wettbewerben mit FIA-Prädikat und im Slalomspport sind seit dem 01.01.2009 in allen FIA- und DMSB-Fahrzeuggruppen und vom DMSB genehmigten Serien an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-9, 253-10 oder 253-11 im Anhang J vorgeschrieben. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben gilt folgende Regelung zu den verstärkenden Knotenblechen:

- für alle DMSB-Gruppen (siehe Handbuch, brauner Teil):
Bei gekreuzten Flankenschutzstreben, bei denen mindestens eine Strebe (ein Rohr) unterbrochen ist, (Zeichnung 253-9) müssen mindestens zwei gegenüberliegende Knotenbleche vorhanden sein. Gleiche Vorschrift gilt bei Veranstaltungen mit Beifahrer, z.B. Rallyesport, auch für die Beifahrerseite.
- für alle FIA-Gruppen (siehe Handbuch, orangefarbener Teil):
Bei gekreuzten Flankenschutzstreben (Zeichnung 253-9) müssen mindestens zwei gegenüberliegende

Knotenbleche vorhanden sein. Gleiche Vorschrift gilt bei Veranstaltungen mit Beifahrer, z.B. Rallyesport, auch für die Beifahrerseite.

1.8.2 Diagonalstreben im Hauptbügel:

Mit Ausnahme von historischen Fahrzeugen nach Anhang K, in Wettbewerben mit FIA-Prädikat und im Slalomsport sind seit dem 01.01.2010 in allen FIA- und DMSB-Fahrzeuggruppen und vom DMSB genehmigten Serien an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, mindestens folgende Diagonalstreben vorgeschrieben:

- im Hautbügel eine Diagonal-Strebe gemäß Zeichnung 253-5 oder
- im Hautbügel eine Diagonal-Strebe gemäß Zeichnung 253-20

Die Zeichnungen 253-5 und 253-20 gelten für links gelenkte Fahrzeuge. Für rechts gelenkte Fahrzeuge müssen die Streben rechts oben befestigt sein.

Bei Veranstaltungen mit Beifahrer (Rallye) sind mindestens 2 Diagonalstreben gemäß folgender Bestimmungen vorgeschrieben:

- im Hautbügel zwei Diagonal-Streben gemäß Zeichnung 253-7 oder
- in den hinteren Abstützungen zwei Diagonal-Streben gemäß Zeichnung 253-21 oder
- einer Kombination aus 253-4 und 253-5 oder umgekehrt (Variante 1 + 2).

Bei gekreuzten Diagonalstreben (Zeichnung 253-7 und 253-21) müssen grundsätzlich mindestens zwei gegenüberliegende Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Hierbei können die Knotenbleche vertikal oder horizontal gegenüberliegen.

Falls am Hauptbügel zwei Kreuzverbrebungen (Zeichnung 253-7 plus 253-21) vorhanden sind, kann in diesen beiden Kreuzen auf die Knotenbleche verzichtet werden.

1.8.3 Stützstrebe an der A-Säule:

Mit Ausnahme von historischen Fahrzeugen nach Anhang K, in Wettbewerben mit FIA-Prädikat und im Slalomsport müssen seit dem 01.01.2011 in allen FIA- und DMSB-Fahrzeuggruppen und vom DMSB genehmigten Serien an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, eine Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 oder eine der nachfolgenden alternativen Abstützungen der A-Säule auf beiden Fahrzeugseiten vorhanden sein, wenn das Maß A größer als 200 mm ist.

Hierzu gibt es in Abhängigkeit der baulichen Bedingungen (insbesondere Lenkradabstand, Ein- und Ausstiegsöffnungen und Sicht zum Außenspiegel) die nachfolgenden 3 Möglichkeiten:

a) Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 (Optimallösung)

Stützstrebe vom oberen Verbindungspunkt (+/- 100 mm) des vorderen und seitlichen Bügels zum Käfigfuß

(+/- 100 mm) des vorderen Bügels gemäß Art. 253-8.3.2.1.4 des Anhang J.

b) Verkürzte Stützstrebe (Alternativlösung 1)

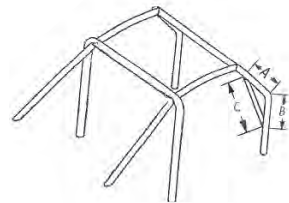
Anstelle der langen Stützstrebe aus a) kann eine verkürzte Stützstrebe mit einer Mindestlänge von 400 mm zur Versteifung des A-Bügel-Knickpunktes verwendet werden.

Diese verkürzte Stützstrebe sollte:

- oben so weit wie möglich zum Verbindungspunkt des vorderen und seitlichen Bügels und
- unten so weit wie möglich auf den Verbindungspunkt der oberen Flankenschutzstrebe mit dem vorderen Bügel verlaufen.

Darüber hinaus muss die Stützstrebe die zu verstärkende A-Säulen-Biegung (in der Nähe des Armaturen Brettes) so abstützen, dass gemäß nachstehender Zeichnung 1 mindestens 200 mm vom Scheitelpunkt der Knickung nach oben und unten überbrückt sind.

Vorgenannte Stützstreben nach a) und b) müssen gemäß den Materialvorschriften nach Art. 253-8.3.3 ausgeführt sein (Kohlenstoffstahl, min. $\varnothing 40 \times 2$ mm bzw. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm) und dürfen um max. 20° nach außen in Fahrzeugquerachse gebogen sein, d.h. sie müssen von der Seite gesehen gerade sein.



Zeichnung 1

A: mind. 200 mm (Scheitelpunkt der Knickung entlang des vorderen Bügels nach oben gemessen)

B: mind. 200 mm (Scheitelpunkt der Knickung entlang des vorderen Bügels nach unten gemessen)

C: mind. 400 mm (Verbindungsline zwischen A und B = gerade Länge). Die Länge wird nicht an der Rohmitte sondern an den längsten Rohrpunkten ermittelt.

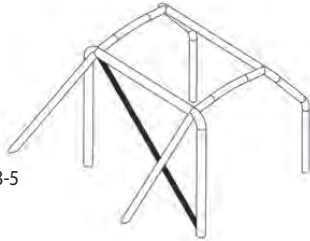
Für vorgenannte Versteifungen nach b) sind keine Ausnahmegenehmigungen notwendig.

c) Sonderkonstruktionen (Alternativlösung 2)

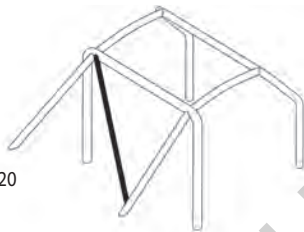
Für Sonderkonstruktionen, abweichend von a) und b) kann beim DMSB ein Antrag gestellt werden – jedoch nur in dem Fall, wenn eine verkürzte Strebe (Mindestlänge 400 mm) nicht verbaut werden kann. Zu diesem Zweck sind gemäß der Hinweise für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung Fotos (jpg-Format) und Detailbeschreibungen an den DMSB per Mail an: schulz@dmsb.de zu senden.

Bei positiven Bescheid kann eine Genehmigung für eine von den vorstehenden Varianten abweichende Versteifung der A-Säule erteilt werden. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 65,00 €.

Zeichnungen



Zeichnung 253-5

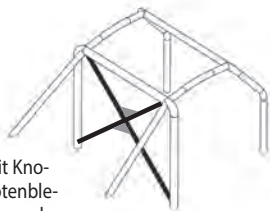


Zeichnung 253-20



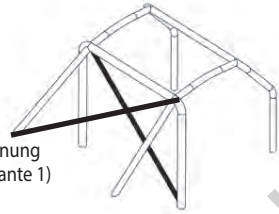
Zeichnung 253-21

(mit Knotenblechen), die Knotenbleche dürfen statt oben und unten auch links und rechts angeordnet sein

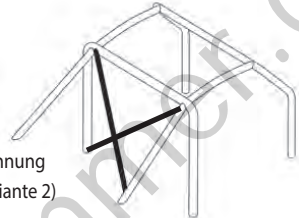


Zeichnung 253-7 (mit Knotenblechen), die Knotenbleche dürfen statt oben und unten auch links und rechts angeordnet sein

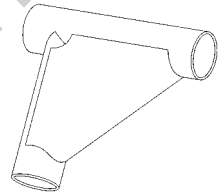
Kombination Zeichnung
253-4 + 253-5 (Variante 1)



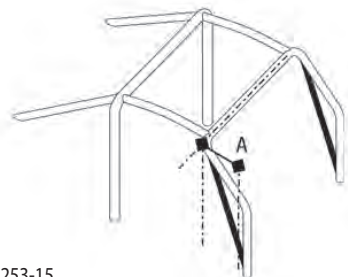
Kombination Zeichnung
253-5 + 253-4 (Variante 2)



Zeichnung 253-34



U-förmige Knotenbleche im Kreuzungsbereich der Streben gemäß dieser Zeichnung 253-34. Die Schenkellänge der Knotenbleche müssen entlang der Rohre (an denen sie verschweißt sind) gemessen, das 2- bis 4-fache betragen, ausgehend vom größten Durchmesser der verbundenen Rohre

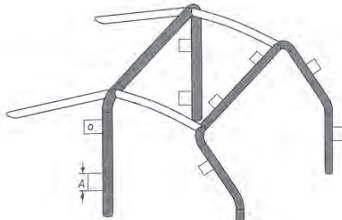


Zeichnung 253-15

Möglichst gerade Stützstrebe ab 2011 Vorschrift, wenn das Maß A größer ist als 200 mm. Die untere Befestigung der Stützstreben darf grundsätzlich max. 10 cm über dem Käfigfuß sein. Die obere Befestigung der Stützstrebe darf grundsätzlich max. 10 cm vom Knotenpunkt sein. Die Stützstrebe darf geteilt und durch die Flankenschutzstreben geführt sein. Der DMSB kann für Fahrzeuge, bei denen der Bauraum z.B. hinsichtlich Lenkradbetätigung nachweislich eine gerade Stützstrebe nicht zulässt, auf Antrag eine Ausnahme-genehmigung für eine Ersatzkonstruktion erteilen

1.8.4 VerbindungsLaschen

In den DMSB-Fahrzeuggruppen dürfen an so genannten Eigenbaukäfigen nachstehend beschriebene VerbindungsLaschen angebracht werden:



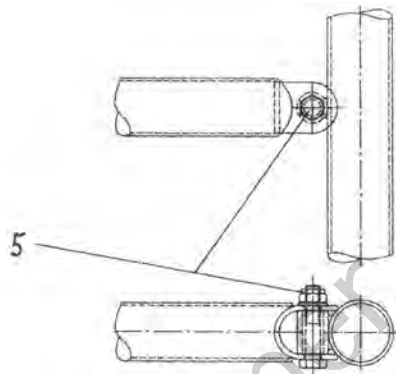
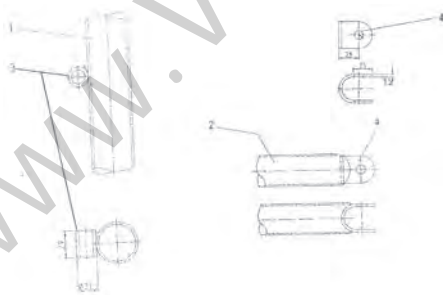
Frontbügel: max. 6 Laschen erlaubt
 Hauptbügel: max. 4 Laschen erlaubt
 Flachstahl Maß A max. 60 mm, Dicke max. 10 mm erlaubt
 Die Laschen dürfen mit der Karosserie verschweißt und/oder verschraubt sein.

1.9 Rohrverbindungen an Überrollvorrichtungen

Falls bei so genannten Eigenbaukäfigen demontierbare Streben zur Anwendung kommen, so müssen die Verbindungen einer der Zeichnungen 253-37 bis 253-47 im Anhang J entsprechen.

Auch die Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-8 bis 253-11 dürfen gemäß Artikel 253-8.3.2.2 demontierbar ausgelegt sein.

Ausschließlich in den DMSB-Fahrzeuggruppen darf für Fahrzeuge mit Baujahr vor 2009 auch nachstehend gezeigte Rohrverbindung zur Anwendung kommen:



- 1 + 2: Käfigrohr
- 3: Befestigungshülse $\varnothing 21,3 \times 3,25 \times 29$ mm
- 4: Schelle $35 \times 3,5 \times 105$ mm
- 5: Schraube/Mutter M10

1.10 Fußbefestigung an Überrollvorrichtungen

Die Befestigung der vier Hauptfüße an so genannten Eigenbaukäfigen muss einer der Zeichnungen 253-50, 253-51 oder 253-52 entsprechen. Dort ist u.a. die Anordnung der vorgeschriebenen 120 cm^2 -Verstärkungsplatten beschrieben.

Im Eigenbau muss jeder Fuß mit mindestens drei Schrauben der Größe M8 (siehe Artikel 253-8.3.2.6) befestigt sein (*Ausnahme: hist. Anhang K*) und darf zusätzlich verschweißt sein. Seit 01.01.2010 muss seitens der FIA die Verteilung der Schrauben gemäß Zeichnung 253-50 erfolgen. Das heißt, grundsätzlich dürfen die drei Schrauben nicht in Reihe angeordnet sein, sondern der Winkel von mindestens 60° ist zu beachten. Die Position einer zulässigen aber nicht vorgeschriebenen vierten Schraube ist freigestellt.

Vorgenannte 60° -Regelung gilt nicht bei DMSB-Veranstaltungen, mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat. Das heißt, die Schrauben müssen zwar vorhanden sein, aber deren Anordnung bleibt freigestellt.

Die Käfigfüße dürfen gemäß den Zeichnungen 253-53 bis 253-56 der Karosserieform angepasst werden. Die Stirnflächen der angesetzten Bleche dürfen analog einer Box geschlossen sein.

Die Fußverbindung an den hinteren Streben (Radlauf) muss mit mindestens zwei Schrauben der Größe M8 erfolgen (Zeichnung 253-57). Die Fußplatte muss dort mindestens 60 cm^2 aufweisen.

Nur bei Überrollkäfigen mit ASN-Zertifikat, z.B. DMSB- oder MSA-Zertifikat oder FIA-Homologation können andere Karosserieverbindungen realisiert werden. Somit ist ein Überrollkäfig mit Fußverbindung ohne Schrauben nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Zertifikat oder Homologation vorgelegt werden kann.

1.11 Schweißnähte

Grundsätzlich müssen die Schweißnähte der Rohrverbindungen nicht nur an so genannten Eigenbaukäfigen sondern auch an Überrollvorrichtungen mit ASN-Zertifikat und mit FIA-Homologation umlaufend ausgeführt sein.

1.12 Überrollvorrichtungen im Slalomspor

- Seit 01.01.2011 ist für offene Fahrzeuge als auch für Cabriolets mit Stoffdach eine Überrollvorrichtung vorgeschrieben. Als Mindestausstattung werden serienmäßige Überrollvorrichtungen des Fahrzeugherstellers oder Überrollbügel gemäß Anhang J 1993 akzeptiert.
- Falls bei geschlossenen Fahrzeugen empfohlene Überrollbügel oder Überrollkäfige zum Einsatz kommen, müssen diese den allgemeinen gültigen DMSB-Bestimmungen entsprechen.

1.13 Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP)

Für Überrollvorrichtungen bei GLP-Veranstaltungen gelten unabhängige Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind im Internet www.dmsb.de unter Technik/Reglement, Automobilsport, Allgemeine Bestimmungen zu finden.

2. Sicherheitsgurte gemäß FIA-Norm 8853/98 bzw. 8854/98

2.1 Kennzeichnung FIA-homologierter Sicherheitsgurte

Die Kennzeichnung erfolgt an jedem einzelnen Gurt per Homologations- oder Identifikationslabel. Das Homologationslabel beinhaltet folgende Angaben: Hersteller, Ablauf der Homologationsgültigkeit, Hom.-Nummer/n, sowie Herstellerland, während das kleinere Identifikationslabel lediglich den Ablauf der Homologationsgültigkeit sowie Hom.-Nummer/n enthält.

Die Homologations-Nummer setzt sich zusammen aus dem Schriftzug „FIA“, gefolgt von einem Kennbuchstaben für die Anzahl der Einzelgurte (welche mit dem Fahrer in Kontakt kommen), Bindestrich gefolgt von der Homologationsnummer (im folgenden Beispiel: „999“) einem Punkt gefolgt von der Abkürzung des Verschlusstyps (T = Turn, P = Push) sowie einem Schrägstrich gefolgt vom Jahr der FIA-Norm (derzeit immer „98“).

Musterbeispiele von Homologationsnummern:

FIA B-999.T/98 (für 4-Punkt-Gurte mit Drehverschluss)

FIA B-999.P/98 (für 4-Punkt-Gurte mit Druckverschluss)

FIA C-999.T/98 (für 5-Punkt-Gurte mit Drehverschluss)

FIA C-999.P/98 (für 5-Punkt-Gurte mit Druckverschluss)

FIA D-999.T/98 (für 6-Punkt-Gurte mit Drehverschluss)

FIA D-999.P/98 (für 6-Punkt-Gurte mit Druckverschluss)

Die aktuelle FIA-Norm erkennt man an den Endziffern „98“ (8853/98 für 5- und 6-Punkt-Gurte bzw. 8854/98 für 4-Punkt-Gurte).

Gemäß Art. 8 und Anhang V der FIA-Normen 8853/98 bzw. 8854/98 muss jeder einzelne Gurt (d.h. Schulter-, Becken-

und Schrittgurte) des Gurtsystems mit dem Ablaufjahr durch den Schriftzug „NOT VALID AFTER“ lesbar gekennzeichnet sein; entweder durch Homologations- oder Identifikationslabel. Die Homologationsnummer auf jedem einzelnen Gurt des Gurtsystems muss identisch sein.

2.2 Homologationsgültigkeit FIA-homologierter Gurte

2.2.1 FIA-Gruppen (z.B. N, A, B, SP, T, GT1, GT2):

Grundsätzlich sind FIA-homologierte Gurte gemäß der FIA-Norm 8854/98 bzw. 8853/98 5 Jahre gültig, wobei lediglich das Jahr der Herstellung hierbei relevant ist (Unterschied zu Sitzen).

Beispiel:

- Gurt-Kennzeichnung/Gültigkeitsdatum NOT VALID AFTER 2012
- dies bedeutet, der Gurt darf verwendet werden bis zum: 31.12.2012

2.2.2 DMSB-Gruppen (z.B. G, F, H, FS):

Die Gültigkeit der Gurt-Homologationen (FIA-Norm 8854/98 bzw. 8853/98) verlängert sich für alle DMSB-Gruppen um 5 Jahre (Gesamthomologationszeit also 10 statt 5 Jahre). Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Gurte und Verschlüsse in einem einwandfreien Zustand und sämtliche Labels lesbar sind.

Beispiel:

- Gurt-Kennzeichnung/Gültigkeitsdatum NOT VALID AFTER 2012
- dies bedeutet, der Gurt darf verwendet werden bis zum: 31.12.2017 (2012 + 5 Jahre)

2.3 Allgemeines:

Ein Technischer Kommissar ist berechtigt einen unfallgeschädigten Sicherheitsgurt am Homologationslabel per Faserschreiber/Marker o.ä. als ungültig zu markieren.

Ein Durchschneiden des Gurtes oder Abschneiden des Labels ist nur mit dem Einverständnis des Fahrers/Bewerbers zulässig.

Darüber hinaus verlieren Gurte, deren Homologations- oder Identifikationslabel unleserlich sind ihre Gültigkeit.

2.4 Anwendung von Sicherheitsgurten gemäß Art. 253-6 im Anhang J

Ab 01.01.2015 sind in allen FIA-Fahrzeuggruppen, z.B. N, A, FIA-homologierte 5- oder 6-Punkt-Gurte gemäß der Norm 8853/98 vorgeschrieben.

Alle Sicherheitsgurte müssen der FIA-Norm 8854/98 (nur in DMSB-Gruppen zulässig) oder 8853/98 entsprechen und von der FIA homologiert sein. Die Gurte müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Alle Fahrzeuge, die an Rundstreckenrennen teilnehmen, müssen mit einem Gurt mit Drehverschluss ausgerüstet sein. Es wird dringend empfohlen, dass alle Fahrzeuge, die an Wettbewerben mit Teilen auf öffentlichen Straßen teilnehmen, mit Gurten mit Druckknopf-Verschluss ausgerüstet sind. Ein solches System kann gemäß den FIA-Normen homologiert werden.

Es ist nicht ausreichend, dass der Gurt z.B. nach der Norm 8853 oder 8854 hergestellt wurde. Der zum Einsatz kommende Gurt muss auf jeden Fall eine gültige FIA-Homologation haben und dementsprechend gekennzeichnet sein. Die vorgenannten Bestimmungen gelten grundsätzlich für die DMSB-Fahrzeuggruppen H, F und CTC/CGT sowie z.B. in den FIA-Gruppen N, A, B, Super Touring, Super 2000, T1, T2 und T4. Diese Bestimmungen gelten nicht für die DMSB-Fahrzeuggruppe G im *Slalomsport*.

- Alle Bewerber und Fahrer sollten beachten, dass bei einem schweren Unfall die Sicherheitsgurte des Fahrzeuges gedehnt werden und deshalb ihre stoßdämpfenden Eigenschaften im Falle eines weiteren Aufpralls verlieren.

Es ist deshalb zwingend notwendig, jeden Gurt, der einer hohen Beschleunigung ausgesetzt war, auszutauschen. (Bull. 308)

2.5 Gurtbefestigungsstreben

2.5.1 Gurtbefestigungsstreben in der Überrollvorrichtungen gemäß Art. 253-6.2, Anhang J

Die Gurte dürfen durch eine Schlaufenbefestigung oder mit Gewindehülsen gemäß Art. 253-8 im Anhang J auch an Streben von Eigenbaukonstruktionen montiert werden. Gewindehülsen an Konstruktionen mit Zertifikat eines ASN sind nur dann zulässig, wenn dies über das jeweilige Zertifikat so vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 253.8 im bisherigen Anhang J muss eine Befestigungsstrebe für Sicherheitsgurte so angeordnet sein, dass sich ein Winkel der Schultergurte zwischen 10° und 45° nach unten (siehe Zeichnung 253-61) ergibt.

Da im Automobilsport ein Kopf-Rückhaltesystem (z. B. HANS®-System) immer mehr zu Anwendung kommt, schlägt der DMSB bei einem Neubau oder Umbau einer Käfigkonstruktion vor, eine Position für die Gurtstrebe dahingehend zu realisieren, dass sich ein Winkel zwischen 10° und 20° der Schultergurte ergibt.

Das in den Zeichnungen 253-66 und 253-67 beschriebene Sicherheitsgurt-Befestigungssystem ist auch an Überrollkäfigen zulässig, welche gemäß den sogenannten Eigenbaubestimmungen gebaut sind.

An Käfigen mit ASN-Zertifikat oder FIA-Homologation ist eine solche Hülsenbefestigung nur zulässig, wenn es auch entsprechend zertifiziert oder homologiert ist.

Die HANS®-Richtlinien sind im Internet unter www.dmsb.de (weiter unter Technik/Reglement, Automobilsport, Fahrzeugbestimmungen) zu finden.

2.5.2 Separate Gurtbefestigungsstreben

Alternativ zu der in Art. 253-8.3.2.2.5 bzw. Art. 253-6.2 (Anhang J) definierten Querstrebe (siehe vorstehend) gilt in sämtlichen DMSB-Gruppen folgende Regelung für Gurtstreben:

Eine von der Überrollvorrichtung unabhängige, mittig abgestützte Gurtstrebe aus nahtlosen, kaltgezogener, unlegierten Kohlenstoffstahl mit den Mindestabmessun-

gen $\varnothing 38 \times 2,5$ mm oder $\varnothing 40 \times 2,0$ mm und einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm² (analog Art. 253-8.3.3) darf hinter dem Hauptbügel (B-Säule – bezogen auf die Fahrtrichtung) – an der Karosserie/dem Fahrgestell unter Einhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden.

Die Gurtstrebe muss gemäß nachstehender Zeichnung mit einem mittig angeschweißten Rohr gleicher Materialspezifikation in einem Winkel von mindestens 30° zur Vertikalen schräg nach unten (nach vorn oder nach hinten gerichtet) zum Fahrzeugboden abgestützt werden.

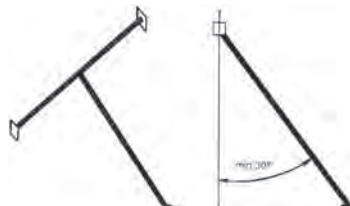
An den Enden der Gurt- und Stützstrebe muss jeweils eine angeschweißte Verstärkungsplatte aus Stahl mit den Mindestabmessungen 100 x 100 x 2 mm (L x B x H) vorhanden sein, welche entweder mit der Karosserie/dem Fahrgestell verschweißt oder mittels mindestens 4 Schrauben M8 (Festigkeitsklasse 8.8 oder 10.9) mit dieser/diesem verschraubt werden muss.

Die Höhe der Gurtstrebe muss so gewählt werden, dass der nach hinten gerichtete Winkel der angelegten Schultergurte zwischen dem obersten Punkt der Schultergurte und der hinteren Gurtbefestigung, bezogen zur horizontalen Referenzebene, zwischen 10° und 45° nach unten beträgt, wobei ein Winkel von 20° empfohlen ist (Gurtführung muss geradlinig ohne weitere Umlenkung zum Befestigungspunkt ausgeführt sein).

Die Referenzebene wird durch eine Horizontale, welche durch den obersten Punkt des angelegten Schultergurts verläuft, gebildet, siehe Zeichnung 253-61 im Anhang J.

Die Gurte können mittels Schlaufen oder Schrauben an der Gurtstrebe befestigt sein, jedoch muss bei einer Verschraubung ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 253-67 im Anhang J).

Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.



2.6 Ungültige Gurthomologationen (Bull. 304, 375 408 und 416):

- 1) Marke TRW Sabelt:
Homologations-Nr.: D-001
Homologations-Nr.: D-006
- 2) Marke Momocorso srl (Italien):
Verkaufsbezeichnung: Homologations-Nr.:
6 PUNTI FORMULA D-142.T/98
RALLY LUSSO 3" B-143.T/98

- | | |
|------------------|------------|
| CINTURA 3" 6 PTI | D-153.T/98 |
| CINTURA 3" 5 PTI | C-154.T/98 |
- 3) Marke Confezioni LRF Ditta Ind. (Italien):
 Verkaufsbezeichnung: Homologations-Nr.:
 6 PUNKT FORMULA D-140.T/98
 RALLY LUSO 3" B-141.T/98
 PROFESSIONALE 3" C-151.T/98
 PROFESSIONALE 3" D-152.T/98
- 4) Marke Taiwan Racing Products (Taiwan):
 Verkaufsbezeichnung: Homologations-Nr.:
 3"x2" Racing harness D-203.T/98
 Formula
- 5) Marke: Sabelt S.P.A. (Italien)
 Verkaufsbezeichnung: Homologations-Nr.:
 Top Formula FIA C-119.T/98
 Top Formula FIA D-121.T/98
 Top Formula FIA B-123.T/98
 904603N FIA D-167.T/98
- 6) OMP Racing S.R.L. (Italien)
 Verkaufsbezeichnung: Homologations-Nr.:
 Professional 3.1 FIA C-194.T/98
 Professional 3.2 FIA D-196.T/98
 Professional 3 FIA B-198.T/98
- 7) Stockbridge Racing Ltd – Willans (GB)
 Verkaufsbezeichnung: Homologations-Nr.:
 Club 4x3 FIA B-128.T/98

2.7) Ungültige Gurt-Kennzeichnungen

Die folgenden Gurtmodelle der Fa. Stockbridge Racing Ltd – Willans (GB) wurden durch Fehldruck der Labels falsch beschriftet:

Modell	falsche Kennzeichnung:	korrekte Kennzeichnung*:
Silverstone 6	FIA B-108.T/98	FIA D-108.T/98
Club 6T	FIA B-109.T/98	FIA D-109.T/98
Club T6	FIA B-110.T/98	FIA D-110.T/98
Club 4x4	FIA D-112.T/98	FIA B-112.T/98

* vgl. auch Techn. Liste 24 der FIA

Vorstehende Gurte tragen die Gültigkeitsaufschrift: „Not valid after 2013“ und sind trotz Fehldruck bezüglich des Kennbuchstabens für die Anzahl der Einzelgurte („B“ und „D“) von der FIA als zulässig erklärt wurden.

3. Sitze

3.1 Homologationsgültigkeit FIA-homologierter Sitze

3.1.1 FIA-Gruppen (z.B. N, A, B, SP, T, R, GT3):
 Grundsätzlich sind FIA-homologierte Sitze gemäß FIA-Standard 8855-1999 für 5 Jahre gültig, wobei Monat und Jahr der Herstellung hierbei relevant sind. Das Herstellungsdatum muss auf dem Sitz angegeben sein.

Eine Gültigkeits-Verlängerung für 2 Jahre kann durch den Hersteller durchgeführt werden, jedoch muss diese durch ein zusätzliches Label am Sitz erkennbar sein (siehe Art. 253-16).

Beispiel:

- Sitz-Kennzeichnung/Herstellungsdatum
 Monat/Mounth: 05 Jahr/Year: 2007
- dies bedeutet, der Sitz darf verwendet werden bis zum: 31.05.2012

3.1.2 DMSB-Gruppen (z.B. G, F, H, FS, CTC/CGT)

Die Gültigkeit der Homologationen für Sitze gemäß FIAStandard 8855-1999 verlängert sich für alle DMSBGruppen um 5 Jahre (Gesamthomologationszeit also 10 statt 5 Jahre).

Beispiel:

- Sitz-Kennzeichnung/Herstellungsdatum
 Monat/Mounth: 05 Jahr/Year: 2007
- dies bedeutet, der Sitz darf verwendet werden bis zum: 31.05.2017 (5 + 5 Jahre)

3.2 Ungültige Sitzhomologationen

Die FIA hat folgende Sitzhomologationen für ungültig erklärt:

Hersteller: Autosport Upholstery (New Zealand)

Typ: Sprint

Homologations-Nr. CS.675.95

Hersteller: Ektor (France) (FIA-Schreiben v. 18.12.02)

Typ: Runner 2000

Homologations-Nr. CS.972.99

Hersteller: Recaro (France) (FIA-Schreiben v. 18.12.02)

Typ: Racer GT1

Homologations-Nr. CS.728.96

Hersteller: Kingdragon (France) (FIA-Schreiben v. 18.12.02)

Typ: Master Fiberglass

Homologations-Nr. CS.912.98

Hersteller: Cobra Seats (UK)

(FIA-Schreiben vom 13.11.2003)

Typ: Monaco

Homologations-Nr. CS.980.99

Hersteller: Corbeau Seats Ltd. (UK)

(Bull. 404)

Typ: Forza

Homologations-Nr. CS.992.00

Hersteller: Corbeau Seats Ltd. (UK)

(Bull. 404)

Typ: Sprint

Homologations-Nr. CS.053.02

Hersteller: Corbeau Seats Ltd. (UK)

(Bull. 404)

Typ: Pro Series

Homologations-Nr. CS.993.00

Hersteller: Corbeau Seats Ltd. (UK)

(Bull. 404)

Typ: Revolution

Homologations-Nr. CS.994.00

Hersteller: Rossi Sports (ARG) (Bull. 412)

Typ: Professional II

Homologations-Nr. CS.133.05

Hersteller: Rossi Sports (ARG) (Bull. 412)

Typ: Professional III

Homologations-Nr. CS.142.05

Hersteller: OMP Racing (ITA) (Bull. 429)
 Typ: HTE-ONE
 Homologations-Nr. AS.001.09
 Hersteller: SPARCO (ITA)(Bull. 429)
 Typ: ADV Supercarbon & PRO ADV Supercarbon Plus
 Homologations-Nr. AS.006.10"
 Hersteller: GP-Race (E) (Bull. 440 + 442)
 Typ: Top Rally
 Homologations-Nr. CS.159.06, Serien-Nr. 166-570
 Hersteller: GP-Race (E) (Bull. 440)
 Typ: Top Rallye Light
 Homologations-Nr. CS.208.08, Serien-Nr. 1027-1917
 Hersteller: GP-Race (E) (Bull. 440)
 Typ: Top Circuit
 Homologations-Nr. CS.207.08, Serien-Nr. 565-1060

3.3 Sitzbefestigung in DMSB-Gruppen

In allen DMSB-Fahrzeuggruppen ist folgende Regelung hinsichtlich Sitzbefestigung gültig:

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Sitzhomologation oder einer der nachstehenden Zeichnungen entsprechen.

Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind. \varnothing 38 x 2,5 mm bzw. \varnothing 40 x 2 mm oder mit einem rechteckigen Querschnitt von mind. 35 x 35 x 2 mm ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen.

Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren oder von einem DMSB-Sachverständigen abgenommen bzw. im Wagenpass eingetragen wurde.

Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

4. Feuerlöscher

4.1 Prüfplaketten an Feuerlöschern

In den FIA-Gruppen wie auch in allen DMSB-Fahrzeuggruppen wird alle 24 Monate nach dem Herstellungsdatum eine Prüfung der Handfeuerlöcher und Feuerlöschanlagen gemäß Artikel 253-7 im Anhang J verlangt.

Bescheinigt werden diese Prüfungen durch Prüfplaketten, die an den Behältern aufgeklebt werden. Die Prüfungen können durch die Hersteller oder Feuerwehrstellen erfolgen.

Auf den Behältern von Feuerlöschanlagen und Handfeuerlöschern muss laut Anhang J, Art. 253.7.3.5 angegeben sein:

- Fassungsvermögen
- Typ des Feuerlöschmittels
- Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels
- Datum der Überprüfung des Feuerlöschers.

Dieses Datum darf nicht länger als 2 Jahre seit der letzten Befüllung bzw. dem Herstellungsdatum oder der letzten Überprüfung zurückliegen. Als Frist gilt nicht der Datums-tag sondern der Monat.

Ist aus der Beschriftung oder aus Aufklebern auf dem Feuerlöscher nicht ersichtlich, wann er gekauft, befüllt oder zuletzt geprüft wurde, so gilt als Zeitpunkt des Beginns der Prüffrist der Baumonats und das Baujahr des Behälters.

Ist keine Monatsangabe ersichtlich, so gilt der Januar als Baumonats (Bsp.: Herstellungsjahr 2011 = Prüfung gilt von Januar 2011 bis inkl. Januar 2013).

Das Baujahr muss gemäß deutscher und europäischer Norm DIN EN 3-5, Art. 7.2 an beliebiger Stelle auf dem Behälter eingepreßt sein (zusammen mit anderen Angaben meistens nahe des Ventils oder im Bodenbereich).

Die Angabe des Baumonats ist oft vorhanden, wird aber in der Norm nicht verlangt.

5. Außenspiegel

5.1 Außenspiegel (Gruppen A, B, H, CTC, CGT und G)

Jeder Außenspiegel muss eine Spiegelfläche von mind. 90 cm² haben. Weiterhin muss ein Quadrat von 6 cm x 6 cm in diese Spiegelfläche gelegt werden können. Darüber hinaus ist die Ausführung der Spiegel freigestellt.

Jeder Außenspiegel muss seine Funktion dahingehend erfüllen, dass der Fahrer in normaler Sitzposition und angeschnallt, ein seitlich versetzt hinter ihm fahrendes oder stehendes Fahrzeug sehen können muss. Dieser Test kann jederzeit von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden.

5.2 Außenspiegel (Gr.N, Art. 254)

Falls ein Fahrzeug serienmäßig mit zwei Außenspiegeln ausgerüstet ist und dementsprechend homologiert ist, so müssen beide Außenspiegel beibehalten werden.

Erkennbar ist dies anhand des Fotos auf Seite 1 des Gruppen A-Homologationsblattes.

Sollte jedoch ein Außenspiegel auf der Beifahrerseite nicht serienmäßig vorhanden und homologiert sein, so darf ein beliebiger Spiegel montiert werden. Der Außenspiegel an der Fahrerseite muss immer der Serie entsprechen.

6. Haubenhalter (alle Gruppen)

Falls ein Fahrzeug mit zusätzlichen Haubenhaltern ausgerüstet ist, so ist es aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich, dass diese Haubenhalter ohne Zuhilfenahme von Werkzeug, Münzen oder anderen Hilfsmitteln zu entriegeln sein müssen.

7. Sicherheits-Kraftstoffbehälter

7.1 FT3-, FT3.5- und FT 5-Sicherheitskraftstoffbehälter (Gr.N, Art. 254)

Der Einbau von FT3-, FT3.5- oder FT5-Sicherheitskraftstoffbehältern in Gruppe N-Fahrzeugen ist unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erlaubt:

1. Der serienmäßige Kraftstoffbehälter muss bei Einbau eines FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälters entfernt werden.
2. Der FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter darf am Einbauort des serienmäßigen Kraftstoffbehälters oder im Kofferraum des Fahrzeugs eingebaut werden.

3. Das Fassungsvermögen des FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälters, zu dem auch das Volumen des Einfüllstutzens zählt, darf mit Ausnahme des Rallyesports max. dem des serienmäßigen homologierten Kraftstoffbehälters entsprechen (Position 401 d im Homologationsblatt).
4. Es dürfen mehrere FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter verwendet werden; dabei darf aber das homologierte Gesamtvolumen (401 d) nicht überschritten werden (Ausnahme: Rallye).
5. Zum Einbau des/der FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter(s) darf der Fahrzeug-/Kofferraumboden nicht ausgeschnitten oder auf irgend eine andere Art verändert werden.
6. Falls ein Sicherheitstank in der Reserveradmulde eingebaut wird, muss diese ihre serienmäßige Form beibehalten und darf in keinem Fall durch schweifende und/oder treibende Blechbearbeitung in ihrer Gestalt verändert werden.
7. In den Kofferraum-/Fahrzeugboden dürfen nur Bohrungen zur Durchführung von Kraftstoffleitungen und zur Durchführung von Einfüllleitungen für unter dem Fahrzeugboden liegende FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter gemacht werden.
8. Eventuell entstandene Öffnungen in der Karosserie durch den Austausch des serienmäßigen Kraftstoffbehälters durch einen/mehrere FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter (z. B. Zugangsöffnung des Gebers der Füllstandsanzeige bzw. Zugangsöffnung für in dem serienmäßigen Kraftstoffbehälter liegende Pumpen und Filter) dürfen nicht zugeschweißt werden. Das Schließen dieser Öffnungen darf nur durch die serienmäßigen Verschlussstopfen oder andere ähnliche Kappen oder Stopfen erfolgen.
9. Bei der Verwendung eines FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälters müssen die serienmäßigen Kraftstoffleitungen durch Leitungen, die der Luftfahrtnorm entsprechen, ersetzt werden. Die Verlegung dieser Leitungen ist freigestellt. Jedoch müssen diese bei einer Verlegung durch den Fahrgastraum durchgehend sein und dürfen keine Verbindungs- oder Anschlußstellen, außer an den Trennwänden, aufweisen.
10. Kraftstoffpumpen und Kraftstofffilter, welche innerhalb des serienmäßigen Kraftstoffbehälters eingebaut sind, dürfen bei Einbau eines FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälters durch außenliegende Pumpen und Filter mit den gleichen technischen Daten (Druck, Förderleistung, Durchflussrate usw.) ersetzt werden.
11. Unter dem Fahrzeugboden liegende nicht serienmäßige FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter, Kraftstoffpumpen, Kraftstofffilter und Kraftstoffleitungen müssen ausreichend gegen Beschädigung durch äußere Einwirkung geschützt werden.

Jedoch darf der einzige Zweck einer solchen Vorrichtung der Schutz dieser Teile sein (kein aerodynamischer Einfluss).

12. Bei Zweivolumenfahrzeugen (z.B. VW Golf, Opel Astra u. a.) muss bei einem Einbau des/der Sicherheitskraftstoffbehälter(s) im Kofferraum dieser/diese durch eine flüssigkeitsdichte und flammenhemmende Schutzwand bzw. Box vom Fahrgastraum abgetrennt werden. Bei Einbau eines FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälters in den Kofferraum eines Dreivolumenfahrzeugs (z.B. Audi 80/90, BMW 3er Reihe u.a.) muss die Trennwand zum Fahrgastraum ebenfalls flüssigkeitsdicht und flammenhemmend ausgeführt sein. Die Einfüllleitung bzw. der Einfüllstutzen ist Bestandteil des Kraftstoffbehälters.
13. Die Einfüllleitungen für den/die FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter müssen bei Zweivolumenfahrzeugen flüssigkeitsdicht und flammenhemmend ummantelt werden.
14. Einfüllstutzen/Einfüllöffnungen dürfen nicht in den Scheiben und nicht im Dach untergebracht werden. Sie dürfen nicht aus der Karosserie hervorstecken.
15. Der auf den FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter aufgedruckte Hersteller, das Herstelldatum und die Seriennummer müssen jederzeit gut lesbar sein. In den FT3-, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter umhüllende Schutzwand kann ein Sichtfenster (möglichst aus Polycarbonat) eingebaut werden. Dieses muss flüssigkeitsdicht sein, und aus einem flammenhemmenden Material bestehen.
16. Bei Vorhandensein eines FIA-homologierten Rückschlagventils (Art. 253.14.5) darf das Einfüllrohr durch den Fahrgastraum geführt werden. Die Platzierung der Einfüllöffnung, z.B. an der C-Säule, wäre dann möglich.

Alle vorgenannten Bestimmungen ergeben sich aus den Artikeln 253-3, 253-14 und 254-6.8 im Anhang J des ISG.

7.2 FT3-Kraftstoffbehälter des Herstellers Ets J. Riche (Frankreich)

FT3-Kraftstoffbehälter des französischen Herstellers Ets J. Riche, welche ein Herstellungsdatum nach dem 1. Januar 1999 aufweisen sind nicht FIA-homologiert und werden somit auch nicht von der FIA akzeptiert. Dies gilt für alle Veranstaltungen.

8. Dioden-Rückleuchten (Gruppe E-Formelsport)

Alternativ zu den Rückleuchten mit 21 W-Glühlampen sind auch diodenbestückte klar erkennbare rote Rückleuchten des Types LED zulässig. Bei diesen Rückleuchten müssen in einer Fläche von mindestens 50 cm² mindestens 60 Dioden angeordnet sein. Darüber hinaus sind alle FIA-homologierten Diodenrückleuchten (siehe Technische Liste Nr. 19) zulässig.

9. Sicherheitsfolien in DMSB-Gruppen

9.1 Folien innen

In allen DMSB-Fahrzeuggruppen wird die nachträgliche Anbringung von klarer/farbloser Sicherheitsfolie mit den Prüfzeichen ~D5170, D5174, D5178, D5190, D5195, D5197, , D5209, D5233, D5274, D5277, D5403, D5446, D5497 oder D5498 innen an den Seitenscheiben und Heckscheiben empfohlen.

Darüber hinaus ist für Fahrzeuge der Gruppen H (siehe Art. 20) und F (siehe Art. 19) klare/farblose Sicherheitsfolie für die Scheibe der Fahrertür und bei Wettbewerben mit Beifahrern auch an der Beifahrertür vorgeschrieben, wenn diese Scheiben aus Hartglas bestehen.

Die nachträgliche Anbringung von getönter Folie ist in den DMSB-Gruppen ausschließlich an den hinteren Seitenscheiben erlaubt.

9.2 Abreißfolien auf der Windschutzscheibe

In allen DMSB-Gruppen ist die Anbringung von Kunststofffolien an der Außenseite der Windschutzscheibe, mit Ausnahme des Rallyesportes, erlaubt. Diese Folie muss klar und durchsichtig (nicht getönt) sein. Ein Prüfzeichen muss nicht vorhanden sein.

10. Abschleppösen

Abschleppösen (FIA-Gruppen z.B. N, A, B, G, H, F, R1, R2; R3)

Aufgrund, dass einige Neufahrzeuge mit einer demonstrierbaren Abschleppöse für vorn und hinten ausgestattet sind (welche z.B. im Handschuhfach untergebracht ist), wird klargestellt, dass auch diese Fahrzeuge bei Motorsportveranstaltungen mit einer fest angebrachten Öse vorne und hinten ausgerüstet sein müssen. Hierzu können serienmäßige Abschleppösen oder eigens konstruierte, welche ausreichend dimensioniert und befestigt sein müssen, angebracht sein.

Die Position der Abschleppösen muss gekennzeichnet sein. Sie müssen ohne Nutzung von Werkzeug verwendbar sein.

11. Radkappen

Hinsichtlich Radkappen in DMSB-Gruppen wird folgendes klar gestellt:

Mit den Rädern verschraubte Radkappen sind generell zulässig. Aufgesteckte Radkappen sind aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

12. Türfangnetze (NASCAR-Netze) in allen Gruppen außer StVZO

Für alle Fahrzeuge, außer denen, die der StVZO entsprechen müssen, (wie z.B.: Gruppe F, Gruppe G, Rallyefahrzeuge aller Gruppen) ist im DMSB-Bereich ein sogenanntes NASCAR-Netz im Bereich der Fahrertür unter folgenden Bedingungen zulässig.

- Netz: Das Netz muss aus mindestens 19 mm (3/4") breiten Gewebegurten bestehen und eine Maschengröße von mindestens 25 mm x 25 mm und maximal 60 mm x 60 mm aufweisen. Diese Gewebegurte müs-

sen aus flammabweisenden Material bestehen und an jedem Kreuzungspunkt (Überlappung) miteinander vernäht sein. Das Netz darf keinen provisorischen Charakter haben.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicht nach hinten (Spiegeldurchblick) ist es zulässig das Netz, an einer Stelle, mit einem Ausschnitt mit der Maschenweite von max. 120 mm x 120 mm zu versehen.

- Befestigung: Das Netz muss entweder am oberen Türausschnitt der Karosserie, am Fensterrahmen der Fahrertür oben oder an der Überrollvorrichtung oberhalb der Fahrertürscheibe mit Schnellverschluss befestigt sein.

Diese Befestigung muss so ausgelegt sein, dass sie auch im Falle eines Fahrzeugüberschlages sich nicht selbstständig lösen kann und mit nur einer Hand gelöst werden kann. Hierzu muss ein farblich gekennzeichnete Griff bzw. Hebel vorhanden sein, dessen Entriegelungs-Richtung mittels Pfeil von außen sichtbar markiert sein muss.

Des Weiteren sind auch Entriegelungsmechanismen mittels Drucktaste zulässig, falls diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Die Lage der Drucktaste muss von aussen farblich und mit der Aufschrift „press“ oder „push“ gekennzeichnet sein.

Die Schnellverschlüsse des Türfangnetzes müssen sich oberhalb des Netzes befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Befestigung am Fensterrahmen, am Türausschnitt der Karosserie oder an der Überrollvorrichtung vorgenommen wurde.

Zusätzlich zu den oberen Befestigungen mit Schnellverschlüssen dürfen auch die unteren Befestigungen mit Schnellverschlüssen versehen werden. Die Verschlüsse müssen vom Fahrer geöffnet werden können.

Für die Netzbefestigung bzw. Netzaufnahme an den Überrollvorrichtungen sind nur schraubbare Verbindungen zulässig. Jede Änderung an der Überrollvorrichtung selbst, z. B. Bohren, Schweißen etc. ist nicht erlaubt. Oben werden Klettverschlüsse als Entriegelungsmechanismen nicht akzeptiert.

13. Ungültige Fahrerbekleidung

13.1 Overall

Die FIA-Homologation Nr. RS.218.12 für den Overall des Herstellers Power On Racewear (UK), Modell Pro Power 3 wurde für ungültig erklärt.

Die FIA hat folgende Overall-Homologation für ungültig erklärt (Bull. 443):

Hersteller: ZEAL (PAK)

Modell: ZEAL Racesuit

Hom.-Nr.: RS.226.12

13.2 Fahrer-/Beifahrerausüstung

Overalls, Schuhe, Handschuhe, Kopfhäuben und Unterwäsche des Herstellers „Power On Racewear“ entsprechen nicht der FIA-Norm 8856-2000 und sind deshalb unzulässig.

Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat haben bei allen DMSB-genehmigten Wettbewerben nachstehende Vorschriften Gültigkeit, um eine Reduzierung der Geräuschentwicklung sowie eine Vereinheitlichung bei der Ermittlung von Geräuschpegeln zu bewirken.

Bei Wettbewerben mit FIA-Prädikat gelten die FIA-Bestimmungen. Falls ein Wettbewerb gleichzeitig ein FIA- und DMSB-Prädikat hat, gelten *grundsätzlich* die FIA-Bestimmungen.

Für den Kartsport gelten gesonderte Bestimmungen, siehe DMSB-Kart-Reglement (siehe *DMSB-Handbuch*, gelber Teil).

Die im DMSB-Sport tätigen Personen (Bewerber, Fahrer, Veranstalter, Sportwarte) sind verpflichtet, die Einhaltung der Geräuschvorschriften zu beachten.

Verstöße gegen diese Geräuschvorschriften sind von den Sportkommissaren und/oder dem Rennleiter zu ahnden.

Art. 1 Allgemeines

Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbs. Fahrzeuge mit wirkungsloser Geräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspuffkrümmer oder -rohren) sind bei Rennen oder während des Trainings nach Auftreten des Schadens vom Renn-/Rallyeleiter aus dem Wettbewerb zu nehmen bzw. an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem laufenden Wettbewerb genommen werden.

Art. 2 Geräuschmessung

- Die Verpflichtung zur Geräuschmessung liegt beim Veranstalter; die Messung ist von den Technischen Kommissaren oder dem DMSB-Geräuschmessteam vorzunehmen.
- Der Veranstalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Geräuschmessungen zu ermöglichen und jede hierfür notwendige Unterstützung zu geben.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen (Ausnahme: Schallleistungs-Vorbeifahrtmessung) und mit den Technischen Kommissaren abzustimmen.

- Die nachfolgenden Grenzwerte enthalten bereits alle Messwertabweichungen (Toleranzen), die sich aus der jeweiligen Messmethode und dem verwendeten Messgerät ergeben könnten.

Es ist daher ratsam, Abgasanlagen mit einem gewissen „Sicherheitsabstand“ zum Grenzwert (ca. 3 dB(A)) zu verwenden. Der VdTÜV (Dachorganisation des TÜV) und der DEKRA haben im Übrigen den Mitarbeitern an ihren Prüfstellen empfohlen, Sportfahrzeuge (auch Wagenpass-Fahrzeuge) auf Wunsch nach den u. a. Messvorschriften zu prüfen.

Der Teilnehmer ist für die Erfassung der Messwerte mitverantwortlich und hat durch Bereitstellung des Fahrzeuges (Kapitel I) bzw. durch seine Fahrweise (Kapitel II) eine ordnungsgemäße Messung zu ermöglichen.

Art. 3 Abgasanlagen

Die Abgasanlagen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen:

- Vom Motor bis zu der (den) Endrohröffnung(en) an der Karosserieaußenseite dürfen keine weiteren Öffnungen (nach außen) in der Abgasanlage vorhanden sein.
- Vorrichtungen zur vorübergehenden Drosselung sowie zur wahlweisen Leitung des Abgasstroms durch unterschiedliche Teile der Abgasanlage oder ins Freie (Bypass-Leitungen) sind nicht zulässig, es sei denn, dass betreffende Reglement lässt dies ausdrücklich zu oder es entspricht der Serienversion.
- Sind mehrere Endrohre vorhanden, darf keines davon durch lösbare Deckel ganz oder teilweise verschlossen sein.
- Zusätzliche provisorische Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren sind nicht zulässig. Dazu gehören auch vorübergehend wirksame Mittel wie Putz- und Stahlwolle.

Art. 4 Proteste

Proteste nach dem ISG sind im Bereich dieser Geräuschvorschriften ausgeschlossen.

Ebenso sind gegen die ermittelten Messwerte der als Sachrichter eingesetzten Technischen Kommissare, TK-Helfer bzw. des Geräuschmessteams sowie gegen die daraus resultierenden Entscheidungen der Sportkommissare/Rennleiter keine Proteste zulässig (Sachrichterentscheidungen).

KAPITEL I DMSB-NAHFELD-MESSMETHODE

Die Geräuschwerte, ermittelt nach der Nahfeld-Messmethode im Stand, sind möglichst bei der technischen Abnahme der betroffenen Fahrzeuggruppen zu kontrollieren. Die Prüfung muss, mit Ausnahme von Rundstreckenveranstaltungen, gemäß der nachfolgend beschriebenen DMSB-Nahfeld-Messmethode erfolgen.

Für Rundstreckenveranstaltungen, bei denen Vorbeifahrtsmessungen durchgeführt werden, gelten ausschließlich die im Kapitel II beschriebenen Bestimmungen der Vorbeifahrt-Messmethoden.

1. Grenzwerte

Es gelten folgende Grenzwerte nach DMSB-Nahfeld-Messmethode in dB(A) bei einer Motordrehzahl von 4500 min⁻¹ (Ausnahme: *Straßen zugelassene Fahrzeuge*, F3 und F 3000).

Straßen zugelassene Fahrzeuge (z.B. Rallye) werden in Anlehnung an die 70/157/EWG wie folgt gemessen:

- Getriebe im Leerlauf
- Drehzahl $\frac{3}{4}$ der Nennleistungsdrehzahl.
- Nach Erreichen der Drehzahl ist diese kurzzeitig konstant zu halten und dann das Gaspedal rasch in Leerlaufstellung zu bringen. Der größte Anzeigewert des Schallpegelmessgerätes während dieses Messablaufes ist zu protokollieren.

1.1 Vorschriften für die Gruppe G bei allen Veranstaltungen*:

a) Pkw, zugelassen ab dem 1.1.1984 müssen den in Ziffer 30 im Fahrzeugschein bzw. *Code U1* in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen P-Standgeräusch-Grenzwert, zusätzlich der amtlichen Toleranz von +2 dB(A) einhalten.

Dies gilt auch für ab dem 1. 1. 1991 zugelassene Pkw, wenn im Fahrzeugschein der Buchstabe „P“ nicht eingetragen ist.

b) Für Pkw, die im Fahrzeugschein einen höheren P-Wert als 100 dB(A) eingetragen haben, gilt der Grenzwert von 98 +2 dB(A).

c) *Straßen zugelassene Fahrzeuge (z.B. Rallye) werden in Anlehnung an die 70/157/EWG wie folgt gemessen:*

- Getriebe im Leerlauf
- Drehzahl $\frac{3}{4}$ der Nennleistungsdrehzahl

- Nach Erreichen der Drehzahl ist diese kurzzeitig konstant zu halten und dann das Gaspedal rasch in Leerlaufstellung zu bringen. Der größte Anzeigewert des Schallpegelmessgerätes während dieses Messablaufes ist zu protokollieren

1.2 Vorschriften für die Gruppen N, A, B, R, R-GT, T, Klasse 1, SP, GT1, GT2, GT3, Super 2000, Super 2000-Rallye, Super 1600, WRC, F, H, FS, CTC, CGT und Anhang K-Fahrzeuge bei Fahrzeugen mit Frontmotor bei allen Veranstaltungen außer Rundstrecke*:

Es gelten die unter Ziffer 31 im Fahrzeugschein bzw. *Code U3* der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Fahrgeräusch-Grenzwerte.

Ersatzweise wird bei konstanter Motor-Drehzahl von 4500 min⁻¹ nach der DMSB-Nahfeld-Messmethode gemessen. Der sich danach ergebende Geräuschwert darf 95 dB(A) zusätzlich der Messtoleranz von 2 dB(A) nicht überschreiten. Um den unterschiedlichen Messverfahren Rechnung zu tragen, ist eine Überschreitung von 3 % zu tolerieren.

Straßen zugelassene Fahrzeuge (z.B. Rallye) werden in Anlehnung an die 70/157/EWG wie folgt gemessen:

- Getriebe im Leerlauf
- Drehzahl $\frac{3}{4}$ der Nennleistungsdrehzahl
- Nach Erreichen der Drehzahl ist diese kurzzeitig konstant zu halten und dann das Gaspedal rasch in Leerlaufstellung zu bringen. Der größte Anzeigewert des Schallpegelmessgerätes während dieses Messablaufes ist zu protokollieren

1.3 Vorschriften für die Gruppen N, A, B, R, R-GT, T, Klasse 1, SP, GT1, GT2, GT3, Super 2000, Super 2000-Rallye, Super 1600, WRC, F, H, FS, CTC, CGT und Anhang K-Fahrzeuge bei Fahrzeugen mit Mittel- oder Heckmotor bei allen Veranstaltungen außer Rundstrecke*:

Der max. zulässige Wert beträgt 98 +2 dB(A) + 3 % Messtoleranz. Dieser Grenzwert gilt für die betreffenden Fahrzeuge bei allen Wettbewerbsarten, außer im Rallyesport. Im Rallyesport gilt weiterhin der Grenzwert wie oben in Position 1.2 beschrieben.

1.4 Rallycross:

Für Fahrzeuge mit Frontmotor, gilt der Geräuschgrenzwert von max. 95 +2 dB(A).

Für Fahrzeuge mit Mittelmotor oder Heckmotor gilt der Grenzwert von max. 95 +2dB(A) + 3 %.

1.5 Autocross und Cross-Buggies:

Siehe DMSB-Autocross-Bestimmungen. Zum Download auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de unter Infos für Aktive – Automobilsport – Technische Dokumente – Technische Reglements.

*für Rundstrecken-Veranstaltungen gelten andere Grenzwerte gemäß LWA bzw. LP-Messung

**gilt grundsätzlich nicht für die Rundstrecke

1.6 Formel 3 und Formel 3000*:

Der max. zulässige Wert beträgt 95 dB(A) + 3 % Messtoleranz (Messung siehe Art. 2.1).

Achtung: Für die Internationale F3-Meisterschaft (Rundstrecke) gelten gesonderte Bestimmungen (s.a. Kapitel II)

1.7 Gruppe E (formelfreie Rennwagen außer historische)*:

Der max. zulässige Grenzwert beträgt 98 + 2 dB(A).

1.8 Gruppe C1, C2, C3, CN, CSC, IMSA-GTP und CAN-AM*:

Der max. zulässige Grenzwert beträgt 98 + 2 dB(A) + 3 %.

1.9 Markenpokale und sonstige Serien:

Diese werden je nach Fahrzeugkonzept und Grad der zulässigen Änderungen in eine der oben genannten Gruppen eingeordnet.

Achtung: Für Rundstreckenveranstaltungen, beachte Kapitel II

1.10 Geräuschtrennwand:

Bei allen Formelfahrzeugen, u.a. der Gruppen D und E, kann der max. zulässige Geräuschgrenzwert unter Zuhilfenahme einer Geräuschtrennwand ermittelt werden.

Die Trennwand muss plan sein und das Endstück des Auspuffs muss durch die Trennwand ragen. Darüber hinaus ist die Konstruktion der Trennwand freigestellt. Jeder Teilnehmer kann selbst eine solche Geräuschtrennwand zur Verfügung stellen.

2. DMSB-Standgeräusch/Nahfeld-Messmethode**

2.1. Allgemein

Das Fahrzeug muss sich (nach Herstellerangabe) hinsichtlich Motoreinstellung, Reifengröße und -luftdruck in ordnungsgemäßem Zustand befinden, der Motor muss betriebswarm sein. Keinen Eingriff in eine automatische Lüftersteuerung vornehmen.

Das Messgerät muss gültig geeicht sein, es muss die Vorschriften der IEC 179 (oder IEC 651, 2. Auflage) für Präzisionsschallpegelmessgeräten erfüllen.

Einstellung Messgerät

Bewertungskurve „A“, Anzeigegeschwindigkeit „schnell“. Vor und nach jeder Messreihe muss das Gerät mit einer geeigneten Schallquelle (z. B. dem ihm zugeordneten akustischen Kalibrator) überprüft werden. Tritt hier eine Abweichung von mehr als 0,5 dB(A) auf, so ist die Messung am Fahrzeug ungültig.

2.2 Prüfbedingungen

Prüfgelände bzw. Prüffläche*

Ebene Fläche im Abstand von 3 m um die Fahrzeugkontur aus Beton, Asphalt o. a., ohne nennenswerte akustische Störungen (kein gewalzter Boden). Keine Bordsteinkante soll näher als 1 m zum Mikrofon sein. Umgebungsgeräusch mindestens 10 dB(A) unterhalb des vom Fahrzeug erzeugten Schallpegels.

Mikrofon

Auf die Auspuffmündung gerichtet unter $45^\circ \pm 10^\circ$ seitlich zum Abgasstrom (zu der Seite, die den größtmöglichen Abstand zwischen Mikrofon und Fahrzeugumriss ergibt). Abstand 0,5 m, Mikrofon in Höhe der Auspuffmündung, jedoch nicht weniger als 0,2 m über der Fahrbahn: Mikrofon waagrecht halten.

Bei mehreren Auspuffmündungen aus einem Schalldämpfer mit Abstand zueinander von weniger als 0,3 m nur die höhere oder die am weitesten außen liegende Mündung messen, ansonsten jede einzelne Auspuffmündung messen, wobei die Auspuffmündung mit dem höchsten Messwert entscheidend ist.

Bei senkrecht nach oben gerichteter Auspuffmündung wird das Mikrofon senkrecht nach oben in gleicher Höhe wie die Auspuffmündung gehalten. Der Abstand zu der Seitenwand des Fahrzeuges, die dem Auspuff am nächsten ist, muss 0,5 m betragen (querab gemessen).

Messung

Getriebe im Leerlauf, Drehzahl $\frac{3}{4}$ der Nennleistungsdrehzahl (gemessen mit kalibriertem Drehzahlmesser mit max. $\pm 3\%$ Abweichung (nicht den Drehzahlmesser des Fahrzeuges verwenden!).

Nach Erreichen der Drehzahl ist diese kurzzeitig konstant zu halten und dann das Gaspedal rasch in Leerlaufstellung zu bringen. Der größte Anzeigewert des Schallpegelmessgerätes während dieses Messablaufes ist zu protokollieren.

Auswertung der Ergebnisse

Mindestens 3 Messungen an jedem Messpunkt. Es sind nur diejenigen Messwerte zu berücksichtigen, die bei 3 aufeinanderfolgenden Messungen erzielt wurden und die nicht mehr als 2 dB(A) voneinander abweichen. Messergebnis und Prüfergebnis ist der größte der 3 Werte (auf ganze dB auf- oder abgerundet).

- Im Autocross und Rallycross muss auf die Messfläche eine Unterlage (Teppich) mit einer Mindestgröße von 150 cm x 150 cm gelegt werden.
- Um eine möglichst unreflektierte Schalldruckausbreitung zu haben, ist in einem Umkreis von mindestens 2 m vom Mikrofon die Messplatzfläche freizuhalten.
Das zu messende Fahrzeug ist so aufzustellen, daß hinter dem Fahrzeug in Auspuffmündungs- bzw.

**gilt grundsätzlich nicht für die Rundstrecke

Messrichtung Wände, Leitplanken oder ähnliche Hindernisse mindestens 4 m Abstand haben.

Das Messpersonal soll sich seitlich vom Mikrofon aufhalten.

- Alle Messverfahrenstoleranzen, wie witterungsbedingte Einflüsse (Wind, Luftdruck, Feuchtigkeit etc.), die unterschiedlichen Umgebungs-Einflüsse sowie die Geräte-Toleranz sind in der zum jeweiligen Grenzwert angegebenen Toleranz bereits enthalten.

Wind- und andere Störgeräusche müssen 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d. h., sie dürfen also nicht mehr als z. B. 90 dB (A) beim Grenzwert 100 dB(A) betragen.

- Motordrehzahl: Außer bei Straßen zugelassenen Fahrzeugen der Formel 3 und Formel 3000 wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4500 min⁻¹ gemessen. Die Messdrehzahl für Formel-3-Fahrzeuge (nicht Rundstrecke) beträgt 3800 min⁻¹.

2.3 Formel 3 und Formel 3000 – Nahfeld-Messmethode**

- Messpunkt: 100 cm +/- 5 cm hinter dem hintersten Punkt des Heckflügels an der Fahrzeuglängsachse +/- 10 cm
- Mikrofonhöhe: 35 cm +/- 10 cm
- Mikrofon in waagerechter Position auf das Fahrzeug gerichtet
- Messgerät auf „langsam“ und Bewertungsfilter „A“ einstellen
- Motordrehzahl: 3800 min⁻¹

KAPITEL II DMSB-VORBEIFAHRT-MESSMETHODE FÜR RUNDSTRECKENVERANSTALTUNGEN

Für Rundstreckenveranstaltungen (nicht Rallycross, Autocross, Kartrennen), bei denen Vorbeifahrtsmessungen durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen bei allen DMSB-genehmigten Rundstreckenveranstaltungen, mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat. Bei Wettbewerben mit FIA-Prädikat gelten die FIA-Bestimmungen. Falls ein Wettbewerb gleichzeitig ein FIA- und DMSB-Prädikat hat, gelten uneingeschränkt die FIA-Bestimmungen.

Einleitung:

Die Genehmigungssituation für Rundstreckenveranstaltungen macht es erforderlich, dass die Geräuschentwicklung der Rennfahrzeuge mit einem Messverfahren ermittelt wird, das einen Vergleich mit den gesetzlich zulässigen Grenzwerten, zum Beispiel nach der TA-Lärm und der darin enthaltenen Sonderfallprüfung Ziffer 3.2.2. ermöglicht.

Da die Geräuschimmission bei den Anwohnern im wesentlichen aufgrund der Schallemission der Rennfahrzeuge bei maximaler Leistungsentfaltung entsteht, sind die in Kapitel I beschriebenen Bestimmungen zu Nahfeldmessungen im Stand nicht ausreichend, um die Geräusch-

entwicklung der Fahrzeuge im Sinne einer rechtssicheren Durchführung von Rennsportveranstaltungen zu überwachen und zu gewährleisten.

Hierzu sind Messungen der Fahrzeuge unter Rennbedingungen erforderlich, welche von jedem Fahrzeug auf der Strecke in jeder gefahrenen Runde den Schalleistungspegel bei maximaler Leistungsentfaltung erfassen.

Hierzu sind 2 Vorbeifahrt-Geräuschmessverfahren zulässig, nämlich:

1. Schalleistungs-Messung (computergestütztes L_{WA}-Verfahren)
2. Schalldruckpegel-Messung (L_P-Verfahren)

Beide Messverfahren basieren auf den in der EG-Richtlinie 70/157/EWG beschriebenen Grundsätzen.

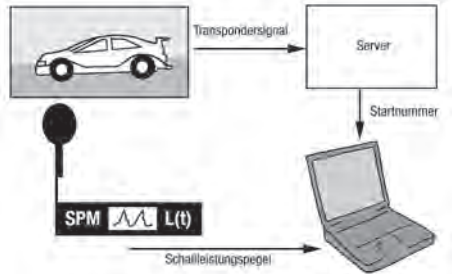
Zur Durchführung der beiden Vorbeifahrt-Geräuschmessverfahren ist nur qualifiziertes und vom DMSB-authorisiertes Messpersonal zugelassen.

1. Schalleistungs-Messung (L_{WA}-Verfahren)

Das nachstehend beschriebene L_{WA}-Verfahren ist für Rundstreckenveranstaltungen (insbesondere auf permanenter Rundstrecke) vorzugsweise anzuwenden.

Die computergestützte Schalleistungs-Messung ist ein automatisiertes Messverfahren zur Erfassung der Schalleistung jedes Fahrzeugs und entspricht dem aktuellsten Stand der Geräuschmesstechnik.

Die DMSB-Schalleistungs-Messmethode (nachfolgend als L_{WA}-Verfahren bezeichnet) ist nach folgendem Verfahrensschema durchzuführen (siehe auch Abbildung 1).



Die Schalleistungsmessungen müssen gemäß §26/28 BImSchG amtlichen Ansprüchen gerecht werden.

Der Schalleistungspegel L_{WA} des Fahrzeuges wird aus dem Schalldruckpegel bei der Vorbeifahrt des Fahrzeuges ermittelt. Parallel dazu wird das Fahrzeug anhand des Transponder-Signals identifiziert.

- a) **Vorbereitung:** Geräuschtechnische Bestimmung und Einmessung der Mikrofonposition nach aerodynamischen und messtechnischen Parametern (unter Einsatz einer geeichten Schallquelle), Aufbau des Messequipments und Testmessung.

Anmerkung: Diese Vorbereitungen und Einrichtungen sind bereits bei den permanent überwachten Rennstrecken (z. Zt. Eurospeedway-Lausitz, Hockenheimring und Nürburgring - GP-Kurs) durchgeführt bzw. vorhanden.

b) Messtechnische Erfassung

b.1 Erfassung des Schalldruckpegels des vorbeifahrenden Fahrzeugs (dynamische Last bzw. Beschleunigungsphase) – Übertragung an Rechner mit digitalen Signalprozessor und Umrechnung in den Schalleistungs-Pegel L_{WA} .

b.2 Erfassung des Transponder-Signals zur Zuordnung der Start-Nummer des Fahrzeugs und dem dazugehörigen Schalleistungspegel.

c) **Messwert-Verwertung:** Innerhalb eines definierten Zeitfensters wird rechnerisch mittels geeigneter Software entschieden, ob der Wert eindeutig ist und verwertet werden kann. Dadurch werden der Mindestabstand zwischen Transponder-Signalen sowie der Ausschluss von Fremdgeräuschen (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Fluglärm o. ä.) sichergestellt.

Falls der erfasste Messwert eindeutig ist, wird dieser mit Rundenzuordnung in ein Messprotokoll übertragen (Darstellung z. B. in einer Excel-Tabelle). Nicht berücksichtigte Messwerte (z. B. durch Geräuschüberlagerung mehrerer Fahrzeuge) werden im Protokoll gesondert gekennzeichnet.

Parallel sind sämtliche Schallereignisse (Startnummern- und Zeit-zugeordnet) online darzustellen, so dass auffällige Fahrzeuge sofort zu identifizieren sind.

d) **Auswertung:** Bei Überschreitung des, für das jeweilige Fahrzeug, vorgegebenen maximalen Schalleistungspegels (s. Tabelle in Punkt e) bzw. im DMSB-Wagenpass) informiert das Geräuschesmessteam in geeigneter Weise die Rennleitung, den Veranstalter bzw. die Sportkommissare, die in geeigneter Weise reagieren können.

Alle Messtoleranzen, wie witterungsbedingte Einflüsse (Wind, Luftdruck, Temperatur, Feuchte etc.), die unterschiedlichen Umgebungseinflüsse sowie die Geräte-Toleranz sind gemäß §26/28 BImSchG bei der Erfassung des jeweiligen Messwertes zu berücksichtigen. Daher sind die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Schalleistungsklassen bzw. der im DMSB-Wagenpass eingetragene Grenzwert nicht mit einer zulässigen Toleranz zu versehen.

e) Schalleistungsklassen

Gemäß den immissionsrechtlichen Genehmigungen der Rennstrecken Nürburgring, Hockenheimring und EuroSpeedway Lausitz und den Erfahrungen bei der Umsetzung dieser DMSB-Geräuschbestimmungen werden alle Fahrzeuge ab 01.01.2012 wie folgt in Schalleistungsklassen unterteilt. Diese Werte sind zwingend einzuhalten.

Für Schalldruckpegel-Messungen (L_p) gemäß Art. 2 gelten die Werte der nachstehenden Tabelle unter Berücksichtigung der Näherungsgleichung analog.

Fahrzeug-Schalleistungsklassen:

Klasse	Schalleistung L_{WA}	Fahrzeuge (Gruppeneinstufung)*
A	> 144-max. 154 dB(A)	DTM
B1	>138 - max. 144 dB (A)	Formel 3, FIA-GT-Gruppen (GT1 – GT3, z.B. GT Masters), GT4, Porsche Super Cup
B2	>132 - max. 138 dB (A)	Porsche Carrera Cup, S2000, FIA-Gruppe F und T1 – T4 (z.B. Truck GP), Gruppe CSC, Gruppe CN, Gruppe E2-SC, alle hist. Tourenwagen (T, CT) nach Anhang K, alle hist. GT-Fahrzeuge (GT, GTS, GTP) nach Anhang K, hist. Spezial-Produktionswagen der Gruppe 5 (1976-1981) gemäß Anhang K; Youngtimer u.ä.
C1	>126 – max. 132 dB (A)	FIA-Gruppen N, A und SP, DMSB-Gruppen H, CTC/CGT, und Gruppe AT, VW Scirocco-Cup, E1-XP, Gruppe 24h-Spezial (24h-Rennen + VLN), VLN-Serienwagen, UH-Spezial, RCN-Spezial, Porsche Sports Cup, Seat Leon Supercopa, Formel ADAC, Formel Renault, Formel König, Formel V, Gruppe E2-SS
C2	>120-max. 126 dB (A)	alle nicht unter Klasse A bis C1 aufgeführten Gruppen bzw. Serien, einschließlich: Polo-Cup, TLRC, etc. - mit Ausnahme: Anhang K
D	max. 120 dB (A)	TBA

* Achtung: Unberührt davon, bleiben die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Geräuschgrenzwerte (L_{WA}) verbindlich. Das heißt, falls im in der Ausschreibung des Veranstalters geringere Grenzwerte festgelegt wurden (z.B. für Nürburgring-Nordschleife: max. 132 dB(A)), so gelten diese.

f) Messgeräte

- Die gesamte Messeinrichtung muss der Europa-Norm DIN EN 60651, Genauigkeitsklasse 1 oder 2 (bzw. der adäquaten DIN IEC 651) entsprechen, kalibrierfähig sein und über eine passende Schallquelle (Kalibrator) verfügen.
- Die Mikrofoneinheit muss wetterfest sein.

g) **Durchführungsbestimmungen**

- Die Mikrofoneinheit muss sich in einer Entfernung von 10 bis 40 Metern von der, mit mittlerer erwarteter Vorbeifahrtswahrscheinlichkeit, errechneten Ideallinie am Messort befinden.
- Jeder Messort an jeder Strecke muss mit einer Normschallquelle eingeeicht sein.
- Die Verbindung zwischen Mikrofoneinheit und Messeinheit muss über abgeschirmte Kabel erfolgen.
- Die Messeinheit muss auf A-Bewertung und einen 20-Millisekunden-Mittelungspegel ($L_{Aeq20ms}$) einstellbar sein.
- Die Messeinheit muss parallel Pegelzeitverlauf und spektrale Verteilung erfassen und gleichzeitig digitale Tonmitschnitte aufzeichnen können.
- Die Zuordnung des Schalleistungspegels zum emittierenden Fahrzeug muss eindeutig, automatisiert und dokumentiert mittels Transponderankopplung der Messeinrichtung erfolgen.
- Um eine aus akustischer Sicht optimale Wahl des Messortes zu gewährleisten (siehe Kriterien in Punkt b.1), dürfen zur Identifikation der Fahrzeuge auf ihre Eignung geprüfte RFID- (Radio Frequency Identification) Transponder verwendet werden. Sofern die Zeitnahme-Messpunkte für die akustische Messung geeignet sind, dürfen die Transponder-Signale der Streckenzeitnahme verwendet werden.
- Pegelzeitverlauf und Fahrzeugidentifizierung müssen in Echtzeit visuell dargestellt werden.
- Nicht auswertbare Messergebnisse aufgrund von Überholvorgängen oder dergleichen während der Erfassung müssen in Echtzeit als solche erkennbar sein.

2. Schalldruckpegel-Messung (L_p -Verfahren)

Bei Veranstaltungen, bei denen eine L_{WA} -Messung (Schallleistungsmessung) gemäß Punkt 1 nicht vorgesehen ist, muss bei Rundstreckenwettbewerben die nachstehend beschriebene Schalldruckpegel-Messung (L_p -Verfahren) zur Anwendung gebracht werden.

Achtung: Grundsätzlich sind die Messwerte der L_{WA} -Messung (siehe 1.e) denen der L_p -Messung vorzuziehen.

Im Zweifelsfall gelten die Ergebnisse der L_{WA} -Messung. Vereinfacht kann aus dem L_p -Wert der L_{WA} -Wert über die Beziehung der nachstehenden Gleichung als Näherungswert errechnet werden.

$\Delta = 10 \log 2 \pi a^2$
$\Delta = 31,5 \text{ dB}$ (bei $a = 15 \text{ m}$)

a = Abstand Mikrofon zum Fahrzeug (akustischer Schwerpunkt des Fahrzeugs)

Δ = Differenz L_p - zu L_{WA} -Wert (Näherungswert)

Beispielrechnung für $a = 15 \text{ m}$:

$\Delta = 10 \log x 2 \pi x 15^2$

$\Delta = 10 \log x 1413,7$

$\Delta = 10 x 3,15$

$\Delta = 31,5 \text{ dB}$

a) Messgeräte

Kalibriertes Präzisions-Schallpegelmeßgerät.

Die Messgeräte müssen der Europa-Norm DIN EN 60 651, Genauigkeitsklasse 1 oder 2 (bzw. der äquivalenten DIN IEC 651) entsprechen und kalibrierfähig sein.

Die Geräte müssen über eine passende Schallquelle (Kalibrator) verfügen.

Die Geräte müssen auf „Fast“ und auf den Bewertungsfilter „A“ eingestellt werden.

b) Messort, Mikrophonaufstellung

Gemessen wird an von der Streckensicherung freigegebenen, vom DMSB festgelegten und im Streckenabnahmeprotokoll vermerkten Stellen – in der Regel nach dem Kurvenausgang vor Start und Ziel. Aufstellung des Mikrophons in 15 m +/- 0,5 m Abstand seitlich von der Fahrzeuglängsachse des zu messenden Fahrzeugs in 125 cm +/- 15 cm Höhe über der Fahrbahn, auf der dem Kurvenradius-Mittelpunkt zugewandten Seite (Innenseite der Kurve).

c) Durchführungsbestimmungen

Der maximale Schallpegel eines unter Volllast vorbeifahrenden Fahrzeugs wird unter rennmäßigen Bedingungen ermittelt und festgehalten.

Hierbei ist zu überwachen, dass sich das Fahrzeug auf der Fahrspur befindet – welche in der Regel auch die Ideallinie ist – die den 15 m Abstand zum Mikrofon ergibt.

Die jeweilige Startnummer des Fahrzeugs ist dem Messwert zugeordnet festzuhalten.

Über die Messungen ist in geeigneter Weise ein Protokoll zu erstellen.

Bei Überschreitung des, in Ziffer 2 d) angegebenen, Grenzwertes ist die Rennleitung in geeigneter Weise zu informieren.

d) Bedingungen, zulässiger Grenzwert

Die Messung erfolgt grundsätzlich im Qualifikations-Training, und kann zur Information bereits im freien gezeiteten Training durchgeführt werden. Die Messung ist von mindestens zwei DMSB-authorisierten Sachrichtern, respektive Technischen Kommissaren durchzuführen.

Vom erfassten Messwert ist eine Messtoleranz von 2 dB und eine weitere Korrekturgröße von 1 dB für Störeinflüsse, die durch besondere Umstände am und durch den Messplatz gegeben sein können, in Abzug zu bringen.

Damit sind in der 3 dB-Gesamt toleranz die Messverfahrenstoleranzen, wie witterungsbedingte Einflüsse

Geräuschvorschriften

(Wind, Luftdruck, Temperatur, Feuchte etc.), die unterschiedlichen Umgebungs-Einflüsse sowie die Geräte-Toleranz bereits berücksichtigt.

Wind- und andere Störgeräusche müssen 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen.

Streckenlautsprecher im Umfeld der Messung sind abzuschalten bzw. auszublenden.

Der sich somit ergebende Wert ist zur Bewertung des Messergebnisses heranzuziehen.

Der zulässige Grenzwert ist im jeweiligen DMSB-geheimigten Reglement anzugeben. Darüber hinaus

müssen die Vorgaben des Veranstalters und des Rennstreckenbetreibers beachtet werden.

Eine Korrelationsliste mit den Grenzwerten für Schalldruckpegel und Schallleistungspegel für die verschiedenen Fahrzeuggruppen und -Serien kann bei der DMSB-Geschäftsstelle angefordert werden.

DMSB-Abgasvorschriften 2015

(Stand: 24.10.2014)

1. Allgemeines

Nachstehende DMSB-Abgasbestimmungen gelten grundsätzlich bei allen DMSB-Veranstaltungen. Davon abweichende Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den DMSB. Bei Wettbewerben mit FIA-Prädikat gelten die Bestimmungen der FIA.

2. Gruppe G

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung ausgestattet sein.

3. Gruppe F und FS

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

4. Gruppe H, E1 und E2-SH

Die Fahrzeuge müssen im Rallye-Sport mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

Bei anderen Wettbewerbsarten müssen die Fahrzeuge mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

5. Gruppe N

Die Fahrzeuge müssen im Rallye-Sport mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

Bei anderen Wettbewerbsarten müssen die Fahrzeuge mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

Die Änderungsmöglichkeiten zur Abgasanlage im Gruppe N-Reglement des Anhangs J müssen beachtet werden. Über den Anhang J hinaus gilt folgendes:

Falls serienmäßig keine gehärteten Ventilsitze vorhanden sind, dürfen dann solche eingebaut werden. Auch ist dann der Einbau einer Lambdasonde an irgendeiner Stelle erlaubt.

6. Gruppe A, B, GT1, GT2, GT3, T, R1, R2, R3, R4, R5 und R-GT

Die Fahrzeuge müssen im Rallye-Sport mindestens die Euronorm nach Anlage XXV erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

Bei anderen Wettbewerbsarten müssen die Fahrzeuge mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

Über den Anhang J hinaus gilt Folgendes:

Falls serienmäßig keine gehärteten Ventilsitze vorhanden sind, dürfen dann solche eingebaut werden. Auch ist dann der Einbau einer Lambdasonde an irgendeiner Stelle erlaubt.

7. Pokal- und Cup-Fahrzeuge (GT- und Tourenwagen)

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach

Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Artikel 15 ausgerüstet sein.

8. Super Touring (ST), Super 2000 und Super 2000 Rallye

Die Fahrzeuge müssen mit einem FIA-homologierten Katalysator oder DMSB-homologierten Katalysator ausgerüstet sein.

9. Autocross und Rallycross

Die Fahrzeuge aller Gruppen müssen die Euronorm nach Anlage XXV erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.

10. Gruppe E2-S5 (Formelfreie Rennwagen)

Mit Ausnahme von historischen Formel-Fahrzeugen nach Anhang K müssen alle Formel-Fahrzeuge der Gruppe E2-S5, mit einem DMSB-homologierten Katalysator nach Art. 15.d oder 15.e ausgerüstet sein.

11. Bergrennen (alle Gruppen)

Bei allen Bergrennen (auch internationale) im DMSB-Bereich sind, mit Ausnahme von Läufen mit FIA-Prädikat, Katalysatoren gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeuggruppen vorgeschrieben.

12. Gruppe D (Formel 3, Formel 4 und Formel 3000)

Ein DMSB-homologierter Katalysator nach Art. 15.d oder 15.e ist vorgeschrieben.

13. Gruppe C, C3, CN, E2-SC, T, CSC und CAN-AM

Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat ist ein DMSB-homologierter Katalysator nach Art. 15.d oder 15.e vorgeschrieben.

14. Markenpokale, Cups und sonstige Serien

Die DMSB-Abgasvorschriften gelten auch dann, wenn eine Veranstaltung, der Pokal oder die Serie selbst international ausgeschrieben ist und die Veranstaltung innerhalb Deutschlands stattfindet. Das heißt, auch die Fahrzeuge ausländischer Teilnehmer müssen dann die DMSB-Abgasvorschriften erfüllen. Dies bedeutet, dass die Fahrzeuge die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein müssen.

15. Folgende Katalysatortypen sind zulässig bzw. vorgeschrieben:

Alle verwendeten Katalysatoren müssen aus einem Antriebskonzept für Pkws stammen, welches mindestens dem Hubraum des Motors im Wettbewerbsfahrzeug entspricht.

a) Katalysatoren, die auf dem Markt für jedermann frei erhältlich sind und in Verbindung mit einem typgenehmigten Antriebskonzept für Pkws die Euro-Schadstoffnorm nach Anlage XXV zur StVZO nachgewiesen haben.

- b) Katalysatoren mit ABE, wenn darin die Einhaltung der Euro-Schadstoff-Norm nach Anlage XXV zur StVZO bestätigt ist.
- c) Katalysatoren mit einem TÜV-Prüfbericht, wenn darin die Einhaltung der Euro-Schadstoff-Norm nach Anl. XXV zur StVZO bestätigt ist.
- d) DMSB-homologierte Katalysatoren
 Achtung: Bei Fahrzeugen mit Straßenzulassung (StVZO) vorab beim Kat-Hersteller erfragen, ob Kat eintragungsfähig ist.
 Für Gruppe G-Fahrzeuge vorab bei der DMSB-Geschäftsstelle erfragen, ob eine DMSB-Abgasbestätigung erteilt werden kann.
 Ein evtl. Hubraumfaktor (z.B. für Aufladung) ist für die Katalysatorauslegung (Größe) nicht zu berücksichtigen.
- e) FIA-homologierte Katalysatoren, wenn auch zusätzlich eine Zulassungsbestätigung des DMSB vorliegt.
- f) Nur Fahrzeuge mit Dieselmotor sind mit einem Oxidations-Katalysator gemäß vorstehenden Punkten a, b, c oder d auszurüsten.

Falls ein Katalysator nach Absatz d) oder e) zur Anwendung kommt, muss auch eine Kopie des betreffenden Homologationsblattes bzw. Testblattes, welches beim Katalysatorhersteller erhältlich ist, bei der Veranstaltung vorgelegt werden. Bei einem Kat nach Absatz e) muss zusätzlich die DMSB-Zulassungsbestätigung vorgelegt werden. Diese Zulassungsbestätigung muss vom Katalysatorhersteller beim DMSB beantragt werden.

16. Gruppe CTC und CGT

Die Verwendung von Katalysatoren gemäß Artikel 15 ist vorgeschrieben.

Fahrzeuge mit Dieselmotor müssen zusätzlich mit einem vom DMSB homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein.

17. Partikelfilter für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat ist in allen Fahrzeuggruppen die Verwendung eines vom DMSB homologierten Partikelfilters vorgeschrieben. Die auf dem Homologationsblatt beschriebenen Kraftstoff-Additive dürfen verwendet werden.

Vorstehende Regelung gilt auch bei der Verwendung von z.B. Biodiesel oder anderen Diesel-Ersatzkraftstoffen.

Ausschließlich bei Diesel-Fahrzeugen der Gruppe G und T darf alternativ zum DMSB-homologierten Partikelfilter der serienmäßige Partikelfilter verwendet werden, wenn das Fahrzeug die Abgasnorm EURO 4, Schlüssel-Nr. 62 in Ziffer 1 des Fahrzeugbriefes bzw. in Ziffer 14.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 erfüllt.

Derzeit existieren folgende Partikelfilter-Homologationen:

Marke	Hom.-Nr.:	Verwendungsbereich
HJS	PTK 350/75	bis 2000 ccm
HJS	MS-DPF 2,4/1,3	bis 3000 ccm
HJS	MS-DPF 2,5/1,3	bis 3000 ccm
HJS	MS-DPF 1,7/0,87	bis 2200 ccm
HJS	MS-DPF 1,8/0,87	bis 2000 ccm

HJS	MS-DPF 3,3/1,3	bis 4000 ccm
BMW	BMW DPF 2000A	bis 2000 ccm
Seat	Seat Sport V6PT 131723	bis 2000 ccm

Die Hubraumangabe bezieht sich auf den effektiven Hubraum (gleichgültig ob Saugmotor oder aufgeladener Motor).

Hinweis: Auch die Katalysatorregelung der entsprechenden Fahrzeuggruppe muss eingehalten werden (siehe auch Art. 15.f). Eine Kopie des Partikelfilter-Homologationsblattes, welches beim Filterhersteller erhältlich ist, muss bei der Veranstaltung vorgelegt werden.

18. Abgasführung

Bei Katalysatorfahrzeugen müssen sämtliche Abgase durch den/die Katalysator/en geführt werden. Der Katalysator sollte so nah wie möglich hinter dem Auslasskrümmer positioniert sein.

Bei Fahrzeugen mit Dieselmotor müssen sämtliche Abgase durch den Partikelfilter geführt werden.

19. Prüfanschluss mit Verschlussstopfen

Bei Fahrzeugen mit Katalysator muss in allen Gruppen vor dem Katalysator ein Prüfanschluss mit Innengewinde M 18 x 1,5 vorhanden sein, welcher durch einen Verschlussstopfen abgedichtet werden muss (Prüfanschluss-Buchsen-gewinde analog Anschluss für Lambdasonde).

Anmerkung: Dieser Prüfanschluss muss auch an Fahrzeugen angebracht sein, wenn eine Lambdasonde vorhanden ist (z. B. Gruppe-G-Fahrzeuge). Der Zweck dieses Anschlusses ist es, dass sowohl eine Funktionsprüfung als auch eine Sichtprüfung des Katalysators möglich sein soll. Aus diesem Grunde soll der Prüfanschluss so nahe als möglich vor dem Katalysator gut erreichbar und mit demontierbaren Verschlussstopfen angebracht sein. Durch Einbau des Prüfanschlusses erlöscht die ABE des Fahrzeugs nicht.

20. Katalysator-Eintragungspflicht

Bei Fahrzeugen mit Straßenzulassung muss in sämtlichen Fahrzeuggruppen, in denen ein Katalysator vorgeschrieben ist, der Katalysator in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

Falls bei straßenzugelassenen Fahrzeugen der serienmäßige Katalysator verwendet wird und über die Schlüssel-Nr. in Ziffer 1 der Fahrzeugpapiere mindestens die Euro-norm nach Anlage XXV zur StVZO nachgewiesen wird, ist kein zusätzlicher Eintrag notwendig.

21. Proteste

Ein Protest gegen die Konvertierungsrate des Katalysators oder des Partikelfilters ist nicht zulässig.

22. Kraftstoff

Bei allen Fahrzeugen mit Katalysator ist unverbleiter Otto-Kraftstoff, Dieseldieselkraftstoff oder Diesel-Ersatzkraftstoff vorgeschrieben, wie er in den Bestimmungen der jeweiligen Gruppe reglementiert ist.

Bei Dieselfahrzeugen darf auch das Additiv, wie in Artikel 17 beschrieben, verwendet werden.

FIA/DMSB-Vorschriften 2015 für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen

(Stand: 24. 10. 2014)

1. Die Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf einem weißen Hintergrund sein. Bei Fahrzeugen mit heller Lackierung ist ein schwarzer Strich von 5 cm Breite ganz um den weißen rechteckigen Hintergrund herum aufzubringen.

2. Die Zahlenerführung muss wie folgt sein:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

3. Startnummern müssen angebracht werden:

a) auf den Vordertüren bzw. im Bereich des Cockpits auf beiden Seiten des Fahrzeugs.

b) auf der vorderen Haube des Fahrzeugs, von vorne lesbar.

Bei Einsitzern und allen historischen Fahrzeugen:

a) Die Mindesthöhe der Ziffern muss 23 cm und die Strichbreite 4 cm betragen.

b) Der weiße Hintergrund muss mindestens 45 cm breit und 33 cm hoch sein.

Bei allen anderen Fahrzeugen:

a) Die Mindesthöhe der Ziffern muss 28 cm betragen bei einer Strichbreite von 5 cm.

b) Der weiße Hintergrund muss mindestens 50 cm breit und 38 cm hoch sein.

4. Auf beiden vorderen Kotflügeln muss/müssen die Nationalflagge(n) des/der Fahrer(s) sowie dessen/deren Name sichtbar sein. Die Mindesthöhe von Flagge(n) und Name(n) muss 4 cm betragen.

Der Hintergrund muss an allen Stellen mindestens 5 cm über den Umriss der Buchstaben überstehen.

5. Über oder unter dem weißen Hintergrund muss eine Fläche von der gleichen Breite wie der rechtwinklige Hintergrund und einer Höhe von 12 cm für den Veranstalter freigelassen werden, der sie für Werbezwecke nutzen kann. Bei Fahrzeugen, auf denen eine solche Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. manche Einsitzer), muss der Teilnehmer eine entsprechende Fläche in der unmittelbaren Nähe des weißen Hintergrunds von jeglicher Werbung freihalten.

Wenn der ASN nichts anderes verfügt, bleibt Werbung auf den übrigen Teilen der Karosserie freigestellt.

6. Weder die Startnummer noch die Werbung darf über die Karosserie hinausragen.

7. Windschutzscheibe und Fenster müssen von Werbung frei bleiben. Hiervon ausgenommen ist ein maximal 10 cm hoher Streifen im oberen Bereich der Windschutzscheibe und, vorausgesetzt, dass die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt wird, ein 8 cm hoher Streifen auf der Heckscheibe.

8. Historische Fahrzeuge:

Die vorstehenden Punkte 5, 6 und 7 gelten nicht für historische Fahrzeuge.

Weiterhin sind die Vorschriften gemäß Artikel 6 im Anhang K zum ISG zu beachten.

Zusätzliche DMSB-Vorschriften

In der Bundesrepublik Deutschland gelten folgende weitere Werbe- und Startnummern-Vorschriften des DMSB bei allen Veranstaltungen:

9. Keine politische, religiöse, soziale oder beleidigende Werbung.

10. Auf jeder Seite des Fahrzeugs ist eine Fläche von 50 cm Höhe und 60 cm Breite für die Startnummer freizulassen.

11. Am oberen Rand der Windschutzscheibe ist (anstelle des im FIA-Bereich erlaubten 10-cm-Streifens, vgl. Punkt 7) ein max. 15 cm hoher Werbestreifen zugelassen.

Ein Startnummernaufkleber mit der Größe von max. 20 cm x 20 cm darf an der Beifahrerseite in der oberen Ecke unterhalb des 15 cm-Streifens angebracht sein. Dieser Aufkleber darf ausschließlich die Start-Nr. beinhalten.

12. Am oberen Rand der Heckscheibe ist (anstelle des im FIA-Bereich erlaubten 8 cm-Streifens, vgl. Punkt 7) ein max. 10 cm hoher Werbestreifen zugelassen.

13. Die Werbung darf keine Veränderungen der Karosserie bewirken und darf den Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen.

14. Werbung für Tabak-Produkte ist nicht erlaubt. Diese Einschränkung hat sich die Tabak-Industrie in der Bundesrepublik Deutschland selbst auferlegt.

15. Auf den hinteren Seitenscheiben dürfen Aufkleber oder auch getönte Folien angebracht werden.

16. Von den vorgenannten Vorschriften abweichende Punkte/Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den DMSB.

17. Die unter Artikel 11 beschriebene 15 cm-Regelung und unter Artikel 12 beschriebene 10cm-Regelung bezieht sich auf die Höhe des kompletten Werbestreifens und nicht auf die Größe der Buchstaben. Die max. Höhe ist auch dann zu berücksichtigen, wenn keine Werbung vorhanden ist. Die Höhe wird parallel zur Scheibe ermittelt.

Werbung an den amtlichen Kennzeichen in den DMSB-Gruppen G und F

Werbung an amtlichen Kennzeichen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Werbung an den Kennzeichen ist erlaubt, es sei denn, der Veranstalter verbietet dies über seine Ausschreibung.

b) Die Werbeaufkleber/Schilder müssen demontierbar sein, d.h., die Kennzeichen müssen weiterhin vorhanden sein und dürfen lediglich abgedeckt werden.

c) Der Teilnehmer muss gewährleisten, dass auf öffentlichen Straßen die Werbung entfernt wird und die Kennzeichen gemäß StVZO erkennbar sind.

d) Die Kennzeichenwerbung muss fest angebracht sein und darf kein Sicherheitsrisiko darstellen.

Vorschriften 2015 für die Ausrüstung der Fahrer/Beifahrer

(Stand: 27.10.2014)

1. SCHUTZHELM

a) Allgemeines

Bei allen Geschwindigkeitswettbewerben und Gleichmäßigkeitsprüfungen ist das Tragen von DMSB-anerkannten Schutzhelmen vorgeschrieben.

Schutzhelme enthalten eine stoßenergie-absorbierende Schicht, die sich bei Unfällen, Stößen, usw. verformt und danach deutlich verringerte Schutzwirkung hat. Außerdem altern die Helmaußenschalen. Schutzhelme, die einen Stoß erhalten haben oder älter als 36 Monate sind, sollten im Automobilsport keine Verwendung finden.

Der DMSB lässt im Automobilsport nur solche Schutzhelme zu, die ein international anerkanntes Prüfzeichen oder eine entsprechende Normkennzeichnung tragen. Dieses Verfahren entspricht der Handhabung in anderen Ländern, die für ihren Bereich jeweils berechtigt sind, bestimmte Schutzhelme zuzulassen.

b) Helme für Fahrer von offenen Fahrzeugen

Seit 01.01.2006 sind für Fahrer von offenen Fahrzeugen (z.B. Formelfahrzeuge, offene Sportwagen, Cabriolets etc.) ausschließlich Integralhelme (keine Jet-Helme) zulässig. Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K gilt vorstehende FIA-Vorschrift als Empfehlung (Bull. 407).

Darüber hinaus gilt seit 01.01.2007, dass bei Rundstrecken- und Bergrennen für Fahrer von offenen Fahrzeugen ausschließlich Integralhelme gemäß den aktuellen FIA-Normen zulässig sind.

Lediglich im Sport mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K gilt vorstehende Vorschrift als Empfehlung.

Hinweis: Die vorstehenden Helm-Vorschriften für Fahrer von Cabriolets gilt immer dann, wenn kein festes Dach (Hardtop) am Fahrzeug vorhanden ist.

c) Helme bei GLP-Veranstaltungen

Die Helm-Bestimmungen für Gleichmäßigkeitsprüfungen sind im Internet unter:

<http://clubsport-motorsport.de/>
Automobilsport,

Basisausschreibung GLP Clubsport (Art. 10)

d) Helme für den Kartsport

Für den DMSB-Kartsport gelten gesonderte Helmbestimmungen (siehe DMSB-Kart-Reglement im gelben Teil).

e) Helmänderungen

Ein Helm darf im Vergleich zu seiner Herstellungsspezifikation nicht verändert werden, außer wenn es in Übereinstimmung mit den Vorschriften geschieht, die vom Hersteller und von dem Testinstitut, welches den Helm genehmigt wurde. Jede andere Änderung macht den Helm unakzeptabel für die Forderungen dieses Artikels.

f) Maximales Helmgewicht und Kommunikationssysteme

Analog den FIA-Bestimmungen gilt folgendes: Das Gewicht der Schutzhelme kann zu jeder Zeit der Veranstaltung geprüft werden und darf inkl. aller Zubehör- und Befestigungsteile nicht mehr als 1800 g für Vollvisierhelme und nicht mehr als 1600 g für sogenannte Jet-Helme (offener Gesichtsbereich) betragen.

Am Helm angebrachte Lautsprecher sind bei Rundstrecken- und Bergrennen verboten, sofern nicht ein Nachweis gemäß Artikel 1e) vorhanden ist. Ohrmuschel-Lautsprecher (Ohrknopfhörer) sind grundsätzlich erlaubt, falls am Helm nichts verändert wurde.

Anträge auf Ausnahmegenehmigung, ausschließlich aus medizinischen Gründen, können über die medizinische Kommission des ASN des Fahrers erfolgen.

Die Anbringung des Mikrophones darf nur unter Beachtung des Artikels 1e) erfolgen.

g) Lackierung/Verzierung

Die FIA-Bestimmungen des Anhang L, Kapitel III, Art. 1.5 (siehe grüner Teil) sind einzuhalten.

h) Kameras

Die Anbringung von Kameras am Helm ist nicht erlaubt.

1.1 ZULÄSSIGE HELME IM DMSB-BEREICH

Die nachstehend aufgeführten Prüfzeichen für Schutzhelme sind im DMSB-Bereich (mit Ausnahme in Wettbewerben mit FIA-Prädikat, siehe Art. 1.2) anerkannt und entsprechen den Mindestanforderungen, die von Seiten des DMSB gestellt werden.

a) British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/F (GB) – nur bis 31.12.2015*

* im Slalomsport gilt diese Norm auch nach 2015

b) nur für Slalomsport: ECE 22/04 oder ECE 22/05 (Europa)

c) American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich) (nur noch bis 31.12.2018) und American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich) (nur noch bis 31.12.2015)*

d) American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA) (nur noch bis 31.12.2018) und American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA) (nur noch bis 31.12.2018)

e) Snell Foundation SA 2000 (nur noch bis 31.12.2016) sowie Snell Foundation SA 2005 (nur noch bis 31.12.2018), SA 2010 und SAH 2010

f) FIA Standard 8860-2004 und FIA Standard 8860-2010

g) nur für DMSB-Autocross: Snell M95 (nur noch bis 31.12.2016), Snell M2000 (nur noch bis 31.12.2016) und Snell M2005 (nur noch bis 31.12.2018)

1.1.1 Kennzeichnung der Helme

Helme, welche vom DMSB akzeptiert werden, müssen eine der folgenden Kennzeichnungen aufweisen.

*im Slalomsport gilt diese Norm auch nach 2015

Achtung: Alle Helme müssen entsprechend der nachstehenden Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

- a) Norm B.S.I. (Großbritannien) – BS 6658-85 Type A/FR: nur bis 31.12.2015* (FIA seit 31.12.2013 unzulässig)



* im Slalomsport gilt diese Norm auch nach 2015

Es handelt sich um einen außen am Helm befindlichen Aufkleber.

DMSB-Anmerkung: Die Angabe „-85“ nach dem Standard kann auch entfallen, d.h. es gelten beide Varianten: „BS 6658 Type A/FR“ und „BS 6658-85 Type A/FR“.

- b1) Nur für Slalom ECE 22/05



0544 - 41629

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 05 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

- b2) Nur für Slalom: ECE 22/04



045587 - 41328

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel.

Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 04 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

- c) Norm S.F.I. 31.1



Norm S.F.I. 31.2

nur zulässig bis

31.12.2015*



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

*im Slalomsport gilt diese Norm auch nach 2015

- d) Norm S.F.I. 31.1A und Norm S.F.I. 31.2A



nur zulässig bis
31.12.2018



nur zulässig bis
31.12.2018

Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

- e) Snell Foundation SA 2000, SA 2005 und SA/SAH 2010



nur noch bis 31.12.2016 zulässig (FIA seit 31.12.2014 unzulässig)



nur zulässig bis 31.12.2018



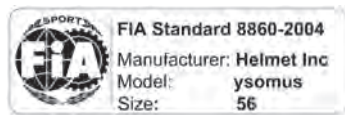
nur noch zulässig bis 31.12.2018



(SAH 2010: spezielle Norm für Verwendung von FHR, z.B. HANS*)

Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

- f1) FIA-Standard 8860-2004:



Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber der außen, hinten auf den Helm aufgeklebt ist.

Hinweis: Zusätzlich kann der Helm einen SNELL-Aufkleber (SA 2000 oder SA 2005) aufweisen

- f2) FIA-Standard 8860-2010:



Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber der außen, hinten auf den Helm aufgeklebt ist.

Hinweis: Zusätzlich kann der Helm einen SNELL-Aufkleber aufweisen.

- g) Snell M95, Snell M2000 und M2005 (nur Autocross)



im FIA-Bereich nicht mehr zulässig



nur zulässig bis 31.12.2016 (FIA seit 31.12.2014 unzulässig)



nur zulässig bis 31.12.2018)

Nur für Autocross: (Division 3 und 4):



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

Helme beim Autocross:

Fahrer der Autocross-Divisionen SuperBuggy, Buggy1600 und JuniorBuggy müssen bei allen im FIA-Kalender eingetragenen Veranstaltungen einen Helm gemäß Technischer FIA-Liste Nr. 25 tragen (vgl. nachfolgenden Art. 1.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei DMSB-Autocrossveranstaltungen auch die Fahrer von Buggies sowohl Vollvisierhelme als auch offene Helme (z. B. Jet-Helme) tragen dürfen.

1.2 ZULÄSSIGE HELME IM FIA-BEREICH (Anhang L des ISG, Kapitel III)

Bei allen Wettbewerben mit FIA-Prädikat sind ausschließlich Helme gemäß FIA-Liste Nr. 25 zulässig, welche nach einer der folgenden Normen geprüft und gekennzeichnet sind:

-
-
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (nur bis 31.12.2018)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (nur bis 31.12.2018) und American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (nur bis 31.12.2018)
- Snell Foundation SA 2005 (nur bis 31.12.2018) sowie Snell Foundation SA 2010 und SAH 2010
- FIA-Standard 8860-2004 und 8860-2010

Vorgeschrieben für FIA World Rally Championship, FIA GT1, GT2, GT3, F2 Championships und in den internationalen Serien der GP2, GP3, LM und P1 und LMP2 und F3.

- Nur für Autocross SuperBuggy, Buggy 1600 und JuniorBuggy:
 - Snell M2005 (nur bis 31.12.2018)
 - Snell M2010

ACHTUNG:

Zusätzlich sind die FIA-Helm-Bestimmungen des Anhang L, Kapitel III, Art. 1 einzuhalten (siehe grüner Teil). Hierin wird unter anderen die Verwendung von Jet-Helmen, Helmmänderungen, Verzerrungen, maximales Helmgewicht und Kommunikationssysteme geregelt.

2. FLAMMABWEISENDE BEKLEIDUNG

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass seit 01.01.2006 auch im DMSB-Bereich grundsätzlich Bekleidung gemäß FIA-Norm 8856-2000 zulässig bzw. vorgeschrieben ist. Um den Feuerschutz nicht zu reduzieren, sollte der Overall nicht zu eng anliegen.

- Rallye:

In allen Fahrzeuggruppen ist auf den Wertungsprüfungen das Tragen von FIA-homologierten Overalls einschließlich einer Gesichtshaube, Socken, Schuhe, Handschuhe und langer Unterwäsche gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 vorgeschrieben. Lediglich für den Beifahrer ist das Tragen von Handschuhen freigestellt.

Bei Gleichmäßigkeits-Rallyes ist das Tragen vorstehender Bekleidung empfohlen.

Hinweis: Das heißt, dass auch bei Rallyes im historischen Sport nach Anhang K zum ISG dem Beifahrer das Tragen von Handschuhen freigestellt ist.

- Slalom:

Das Tragen von körperabdeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.

Flammabweisende Overalls bzw. Anzüge gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 sind empfohlen.

Der Veranstalter kann über die Ausschreibung Overalls gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 vorschreiben.

- Kart:

Es gelten die Bekleidungs Vorschriften der CIK/FIA (siehe gelber Teil in diesem Handbuch).

- Übrige Veranstaltungsarten:

Flammabweisende Overalls gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 sind vorgeschrieben.

- Sonstige Bekleidung:

Bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen Overalls nach der FIA-Norm 8856-2000 vorgeschrieben sind müssen auch Unterwäsche, Kopfhäube, Socken, Schuhe und Handschuhe getragen werden, welche die Ausführung und Herstellung gemäß dieser Norm respektieren und zwar auch dann, wenn ein Schild im Overall bzw. Anzug besagt, dass dieser ohne entsprechende Unterwäsche FIA-zulässig ist (Ausnahme: siehe Artikel 2.a).

ISA-RACING

MOTORSPORTZUBEHÖR

35 JAHRE

Wenn Qualität entscheidet...



BERATUNG

Persönliche Beratung und Verkauf

Erleben Sie im Showroom das breite Produktsortiment und informieren Sie sich über innovative Lösungen. Unser Team freut sich auf Ihren Besuch!

Renndienstservice

Wir versorgen Sie direkt an der Rennstrecke mit einer gezielten Produktauswahl.

Webshop

In unserem Webshop stehen Ihnen unsere Angebot 24 Stunden zur Verfügung.



VERKAUF



SERVICE

Die ganze Welt des Motorsports...

ISA-Racing Katalog

Schutzgebühr 5,- €



APRACING

FERODO
RACING

longacre

paoli
FIT STOP

SACHS

SIMPSON

tilton

ATL
RACING FUEL CELLS

fireSense
ignition

OMP

PFC
BRAKES

SAMCO
sport

STACK
STACK
STACK

VARLEY RED TOP
THE AUTHENTIC RACED GAY TOPS

BELL
HELMETS

HJS
Emission Technology

PAGID

RECARO

SCHROTH
RACING

SUPER
RACING

WILLANS'

ISA-Racing GmbH · August-Horch-Straße 11 · 56736 Kottenheim
Tel.: 02651 - 9625-0 · Fax: 02651 - 9625-10 · Web: www.isa-racing.de

Fahrer von Formel-Fahrzeugen müssen bei Rennen mit stehendem Start, farblich auffällige Handschuhe tragen, welche sich von der vorherrschenden Farbe des Fahrzeugs unterscheiden müssen, so dass der Fahrer dem Starter evtl. Schwierigkeiten deutlich signalisieren kann.

Unterwäsche – Erläuterung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wettbewerben, in denen das Tragen von FIA-homologierter Unterwäsche vorgeschrieben ist, diese eine lange Ausführung sein muss. Das heißt am Hemd Ärmellänge bis zum Handgelenk und Hosenlänge bis zu den Knöcheln. Kurze Versionen sind bei diesen Wettbewerben auch dann verboten, wenn eine FIA-Kennzeichnung angebracht ist.

Schuhe – Erläuterung

Schuhe, welche nach dem FIA-Standard 8856-2000 produziert sind, müssen mit der Nr. 8856-2000 und mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet sein. Die Platzierung dieser Kennzeichnung am Schuh ist freigestellt.

f) Overalls

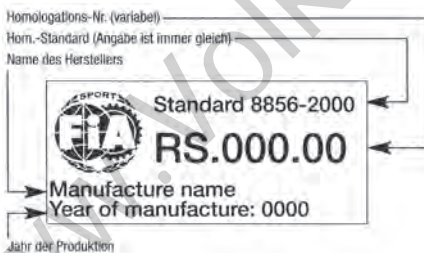
Gemäß FIA-Prüfnorm 8856-2000 müssen Overalls mit einem der folgenden Label am Kragen hinten, außen eingestickt, versehen sein:

Falls der Overall farblich hell ausgeführt ist, muss der Untergrund des Labels dunkelblau sein.

Falls der Overall farblich dunkel ausgeführt ist, muss der Untergrund des Labels gelb sein.

Overalls bzw. Anzüge mit aufgenähtem Prüfzeichen werden nicht akzeptiert.

Overalls gemäß Standard 8856-2000:



Prüfzeichen: Mindestgröße 100 mm x 40 mm

Kühlwesten/Fahrer-Kühlsysteme:

Nur Wasser oder Luft mit atmosphärischem Druck sind als Medium für vom Fahrer getragene Kühlsysteme (z.B. Kühlwesten) zulässig. Wasser-Kühlsysteme dürfen keine komplette Befüllung des Systems verlangen, um dessen Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. (Anmerkung: System muss auch unvollständig befüllt, d.h. mit evtl. Luftblasen, funktionsfähig sein).

Kühlwesten ohne FIA-Homologation dürfen ausnahmsweise getragen werden, jedoch nur zusätzlich zur vorgeschriebenen homologierten Unterwäsche. Die Kühlwesten müssen einen nach ISO 15025 anerkannten und gekennzeichneten Stoff aufweisen. Des Weiteren müssen sämtliche Leitungen der ISO 17493 entsprechen und gekennzeichnet sein und dürfen nicht im direkten Hautkontakt mit dem Fahrer sein. Darüber hinaus müssen sämtliche Verbindungen mit On-board-Systemen dem Art. 5.8.6 des FIA-Standards 8856-2000 entsprechen.

Aufnäher an Overalls des FIA-Standards 8856-2000 (Bull. 384)

Bei der Anbringung von Aufnähern (z.B. Werbeaufnäher) auf Overalls des FIA-Standards 8856-2000 ist folgendes zu beachten:

1. Das Befestigungsmaterial bzw. Garn (z.B. Nomexfaden), welches den Aufnäher mit dem FIA-homologierten Overall verbindet, muss flammhemmend sein (siehe detaillierte Anforderungen und Instruktionen im Anhang 1 des FIA-Standards 8856-2000).
2. Auch die komplette untere Lage des Aufnäher-Trägermaterials also die Fläche, welche mit der äußeren Lage des Overalls Kontakt hat, muss aus flammhemmendem Material, z.B. Nomex, bestehen und der ISO-Norm 15025 entsprechen.

Weiterhin wird empfohlen, dass auch die übrigen Bestandteile des Aufnehärs aus flammhemmendem Material bestehen. Vorstehendes wird für Overalls gemäß FIA-Standard 1986 empfohlen.

DMSB-Hinweis:

Der Text, dass das Nähgarn von Aufnähern nur durch die äußere Lage gehen darf, wurde gestrichen. Dies bedeutet, dass es nun auch erlaubt ist, mit Hilfe flammhemmenden Garns die Aufnäher durch alle vorhandenen Lagen des Overalls zu befestigen. Bisher durfte das nur durch die äußere Lage des Overalls realisiert werden.

Vorstehendes betrifft ausschließlich Aufnäher. Es bleibt bei der Regelung, dass eingestickte Schriftzüge oder Zeichen nur an der äußeren Lage des Overalls befestigt sein dürfen.

3. DMSB-BESTIMMUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON KOPFRÜCKHALTESYSTEMEN (FHR Z.B. HANS®)

a) Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen

Seit 01.01.2010 ist im DMSB-Bereich in allen FIA- und DMSB-Gruppen und in allen vom DMSB genehmigten Serien bei Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen (Ausnahme: Autocross und Rallycross) die Verwendung eines FIA-homologierten Kopf-Rückhaltesystems (FHR = Frontal Head Restraint-System, z.B. HANS) vorgeschrieben.

b) Bergrennen:

Seit 1. 1. 2008 ist bei Bergrennen im DMSB-Bereich bei allen Fahrzeugen ein FIA-homologiertes Kopf-Rückhaltesystem, z.B. HANS®, vorgeschrieben.

c) Rallyesport

Seit 01.01.2015 ist bei Rallyes im DMSB-Bereich, bei allen Fahrzeugen ein FIA-homologiertes Kopf Rückhaltesystem, z.B. HANS®, vorgeschrieben.

d) Andere Veranstaltungsarten:

Bei allen anderen Veranstaltungen, Fahrzeuggruppen bzw. Serien im DMSB-Bereich wird die Verwendung von Kopfrückhaltesystemen empfohlen.

e) Historische Fahrzeuge gemäß Anhang K zum ISG

Für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K gelten bei allen Wettbewerbsarten die Bestimmungen des Anhang K zum ISG.

DMSB-Hinweis: Die FIA hat zusammen mit dem DMSB eine Anleitung zur Verwendung von Kopfrückhaltesystemen (HANS®) eingeführt, welche seit 01.01.2005 gültig ist.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die richtige Position der Schultergurtbefestigung zu richten. Die Einbaulinien sind im Internet unter www.dmsb.de (Technik/Reglement, Automobilsport, Fahrzeugbestimmungen –Link „Die FIA/DMSB-Bestimmungen für die Anwendung von HANS) zu finden.

3.1 Besondere Bestimmungen für Kopfrückhaltsysteme (FHR)

3.1.1 Helme

Seit 1. 1. 2006 sind nur noch Helme für die Nutzung von Kopfrückhaltesystemen (z.B. HANS®) zulässig, welche mit

einem entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Label von der FIA gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus müssen die Helme in der Technischen Liste Nr. 41 der FIA aufgeführt sein (siehe FIA-website).

Diese Helme wurden vom Hersteller oder seinem offiziellen Repräsentant mit Post-Clips inklusive einer FIA-Prüfnummer ausgestattet. Nur die in der FIA-Liste Nr. 41 aufgeführten Helme sind vom Hersteller und den Testinstituten im wechselseitigen Gebrauch zugelassen und geprüft.

Demnach müssen mit Kopfrückhaltesystem (FHR) verwendete Helme entweder:

- mit FIA-Label gemäß FIA-Standard 8858-2002 oder 8858-2010 gekennzeichnet sein (dies sind in der FIA Technischen Liste Nr. 41 aufgeführte Helmmodelle, s. Abb. 1+2) oder
- dem FIA-Standard 8860-2004 entsprechen (Label siehe Art. 1.1.1-f1) oder
- dem FIA-Standard 8860-2010 entsprechen (Label siehe Art. 1.1.1-f2) oder
- dem Snell-Standard SAH 2010 entsprechen (Label siehe Art. 1.1.1e).

Abb. 1



FIA-Label gemäß FIA-Standard 8858-2002 (Farbe silber mit Hologramm)



BSA Motorsport

- Alles für den Motorsport
- Ihr Fachhändler für Motorsport- und High-Performance-Teile
- 20 Autominuten vom Hockenheimring...

Unsere wichtigsten Partner:



















BSA Motorsport e.K.
 Industriestraße 30 · 68519 Viernheim · Tel.: (06204) 92909-0 · Fax: 92909-26 · info@bsa-motorsport.de

www.bsa-motorsport.de

Abb. 2



FIA-Label gemäß FIA-Standard 8858-2010

Die nachträgliche Label-Kennzeichnung von, vom Hersteller bzw. dessen autorisierten Händler, umgerüsteten Helmen erfolgt grundsätzlich durch den Helm-Hersteller bzw. dessen autorisierten Händler, nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Nachrüstung.

Die verwendeten HANS® Clips müssen zwingend mit der FIA Prüfnummer versehen sein!

Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber der außen, hinten auf den Helm aufgeklebt ist.

Achtung: Zusätzlich muss der Helm einen Aufkleber einer der unter Art 1.1.1 aufgeführten Prüfnormen aufweisen.

3.1.2 Kopfrückhaltsysteme

Kopfrückhaltsysteme (z.B. HANS®) müssen entweder durch FIA-Label des Standards 8858-2002 oder 8858-2010 (FIA-Listen Nr. 29 oder 36) oder mit einem Hersteller-Label von Hubbard and Downing Inc. (HDI) mit Barcode und Serien-Nr. gekennzeichnet sein. Im Zweifelsfall hat der Fahrer hierfür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Technischen FIA-Listen können von der Website: <http://www.fia.com/sport/homologation> abgerufen werden.

Kopfrückhaltsysteme – FIA-Vorschriften

Zukünftig zu beachtende FIA-Bestimmungen zur vorgeschriebenen Verwendung von Kopfrückhaltevorrichtungen: siehe Kapitel III, Art. 3.3 des Anhang L (ISG):

<http://www.fia.com/en-GB/sport/regulations/Pages/InternationalSportingCodeA.aspx>

DMSB-Hinweis: Internationale Veranstaltungen sind solche Veranstaltungen, welche im internationalen Kalender der FIA (siehe Internet www.fia.com) eingetragen sind.

DMSB-Wagenpass-Bestimmungen 2015

(Stand: 24.10.2014)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für DMSB-Wagenpässe. Die früher ausgestellten ONSWagenpässe (DIN A5) sind dem DMSB-Wagenpass gleichgestellt und bleiben weiterhin gültig.

1. DMSB-Wagenpass

Der DMSB-Wagenpass, nicht zu verwechseln mit den Kraftfahrzeugpass (KFP), ist die sportrechtliche Zulassung von Automobilen zum Automobilsport im DMSB-Bereich.

Der Wagenpass beschreibt das Fahrzeug in einigen wesentlichen Teilen und gibt den bei dem DMSB registrierten Fahrzeugbesitzer an. Der DMSB-Wagenpass ersetzt nicht einen FIA-Pass.

2. Privatrechtliche Bedeutung

2.1 Die Eintragung und Registrierung des Fahrzeugbesitzers beruht auf dessen Angaben. Der DMSB übernimmt daher keine Gewähr für deren Richtigkeit.

2.2 Der Wagenpass hat nicht die Funktion des Fahrzeugbriefs, er dient nicht der Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug. Privatrechtliche Eigentums- oder Besitzstreitigkeiten werden vom DMSB nicht entschieden, die Beteiligten haben sich diesbezüglich selbst – gegebenenfalls gerichtlich – auseinanderzusetzen.

2.3 Der Wagenpass bleibt auch nach Ausstellung Eigentum des DMSB. Er kann deshalb zu jeder Zeit, auch ohne Angabe von Gründen, eingezogen und/oder für ungültig erklärt werden.

3. Zulassungspflicht

3.1 Alle im Automobilsport von DMSB-Lizenznehmern eingesetzten Fahrzeuge sind zulassungspflichtig. Die Fahrzeuge müssen entweder zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein oder *grundsätzlich* die sportrechtliche Zulassung (DMSB-Wagenpass) besitzen. *Sollte nicht der Fahrzeugeigentümer der Wettbewerbsfahrer sein, so benötigt der Fahrer eine Bevollmächtigung des Fahrzeugeigentümers das Fahrzeug einsetzen zu dürfen.*

Für ausländische Teilnehmer wird der Wagenpass seines betreffenden ASN akzeptiert.

3.2 Im DMSB-Bereich dürfen nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge erst nach erfolgter Grundabnahme und Ausfertigung des Wagenpasses durch den DMSB-Sachverständigen im Automobilsport eingesetzt werden. Teilnehmer mit einer ausländischen Lizenz müssen grundsätzlich für den Einsatz ihres Fahrzeugs entweder den



DMSB-Wagenpass - Fahrzeugbeschreibung		DMSB-Wagenpass - Fotos	
Wagennummer: 3800009		Foto 1: Frontansicht	
Wagenart: H		Foto 2: Rückansicht	
Hersteller: Porsche		Foto 3: Seitenansicht	
Modell: Carrera 4		Foto 4: Detailansicht	
Farbe: Schwarz		Foto 5: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 6: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 7: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 8: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 9: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 10: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 11: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 12: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 13: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 14: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 15: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 16: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 17: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 18: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 19: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 20: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 21: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 22: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 23: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 24: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 25: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 26: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 27: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 28: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 29: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 30: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 31: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 32: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 33: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 34: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 35: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 36: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 37: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 38: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 39: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 40: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 41: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 42: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 43: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 44: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 45: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 46: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 47: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 48: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 49: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 50: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 51: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 52: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 53: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 54: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 55: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 56: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 57: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 58: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 59: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 60: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 61: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 62: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 63: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 64: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 65: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 66: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 67: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 68: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 69: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 70: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 71: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 72: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 73: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 74: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 75: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 76: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 77: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 78: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 79: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 80: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 81: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 82: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 83: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 84: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 85: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 86: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 87: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 88: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 89: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 90: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 91: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 92: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 93: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 94: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 95: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 96: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 97: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 98: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 99: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 100: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 101: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 102: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 103: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 104: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 105: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 106: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 107: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 108: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 109: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 110: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 111: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 112: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 113: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 114: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 115: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 116: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 117: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 118: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 119: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 120: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 121: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 122: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 123: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 124: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 125: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 126: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 127: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 128: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 129: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 130: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 131: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 132: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 133: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 134: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 135: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 136: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 137: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 138: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 139: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 140: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 141: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 142: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 143: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 144: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 145: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 146: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 147: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 148: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 149: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 150: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 151: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 152: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 153: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 154: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 155: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 156: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 157: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 158: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 159: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 160: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 161: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 162: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 163: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 164: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 165: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 166: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 167: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 168: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 169: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 170: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 171: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 172: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 173: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 174: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 175: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 176: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 177: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 178: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 179: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 180: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 181: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 182: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 183: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 184: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 185: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 186: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 187: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 188: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 189: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 190: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 191: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 192: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 193: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 194: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 195: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 196: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 197: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 198: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 199: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 200: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 201: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 202: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 203: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 204: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 205: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 206: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 207: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 208: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 209: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 210: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 211: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 212: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 213: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 214: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 215: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 216: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 217: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 218: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 219: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 220: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 221: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 222: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 223: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 224: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 225: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 226: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 227: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 228: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 229: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 230: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 231: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 232: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 233: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 234: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 235: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 236: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 237: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 238: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 239: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 240: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 241: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 242: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 243: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 244: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 245: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 246: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 247: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 248: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 249: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 250: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 251: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 252: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 253: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 254: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 255: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 256: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 257: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 258: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 259: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 260: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 261: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 262: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 263: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 264: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 265: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 266: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 267: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 268: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 269: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 270: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 271: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 272: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 273: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 274: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 275: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 276: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 277: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 278: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 279: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 280: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 281: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 282: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 283: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 284: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 285: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 286: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 287: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 288: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 289: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 290: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 291: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 292: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 293: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 294: Detailansicht	
Angeben zur Oberflächenschutz / Sicherheitslack:		Foto 295: Detailansicht	
Oberflächenschutz: X P		Foto 296: Detailansicht	
Sicherheitslack: X P		Foto 297: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 298: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 299: Detailansicht	
Motorbauart: Boxer		Foto 300: Detailansicht	
Motorcode: 996		Foto 301: Detailansicht	
Motorfabrik: Porsche		Foto 302: Detailansicht	
Motorleistung: 333		Foto 303: Detailansicht	
Motorcode: LP022731273244788		Foto 304: Detailansicht	
Motorleistung: 236		Foto 305: Detailansicht	
Angeben zum Motor:		Foto 306: Detailansicht	
Motorleistung: 251 kW		Foto 307: Detailansicht	
Motorart: 4 Zylinder		Foto 308: Detailansicht	

vom jeweils zuständigen ASN ausgestellten Wagenpass oder den DMSB-Wagenpass besitzen und vorweisen können.

- 3.3 Alle Fahrzeuge, die in Markenpokal-Wettbewerben zum Einsatz kommen, sind – unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Zulassung – sportrechtlich in jedem Fall zulassungspflichtig.
- 3.4 Für Fahrzeuge, die öffentlich-rechtlich zugelassen sind, kann zusätzlich eine sportrechtliche Zulassung vorgenommen werden.

4. Geltungsbereich

- 4.1 Die sportrechtliche Zulassung ist auf Automobil-sportveranstaltungen, die auf für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrten Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführt werden, beschränkt. Wird die Veranstaltung auch nur teilweise im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt, dürfen die Fahrzeuge, die lediglich die sportrechtliche Zulassung besitzen, nicht eingesetzt werden.
- 4.2 Die bei automobilsportlichen Veranstaltungen eingesetzten Technischen Kommissare sind verpflichtet, Fahrzeuge deren sportrechtliche Zulassung (Wagenpass) oder öffentlich-rechtliche Zulassung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird, nicht abzunehmen.

5. Gegenstand und Umfang der Abnahme

- 5.1 Der DMSB-Sachverständige soll bei der Abnahme die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs für den wettbewerbsmäßigen Einsatz prüfen.

Er hat dabei insbesondere das Vorhandensein der notwendigen Sicherheitsausrüstung zu kontrollieren.

Die Abnahme ist auf eine allgemeine Sicht- und Funktionsprüfung beschränkt.

- 5.2 Der DMSB-Sachverständige hat bei der Erstellung des Wagenpasses grundsätzlich von den Angaben des Fahrzeugbesitzers zur Fahrzeuggruppe auszugehen.

Die Abnahme und Wagenpassausstellung umfasst nicht die Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der FIA, des DMSB und/oder der StVZO.

- 5.3 Eine Abnahme eigener Fahrzeuge ist dem DMSB-Sachverständigen nicht gestattet.

6. Grundabnahme

Zur endgültigen Ausstellung des Wagenpasses ist eine Grundabnahme des betreffenden Fahrzeuges durch einen anerkannten DMSB-Sachverständigen erforderlich. Die vom DMSB für diese Abnahme anerkannten Sachverständigen werden in einer nach ihrem Sitz geordneten Liste auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de im „Downloadcenter“ unter dem Suchbegriff „Wagenpässe“ (bzw. im

„Vorstart“) bekannt gegeben. Andere als diese Sachverständige sind zur Fahrzeugabnahme bezüglich des Wagenpasses nicht berechtigt.

Vor der Grundabnahme durch den DMSB-Sachverständigen ist kein Start des betreffenden Fahrzeuges zulässig.

Für den Dragstersport, Elektro-, Hybrid-, Wasserstoff- und für gasbetriebene Fahrzeuge sind nur bestimmte DMSB-Sachverständige berechtigt, die Grund- und Wiederholungsabnahmen durchzuführen.

7. Abnahmeverfahren

- 7.1 Bei dem mit dem Sachverständigen vereinbarten Abnahmetermin ist das Fahrzeug in wettbewerbsfähigem Zustand vorzuführen. Dem Sachverständigen sind alle notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere der durch den DMSB vorgefertigte Wagenpass (ggf. Homologationsblatt, ggf. Zertifikat für die Überrollvorrichtung etc.) sind dem Sachverständigen vorzulegen.
- 7.2 Werden bei der Überprüfung (Grundabnahme, Wiederholungsabnahme usw.) durch den DMSB-Sachverständigen Mängel am Fahrzeug festgestellt, kann eine nochmalige Fahrzeugvorführung verlangt werden.

Erst wenn das Fahrzeug grundsätzlich für in Ordnung befunden ist, darf der DMSB-Sachverständige den Wagenpass ausstellen oder die Wiederholungsabnahme bestätigen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Angaben und die Fotos im Wagenpass. Kleinere Mängel können im Abnahmebericht vermerkt werden und sind umgehend vom Antragsteller zu beseitigen.

- 7.3 Abnahmebericht: Von dem DMSB-Sachverständigen wird ein Abnahmebericht über die durchgeführte Abnahme erstellt. Das originale Exemplar für die Grundabnahme ist durch den Sachverständigen an den DMSB zu senden. Mindestens ein Exemplar verbleibt beim DMSB-Sachverständigen. Ein Kopie-Exemplar erhält der Fahrzeugbesitzer.

Bei einer Wiederholungsabnahme verbleibt das Original des Abnahmeberichtes beim DMSB-Sachverständigen. Eine Kopie erhält der Fahrzeugbesitzer. Dem DMSB muss grundsätzlich keine Kopie geschickt werden.

- 7.4 Zur Vorfertigung des DMSB-Wagenpasses durch die DMSB-Geschäftsstelle sind zwei Fotos des Fahrzeuges; 1x schräg von vorne (Fahrerseite) und 1x schräg von hinten (Beifahrerseite) in der Größe 9 cm x 13 cm (Querformat) erforderlich. Bei schlechter Fotoqualität erfolgt keine Bearbeitung durch den DMSB.

- 7.5 Angaben und Daten im DMSB-Wagenpass:
Im Wagenpass müssen alle charakteristischen Daten, die für eine Einstufung des Fahrzeuges nach Anhang J, zum Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder DMSB-Bestimmungen maßgebend sind, eingetragen werden, und zwar u.a.:
- Typenbezeichnung
 - Baujahr
 - ggf. Homologationsnummer
 - Fahrzeughersteller oder Fabrikat i
 - Fahrgestell-Nr./VIN
 - ggf. Fahrzeug-Brief-Nummer
 - Motorhersteller oder Fabrikat
 - Antriebsart
 - Art der Aufladung
 - Hubraum ($\pi = 3,1416$)
 - Einstufungshubraum
 - Angaben zur Überrollvorrichtung
 - ggf. Sicherheitstank
- Werden durch Ein- oder Umbauten diese Daten verändert, sind diese grundsätzlich durch eine erneute Abnahme des Fahrzeuges von einem DMSB-Sachverständigen zu berichtigen oder zu ergänzen.
- Hierzu wird vom DMSB-Sachverständigen ein Abnahmebericht erstellt.
- 7.6 Der Wagenpass ist erst nach DMSB-Registrierung und durchgeführter und eingetragener Grundabnahme durch den DMSB-Sachverständigen gültig. Außerdem muss der Wagenpass auf Seite 3 vom Fahrzeugbesitzer in der entsprechenden Zeile unterschrieben sein.
- Unter außergewöhnlichen Umständen kann in Eilfällen eine Teilnahme eines Fahrzeugs mit dem Abnahmebericht ohne registrierten DMSB-Wagenpass für den Zeitraum von max. 3 Wochen erfolgen. Diese Möglichkeit gilt nicht für andere Dokumente wie z.B. FIA-Wagenausweise bzw. HTPs.
- 7.7 Gegenüber den Angaben im DMSB-Wagenpass haben die technischen Bestimmungen der jeweiligen Gruppe, in der gestartet wird, *Vorrang*.
- 8. Wiederholungsabnahme, besondere Abnahme**
- 8.1 Nach der Grundabnahme müssen in einem Abstand von jeweils max. 24 Monaten (maßgeblich ist das Monatsende) Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden. (Gilt auch für FIAWagenausweise.) Falls die Frist überschritten ist, ist der Wagenpass zunächst ungültig.
- 8.2 Eine erneute Abnahme ist grundsätzlich nach technischen Änderungen, die die im Wagenpass beschriebenen Teile betreffen, durchzuführen.

- 8.3 Nach Unfällen, die das Fahrzeug über reine Blechschäden hinaus beschädigt haben, ist das Fahrzeug vor dem nächsten Einsatz ebenfalls einer erneuten Überprüfung bzw. Wiederholungsabnahme durch einen DMSB-Sachverständigen zu unterziehen.
- 8.4 Der DMSB behält sich vor, Fahrzeuge durch besondere Anordnung z.B. nach Unfall, erneut überprüfen zu lassen.
- 9. Sachverständige**
- Die DMSB-Sachverständigen müssen die notwendige Sachkunde hinsichtlich der Automobilspartechnik besitzen.
- Der DMSB teilt jedem der von ihm anerkannten Sachverständigen einen besonderen Stempel mit der persönlichen Kenn-Nummer zu.
- 10. Registrierung und Ausstellung**
- Zur Beantragung des Wagenpasses ist der DMSB-Geschäftsstelle das entsprechende Formular „Antrag auf einen DMSB-Wagenpass“ mit den dazugehörigen Fotos zu übersenden.
- Das Formular kann auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de im „Downloadcenter“ unter dem Suchbegriff „Wagenpässe“ heruntergeladen werden.
- Der DMSB führt die Registrierung und die Vorfertigung des Wagenpasses durch. Hiernach muss der Antragsteller die Grundabnahme seines Fahrzeuges bei einem DMSB-Sachverständigen durchführen lassen, der nach erfolgreicher Abnahme den DMSB-Wagenpass rechtskräftig ausstellt und an den Antragsteller übergibt.
- Der Wagenpass ist erst nach der Registrierung/Vorfertigung durch die DMSB-Geschäftsstelle und nach der Ausstellung durch den DMSB-Sachverständigen (nach der Grundabnahme) rechtswirksam ausgestellt.
- Der DMSB stellt neue Wagenpässe *grundsätzlich* nur für von ihm oder der FIA aktuell genehmigten Gruppen und Serien aus.
- Darüber hinaus müssen Fahrzeuggruppen und Serien, die nicht nach aktuellen FIA- oder DMSB-Bestimmungen ausgeschrieben werden, den relevanten, aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der FIA bzw. des DMSB entsprechen.
- 11. Umschreibung des Wagenpasses**
- Der Wagenpass muss auf den neuen Besitzer umgeschrieben werden, wenn ein Besitzerwechsel stattgefunden hat. Dazu müssen der bisherige und der neue Besitzer dies der DMSB-Geschäftsstelle entsprechend anzeigen (Formschreiben im Wagenpass, zum Heraustrennen oder Kopie des Kaufvertrages).

12. Verlust des Wagenpasses

Bei Verlust des Wagenpasses kann auf besonderen Antrag eine Zweitausfertigung ausgestellt werden. Das Fahrzeug muss dann nach Vorausfertigung des Wagenpasses durch die DMSB-Geschäftsstelle erneut einem DMSB-Sachverständigen vorgeführt werden. Bei einer Zweitausfertigung des Wagenpasses ist wie bei einem Erstantrag zu verfahren. Dies gilt auch für die anfallenden Kosten.

13. Eintragungen und Änderungen im Wagenpass

- 13.1 Der Fahrzeugbesitzer ist nicht verpflichtet, jede Teilnahme an Wettbewerben im Wagenpass bestätigen zu lassen.
- 13.2 Fahrzeugbesitzer, Fahrer und Bewerber sind verpflichtet, den Wagenpass auf Anforderung dem Technischen Kommissar der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Der Technische Kommissar trägt Beanstandungen, welche die Abnahme des DMSBSachverständigen betreffen, im Wagenpass ein. Er gibt dabei an, ob eine erneute Abnahme erforderlich ist. Diese Eintragung wird auch nach einem Unfall, durch den das Fahrzeug über bloße Blechschäden hinaus beschädigt wurde, vorgenommen (s. a. Art. 8-3).
- 13.3 Eine eingebaute Überrollvorrichtung muss, unabhängig davon, ob sie durch das Reglement verlangt wird, im Wagenpass eingetragen sein.
- 13.4 Eintragungen und Änderungen sind auch durch die DMSB-Geschäftsstelle, Abt. Technik, möglich.
- 13.5 Das Fahrzeug ist grundsätzlich nur in der/den Gruppe/n startberechtigt, die im Wagenpass durch den DMSB genehmigt bzw. eingetragen ist/sind.
- 13.6 Proteste gegen Angaben im DMSB-Wagenpass sind nicht zulässig.
- 13.7 Für die Richtigkeit der Angaben im DMSB-Wagenpass zeichnet der eingetragene Fahrzeugbesitzer verantwortlich.
- 13.8 Nur vom DMSB genehmigte Eintragungen im Wagenpass sind gültig.

14. Gültigkeit im Ausland

- 14.1 In der Regel wird der Wagenpass im Ausland als sportrechtliche Zulassung anerkannt, es ist jedoch Sache des Nennenden sich bei einem Start im Ausland mit dem Veranstalter oder dem zuständigen ASN hinsichtlich der Gültigkeit des DMSBWagenpasses in dem betreffenden Land in Verbindung zu setzen. Der DMSB übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Wagenpass in jedem Land als sportrechtliche Zulassung anerkannt wird.
- 14.2 Um Schwierigkeiten bei der Grenzbefertigung aus dem Wege zu gehen, sollte darauf geachtet werden, dass der Motorblock mit einer Motornummer

versehen ist. Sollte diese nicht vorhanden sein, kann der DMSB-Sachverständige eine Motornummer erteilen und sie in den Motorblock einschlagen. Eine Fahrgestell-Nummer muss vorhanden sein. Für einige Nicht-EU-Länder sind noch Carnets-A.T.A. von der Industrie- und Handelskammer, vor allem für die Händler erforderlich (Auskunft erteilen ADAC und AvD).

15. Gebühren

- 15.1 Der DMSB erhebt für folgende Leistungen Gebühren, deren Höhe jährlich im DMSB-Handbuch, roter Teil, veröffentlicht wird:
 - Vorausfertigung von Neuausstellung und Registrierung
 - Besitzerumschreibung
 - Zweitausfertigung gemäß Gebührenordnung
- 15.2 Dem DMSB-Sachverständigen sind für folgende Leistungen Gebühren direkt zu zahlen:
 - Grundabnahme
 - Wiederholungsabnahme
 - Abnahme nach baulichen Veränderungen gemäß Gebührenordnung
 - Abnahme der Überrollvorrichtung
 - oder Abnahmen auf besondere Anordnung

16. Haftungsausschluss

Auf Grund der Erteilung des DMSB-Wagenpasses, Ablehnung, Rücknahme, Erlöschen, Entziehung des DMSB-Wagenpasses, etwaiger Auflagen oder sonstiger Maßnahmen und Entscheidungen stehen dem Antragsteller keine Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem DMSB, seinen Mitgliedsorganisationen, der Deutschen Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, den Organen, Generalsekretären, Geschäftsführern und Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der zuvor aufgeführten Organisationen zu, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

17. Änderungen der DMSB-Wagenpass-Bestimmungen

Änderungen dieser Bestimmungen werden im DMSB Automobilsport-Handbuch, im Internet und/oder im „Vorstart“ bekannt gemacht.

Internationale Fahrzeuggruppen gemäß Anhang J und Anhang K zum ISG

(Stand: 24.10.2014, inkl. FIA-Bulletin Nr. 443)

Einteilung, Definition und Erläuterung der Fahrzeuge

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang J

Art. 251	Einteilung und Definitionen.....	Seite 2
Art. 252	Allgemeine Bestimmungen für Produktionswagen (Gruppe N), für Tourenwagen (Gruppe A).....	Seite 11
Art. 253	Sicherheitsausrüstung (Gruppen Nund A).....	Seite 20
Art. 254	Besondere Bestimmungen für Produktionswagen (Gruppe N).....	Seite 58
Art. 254A	Techn. Bestimmungen für Super 2000-Rallye (auf Anfrage nur in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 255	Besondere Bestimmungen für Tourenwagen (Gruppe A) (auf Anfrage nur in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 255A	Technische Bestimmungen für Super 2000 Rallies/WRC (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 256	Technische Bestimmungen für Serien Grand-Touring-Fahrzeuge (R-GT) (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 257A	Technische Bestimmungen für Serien Grand-Touring-Fahrzeuge (GT3) (auf Anfrage in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 259	Technische Bestimmungen für Produktions-Sportwagen (Gruppe CN) (auf Anfrage in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 260	Technische Bestimmungen für die Rallye-Gruppen R1, R2 und R3 (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 260D	Technische Bestimmungen für die Rallye-Gruppen R3D und R3T (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 261	Technische Bestimmungen für die Rallye-Gruppe R5 (auf Anfrage in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 263	Techn. Bestimmungen für Super 2000 (modifizierte Produktionswagen) – Rundstrecke (auf Anfrage nur in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 274	<i>Formel 4</i> (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 275	Internationale Formel 3 (Gruppe D) (auf Anfrage erhältlich)*	
Art. 277	Formelfreie Rennwagen (Gruppe E).....	Seite 70
Art. 278	Registration für nationale Formel-Bestimmungen (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 279	Technische Bestimmungen für Rallycross (auf Anfrage erhältlich)*	
Art. 279A	Technische Bestimmungen für Autocross (auf Anfrage nur in englischer oder franz. Sprache erhältlich)*	
Art. 281-287	Cross-Country-Fahrzeuge (Gruppe T1, T2 und T4) (auf Anfrage nur in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Art. 290	Racing Trucks (FIA-Gruppe F) (auf Anfrage nur in englischer oder französischer Sprache erhältlich)*	
Anhang K	Technische Bestimmungen für historische Fahrzeuge	Seite 77

* Reglements sind auf der FIA-Homepage unter „Appendix J“ abrufbar; Adresse: <http://www.fia.com/sport/sports/regulations>

Art. 251 - 2015

Einteilung und Definitionen

(Stand: 27.10.2014)

1. EINTEILUNG

1.1 Kategorien und Gruppen:

Die bei Wettbewerben eingesetzten Fahrzeuge werden in folgende Kategorien und Gruppen eingeteilt:

Kategorie I:

Gruppe N	Produktionswagen
Gruppe A	Tourenwagen
Gruppe R	Tourenwagen oder Großserien-Produktionswagen

Kategorie II:

Gruppe RGT	GT-Produktions-Fahrzeuge
Gruppe GT3	Cup GT-Fahrzeuge
Gruppe CN	Produktions-Sportwagen
Gruppe D	Internationale Formelrennwagen
Gruppe E	Formelfreie Rennwagen

Kategorie III:

Gruppe F	Renn-Lkw's
----------	------------

1.2 Hubraumklassen:

Die Fahrzeuge werden in die folgenden 18 Hubraumklassen eingeteilt:

1. Hubraum		bis	500 ccm
2. Hubraum über	500 ccm	bis	600 ccm
3. Hubraum über	600 ccm	bis	700 ccm
4. Hubraum über	700 ccm	bis	850 ccm
5. Hubraum über	850 ccm	bis	1000 ccm
6. Hubraum über	1000 ccm	bis	1150 ccm
7. Hubraum über	1150 ccm	bis	1400 ccm
8. Hubraum über	1400 ccm	bis	1600 ccm
9. Hubraum über	1600 ccm	bis	2000 ccm
10. Hubraum über	2000 ccm	bis	2500 ccm
11. Hubraum über	2500 ccm	bis	3000 ccm
12. Hubraum über	3000 ccm	bis	3500 ccm
13. Hubraum über	3500 ccm	bis	4000 ccm
14. Hubraum über	4000 ccm	bis	4500 ccm
15. Hubraum über	4500 ccm	bis	5000 ccm
16. Hubraum über	5000 ccm	bis	5500 ccm
17. Hubraum über	5500 ccm	bis	6000 ccm
18. Hubraum über	6000 ccm		

Falls es von der FIA für eine bestimmte Serie von Wettbewerben nicht speziell verlangt wird, braucht der

Veranstalter nicht sämtliche Hubraumklassen in seiner Ausschreibung auszuschreiben; ebenso darf er unter Umständen zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Klassen zusammenlegen.

Keine dieser Klassen darf unterteilt werden.

2. DEFINITIONEN

2.1 Allgemeines

2.1.1 Serienproduktionswagen (Kategorie I)

Fahrzeuge, von denen, auf Veranlassung des Herstellers, die Produktion einer bestimmten Stückzahl von identischen Fahrzeugen (siehe nachfolgende Definition) in einer bestimmten Zeitspanne, bestätigt wurde, und für den normalen Verkauf (siehe Definition) an die Kundschaft bestimmt sind.

Die Fahrzeuge müssen in Übereinstimmung mit dem Homologationsblatt verkauft werden.

2.1.2 Rennwagen (Kategorie II)

Ausschließlich zu Wettbewerbszwecken einzeln gebaute Fahrzeuge

2.1.3 LKWs (Kategorie III)

2.1.4 Identische Fahrzeuge

Unter „identischen“ Fahrzeugen versteht man Fahrzeuge, die ein- und derselben Fabrikationsserie angehören und die gleiche Karosserie (innen und außen), die gleichen mechanischen Teile sowie das gleiche Chassis besitzen (dieses Chassis kann allerdings ein integrierter Bestandteil der Karosserie sein, sofern es sich um eine selbsttragende Karosserie handelt).

2.1.5 Fahrzeugmodell

Fahrzeuge, die einer bestimmten Fabrikationsserie angehören und sich durch eine gleiche Konzeption und durch die gleiche äußere Karosserieform sowie durch die gleiche mechanische Bauweise des Motors und des Antriebs bis zu den Rädern auszeichnen.

2.1.6 Normaler Verkauf

Es handelt sich dabei um den Vertrieb an die Einzelkundschaft durch die vom Hersteller vorgesehene Verkaufsorganisation.

2.1.7 Homologation

Es ist die offizielle Bestätigung der FIA/FISA, dass ein bestimmtes Fahrzeugmodell in ausreichender Stückzahl in Serie hergestellt wurde, um in den Gruppen N (Produktionswagen) und A (Tourenwagen) des vorliegenden Reglements eingestuft zu werden.

Der Homologationsantrag muss der FIA vom ASN des Herstellungslandes des Fahrzeugs eingereicht werden

und soll die Erstellung eines Homologationsblattes (siehe nachfolgenden Abschnitt) zur Folge haben.

Die Homologation muss gemäß einem Spezialreglement, den sogenannten „Homologationsbestimmungen“, die von der FIA erstellt werden, eingereicht werden.

Die Homologation eines serienmäßig hergestellten Modells wird 7 Jahre nach der endgültigen Aufgabe der Serienproduktion des Modells hinfällig. Die Serienproduktion wird als eingestellt betrachtet, sobald die Jahresproduktion des betreffenden Modells unter 10 % des Produktionsminimums der betreffenden Gruppe gefallen ist.

Die Homologation eines Modells kann nur für eine Gruppe gelten, und zwar für die Gruppe A (Tourenwagen), N (Produktionswagen).

2.1.8 Homologationsblätter

Alle von der FIA anerkannten Fahrzeuge müssen in einem, als Homologationsblatt bezeichneten, beschreibenden Formular definiert sein, in welchem alle zur Identifizierung des betreffenden Modells nötigen Angaben enthalten sind.

In diesem Homologationsblatt wird die Serie nach den Angaben des Herstellers beschrieben. Je nach dem in welcher Gruppe ein Fahrer an einem Wettbewerb teilnimmt, werden die erlaubten Änderungen von der Serie, bei internationalen Wettbewerben im Anhang J definiert.

Die Vorlage der letzten Version des betreffenden Homologationsblattes ist zu jeder Zeit während der Veranstaltung vorgeschrieben wenn der Technische Kommissar danach fragt.

Im Falle einer Nicht-Vorlage kann der Teilnehmer vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Das vorgelegte Homologationsblatt muss unbedingt gedruckt sein:

- entweder auf Papier mit FIA-Stempel oder Wasserzeichen
- oder auf Papier mit ASN-Stempel oder Wasserzeichen, jedoch nur, wenn der Hersteller die gleiche Nationalität hat wie der betreffende ASN.

DMSB-Bemerkung: Bei Veranstaltungen im DMSB-Bereich ist die Vorlage einer von einem ASN beglaubigten Kopie des Homologationsblattes ausreichend. Nur bei Veranstaltungen in Deutschland mit FIA-Prädikat gilt oben stehende Regelung.

Ebenso muss, falls ein Gruppe-A-Fahrzeug mit einer Kitvariante (VK) (siehe nachfolgende Definition) ausgestattet ist, welche die Karosserie/ Chassis betrifft, ein originales Zertifikat, vom Zeitpunkt des Zusammenbaus durch einen vom Hersteller autorisierten Ausrüster, vorgewiesen werden.

Sollte das Datum des Inkrafttretens eines Homologationsblattes auf eine Veranstaltung fallen, so gilt das Homologationsblatt für die gesamte Dauer der besagten Veranstaltung.

Hinsichtlich der Gruppe N muss über das besondere Homologationsblatt dieser Gruppe hinaus auch das Homologationsblatt der Gruppe A vorgelegt werden.

Falls bei einem Vergleich eines Fahrzeugmodells mit dem betreffenden Homologationsblatt noch irgendwelche Zweifel bestehen, müssen die Technischen Kommissare sich auf das Werkstatthandbuch (für die Vertragshändler herausgegeben) oder auf den Ersatzteilkatalog des Herstellers beziehen.

Falls diese Unterlagen nicht ausreichend sein sollten, ist es möglich, direkte Vergleiche mit identischen Ersatzteilen anzustellen, die bei einer Werksvertretung verfügbar sind.

Es ist Sache des Bewerbers, sich das Homologationsblatt (inklusive evtl. Nachträge) für sein Fahrzeug von seinem zuständigen ASN zu beschaffen.

Erläuterung:

Ein Homologationsblatt setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ein Basis-Homologationsblatt beschreibt das Basismodell.
2. Eine bestimmte Anzahl von zusätzlichen Blättern beschreiben die „Homologationsnachträge“, welche „Varianten“, „Berichtigungen“ (ER), oder „Evolutionen“ sein können.

a) Varianten (VF, VP, V0, VK)

Dies sind entweder Lieferungsvarianten (VF) – (zwei Zulieferer des Fahrzeugherstellers liefern dasselbe Teil und der Kunde hat keine Möglichkeit auszuwählen)

oder

Produktionsvarianten (VP) – (auf Anfrage geliefert und bei den Händlern erhältlich)

oder

Sonderwunschvarianten (V0) – (auf besonderen Wunsch geliefert)

oder

Kits (VK) – auf besonderen Wunsch geliefert.

b) Erratum (ER)

Es ersetzt und annulliert eine falsche Information, die zuvor durch den Hersteller auf einem Homologationsblatt angegeben wurde.

c) Evolution (ET)

Diese beschreibt dauerhaft eingeführte Serienänderungen am Basismodell (vollständiger Produktionsstopp des Fahrzeuges in seiner bisherigen Ausführung).

Anwendung:

- 1.) Varianten (VF, VP, V0, VK)

Den Teilnehmern ist es freigestellt, irgendeine der Varianten oder irgendein Teil einer Variante zu nutzen unter der Bedingung, dass alle technischen Daten des

Fahrzeuges „wie festgelegt“ denjenigen entsprechen, die auf dem für das Fahrzeug geltenden Homologationsblatt beschrieben sind oder die durch den Anhang J ausdrücklich erlaubt sind.

Die Kombination von mehreren Nachträgen des Typs VO ist für folgende Teile unzulässig: Turbolader, Bremsen und Getriebe.

So ist z. B. der Einbau eines, in einem Variantenblatt definierten, Bremsstatts nur zulässig, wenn die im Homologationsblatt für das betreffende Fahrzeug angegebene Bremsfläche, durch die Abmessungen der Bremsbeläge erzielt wird etc. (siehe auch Art.254-2 für Gruppe N).

Kit-Varianten (VK-Nachträge) dürfen nur unter den Bedingungen benutzt werden, wie sie vom Hersteller auf dem Homologationsblatt angegeben sind. Dies betrifft insbesondere die Gruppen von Teilen, die vom Bewerber unbedingt in ihrer Gesamtheit angewendet werden müssen, und evtl. die zu respektierenden Spezifikationen.

Für FIA-Meisterschaften ist für die Gruppen WRC, S2000-Rally, S-2000 und Super 1600 ein FIA Technical Passport vorgeschrieben, welcher bei der Technischen Abnahme vorgelegt werden muss. Des Weiteren dürfen die bezüglich den Technical Passport vorgenommenen Kennzeichnungen unter keinen Umständen entfernt werden.

2.) Evolution (ET) – (siehe auch Art. 254-2 für Gruppe N)

Das Fahrzeug muss mit einer bestimmten Evolutionsstufe übereinstimmen (unabhängig von dem Datum, an dem es das Werk verlassen hat), d. h., dass eine Evolution ganz übernommen werden muss oder überhaupt nicht. Darüber hinaus müssen von dem Moment an, an dem ein Teilnehmer eine bestimmte Evolution gewählt hat, alle vorherigen Evolutionsstadien angewendet sein, außer wenn sie nicht anwendbar waren, z.B. wenn zwei Bremsen-Evolutionen nacheinander in Kraft treten, so wird nur jene angewandt, die dem Datum des Evolutionsstadiums des Fahrzeuges entspricht.

2.1.9 **Mechanische Teile**

Darunter versteht man alle für den Antrieb, die Aufhängung, die Lenkung und das Bremssystem nötigen Teile sowie alle beweglichen oder unbeweglichen Teile, die zu deren normalen Betrieb gehören.

2.1.10 **Original- oder Serienteile**

Ein Bauteil, welches alle für dessen Produktion vorgesehene und vom Fahrzeughersteller ausgeführte, Fertigungsstufen durchlaufen hat und serienmäßig im Fahrzeug eingebaut ist.

2.1.11 **Verbundwerkstoff:**

Material bestehend aus mehreren einzelnen Komponenten, welche im Verbund der Materialgesamtheit Eigenschaften verleiht, die keine der Komponenten einzeln aufweist.

2.1.12 **Material**

Auf ein bestimmtes Element X basierende Legierungen (z.B. Ni-Legierungen) müssen dieses Basis-Element X, bezogen auf ihren prozentualen Anteil als Hauptelement beinhalten (anteilmäßige Gewichtsprozente). Der Mindest-Gewichtsanteil des Baselements X muss in jedem Fall größer sein als jeder maximal mögliche Gewichtsanteil der anderen einzelnen Legierungselemente.

2.1.13 **Pломbe**

Mittel zur Identifizierung von Bauteilen eines Fahrzeugs für einen der folgenden Zwecke:

- Kontrolle über den Gebrauch oder den Austausch eines Teils
- Nachverfolgung einer bestimmten Anzahl benutzter oder registrierter Teile gemäß geltenden Vorschriften
- Sicherstellung eines Bauteils, beschlagnahmt für die Durchführung unmittelbarer oder späterer Kontrollen
- Verhinderung der Demontage und/oder Änderung eines Bauteils
- Jede andere Notwendigkeit zur Durchführung technischer und/oder sportlicher Vorschriften

2.2 **Abmessungen**

Fahrzeugumriss von oben gesehen:

Als solcher gilt der Umriss des Fahrzeuges bei der Startaufstellung des jeweiligen Wettbewerbs.

2.3 **Motor**

2.3.1 **Hubraum**

Volumen V, das in dem oder den Zylinder(n) des Motors durch die auf- und abwärtsgehende Bewegung des oder der Kolben(s) erzeugt wird.

$$V = 0,7854 \times b^2 \times s \times n$$

b = Bohrung (in cm)

s = Hub (in cm)

n = Anzahl der Zylinder

V = Volumen (in ccm)

2.3.2 **Aufladung**

Erhöhen der Masse des Kraftstoff-Luftgemisches im Verdichtungsraum, erreicht durch beliebige Maßnahmen (im Gegensatz zu dem unter normalem Luftdruck zugeführten Kraftstoff-Luftgemisch, durch Stau-Effekt – Ramm-Effekt – oder durch dynamische Einflüsse im Ansaug- und Abgassystem).

Kraftstoffeinspritzung unter Druck wird nicht als Aufladung angesehen (siehe Allgemeine Bestimmungen für die Gruppen N, A und B, Art. 3.1).

2.3.3 Motorblock

Unter Motorblock versteht man das Kurbelgehäuse und die Zylinder.

2.3.4 Einlasskrümmer

- bei einer Vergaser-Gemisch-Aufbereitung:
Teil, welches das Kraftstoff-Luft-Gemisch vom (von den) Vergaser(n) sammelt und zur Zylinderkopfdichtungsfläche führt.
- bei einem Einventil-Einspritzsystem:
Teil, welches vom Drosselklappengehäuse bis einschließlich Zylinderkopfdichtungsfläche, die Strömung der Luft oder des Kraftstoff-Luft-Gemisches sammelt und reguliert.
- bei einem Mehrventil-Einspritzsystems:
Teil, welches von den Drosselklappen bis einschließlich Zylinderkopfdichtungsfläche, das die Strömung der Luft oder des Kraftstoff-Luft-Gemisches sammelt und reguliert.
- bei Diesel-Motoren:
Am Zylinderkopf montiertes Teil, welches die Luft von einem Einlass oder eines einzelnen Kanals zu den Zylinderkopf-Öffnungen verteilt.

2.3.5 Auslasskrümmer

Teil, das zu jedem Zeitpunkt die Abgase, von mindestens zwei Zylindern vom Zylinderkopf bis zur ersten Verbindungsebene, die es von der Fortsetzung des Abgassystems trennt, führt.

2.3.6 Auspuff

Für Fahrzeuge mit Turbolader beginnt der Auspuff hinter dem Turbolader.

2.3.7 Ölwanne

Die unter dem und am Motorblock verschraubten Elemente, die das Schmieröl des Motors enthalten und regulieren.

2.3.8 Motorraum

Raum, der durch die erste, den Motor umgebende Struktur begrenzt wird.

2.3.9 Trockensumpfschmierung

Jedes System, welches eine zusätzliche Pumpe zu der Pumpe für die normale Schmierung der Motorbauteile benutzt, um Öl von einer Kammer bzw. einem Unterbringungsraum zu einer anderen Kammer bzw. einem anderen Unterbringungsraum zu fördern.

2.3.10 Statische Dichtung für mechanische Teile

Die einzige Funktion einer Dichtung ist die Sicherstellung der Abdichtung von mindestens zwei Teilen, die aneinander befestigt sind.

Der Abstand zwischen den Flächen der durch die Dichtung geteilten Teile darf maximal 5 mm betragen.

2.3.11 Wärmetauscher

Mechanisches Teil, welches den Austausch von Kalorien zwischen zwei Flüssigkeiten, bewirkt. Bei spezifischen Wärmetauschern steht in der Bezeichnung der Name der zu kühlenden Flüssigkeit zuerst, gefolgt vom Namen, der Flüssigkeit, welche dessen Kühlung erlaubt; z. B. Öl-Wasser-Austauscher (das Öl wird durch Wasser gekühlt).

2.3.12 Kühler

Ein Kühler ist ein spezifischer Austauscher, welcher die Kühlung von Flüssigkeiten durch Luft bewirkt (Flüssigkeits/Luft-Kühler).

2.3.13 Intercooler oder Ladeluftkühler

Bezeichnet einen Tauscher zwischen Kompressor und Motor, welcher die Kühlung der verdichteten Luft, durch eine Flüssigkeit bewirkt (Luft/Flüssigkeits-Kühler).

2.4 Fahrwerk

Das Fahrwerk beinhaltet alle Teile, die vollständig oder teilweise ungefedert sind.

2.4.1 Rad

Unter „Rad“, versteht man: Radschüssel und Felge; unter „komplettes Rad“: Radschüssel, Felge und Reifen.

2.4.2 Bestrichene Bremsfläche

Fläche, die bei einer Umdrehung des Rades von den Bremsbelägen an der Bremstrommel oder auf beiden Seiten der Bremsscheibe bestrichen wird.

2.4.3 McPherson-Aufhängung

Der Begriff „McPherson-Aufhängung“ bezeichnet alle Systeme, bei welchen ein Teleskopteil, nicht zwingend die Feder- oder Dämpferfunktion enthaltend, aber den Achsschenkel beinhalten, mit seinem oberen Ende am Aufbau oder Chassis an einem Aufnahmepunkt verankert ist, und dessen Drehpunkte, sich am unteren Ende, entweder an einer Querstrebe im Dreiecksverbund oder an einer einzelnen, längs zum Stabilisator angebrachten, Querstrebe oder der Spurstange befinden.

2.4.4 Verbundlenkerachse

Achse bestehend aus 2 Längslenkern, von denen jeder gelenkig an der Karosserie befestigt ist und beide mittels Querstruktur starr miteinander verbunden sind und deren Torsionssteifigkeit geringer ist als deren Biegesteifigkeit.

2.5 Fahrgestell – Karosserie

2.5.1 Fahrgestell

Gesamtstruktur des Fahrzeugs, die mechanische Teile und die Karosserie verbindet, und jedes mit dieser Struktur festverbundene Teil.

2.5.2 Karosserie

- außen: alle vollständig aufgehängten Teile des Fahrzeugs, die vom Luftstrom berührt werden;
- innen: der Fahrgastraum und der Kofferraum.

Folgende Karosserietypen sind zu unterscheiden:

- 1) vollständig geschlossene Karosserie
- 2) völlig offene Karosserie
- 3) veränderliche Karosserie (Cabriolet): mit elastischem (Klappverdeck) oder festem (Hardtop) Verdeck.

2.5.3 Sitz

Unter „Sitz“ versteht man die beiden Flächen, die die Sitzfläche und die Rückenlehne bilden.

Rückenlehne: Fläche vom untersten Punkt der Wirbelsäule einer normal sitzenden Person nach oben. Sitzfläche: Fläche, gemessen bei der gleichen Person von der unteren Partie der Wirbelsäule nach vorne.

2.5.4 Kofferraum

Vom Fahrgast- und Motorraum abgetrenntes Volumen, das sich innerhalb der Fahrzeugstruktur befindet. Diese(s) Volumen ist (sind) in der Länge begrenzt durch die vom Hersteller vorgesehene(n) feste(n) Struktur(en) und/oder durch die hintere Seite der so weit wie möglich nach hinten gestellten Rücksitze, die maximal eine Lehnenneigung von 15 Grad nach hinten haben dürfen.

Dieses Volumen ist (sind) in der Höhe begrenzt durch die feste(n) Struktur(en) und die bewegliche(n) Abtrennung(en), die vom Hersteller vorgesehen ist (sind) oder, wenn diese nicht vorhanden ist (sind), durch eine gedachte waagerechte Ebene durch den untersten Punkt der Windschutzscheibe.

2.5.5 Fahrgastraum

Struktureller Innenraum, in dem sich der Fahrer und der/die Passagier(e) befinden.

2.5.6 Motorhaube

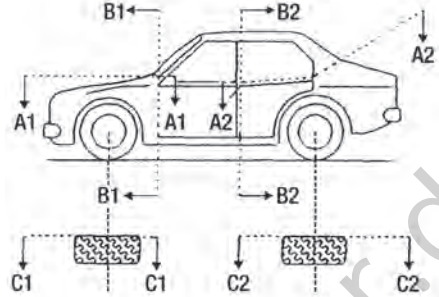
Äußeres Teil der Karosserie, dass sich öffnen lässt, um Zugang zum Motor zu gestatten.

2.5.7 Kotflügel

Ein Kotflügel erstreckt sich über den Bereich gemäß folgender Zeichnung (Nr. 251-1).

Vorderer Kotflügel: der durch den Luftstrom bestrichene Bereich, der beschrieben wird durch die innere Fläche des vollständigen Rades des Standardfahrzeuges (C1/C1), durch die vordere Kante der Vordertür (B1/B1) und unterhalb der Ebene, welche parallel zu den Türschwelleren und die unteren Ecken des sichtbaren Teils der Windschutzscheibe berührend verläuft (A1/A1).

Hinterer Kotflügel: der durch den Luftstrom bestrichene Bereich, der beschrieben wird durch die innere Fläche des vollständigen Rades des Standardfahrzeuges (C2/C2), durch die vordere Kante der Hintertür (B2/B2) und der Fläche unterhalb der unteren Kante des sichtbaren Teils des Fensters der Hintertür und unterhalb der Tangente an der unteren Ecke des sichtbaren Teils der Heckscheibe und an der untersten hinteren Ecke des sichtbaren Teils des Fensters der Hintertür (A2/A2). Bei zweitürigen Fahrzeugen sind B1/B1 und B2/B2 als Vorder- bzw. Hinterkante der selben Tür definiert.



2.5.8 Lüftungsschlitze

Kombination von schrägen Lamellen zur Abdeckung eines direkt dahinter liegenden Objekts, wobei jedoch Luft hindurchströmen kann.

2.5.9 Tagfahrleuchten

Beleuchtung, welche bei Fahrten am Tag in Fahrtrichtung vorwärts leuchten und verwendet werden um das Fahrzeug leichter sichtbar zu machen. Die Tagfahrleuchten werden automatisch abgeschaltet, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet werden.

2.6 Elektrisches System

Scheinwerfer: Jede optische Einrichtung, aus der ein gebündelter Lichtstrahl nach vorne austritt.

2.7 Kraftstoffbehälter

Unter Kraftstoffbehälter versteht man jeden Behälter, der Kraftstoff enthält und diesen auf irgendeine Art und Weise entweder zum Hauptbehälter oder zum Motor fließen lassen kann.

2.8 Automatisches Getriebe

Dieses besteht aus einem hydrodynamischen Drehmomentwandler, einem Gehäuse mit Planetengetriebe, ausgestattet mit Kupplungen und Lamellenbremsen und mit einer festgelegten Anzahl an Untersetzungsgetrieben sowie einer Gangschaltung.

Der Gangwechsel kann automatisch, ohne Trennung von Motor und Getriebe, somit ohne Unterbrechung des Motordrehmoments, erfolgen.

Getriebe mit stufenloser Automatik werden als automatische Getriebe angesehen mit der Besonderheit, dass sie eine unbegrenzte Anzahl an Untersetzungsgetrieben haben.

3.0 BESONDERE DEFINITIONEN FÜR FAHRZEUGE MIT ELEKTROANTRIEB

3.1.1 Anzunehmende Bedingungen

Anzunehmende Bedingungen schließen ein: den Bau/ Service/ Wartung (am dem Fahrzeug oder außerhalb des Fahrzeugs), den normalen Einsatz des Fahrzeugs, der anor-

male Einsatz des Fahrzeugs (einschließlich Fahrnfälle, Kollisionen, Trümmereinschläge), nicht außergewöhnliche Fahrzeugdefekte, nicht außergewöhnliche Defekte des elektrischen Antriebssystems (zum Beispiel einschließlich Überhitzung, Softwarefehler, Vibrationsdefekte von Teilen [diese können mit der Laufzeit des Systems schwächer werden]).

3.1.2 Einzelner Schwachpunkt (SPOF)

Ein "einzelner Schwachpunkt" [unter Bezug auf die "anzunehmenden Bedingungen" wie vorstehend aufgelistet] schließt demzufolge nicht Fehler ein, die gewöhnlicherweise oder vernünftigerweise erwartet werden (zur Ausräumung aller Zweifel darf folglich der anormale aber nicht außergewöhnliche Einsatz des Fahrzeugs oder Defekte des Fahrzeugs oder des elektrischen Antriebssystems nicht den Grad des gemäß Richtlinien erforderlichen Schutzes vor Gefahren untergraben).

Ein "einzelner Schwachpunkt", der unentdeckt oder unentdeckbar ist und den weiteren Einsatz ermöglicht, muss dann als eine „erwartete Bedingung“ eingestuft werden und darf den Grad des gemäß Richtlinien erforderlichen Schutzes vor Gefahren nicht untergraben.

3.1.3 Zwei Stufen der Isolation

Die Richtlinien setzen mindestens unter allen „anzunehmenden Bedingungen“ zwei Stufen der Isolation mit einer sehr hohen Zuverlässigkeit einer jeden voraus (wodurch zusammen eine extrem geringe Wahrscheinlichkeit einer zweifachen Schwachstelle erzielt wird). Jeder Teil der Konstruktion oder Produktion, der als Isolation dienen soll, von dem allerdings nicht ausgegangen wird, dass er eine normale Stufe sehr hoher Zuverlässigkeit erreicht, muss als nicht außergewöhnliche Gefahr angesehen werden und ist demzufolge eine „anzunehmende Bedingung“ und darf nicht den gemäß Richtlinien geforderten Grad des Schutzes vor Gefahren untergraben.

3.1.4 Ein für irgendeine Person lebensgefährlicher Stromschlag

Ein für irgendeine Person lebensgefährlicher Stromschlag (Artikel 3.1.8) besteht nach allgemeiner Ansicht, wenn ein Körper in Kontakt mit einer Quelle von mehr als 60 V DC oder 30 V AC rms kommt (Werte aus ISO/DIS 6469-3.2:2010).

3.1.5 Elektro-Straßenfahrzeug

Ein (reines) Elektro-Straßenfahrzeug ist ein elektrisch, unabhängig von einer Infrastruktur angetriebenes Straßenfahrzeug mit ausschließlich elektrischer Versorgung, bei welchem (ein) elektrische(r) Motor(en) elektrische Energie für den Antrieb in mechanische umwandelt (aus EN 13447).

3.1.6 Hybrid-Elektrofahrzeug

Die Internationale Organisation für Normierung definiert ein Hybrid-Elektrofahrzeug (HEV) als: „ein Fahrzeug mit mindestens einem RESS (Artikel 3.1.7) und einer brennstoffbetriebenen Antriebsquelle für das Fahrzeug“ (ISO 6469-1:2009).

3.1.6.1 Vollhybrid-Elektrofahrzeug

Bei Hybridfahrzeugen ist der elektrische Motor nicht nur in der Lage, den Verbrennungsmotor zu unterstützen, sondern auch das Fahrzeug ohne Unterstützung des Verbrennungsmotors anzutreiben, in der so genannten Null-Emissions-Betriebsart. Die Reichweite der Null-Emissions-Betriebsart in einem Vollhybrid kann bei einigen Kilometern (Plug-In-Hybrid, PHEV) oder weniger liegen.

3.1.6.2 Plug-In-Hybrid-Elektrofahrzeug

Ein Plug-in-Hybridfahrzeug (PHEV) ist ein Hybridfahrzeug mit einem großen, hochleistungsfähigen Akkupack, der am normalen Stromnetz wie auch unter Verwendung der fahrzeugeigenen Lademöglichkeiten normaler Hybride aufgeladen werden kann.

Während bei normalen elektrischen Hybriden eine Kombination aus regenerativem Bremsen und Energie aus dem Motor erforderlich ist, um das RESS aufzuladen und das Fahrzeug anzutreiben, können Plug-Ins entweder als Elektrofahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor als Backup-Generator zum Nachladen (Elektrofahrzeug mit erweiterter Reichweite, E-REV) oder als reguläres Vollhybrid-Fahrzeug mit einem hochleistungsfähigen Akkupack betrieben werden.

3.1.7 Wiederaufladbares Energiespeichersystem (RESS- Rechargeable Energy Storage System)

Ein wiederaufladbares Energiespeichersystem (RESS) ist die komplette Energiespeichereinheit, bestehend aus einem Energiespeichermedium (z.B. Schwungrad, Kondensator, Batterie usw.), die Teile zur Befestigung, Überwachung, Regelung und Schutz des Speichermediums, einschließlich allem, was zum normalen Betrieb des RESS erforderlich ist, ausgenommen aller Kühlfüssigkeiten und Kühlausrüstungen, die sich außerhalb des (der) RESS Gehäuse befinden.

3.1.7.1 Schwungrad-System

Ein Schwungrad-System ist ein mechanisches oder elektromechanisches System, das Energie durch ein Rotationsmassensystem wie zum Beispiel den Rotor eines Elektromotors/Generators speichert und freigeben kann.

3.1.7.2 Kondensatoren

Ein Kondensator (Elektrolytkondensator, Doppelschichtkondensator [EDLC- Electric Double Layer Capacitor] „Superkondensator“ oder „Ultrakondensator“ genannt) ist ein Teil zur Speicherung elektrischer Energie in dem elektrischen Feld oder, im Falle des EDLC, ein System, in welchem eine elektrische Ladung gespeichert wird, wodurch das Absorbieren und die Desorption der Ionen in einem Elektrolyt zu Elektroden möglich ist.

3.1.7.3 Traktionsbatterie

Die Traktionsbatterie ist ein RESS und liefert elektrische Energie an den Stromkreis und so an den (die) Antriebsmotor(en) und möglicherweise an den Hilfsstromkreis (Artikel 3.1.19).

Als Traktionsbatterie wird jede Art der Ausrüstung bezeichnet, die für die Zwischenspeicherung elektrischer Energie, welche durch Umwandlung kinetischer Energie oder durch einen Generator oder durch die Ladeeinheit (für Plug-In-Hybride und reine Elektro-Fahrzeuge) geliefert wird, verwendet wird.

Jede Batterie an Bord des Fahrzeugs, die elektrisch mit dem Stromkreis verbunden ist, wird als integraler Bestandteil der Traktionsbatterie des Fahrzeugs angesehen. Die Traktionsbatterie besteht aus zahlreichen, elektrisch verbundenen Batteriezellen, die in Batteriemodulen zusammen angeordnet sind.

3.1.7.4 Akkupacks

Ein Akkupack ist ein einzelnes mechanisches, gegebenenfalls von einem Gehäuse umgebenes Bauteil, das Batteriemodule, Halterungsrahmen oder -schalen, Sicherungen und Schalter sowie ein Batteriemanagementsystem beinhaltet.

Das RESS kann mehr als einen Akkupack beinhalten, die dann durch entsprechend geschützte Kabel/ Verbindungen zwischen den Packs miteinander verbunden sind.

3.1.7.5 Batteriemodul

Ein Batteriemodul ist eine einzelne Einheit, die eine Zelle oder einen Satz elektrisch verbundener und mechanisch zusammengefügt Zellen beinhaltet.

Das (Die) Akkupack(s) kann (können) mehr als ein Batteriemodul beinhalten, die dann miteinander verbunden sind, um eine größere Energie oder Spannung zu erzielen. Diese Verbindungen befinden sich innerhalb des Akkupacks.

3.1.7.6 Batteriezelle

Eine Zelle ist ein elektrochemischer Energiespeicher, bei dem die Nennspannung die Nennspannung des elektrochemischen Systems ist, bestehend aus positiven und negativen Elektroden, und einem Elektrolyt.

3.1.7.7 Kapazität der Traktionsbatterie

Die Kapazität C1 ist die Kapazität der Batterie in Ah bei normaler Betriebstemperatur der Batterie und für eine vollständige Batterieentladung innerhalb von 1 Stunde. Die fahrzeugeigene Energie wird berechnet durch das Produkt der Nennspannung der Traktionsbatterie des Fahrzeugs in Volt und der Kapazität C1 in Ah. Die Energiemenge muss jeweils in Wh oder kWh angegeben werden.

3.1.7.8 Batterie-Management-System

Das Batterie-Management-System (BMS) ist Teil des RESS und ein wichtiges Sicherheitssystem. Es beinhaltet einen überwachenden und gegebenenfalls einen Lade-regelnden Kreis, um alle Zellen zu jeder Zeit und unter jeder Lade- oder Entladebedingung innerhalb des bestimmten, vom Batteriehersteller angegebenen Spannungsbereichs zu halten.

3.1.8 Stromschlag

Physiologische Einwirkung von elektrischem Strom auf einen menschlichen Körper (aus ISO/DIS 6469-3.2:2010).

3.1.9 Maximale Arbeitsspannung

Höchster Wert des AC Spannungs-Effektivwerts (rms) oder der DC Spannung, der in einem elektrischen System unter jeder normalen Betriebsbedingung gemäß Herstellerangaben gemessen werden kann, unter Nichtbeachtung der Transienten (aus ISO 6469-1:2009).

3.1.10 Spannungsklasse B

Einteilung eines Elektroteils oder eines Stromkreises mit Zugehörigkeit zur Spannungsklasse B, falls seine maximale Arbeitsspannung > 30 V AC und 1000 V AC, oder gegebenenfalls > 60 V DC und 1500 V DC liegt (aus ISO 6469-1:2009).

3.1.11 Zeitpunkt für die Messung der Höchstspannung

Die Messung der Höchstspannung muss mindestens 15 Minuten nach Ende der Aufladung des RESS erfolgen.

3.1.12 Luftstrecke (Clearance)

Kürzeste Entfernung in Luft zwischen leitenden Teilen.

3.1.13 Kriechstrecke (Creepage distance)

Kürzeste Entfernung entlang der Oberfläche eines festen Isolierstoffes zwischen zwei leitenden Teilen.

3.1.14 Stromkreis

Der Stromkreis besteht aus all den Teilen der elektrischen Ausrüstung, die für den Antrieb des Fahrzeugs genutzt werden.

Der Stromkreis umfasst das RESS (Artikel 3.1.7), die Leistungselektronik (Umformer, Zerhacker) für den (die) Antriebsmotor(en) Kontakt(e) des Hauptstromschalters (Artikel 3.1.14.3), die Fahrer-Hauptschalter (Artikel 3.1.20), die handbetätigten Bedienungsschalter, die Sicherungen (Artikel 3.1.14.2), Kabel und Drähte (Artikel 3.1.14.1a), die Stecker, die Lichtmaschine(n) (Artikel 3.1.23) und den (die) Antriebsmotor(en) (Artikel 3.1.22).

3.1.14.1 PowerBus

Der PowerBus ist der elektrische Kreislauf, der als Verteiler elektrischer Energie zwischen der Lichtmaschine, dem RESS (z.B. Antriebsbatterie) und dem Antriebssystem, das aus der Leistungselektronik und dem (den) Antriebsmotor(en) besteht, dient.

a) Isolierungsarten für Kabel und Drähte

Die nachfolgenden Definitionen entsprechen ISO 8713:2005.

b) Basisisolierung

Isolierung aktiver Teile (Artikel 3.1.6) erforderlich zum Schutz gegen Berühren (im Betriebszustand).

c) Doppelisolierung

Isolierung, die sowohl die Basisisolierung als auch zusätzliche Isolierung beinhaltet.

d) Verstärkte Isolierung

Isolierungssystem, das an unter Spannung stehenden Teilen angewendet wird und das Schutz bietet gegen Stromschlag, gleich wie die Doppelisolierung.

ANMERKUNG: Die Bezugnahme auf ein Isolierungssystem impliziert nicht notwendigerweise, dass die Isolierung ein homogenes Teil ist. Es kann mehrere Schichten umfassen, die nicht einzeln als Basisisolierung oder zusätzliche Isolierung geprüft werden können.

e) Zusätzliche Isolierung

Unabhängige Isolierung, die zusätzlich zur Basisisolierung angewendet wird, um im Falle eines Versagens der Basisisolierung Schutz gegen Stromschlag zu bieten.

3.1.14.2 Überstromabschaltung (Sicherungen)

Ein Überstromabschalter ist ein Gerät, das den Stromfluss in dem Kreislauf, in dem es eingebaut ist, automatisch unterbricht, wenn die Stromstärke i einen festgelegten Grenzwert über eine vorgegebene Zeitspanne (i^2t) überschreitet.

3.1.14.3 Hauptstromkreisunterbrecher

Der Begriff Hauptstromkreisunterbrecher bezieht sich zusammengefasst auf die Relais oder Schalter, welche durch die Not-Aus-Schalter (Art. 3.1.14.4) ausgelöst werden, um alle elektrische System im Fahrzeug von allen Stromquellen zu isolieren.

Der (die) für den Hauptstromkreisunterbrecher verwendete(n) Schalter muss ein funksicheres Modell sein. Um eine Kontaktschmelze des Schalters zu verhindern, muss sein $[I^2t]$ (A^2s Charakteristik, abzuführende Wärmeenergie auf die Unterbrecherkontakte während des Schaltvorgangs darstellend) ausreichend sein, um die ordnungsgemäße Funktion des Hauptstromkreisunterbrechers, auch bei Überspannung, sicherzustellen, wie sie insbesondere vorkommen bei der Verbindung des RESS mit der Sammelschiene. Gegebenenfalls sollte ein Pre-Charge-Relais verwendet werden, um das Schmelzen der Kontakte zu verhindern.

Für den Stromkreisunterbrecher müssen mechanische Kontakte verwendet werden. Halbleitervorrichtungen sind nicht erlaubt.

Der Schalter muss auch im Falle eines Unfalls funktionieren.

3.1.14.4 Not-Aus-Schalter

Die Not-Aus-Schalter betätigen den Hauptstromkreisunterbrecher.

3.1.14.5 Stromkreiserdung

Die Stromkreiserdung ist das Erdpotential des elektrischen Stromkreises. Üblicherweise ist dies der $-UB$ Pol des RESS oder 50 % der RESS Spannung.

3.1.15 Elektrische Masseverbindung, Fahrzeug-Masseabschluss und Erdungspotential

Elektrische Masseverbindung (Fahrzeug und Karosserie), nachfolgend "Masseverbindung" genannt, ist das elektrische Referenzpotential (Erdungspotential, falls das Fahrzeug aus dem Netz aufgeladen wird) aller leitfähigen Teile der Karosserie, einschließlich dem Fahrgestell und den

Sicherheitsstrukturen. Hilfsender müssen mit der Masseverbindung verbunden sein. Die leitfähigen Gehäuse des RESS und der Stromkreis-Einheiten wie zum Beispiel Motor(en) und Stecker müssen robuste Verbindungen zur Masseverbindung aufweisen.

3.1.15.1 Haupt-Massepunkt

Die Verteilung von Hochstrom in einem Netz muss sternpunktförmig und nicht in Form einer Schleife ausgeführt werden, so dass Potentialverschiebungen als Folge des Stromflusses vermieden werden.

3.1.16 Stromführendes Teil

Elektrischer Leiter oder leitfähiges Teil, das bei normaler Verwendung unter elektrischer Spannung stehen soll.

3.1.17 Leitfähiges Teil

Teil, das elektrischen Strom leiten kann.

ANMERKUNG: Obwohl es unter normalen Betriebsbedingungen nicht unbedingt unter elektrischer Spannung steht, kann es im Störzustand der Basisisolation unter elektrische Spannung gestellt werden.

3.1.18 Freiliegendes leitfähiges Teil

Leitfähiges Teil der elektrischen Ausstattung, das durch einen Prüffinger gemäß IPXXB berührt werden kann und normalerweise nicht stromführend ist, jedoch im Störfall stromführend werden kann (von ISO/DIS 6469-3.2:2010).

ANMERKUNG 1: Diese Begrifflichkeit bezieht sich auf einen bestimmten elektrischen Stromkreis: Ein stromführendes Teil in einem Stromkreis kann ein freiliegendes leitfähiges Teil in einem anderen Stromkreis sein (z.B. kann der Fahrzeugaufbau ein stromführendes Teil des Hilfsstromkreises sein, jedoch ein freiliegendes leitfähiges Teil des Stromkreises).

ANMERKUNG 2: Hinsichtlich der Spezifikation des IPXXB Prüffingers, siehe ISO 20653 oder IEC 60529.

3.1.19 Hilfsstromkreis

Der Hilfsstromkreis (Stromnetz) besteht aus all den Teilen der elektrischen Ausrüstung, die für Signalgebung, Beleuchtung oder Kommunikation und eventuell zum Betreiben des Verbrennungsmotors verwendet werden.

3.1.19.1 Hilfsbatterie

Die Zusatzbatterie liefert Energie für die Signalgebung, Beleuchtung oder Kommunikation und eventuell für die für den Verbrennungsmotor verwendete elektrische Ausstattung. Ein galvanisch isolierter, durch die Traktionsbatterie (Artikel 3.1.7.3) angetriebener Gleichspannungswandler kann als Ersatz für die Hilfsbatterie verwendet werden.

Die maximale Arbeitsspannung der Hilfsbatterie oder des Gleichspannungswandlers muss unter 60V liegen (Artikel 253-18.21).

3.1.192 Hilfserdung

Hilfserdung ist das Erdungspotential des Hilfsstromkreises. Hilfserdungen müssen eine robuste Verbindung mit der Masseverbindung haben.

3.1.20 Fahrer-Hauptschalter

Der Fahrer-Hauptschalter (DMS) ist eine Vorrichtung, um den Stromkreis unter normalen Betriebsbedingungen ein- oder auszuschalten:

- mit Ausnahme aller elektrischer Ausrüstungen, die für den Betrieb des

Verbrennungsmotors notwendig sind; und

- mit Ausnahme der Systeme, die notwendig sind
 - um den Isolationswiderstand zwischen Masseverbindung und dem Stromkreis sowie die maximale Spannung zwischen Masseverbindung und der Stromkreiserdung zu überwachen und um die Sicherheitsanzeigen zu betreiben.

3.1.21 Sicherheitsanzeigen

Die Sicherheitsanzeigen müssen deutlich den Zustand „live“ oder „safe“ des Stromkreises anzeigen. „Live“ bedeutet, dass der Stromkreis unter Spannung steht und „safe“ bedeutet, dass der Stromkreis ausgeschaltet ist.

3.1.22 Elektromotor

Der Elektromotor ist eine Rotationsmaschine, die elektrische Energie in mechanische Energie umwandelt.

3.1.23 Elektrogenerator

Der Elektrogenerator ist eine Rotationsmaschine, die mechanische Energie in elektrische Energie umwandelt.

3.1.24 Bedingungen für die Messung der Höchstspannung

Die Höchstspannung wird durch die FIA über ein Datenaufzeichnungssystem (DRS) permanent überwacht.

3.1.25 Fahrgastraum-Polsterung

Nichttragende Teile innerhalb des Fahrgastraums mit dem einzigen Zweck, die Bequemlichkeit und die Sicherheit des Fahrers zu erhöhen. Es muss möglich sein, all dieses Material schnell und ohne die Verwendung von Werkzeugen zu entfernen.

3.1.26 Hauptstruktur

Die vollständig gefederte Struktur des Fahrzeugs, welche die Fahrwerks- und/oder Federlasten übertragen werden und die sich längs vom vordersten Punkt der vorderen Aufhängung am Chassis bis zum hintersten Punkt der hinteren Aufhängung erstreckt.

3.1.27 Gefederte Aufhängung

Mittel, durch welches alle vollständigen Räder in Bezug auf das Fahrgestell/Karosserie durch ein Federelement aufgehängt sind.

3.1.28 Aktive Aufhängung

Jedes System, das die Kontrolle irgendeines Teils der Aufhängung oder der Bodenfreiheit ermöglicht, während das Fahrzeug fährt.

3.1.29 Sicherheitszelle

Eine geschlossene Struktur, die den Fahrgastraum und den Raum der Elektrikspeicherung umfasst.

3.1.30 Verbundkonstruktionen

Inhomogene Materialien mit einer Schnittfläche bestehend entweder aus zwei Schichten, welche auf jede Seite eines Kernmaterials geklebt sind, oder aus einem Zusammenbau von Schichten, die ein Laminat bilden.

3.1.31 Telemetrie

Die Übermittlung von Daten zwischen einem fahrenden Fahrzeug und den Boxen.

3.1.32 Kamera

TV-Kameras

3.1.33 Kameragehäuse

Eine Vorrichtung, die hinsichtlich Form und Gewicht identisch ist mit einer Kamera und die durch den entsprechenden Bewerber zur Anbringung in seinem Fahrzeug anstelle einer Kamera zur Verfügung gestellt wird.

3.1.34 Bremsattel

Alle Teile des Bremssystems außerhalb der Sicherheitszelle und mit Ausnahme von Bremscheiben, Bremsbeläge, Sattelkolben, Bremsleitungen und –befestigungen, die unter Spannung stehen, wenn sie der Bremskraft ausgesetzt sind. Schrauben und Bolzen, die zur Befestigung verwendet werden, werden nicht als Teil des Bremssystems angesehen.

3.1.35 Elektronisch gesteuert

Jedes Steuerungssystem oder jeder Steuerungsprozess mit Verwendung von Halbleiter oder thermionischer Technologie.

3.1.36 Offene und geschlossene Bereiche

Ein Bereich wird als geschlossen betrachtet, wenn er sich vollständig innerhalb der bemaßten Grenzlinien befindet, zu der er gehört; falls dies nicht der Fall ist, wird er als offen angesehen.

Art. 252* – 2015

Allgemeine Bestimmungen für die Gruppen N, A und R-GT

(Stand: 08.12. 2014)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Änderungen: Verboten sind alle Änderungen, die nicht ausdrücklich in dem besonderen Reglement der Gruppe, in der das Fahrzeug genannt ist, oder in den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen erlaubt werden oder in dem Kapitel „Sicherheitsausrüstungen“ vorgeschrieben sind.

Die Bestandteile des Fahrzeugs müssen ihre ursprüngliche Funktion behalten.

- 1.2 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen: Die allgemeinen Bestimmungen müssen dann eingehalten werden, wenn in den den "Besonderen Bestimmungen" für die Gruppen N und A keine strengeren Vorschriften vorgesehen sind.

- 1.3 Material: Die Verwendung von Material, welches einen E-Modul größer als 40 GPa/g/cm³ aufweist, ist verboten, ausgenommen Zündkerzen, Auspuff-Beschichtung, Wasserpumpen-Turbogelenke, Bremsbeläge, Bremsstäbe, Kolbenbeschichtungen, Lager-Rollelemente (Kegeln, Nadeln, Rollen), elektronische Teile und Sensoren, Teile, die weniger als 20 g wiegen, sowie alle Beschichtungen mit einer Dicke von 10 Mikrometer oder weniger.

Die Verwendung eines metallischen Materials, welches einen E-Modul größer als 30 GPa/g/cm³ aufweist, oder dessen maximale spezifische Festigkeitsgrenze (UTS) größer als 0,24 MPa/kg/cm³ für Nichtisenmetall und 0,30 MPa/kg/cm³ für Eisenmetall (d. h. 80 % Eisen) ist für die Herstellung von allen freigestellten Teilen oder für Teile eines VO Homologations-Nachtrages verboten.

Titanlegierungen des Typs Ti-6Al-4V ASTM, Grad 5 (5,5 < Al < 6,75, C max. 0,10; 3,5 < V < 4,5, 87,6 < Ti < 91) sind erlaubt, ausgenommen der Teile, für die Titan ausdrücklich verboten ist.

Keine drehenden Teile des Turboladers oder eines äquivalenten Aufladungssystems (mit Ausnahme der Lagerrollen/Lagerelemente) dürfen aus Keramikmaterial gefertigt sein oder eine Keramikbeschichtung aufweisen.

Diese Restriktionen gelten nicht für Teile, welche mit dem Standard-Fahrzeug homologiert wurden.

Die Benutzung von Blechen aus Magnesium und Magnesiumlegierungen mit einer Dicke von weniger als 3 mm ist verboten.

- 1.4 Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers den Technischen Kommissaren und den Sportkommissaren einer Veranstaltung nachzuweisen, dass sein Fahrzeug zu jeder Zeit der Veranstaltung vollständig dem Reglement entspricht.

- 1.5 Beschädigte Gewinde dürfen durch Einsetzen eines neuen Gewindes mit gleichen inneren Durchmesser repariert werden (Helicoil-Typ).

- 1.6 Jedes bei Rallyes eingesetzte Gruppe-A-Fahrzeug, welches nach dem 1. 1. 1999 homologiert wurde, darf – mit Ausnahme von Kit-Varianten (VK) – nicht breiter als 1800 mm sein. Fahrzeuge der Gruppe N müssen in ihrer Gesamtversion eingesetzt werden.

- 1.7 Freigestelltes Teil

Frei/Freigestellt bedeutet, dass das originale Teil, sowie dessen Funktion/en, entfernt oder durch ein anderes Teil ersetzt werden darf, unter der Voraussetzung, dass das neue Teil keine zusätzlichen Funktionen im Vergleich zum Originalteil aufweist.

2. ABMESSUNGEN UND GEWICHTE

- 2.1 Bodenfreiheit

Kein Teil des Fahrzeugs darf den Boden berühren, wenn die Reifen einer Seite des Fahrzeugs ohne Luftdruck sind. Dieser Test muss auf einer ebenen Fläche, Fahrzeug rennfertig, Besatzung an Bord, durchgeführt werden.

- 2.2 Ballast

Es ist erlaubt, dem Fahrzeug Ballast zuzufügen, um damit den Gewichtsvorschriften zu entsprechen.

Dieser Ballast muss aus festen und einheitlichen Blöcken bestehen, mittels Werkzeug auf dem Boden des Fahrgastraums befestigt und leicht zu versiegeln sein; er muss sichtbar und von den Kommissaren verplombt worden sein.

Anwendung: Bei Tourenwagen (Gr. A) und Fahrzeugen der Gruppe R. Bei den Produktionswagen (Gr. N) ist Ballast in keiner Form erlaubt.

Jedoch ist es bei Rallyes erlaubt, entsprechend den in Art. 253 enthaltenen Bedingungen, Bordwerkzeug und Ersatzteile im Fahrgastraum bzw. im Motorraum bzw. im Kofferraum mitzuführen.

3. MOTOR

- 3.1 Aufladung

Der Gesamthubraum wird bei Aufladung für Benzin-Motoren mit dem Koeffizienten 1,7 und für Diesel-Motoren mit dem Koeffizienten 1,5 multipliziert.

Das Fahrzeug muss in diejenige Hubraumklasse eingestuft werden, die sich aus dieser Multiplikation ergibt. Der Wagen wird so behandelt, als wenn der so vergrößerte Hubraum des Motors der tatsächliche Hubraum wäre. Dies gilt insbesondere

für die Wertung der Hubraumklassen, die Innenabmessungen, die Mindestanzahl von Sitzplätzen, das Mindestgewicht usw.

- 3.2 Vergleichsformel zwischen einem Hubkolbenmotor und einem Rotationskolbenmotor (abgedeckt durch NSU-Winkel-Patente)

Die Äquivalenz entspricht dem Kammervolumen, bestimmt durch den Unterschied zwischen dem maximalen und dem minimalen Volumen der Arbeitskammer.

- 3.3 Vergleichsformel zwischen Hubkolbenmotor und Gasturbine

Diese Formel ist wie folgt:

$$S [(3,10 \times R) - 7,63]$$

$$C = 0,09625$$

S = Die Hochdruckaustrittsfläche, ausgedrückt in Quadratzentimetern, d.h. die Fläche des Luftstroms am Ausgang der Verdichterschauflern (oder am Ausgang der ersten Stufe, wenn es ein Mehrstufenverdichter ist). Die Messung wird aufgrund der kleinsten Fläche zwischen den festen Blättern der ersten Stufe der Hochdruckturbine festgelegt. In Fällen, wo die Turbinenschaufeln verstellbar sind, wird die größte Öffnung als Maß S genommen. Die Hochdruckaustrittsfläche ist also das Produkt der Höhe (ausgedrückt in cm) mit der Länge (ausgedrückt in cm) und der Schaufelzahl.

R = Druckfaktor, bezogen auf den Verdichter. Diesen Druckfaktor erhält man durch Multiplikation der Werte für die einzelnen Stufen des Verdichters wie hier angegeben:

Subsonischer Axialverdichter

= 1,15 je Stufe

Transsonischer Axialverdichter

= 1,5 je Stufe

Radialverdichter

= 4,25 je Stufe

Ein Verdichter mit einer Radial- und sechs subsonischen Axialstufen hat z.B. folgendes Verdichtungsverhältnis:

$$4,25 \times 1,15 \times 1,15 \times 1,15 \times 1,15 \times 1,15 \times 1,15 \times 1,15$$

$$1,15 = 4,25 \times 1,156$$

C = Vergleichshubraum eines Hubkolbenmotors, ausgedrückt in cm^3 .

- 3.4 Alle Motoren, bei denen stromabwärts nach einer Auslassöffnung (Ventile) Kraftstoff eingespritzt oder Kraftstoff verbrannt wird, sind verboten.

- 3.5 Vergleichsformel zwischen Hubkolbenmotor und Motoren neuen Typs

Die FIA behält sich das Recht vor, die Vergleichsbasis, die zwischen herkömmlichen und neuen Motorentypen besteht, zu modifizieren. Dies muss jedoch zwei Jahre zuvor bekanntgegeben werden,

wobei diese Frist am 1. Januar nach dem Datum beginnt, an dem diese Entscheidung gefällt wurde.

- 3.6 Auspuffsysteme und Schalldämpfer

Selbst wenn die besonderen Bestimmungen einer Gruppe das Ersetzen des serienmäßigen Schalldämpfers erlauben, müssen die Fahrzeuge, die an einem Wettbewerb auf öffentlichen Straßen teilnehmen, einen Schalldämpfer aufweisen, der den polizeilichen Vorschriften des Landes/der Länder, in dem/denen der Wettbewerb stattfindet, entspricht.

Für alle Fahrzeuge, die bei Rallyes eingesetzt werden, gilt – falls vom örtlichen Gesetzgeber kein niedrigerer Grenzwert vorgeschrieben ist – auf öffentlicher Straße ein maximal zulässiger Geräuschgrenzwert von 103 dB(A) bei einer Motordrehzahl von 3500 1/min für Benzin-Motoren und bei 2500 1/min für Diesel-Motoren.

DMSB-Anmerkung: Die vorgenannten Geräuschbestimmungen der FIA beziehen sich auf die Gruppen N, A und B. Allerdings gelten die dort beschriebenen Werte im DMSB-Bereich nur bei Rallyes mit FIA-Prädikat (z.B. Rallye-WM).

Bei allen anderen Veranstaltungen im DMSB-Bereich gelten die im DMSB-Handbuch, blauer Teil, beschriebenen DMSB-Geräuschvorschriften unverändert (für Rundstrecke: Vorbeifahrt-Messmethode vorgeschrieben).

Die Öffnungen der Auspuffrohre dürfen maximal 45 cm und mindestens 10 cm über dem Boden liegen. Der Auslass der Abgasrohre muss sich innerhalb des Fahrzeug-Umrisses und weniger als 10 cm von diesem Umriss entfernt befinden; er muss hinter der vertikalen Linie, die durch die Mitte des Radstandes verläuft, positioniert sein. Außerdem muss ein wirksamer Schutz vorhanden sein, damit die heißen Rohre keine Verbrennungen verursachen können.

Das Abgassystem darf kein Provisorium darstellen. Abgase dürfen nur am Ende der Abgasanlage austreten. Teile des Chassis dürfen nicht zur Führung der Abgase benutzt werden.

Katalysator-Abgasanlage: Sollten zwei mögliche Versionen eines Fahrzeugmodells (Katalysator- und andere Auspuffanlage) homologiert sein, so müssen die Fahrzeuge mit der einen oder anderen Version übereinstimmen, wobei alle Kombinationen der beiden Versionen verboten sind.

Alle Fahrzeuge, welche mit einem Kit (Homologationsnachtrag des Typs VK, WRC, S-2000 Rallye) ausgerüstet sind, müssen mit einem homologierten Katalysator ausgestattet sein.

Für alle Gruppen gilt: Fahrzeuge, die in einem Land zugelassen sind, in dem die Verwendung eines Katalysators vorgeschrieben ist, müssen mit einem originalen oder mit einem homologiertem Katalysator ausgerüstet sein. Ebenso, kann der Katalysator entfernt werden, falls er im Land der Veranstaltung nicht vorgeschrieben wird.

Am homologierten Katalysator sind keine Änderungen zulässig. Bei Veranstaltungen muss den Technischen Kommissaren eine beglaubigte Kopie des Katalysator-Homologationsblattes vorgelegt werden.

3.7 Anlasser an Bord des Fahrzeugs

Anlasser mit elektrischer oder anderer Energiequelle an Bord, der vom Fahrer hinter seinem Lenkrad sitzend betätigt werden kann.

3.8 Zylinder

Bei Motoren ohne Laufbuchsen ist es erlaubt, die Zylinder durch Materialauftrag zu reparieren, jedoch nicht durch Hinzufügen von Teilen.

4. KRAFTÜBERTRAGUNG

Alle Fahrzeuge müssen mit ein Getriebe ausgerüstet sein, welches einen Rückwärtsgang aufweist. Der Rückwärtsgang muss funktionstüchtig sein, wenn das Fahrzeug zum Wettbewerb startet, und er muss vom Fahrer hinter dem Lenkrad sitzend betätigt werden können.

5. RADAUFHÄNGUNG

Teile der Radaufhängung, die teilweise oder vollständig aus Verbundwerkstoffen gefertigt sind, sind verboten.

6. RÄDER

Räder, die teilweise oder vollständig aus Verbundwerkstoffen gefertigt sind, sind verboten.

Messung der Radbreite: Rad montiert am Fahrzeug, auf dem Boden stehend, rennfertig, Fahrer am Lenkrad sitzend. Die Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens erfolgen, außer im Bereich der Kontaktfläche mit dem Boden.

Wenn Mehrfachreifen als Teil eines kompletten Rades montiert sind, so muss letzterer die Maximalabmessungen einhalten, die für die Gruppe in der sie verwendet werden, vorgeschrieben sind (siehe Art. 255-5.4).

7. KAROSSERIE/FAHRGESTELL

7.1 Fahrzeuge mit veränderbarer Karosserie müssen in allen Punkten die Bestimmungen für Fahrzeuge mit offener Karosserie erfüllen.

Darüber hinaus dürfen Fahrzeuge, welche ein festes abnehmbares Dach aufweisen, ausschließlich mit geschlossenem und verriegeltem Dach gefahren werden.

7.2 Mindest-Innenabmessungen

Wenn eine im Anhang J erlaubte Änderung sich auf eine Abmessung des Homologationsblattes bezieht, darf diese Abmessung als Vergleichskriterium nicht angewandt werden.

7.3 Fahrgastraum

Der Tausch der Fahrerseite (Links- auf Rechtslenkversion und umgekehrt) ist unter der Vorausset-

zung zulässig, dass das Originalfahrzeug und das modifizierte Fahrzeug mechanisch gleichwertig sind und dass die verwendeten Teile vom Hersteller für eine solche Umrüstung in der betreffenden Modell-Familie vorgesehen ist.

Insbesondere muss die Lenksäule ausschließlich durch die Öffnung in der Karosserie geführt werden, welche vom Fahrzeug-Hersteller für die betreffende Modell-Familie vorgesehen ist.

Für Super 1600, Super 2000 und WRC Fahrzeuge erfolgt der Wechsel der Fahrerseite durch ein vollständiges Lenksystem, das durch den Hersteller als Variante (VO) homologiert wurde. Mit diesem System muss das Loch, über welches die Lenksäule durch die Karosserie geführt werden kann, homologiert sein.

Im Fahrgastraum darf nichts angebracht werden, außer Ersatzrad/Ersatzrädern, Bordwerkzeug, Ersatzteilen, Sicherheitsausrüstung, Kommunikationssystem, Ballast (wenn erlaubt) und Behälter für die Scheibenwaschanlage (nur Gruppe A).

Alle Ersatzteile und Werkzeuge müssen entweder hinter oder unter dem Fahrer- bzw. Beifahrersitz befestigt sein.

Bei offenen Fahrzeugen darf der Raum für den Beifahrer und dessen Sitz in keiner Weise überdeckt sein.

Im Fahrgastraum untergebrachte Behälter für Helme und Werkzeuge müssen aus feuerbeständigem Material bestehen und sie dürfen im Falle eines Feuers keine giftigen Dämpfe entwickeln.

Der angebrachte originale Airbag darf entfernt werden ohne das Erscheinungsbild des Fahrgastraumes zu verändern.

7.4 Alle Karosserie- und Fahrgestellpartien des Fahrzeugs müssen zu jeder Zeit aus dem gleichen Material bestehen und die gleiche Materialdicke haben wie die des homologierten Originalfahrzeugs. Eine chemische Nachbehandlung ist verboten.

7.5 Scheinwerferbefestigung und -schutz:

Es ist erlaubt, Löcher für Scheinwerferhalterungen in die vordere Karosserie zu bohren, jedoch nur zum Zwecke der Befestigung.

Für Rallies ist es erlaubt, nicht reflektierende, aus flexiblen Material gefertigte Schutzvorrichtungen an den Scheinwerfern anzubringen. Diese dürfen jedoch nach vorne nicht um mehr als 10 cm über das Scheinwerferglas hinausragen.

7.6 Alle Teile von gefährlicher Natur (entflammare Produkte, usw.) müssen außerhalb des Fahrgastraums mitgeführt werden.

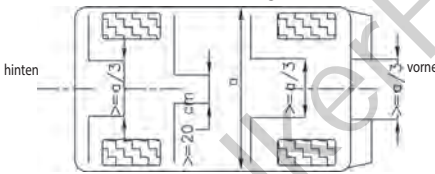
7.7 Schmutzfänger (nur für Rallies):

Unter den nachfolgenden Bedingungen ist die Verwendung querverlaufender Schmutzfänger zulässig. Falls querverlaufende Schmutzfänger vorgeschrieben werden, sind diese Bedingungen in der Veranstaltungsausschreibung aufzuführen.

In allen Fällen ist die Verwendung von quer verlaufenden Schmutzfängern unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Sie müssen aus flexiblem Plastik-Material (Mindestdichte 0,85 g/cm³) mit einer Mindestdicke von 4 mm gefertigt sein.
- Sie müssen an der Karosserie befestigt sein.
- Sie müssen mindestens die Breite jedes Reifens abdecken. Mindestens ein Drittel der Fahrzeugbreite hinter den Vorder- und Hinterrädern (siehe nachfolgende Zeichnung Nr. 252-6) muss jedoch frei bleiben.
- Zwischen den rechten und linken Schmutzfängern vor den Hinterrädern muss ein Abstand von mindestens 20 cm bestehen.
- Die Unterseite der Schmutzfänger am stehenden Fahrzeug ohne Personen an Bord darf nicht mehr als 10 cm vom Boden entfernt sein.
- Oberhalb und über die gesamte Reifenhöhe muss der Reifen von hinten gesehen über seine gesamte Breite abgedeckt sein.

Falls durch die Veranstaltungsausschreibung vorgeschrieben oder erlaubt, dürfen vorne am Fahrzeug Schmutzfänger angebracht werden, um ein Spritzen nach vorne zu verhindern. Sie müssen aus flexiblem Material gefertigt sein. Sie dürfen nicht über die Gesamtbreite oder um mehr als 10 cm über die serienmäßige Gesamtlänge des Fahrzeugs hinausragen. Vor den Vorderrädern muss außerdem mindestens ein Drittel der Fahrzeugbreite frei bleiben.



Zeichnung 252-6

8. ELEKTRISCHES SYSTEM

8.1 Beleuchtung

Ein Nebelscheinwerfer darf gegen einen anderen ausgetauscht werden und umgekehrt, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche Befestigung beibehalten wird.

Wenn die ursprünglichen Rückspiegel Fahrtrichtungsanzeiger enthalten und wenn der Artikel des Anhang J für das Fahrzeug den Austausch der Rückspiegel erlaubt, müssen die Fahrtrichtungsanzeiger nicht zwingend in den Rückspiegeln integriert sein.

Sollten die ursprünglichen Rückspiegel keine Fahrtrichtungsanzeiger enthalten, müssen die Fahrtrichtungsanzeiger erhalten bleiben, müssen aber nicht auf ihrer ursprünglichen Position bleiben.

8.2 Lichtmaschine und Anlasser

Die Befestigung der Lichtmaschine und des Anlassers ist freigestellt.

8.3 Hupe

Nur bei Rallyes muss der Geräuschpegel der Hupe für die Dauer von mindestens 3 Sekunden, bei Messung in einem Abstand von 7m vor dem Fahrzeug, gleich oder höher sein als 97 dB.

9. KRAFTSTOFF – VERBRENNUNGSMITTEL

9.1 Kraftstoff

Der Kraftstoff muss handelsübliches Benzin sein, welches an einer Tankstelle erhältlich ist, oder ein Kraftstoff welcher durch die FIA oder den ASN des ausrichtenden Landes geprüft wurde, geliefert entweder in Fässern oder in einem eigenen Tanker, ohne jegliche Zusätze außer wenn es sich um ein gegenwärtig käufliches Schmiermittel handelt.

Der Kraftstoff muss folgende Eigenschaften aufweisen:

Eigenschaft	Einheit	Min	Max	Norm
RON		95.0	102.0 ⁽¹⁾	ISO5164 ASTM D2699
MON		85.0	90.0 ⁽¹⁾	ISO 5163 ASTM D2700
Dichte (bei 15°C)	kg/m ³	720.0	785.0	ISO3675 ASTM D1298 ISO 121855 ASTM D4052
Sauerstoffgehalt	%m/m		3.7	Elementaranalyse ASTM D5622
Stickstoffgehalt	mg/kg		500	ASTM D5762
Schwefelgehalt	mg/kg		10	ISO20846 ASTM D5453 ISO 20884 ASTM D2622
Bleigehalt	mg/l		5	EN237 ASTM D3237
Benzolgehalt	% v/v		1.00	ISO12177 ASTM D5580 ISO22854 ASTM D6839 EN238
Olefine	% v/v		18.0	ISO22854 ASTM D6839 EN 15553 ASTM D1319
Aromaten	% v/v		35.0	ISO 22854 ASTM D6839 EN 1553 ASTM D1319

gesamte Di-Olefine	% m/m	1.0	GC-MS
Oxidationsstabilität	Minuten	360	ISO 7536 ASTM D525
DVPE	kPa	80 ⁽²⁾	ISO 13016-1 ASTM D4953 ASTM D5191
Destillationscharakteristik bei			
E100°C	% v/v	30.0	72.0 ISO3405 ASTM D86
E150°C	% v/v	75.0	ISO 3405 ASTM D86
Siedepunkt	°C	210	ISO 3405 ASTM D86
Rückstände	% v/v	2.0	ISO 3405 ASTM D86

1) Ein Korrekturfaktor von 0,2 für MOZ und ROZ muss für die Berechnung des Endergebnisses gemäß EN228: 2012 abgezogen werden.

2) Die maximale DVPE darf auf bis zu 100 kPa bei Winter-Events steigen.

Die einzig zulässigen Oxigenate sind Paraffin-Mono-Alkohole und paraffinhaltige mono-ether (mit 5 oder mehr Kohlenstoffatomen pro Molekül) mit deren Siedepunkt unter 210 ° C.

Der Kraftstoff wird akzeptiert oder abgelehnt nach den Fehlerdefinitionen in der Methode.

Wenn der am Veranstaltungsort erhältliche Kraftstoff nicht der von den Teilnehmern geforderten Qualität genügt, so muss der ASN des organisierenden Landes die FIA um eine Ausnahmegenehmigung bitten, um die Verwendung von Kraftstoff zu ermöglichen, der von oben definierten Vorgaben abweicht.

9.2 Diesel-Kraftstoff

Für Dieselmotoren muss Dieselkraftstoff sein, welches an einer Tankstelle erhältlich ist, oder ein Kraftstoff welcher durch die FIA oder den ASN des ausrichtenden Landes geprüft wurde, geliefert entweder in Fässern oder in einem eigenen Tanker, ohne jegliche Zusätze außer wenn es sich um ein gegenwärtig käufliches Schmiermittel handelt.

Der Kraftstoff muss folgenden Spezifikationen entsprechen:

Eigen-schaft	Einheit	Min	Max	Norm
Dichte (bei 15°C)	kg/m ³	820.0	845.0	ISO 3675 ASTM D1298 ISO 12185 ASTM D4052

Cetanzahl		60,0 ⁽¹⁾	ISO5165 ASTM D613
Rechnerische Cetanzahl (DCN)		60,0 ⁽¹⁾	EN 15195 ASTM D6890
Schwefel-gehalt	mg/kg	10	ISO 20846 ASTM D5453 ISO 20884 ASTM D2622
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	% m/m	8.0	IP548 ASTM D6591* EN 12916**
FAME (Fettsäure-methylester)	% v/v	7.0	EN 14078 ASTM D7371
Schmierfähig-keit	µm	460	ISO 12156-1 ASTM D6079

*(FAME-freie Kraftstoffe)

** (FAME- beinhaltende Kraftstoffe)

1. Es liegt im Ermessen der FIA die maximale Cetanzahl und die rechnerische Cetanzahl auf 70,0 für FIA Internationale Veranstaltungen/ Meisterschaften zu erhöhen und/ oder im Ermessen des ASN des ausrichtenden Landes für nationale/ lokale Veranstaltungen oder Meisterschaften Wenn der am Veranstaltungsort erhältliche Kraftstoff nicht der von den Teilnehmern geforderten Qualität genügt, so muss der ASN des organisierenden Landes die FIA um eine Ausnahmegenehmigung bitten, um die Verwendung von Kraftstoff zu ermöglichen, der von oben definierten Vorgaben abweicht

9.3 Alternative Kraftstoffe

Die Verwendung eines anderen Kraftstoffen unterliegt der Genehmigung durch die FIA oder den ASN des ausrichtenden Landes nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage.

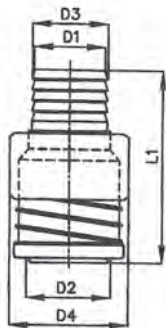
9.4 Als Verbrennungsmittel darf dem Kraftstoff nur Luft beigemischt werden.

9.5 Auftankvorgang

Standard-Kupplung:

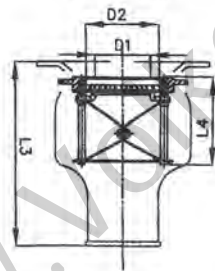
- Sowohl bei einer von der Rennstrecke zur Verfügung gestellten zentralen Tankanlage, als auch bei Tankanlagen, die der Bewerber selbst eingebracht hat, muss der Zuleitungsschlauch mit einem hermetisch schließenden Kupplungsstück ausgerüstet sein, das genau zu der am Fahrzeug befindlichen Standard-Einfüllöffnung passt. Die Maße dieser Einfüllöffnung sind auf der nachstehenden Zeichnung (Nr. 252-5) angegeben; der Innendurchmesser D darf nicht größer als 50 mm sein.

Befüllstutzen



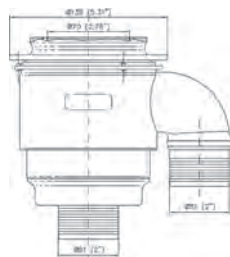
	D1	D2	D3	D4	L1
PP20M	2.0"	2.5"	2.25"	3.7"	6.3"
PP20MR	1.5"	2.5"	1.75"	3.7"	6.3"
PF20MS	1.5"	2.5"		3.7"	6.9"
PP15M	1.5"	2.0"	1.75"	3.3"	5.7"
PF30M	1.25"	1.65"	1.45"	2.68"	4.64"
PF40M	1.25"	1.65"	1.45"	2.68"	4.64"
PP125M	1.25"	1.75"	1.5"	2.9"	5.1"

Einfüllstutzen

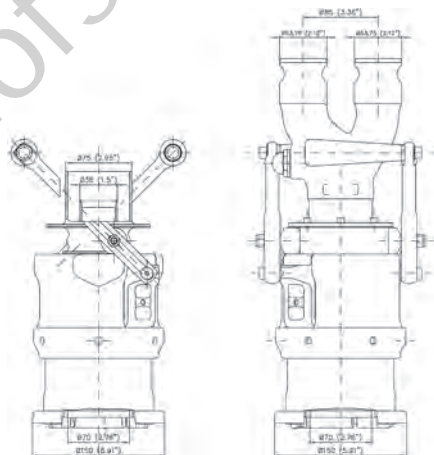


Zeichnung 252-5 Version A

	D1	D2	L3	L4
PP20F	2.0"	2.5"	6.75"	3.25"
PP20FR	2.0"	2.5"	6.75"	3.25"
PF31F	1.75"	2.12"	5.3"	3"
PF41F	1.75"	2.12"	5.7"	3.38"
PF15F	1.5"	2.0"	6.75"	3.25"
PF125F	1.25"	1.75"	6.25"	3.1"



Zeichnung 252-5 Version B
Kupplungsdose

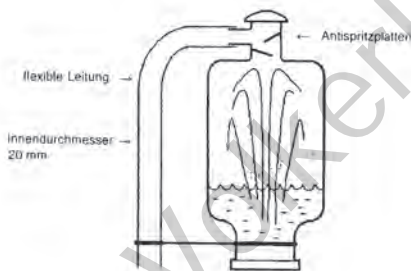


Zeichnung 252-5 Version B
Stecknippel

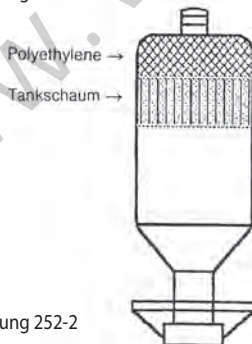
- Alle Fahrzeuge müssen mit einer Einfüllöffnung gemäß dieser Skizze ausgerüstet sein. Die Öffnung muss dem „Tot-Mann-System“ entsprechen und darf deshalb im geöffneten Zustand keine Haltevorrichtung aufweisen (federbelastete Verriegelungen, Bajonett-Verschlüsse usw.).

- Die Tankentlüftung(en) muss(müssen) mit Rückschlagventil(en) versehen sein, das/die nach dem Prinzip der Standard-Einfüllöffnungen konzipiert ist/sind und den gleichen Durchmesser aufweist(en). Während des Tankvorganges müssen die Auslässe der Entlüftung(en) durch ein passendes Kupplungsstück entweder zum Haupttank oder zu einem durchsichtigen, tragbaren Behälter (Fassungsvermögen mindestens 20 Liter) verbunden werden, der mit einem hermetisch abdichtenden Schließsystem ausgestattet ist. Die Ausgleichbehälter müssen vor Beginn des Tankens völlig leer sein.
- Falls auf der Rennstrecke keine zentrale Tankanlage zur Verfügung steht, müssen die Fahrzeuge nach vorstehenden Bedingungen betankt werden. Keinesfalls dürfen am Tankort Kraftstoff-Reservebehälter (Fässer) höher als 3 m über der Fahrbahn gelagert werden. Dieses Verbot gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung.
- Die Überlaufflaschen müssen mit einer der folgenden Zeichnungen (Nr. 252-1 und 252-2) übereinstimmen.

DMSB-Anmerkung: Die Entlüftungsleitung des Überlauffbehälters muss die gleiche Länge haben wie der Behälter und muss mit beiden Enden daran befestigt sein, wie es die folgende Zeichnung zeigt:



Zeichnung 252-1



Zeichnung 252-2

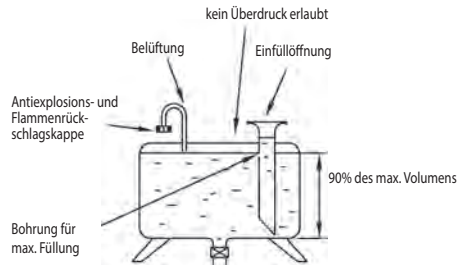
Der Fülltank sowie alle metallischen Teile des Betankungssystems ab dem Anschluss vor dem Durchflussmengenmesser bis zum Kraftstoffbehälter und seiner Befestigung (Gestell) müssen geerdet sein.

Folgende Anwendung wird empfohlen:

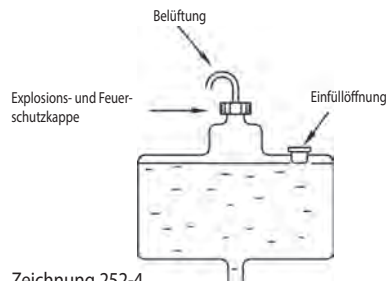
1. Jede Box sollte mit zwei Erdungskabeln gemäß Luftfahrtnorm ausgestattet sein.
2. Das Betankungssystem (einschließlich Gestell, Behälter, Schlauch, Zapfpistole, Ventile und Entlüftungsbehälter) sollte mit einem der oben genannten Erdungskabel für die gesamte Dauer des Rennens verbunden sein.
3. Das Fahrzeug sollte, zumindest kurzzeitig, mit dem zweiten Erdungskabel verbunden sein, wenn es an der Box steht.
4. Keine Kraftstoffschlauchverbindung (Befüllung oder Belüftung), wenn nicht zuvor Position 2 und 3 erfüllt sind.
5. Die komplette Boxenmannschaft, die mit Kraftstoff umgeht, sollte antistatische Schutzkleidung tragen.

Der Betankungsbehälter muss wie nachfolgend ausgeführt sein:

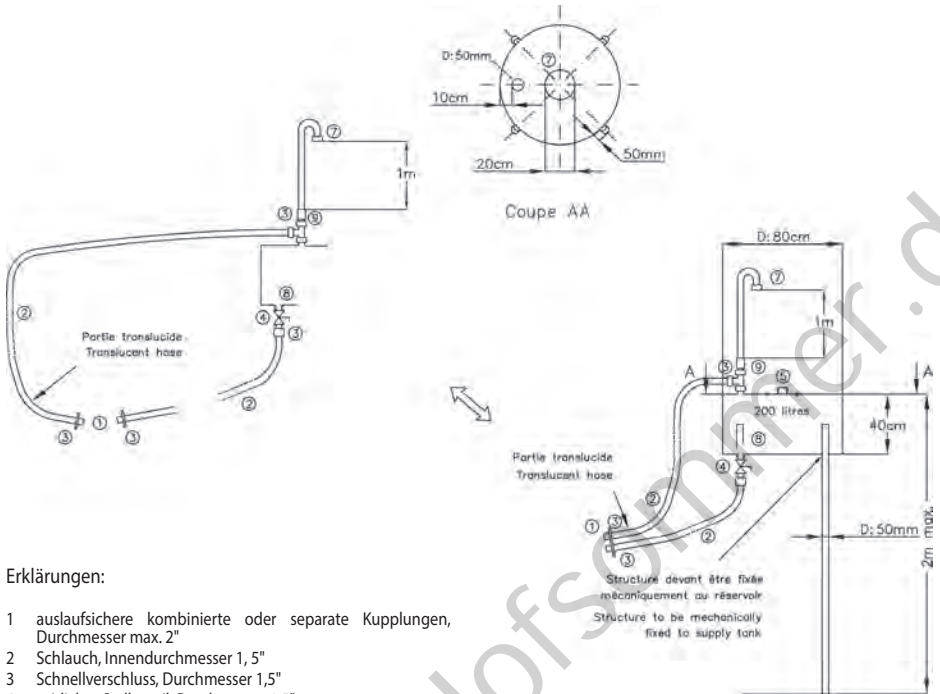
- Modelle aus Gummi des Typs FT3-1999, FT3.5 oder FT5, produziert von einem anerkannten Hersteller, oder
- Kraftstoffbehälters, der einer der folgenden Zeichnungen (Nr. 252-3 und 252-4) entspricht:



Zeichnung 252-3



Zeichnung 252-4



Erklärungen:

- 1 auslaufsichere kombinierte oder separate Kupplungen, Durchmesser max. 2"
- 2 Schlauch, Innendurchmesser 1,5"
- 3 Schnellverschluss, Durchmesser 1,5"
- 4 seitliches Stellventil, Durchmesser 1,5"
- 5 Schnellverschluss Einführstutzen, Durchmesser 2"
- 6 Flammensicherung/Belüftung, Durchmesser 2"
- 7 Inspektionsöffnung, Durchmesser 8"

Anwendung: Für die Gruppe A gemäß der allgemeine Vorschriften der FIA-Meisterschaften.

9.5 Tankbelüftung

Es ist erlaubt, einen Kraftstoffbehälter mit einer Belüftung auszurüsten, die durch das Fahrzeugdach abgeführt wird.

9.6 Einbau von Kraftstoffbehälter der FIA-Spezifikation FT3-1999, FT3.5 oder FT5

Der FT3-1999-, FT3.5- oder FT5-Kraftstoffbehälter kann sich entweder am Original-Einbauort oder im Kofferraum befinden. Ein Ablauf für eventuell im Tankraum ausgelaufenes Benzin muss vorgesehen werden.

Die Position und Abmessungen der Einfüllöffnung sowie des Tankverschlusses können verändert werden unter der Bedingung, dass die neue Installation nicht über die Karosserie hinausragt und kein Kraftstoff in einen der Innenräume des Fahrzeugs eindringen kann.

Befindet sich die Einfüllöffnung innerhalb des Wagens, muss sie durch eine flüssigkeitsdichte Schutzwand vom Fahrgastraum getrennt werden.

10. BREMSEN

Bremsscheiben aus Kohlenstoff sind verboten.

11. ENERGIESPEICHERUNG

Die Gesamtmenge der im Fahrzeug gespeicherten Rückgewinnungsenergie darf 200 kJ nicht überschreiten. Diese Energie darf wieder genutzt werden, wenn 10 kJ nicht überschritten werden; durch max. 1 kW.

12. KÜHLUNG

Ausgenommen dem alleinigen Zweck zur Kühlung des Fahrers, ist die Mitnahme bzw. die Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Kühlmitteln innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs während der gesamten Veranstaltung verboten.

Zeichnung 252-7

BRANCHENINDEX



www.dmsb.de

über 150 Firmenvisitenkarten
auf www.dmsb.de im
DMSB-Branchenindex

Motorsportadressen wie z.B.
Reifenhersteller, Tuner,
Versicherungen usw...

Ohne Umwege zur gefundenen
Adresse durch Direktverlinkung

The screenshot shows the DMSB website interface. At the top, the 'DMSB' logo is prominent. Below it, there's a navigation bar with links for 'Startseite', 'Active', 'Suche', 'Presse', 'News', and 'Kontakt'. A banner for 'INFOS FÜR AKTIVE' is visible. The main navigation menu includes 'Lizenznehmer', 'Automobilisport', 'Motorradisport', 'Veranstaltungskalender', 'Infos für Veranstalter', 'Kontakt zum Experten', and 'Publikationen'. The breadcrumb trail reads 'Home > Active > Kontakt zum Experten > Branchenindex'. A horizontal menu lists various categories, with 'Bekleidung' selected. Below this, the 'Zubehör' section is visible. The main content area features the 'Bekleidung' section, highlighting 'Gellings On Top' with contact information: Heinrich-Hertz-Straße 2, 46244 Bottrop, phone +49 2045 84622, fax +49 2045 403066, and website gellings.ontopqi-online.de. A right sidebar shows 'News' with a 'Alle ansehen' link and a thumbnail for 'Kartsport - Aufregendes D... in Genk Mehr...'. The bottom right corner of the page features the 'DMSB' logo.

DMSB

Art. 253

Sicherheitsausrüstung (Gruppen N, A und R-GT)*

(Stand: 24.10.2014, inkl. FIA-Bulletin 443)

1. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine ernste Gefahr darzustellen scheint, ist von den Sportkommissaren von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Ist eine Vorrichtung freigestellt, so muss sie, wenn sie montiert ist, den Bestimmungen entsprechend angebracht sein.

3. LEITUNGEN UND PUMPEN

3.1 Schutz

Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen außerhalb des Fahrzeugs gegen jegliches Risiko der Beschädigung (Steinschlag, Korrosion, mechanischer Bruch usw.) und innerhalb des Fahrzeuges gegen jegliche Brandgefahr und Beschädigung geschützt werden.

Anwendung: Optional für die Gruppe N, falls die Serienausführung beibehalten wurde. Vorgeschrieben für alle Gruppen, falls der serienmäßige Einbau nicht beibehalten wird oder falls Schutzabdeckungen von Leitungen, welche durch den Fahrzeug-Innenraum geführt werden, entfernt werden.

Bei Kraftstoffleitungen müssen die Metallteile, die von der Fahrzeugkarosserie durch nicht leitende Teile isoliert sind, elektrisch mit ihnen verbunden sein.

3.2 Spezifikationen und Installation

Vorgeschriebene Anwendung, falls der serienmäßige Einbau nicht beibehalten wird.

Kühlwasser- und Schmierölleitungen müssen außerhalb des Fahrgastraumes verlaufen.

Der Einbau von Kraftstoff-, Schmieröl-Leitungen sowie druckbeaufschlagten Hydraulik-Leitungen muss gemäß den nachstehend aufgeführten Spezifikationen hergestellt worden sein:

– Wenn diese Leitungen flexibel sind, müssen sie Gewinde-, Quetsch-, oder selbstdichtende Verbindungen sowie außen eine abriebfeste und feuerbeständige (flammenhemmende) Umhüllung aufweisen.

– Die Leitungen müssen folgendem Mindest-Berst- druck bei einer Mindest-Betriebstemperatur widerstehen können:

Kraftstoffleitungen (ausgenommen die Verbindungen zu den Einspritzdüsen und für den Kühler im Tank-Rücklauf):

70 bar (1000 psi) bei 135°C (250°F)

Schmierölleitungen:

70 bar (1000 psi) bei 232°C (450°F)

Druckbeaufschlagte Hydraulik-Leitungen:

280 bar (4000 psi) bei 232°C (450°F)

Falls der Betriebsdruck des Hydrauliksystems höher als 140 bar (2000 psi) ist, muss der Berstdruck mindestens doppelt so hoch wie der Betriebsdruck sein.

Die Kraftstoff- und Hydraulikleitungen können durch den Innenraum verlaufen, dürfen jedoch, mit Ausnahme des Brems- und Kupplungsflüssigkeits-Kreises, keine Verbindungen oder Anschlüsse aufweisen, außer an den vorderen und hinteren Wänden gemäß nachfolgenden Zeichnungen 253-59 und 253-60.

Anwendung: Vorgeschrieben für alle anderen Gruppen, falls der serienmäßige Einbau nicht beibehalten wird.

3.3 Automatische Kraftstoffabschaltung

Empfohlen für alle Gruppen:

In allen Kraftstoffleitungen, die zum Motor führen, sind in unmittelbarer Nähe des Kraftstoffbehälters automatisch wirkende Absperrventile einzubauen. Diese müssen sofort alle unter Druck stehenden Kraftstoffleitungen automatisch verschließen, wenn eine unter Druck stehende Kraftstoffleitung bricht oder undicht wird.

Vorschrift für alle Gruppen:

Alle Kraftstoffpumpen dürfen, außer beim Startvorgang, nur bei laufendem Motor in Tätigkeit sein.

3.4 Tankentlüftung

Die Entlüftungsleitung des Tanks muss, bis zu den nachfolgend beschriebenen Ventilen, die gleiche Spezifikation wie die Kraftstoffleitungen (Art. 3.2) erfüllen und ein System aufweisen, welches den folgenden Bedingungen entspricht:

- durch Schwerkraft wirkendes Überschlagventil,
- Schwimmerkammer-Entlüftungsventil,
- Entlüftungsventil mit einem maximalen Überdruck von 200 mbar, welches bei geschlossenem Schwimmerkammerventil arbeitet.

Wenn der Innendurchmesser des Tank-Entlüftungsrohrs größer als 20 mm ist, muss ein von der FIA homologiertes Rückschlagventil gemäß Artikel 235-14.5 eingebaut sein.

4. BREMS-UND LENKUNGSSICHERHEITSSYSTEME

Bremssystem

Doppeltes Bremskreissystem betätigt durch ein Pedal: Die Betätigung des Bremspedals muss auf alle Räder wirken. Im Falle eines Lecks an irgend einer Stelle des Bremssystems oder irgendeines Defekts in der Bremskraftübertragung muss die Bremskraft auf mindestens 2 Rädern wirken.

Anwendung: Wenn das System in der Serienproduktion eingebaut ist, ist keine Änderung erforderlich

Lenkung

Das Verriegelungssystem der Diebstahlsicherung darf funktionsunfähig gemacht werden.

Das Verstellsystem der Lenksäule muss blockiert sein und darf ausschließlich mit Hilfe von Werkzeug verstellbar sein.

5. ZUSÄTZLICHE BEFESTIGUNGSVORRICHTUNGEN

Mindestens zwei zusätzliche Haubenhalter müssen für jede Motorhaube und Heckhaube vorgesehen sein. Die Originalverschlüsse müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden. Größere Gegenstände, die im Fahrzeug transportiert werden (wie Ersatzrad, Bordwerkzeug usw.) müssen ausreichend sicher befestigt werden.

Anwendung: Empfohlen für Gruppe N, vorgeschrieben für die anderen Gruppen.

Große Gegenstände, welche im Fahrzeug mitgeführt werden (solche wie Ersatzrad, Ersatzwerkzeug, usw.) müssen ausreichend befestigt sein.

6. SICHERHEITSGURTE (MINDESTVORSCHRIFTEN)

6.1 Gurte

Benutzung von zwei Schulter- und einem Beckengurt; Befestigungspunkte an der Karosserie: zwei für den Beckengurt – zwei für die Schultergurte. Diese Gurte müssen von der FIA homologiert sein und der FIA-Norm Nr. 8853/98 entsprechen. Weiterhin müssen die Gurte, die bei Rundstreckenrennen verwendet werden, mit einem Drehverschluss ausgestattet sein. Bei Rallyes müssen an Bord jederzeit zwei Gurtmesser mitgeführt werden. Diese müssen für Fahrer und Beifahrer leicht erreichbar sein, wenn sie angeschnallt in ihrem Sitz sitzen. Andererseits werden für die Wettbewerbe, die Abschnitte auf öffentlichen Straßen beinhalten, Gurte mit Druckverschluss empfohlen.

Die ASN (z. B. DMSB) können Befestigungspunkte an dem Überrollkäfig zertifizieren (siehe Art. 253-8.1.b), wenn diese geprüft sind.

6.2 Einbau:

Es ist verboten die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.

- Sicherheitsgurte können an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeuges angebracht werden.

Die empfohlenen Stellen der Befestigungspunkte sind in Zeichnung 253.61 dargestellt.

Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberkante der Rückenlehnedurchführung nicht größer als 45° ist.

Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberkante der Rückenlehnedurchführung nicht größer als 10° ist. Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent (siehe Zeichnung 253-61). *Die Schultergurte dürfen zur Mittellinie des vorderen Sitzes symmetrisch gekreuzt angebracht werden.*

Falls möglich, sollte der vom Fahrzeughersteller ursprünglich an der C-Säule vorgesehene Befestigungspunkt benutzt werden.

Befestigungspunkte, die einen größeren Winkel zur Horizontalen ergeben, sind nicht erlaubt.

In diesem Fall können die Schultergurte an den ursprünglich vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Beckengurt-Befestigungspunkten der Rücksitze angebracht werden.

Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.

Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden. Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

- Falls die Schulter- und/oder Schrittgurte nicht an den Serienbefestigungspunkten angebracht werden können, müssen neue Befestigungspunkte an der Karosserie oder dem Fahrgestell angebracht werden.

Für die Schultergurte müssen diese sich so nah wie möglich an der Mittelachse der Hinterräder befinden.

Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung am Überrollkäfig oder einer Verstärkungsstrebe befestigt sein. Ebenso dürfen die Schultergurte an den oberen Befestigungspunkten der hinteren Gurte oder an der, zwischen den hinteren Abstützungen des Überrollkäfigs verschweißten Querstrebe (siehe Zeichnung 253-66) oder an einer Querstrebe gemäß den Zeichnungen 253-18, 253-26, 253-27, 253-28 oder 253-30 befestigt werden.

In diesem Fall ist die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen 38 mm x 2,5 mm oder 40 mm x 2 mm aus nahtlos kaltgezogenen Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm² bestehen.
- Die Höhe dieser Querstrebe muss einen Winkel der nach hinten gerichteten Schultergurte zwischen 10° und 45°, zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne, sicherstellen, wobei ein Winkel von 10° empfohlen ist.
- Die Gurte können mittels Schlaufen oder Schrauben befestigt sein, jedoch muss bei einer Verschraubung ein Einsatz (Hülse), verschweißt, für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 253-67 für die Maße).
- Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.

- Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von 1470 daN oder 720 daN für die Schrittgurte widerstehen können.

Falls für 2 Gurte nur ein Befestigungspunkt (verboten für die Schultergurte) vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

- Für jeden neuen Befestigungspunkt muss die Stahl-Verstärkungsplatte eine Mindestoberfläche von 40 cm² und eine Stärke von mindestens 3 mm aufweisen.
- Prinzip der Befestigung an der Karosserie/Fahrgestell:
 1. Allgemeines Befestigungssystem (siehe Zeichnung 253-62).
 2. Schultergurtbefestigung (siehe Zeichnung 253-63).
 3. Schrittgurtbefestigung (siehe Zeichnung 253-64).

DMSB-Hinweis: Wie die Einstellung des 3-Steigschiebers sein sollte, ist im Internet www.dmsb.de unter Technik/Reglement, Änderungen/Ergänzungen erläutert.

6.3 Benutzung:

Sicherheitsgurte müssen ohne jegliche Änderungen oder Hinwegnahme von Material in der homologierten Form benutzt werden. Sie müssen den Vorschriften des Herstellers entsprechen.

Die Wirkung und Lebensdauer der Sicherheitsgurte sind unmittelbar abhängig von der Art und Weise, wie sie eingebaut, benutzt und instand gehalten werden. Die Gurte müssen nach jeder stärkeren Kollision ersetzt werden. Das gleiche gilt, wenn sie durchtrennt wurden oder die Wirksamkeit durch Einfluss von Sonnenlicht oder Chemikalien beeinträchtigt ist. Sie müssen außerdem ersetzt werden, wenn Metallteile oder Schnallen verbogen oder gerostet sind. Jeder Gurt, der nicht mehr sicher funktioniert, muss ersetzt werden.

7. FEUERLÖSCHER – FEUERLÖSCHSYSTEME

Die Verwendung der Löschmittel BCF und NAF ist verboten.

7.1 **Bei Rallyes:**

Die Artikel 7.2 und 7.3 kommen zur Anwendung.

Bei Rundstreckenrennen, Slalom und Bergrennen:

Die Artikel 7.2 oder 7.3 kommen zur Anwendung.

7.2 Eingebaute Systeme

7.2.1 Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerlöschsystem gemäß Technischer Liste Nr. 16 „FIA homologierte Feuerlöschsysteme“ ausgerüstet sein.

In Rallyes muss die Menge des Löschmittels mindestens 3 kg betragen.

7.2.2 Alle Löschbehälter müssen angemessen geschützt und innerhalb des Fahrgastraumes angebracht sein. Der Löschbehälter darf auch im Kofferraum angebracht sein unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Karosserieaußenkante in allen horizontalen Richtungen mindestens 300 mm beträgt.

Er muss mit mind. 2 verschraubten Metallbändern gesichert sein und das Befestigungssystem muss einer Verzögerung von 25g widerstehen können. Das gesamte Löschesystem muss gegen Feuer widerstandsfähig sein. Kunststoffrohre sind verboten und Metallrohre sind vorgeschrieben.

7.2.3 Der Fahrer (und falls vorhanden der Beifahrer) muss in der Lage sein, das Löschesystem manuell auszulösen während er sich in normaler Sitzposition mit angelegten Sicherheitsgurten befindet und mit dem Lenkrad an seiner Position.

Darüber hinaus muss eine Vorrichtung, um das Löschesystem von außen auszulösen, mit dem Stromkreisunterbrecher kombiniert sein, oder sich nahe bei diesem befinden.

Es muss mit einem Buchstaben „E“ in rot innerhalb eines weißen Kreises von mindestens 10 cm Durchmesser und mit einem roten Rand gekennzeichnet sein.

Für WRC-Fahrzeuge muss bei Betätigung des inneren oder äußeren Feuerlöschsystem-Auslösers der Motor und die Batteriespannung abgeschaltet werden.

7.2.4 Das System muss in allen Positionen funktionieren.

7.2.5 Die Düsen des Feuerlöschsystems müssen für das Löschmittel geeignet und so installiert sein, dass sie nicht direkt auf die Köpfe der Insassen gerichtet sind.

DMSB-Hinweis: Analog der Handfeuerlöcher müssen auch Löschesysteme alle zwei Jahre überprüft werden.

7.3 Manuelle Feuerlöcher (Handfeuerlöcher)

7.3.1 Alle Fahrzeuge müssen mit einem oder zwei Löschbehältern ausgestattet sein.

7.3.2 Erlaubte Feuerlöschmittel sind:

AFFF, FX G-TEC, Viro 3, Pulver oder jedes andere von der FIA homologierte Löschmittel.

7.3.3 Mindestmenge der Feuerlöschmittel:

- AFFF: 2,4 Liter
- FX G-TEC 2,0 Liter
- Viro 3: 2,0 Liter
- Zero 360: 2,0 Liter
- Pulver: 2,0 kg

7.3.4 Alle Feuerlöschbehälter müssen, abhängig vom Inhalt, mit nachfolgenden Drücken beaufschlagt sein.

- AFFF: gemäß Herstellerangaben
- FX G-TEC und Viro 3: gemäß Herstellerangaben
- Zero 360: gemäß Herstellerangaben
- Pulver: min. 8 bar und max. 13,5 bar

Des Weiteren müssen im Fall von AFFF die Feuerlöcher mit einem System ausgestattet sein, welches erlaubt, den Druck des Inhaltes festzustellen.

7.3.5 Folgende Informationen müssen auf jeden Feuerlöcher sichtbar dargestellt sein:

- Fassungsvermögen,
 - Typ des Feuerlöschmittels,
 - Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels,
 - Datum der Überprüfung des Feuerlöschers.
- Dieses Datum darf nicht länger als 2 Jahre seit der letzten Befüllung oder der letzten Überprüfung zurückliegen oder entsprechend dem Ablaufdatum.

DMSB-Hinweis: s.a. Allgemeine Bestimmungen zur Löschbehälter-Kennzeichnung (blauer Teil)

- 7.3.6 Alle Feuerlöschbehälter müssen ausreichend geschützt sein. Sie sind so zu befestigen, dass sie einer Verzögerung von 25 g standhalten.
- Des Weiteren sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall (mindestens zwei) mit Metallbändern erlaubt.
- 7.3.7 Die Feuerlöscher müssen für den Fahrer und den Beifahrer leicht erreichbar sein.

8. ÜBERROLLKÄFIGE

8.1 Allgemeines

Der Einbau eines Überrollkäfigs ist vorgeschrieben.

Er kann entweder:

- a) Gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel gefertigt sein (Eigenbauvorschriften);
- b) von einem ASN gemäß den Homologationsbestimmungen für Überrollkäfige homologiert bzw. zertifiziert sein;

Eine authentische Kopie eines von dem ASN genehmigten Homologationsblattes oder Zertifikats, von einem qualifizierten Techniker des Herstellers unterschrieben, muss den Technischen Kommissaren einer Veranstaltung vorgelegt werden.

Jede neue Überrollvorrichtung, die mittels Zertifikat eines ASN zugelassen ist und in den Verkauf kommt, muss seit dem 1. 1. 2003 durch ein vom Hersteller angebrachtes individuelles Identifikationszeichen identifizierbar sein. Dieses Identifikationszeichen darf weder kopier- noch entfernbar sein (z.B. fest angebracht, eingraviert oder durch selbst zerstörenden Sticker).

Dieses Identifikationszeichen muss den Herstellernamen, die Homologations- bzw. Zertifikatsnummer des Homologationsblattes bzw. Zertifikats des ASN und eine individuelle Seriennummer des Herstellers enthalten.

Ein Zertifikat, welches dieselben Nummern beinhaltet, muss mit an Bord geführt und den Technischen Kommissaren einer Veranstaltung vorgezeigt werden.

- c) Von der FIA gemäß den Homologationsbestimmungen für Überrollkäfige homologiert sein.
- Er muss einen Nachtrag (VO) des Homologationsblattes des von der FIA homologierten Fahrzeugs aufweisen.
- An allen Käfigen, die nach dem 1. 1. 1997 homologiert und verkauft wurden, müssen die Identifikation und die Seriennummer des Herstellers deutlich sichtbar sein.
- Auf dem Homologationsblatt für den Käfig muss aufgeführt sein, wie und wo diese Information aufge-

führt ist und die Käufer müssen ein dementsprechendes nummeriertes Zertifikat erhalten.

Für die nachfolgenden Fahrzeuge muss der Käfig von der FIA homologiert sein:

Super 1600 Kit Variant, Super 2000 Kit Variant, Super 2000 Rally Kit Variant, World Rally Car Variant.

Jede Veränderung an einem homologierten (Art. 8.1.c) oder zertifizierten (Art. 8.1.b) Überrollkäfig ist verboten.

Als Veränderung wird jeder Eingriff an dem Käfig durch Bearbeitung, Schweißen mit einer nachfolgenden, dauerhaften Änderung des Materials oder des Überrollkäfigs angesehen.

Alle Reparaturen an einem durch Unfall beschädigten homologierten oder zertifizierten Überrollkäfig müssen durch den Hersteller der Überrollvorrichtung selbst oder mit dessen Genehmigung ausgeführt werden.

Die Rohre dürfen keine Flüssigkeiten oder andere Stoffe beinhalten.

Die Vorrichtung darf Fahrer und Beifahrer beim Ein- und Aussteigen nicht übermäßig behindern.

Teile der Überrollvorrichtung dürfen durch den Fahrgastraum verlaufen, indem sie durch das Armaturenbrett und die Türverkleidungen sowie durch die hinteren Sitze geführt werden.

Der Rücksitz darf umgelegt werden.

Das Verchromen ist für alle Teile des Überrollkäfigs verboten.

Innerhalb des Fahrgastraumes ist die Durchführung folgender Elemente zwischen der seitlichen Karosserie und dem Überrollkäfig verboten:

- elektrische Kabel
- flüssigkeitsführende Leitungen (Ausnahme: Flüssigkeit für Windschutzscheibenreinigung)
- Leitungen für das Feuerlöschsystem

8.2 Definitionen

8.2.1 Überrollkäfig

Mehrfach-Rohrstruktur, die im Fahrgastraum nahe der Karosserie eingebaut ist und deren Funktion es ist, Verformungen der Karosserie im Falle eines Aufpralls zu verringern.

8.2.2 Überrollbügel

Rohrrahmen, der einen Bügel mit zwei Befestigungsfüßen bildet.

8.2.3 Hauptbügel (Zeichnung 253-1)

Einteiliger, nahezu senkrechter Querbügel (maximaler Winkel zur Vertikalen +/- 10°), der quer durch das Fahrzeug direkt hinter den Vordersitzen angebracht ist.

Die Rohrachse muss innerhalb einer Ebene liegen.

8.2.4 Vorderer Bügel (Zeichnung 253-1)

Ähnlich wie der Hauptbügel, aber er folgt den äußeren Windschutzscheibenträgern sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe.

8.2.5 Seitlicher Bügel (Zeichnung 253-2)

Einteiliger, nahezu längs und quer liegender Bügel, der entlang der rechten oder linken Längsseite des Fahrzeugs angebracht ist, wobei der vordere Träger der Wind-

schuttscheibensäule folgt und der hintere Träger sich fast senkrecht direkt hinter den Vordersitzen befindet.

Der hintere Träger muss von der Seite gesehen gerade ausgeführt sein.

8.2.6 Seitlicher Halbbügel (Zeichnung 253-3)

Identisch mit dem seitlichen Bügel, jedoch ohne den hinteren Träger.

8.2.7 Längsstrebe

Nahezu längs liegendes *einteiliges* Rohr, das die oberen Teile des vorderen Bügels und des Hauptbügels verbindet.

8.2.8 Querstrebe

Fast quer liegendes *einteiliges* Rohr, das die oberen Teile der seitlichen Halbbügel oder der seitlichen Bügel verbindet.

8.2.9 Diagonalstrebe

Querrohr zwischen einer der höchsten Stellen des Hauptbügels, oder einem der Enden der Querstrebe bei einem seitlichen Bügel, und dem unteren Befestigungspunkt auf der anderen Seite des Überrollbügels oder dem oberen Ende einer Verstrebung und dem unteren Befestigungspunkt der anderen hinteren Verstrebung.

8.2.10 Lösbare Streben

Streben einer Überrollvorrichtung, die demontierbar sein müssen.

8.2.11 Verstärkung des Käfigs

Teil, das dem Überrollkäfig hinzugefügt wird, um seinen Widerstand zu erhöhen.

8.2.12 Befestigungsfuß

Platte, die an dem Ende eines Rohres der Überrollvorrichtung festgeschweißt ist, damit diese an der Karosserie/Fahrgestell verschraubt werden kann, üblicherweise an eine Verstärkungsplatte.

Diese Platte darf zusätzlich zu den Schrauben mit der Karosserie/Fahrgestell verschweißt werden.

8.2.13 Verstärkungsplatte

Metallplatte, die an der Karosserie/Fahrgestell unter dem Befestigungspunkt eines Überrollbügels angebracht ist, um die Belastung besser auf die Karosserie/das Fahrgestell zu verteilen.

8.2.14 Knotenbleche (Zeichnung 253-34)

Verstärkung von Winkel und Verbindungen aus U-förmig gebogenem Blechmaterial (Zeichnung 253-34), deren Stärke nicht geringer als 1,0 mm sein darf.

Die Schenkellängen der Knotenbleche (Strecken E-S) müssen entlang der Rohre gemessen, das 2- bis 4-fache betragen, ausgehend vom größten Außendurchmesser der verbundenen Rohre.

Oben am Winkel S ist ein Ausschnitt erlaubt, dessen Radius nicht größer ist als 1,5 mal des Außendurchmessers des größten Verbindungsrohres.

Die flachen Seiten des Knotenbleches dürfen eine Bohrung haben, dessen Durchmesser nicht größer ist als der Außendurchmesser des größten Verbindungsrohres.

8.3 Spezifikationen

8.3.1 Grundstruktur

Die Grundstruktur muss einer der nachfolgenden Ausführungen entsprechen:

- 1 Hauptbügel + 1 vorderer Bügel + 2 Längsstreben + 2 Verstrebungen + 6 Befestigungspunkten (Zeichnung 253-1) oder
- 2 seitliche Bügel + 2 Querstreben + 2 Verstrebungen + 6 Befestigungspunkte (Zeichnung 253-2) oder
- 1 Hauptbügel + 2 seitliche Halbbügel + 1 Querstrebe + 2 Verstrebungen + 6 Befestigungspunkte (Zeichnung 253-3).

Der senkrechte Teil des Hauptbügels muss so nahe wie möglich den inneren Konturen der Karosserie folgen und darf nur eine Biegung im unteren senkrechten Teil aufweisen.

Die vordere Strebe eines vorderen Bügels oder eines seitlichen Bügels muss den Trägern der Windschutzscheibe (A-Säule) so nahe wie möglich folgen und darf nur eine Krümmung im unteren senkrechten Teil aufweisen.

Bei der Konstruktion der Überrollvorrichtung müssen die Verbindungen der Querstreben zu den seitlichen Bügeln, die Verbindungen der Längsstreben zu den vorderen und hinteren Bügeln wie auch die Verbindung eines halbseitlichen Bügels zum Hauptbügel im Bereich des Daches angebracht sein.

In jedem Fall dürfen sich maximal 4 demontierbare Befestigungen im Bereich des Daches befinden.

Die hinteren Verstrebungen müssen in der Nähe des Daches und der oberen, äußeren Winkel des Hauptbügels auf beiden Seiten des Fahrzeugs befestigt werden, gegebenenfalls mittels demontierbaren Befestigungen.

Sie müssen einen Winkel von mindestens 30° zur Senkrechten bilden, nach hinten verlaufen, gerade sein und den inneren Seitenverkleidungen der Karosserie so nahe wie möglich folgen.

8.3.2 Ausführung

Wenn die Grundstruktur festgelegt ist, so muss sie mit vorgeschriebenen Streben und Verstärkungen (siehe Artikel 253-8.3.2.1) ergänzt werden, zu denen freigestellte Streben und Verstärkungen hinzugefügt werden dürfen (siehe Artikel 253-8.3.2.2).

Falls es nicht ausdrücklich erlaubt ist, müssen alle Streben und Rohrverstärkungen - mit Ausnahme demontierbarer Verbindungen gemäß Art. 253-8.3.2.4 - einteilig ausgeführt sein.

8.3.2.1 Vorgeschriebene Bügel und Streben:

8.3.2.1.1 Diagonalstrebe:

Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2002 homologiert wurden: Der Käfig muss eine der Diagonalstreben gemäß Zeichnungen 253-4, 253-5, 253-6 beinhalten. Die Ausrichtung der Diagonalen darf auch umgekehrt sein.

Im Falle der Zeichnung 253-6 darf die Entfernung zwischen den beiden Befestigungen an der Karosserie/dem Fahrgestell nicht mehr als 300 mm betragen.

Die Streben müssen gerade und dürfen demontierbar sein.

Die Verbindung zwischen dem oberen Ende der Diagonalen und dem Hauptbügel darf nicht weiter als 100 mm von der Verbindung der hinteren Verstrebung oder die hintere Verstrebung nicht mehr als 100 mm von ihrer Verbindung mit dem Hauptbügel, entfernt sein (siehe Zeichnung 253.52 für die Messung).

Die Verbindung zwischen dem unteren Ende der Diagonalen und dem Hauptbügel oder der hinteren Verstrebung darf nicht weiter als 100 mm vom Befestigungspunkt entfernt sein (ausgenommen der Fall in Zeichnung 253-6).

Fahrzeuge, die **vor dem 01.01.2002** homologiert wurden:

Der Käfig muss zwei Diagonalstreben am Hauptbügel gemäß Zeichnung 253-7 beinhalten.

Die Streben müssen gerade und dürfen demontierbar sein.

Die Verbindung zwischen dem unteren Ende der Diagonalen und dem Hauptbügel oder der hinteren Verstrebung darf nicht weiter als 100 mm vom Befestigungspunkt entfernt sein (siehe Zeichnung 253-52 für die Messung).

Die Verbindung zwischen dem oberen Ende der Diagonalen und dem Hauptbügel darf nicht weiter als 100 mm von der Verbindung der hinteren Verstrebung, oder die hintere Verstrebung nicht mehr als 100 mm von ihrer Verbindung mit dem Hauptbügel, entfernt sein.

8.3.2.1.2 Türstreben (Flankenschutz)

An jeder Seite des Fahrzeugs müssen eine oder mehrere seitliche Streben angebracht werden gemäß Zeichnungen 253-8, 253-9, 253-10 und 253-11 (Zeichnungen 253-9, 253-10 und 253-11 für Fahrzeuge, die **ab dem 01.01.2007 homologiert** werden). Zeichnungen dürfen kombiniert werden. Sie dürfen abnehmbar sein.

Die seitlichen Streben müssen so hoch wie möglich angebracht werden, ihre oberen Befestigungspunkte dürfen sich jedoch nicht über der Hälfte des Türausschnitts befinden (senkrecht gemessenen vom Türschweller).

Befinden sich diese oberen Befestigungspunkte vor oder hinter der Türöffnung gilt diese Höhenbegrenzung auch für den Schnittpunkt der Strebe (Flankenschutz) mit dem Türausschnitt (seitlichen Rahmen).

Bei Verwendung zweier gekreuzter Diagonalstreben (Zeichnung 253-9) ist es empfohlen die unteren Befestigungspunkte der Diagonalstreben direkt am Längsträger der Karosserie/des Fahrgestells zu befestigen und dass mindestens ein Teil des Kreuzes eine ungeteilte Strebe ist.

Die Verbindung der Türstreben mit der Verstärkung an der Windschutzscheibensäule (A-Säule) (Zeichnung 253-15) ist zulässig.

Für Wettbewerbe ohne Beifahrer sind Türstreben nur auf der Fahrerseite ausreichend und es ist nicht vorgeschrieben, dass die Konstruktion an beiden Seiten identisch sein muss.

8.3.2.1.3 Dach-Verstärkungsstreben

Nur für Fahrzeuge, welche **ab 01.01.2005 homologiert** wurden:

Der obere Teil des Überrollkäfigs muss mit einer der Zeichnungen 253-12, 253-13 und 253-14 übereinstimmen.

Die Verstärkungen dürfen dem Verlauf des Daches folgen.

Für Wettbewerbe ohne Beifahrer, jedoch nur in Bezug auf Zeichnung 253-12, ist es erlaubt, lediglich eine Diagonalstrebe einzubauen, wobei sich die vordere Verbindung jedoch auf der Fahrerseite befinden muss.

Die Enden der Verstärkungen müssen sich weniger als 100 mm von der Verbindung zwischen Überrollbügel und Streben befinden (nicht gültig für die Oberseite des V, das durch die Verstärkungen gemäß Zeichnungen 253-13 und 253-14 gebildet wird).

Obere Rohrverbindungen eines V: Falls die Rohre nicht miteinander verbunden sind, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 100 mm an ihren Verbindungen mit dem Überrollbügel oder der Querstrebe sein.

8.3.2.1.4 Verstärkung der Windschutzscheibensäule (A-Säule)

Nur für Fahrzeuge, die **ab dem 01.01.2006 homologiert** sind:

Sie muss auf jeder Seite des vorderen Überrollbügels vorhanden sein, wenn das Maß „A“ größer als 200 mm ist (Zeichnung 253-15).

Sie darf unter der Bedingung gebogen sein, dass sie in Seitenansicht gerade ist und dass der Biegewinkel nicht mehr als 20° beträgt.

Ihr oberes Ende muss weniger als 100 mm von der Verbindung zwischen dem vorderen (seitlichen) Überrollbügel und der Längs-(Quer-)strebe entfernt sein (siehe Zeichnung 253-52 für die Messung).

Ihr unteres Ende muss weniger als 100 mm von dem (vorderen) Befestigungspunkt des vorderen (seitlichen) Überrollbügels entfernt sein.

8.3.2.1.5 Verstärkung von Winkel und Verbindungen

Die Verbindungen zwischen:

- den Diagonalstreben des Hauptbügels,
- den Dachverstärkungen (Ausführung gemäß Zeichnungen 253-12 und nur für Fahrzeuge, die **ab dem 01.01.2007** homologiert sind),
- den Türstreben (Ausführung gemäß Zeichnung 253-9),
- den Türstreben und den Verstärkungen der Windschutzscheibensäulen (Zeichnung 253-15),

müssen mit mindestens 2 Knotenbleche in Übereinstimmung mit Artikel 253-8.2.14 verstärkt werden.

Falls die Türstreben (Flankenschutzstreben) und die Verstärkung bzw. Stützstrebe der Windschutzscheibensäule (A-Säule) nicht auf gleicher Ebene liegen, darf die Verstärkung aus gefertigtem Blechmaterial ausgeführt werden, sofern dieses den Abmessungen gemäß Artikel 253-8.2.14 entspricht.

8.3.2.2 Freigestellte Streben und Verstärkungen

Vorbehaltlich anderer Angaben gemäß Artikel 253- 8.3.2.1 sind die in Zeichnungen 253-12 bis 253-21 und 253-23 bis 253-33 dargestellten Streben und Verstärkungen freigestellt und dürfen nach Wunsch des Herstellers eingebaut werden. Sie müssen entweder angeschweißt oder mittels demonzierbaren Verbindungen befestigt werden.

Alle vorgenannten Streben und Verstärkungen dürfen einzeln oder in Kombination miteinander verwendet werden.

8.3.2.2.1 Verstärkung des Daches (Zeichnungen 253-12 bis 253-14)

Nur freigestellt für Fahrzeuge, die **vor dem 01.01.2005 homologiert** wurden:

Ausschließlich im Falle der Zeichnung 253-12 ist für Wettbewerbe ohne Beifahrer der Einbau einer Dachdiagonalstrebe ausreichend, deren vordere Anbindung sich jedoch auf der Fahrerseite befinden muss.

8.3.2.2.2 Verstärkung der Windschutzscheibensäule (A-Säule) (Zeichnung 253-15)

Freigestellt nur für Fahrzeuge, die **vor dem 01.01.2006 homologiert** wurden:

Sie darf unter der Bedingung gebogen sein, dass sie in Seitenansicht gerade ist und dass der Biegewinkel nicht mehr als 20° beträgt.

8.3.2.2.3 Hintere Diagonalverstreibungen (Zeichnung 253-21)

Die Ausführung der Zeichnung 253-21 darf durch die der Zeichnung 253-22 ersetzt werden, wenn eine Dachverstärkung gemäß Zeichnung 253-14 verwendet wird.

Für Fahrzeuge, die ab 01.01.2014 homologiert sind: Die Ausführung gemäß Zeichnung 253-22 ist vorgeschrieben, falls eine Dachverstärkung gemäß Zeichnung 253-14 zur Anwendung kommt.

8.3.2.2.4 Befestigungspunkte der vorderen Radaufhängung (Zeichnung 253-25)

Die Verlängerungen müssen mit den oberen Befestigungspunkten der vorderen Radaufhängung verbunden sein.

8.3.2.2.5 Querstreben (Zeichnung 253-26 bis 253-30)

Querstreben, die am Hauptbügel oder zwischen den hinteren Verstreibungen befestigt sind, dürfen in Übereinstimmung mit Artikel 253-6.2 für die Befestigung der Sicherheitsgurte verwendet werden (die Verwendung von demonzierbaren Befestigungen für diese Querstreben ist verboten).

Für Streben gemäß Zeichnungen 253-26 und 253-27 muss der Winkel zwischen der Mittelstrebe und der Vertikalen mindestens 30° betragen.

Die Querstrebe des vorderen Bügels darf den für die Fahrzeuginsassen vorgesehenen Raum nicht beeinträchtigen. Sie darf so hoch wie möglich angebracht werden. Der untere Rand darf jedoch nicht höher als der höchste Punkte des Armaturenbretts sein.

Für Fahrzeuge, die **ab dem 1. 1. 2007 homologiert** sind, darf sie nicht unterhalb der Lenksäule positioniert sein.

8.3.2.2.6 Verstärkung von Winkeln und Verbindungen (Zeichnungen 253-31 bis 253-34)

Die Verstärkungen müssen aus Rohrstücken oder U-förmig gebogenen Blechmaterial (Knotenbleche) bestehen (siehe Artikel 253-8.2.14).

Die Stärke der Bauteile, welche die Verstärkung bilden, darf nicht geringer als 1,0 mm sein.

Die Enden dieser Verstärkungsstreben dürfen, nach unten oder entlang, nicht weiter als bis zur Hälfte der Strebe führen, an der sie befestigt sind, mit Ausnahme der Verbindungen des Frontbügels, die zwischen Türstreben und Frontbügel verlaufen

8.3.2.3 Mindestausführung des Überrollkäfigs

Die Mindestausführung eines Überrollkäfigs ist wie folgt festgelegt:

Fahrzeuge mit Homologation	Mit Beifahrer	Ohne Beifahrer
zwischen 01.01.2002 und 31.12.2004	Zeichnung 253-35A	Zeichnung 253-36A oder symmetrisch
zwischen 01.01.2005 und 31.12.2005	Zeichnung 253-35B	Zeichnung 253-36B oder symmetrisch
ab dem 01.01.2006	Zeichnung 253-35C	Zeichnung 25336C oder symmetrisch

Türstreben und Dachverstärkung dürfen gemäß Artikeln 253-8.3.2.1.2 und 253-8.3.2.1.3 variieren.

8.3.2.4 Demontierbare Streben

Falls bei der Konstruktion des Überrollkäfigs demontierbare Streben verwendet werden, müssen die Verbindungen mit einem von der FIA anerkannten Typ übereinstimmen (siehe Zeichnungen 253-37 bis 253-47).

Diese dürfen nicht verschweißt sein, wenn sie einmal zusammengebaut sind.

Die Schrauben und Muttern müssen mindestens eine Qualität von 8.8 (ISO Norm) aufweisen.

Abnehmbare Verbindungen gemäß Zeichnungen 253- 37, 253-40, 253-43, 253-46 und 253-47 dürfen ausschließlich zur Befestigung von freigestellten Streben und Verstärkungen wie in Artikel 253-8.3.2.2 beschrieben verwendet werden und nicht als Verbindungen für die oberen Teile des Hauptbügels, des vorderen und seitlichen oder halbseitlichen Bügels.

8.3.2.5 Zusätzliche Einschränkungen

Die gesamte Überrollvorrichtung muss sich in Längsrichtung zwischen den Befestigungspunkten der vorderen und hinteren Radaufhängungselemente befinden, welche die vertikalen Kräfte aufnehmen (Federn und Stossdämpfer).

Zusätzliche Verstärkungen, welche diese Begrenzungen überschreiten, sind zwischen der Überrollvorrichtung und den Befestigungspunkten des hinteren Stabilisators mit der Karosserie zulässig.

Jeder dieser Befestigungspunkte darf mit der Überrollvorrichtung durch ein einzelnes Rohr mit den Abmessungen 30 mm x 1,5 mm verbunden sein.

Für Fahrzeuge, die **ab dem 01.01.2002 homologiert** sind:

In Frontalprojektion dürfen Verstärkungen von Winkeln und Verbindungen der oberen Enden des vorderen Überrollkäfigs nur durch den Bereich der Windschutzscheibe wie in Zeichnung 253-48 beschrieben sichtbar sein.

Für alle Überrollkäfige der „Super Produktionswagen“ und „Super 2000“ Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2000 homologiert sind und für alle Überrollkäfige in Rallyefahrzeugen, die ab dem 01.01.2001 homologiert sind, gilt folgendes:

Die Käfigverstärkungen in der Türöffnung muss den folgenden Kriterien entsprechen (Zeichnung 253-49):

- Maß A muss mindestens 300 mm betragen,
- Maß B darf maximal 250 mm betragen,
- Maß C darf maximal 300 mm betragen,
- Maß E darf maximal halb so groß wie die Höhe der Türöffnung (Maß H) sein.

8.3.2.6 Befestigung von Überrollkäfigen an der Karosserie/am Fahrgestell

Die Mindestanzahl der Befestigungen beträgt:

- 1 für jeden Träger des vorderen Bügels
- 1 für jeden Träger der seitlichen Bügel oder seitlichen Halbbügel
- 1 für jeden Träger des Hauptbügels
- 1 für jede hintere Verstrebung.

Um einen wirksamen Einbau am Fahrgestell zu erzielen, können die inneren Original-Verkleidungsteile um den Überrollkäfig und seine Befestigung durch Freischneiden oder Eindrücken geändert werden.

Diese Änderung schließt jedoch nicht die Entfernung kompletter Teile der Polsterung oder Verkleidung ein.

Falls erforderlich, kann der Sicherungskasten versetzt werden, damit der Überrollkäfig befestigt werden kann.

Befestigungspunkte der vorderen Überrollbügel, der Hauptbügel, der seitlichen Bügel oder der seitlichen Halb-Bügel:

Jeder Befestigungsfuß muss eine Verstärkungsplatte enthalten, die mindestens 3 mm dick ist.

Jeder Befestigungsfuß muss mit mindestens drei Schrauben auf einer Verstärkungsplatte aus Stahl mit mindestens 3 mm Dicke und einer Fläche von mindestens 120 cm² befestigt werden. Diese Verstärkungsplatte muss mit dem Fahrgestell verschweißt sein.

Für Fahrzeuge, die **ab dem 01.01.2007** homologiert sind, muss die 120 cm² Fläche die Kontaktfläche zwischen der Verstärkungsplatte und der Karosserie sein.

Beispiele sind in Zeichnungen 253-50 bis 253-56 dargestellt.

Bei der Zeichnung 253-52 muss die Verstärkungsplatte nicht zwingend mit dem Fahrgestell verschweißt sein.

Im Falle von Zeichnung 253-54 dürfen die Seiten der Befestigung mit einer verschweißten Platte verschlossen werden.

Die Schrauben müssen mindestens der Größe M8 und mindestens der Qualität 8.8 (ISO Norm) entsprechen.

Der Winkel zwischen 2 Schrauben (gemessen von der Rohr-Achse zur Ebene des Befestigungspunktes, siehe Zeichnung 253-50) darf nicht kleiner als 60° sein.

Die Muttern müssen selbstsichernd oder mit Federscheiben versehen sein.

Befestigungspunkte für hintere Verstrebungen:

Jede hintere Verstrebung muss durch mindestens 2 M8-Schrauben mit Befestigungsfüßen mit einer Fläche von mindestens 60 cm² (Zeichnung 253-57) oder durch eine einzelne Schraube (Abscherschraube, Zeichnung 253-58) gesichert sein, sofern diese einen angemessenen Querschnitt und ausreichende Festigkeit aufweise und eine Muffe in die hintere Verstrebung eingeschweißt ist.

Diese Vorschriften stellen ein Minimum dar:

Zusätzlich können mehrere Befestigungen angebracht werden, die Trägerplatten der Befestigungsfüße dürfen mit den Verstärkungsplatten verschweißt werden. Der Überrollkäfig (gemäß Definition in Artikel 253-8.3.1) darf auch mit der Karosserie/dem Fahrgestell verschweißt werden.

Sonderfall:

Bei Karosserien (oder Fahrgestellen), die nicht aus Stahl bestehen, ist ein direktes Verschweißen der Überrollvorrichtung mit der Karosserie/dem Fahrgestell verboten; lediglich ein Verkleben der Verstärkungsplatten mit der Karosserie/dem Fahrgestell ist zulässig.

8.3.3 Materialvorschriften

Es sind ausschließlich Rohre mit rundem Querschnitt zulässig.

Vorschriften zu den verwendeten Rohren:

Mindestqualität	Mindestzug-Festigkeit	Mindestmaße in mm	Benutzung
Nahtloser, kaltverformter, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30 % Kohlenstoffgehalt	350 N/mm ²	45 x 2,5 (1,75" x 0,095") oder 50 x 2,0 (2,0" x 0,083")	für den Hauptbügel (Zeichnung 253-1 und 253-3) oder für die seitliche Bügel sowie deren hintere Querverbindung (Zeichnung 253-2))
		38 x 2,5 (1,5" x 0,095") oder 40 x 2,0 (1,6" x 0,083")	Seitliche Halbbügel und andere Teile des Überrollkäfigs, wenn es in den vorstehenden Artikeln nicht anders festgelegt ist.

Anmerkung: Der maximale Anteil an Zusätzen für unlegierten Stahl beträgt 1,7 % für Mangan und 0,6 % für andere Elemente.

Bei der Auswahl der Stahlqualität muss auf eine möglichst große Dehnbarkeit und auf gute Schweißbarkeit Wert gelegt werden.

Die Biegung des Rohres muss durch Kaltverformung erfolgen, wobei der Biegungsradius der Mittellinie mindestens das Dreifache des Rohrdurchmessers betragen muss. Falls das Rohr während dieses Vorganges oval gebogen wird, muss das Verhältnis zwischen dem minimalen und dem maximalen Durchmesser mindestens 0,9 betragen.

Die Oberfläche im Bereich der Biegungen müssen gleichmäßig und eben sein, ohne Wellen oder Risse

8.3.4 Angaben für die Schweißnähte

Die Schweißnähte müssen über den gesamten Umfang der Rohre verlaufen.

Alle Schweißnähte müssen von bestmöglicher Qualität und völlig durchdrungen sein (vorzugsweise Schutzgasschweißen).

Obwohl eine gut aussehende Schweißnaht nicht unbedingt für Qualität bürgt, ist eine schlecht aussehende Schweißnaht niemals ein Zeichen guter Arbeit. Bei der Verarbeitung von wärmebehandeltem Stahl müssen die besonderen Anweisungen des Herstellers befolgt werden (spezielle Elektroden, Schutzgasschweißung etc.).

8.3.5 Schutzpolsterung

In den Bereichen, in denen die Körper der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig kommen können, muss eine schwer entflammable Polsterung angebracht werden.

In den Bereichen, in denen der Helm der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfig kommen kann, muss diese Polsterung dem FIA-Standard 8857-2001, Typ A entsprechen (siehe Technische Liste Nr. 23 „Von der FIA genehmigte Polsterungen für Überrollkäfige“) und sie muss dauerhaft am Käfig befestigt sein.

Anwendung: Für alle Gruppen vorgeschrieben.

9. SICHT NACH HINTEN

Die Sicht nach hinten muss durch 2 Außenspiegel (einer auf der rechten und einer auf der linken Seite) gewährleistet sein. Diese Rückspiegel können wie in der Serie ausgeführt sein.

Jeder Rückspiegel muss eine Spiegelfläche von mindestens 90 cm² aufweisen.

Ein Innen-Rückspiegel ist optional.

Anwendung: Gruppen N, Super 2000 Rallye, A, R und WRC. Für Super Production – siehe besondere Bestimmungen.

Für die Fahrgastraumbelüftung ist im im Gehäuse des Außenspiegels ein maximaler Ausschnitt von 25 cm² zulässig.

Anwendung: Nur für Rallye-Fahrzeuge der Gruppen N, A, R, Super 2000 Rallye und WRC.

10. ABSCHLEPPÖSE

Alle Fahrzeuge müssen bei allen Wettbewerben vorn und hinten mit einer Abschleppöse ausgerüstet sein.

Diese dürfen nur benutzt werden, wenn das Fahrzeug frei bewegt werden kann. Sie müssen klar erkennbar und gelb, rot oder orange lackiert sein..

11. FENSTERSCHEIBEN/NETZE

Die Fensterscheiben müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein, ihre Kennzeichnung gilt als Nachweis.

Für 4- oder 5-türige Fahrzeuge darf zwischen dem oberen Teil der Scheibe und dem oberen Teil der hinteren Türfensteröffnung ein Zwischenteil angebracht werden unter der Voraussetzung, dass es keine andere Funktion hat als den Fahrgastraum zu belüften und nicht über den Umriss der äußeren Fläche des Fensters hervorsteht.

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas sein.

An der äußeren Fläche der Windschutzscheibe dürfen eine oder mehrere transparente und nicht getönte Folien (max. Gesamtdicke 400 µm) angebracht werden, es sei denn, die Bestimmungen für den Straßenverkehr des Landes, durch die die Veranstaltung verläuft, verbietet das.

Für die Windschutzscheibe ist ein Sonnenstreifen erlaubt, vorausgesetzt dadurch wird für die Fahrer die Sicht auf Straßenschilder (Ampeln, Schilder, usw. ...) nicht eingeschränkt. Die Verwendung von getöntem Glass oder Sicherheitsfolien ist für die Seitenscheiben und die Heckscheibe erlaubt.

In diesem Fall muss es für eine 5 m vom Fahrzeug entfernte Person möglich sein, den Fahrer und den Fahrzeughalt zu sehen.

Nur bei Rallies: Falls getönte oder versilberte Folien nicht verwendet werden oder die Seitenscheiben oder das Glas-Sonnendach nicht aus Verbundglas bestehen, ist eine durchsichtige und farblose Anti-Splitter-Sicherheitsfolie in den Seitenscheiben und dem Glas-Sonnendach vorgeschrieben. Die Stärke dieser Folie darf 100 Mikrometer nicht überschreiten.

Die Benutzung von getönten oder versilberter Folie auf den seitlichen und hinteren Scheiben sowie dem Glas-Sonnendach ist für Rallies erlaubt unter der Voraussetzung:

- Versilberte oder getönte Folien, welche an den vorderen Seitenfenstern und hinteren Seitenfenstern angebracht sind, müssen eine Öffnung vergleichbar zu einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von 70 mm (38,5 cm²) aufweisen, so dass der Fahrer sowie das Fahrzeuginnere von außen gesehen werden kann.,

- dass diese Bestimmung in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt ist.

Türfangnetze:

Für Rundstrecken-Veranstaltungen ist die Verwendung von, an der Überrollvorrichtung befestigten, Türfangnetzen vorgeschrieben. Diese Netze müssen folgende Spezifikationen erfüllen:

Gastropfer Strasse 80 • D-44628 Herne • Tel: 02323/18429 • Fax: 02323/18427
Internet: www.tennant-metall.de • E-Mail: post@tennant-metall.de

TENNANT

Metall & Technologie GmbH
Lieferant für den internationalen Motorsport

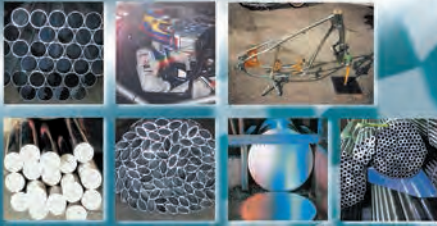
TENNANT Metall & Technologie GmbH ist ein nach DIN EN 9100 (basierend auf DIN ISO 9001) zertifizierter Lagerhalter von metallischen Werkstoffen und Hersteller von Stahlerzeugnissen.

Seit mehr als 20 Jahren beliefern wir weltweit Kunden des internationalen Motorsports mit Spezialstählen in den unterschiedlichsten Güten und Formen. Die von uns angebotenen Materialgüten und Produkte widerstehen auch extremen Belastungen. Daher eignen sie sich besonders für den Bau von Gitterrohrrahmen, Achsaufnahmen, Überrollbügeln und Käfigen.

Unsere Stärke:

- kompetente Beratung
- Abgabe auch in Kleinmengen
- Schneiden und Lasern nach Ihren Vorgaben

Stahlhart



Spezialstähle in 25CrMo4 / 1.7218, 15CDV6 / 1.7734 sowie weitere Güten

Rundrohr - Stangen - Blöcke - Bleche ab Lager
entsprechender Schweißdraht ab Lager
Oval-, Tropfen-, Vierkant-, Aero-Profil auf Anfrage

Fordern Sie unser aktuelles Lieferprogramm an

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Sie erreichen uns aus Deutschland

kostenlos unter unserer

Service-Nummer

0800-Tennant(-8366268)

- Mindestbreite der Gurte: 19 mm
- Maschengröße min.: 25 x 25 mm
- Maschengröße max.: 60 x 60 mm
- Netz muss die Türöffnung bis zur Lenkradmitte abdecken.

DMSB-Anmerkung: Vorstehende Vorschrift zum Türfangnetz gilt auch für Leistungsprüfungen auf der Rundstrecke. Beachte die gesonderten Bestimmungen im DMSB-Bereich (blauer Teil).

12. SICHERHEITSBEFESTIGUNGEN FÜR DIE WINDSCHUTZSCHEIBE

Die Anbringung solcher Befestigungen sind für alle Fahrzeuge freigestellt.

Anwendung: Gruppen N und A.

13. STROMKREISUNTERBRECHER

Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Dreh- oder Gleichstromlichtmaschine, Scheinwerfer, Hupe, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen, usw.) und auch den Motor unterbrechen.

Für Dieselmotore ohne elektronisch gesteuerte Einspritzdüsen muss der Stromkreisunterbrecher mit einer Vorrichtung verbunden sein, welche den Einlass in den Motor unterbricht.

Er muss eine funksichere Ausführung und von innen und außen bedienbar sein.

Der äußere Auslöser muss bei geschlossenen Wagen unterhalb der Windschutzscheibe angebracht sein.

Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand und mindestens 12 cm Kantenlänge zu kennzeichnen.

Das äußere Auslösesystem betrifft nur geschlossene Fahrzeuge.

Anwendung: Vorgeschrieben für alle Gruppen bei Geschwindigkeitswettbewerben auf Rundstrecken und bei Bergrennen. Die Anbringung ist bei anderen Veranstaltungen empfohlen.

Ab 01.01.2016 wird der Stromkreisunterbrecher auch bei Rallyes vorgeschrieben.

14. VON DER FIA ANERKANNTE SICHERHEITS-KRAFTSTOFFBEHÄLTER

Wenn ein Bewerber einen Sicherheits-Kraftstoffbehälter einbaut, muss dieser Kraftstoffbehälter von einem von der FIA anerkannten Hersteller stammen. Um die Anerkennung der FIA zu erlangen, muss ein Hersteller den Beweis gleichbleibender Qualität seines Produktes sowie der Übereinstimmung mit den von der FIA genehmigten Spezifikationen geliefert haben.

Die von der FISA/FIA anerkannten Hersteller von Sicherheits-Kraftstoffbehälter verpflichten sich, an ihre Kunden ausnahmslos Kraftstoffbehälter zu liefern, die mit den genehmigten Normen übereinstimmen. Aus diesem Grunde muss auf jedem gelieferten Kraftstoffbehälter der Name des Herstellers, die genauen Spezifikationen nach denen dieser Kraftstoffbehälter hergestellt wurde, das Homologationsdatum, das Datum des Gültigkeitsende und die Seriennummer aufgedruckt sein.

Die Markierung muss unauslöschlich sein und die Art der Markierung muss durch die FIA, dem derzeit gültigen Standard entsprechend, genehmigt sein.

14.1 Technische Bestimmungen

Die FIA behält sich das Recht vor, nach eingehender Prüfung der von dem oder den interessierten Hersteller/n eingereichten Unterlagen ein vollständig anderes Konzept von technischen Spezifikationen zu genehmigen.

14.2 Spezifikationen FIA/FT3-1999, FT3.5 und FT5

Die technischen Bestimmungen können beim Sekretariat der FIA angefordert werden.

14.3 Altern der Sicherheitskraftstoffbehälter

Das Altern der Sicherheitskraftstoffbehälter bringt nach 5 Jahren eine merkliche Herabsetzung der Festigkeitseigenschaften mit sich.

Jeder Kraftstoffbehälter muss spätestens 5 Jahre nach Herstellungsdatum durch einen neuen ersetzt werden, es sei denn, der Hersteller nimmt eine erneute Überprüfung vor und stellt eine neue Bescheinigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens 2 weiteren Jahren hat.

Eine flüssigkeitsdichte Abdeckung aus feuerfesten Material, leicht zugänglich und nur mit Werkzeug demontierbar muss in der umhüllenden Schutzwand von FT3 1999, FT3.5 oder FT5-Sicherheitskraftstoffbehältern vorhanden sein, um eine Sichtprüfung des Gültigkeitsdatum zu ermöglichen.

14.4 Anwendung dieser Bestimmungen

Gruppe N- und Gruppe A-Fahrzeuge können mit einem FT3-1999-, FT3.5- oder FT5- Sicherheits-Kraftstoffbehälter ausgerüstet werden, wenn die notwendigen Änderungen nicht über die vom Reglement erlaubten Änderungen hinausgehen.

Bei Produktionswagen (Gr. N), muss die maximale Kapazität vom FT3-1999-, FT3.5- oder FT5-Kraftstoffbehälter der des homologierten Kraftstoffbehälters entsprechen (Ausnahme: Rallye, siehe Art. 254-6.8).

Die Verwendung von Sicherheitsschaum in FT3-1999-, FT3.5- oder FT5-Kraftstoffbehältern wird empfohlen.

DMSB-Anmerkung: Die aktuelle Liste der FIA anerkannten Hersteller von FIA-homologierten Kraftstoffbehältern (Technische FIA-Liste, Nr. 1) kann auf der FIA-homepage (fia.com) eingesehen werden.

14.5 Kraftstoffbehälter mit Einfüllrohr (Gruppe A und N)

Alle Fahrzeuge, welche einen Kraftstoffbehälter mit Ein-

füllrohr aufweisen, bei denen das Einfüllrohr durch den Fahrgastraum verläuft, müssen mit einem FIA-homologierten Rückschlagventil ausgestattet sein. Dieses Ventil muss sich als Ein- oder Zwei-Klappen-System im Einfüllrohr tankseitig befinden.

Das Einfüllrohr ist definiert als die Vorrichtung, welche die Kraftstoffeinfüllöffnung des Fahrzeugs mit dem Kraftstoffbehälter verbindet.

15. FEUERSCHUTZ

Zwischen dem Motor und den Sitzen der Insassen muss eine wirksame Schutzwand angebracht werden, um das direkte Eindringen von Flammen im Falle eines Feuers zu verhindern.

Sollte diese Wand von den hinteren Sitzen gebildet werden, so empfiehlt es sich, sie mit einem flammenfesten Überzug zu versehen.

16. SITZE, BEFESTIGUNG UND HALTERUNGEN

Werden die Originalbefestigungen oder Originalhalterungen der Sitze verändert, müssen die neuen Teile entweder durch den Sitzhersteller in dieser Ausführung genehmigt worden sein oder den nachfolgenden Vorschriften entsprechen:

1. Verankerungspunkte zur Befestigung der Sitzhalterungen:

Die Sitzhalterungen müssen befestigt werden entweder:

- an den Verankerungspunkten für die Sitzbefestigung wie am originale Fahrzeug verwendet,
- an den Verankerungspunkten für die Sitzbefestigung wie vom Hersteller als Sonderwunschvariante (VO) homologiert (in diesem Fall dürfen die Original-Verankerungspunkte entfernt werden),
- an den Verankerungspunkten für die Sitzbefestigung gemäß Zeichnung 253-65B.

Die Sitzhalterungen müssen mit mindestens 4 Befestigungspunkten je Sitz unter Verwendung von Schrauben mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm an den Verankerungspunkten für die Sitzbefestigung befestigt werden.

2. Befestigung der Sitzhalterungen direkt an der Karosserie/Fahrgestell

Die Halterungen müssen mindestens 4 Befestigungen pro Sitz an Karosserie/Fahrgestell aufweisen, wobei Schrauben mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm und Gegenplatten gemäß Zeichnung 253-65 verwendet werden müssen. Die Kontaktfläche zwischen Halterung, Karosserie/Fahrgestell und Gegenplatten muss pro Befestigungspunkt mindestens 40 cm² betragen.

3. Falls Schnelllösesysteme verwendet werden, müssen diese vertikalen und horizontalen Kräften von 18000

N widerstehen, die nicht gleichzeitig angewendet werden. Es dürfen nur solche Sitzlaufschienen zur Regulierung verwendet werden, die zusammen mit dem homologierten Fahrzeug oder dem Sitz geliefert wurden.

4. Der Sitz muss 4 Befestigungspunkte, davon 2 vorne und 2 hinten am Sitz, an den Halterungen aufweisen, wobei Schrauben mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm und Verstärkungen, die in den Sitz integriert sind, verwendet werden müssen. Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von 15000 N, die in jede Richtung angewendet werden kann, widerstehen.
5. Die Mindestmaterialdicke der Halterungen und Gegenplatten beträgt 3 mm für Stahl und 5 mm für Leichtmetall. Die Mindestlänge für jede Halterung beträgt 6 cm.
6. Wenn sich zwischen dem homologierten Sitz und den Insassen ein Kissen befindet, so darf dies maximal 50 mm dick sein.

Alle benutzten Insassensitze müssen FIA-homologiert (Norm 8855/1999) sein und dürfen nicht modifiziert werden.

Sitze gemäß FIA Norm 8855/1999 : Die Benutzungsdauer ist auf 5 Jahre ab dem Herstellungsdatum begrenzt, welches auf dem vorgeschriebenen Label angegeben sein muss. Eine Gültigkeits-Verlängerung für 2 Jahre kann durch den Hersteller durchgeführt werden, jedoch muss diese Verlängerung durch ein zusätzliches Label gekennzeichnet sein.

Sitze gemäß FIA-Norm 8862/2009: Die Benutzungsdauer ist auf 10 Jahre ab dem Herstellungsjahr begrenzt.

Die Verwendung der Befestigung, welche mit dem Sitz homologiert ist, ist vorgeschrieben.

Nur bei Rallyes dürfen Sitze mit den vom Fahrzeughersteller per VO-Nachtrag homologierten Sitzhalterungen/Konsolen, verwendet werden.

7. Einbau-Instruktionen zu Zeichnung 253-65B
 1. Einbringen von Bohrungen (größer als der Außendurchmesser der Muttern) in den Fahrzeugschweller und im Mitteltunnel
 2. Verschweißen der Muttern an den Verstärkungsblechen, hiernach Verschweißung dieser Bleche mit Fahrzeugschweller und im Mitteltunnel
 3. Verschweißen der 2 Gewindeeinsätze in die Quer- Traverse, hiernach Verschweißung der Endbleche an beiden Enden der Quer-Traverse
 4. Befestigung der Einheit mittels 4 Schrauben M8, Festigkeit 8.8 an die eingeschweißten Muttern.

17. DRUCKKONTROLL-VENTIL

Druckkontroll-Ventile an den Rädern sind verboten.

18. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR ELEKT- RISCH ANGETRIEBENE FAHRZEUGE

18.1 Allgemeine elektrische Sicherheit

- a) Es muss sichergestellt werden, dass ein einziger Schwachpunkt des elektrischen oder hybrid-elektrischen Systems keinen Stromschlag verursachen kann, der für irgendeine Person lebensgefährlich ist und dass die verwendeten Teile unter keinen Umständen oder Bedingungen (Regen, usw.) eine Verletzung verursachen können, weder während des normalen Betriebs noch in unvorhergesehenen Fällen einer Fehlfunktion.
- b) Die zum Schutz von Personen oder Objekten verwendeten Teile müssen ihren Zweck zuverlässig über einen angemessenen Zeitraum hinweg erfüllen.
- c) In einem System der Spannungsklasse B (Artikel 251 – 3.1.10) darf sich kein freiliegendes leitfähiges Teil befinden.
- d) Schutz gegen direkten Kontakt muss durch eine oder beide der folgenden Maßnahmen gewährt werden (aus ISO/DIS 6469-3:2010)

- Basisisolation der aktiven Teile (Artikel 251 – 3.1.14.1b);

- Abdeckung/Gehäuse, um den Zugang zu aktiven Teilen zu verhindern.

Die Abdeckungen/Gehäuse können elektrisch leitend oder nicht leitend sein.

- e) Falls die Spannung des Stromkreises der Spannungs- klasse B (Artikel 251 – 3.1.10) angehört, müssen Symbole mit der Warnung vor „Hochspannung“ (siehe Zeichnung 1) auf oder bei den Schutzabdeckungen aller elektrischer Teile, die unter Hochspannung laufen können, aufgeführt sein. Der Hintergrund des Symbols muss gelb und die Umrandung sowie der Pfeil schwarz sein, gemäß ISO 7010. Jede Seite des Dreiecks muss mindestens 12cm lang sein, kann jedoch zur Anbringung auf kleinen Teilen geringer sein



Zeichnung 1

Markierung von Teilen und Stromkreisen der Spannungsklasse B

- f) Alle Elektrofahrzeuge und Hybrid-Elektrofahrzeuge müssen in Bezug auf die Normen und Bedienung der elektrischen Einbauten mit den Bestimmungen der nationalen Behörden des Landes übereinstimmen, in welchem das Fahrzeug an Wettbewerben teilnimmt. Die elektrische Sicherheit für Elektrorennfahrzeuge und Hybrid-Elektrorennfahrzeuge müssen als Mindeststan-

dard für die elektrische Sicherheit den höchsten Standard für straßenzugelassene Fahrzeuge verwenden.

18.2 Schutz von Kabel, Leitungen, Stecker, Schalter, elektrische Ausrüstung

- a) Elektrische Kabel und elektrische Ausrüstung müssen gegen jedes Risiko eines mechanischen Schadens (Steine, Korrosion, mechanischer Defekt, usw.) sowie gegen jedes Risiko eines Feuers und Stromschlag geschützt sein.
- b) Teile und Kabel der Spannungsklasse B müssen in Bezug auf Luftstrecke (Artikel 251–3.1.12), Kriechstrecke (Artikel 251–3.1.13) und feste Isolierung den entsprechenden Abschnittes des IEC 60664 entsprechen; oder der Spannungsfähigkeit gemäß Spannungswiderstandstest wie in ISO/DIS 6469-3.2:2010 aufgeführt widerstehen
- c) Ein Stecker darf technisch nur in die richtige Anschlussdose in der Nähe von allen Anschlussdosen passen.

18.3 Schutz gegen Staub und Wasser

Alle Teile der elektrischen Ausrüstung müssen mit einem Schutz des IP-Codes (siehe z.B. ISO 20653) wie im entsprechenden Anhang J der Fahrzeugklasse aufgeführt versehen sein. Es wird jedoch empfohlen, als Minimum den Schutz des Typs IP55 zu verwenden (vollständiger Schutz gegen Staub und Schutz gegen fließendes Wasser).

18.4 Wiederaufladbares Energiespeichersystem (RESS) (Artikel 251–3.1.7)

18.4.1 Ausführung und Einbau

- a) Jede in Art. 251 des Anhang J, Kategorie I oder Kategorie II, aufgeführte Gruppe, die eine elektronische Antriebseinheit verwendet, muss in dem entsprechenden Anhang J im einzelnen das Höchstgewicht und/oder den höchsten Energiegehalt des RESS aufführen.
- b) Das RESS sollte sich innerhalb der Überlebenszelle des Fahrzeugs befinden. Falls sich das RESS nicht innerhalb der Überlebenszelle befindet, muss die Position und die Befestigung Crashtestvorschriften erfüllen und eine FIA-Genehmigung haben.
- c) Ein Crashtest mit einem Dummy-RESS ist vorgeschrieben. Der Dummy muss das gleiche Gewicht und die gleiche Festigkeit wie das Original-RESS aufweisen.
- d) Das Fahrzeughersteller muss nachweisen, auf welche Art auch immer, dass das im Fahrzeug eingebaute RESS so ausgeführt ist, dass selbst im Falle eines Crashes:
 - * die mechanische und elektrische Sicherheit des RESS sichergestellt ist, und
 - * weder das RESS, noch die Befestigungsteile selbst oder die Befestigungspunkte sich lösen können
- e) Crashtestnormen sind in der entsprechenden Klasse und durch die FIA festgelegt.

f) Das (Die) RESS-Gehäuse muss (müssen) so gestaltet sein, dass Kurzschlüsse der leitfähigen Teile im Falle einer Deformation eines RESS-Gehäuses oder -Teils verhindert werden; weiterhin muss jedes Risiko des Eindringens von schädlichen Flüssigkeiten in den Fahrgastraum ausgeschlossen werden. Dieses Gehäuse muss das RESS vollständig umschließen mit Ausnahme der Belüftungsöffnungen mit Verbindung nach außen; es muss weiterhin aus feuerfestem (M1 ; A2s1d1 euro-class), robustem und RESS-flüssigkeitsdichtem Material gefertigt sein.

g) Jedes RESS-Gehäuse muss den Aufbau einer zündfähigen Gas/Luft oder Staub/Luft Konzentration innerhalb des oder der Gehäuses verhindern. Ein Entlüftungssystem muss vorhanden sein um die Gasmenge beim thermischen Durchgehen von 3 Zellen in 10s evakuieren zu können (Daten vom Zell-Lieferanten) Die Entlüftung muss nach hinten an der Rückseite des Fahrzeuges erfolgen.

h) Es muss möglich sein, das RESS vom Stromkreis durch mindestens zwei unabhängige Systeme zu isolieren (z.B. Relais, Zünder, Kontaktgeber, einem manuell betriebenen Schalter, usw.) Es muss mindestens ein manuelles, sowie ein automatisches System (kontrolliert durch BMS, ECU,...) vorhanden sein.

i) Zur Verhinderung von Überstrom muss das RESS zwei unabhängige Systeme beinhalten.

j) Alle erreichbaren Teile des RESS und der Verkabelung müssen doppelt isoliert sein.

k) Auf jedem Gehäuse, das zum Stromkreis gehört, müssen die Warnsymbole „Hochspannung“ aufgeführt sein (siehe 18.1. e).

l) Die Kabelisolierungen müssen einen Betriebstemperaturwert von mindestens -20 °C bis zu +150 °C haben.

18.4.2 Luftstrecke und Kriechstrecke

Diese Unterbestimmung aus ISO 6469-1:2009 beschäftigt sich mit der zusätzlichen Kriechstrom-Gefahr zwischen den Verbindungsklemmen eines RESS, einschließlich aller daran angebrachten leitfähigen Befestigungen und leitfähigen Teilen (Artikel 251- 3.1.17), aufgrund der Gefahr des Überlaufens eines Elektrolyt- oder Dielektrikum-Mediums aus einem Leck unter normalen Betriebsbedingungen (siehe Zeichnung 2).

Diese Unterbestimmung findet keine Anwendung für eine maximale Betriebsspannung (Artikel 251-3.1.9) des Stromkreises (Artikel 251-3.1.14) von weniger als 60 V DC. Falls ein Elektrolytüberlauf nicht vorkommen kann, muss das RESS in Übereinstimmung mit IEC 60664-1 ausgeführt werden. Der Verschmutzungsgrad soll dem Anwendungsbereich angemessen sein.

Falls ein Elektrolytüberlauf nicht vorkommen kann, muss das RESS in Übereinstimmung mit IEC 60664-1 ausgeführt werden. Der Verschmutzungsgrad soll dem Anwendungsbereich angemessen sein.

Falls ein Elektrolytüberlauf vorkommen kann, wird empfohlen, dass die Kriechstrecke (Artikel 251-3.1.13) wie folgt ist (siehe Zeichnung 2):

a) Im Falle einer Kriechstrecke zwischen zwei RESS-Verbindungsklemmen:

$d \geq 0,25 U + 5$, wobei:

d die an dem geprüften RESS gemessene Kriechstrecke ist, ausgedrückt in Millimeter (mm);

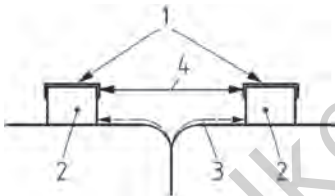
U die maximale Betriebsspannung zwischen den beiden RESS-Verbindungsklemmen ist, in Volt (V).

b) Im Falle einer Kriechstrecke zwischen aktiven Teilen (Artikel 251-3.1.16) und der Masseverbindung (Artikel 251-3.1.15):

$d \geq 0,125 U + 5$, wobei:

d die Kriechstrecke zwischen dem aktiven Teil und der elektrischen Masseverbindung ist, in Millimeter (mm);

U die maximale Betriebsspannung zwischen zwei RESS-Verbindungsklemmen ist, in Volt (V). Die Luftstrecke (Artikel 251-3.1.12) zwischen leitfähigen Flächen muss mindestens 2,5 mm betragen



Zeichnung 2

Kriechstrecke und Luftstrecke

1 leitfähige Fläche

2 Verbindungsklemme (RESS Pack oder RESS)

3 Kriechstrecke

4 Luftstrecke

18.4.3 Befestigung von Batterien und Ultra- (Super) Kondensatoren

Zellen und Kondensatoren müssen ordnungsgemäß befestigt werden, um einem Crashtest ohne wesentliche mechanische Verformung, die zu einem Zelldefekt führt, zu widerstehen.

18.4.4 Besondere Bestimmungen für Batterien

Batteriezellen müssen als Mindestanforderung gemäß UN-Norm für Sicherheit gegen Feuer und Giftigkeit zertifiziert sein.

18.4.4.1 Erklärung zu chemischen Eigenschaft von Zellen
Alle Typen von chemischen Eigenschaften der Zellen sind erlaubt, vorausgesetzt, die FIA erachtet die chemischen Eigenschaften der Zellen als sicher.

a) Die grundsätzlichen Vorgaben zu den chemischen Eigenschaften und zur Sicherheit der Batterie müssen der FIA mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten vor der ersten Veranstaltung, bei der sie verwendet werden soll, eingereicht werden, sofern die chemischen Eigenschaften nicht in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind

- Blei-Säure
- Zinck-Brom
- Nickel-Metallhydrid
- Lithium (Lithium-Ionen und Lithium-Polymer)

b) An der Batteriezelle selbst oder an einem homologierten Modul oder Pack sind keinerlei Änderungen erlaubt.

c) Bei Blei-Säure-Batterien sind ausschließlich ventilgesteuerte Typen (Geltypen) zulässig

d) Lithiumbatterien müssen mit einem Batterie-managementsystem ausgestattet sein. Die besonderen Bestimmungen sind in Artikel 18.4.4.2 aufgeführt.

e) Der Bewerber muss Dokumente des Herstellers zu den Zellen und Packs (Module) mit Aufführung der sicherheitsrelevanten Daten vorlegen.

f) Der Lieferant der Zellen muss die Sicherheitsinstruktionen für die besonderen chemischen Eigenschaften der Zellen zur Verfügung stellen.

g) Die Sicherheit der Zelle in Verbindung mit einem Batteriemanagementsystem ist erforderlich, falls die Zelle eine UN-Bestätigung für den Lufttransport benötigt.

h) Der Bewerber muss einen Notplan mit einer Beschreibung zum Umgang mit der Batterie in Falle einer Überhitzung (Feuer) und einem Crash zur Verfügung stellen.

18.4.4.2 Batteriemanagementsystem (Artikel 251-3.1.7.8)

a) Das Batteriemanagementsystem (BMS) ist ein wichtiges Sicherheitssystem und somit Teil des Akkupacks und es muss zu jeder Zeit mit den Batterien und dem Akkupack verbunden sein, ausgenommen während des Transports oder im Ruhezustand.

b) Das BMS muss generell für die chemischen Eigenschaften der Batterie wie vom Zellhersteller empfohlen geeignet sein.

c) Für Zellen, die anfällig sind für thermisches Durchgehen, ist es strikt untersagt, die Zellen (Module) außerhalb der vom Zellhersteller aufgestellten Spezifikationen zu betreiben.

d) Eine Temperaturkontrolle muss im Batteriemanagementsystem vorgesehen werden, um bei Überhitzung oder einem Batteriedefekt ein thermisches Durchgehen zu verhindern.

- e) Die Entwicklung von Hitze bei einem Erstdefekt, welche eine Gefahr für Personen darstellen könnte, muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, z.B. aufgrund der Überwachung des elektrischen Stroms, der Spannung oder Temperatur.
- f) Das BMS ist ein Sicherheitssystem; es muss interne Fehler erkennen und eine Reduzierung des zu oder von der Batterie fließenden Stroms auslösen oder die Batterie ausschalten, falls das BMS den Betrieb der Batterie als unsicher erkennt.
- g) Der Hersteller muss eine geeignete Technik für den Zusammenbau der Batteriezellen in einem Akkupack verwenden. Die Spezifikation des Akkupacks, der Module und Zellen sowie ein Dokument des erwähnten Herstellers mit einer Bestätigung zur Sicherheit des hergestellten Akkupacks muss geprüft und zuvor durch den ASN genehmigt werden.

18.4.5 Besondere Bestimmungen für Ultra- (Super-) Kondensatoren

- a) Der Bewerber muss Dokumente zum Kondensatortyp vorlegen.
- b) Am Kondensator selbst oder einem homologierten Modul oder Pack ist keine Änderung erlaubt.
- c) Der Bewerber muss sicherheitsrelevante Dokumente des Herstellers des Kondensators und Packs (Moduls) vorlegen.
- d) Der Bewerber muss einen Notfallplan mit Beschreibung zum Umgang mit dem Pack im Falle einer Überhitzung (Feuer) oder eines Crashes vorlegen.

18.4.6 Besondere Bestimmungen für Schwungrad-Systeme

- a) Es liegt beim Bewerber, auf welche Art auch immer, nachzuweisen, dass das Gehäuse des Schwungrad-Systems ausreichend stabil ist, um einem Systemdefekt zu widerstehen, z.B. einem Rotordefekt bei voller Schwungradgeschwindigkeit.
- b) Die Sicherheit des Fahrers (und Beifahrers) muss durch den Bewerber unter allen Fahrzeugbedingungen, auch im Falle eines Crashes, gewährleistet sein.
- c) Der Bewerber muss sicherheitsrelevante Dokumente des Schwungrad-Herstellers vorlegen.

18.5 Leistungselektronik

Die Leistungselektronik (Wandler, Zerhacker) muss mit der erforderlichen Ausrüstung ausgeführt sein, um größere Fehler zu erkennen, z.B. Kurzschluss, Über-/Unterspannung, und über einen Mechanismus verfügen, um bei Erkennen eines schwerwiegenden Fehlers das elektrische Antriebssystem abzuschalten.

18.6 Elektromotoren

18.6.1 Kapazitive Kopplung

- a) Kapazitive Kopplungen zwischen einem Potential der Spannungsklasse B (Artikel 251-3.1.10) und einer Masseverbindung (Artikel 251-3.1.15) ergeben sich normalerweise bei aus EMV-Gründen verwendeten

Y-Kondensatoren oder parasitären kapazitiven Kopplungen.

ISO/DIS 6469-3.2:2010 stellt dar:

- Für DC Körperströme, die durch Entladung solcher kapazitiven Kopplungen bei der Berührung von DC Hochspannung verursacht werden, muss die Energie der gesamten elektrischen Kapazität zwischen jedem unter Spannung stehendem, aktiven Teil der Spannungsklasse B und der elektrischen Masseverbindung (Artikel 251-3.1.15) $< 0,2$ Joule bei maximaler Arbeitsspannung (Artikel 251-3.1.9) betragen. Die Gesamtkapazität sollte auf Grundlage von Nennwerten ähnlicher Teile und Bauteile berechnet werden.
- Für AC Körperströme, durch solche kapazitive Kopplungen bei der Berührung von AC Hochspannung verursacht werden, darf der AC Körperstrom 5 mA nicht überschreiten, gemessen in Übereinstimmung mit IEC 60950-1.

- b) Bei jedem von einem Wandler (Zerhacker, Leistungselektronik) angetriebenen Motor wirkt kapazitive Kopplung auf sein Gehäuse, usw., in einem von seiner Ausführung abhängigen Maße. Es besteht immer das Ziel, dies zu minimalisieren, da dies eine Überflusenergie ist, die jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.
- c) Eine kapazitive Kopplung, die durch verteilte Kapazitäten C_C (siehe Zeichnung 3) eingeleitet wird, resultiert in einem A_C Stromfluss i_{ac} zwischen dem Stromkreis und einer elektrischen Masseverbindung, einschließlich der Karosserie. Demzufolge muss eine nicht galvanische Verbindung mit einem Potentialkondensator C_B zwischen dem Stromkreis und der Masseverbindung eingeführt werden, um die maximale AC-Spannung U_{ac} zwischen der Stromkreiserdung und dem Chassis auf eine sichere Spannungsstufe von weniger als 30 V AC rms zu begrenzen.

Der Potentialkondensator C_B und die konzentrierte Kopplungskapazitäten C_C verkörpern einen AC Spannungsteiler für die Ausgangsspannung U_{INF} des Wechselrichters. Demzufolge berechnet sich die AC Spannung der Isolationsbarriere U_{ac} :

$$U_{ac} = U_{INF} \frac{C_C}{C_B + C_C}$$

Die vorstehende Berechnung gibt einen Schätzwert der Spannung der Isolationsbarriere U_{ac} da der AC Strom i_{ac} bei weitem nicht sinusförmig ist. Demzufolge müssen die Messungen nachweisen, dass die Spannung U_{ac} durch den Potentialkondensator C_B auf eine sichere Spannungsstufe von weniger als 30 V AC rms reduziert wird (siehe Zeichnung 3, Zeichnung 4 und Zeichnung 5, eventuell $C_B = C_{B1} + C_{B2}$, siehe Zeichnung 6).

Ein Beispiel für eine grobe Schätzung des Mindestwerts des Potentialkondensators C_B min:

Wir nehmen an: $U_{INV} = 500 \text{ V AC}$, die verteilten Kopplungskapazitäten ergeben $C_C = 3 \text{ nF}$ und die maximal zulässige Spannung der Isolationsbarriere $U_{ac} = 30 \text{ V rms}$.

Demzufolge berechnet sich der Mindestwert des Potentialkondensators $C_{B \text{ min}}$:

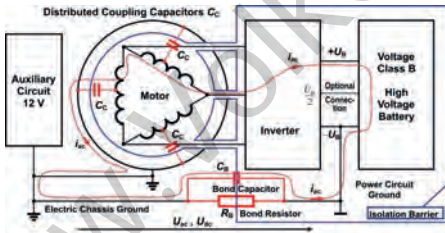
$$C_{B \text{ min}} = C_C \left(\frac{U_{INV}}{U_{ac \text{ max}}} - 1 \right) = 3 \text{ nF} \left(\frac{500 \text{ V}}{30 \text{ V}} - 1 \right) = 47 \text{ nF}$$

d) Der Potentialwiderstand R_B (siehe Zeichnung 3, Zeichnung 4 und Zeichnung 5, gegebenenfalls:

$$R_B = \frac{R_{B1} \cdot R_{B2}}{R_{B1} + R_{B2}}$$

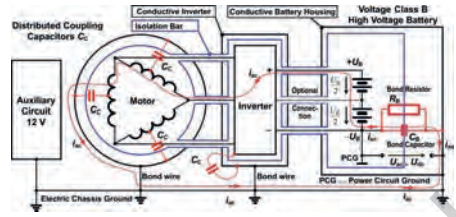
siehe Zeichnung 6) begrenzt die DC Spannung U_{dc} über die Isolationsbarriere zwischen dem Stromkreis und dem Masseanschluss. Der Wert des Potentialwiderstands sollte mindestens $500 \Omega/\text{V}$ betragen, bezogen auf die maximale Betriebsspannung $+U_B$ des Systems der Spannungsklasse B (Ladung). Das Messverfahren zur Überprüfung des Wertes der Potentialwiderstände R_{B1} und R_{B2} ist in der ECE Übereinkunft ECE-R 100/1 (WP.29/2010/52, Nov./Dez. 2010, Anhang 4, „Messung des Isolationswiderstands“ und im Standard ISO 6469-1:2009E, Artikel 6.1 „Isolationswiderstand des RESS“ aufgeführt.

e) Ein Hersteller kann eigene technische Lösungen vorschlagen, diese müssen von der FIA homologiert werden.



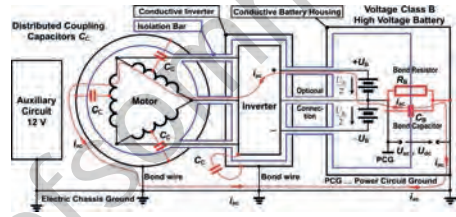
Nicht leitfähiges Wechselrichter- und Batteriegehäuse:

Aufgrund der verteilten Kapazitäten zwischen Ständerwicklungen ergeben die kapazitive Kopplung von Rotor und Gehäuse einen AC Stromfluss i_{ac} über die Isolationsbarriere zwischen dem Stromkreis und der elektrischen Masseverbindung. Ein Potentialkondensator C_B mit einer geeigneten Größe reduziert die Spannung U_{ac} auf eine sichere Spannungstufe. Die Nennspannung des Potentialkondensators muss für mindestens die maximale Ausgangsspannung des Wechselrichters angeben werden.



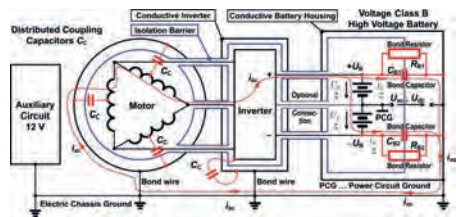
Zeichnung 4

Das leitfähige Wechselrichtergehäuse und das Batteriegehäuse sind fest mit dem elektrischen Masseanschluss verbunden. Der Potentialwiderstand R_B und -kondensator C_B sind vom elektrischen Masseanschluss zur Strom-kreiserdung verbunden, was in diesem Fall die Batterie minus $-U_B$ ist.



Zeichnung 5

Das leitfähige Wechselrichtergehäuse und das Batteriegehäuse sind fest mit dem elektrischen Masseanschluss verbunden. Der Potentialwiderstand R_B und -kondensator C_B sind vom elektrischen Masseanschluss zur Strom-kreiserdung verbunden, was in diesem Fall 50 % der Batteriespannung $+U_B$ ist.



Zeichnung 6

Das leitfähige Wechselrichtergehäuse und das Batteriegehäuse sind fest mit dem elektrischen Masseanschluss verbunden. Die Potentialwiderstände R_{B1} und R_{B2} und die Potentialkondensatoren C_{B1} und C_{B2} sind vom elektrischen Masseanschluss zu den Batterieklemmen $+U_B$ und $-U_B$ verbunden, was eine Stromkreiserdung von 50 % der Batteriespannung $+U_B$ ergibt.

18.7 Schutz gegen Stromschlag

- a) In keinem Teil der elektrischen Anlage darf sich eine Spannung befinden, welche die Spannungsklasse B (Artikel 251-3.1.10) überschreitet.
- b) In ISO/DIS 6469-3.2:2010 ist aufgeführt: Als allgemeine Regel gilt, dass freiliegende leitfähige Teile der Spannungsklasse B in der elektrischen Ausrüstung, einschließlich freiliegender leitfähiger Isolierbarrieren/Gehäuse, in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen mit dem elektrischen Masseanschluss zum Potentialausgleich geerdet werden müssen:
 - Alle Teile, welche den Strompfad des Potentialausgleichs bilden (Leiter, Verbindungen), müssen dem Höchststrom in einer Einzelfehlersituation widerstehen.
 - Der Widerstand des Potentialausgleichspfades zwischen zwei beliebigen freiliegenden leitfähigen Teilen des Stromkreises der Spannungsklasse B, welche gleichzeitig durch eine Person berührt werden können, darf 0.1 Ω nicht überschreiten.
- c) Kein Teil des Fahrgestells oder der Karosserie darf für eine Stromrückleitung genutzt werden, ausgenommen für Fehlerstrom.
- d) Zwischen der Stromkreiserdung und dem Chassis (Karosserie) des Fahrzeugs sind jeweils maximal 60 V DC oder 30 V AC zulässig.
- e) Ein elektronisches Überwachungssystem muss dauerhaft den Spannungspegel zwischen dem Masseanschluss (= Hilfsstromerdung) und der Stromkreiserdung prüfen. Wenn das Überwachungssystem eine DC oder eine AC Spannung mit einer Spannungsstufe von mehr als 60 V DC oder 30 V AC bei einer Frequenz von weniger als 300 kHz aufdeckt, muss der Überwachungskreislauf reagieren (innerhalb von weniger als 50 ms) und die Aktionen auslösen, wie sie für die entsprechende Fahrzeugklasse angegeben sind.

18.8 Potentialausgleich

- a) Um das Schadensbild zu mindern, wenn eine Hochspannung über Wechselstrom mit dem Niederspannungssystem des Fahrzeugs gekoppelt ist, ist es erforderlich, dass alle leitfähigen Teile der Karosserie über Leitungen, Drähte oder leitfähige Teile einer angemessenen Größe einen Potentialausgleich zum Fahrzeug-Fahrgestell haben.
- b) Eine Erdung ist erforderlich für alle Teile, mit denen ein Draht, ein Kabel oder ein Kabelbündel verbunden ist oder sie nahe daran vorbeigeführt sind und welche in der Lage sind, durch einen einzelnen Isolierungsfehler Strom zu führen und weiterhin von einem Fahrer, wenn er im Fahrzeug sitzt, oder von Mechanikern bei einem Boxenstopp oder von Streckenposten und medizinischem Personal während Bergungsarbeiten berührt werden kann.

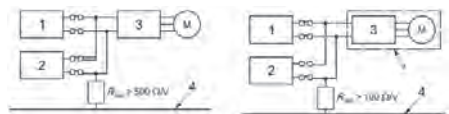
Jedes Potential des Laders muss mit dem Hauptmassepunkt verbunden sein.

- c) Alle Teile, für die ein Potentialausgleich notwendig ist, werden mit dem Hauptmassepunkt (Artikel 251-3.1.15.1) mit einem Widerstand verbunden, um eine Berührungsspannung (30 V AC) mit der Folge eines AC Kopplungsfehlers auf einer bestimmten Stufe der Parasitärkapazität zu verhindern.
- d) Der Hauptmassepunkt muss für jede Fahrzeugklasse mit einem elektrischen Antrieb in dem entsprechenden Artikel des Anhang J individuell spezifiziert werden.

18.9 Bestimmungen zum Isolationswiderstand

In ISO/DIS 6469-3.2:2010 ist aufgeführt: Falls die gewählten Schutzmaßnahmen einen Mindest-Isolationswiderstand erfordern, so muss dieser mindestens 100 Ω/V für DC Kreise und mindestens 500 Ω/V für AC Kreise betragen. Der Bezug muss die maximale Arbeitsspannung (Artikel 251-3.1.9) sein.

Anmerkung: Die Gefahr eines Stromschlags besteht, wenn elektrischer Strom, in Abhängigkeit des Wertes und der Dauer, durch einen menschlichen Körper fließt. Schädliche Folgen können vermieden werden, wenn der Strom jeweils innerhalb des Bereichs DC-2 in Zeichnung 22 für DC oder des Bereiches AC-2 in Zeichnung 20 für AC des IEC/TS 60479-1,2005 liegt. Die Relation von gefährlichen Körperströmen und anderen Kurvenformen und Frequenzen ist beschrieben in IEC/TS 60479-2. Die Bestimmungen zum Isolationswiderstand von 100 Ω/V für DC oder 500 Ω/V für AC lassen Körperströme von 10 mA bzw. 2 mA zu.



- 2 Traktionsbatterie
- 3 Wandler
- 4 Elektrische Masse des Fahrzeugs

A AC Kreis

Zeichnung 7

Bestimmungen zum Isolationswiderstand für Systeme der Spannungsklasse B mit leitend verbundenen AC und DC Kreisen.

Anmerkung: Die Zeichnung basiert auf FCHEV als ein Beispiel.

Um die vorstehenden Anforderungen für den gesamten Kreislauf zu erfüllen, ist es notwendig, einen höheren Isolationswiderstand für jedes Teil zu haben, je nach Anzahl

der Teile und der Struktur des Kreislaufes, zu dem sie gehören. Falls DC und AC elektrische Kreise der Spannungs-klasse B leitend verbunden werden (siehe Zeichnung 7), muss eine der beiden nachfolgenden Optionen erfüllt sein:

- Option 1: Mindest-Erfüllung der 500 Ω/V Bedingung für den kombinierten Kreislauf; oder
- Option 2: Mindest-Erfüllung der 100 Ω/V Bedingung für den gesamten leitend verbundenen Kreislauf, falls zumindest eine der zusätzlichen Schutzmaßnahmen wie unter Punkt (18.9.1) für den AC Kreislauf angewendet ist.

18.9.1 Zusätzliche Schutzfunktionen für den AC Kreislauf
Eine oder eine Kombination der folgenden Maßnahmen, zusätzlich zu oder anstelle der grundlegenden Schutzmaßnahmen wie in (18.1) beschrieben, wird angewandt, um den Schutz gegen einzelne Ausfälle zu liefern, insbesondere die Ausfälle, die nach (ISO / DIS 6469-3.2:2010) bestimmt sind:

- Addition von einer oder mehreren Isolationsschichten von , Barrieren, und / oder Gehäusen.
- Doppelte bzw. verstärkte Isolierung statt Grundisolierung.
- Starre Barrieren / Gehäuse mit ausreichender mechanischer Robustheit und Langlebigkeit, über die gesamte Fahrzeug Lebensdauer.

Anmerkung: Die festen Isolierbarrieren/Gehäuse schließen ein (sind jedoch nicht darauf beschränkt): Gehäuse für Leistungsregler, Motorgehäuse, Steckverbindungsgehäuse usw. Sie können verwendet werden als Einzelmaßnahmen anstelle der Basis-Isolierbarrieren/Gehäuse, um die Voraussetzungen sowohl zum Basisschutz als auch bei einem Einzelfehler zu erfüllen.

18.10 Isolationsüberwachung zwischen Fahrgestell und Stromkreis

- a) Zur Überwachung des Status der Isolierbarriere zwischen dem System der Spannungs-klasse B (Artikel 251-3.1.10) und dem Chassis muss ein Isolationsüberwachungssystem verwendet werden.
- b) Das Überwachungssystem muss den DC Isolationswiderstand Riso zwischen den leitfähigen Teilen des Chassis (Karosserie) und dem gesamten leitend verbundenen Kreislauf der Spannungs-klasse B messen. Der Mindestisolationswiderstand Riso ist unter Punkt 18.9 aufgeführt.

Die Reaktion des Systems im Falle des Entdeckens eines Isolationsfehlers wird im Anhang J des ISG individuell für jede Fahrzeugklasse aufgeführt und muss den in ISO/DIS 6469-3.2:2010 aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

- c) Zur Überprüfung und Kalibrierung des Isolationsüberwachungssystems im Fahrzeug muss das Messverfahren wie in ISO 6469-1:2009 aufgeführt verwendet werden. Es müssen zwei separate Isolationswiderstandswerte überprüft werden:

- Der Isolationswiderstand Riso des gesamten leitend verbundenen Systems der Spannungs-klasse B in Bezug auf die elektrische Masse;
- Der Isolationswiderstand Riso des RESS, wenn dieses vom Stromkreis abgeschaltet ist.

18.11 Stromkreis

In Fällen, in denen die Spannung des Stromkreises (Artikel 251-3.1.15) der Spannungs-klasse B (Article 251-3.1.10) angehört, muss dieser Stromkreis vom Chassis (Karosserie) und vom Hilfskreis durch angemessene Isolatoren elektrisch getrennt werden.

18.12 Power Bus (Sammelschiene)

Die Spannung der über der Sammelschiene zugehörige Kondensatoren muss innerhalb von 2 Sekunden nach Trennung aller Stromquellen (Generator, RESS und Ladeinheit) von der Schiene auf 60 Volt herabfallen.

18.13 Stromkreisverkabelung

- a) Alle Kabel und Drähte, welche elektrische Stromteile (z.B. Motor, Generator, Wechsler und RESS) mit einer Stromstärke von mehr als 30 mA verbinden, müssen einen zusätzlich eingebauten Prüfdraht oder einen koaxialen leitfähigen Schirm mit Isolation vom Stromkreis haben. Durch den Prüfdraht können Isolierungsfehler oder defekte Stromkabel aufgedeckt werden. Im Falle eines Isolierungsfehlers oder eines defekten Stromkabels muss ein elektronisches Überwachungssystem den Isolierungsdefekt entdecken. Die Reaktion des Systems bei Aufdeckung eines Isolierungsdefektes wird individuell für jede im Anhang J aufgeführte Fahrzeugklasse angegeben.
- b) Der Prüfdraht oder die Abschirmung der Stromkreis-kabel muss mit dem elektrischen Masseanschluss verbunden sein. In einem solchen Fall dient die Isolierungsüberwachung (18.10) als Auslöser bei einem Isolierungsfehler
- c) Die äußere Abdeckung von Kabel und Kabelbündel von Stromkreisen der Spannungs-klasse B (Article 251-3.1.10), nicht innerhalb von Gehäusen oder hinter Isolierungsbarrieren, muss orange gekennzeichnet sein.

Anmerkung 1; Steckverbindungen der Spannungs-klasse B können durch die Kabelbündel, mit denen der Stecker verbunden ist, identifiziert werden.

Anmerkung 2: Spezifikationen zur Farbe orange sind aufgeführt in ISO/DIS 14572:2010, in US (8.75R5.75/12.5) und in Japan (8.8R5.8/12.5) in Übereinstimmung mit dem Munsell Farbsystem.

- d) Stromkreiskabel, welche Belastungen ausgesetzt sind (z.B. mechanisch, thermisch, Erschütterung, usw.) müssen mit geeigneten Kabelführungen, Gehäuse und Isolierstoffrohren gesichert werden.

18.14 Stromkreissteckverbindungen, Führungskontakt, automatische Abschaltung, etc.

- a) Stromkreissteckverbindungen dürfen am Stecker oder der Anschlussdose keine aktiven Kontakte haben, es sei denn, sie sind ordnungsgemäß angeköpelt. Ein automatisches System muss aufdecken, wenn eine Stromkreissteckverbindung nicht ordnungsgemäß angeköpelt ist, zum Beispiel mit kürzeren Alarmkontakten innerhalb der gleichen Steckverbindung, und Sperrung/Entfernung der Hochspannung sowohl an dem Stecker als auch der Anschlussdose. Falls die Steckverbindung zum Zeitpunkt der nicht ordnungsgemäßen Kopplung aktiv war, muss die Hochspannung sofort abgeschaltet werden und jede Restspannung an den Steckverbindungen sowohl des Steckers als auch der Anschlussdose muss innerhalb von 2 Sekunden sicher entladen werden, sofern in der Fahrzeugklasse nicht anders angegeben. Es ist nicht zulässig, dass die aktiven Anschlussklemmen lediglich durch einen abnehmbaren Verbindungsdeckel geschützt sind
- b) Umgebungsfester Schutz der Steckverbindung gemäß IP 67 in angeköpelttem Zustand.
- c) Umgebungsfester Schutz der Steckverbindung gemäß IP 66 von der Kontaktfläche zum Kabelzusammenbau in abgekoppelttem Zustand.
- d) Dielektrischer Mindestwiderstand der Steckverbindung 1,5 kV bei einer relativen Luftfeuchtigkeit (RH) von 98% (zur Abdeckung in einer Umgebung mit hoher Luftfeuchtigkeit).
- e) Dielektrischer Mindestwiderstand der Steckverbindung 5 kV bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40%.
- f) Falls sowohl an den Verbindungen zwischen Stecker und Fassung, Stecker und Anschlussdose voll ummantelte "berührungssichere" Kontakte verwendet werden müssen, so muss dies in der Fahrzeugklasse aufgeführt sein.
- g) Mindest-Betriebsstromstärke der Steckverbindung entsprechend dem effektiven Strom, NICHT dem maximal erwarteten Betriebsstrom. Z.B. während einer Phase im Kurzschlussfall.
- h) Steckverbindungen sollten hohen Vibrationen widerstehen können.
- i) Steckverbindungen in Betriebstemperaturbereich von -20°C bis +150°C oder mehr, um den Transport auf dem Luftweg und den Betrieb auf der Rennstrecke abzudecken.

- j) Sorgen Sie für einen Mechanismus für eine Zugentlastung und Abdichtung zur Kabelmontage.
- k) Sorgen Sie für eine "rissfreie" Unterbrechung im Falle eines Unfalls, ohne Beschädigung am Steckerverbindungsgehäuse, wodurch Hochspannung entweder am Stecker oder der Anschlussverbindung freigegeben werden könnte.

18.15 Isolationsfestigkeit von Kabeln

- a) Alle elektrischen aktiven Teile müssen gegen zufälligen Kontakt geschützt werden. Isolationsmaterial, das keinen ausreichenden mechanischen Widerstand bietet, d.h. Anstrich, Emaillelack, Oxide, Fiberbeschichtungen (imprägniert oder nicht) oder Isolierbänder, sind nicht zulässig
- b) Jedes elektrische Kabel muss für den entsprechenden Netzstrom ausgelegt und entsprechen isoliert sein.
- c) Alle elektrischen Kabel müssen je nach Kapazität der einzelnen Steckverbindung gegen Überstromfehler geschützt sein.
- d) Jedes Teil der elektrischen Ausrüstung, einschließlich Drähte und Kabel, muss einen Mindest-Isolationswiderstand zwischen allen aktiven Teilen und der Karosserie haben.
- Für Ausstattung, die zum System der Spannungs-kategorie B gehört, muss der Isolationswiderstand zum Fahrgestell mindestens 500 Ω/V (ISO/DIS 6469-3.2:2010) betragen.
 - Die Messung des Isolationswiderstands muss unter Verwendung einer DC Spannung von mindestens 100 Volt durchgeführt werden. Die Tests müssen durchgeführt werden, um den Isolationswiderstand des Fahrzeugs unter nassen Bedingungen zu bewerten und mengenmäßig zu bestimmen.

18.16 Fahrer-Hauptschalter

- Alle Rennfahrzeuge müssen mit einem Fahrer-Hauptschalter (DMS) ausgestattet sein.
- Es muss dem Fahrer möglich sein, den DMS zu bedienen, während er sich in normaler Sitzposition mit angelegten Sicherheitsgurten befindet und mit dem Lenkrad an seiner Position.
 - Der DMS muss unabhängig vom Stromkreisunterbrecher vorhanden sein.

18.17 Hauptstromkreisunterbrecher

- a) Alle Fahrzeuge müssen mit einem Hauptstromkreisunterbrecher (Artikel 251-3.1.14.3) mit ausreichender Kapazität ausgerüstet sein.

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass durch den Einbau des Hauptstromkreisunterbrechers der elektrische Hauptstromkreis sich nicht in Fahrernähe befindet.

- b) Bei Auslösung durch einen Not-Aus-Schalter (3.18) oder durch das freigestellte System für Crash-Erkennung, muss der Stromkreisunterbrecher augenblicklich:
- Sowohl die + Ve als auch die – Ve Pole des RESS vom Rest des Stromkreises isolieren (RESS bei Leistungen wie die Leistungselektronik und der Elektromotor) ;
 - Jegliche Drehmoment-Erzeugung von einem Elektromotor abschalten;
 - Die aktiven Entladekreise innerhalb des Stromkreises aktivieren;
 - Die Hilfsbatterie vom Hilfskreislauf (Hilfsbatterie und möglicherweise den Generator von den Leistungen wie Lichter, Hupen, Zündung, elektrische Schalter, usw.) isolieren und
 - Sofort den Verbrennungsmotor in einem Hybridfahrzeug abschalten.
- c) Der Anbringungsort und die Markierung des Stromkreisunterbrechers muss in der Fahrzeugklasse angegeben werden.
- d) Falls für eine Fahrzeugklasse ein automatisches System für Crash-Erkennung angegeben ist, so muss es automatisch den Stromkreisunterbrecher einschalten.
- e) Jedes Teil des Hauptstromkreisunterbrechers, welches zur Isolierung der +Ve und –Ve Pole eines jeden Akkus dient, muss Teil dieses Akkus sein.
- f) Die Elektronikinheiten (ECU, BMS,...) welche den Hauptstromkreisunterbrecher steuern, müssen mindestens 15min nach der betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers aktiv sein
- c) Eine strombegrenzendes Teil wie zum Beispiel eine Sicherung muss innerhalb des RESS Gehäuses wie auch an einem angemessenen Ort in jedem elektrischen Stromkreis angebracht sein
- d) Überstromabschalter dürfen unter keinen Umständen den Stromkreisunterbrecher ersetzen (Not-Aus-Schalter).

18.20 Ladeeinheiten

- a) Die galvanisch isolierte Ladeeinheit des Netzes (Lader) für Elektrofahrzeuge oder Plug-In-Hybrid-Elektrofahrzeuge (siehe Artikel 251-3.1.6.2) muss mit allen Sicherheitsbestimmungen der anzuwendenden Vorschriften in dem Land, in welchem die betreffende Veranstaltung stattfindet, übereinstimmen
- b) Der Lader muss mit einer Sicherung (Sicherungen) versehen sein, um das (die) Ladekabel zu schützen.
- c) Die Steckverbindung an einem Ende des Ladekabels muss sich lösen bevor das Kabel beschädigt ist. (Zum Beispiel durch die Verwendung eines nicht-arretierenden/sperrenden Typs für die Steckverbindung).
- d) Die Bewegung des Fahrzeugs muss automatisch unterbunden werden, wenn es an das Netz angeschlossen ist.
- e) DC Landekabelverbindung(en) muss (müssen) polarisiert und so angeordnet sein, dass ein unkorrekter Polungsanschluss unmöglich ist.
- f) Der Lade-Hauptschalter muss ALLE stromführenden Zuleitungs-Steckverbindungen abtrennen.
- g) Vor Beginn des Ladevorgangs muss das Antriebssystem des Fahrzeugs in Bezug auf Masseschluss überprüft werden.
- h) Das Antriebssystem des Fahrzeugs darf nicht unter Spannung stehen, während die Batterie aufgeladen wird.
- i) Der Ladevorgang muss immer unter der Überwachung des BMS (Artikel 251-3.1.7.8) erfolgen.

18.18 Not-Aus-Schalter

- a) Ein Not-Aus-Schalter (Artikel 251-3.1.14.4) muss vom Fahrer leicht zu bedienen sein, während er sich in normaler Sitzposition mit angelegten Sicherheitsgurten befindet und mit dem Lenkrad an seiner Position.
- b) Für geschlossene Fahrzeuge muss mindestens ein Not-Aus-Schalter von außen zu bedienen sein
- c) Die Not-Aus-Schalter dürfen NICHT als Fahrer-Hauptschalter verwendet werden.
- d) Falls durch die Fahrzeugklasse vorgeschrieben, kann ein Not-Aus-Schalter auch die Feuerlöscher auslösen

18.19 Überstromabschaltung (Sicherungen)

- a) Das RESS muss mit einer Sicherung oder ähnlichem ausgestattet sein, um mit der Situation im Falle eines Kurzschlusses innerhalb der Batterie oder des Super-(Ultra)-Kondensators fertig zu werden. Jede dieser Sicherungen muss unter realistischem Belastungszustand geprüft und deren Funktionstüchtigkeit nachgewiesen werden.
- b) Sicherungen und Stromkreisunterbrecher (rücksetzbare elektromagnetische Sicherung) sind akzeptable Überstromabschalter.

18.21 Hilfsbatterie

- a) Die Hilfsbatterie darf niemals verwendet werden, um die Traktionsbatterie aufzuladen. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss die Batterie, welche den elektrischen Hilfskreis versorgt, eine Spannung von weniger als 60 V haben.
- b) Falls ein durch die Traktionsbatterie (Article 251-3.1.7.3) angetriebener Gleichspannungswandler als Ersatz für die Hilfsbatterie verwendet wird, muss zu jeder Zeit eine angemessene Energiereserve in der Traktionsbatterie aufrecht erhalten bleiben, wenn für die Fahrzeugklasse ein Beleuchtungssystem vorgeschrieben ist (um nationale und/oder internationale Normen oder Bestimmungen zu erfüllen).

18.22 Sicherheitsanzeigen

- a) Sicherheitsanzeiger warnen, wenn sich das Fahrzeug in einem gefährlichen Zustand befindet und sind für alle Fahrzeugklassen vorgeschrieben.
- b) Die Bestimmungen zu Farbe, Platzierung, Funktion und Verbindung sind in der Fahrzeugklasse aufgeführt und müssen mit den nachfolgenden Bestimmungen übereinstimmen, es sei denn, es ist ein anderes System vorhanden.
- c) Diese Anzeigenlampen müssen eine hoch zuverlässige Vorrichtung verwenden, zum Beispiel LED, Semaphore oder ähnlich, deren Farbe muss rot sein und sie müssen so befestigt werden, dass es zu keiner Verwechslung mit Regen- oder Bremslichtern kommt
- d) Sie müssen für die zu erwartenden Lichtverhältnissen angemessen sein; sie müssen zum Beispiel unter direkter Sonneneinstrahlung sichtbar sein
- e) Die Anzeiger müssen den Fahrer und das Personal dahingehend warnen, dass der Stromkreis eingeschaltet ist und sich das Fahrzeug unerwartet bewegen kann. Sie müssen für den Fahrer sichtbar sein, wenn er in seiner normalen Sitzposition ist, mit Lenkrad an seiner Position, und auch für das Personal, das sich von außen um das Fahrzeug kümmert.
- f) Falls in der Fahrzeugklasse vorgeschrieben, muss eine Methode zur Verhinderung des unbeabsichtigten Fahrens des Fahrzeugs, wenn der Fahrer nicht im Fahrzeug sitzt, vorgesehen werden.
- g) Die Anzeiger müssen anzeigen, wenn im Stromkreis eine Spannung von mehr als 60 V DC (oder eine Spannung, die ausreichend ist, damit sich das Fahrzeug bewegt, was auch immer geringer ist) vorhanden ist.
- h) Die Anzeige muss fehlsicher sein, es müssen mindestens zwei unabhängige Kreise verwendet werden, die

so verlegt sind, dass ein Defekt beider Kreise im Falle eines Unfalls unwahrscheinlich ist.

- i) Die Anzeiger müssen durch unabhängige isolierte Stromzuführungen (Gleichspannungswandler) angetrieben werden, die direkt in eine Sammelschiene münden; oder sie dürfen unabhängige Stromzuführungen haben (wiederaufladbare Batterien).
- j) Falls durch die Fahrzeugklasse vorgeschrieben, müssen zusätzliche Anzeiger zur Anzeige eines Isolierungsfehlers verwendet werden. Hierbei müssen die Anzeiger funktionieren, nachdem der Stromkreis abgeschaltet ist und so ist eine unabhängige Versorgung der Anzeiger sowie eine festgelegter Ablauf für das Abstellen des Fahrzeugs notwendig.

18.23 Feuerlöscher

- a) Für Geschwindigkeitsveranstaltungen sind Feuerlöscher in Übereinstimmung mit dem Anhang J für die entsprechende Klasse vorgeschrieben.
- b) Es sind ausschließlich Feuerlöscher des Typs ABC für die Löschung von Kraftstoff, kompatibel mit dem eingebauten RESS und mit Spezifikation für die Spannungsstufe der Sammelschiene, zulässig.
- c) Es kann erforderlich sein, mehr als einen Typ Feuerlöscher zu verwenden, um die unterschiedlichen Typen brennbarer Teile abzudecken.

18.24 Notmaßnahmen an elektrischen/chemischen Ablagerungen/ Behandlung im Falle einer Kollision/eines Feuers

Es können Bestimmungen aus dem Dokument "Sicherheits- und Notmaßnahmen bei der Feuerbekämpfung in Fahrzeugen mit Elektro- und Hybridantrieb" entnommen werden.

Liste der FIA-anerkannten Hersteller von FT3-/FT3.5-/ FT5-Kraftstoffbehältern (Technische Liste Nr. 1)

FT3-1999 TANKS

Advanced Fuel Systems Ltd,

Saxon House, Station Road
Newport, Essex CB11 3PL - UK
Tel. (44) 1799 541955
Fax (44) 1799 541983

Aero Tec Labs

Spear Road Industrial Park
Ramsey, N.J. 07446 - USA
Tel. (1) 201 825 1400
Fax (1) 201 825 1962

Aero Tec Labs, 1 Patriot Drive, Milton Keynes

MK 128PU Rooksley, UK
Tel. (44) 1908 351700
Fax (44) 1908 351750

Australian Fuel Cells

42, Eastern Avenue
4225 Coolangatta airport,
Queensland, Australia
Tel : (61) 755 995 088
Fax (61) 755 994 999

CARL

26-28 rue Charles Gide, 6100 Alencon, France
Tel. (33) 2 33291017
Fax (33) 2 33292465

Continental AG

Abt. Behälterbau
Philipstr. 15,
52068 Aachen / Germany
Tel. (49) 241 5193 598
Fax (49) 241 5193 477

Fuel Safe Systems

Aircraft rubber Manufacturing
1550 NE Kingwood Ave.
Redmond, OR 97756, USA
Tel. (1) 541 923 6005
Fax (1) 541 923 4166

GIPI Cars

Via Abruzzo,7
20090 Opera, (Mi) / Italy
Tel. (39) 02 62694441
Fax (39) 02 62690010

Aero Sekur (ex Irvin Aerospace)

Via delle Valli snc
PO Box 106
04011 Aprilia (LT) - Italy
Tel: (39) 06 9282846
Fax : (39) 06 92727165

Harmon Racing Cells

23252 Del Lago Unit F
Laguna Hills, CA 92653, USA
Tel. (1) 949 583 7191
Fax (1) 949 916 4869

M.E.RIN s.r.l.

Loc. Monte Le Mole, 15
00060 Capena (RM), Italy
Tel. (39) 06 9074553
Fax (39) 06 90 32191

Société Lyonnaise des Réservoirs Souples,

18, rue Guillaume-Tell
75017 Paris - France
Tel. (33) 1 47 66 11 86
Fax (33) 1 46 22 19 88

Premier Fuel Systems Ltd,

Willow road, Castle Donington
Derby DE7 2NP - UK
Tel. (44) 1332 850515
Fax (44) 1332 850749
E-mail:INFO@Premier-Fuel-Systems.com

PRONAL

Rue du Trieu du Quesnoy
ZI de Roubaix-Est
59115 Leers - France
Tel. (33) 3 20 99 75 00
Fax (33) 3 20 99 75 20

Ets J. RICHE

48, rue de Vire, 14110 Conde sur Noireau. -France
Tel. (33) 231698100
Fax (33) 231690623

MUSTIT

Rue de la Grande Couture 14
7503 Froyennes, Belgium
Tel. (32) 69 889670
Fax (32) 69 889677

SBI – Saldana Racing

3800 N. SR 267 Unit B
Brownburg, IN 46112, USA
Tel. (1) 317 852 4193
Fax (1) 317 852 0158

FT3.5-1999 TANKS

Aero Tec Labs, USA + UK

Aero Sekur
(ex Irvin Aerospace)

Fuel Safe Systems

PRONAL,

Continental AG

FT5-1999 TANKS

Aero Tec Labs USA + UK

M.E.RIN s.r.l.

Premier Fuel Systems Ltd

PRONAL

Die Homologations-Nr. der einzelnen Kraftstoffbehälter finden Sie in der technischen FIA-Liste Nr. 1 im Internet unter www.fia.com (sports, regulation, technical lists).

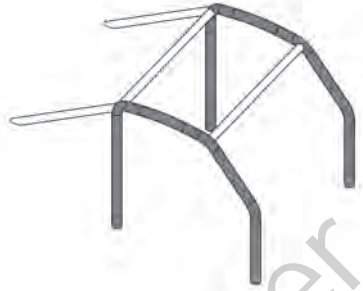
Zeichnungen zu Artikel 253, Sicherheitsausrüstung

www.VolkerHofsommer.de

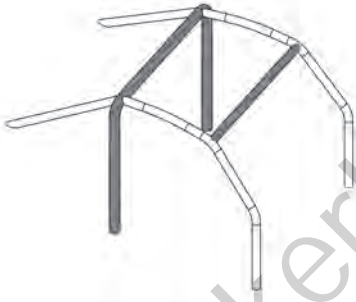
Zeichnung 253-1



Zeichnung 253-2



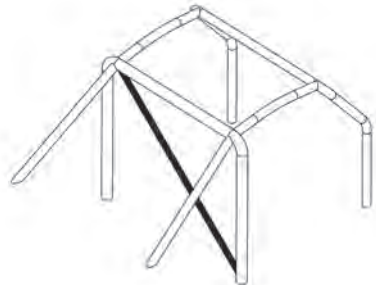
Zeichnung 253-3



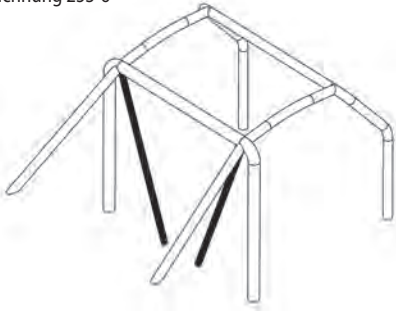
Zeichnung 253-4



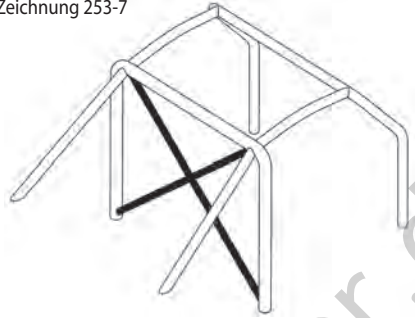
Zeichnung 253-5



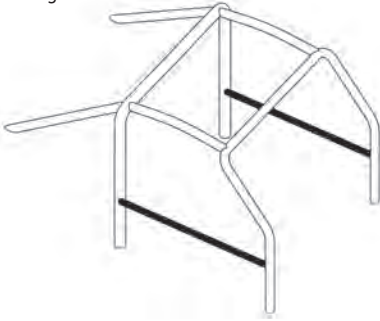
Zeichnung 253-6



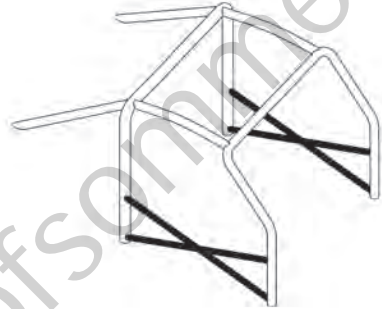
Zeichnung 253-7



Zeichnung 253-8



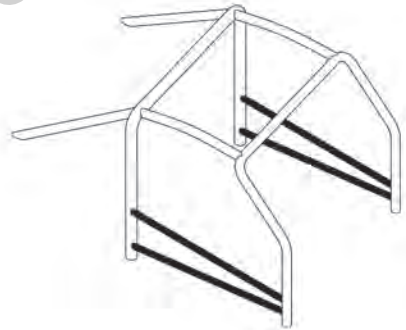
Zeichnung 253-9



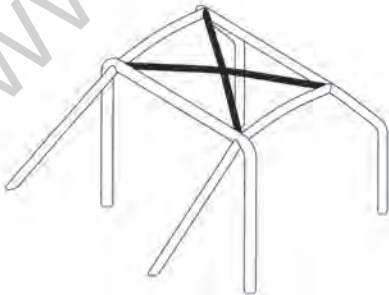
Zeichnung 253-10



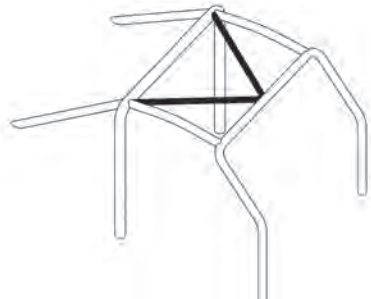
Zeichnung 253-11



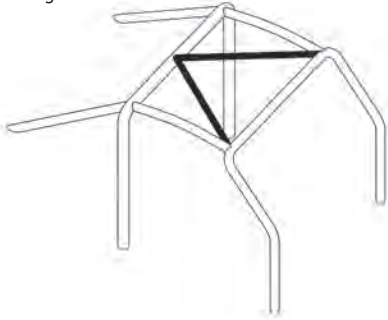
Zeichnung 253-12



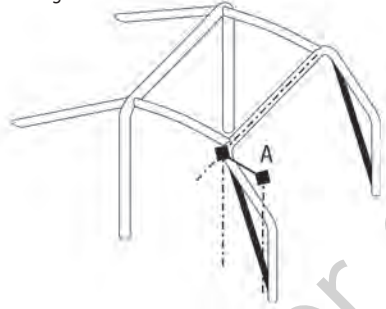
Zeichnung 253-13



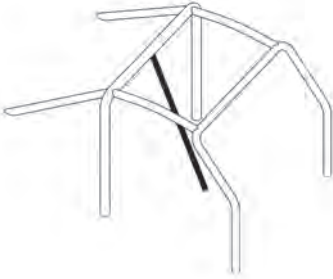
Zeichnung 253-14



Zeichnung 253-15



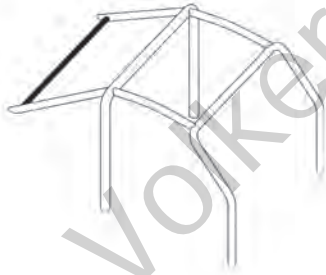
Zeichnung 253-16



Zeichnung 253-17



Zeichnung 253-18



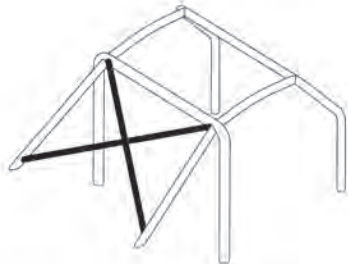
Zeichnung 253-19



Zeichnung 253-20



Zeichnung 253-21



Crew Knüttel

MOTORSPORT



www.crew-knuettel.de

- Vertragshändler -

AVON
TYRES
MOTORSPORT

Crew Knüttel
MOTORSPORT

Zotzenbacher Weg 7 - 11
DE-64668 Rimbach/Odw.
Tel./Fax +49 62 53-8 55 56
www.crew-knuettel.de
info@crew-knuettel.de

EIN STARKER PARTNER
AN IHRER SEITE



Crew Knüttel
MOTORSPORT

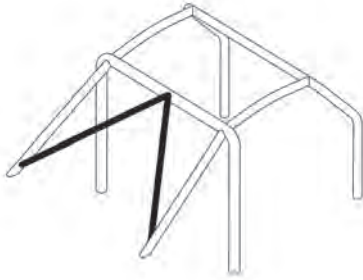
Zotzenbacher Weg 7 - 11
DE-64668 Rimbach/Odw.
Tel./Fax +49 62 53-8 68 68
www.crew-knuettel.de
info@crew-knuettel.de

- Vertragshändler -



MICHELIN

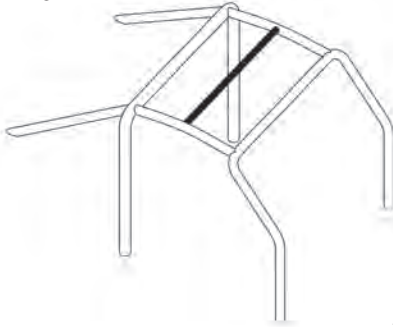
Zeichnung 253-22



Zeichnung 253-23



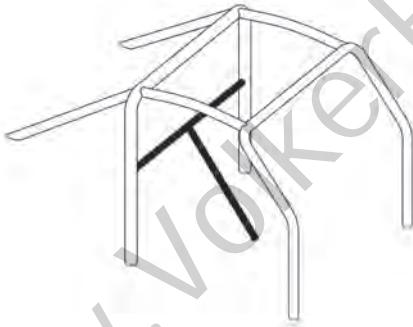
Zeichnung 253-24



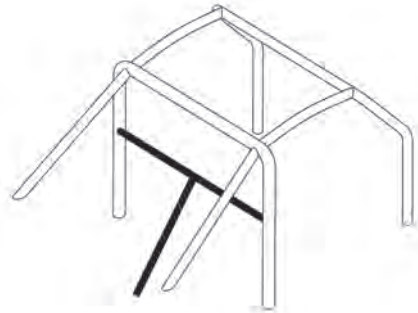
Zeichnung 253-25



Zeichnung 253-26



Zeichnung 253-27



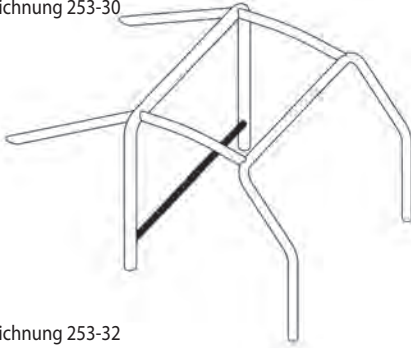
Zeichnung 253-28



Zeichnung 253-29



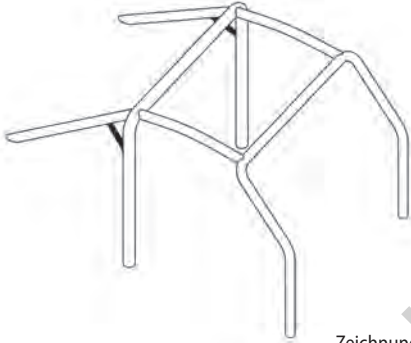
Zeichnung 253-30



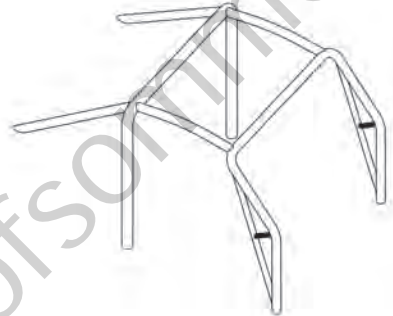
Zeichnung 253-31



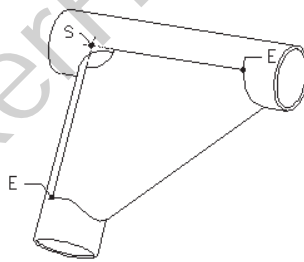
Zeichnung 253-32



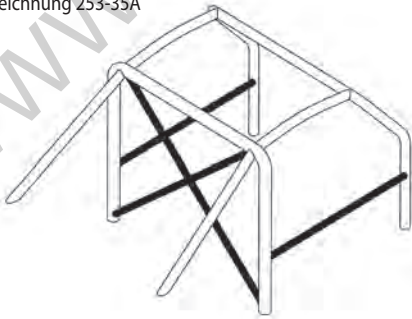
Zeichnung 253-33



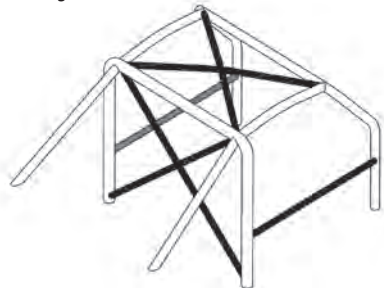
Zeichnung 253-34



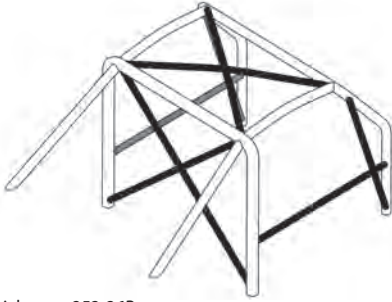
Zeichnung 253-35A



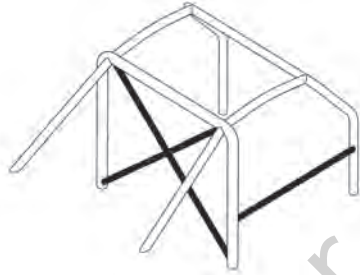
Zeichnung 253-35B



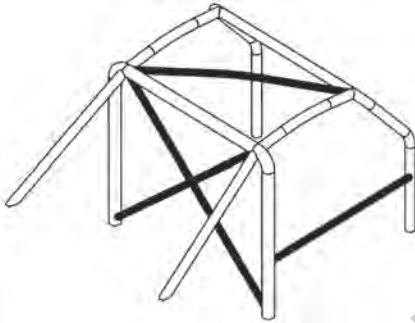
Zeichnung 253-35C



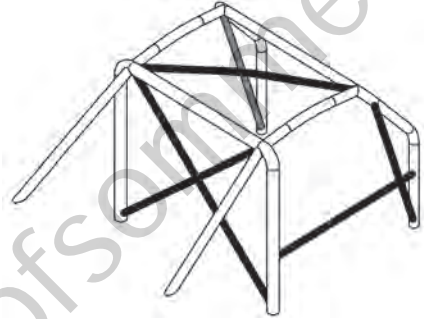
Zeichnung 253-36A



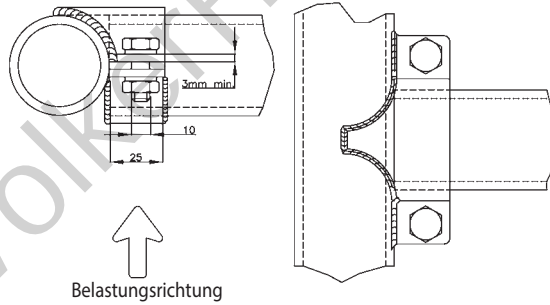
Zeichnung 253-36B



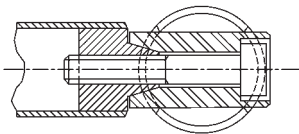
Zeichnung 253-36C



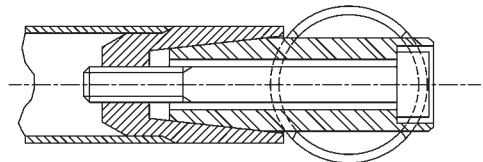
Zeichnung 253-37



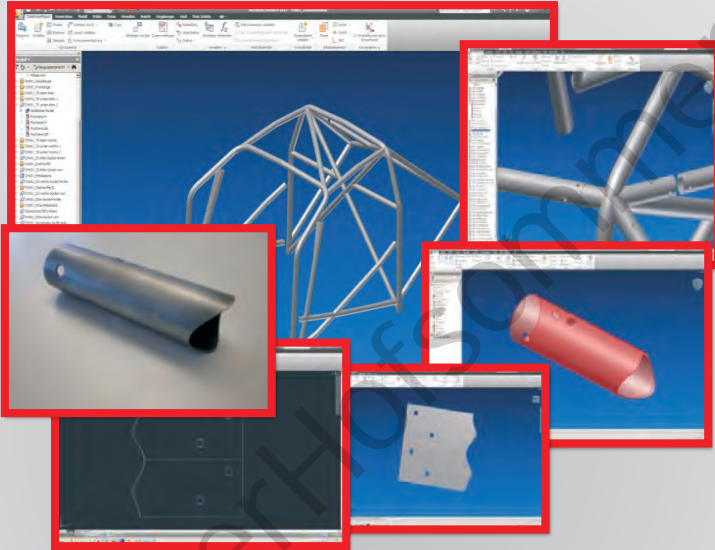
Zeichnung 253-38



Zeichnung 253-39



Wir produzieren für mehr als 30 Fahrzeugmarken
Überrollvorrichtungen -
vom Oldtimer bis zu fabrikneuen Typen!



**Alle DMSB- und F.I.A.- Klassen
mit Zertifikat oder nach Eigenbauvorschriften!**

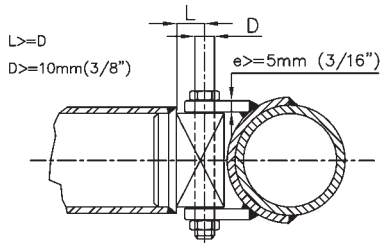


service@wiechers-sport.de

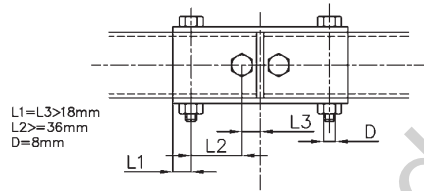
Wiechers GmbH
Südring 4
31582 Nienburg

Tel. 0 50 21 - 60 13 60
Fax 0 50 21 - 1 24 81
www.wiechers-sport.de

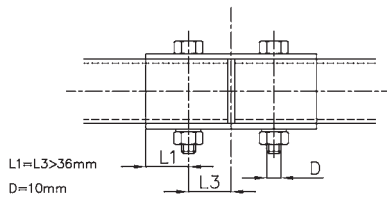
Zeichnung 253-40



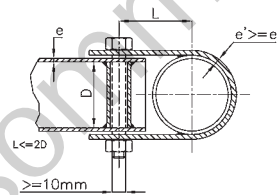
Zeichnung 253-41



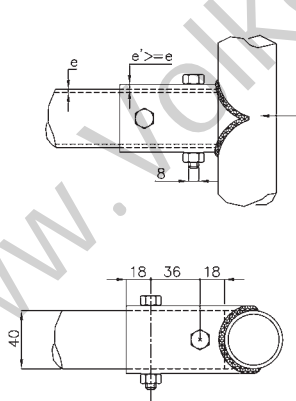
Zeichnung 253-42



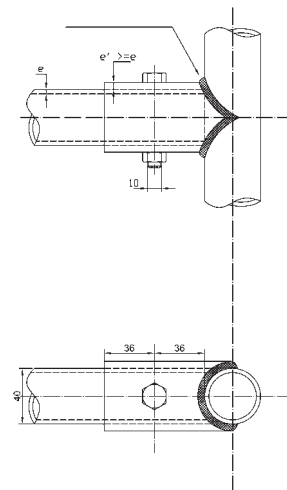
Zeichnung 253-43



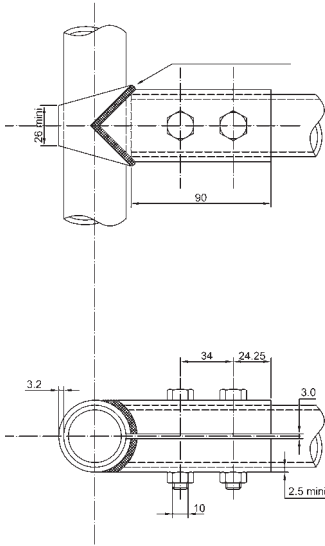
Zeichnung 253-44



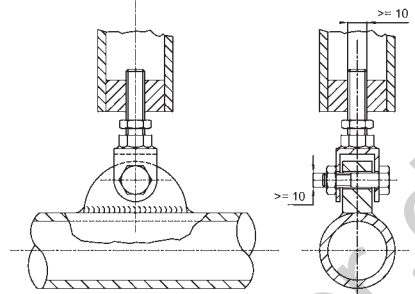
Zeichnung 253-45



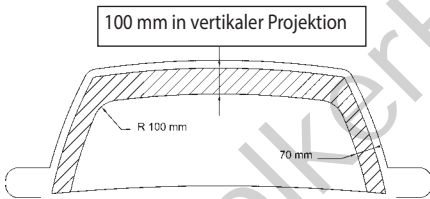
Zeichnung 253-46



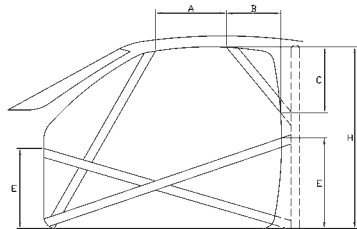
Zeichnung 253-47



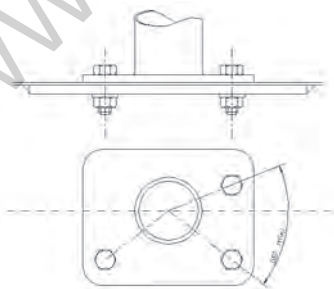
Zeichnung 253-48



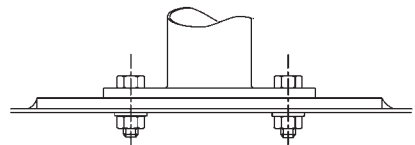
Zeichnung 253-49



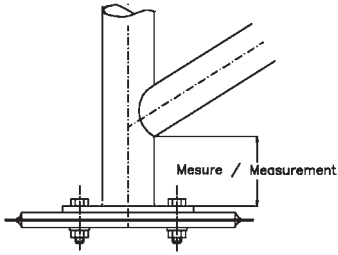
Zeichnung 253-50



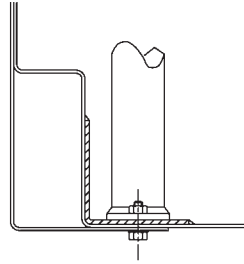
Zeichnung 253-51



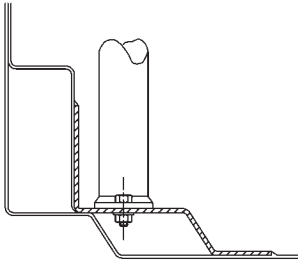
Zeichnung 253-52



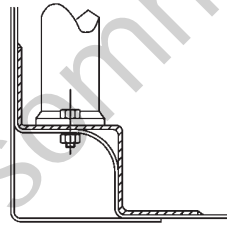
Zeichnung 253-53



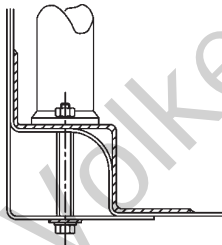
Zeichnung 253-54



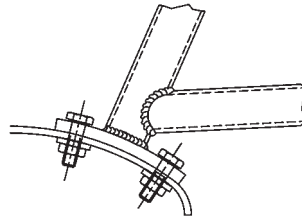
Zeichnung 253-55



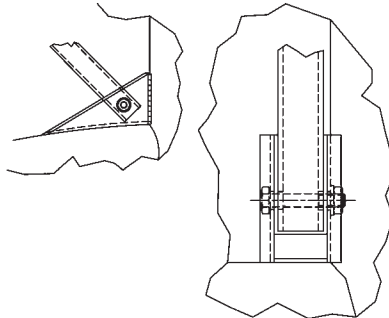
Zeichnung 253-56



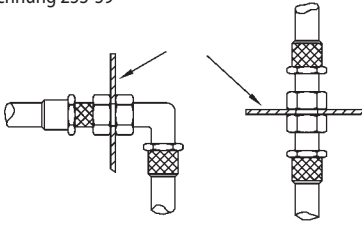
Zeichnung 253-57



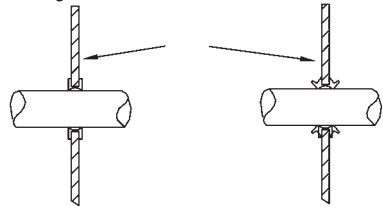
Zeichnung 253-58



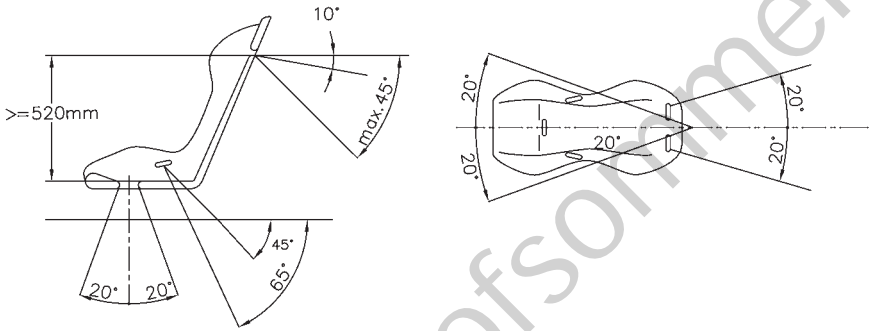
Zeichnung 253-59



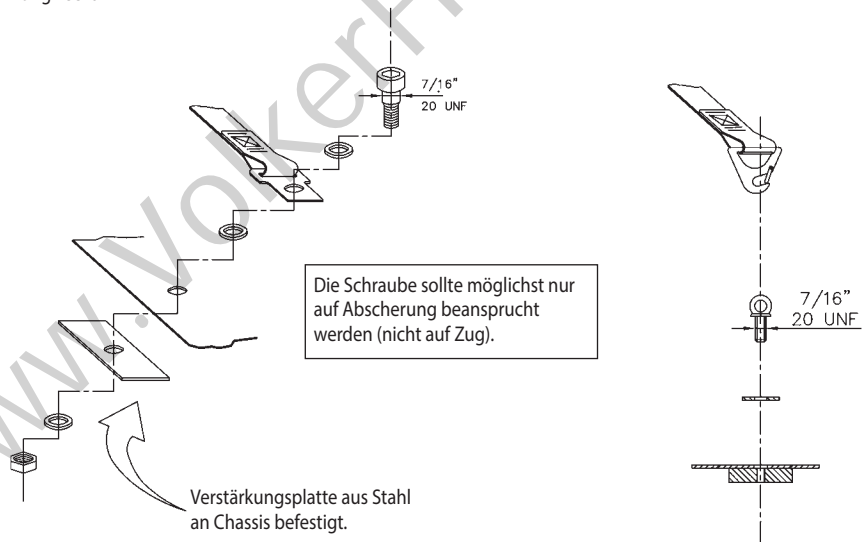
Zeichnung 253-60



Zeichnung 253-61

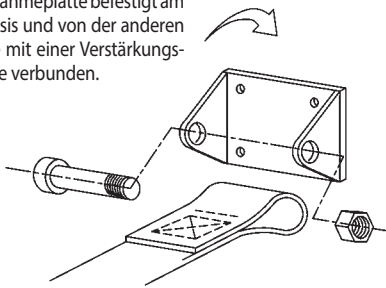


Zeichnung 253-62

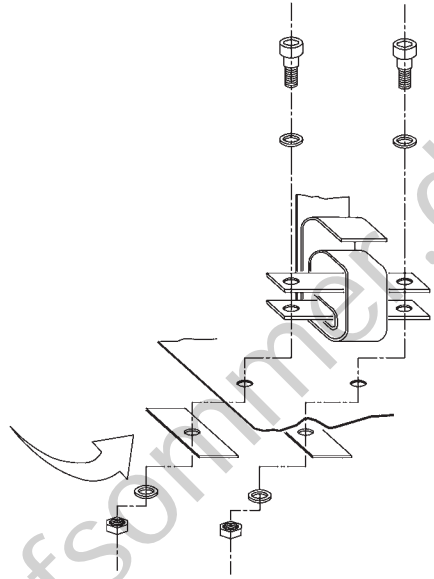


Zeichnung 253-63

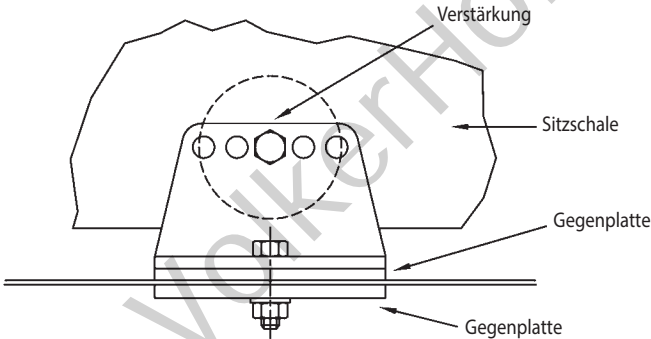
Aufnahmeplatte befestigt am Chassis und von der anderen Seite mit einer Verstärkungsplatte verbunden.



Zeichnung 253-64



Zeichnung 253-65



HEIGO Sicherheit mit Köpfchen
Ihr Partner im Motorsport

INTERNET: www.heigo.de

DMSB anerkannter Hersteller für: Köfig, Bügel und Einschweißzellen

Besuchen Sie uns im Internet www.heigo.de

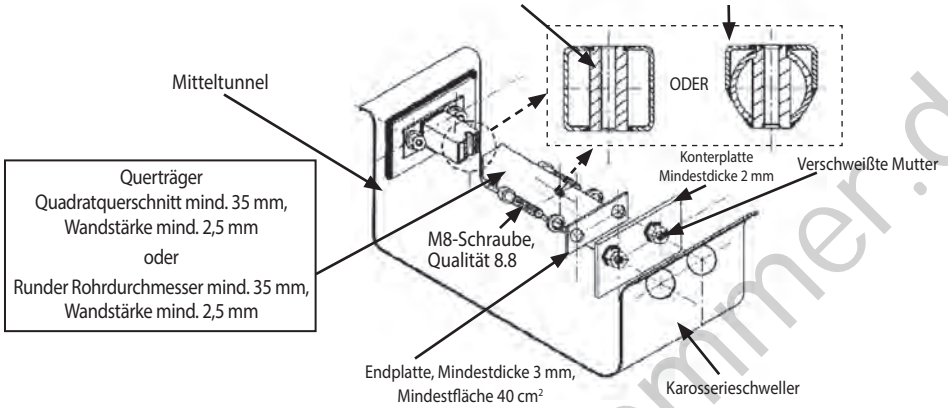
HEIGO Autotechnik GmbH Ringstraße 5 97270 Kist
Telefon 0 93 06 / 90 99 0 Telefax 0 93 06 / 90 99 99
E-Mail info@heigo.de

Zeichnung 253-65B

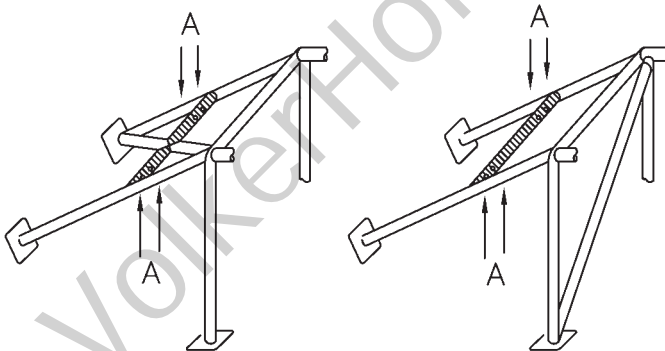
Die Endplatten dürfen nicht mit den Konterplatten verschweißt sein.

Einsatz M8, verschweißt mit dem Querträger

U-Profil, Mindestdicke 2,5 mm, verschweißt mit dem Querträger

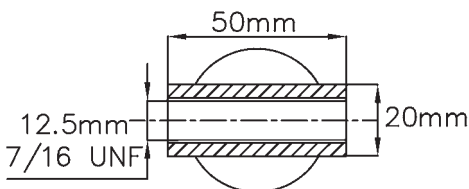


Zeichnung 253-66



A = Bohrungen für die Gurtbefestigung

Zeichnung 253-67



Art. 254 – 2015

Besondere Bestimmungen für die Produktionswagen (Gruppe N)*

(Stand: 08.12.2014)

1. DEFINITION

Großserien-Produktions-Tourenwagen

2. HOMOLOGATION

Diese Fahrzeuge müssen in mindestens 2500 identischen Exemplaren in 12 aufeinanderfolgenden Monaten hergestellt und von der FISA/FIA in Gruppe A homologiert worden sein.

Liefervarianten (VF) welche in der Gruppe A homologiert sind, sind auch in der Gruppe N gültig.

Für die Fahrzeuge der Gruppe N sind alle Produktionsvarianten (VP) zulässig.

Die Ausstattungsvarianten (VO) des Homologationsblattes der Gruppe A gelten nicht für die Gruppe N, außer wenn sie sich auf folgendes beziehen:

- Motor-Schwungrad mit dem selben Durchmesser und dem selben Gewicht wie das Originalteil, und zwar nur dann, wenn das Original-Schwungrad aus zwei Teilen gefertigt ist,
- Schwungrad für automatisches Getriebe,
- Kraftstoffbehälter,
- automatisches Getriebe,
- Schiebedach/Sonnendach, (inkl. Sonnendächer mit Klappe),
- Überrollkäfig,
- Überrollvorrichtung,
- Sitzhalterungen und -befestigungen,
- Befestigungspunkte für Sicherheitsgurte,
- 2/4 Tür-Versionen.

Super-Produktions-Ausstattungsvarianten (SP) sind für Gruppe-N-Fahrzeuge nicht zulässig.

Die Benützung von Kraftstoffbehältern, die als VO im Homologationsblatt der Gruppe A homologiert sind, muss unter den in Artikel 255-5.9.2 des Gruppe A-Reglements und Art. 254-6.9 vorgesehenen Bedingungen erfolgen.

In Gruppe A homologierte Evolutionen (ET), Kit-Varianten (VK) sind nicht in der Gruppe N gültig. Dennoch sind Typ-Evolutionen (ET), die ab dem 1. 1. 1997 in der Gruppe A homologiert wurden, auch in Gruppe N gültig.

3. ANZAHL DER SITZPLÄTZE

Diese Fahrzeuge müssen mindestens 4 Sitzplätze aufweisen, die den für Tourenwagen (Gr. A) festgelegten Abmessungen entsprechen.

4. ERLAUBTE ODER VORGESCHRIEBENE ÄNDERUNGEN UND EINBAUTEN

Alle nicht ausdrücklich durch das vorliegende Reglement erlaubten Änderungen sind verboten.

Es dürfen lediglich Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Wagens gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen. Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Über diese erlaubten Änderungen hinaus dürfen durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordene Teile nur durch identische Originalteile ersetzt werden.

Die Fahrzeuge müssen in allen Punkten serienmäßig und anhand der Angaben des Homologationsblattes identifizierbar sein.

5. MINDESTGEWICHT

- 5.1 Die Fahrzeuge müssen das in der Grundhomologation angegebene Mindestgewicht aufweisen.

Mindestgewicht ist das tatsächliche Gewicht des leeren Fahrzeuges (ohne Personen oder Gepäck an Bord), ohne Werkzeuge und Wagenheber und mit maximal einem (1) Ersatzrad.

Wenn zwei Ersatzräder an Bord mitgeführt werden, muss das zweite Ersatzrad vor der Wiegung entfernt werden.

Alle Flüssigkeitsbehälter (Schmierung, Kühlung, Bremsen, Heizung – wenn vorhanden) müssen auf dem vom Hersteller vorgesehenen, normalen Füllstand sein. Ausgenommen hiervon sind die Behälter für Scheiben- oder Scheinwerferwaschanlage, für Bremsenkühlung, für Kraftstoff und für Wasserteinspritzung, die leer sein müssen.

Zusätzliche Scheinwerfer, die nicht im Homologationsblatt erscheinen, müssen vor dem Wiegen entfernt werden.

* s.a. „Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements“ im blauen Teil

- 5.2 Nur für Rallyes: Das Mindestgewicht des Fahrzeugs (unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikel 5.1) mit Teambesatzung (Fahrer + Beifahrer + vollständige Ausrüstung des Fahrers und des Beifahrers) ist: das in Artikel 5.1 beschriebene Mindestgewicht + 160 kg. Außerdem muss auch das in Artikel 5.1 beschriebene Gewicht eingehalten werden.

6.

6.1 Motor

– Motorabdeckungen aus Plastikmaterial, welche dem Zweck der Abdeckung mechanischer Bauteile im Motorraum dienen, dürfen entfernt werden, wenn diese nur eine ästhetische Funktion haben.

– Es ist erlaubt, unter der Motorhaube befindliches Geräuschdämmmaterial und Verkleidungen zu entfernen, welches von außen nicht sichtbar sind.

– Es ist erlaubt, den Gaszug zu verdoppeln oder durch einen anderen beliebigen zu ersetzen. Dieser Ersatzgaszug muss ein Sicherheitsteil sein, das heißt, er muss parallel zum Seriengaszug eingebaut werden.

Falls das Fahrzeug mit einer motorangetriebenen Drosselklappe ausgestattet ist, kann diese durch ein Drosselklappensystem mit mechanischer Betätigung, welches in Gruppe N homologiert ist, ersetzt werden.

– Die Schrauben und Bolzen dürfen geändert werden, vorausgesetzt die neuen Teile bestehen aus eisenhaltigem Material.

– Das Befestigungssystem für Motorleitungen (für Kühlung, Wärmetauscher, Ansaugtrakt, Öl etc.) darf ausgetauscht werden.

– Zündung: Fabrikat und Typ der Zündkerzen, Drehzahlbegrenzer und Hochspannungskabel sind freigestellt.

Die elektronische Steuereinheit und die Zündkomponenten in der elektronischen Steuereinheit sind freigestellt, das System muss jedoch komplett austauschbar mit der serienmäßigen Einheit sein.

Der ursprüngliche Kabelbaum muss beibehalten werden und darf nicht verändert werden.

Wenn der Motorkabelbaum durch den Radkasten verläuft, darf er versetzt werden.

Sensoren und Schalter auf der „Input“-Seite müssen serienmäßig sein, ebenso ihre Funktion.

Es dürfen keine Sensoren hinzugefügt werden und sei es auch nur zur Datenaufzeichnung.

Es ist verboten, am ursprünglichen Kabelbaum zwischen dem elektronischen Steuergerät und

einem Sensor und/oder Schalter einen Schalter hinzuzufügen.

Wenn ein Modell mit einem multiplexen Stromkreis ausgestattet ist, ist die Verwendung eines Kabelbaums zusammen mit einem als Ausstattungsvariante (VO) homologierten elektronischen Steuergerät zulässig.

– Jegliches Datenaufzeichnungssystem ist verboten, wenn es nicht zur homologierten Ausrüstung des Fahrzeugs gehört. Lediglich das im Serienfahrzeug eingebaute Datenaufzeichnungssystem darf verwendet werden. Es darf aber keinesfalls verändert werden oder zusätzliche Daten aufzeichnen.

Es sind ausschließlich Sensoren für folgende Parameter erlaubt: Wassertemperatur, Öltemperatur, Öldruck und Motordrehzahl. Jeder dieser Sensoren darf zu einer oder mehreren optischen Anzeigen (Displays) (mit der Möglichkeit der Datenaufzeichnung) nur durch einen Strang verbunden werden, der vollständig unabhängig von allen anderen Leitungen ist.

– Kühlung: Das Thermostat ist freigestellt, ebenso das Kontrollsystem und die Temperatur, die den Ventilator einschaltet. Das Verschlusssystem des Kühlers ist freigestellt.

– Vergaser: Das Originalsystem muss beibehalten werden.

Bauteile des Vergasers, welche die Kraftstoffmenge, die dem Brennraum zugeführt wird, regulieren, dürfen verändert werden, solange sie keinen Einfluss auf die zugeführte Luftmenge haben.

Luftfiltereinsätze dürfen durch andere Einsätze ersetzt werden, die dem originalen Filtereinsatz entsprechen.

– Einspritzanlage: Das Originalsystem muss beibehalten werden.

Bauteile des Einspritzsystems, die sich in Stromrichtung hinter der Luftmesseinrichtung befinden und die die Kraftstoffmenge, die dem Brennraum zugeführt wird, regulieren, dürfen verändert werden, solange sie keinen Einfluss auf die zugeführte Luftmenge haben.

Sie dürfen jedoch nicht ersetzt werden.

Die elektronische Steuereinheit der Einspritzanlage ist freigestellt.

„Inputs“ der elektronischen Steuereinheit (Sensoren, Schalter etc.), einschließlich ihrer Funktionen, müssen serienmäßig bleiben.

Es ist verboten, am ursprünglichen Kabelbaum zwischen dem elektronischen Steuergerät und einem Sensor und/oder Schalter einen Schalter hinzuzufügen.

„Outputs“ der elektronischen Steuereinheit müssen ihre Originalfunktion gemäß dem Homologationsblatt beibehalten.

Wenn ein Modell mit einem multiplexen Stromkreis ausgestattet ist, ist die Verwendung eines Kabelbaums zusammen mit einem als Ausstattungsvariante (VO) homologierten elektronischen Steuergerät zulässig.

Es muss sichergestellt werden, dass die Sensoren bei einem Fahrzeug, welches mit einem multiplexen Stromkreis ausgestattet ist, mit dem homologierten Kabelbaum beibehalten werden können.

Die Einspritzdüsen dürfen modifiziert oder ersetzt werden, um deren Durchflussrate zu ändern, jedoch dürfen dadurch ihr Arbeitsprinzip oder ihre Befestigungen nicht geändert werden.

Die Kraftstoff-Verteilerleiste kann durch eine andere Verteilerleiste freier Gestaltung, ersetzt werden, welche jedoch mit Schraubanschlüssen für die Leitungen und dem Kraftstoffdruckregler versehen sein muss, unter der Bedingung, dass die Montage der Einspritzdüsen mit der originalen identisch ist.

Luftfiltereinsätze dürfen durch andere Einsätze ersetzt werden, die dem originalen Filtereinsatz entsprechen.

- Schmierung: Das Anbringen von Ölleitblechen in der Ölwanne ist erlaubt.

Ersatz-Ölfiterereinsätze: dürfen durch andere Einsätze ersetzt werden, die dem originalen Filtereinsatz entsprechen.

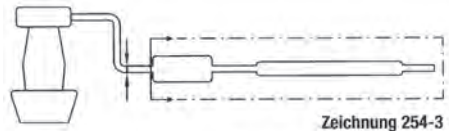
Für Turbo-Motoren ist es zulässig, die Schmierölleitungen des Turboladers durch Leitungen gemäß Art. 253-3.2 zu ersetzen.

Diese Leitungen dürfen auch mit Schnellverschlüssen versehen sein.

- Motor- und Getriebeaufhängung: Die Motor- und Getriebeaufhängung müssen original oder homologiert sein.

Wenn die Aufhängungen original sind, ist das Material des elastischen Teils freigestellt.

- Abgasanlage:
Es ist erlaubt:
 - entweder die Innenteile des/der ursprünglichen Schalldämpfer zu entfernen,
 - oder das Abgassystem vom ersten Schalldämpfer bis zum Abgasaustritt zu ändern, wobei der äußere Durchmesser der Leitung/en derjenigen des Rohres entsprechen muss, das stromaufwärts vor dem ersten Schalldämpfer liegt. (siehe Zeichnung 254-3 und Position 328p bzw. für nach dem 01.01.2010 homologierte Fahrzeuge: Art. 328o im Gruppe N-Homologationsblatt).



Zeichnung 254-3

Falls das originale Rohr Stromabwärts des ersten Schalldämpfers ein Doppelrohr sein sollte, so darf der max. Außendurchmesser des neuen Rohres einer Sektion/Fläche der beiden Rohre entsprechen.

Für Fahrzeuge mit Turbolader ist es zulässig, die Abgasanlage vom Befestigungsflansch des Turbolader-Ausgangs an zu verändern, wobei der maximale Querschnitt des geänderten Rohres dem Durchmesser des Rohres entsprechen muss, welches zum ersten serienmäßigen Schalldämpfer führt. Das Verbindungsstück zwischen Turbolader-Ausgangs-Befestigungsflansch und dem Abgasrohr darf konisch ausgeführt sein.

Sollten im ersten Schalldämpfer zwei Einlässe existieren, muss der Querschnitt der geänderten Anlage kleiner oder gleich dem Gesamtquerschnitt der beiden Einlässe sein.

Nur ein Rohr darf am Auslass vorhanden sein, sofern nicht das Originalteil benutzt wird.

Der Auslass muss an der gleichen Stelle liegen wie der des Serienabgassystems.

Diese Freiheiten dürfen keine Veränderungen am Fahrgestell nach sich ziehen und müssen die Vorschriften hinsichtlich Geräuschbegrenzung des Landes respektieren, in der die Veranstaltung stattfindet.

Zusätzliche Teile zur Befestigung des Auspuffs sind erlaubt.

Ein Schalldämpfer ist ein Teil des Abgassystems, das den Abgasgeräuschpegel des Fahrzeuges mindern muss.

Der Durchmesser des Schalldämpfers muss mindestens 170 % des Durchmessers des Einlassrohres betragen und muss schalldämmendes Material enthalten. Das schalldämmende Material darf aus einem zu 45 % perforierten Rohr oder aus einer synthetischen Packung bestehen.

Die Länge des Schalldämpfers muss zwischen dem 3- bis 8-fachen des Einlassdurchmessers betragen.

Der Schalldämpfer darf als Serienteil an ein Rohr geschweißt sein, aber das Rohr wird nicht als Teil des Schalldämpfers betrachtet.

Der Katalysator wird als Schalldämpfer angesehen und darf versetzt werden.

Falls der Katalysator direkt am Auslasskrümmer befestigt ist, kann er durch ein konisches Teil der gleichen Länge und mit dem gleichen Einlass- und Auslassdurchmesser ersetzt werden. Die danach folgende Abgasanlage ist freigestellt, wobei der Rohrdurchmesser nicht größer sein darf als der Durchmesser an der Katalysator-Auslassseite. Falls der Katalysator ein integriertes Teil des Auslasskrümmers ist, so darf nur das Innenteil des Katalysators (Matrix) entfernt werden.

Eine Lambdasonde darf nur dann entfernt werden, wenn diese ein freies Teil der Abgasanlage ist.

- Zylinderkopfdichtung: das Material ist freigestellt, nicht jedoch die Dicke.
- Geschwindigkeitsregler (Tempomat usw.): Der Geschwindigkeitsregler darf stillgelegt werden.

- Nur in Rallies:

Die Zylinderzahl ist auf 6 begrenzt.

Der Hubraum für Saugmotoren ist wie folgt limitiert:

a) Saugmotoren

- maximal 3 Liter für Motoren mit zwei Ventilen pro Zylinder
- maximal 2,5 Liter für Motoren mit mehr als zwei Ventilen pro Zylinder.

b) Aufgeladene Motoren

Der effektive Hubraum für aufgeladene Motoren ist auf max. 2500 ccm begrenzt.

Das Aufladesystem muss mit dem des homologierten Motors übereinstimmen.

Alle Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren müssen mit einem Luftbegrenzer versehen sein, der am Kompressorgehäuse befestigt ist.

Dieser Luftbegrenzer, der für Rallies vorgeschrieben ist, ist für andere Veranstaltungen nicht verboten, wenn ein Bewerber beschließt, diesen zu verwenden.

DMSB-Hinweis: Die Luftbegrenzer sind bei der Berg-EM nicht mehr vorgeschrieben.

Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Luftbegrenzer geführt werden, der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen muss:

Der innere Durchmesser des Lufterlasses des Kompressors darf maximal 33 mm betragen. Er muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrechterhalten sein, gemessen stromabwärts von einer Ebene senkrecht zur Symmetrieachse, die sich maximal 50 mm stromaufwärts zu einer Ebene durch die äußere obere Kante (stromaufwärts) der Kompressorschaukeln befinden muss *gemessen entlang der neutralen Achse des Einlasskanals* (siehe

Zeichnung 254-4).

Der Durchmesser muss jederzeit eingehalten werden, unabhängig von den Temperaturbedingungen.

Der äußere Durchmesser des Luftbegrenzers muss an seinem engsten Punkt unter 39 mm liegen. Dieser Wert muss über eine Distanz von 5 mm auf jeder Seite eingehalten werden.

Die Befestigung des Luftbegrenzers am Turbolader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Luftbegrenzer entfernt werden müssen, um den Luftbegrenzer vom Kompressor zu entfernen.

Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig.

Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Luftbegrenzers ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen.

Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, so dass eine Verplombung möglich ist.

Der Luftbegrenzer muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Anbringung muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Luftbegrenzer (oder der Befestigung Luftbegrenzer/Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) und dem Turbinengehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) (siehe Zeichnung 254-4).

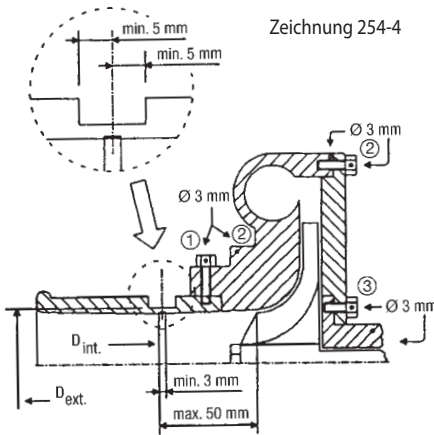
Im Falle eines Motors mit zwei parallelen Kompressoren muss jeder Kompressor bis zu einem maximalen Einlassdurchmesser von 22,6 mm begrenzt sein.

Diesel-Motor:

Für Fahrzeuge mit Dieselmotor muss der Luftbegrenzer einen Innendurchmesser von maximal **35 mm** und einen Außendurchmesser von 41 mm, unter den vorgenannten Bedingungen aufweisen (dieser Durchmesser muss jederzeit ohne Ankündigung überprüfbar sein).

Im Falle eines Motors mit zwei parallelen Kompressoren muss jeder Kompressor mit einem Luftbegrenzer mit einem max. Innendurchmesser von 22,7 mm und einem max. Außendurchmesser von 28,7 mm, unter gleichen Bedingungen wie oben beschrieben, versehen werden.

Zeichnung 254-4



andere Möglichkeiten:



1 - Bohrung für Luftbegrenzer oder Luftbegrenzer/Kompressorgehäuse

2 - Bohrung für Kompressorgehäuse oder Gehäuse/Flansch

3 - Bohrung für Turbinengehäuse oder Gehäuse/Flansch

6.2 Kraftübertragung

6.2.1 Kupplung:

Die Kupplungsscheibe inklusive deren Gewicht ist freigestellt mit Ausnahme der Anzahl. Der Durchmesser der Kupplungsscheibe darf vergrößert werden.

6.2.2 Getriebe:

Das Innere des Getriebes ist freigestellt.

Die Zahnzahl und Übersetzungsverhältnisse müssen, wie in Gruppe N homologiert, beibehalten werden.

Die Gelenke der Getriebebetätigung sind freigestellt.

Das homologierte Schaltschema vom Serienmodell muss beibehalten werden.

6.2.3 Differential:

Die Verwendung eines mechanischen Sperrdifferentials ist erlaubt, vorausgesetzt dass es in das serienmäßige Gehäuse passt und als Ausstattungsvariante (VO) homologiert ist.

Der Rampenwinkel und die Anzahl der Scheiben darf in Bezug auf das serienmäßige Differential oder des per Option Variant (VO) homologierte Differential nicht geändert werden. Die Dicke der Scheiben darf jedoch modifiziert werden.

Um dessen Befestigung zu erlauben, kann der Innenraum des Original-Differentialgehäuses geändert werden.

Ein „mechanisches Sperrdifferential“ bezeichnet jedes System, das rein mechanisch arbeitet, d.h. ohne Hilfe eines hydraulischen oder elektrischen Systems.

Eine Viskokupplung wird nicht als mechanisches System betrachtet.

Wenn das homologierte Fahrzeug mit einer Viskokupplung ausgestattet ist, darf dieses beibehalten werden, aber es ist nicht zulässig, ein weiteres Differential hinzuzufügen.

Falls das Fahrzeug serienmäßig mit einem elektronisch gesteuerten Differential ausgestattet ist, ist die elektronische Steuereinheit freigestellt; das System muss jedoch komplett austauschbar mit der serienmäßigen Einheit sein (dies bedeutet, das Differential muss auch dann funktionieren, wenn die Steuereinheit durch die serienmäßige Einheit ersetzt wird).

Sensoren und Schalter auf der „Input“-Seite dürfen nicht geändert werden; auch nicht deren Funktion.

Es dürfen keine Sensoren hinzugefügt werden; auch nicht zur Datenspeicherung. Der Kabelbaum darf nicht modifiziert werden.

6.2.4 Halbwellen:

Diese müssen original oder als Ausstattungsvariante (VO) homologiert sein.

6.3 Radaufhängung

Die Veränderung der Feder- und Dämpfereinstellungen vom Fahrgrastraum aus ist verboten.

Die Verstärkung der Bauteile der Radaufhängung (mit Ausnahme von Streben der Überrollvorrichtung) und ihrer Befestigungspunkte ist durch Hinzufügen von Material erlaubt. Die Verstärkungen der Radaufhängung dürfen keine hohlen Querschnitte erzeugen und zwei einzelne Teile nicht so zusammenfügen, dass sie ein einziges bilden.

– Federn:

Die Federsitze dürfen verstellbar sein, wenn die Verstelleinheit ein Teil des Federsitzes ist und von dem Radaufhängungsteil bzw. von der Karosserie getrennt ist (der Federsitz darf entfernt werden).

– Schraubenfedern:

Die Länge, die Anzahl der Windungen, der Durchmesser des Drahtes, der äußere Durchmesser, der Federtyp (progressiv oder nicht) und die Form des Federsitzes sind freigestellt.

Die Anzahl der Federn und die Federteller sind freigestellt, vorausgesetzt die Federn werden in Reihe eingebaut.

- Blattfedern:
Die Länge, Breite, Dicke und die vertikale Krümmung sind freigestellt.
- Torsionsstäbe:
Der Durchmesser ist freigestellt.
Die Freiheiten der Aufhängungsfedern erlauben es nicht, Art. 205 des Homologationsblattes (minimale Höhe von Radnabenmitte zur Unterkante des Radausschnittes) zu missachten.
- Feder-Dämpfer-Einheiten:
Die Verwendung von Feder-Dämpfer-Einheiten ist zulässig, falls das Fahrzeug serienmäßig damit nicht ausgestattet war und unter der Bedingung, dass die originale Feder entfernt wurde.
- Stoßdämpfer:
Die Stoßdämpfer sind frei, aber Anzahl, Typ (Teleskop-, Hebel- usw.), Arbeitsprinzip (Hydraulik, Reibung, kombiniert, usw.) und die Befestigungspunkte müssen beibehalten werden.
Die Verwendung von Lagern mit linearer Führung ist verboten (DMSB-Anmerkung: z. B. Linear-Kugellager). Es sind nur Gleitlager als Führungen zulässig.
Die Überprüfung der Wirkungsweise der Stoßdämpfer wird wie folgt durchgeführt:
Wenn die Federn bzw. die Drehstabfedern entfernt sind, muss das Fahrzeug in weniger als 5 Minuten bis zum Federanschlag absinken.
Die Dämpferbehälter (Ausgleichsbehälter, Druckspeicher) dürfen an die unveränderte Fahrzeugkarosserie befestigt werden.
Falls der Stoßdämpfer separate Flüssigkeitsbehälter im Fahrgastraum oder im nicht vom Fahrgastraum getrennten Kofferraum hat, müssen diese Behälter ausreichend sicher befestigt sein und einen Schutz aufweisen.
Unter der Voraussetzung das der Stoßdämpfer keine führenden Funktionen hat, darf der Silentblock durch ein Uniballgelenk ersetzt werden.
Nur für Rallyes in Afrika: Ein Silentblock darf durch ein Uniballgelenk ersetzt werden, auch dann wenn der Stoßdämpfer führende Funktionen hat.
Gasdruckstoßdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten.
Stoßdämpfer des Typs Mc-Pherson: Wenn es, bei Mc-Pherson-Aufhängungen oder gleichartigen Aufhängungen, zum Austausch des Dämpfungselementes notwendig ist, das Teleskopteil und/oder das Federbein (Dämpfer und Befestigungssystem am Nabenträger) auszuwechseln, so müssen die Ersatzteile den Originalteilen mechanisch gleichwertig sein und die gleichen Befestigungspunkte haben.

Bei Mc-Pherson-Aufhängungen ist die Form und das Material des Federsitzes freigestellt.

- Hydropneumatische Radaufhängung:
Im Falle einer hydropneumatischen Radaufhängung können die Maße, Form und Material der Feder Elemente (Kugel) geändert werden, aber nicht deren Anzahl.
Ein von außen regulierbares Ventil darf auf den Feder Elementen (Kugeln) hinzugefügt werden.
- Silentblöcke:
Ein Silentblock darf durch einen anderen Silentblock freier Form mit einer Shore-Härte von max. 80 (Typ A) ersetzt werden.

6.4 Räder und Reifen

6.4.1 Räder:

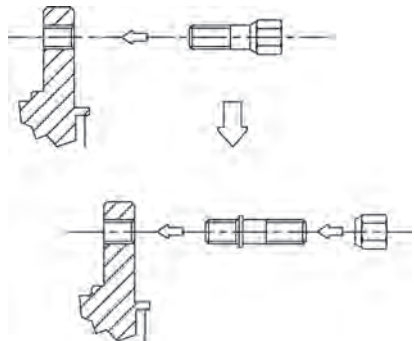
Die Räder sind freigestellt, sofern sie den homologierten maximalen Durchmesser (Position 801.a) und die homologierte maximale Breite (Position 801.b) einhalten.

Die Verwendung von Rädern mit kleineren Dimensionen ist erlaubt.

Geschmiedete Magnesium-Felgen sind verboten (gilt auch für Standard-Felgen).

Sie müssen durch die Kotflügel abgedeckt sein (gleiche Prüfmethode wie in Gruppe A, Artikel 255-5.4), und die auf dem Homologationsblatt angegebene maximale Spurweite muss berücksichtigt werden.

Radbefestigungen mit Bolzen können durch Befestigungen mit Schrauben und Muttern ersetzt werden (gemäß Zeichnung 3), vorausgesetzt, dass die Anzahl der Befestigungspunkte und der Durchmesser der schraubbaren Teile beibehalten werden.



Zeichnung 254-1

Die Radmuttern können durch andere Radmuttern aus eisenhaltigen Material ersetzt werden.

Hinzugefügte Luftextraktoren an den Rädern sind nicht zulässig.

6.4.2 Reifen:

Die Reifen sind freigestellt, vorausgesetzt sie können auf diese Räder montiert werden.

Die Verwendung jeglicher Vorrichtungen, um die Leistungsfähigkeit des Reifens bei einem Innendruck gleich oder niedriger dem atmosphärischen Druck beizubehalten, ist verboten. Das Reifeninnere (Raum zwischen der Felge und dem inneren Teil des Reifens) darf nur mit Luft gefüllt sein.

6.4.3 Ersatzrad:

Das (die) Ersatzrad (Ersatzräder) ist (sind) vorgeschrieben, wenn dies im Homologationsblatt aufgeführt ist.

Das Ersatzrad darf in den Innenraum des Fahrgastraumes versetzt werden, unter der Bedingung, dass es dort sicher befestigt ist und dass es nicht in dem für Fahrer oder Beifahrer vorgesehenen Raum, eingebaut wird.

6.5 Bremsen

Mit Ausnahme der erlaubten Änderungen dieses Artikels müssen die Bremsen original sein oder als Ausstattungsvariante (VO) homologiert sein.

Die elektronische Steuereinheit der Bremsanlage ist freigestellt; muss jedoch komplett austauschbar mit der serienmäßigen Einheit sein (das bedeutet, das Bremssystem muss auch dann funktionieren, wenn die Steuereinheit durch die serienmäßige Einheit ersetzt wird).

Sensoren und Schalter auf der „Input“-Seite müssen serienmäßig sein, ebenso ihre Funktion.

Es dürfen keine Sensoren hinzugefügt werden und sei es auch nur zur Datenaufzeichnung.

Elektrische Leitungen dürfen nicht modifiziert werden.

Die Bremsbeläge und deren Befestigung (genietet, geklebt etc.) sind freigestellt, vorausgesetzt die Reibfläche wird auf keinen Fall erhöht.

Die Schutzbleche können entfernt oder gebogen werden.

Im Falle eines mit Servobremse ausgestatteten Fahrzeugs, darf diese Vorrichtung abgeschaltet oder durch eine homologierte Variante (VO-Nachtrag) ersetzt werden. Dies gilt auch für Anti-Blockier-Bremssysteme.

Falls das Anti-Blockier-Bremssystem (ABS) abgeschaltet oder entfernt ist, ist die Verwendung eines mechanischen Verteilers für die Hinterachsbremse, welcher vom Hersteller als VO homologiert wurde, zulässig.

Es ist erlaubt, eine Feder in die Bohrung der Bremsattel hinzuzufügen und die Dichtung sowie Staubabdeckung des Bremsattels zu ersetzen.

Bremseleitungen dürfen gegen Leitungen ausgetauscht werden, die der Luftfahrt-Norm entsprechen.

Die Hinzufügung einer Vorrichtung, welche den von den Bremscheiben und/oder den Rädern aufgenommenen Schmutz abschabt, ist zulässig.

6.5.1 Handbremse:

Die mechanische Handbremse darf durch ein in Gruppe N homologiertes hydraulisches System ersetzt werden, jedoch ist in diesem Fall ein diagonales Bremskreis-System (X-Form) oder das originale Bremssystem vorgeschrieben.

Es ist erlaubt die Position der hydraulischen Handbremse zu ändern, vorausgesetzt, dass diese Position der im Gruppe-N-Homologationsblatt angegeben entspricht (z.B. am Mittelunnel).

6.6 Lenkung

Die Verbindungsleitungen zwischen Servolenkungspumpe und Zahnstange dürfen durch Leitungen gemäß Art. 253-3.2 ersetzt werden.

6.7 Karosserie

6.7.1 Karosserie außen

Radkappen müssen entfernt werden.

Es dürfen Scheinwerfer-Schutzvorrichtungen montiert werden, die ausschließlich der Abdeckung der Scheinwerferstreuscheibe dienen, ohne dass sie die Aerodynamik des Fahrzeugs beeinflussen.

Die Anbringung von Unterschutzvorrichtungen ist nur bei Rallyes erlaubt, vorausgesetzt, dass diese wirkliche Schutzvorrichtungen sind, die die Bodenfreiheit berücksichtigen, die abnehmbar sind und die ausschließlich dazu dienen, folgende Teile zu schützen: Motor, Kühler, Radaufhängung, Getriebe, Kraftstoffbehälter, Kraftübertragung, Lenkung, Auspuff und Feuerlöschbehälter.

Nur im Bereich vor der Vorderachse dürfen sich die Unterschutzvorrichtungen über die gesamte Breite der Unterseite der vorderen Stoßfänger erstrecken.

Die Befestigungen des vorderen und hinteren Stoßfängers darf nicht geändert werden (zusätzliche Befestigungen sind nicht erlaubt).

Zusätzliche Befestigungen für Karosserieteile (Stoßfänger, Kotflügelverbreiterungen usw.) sind erlaubt (zusätzlich zu den ursprünglichen Befestigungen, die beibehalten werden müssen).

Der Verschlussdeckel des Kraftstoffbehälters kann beliebig gesichert werden.

Der Austausch der vorderen und hinteren Scheibenwischerblätter ist zulässig.

Geräuschdämmende Kunststoffteile dürfen aus dem Inneren der Radhäuser entfernt werden. Diese Kunststoffteile dürfen auch durch Aluminiumoder Plastikteile gleicher Form ersetzt werden.

Schutzvorrichtungsteile aus Kunststoff, die unter der Karosserie angebracht sind (vom Luftstrom berührt), dürfen entfernt werden.

6.7.2 Fahrgastraum

Das Material der Sitze für den Fahrer und Beifahrer ist freigestellt, jedoch darf das Gewicht der Sitzschale (ohne Polsterung und Halterungen) max. 4 kg aufweisen.

Die Vordersitze dürfen nach hinten versetzt werden, jedoch nicht über die vertikale Ebene hinaus, die durch die Vorderkante des originalen Rücksitzes gebildet wird.

Der hierbei verbindliche Messpunkt am Vordersitz wird durch die Höhe der Rückenlehne ohne Kopfstütze gebildet, und falls die Kopfstütze im Sitz integriert ist, durch den hintersten Punkt der Schulterpartie des Fahrers.

Die Rücksitze dürfen entfernt werden.

Die hinteren Sicherheitsgurte dürfen entfernt werden.

6.7.2.1 Sollte der Kraftstofftank im Kofferraum eingebaut und die Rücksitze entfernt sein, muss eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte Abschottung den Fahrgastraum vom Kraftstoffbehältern trennen.

Im Falle von 2-Volumen-Fahrzeugen ist es möglich, eine nicht-tragende Trennwand aus transparentem, nicht-brennbarem Kunststoff zwischen Fahrgastraum und Tank zu verwenden.

6.7.2.2 Armaturen Brett:

Das Armaturen Brett und die Mittelkonsole müssen original bleiben.

6.7.2.3 Türen – Seitenverkleidung:

Es ist erlaubt, dass Geräuschdämmmaterial von den Türen zu entfernen, vorausgesetzt, dass dies nicht die Form der Tür verändert.

a) Es ist erlaubt, die Verkleidung von den Türen, zusammen mit deren Seitenaufprallstreben zu entfernen, um eine Flankenschutzstruktur aus feuerfestem Verbundmaterial, einzubauen.

Die Mindestausführung dieser Struktur muss mit der nachstehenden Zeichnung (255-14) übereinstimmen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die Verkleidung, welche sich unterhalb der hinteren Seitenscheiben von 2-türigen Fahrzeugen, befindet.

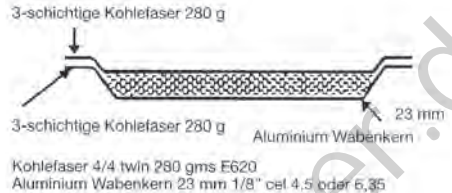
Die minimale Höhe der Tür-Seitenschutzplatten muss sich von der Türunterkante bis zur maximalen Höhe des Flankenschutzes (Türstrebe) erstrecken.

DMSB-Hinweis: Die max. Höhe entspricht der Position des halben Türausschnittes.

b) Wenn die Originalstruktur der Türen nicht verändert wurde (Entfernung, auch teilweise, von Streben oder Verstärkungen), dürfen die Türverkleidungen aus mindestens 0,5 mm dickem Metallblech, aus mindestens 1 mm dicker Kohlefaser oder aus einem anderen, mindestens 2 mm dickem festen und nicht brennbarem Material bestehen.

Die minimale Höhe der Tür-Seitenschutzplatten muss sich von der Türunterkante bis zu maximalen Höhe des Flankenschutzes (Türstrebe) erstrecken.

Es ist erlaubt, elektrische Fensterheber durch mechanische zu ersetzen. Es ist erlaubt, mechanische Fensterheber durch elektrische zu ersetzen.



Zeichnung 255-14

6.7.2.4 Fahrzeugboden:

Der Teppichboden ist freigestellt und darf somit entfernt werden.

6.7.2.5 Anderes Geräuschdämmmaterial und Verkleidungen:

Anderes Geräuschdämmmaterial und Verkleidungen, außer jene, die in Artikel 6.7.2.3. (Türen) und 6.7.2.2. (Armaturen Brett) aufgeführt sind, dürfen entfernt werden.

6.7.2.6 Heizung:

Die originale Heizungs-ausrüstung muss beibehalten werden.

Folgende Teile der Klimaanlage dürfen entfernt werden: Kondensator und Zusatzlüfter, Flüssigkeitstank, Verdampfer und Lüfter, Expansionsventil, sowie alle Leitungen, Verbindungen, Schalter, Sensoren und Betätigungen, die für die Betätigung des Systems notwendig sind.

Nur wenn das Antriebssystem vollständig unabhängig von jedem anderen System ist, darf der Kompressor der Klimaanlage entfernt werden.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss die Entfernung des Kompressors der Klimaanlage als VO homologiert sein.

Der Kompressor darf stillgelegt werden.

Werden einzelne Teile mit der Heizung gemeinsam genutzt, so müssen diese beibehalten werden.

6.7.2.7 Die herausnehmbare hintere Hutablage in 2-Volumen-Fahrzeugen darf entfernt werden.

6.7.3 Zusätzliches Zubehör:

Ohne Einschränkung ist alles Zubehör erlaubt, das keinerlei Einfluss auf das Fahrzeugverhalten des Wagens ausübt, zum Beispiel Zubehör, das der Verschönerung oder Bequemlichkeit im Wagenin-

neren dient (Beleuchtung, Heizung, Radio, etc.). Dieses Zubehör darf keinesfalls, auch nicht indirekt, Einfluss auf die Motorleistung, Lenkung Kraftübertragung, Bremsen oder Straßenlage ausüben.

Die Aufgabe aller Bedienungsorgane muss diejenige bleiben, die vom Hersteller vorgesehen ist.

Es ist erlaubt, sie anzupassen, um sie im Gebrauch einfacher oder besser erreichbar zu machen, zum Beispiel Verlängerung des Handbremshebels, zusätzlicher Belag auf dem Bremspedal, etc.

Folgendes ist erlaubt:

- 1) Messinstrumente wie zum Beispiel Tachometer etc. dürfen eingebaut oder ersetzt werden und auch andere Funktionen erfüllen. Solche Installationen dürfen keinerlei Risiko darstellen. Der Tachometer darf jedoch nicht entfernt werden, wenn die zusätzlichen Regelungen der Veranstaltung dies verbieten.

Die Radio/ HiFi Ausstattung darf entfernt werden.

- 2) Die Hupe kann ausgetauscht und/oder durch eine zusätzliche ergänzt werden, die in der Reichweite des Beifahrers liegt.

Die Hupe ist auf geschlossenen Strecken nicht vorgeschrieben.

- 3) Der Arretierungsmechanismus der Handbremse darf entfernt werden, um ein sofortiges Lösen zu ermöglichen (Fly-off-Handbremse)

- 4) Das Lenkrad ist freigestellt.

Das Lenkradschloss darf funktionsuntüchtig gemacht werden.

Der Schnelllösemechanismus muss aus einem zur Lenkradachse konzentrischen Flansch bestehen, der durch Eloxiervorgang gelb oder durch eine andere dauerhafte gelbe Beschichtung gekennzeichnet und an der Lenksäule hinter dem Lenkrad eingebaut ist.

Das System muss durch Ziehen des Flansches entlang der Lenkradachse ausgelöst werden.

- 5) Zusätzliche Fächer dürfen zum Handschuhfach und zusätzliche Taschen in den Türen hinzugefügt werden, sofern sie an den Original-Verkleidungen angebracht werden.

- 6) Isoliermaterial darf hinzugefügt werden, um die Insassen oder Teile vor Feuer oder Hitze zu schützen.

6.7.4 Verstärkungen

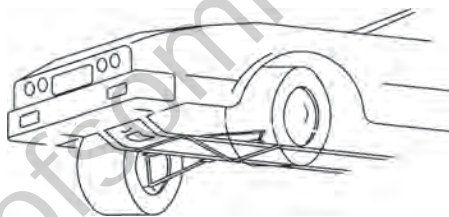
Verstärkungsstreben dürfen an den Befestigungspunkten der Aufhängung am Fahrzeugaufbau oder am Fahrgestell derselben Achse auf beiden Seiten der Längsachse des Fahrzeugs montiert werden, vorausgesetzt, dass sie abnehmbar und mit Schrauben befestigt sind.

Die Entfernung zwischen einem Befestigungspunkt der Aufhängung und einem Verankerungs-

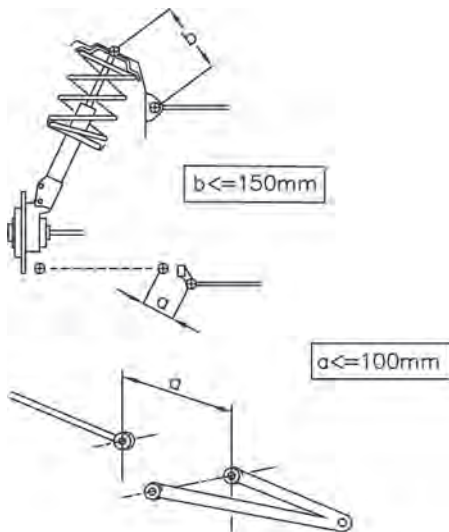
punkt der Strebe darf 100 mm nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um eine mit der Überrollkäfig zugelassene Querstrebe oder um eine obere Strebe, die an einer Mc-Pherson-Aufhängung oder ähnlichem befestigt wird.

Im letztgenannten Fall beträgt die maximale Entfernung zwischen einem Verankerungspunkt der Strebe und dem oberen Gelenkpunkt 150 mm (siehe Zeichnungen 255-2 und 255-4) Abgesehen von diesen Punkten darf die Strebe nicht an dem Fahrzeugaufbau oder den mechanischen Teilen verankert sein.

Falls das Serienfahrzeug mit einer Verstärkungsstrebe ausgestattet ist, so ist es zulässig diese zu entfernen oder durch eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende, Verstärkungsstrebe zu ersetzen.



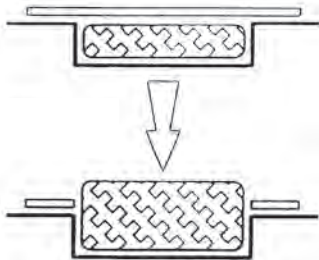
Zeichnung 255-2



Zeichnung 255-4

Die Verstärkung des aufgehängten Teils ist erlaubt, wenn es sich um Material handelt, das der ursprünglichen Form folgt und mit ihr in Berührung ist.

- 6.7.5 Falls das Ersatzrad ursprünglich in einer geschlossenen Mulde aufbewahrt ist, und dieses Rad durch ein breiteres bezüglich der Lauffläche ausgetauscht wird (siehe Art. 6.4), das sich an dieser Stelle befindet, so ist es erlaubt, von der Radabdeckung eine kreisförmige Fläche zu entfernen, die der Größe des Durchmessers des neuen Rades entspricht (siehe Zeichnung 254-2).



Zeichnung 254-2

6.8 Elektrisches System

– Batterie: Das Fabrikat, die Kapazität und Kabel der Batterie sind freigestellt. Die Spannung und der Unterbringungsort müssen unverändert bleiben.

Im Fahrgastraum ist ein Unterbrechungsschalter, der mit der Batterie verbunden ist, erlaubt.

– Lichtmaschine: Eine stärkere Lichtmaschine darf eingebaut werden. Eine Gleichstromlichtmaschine kann nicht durch eine Drehstromlichtmaschine ersetzt werden und umgekehrt.

– Beleuchtung: Maximal 6 zusätzliche Scheinwerfer – und die entsprechenden Relais – sind unter der Bedingung erlaubt, dass dies nach den Gesetzen des Landes zulässig ist.

– DMSB-Anmerkung: Nach der in Deutschland geltenden StVZO sind max. 6 Scheinwerfer zulässig (ausgenommen Standlicht, Blinkleuchten, Markierungsleuchten).

– Falls die serienmäßigen Nebelscheinwerfer beibehalten werden, zählen diese mit als Scheinwerfer. Sie dürfen nicht in die Karosserie eingelassen werden.

Scheinwerfer und andere außenliegende Beleuchtungseinrichtungen müssen immer in Paaren vorhanden sein.

– Die Originalscheinwerfer dürfen außer Betrieb gesetzt und mit Klebeband überklebt werden.

Sie dürfen in Übereinstimmung mit diesem Artikel durch andere Scheinwerfer ersetzt werden.

– Die Montage eines Rückfahrcheinwerfers ist erlaubt, vorausgesetzt, dass er nur bei Lage des Gangschalthebels in Rückwärtsgangstellung funktioniert und dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

– Sicherungen: Zusätzliche Sicherungen im Stromkreis sind erlaubt.

6.9 Kraftstoffkreislauf

Wenn der Originalkraftstoffbehälter mit einer elektrischen Pumpe und einem innenliegenden Filter ausgestattet ist, darf bei Benutzung eines FT3-1999, FT3.5 oder FT5-Kraftstoffbehälters oder eines anderen, vom Fahrzeughersteller für das betreffende Fahrzeug homologierten Kraftstoffbehälters, ein Filter und eine Pumpe, mit identischen Eigenschaften wie die der homologierten, außerhalb des Kraftstoffbehälters angebracht werden.

Zusätzlich zum Serientank darf ein Sicherheitstank der Spezifikation FT3-1999, FT3.5 oder FT5 verwendet werden, vorausgesetzt die nachfolgenden Bedingungen werden eingehalten.

Diese vorgenannten Teile müssen in angemessener Weise geschützt werden.

Die Anbringung einer zweiten Kraftstoffpumpe ist erlaubt, aber es darf sich hierbei nur um eine Ersatzpumpe handeln, d. h., sie darf nicht zusätzlich zur erlaubten Kraftstoffpumpe in Betrieb sein. Sie darf nur anschließbar sein, wenn das Fahrzeug nicht in Bewegung ist und nur mittels rein mechanischer Vorrichtungen, die sich neben den Pumpen befinden.

Die Einfüllöffnungen dürfen nicht in den Scheiben angebracht werden.

Die Kraftstoffleitungen müssen durch Leitungen aus dem Flugzeugbau ersetzt werden, falls ein FT3-1999, FT3.5 oder FT5-Kraftstoffbehälter benutzt wird, wobei die Führung dieser Leitungen freigestellt ist.

Sollte der serienmäßige Kraftstoffbehälter benutzt werden, ist dies freigestellt.

Es ist zulässig 2 Bohrungen mit einem maximalen Durchmesser von 60 mm oder einer adäquaten Fläche in den Fahrzeugboden einzubringen unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich der Durchführung von Leitungen zur Befüllung bzw. Entleerung des Kraftstoffbehälters dienen.

Das Gesamtvolumen der Kraftstoffbehälter darf das in Position 401.d des Homologationsblattes der Gruppe N angegebene Volumen nicht überschreiten, ausgenommen in Rallies, falls das Fahrzeug mit einem FT3-1999, FT3.5 oder FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter ausgerüstet ist. In diesem

Fall darf das Gesamtvolumen der Kraftstoffbehälter folgende Werte in Abhängigkeit vom Hubraum nicht überschreiten:

bis 700 ccm	60 l
über 700 ccm bis 1000 ccm	70 l
über 1000 ccm bis 1400 ccm	80 l
über 1400 ccm	95 l

Bei 2-Volumen-Fahrzeugen mit einem Kraftstofftank im Kofferraum, die seit dem 1. 1. 1998 homologiert wurden, muss eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte Struktur den Kraftstofftank und die Einfüllöffnungen umgeben.

Bei 3-Volumen-Fahrzeugen, die seit dem 1. 1. 1998 homologiert wurden, muss eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte Abschottung den Fahrgastraum vom Kraftstofftank trennen. Dennoch wird empfohlen, dass diese flüssigkeitsdichte Abschottung durch eine flüssigkeitdichte Struktur wie bei 2-Volumen-Fahrzeugen ersetzt wird.

6.10 Wagenheber und Schlagschraubmaschine

Die Aufnahmepunkte dürfen verstärkt, verlegt und in ihrer Anzahl erhöht werden. Diese Änderungen gelten ausschließlich für die Aufnahmepunkte des Wagenhebers.

Der Wagenheber darf ausschließlich per Hand benutzt werden (entweder vom Fahrer oder Beifahrer), insbesondere ohne Hilfe von Systemen mit hydraulischer, pneumatischer oder elektrischer Energiequelle.

Die Schlagschraubmaschine darf nicht für das Entfernen von mehr als einer Radmutter zur gleichen Zeit ausgelegt sein.

6.11 Überrollkäfige

Der Überrollkäfig eines jeden Fahrzeugs mit einem Einstufungshubraum über 2000 ccm, welches nach dem 1. 1. 2006 homologiert wurde, muss ein ASN-Zertifikat oder eine FIA-Homologation aufweisen.

7. Fahrzeuge mit einem Einstufungshubraum über 2000 ccm bei Rallyes

Die folgenden Artikel gelten nur für Rallye-Fahrzeuge mit einem Einstufungshubraum über 2000 ccm und gelten zusätzlich zu den vorstehenden Artikeln.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den nachstehenden und den vorausgehenden Artikeln (Art. 1 – 6), haben die nachfolgenden Bestimmungen Priorität für Fahrzeuge mit Einstufungshubraum über 2000 ccm.

Im gesamten Fahrzeug kann jede Mutter, Bolzen oder Schraube durch jede Mutter, Bolzen oder Schraube, die als Ausstattungsvariante (VO) homologiert sind, ersetzt werden.

7.1 Mindestgewicht (nur für Allrad-Fahrzeuge)

a) Für nach dem 1. 1. 2006 homologierte Fahrzeuge: Das Mindestgewicht unter folgenden Bedingungen ist auf 1350 kg festgelegt:

- dies ist das tatsächliche Gewicht des Fahrzeugs ohne Fahrer/Beifahrer und ohne deren Ausrüstung und mit maximal einem (1) Ersatzrad;
- falls zwei Ersatzräder an Bord mitgeführt werden, muss das zweite Ersatzrad vor der Wiegung entfernt werden.

Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf das Fahrzeug weniger als das in diesem Artikel festgelegte Mindestgewicht wiegen.

Bei Streitigkeiten kann bei der Wägung die gesamte Ausrüstung von Fahrer und Beifahrer, einschließlich der Helme – mit Ausnahme von nicht im Helm eingebauten Kopfhörern, welche im Fahrzeug verbleiben können - entfernt werden.

Im Zweifelsfall, mit Ausnahme bei Rallyes, dürfen die Technischen Kommissare die Behälter für Verbrauchsfüssigkeiten entleeren, um das Gewicht zu überprüfen.

Es ist erlaubt, unter Beachtung des Art. 252- 2.2 der „Allgemeinen Bestimmungen für die Gruppen N, A und B“ das Fahrzeuggewicht durch Ballast zu ergänzen.

b) Das Fahrzeugmindestgewicht unter den im Art. 7.1a) definierten Bedingungen mit Besatzung (Fahrer + Beifahrer + vollständige Ausrüstung des Fahrers und des Beifahrers) ist: das in Artikel 7.1a) festgelegte Mindestgewicht + 160 kg.

7.2 Motor

7.2.1 Datenaufzeichnung

Ein Datenaufzeichnungssystem ist auch dann erlaubt, wenn das Serienfahrzeug nicht damit ausgerüstet ist. Es darf ausschließlich angeschlossen sein:

- an serienmäßige Sensoren
- an den folgenden Sensoren, welche hinzugefügt werden dürfen: Wassertemperatur, Öltemperatur, Öldruck und Motordrehzahl.

Jeder Datenaustausch mit dem Fahrzeug mit einer anderen Methode als eine Kabelverbindung oder Chipkarte ist verboten.

7.2.2 Anti-Lag-System (ALS)

Ein Schalter und ein Kabelstrang darf zur einzigen Verwendung der Aktivierung des Anti-Lag-Systems hinzugefügt werden.

7.3 Kraftübertragung

7.3.1 Vordere und hintere Differentiale

Ausschließlich mechanische Sperrdifferentiale mit Tellerscheiben sind zulässig. Mechanische Sperrdifferentiale mit Tellerscheiben müssen:

- entweder von einem Serienmodell kommen oder
- als Gruppe N-Option Variant (VO) homologiert sein.

Ein mechanisches Sperrdifferential ist jedes System, welches ausschließlich mechanisch arbeitet ohne Unterstützung eines hydraulischen oder elektrischen Systems.

Eine Viskosekupplung wird nicht als ein mechanisches System betrachtet.

Jegliche Differentiale mit elektronischer Steuerung ist verboten.

Die Anzahl und der Typ der Scheiben sind frei.

7.3.2 Schmierung

Getriebe und Differential: Eine zusätzliche Schmierung und Ölkühlung ist erlaubt, vorausgesetzt diese ist als Option Variant (VO) homologiert.

7.4 Räder und Reifen

Die kompletten Räder sowie die Spurweite sind freigestellt, vorausgesetzt, sie können in der ursprünglichen Karosserie untergebracht werden, d. h. dass der obere Teil des kompletten Rades, der senkrecht über der Radmitte liegt, von der Karosserie überdeckt sein muss, wenn die Messung senkrecht durchgeführt wird.

Radbefestigungen mit Bolzen können durch Befestigungen mit Schrauben und Muttern ersetzt werden.

Die Benutzung von Reifen, die für Motorräder vorgesehen sind, ist verboten.

Die Felgen müssen zwingend aus Gussmaterial oder gepresstem Stahl bestehen.

- Für Schotter-Rallyes gelten für Felgen die Maximalabmessungen 7" x 15".

Falls die Felgen nicht aus einer Aluminium-Gusslegierung bestehen, beträgt das Mindestgewicht einer 6,5" x 15"- oder 7" x 15"-Felge: 8,6 kg.

- Falls es in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt ist, gelten für Felgen die Maximalabmessungen von 5,5" x 16" (z. B. für Schnee-Rallyes).

- Für Asphalt-Rallyes gelten für Felgen die Maximalabmessungen 8" x 18". Das Material der Felgen ist freigestellt, vorausgesetzt es handelt sich um Guss und das Mindestgewicht von 8,9 kg für eine 8" x 18"-Felge wird eingehalten.

- Es ist verboten, Luftextraktoren an den Rädern anzubringen.

7.5 Hintere Seitenscheiben

Im Falle von 4- bzw. 5-türigen Fahrzeugen darf der Hebemechanismus für die hinteren Seitenscheiben durch eine Vorrichtung ersetzt werden, welche die hinteren Seitenscheiben in geschlossener Position halten.

Art. 277** – 2015

Formelfreie Rennwagen (Gruppe E)

(Stand: 08.12.2014)

1. ALLGEMEINES

Es ist erlaubt, Wettbewerbe zu veranstalten, die anderen Fahrzeugen, die nicht in einer der Gruppen des Anhang J beschrieben sind, offen stehen.

Alle Bestimmungen, die sich auf die Fahrzeuge beziehen, und besonders jede Beschränkung des Hubraums, können von den Veranstaltern festgelegt werden. Sie müssen diese Vorschriften so deutlich wie möglich in der Ausschreibung der Veranstaltung veröffentlichen. Diese muss unter allen Umständen von der Nationalen Sportbehörde (ASN), die gegenüber der FIA verantwortlich zeichnet, genehmigt werden.

Hubraum:

Der Gesamt-Hubraum wird berechnet gemäß der Definition im Artikel 251.2.3.1. Bei Aufladung eines Motors wird das nominale Zylindervolumen wie im Artikel 252-3.1 multipliziert. Die Vergleichsformel zwischen einem Hubkolbenmotor, einem Rotationskolbenmotor, einer Gasturbine oder neuen Typen von Motoren ist definiert in den Artikeln 252-3.2 bis 252-3.5.

Definition/Zulässige Fahrzeuge:

Fahrzeuge, welche mit der Kategorie I vergleichbar sind (siehe Art. 251-1.1), müssen den Homologationskriterien einer der FIA-Homologations-Bestimmungen entsprechen, müssen über mindestens 4 Sitze verfügen (Ausgenommen 2+2*) und darüber hinaus muss die Originalstruktur der Fahrzeuge (Karosserie/Fahrgestell) jederzeit identifizierbar sein.

Fahrzeuge, die mit der Kategorie II vergleichbar sind, werden wie folgt eingeteilt:

SH: Silhouette-Fahrzeuge (*Fahrzeuge mit dem Erscheinungsbild von Großserien-Straßenfahrzeuge mit mind. 2Sitzen*)

SC: Sportwagen (2-sitzige Rennwagen, offen oder geschlossen, speziell für Wettbewerbe gebaut)

SS: Einsitzige Rennstreckenfahrzeuge Internationaler Formeln oder Freier Formeln.

(*) 2+2 Fahrzeuge: Jedes Fahrzeug mit 4 Sitzen, welches nicht die Kriterien für die Fahrgastraumabmessungen der Homologationsbestimmungen für Fahrzeuge der Gruppe A einhält.

2. SICHERHEIT

Die Fahrzeuge müssen, je nachdem ob sie mit Fahrzeugen der Kategorie I, II oder III vergleichbar sind (siehe Artikel 251-1.1), aus Sicherheitsgründen den nachfolgenden Artikeln entsprechen:

FAHRZEUGE VERGLEICHBAR MIT KATEGORIE I

Bremssystem-Sicherheit: 253-4
Stromkreisunterbrecher: 253-13

Sicherheitskraftstoffbehälter:	253-14
Kraftstoff-Leitungen, -Pumpen und -Filter:	253-3.1 und 253-3.2
Obligatorische automatische Unterbrechung der Benzinzufuhr (nur für GT-Fahrzeuge):	253-3.3
Öffnungen zum Nachtanken und Verschlussdeckel:	259-6.4
Kraftstoff:	252-9
Ölsammelbehälter:	255-5.1.14
Sicherheitsgurte:	253-6
Anordnung des Schmiersystems in Fahrzeuglängsrichtung (ausgenommen Fahrzeuge mit Heckmotor):	275-7.2
Rückwärtsgang:	275-9.3
Radaufhängungsarm:	275-10.3.1 und 10.2
Rädermaterial:	275-12.2
Feuerlöscher	253-7
Rückspiegel:	253-9
Rücklicht:	259-8.4.2
Kopfstütze:	259-14.4
Abschleppöse:	253-10
Feuerschutzwand:	253-15
Sitze:	253-16
Windschutzscheibe:	279-2.4
Ein funktionierender Scheibenwischer ist vorgeschrieben.	
Eine effiziente Windschutzscheibenbelüftung ist vorgeschrieben	
-Bodenfreiheit	252.2.1
-Batterie(n)	
Jede Batterie muss sicher befestigt und abgedeckt sein um Kurzschluss oder Auslaufen zu vermeiden.	
FAHRZEUGE VERGLEICHBAR MIT KATEGORIEN II-SH UND II-SC:	
Bremssystem-Sicherheit:	253-4
Stromkreisunterbrecher:	253-13
Sicherheitskraftstoffbehälter:	
allgemein:	259-6.3
f. GT-Fahrzeuge: Tank	257A-6.3
f. GT-Fahrzeuge: Entlüftung	253-3.4
Obligatorische automatische Unterbrechung der Benzinzufuhr (nur für GT-Fahrzeuge)	253-3.3
Kraftstoff-Leitungen, -Pumpen + -Filter:	253-3.1 und 253-3.2 (SH) 259-6.2 (SC)
Öffnungen zum Nachtanken und Verschlussdeckel:	259-6.4

** s.a. „Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements“ im blauen Teil

Kraftstoff:	252-9
Ölsammelbehälter:	259-7.4
Sicherheitsgurte:	259-14.2.1
Anordnung des Schmiersystems in Fahrzeuglängsrichtung (ausgenommen Fahrzeuge mit Heckmotor):	275-7.2
Rückwärtsgang:	275-9.3
Radaufhängungsarm:	275-10.3.1 und 10.2
Rädermaterial:	275-12.2
Feuerlöscher	275-14.1 (253-7 für SH)
Rückspiegel:	275-14.3 (253-9 für SH)
Rücklicht:	259-8.4.2
Kopfstütze:	259-14.4 (für SC)
Abschleppöse:	259-14.6
Feuerschutzwand:	259-16.6
Windschutzscheibe:	259-3.6 (279-2.4 für SH)
Ein funktionierender Scheibenwischer ist vorgeschrieben.	
Eine effiziente Windschutzscheibenbelüftung ist vorgeschrieben	
Sitze:	253-16 für SH
-Bodenfreiheit	252.2.1
-Batterie(n)	

Jede Batterie muss sicher befestigt und abgedeckt sein um Kurzschluss oder Auslaufen zu vermeiden.

FAHRZEUGE VERGLEICHBAR MIT KATEGORIE II-S5:

Bremssystem-Sicherheit:	275-11.1
Stromkreisunterbrecher:	275-14.2
Sicherheitskraftstoffbehälter:	259-6.3 (275-6.1*)
Kraftstoff-Leitungen, -Pumpen und -Filter:	259-6.2
Öffnungen zum Nachtanken und Verschlussdeckel:	259-6.4
Kraftstoff:	252-9
Ölsammelbehälter:	259-7.4
Sicherheitsgurte:	275.14.4
Anordnung des Schmiersystems in Fahrzeuglängsrichtung	275-7.2
Rückwärtsgang:	275-9.3
Radaufhängungsarm:	275-10.3.1 und 10.2 (275-10.2 und 10.3*)
Rädermaterial:	275-12.2
Cockpit-Öffnung*:	275-13.1*
Feuerlöscher	275-14.1
Rückspiegel:	275-14.3
Rücklicht:	275-14.5
Kopfstütze:	275-14.6
Sitzbefestigung und -entfernung*:	275.14.7*
Lenksäule*:	275-10.5.3*
Aufprallschutzstreben der Aufhängung*:	siehe nachfolgenden Seitenschutz*
Pedalposition:	275-15.3.3*

* Nur für Fahrzeuge, die nach dem 01.01.2010 gebaut wurden.

FAHRZEUGE VERGLEICHBAR MIT KATEGORIE III:

Bremssystem-Sicherheit:	253-4
Stromkreisunterbrecher:	253-13
Sicherheitskraftstoffbehälter:	259-6.3
Kraftstoff-Leitungen, -Pumpen und -Filter:	259-6.2
Öffnungen zum Nachtanken und Verschlussdeckel:	259-6.4
Kraftstoff:	252-9
Ölsammelbehälter:	255-5.1.14
Elektrische Leitungen:	259-8.5
Sicherheitsgurte:	259-14.2.1
Anordnung des Schmiersystems in Fahrzeuglängsrichtung	275-7.2
Rückwärtsgang:	275-9.3
Radaufhängungsarm:	275-10.3.1 und 10.2
Rädermaterial:	275-12.2
Feuerlöscher	290-2.7
Rückspiegel:	290-2.13
Rücklicht:	259-8.4.2
Abschleppöse:	259-14.6
Feuerschutzwand:	259-16.6
Sitze:	253-16

2.1 Sicherheitsstrukturen für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2010 gebaut wurden

Fahrzeuge, die mit der Kategorie I vergleichbar sind, müssen dem Art. 253-8 und Fahrzeuge, die vergleichbar mit der Kategorie III sind, müssen dem Art. 259-16.4 entsprechen.

Fahrzeuge, die mit der Kategorie II vergleichbar sind, müssen gemäß ihren Typs den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- Cross-Country-Typen: - Art. 283-8
- Rennstrecken-Fahrzeuge mit mehr als einem Sitz: - Art. 253-8 für SH
- Art. 259-15.1 für SC gebaut vor dem 01.01.2004
- Art. 259-16.4 für SC gebaut nach dem 01.01.2004

Einsitzige Rennstrecken-Fahrzeuge: min. 2 Überrollvorrichtungen

2.1.1 Abmessungen und Positionen von Überrollvorrichtungen für einsitzige Rennstrecken-Fahrzeuge:

Die zweite Struktur (Überrollvorrichtung) muss sich maximal 25 cm vor dem Lenkrad befinden, und muss mindestens so hoch wie der obere Lenkradkranz sein.

Die Hauptstruktur muss mindestens 500 mm hinter der ersten Struktur angeordnet sein, und eine solche Höhe besitzen, dass eine Verbindungslinie von der Spitze dieser Struktur zur Spitze der zweiten Struktur 5 cm über dem Fahrerhelm verläuft, wenn dieser normal mit Helm und angeschnallt im Fahrzeug sitzt.

Die Mindesthöhe dieser Hauptstruktur muss 920 mm betragen, gemessen entlang der Linie der Wirbelsäule des Fahrers von der Sitzschale aus bis zum höchsten Punkt des Überrollbügels.

Die Breite muss mindestens 380 mm betragen, gemessen auf der Innenseite des Bügels zwischen den beiden vertikalen äußeren Hauptstreben. Diese Breite muss auf einer Höhe von 600 mm über der Sitzschale rechtwinklig zur Achse der Wirbelsäule des Fahrers gemessen werden.

Festigkeit:

Um eine ausreichende Festigkeit des Überrollbügels zu gewährleisten, stehen dem Hersteller zwei Möglichkeiten offen:

- a) Ein Bügel von gänzlich freier struktureller Konzeption muss den in Art. 275-15.2.3 angegebenen Minimalkräften widerstehen können.

Dieser muss auf einem von einem ASN genehmigten Formular bestätigt werden und von einer qualifizierten Person unterschrieben sein.

oder:

- b) Die Rohre und Strebe(n) müssen einen Durchmesser von mindestens 35 mm sowie eine minimale Wandstärke von 2 mm aufweisen.

Als Material muss Chrom-Molybdän-Stahl nach SAE 4130 oder SAE 4125 (oder ein gleichwertiges Material nach DIN, NF usw.) verwendet werden.

Vom obersten Punkt des Überrollbügels muss mindestens eine Abstützung nach hinten führen und zwar in einem Winkel, der nicht mehr als 60 Grad zur Horizontalen beträgt.

Durchmesser und Material der Abstützung müssen gleich denen des eigentlichen Überrollbügels sein.

Im Falle von zwei Abstützungen kann der Durchmesser von jeder einzelnen auf 20x26 mm (innen x außen) reduziert werden.

Lösbare Verbindungen zwischen dem Hauptbügel und dessen Abstützung müssen den Zeichnungen 253-37 bis 253-46 entsprechen.

Abstützungen nach vorn sind zulässig.

Fahrzeuge, die mit Kategorie II vergleichbar sind, einsitzige Rennstreckenfahrzeuge mit einem Karbonfaser-Monocoque, die für den Einsatz in FIA anerkannten Serien oder Veranstaltungen vorgesehen sind, müssen mindestens den Artikeln 275-15.2. und 275-15.3. entsprechen.

2.2. Sicherheitsstrukturen für Fahrzeuge, die nach dem 01.01.2010 gebaut wurden

Fahrzeuge, die mit Kategorie I vergleichbar sind:

Die Überrollvorrichtungen müssen dem Artikel 253-8 entsprechen.

Fahrzeuge, die mit Kategorie II vergleichbar sind:

Die Überrollvorrichtungen müssen je nach Fahrzeugtyp den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- Cross-Country-Typen:
Art. 283-8
- Rennstrecken-Fahrzeuge mit mehr als einem Sitz:
Art. 253-8 für SH, 259-16.4 für SC

- Einsitzige Rennstrecken-Fahrzeuge:
gemäß nachfolgender Bestimmungen und Vorschriften (Art. 2.2.1).

Fahrzeuge, die mit Kategorie III vergleichbar sind:

Diese Fahrzeuge müssen dem Art. 287-3.1 oder 290-2.9 entsprechen.

2.2.1 Sicherheitsstrukturen für einsitzige Rennstrecken-Fahrzeuge

Dimensionen und Position Überrollvorrichtungen

Alle Fahrzeuge müssen 2 Überrollvorrichtungen aufweisen. Die Hauptstruktur muss sich hinter dem Fahrer befinden. Die zweite Struktur muss sich vor dem Lenkrad befinden, in beliebiger Position jedoch maximal 250 mm vor dem obersten Punkt des Lenkradkranzes.

Die beiden Überrollvorrichtungen müssen ausreichen hoch sein, so dass sich der Fahrerhelm und sein Lenkrad zu jeder Zeit mindestens jeweils 70 mm bzw. 50 mm unter der Verbindungslinie zwischen ihren höchsten Punkten befinden.

Die Mindesthöhe dieser Hauptstruktur muss 920 mm betragen, gemessen entlang der Linie der Wirbelsäule des Fahrers von der Sitzschale aus bis zum höchsten Punkt des Überrollbügels.

Die Breite muss mindestens 380 mm betragen, gemessen auf der Innenseite des Bügels zwischen den beiden vertikalen äußeren Hauptstreben.

Diese Breite muss auf einer Höhe von 600 mm über der Sitzschale rechtwinklig zur Achse der Wirbelsäule des Fahrers gemessen werden.

2.2.1.1 Fahrzeuge mit Gitterrohr-Rahmen

a) Überrollschutz

Beide Überrollvorrichtungen müssen einen statischen Belastungstest wie nachfolgend beschrieben bestehen.

Die Hauptvorrichtung muss einer Kraft ausgesetzt werden, welche folgende Komponenten aufweist: 12 kN seitlich, 45 kN in Längsachse nach hinten gerichtet und 60 kN in senkrechte Richtung.

Die Kraft muss am höchsten Punkt der Struktur mittels eines formfesten Stempels mit einem Durchmesser von 200 mm und rechtwinklig zur Lastachse eingeleitet werden.

Während des Tests muss die Überrollvorrichtung an der Überlebenszelle befestigt sein, die sich mit ihrer Unterseite auf einer ebenen Fläche befindet, an welcher diese über die Motoraufhängungspunkte befestigt und seitlich verkeilt ist. Durch diese Befestigung darf die Festigkeit der zu testenden Struktur nicht erhöht werden.

Unter der Kraft darf die Verformung nicht mehr als 50 mm betragen, gemessen entlang der Lastachse, und jeder strukturelle Schaden darf, senkrecht gemessen, nicht mehr als 100 mm unterhalb des höchsten Punkts der Überrollvorrichtung entfernt sein.

Die zweite Überrollstruktur muss einer senkrechten Kraft von 75 kN ausgesetzt werden.

Die Kraft muss am höchsten Punkt der Struktur mittels eines formfesten Stempels mit einem Durchmesser von 100 mm und rechtwinklig zur Lastachse angewendet werden.

Während des Tests muss die Überrollvorrichtung an der Überlebenszelle befestigt sein, die sich mit ihrer Unterseite auf einer ebenen Fläche befindet, an welcher diese über die Motoraufhängungspunkte befestigt und seitlich verkeilt ist. Durch diese Befestigung darf die Festigkeit der zu testenden Struktur nicht erhöht werden.

Unter der Kraft darf die Verformung nicht mehr als 50 mm betragen, gemessen entlang der Lastachse, und jeder strukturelle Schaden darf, senkrecht gemessen, nicht mehr als 100 mm unterhalb des höchsten Punkts der Überrollvorrichtung entfernt sein.

Diese Tests müssen in der Anwesenheit eines Technischen Delegierten der FIA bzw. des ASN und unter Verwendung von durch die FIA/den ASN geprüften Messgeräten durchgeführt werden.

Weiterhin muss jeder Hersteller genaue Berechnungen vorlegen, aus denen deutlich hervorgeht, dass die Hauptstruktur der gleichen Kraft standhalten kann, wenn deren Komponente in Fahrzeug-Längsachse nach vorne gerichtet ist.

Wahlweise, jedoch nur auf Basis eines Hersteller-Antrages, kann die Hauptstruktur einem weiteren statischen Belastungstest ausgesetzt werden, unter Anwendung des gleichen Verfahrens wie zuvor beschrieben, jedoch mit nach vorne gerichteter Längskraft-Komponente.

Die Ausführung der Hauptstruktur sowie der zweiten Überrollstruktur ist freigestellt. Jedoch muss die Hauptstruktur einen Mindest-Querschnitt in horizontale Ebene einhalten, welcher 50 mm unterhalb ihres höchsten Punktes gemessen, in Vertikal-Projektion eine Fläche von mindestens 10000 mm² aufweisen muss.

b) Vorderer Schutz

Vor dem Gitterrohr-Rahmen muss eine Aufprallschutz-Struktur vorhanden sein. Diese Struktur muss sicher am Rahmen befestigt sein.

Diese Struktur kann eine von der FIA genehmigte Struktur sein oder sie muss die nachstehend beschriebenen Tests bestanden haben.

Der Gitterrohr-Rahmen muss einen Frontalaufpralltest bestehen.

Für diesen Test müssen das Gesamtgewicht des Schlitzens und der Aufprallstruktur 560 kg und die Aufprallgeschwindigkeit mindestens 12 m/s betragen.

Die Aufprallschutz-Struktur muss so ausgeführt sein, dass die durchschnittliche Verzögerung des Schlitzens während des Aufpralls 25g nicht überschreitet.

Weiterhin muss jeder strukturelle Schaden innerhalb der vorderen Aufprallstruktur liegen.

Dieser Test muss in Anwesenheit des Technischen Delegierten der FIA bzw. des ASN in einem anerkannten Testinstitut durchgeführt werden.

Zur Überprüfung der Befestigungen der vorderen Aufprallschutz-Struktur am Gitterrohr-Rahmen muss an einer vertikalen Ebene, die 400 mm vor der Mittelachse der Vorderräder verläuft, ein statischer Seitenbelastungstest durchgeführt werden.

Eine konstante Querkraft von 30 kN muss mittels eines Stempels mit einer Länge von 100 mm und einer Höhe von 300 mm auf einer Seite der Aufprallstruktur eingeleitet werden.

Die Mitte der Stempeloberfläche muss durch die oben beschriebene Fläche und den Mittelpunkt der Höhe der Struktur in diesem Bereich verlaufen.

Nach einer Krafteinleitung über 30 Sekunden dürfen keine Schäden an der Aufprallstruktur oder an irgendeinem Befestigungspunkt zwischen der Struktur und der Gitterrohr-Rahmen entstehen.

Bei Verwendung einer von der FIA homologierten vorderen Aufprallstruktur wird die Gesamtheit des Fahrgestells mit dieser Struktur getestet.

c) Festigkeit des Gitterrohr-Rahmens

Weiterhin muss der Gitterrohr-Rahmen drei unterschiedlichen statischen Belastungstests ausgesetzt werden:

1. Im Bereich des Fahrgastraumes in einer vertikalen Ebene, die durch die Mitte der Befestigung des Beckengurts der Sicherheitsgurte verläuft.
2. Im Bereich des Kraftstofftanks in einer vertikalen Ebene, die durch die Mitte der Tankoberfläche in Seitenansicht verläuft.
3. In einer vertikalen Ebene, welche sich in der Mitte zwischen der Mittelachse der Vorderräder und dem obersten Punkt der zweiten Überrollstruktur befindet.

Für die vorgenannten Tests muss ein 100 mm langer und 300 mm hoher Stempel, der einen maximalen Radius von 3 mm an allen Kanten aufweist und der Form des Gitterrohr-Rahmens entspricht, an den äußersten Seiten des Gitterrohr-Rahmens verwendet werden; wobei sich die Unterkante des Stempels am untersten Teil des Gitterrohr-Rahmens in diesem Bereich befinden muss.

Es ist erlaubt, einen maximal 3 mm starken Gummi zwischen dem Stempel und dem Gitterrohr-Rahmen zu platzieren.

Eine konstante Querkraft von 20 kN muss über ein Kugelgelenk auf den Mittelbereich der Stempel in weniger als 3 Minuten eingeleitet und über einen Zeitraum von mindestens 30 Sekunden aufrecht erhalten werden.

Es dürfen durch diese Krafteinleitung keine strukturellen Schäden am Gitterrohr-Rahmen entstehen und jede dauerhafte Verformung muss 1 Minute nach Beendigung der Krafteinleitung weniger als 1 mm betragen.

Die Verformung wird an der Oberseite der Stempel über die inneren Oberflächen gemessen.

Beim Test 1 darf die Biegung über die inneren Streben des Gitterrohr-Rahmens 20 mm nicht überschreiten.

Während des Tests muss der Gitterrohr-Rahmen auf einer flachen Ebene liegen und sicher daran befestigt werden, wobei die Ausführung jedoch nicht zu einer Erhöhung der Festigkeit des zu testenden Bereichs führen darf.

Ein weiterer statischer Belastungstest muss am Gitterrohr-Rahmen unterhalb des Kraftstofftanks durchgeführt werden.

An der Mitte des Kraftstofftank-Bereiches muss über ein an einem Kugelgelenk befestigtem Stempel mit einem Durchmesser von 200 mm eine vertikale, nach oben gerichtete Kraft von 10 kN in weniger als 3 Minuten eingeleitet werden.

Die Kraft muss über einen Zeitraum von mindestens 30 Sekunden aufrechterhalten werden.

Es dürfen durch diese Krafteinleitung keine strukturellen Schäden am Gitterrohr-Rahmen entstehen und jede dauerhafte Verformung muss 1 Minute nach Beendigung der Krafteinleitung weniger als 0,5 mm betragen. Die Verformung wird im Mittelbereich des Stempels gemessen.

Zwei weitere statische Belastungstests müssen auf jeder Seite der Cockpitöffnungen des Gitterrohr-Rahmens durchgeführt werden.

Ein Stempel mit einem Durchmesser von 100 mm muss mit seiner Oberkante in gleicher Höhe wie die Oberkante der Cockpitseite und mit seiner Mitte an einem Punkt, der - längs gemessen - 200 mm vor der Hinterkante der Schablone der Cockpit-Öffnung liegt, platziert werden.

Eine konstante Querkraft von 10 kN muss über ein Kugelgelenk in 90° bezogen zur Fahrzeugmittellinie in weniger als 3 Minuten eingeleitet. Die Kraft muss über einen Zeitraum von mindestens 30 Sekunden aufrechterhalten werden.

Es dürfen durch diese Krafteinleitung keine strukturellen Schäden am Gitterrohr-Rahmen entstehen und die gesamte Verformung darf nicht mehr als 10 mm betragen. Des Weiteren muss jede dauerhafte Verformung 1 Minute nach Beendigung der Krafteinleitung weniger als 1 mm betragen. Die Verformung wird im Mittelbereich des Stempels gemessen.

d) Seitlicher Schutz

Um den Schutz des Fahrers bei einem Seitenaufprall zu erhöhen, muss dem Gitterrohr-Rahmen eine von der FIA genehmigte Verkleidung einheitlicher Bauweise hinzugefügt werden.

Diese Verkleidung muss von der vorderen Überrollstruktur bis zur hintersten Kante des Kraftstofftanks verlaufen. Die Verkleidung muss außerdem den Gitterrohr-Rahmen von unten/den Bodenträger des Fahrgestells bis zu den Trägern der Cockpitöffnung abdecken.

d1) Fahrzeuge welche vor dem 01.01.2014 gebaut wurden

Spezifikation dieser Verkleidung: DYOLEN mit einer Mindestdicke von 10 mm. Diese Verkleidung ist wie nachfolgend beschrieben in dem entsprechenden Bereich sicher am Rohrrahmen der Hauptstruktur an den äußersten Ecken, an den oberen, unteren, vorderen und rückwärtigen Kanten, in der Mitte zwischen den Ecken und in der Mitte entlang jeder Diagonalstrebe zu befestigen. Die Befestigung muss mittels 8 mm U-Bolzen (Schraubbügel) und einem 3 mm dicken und 20 mm breiten Aluminiumblech (Kontorblech), das 12 mm länger ist als die Spannweite des U-Bolzen, erfolgen.

d2) Fahrzeuge welche nach dem 01.01.2014 gebaut wurden (auch empfohlen für Fahrzeuge welche vor diesem Datum gebaut wurden)

Die Spezifikationen dieser Verkleidung und Ihrer Befestigung ist der technischen Liste der FIA Nr. 42 bekannt gegeben.

Um im Falle eines seitlichen Aufpralls ein Eindringen der Aufhängungsteile in die Überlebenszelle zu verhindern, muss jede Strebe einer vorderen Aufhängung mit zwei innen liegenden Befestigungen, durch eine Strebe (Anti-Eindringungs-Strebe) verbunden sein, welche sich so nah wie möglich an der Überlebenszelle befinden muss. Diese kreisrunde Verbindungsstrebe muss einen Mindestdurchmesser von 10 mm aufweisen, und eine in der Mitte der Stützweite befindliche Schiebemuffe aufweisen, welche verschraubt oder verstiftet sein muss.

e) Hinterer Schutz

Hinter dem Getriebe muss symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs eine Aufprallstruktur angebracht werden, wobei der hinterste Punkt zwischen 550 mm und 620 mm hinter der Mittellinie der Hinterachse liegen muss. Die Aufprallstruktur muss in horizontaler Projektion, 50 mm vor ihrem hintersten Punkt gemessen, einen äußeren Mindestdurchschnitt von 9000 mm² aufweisen.

Bei Berechnung dieses Bereiches dürfen lediglich die Teile berücksichtigt werden, die weniger als 100 mm von der Fahrzeug-Längsachse entfernt liegen. Dieser Querschnitt darf sich ab diesem Punkt nach vorne hin nicht abschwächen.

Die Struktur muss einen Aufpralltest bestehen und aus Materialien bestehen, welche durch die zu erwartenden Betriebs-Temperaturen nicht entscheidend beeinträchtigt werden.

Auf die Aufprallstruktur und das Getriebe, welche sicher am Boden befestigt sein müssen, wird ein massiver Aufschlagkörper mit einer Masse von 560 kg mit einer Geschwindigkeit von 10 m/s beschleunigt.

Der für diesen Test verwendete Aufschlagkörper muss flach, 450 mm breit und 550 mm hoch sein und muss an allen Kanten einen Radius von 10 mm aufweisen.

Seine Unterkante muss sich in gleicher Höhe wie der niedrigste Punkt des Gitterrohr-Rahmens befinden und muss so angeordnet sein, dass die Struktur vertikal in einem Winkel von 90° zur Fahrzeug-Längsachse getroffen wird.

Während des Tests darf sich der Aufschlagkörper in keine Richtung drehen und die Aufprallstruktur darf auf jede Art und Weise gehalten werden, wobei dies jedoch nicht zu einer Erhöhung des Aufprallwiderstandes des zu testenden Teils führen darf.

Die Festigkeit der Aufprallstruktur muss so ausgeführt sein, dass während des Aufpralls:

- die durchschnittliche Verzögerung des Teils 35 g nicht überschritten wird;
- die maximale Verzögerung über 3 ms 60 g nicht überschreitet, wobei dies nur in Aufprallrichtung gemessen wird.

Weiterhin muss jeder strukturelle Schaden innerhalb der hinteren Aufprallstruktur liegen.

Bei Verwendung einer von der FIA homologierten hinteren Aufprallstruktur wird die Unversehrtheit des Fahrzeug-Getriebes mit dieser Struktur getestet.

2.2.1.2 Fahrzeuge mit einer Überlebenszelle mit Karbonfaser-Technik

Einsitzige Rennstreckenfahrzeuge mit einer Überlebenszelle aus Karbonfaser, deren Leistung kleiner/gleich ist als die eines F3-Fahrzeugs und die für den Einsatz bei internationalen FIA genehmigten Serien oder Veranstaltungen vorgesehen sind, müssen mindestens den Artikeln 275-15.2, 275-15.3, 275-15.4 und 275-15.5 der Technischen Bestimmungen 2008 für die Formel 3 entsprechen.

Alle Fahrzeuge mit einer Überlebenszelle aus Karbonfaser, deren Leistung höher ist als die eines F3-Fahrzeugs und für den Einsatz bei internationalen FIA genehmigten Serien oder Veranstaltungen vorgesehen sind, müssen mindestens den FIA-Sicherheitsbestimmungen des Technischen Reglements 2005 für F1-Fahrzeuge entsprechen.

3. MINDESTGEWICHT

Dies ist das tatsächliche Gewicht des Fahrzeugs, ohne Fahrer und Fahrerausrüstung.

Falls Ballast verwendet wird, muss dieser den Bestimmungen des Artikels 259-4.2 des Anhang J entsprechen.

Das Fahrzeug muss zu jeder Zeit während der Veranstaltung die nachfolgenden Mindest-Gewichte einhalten:

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie I:

bis zu 1000 cm ³	500 kg
zwischen 1000 cm ³ und 1400 cm ³	550 kg
zwischen 1400 cm ³ und 1600 cm ³	580 kg
zwischen 1600 cm ³ und 2000 cm ³	620 kg
zwischen 2000 cm ³ und 3000 cm ³	700 kg
zwischen 3000 cm ³ und 4000 cm ³	780 kg

zwischen 4000 cm ³ und 5000 cm ³	860 kg
zwischen 5000 cm ³ und 6500 cm ³	960 kg

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie II-SH:

bis zu 1000 cm ³	500 kg
zwischen 1000 cm ³ und 1400 cm ³	550 kg
zwischen 1400 cm ³ und 1600 cm ³	580 kg
zwischen 1600 cm ³ und 2000 cm ³	620 kg
zwischen 2000 cm ³ und 3000 cm ³	700 kg
zwischen 3000 cm ³ und 4000 cm ³	780 kg
zwischen 4000 cm ³ und 5000 cm ³	860 kg
zwischen 5000 cm ³ und 6500 cm ³	960 kg

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie II-SH:

bis zu 1150 cm ³	360 kg
zwischen 1150 cm ³ und 1400 cm ³	420 kg
zwischen 1400 cm ³ und 1600 cm ³	450 kg
zwischen 1600 cm ³ und 2000 cm ³	470 kg
zwischen 2000 cm ³ und 3000 cm ³	560 kg
zwischen 3000 cm ³ und 4000 cm ³	700 kg
zwischen 4000 cm ³ und 5000 cm ³	765 kg
zwischen 5000 cm ³ und 6000 cm ³	810 kg
über 6000 cm ³	850 kg

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie II-SH:

bis zu 1150 cm ³	360 kg
zwischen 1150 cm ³ und 1400 cm ³	420 kg
zwischen 1400 cm ³ und 1600 cm ³	450 kg
zwischen 1600 cm ³ und 2000 cm ³	470 kg
zwischen 2000 cm ³ und 3000 cm ³	560 kg
zwischen 3000 cm ³ und 4000 cm ³	700 kg
zwischen 4000 cm ³ und 5000 cm ³	765 kg
zwischen 5000 cm ³ und 6000 cm ³	810 kg
über 6000 cm ³	850 kg

4. KAROSSERIE/COCKPIT

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie I:

Alle geschlossenen Fahrzeuge, die durch den zuständigen ASN als neu ab dem 01.01.2009 angesehen werden, müssen auf jeder Seite mindestens eine Öffnung mit Zugang in das Cockpit und zu den Insassen aufweisen.

Das Cockpit muss so ausgeführt sein, dass der Fahrer von seiner normalen Sitzposition aus innerhalb von 7 Sekunden über die Öffnung auf Fahrerseite und innerhalb von 9 Sekunden über die Öffnung auf Beifahrerseite aus dem Fahrzeug gelangen kann.

- Karosserie:

Bei geradeaus gerichteten Vorderrädern darf der Teil eines jeden kompletten Rades und seiner Befesti-

gung, welcher über einer durch die Radnabenmitte gedachten Ebene liegt, nicht von oben oder von hinten sichtbar sein.

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie II-SH:

- Windschutzscheibe:

Die Form der Windschutzscheibe muss der Form der Windschutzscheibe des Referenzfahrzeugs entsprechen.

- Karosserie:

Bei geradeaus gerichteten Vorderrädern darf der Teil jedes Rades und seiner Befestigung, welcher über einer durch die Radnabenmitte gedachten Ebene liegt, nicht von oben oder von hinten sichtbar sein.

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie II-SC:

- Karosserie:

Die Karosserie muss dem ersten Absatz des Artikels 259-3.7.6 sowie Artikel 259-3.7.7 des Anhang J entsprechen.

Das strukturelle Volumen des Cockpits muss um die Fahrzeug-Längsachse herum symmetrisch sein.

Geschlossene Fahrzeug müssen eine Windschutzscheibe und zwei Türen haben (eine auf jeder Seite des Cockpits).

Die Karosserie muss alle mechanischen Bauteile abdecken; es dürfen lediglich der Auspuff- und die Lufteinlassleitungen sowie die Oberseite des Motors hinausragen.

Die Karosserie muss die Räder über mindestens ein Drittel des Radumfangs sowie die Gesamtbreite der Reifen wirksam abdecken.

Hinter den Hinterrädern muss die Karosserie unterhalb der Mittelachse der Hinterräder abfallen.

- Hinterer Überhang:

Kein Teil des Fahrzeugs darf sich mehr als 800 mm hinter der Mittelachse der Hinterräder befinden.

- Höhe:

Kein Teil einer aerodynamischen Struktur darf sich mehr als 900 mm vom Boden entfernt befinden.

Fahrzeuge vergleichbar mit Kategorie II-SS:

- Karosserie zum Boden:

Zwischen der Hinterkante der kompletten Vorderräder und der Vorderkante der kompletten Hinterräder darf kein aufgehängtes Teil des Fahrzeugs, das von unten sichtbar ist und sich seitlich mehr als 500 mm von der Fahrzeug-Längsachse befindet, weniger als 40 mm vom Boden entfernt sein. Dieser Mindestabstand gilt unter allen Bedingungen und ist mit dem Fahrer an Board zu messen.

- Hinterer Überhang:

Kein Teil des Fahrzeugs darf sich mehr als 800 mm hinter der Mittelachse der Hinterräder befinden.

- Höhe:

Kein Teil der aerodynamischen Struktur darf sich mehr als 900 mm vom Boden entfernt befinden.

5. AERODYNAMISCHE VORRICHTUNGEN

Für Fahrzeuge, welche ab dem 01.01.2000 gebaut wurden: Die Endplatten der Heckflügel dürfen die Karosserie berühren, sie dürfen jedoch keinerlei Kräfte auf diese übertragen. Der Heckflügel muss sicher an der Hauptstruktur des Fahrzeugs befestigt sein und nicht nur an der Karosserie.

Zusätzliche DMSB-Vorschriften:

Über die genannten FIA-Bestimmungen hinaus gelten im DMSB-Bereich (mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat) für Formel-Fahrzeuge der Gruppe E nachfolgende Vorschriften:

- Kopfstütze:

Sämtliche Fahrzeuge müssen mit einer Kopfstütze ausgestattet sein, welche den FIA-Bestimmungen für die Formel 3 (Art.275-14.6) oder den nachfolgenden DMSB-Bestimmungen entspricht.

Im DMSB-Bereich gilt bei allen Veranstaltungen, mit Ausnahme von solchen mit FIA-Prädikat folgende Regelung zur Kopfstütze:

Die Kopfstütze muss eine Mindestfläche (eindimensionale Aufprallfläche hinter dem Fahrerhelm) von 100cm² aufweisen, wobei ein Quadrat von 10cm Kantenlänge in diese Mindestfläche passen muss. Weiterhin muss die Kopfstütze eine Polsterung mit einer Mindestdicke von 10mm aufweisen. Als Material ist Schaumstoff mit einer Formteildichte zwischen 30 und 40kg/m³ vorgeschrieben.

Die Kopfstütze muss so angebracht sein, dass im Fall des vollständigen Eindrückens des Schaummateri- als durch den Helm des Fahrers, dieser im Bereich der Kopfstütze an keinem Punkt mit einem Teil der Fahrzeugstruktur in Berührung kommt. Sie muss so positioniert sein, dass sie der erste Kontaktpunkt des Fahrerhelms im Falle eines Aufpralls ist, wenn sich der Fahrer in normaler Sitzposition befindet.

Die Befestigung muss einem Widerstand von mindestens 1500N standhalten.

Zur Verwendung einer Kopfrückhaltevorrichtung (FHR z.B. HANS®) ist es zulässig die Kopfstütze entsprechend anzupassen.

- Sitz und Kragen:

Zur Verwendung einer FIA-homologierten Kopfrückhaltevorrichtung (FHR z.B. HANS®) ist es zulässig Sitz und Kragen entsprechend anzupassen.

- Öl- und Wasserkühler:

Seit 01.01.1995 gilt im DMSB-Bereich bei einsitzigen Rennwagen in der Gruppe E, dass sowohl Ölkühler als auch Wasserkühler innerhalb der Karosserie untergebracht sein müssen. Außerdem muss der Artikel 275-7 (Formel 3) beachtet werden.

Anhang K zum internationalen Sportgesetz 2015

(Stand: 07.01.2015 inkl. FIA-Bulletin Nr. 444)

INHALTSÜBERSICHT

1. Grundsätze und Abkürzungen

- 1.1 Grundsatz des Anhang K
- 1.2 Gültigkeit für Fahrzeuge
- 1.3 Gültigkeit für Wettbewerbe
- 1.4 Unterstützung des World Motor Sport Council (WMSC)
- 1.5 Website
- 1.6 Abkürzungen

2. Allgemeine Bestimmungen und Definition der Fahrzeuge

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.2 Rennfahrzeuge
 - 2.2.1 Allgemein
 - 2.2.2 Einsitzige Rennwagen
 - 2.2.3 Offene zweisitzige Rennwagen
 - 2.2.4 Geschlossene zweisitzige Sportwagen
 - 2.2.5 FIA GT-Prototypen (GTP 1)
 - 2.2.6 Nicht-FIA GT-Prototypen (GTP 2)
 - 2.2.7 Erprobungsfahrzeuge
 - 2.2.8 Historic Special
- 2.3 Serien-Straßenfahrzeuge
 - 2.3.1 Definition
 - 2.3.2 Einteilung
 - 2.3.3 Fahrzeuge vor 1947
 - 2.3.4 Serien-Tourenwagen nach 1946 (T)
 - 2.3.5 Renn-Tourenwagen nach 1946 (CT)
 - 2.3.6 Grand-Tourisme-Wagen nach 1946 (GT)
 - 2.3.7 Renn-Grand-Tourisme-Wagen nach 1946 (GTS)
 - 2.3.8 Kleinserien-Straßen-Sport-/GT-Wagen ohne Homologation (GTP 3) nach 1946
 - 2.3.9 Spezial-Tourenwagen und Grand-Tourisme-Wagen nach 1946
 - 2.3.10 Nationale Renn-Tourenwagen
 - 2.3.11 Nationale Rennsportwagen und Renn-Grand-Tourisme-Wagen mit Straßenzulassung

3. Einteilung nach Zeiträumen und Definition

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Periodeneinteilung
- 3.3 Periodenspezifikation
 - 3.3.1 Definition
 - 3.3.2 Zusatz
 - 3.3.3 Alternative Teile
 - 3.3.4 Dokumentation

- 3.3.5 Abmessung der Fahrzeugteile
- 3.3.6 Periodenspezifikation der Technik
- 3.3.7 Homologierte Fahrzeuge
- 3.3.8 Fahrzeuge ohne Homologation / Nachweise für die Periodenspezifikation
- 3.4 Richtlinien für Reparaturen und Ersatzteile für Original-Rennwagen
- 3.5 Richtlinien für Reparaturen von Aluminiumlegierungen
- 3.6 Richtlinien für Replik-Fahrzeuge und Nachbauteile
- 3.7 Allgemeine Definitionen
- 3.8 Toleranzen
- 3.9 Kraftstoff und Oxidationsmittel

4. Fahrzeugdokumente gemäß internationalem FIA-Standard

- 4.1 Dokumente
- 4.2 Verwendung des HTP
- 4.3 Verfahren bei Beanstandungen
- 4.4 Verfahren „Roter Punkt“
- 4.5 Verfahren „Schwarzer Punkt“
- 4.6 Berufungsverfahren gegen die Entscheidung eines ASN
- 4.7 Datenbank für Historische Fahrzeuge

5. Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Gültigkeit
- 5.2 Fahrzeug bei der Technischen Abnahme
- 5.3 Batterie, Stromkreisunterbrecher
- 5.4 Kabel, Leitungen und elektrische Anlagen
- 5.5 Kraftstoffsystem
- 5.6 Trennwände
- 5.7 Feuerlöscher
- 5.8 Ölsammelbehälter (nicht vorgeschrieben für Ral-lyes)
- 5.9 Drosselklappe
- 5.10 Rückspiegel
- 5.11 Scheinwerfer
- 5.12 Windschutzscheiben
- 5.13 Überrollvorrichtung
- 5.14 Rote Rücklichter
- 5.15 Sicherheitsgurte
- 5.16 Kopfstützen
- 5.17 Hauben für T-, CT-, GT-, GTS-, GTP-Fahrzeuge
- 5.18 Abschleppösen
- 5.19 Lenkung, abnehmbare Lenkräder

- 5.20 Zustandsprüfung (Methode siehe Anhang III)
- 5.21 Reparaturen (Spezifikationen siehe Anhang IV)
- 5.22 Sitze
- 5.23 Lenkrad
- 6. Technische Bestimmungen für Fahrzeuge ohne Homologation**
- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Fahrgestell, Monocoque oder selbsttragende Karosserie
- 6.3 Vorderrad- und Hinterradaufhängung
- 6.4 Motor
- 6.5 Zündung
- 6.6 Schmierung
- 6.7 Kraftstoffsystem
- 6.8 Instrumentierung
- 6.9 Getriebe
- 6.10 Achsantrieb
- 6.11 Bremsen
- 6.12 Räder
- 6.12.1 Periodenspezifikation
- 6.12.2 Felgenbreite
- 6.12.3 Perioden A – D
- 6.12.4 Periode E bis F
- 6.12.5 Ab Periode G
- 6.13 Karosserie
- 6.14 Aerodynamische Vorrichtungen
- 6.15 Elektrisches System
- 6.16 Beleuchtung
- 6.17 Radstand, Spurweite, Bodenfreiheit
- 6.18 Gewicht
- 6.19 *Formel Junior*
- 7. Technische Bestimmungen für Serien-Straßenfahrzeuge**
- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Homologationsblätter und Zertifikate
- 7.3 Allgemeine technische Bestimmungen
- 7.4 Fahrzeuge der Gruppe B
- 8. Reifen**
- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Fahrzeuge bei Rundstreckenrennen und Bergrennen (mit Ausnahme von Formelfahrzeugen abgedeckt durch Artikel 8.3)

- 8.2.1 Perioden A und B (bis 31.12.1918)
- 8.2.2 Perioden C bis E (bis 31.12.1960 bzw. 1961)
- 8.2.3 Periode F (bis 31.12.1965)
- 8.2.4 Perioden G1, G2 und GR (bis 31.12.1971)
- 8.2.5 Ab Periode H1 bzw. HR und jünger (nach dem 31.12.1971)
- 8.3 Formel-Fahrzeuge bei Rundstreckenrennen und Bergrennen
- 8.4 Reifen für Rallyes

Anhänge

- I Liste der zu internationalen *Wettbewerben* zugelassenen Kategorien und Formeln
- II Empfohlene Materialien zur Verwendung bei Ersatzteilen und Wiederaufbau
- III Zustandsprüfung
- IV Prüfung und Reparatur von Verbundstrukturen
- V Zeichnungen
- VI Bestimmung für Überrollvorrichtungen
- VII Besonderheiten für bestimmte Fahrzeuge
- VIII Erlaubte Änderungen an Fahrzeugen der Perioden E, F und G1 für Serien-Tourenwagen und Serien Grand Touring Fahrzeuge
- IX Erlaubte Änderungen an Fahrzeugen der Perioden E, F und G1, für Renn-Tourenwagen und Renn-Grand-Touringwagen
- X Technische Bestimmungen für *Formel Eins* Fahrzeuge ab 1966
- XI Bestimmungen für Fahrzeuge der Periode J1 bei Sportrallyes
- XII Tabellen – Aluminiumlegierungen: Normen und Eigenschaften
Bull. 309 und 314
Standardverfahren für die FIA-Anerkennung des Austausches von mechanischen Teilen für historische Fahrzeuge

Weitere Informationen zum Anhang K

- I. Allgemeines
- II. Allgemeine technische Informationen
- III. Fahrzeugspezifische Informationen

Technische Bestimmungen für alle historischen Fahrzeuge, die bei im FIA-Kalender eingetragenen Wettbewerben eingesetzt werden

Art. 1 GRUNDSÄTZE UND ABKÜRZUNGEN

- 1.1 Die FIA hat die Vorschriften des Anhangs K erstellt, damit historische Fahrzeuge unter Beachtung der Bestimmungen, die ihre Periodenspezifikation garantieren, an Wettbewerben teilnehmen können und nicht durch Anwendung moderner Technologie Leistungssteigerungen und Änderungen im Fahrverhalten herbeigeführt werden.
- Ein historischer Wettbewerb ist nicht nur einfach eine weitere Kategorie, in der man Trophäen erringen kann, es ist eine besondere Disziplin mit der Hingabe zu den Fahrzeugen und ihrer Geschichte als wichtigste Merkmale. Der historische Motorsport ermöglicht die aktive Würdigung der Automobilgeschichte.
- 1.2 Der Anhang K hat für die Fahrzeuge Gültigkeit, die entweder Original-Wettbewerbs-Fahrzeuge sind oder die genau nach der gleichen Spezifikation wie Modelle mit einer internationalen Wettbewerbs-Geschichte gemäß internationaler Bestimmungen der Periode gebaut wurden.
- Es sind ausschließlich die Abweichungen von der Periodenspezifikation erlaubt, welche durch den Anhang K zugelassen sind.
- Fahrzeuge ohne internationale Wettbewerbsgeschichte, die aber eine Wettbewerbsgeschichte in nationalen Meisterschaften oder bei anderen bedeutenden nationalen Wettbewerben mit gleichwertigem Status haben, können auch akzeptiert werden.
- Falls ein Fahrzeugmodell nicht innerhalb der Periode an einem internationalen Rennen teilgenommen hat, müssen die HTP zusammen mit Nachweisen, die belegen, dass das Modell in der Periode eine Wettbewerbsgeschichte bei bedeutenden nationalen Wettbewerben hat, vom betreffenden ASN der HMSC vorgelegt werden.
- 1.3 Der vorliegende Anhang K muss bei allen im FIA-Kalender eingetragenen Wettbewerben für historische Fahrzeuge beachtet werden und wird für alle anderen historischen Wettbewerbe empfohlen.
- 1.4 Das FIA World Motor Sport Council (WMSC) hat seine volle Unterstützung zur Durchsetzung dieser Grundsätze deutlich gemacht, wodurch allen Bewerbern und Fahrzeugen im historischen Motorsport weltweit die Teilnahme unter gleichen Standards und Bestimmungen ermöglicht wird.
- 1.5 Weitere Informationen sind auf der FIA-Website www.fia.com verfügbar.

1.6 Abkürzungen

	Vollständiger Titel
HTP	FIA Historic Technical Passport (Historischer Technischer Wagenausweis)
HRCF	Historic Regularity Car Pass (Historischer Wagenausweis für Gleichmäßigkeitswettbewerbe)
HMSC	FIA Historic Motor Sport Commission (Historische Motorsport-Kommission der FIA)
HCD	FIA Historic Cars Database (Datenbank der FIA für historische Fahrzeuge)
Homologation	Homologationsblätter und Ausweise, ausgestellt durch die FIA.

Art. 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITION DER FAHRZEUGE

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Seit dem Jahr 1906 bis zum Jahr 1921 waren internationale Wettbewerbe durch die Bestimmungen der Commission Sportive des ACF und ab 1922 bis heute durch die FIA (bis 1947 unter AIACR bekannt) geregelt. Der Anhang C für zweiseitige Rennwagen wurde im Jahr 1950 eingeführt und war ab 1966 Teil des Anhangs J. Für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge wurde der Anhang J 1954 eingeführt.
- Der Leitgedanke des Anhangs K ist es, dass alle historischen Wettbewerbsfahrzeuge in der Form erhalten bleiben, in der sie gemäß diesen Bestimmungen in Wettbewerben eingesetzt wurden, es sei denn, aus Sicherheitsgründen sind Änderungen notwendig.
- 2.1.2 Ein Fahrzeug wird entsprechend seines Typs, seiner Periode (siehe Artikel 3) und zur Erleichterung der Definition entsprechend seiner internationalen Gruppe, in dem das Modell gemäß der Zusammenfassung im Anhang I ursprünglich eingesetzt wurde, eingeteilt.
- 2.1.3 Es ist den Veranstaltern von Wettbewerben freigestellt, die Gruppen so zusammenzustellen, wie sie es aus sportlichen Gründen für wünschenswert halten. Ausgenommen davon ist die Mischung von Fahrzeugen mit abgedeckten und freistehenden Rädern, es sei denn, dies ist gemäß der Periodenspezifikation möglich.
- 2.1.4 Wenn ein bestimmtes Fahrzeug auf einem homologierten Modell beruht, muss seine Einteilung dem Genehmigungsdatum des Teils des Homologationsblattes entsprechen, das für dieses bestimmte Fahrzeug anzuwenden ist (Basishomologation und Nachträge).

Bei der Periodeneinstufung ist besonders darauf zu achten, ob das Fahrzeug ab einem bestimmten Datum innerhalb der Homologation in eine andere Gruppe transferiert wurde.

- 2.1.5 Die Periode und die angewendeten Homologationsnachträge werden auf dem für dieses individuelle Fahrzeug gültigen HTP aufgeführt.
- 2.1.6 Kein Fahrzeug darf an einem Wettbewerb nach FIA Anhang K in einer Ausführung teilnehmen, die sich von derjenigen der betreffenden Periode unterscheidet, in die es eingeteilt wurde.
- 2.1.7 Die Neueinteilung eines Fahrzeugs darf nur mit Genehmigung der HMSC erfolgen.
- 2.1.8 Fahrzeuge der Periode Z werden ermuntert, FIA-Papiere zu beantragen.
- 2.1.9 **Werbung an den Fahrzeugen**
- 2.1.9.1 *Werbung ist an Serien-Straßenfahrzeugen (siehe Artikel 2.3) auf beiden Seiten der Karosserie unterhalb der Fenster, hinter der Radnabenmitte vorn und vor der Radnabenmitte hinten, zulässig. Werbung an der Fahrzeugfront, im Heck und den restlichen Fahrzeugseiten ist auf eine Gesamtläche von 1400 cm² beschränkt. 1 x vorn und 1 x auf jeder Seitenfläche, falls nicht mehr als jeweils 700 cm², neben den Startnummern, kann für Veranstalterwerbung reserviert werden, deren Verwendung vom Teilnehmer nicht verweigert werden darf. Andere Werbung als die des Veranstalters darf oberhalb und unterhalb der Startnummer platziert werden, aber nicht den Hintergrund der Startnummer berühren.*
- 2.1.9.2 *Werbung an Rennwagen (siehe Artikel 2.2) ist auf eine Gesamtläche von 2100 cm² begrenzt. Zusätzlich darf 1 x vorne und 1 x auf jeder Seite eine Fläche von je maximal 700 cm² neben den Startnummern für die Veranstalterwerbung vorgesehen werden. Der Bewerber kann diese Werbung nicht ablehnen. Andere Werbung als die des Veranstalters darf oberhalb und unterhalb der Startnummer platziert werden, aber nicht den Hintergrund der Startnummer berühren.*
- 2.1.9.3 Die Werbung auf den Rallyeschildern ist für den Veranstalter reserviert.
- 2.1.9.4 *Am oberen Rand der Windschutzscheibe darf ein Streifen von 10 cm Höhe für den Titel internationaler oder nationaler Meisterschaften ohne Sponsorenwerbung verwendet werden. Zusätzlich darf ein Aufkleber angebracht werden, der die Periode des Fahrzeugs zeigt.*
- 2.1.9.5 Jede nicht zulässige Werbung muss entfernt werden, ausgenommen die Werbung aus der Periode, welche gemäß Artikel 2.1.10 zulässig ist und welche ausschließlich an der periodenspezifischen Stelle akzeptiert ist.

2.1.9.6 *Die Fahrernamen und die entsprechende Nationalflaggen müssen einmal auf jeder Seite in der maximalen Größe von 10 cm x 40 cm angebracht sein. Ein Clubabzeichen darf auf jeder Seite in der Größe von je max. 10 cm x 10 cm angebracht werden.*

2.1.9.7 Das Fahrzeug darf keine anderen Zeichen oder Identifikationen aufweisen (z.B. „Haifischzähne-Muster“, Firmenlogos usw.). *Veranstalter dürfen Werbung ablehnen, welche in Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung als anstößig oder unangemessen angesehen ist.*

2.1.9.8 Falls dies in der *Wettbewerbsausschreibung* vorgesehen ist, dürfen Aufkleber zur Identifikation der Fahrzeugklasse neben den Startnummern angebracht werden.

2.1.9.9 Diese Bestimmungen müssen bei allen Meisterschaftswettbewerben beachtet werden, aber *Veranstalter dürfen zulässige periodenspezifische Werbung bei bestimmten Veranstaltungen oder bei bestimmten Fahrzeugtypen verweigern, vorausgesetzt diese Einschränkungen sind in den zutreffenden Veranstaltungsbestimmungen festgelegt.*

2.1.10 Werbung aus der Periode

Werbung wird in diesem Zusammenhang durch deren Farben und Lackschema definiert.

Für FIA-homologierte Großserienfahrzeuge (Tourwagen, GT-Fahrzeuge vor 1966 homologiert, Gruppen 1 bis 4, Gruppen N, A und B):

Kann bei einem Fahrzeugmodell (oder einem besonderen Chassis –siehe vorstehend) durch seine Geschichte nachgewiesen werden, dass es mit einer besonderen Werbung ausgestattet war, darf die Werbung in den gleichen Farben und in der Originalgröße der Zeichen weiter verwendet werden.

Für alle anderen Fahrzeuge:

Nur die chassissbezogene Werbung aus der Periode darf in den gleichen Farben und in der Originalgröße der Zeichen beibehalten werden.

Kann bei einem Fahrzeugmodell (oder einem besonderen Chassis - siehe vorstehend) durch seine Geschichte nachgewiesen werden, dass es mit einer besonderen Werbung ausgestattet war (z. B. Gulf Porsche, L&M Lola, JPS Lotus usw.), darf die Werbung in den gleichen Farben und in der Originalgröße der Zeichen weiter verwendet werden.

Die Teilnehmer werden ermutigt ihre Fahrzeuge mit der originalen periodenspezifischen Werbung in Übereinstimmung mit oben stehenden Bestimmungen einzusetzen.

Hinweis: In Ländern, wo die Verwendung bestimmter Werbung (Tabak, Branntwein...) gesetzlich eingeschränkt ist, ist der Teilnehmer dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Werbung den dortigen Gesetzen entspricht.

2.1.11 Startnummern

Siehe Artikel 15.1 bis 15.3 des ISG.

2.1.12 FIA-/FIVA-Konvention

Die FIA ist der Auffassung, dass eine Zusammenarbeit mit der FIVA im Bereich historischer Veranstaltungen ohne Wettbewerbscharakter wesentlich ist, um den freien und unbeschränkten Verkehr von historischen Fahrzeugen sowie auch deren nicht wettbewerbsmäßige Verwendung zu unterstützen.

Gemäß Wortlaut der FIA-/FIVA-Konvention vom 10. 10. 1974, mit Aktualisierung vom 27. 10. 1999, hat die FIVA die FIA als alleinige internationale Sport-Autorität in der Welt des Motorsports anerkannt. Während Wettbewerbe für historische Fahrzeuge mit Wettbewerbscharakter in der alleinigen Zuständigkeit der FIA und seiner Mitglieder verbleiben, können Gleichmäßigkeitsläufe ohne Wettbewerbscharakter weiterhin wahlweise nach den Bestimmungen der FIA oder der FIVA durchgeführt werden. Touristische Zielfahrten, die unter der Zuständigkeit der FIA durchgeführt werden, müssen die internationalen FIVA-Veranstaltungsbestimmungen beachten.

Veranstalter (mit FIA- oder FIVA-Zugehörigkeit) dürfen (vorbehaltlich der eventuellen Genehmigung des betreffenden ASN, insbesondere wenn dies durch nationale Gesetzgebung so vorgesehen ist) Gleichmäßigkeitsläufe durchführen, wobei die folgenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche auch immer die geringere ist, beachtet werden müssen: 50 km/h oder bis zu der Höchstgeschwindigkeit, wie sie normalerweise durch die Verwaltungsbehörden des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet, für Automobilwettbewerbe festgelegt ist.“

2.1.13 Definitionen der Wettbewerbe

2.1.13.1 Historische Wettbewerbe

Ein historischer Wettbewerb kann ein(e) Demonstration, Parade, historischer Straßenwettbewerb, historische Rallye, historische Gleichmäßigkeitsralley oder eine historische Touristische Zielfahrt gemäß FIA- und/oder FIVA-Bestimmungen sein. Alle internationalen Wettbewerbe müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Anhangs K durchgeführt werden und, mit Ausnahme von Rallyes und Bergrennen (einschließlich Rundstreckenprüfungen, die im Rahmen von Rallyes durchgeführt werden), auf Rennstrecken, die von der FIA für internationale Wettbewerbe gemäß Anhang O, Artikel 6, zugelassen sind, stattfinden.

2.1.13.2 Demonstrationsläufe

Siehe Artikel 6 des ISG.

Zusätzlich gilt, dass Demonstrationsläufe für nach 1967 gebaute einsitzige und zweisitzige Rennwagen in jedem Fall nur mit Genehmigung der FIA ausgetragen werden dürfen.

2.1.13.3 Paraden

Siehe Artikel 5.1 und 20 des ISG.

2.1.13.4 Historische Straßenwettbewerbe

Eine historischer Straßenwettbewerb ist ein Wettbewerb für gemäß Anhang K oder FIVA-Veranstaltungsbestimmungen zulässige Fahrzeuge, bei der öffentliche Straßen mit identischer oder unterschiedlicher Streckenführung genutzt werden und für die der Veranstalter die Strecke vorgibt und deren Einhaltung überwacht.

Mit Ausnahme der Touristischen Zielfahrten für historische Fahrzeuge müssen alle internationalen Wettbewerbe zur Information im FIA- und dem FIVA-Kalender eingetragen sein.

Alle Wettbewerbe müssen in vollständiger Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsbestimmungen der entsprechenden Länder durchgeführt werden. Es gibt drei Arten von historischen Straßenwettbewerbe, die nachfolgend jede einzeln beschrieben ist: Historische Rallye, Historische Gleichmäßigkeitsralley, Touristische Zielfahrt für historische Fahrzeuge.

Historische Rallye:

Ein Straßenwettbewerb mit Wettbewerbscharakter, bei der der größte Teil der Strecke auf öffentlichen Straßen zurückgelegt wird. Die Strecke kann eine oder mehrere „Wertungsprüfungen“ beinhalten, die auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen oder auf permanenten bzw. teilweise permanenten Rennstrecken mit der Höchstgeschwindigkeit als entscheidender Faktor stattfinden. Die Ergebnisse aller Wertungsprüfungen werden für die Endwertung der Rallye herangezogen.

Die nachfolgenden Bedingungen müssen für eine Historische Rallye eingehalten werden:

- Die Veranstalter von internationalen Historischen Rallyes müssen einem ASN angeschlossen sein.
- Die Streckenteile, die nicht als Wertungsprüfungen gefahren werden, werden als „Verbindungsstrecken“ bezeichnet. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Verbindungsstrecken darf niemals für das Ergebnis herangezogen werden. Außerdem darf die vorgeschriebene Durchschnittsgeschwindigkeit zwischen den Kontrollen 50 km/h nicht überschreiten, es sei denn, dies wurde durch einen ASN in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen zugelassen.
- Die maximal zulässige Durchschnittsgeschwindigkeit auf den Wertungsprüfungen darf 120 km/h nicht überschreiten.
- Die teilnehmenden Fahrzeuginsassen müssen im Besitz einer entsprechenden FIA-Bewerber-/Fahrerlizenz sein.
- Bei einer Wertungsprüfung auf einer Rennstrecke, zu der mehrere Fahrzeuge gleichzeitig starten, darf sich nur der Fahrer an Bord des Fahrzeugs befinden.
- Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung sowie den gültigen FIA-Vorschriften

ten für internationale Rallyes ihrer entsprechenden Periode entsprechen.

- Jeder Bewerber muss im Besitz eines gültigen FIA-Wagenausweises bzw. HTP (Historic Technical Passport) für sein Wettbewerbsfahrzeug sein. Es liegt in der Verantwortung des Bewerbers gegenüber den Technischen Kommissaren, dem Delegierten für die Überprüfung der Zulässigkeit und den Sportkommissaren nachzuweisen, dass sein Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt während des Wettbewerbs vollständig mit den Bestimmungen übereinstimmt.
- Die Veranstalter müssen die Sicherheitsbestimmungen des Artikels 14 im Anhang H zum Internationalen Sportgesetz beachten

Historische Gleichmäßigkeitsrallye

(dieser Artikel gilt nicht für FIVA-Veranstaltungen)

Eine Historische Gleichmäßigkeitsrallye ist ein Wettbewerb touristischer Art, bei der die Höchstgeschwindigkeit kein entscheidender Faktor ist, bei der aber Durchschnittsgeschwindigkeiten (50 km/h oder weniger) vorgegeben werden müssen.

Wenn ein Wettbewerb ausnahmsweise in einem Land mit langen Verbindungsstrecken zwischen bebauten Gebieten stattfindet oder im Rahmen der Streckenführung Autobahnen benutzt werden, so können die Veranstalter von Gleichmäßigkeitsrallyes beim zuständigen ASN eine höhere Durchschnittsgeschwindigkeit (bis zu max. 80 km/h) für diese besonderen Verbindungsabschnitte beantragen.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für Historische Gleichmäßigkeitsrallyes zu beachten:

- Sie müssen im internationalen FIA-Kalender oder dem FIVA-Kalender eingetragen sein. Die Veranstalter müssen der FIA oder FIVA angeschlossen sein, unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des ASN, sofern dies den nationalen Bestimmungen entspricht, die Ausschreibungen müssen jedoch in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA oder den Internationalen Veranstaltungsbestimmungen der FIVA erstellt werden.
- Im Falle eines Wettbewerbs, der im internationalen FIA-Kalender eingetragen ist, müssen die bei einer Historischen Gleichmäßigkeitsrallye anzuwendenden Regeln mit der „Standardausschreibung“ übereinstimmen, die durch die FIA aufgestellt worden sind. Diese Bestimmungen sind über www.fia.com oder das FIA-Sekretariat erhältlich.
- Die Streckenführung(en) bei einer historischen Gleichmäßigkeitsrallye sind vorgeschrieben, den Fall höherer Gewalt ausgenommen.
Die Veranstalter müssen den Nachweis erbringen können, dass die Streckenführung(en) von

den zuständigen Behörden und auch von dem entsprechenden FIA ASN(s) oder FIVA ANF(s) entsprechend genehmigt worden sind.

- Sofern im Rahmen der Streckenführung des Wettbewerbs Gleichmäßigkeitsprüfungen vorgesehen sind, darf den Bewerbern der genaue Ort des jeweiligen Ziels für die Gleichmäßigkeitsprüfung vorher nicht bekannt gegeben werden.
- Die Veranstalter müssen pro Tag für alle Wettbewerbsfahrzeuge mindestens eine geheime Zeitmessung durchführen. Für zu frühe Ankunft müssen Strafen bis hin zum Wertungsausschluss für Geschwindigkeitsüberschreitungen verhängt werden.
- Jeder Bericht der Verkehrsbehörden über gefährliche Fahrweise kann zum Wertungsausschluss führen.
- Im Falle eines Wertungsausschlusses müssen die Startnummern und die Rallyeschilder sowie das Road-Book und andere Unterlagen entfernt werden. Dies gilt auch für die Servicefahrzeuge.
- Fahrer, die an Gleichmäßigkeitsrallyes teilnehmen, müssen im Besitz eines Führerscheins, der für das gesamte Wettbewerbsgebiet Gültigkeit hat, und irgendeiner Lizenzart für Fahrer oder Gleichmäßigkeitsläufe, mindestens der Stufen *D*, *D/H*, *R* oder *R/H*, die für das laufende Jahr und den Wettbewerb Gültigkeit hat, sein, oder sich eine Wettbewerbslizenz für den Gleichmäßigkeitslauf besorgen.
- Jedes Team kann auf dem Nennformular einen Teamnamen angeben. Dieser Teamname wird zusammen mit den Fahrernamen in allen offiziellen Veröffentlichungen des Wettbewerbs aufgeführt.
- Zulässig sind Fahrzeuge mit Straßenzulassung für das Land, in welchem sie zugelassen sind, und mindestens 15 Jahre vor dem 1. Januar des laufenden Jahres hergestellt wurden. Die Fahrzeuge müssen mit straßenzugelassenen Reifen ausgestattet sein. Für keinen Teil des Wettbewerbs sind Reifen zugelassen, die zur alleinigen Verwendung in einem Wettbewerb hergestellt wurden. Die Annahme von Einschreibungen obliegt dem Veranstalter.
- Der Bewerber muss im Besitz eines HTP, HRCF oder einer gültigen FIVA-Identity-Card für sein Fahrzeug sein.
- Vor dem Start zu einem Wettbewerb müssen die Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften und mit dem Wagenausweis überprüft werden.

Es liegt in der Verantwortung des Bewerbers gegenüber den Technischen Kommissaren, dem Delegierten für die Überprüfung der Zulässigkeit und den Sportkommissaren nachzuweisen, dass sein Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt während des

Wettbewerbs vollständig mit den Bestimmungen übereinstimmt.

- Zur Vermeidung von „Grauzonen“, die den historischen Grundgedanken und der Sicherheit des Wettbewerbs schaden könnten, können zusätzliche Maßnahmen eingeführt werden, um zu verhindern, dass die gültigen Bestimmungen umgangen werden und die Geschwindigkeit – oder kürzeste Fahrzeit – ein entscheidender Faktor wird, auch wenn dies nur für bestimmte Abschnitte des Wettbewerbs zutrifft.

Historisch-touristische Zielfahrt

(dieser Artikel bezieht sich nicht auf FIVA Veranstaltungen)

Siehe Artikel 4.1, 4.2 und 20 des ISG.

Die folgenden Bestimmungen sind für historisch-touristische Zielfahrten zu beachten:

- Keine Wertung aufgrund von Geschwindigkeit oder Zeitnahme.
- Die Ausschreibungen müssen in Übereinstimmung mit den Internationalen Veranstaltungsbestimmungen der FIVA erstellt werden.
- Die ASNs und die FIVA ANF(s) jedes Landes, das durch die Streckenführung berührt wird, müssen vorher über den Wettbewerb und den Streckenverlauf informiert werden.
- Zulässig sind Fahrzeuge mit Straßenzulassung für das Land, in welchem sie zugelassen sind, und mindestens 15 Jahre vor dem 1. Januar des laufenden Jahres hergestellt wurden. Die Annahme von Einschreibungen obliegt dem Veranstalter.

2.1.13.5 Rundstreckenrennen

Siehe Artikel 20 des ISG.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für Rundstreckenrennen zu beachten:

- Jeder Bewerber muss im Besitz eines gültigen FIA-Wagenausweises bzw. HTP für das Wettbewerbsfahrzeug sein. Die zulässigen Fahrzeuge müssen den FIA-Bestimmungen für Rundstreckenrennen entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des Bewerbers gegenüber den Technischen Kommissaren, dem Delegierten für die Überprüfung der Zulässigkeit und den Sportkommissaren nachzuweisen, dass sein Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt während des Wettbewerbs vollständig mit den Bestimmungen übereinstimmt.
- Der Wettbewerb muss gemäß Sicherheitsbestimmungen des Anhangs H zum Internationalen Sportgesetz durchgeführt werden.

2.1.13.6 Bergrennen

Siehe Artikel 20 des ISG.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für Bergrennen zu beachten:

- Sie müssen im internationalen Kalender der FIA eingetragen sein. Die Ausschreibungen müssen in Übereinstimmung mit Kapitel IV des Internationalen Sportgesetzes erstellt werden.
- Die Veranstalter müssen einem FIA ASN angegeschlossen sein.
- Jeder Bewerber muss im Besitz eines gültigen FIA-Wagenausweises bzw. HTP für das Wettbewerbsfahrzeug sein. Es liegt in der Verantwortung des Bewerbers gegenüber den Technischen Kommissaren, dem Delegierten für die Überprüfung der Zulässigkeit und den Sportkommissaren nachzuweisen, dass sein Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt während des Wettbewerbs vollständig mit den Bestimmungen übereinstimmt.
- Die zulässigen Fahrzeuge müssen den FIA-Bestimmungen für Nennungen bei Bergrennen für historische Fahrzeuge entsprechen.
- Der Wettbewerb muss gemäß Sicherheitsbestimmungen des Anhangs H zum Internationalen Sportgesetz durchgeführt werden.

2.1.14 Vorschriften für Fahrer

(dieser Artikel bezieht sich nicht auf FIVA-Veranstaltungen)

Die Fahrer müssen bezüglich des Schutzhelms, der flammenabweisenden Kleidung sowie der Lizenzen die Vorschriften des Anhangs L zum Internationalen Sportgesetz beachten.

2.2 Rennfahrzeuge

- 2.2.1 Alle Rennfahrzeuge, die an Anhang-K-Wettbewerben teilnehmen, müssen mit den Bestimmungen der Artikel 5 (Sicherheit) und Artikel 6 (Technische Vorschriften) übereinstimmen.

2.2.2 Einsitzige Rennwagen

- 2.2.2.1 Ein Fahrzeug, das ausschließlich zur Teilnahme an Rennen gebaut wurde und den international anerkannten Bestimmungen der Sportkommission des ACF, AIACR oder der FIA für die Kategorie, die Formel und die Wettbewerbe, bei denen es ursprünglich in der gegenwärtigen Konfiguration eingesetzt wurde, entspricht. Fahrzeuge, die gemäß einer nationalen Formel gebaut wurden und bei Wettbewerben eingesetzt wurden, können zugelassen werden.

2.2.2.2 Einsitzige Rennwagen werden unterteilt in:

- (a) Einsitzige Rennwagen mit Platz für nur einen Sitz,
- (b) Einsitzige Rennwagen mit Platz für einen zweiten, kleineren Sitz, die jedoch in ihrer Periode immer als reine Einsitzer an Wettbewerben teilgenommen haben.

2.2.3 Offene zweisitzige Rennwagen

- 2.2.3.1 Fahrzeuge mit Platz für zwei Sitze, die jedoch ausschließlich für die Teilnahme an Rennen gebaut

wurde. Diese Fahrzeuge sind gemäß Definitionen der Sportkommission des ACF, AIACR und FIA der Periode wie folgt eingeteilt:

- (a) Zweisitzige Sportwagen gemäß Bestimmungen der Periode vor 1950,
- (b) Fahrzeuge, die während der Periode E gebaut wurden und nicht dem Anhang C entsprechen,
- (c) Modelle der Perioden E und F, die gemäß Bestimmungen der Periode in Übereinstimmung mit dem FIA Anhang C gebaut wurden,
- (d) Modelle der Periode G oder später, die gemäß Bestimmungen der Periode gebaut wurden und den Vorschriften irgendeiner der Gruppen gemäß FIA Anhang J entsprechen, einschließlich der Gruppen 4, 5, 6 oder 7 der entsprechenden Jahre,
- (e) Offene Fahrzeuge der Gruppe 4 des Zeitraumes zwischen dem 1. 1. 1966 und dem 31. 12. 1969, die durch die HMSC als zweisitzige Rennwagen bestätigt wurden.

2.2.4 Geschlossene zweisitzige Sportwagen

2.2.4.1 Fahrzeuge mit Platz für zwei Sitze, die ausschließlich zur Teilnahme an Rennen gebaut wurden. Diese sind gemäß Definitionen der Sportkommission der ACF, AIACR und der FIA der Periode wie folgt eingeteilt:

- (a) Zweisitzige Sportwagen gemäß Bestimmungen der Periode vor 1950,
- (b) Modelle der Periode E (1950-1960), gebaut nach Periodenspezifikation, aber nicht dem Anhang C entsprechend,
- (c) Modelle der Perioden E und F (1. 1. 1950 – 31. 12. 1965), die gemäß Bestimmungen der Periode in Übereinstimmung mit dem FIA Anhang C gebaut wurden,
- (d) Modelle der Periode G oder später, die gemäß Bestimmungen der Periode gebaut wurden und den Vorschriften irgendeiner der Gruppen gemäß FIA Anhang J entsprechen, einschließlich der Gruppen 4, 5 und 6 der entsprechenden Jahre,
- (e) Geschlossene Fahrzeuge der Gruppe 4 des Zeitraumes zwischen dem 1. 1. 1966 und dem 31. 12. 1969, die durch die HMSC als zweisitzige Rennwagen bestätigt wurden,
- (f) Gruppe C und IMSA GTP.

2.2.5 FIA Grand-Tourisme-Prototypen (FIA GTP 1)

2.2.5.1 Prototypen für geplante zukünftige GT-Modelle der Perioden E, F, und G (1. 1. 1947–31. 12. 1969), die in der Periode in internationalen Rennen nach FIA-Reglement eingesetzt wurden.

2.2.5.2 GT-Wagen, an denen über die Bestimmungen für die Gruppe 3 (1960–1965) hinausgehende Änderungen durchgeführt wurden und die in der Gruppe 4 (1960–1965) eingesetzt wurden.

2.2.5.3 GTP Nennungen für Le Mans 1962 und FIA GTP Fahrzeuge (1963–1965).

2.2.6 Nicht FIA Grand-Tourisme-Prototypen (Nicht-FIA GTP 2)

2.2.6.1 Prototypen, die ein Hersteller für geplante zukünftige GT-Modelle gebaut hat (oder die Entwicklung eines Herstellers in der Periode eines seiner Modelle, die über die vorhandene GT-Spezifikation hinausgeht), und die in der Periode E, F und G ab 1947 an internationalen Wettbewerben, die nicht dem FIA-Reglement entsprachen, teilgenommen haben und der ursprünglichen Spezifikation entsprechen.

2.2.6.2 Abgesehen von den durch die Bestimmungen des Artikels 5 (Sicherheit) erforderlichen Veränderungen, dürfen GT-Prototypen nur solche Änderungen aufweisen, wie sie an dem speziell betroffenen Chassis in der ursprünglichen Periode vorgenommen worden sind.

2.2.7 Erprobungs-Fahrzeuge

2.2.7.1 Original-Rennwagen und GT-Prototypen, die entsprechend einer Periodenspezifikation für FIA-Wettbewerbe gemäß international anerkannter Bestimmungen des AIACR oder der FIA für die Kategorie oder Formel gebaut wurden und die den Bestimmungen des Anhang C oder des Anhang J der jeweiligen Periode entsprechen, jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht bei internationalen Wettbewerben eingesetzt worden sind.

2.2.7.2 Es muss eine fortlaufende Bestandsgeschichte nachgewiesen werden.

2.2.7.3 Vor Ausstellung muss der Historic Technical Passport durch die Historic Motor Sport Commission genehmigt werden.

2.2.8 Historic Special

2.2.8.1 Ein Fahrzeug, das während eines FIA-Herstellungszeitraumes für Rennen (Rundstrecke und Bergrennen) gebaut wurde, aber in keiner internationalen Formel eine Wettbewerbsgeschichte hat, jedoch an Wettbewerben auf niedrigerer Stufe teilgenommen hat und auf dieser Wettbewerbsebene eine bedeutende Geschichte in der Periode aufweisen kann.

2.2.8.2 Das Fahrzeug muss den Bestimmungen des Artikels 5 (Sicherheit) entsprechen und ein einsitziger oder zweisitziger Rennwagen der Perioden A bis GR (bis 31.12.1971 bzw.1970 für F3) sein.

2.2.8.3 Vor Ausstellung muss der FIA Historic Technical Passport durch die Historic Motor Sport Commission genehmigt werden.

2.3 Serien-Straßenfahrzeuge

2.3.1 Serien-Straßenfahrzeuge (T und GT), sind Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr entwickelt und gebaut wurden und von denen einige Exemplare in Wettbewerben gemäß Bestimmungen der Periode für diese Fahrzeuge eingesetzt wurden.

2.3.2 Im Allgemeinen werden Straßenfahrzeuge in Tourenwagen und in Grand-Tourisme-Wagen sowie ihre abgewandelten Modelle eingeteilt. Fahrzeuge, die vor dem Jahr 1947 gebaut wurden, werden jedoch separat eingeteilt, um den unterschiedlichen allgemeinen Spezifikationen der Fahrzeuge dieser Periode Rechnung zu tragen.

2.3.3 Fahrzeuge vor 1947 sind: (a) Limousinen oder jedes geschlossene Fahrzeug, (b) offene viersitzige Tourenwagen und (c) offene zweisitzige Wagen, sie müssen den Bestimmungen der Artikel 5 (Sicherheit) und 7 (Technische Bestimmungen) entsprechen.

2.3.4 Serien-Tourenwagen nach 1946 (T)

2.3.4.1 Tourenwagen aus Großserienproduktion mit vier Sitzen, geschlossene Karosserie oder Kabrioletts (Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 700 ccm können auch nur zwei Sitze haben) und diese sind entweder:

(a) Fahrzeuge ohne FIA-Homologation, die jedoch vor dem 31. Dezember 1960 bei internationalen Rallyes oder internationalen Rundstreckenrennen eingesetzt wurden; in diesem Fall muss dies durch den ASN des Herstellerlandes bestätigt sein und von der FIA genehmigt werden.

(b) Modelle mit einer FIA-Homologation für die Gruppe 1 oder Gruppe N gemäß Anhang J, ausgestellt nach dem 1. Januar 1954.

2.3.5 Renn-Tourenwagen nach 1946 (CT)

2.3.5.1 Renn-Tourenwagen nach 1946 sind entweder:

(a) Modelle mit limitierter Serienproduktion der Perioden E bis I (1.1.1947 – 31.12.1981), die von einem Modell der Serien-Tourenwagen abgeleitet sind und innerhalb der Bestimmungen des Anhangs J der Periode weiterentwickelt wurden, einschließlich Fahrzeugen mit einer FIA-Homologation für die Gruppe 2 vor 1966.

(b) Modelle ab dem 1. 1. 1966, die in der Gruppe 2 oder der Gruppe A homologiert waren und dem Anhang J der Periode entsprechen.

2.3.6 Grand-Tourisme-Wagen nach 1946 (GT)

2.3.6.1 GT-Wagen sind normalerweise zweisitzige Kleinserien-Fahrzeuge mit offener oder geschlossener Karosserie, die nicht als Tourenwagen eingeteilt werden können.

2.3.6.2 Modelle, die nicht in der Periode E homologiert waren, müssen einem in einem Katalog beschriebenen Modell entsprechen und der Kundschaft durch die allgemeinen Verkaufsabteilungen des Herstellers angeboten worden sein. Die FIA HMSC wird aufgrund der vom ASN des ursprünglichen Herstellers zur Verfügung gestellten Daten nachträgliche Homologationsblätter ausstellen.

2.3.6.3 Alle anderen Fahrzeuge müssen in der Gruppe 3 (1966–1981) homologiert gewesen sein. Fahrzeuge der Periode G1 müssen den Bestimmungen des Anhang VIII entsprechen. Fahrzeuge ab Periode G2 müssen den Bestimmungen des Anhangs J der jeweiligen Periode für diese Gruppe entsprechen.

2.3.6.4 Es muss im Zeitraum der Klassifikation mindestens die gleiche Anzahl von Fahrzeugen des Modells, wie sie für eine Homologation in der entsprechenden Periode erforderlich gewesen wäre, hergestellt worden sein. Dabei müssen die Fahrzeuge in jeglicher Hinsicht bezüglich der Karosserie und der mechanischen Teile identisch sein.

2.3.7 Renn-Grand-Tourisme-Wagen nach 1946 (GTS)

2.3.7.1 Renn-GT-Wagen sind normalerweise zweisitzige Kleinserien-Fahrzeuge mit offener oder geschlossener Karosserie, die nicht als Tourenwagen eingeteilt werden können und, die über die normalen Bestimmungen für die Serienproduktion zu Wettbewerbszwecken hinausgehend geändert wurden.

2.3.7.2 An Fahrzeugen, die nicht von einem zuvor homologierten Fahrzeug abgeleitet sind, dürfen Änderungen durchgeführt werden, die den Änderungen in der Periode unter Beachtung der damals gültigen, internationalen Bestimmungen für Grand-Tourisme-Fahrzeuge entsprechen. Die grundsätzliche und allgemeine Ausführung des Modells – Fahrgestell, Karosserie und Motor – muss der des entsprechenden Serienmodells entsprechen.

2.3.7.3 Die Modelle müssen Fahrzeuge sein, die als Grand-Tourisme-Wagen zulässig sind und in der Gruppe 3 homologiert waren (1960–1965).

2.3.7.4 Wenn das Fahrzeug keine FIA-Homologation für die Gruppe 3 (1960–1965) besaß, als es gebaut wurde und an Wettbewerben in der Periode teilnahm, muss der ASN des Landes des Herstellers nachweisen, dass mindestens 100 mechanisch identische Fahrzeuge des betreffenden Modells entsprechend der Klasse in der Periode gemäß Artikel 6 gebaut wurden.

2.3.7.5 Ab Periode G sind nur Fahrzeuge zugelassen, die in der Gruppe 3, Gruppe 4 (1970–1981) oder der Gruppe B homologiert waren und den für diese Gruppen 3, 4 und B in der Periode gültigen Bestimmungen des Anhangs J entsprechen.

2.3.7.6 Zusätzlich:

(a) Historische Tourenwagen, die während der Perioden E und F (1. 1. 1947–31. 12. 1965) an Grand-Touring-Wagen angehängt wurden, entweder durch besondere Karosserieteile oder durch Serienkarosserie zusammen mit besonderen mechanischen Teilen sind zugelassen.

(b) Diese Fahrzeuge müssen eine Wettbewerbsgeschichte haben und die besonderen mechanischen Teile sind auf die in den Gruppe-3-Be-

stimmungen des Anhangs J der Periode und des Artikels 5 (Sicherheit) aufgeführten Teile begrenzt.

- (c) Bei allen Änderungen muss die Technik der Periode, wie sie für das bestimmte Modell angewendet wurde, eingehalten werden.
- (d) Sollten diese Fahrzeuge anschließend von der FIA in der Gruppe 3 homologiert worden sein, so dürfen nur mechanische Teile verwendet werden, die in dem entsprechenden Nachtrag der FIA-Homologation für die Gruppe 3 aufgeführt sind.

2.3.8 Kleinserien-Straßen-Sport-/GT-Wagen ohne Homologation (GTP 3) nach 1946

2.3.8.1 Zweisitzige, offene oder geschlossene Fahrzeuge der Perioden E bis G einschließlich, die zum Zeitpunkt der Herstellung den Konstruktions- und Zulassungsbestimmungen des Herstellerlandes entsprachen, von denen jedoch weniger als 100 mechanisch identische Fahrzeugen gebaut worden sind.

2.3.8.2 Diese Fahrzeuge dürfen nicht bei einem internationalen Wettbewerb in einer der Kategorien oder Gruppen wie in vorliegendem Artikel 2.3 aufgeführt, GTP-3 ausgenommen, eingesetzt worden sein. Außer den im Anhang VIII aufgeführten Änderungen dürfen keine weiteren Änderungen durchgeführt werden.

2.3.8.3 Die mechanische Spezifikation aus der Periode muss dokumentiert und der HTP muss vor der Ausstellung von der Historic Motor Sport Commission genehmigt werden.

2.3.9 Spezial-Tourenwagen und Grand-Tourisme-Wagen nach 1946

2.3.9.1 Modelle, die aus Gruppen 1 und 2, N oder A des jeweiligen Anhangs J der Periode abgeleitet sind, aber an denen Änderungen durchgeführt wurden, die über die für diese Gruppen erlaubten Änderungen hinausgehen. Dies beinhaltet:

2.3.9.2 Spezial-Tourenwagen sind Modelle, die von Fahrzeugen der Gruppen 1 und 2, N oder A der Periode abgeleitet sind und an denen Änderungen durchgeführt wurden, die über die für diese Gruppen erlaubten Änderungen hinausgehen.

2.3.9.3 Spezial-Tourenwagen beinhalten

- (a) Gruppe 3 (1957–1959): Tourenwagen mit einer Sonderkarosserie oder mit einer Serienkarosserie, jedoch mit mechanischen Änderungen, die über die Einschränkungen gemäß Bestimmungen des Anhangs J 1959, Artikel 264, für die Gruppe 2 hinausgehen.
- (b) Gruppe 3 (1960–1965): Eingeschlossen in der Gruppe 3 für GT-Wagen. Tourenwagen mit einer Sonderkarosserie oder mit einer Serienkarosserie,

jedoch mit mechanischen Änderungen, die über die Einschränkungen gemäß Bestimmungen des Anhangs J 1965, Artikel 274, für die Gruppe 2 hinausgehen.

(c) Gruppe 5 (1966–1969): Die erlaubten Änderungen sind im Anhang J der Periode, Artikel 267, aufgeführt; die 1969er Version sollte als maßgeblich angesehen werden. Die für diese Fahrzeuge erlaubten Änderungen sind denen für Spezial-Tourenwagen (Gruppe 2 1970–1975), wenn diese mit den homologierten Optionen für mehr als 100 Exemplare ausgestattet sind, weitgehend ähnlich.

(d) Gruppe 5 (1976–1981): Die erlaubten Änderungen sind im Anhang J der Periode aufgeführt: die 1981er Version (Art. 251) sollte als maßgeblich angesehen werden.

2.3.10 Nationale Renn-Tourenwagen

2.3.10.1 Produktions-Tourenwagen-Modelle der Perioden E bis J, die keine internationale Wettbewerbsgeschichte aber nachweislich eine bedeutende nationale Wettbewerbsgeschichte bei bedeutenden Wettbewerben für Produktions-Tourenwagen haben und den nationalen Bestimmungen der betreffenden Wettbewerbe entsprechen.

2.3.10.2 Alle betreffenden Modelle müssen für die Zulassung auf Empfehlung des für das Land zuständigen ASN, in dem die relevante nationale Wettbewerbsgeschichte nachgewiesen ist, bei der HMSC eingereicht werden.

2.3.10.3 Die periodenbezogene mechanische Spezifikation muss für jedes Modell dokumentiert und der HMSC zur Genehmigung eingereicht werden (siehe Artikel 7.2.5). Alle relevanten Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 5 müssen eingehalten werden.

2.3.11 Nationale Rennsportwagen und Renn-Grand-Tourisme-Wagen mit Straßenzulassung

2.3.11.1 Straßenzugelassene Produktions-Sportwagen-Modelle und Produktions-GT-Modelle der Perioden E bis J, die keine internationale Wettbewerbsgeschichte aber nachweislich eine bedeutende nationale Wettbewerbsgeschichte bei bedeutenden Wettbewerben für Produktions-Sportwagen und/oder Produktions-GT-Fahrzeuge haben und den nationalen Bestimmungen der betreffenden Wettbewerbe entsprechen.

2.3.11.2 Alle betreffenden Modelle müssen für die Zulassung auf Empfehlung des für das Land zuständigen ASN, in dem die relevante nationale Wettbewerbsgeschichte nachgewiesen ist, bei der HMSC eingereicht werden.

2.3.11.3 Die periodenbezogene mechanische Spezifikation muss für jedes Modell dokumentiert und der HMSC zur Genehmigung eingereicht werden (siehe Artikel 7.2.5). Alle relevanten Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 5 müssen eingehalten werden.

Art. 3 EINTEILUNG NACH ZEITRÄUMEN UND DEFINITION

3.1 Ein Fahrzeug wird aufgrund seiner Spezifikation und nicht unbedingt nach dem Baujahr in eine Periode eingeteilt.

3.2 Periodeneinteilung:

- A) Vor dem 1.1.1905
- B) 1.1.1905–31.12.1918
- C) 1.1.1919–31.12.1930
- D) 1.1.1931–31.12.1946
- E) 1.1.1947–31.12.1961 (*ab 1.1.1946 für Grand Prix und Formel 3 Fahrzeuge und bis 31.12.1960 für einsitzige und zweisitzige Rennwagen*)
- F) 1.1.1962–31.12.1965 (*ab 1.1.1961 für einsitzige und zweisitzige Rennwagen und bis 31.12.1966 für Formel 2), ausgenommen Formel 3 und Formeln mit einheitlichen Motorenmarken.*
- GR) 1.1.1966–31.12.1971 für einsitzige und zweisitzige Rennwagen (*1.1.1964–31.12.1970 für Formel 3*).
- G1) 1.1.1966–31.12.1969 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.
- G2) 1.1.1970–31.12.1971 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.
- HR) 1.1.1972–31.12.1976 für einsitzige und zweisitzige Rennwagen (*1.1.1971–31.12.1976 für Formel 3*).
- H1) 1.1.1972–31.12.1975 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.
- H2) 1.1.1976–31.12.1976 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.
- IR) 1.1.1977–31.12.1982 für einsitzige und zweisitzige Rennwagen (ausgenommen Gruppe C) und 1.1.1977–31.12.1985 für 3-Liter Formel-1-Fahrzeuge.
- I) 1.1.1977–31.12.1981 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.
- IC) 1.1.1982–31.12.1990 für Gruppe-C- und IMSA-Fahrzeuge.
- JR) 1.1.1983–31.12.1990 für einsitzige und zweisitzige Rennwagen (ausgenommen 3-Liter-F1 Fahrzeuge 1.1.1983–31.12.1985).
- J1) 1.1.1982–31.12.1985 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.
- J2) 1.1.1986–31.12.1990 für homologierte Touren- und GT-Fahrzeuge.

KC) 1.1.1991 – 31.12.1993 für alle Gruppe-C und IMSA-Fahrzeuge.

3.3 Periodenspezifikation

3.3.1 Periodenspezifikation bezeichnet die zur Zufriedenheit der FIA oder der Sportkommissare nachgewiesene technische Konfiguration des Modells dem Zeitraum entsprechend, in den es gemäß Artikel 1.2 des Anhang K eingeteilt ist.

3.3.2 Jede Änderung an der Periodenspezifikation eines Fahrzeugs ist verboten, es sei denn, diese ist durch die vorliegenden Bestimmungen ausdrücklich für die entsprechende Fahrzeuggruppe oder durch Veröffentlichung in einem offiziellen FIA-Bulletin für das entsprechende Fahrzeugmodell oder -teil erlaubt, oder gemäß Artikel 5 (Sicherheit) vorgeschrieben.

3.3.3 Allgemeine Bestimmungen zu alternativen Teilen

Alternative Teile können entweder Teile aus der Periode, die nicht original in der Fahrzeugmarke eingebaut waren (zum Beispiel Teile von Lieferanten aus der Periode), oder Nachbauteile (zum Beispiel Nachbau von im Fahrzeug eingebauten Originalteilen oder Nachbauten von Originalteilen von Lieferanten aus der Periode) sein.

Alternative Teile zu der ursprünglichen Herstellerspezifikation dürfen nur verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Teile entweder homologiert waren oder gemäß Bestimmungen des Anhang J der Periode erlaubt waren und in diesem Fahrzeugmodell bei einem im internationalen FIA-Kalender der Periode eingetragenen Wettbewerb verwendet wurden.

Durch den Anhang J in der Periode gestattete Freiheiten gewähren jetzt nicht die komplette Freiheit, stattdessen berechtigen Sie zur Verwendung von Modifikationen und/oder Komponenten, die tatsächlich und legal in der Periode bei dem jeweiligen Hersteller und Modell aufgrund dieser periodenspezifischen Freiheiten verwendet wurden.

3.3.4 Die Periode, Alternativ-Teile und -Bauteile sowie die entsprechenden Nachträge zum Homologationsblatt sind auf dem für das jeweilige Fahrzeug ausgestellten HTP aufgeführt.

3.3.5 Sofern nicht insbesondere durch vorliegende Vorschriften anderweitig festgelegt, muss jedes Fahrzeugteil den Abmessungen und dem Materialtyp des Originalteils entsprechen und ein Nachweis darüber muss durch den Antragsteller erbracht werden.

3.3.6 Die verwendete Technik, einschließlich der zulässigen Technik gemäß Homologationsnachträgen, muss der Periode entsprechen.

3.3.7 Für homologierte Fahrzeuge sind Original-FIA-Homologationsblätter mit den entsprechenden Nachträgen und Varianten, wie sie in der betreffenden Periode homologiert waren, gültig. Zusätzlich

gelten die Bestimmungen des Anhangs J der Periode, wenn diese eine wie in Artikel 3.3.8 für nicht homologierte Fahrzeuge aufgeführte, in der Periode verwendete Spezifikation beschreiben.

Alle Fahrzeuge der Periode J1 müssen auch dem Anhang XI zum Anhang K entsprechen.

3.3.8 Für Fahrzeuge ohne Homologation werden die folgenden Nachweise für die Periodenspezifikation (in Reihenfolge ihrer Vorrangigkeit aufgeführt) anerkannt:

- a) Hersteller-Spezifikationen gemäß einer der nachfolgenden Dokumente: Verkaufsprospekte; Hersteller-Handbuch; Hersteller-Werkstatthandbuch, Hersteller-Ersatzteilliste; Testbroschüren. Alle genannten Unterlagen müssen allerdings in der Periode veröffentlicht worden sein.
- b) Nachweis dafür, dass eine Hersteller-Spezifikation für einen Teilnehmer an einem internationalen Wettbewerb geändert wurde. Jede Hersteller-Dokumentation, -Zeichnungen, -Skizzen oder -Spezifikationen, die in der Periode veröffentlicht wurden, oder ein in der Periode veröffentlichter Zeitschriftenartikel (Spezifikationen in Zeitschriften und Magazinen aus der Periode müssen aus mindestens zwei Quellen stammen).
- c) Berichte von anerkannten Gutachtern, die das Fahrzeug überprüft haben.
- d) Als weniger stichhaltig betrachtet werden Buch- und Zeitschriftenartikel, die außerhalb der Periode von angesehenen Autoren geschrieben wurden. Abhandlungen jüngerer Datums, die von Herstellern, Mechanikern, Technikern, Designern, Fahrern und Teammitgliedern der Periode verfasst sind, können für bestimmte Fahrzeuge berücksichtigt werden.
- e) Alle oben aufgeführten Punkte müssen sich auf das betreffende Modell beziehen.

3.4 Richtlinien für Reparaturen und Ersatzteile für Original-Rennwagen

- 3.4.1 Die für Reparaturen angewandte Technologie, Materialart und Teile, einschließlich der in den Homologationsnachträgen zugelassenen, müssen denjenigen entsprechen, wie sie für das entsprechende Fahrzeugmodell in der Periode verwendet wurden. Im Falle von Rohrstrukturen oder Bauteilen ist der Rohrtyp freigestellt, vorausgesetzt, die Außenmaße und Wandstärke entsprechen der Periodenspezifikation und das Material entspricht den Bestimmungen des Artikels 3.6
- 3.4.2 Die Art der Verbindung von Materialien (Schweißen, Kleben, Nieten, usw.) muss der in der Periode verwendeten Art entsprechen.
- 3.4.3 Im Fall von geschweißten oder hartgelöteten Verbindungen ist die Art des Schweißens oder Hartlötens zur Verbindung der Materialien freigestellt und austauschbar.

3.4.4 Hinzugefügtes Material muss vollständig der Form der ursprünglichen Struktur entsprechen und mit ihr in Kontakt sein. Zusätzliche Verstärkungen oder Versteifungen sind nicht zulässig, es sei denn sie waren in der Periode erlaubt und wurden verwendet.

3.5 Richtlinien für Reparaturen von Aluminiumlegierungen

3.5.1 Die gleichen Bestimmungen haben Gültigkeit für Strukturen, die aus Aluminium gefertigt sind, es müssen jedoch zusätzliche Faktoren berücksichtigt werden. Es wird deshalb streng empfohlen, alle Reparaturen in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben durchzuführen.

3.5.2 Alle Reparaturen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Artikeln durchgeführt werden:

3.5.2.1 Es gibt unterschiedliche Familien von Aluminiumlegierungen je nach Typ des zu reparierenden oder zu erneuernden Bauteils. Es wird deshalb streng empfohlen, sich auf die korrekte Standardbezeichnung der Aluminiumlegierungen zu beziehen (siehe Tabelle 1, Anhang XII).

Im Allgemeinen sind die Serien 5000 und Serien 6000 die in der Automobilbranche am meisten verwendeten.

3.5.2.2 Um die richtige Art der Aluminiumlegierung auszuwählen wird streng empfohlen die mechanischen Eigenschaften und gegebenenfalls auch die physikalischen Voraussetzungen des von dem Hersteller des Teils vorgesehenen oder verwendeten Materials zu analysieren und sich bei der Auswahl darauf zu beziehen. Diese Empfehlung ist sehr wichtig und darf nicht unterschätzt werden, da während die maximale Abweichung bei der Festigkeit für unterschiedliche Aluminiumlegierungen innerhalb von 6% bleibt, so kann deren Mindestzugfestigkeit (R_m) mit einem Faktor von 6 abweichen. Die falsche Auswahl der Materialeigenschaften und -voraussetzungen kann zu einer unterschiedlichen Eigenschaft des Teils führen (siehe Tabelle 2, Anhang XII).

3.5.2.3 Die Verwendung einer Al / Li Legierung ist verboten. In diesem Fall, kann die Legierung das Gewicht um 6% verringern und die Festigkeit um 16% erhöhen.

3.5.2.4 Die Verbindungsmethoden für Aluminiumstrukturen sind wie folgt:

- Schweißen (Schmelzschweißen – Widerstandsschweißen – andere Arten wie zum Beispiel durch Druck, Explosion, Ultraschall, usw. ...)
- Hartlötten
- Weichlötten
- Kleben
- Mechanische Befestigung. (siehe Tabelle 5, Anhang XII)

3.5.3.5 Es ist vorgeschrieben, dass die Verfahren und Methoden zur Verbindung von Teilen aus Aluminiumlegierungen wie vom Hersteller definiert während

der Reparaturen und Erneuerungen beachtet werden, um die ursprüngliche Festigkeit der Verbindung beizubehalten.

- 3.5.2.6 Es wird empfohlen, die Standardangaben für die Qualität von Sandgussteilen zu beachten. Hier werden die maximal zulässigen Fehler für Sandguss in Abhängigkeit des Grads an Qualität des Teils beschrieben. Unterschiedlicher Grad bedeutet unterschiedliche Eigenschaften des Teils (siehe Tabelle 4, Anhang XII).
- 3.5.2.7 Für Sicherheitseinrichtungen (Aufhängung, Rahmen, usw.) ist die zulässige Qualität für Sandgussteile die Stufe B der Tabelle „Erforderliche Diskontinuitätsstufe“.

3.6 Richtlinien für Replik-Fahrzeuge und Nachbauteile

- 3.6.1 Nachfolgend werden einige Vorschläge gemacht, um es dem Antragsteller zu erleichtern, die Anforderungen dieser Artikel zu erfüllen, wenn er ein Fahrzeug oder ein Bauteil nachbauen möchte.
- 3.6.2 Artikel 1.2 hat auch für Replik-Fahrzeuge und Nachbauteile Gültigkeit. Insbesondere der Artikel 1.2 beinhaltet die für Fahrzeuge, die an internationalen Wettbewerben für historische Fahrzeuge teilnehmen, gültige Grundsätze. Dieser Artikel beinhaltet weiterhin die Bedingungen für die Anerkennung von Nachbauteilen.
- 3.6.3 Die Hersteller der Ersatzteile sind für die Einholung aller Genehmigungen oder Lizenzen verantwortlich, die gegebenenfalls für den Nachbau von Originalteilen oder eines vollständigen Fahrzeugs erforderlich sind. Die FIA ist nicht verantwortlich für den Verstoß gegen eventuelle Patentrechte.
- 3.6.4 Durch die Verwendung eines alternativen Materials oder Teils darf sich kein Leistungs- oder Gewichtsvorteil ergeben.

3.6.5 Materialien

- 3.6.5.1 Die Materialien müssen die gleichen sein wie in Artikel 3.7.3 und 3.7.4 aufgeführt und sie müssen auf alle Teiletypen anwendbar sein.
- 3.6.5.2 Ausgewählte Alternativ-Materialien für Replik-Fahrzeuge sowie für Ersatz- und/oder Nachbauteile müssen den mechanischen und physikalischen Eigenschaften des für dieses Teil ursprünglich verwendeten Materials entsprechen.
- 3.6.5.3 Die vorstehenden Bedingungen sind streng empfohlen für leistungsbezogene Teile oder für Teile, die hoher Belastung und Spannungen ausgesetzt sind, beziehungsweise wichtig für die Sicherheit sind, jedoch nicht beschränkt auf:

- die Lenksäule
- die Bremsanlage
- die Radaufhängungs-Querlenker und weitere Teile der Radaufhängung
- das strukturelle Gerüst von Rohrchassis
- usw.

3.6.5.4 Es wird streng empfohlen, dass die Mindestzugfestigkeit (R_m) und das spezifische Gewicht innerhalb von plus oder minus 2% der Originalwerte bleibt oder aus der im Anhang II des Anhang K aufgeführten Liste geeigneter Materialien ausgewählt wird.

3.6.5.5 Für einige der vorgenannten Sicherheitsteile können Tests verlangt werden. In diesem Fall sind die Testanforderungen angebunden an die Bestimmungen der „Zustandsprüfung“ im Anhang III des Anhangs K.

3.6.6 Technik

3.6.6.1 Die verwendete Technik, einschließlich der mit den technischen Erweiterungen zulässigen Technik, darf neuzeitlich sein, muss jedoch mit der in der Periode für das entsprechende Fahrzeugmodell verwendeten Technik kompatibel sein.

3.6.6.2 Sofern nicht ausdrücklich durch die FIA erlaubt, müssen Teile, die genietet waren genietet bleiben, Teile, die punktgeschweißt waren, punktgeschweißt bleiben, ursprünglich geklebte Teile müssen die gleiche Verbindungsart aufweisen.

3.6.6.3 a) Unabhängig von den Materialien und der Technik wird empfohlen, das Schweißen von Teilen oder Baugruppen, welche hoher Belastung und Anspannung ausgesetzt sind oder wichtig für die Sicherheit sind, durch qualifizierte Schweißer durchführen zu lassen. Eine professionelle Überprüfung auf mögliche Risse und Fehler ist in jedem Fall erforderlich.

b) Es wird weiterhin streng empfohlen, ähnliche Tests in Bereichen durchzuführen, die für die strukturelle Unversehrtheit des Fahrzeugs oder für die Sicherheit des Fahrers von großer Wichtigkeit sind, unter Verwendung von Methoden, die für das Material und den Konstruktionstyp geeignet sind.

3.6.7 Abmessungen

3.6.7.1 Alle Teile oder Baugruppen eines Fahrzeugs müssen die gleichen Abmessungen haben wie das Originalteil und sich an gleicher Stelle befinden.

3.6.7.2 Es wird streng empfohlen, dass der Antragsteller vor Ausstellung des HTP entsprechende Nachweise erbringt.

3.7 Allgemeine Definitionen

3.7.1 Die Silhouette ist die Form eines Fahrzeugs bei Ansicht aus irgendeiner Richtung, mit montierter Aufbauverkleidung.

3.7.2 Das Chassis ist die Gesamt-Struktur des Fahrzeugs, um die herum die mechanischen Teile und die Karosserie, einschließlich jedes strukturellen Teils der genannten Struktur, angebaut sind.

3.7.3 Der Begriff „Werkstoffart“ bezeichnet den gleichen Werkstoff aber nicht notwendigerweise die gleiche Spezifikation.

- 3.7.4 So ist beispielsweise „Aluminium“ aus metallurgischer Sicht Aluminium, das aber von unterschiedlicher Qualität sein und Elemente enthalten kann, die in der ursprünglichen Zusammensetzung nicht vorhanden waren, ausgenommen Aluminium-Beryllium. Magnesium darf durch Aluminium ersetzt werden.
- 3.7.5 Im Anhang II des Anhang K sind einige technische Daten zu Materialien, Richtlinien zu deren Verwendung, Techniken zu deren Reparatur und Nachbauten aufgeführt. Dieser Abschnitt kann helfen bei der Auswahl und bei der geeigneten Verwendung von alternativen Materialien und Techniken, wie sie beim Austausch und bei der Reparatur von Teilen angewendet werden können.
- 3.8 Toleranzen**
- 3.8.1 Falls es auf dem für das entsprechende Fahrzeug zutreffenden Homologationsblatt und im Anhang J der zutreffenden Periode nicht anders spezifiziert ist, gelten für Abmessungen von Bauteilen die folgenden Toleranzen:
- 3.8.2 Alle maschinellen Bearbeitungen mit Ausnahme von Zylinderbohrung und Kolbenhub: $\pm 0,2\%$.
- 3.8.3 Unbearbeitete Gussteile: $\pm 0,5\%$.
- 3.8.4 Breite des Fahrzeuges an der Vorder- und Hinterachse: $+1\%$, $-0,3\%$.
- 3.8.5 Radstand: $\pm 1\%$.
- 3.8.6 Spurweite: $\pm 1\%$.
- 3.9 Kraftstoff und Oxidationsmittel**
- 3.9.1 Für homologierte Fahrzeuge muss Otto- oder Dieselmotorenkraftstoff gemäß Vorschriften des aktuellen Anhang J, Artikel 252-9.1 und 9.2, verwendet werden.
- 3.9.2 Mit Ausnahme der nichthomologierten Fahrzeuge, die in Artikel 3.6.3 aufgeführt sind, muss der Kraftstoff für nichthomologierte Fahrzeuge den Vorschriften des aktuellen Anhangs J, Artikel 275.16 entsprechen.
- 3.9.3 Alle Rennfahrzeuge der Perioden C und D (1. 1. 1919–31. 12. 1946), Formel-1-Fahrzeuge der Jahre 1946–1957, Formel-2-Fahrzeuge der Jahre 1947–1953, Formel-3-Fahrzeuge der Jahre 1946–1960, Indianapolis-Fahrzeuge der Jahre 1940–1960 dürfen mit Kraftstoff auf Alkoholbasis betrieben werden.
- Alle anderen nichthomologierten Fahrzeuge, bei denen nachgewiesen werden kann, dass diese in der Periode mit Kraftstoffen auf Alkoholbasis eingesetzt wurden, dürfen diese Kraftstoffe verwenden, sofern eine Genehmigung zu deren Verwendung im HTP vermerkt ist.
- 3.9.4 Formel-1- oder Formel-2-Fahrzeuge der Jahre 1946 – 1960 dürfen mit Kraftstoff mit einer höheren Oktanzahl betrieben werden.
- 3.9.5 Dem Kraftstoff dürfen Schmierstoffe hinzugefügt werden, deren Anteil darf aber 2% nicht überschreiten.

Bei Zweitaktmotoren darf der Anteil höher sein.

- 3.9.6 Ersatzstoffe für Bleiverbindungen können dem Kraftstoff hinzugefügt werden, wenn diese im freien Einzelhandel erhältlich sind. Die Zuführung dieser Stoffe darf nicht zu einer Erhöhung der Oktanzahl, weder über 90 MOZ noch über 102 ROZ hinaus führen.
- 3.9.7 Mit Ausnahme der atmosphärischen Luft darf der Kraftstoff mit keinem zusätzlichen Oxidationsmittel gemischt werden.

Art. 4 FAHRZEUGDOKUMENTE GEMÄSS INTERNATIONALEM FIA-STANDARD

4.1 Dokumente

- 4.1.1 Jedes Fahrzeug, das an einem Internationalen FIA-Wettbewerb teilnimmt muss im Besitz eines HTP oder bei einem Gleichmäßigkeitslauf eines HRCP sein. Diese Dokumente sind rein technische Papiere und stellen keinerlei Garantie oder Meinung zu der Echtheit des Fahrzeuges dar.
- 4.1.2 Der HTP ist Eigentum des ausstellenden ASN und kann jederzeit aufgrund einer Entscheidung der FIA HMSC eingezogen werden. In diesem Fall muss der ASN das Original des HTP an die FIA übergeben und die beglaubigte Kopie des HTP vom Antragsteller einziehen. Der FIA HTP kann beim ASN von einem Einwohner oder einem Staatsangehörigen des entsprechenden Landes beantragt werden. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Formulare vor Rücksendung an den ASN ausgefüllt werden.
- Das Original des Formulars und Einzelheiten zur Antragstellung verbleiben beim ASN. Der ASN übergibt dem Antragsteller eine durch Perforation bestätigte Kopie und übergibt die Einzelheiten aller übergebenen Identitätspapiere an die FIA Datenbank.
- 4.1.3 Der HTP ist ein 26-seitiges FIA-Dokument (DMSB: 27-seitig), das vom ASN in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller ausgefüllt wird.
- 4.1.4 Jedes homologierte Fahrzeug muss diesen HTP immer zusammen mit einer von der FIA bestätigten Kopie des Original-Homologationsblattes des entsprechenden Modells oder einer von der FIA bestätigten Kopie des nachträglichen Homologationsblattes, beide sind bei der FIA erhältlich, verwenden.
- 4.1.5 Dem HRCP liegt ein FIA-Formular zugrunde und ist ein einfacher Identitätsausweis zur ausschließlichen Verwendung bei Historischen Gleichmäßigkeitsläufen.
- 4.1.6 Wechsel des Eigentümers: Der HTP ist ein internationales Dokument und muss von allen ASN anerkannt werden. Bei einem Eigentümerwechsel in ein anderes Land muss der neue ASN den für das Fahrzeug ausgestellten Ausweis anerkennen, den

ausstellenden ASN über den Eigentümerwechsel informieren und die Originale und begleitende Dokumentationen anfordern.

Die beglaubigte Kopie des Original-HTP muss durch den ausstellenden ASN vom Vorbesitzer eingezogen werden und das Original für ungültig erklärt werden. Der neue ASN muss einen neuen HTP (auf dem aktuellen Formular) erstellen und eine eigene nationale Nummer vergeben.

Der neue HTP muss zur Genehmigung und zur Aktualisierung der FIA Datenbank an die FIA gesendet werden.

- 4.1.7 Verlust eines HTP: In diesem Fall muss bei dem zuständigen ASN die Ausfertigung einer zweiten bestätigten Farbkopie des Original-Ausweises beantragt werden. Der ausstellende ASN vermerkt auf der Vorderseite, dass diese die Zweitausfertigung einer bestätigten Kopie ist, und auf der Seite 15, dass und wann diese Kopie ausgestellt wurde.

4.2 Verwendung des HTP

- 4.2.1 Der HTP hat lediglich zwei Zwecke: Als erstes zur Verwendung durch die Technischen Offiziellen und Delegierten bei Wettbewerben und zum zweiten zur Unterstützung der Veranstalter für die Einordnung der Fahrzeuge in Klassen und Erstellung der Ergebnisse.

- 4.2.2 Zur Unterstützung der Veranstalter muss jeder Nennung für einen im internationalen Kalender eingetragenen Wettbewerb eine Fotokopie der 1. Seite des HTP beigelegt werden, damit die Klasse, Periode und Gruppe, in die das Fahrzeug auf Basis des Anhang I zum Anhang K eingeteilt ist, klar ersichtlich wird.

- 4.2.3 Der HTP muss bei der Technischen Abnahme des Fahrzeuges für den Wettbewerb vorgelegt werden. Der HTP muss den FIA-Offiziellen für die gesamte Dauer des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt werden. Ausschließlich Technische Delegierte der FIA (oder, in seiner Abwesenheit, ein FIA nominierter Offizieller) darf Eintragungen in Englisch oder Französisch in den HTP vornehmen.

- 4.2.4 Wenn dies gefordert wird, liegt es in der Verantwortung des Bewerbers nachzuweisen, dass das Fahrzeug der im HTP genehmigten Spezifikation entspricht.

- 4.2.5 Die Technischen Kommissare des Wettbewerbs müssen alle HTP, die ordnungsgemäß von einem ASN ausgestellt wurden, anerkennen und die betreffenden Fahrzeuge zulassen, sofern sie dem Ausweis entsprechen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 4.3.

- 4.2.6 Veranstalter, die Fahrzeuge ohne korrekten HTP zulassen, laufen Gefahr, dass ihr Wettbewerb vom internationalen Sportkalender gestrichen wird und zusätzliche Strafen von der FIA ausgesprochen werden.

- 4.2.7 Für bestehende HTP können Nachträge zum Vordruck als Varianten ausgestellt werden, wenn Teile der Angaben im Basisformular geändert werden dürfen.

Wie auf der ersten Seite des Variantenformulars angegeben, sind Varianten für eine oder mehrere dieser Wettbewerbskategorien gültig: Bergrennen, Rallye, Rennen.

Der Teilnehmer darf die Varianten beliebig verwenden, vorausgesetzt dies geschieht innerhalb der richtigen Wettbewerbskategorie.

Die oben angeführten Bestimmungen werden zur Erstellung von Varianten angewendet und ein zusätzlicher Aufkleber auf dem HTP oder am Fahrzeug ist nicht erforderlich, sofern die erste Seite des HTP unverändert bleibt. Ist jedoch eine neue Seite 1 für den HTP erforderlich, wird am Fahrzeug ein neuer Barcodeaufkleber neben dem ersten angebracht, und der zweite Barcodeaufkleber wird auf der neuen Seite 1 des HTP aufgeklebt.

- 4.2.8 Ein HTP, *ausgestellt auf dem neuesten 26-seitigen Formular*, hat eine Gültigkeit von 10 Jahren.

4.3 Verfahren bei Beanstandungen

- 4.3.1 Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass ein Fahrzeug den Angaben im HTP oder im Homologationsblatt nicht entspricht und diese Unregelmäßigkeit liegt außerhalb der Prozedur „roter Punkt“ (Art. 4.4), muss der Bewerber sicherstellen, dass sein Fahrzeug entsprechend den Bedingungen geändert wird.

- 4.3.2 Wenn es nicht möglich ist, das Fahrzeug bei dem Wettbewerb entsprechend zu ändern, können die Sportkommissare das Fahrzeug von der Wertung ausschließen und den HTP zur Begutachtung an die FIA schicken, mit einer Kopie an den ausstellenden ASN.

- 4.3.3 Falls die Sportkommissare feststellen, dass ein Fahrzeug seinem HTP, nicht aber den technischen Vorschriften des Anhangs K entspricht, können sie den Bewerber dieses Fahrzeugs ausschließen, die entsprechende Begründung schriftlich im Wagenausweis festhalten und diesen zur Begutachtung an die FIA schicken, mit einer Kopie an den ausstellenden ASN.

- 4.3.4 Ein HTP kann wie nachfolgend beschrieben für ungültig erklärt werden:

a) Aufgrund eines Antrages des ASN, bei dem das Fahrzeug gegenwärtig registriert ist, an die FIA. Diesem Antrag müssen Begründungen beigelegt sein.

b) Aufgrund eines Berichtes an die FIA durch die FIA-Offiziellen (oder durch von den FIA-Offiziellen beauftragten Personen) bei einem Wettbewerb, zu dem das Fahrzeug genannt war und bei der die oben beschriebene Nicht-Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs K festgestellt wurde. Sie müssen die Gründe auf

den HTP eintragen und diesen an die FIA schicken, mit einer Kopie an den ausstellenden ASN. Das Ergebnis wird im Wettbewerb ausgesetzt.

c) Durch die FIA, die jeden HTP sperren oder für ungültig erklären kann, wobei sie den ausstellenden ASN über ihre Entscheidung informieren und im Fall der Ungültigkeit die Entscheidung im FIA-Bulletin veröffentlichen muss.

4.3.5 In den Fällen gemäß Punkt 4.3.4 (a) und 4.3.4 (b) erhält der Bewerber eine Kopie des HTP mit entsprechenden Anmerkungen durch die Sportkommissare oder den Technischen Delegierten.

Mit dieser Kopie kann der Bewerber innerhalb der nächsten 30 Tage für andere Wettbewerbe nennen. Die FIA muss innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des HTP eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Fahrzeugs treffen. Während dieser Zeit werden alle mit diesem Fahrzeug erzielten Ergebnisse oder Punkte ausgesetzt.

4.3.6 Wenn die FIA entscheidet, dass der HTP ungültig ist, wird er eingezogen und jeder anschließend für das betreffende Fahrzeug beantragte HTP muss vor Ausstellung von der FIA überprüft werden.

4.3.7 Die Sportkommissare können unter bestimmten Voraussetzungen den Technischen Delegierten die Erlaubnis erteilen, FIA-Wagenausweise für die Dauer des Wettbewerbs zur weiteren Begutachtung einzubehalten.

4.4 Verfahren „roter Punkt“

4.4.1 Wenn ein Fahrzeug der Technischen Abnahme mit einer kleineren Unregelmäßigkeit vorgeführt wird, welche keine Leistungsverbesserung bedeutet, kann der Technische Delegierte der FIA (oder, in seiner Abwesenheit, einer der FIA-Offiziellen) die Seite 1 des HTP mit einem „roten Punkt“ kennzeichnen. Hierbei müssen die Gründe auf der entsprechenden Seite des Ausweises eingetragen werden. Der Bewerber muss die Unregelmäßigkeit bis zum nächsten Wettbewerb abstellen.

Rote Punkte können auch bei nationalen Wettbewerben eingetragen werden, wenn dies ein von der FIA anerkannter Delegierter beabsichtigt.

4.4.2 Alle roten Punkte werden in einer Datenbank registriert.

4.4.3 Wenn die Unregelmäßigkeit beim nächsten Wettbewerb nicht abgestellt ist, können die Sportkommissare das Fahrzeug vom Wettbewerb ausschließen.

4.5 Verfahren „schwarzer Punkt“

4.5.1 Wenn ein Fahrzeug während eines Wettbewerbs nicht den erforderlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht, muss der technische Delegierte der FIA (oder in dessen Abwesenheit einer der FIA-Offiziellen) die erste Seite des HTP mit einem „schwarzen Punkt“ markieren, den Grund der Be-

anstandung auf der entsprechenden Seite im HTP eintragen und den Sportkommissaren sofort einen Bericht über die Beanstandung schicken.

Wenn die Beanstandung nicht sofort korrigiert wird, werden die Sportkommissare das Fahrzeug sofort von dem Wettbewerb ausschließen und ihre Entscheidung an die FIA berichten.

Schwarze Punkte können auch bei nationalen Wettbewerben eingetragen werden, wenn dies ein von der FIA anerkannter Delegierter beabsichtigt, und wenn es von den Sportkommissaren genehmigt wurde.

4.5.2 Das Anbringen eines „schwarzen Punktes“ auf einem HTP bedeutet, dass das Fahrzeug absolut fehlerhaft ist, was zur Folge hat, dass der Wettbewerber nicht berechtigt ist mit dem besagten Fahrzeug an dem betreffenden und/oder an anderen Wettbewerb(en) teilzunehmen. Der Regelverstoß wird erst dann als behoben betrachtet, wenn ein technischer Delegierter der FIA die Fehlerbehebung überprüft hat und ein schriftliches Zertifikat an die in Artikel 4.7.1 beschriebene Seite des HTP angeheftet hat.

4.5.3 Alle „schwarzen Punkte“ werden mit präzisen Angaben der Einzelheiten weshalb jeder „schwarze Punkt“ in Kraft trat und wieder entfernt wurde in einer zentralen Datenbank erfasst.

4.6 Berufungsverfahren gegen die Entscheidung eines ASN

4.6.1 Wenn ein ASN sich weigert, einen HTP auszustellen, hat der Antragsteller das Recht, die FIA um Einleitung eines Berufungsverfahrens zu bitten.

4.6.2 Der Antragsteller muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ablehnung schriftlich darum bitten, dass der ASN die kompletten Unterlagen in Zusammenhang mit dem Ausweis an die FIA schickt.

4.6.3 Der ASN muss dieser Bitte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Berufungsankündigung nachkommen.

4.6.4 Die FIA wird den Antragsteller und den ASN über ihre Entscheidung informieren.

4.6.5 Zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung ist eine Berufungsgebühr zur Zahlung an die FIA fällig. Wenn der Berufung stattgegeben wird, wird die Gebühr durch den betreffenden ASN an den Antragsteller zurück erstattet.

4.7 FIA Datenbank für Historische Fahrzeuge

4.7.1 Die ASNs halten die Einzelheiten der HTP, die sie ausgestellt haben, in einer Datenbank fest.

Art. 5 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Teilnehmer sollten sich möglicher Korrosion und/oder Alterung von Teilen, sowie deren Konsequenzen,

bewusst sein und müssen Maßnahmen ergreifen um die Unversehrtheit und Sicherheit dieser Teile unter Beachtung der Originalspezifikation sicherzustellen.

- 5.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind verpflichtend, ausgenommen Gleichmäßigkeitsrallyes, für welche sie empfohlen sind.
- 5.2 Durch die Vorführung eines Fahrzeuges bei der Technischen Abnahme erklärt der Bewerber, dass sich sein Fahrzeug in einem sicheren Zustand zur Teilnahme an dem Wettbewerb befindet.

Die Fahrzeuge sind in sauberem Zustand vorzuführen.

DMSB Hinweis

Bei Wettbewerben auf der Nürburgring-Nordschleife sind die Bestimmungen des Anhangs 2 zum DMSB-Rundstreckenreglement „Besonderheiten der Nürburgring-Nordschleife“ zu beachten, siehe DMSB-Handbuch, grüner Teil.

5.3 Batterie, Stromkreisunterbrecher

- 5.3.1 Schutz der Batteriepole gegen das Risiko eines Kurzschlusses ist vorgeschrieben.

Falls die Batterie im Fahrgastraum untergebracht ist, muss es eine Trockenbatterie sein, sicher befestigt sein und isolierend flüssigkeitsdicht abgedeckt sein.

- 5.3.2 Es muss ein Hauptstromkreisunterbrecher vorhanden sein, der alle elektrischen Stromkreise trennen muss (Batterie, Lichtmaschine, Beleuchtung, Hupe, Zündung, elektrische Steuerungen, etc. - mit Ausnahme derer, die den Feuerlöscher betätigen) und den Motor ausschalten muss.

Es muss ein funkenfreies Modell sein, was von innen und außen erreichbar sein muss. Außen muss der Auslöser des Stromkreisunterbrechers unterhalb der Windschutzscheibenbefestigung oder innerhalb von 50 cm von diesem Punkt, oder bei geschlossenen Fahrzeugen an einer hinteren Seiteischiebe aus Plexiglas angebracht werden, sofern sich diese hinter dem Fahrersitz befindet. Das Auslösesystem wird durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand und mindestens 120 mm Kantenlänge gekennzeichnet.

Der äußere Auslöser ist nur bei geschlossenen Fahrzeugen vorgeschrieben.

Von innen muss der Stromkreisunterbrecher vom Fahrer und vom Beifahrer in angeschnallter Sitzposition leicht erreichbar sein.

- 5.3.3 Bei Fahrzeugen mit Magnetzündung muss auf der Niederspannungsseite des Zündmagnets ein Erdungsschalter eingebaut sein. Er muss von innen und außen leicht zu betätigen sein.
- 5.3.4 Die Verwendung von Batterien auf Lithiumbasis ist verboten.

5.4 Kabel, Leitungen und elektrische Anlagen

- 5.4.1 Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen von außen gegen jegliches Risiko der Beschädigung

(Steinschlag, Korrosion, mechanischer Bruch, usw.) und von innen gegen jede Brandgefahr geschützt werden.

- 5.4.2 Ein solcher Schutz darf die strukturelle Festigkeit des Fahrzeuges nicht erhöhen.
- 5.4.3 Wenn die Serienmontage beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich.

5.5 Kraftstoffsystem

- 5.5.1 Kraftstofftanks für die Fahrzeuge der Perioden A bis E müssen Serienkraftstofftanks, homologierte Kraftstofftanks oder FIA-geprüfte Sicherheitstanks sein. Es wird empfohlen, Tanks mit Sicherheitschaum gemäß der amerikanischen Militär-Spezifikation MIL-B-83054 oder mit Explosionsschutzvorrichtung „D-Stop“ zu befüllen.

- 5.5.2 Für alle Fahrzeuge der Periode F bis J, ist der Tank freigestellt, er muss jedoch mit Sicherheitschaum gemäß der amerikanischen Militär-Spezifikation MIL-B-83054 oder mit Explosionsschutzmaterial „D-Stop“ gefüllt sein. Das periodenspezifische maximale Tankvolumen darf nicht überschritten werden.

- 5.5.3 Alle Sicherheitstanks müssen mit den Bestimmungen des Artikels 253.14 des heute gültigen Anhang J (FIA anerkannte Sicherheitstanks) übereinstimmen.

- 5.5.4 Kraftstoffsysteme ohne elektrische oder mechanische Pumpen müssen eine klar gekennzeichnete Absperrvorrichtung aufweisen.

- 5.5.5 Fahrzeuge, die mit einem anderen Kraftstoff als Benzin, z. B. mit Methanol, betrieben werden, müssen eine fluoreszierende orangefarbene Scheibe mit 75 mm Durchmesser auf dem Hintergrund jeder Startnummer aufzeigen. Es ist empfohlen, dass die Scheibenfarbe der Spezifikation Pantone 15-1354 TC Orange Crash entspricht.

- 5.5.6 Tankdeckel und Tankstutzen

Alle Tankdeckel mit Schnellverschluss (Typ Monza), welche über die Silhouette der Karosserie hinausragen, müssen mit einer zusätzlichen Vorrichtung versehen sein, die deren unbeabsichtigtes Öffnen verhindert.

Der Einbau eines Sicherheitsrückschlagventils im Einfüllrohr so nah wie möglich am Kraftstofftank ist für alle Fahrzeuge empfohlen.

- 5.5.7 Alle drucklosen Kraftstoffleitungen oder Rohre, die Kraftstoff durch den Fahrgastraum befördern, müssen geschützt sein und falls nicht-metallisch, müssen diese aus einem geeigneten kraftstoff- und feuerbeständigem Material sein.

Druckbeaufschlagte nichtmetallische Kraftstoffleitungen, die durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen an jeder Stelle aus einem geeigneten kraftstoff- und feuerbeständigem Material sein. Darüber hinaus gilt:

- Fahrzeuge mit Einspritzanlagen müssen den Anforderungen des Artikel 253-3.2 des Anhang J entsprechen; oder

- bei anderen Fahrzeugen muss der Mindestberstdruck 100 PSI (6,9 bar) betragen.

Diese dürfen nur mit abdichtenden Schraubverbindungen oder vom Fahrzeughersteller zugelassenen Verbindungen ausgerüstet sein.

5.6 Trennwände

5.6.1 Feuersichere Trennwände sind für Fahrzeuge ab Periode F vorgeschrieben. Sie sind für die Fahrzeuge aller anderen Perioden empfohlen.

5.7 Feuerlöscher

5.7.1 Alle Fahrzeuge, die an Rundstreckenrennen und Bergrennen teilnehmen, müssen mindestens mit einem Handfeuerlöscher gemäß den Bestimmungen des Artikel 253.7.3 des aktuellen Anhang J ausgestattet sein.

5.7.2 Ein FIA-homologiertes Feuerlöschsystem gemäß Artikel 253.7.2 des aktuellen Anhang J (siehe Anhang J Technische Liste 16 für homologierte Feuerlöscher) ist für alle Fahrzeuge vorgeschrieben, die an Sportrallyes mit Wertungsprüfungen teilnehmen, und ist für alle anderen Fahrzeuge empfohlen, mit der Ausnahme, dass für einsitzige und offene zweiseitige Rennwagen das in Artikel 253.7.2.3 vorgeschriebene externe Auslösesystem nicht vorgeschrieben ist.

5.7.3 Fahrzeuge, welche an Sportrallyes mit Wertungsprüfungen teilnehmen, müssen sowohl einen Handfeuerlöscher als auch ein Feuerlöschsystem gemäß vorstehenden Artikeln 5.7.1 und 5.7.2 aufweisen.

5.8 Ölsammelbehälter (nicht vorgeschrieben für Rallyes)

5.8.1 In allen Fahrzeugen mit einem Hubraum von bis zu 2 Litern muss ein Ölsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern vorhanden sein. Das Mindest-Fassungsvermögen für alle anderen Fahrzeuge beträgt 3 Liter.

5.8.2 Falls das Fahrzeug ursprünglich mit einem geschlossenen Belüftungskreislauf ausgestattet war und dieses System beibehalten wird, ist ein Ölsammelbehälter nicht notwendig.

5.9 Drosselklappe

5.9.1 Jede Vergaserdrosselklappe muss mit einer externen Rückholfeder ausgestattet sein, ausgenommen Doppelvergaser mit interner Feder.

5.10 Rückspiegel

5.10.1 Für Rennen müssen zwei gerahmte Rückspiegel mit einer Mindest-Spiegelfläche von insgesamt 90 cm² vorhanden sein.

5.10.2 Für Rallyes müssen die Rückspiegel der Straßenverkehrszulassungsordnung des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, entsprechen.

5.11 Scheinwerfer

5.11.1 Bei Rennen auf geschlossenen Rennstrecken müssen alle vorderen Scheinwerfer abgeklebt oder abgedeckt werden.

5.12 Windschutzscheiben

5.12.1 Bei allen Touren-, CT-, GT- und GTS-Fahrzeugen müssen die Windschutzscheiben aus Verbundglas sein.

In Ausnahmefällen können Ausnahmegenehmigungen durch den Eligibility Delegate der FIA erteilt werden für die Verwendung von starrem transparentem Kunststoff für die laufende Saison, falls Verbundglas-scheiben für das betreffende Modell nicht mehr erhältlich sind. Bei anderen Fahrzeugen kann auch ein starrer transparenter Kunststoff verwendet werden.

5.13 Überrollvorrichtung

siehe Anhang V für Zeichnungen und Anhang VI für Bestimmungen.

5.14 Rote Rücklichter

5.14.1 Alle Fahrzeuge, die ursprünglich damit ausgerüstet waren, müssen bei Rennbeginn hinten zwei funktionstüchtige rote Bremslichter aufweisen.

5.14.2 Alle einsitzigen Fahrzeuge ab Periode G sowie alle mehrsitzigen Fahrzeuge, die nicht ursprünglich mit einem Rücklicht ausgerüstet waren, müssen bei Rennbeginn mit einem funktionstüchtigen roten Rücklicht ausgerüstet sein.

Das Licht muss nach hinten weisen, von hinten deutlich sichtbar sein, nicht mehr als 10 cm von der Mittelachse des Fahrzeugs angebracht sein, eine leuchtende Fläche von 20 cm² bis 40 cm² aufweisen, dauerhaft befestigt sein und vom Fahrer eingeschaltet werden können. Diese Leuchte muss entweder eine Glühlampe mit 21 Watt Stärke oder LEDs (Leuchtdioden) vom Typ „Tharsis“ oder „Dm Electronics“ aufweisen. Ein solches Rücklicht wird für alle anderen Fahrzeuge empfohlen.

5.15 Sicherheitsgurte

5.15.1 Alle Fahrzeuge ab der Periode F mit Überrollvorrichtung müssen mit Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253.6 des aktuellen Anhang J ausgerüstet sein.

Darüber hinaus müssen die Sicherheitsgurte für folgende Fahrzeugtypen Schrittgurte gemäß Artikel 253.6 des aktuellen Anhang J enthalten:

- Einsitzige Rennwagen
- Zweiseitige Rennwagen
- Fahrzeuge ab Periode H, die an Sportrallyes mit Wertungsprüfung teilnehmen“

Im DMSB-Bereich gilt folgende Regelung:

Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat dürfen bei Wettbewerben im DMSB-Bereich FIA-homologierte Sicherheitsgurte nach Ablauf der Homologationsgültigkeit für weitere 5 Jahre verwendet werden.

5.15.2 Bei der Ausführung von zwei Schulter- und zwei Beckengurten müssen für die Beckengurte 2 Befestigungspunkte am Fahrzeug und für die Schultergurte zwei oder möglicherweise ein Befestigungspunkt(e) symmetrisch zum Sitz vorgesehen werden. Sicherheitsgurte dürfen nicht verändert werden.

Sicherheitsgurte dürfen nicht verändert werden.

5.15.3 Bei Rallyes müssen während des kompletten Wettbewerbs zwei Gurtmesser an Bord mitgeführt werden. Sie müssen für den Fahrer und den Beifahrer in angeschnallter Sitzposition leicht erreichbar sein.

5.16 Kopfstützen

5.16.1 Vorgeschrieben für 3-Liter F1-Fahrzeuge ab Periode IR und alle einsitzigen Fahrzeuge ab Periode JR. Empfohlen für alle anderen Fahrzeuge (Anhang J Artikel 259.14.4).

5.17 Hauben für T-, CT-, GT-, GTS-, GTP-Fahrzeuge

5.17.1 Hauben müssen angemessen befestigt sein. Der serienmäßige Verschluss muss entfernt und durch außen angebrachte Sicherheitsverschlüsse ersetzt werden.

5.17.2 Für Fahrzeuge gemäß Bestimmungen ab der Periode G müssen an der Motorhaube und am Kofferraumdeckel je mindestens zwei zusätzliche Haubenhalterungen abgebracht sein.

5.17.3 Die inneren Verschlussmechanismen werden funktionsuntüchtig gemacht oder entfernt.

5.18 Abschleppösen

5.18.1 Alle Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit einer Abschleppöse ausgerüstet sein, ausgenommen einsitzige Fahrzeuge. Sie müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

5.18.2 An der vorderen und der hinteren Struktur des Fahrzeugs müssen Abschleppösen mit einem Innendurchmesser von mindestens 80 mm und höchstens 100 mm fest angebracht sein.

5.18.3 Sie müssen so angebracht sein, dass sie verwendet werden können, wenn ein Fahrzeug im Kiesbett zum Stehen gekommen ist.

5.18.4 Diese Abschleppösen müssen gut sichtbar sein und in gelb, rot oder orange lackiert sein.

5.19 Lenkung, abnehmbare Lenkräder

5.19.1 Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden; solche Lenksäulen müssen Säulen von FIA-homologierten Fahrzeugen gleichen oder Fahrzeugen höheren Hubraums, verglichen mit dem betreffenden Fahrzeug, entstammen.

Für Fahrzeuge ab der Periode G müssen die jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Gruppe beachtet werden.

5.19.2 Ursprüngliche Lenkräder dürfen durch abnehmbare Lenkräder ersetzt werden.

5.20 Zustandsprüfung

5.20.1 Vorgeschrieben in bestimmten Kategorien; siehe Methode in Anhang III.

5.21 Reparaturen

5.21.1 Reparaturen von Verbundwerkstoffteilen müssen nach den Spezifikationen in Anhang IV durchgeführt werden.

5.22 Sitze

5.22.1 Wenn in Fahrzeugen der Gruppen GTS und CT ab Periode F (1. 1. 1962) die ursprünglichen Vordersitze geändert werden, müssen dies Sitze gemäß Periodenspezifikation oder komplette Sitzsysteme mit einer gültigen FIA-Homologation sein. Für alle anderen Perioden werden diese Sitze empfohlen.

Wenn in Fahrzeugen der Gruppen GT und T ab Periode F (1.1.1962) die ursprünglichen Vordersitze geändert werden, müssen komplette Sitzsysteme mit einer gültigen FIA-Homologation verwendet werden. Für alle anderen Perioden werden diese Sitze empfohlen.

Im DMSB-Bereich gilt folgende Regelung:

Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat dürfen bei Wettbewerben im DMSB-Bereich Sitze gemäß FIA Norm 8855-1999 nach Ablauf der Homologationsgültigkeit für weitere 5 Jahre (10 Jahre nach Herstellungsdatum) verwendet werden.

5.23 Lenkrad

5.23.1 Das Lenkrad darf durch ein anderes mit unterschiedlicher Abmessung und von unterschiedlichem Design ausgetauscht werden. Es darf abnehmbar sein.

Art. 6 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE OHNE HOMOLOGATION

6.1 Allgemeines

6.1.1 Fahrzeuge ohne Homologation müssen den ursprünglichen besonderen Bestimmungen der Periode entsprechen, vorbehaltlich des Artikels 5 – Sicherheitsbestimmungen.

6.1.2 Über die Bestimmungen des Artikel 6 hinaus unterliegen *Formel 1* Fahrzeuge den Bestimmungen des Anhangs X zum Anhang K.

6.2 Fahrgestell, Monocoque oder selbsttragende Karosserie

6.2.1 Das Fahrgestell muss der ursprünglichen Ausführung, den ursprünglichen Abmessungen und der Konstruktion des ursprünglichen Fahrgestells entsprechen. Zur Reparatur von Verbundwerkstoff-Fahrgestellen darf Material hinzugefügt werden. Ein solches Fahrgestell muss jedoch einer profes-

sionellen technischen Inspektion unterzogen werden und eine entsprechende Bestätigung muss dem FIA-Wagenausweis beigefügt werden.

- 6.2.2 All diese Reparaturarbeiten müssen mit dem Anhang IV des Anhangs K übereinstimmen. An dem Fahrgestell darf keine andere Änderung durchgeführt werden, ausgenommen sie entspricht den Bestimmungen der Periode. Alle Sicherheitsbestimmungen der Periode, in der das Fahrzeug an internationalen Wettbewerben teilgenommen hat (nachstehend „internationales Leben“ genannt), müssen beachtet werden.

6.3 Vorderrad- und Hinterradaufhängung

- 6.3.1 Die Punkte, an denen Aufhängungselemente am Fahrgestellrahmen befestigt sind, müssen in Bezug auf Abmessung und Position den Bestimmungen der Periode entsprechen. Starr- und Antriebsachsen sowie das Anbringungssystem müssen den Bestimmungen der Periode entsprechen.
- 6.3.2 Weder darf das Aufhängungssystem (Federtyp und Aufnahme von Rädern oder Achsen) geändert, noch dürfen zusätzliche Aufnahme- oder Federmedien hinzugefügt werden, wenn dies nicht der Periodenspezifikation entspricht.
- 6.3.3 Stabilisatoren und Teleskopstoßdämpfer sind nur zulässig, wenn sie Gegenstand der Periodenspezifikation waren. Für Fahrzeuge der Perioden E und F müssen Stabilisatoren massive Stäbe sein. Für Fahrzeuge der Periode G dürfen Rohrstabilisatoren verwendet werden, sofern der Beweis erbracht werden kann, dass dies der Periodenspezifikation für das Modell entspricht.
- 6.3.4 Aluminium- und/oder Gasdruck-Teleskopstoßdämpfer dürfen nur in Fahrzeuge ab Periode G eingebaut werden oder in Fahrzeugen, deren Periodenspezifikation dies zulässt. Die Reibungshöhe bei Reibungsstoßdämpfern darf verstellbar sein.
- 6.3.5 Einstellbare Federaufnahmen sind bei allen Fahrzeugen zulässig, wenn dies der Periodenspezifikation entspricht.
- 6.3.6 Die Aufhängungsverbindungen können ersetzt werden, sofern sich daraus keine Änderung der Abmessungen ergibt.
- 6.3.7 Uniballgelenke dürfen nur verwendet werden, falls sie in der Periodenspezifikation verwendet wurden. Uniballgelenke dürfen in Stabilisatoren von Fahrzeugen der Periode F verwendet werden, sofern die Aufhängungsgeometrie dadurch nicht beeinflusst wird.
- 6.3.8 Es sind nur Federn mit linearer Rate zugelassen, es sei denn, es kann der Beweis erbracht werden, dass in der Periode Federn mit verstellbarer Rate verwendet wurden.

- 6.3.9 Fahrzeuge, die ursprünglich mit einer aktiven Radaufhängung ausgerüstet waren, dürfen auf ein statisches System zurückgerüstet werden, das in der Periode an dem entsprechenden Modell verwendet wurde.

- 6.3.10 Für einige Fahrzeuge müssen Radaufhängungsteile in Übereinstimmung mit Anhang III des Anhangs K einer Zustandsprüfung unterzogen werden.

6.4 Motor

- 6.4.1 Der Motor und seine Bauteile müssen der Periodenspezifikation entsprechen, von gleicher Marke sowie gleichem Modell und gleichem Typ sein und einer Herstellerspezifikation entsprechen, für die ein Periodennachweis besteht.
- 6.4.2 Die Bohrung des Motors darf gegenüber der Periodenspezifikation nicht vergrößert werden, ausgenommen bei Fahrzeugen der Periode A bis D, bei denen die Bohrung um bis zu 5 % vergrößert werden darf. Diese Bearbeitung darf nur vorgenommen werden, wenn sie die Hubraumgrenze der Formel einhält, der das Fahrzeug angehört (siehe Anhang I).
- 6.4.3 Bei Motoren, die unterhalb des Hubraumlimits der Periode lagen, darf der Hubraum nicht über den während der aktiven internationalen Wettbewerbsteilnahme des Fahrzeugs benutzten Hubraum hinaus vergrößert werden.
- 6.4.4 In Fahrzeugen, die ursprünglich mit DFY-Motoren ausgerüstet waren, dürfen alle von DFY-Motoren abgeleiteten Motoren verwendet werden. Wo original ein Cosworth-DFV-Motor eingebaut ist, darf jede von Cosworth DFV-abgeleitete Motorkomponente verwendet werden.
- 6.4.5 Der Hub darf gegenüber einem in einer Periodenspezifikation angegebenen Maß nicht geändert werden.
- 6.4.6 Die Abmessungen für Kurbelwellen, Pleuelstangen, Kolben und Lager dürfen innerhalb der Grenzen des Serien-Kurbelgehäuses ein höheres Maß aufweisen. Sie müssen aus der gleichen Werkstoffart sein. Die Bauart ist freigestellt.
- 6.4.7 Weder die Anzahl der Ventilkäpfe noch die Ventillänge darf die in der Herstellerspezifikation angegebenen Werte überschreiten, es sei denn, deren Verwendung in der betreffenden Periode kann nachgewiesen werden. Zylinderkopfvarianten dürfen verwendet werden, sofern deren Verwendung in der betreffenden Periode nachgewiesen werden kann.
- 6.4.8 Der Hubraum (oder der angenommene Hubraum) von Fahrzeugen mit Kompressionsmotor, Turbomotor, Kreiskolbenmotor, Motor mit Abgasturbolader oder Dampfmotor wird mit dem in der Periode verwendeten Koeffizienten multipliziert (ausgenommen in Zusammenhang mit dem Artikel 13.6.3).
- 6.4.9 Die originale Zündfolge muss beibehalten werden.

6.4.10 Kurbelwellen, die im Original nicht mit einem Wellendichtring ausgerüstet sind, dürfen mit einem Wellendichtring nachgerüstet werden. Die existierenden Bauteile dürfen dafür geändert werden und/oder es darf ein Dichtungsgehäuse hinzugefügt werden.

6.5 Zündung

6.5.1 Eine elektronische Zündung darf nur verwendet werden, wenn diese periodenspezifisch ist.

Fahrzeuge der Periode F, die in der Periode nachweislich mit einer elektronischen Zündung ausgerüstet waren, dürfen ein nichtperiodenspezifisches elektronisches Zündsystem verwenden, sofern das System durch Unterbrecherkontakt(e) betätigt wird, eine Zündspule mit einem Mindestwiderstand von 3 Ohm verwendet wird, der Zündfunke durch einen Verteilerfinger gesteuert wird und der Zündzeitpunkt völlig mechanisch gesteuert wird.

Mehrfachzündsysteme und Systeme, bei denen der Zündzeitpunkt elektronisch verstellt wird, sind unzulässig. Wenn allerdings ein Nachweis dafür existiert, dass alternative Steuerungsmethoden legal in der Periode verwendet wurden, dürfen diese verwendet werden, vorausgesetzt das die Methode in jeder Hinsicht mit der periodenspezifischen Methode identisch ist.

Nicht-homologierte Fahrzeuge der Periode GR dürfen mit einer magnetischen oder optischen Steuerung ausgerüstet werden, wenn diese in der Periode verwendet wurde. Batterie-Hochleistungs-Kondensator-Zündsysteme dürfen verwendet werden, wenn ein periodenspezifischer Nachweis existiert.

Fahrzeuge ab Periode HR dürfen Zündspulen mit weniger als 3 Ohm Widerstand und/oder Mehrfachzündsysteme verwenden.

Elektronische Zündsysteme, die den Zündzeitpunkt steuern, sind nur dann zulässig, wenn diese periodenspezifisch sind.

6.5.2 Ein elektronischer Drehzahlbegrenzer darf ab Periode F verwendet werden.

6.5.3 Die Verwendung eines elektronischen Motor-Managementsystems an DFV/DFY-Motoren ist nicht erlaubt und muss bei anderen Fahrzeugen der Periodenspezifikation entsprechen.

6.5.4 Die Marke der Zündspule, Kondensator, Verteiler oder Magnetzündler sind freigestellt, sofern sie der Herstellerspezifikation für das betreffende Modell entsprechen.

6.6 Schmierung

6.6.1 Es ist zulässig, das Motorschmiersystem zu ändern (zum Beispiel von Ölsumpf in Trockensumpf), wenn dies Gegenstand der Periodenspezifikation ist (nicht zulässig bei Formel-Junior vor 1961).

6.6.2 Anzahl und Typ der verwendeten Ölpumpen und die Länge der Ölleitungen müssen der Periodenspezifikation entsprechen.

6.6.3 Die Position der Motorölkühler dürfen geändert werden, sie dürfen jedoch die Silhouette des Fahrzeugs nicht verändern.

6.7 Kraftstoffsystem

6.7.1 Alternative Vergaser der gleichen oder einer früheren Periode dürfen nur verwendet werden, wenn die alternativen Teile in gleicher Anzahl vorhanden sind sowie dem gleichen allgemeinen Typ und dem gleichen Funktionsprinzip entsprechen wie die der Erstausrüstung, wenn diese im betreffenden Fahrzeugmodell in der Periode verwendet wurden.

6.7.2 Fahrzeuge mit Kraftstoffeinspritzung dürfen auf Vergaser der gleichen Periode umgerüstet werden.

6.7.3 Kraftstoffeinspritzung und/oder Aufladung dürfen nur in den Fahrzeugen verwendet werden, in denen sie auch in der betreffenden Periode eingebaut waren. Außerdem darf nur das Originalsystem verwendet werden.

6.7.4 Mechanische Kraftstoffpumpen dürfen durch elektrische Kraftstoffpumpen ersetzt werden, oder umgekehrt.

6.7.5 Jeder Kraftstoffbehälter muss dem Artikel 5.5 (Sicherheitsbestimmungen) entsprechen, darf das ursprünglich spezifizierte Volumen (*gemäß nachstehender Übersicht*) nicht übersteigen und muss sich am Original einbauort oder im hinteren Teil des Fahrzeugs befinden.

Anhang K

Jahr	< 700 cm ³	700-1000 cm ³	1000-1300 cm ³	1300-1600 cm ³	1600-2000 cm ³	2000-2500 cm ³	2500-3000 cm ³	3000-5000 cm ³	> 5000 cm ³	G6 über 2500 cm ³	Gruppe C	C2 Bergrennen	Can-Am
1961		70	85	100	110	120	130	140	140				
1962		70	85	100	110	120	130	140	140				
1963		70	85	100	110	120	130	140	140				
1964		70	85	100	110	120	130	140	140				
1965	60	70	80	90	100	110	120	140	160				
1966	60	70	80	90	100	110	120	140	160				
1967	60	70	80	90	100	110	120	140	160				
1968	60	70	80	90	100	110	120	140	160				
1969	60	70	80	90	100	110	120	140	160				
1970	60	70	80	90	100	110	120	140	160				
1971	60	70	80	90	100	110	120	120	120				
1972	60	70	80	90	100	110	120	120	120				330
1973	60	70	80	90	100	110	120	120	120				400
1974	60	70	80	90	100	110	120	120	120				
1975	60	70	80	90	100	110	120	120	120				
1976	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160			
1977	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160			
1978	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160			
1979	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160			
1980	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160			
1981	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160			
1982	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1983	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1984	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1985	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1986	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1987	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1988	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1989	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	
1990	60	70	80	90	100	110	120	120	120	160	99	20	

6.8 Instrumentierung

6.8.1 Elektronische Instrumente müssen der Periodenspezifikation entsprechen, Datenerfassungsgeräte mit den folgenden Aufzeichnungsfunktionen dürfen jedoch eingebaut werden: Motordrehzahl, Motor-Öldruck, Motor-Öltemperatur, Motor-Wassertemperatur und Kraftstoffdruck.

6.9 Getriebe

6.9.1 Alle Fahrzeuge müssen mit Getrieben gemäß Periodenspezifikation ausgestattet sein. Automatikgetriebe, Schonganggetriebe und zusätzliche Vorwärtsgänge sind nur zugelassen, sofern sie Gegenstand einer Periodenspezifikation waren.

6.9.2 Durch den Einbau von Cotal Electro-, Wilson Planeten- oder einem Vierganggetriebe in ein Fahrzeug der Periode C (1. 1. 1919–31. 12. 1930), das ursprünglich nicht damit ausgerüstet war, wird das Fahrzeug in die Periode D (1. 1. 1931–31. 12. 1946) eingeteilt.

6.9.3 In der Periode E (1. 1. 1947–31. 12. 1960) hergestellte Getriebe dürfen nicht in Fahrzeuge eingebaut werden, die in einer früheren Periode hergestellt wurden.

6.9.4 Nur der Einbau eines Ersatz-Getriebes aus der gleichen oder aus einer früheren Periode ist zugelassen.

6.9.5 *Bis 31.12.2015:* Bei Heckmotorfahrzeugen der Periode F und GR darf das Getriebe Hewland Mk8 verwendet werden, sofern das Austauschgetriebe die gleiche Anzahl an Vorwärtsgängen aufweist wie das originale.

6.9.6 Fahrzeuge, die ursprünglich mit Halbautomatik-Getrieben ausgestattet waren, dürfen auf manuelle Getriebe eines Typs, der in einem Fahrzeug des gleichen Modells entstammt, umgerüstet werden.

6.9.7 Getriebe- und Antriebswellen, die im Original nicht mit einem Wellendichtring ausgerüstet sind, dürfen mit einem Wellendichtring nachgerüstet werden. Die existierenden Bauteile dürfen dafür geändert werden und/oder es darf ein Dichtungsgehäuse hinzugefügt werden.

6.10 Achsantrieb

6.10.1 Sperrdifferentialie dürfen nur verwendet werden, wenn sie Gegenstand einer Periodenspezifikation sind. In so ausgerüsteten Fahrzeugen bis zur Periode F einschließlich dürfen nur mechanische Selbstsperrvorrichtungen gemäß Periodenspezifikation eingesetzt werden.

6.10.2 Sperrdifferentialie sind in Fahrzeugen der Perioden A bis C (bis 31.12.1930) nicht zulässig und dürfen nur in Fahrzeugen der Periode D (1.1.1931 – 31.12.1946) verwendet werden, wenn sie der Periodenspezifikation für das Modell entsprechen.

6.10.3 Sperrdifferentialie dürfen in Fahrzeugen der Kategorie Formel-Junior oder Formel-3 (1964–70) nicht verwendet werden.

6.11 Bremsen

6.11.1 Die Bestandteile der Bremsen müssen vollständig der Periodenspezifikation entsprechen mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

6.11.2 Fahrzeuge der Perioden A bis C (bis 31. 12. 1930), die ursprünglich mit Zweiradbremsten ausgestattet waren, dürfen auf Vierradbremsten umgerüstet werden, sofern der Hersteller für nachfolgende Modelle in der gleichen Periode Vierradbremsten lieferte und diese Vierradbremsten der Periodenspezifikation des Herstellers entsprechen.

6.11.3 Die Umstellung auf ein anderes mechanisches System oder auf hydraulische Betätigung ist zulässig, sofern sie Gegenstand der Periodenspezifikation sind.

6.11.4 Scheibenbremsen, belüftete Scheiben und Mehrkolben-Bremssattelbremsen sind nur zulässig, wenn sie Gegenstand einer Periodenspezifikation für das Modell sind.

6.11.5 Hydraulische Bremskraftanlagen dürfen auf einen Zweikreisbetrieb umgebaut werden, so dass sie über zwei getrennte Hydraulikkreise gleichzeitig auf alle vier Räder wirkt.

6.11.6 Der Einbau einer Luftführung um die Brems Scheiben zum Zwecke der Kühlung ist zulässig.

6.11.7 Hydraulische Leitungen dürfen durch solche des Typs „Aeroquip“ ersetzt werden.

6.11.8 Fahrzeuge, die ursprünglich mit Karbonbremsen ausgerüstet waren, dürfen auf Eisen/Stahlscheiben mit zeitgenössischem Sattel und konventionellen Belägen umgerüstet werden.

6.12 Räder

6.12.1 Alle Räder müssen der Periodenspezifikation und den ursprünglichen Abmessungen entsprechen, wie sie während der aktiven internationalen Wettbewerbsteilnahme des Fahrzeuges verwendet wurden.

6.12.2 Die Breite der Felgen darf nicht erhöht werden, es dürfen aber schmalere Felgen verwendet werden, damit verfügbare Reifen montiert werden können.

6.12.3 Perioden A-D

- a Zur Montage von Rennreifen sind 19-Zoll-Felgen zulässig.
- b Wulstfelgen oder wulstlose Felgen dürfen durch eine Tiefbettfelge gleicher Größe gemäß nachfolgender Tabelle ausgetauscht werden:

Original-Größe	Mindest-Felgendurchmesser	Maximaler Querschnitt
Wulst oder wulstlos	Tiefbettfelge	Tiefbettfelge
26 x 3	19 Zoll	3,5 Zoll
710 x 90, 28 x 4	19 Zoll	4,5 Zoll
760 x 90, 810 x 90	21 Zoll	4,75 Zoll
30 x 3, 30 x 3,5	21 Zoll	4,75 Zoll
815 x 105, 820 x 120	21 Zoll	5,25 Zoll
880 x 120, 32 x 4,5	21 Zoll	6,00 Zoll
730 x 130	17 Zoll	5,25 Zoll

- c Der Mindest-Durchmesser beträgt 16 Zoll, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass in der Periode an dem Fahrzeug ein geringerer Durchmesser verwendet wurde.

d Die maximale Felgenbreite darf nicht mehr als 1 Zoll größer sein im Vergleich zur Periodenspezifikation.

6.12.4 Periode E bis F einschließlich:

a Der zulässige Mindestdurchmesser entspricht dem Maß, für das ein Nachweis aus der Periode erbracht werden kann.

b Die maximale Felgenbreite muss der Periodenspezifikation entsprechen, sie darf jedoch nicht breiter sein als 5,5" (6,5" für Fahrzeuge der Periode F), es sei denn, es kann ein Nachweis aus der Periode über ein breiteres Maß erbracht werden.

c Falls keine Periodenspezifikation vorhanden ist oder eine Radbreite von mehr als 5,5" (6,5") vorgeschlagen wird, legt die Historische Technische Arbeitsgruppe der FIA ein Maß fest.

d Die maximal zulässige Felgenbreite für Fahrzeuge der Kategorien Formel-Junior beträgt 5 Zoll (127 mm) für Fahrzeuge der Periode E (1. 1. 1947–31. 12. 1960) und 6,5 Zoll (165 mm) für Fahrzeuge der Periode F (1. 1. 1961– 31. 12. 1963).

e Räder mit geteilten Felgen sind nur zugelassen, wenn der Beweis erbracht werden kann, dass diese einer in der Periode verfügbaren Spezifikation entsprechen.

6.12.5 Ab Periode G:

a Es dürfen Räder mit geringerer Felgenbreite als in der Periodenspezifikation angegeben verwendet werden.

b Bei einigen Kategorien müssen die Räder den Zustandsprüfungs-Vorschriften im Anhang III des Anhangs K entsprechen, auch wenn sie neu sind.

c Originale Räder, die aus mehreren Materialien bestehen, dürfen durch Räder ersetzt werden welche aus einem dieser Materialien bestehen vorausgesetzt, die ursprünglichen Abmessungen und die Ausführung werden beibehalten.

6.12.6 Reifen: Müssen den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen.

6.13 Karosserie

6.13.1 Das Fahrzeug muss die Original-Silhouette der Periode beibehalten, in der es ursprünglich an Wettbewerben teilgenommen hat, und darf keine zusätzlichen Luftkanäle, Höhlungen oder Ausbuchtungen aufweisen. Die Hinzufügung eines Überrollbügels wird nicht als Änderung der Silhouette betrachtet.

6.13.2 Ersatz-Karosserieelemente müssen genau der ursprünglichen Ausführung entsprechen, wie sie in der Periode für dieses Original-Fahrgestell gebaut wurden und aus der Original-Werkstoffart hergestellt sein.

6.13.3 Für Fahrzeuge der Periode A-D ist eine Ersatz- Karosserie in der gleichen Ausführung wie in der Periode,

aus gleichem Material wie das Original gefertigt und von gleichem Gewicht wie das Original, zulässig, sofern diese einer zugelassenen Karosserie entspricht, wie sie in der Periode an dem entsprechenden Modell montiert war. In einem solchen Fall muss der Besitzer den ASN darüber informieren und ihm Fotos mit Ansicht von jeder Seite, von vorne, von hinten und von innen einreichen.

6.13.4 Abdeckplanen müssen biegsam sein, es sei denn, sie sind ein ursprüngliches Karosserieteil des Fahrzeugs (mit Nachweis durch ein Foto aus der Periode), wobei in diesem Fall die Kanten geschützt werden müssen. Beifahrersitze dürfen entfernt werden.

6.13.5 Für Formel 1 Fahrzeuge muss die Karosserie die entsprechende Originalwerbung gemäß der aktiven Wettbewerbsteilnahme des Fahrzeugs in seiner Periode aufweisen, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet.

6.14 Aerodynamische Vorrichtungen

6.14.1 Aerodynamische Vorrichtungen dürfen nur angebracht werden, wenn dies der Periodenspezifikation entspricht.

6.14.2 Die Vorrichtungen müssen in Ausführung, Anbringungsort und Abmessungen so sein, wie sie in dieser Zeit verwendet wurden.

6.14.3 Für einsitzige Rennwagen sind aerodynamische Vorrichtungen, die an ungefederten Teilen des Fahrzeugs angebracht waren und/oder vom Cockpit aus regulierbar sind, nicht erlaubt.

6.14.4 Ursprünglich vorhandene aerodynamische Vorrichtungen dürfen auch entfernt werden.

6.14.5 Für Fahrzeuge, die mit festen aerodynamischen Schürzen in der Periode (während der Jahre 1981 und 1982) fuhren, dürfen die ursprüngliche Befestigung und die Designausführung beibehalten werden. Die Schürze muss jedoch so geändert werden, dass die vorgeschriebene statische Bodenfreiheit von mindestens 40 mm eingehalten wird. Gleitleisten sind nicht erlaubt.

6.15 Elektrisches System

6.15.1 Drehstromlichtmaschinen dürfen nur eingebaut werden, wenn sie Gegenstand einer Periodenspezifikation waren.

6.15.2 Die Spannung der Batterie und aller elektrischen Einrichtungen kann von 6 auf 12 Volt umgebaut werden. Typ, Marke und Kapazität in Ampere-Stunden der Batterie sind freigestellt. Der ursprüngliche Anbringungsort der Batterie darf geändert werden. Wird die Batterie in der Fahrgastzelle belassen, muss sie sicher befestigt sein und eine gesonderte, lecksichere Abdeckung aufweisen.

6.16 Beleuchtung

6.16.1 Beleuchtungssysteme, die zur ursprünglichen Ausstattung des Fahrzeugs gehörten, müssen einen funktionsfähigen Zustand aufweisen.

6.17 Radstand, Spurweite, Bodenfreiheit

6.17.1 Radstand: Der Radstand darf gegenüber der Periodenspezifikation nicht abweichen.

6.17.2 Spurweite: Die Spurweite darf nicht von der Periodenspezifikation abweichen.

6.17.3 Bodenfreiheit: Bei allen Fahrzeugen bis zu und einschließlich Periode D müssen alle Teile der gefederter Masse des Fahrzeugs eine Mindestbodenfreiheit von 100 mm haben. Fahrzeuge der Perioden E und F müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 60 mm haben, so dass ein 100 bzw. 60 mm hoher Block von jeder Seite unter das Fahrzeug geschoben werden kann.

6.17.4 Für alle Fahrzeuge ab Periode G muss die entsprechende Periodenspezifikation eingehalten werden.

6.17.5 Die Bodenfreiheit wird ohne Fahrer gemessen, aber mit den Rädern und Reifen, die auch im Wettbewerb benutzt werden. Diese werden ersetzt, falls notwendig, wenn ein Reifen oder eine Felge beschädigt ist.

6.18 Gewicht

6.18.1 Das Mindestgewicht eines Fahrzeugs ist das Gewicht, das in den ursprünglichen Reglements dieser Fahrzeugkategorie spezifiziert ist, oder ein in der Periode veröffentlichtes Gewicht, wenn dieses Gewicht in den ursprünglichen Bestimmungen nicht aufgeführt ist.

Falls ein Fahrzeug während eines Wettbewerbs gewogen wird, darf nichts anderes als Kraftstoff aus dem Fahrzeug entfernt und keine andere flüssige, feste oder gashaltige Substanz hinzugefügt werden.

6.18.2 Das Mindestgewicht für Formel 3 Fahrzeuge der Periode GR ist 400 Kg.

6.19 Formel Junior

6.19.1 Allgemeine Bestimmungen

Es gibt zwei „Periodenspezifikationen“ für Formel Junior Fahrzeuge.

6.19.1.1 Periode FIA FJ1 (Klassen A, B, C) 1. Januar 1958 – 31. Dezember 1960.

6.19.1.2 Periode FIA FJ2 (Klassen D, E) 1. Januar 1961 – 31. Dezember 1963.

6.19.2 Lenkung

6.19.2.1 Einteilige Lenksäulen dürfen durch Säulen ersetzt werden, die aus Sicherheitsgründen Universal- oder Teleskopgelenke beinhalten, vorausgesetzt, dass alle ursprünglichen Funktionen beibehalten werden.

6.19.2.2 Obwohl sie keine Teile aus der Periode sind, dürfen aus Sicherheitsgründen Lenkradnaben mit Schnelllösemechanismus verwendet werden.

6.19.2.3 Obwohl vorzugsweise das ursprüngliche Lenkrad beibehalten werden sollte, darf ein alternatives Lenkrad mit anderen Maßen und/oder in anderer Ausführung eingebaut werden.

6.19.3 Chassis

6.19.3.1 Es ist nicht zulässig, den Außendurchmesser oder die Stärke der Rohre oder der Bleche bei der Reparatur des Chassis zu ändern. Der Durchmesser und die Dicke aller verwendeter Rohre oder Bleche müssen dem Original entsprechen (wenn z.B. das Chassis ursprünglich aus Rohren imperialen Maßsystems gefertigt war, so müssen alle Ersatzrohre des Chassis imperial (nicht metrisch) sein).

6.19.3.2 Für Fahrzeuge der Periode E (Kategorie FJ1) sind Überrollbügel streng empfohlen; falls das Fahrzeug ursprünglich mit einem Überrollbügel ausgestattet war, muss er der Spezifikation für das Fahrzeug zu dem Zeitpunkt, als es in seiner Periode an Wettbewerben teilnahm, entsprechen oder sie übertreffen.

6.19.3.3 Fahrzeuge der Periode F (Kategorie FJ2) müssen mit einer Überrollschutzvorrichtung gemäß Periodenspezifikation oder gemäß Artikel 277 des Anhang J 1993 – Anhang VI ausgerüstet sein.

6.19.3.4 Zur Klarstellung sei erwähnt, dass das Chassis in allen Fahrzeugen eine Herkunft gemäß Sektion 2 der Wettbewerbsbestimmungen für die FIA Lurani Trophy – Zulässige Fahrzeuge haben muss. Falls es notwendig ist, ein Chassis zu ersetzen oder neu aufzubauen, muss so viel Material wie möglich vom ursprünglichen Chassis beibehalten und dem „neuen“ Chassis hinzugefügt werden, wobei dieses „neue“ Chassis als unmittelbare Kopie des ursprünglichen Chassis, einschließlich der verwendeten Materialien und der Konstruktionsmethoden, gefertigt werden muss.

6.19.4 Vordere und hintere Radaufhängung

6.19.4.1 Uniballgelenke dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Periodenspezifikation sind. Uniballgelenke dürfen auch an Stabilisatoren von Fahrzeugen der Periode F verwendet werden, vorausgesetzt die Geometrie der Radaufhängung wird nicht beeinflusst.

6.19.4.2 Kugelförmige Lager an den Stoßdämpfern sind für Fahrzeuge der Periode E nicht zulässig, es sei denn, sie waren für dieses Fahrzeug eine Periodenspezifikation.

6.19.5 Motor

6.19.5.1 Der Hubraum darf 1100 ccm nicht überschreiten, gemessen am Punkt des maximalen Hubs am Kolbenring.

- 6.19.5.2 Die Motorspezifikation gilt für die gesamte Periode der Formel Junior und ist nicht beschränkt auf die Periode der beiden einzelnen Kategorien. Zum Beispiel:
- 6.19.5.2.1 Die Ford 109E und 105E Motorblöcke sind beide zulässig für die FJ/1 Kategorien.
- 6.19.5.2.2 1100 ccm Ford, B.M.C. und D.K.W. Motoren sind alle in den Kategorien FJ/1 anstelle ähnlicher 1000 ccm Motoren zulässig, obwohl die Bewerber bestärkt werden, den 1000 ccm Motor beizubehalten, wenn er ursprünglich in dem Chassis eingebaut war.
- 6.19.5.3 Fahrzeuge mit einem BMC Motor dürfen die Zylinderkopf mit der Gussnummer 12G940 als Ersatzteil für den ursprünglichen Zylinderkopf verwenden.
- 6.19.5.4 Die zulässigen Motoren sind nachfolgend aufgeführt:

	cm ³	Hub (mm)	Ursprüngliche Bohrung (mm)
Morris Minor/ A35/ Sprite	948	76,2	62,92
Mini Cooper 61-63	997	81,5	62,42
Morris Minor Sprite/Midget	1098	83,72	64,58
Mini Cooper XSP FJ	1071	68,26	70,61

- 6.19.5.5 Die Verwendung einer Kurbelwelle mit einem Hub von 62mm, wie im Cooper 970'S' Motor aus 1964 (F3) verwendet, ist nicht zulässig.
- 6.19.5.6 Für Fahrzeuge mit einem Fiat Motor dürfen Motorblöcke der 103 Typen „D“ und „H“ mit einer Standardbohrung von 68mm (entspricht 1098 ccm) verwendet werden, um den Original 1100/103 Block zu ersetzen. Die Verwendung der späteren 103P und 103R Blöcke ist verboten.
- 6.19.5.7 Der Fiat 1100 Motorblock 103 Typ G (mit einer Standardbohrung von 72mm, vorausgesetzt, diese wird auf 69mm verringert) darf auch verwendet werden, um den 1100/103 Block mit der Seriennummer 103H zu ersetzen.
- 6.19.5.8 Fahrzeuge mit Ford Motoren müssen Motorblöcke mit der Gussnummer 105E oder 109E verwenden. Die Verwendung von späteren Blöcken mit fünf Lagern ist verboten.
- 6.19.5.9 Die Verwendung des von Geoff Richardson Engineering nachgebauten Ford 109E Blocks gemäß der Originalspezifikation ist in FJ1 und FJ2 zulässig.
- 6.19.5.10 Alle Fahrzeuge der Klassen B oder C, die mit einem Richardson Zylinderkopf ausgerüstet sind, der in diesen Klassen zulässig wäre, wenn es nicht der Richardson Zylinderkopf wäre, werden in der Klasse D zugelassen.
- 6.19.5.11 Eine Motorabdeckung muss eingebaut und ordnungsgemäß befestigt sein.

- 6.19.5.12 In der Periode E (FJ1) muss die Nockenwelle kettengetrieben sein; eine Nockenwelle mit Zahnradantrieb ist für kein Fahrzeug zulässig, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass dies in der Periode im Fahrzeug eingebaut war.
- 6.19.5.13 In der Periode E (FJ1) ist es nicht erlaubt, Zahnriemen für die Wasserpumpe zu verwenden. Die einzig zugelassene Antriebsriemen für die Wasserpumpe sind V-Riemen.
- 6.19.6 **Zündung**
- 6.19.6.1 Eine elektronische Zündung ist für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.1960 gebaut wurden (d.h. nur FJ2) zulässig, sofern das System durch Unterbrecherkontakte betätigt wird oder magnetisch gesteuert ist (Magnetschalter) und ein Verteiler sowie ein Verteilerfinger zum Steuern der Hochspannung verwendet wird. Das Lucas AB 14 System ist das einzige zugelassene elektronische Zündsystem und die Spule muss einen Mindestwiderstand von 1 Ohm haben.
- 6.19.6.2 Zündspulen für FJ1-Fahrzeuge müssen einen Mindestwiderstand von 3 Ohm haben
- 6.19.6.3 Für alle historischen Formel Junior Fahrzeuge darf ein elektronischer Drehzahlbegrenzer verwendet werden.
- 6.19.7 **Schmierung**
- 6.19.7.1 Die Anzahl und der Typ der Ölpumpen sowie die Länge der verwendeten äußeren Ölleitungen müssen der Periodenspezifikation entsprechen.
- 6.19.7.2 Die Ölpumpe muss sich an ihrer ursprünglichen Position befinden. Der Ölpumpenantrieb sollte original sein.
- 6.19.7.3 Bei Motoren mit Naßsumpfschmierung (Periode FJ1) ist es nicht zulässig, eine vorne eingebaute Ölpumpe zu verwenden.
- 6.19.7.4 Für die Kategorie FJ1 (vor 1961) ist es nicht zulässig, das Motorschmiersystem von Naßsumpf in Trockensumpf zu ändern.
- 6.19.8 **Kraftstoffsystem**
- 6.19.8.1 Dem Kraftstoff dürfen Schmierstoffe hinzugefügt werden, deren Anteil darf aber 2% nicht überschreiten, ausgenommen im Falle von 2-Takt Motoren.
- 6.19.8.2 Die Position des Kraftstofftanks darf nicht verändert werden.
- 6.19.9 **Vergaser und Luftfilter**
- 6.19.9.1 Es wird streng empfohlen, dass für Fahrzeuge sowohl der FJ/1 als auch FJ2 die ursprüngliche Marke, Model und Typ der Vergaser, wie in der Periode eingebaut, beibehalten wird; vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Artikels 6.19.9 ist es jedoch zulässig, periodenspezifischen Weber Vergaser zu verwenden, um einen SU oder AMAL Vergaser zu ersetzen.
- 6.19.9.2 Die maximal zulässige Größe des Vergasers bei Verwendung eines Paares von Doppel-Flachstromvergäsern ist 40, z.B. 40DCOE.

- 6.19.9.3 Die maximal zulässige Größe des Vergasers bei Verwendung eines einzelnen Doppel-Flachstromvergasers ist 45.
- 6.19.9.4 Die maximal zulässige Größe des Vergasers bei Verwendung eines Paares von SU Vergasern ist 11/2 Zoll.
- 6.19.9.5 Die maximal zulässige Größe des Vergasers bei Verwendung eines einzelnen SU Vergasers ist 13/4 Zoll.
- 6.19.9.6 Es ist nicht zulässig, den Weber 42DCOE oder die entsprechende Vergasergröße eines anderen Herstellers zu verwenden.
- 6.19.9.7 Einlasskrümmer dürfen aus Leichtmetall, Stahl oder Edelstahl sein und sie dürfen als Guss- oder Schweißkonstruktion ausgeführt sein.
- 6.19.9.8 Es ist nicht zulässig, den Cosworth/Richardson Fallstrom F3 MAEKopf zu verwenden. Es ist lediglich erlaubt, Fallstromvergasers bei Fahrzeugen zu verwenden, wenn diese auch in der Periode so ausgerüstet waren (z.B. Terrier T4 S2 oder Asuper T4).
- 6.19.9.9 Äußere Drosselklappenschieber sind verboten
- 6.19.9.10 Es ist nicht zulässig, eine Lambdasonde einzubauen.
- 6.19.10 **Kühlsystem**
- 6.19.10.1 Es wird streng geraten, dass keine Flüssigkeiten durch die Chassisrohre in Fahrzeugen mit Rohrchassis geleitet werden.
- 6.19.10.2 Es ist nicht zulässig, eine elektrische Wasserpumpe anstelle einer mechanisch angetriebenen einzubauen.
- 6.19.11 **Getriebe**
- 6.19.11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6.19.11.3 und 6.19.11.4 ist es für Fahrzeuge mit Heckmotoren, die nach dem 31.12.1960 (Kategorie FJ2) gebaut wurden und ursprünglich mit anderen als Hewland oder VW Getrieben ausgerüstet waren, nicht zulässig ein VW oder Hewland Getriebe einzubauen, ungeachtet der allgemeinen Bestimmungen des Anhang K 6.9.5.
- 6.19.11.2 Alle Fahrzeuge, die im Gegensatz zur Periodenspezifikation einen FIA HTP in dieser Konfiguration besitzen, werden streng darin bestärkt, zu ihren korrekten und ursprünglichen Getrieben zurückzukehren und müssen dies in allen Fällen bis zum 1. Januar 2015 tun.
- 6.19.11.3 Als besondere Ausnahme kann in einem Lotus 20 oder 22 oder einem B.M.C. Mk 2, der nachgewiesenermaßen mit einem VW oder einem Hewland Getriebe an oder vor dem 31.12.2000 ausgerüstet war, ein VW oder Hewland Getriebe eingebaut werden, vorausgesetzt die Anzahl der Vorwärtsgänge ist identisch mit der Anzahl, wie sie in der Periode verwendet wurde.
- 6.19.11.4 Für Fahrzeuge mit Heckmotor, die nach dem 31.12.1960 gebaut wurden (Kategorie FJ2) und ursprünglich mit einem VW oder Hewland Getriebe

ausgerüstet waren, ist das Hewland Mk6 oder das Hewland Mk8 Getriebe, das das Volkswagen Käfer Gehäuse verwendete, zulässig, vorausgesetzt die Anzahl der Vorwärtsgänge ist identisch mit der Anzahl, wie sie in der Periode verwendet wurde. In allen Fällen wird die Verwendung des ursprünglichen Getriebes für diese Fahrzeuge empfohlen.

6.19.11.5 Getriebe Renault Typ 318

Das vorstehende, in Fahrzeugen der Periode „E“ FJ1 eingebaute Getriebe darf geändert werden, um geradeverzahnte Zahnräder unterzubringen, jedoch unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Das äußere Renault Standard-Getriebegehäuse muss beibehalten werden. Das von J.R. Mitchell oder einem vergleichbarem Hersteller gelieferte Endplatten-Guss-Teil darf verwendet werden (aber es sind keine Änderungen am Gussprofil des Getriebes zulässig).
2. Die Endplatten der Antriebswelle müssen der Ausführung wie in der Periode entsprechen (d.h. wie die ursprüngliche Renault Lotus Ausführung).
3. Die Übersetzungen (Renault) des Standard-Differential-Tellerrads und -Zahnrad müssen beibehalten werden.
4. Die Eingangswelle muss eine Muffenkupplung beibehalten.
5. Die Achse zwischen der Vorgelegewelle und der Ritzelwelle muss wie ursprünglich bleiben.
6. Die Position der Gangschaltstangen muss die gleiche sein wie in dem Standardgehäuse.
7. Der Schaltmechanismus muss aus dem Getriebegehäuse an der gleichen Stelle austreten wie in der ursprünglichen Ausführung (d.h. an der rückwärtigen Seite des Gehäuses).
8. Es sind nur vier Vorwärtsgänge zugelassen (ausgenommen für die Fahrzeuge, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie mit der Fünfgang-Nachrüstung von Jean Redele ausgerüstet waren).
9. Die gepressten Stahlabdeckungen dürfen durch gefräste oder Gussdeckel aus Leichtmetall ersetzt werden.

6.19.11.6 Ein Rückwärtsgang ist nicht vorgeschrieben.

6.19.11.7 Alle Fahrzeuge der Klassen A, B oder C, die im Vergleich zum ursprünglichen Getriebe mit einem alternativen Getriebe ausgerüstet sind, wobei beide die gleiche Marke sind und vor 1963 gefertigt wurden und das in diesen Klassen zulässig wäre, wenn es nicht ein alternatives Getriebe wäre, werden in der Klasse D zugelassen.

6.19.11.8 Als besondere Ausnahme darf für ein Fahrzeug mit Frontmotor, das mit einem B.M.C. Getriebe der Serie „A“ ausgerüstet ist, ein Getriebe mit Rip-

pengehäuse („rib case“) anstelle eines Getriebes mit glattem Gehäuse („smooth case“) verwenden, vorausgesetzt die Anzahl der Vorwärtsgänge ist identisch mit der Anzahl, wie sie in der Periode verwendet wurde.

6.19.12 Achsantrieb und Kupplung

6.19.12.1 Falls ursprünglich eingebaut, ist es nicht zulässig, Kupplungen der Antriebswelle „doughnut“ aus Metalastic Gummi durch eine Kreuzgelenkkupplung des Typs Hardy-Spicer und eine Antriebswelle mit Keilverzahnung / Gabel zu ersetzen.

6.19.12.2 Es ist nicht zulässig, für die Antriebswellen den modernen Typ von Gleichlaufgelenken zu verwenden.

6.19.13 Bremsen

6.19.13.1 Scheibenbremsen sind nur zulässig, wenn sie periodenspezifisch sind und (mit einer Ausnahme) sind nur für FJ2 Fahrzeuge erlaubt. Größe und Typ der Bremsen müssen der Original-Spezifikation entsprechen und dürfen nicht vergrößert werden. Dies betrifft sowohl Fahrzeuge mit Scheibenbremsen als auch mit Trommelbremsen.

6.19.13.2 Belüftete Scheibenbremsen sind nicht zulässig. Die Brems Scheiben dürfen nicht verändert werden, d.h. Kerben und/oder Rillen in der Scheibenoberfläche sowie Querbohrungen sind nicht erlaubt.

6.19.14 Räder

6.19.14.1 Die maximal zulässige Felgenbreite für Formel Junior ist 5 Zoll (127 mm oder 5 J) für Fahrzeuge der Periode E (FJ1) und 6,5 Zoll (165 mm oder 6,5 J) für Fahrzeuge der FIA Periode F (FJ2).

Die vorgenannten Felgenbreiten stellen die MAXIMAL-Maße für die Kategorie dar, die Fahrzeuge MÜSSEN die gleichen oder geringere Felgenbreiten verwenden wie sie ursprünglich in der Periode an dem Fahrzeug verwendet wurden.

6.19.14.2 Es ist nicht zulässig, Speichenräder gegen Scheibenräder auszutauschen.

6.19.14.3 Mehrteilige Felgen sind nicht erlaubt, es sei denn sie entsprechen der Periodenspezifikation.

6.19.5 Reifen

6.19.15.1 Für Formel Junior Fahrzeuge müssen entweder Dunlop Vintage Reifen mit Profil R5 oder älter oder mit „L“-Querschnitt und der Mischung 204 sowie dem Profil CR65 oder früher verwendet werden.

6.19.15.2 Fahrzeuge mit Rädern mit einer Felgenbreite von 3,5“ oder weniger und für welche keine Dunlop-Vintage-Reifen in der entsprechenden Spezifikation mehr erhältlich sind, dürfen frei käufliche Radial- oder Diagonal-Straßenreifen mit einem Höhen-Breitenverhältnis von mindestens 75 %, einer Geschwindigkeitsklasse „S“ oder höher und mit einer „E“ oder „DOT“ Kennzeichnung verwenden. Der Hersteller sollte bezüglich der Eignung des Reifens für den Wettbewerb konsultiert werden.

ANMERKUNG: Dies betrifft nur einige Stanguellini, Volpini und andere frühe italienische Fahrzeuge.

6.19.16 Gewicht

6.19.16.1 Das Mindestgewicht beträgt 880lbs (400 kg). Dieses Gewicht wird für Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1000 ccm oder weniger jedoch auf 794lbs (360 kg) verringert. Die vorstehenden Gewichte werden mit dem rennfertigen Fahrzeug gemessen, d.h. einschließlich allem, durch diese Bestimmungen vorgeschriebenem Zubehör, aber mit leerem Kraftstofftank.

6.19.17 Bodenfreiheit

6.19.17.1 Alle Teile der gefederten Masse des Fahrzeugs müssen eine Mindestbodenfreiheit von 2,36 Zoll (60 mm) haben, so dass jederzeit während eines Wettbewerbs ein Block von 31,5 Zoll x 31,5 Zoll x 2,36 Zoll (800mm x 800mm x 60mm) von jeder Seite unter das Fahrzeug geschoben werden kann. Die Messung kann ohne Fahrer durchgeführt werden, jedoch mit den Rädern und Reifen, wie sie im Wettbewerb verwendet werden.

6.19.17.2 Das Maß bezieht sich auf alle gefederten Teile, einschließlich der „nassen“ Ölwanne bei Fahrzeugen der Periode FJ1, Auspuffrohre, innere Aufnahme- punkte der Radaufhängung, die gesamte Karosserie und die am Boden befestigten Schrauben.

Art. 7 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SERIEN- STRASSENFAHRZEUGE

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich auf: Tourenwagen, Renn-Tourenwagen, Grand-Tourisme-Wagen, Renn-Grand-Tourisme-Wagen und Spezial-Tourenwagen wie in Artikel 2 beschrieben.

7.1.2 Alle Fahrzeuge müssen den Vorschriften des Artikels 5 (Sicherheit) entsprechen.

7.2 Homologationsblätter und Zertifikate

7.2.1 Als die FIA im Jahre 1954 den Anhang J für Touren- und GT-Fahrzeuge einführt, wurde die Spezifikation eines Fahrzeugs durch Zertifikate oder Homologationsblätter bestimmt, die von den ASNs ausgestellt wurden. Ab dem Jahr 1958 (GTWagen) und 1960 (Tourenwagen) stellten die ASNs die Daten für diese Dokumente zur Verfügung, die durch die CSI der FIA ausgestellt wurden. Alle von der FIA genehmigte Zertifikate oder Homologationsblätter werden nachstehend unter dem Begriff Homologationsblätter zusammengefasst.

7.2.2 Es ist bekannt, dass einige Touren- und GT-Wagen der Periode E (1. 1. 1947–31. 12. 1961) nicht in der Periode homologiert waren oder, dass in den Papieren nicht alle Optionen der Periode aufgeführt waren.

7.2.3 Nachträgliche Homologationsblätter werden für solche Fahrzeuge, für die in der Periode keine Pa-

piere ausgestellt wurden, auf Antrag der HMSC Technischen Arbeitsgruppe ausgestellt, aufgrund von Daten, die durch die ASN des ursprünglichen Hersteller-Landes zur Verfügung gestellt werden.

7.2.4 Nachträglich ausgestellte Homologationsblätter müssen dann durch die Historic Motor Sport Commission genehmigt werden. Sie werden der Liste der FIA-Homologationsblätter hinzugefügt.

7.2.5 Die Periodenspezifikation von nichthomologierten Produktionstourenwagen sowie straßenzugelassenen Sportwagen und GT-Fahrzeugen ohne internationale Wettbewerbsgeschichte, welche aber von der HMSC zugelassen wurden, wird für jedes Fahrzeugmodell ausführlich in speziellen Datenblättern beschrieben. Diese Datenblätter werden durch die ASN mit der Empfehlung erstellt das Modell anzuerkennen. Diese Datenblätter werden durch die Technical Working Group und die Vehicle Compliance Sub Commission der HMSC geprüft und von der HMSC genehmigt.

7.3 Allgemeine Technische Bestimmungen für Serien-Straßenfahrzeuge

7.3.1 Tourenwagen, Renn-Tourenwagen, GT- und GTS-Fahrzeuge der Perioden E, F und G1 (1. 1. 1947–31. 12. 1969) müssen den Bestimmungen der Anhänge VIII und IX des Anhangs K entsprechen.

7.3.2 Tourenwagen, Renn-Tourenwagen, GT- und GTS-Fahrzeuge ab der Periode G2 (1.1.1970) müssen den internationalen Wettbewerbsbestimmungen des Anhangs J des letzten Jahres ihrer Periode wie in Artikel 3 aufgeführt entsprechen. Dies betrifft im Speziellen den möglichen Koeffizient und die Abmessungen des Luftbegrenzers bei Fahrzeugen mit Turboladern in den Perioden J1 bzw. J2.

Bei Rallyes können Fahrzeuge der Periode J2 mit einem größeren Hubraum als der im Anhang J 1990 erlaubt ist gemäß Spezifikationen des Anhang J 1989 zugelassen werden.

7.3.3 Tourenwagen müssen ihrem Homologationsblatt entsprechen, es ist jedoch keine Homologationsvariante mit der Aufschrift „nur gültig für Gruppe 2“ zulässig.

7.3.4 Ein GT-Fahrzeug muss seinem Homologationsblatt entsprechen, es ist jedoch keine Homologationsvariante mit der Aufschrift „nur gültig für Gruppe 4“ zulässig.

7.3.5 Für Renn-Touren- und Renn-Grand-Tourisme-Fahrzeuge ab Periode G2 sind ausschließlich Original-FIA-Homologationspapiere mit in der betreffenden Periode homologierten Erweiterungen und Varianten sowie solche Änderungen, die ausdrücklich durch die in der Periode gültigen Bestimmungen des Anhangs J erlaubt waren, gültig.

7.3.6 Zusätzlich gilt für Renn-Tourenwagen, Renn-Grand-Tourisme-Fahrzeuge und Spezial-Tourenwagen:

- a) Die Servountersützung der Bremsen darf jedoch abgeschaltet oder entfernt werden.
- b) Die Heckscheiben, Türscheiben und die hinteren Seitenfensterscheiben müssen aus Sicherheitsglas oder einem starren, transparentem, mindestens 5 mm dicken Material bestehen (ein Material des Typs FAA, z.B. Lexan 400 ist empfohlen). Vertikal zu öffnende Seitenscheiben dürfen durch horizontal gleitende Scheiben ersetzt werden.
- c) Es ist erlaubt das Chassis und/oder die Karosserie durch hinzufügen von Material zu verstärken. Das hinzugefügte Material muss der Originalstruktur folgen und muss an jedem Punkt mit dieser in Kontakt sein. Andere Formteile, Profile, Knotenbleche oder Verstrebungen sind nicht zulässig, es sei denn es ist nachgewiesen, dass diese in der Periode verwendet wurden und zulässig waren.
- d) Wenn durch die Bestimmungen des Anhangs J aus der Periode der Ersatz von Scheibenbremsen unter bestimmten Bedingungen erlaubt war, muss der Scheibentyp beibehalten werden (unbelüftet, genutet, belüftet).
- e) Boden- und Dachverkleidungen dürfen entfernt und Türverkleidungen ersetzt werden.
- f) Es ist erlaubt, verstellbare Scheinwerfer festzustellen und ihren Mechanismus zu entfernen, die Beleuchtung muss jedoch funktionsfähig sein.
- g) Kurbel-, Getriebe- und Antriebswellen, die im Original nicht mit einem Wellendichtring ausgerüstet waren, dürfen mit einem Wellendichtring nachgerüstet werden. Die existierenden Bauteile dürfen dafür geändert werden und/oder es darf ein Dichtungsgehäuse hinzugefügt werden.
- h) Fahrzeuge der Periode F, die mit elektronischen Zündsystemen homologiert sind, und Fahrzeuge der Perioden G1 und G2 dürfen ein nichtperiodenspezifisches elektronisches Zündsystem verwenden, sofern das System durch Unterbrecherkontakt(e) betätigt wird, eine Zündspule mit einem Mindestwiderstand von 3 Ohm verwendet wird, der Zündfunke durch einen Verteilerfinger gesteuert wird und der Zündzeitpunkt völlig mechanisch gesteuert wird.
Mehrfachzündsysteme und Systeme, bei denen der Zündzeitpunkt elektronisch verstellt wird, sind unzulässig.
Fahrzeuge der Perioden G1 und G2 mit elektronischen Zündsystemen dürfen mit einer magnetischen oder einer optischen Steuerung ausgerüstet werden.
Fahrzeuge ab Periode H1 dürfen mit Zündspulen, die weniger als 3 Ohm Widerstand haben, und/oder mit Mehrfachzündsystemen ausgerüstet sein. Elektronische Zündsysteme, die den Zündzeitpunkt steuern, sind nur dann erlaubt, wenn diese periodenspezifisch sind.

7.3.7 Bei allen neuen HTP für Produktions-Straßenfahrzeuge der Periode H, die am oder nach dem 01.01.2011 ausgestellt werden, ist die Verwendung von Karosserieteilen aus Fiberglas, die am 01.01.1972 aus der relevanten Homologation gestrichen wurden, nicht zulässig.

Bei Fahrzeugen, für die vor dem 01.01.2011 ein HTP ausgestellt wurde, wird dieser Satz mit Wirkung ab dem 01.01.2012 aus dem Anhang K gestrichen.

7.3.8 Varianten gegenüber der Serienkarosserie oder der homologierten Karosserie, wie gemäß Anhang J der Periode erlaubt, dürfen ausgeführt werden. Solche Karosserieänderungen müssen mit der vollständigen Konfiguration übereinstimmen, wie sie für das betreffende Modell bei internationalen Wettbewerben gemäß FIA-Bestimmungen in der Periode verwendet wurde. Der Nachweis hierüber muss gemäß einem Foto aus der Periode im HTP des Fahrzeugs erbracht werden und vom ausstellenden ASN abgestempelt sein.

Insbesondere müssen Änderungen an der Spurweite, welche in bestimmten Fällen für CT- und GTS-Fahrzeuge zulässig waren, in der Periode für dieses Modell nachweislich verwendet worden sein. Außerdem muss die Lauffläche der Reifen durch die Karosserie abgedeckt sein (siehe Anhang J der Periode).

7.3.9 Original-Räder, die aus mehreren Materialien bestehen, dürfen durch Räder ersetzt werden, welche aus einem dieser Materialien bestehen, vorausgesetzt, die ursprünglichen Abmessungen und die Ausführung werden beibehalten.

7.3.10 Bei CT- und GTS-Fahrzeugen der Perioden H2 und I ist der Einbau von Verstärkungsstreben (Domstreben) zwischen den oberen Befestigungen der vorderen Radaufhängung und zwischen denen der hinteren Radaufhängung erlaubt.

7.4 Fahrzeuge der Gruppe B

7.4.1 Diejenigen Gruppe B-Fahrzeuge, die in der Periode aus Sicherheitsgründen bei Rallies verboten wurden, dürfen nur an Rundstreckenrennen, an Bergrennen und Demonstrationen / Paraden teilnehmen, und ihr HTP muss vor Ausstellung von der Historic Motor Sport Commission überprüft werden. Diese sind folgende Fahrzeuge:

Marke	Typ	Hom.-Nr.
Audi	Sport Quattro S1	B-264
Austin Rover	MG Metro 6R4	B-277
Citroën	BX 4TC	B-279
Ford	RS 200	B-280
Fuji	Subaru XT 4WD Turbo	B-275
Lancia	Delta S4	B-276
Peugeot	205 T16	B-262

Für die Teilnahme der anderen Gruppe-B-Fahrzeugen an Wettbewerben gibt es keine Einschränkungen.

7.4.2 Die technischen Besonderheiten, die von der FIA für diesen Zeitraum verboten sind, dürfen lediglich bei Fahrzeugen genutzt werden, die bei Demonstrationen oder Paraden teilnehmen.

Art. 8 REIFEN

8.1 Allgemeines

8.1.1 Alle Fahrzeuge, die an Wettbewerben teilnehmen, die im internationalen Kalender eingetragen sind, müssen mit den nachfolgenden Reifenbestimmungen übereinstimmen, es sei denn, die jeweils genehmigten besonderen Wettbewerbs- oder Serienvorschriften weichen davon ab. Solche Abweichungen können durch die FIA, welche im Streitfall die endgültige Entscheidung trifft, genehmigt werden.

8.1.2 Es liegt in der Verantwortung des Bewerbers, die Eignung des Reifens für seine spezielle Verwendung zusammen mit dem Reifenhersteller zu prüfen.

8.1.3 Außer wenn es im Anhang K anders bestimmt ist und im Rahmen der Verfügbarkeit und Anwendbarkeit muss die Breite, der Außendurchmesser, das äußere Erscheinungsbild und das Profilmuster der Reifen mit solchen übereinstimmen, wie sie an diesem oder gleichem Fahrzeug während der relevanten Periode montiert waren. Alle gültigen Bestimmungen hinsichtlich Karosserie und Felgen müssen beachtet werden und es liegt in der Verantwortung der Bewerber sicherzustellen, dass die gewählten Reifen mit den verwendeten Felgen zusammenpassen.

8.1.4 Die Verwendung von Reifenheizdecken ist nicht erlaubt.

8.1.5 Das Hinzufügen jeder Substanz, welche die Hysterese, den Modul oder die Härte der Reifenlauffläche beeinflusst, ist nicht erlaubt.

8.1.6 Die Reifenmischung muss an der Seitenwand des Reifens gelb unterstrichen sein.

Avonreifen haben nur eine Codenummer und keine Mischung.

8.2 Fahrzeuge bei Rundstreckenrennen und Bergrennen (mit Ausnahme von Formelfahrzeugen abgedeckt durch Artikel 8.3)

8.2.1 **Perioden A bis B** müssen Reifen in einer Größe verwenden, die der Periode des Fahrzeugs entspricht.

8.2.2 **Perioden C bis E** müssen Dunlop Vintage Reifen mit der Mischung 204 und dem Profil R5 oder früher verwenden. Andere frei käufliche Straßenreifen mit einem Höhen-Breitenverhältnis von mindestens 75 %, einer Geschwindigkeitsklasse S oder höher, dürfen nur dann verwendet werden, wenn solche Dunlopreifen in der entsprechenden Spezifikation nicht mehr erhältlich sind.

T-, CT-, GT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge bei Bergrennen dürfen Reifen mit „E“ oder „DOT“ Kennzeichnung gemäß der in dem Land zulässigen Norm, in dem der *Wettbewerb* stattfindet, mit einem Höhen-Breitenverhältnis von mindestens 70 % oder gemäß Periodenspezifikation, je nach dem welches größere ist, verwenden. CT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge dürfen Dunlop Rennreifen mit „L“ Querschnitt und CR65-Profil oder früher, die eine 204er Mischung oder wenn das Rennen zum Regenrennen erklärt ist, eine 404er Mischung haben.

- 8.2.3 **Periode F** müssen Rennreifen des Typs Dunlop Vintage, „L“ oder „M“ Querschnitt mit Reifenprofil CR65 oder früher und 204er Mischung verwenden. Wenn das Rennen zum Regenrennen erklärt ist, darf eine 404er Mischung verwendet werden. T-, CT-, GT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge bei Bergrennen dürfen Reifen mit „E“ oder „DOT“ Kennzeichnung gemäß der in dem Land zulässigen Norm, in dem der Wettbewerb stattfindet, mit einem Mindestaußendurchmesser gemäß Artikel 8.4.2, verwenden.
- 8.2.4 **Perioden G1, G2 und GR** dürfen Rennreifen des Typs Dunlop Vintage, „L“ und „M“ Querschnitt und 204er Mischung oder wenn das Rennen zum Regenrennen erklärt ist, eine 404er Mischung und posthistorische Reifentypen mit 484er Mischung oder Goodyear „Blue Streak“ Rennreifen oder handgeschliffene Avon Slicks mit „historischem All-Wetter-Profil“ verwenden. T-, CT-, GT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge dürfen Reifen mit „E“ oder „DOT“ Kennzeichnung gemäß der in dem Land zulässigen Norm, in dem der Wettbewerb stattfindet, mit einem Mindestaußendurchmesser gemäß Artikel 8.4.2, verwenden.
- 8.2.5 **Ab Periode H1 und HR** dürfen Slick- und Regenreifen verwendet werden. T-, CT-, GT-, GTS- und GTP-Wagen dürfen auch Reifen mit „E“ oder „DOT“ Kennzeichnung gemäß der in dem Land zulässigen Norm, in dem der Wettbewerb stattfindet, mit einem Mindestaußendurchmesser gemäß Artikel 8.4.2, verwenden.
- 8.2.6 Fahrzeuge mit Rädern mit einer Felgenbreite von 3,5“ oder weniger und für welche keine Dunlop-Vintage-Reifen in der entsprechenden Spezifikation mehr erhältlich sind, dürfen frei käufliche Radial- oder Gürtel-Straßenreifen mit einem Höhen-Breitenverhältnis von mindestens 75 %, einer Geschwindigkeitsklasse „S“ oder höher und mit einer „E“ oder „DOT“ Kennzeichnung gemäß der in dem Land zulässigen Norm, in dem der Wettbewerb stattfindet, verwenden.
- 8.2.7 Fahrzeuge, die für „Can-Am“ Wettbewerbe gebaut wurden, dürfen Slick-Reifen verwenden.
- 8.2.8 Widi, Gilby und Rejo Fahrzeuge der Spezifikation vor dem 31.12.1960 dürfen Reifen des Typs Dunlop mit „L“-Querschnitt und Reifenprofil CR65 und 204er Mischung oder, wenn das Rennen zum Regenrennen erklärt ist, eine 404er Mischung verwenden.
- 8.2.9 Ab Periode E dürfen T-, CT-, GT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge geeignete Straßenreifen in Übereinstimmung

mit den nachstehenden Bestimmungen für Asphalt-Rallies in 8.4 verwenden, wenn sie an Langstreckenrennen auf Rundstrecken mit einer festgelegten Dauer von mehr als 2 Stunden teilnehmen (und das entsprechende Training).

8.3 **Formel-Fahrzeuge bei Rundstreckenrennen und Bergrennen**

- 8.3.1 **Formel-Junior-Fahrzeuge** müssen entweder Dunlop Vintage Reifen mit Profil R5 oder früher oder mit „L“-Querschnitt und der Mischung 204 und dem Profil CR65 oder älter verwenden.

- 8.3.2 **Historische Formel 1 Fahrzeuge** müssen mit dem Anhang X – Artikel 13 übereinstimmen.

8.3.3 **Ein-Liter Formel-3-Fahrzeuge der Periode GR**

Fahrzeuge, die vor dem 31. Dezember 1965 gebaut wurden und mit Flachstromvergaser sowie mit Felgen mit einem Durchmesser von 13“ und einer maximalen Breite von 6,5“ ausgestattet sind, können entweder Reifen des Typs Avon ACB9 mit A37 Mischung und Mischungs-Codenummer 7660 (vorne) und 7661 (hinten) oder des Typs Dunlop L mit Profil CR65 und 204er Mischung oder, wenn das Rennen zum Regenrennen erklärt ist, einer 404er Mischung verwenden.

Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1965 und/oder Fahrzeuge mit Fallstromvergaser und/oder Fahrzeuge mit breiteren Felgen als 6,5“ dürfen entweder Avon oder Dunlop Reifen gemäß nachfolgender Spezifikation verwenden.

Im Trockenen Avon Slickreifen mit A37 Mischung, geschnitten in „historischem All-Wetter“-Profil, Codenummern 7342 (vorne) und 7343 (hinten) oder im Nass Avon Slickreifen mit A37 Mischung, geschnitten in „klassischem Formel-Nass“-Profil, Codenummern 7714 (vorne) und 7715 (hinten). Alternativ Reifen des Typs Dunlop „L“ oder „M“ mit Profil CR65 oder Post-Historisch, in 204er Mischung oder, wenn das Rennen zum Regenrennen erklärt ist, einer 404er Mischung verwenden.

- 8.3.4 **1,6 und 2,0 Liter Formel 3 Fahrzeuge (1972 bis 1984)** müssen Reifen des Typs Avon gemäß nachfolgender Spezifikation verwenden: Vorne 7,5/21,0 x 13“, hinten 9,2/22,0 x 13“, Slickreifen in Spezifikation „trocken“ mit A37 Mischung, Codenummern 7342 (vorne) und 7343 (hinten), oder im Nass Slickreifen geschnitten in „klassischem Formel-Nass“-Profil mit A27 Mischung und Codenummern 7277 (vorne) und 7278 (hinten).

8.3.5 **1,6 und 2,0 Liter Formel 2 Fahrzeuge:**

Verwendung entweder von

- Reifen wie in Artikel 8.2.4 aufgeführt, oder

- Avon Rennreifen gemäß folgender Spezifikation: siehe vorstehend.

- 8.3.6 Einzige Rennwagen gemäß nationaler Formel oder irgendeine andere Formel als in vorstehendem Artikel 8.3 aufgelistet müssen bei allen FIA-Wettbewer-

ben Reifen der entsprechenden Periodenspezifikation wie in Artikel 8.2 beschrieben verwenden.

8.4 Reifen für Rallyes

8.4.1 Reifen, welche bei Rallyewertungsprüfungen auf Asphalt und bei Verbindungsetappen benutzt werden, müssen eine „E“ oder „DOT“ Markierung gemäß entsprechender Norm des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet, haben. Sie müssen einen der entsprechenden Periode entsprechenden Mindest-Außendurchmesser haben (siehe nachfolgenden Artikel 8.4.2) und dürfen keine Markierung „Not for highway use“ oder „For Racing Only“ haben.

Jede Änderung, Modifikation oder Bearbeitung von Reifen (z.B. das Einschneiden zusätzlicher Rillen) mit Ausnahme der Abnutzung durch normalen Gebrauch ist verboten. Für Wertungsprüfungen auf Schotter, soweit vom Rallyeleiter erklärt, ist keine spezielle „E“ oder „DOT“ Markierung für diese Reifen erforderlich.

8.4.2 Die folgende Tabelle mit Beschreibung des Mindest-Außendurchmessers des kompletten Rades in Abhängigkeit der Periode und des Felgendurchmessers muss beachtet werden.

Felgendurchmesser	Periode	Minstdurchmesser des kompletten Rades
10"	F	490 mm
11" und 12"	F	530 mm
ab 10" bis 12"	G	490 mm
ab 10" bis 12"	H + I	480 mm
13"	F	545 mm
13"	G	530 mm
13"	H	490 mm
13"	I	480 mm
14"	F	580 mm
14"	G	560 mm
14"	H + I	530 mm
15"	F	630 mm
15"	G	590 mm
15"	H	570 mm
15"	I	550 mm
16"	H	580 mm
16"	I	570 mm
17"	H	600 mm
17"	I	580 mm
18"	H + I	625 mm
19"	I	630 mm

8.4.3 Im Falle eines Zweifels bezüglich eines Reifens der von einem Teilnehmer verwendet wird, werden an einem neuen Reifen Messungen durchgeführt, welcher vom Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden muss, wobei sich der Reifen im kalten Zu-

stand und mit vom Hersteller empfohlenen Luftdruck befinden muss.

8.4.4 Wenn nachgewiesen werden kann, dass in der Periode Reifen mit einem geringeren Höhen-Breitenverhältnis verwendet wurden, kann die Historic Motor Sport Commission deren Verwendung genehmigen.

8.4.5 Falls die Verwendung von Gürtelreifen mit einer Geschwindigkeitsbezeichnung unter „S“ (Höchstgeschwindigkeit 112 mph oder 180 km/h) in Betracht gezogen wird, sollte der Hersteller über die Eignung befragt werden. Dies ist insbesondere wichtig für das Befahren von Schotterstrecken mit „M & S“-Reifen, da diese nur selten eine Geschwindigkeitsbezeichnung höher als Q haben (Höchstgeschwindigkeit 100 mph oder 160 km/h).

8.4.6 Fahrzeuge der Periode E oder früher, welche einen Felgendurchmesser von 17 Zoll oder mehr oder eine Felgenbreite von 3,5 Zoll oder weniger haben, dürfen Gürtel- oder Radial-Straßenreifen mit einem Höhen-Breitenverhältnis von mindestens 75 % verwenden. Der Hersteller sollte bezüglich der Eignung des Reifens für den Wettbewerb konsultiert werden.

8.4.7 Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschwindigkeitsbezeichnung von Reifen in Diagonalbauart je nach Felgendurchmesser variiert. Es gibt drei Geschwindigkeitsbezeichnungen für diese Reifen. Es gibt auch Reifen ohne Bezeichnungen, für die deshalb die niedrigste Geschwindigkeitsbezeichnung angenommen wird. Die Bezeichnungen sind nachstehend aufgeführt:

Felgenreöße (Zoll):	10	12	13 und mehr
Geschwindigkeitsklasse			
–	120 km/h 75 mph	135 km/h 85 mph	150 km/h 95 mph
S	150 km/h 95 mph	160 km/h 100 mph	175 km/h 110 mph
H	175 km/h 110 mph	185 km/h 115 mph	200 km/h 125 mph
V	nicht gebaut	nicht gebaut	210+ km/h 130+ mph

8.4.8 Diagonal-M+S-Winterreifen haben die niedrigste oben aufgeführte Geschwindigkeitsbezeichnung.

Spikes-Reifen müssen den gesetzlichen Bestimmungen der Länder entsprechen, in denen der Wettbewerb durchgeführt wird.

ANHANG I:**LISTE DER ZU INTERNATIONALEN WETTBEWERBEN ZUGELASSENEN KATEGORIEN UND FORMELN**

Die Veranstalter sind nicht an die nachfolgend aufgeführten Einteilungen oder Klassen gebunden.

Fahrzeuge in Übereinstimmung mit den in ihrem Herstellungsjahr oder im Jahr ihrer Beteiligung an Wettbewerben gültigen internationalen Bestimmungen des AIACR oder der FIA, sofern nicht anders festgelegt ist, und in Übereinstimmung mit dem Anhang K.

Es werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet: S: Aufgeladen, U/S: Nicht aufgeladen.

Im Motorsport wurden von Anfang an die Begriffe Sportwagen/Prototypen/Sport-Prototypen in vielerlei Arten verwendet. Um Verwechslungen zu vermeiden, werden diese Begriffe in der Liste der Kategorien nicht verwendet.

Diese Fahrzeuge werden als zweisitzige Rennwagen (TSRC) bezeichnet.

Periode A**Modelle der Periode vor dem 1. 1. 1905**

PA/H: Fahrzeuge mit schweren Motoren, gebaut für das Rennen Paris-Amsterdam-Paris 1898, Gewicht über 400 kg.

PA/L: Fahrzeuge mit leichten Motoren, gebaut für das Rennen Paris-Amsterdam-Paris 1898, Gewicht 200 bis 400 kg.

GB/H: Schwere Fahrzeuge, gebaut für den Gordon Bennett Cup, Gewicht unter 1000 kg.

GB/L: Leichte Fahrzeuge, gebaut für den Gordon Bennett Cup, Gewicht 400 bis 650 kg.

GB/V: Voiturettes-Fahrzeuge, gebaut für den Gordon Bennett Cup, Gewicht 250 bis 400 kg.

Periode B**Modelle der Periode zwischen dem 1. 1. 1905 und****31. 12. 1918 einschließlich**

GP1: Grand-Prix-Fahrzeuge 1906 gebaut als GB/H

GP2: Grand-Prix-Fahrzeuge 1907 gebaut, keine Gewichtsgrenze, Kraftstoffverbrauch geringer als 30 Liter je 100 km

GP3: Grand-Prix-Fahrzeuge 1908 bis 1910 gebaut, maximale Kolbenfläche 755 cm², Trockengewicht mind. 1100 kg

GP4: Grand-Prix-Fahrzeuge 1911 gebaut

GP5: Grand-Prix-Fahrzeuge 1912 gebaut, maximale Gesamtbreite 1750 mm

GP6: Grand-Prix-Fahrzeuge 1913 gebaut, Gewicht 800 bis 1100 kg
Maximaler Kraftstoffverbrauch 20 Liter je 100 km

GP7: Grand-Prix-Fahrzeuge 1914 gebaut, maximal 4500 ccm, Mindestgewicht 1100 kg

V1: Voiturette-Fahrzeuge 1906 gebaut, Mindestgewicht 700 kg, maximale Zylinderbohrung 120 mm für 1 Zylinder, 90 mm für 2 Zylinder

V2: Voiturette-Fahrzeuge 1908 gebaut, Mindestgewicht 700 kg, maximale Zylinderbohrung 100 mm für 1 Zylinder, 80 mm für 2 Zylinder, 65 mm für 4 Zylinder

V3: Voiturette-Fahrzeuge 1909 gebaut, Mindestgewicht 700 kg

1 Zylindermotor: maximale Zylinderbohrung 120 mm und maximaler Hub 124 mm oder maximal 100 mm x 250 mm

2 Zylindermotor: maximal 95 mm x 95 mm oder maximal 80 mm x 192 mm

4 Zylindermotor: maximal 75 mm x 75 mm oder maximal 65 mm x 145 mm

V4: Voiturette-Fahrzeuge 1911 gebaut, maximal 3000 ccm, Mindestgewicht 800 kg V5: Voiturette-Fahrzeuge 1913 gebaut, maximal 3000 ccm

IN1: Indianapolis-Fahrzeuge gemäß deren Spezifikation der Jahre 1911 bis 1918

HS1: Historische Spezialfahrzeuge in der Periode gebaut

Periode C**Modelle der Periode zwischen 1. 1. 1919 und****31. 12. 1930 inkl.**

GP8: Grand-Prix-Fahrzeuge 1921 gebaut, Mindestgewicht 800 kg, maximal 3000 ccm.

GP9: Grand-Prix-Fahrzeuge, gebaut 1922 bis 1925, Mindestgewicht 650 kg, maximal 2000 ccm.

GP10: Grand-Prix-Fahrzeuge, gebaut 1926 oder 1927, Mindestgewicht 600 kg (1926) und 700 kg (1927). Maximal 1500 ccm, Mindestkarosseriebreite 850 mm.

GP11: Grand-Prix-Fahrzeuge 1928 gebaut, Gewicht 550 kg bis 750 kg.

GP12: Grand-Prix-Fahrzeuge, gebaut 1929 oder 1930, Mindestgewicht 900 kg, Mindestkarosseriebreite 1000 mm.

V6: Voiturette-Fahrzeuge 1920 gebaut, maximal 1400 ccm.

V7: Voiturette-Fahrzeuge, gebaut 1921 bis 1925, maximal 1500 ccm.

IN2: Indianapolis-Fahrzeuge, gemäß deren Bestimmungen des Baujahres oder des Wettbewerbseinsatzes.

HS2: Historische Spezial-Fahrzeuge in der Periode gebaut.

SAL1: Limousinen bis zu 3000 ccm

SAL2: Limousinen über 3000 ccm

OT1: Offene viersitzige Tourenwagen bis zu 3000 ccm

OT2: Offene viersitzige Tourenwagen über 3000 ccm

- OS1: Offene zweiseitige Fahrzeuge bis zu 1100 ccm
- OS2: Offene zweiseitige Fahrzeuge über 1100 ccm bis zu 1500 ccm
- OS3: Offene zweiseitige Fahrzeuge über 1500 ccm bis zu 3000 ccm
- OS4: Offene zweiseitige Fahrzeuge über 3000 ccm

Periode D

Modelle der Periode zwischen dem 1. 1. 1931 und dem 31. 12. 1946 inkl.

Einsitzer:

- GP13: Grand-Prix-Fahrzeuge 1931 bis 1933.
- GP14: Grand-Prix-Fahrzeuge 1934 bis 1937. Mindestgewicht 750 kg, Mindestkarosseriebreite 850 mm.
- GP15: Grand-Prix-Fahrzeuge 1938 oder 1939. Maximal 3000 ccm S, 4500 ccm U/S. Mindestgewicht 850 kg.
- V8: Voiturette-Fahrzeuge, gebaut 1934 bis 1939, maximal 1500 ccm S.
- V9: Voiturette-Fahrzeuge 1946 gebaut, maximal 1100 ccm S, 2000 ccm U/S (Formel B in 1947 und 1948 in einigen Ländern).
- IN3: Indianapolis-Fahrzeuge, gemäß deren Bestimmungen ihres Baujahres oder des Wettbewerbsatzes.
- HS3: Historische Spezial-Fahrzeuge gebaut in der Periode.
- SAL3: Limousinen bis zu 3000 ccm
- SAL4: Limousinen über 3000 ccm
- OT3: Offene viersitzige Tourenwagen bis zu 3000 ccm
- OT4: Offene viersitzige Tourenwagen über 3000 ccm
- OS5: Offene zweiseitige Fahrzeuge bis zu 1100 ccm
- OS6: Offene zweiseitige Fahrzeuge über 1100 ccm bis zu 1500 ccm
- OS7: Offene zweiseitige Fahrzeuge über 1500 ccm bis zu 3000 ccm
- OS8: Offene zweiseitige Fahrzeuge über 3000 ccm

Perioden E - J

GT, GTS-Fahrzeuge für Periode E1, 1947 – 1954, werden als GT1 oder GTS1 bis zu zwei Litern und GT2 oder GTS2 über zwei Liter eingeteilt.

Grand-Tourisme (GT) und Renn-Grand-Tourisme (GTS) Fahrzeuge für alle Perioden E2– J2 werden durch die folgende Tabelle verdeutlicht:

	E2	F	G1	G2	H1	H2	I	J1	J2
bis zu 1150 cm ³	3	8	13	18	23	28	33	38	43
1150 – 1300 cm ³	4	9	14	19	24	29	34	39	44
1300 – 1600 cm ³	5	10	15	20	25	30	35	40	45
1600 – 2500 cm ³	6	11	16	21	26	31	36	41	46
über 2500 cm ³	7	12	17	22	27	32	37	42	47

Die Klassen werden mit der Vorsilbe GT oder GTS und der entsprechenden Zahl bezeichnet, z.B. GTS15.

Touren- (T) und Renn-Touren- (CT) Wagen für alle Perioden nach 1947 werden durch folgende Tabelle verdeutlicht:

	E	F	G1	G2	H1	H2	I	J1	J2
Bis zu 1150 cm ³	1	6	11	16	21	26	31	36	41
1150 – 1300 cm ³	2	7	12	17	22	27	32	37	42
1300 – 1600 cm ³	3	8	13	18	23	28	33	38	43
1600 – 2500 cm ³	4	9	14	19	24	29	34	39	44
Über 2500 cm ³	5	10	15	20	25	30	35	40	45

Die Klassen werden mit der entsprechenden Vorsilbe T oder CT bezeichnet, z.B. T15.

Formel-1-Fahrzeuge für die Perioden E-J werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

1946-1953	1954-1960	1961-1965	1966-1985
F1/1	F1/2	F1/3	F1/4

Formel-2-Fahrzeuge für die Perioden E-J werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

1947-1953	1956-1960	1964-1966	1967-1971	1972-1984
F2/1	F2/2	F2/3	F2/4	F2/5

Indianapolis Fahrzeuge für die Perioden E-J werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

1947-1956	1957-1971	1972-1981
IN4	IN5	IN6

Formel-3-Fahrzeuge für die Perioden E-J werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

1946-1960	1964-1970	1971-1973	1974-86
F3/1	F3/2	F3/3	F3/4

Formel-Junior-Fahrzeuge für die Perioden E-J werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

Formel Junior	1958-1960		1961-1963	
FJ/1A	mit Motor vor dem Fahrer und ausgerüstet mit FIAT- oder Lancia-Motor	FJ/2D	mit Motor vor oder hinter dem Fahrer, ausgerüstet mit Trommelbremsen an allen vier Rädern gemäß Originalspezifikation	
FJ/1B	mit Motor vor dem Fahrer und mit anderen Motoren als FIAT oder Lancia ausgerüstet	FJ/2E	mit Motor vor oder hinter dem Fahrer, ausgerüstet mit Scheibenbremse(n)	
FJ/1c	mit Motor hinter dem Fahrer			

Tasman-Fahrzeuge für die Perioden E-J werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

1961-1965	1966-1969	1970-1981
TM/1	TM/2	TM/3

Fahrzeuge, die als zweiseitige Rennwagen für die Periode E-J definiert sind, werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

	E	F	G	H	I	J
Bis zu 750 cm ³	1	7	13	25	37	43
750 – 1100 cm ³	2	8	14	26	38	44
1100 – 1500 cm ³	3	9	15	27	39	45
1500 – 2000 cm ³	4	10	16	28	40	46
2000 – 3000 cm ³	5	11	17	29	41	47
3000 – 5000 cm ³	6	12	18	30	42	48
über 5000 cm ³	49	50	51	52	53	54

Bezeichnung der Klasse mit der entsprechenden Vorsilbe TSRC, z.B. TSRC14.

Grand-Tourisme-Prototyp-Fahrzeuge (GTP) der Perioden E und F

Fahrzeuge gemäß Definition in Art. 2.2.5 und 2.2.6: **GTP 1, GTP 2 und GTP 3.**

Historic Special Fahrzeuge der Perioden E-GR werden durch die folgende Tabelle bezeichnet

Periode E	Periode F	Periode GR
HS4	HS5	HS6

Einsitzige Fahrzeuge, die für nationale Formeln der Perioden E-J gebaut wurden, werden durch die folgende Tabelle bezeichnet:

Periode E	Periode F	Periode G	Periode H	Periode I	Periode J
NF 1	NF 2	NF 3	NF 4	NF 5	NF 6

Gruppe 5 Spezial-Touren-Wagen und Grand-Tourisme-Fahrzeuge

bis zu 1150 ccm	HST1
1150-1300 ccm	HST2
1300-1600 ccm	HST3
1600-2500 ccm	HST4
über 2500 ccm	HST5

Andere einsitzige Rennwagen der Periode F:

IC1: Formel Intercontinental, 1961 bis 1965, 2000 ccm bis 3000 ccm.

Andere einsitzige Rennwagen der Periode G:

- FV/1: Formel Vee Fahrzeuge 1964-1971 (1285 ccm)
- FF/1: Formel Ford Fahrzeuge 1967-1971 (1600 ccm)
- F5/1: Formel 5000 Fahrzeuge 1969-1971 (5000 ccm)
- FG/1: Formel France Fahrzeuge 1966-1971 (1300 ccm)
- FA/1: Formel „A“ Fahrzeuge (USA) 1968-1971 (5000 ccm)
- FB/1: Formel „B“ Fahrzeuge (USA) 1967-1971 (1101 ccm-1600 ccm) & Formel Atlantic Fahrzeuge (Europa) mit Baujahr 1970-1971 (1101 ccm-1600 ccm, jedoch mit zulässigen BDA Motoren)
- FC/1: Formel „C“ Fahrzeuge (USA) 1967-1971 (1100 ccm)
- FS/1: Formel Skoda Fahrzeuge 1970-1971 (1107 ccm)

Fahrzeuge speziell amerikanischer Kategorien der Periode G 1966-1971:

- Can-AM(=Canadian-American Challenge Cup)
- CAN/IG Can-Am Fahrzeuge

- NASCAR(=National Association for Stock Car Auto Racing)
- NAC/1 NASCAR Fahrzeuge (≤ 7030 cm³ = 429 cu in)
- NAC/2 NASCAR Fahrzeuge (≤ 5866 cm³ = 358 cu in)

Trans-Am

- TA/U Trans-Am Fahrzeuge (≤ 2000 cm³)
- TA/O Trans-Am Fahrzeuge (> 2000 cm³)

Formelfreie Fahrzeuge (Formula Libre) der Perioden E-J werden durch die Buchstaben FL gekennzeichnet.

Periode H

Gruppe 6 – Zweisitzige Rennwagen

S2/1: Sports-2000-Wagen der Jahre 1972-1975 (2000ccm)

Andere einsitzige Rennwagen der Periode H, 1972 – 1976

- F5/2a: Formel-5000-Fahrzeuge (5000 ccm)
- FB/2a Formel „B“ Fahrzeuge (USA) 1972-1976 (1100 ccm-1600 ccm), Formel Atlantic Fahrzeuge (Europa) gebaut 1972-1976 (1100 ccm-1600 ccm, aber der BDA-Motor ist zugelassen) und Formel Mondial
- FV/2a: Formel Vee Fahrzeuge (1285 ccm)
- FE/1a: Formel Easter Fahrzeuge (1600 ccm)
- FF/2a: Formel Ford Fahrzeuge (1600 ccm)
- FF/3a Formel Ford 2000 Fahrzeuge (2000ccm – Periode HR 1975-1976)
- FF/3b: Formel Ford Fahrzeuge (2000ccm)
- FW/1a:Formel Super Vee Fahrzeuge der Jahre 1971-1976 (1584 ccm)
- FS/1a: Formel Easter Fahrzeuge der Jahre 1972-1976 (1300 ccm)
- FS/2a: Formel Skoda Fahrzeuge der Jahre 1972-1976 (1107 ccm)

FR/1a: Formel Renault Fahrzeuge (1600 ccm)

IN/4a: Indianapolis Fahrzeuge der Jahre 1972-1976

Fahrzeuge speziell amerikanischer Kategorien der Periode H 1972-1976

- Can-AM(=Canadian-American Challenge Cup)
- CAN/1H Can-Am Fahrzeuge
- IMSA (= International Motor Sports Association)
- IT/1 IMSA Tourenwagen (≈ FIA Gruppe 1)
- IT/2 IMSA Tourenwagen (≈ FIA Gruppe 2)
- IGT/3 IMSA GT-Fahrzeuge (≈ FIA Gruppe 3)
- IGT/4 IMSA GT-Fahrzeuge (≈ FIA Gruppe 4)
- ITO IMSA Tourenwagen (> 2500 cm³)
- ITU IMSA Tourenwagen (≤ 2500 cm³)
- IGTO IMSA GT 2500 Fahrzeuge (> 2500 cm³)
- IGTU IMSA GT 2500+ Fahrzeuge (≤ 2500 cm³)
- IROC (= International Race of Champions)

IR/1 Porsche Carrera RSR
 NASCAR (= National Association for Stock Car Auto Racing)
 NAC/2 NASCAR Fahrzeuge ($\leq 5866 \text{ cm}^3 = 358 \text{ cu in}$)
 Trans-Am
 TA/U Trans-Am Fahrzeuge ($\leq 2000 \text{ cm}^3$)
 TA/O Trans-Am Fahrzeuge ($> 2000 \text{ cm}^3$)
 TA/C Trans-Am Challenge Fahrzeuge (2500 cm^3)

Periode I

Gruppe 5 – Spezial-Serienfahrzeuge, abgeleitet von den Gruppen 1-4

Gruppe 6 – Zweisitzige Rennwagen

S2/2: Sports-2000-Wagen der Jahre 1976-1981 (2000 ccm)

Andere einsitzige Rennwagen der Periode I, 1977 – 1981

F5/2b: Formel-5000-Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (5000 ccm)

FB/2b Formel „B“ Fahrzeuge (USA) 1977-1981 (1100 ccm-1600 ccm), Formel Atlantic Fahrzeuge (Europa) gebaut 1977-1981 (1100 ccm-1600 ccm, aber der BDA-Motor ist zugelassen) und Formel Mondial

FV/2b: Formel V Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (1285 ccm)

FF/2b: Formel Ford Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (1600 ccm)

FF/3b Formel Ford 2000 Fahrzeuge (2000ccm – Periode IR1 1977-1980)

FF/3c Formel Ford 2000 Fahrzeuge (2000ccm – Periode IR2 1981-1982)

FW/1b: Formel Super V Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (1584 ccm)

FS/1b: Formel Easter Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (1300 ccm)

FS/2b: Formel Skoda Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (1048-1107 ccm)

FR/1b: Formel Renault Fahrzeuge der Jahre 1977-1981 (1600 ccm)

FA/2a: Formel Fiat Abarth Fahrzeuge (2000 ccm)

Jedes Fahrzeug, das den Bestimmungen des Anhangs J der jeweiligen Periode entspricht, jede Formel aus der Periode oder homologiert während der Periode.

Für einsitzige und zweisitzige Rennwagen der Periode zwischen dem 1. 1. 1982 und dem 31. 12. 1990, plus Touren- und GT-Wagen der Periode oder mit Homologation vom 1. 1. 1982–31. 12. 1990. Eine vollständige Liste wird im FIA-Bulletin veröffentlicht.

Fahrzeuge speziell amerikanischer Kategorien der Periode I 1977-1981

Can-AM (= SCCA Can-Am Challenge)

CAN/2 Can-Am Fahrzeuge ($\leq 2000 \text{ cm}^3$)

CAN/3 Can-Am Fahrzeuge (2000-5000 cm^3)

IMSA (International Motor Sports Association)

IGTO IMSA GT 2500+ Fahrzeuge ($> 2500 \text{ cm}^3$)

IGTU IMSA GT 2500 Fahrzeuge ($\leq 2500 \text{ cm}^3$)

IGTX IMSA GT Versuchsfahrzeuge (\approx FIA Gruppe 5)

IROC (= International Race of Champions)

IR/2 Chevrolet Camaro

NASCAR (= National Association for Stock Car Auto Racing)

NAC/2 NASCAR Fahrzeuge ($\leq 5866 \text{ cm}^3 = 358 \text{ cu in}$)

Trans-Am

TRA/1 Trans-Am Fahrzeuge ($\leq 2000 \text{ cm}^3$)

TRA/2 Trans-Am Fahrzeuge ($> 2000 \text{ cm}^3$)

Periode IC

Fahrzeuge speziell amerikanischer Kategorien der Periode IC 1982-1990

IMSA (International Motor Sports Association)

IGTO IMSA GT 2500+ Fahrzeuge ($> 2500 \text{ cm}^3$)

IGTU IMSA GT 2500 Fahrzeuge ($\leq 2500 \text{ cm}^3$)

IGTX IMSA GT Versuchsfahrzeuge (\approx FIA Gruppe 5)

Periode J

Gruppe B – Gruppe B Fahrzeuge der Periode 1982-1986

Andere zweisitzige Rennwagen der Periode J

Gruppe C

S2/3 Sport 2000 Wagen 1982-1990

GC/1a Gruppe C Wagen 1982-1988

GC/1b Gruppe C Wagen 1989-1990 (3500 ccm)

GC/2a Gruppe C Junior und C2 Wagen 1982-1988

GC/2b Gruppe C2 Wagen 1989-1990

SN/2500 Sport Nazionale Fahrzeuge 1983-1990 (2500 cm^3 Alfa Romeo Motor)

SN/3000 Sport Nazionale Fahrzeuge 1989-1990 (3000 cm^3 Alfa Romeo Motor)

Andere einsitzige Rennwagen der Periode J

F1/5 Formel 1 Wagen 1986-1988

F1/6 Formel 1 Wagen 1989-1990

F3000/1a Formel 3000 Wagen 1985-1990 (3000 ccm)

F3/5 Formel 3 Wagen 1987-1990 (2000 ccm)

FV/2c Formel VEE Wagen 1982 (1300 ccm)

FF/2c Formel Ford Wagen 1982-1990 (1600 ccm)

FF/3d Formel Ford 2000 Wagen (2000 cm^3 - Periode JR 1983-1990)

FW/1c Formel Super Vee Wagen 1982 (1584 ccm)

FS/1c Formel Easter Wagen 1982-1990 (1300 ccm)

FR/1c Formel Renault Wagen 1982-1990 (1600 ccm)

F0/1a Formel Opel Lotus / Vauxhall Lotus / GM / Chevrolet Fahrzeuge 1988-1990 (2000 ccm)

FM Formel Mondial Wagen (1600 ccm)

IN/7 Indianapolis Wagen 1982-1990

Fahrzeuge speziell amerikanischer Kategorien der Periode I 1982-1986

- Can-AM (=SCCA Can-Am Challenge)
 CAN/2 Can-Am Fahrzeuge ($\leq 2000 \text{ cm}^3$)
 CAN/3 Can-Am Fahrzeuge ($2000-5000 \text{ cm}^3$)

Periode KC

- Gruppe C - zweisitzige Rennwagen 1991-1993
 GC/3a Gruppe C Fahrzeuge 1991-1992, Kategorie I ($\leq 3500 \text{ cm}^3$)
 GC/3b Gruppe C Fahrzeuge 1991, Kategorie 2
 GC/4a Gruppe C3 Fahrzeuge 1991-1993 ($\leq 2500 \text{ cm}^3$)
 GC/5a Gruppe CN Fahrzeuge 1993 ($\leq 3000 \text{ cm}^3$)

Fahrzeuge speziell amerikanischer Kategorien der Periode KC 1991-1993

- IMSA GTP 1991-1992
 IGT/1a Typ 1 IMSA GTP Fahrzeuge (konventioneller 2-Ventilmotor)
 IGT/2a Typ 2 IMSA GTP Fahrzeuge (konventioneller 4-Ventilmotor $\leq 5000 \text{ cm}^3$ oder Mehrventilmotor $\leq 3500 \text{ cm}^3$)
 IGT/3a Typ 3 IMSA GTP Fahrzeuge (Typ 1 Motor mit 1 oder 2 begrenzten Turboladern $\leq 3000 \text{ cm}^3$)
 IGT/4a Typ 4 IMSA GTP Fahrzeuge (Typ 2 Motor mit 1 oder 2 begrenzten Turboladern $\leq 3000 \text{ cm}^3$)
 IGT/5a Typ 5 IMSA GTP Fahrzeuge (Kreiskolbenmotoren Typ 13G, 13J, 26B)
 IMSA GTP Light 1991-1992
 IGT/1b Typ 1 IMSA GTP Light Fahrzeuge (konventioneller 2-Ventilmotor $\leq 3400 \text{ cm}^3$)
 IGT/2b Typ 2 IMSA GTP Light Fahrzeuge (konventioneller 4-Ventilmotor $\leq 3000 \text{ cm}^3$, ≤ 6 Zylinder)
 IGT/5b Typ 5 IMSA GTP Light Fahrzeuge (Kreiskolbenmotoren Typ 12A, 12B)
 IMSA GTP 1993
 IGT/1c Typ 1 IMSA GTP Fahrzeuge (konventioneller 2-Ventilmotor)
 IGT/2c Typ 2 IMSA GTP Fahrzeuge (konventioneller 4-Ventilmotor $\leq 6000 \text{ cm}^3$)
 IGT/3c Typ 3 IMSA GTP Fahrzeuge (Typ 1 Motor, 1 oder 2 begrenzte Turbolader $\leq 3000 \text{ cm}^3$)
 IGT/4c Typ 4 IMSA GTP Fahrzeuge (Typ 2 Motor, 1 oder 2 begrenzte Turbolader $\leq 3000 \text{ cm}^3$)
 IGT/5c Typ 5 IMSA GTP Fahrzeuge (Kreiskolbenmotor Typ 13J, 26B)
 IMSA GTP Light 1993
 IGT/1d Typ 1 IMSA GTP Light Fahrzeuge (konventioneller 2-Ventilmotor $\leq 3400 \text{ cm}^3$)
 IGT/2d Typ 2 IMSA GTP Light Fahrzeuge (konventioneller 4-Ventilmotor $\leq 3000 \text{ cm}^3$, ≤ 6 Zylinder oder Rennmotor $\leq 3000 \text{ cm}^3$, ≤ 4 Zylinder)
 IGT/5d Typ 5 IMSA GTP Light Fahrzeuge (2-Rotor-Kreiskolbenmotoren Typ 12A, 13B9 oder 3-Rotor-Kreiskolbenmotoren Typ 13G, 20B)
 IMSA Super Car
 ISC Straßenzugelassene exotische Sportwagen (Zulässigkeit gemäß Artikel 11.10.8 der IMSA-Bestimmungen)

Fahrzeuge spezieller Kategorien der 24 Stunden von Le Mans

- LM/C1A Kategorie I Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, Saugmotor $\leq 3500 \text{ cm}^3$
 LM/C1T Kategorie I Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, aufgeladener Motor $\leq 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C2A1 Kategorie II Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, Saugmotor $\leq 3500 \text{ cm}^3$
 LM/C2A2 Kategorie II Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, Saugmotor $> 3500 \text{ cm}^3$
 LM/C2T1 Kategorie II Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, aufgeladener Motor $\leq 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C2T2 Kategorie II Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, aufgeladener Motor $> 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C3A Kategorie III Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, Saugmotor $\leq 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C3T Kategorie III Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, aufgeladener Motor $> 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C4A1 Kategorie IV Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, Saugmotor $\leq 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C4A2 Kategorie IV Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, Saugmotor $> 3000 \text{ cm}^3$
 LMC4T1 Kategorie IV Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, aufgeladener Motor $\leq 3000 \text{ cm}^3$
 LM/C4T2 Kategorie IV Fahrzeuge vom Typ „Le Mans“, aufgeladener Motor $> 3000 \text{ cm}^3$

ANHANG II: EMPFOLHENE MATERIALIEN ZUR VERWENDUNG BEI ERSATZTEILEN UND WIEDERAUFBAU

1. Einleitung

Die vorliegende Zusammenstellung soll eine Anleitung darstellen in Bezug auf die Eigenschaften, die Auswahl und die Verwendung von Materialien, die für den Austausch und die Reparatur von Teilen für *Formel Eins Fahrzeuge ab 1966* verwendet werden. Ziel hierbei ist die Gewährleistung, dass die Fahrzeuge in sicherem Zustand erhalten bleiben. Das Dokument ist in drei Abschnitte unterteilt:

1. Einleitung
2. Auflistung der Materialien
3. Datenblätter zur Ausführung

Wo auch immer möglich, sollte eine in der Liste aufgeführte Spezifikation verwendet werden. Diese bietet eine Auswahl an Materialien, mit denen praktisch alle Anwendungen an den Fahrzeugen durchgeführt werden können. Der dritte Abschnitt handelt von Datenblättern, in denen der größte Teil der Anwendungen an den Fahrzeugen oder an Fahrzeugbauteilen abgehandelt wird. Jedes Material wird so beschrieben, wie es zumeist beim Kauf beschaffen ist. Metalllegierungen werden in dem Zustand der Wärmebehandlung definiert, in welchem sie meistens verwendet werden.

Die Spezifikation von Materialien ist sehr problematisch, da zahllose Bezeichnungssysteme und sehr unterschiedliche Standards zur Beschreibung von Werten verwendet werden. Aus diesem Grund werden für jedes Material eine „Bezugszeichnung“ und der „Kaufzustand“ aufgeführt.

Dies besteht aus einem standardisierten Code für das Material und, wo erforderlich, einer Beschreibung des Zustands. Hierdurch soll eine schnelle, eindeutige und genaue Beschreibung der Materialanforderungen erzielt werden. Alle mechanischen Eigenschaften werden in SI Einheiten (Internationales Maßeinheitensystem) und Härteangaben nach Vickers angegeben. Aufpralleigenschaften der verschiedenen Metalle wurden alle unter Verwendung des „Charpy“-Tests bewertet, um so einen leichten Vergleich zu ermöglichen.

Es ist besser, Wärmebehandlungen in Form des endgültigen Zustandes anstatt der vollständigen Behandlung zu beschreiben, die als Richtlinie angefügt ist. Dadurch wird mehr Gewicht in Zusammenhang mit der Qualität auf die Wärmebehandlung gelegt anstatt auf den Konstrukteur und erleichtert eine Kontrolle. Trotz des Technologiefortschrittes bleibt häufig die Wärmebehandlung von Metallen „schwarze Kunst“. Bitte stellen Sie sicher, dass jeder Teilgruppe, die einer Wärmebehandlung unterzogen werden soll, ein Probestück beifügt ist, so dass dieses dann überprüft werden kann.

2. Materialliste

2.1 Eisenlegierungen

2.1.1 Stahlherstellungen

2.1.1a AISI/SAE 4130 Stahlmaterialien unter Beanspruchung (Fahrwerk, Träger usw.)

2.1.1b EN3-Stahl für allgemeine Verwendung

2.1.1c 15 CDV 6

2.1.1d T45.

2.1.2 Gehärteter Stahl

2.1.2a VAR 300M-bearbeitete Teile erfordern eine sehr hohe Festigkeit (Achsen, Antriebswellen usw.)

2.1.3 Einsatzgehärteter Stahl

Für Teile, die eine Einsatzhärtung erfordern (Gänge usw.)

2.1.3a EN 36C

2.1.4 Leicht zu schneidender Stahl

2.1.4a EN1 A Für schnelle Herstellung von nicht belasteten Teilen (Schablonen und Befestigungen usw.)

2.1.4b EN 16T für Teile mit mittlerer Belastung (Wellen, Kurbelwellen, Pleuel, usw.).

2.1.4c EN 24T für Monolithteile und Bolzen usw. unter hoher Belastung

2.2 Aluminiumlegierungen

2.2.1 2014 A T6 – Allgemeine Aluminiumlegierungen mit hoher Belastung für bearbeitete Teile.

2.2.2 5251-H3 Härtelegierungen zur Anfertigung von Blechen.

2.2.3 6082 T6 – Legierungen, die geschweißt und wärmebehandelt werden können.

2.3 Titanlegierungen

2.3.1 Rein genutztes Titan (Stufe 2) für Fertigung von leichtgewichtigen Teilen.

2.3.2 Ti 6Al 4V – Bearbeitete Teile, für die ein hoher spezifischer Widerstand notwendig ist.

2.4 Magnesiumlegierungen

2.4.1 ZE 41 A T5 – für leichten Guss.

2.5 Kupferlegierungen

2.5.1 Phosphor-Bronze, PB1 – für Lager und Buchsen.

3. Technische Datenblätter

Die detaillierten Technischen Datenblätter sind auf Anforderung bei der FIA erhältlich:

FIA Sport

Historic Cars Department

2, chemin de Blandonnet

Case Postale 296

1215 Genève 15 Aéroport, Schweiz

ANHANG III: ZUSTANDSPRÜFUNG

1. ZU ÜBERPRÜFENDE TEILE

1.1 Die nachfolgenden Teile müssen bei allen in Artikel 6 aufgeführten Fahrzeuge durch zerstörungsfreie Tests auf ihre strukturelle Unversehrtheit und auf Korrosion überprüft werden:

- Rohr – Radaufhängungsquerlenker
- Radaufhängungsteile aus Leichtmetall
- Komplette Lenksäule und Spurstangen
- Lenkungsteile aus Leichtmetall
- Räder aus Leichtmetall
- Rohr – Chassis aus Leichtmetall

1.2 Nur für Formel 1 Fahrzeuge ab Periode G müssen an folgenden Teilen zusätzliche Zustandspürungen durchgeführt werden:

- Schwingen und Lenker der Radaufhängung
- Schub-/Zugstreben und Winkelhebel
- Radnaben
- Radträger, falls gegossen oder geschweißt
- Lagerböcke und Aufhängungsbleche der Radaufhängung
- Bremspedal
- Wagebalken
- Schweißnähte des Überrollbügels (Falls der Überrollbügel integraler Bestandteil des Chassis/Monocoques ist, muss der Bügel geprüft werden ohne die Struktur aus dem Chassis/Monocoques zu entfernen).

1.3 Es wird streng empfohlen, gleiche Überprüfungen an Teilen durchzuführen, die unter Belastung stehen und für die Unversehrtheit des Fahrzeugs wichtig sind, in oben aufgeführter Liste jedoch nicht enthalten sind.

1.4 Neue Teile unterliegen ebenfalls diesem Anhang III und den Testvorschriften.

2. Alle vorgenannten Bauteile (inklusive Ersatzteile) müssen unter Verwendung von für das Material und den Konstruktionstyp des betreffenden Bauteils geeigneten Methoden zur Entdeckung von Rissen einem Test unterzogen und entsprechend bestätigt werden. Jedes Teil muss eindeutig gekennzeichnet und markiert oder mit einer unauslöschbaren Einätzung versehen werden.
3. Die Testbescheinigung/Hersteller-Erklärung muss dem FIA-Wagenausweis beigefügt sein.
4. Die Tests müssen gemäß einer der nachfolgenden Normen durchgeführt werden:
 - 4.1 Sichtprüfung:
BSEN 970:1997 (oder aktuelle Version oder einer entsprechenden vom ASN des Antragstellers anerkannten Norm)
 - 4.2 Aufdeckung von Knautschmängeln:
BSEN 571-1:1997 (oder aktuelle Version oder einer entsprechenden vom ASN des Antragstellers anerkannten Norm)
 - 4.3 Aufdeckung von Mängeln durch Magnetflussprüfung: BS 6072:1981(oder aktuelle Version oder einer entsprechenden vom ASN des Antragstellers anerkannten Norm)
 - 4.4 Aufdeckung von Mängeln durch Röntgenstrahlprüfung: BSEN 1435:1997(oder aktuelle Version oder einer entsprechenden vom ASN des Antragstellers anerkannten Norm)
5. Jedem neuen Antrag auf Ausstellung eines Historischen Technischen Wagenausweises (siehe entsprechende Kategorien in Artikel 7) muss eine gültige Bescheinigung beigefügt sein, dass die unter Artikel 1 aufgeführten Teile einer Zustandsprüfung mit positivem Ergebnis unterzogen worden sind.
6. Von dieser Norm betroffene Kategorien:
 - Zweisitzige Rennwagen über 2 Liter ab der Periode G,
 - Einsitzige Fahrzeuge über 2 Liter ab der Periode G.
7. Sofern nicht anders vom Fahrzeughersteller empfohlen, welcher der Auffassung ist dass die Überprüfung in einem kürzeren Intervall erfolgen sollte, ist das Zertifikat ab Ausstellungsdatum wie folgt gültig:
 - 2 Jahre für Formel 1 Fahrzeuge ab der Periode G
 - 3 Jahre für alle anderen Fahrzeuge

ANHANG IV: PRÜFUNG UND REPARATUR VON VERBUNDSTRUKTUREN

Jede Reparatur an der Überlebenszelle oder am vorderen Frontalaufprallschutz muss gemäß Herstellerangaben in einer vom Hersteller anerkannten Einrichtung durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, so muss jede Reparatur gemäß nachfolgenden Bestimmungen in einer von der FIA anerkannten Einrichtung durchgeführt werden.

1. **Es gibt vier Schadentypen, die wirkungsvoll repariert werden können:**
 - 1.1 Einschnitte, die Verformungen an beiden Wänden verursachen. Im Allgemeinen können Reparaturen bis zu 250 cm² auf irgendeiner Fläche in Betracht gezogen werden.
 - 1.2 Eindringung durch die äußere Wand, die eine Verformung des inneren Kerns verursacht. Im Allgemeinen können Reparaturen bis zu 20 % der gesamten Fläche des Monoçoques in Betracht gezogen werden.
 - 1.3 Aufgeblähter Flächen. Im Allgemeinen können Reparaturen bis zu 20 % der gesamten Fläche des Monoçoques in Betracht gezogen werden.
 - 1.4 Eindringung durch die gesamte Mehrschichtstruktur. Zufriedenstellende Reparaturen können auf bis zu 125 cm² einer jeden beschädigten Fläche durchgeführt werden.
2. **Überprüfung von Verbundstrukturen**
 - 2.1 Bei Nichtvorhandensein einer Ultraschall-Prüfausrüstung genügt auch ein einfacher Münzttest.
 - 2.2 Überprüfung der Aufblähterung in der Umgebung der beschädigten Fläche durch Klopfen an der Wand mit einem kleinen Metallgegenstand wie zum Beispiel einer Münze. Eine aufgeblähter Fläche klingt hohl, während eine unbeschädigte Fläche voll klingt.
3. **Verfahrensweise für Reparaturen**
 - 3.1 Untersuchen Sie die beschädigte Fläche.
 - 3.2 Entfernen Sie die beschädigte Wand, indem sie so rund wie möglich ausgeschnitten wird, ohne jedoch eine übermäßig große Menge der unbeschädigten Wand wegzuschneiden und schneiden Sie den beschädigten Wabenkern bis zur anderen Wand aus. Sind beide Wände beschädigt, wählen Sie diejenige mit der größten beschädigten Fläche aus.
 - 3.3 Schleifen Sie auf der Oberfläche einen Kreis oder ein Oval schlüsselförmig in einem gleichförmigen Kegel um die beschädigte oder entfernte Fläche ab, bis zu einer Breite von ungefähr 10 cm ab der Flächenkante.
 - 3.4 Reinigen Sie die Teile von jedem Schmutz oder Schleifstaub mit Aceton oder ähnlichem.
 - 3.5 Beschneiden Sie die Wabe und formen Sie einen Einsatz für den vorbereiteten Hohlraum. Geben Sie Klebefolie oder eine Harzmischung auf den Boden

des Hohlraums der intakten Wand als auch eine Aufschäumpaste um den Rand des Hohlraums. Nehmen Sie den Einsatz und setzen Sie ihn in den Hohlraum ein. Drücken Sie dabei so stark, dass das Harz in den Wabenkern hineingedrückt wird.

- 3.6 Schneiden Sie Ersatz-Lagen gemäß der Oberflächenform, wobei jede Lage größer als die vorherige wird, bis die letzte Schicht dann ungefähr 10 cm über den Umfang des reparierten Bereichs hinausgeht.
- 3.7 Decken Sie die neue Aufschichtung mit einem Lösegewebe für den überschüssigen Harz und mit einem Auffanggewebe ab. Geben Sie dann Klebefolie um die reparierte Fläche, bedecken Sie sie mit einer Unterdruckmembrane und entlüften Sie sie. Behalten Sie ein Unterdruck von mindestens 500 mm Quecksilbersäule während der Aushärtung bei.

4. Aushärtung

- 4.1 Die Art der Aushärtung hängt von den verwendeten Materialien ab.
- 4.2 Eine erfolgreiche Reparatur kann kalt erfolgen, wenn die zu reparierende Fläche 50 cm² in keinem Bereich überschreitet. Warme Aushärtung kann in einem Ofen oder unter Verwendung einer Wärmemanschette erfolgen.
- 4.3 Die beschriebenen Verfahrensweisen können auch im Bereich der Fahrwerksaufhängung verwendet werden.
- 4.4 Handelt es sich nur um eine Aufblätterung, so kann eine Anzahl an Löchern mit einem Durchmesser von 3 mm um die aufgeblätterte Fläche gebohrt werden. Dann wird einfach ein 2 Komponenten Kaltkleber auf Basis von Epoxydharz in eines der Löcher gegeben bis dieser in alle Löcher eingedrungen ist. Die Löcher müssen dann für die Dauer der Aushärtung mit Lösegewebe abgedeckt werden.

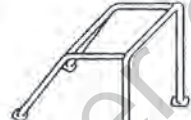
Anhang V: ZEICHNUNGEN

Zeichnungen, auf die in Artikel 5.13 Überrollvorrichtung und/oder Anhang VI Bezug genommen wird.

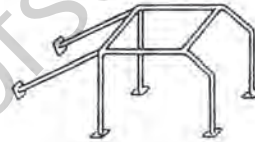
Beachten Sie, dass sich alle Zeichnungsnummern auf die Zeichnung oberhalb der Nummer beziehen.



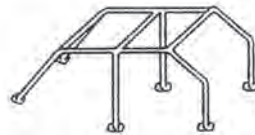
K-1



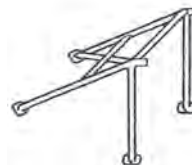
K-2



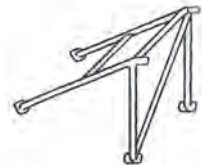
K-3



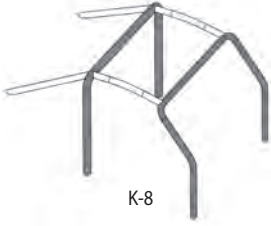
K-4



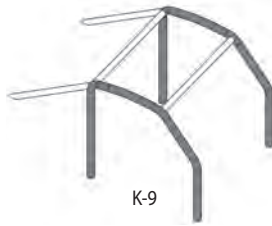
K-5



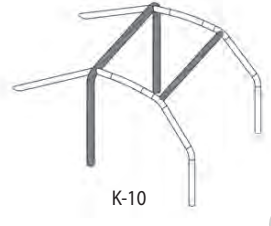
K-6



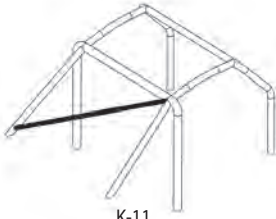
K-8



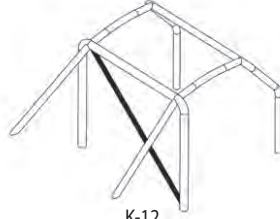
K-9



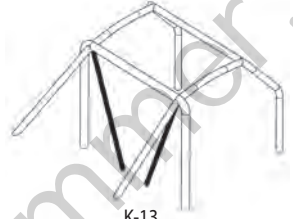
K-10



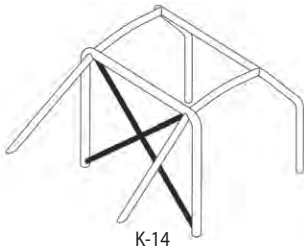
K-11



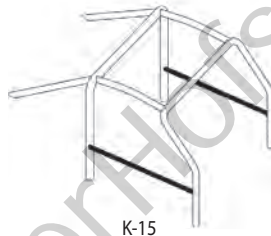
K-12



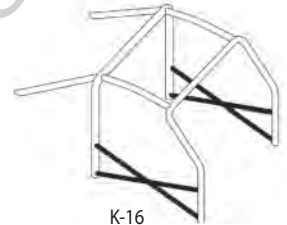
K-13



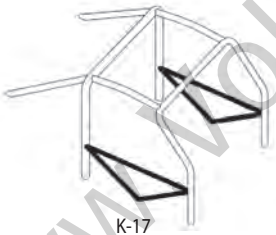
K-14



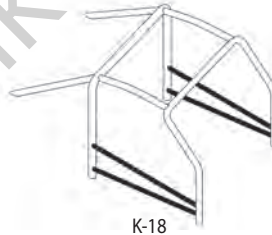
K-15



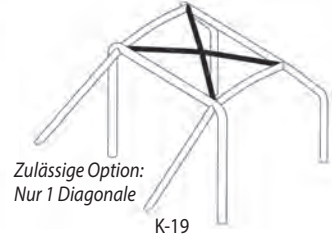
K-16



K-17

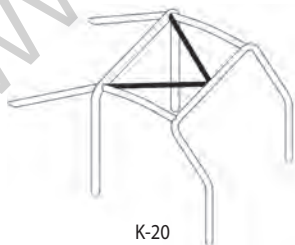


K-18

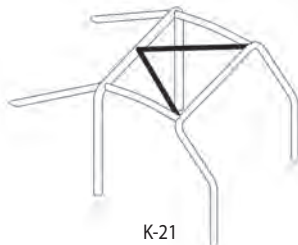


Zulässige Option:
Nur 1 Diagonale

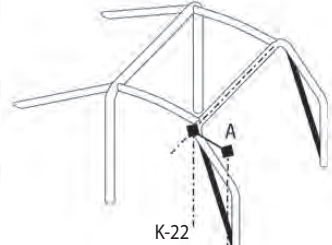
K-19



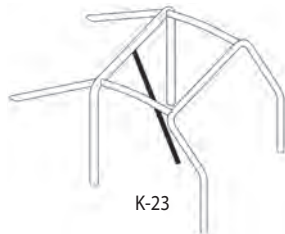
K-20



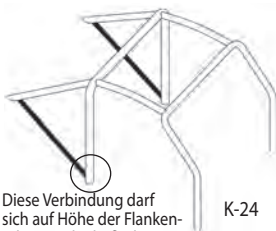
K-21



K-22

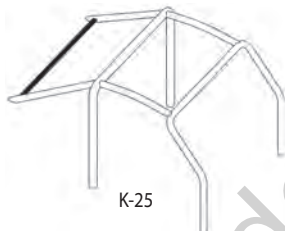


K-23

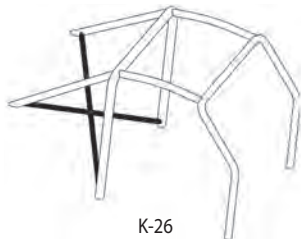


K-24

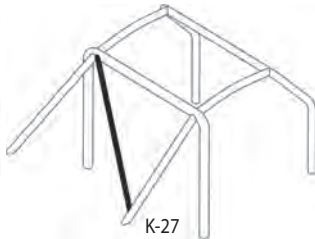
Diese Verbindung darf sich auf Höhe der Flankenschutzstrebe befinden.



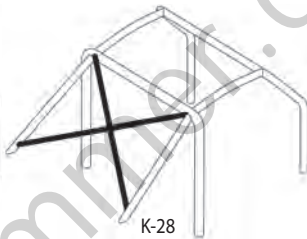
K-25



K-26



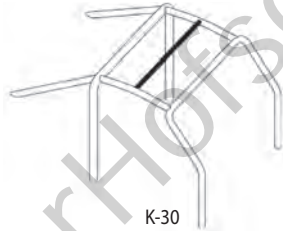
K-27



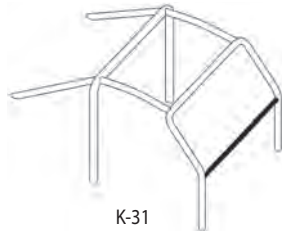
K-28



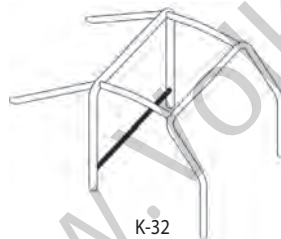
K-29



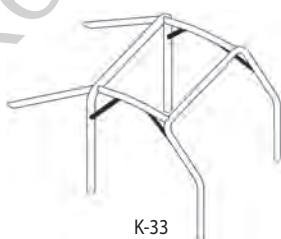
K-30



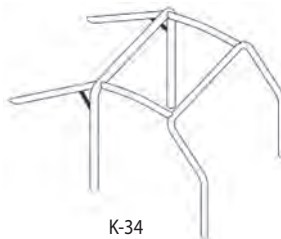
K-31



K-32



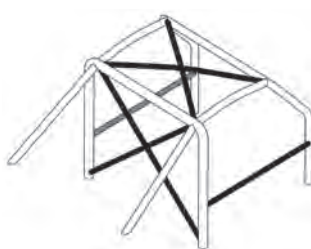
K-33



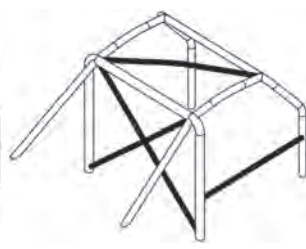
K-34



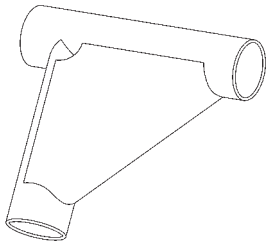
K-35



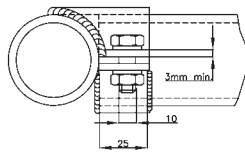
K-36



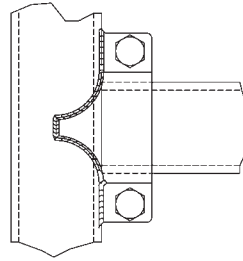
K-37



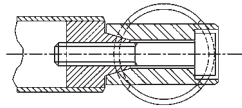
K-38



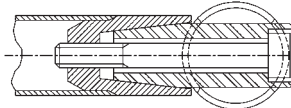
Belastungsrichtung



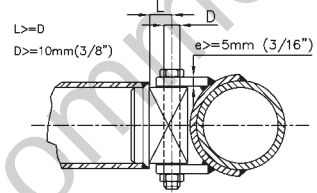
K-39



K-40

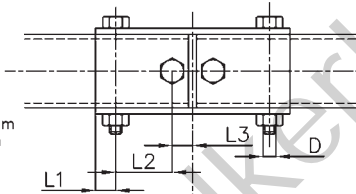


K-41



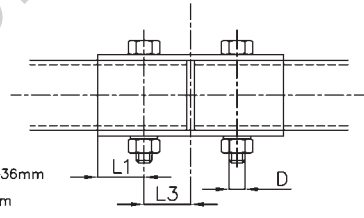
K-42

$L1=L3>18\text{mm}$
 $L2\geq 36\text{mm}$
 $D=8\text{mm}$

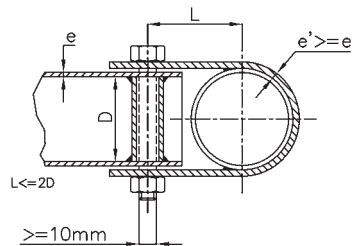


K-43

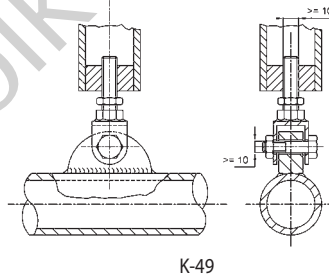
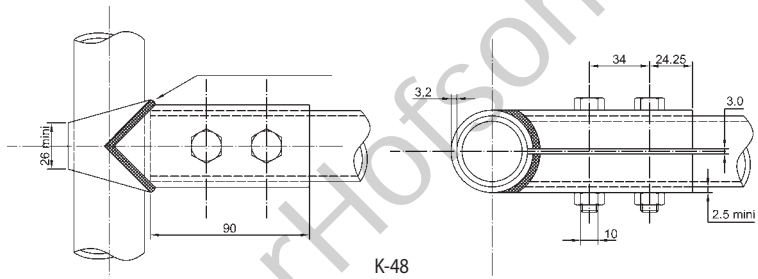
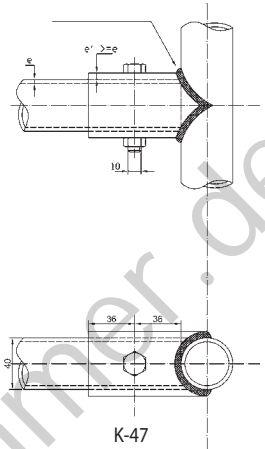
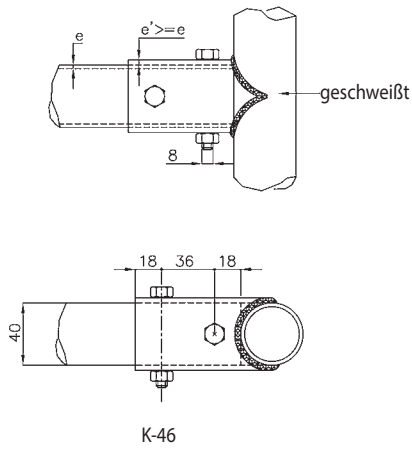
$L1=L3>36\text{mm}$
 $D=10\text{mm}$

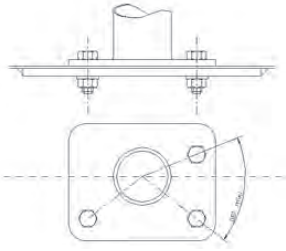


K-44

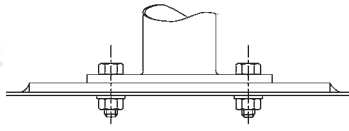


K-45

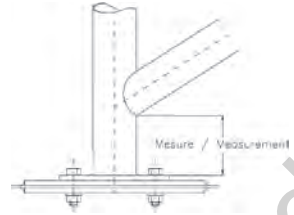




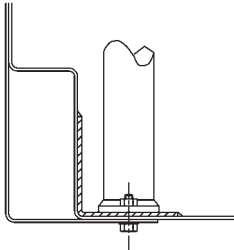
K-52



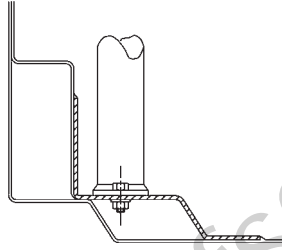
K-53



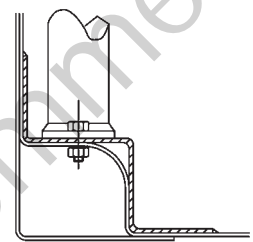
K-54



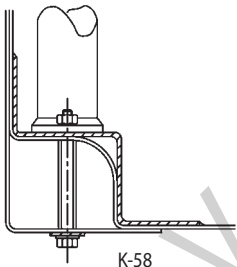
K-55



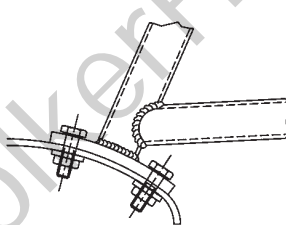
K-56



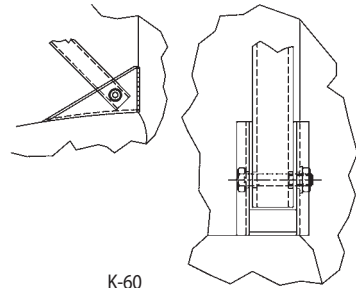
K-57



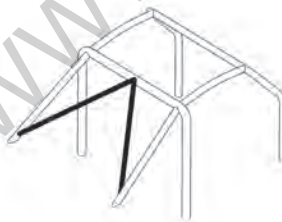
K-58



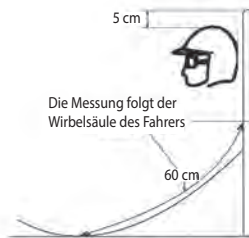
K-59



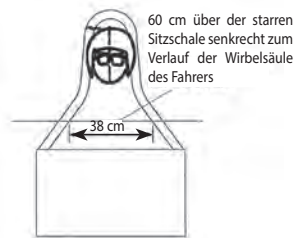
K-60



K-61



K-62



Alle Zeichnungen, auf die in diesen Artikeln Bezug genommen wird, sind in Anhang K, Anhang V.

1. Überrollkäfig

1.1 Einteilung

Periode	A - E	F	G1	GR	G2	H/HR/I/IR	J/JR
Alle Fahrzeuge	1.1.2 (a)	1.1.2 (b)	1.1.2 (b)	1.1.2 (b)	1.1.2 (b)	1.1.2 (b)	1.1.2 (b)
Alle Fahrzeuge	1.1.3	1.1.3	1.1.3	1.1.3	1.1.3	1.1.3	1.1.3
Alle Fahrzeuge	1.1.4	1.1.4	1.1.4	1.1.4	1.1.4	1.1.4	1.1.4
T/CT		1.1.5 (c)	1.1.5 (c)		1.1.5 (c)	1.1.5 (c)	1.1.5 (e)
GT/GTP/GTS		1.1.5 (c)	1.1.5 (c)		1.1.5 (c)	1.1.5 (c)	
F1		1.1.5 (a)		1.1.5 (b)		1.1.5 (b)	1.1.5 (b)
Einsitzige und zweiseitzige Fahrzeuge, ausgenommen F1		1.1.5 (b)		1.1.5 (b)		1.1.5 (b)	1.1.5 (b)
Gruppe B							1.1.5 (d)

1.1.1 Selbst wenn der vorliegende Artikel diese nicht vorschreibt, wird eine geeignete Überrollvorrichtung für alle historischen Fahrzeuge dringend empfohlen, soweit dies angemessen ist.

Eine Überrollvorrichtung ist eine aus mehreren Rohren bestehende Struktur mit Verbindungen und mit entsprechend geeigneten starren Befestigungspunkten, welche über die Überrollvorrichtung in sie eingeleitete Kräfte aufnehmen kann, so dass den Fahrern ein angemessener Schutz geboten wird und im Falle einer Kollision oder eines Überschlags eine schwerwiegende Verformung verhindert wird.

1.1.2 Anforderungen:

- (a) Für Fahrzeuge der Perioden A bis E:
Überrollvorrichtungen gemäß nachfolgender Spezifikationen sind empfohlen, ausgenommen Fahrzeuge, die im Original mit einer Überrollvorrichtung ausgestattet waren. Diese müssen Überrollvorrichtungen aufweisen, die mindestens den Spezifikationen entsprechen, wie sie in der Periode bei dem Fahrzeug im Wettbewerb verwendet wurden.
Es wird streng empfohlen, dass die Struktur bei allen offenen Fahrzeugen jederzeit mindestens 5 cm höher ist als der höchste Punkt des Fahrer- und Beifahrerhelms.
- (b) Für Fahrzeuge aller anderen Perioden:
Eine geeignete Überrollvorrichtung, die einen angemessenen Schutz bietet, ist vorgeschrieben. Diese Strukturen müssen gemäß den in

diesem Artikel aufgeführten Spezifikationen gebaut sein.

Bei allen offenen Fahrzeugen muss die Struktur jederzeit mindestens 5 cm höher sein, als der höchste Punkt des Fahrer- und Beifahrerhelms. Die Hilfsrohrrahmen der Karosserie werden nicht als Überrollvorrichtung angesehen.

Besonderheiten und/oder Ausnahmen zu Artikel 1.1.2 (b):

Für GT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge der Periode F bei Rundstreckenrennen und Bergrennen (d.h. ausgenommen Rallyes): Es ist mindestens der Einbau einer Überrollvorrichtung mit der Spezifikation vorgeschrieben, wie sie bei dem Fahrzeug in der Periode im Wettbewerb eingesetzt wurde, oder wenn möglich eine Überrollvorrichtung gemäß Zeichnungen K1 oder K2.

(c) Eine periodenspezifische Überrollvorrichtung ist definiert als eine solche, die im Wettbewerb in der Periode bei dem betreffenden Fahrzeughersteller und Fahrzeugmodell verwendet wurde. Der Teilnehmer ist im Zweifelsfall bezüglich der Periodenspezifikation nachweispflichtig.

1.1.3 Falls eine Überrollvorrichtung eingebaut ist, darf der Rücksitz geändert oder ausgebaut werden.

In den Rohren dürfen keine Flüssigkeiten oder andere Dinge geführt werden.

Die Überrollvorrichtungen dürfen den Ein- oder Ausstieg des Fahrers oder Beifahrers nicht unnötigerweise behindern.

Streben dürfen in den Fahrgastraum hineinragen, indem sie durch das Armaturenbrett und die Verkleidung sowie durch die Hintersitze durchgeführt werden.

- 1.1.4 Überrollvorrichtungen aus Titan sind nicht zulässig, es sei denn diese wurden nachweislich an dem speziellen Chassis in der Periode verwendet.

Überrollvorrichtungen aus Aluminiumlegierung sind in keiner Periode erlaubt, es sei denn es handelt sich um ein Originalteil, das in die Fahrzeugstruktur integriert ist (z.B. Porsche 908, 917).

Sofern zulässig, muss die Beibehaltung einer periodenspezifischen Überrollvorrichtung aus Aluminiumlegierung oder Titan in dem HTP des Fahrzeugs eingetragen sein.

Wann immer jedoch möglich, und dies ohne Beeinträchtigung der strukturellen Integrität des Fahrzeugs, muss eine Überrollvorrichtung aus Aluminiumlegierung durch eine Stahlstruktur ausgetauscht werden, die in der Ausführung und Bauweise identisch zu dem Originalteil ist, unter Verwendung von Material gemäß Artikel 1.2.4.

Wenn eine Überrollvorrichtung aus Leichtmetall in einem für das betreffende Fahrzeugmodell anwendbarem Homologationsnachtrag beschrieben ist oder Teil der Originalspezifikation war, kann das originale Design des Käfigs unter der Voraussetzung nachgebaut werden, dass als Material Stahl gemäß Artikel 1.2.4 verwendet wird, oder es darf unter der Voraussetzung eine neue Überrollvorrichtung eingebaut werden, dass diese den vorliegenden Bestimmungen entspricht.

1.1.5 Spezifikationen:

Die Spezifikation der eingebauten Struktur muss detailliert auf dem Roll-Over-Protection-System-Formular beschrieben sein, welches als Anlage allen HTP mit Ausstelldatum nach dem 01.01.2014 beigefügt sein muss.

- (a) **Für Formel-1-Fahrzeuge der Periode F (1.1.1961 – 31.12.1965):** Eine Überrollvorrichtung, die ein untrennbarer Bestandteil der Fahrzeugstruktur ist, kann die ansonsten in diesem Artikel verlangte Überrollvorrichtung ersetzen.
- (b) **Einsitzige und zweisitzige Rennwagen ab Periode F** müssen mit einer Überrollvorrichtung gemäß Periodenspezifikation (sofern eine Überrollvorrichtung vorgeschrieben war) oder gemäß Artikel 1.2.5.2 dieses Anhangs ausgerüstet sein.

In jedem Fall, mit der Ausnahme von Überrollvorrichtungen mit freier baulicher Gestaltung und mit einer Bestätigung, dass sie mindestens der Belastung wie in Art. 1.2.5.2 standhalten, müssen die Rohre des Hauptüberrollbügels und

die Streben mindestens die Maße aufweisen wie in vorgenanntem Artikel aufgeführt und die Struktur muss bei allen offenen Fahrzeugen jederzeit mindestens 5 cm höher sein als der höchste Punkt des Fahrer- und Beifahrerhelms.

Erweiterungen, die oberhalb der Hauptstruktur hinzugefügt werden, um die Höhe zu vergrößern, sind verboten, es sei denn sie sind durch ein Zertifikat für Überrollvorrichtungen eines ASN oder der FIA zulässig.

Fahrzeuge, die vollständig einer Spezifikation nach 1968 entsprechen: Die Breite muss mindestens 38 cm, gemessen im Inneren des Überrollbügels zwischen zwei senkrechten Seitenbügeln, betragen. Die Messung muss horizontal und parallel zu den Schultern des Fahrers, in einem Abstand von 60cm (entlang der Wirbelsäule des Fahrers) oberhalb der Kontur der starren Schale des Sitzes, erfolgen. Dieses Maß wird für alle Fahrzeuge empfohlen, die vollständig einer Spezifikation vor 1969 entsprechen. Das auf dem HTP aufgeführte Jahr wird zur Bestimmung der geforderten Spezifikation der Überrollvorrichtung herangezogen (siehe Zeichnung K-62, Anhang V).

Gruppe C Fahrzeuge müssen der Periodenspezifikation entsprechen.

Falls in der Periode ein vorderer Überrollbügel verwendet wurde, muss ein solcher gemäß Periodenspezifikation eingebaut sein.

Abstützungen müssen so am Hauptbügel befestigt werden, dass der Abstand seines höchsten Punktes nicht mehr beträgt als ein Drittel des Abstands zwischen seinem höchsten Punkt und seinem unteren Befestigungspunkt; solche Abstützungen dürfen die Fahrer beim Aussteigen nicht behindern.

(c) Für T-, CT-, GT-, GTS- und GTP-Fahrzeuge ab Periode F

Die Mindestanforderung ist eine Überrollvorrichtung gemäß Zeichnung K-3 mit einer vorgeschriebenen Diagonalen (Ausrichtung ist freigestellt) und Flankenschutzstreben in Übereinstimmung mit dem Anhang V.

IMSA und NASCAR Fahrzeuge müssen ihren eigenen Bestimmungen aus der Periode entsprechen.

Rohre durch die vordere Trennwand oder Rohre, die an der Karosserie/dem Chassis im Umkreis von 10 cm um die Aufnahmepunkte der vorderen Radaufhängung befestigt sind, sind nicht zulässig, es sei denn dies ist periodenspezifisch oder homologiert.

- (d) Fahrzeuge der Gruppe B über 1600 cm³ und/oder mit Aufladung müssen mit einer Überroll-

vorrichtung ausgerüstet sein, die mindestens folgende sechs Elemente enthalten muss:

1. Diagonalstrebe, eine Option aus Zeichnungen K-11, K-12, K-13, K-14, K-27 oder K-28 oder alternativ K-61 zusammen mit K-21. K-11 sollte ausschließlich dann verwendet werden, wenn keine der anderen Optionen möglich ist.
2. Türestreben, eine Option aus K-15, K-16, K-17 oder K-18.
3. Dachverstärkungen, eine Option aus K-19, K-20 oder K-21.
4. A-Säulen-Verstärkung K-31.
5. Querstrebe K-31.
6. Querstrebe K-32.

Die nachfolgenden Fahrzeuge müssen besondere, von der HMSC der FIA genehmigte Überrollvorrichtung verwenden:

1. Lancia 037 Gruppe B (Homologation Nr. B-210).
2. Renault R5 Turbo Gruppe B (Homologation Nr. B-205, B-234, B-267).

Zusätzliche Streben, die nicht aufgeführt sind, aber in der Periode für das betreffende Modell homologiert waren, dürfen ebenfalls verwendet werden.

- (e) Alle anderen Fahrzeuge müssen mit einer Überrollvorrichtung gemäß Periodenspezifikation, gemäß Homologation in der Periode oder gemäß Anhang VI ausgerüstet sein.
- (f) Fahrzeuge, die nicht vollständig mit den oben angeführten Anforderungen übereinstimmen können, können von der HMSC eine Befreiung genehmigt bekommen. Die Bestätigung dieser Befreiung muss dem HTP des Fahrzeugs beigelegt sein.

Das nachfolgende Fahrzeug darf die besondere, von der FIA genehmigte Überrollvorrichtung verwenden:

Citroën Visa 1000 Pistes Gruppe B (Homologation Nr. B-258).

1.2 Konstruktion von Überrollvorrichtungen (ausgenommen einsitzige und zweisitzige Rennwagen)

1.2.1 Allgemeine Anforderungen für die Konstruktion von Überrollvorrichtungen

- (a) Alle Überrollvorrichtungen dürfen in Kontakt mit der Karosserie sein. Dies wird nicht als ein Befestigungspunkt angesehen, sofern zwischen der Überrollvorrichtung und der Karosserie keine Befestigung vorhanden ist.
- (b) Keine Strebe darf seitlich verlaufen, aufgenommen in Höhe des Daches oder zwischen den senkrechten Bügeln auf jeder Seite der

vorderen Türöffnungen für Fahrer oder Beifahrer. Flankenschutzstreben dürfen beim Ein-/Aussteigen nicht behindern. Deren Befestigung darf keine Vorspannung der Überrollvorrichtung ermöglichen (eine „Strebe“ ist eine Verbindung, die die Überrollvorrichtung zwischen den Schnittpunkten mit anderen Rohren oder zwischen einem Schnittpunkt und einem Befestigungspunkt bildet). Verstellbare Verbindungen (d.h. Zeichnung K-49) müssen durch Schweißen blockiert gesetzt werden.

- (c) Kein Schnittpunkt oder Befestigungspunkt darf eine verstellbare Vorrichtung beinhalten, die eine Vorspannung der Überrollvorrichtung ermöglicht.
- (d) Überrollvorrichtungen für Fahrzeuge mit einem Zentralrohrrahmen oder solche, die komplett aus Fiberglas oder Aluminiumrohrkonstruktionen bestehen, müssen vom ASN der FIA zur Genehmigung vorgelegt worden sein.

1.2.2 Überrollvorrichtung

Eine Überrollvorrichtung kann entweder:

- a) Gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel gefertigt sein. Elemente, die in der Periode für die betreffende Marke und das betreffende Modell verwendet wurden, dürfen ebenfalls verbaut werden.
- b) Von einem ASN gemäß den Homologationsbestimmungen für Überrollkäfige homologiert oder zertifiziert sein; es dürfen ausschließlich Elemente gemäß Anhang V, FIA homologierte demontierbare Verbindungen oder Elemente, welche in der Periode bei dem betreffenden Hersteller und Modell verwendet wurden, verbaut sein.

Eine beglaubigte Kopie des von dem ASN genehmigten Homologationsblattes oder Zertifikates, von einem qualifizierten Techniker des Herstellers unterschrieben, muss den Technischen Kommissaren eines Wettbewerbs vorgelegt werden.

Jede neue Überrollvorrichtung, die mittels Zertifikat eines ASNs zugelassen ist und nach dem 01.01.2003 in den Verkauf kommt, muss durch ein vom Hersteller angebrachtes Identifikationszeichen identifizierbar sein. Dieses Identifikationszeichen darf weder kopiert noch entfernt sein (z.B. fest angebracht, eingraviert oder durch selbstzerstörenden Aufkleber).

Dieses Identifikationszeichen muss den Herstellernamen, die Nummer des Homologationsblattes oder ASN-Zertifikats und eine individuelle Seriennummer des Herstellers enthalten.

Ein Zertifikat, welches dieselben Nummern beinhaltet, muss an Bord mitgeführt und den Technischen Kommissaren vorgezeigt werden.

c) Von der FIA gemäß den Homologationsbestimmungen für Überrollkäfige in der Periode homologiert sein.

Sie muss einen Nachtrag (VO) des Homologationsblattes des von der FIA homologierten Fahrzeugs aufweisen.

An allen homologierten Überrollvorrichtungen, die nach dem 01.01.1997 verkauft werden, müssen die Identifikation des Herstellers und eine Seriennummer deutlich sichtbar sein.

Auf dem Homologationsblatt für den Käfig muss aufgeführt sein, wie und wo diese Information aufgeführt ist und die Käufer müssen ein dementsprechendes nummeriertes Zertifikat erhalten.

Mit Ausnahme des Hinzufügens einer horizontalen Strebe zur Befestigung des Sicherheitsgurts oder zur Befestigung von FIA homologierten demontierbaren Verbindungen an den Türstreben ist jede Veränderung an einer homologierten oder zertifizierten Überrollvorrichtung verboten.

Als Veränderung wird jeder Eingriff an dem Käfig durch Bearbeitung, Schweißen mit einer nachfolgenden, dauerhaften Änderung des Materials oder des Überrollkäfigs angesehen.

Alle Reparaturen an einem durch Unfall beschädigten homologierten oder zertifizierten Überrollkäfig müssen durch den Hersteller der Überrollvorrichtung selbst oder mit dessen Genehmigung ausgeführt werden.

1.2.3 Spezifikationen

1.2.3.1 Überrollkäfige

Die Überrollvorrichtungen müssen so konzipiert und gebaut sein, dass nach sachgemäßem Einbau bei einem Unfall eine Verformung der Karosserie vermindern und dadurch die Verletzungsgefahr für die Personen an Bord verringert wird.

Die Überrollvorrichtungen müssen sich durch eine sorgfältige Verarbeitung, die Anpassung an das Fahrzeug, die Zweckmäßigkeit ihrer Befestigung und den tadellosen Einbau entlang der Karosserie auszeichnen. Die Überrollvorrichtung darf in keinem Fall als Leitung für Flüssigkeiten dienen. Sie muss so gebaut sein, dass der Zugang zu den Vordersitzen nicht behindert wird, und sie darf den für Fahrer und Beifahrer vorgesehenen Raum nicht einschränken. Teile der Überrollvorrichtung können jedoch in den vorderen Fahrgastraum hineinragen, indem sie durch das Armaturenbrett oder die seitlichen Verkleidungen geführt werden, oder in den hinteren, indem sie durch die Verkleidung oder die hinteren Sitze geführt werden, beinträchtigen. Der Rücksitz darf umgelegt werden.

1.2.3.2 Ausführung

Nachdem die Grundstruktur (K-4, K-8, K-9 oder K-10) festgelegt ist, muss diese durch vorgeschrie-

bene Streben und Verstärkungen gemäß Artikel 1.1.5 ergänzt werden, welchen optionale Streben und Verstärkungen hinzugefügt werden dürfen.

1.2.3.3 Technische Spezifikationen

Alle vorgeschriebenen Streben wie in Artikel 1.1.5 aufgeführt sowie alle freigestellten, eingebauten Streben und/oder Verstärkungen müssen den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen.

1.2.3.3.1 Befestigung der Überrollvorrichtung am Fahrgestell

Mindestanzahl der Befestigungspunkte für die Überrollvorrichtung:

- 1 für jeden Träger des Hauptbügels oder des seitlichen Bügels

- 1 für jeden Träger des Vorderbügels

- 1 für jeden Träger der hinteren Längsverbindung.

Bei Fahrzeugen bis Periode G1 dürfen die Überrollvorrichtungen nicht mehr als sechs Befestigungspunkte aufweisen, ausgenommen es handelt sich um eine Periodenspezifikation. Zusätzliche Befestigungspunkte sind zulässig, wenn diese aufgrund der Verwendung von Verstärkungen gemäß Zeichnung K-13 (6+2 Befestigungspunkte), K-17 (6+2 Befestigungspunkte) oder K-23 (6+1 Befestigungspunkte) erforderlich werden.

Ab Periode G2 dürfen die Überrollvorrichtungen mehr als sechs Befestigungspunkte aufweisen.

Die Befestigung der Träger für Vorderbügel, Hauptbügel und seitliche Bügel muss mit mindestens drei Bolzen erfolgen. Die Befestigung der hinteren Verstrebungen muss mit mindestens zwei Bolzen erfolgen. Die Befestigungspunkte des vorderen Bügels und des Hauptbügels an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte mit einer Mindestfläche von 120cm² verstärkt werden. Diese Verstärkungsplatte muss mit der Karosserie verschweißt werden. Die Befestigungspunkte der hinteren Verstrebungen an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte mit einer Mindestfläche von 60cm² verstärkt werden. Diese Verstärkungsplatte muss mit der Karosserie verschweißt werden. Die verschiedenen Möglichkeiten sind auf den Zeichnungen K-52 bis K-60 dargestellt.

Es müssen Sechskant- oder ähnliche Muttern mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm (Mindestqualität 8.8 nach ISO-Normen) verwendet werden. Die Muttern müssen selbstsichernd oder mit Sicherungsscheiben gesichert sein.

Als Alternative zur Verschraubung dürfen die Träger und hinteren Verstrebungen mit der Verstärkungsplatte verschweißt werden.

Diese Befestigungen stellen das Minimum dar. Eine Erhöhung der Anzahl von Schrauben und/oder ein Verschweißen der Überrollvorrichtung aus Stahl mit den Verstärkungsplatten als Alternative zur Verschraubung sind zulässig.

1.2.3.3.2 Verstärkungen der Überrollvorrichtung

Der Durchmesser, die Stärke und das Material der Verstärkungen müssen den für die Überrollvorrichtungen festgesetzten Normen entsprechen. Sie werden entweder angeschweißt oder mit einer lösbaren Verbindung befestigt.

1.2.3.3.1 Verstärkung von Ecken

Es ist erlaubt, die oberen Ecken zwischen dem Hauptbügel und den Längsverbindungen mit dem vorderen Bügel bzw. die oberen hinteren Ecken der seitlichen Bügel wie in den Zeichnungen K-33 und K-44 dargestellt, zu verstärken.

1.2.3.3.2 Freigestellte Bügel und Verstärkungen

Sofern in Artikel 1.1.5 nicht anders aufgeführt sind Bügel und Verstärkungen gemäß Zeichnungen K-19 bis K-28 und K-29 bis K-35 und K61 freigestellt und dürfen gemäß Wunsch des Hersteller eingebaut werden.

Sie müssen entweder verschweißt oder mittels demontierbarer Verbindungen eingebaut werden.

Alle vorgenannten Streben und Verstärkungen dürfen einzeln oder in Kombination untereinander verwendet werden.

1.2.3.3.3 Schutzpolsterung

Wo die Körper der Insassen mit der Überrollvorrichtung in Kontakt kommen können, muss für den Schutz der Insassen schwer entflammables Polstermaterial angebracht sein.

Wo die Helme der Insassen mit der Überrollvorrichtung in Kontakt kommen könnten, muss die Schutzpolsterung der FIA Norm 8857-2001, Typ A (siehe Technische Liste 23 „FIA-homologierte Schutzpolsterung für Überrollkäfige“) entsprechen.

Anwendung: Alle Kategorien.

1.2.3.3.4 Abnehmbare Verbindungen

Im Falle, dass abnehmbare Verbindungen in der Konstruktion der Überrollvorrichtung verwendet werden, müssen sie mit einem von der FIA anerkannten oder ähnlichen Typ übereinstimmen (s. Zeichnungen K-39 bis K-49). Die Schrauben und Muttern müssen einen ausreichenden Mindestdurchmesser haben und von bester Qualität sein (mindestens ISO Festigkeitsklasse 8.8).

1.2.3.3.5 Angaben für die Schweißnähte

Diese müssen auf dem gesamten Umfang der Rohre ausgeführt werden. Alle Schweißstellen müssen von höchstmöglicher Qualität und völlig durchdrungen sein (vorzugsweise Schutzgasschweißen und insbesondere Helium-Schutzgasschweißen). Obwohl eine gutaussehende Schweißnaht nicht unbedingt für Qualität bürgt, ist eine schlecht aussehende Naht niemals ein Zeichen guter Arbeit. Bei der Verarbeitung von wärmebehandeltem

Stahl müssen die besonderen Anweisungen des Herstellers befolgt werden (speziell Elektroden, Schutzgasschweißung).

Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass wärmebehandelte Stahlsorten und Stähle mit hohem Kohlenstoffgehalt gewisse Probleme aufweisen können und dass dies bei schlechter Verarbeitung zu einer Minderung der Festigkeit (Versprödung) und einer Reduktion der Elastizität führt.

1.2.4 Materialvorschriften

Es sind nur Rohre mit kreisförmigem Querschnitt zugelassen.

Spezifikation für die verwendeten Rohre:

Material	Mindestzugfestigkeit	Mindestmaße (in mm)	Verwendung	
		Perioden F-G2	Ab Periode H1	
Nahtloser, kaltverformter, unlegierter (siehe unten) Kohlenstoffstahl mit maximal 0,3% Kohlenstoffgehalt	350 N/mm ²	38 x 2,5 oder 40 x 2,0	45 x 2,5 oder 50 x 2,0	Hauptbügel oder seitliche Bügel gemäß Konstruktion
			38 x 2,5 oder 40 x 2,0	Seitliche Halbbügel und andere Teile des Überrollkäfigs (sofern in den vorstehenden Artikeln nicht anders aufgeführt)
Für Fahrzeuge ab Periode H1 mit einem vor dem 01.01.2010 ausgestellten HTP dürfen die Mindestabmessungen für Perioden F-G2 verwendet werden.				

Diese Abmessungen in mm stellen die zugelassenen Minima dar. Es darf nur Stahl verwendet werden. Bei der Auswahl der Stahlqualität muss auf eine möglichst große Dehnbarkeit und auf gute Schweißbarkeit Wert gelegt werden.

Anmerkung:

Der maximale Anteil an Zusätzen für unlegierten Stahl beträgt 1,7% für Mangan und 0,6% für andere Elemente.

Die Biegung des Rohres muss durch Kaltverformung erfolgen, wobei der Biegeungsradius der Mittellinie mindestens das Dreifache des Rohrdurchmessers betragen muss.

Falls das Rohr während dieses Vorganges oval gebogen wird, muss das Verhältnis zwischen dem minimalen und dem maximalen Durchmesser mindestens 0,9 betragen.

Die Oberfläche in Höhe der Biegungen muss glatt und eben sein, ohne Wellen oder Risse.

Jede Beschichtung (z.B. Chrom) der Rohre ist verboten mit der Ausnahme von Lackierung.

1.2.5 Fahrzeugvorschriften

1.2.5.1 Produktionswagen T, GT

Der Sicherungskasten darf versetzt werden, damit eine Überrollvorrichtung eingebaut werden kann.

1.2.5.2 Einsitzige und zweisitzige Rennwagen

Festigkeit

Um eine ausreichende Festigkeit für den Überrollbügel zu erzielen, stehen dem Hersteller zwei Möglichkeiten offen:

a) Überrollbügel von gänzlich freier struktureller Konzeption müssen *den folgenden Mindestkräften widerstehen können*:

- 1,5 G seitlich
- 5,5 G in beiden Längsrichtungen
- 7,5 G vertikal.

G entspricht 740 kg.

b) Die Rohre und Strebe(n) müssen einen Durchmesser von mindestens 35 mm (1 3/8 Zoll) sowie eine minimale Wanddicke von 2 mm (0,090 Zoll) aufweisen. Wenn die Option a) verwendet wird, muss ein Zertifikat als Festigkeitsnachweis für den Überrollbügel vorgelegt werden. Als Material muss Chrom-Molybdän-Stahl nach SAE 4130 oder SAE 4125 (oder ein mindestens gleichwertiges Material nach NF, DIN, usw.) oder ein kohlenstoffarmes, kaltgezogenes, nahtloses Stahlrohr verwendet werden.

Vom obersten Punkt des Überrollbügels muss mindestens eine, an der Struktur des Fahrzeugs befestigte Abstützung nach hinten führen und zwar in einem Winkel, der nicht mehr als 60 Grad zur Horizontalen beträgt.

Durchmesser und Material der Abstützung müssen gleich denen des eigentlichen Überrollbügels sein.

Im Falle von zwei Abstützungen kann der Durchmesser von jeder einzelnen auf 20/26 mm (Innen Ø/Außen Ø) reduziert werden.

Lösbare Verbindungen zwischen dem Hauptbügel und dessen Abstützung müssen den Zeichnungen K-39 bis K-49 entsprechen.

Abstützungen nach vorne können angebracht werden, sofern diese in der Periode verwendet wurden oder wenn eine Abstützung nach hinten nicht möglich ist.

ANHANG VII:

BESONDERHEITEN FÜR BESTIMMTE FAHRZEUGE

Hinweis: Aus praktischen Gründen bedeutet der Begriff „Homologation“ im vorliegenden Anhang VII FIA-Homologationsblatt.

Bull. 414: Abarth

Der Motorblock und der Zylinderkopf des Autobianchi A-112 Abarth der ersten Serie, Typ A112 A1, Homologations-Nr. 5518, werden als Ersatzteil für alle Abarth-Fahrzeuge mit einem 982,2 ccm-Motor akzeptiert.

Die Befestigung des Ansaugkrümmers darf nur auf Höhe des Zylinderkopfs geändert werden. Der Auspuffkrümmer muss original bleiben.

Bull. 401: ACE Bristol und ACE 2.6

ACE Bristol: Periode E

ACE 2.6: Periode F

Bull. 326: Alfa-Romeo GTA

Die Änderung der Einlaßkanäle der Zylinderköpfe des Doppelzündung-GTAM durch Hinzufügung von Metall, um auf die GTA-Dimensionen zu kommen, ist verboten.

Alfa Romeo 1750 GT Am

Der 2000 GT Veloce Motor (Homologation Nr. 1623) mit seinem original Zylinderkopf darf ab der Periode G2 als Ersatzmotor für den 1750 GT Am (Homologation Nr. 1576) verwendet werden.

Bull. 326: Alfa Romeo 1900 SS

Wenn die erlaubten 15"-Felgen anstelle der originalen 400 mm verwendet werden, ist eine Toleranz von 3 Zoll für die Spurweite zulässig, vorausgesetzt, dass die Räder von der unveränderten Karosserie überdeckt werden.

Alfa Romeo Giulietta Ti

Die Fahrzeuge dürfen mit folgenden Rädern ausgerüstet werden (Homologation Nr. 1138):

- Originale Serienstahlräder für 1963er Alfa Romeo Giulia 1600 (4,5"x15" – Gewicht 8 kg)
- Leichtmetallräder vom „Giulietta Italien Cup“ (4,5"x15" – Gewicht 6 kg, Hersteller: Techno-Meccanica-Bedin)

Bull. 326: Alpine A110 1300 (1296 ccm)

- Das Fahrzeug muss als GTS-Fahrzeug in der Periode F dem Homologationsblatt-Nr. 222 von 1966 entsprechen.
- Spurweite und Felgenreöße müssen dem Homologationsblatt, Nr. 222 entsprechen: Spurweite vorne 1250 mm und hinten 1222 mm. Maximal homologierte Felgenreite: 4,5 Zoll.

FFSA: Alpine A 110-1300

Im Homologationsblatt Nr. 222 sind Felgen in der Größe 4,5x15" genehmigt und in der Gruppe GTS der Periode F

erlaubt. Die Größe 4,5x13" hat in der Periode F die Einstufung in der Gruppe GTP zur Folge.

Bull. 326: Aston Martin DB4 GT Zagato

Die Spurweite darf hinten max. 144 cm betragen. Das Mindestgewicht beträgt 1206 kg.

Bull. 326: Aston Martin DB4

Alle DB4-Typen dürfen die Motoren des GT-Typs verwenden.

Aston Martin DB4 GT

Sowohl die Girling C Bremsstätle aus Stahl als auch die Girling CR Bremsstätle aus Aluminium sind für die Vorderachse als periodenspezifisch akzeptiert.

Bull. 326: Austin-Healey 100 und 3000

Bei allen Modellen der Typen Austin-Healey 100 und 3000 beträgt in den Perioden E und F die max. zulässige Spurweite vorne 1270 mm und hinten 1285 mm.

Bull. 336, 393 und 401 und 411: Austin Healey 3000 MKII und MK III

- Infolge eines Nachbaus von „Denis Welch Racing“-Zylinderköpfen ist es zulässig, diese Zylinderköpfe bei diesen Fahrzeugen zu verwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn sie dem FIA-Homologationsblatt Nr. 57 oder Nr. 163 entsprechen.

Diese Zylinderköpfe müssen deutlich sichtbar mit den Worten „Denis Welch Racing“ im Guss gekennzeichnet sein.

- Austin-Healey 3000-Fahrzeuge der Periode F dürfen in der GT-Kategorie (Homologation-Nr. 57) entweder Weber- oder SU-Vergaser verwenden.
- Austin-Healey 3000-Fahrzeuge der Periode E (Homologations-Nr. 25) dürfen ausschließlich in der GT-Kategorie SU-Vergaser verwenden.

Wo es bewiesen ist, dass ein bestimmtes Fahrzeug der Periode E mit Weber-Vergasern ausgestattet und im Wettbewerb vor dem 31. 12. 1961 eingesetzt war, darf das betreffende Fahrzeug in der Periode E in die Gruppe GTP-1 oder GTP-2 eingestuft werden.

Wenn dies nicht bewiesen ist, wird das Fahrzeug (mit Webervergaser) in der Periode F eingestuft. Jede Änderung der Periode und/oder Gruppe muss vom ASN (DMSB) genehmigt und im HTP (Wagenausweis) angegeben sein.

Bull. 326: Austin-Healey Sprite MKI

- Für Mark 1-Fahrzeuge der Periode E oder F ist eine Toleranz von 1 Zoll zur Spurweite zulässig.
- Bremsstätle des Typs GM/ATE (Serienausstattung an den hinteren Bremsen des Vauxhall/Opel Carlton 2,0 liter Estate der späten 80er Jahre, die mit 38 mm-Kolben ausgestattet sind), sind der einzige erlaubte Ersatz, der für die existierenden vorderen Bremssscheiben akzeptiert wird.

Sprite Mk2 und Turner Climax

Für die vorhandenen vorderen Bremssscheiben sind die einzig erlaubten Ersatzteile Bremskolben des Typs GM/ATE (Standardausrüstung an den hinteren Bremsen für den Vauxhall/Opel Carlton 2.0 Liter Estate der späten 80er Jahre, der 38-mm-Kolben verwendete).

Bull. 338: BMC

Der Zylinderkopf mit der Guss-Nr. 12G940 ist nur bei Cooper-S-Motoren mit 970 ccm, 1070 ccm und 1275 ccm Hubraum als Alternative zulässig.

Durch die Nachfertigung des „Swiftune“ 12G940 Zylinderkopfes ist es zulässig, diesen Austauschzylinderkopf für den 970, den 1070 und den 1275S, 1275 Sprite/Midget und den BL Marina zu verwenden. Diese Zylinderköpfe müssen deutlich mit dem Wort „Swiftune“ auf dem Guss gekennzeichnet sein.

BMC Mini Cooper S

Der Motorblock mit der Guss-Nr. 12G1279, der bei dem Austin 1300 mit der Homologationsnummer 5335 verbaut wurde, ist als Ersatz für den originalen Motorblock des BMC Mini Cooper S zulässig.

BMW 2002

In der Periode H sind Felgen mit einem Durchmesser von 14" und 15" erlaubt.

Bull. 326: BMW 328

Das Getriebe des Volvo M40 darf nicht benutzt werden. Der BMW 328 muss mit seinem Originalgetriebe oder dem von ZF Tradition (für BMW-Group-Classic) als Ersatzteil produzierten BMW-Hurth-Getriebe mit der Nr. 23 00 0 035 317 ausgestattet sein.

Bull. 370: Chevron B 19

Ausschließlich in Periode H darf der Ford-BDC-Motor durch den Ford-BDG-Motor ersetzt werden.

Bull. 370: Chevron B 23

Der Ford-BDG-Motor darf verwendet werden.

Chevrolet Monza

In der Periode H sind Felgen mit einem Durchmesser von 15" erlaubt.

Chevron B 19 und B21

Mit Ford Cosworth FVC Motor: in Periode G

Mit Ford Cosworth BDG Motor: in Periode H

Chevron B 23

Mit Ford Cosworth FVC Motor oder Ford Cosworth BDG Motor: in Periode H

Chrysler Plymouth Valiant

Die korrekte Zylinderbohrung des Plymouth Valiant mit Homologations-Nr. 1249 ist $\varnothing 92,1$ mm und nicht $\varnothing 90,6$ mm.

Cooper Mini

Kotflügelverbreiterungen an Fahrzeugen vor 1966 sind nicht erlaubt.

Bull. 326: DKW-F12 (Hom.-Nr. 1164)

Es sind die Vergaser Solex 40C1B, Weber 45DCOE und Weber 42DCOE genehmigt.

Bull. 326: DIVA 1650 ccm

Dieses Modell wird nicht als GTS-Fahrzeug anerkannt.

Era**Grand Prix (E-Typ)**

Anstelle des ursprünglichen Zoller Turboladers darf ein Turbolader des Typs Roots verwendet werden.

Bull. 326: Ferrari 250 GT

Die max. zulässigen Spurweiten sind wie folgt:

Periode E: 143,5 cm vorne, 141,4 cm hinten

Periode F: 144,5 cm vorne, 145 cm hinten

Bull. 341: Ferrari 275LM, 330P2 Spyder, 330P4 Spyder

Bei diesen Fahrzeugen, im Herstellungszeitraum (Periode) F, können anstelle der im Art. 5.13 des Anhangs K geforderten Ausführungen die originalen Überrollkäfige/-bügel beibehalten werden.

Bull. 326: Fiat-Motorblöcke

Die Fiat-1100-Motorblöcke der Serien D und R werden als Ersatz für den 1100/103-Motorblock mit der Serien-Nr. 103 H akzeptiert.

Fiat 8V

Wenn als GTS die zulässigen 15-Zoll-Felgen verwendet werden, ist eine Toleranz von 3 Zoll für die Spurweiten vorn und hinten zulässig, solange die Räder von der unveränderten Karosserie abgedeckt werden.

Bull. 408: Formel Junior

In der Formel Junior Kategorie FJ/2 wird der Zylinderkopfnachbau durch Richardson gemäß den Spezifikationen des Ford Cosworth 105E/109/E Zylinderkopf wird als Ersatz für den originalen Zylinderkopf mit den gleichen Spezifikationen akzeptiert.

Bull. 326: Ford/Lotus Twin Cam-Motoren

Für Fahrzeuge der Periode F sind nur die halbkreisförmigen Hauptlagerdeckel gemäß Original-Periodenspezifikation zugelassen. Die von der Firma Classic Motorsport Ltd. aus Gusseisen gefertigten Hauptlagerdeckel für Ford/Lotus Twin Cam-Motoren werden als Nachbauersatzteil akzeptiert. Alle Nachbauersatzteile müssen die Nummer 95.1 aufweisen.

Bull. 326: Ford BDG-Motorblöcke

Ford BDG-Motorblöcke aus Stahl, verwendet in nicht-homologierten Fahrzeugen, können bei Fahrzeugen in der Periode H gegen Aluminiumblöcke aus dieser Periode ersetzt werden.

Bull. 326: Ford Cosworth FVA/FVC-Motoren

Der von der Firma Geoff Richardson Engineering Ltd gefertigte Motorblock wird bei Formel 2-Fahrzeugen und Sportwagen in der Periode G als Nachbauersatzteil akzeptiert. Alle Nachbauteile weisen die Nummer 95.3 auf.

Bull. 338: Formel 2

Die Verwendung des Ford BDA-Motors ist in Fahrzeugen der Periode G erlaubt.

Bull.393 und 401: Ford 289 V8 Motor

Für Fahrzeuge der Perioden F und G ist nur der für Fo-Mo-Co-Motoren hergestellte originale, aus Gusseisen und auf einer Halbkugel drehende Kipphebel zulässig. Die Ventilsteuerung muss durch Kette erfolgen, ohne Verstellvorrichtung.

Die folgende Zündfolge muss unverändert bleiben: 1-5-4-2-6-3-7-8 (der erste Zylinder ist der auf der rechten Seite, welcher dem Kühler am nächsten ist).

Bull. 356: Ford Cortina GT

Hinterradbremsten, die mit den in Homologationsblatt Nr. 5024 (Ford Cortina GT) beschriebenen übereinstimmen, können in Periode F, anstatt den, die in Homologationsblatt Nr. 1225 für Ford Cortina GT beschriebenen, verwendet werden.

Bull. 348: Ford Falcon

Räder des Typs „Crager“ mit fünf Speichen können an Fahrzeugen der Periode F verwendet werden.

Bull. 393: Ford Falcon

Das einzig zulässige Getriebe für Fahrzeuge der Periode F ist das Ford Borg-Warner wie im Homologationsblatt No. 1250 aufgeführt.

Bull. 326/382: Ford Lotus Cortina

Jeder Bremsbelag, der kompatibel ist mit dem originalen Bremsattel, ist bei Serien-Tourenwagen erlaubt, wenn die Bremsfläche der homologierten Größe entspricht.

Bull. 348: Ford Mustang

Räder des Typs „Crager“ mit fünf Speichen können an Fahrzeugen der Periode F verwendet werden.

Bull. 378: Ford Mustang 289

In Periode F ist ausschließlich die Verwendung der Kurbelwelle erlaubt, welche einen Hub von 72,8 mm ergibt.

Bull. 393: Ford Mustang 289

Das einzig zulässige Getriebe für Fahrzeuge der Periode F ist das Ford T&C.

Bull. 291 und 326: Ford-Mustang-Fastback

Dieses Modell ist nicht zulässig als GT, GTS, Tourenwagen oder Renn-Tourenwagen, sofern es als Basis für einen Shelby GT350 verwendet wird.

Bull. 382/396: Ford GT40 Mark 1

Für Fahrzeuge der Periode F gelten die folgenden maximalen Felgengrößen:

GTP: Vorne: 6,5 x 15" Hinten: 8 x 15"

TSRC: Vorne 8x15" Hinten: 10x15"

In der Periode GR ist das Fahrzeug als TSRC eingestuft.

Escort RS 1600 / 1800 / 2000

Der maximale Durchmesser für Räder der Periode H sind wie folgt:

- RS 2000 (Homologations-No. 5566): 13"
- RS 1600 / 1800 (Homologations-No. 1605): 15".

In der Periode H1 ist beim Ford Escort 1600/1800 gemäß Homologation 1605 die Verwendung eines Aluminiumkühlers zulässig.

Escort Twin Cam and Escort 1300 GT

Es ist erlaubt die Alfa Romeo Alfetta Bremssättel als Ersatz für die wie folgt abgebildeten zu verwenden:

- in Homologation Nr. 1524 (Nachtrag 29/28V)
- in Homologation Nr. 5211 (Nachtrag 32/31V)

Die Teilenummern für diese Ersatzbremssättel sind ATÉ 132384-0003.2 Li und 132384-0004.2 Re.

Bull. 348: ISO Grifo A3C/Bizzarini

In diesen Fahrzeugen können die originalen Überrollkäfige/bügel anstelle der in Artikel 5.13 des Anhangs K geforderten Vorrichtungen verwendet werden.

Bull. 378: Jaguar Typ E

Getriebegehäuse aus Leichtmetalllegierung sind nicht erlaubt.

Bull. 326: Getriebe Jaguar D bzw. E

Da das Getriebe des Jaguar E eine handelsübliche Version des Getriebes der Jaguar D war und sich daraus keine Leistungssteigerung ergibt, ist es nach der Auslegung des Reglements möglich, alle Fahrzeuge mit einem Jaguar-E-Getriebe auszurüsten, auch dann, wenn original ein Jaguar-D-Getriebe eingebaut war.

Bull. 326: Jaguar Typ E

Homologationsblätter: Fahrzeuge der Periode E müssen dem Hom.-Blatt Nr. 34 (6A) von 1961 entsprechen, und Fahrzeuge der Periode F dem Hom.-Blatt Nr. 100 (6B) von 1963 oder dem FIA-Homologationsblatt No. 184 von 1964.

Ventile: Jede der Ventilgrößen, die auf dem Homologationsblatt angegeben sind, darf in jedem der homologierten Zylinderköpfe verwendet werden.

Die Abgassammelrohre müssen innerhalb der vorderen Hilfsrahmenseite verlaufen, wenn keine Nachweise für eine andere Konstruktion aus der damaligen Zeit vorliegen.

Die Lage des hinteren Hilfsrahmens darf nicht modifiziert werden. Die Aufhängung kann mit Nylonbuchsen ausgeführt sein, jedoch ist die Verwendung von Uniball-Gelenken (Rosejoint) nicht zulässig.

Maximal homologierte Dimensionen zur Homologation Nr. 100:

Felgenbreite:	203,2 mm/8 Zoll
Spurweite vorne:	1350 mm
Spurweite hinten:	1410 mm

Der von der Firma ATS-Evolution (Arcueil, Frankreich) für den Jaguar-E in Aluminium gefertigte Motorblock mit 3781 ccm wird als Nachbauersatzteil akzeptiert. Vorstehendes gilt für GTS-Fahrzeuge der Periode F. Alle Ersatzteile tragen eine Seriennummer des nachfolgenden Typs: ATS 95/02/**.*

Bull. 326: Jaguar-E, Hom.-Nr. 100

Nur die im Blatt Nr. 100/A homologierten Getriebeübersetzungen sind zulässig. Es wird nur das periodenspezifische ZF-5-Gang-Getriebe mit dem Gusseisengehäuse akzeptiert. Vorstehendes gilt für GTS-Fahrzeuge der Periode F.

Bull. 328: Jaguar-E

Für die GTS-Fahrzeuge mit der Hom.-Nr. 100 der Periode F wurde folgendes klargestellt:

- Die Benutzung des Weitwinkel-Zylinderkopfes ist erlaubt.
- Falls ein Einspritzsystem verwendet wird, muss es der Lucas-Drosselklappen-Periodenspezifikation entsprechen.

Das Entfernen der Stoßfänger für Rundstreckenrennen oder Bergrennen ist nicht vorgeschrieben (Anhang VIII, Art. 12.1).

Lancia Flaminia Zagato

Weber 35 DCNL Vergaser sind als Ersatz für den Solex Einfachvergaser oder den Solex 35 Dreifachvergaser zugelassen.

Bull 401: Lancia Stratos

Das Höhen-Breiten-Verhältnis der Reifen beträgt in allen Perioden mindestens 40 %.

Die von der FIA genehmigte und auf www.fia.com veröffentlichte Überrollvorrichtung ist empfohlen. Andere Konstruktionen von Überrollvorrichtungen gemäß den Zeichnungen und Bestimmungen der Anhänge V und VI zum Anhang K sind zulässig.

Bull. 356: Lola Mark I

Wird als Periode E-Fahrzeug akzeptiert, wenn er über Trommelbremse und 15 Zoll-Räder verfügt. Es wird als Periode F-Fahrzeug angesehen, wenn er entweder 13 Zoll-Räder oder Scheibenbremsen oder beides hat.

Bull. 410: Lola Mk I Motoren

Für Lola Mk1-Fahrzeuge sind nur die Coventry Climax Motoren FWA (1100 ccm) oder FWE (1220 ccm) zugelassen.

Bull. 326: Lola T 70 Mk II

Dieser Fahrzeugtyp ist für die Periode F zulässig.

Lola T70 (alle)

Alle Fahrzeuge der Modellreihe Lola T70 (Mark I bis Mark III, inklusive Mark III GT und Mark III B) müssen mit dem Hewland KG600 Mk1 Getriebe ausgerüstet sein.

Lola T70 Mark III B

Mindestgewicht: 860 kg

Die Abgasanlage muss als 4 in 1 Primärrohr ausgeführt sein, wenn das Fahrzeug ohne Schalldämpfer eingesetzt wird. Das 4 in 2 in 1 Primärsystem darf verwendet werden, wenn die Fahrzeuggeräuschgedämpft werden müssen.

Bull. 326: Ford/Lotus Twin Cam-Motoren

Für Fahrzeuge der Periode F sind nur die halbkreisförmigen Hauptlagerdeckel gemäß Original-Periodenspezifi-

kation zugelassen. Die von der Firma Classic Motorsport Ltd. aus Gusseisen gefertigten Hauptlagerdeckel für Ford/Lotus Twin Cam-Motoren werden als Nachbauersatzteil akzeptiert. Alle Nachbauersatzteile müssen die Nummer 95.1 aufweisen.

Lotus 11

- Motoren, die für den Lotus 11 – Serie 1 verwendet werden dürfen: Coventry Climax FWA (1098 ccm) – FWB (1460 ccm) – FWE (1216 ccm)
- Motoren, die für den Lotus 11 – Serie 2 verwendet werden dürfen: Coventry Climax FWA (1098 ccm) – FWB (1460 ccm) – FWE (1216 ccm) – FPF (1475 ccm)

Bull. 326: Lotus 23

Der maximal zulässige Hubraum für Ford-Twin-Cam-Motoren beträgt 1600 ccm.

Lotus 23B

Die „Hardy Spicer“ und „Juboflex“-Gelenke sind als Ersatz für die originalen Gelenke der Antriebswellen akzeptiert.

Bull. 326/382: Ford Lotus Cortina

Die Anbringung der Hinterachse darf nur an den originalen Aufnahmen erfolgen (Verstärkungsstreben sind nicht erlaubt).

Bull. 326: Lotus Elite

Die Benutzung von Uniball-Gelenken wird nur an dem hinteren, unteren Querlenker an der inneren Befestigung akzeptiert.

Der minimale Felgendurchmesser beträgt 15".

Die äußeren Zierleisten (z.B. um Fenster und Windschutzscheibe) dürfen nicht entfernt werden.

Bull. 326: Lotus Elan 26 und 26 R

Für den in Periode F in Gruppe GTS eingestuft Lotus Elan mit der Hom.-Nr.127 sind nur folgende Räder zulässig:

- das auf dem Homologationsblatt Nr. 127 aufgeführte originale Stahlrad,
- Minilite- bzw. Minilite-gestylte Leichtmetallräder mit den Breiten 4,5" oder 5,5",
- die auf dem Homologationsblatt Nr. 127 im Nachtrag B/V angegebenen 6-Zoll-Leichtmetallräder,
- Die Schweinwerfer müssen funktionstüchtig sein; sie dürfen mit einem Schild aus transparentem Acrylharz befestigt und abgedeckt sein.

Die Überrollvorrichtung muss einem der früher für Safety Devices (E01X, von 1993) und Sassa Roll bar SAS (von 2000) zertifizierten Typ entsprechen oder von einer ähnlichen Konstruktion mit ähnlichen Befestigungen sein, welche von einem ASN nach Genehmigung durch die FIA (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikel 1.2.1 d des Anhang VI zum Anhang K) zertifiziert ist.

Bull. 326: Lotus Elan 26R (Klasse F, GTS)

Trockensumpfschmierung ist für GTS-Fahrzeuge in der Periode F nicht zulässig.

Lotus Elan in der Periode F, Homologation 127, dürfen Gir-ling AR Mk2 oder Mk3 Bremsättel an den Bremsen vorn verwenden.

Bull. 326: Mc Laren M1

Folgende Typen sind in der Periode F zulässig:

- M1 A mit Oldsmobile-5500-ccm-Motor
- M1 A mit Ford-4700-ccm-Motor
- M1 A mit Chevrolet-5500-ccm-Motor
- M1 B mit Oldsmobile-4500-ccm-Motor
- M1-A-Modelle mit belüfteten Bremssscheiben und M1-B-Modelle mit Ford- und Chevrolet-Motoren sind in der Periode F nicht zulässig.

Bull. 326: Marcos GT (Volvo)

Das Modell wird als GTS-Fahrzeug in der Periode F von der Historischen-Fahrzeug-Kommission genehmigten Spezifikation zugelassen.

Bull 363: Mercedes-Benz 300 SL M 198 I Roadster

Als Mindestgewicht gilt die Angabe im Homologationsblatt Nr. 86, auch für Fahrzeugausführungen, deren Aufbau keinen Stahl enthält.

Bull. 326: Morgan

Nur der „Plus Four Super Sport“ darf in der Periode F in Übereinstimmung mit der FIA-Homologation Nr. 64 aus dem Jahr 1962 mit dem 2,2 Liter-Motor ausgerüstet sein.

Überrollvorrichtung: Morgans der Perioden F und G dürfen anstelle des vorderen Bügels eine Querstrebe auf Ebene des Armaturenbretts haben.

Bei Fahrzeugen gemäß Homologation Nr. 64 dürfen die Spurweiten vorn und hinten um 25 mm vergrößert werden, wenn 5,5" Räder verwendet werden.

Nissan Cherry X-1 (Datsun 100A)

Der Bremsattel für den Nissan Cherry X-1 (Datsun 100A), Homologation 5472, homologiert mit dem Nachtrag 6/5V, darf durch den Serienbremsattel des Nissan Sunny Datsun 1200 (Homologation Nr. 5356) ersetzt werden.

Nissan Datsun Sport 240Z – H(L)S 30

–Homologationsnummer 3023

Bei Fahrzeugen gemäß Homologation Nr. 3023 (Gruppen 3 und B) dürfen 15-Zoll-Räder verwendet werden.

Bull. 338: NSU-Prinz 1000 L, Typ 67

In der Periode F sind für den NSU Prinz 1000 L (Hom.-Nr. 1313) in der Gruppe Renn-Tourenwagen (TC) bei der Verwendung der homologierten, 4,5 x 12-Zoll-Leichtmetall-Räder folgende Spurweiten zulässig:

vorne: 1259 mm hinten: 1248 mm

Opel Ascona A 1900

Fahrzeuge der Periode H1 und gemäß Homologationsblatt 5398 dürfen 15" Räder verwenden.

Opel Kadett B Coupé F

Es ist erlaubt, die Opel Commodore/Omega Bremssättel (Teile Nummern 93 173 152 und 93 173 150, Kolbendurchmesser 35 mm) als Ersatzteil für die im Nachtrag 12/9V der Homologation 5209 aufgeführten Teile zu verwenden.

Opel Kadett C GT/E

Bei GT/E-Fahrzeugen der Periode H1 gemäß Homologation Nr. 644 ist die Verwendung von einem Aluminiumkühler zulässig.

Osca

Bei Formel Junior Wettbewerben dürfen diese Fahrzeuge Vorder- und Hinterräder mit den folgenden maximalen Abmessungen verwenden: 4,5" x 15".

Bull. 370: Porsche 356

Die homologierten Abmessungen der Spurweite sind wie folgt:

Fahrzeuge mit Standard-Bremstrommel:

vorne: 1306 mm hinten: 1315 mm

Fahrzeuge mit der homologierten Bremstrommelbreite von 60 mm:

vorne: 1346 mm hinten: 1315 mm

Für 356-Fahrzeuge für die keine periodenspezifische Homologationsblätter vorhanden sind, gelten in Gruppe GTS folgende Mindestgewichte, wenn gemäß Artikel 6.18 im Anhang K gemessen wird:

Coupé, Cabriolet, Hardtop:

1100, 1300, 1300 S, 1500, 1500 S Super	750 kg
A/ 1300, 1300 A	805 kg
A/ 1500 GS Carrera/Carrera GT	780 kg
A/ 1600 S, 1600 GS, Carrera GT/de Luxe	780 kg
A/ 1600	810 kg
B (T5)/ 1600, 1600 S, 1600 S 90	830 kg
B (T5) Modelle GT / 1600, 1600 S, 1600 S90	750 kg
B (T5) Cabriolet / 1600, 1600S, 1600 S 90	780 kg
B (T6)/ 1600, 1600 S, 1600 S 90	750 kg
B (T6)/ 1600 GS/GT/GT Abarth	780 kg
B (T6)/ 2000 GS/GT/GT Carrera 2	770 kg
B (T6)/ 2000 GS Abarth Carrera	770 kg
C/ 1600 C, 1600 SC	900 kg

Speedster, Roadster:

1500 S	700 kg
A/ 1600 GS	700 kg
B (T5)/ 1600 S	800 kg
B (T6)/ 1600 S, 1600 S 90	740 kg

In Gruppe GTP gelten folgende Gewichte:

356 B (T5) 1600 S 90, Coupé, Cabriolet, Hardtop	788 kg
356 B (T6) 1600 S 90, Coupé, Cabriolet, Hardtop	712 kg
356 B (T6) 1600 S 90, Speedster, Roadster	703 kg

Bull. 326: Porsche 901/911

Das Modell 901/911 mit kurzem Radstand, das 1963 eingeführt wurde, wird als GTS in der Periode F gemäß den

Spezifikationen des Homologationsblattes FIA Nr. 183 mit Stand bis 31.12.1965 zugelassen (d.h. ohne die nachträglichen Erweiterungen).

Die im Homologationsblatt-Nr. 503 beschriebenen Weber-Vergaser sind nur in der Periode G zulässig.

Fahrzeuge der Periode F dürfen die ab Fahrgestellnummer 302695 verwendete Sturz-Anpassungsvorrichtung an den oberen Befestigungen der vorderen Aufhängung aufweisen.

Bull. 328: Porsche 911

Für den Porsche 911 mit der Hom.-Nr. 183, Gruppe GTS, in der Periode F sind folgende Teile zulässig:

- Legierte 5,5-Zoll-Räder der Marke Fuchs
- Löbro-Antriebswellen

Bull. 370: Porsche 911

Der Motortyp 901/20 und die dazugehörigen Rollenkippebel dürfen nur im 911 R nach 1966 eingesetzt werden.

Bull. 396: Porsche 901/911

- Beim 911 Carrera Modell G des Jahres 1974 und später dürfen in der Gruppe 3 vorne 7"-Felgen und hinten 8"-Felgen verwendet werden, wie sie vom Händler ausgeliefert werden.
- Das 915 Getriebe ist in 911er Fahrzeugen vor 1972 nicht zulässig.
- 911 2,7 / 3,0 RS oder RSR ab 1974: Das Kurbelgehäuse darf ersetzt werden durch das für den 930er Turbo 3,0 (Gussnummern: 930 101 101 4R & 930 101 102 4R, oder 930 101 013 4R & 930 101 104 4R), vorausgesetzt, der ursprüngliche Hubraum wird beibehalten.

Porsche 911 Carrera 3,0 RS/RSR Homologation 3053

Es dürfen die Bremssättel vom 911 Turbo 3,3 (Homologation 3076, Nachtrag 6/3E) als Austauschteil verwendet werden.

Porsche RSR 1975/76 und 934

Es dürfen Felgen mit einem Durchmesser von 16" verwendet werden.

Shelby American

Bull. 326/396: Shelby GT 350

Zwei Original-Homologationsblätter werden als gültig anerkannt:

- 1.) FIA-Nr. 191 „Mustang Shelby GT 350“ mit einer Spurweite für vorne und hinten von 144,78 cm.
- 2.) FIA-Nr. 504 „Ford Shelby GT 350“ mit einer Spurweite für vorne von 148,8 cm und für hinten von 147,3 cm. Die Seite 11 dieses Homologationsblattes, welche von der FIA nicht gestempelt oder datiert ist, wird nicht als gültig anerkannt.

Shelby Cobra V8

Es ist zulässig die Radufhängung an diesem Fahrzeug mit Unibaljgelenken auszurüsten.

Mindestgewicht: 965 kg

Bull. 326: Skoda

Folgende Modelle sind als GT-Fahrzeuge zugelassen:

Skoda Felicia-Typ 994 (1959-61), 1150 ccm
 Skoda Felicia Super-Typ 996 (1961-64), 1150-1300 ccm
 Skoda 450 (1958-59), 1150 ccm.

Skoda 120 S und 130 RS

Der bis 1983 von Skoda hergestellte Motorblock mit einem Hubraum vom 1300 cm³ und Kurbelwellenbohrungen mit dem Durchmesser 60 mm darf als Ersatz für die originalen Blöcke des Skoda 120 S (Homologationen 1636 und 1675) und des Skoda 130 RS (Homologationen 1668 und 1676) verwendet werden; Teilenummer 114000083 oder 0070010702.

Bull. 370: Stanguellini 1100 Corsa

Falls in der Formel Junior vorne 1 Zoll breitere Felgen verwendet werden, darf sich vorne die Spurweite von 1220 mm auf 1240 mm erhöhen.

Studebaker 62V-Lark VIII (FIA Homologation Nr. 1078)

Die Verwendung von vorderen Scheibenbremsen (Typ Bendix), wie sie original von Studebaker in der Periode verkauft, aber nicht speziell homologiert wurden, ist zulässig.

Toyota Celica 1900 RA20L-KA

Die Bremssättel für diese Toyota Celica (Homologationsnummer 5437) dürfen durch die des Ford Escort RS 1600 (Homologationsnummer 1605) ersetzt werden.

Bull. 326: TVR-Radstand

Berichtigung eines Fehlers in der Originalhomologation.

Die korrekte Bezeichnung lautet wie folgt:

TVR Grantura MK1, MK2 und MK2a: 213,36 cm

TVR Grantura MK3 und Griffith: 217,17 cm

Bull. 340: TVR Grantura

In Periode E beträgt der zulässige Felgendurchmesser 15“.

Bull. 344: TVR Grantura

In der Periode E ist nur eine Schneckenlenkung erlaubt.

Volvo

544, 122, P100, 123GT, 1800

Für die Fahrzeuge mit den Homologationsnummern 39, 544, 1086, 1092, 1129, 1408, 5012, 5313 wird noch immer empfohlen, anstelle der Original-Teile die von „NorDrive“ (NL) gebauten Halbwellen zu verwenden.

Bull. 370/396: Volvo 122

Falls 5,5-Zoll-Räder verwendet werden, welche als Option im Blatt Nr. 1408 homologiert waren, darf die Spurweite bis max. 1345 mm erhöht werden.

Der Nachtrag 01/01 ET darf nicht für Fahrzeuge vor Periode G verwendet werden.

Bull. 326: Volvo PV 544 Sport, Hom.-Nr. 1086

Die auf dem Nachtrag C homologierte Scheibenbremse für vorne wird nur für Fahrzeuge der Periode F akzeptiert.

Bull. 340: VW Käfer

Dieses Fahrzeug ist als GT einzustufen, wenn es von Oettinger gemäß Homologationsblatt Nr. 138 umgebaut wurde.

ANHANG VIII: ERLAUBTE ÄNDERUNGEN AN FAHRZEUGEN DER PERIODEN E, F UND G1, FÜR SERIEN-TOURENWAGEN UND SERIEN GRAND TOURING FAHRZEUGE

Es sind keine anderen Änderungen erlaubt

Falls nicht ausdrücklich anderweitig zugelassen, dürfen im allgemeinen Teile, die durch Verschleiß oder Unfall beschädigt wurden, nur durch solche Teile ersetzt werden, die in ihrer Spezifikation mit dem zu ersetzenden Teil identisch sind (genau übereinstimmen).

1 Elektrische Ausrüstung

- 1.1 Beleuchtung (Straßen-Wettbewerbe):
Alle Beleuchtungs- und Signalvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Wettbewerb stattfindet, oder der Konvention zum internationalen Straßenverkehr entsprechen.
- 1.2 Die Anbringung zusätzlicher Scheinwerfer bis zur Gesamtzahl von 6 ist zulässig, wobei Standlichter nicht mitgezählt werden.
- 1.3 Zusätzliche Scheinwerfer dürfen, falls notwendig, im vorderen Teil der Karosserie oder im Kühlergrill angebracht werden; die durch den Einbau bedingten Öffnungen müssen allerdings vollständig durch die zusätzlichen Scheinwerfer ausgefüllt sein.
- 1.4 Die vorderen Scheinwerfergläser, Reflektoren und die Birnen sind freigestellt.
- 1.5 Die Anbringung von Rückfahrcheinwerfern ist erlaubt, falls notwendig auch in die Karosserie eingesenkt. Sie dürfen sich jedoch nur einschalten, wenn der Rückwärtsgang eingelegt wird.
Sie müssen den Straßenverkehrsbestimmungen des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, entsprechen.
- 1.6 Ein verstellbarer Suchscheinwerfer darf angebracht werden, vorausgesetzt dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen aller Länder, durch die das Fahrzeug eventuell fährt.
- 1.7 Zündspule, Kondensator und Verteiler: Die Marken sind freigestellt, vorausgesetzt, die Anzahl der Zündkerzen pro Zylinder, die Zündspulen, der Kondensator, der Verteiler und der Zündkerzentyp entsprechen der Hersteller-Spezifikation für das betreffende Modell.
- 1.8 Die Hinzufügung eines elektronischen Systems oder eines Drehzahlbegrenzers ist nicht erlaubt.
- 1.9 Batterie und Lichtmaschine: Der Typ und die Marke sind freigestellt, eine Gleichstromlichtmaschine darf jedoch nicht durch eine Drehstromlichtmaschine ersetzt werden. Die Lichtmaschine muss Strom liefern und bei laufendem Motor die Batterie laden.
- 1.10 Die Spannung aller elektrischen Einrichtungen darf von 6 Volt auf 12 Volt umgerüstet werden. Die

Kapazität der Batterie (Amperestunden) ist freigestellt.

- 1.11 Der ursprüngliche Einbauort der Batterie muss beibehalten werden, es sei denn, sie soll aus Sicherheitsgründen vom Fahrgastraum in einen anderen Raum verlegt werden.
- 1.12 Wird die Batterie im Fahrgastraum belassen, muss es eine Trockenbatterie sein, muss sie sicher befestigt werden und mit einer gesonderten, flüssigkeitsundurchlässigen Abdeckung versehen werden.
Bull. 291: Klappscheinwerfer:
Seit 1. 1. 1995 müssen Klappscheinwerfer inkl. der Betätigungsverrichtung der Originalausführung entsprechen.

2. Vorderrad-/Hinterradaufhängungen

2.1 Stoßdämpfer

- 2.1.1 Die Marke ist freigestellt, die Anzahl und das Funktionsprinzip dürfen gegenüber der Periodenspezifikation jedoch nicht abgeändert werden (Teleskop- oder Hebelstoßdämpfer, Hydraulik-, Gasdruck- oder Reibungsprinzip) und das Funktionssystem muss in Fahrzeugen der Periode verwendet worden sein.
- 2.1.2 Modelle, die zusätzlich zum Original mit Gasdruckbehältern ausgerüstet sind, gleich ob außerhalb oder innerhalb des Dämpfergehäuses, sind nicht erlaubt.
- 2.1.3 Die ursprünglichen Halterungen und Befestigungen dürfen in keiner Weise geändert werden.
- 2.1.4 Fahrwerksfedern: Die Abmessungen der Fahrwerksfedern können geändert werden. Sie können durch andere ersetzt werden unter der Bedingung, dass Bauart, Anzahl, Werkstoff und Federrate identisch sind mit jenen Federn der Periodenspezifikation, die sie ersetzen. Die Zahl der Windungen/Blätter ist freigestellt.

Bull. 291: Verstärkungsstreben
(Querstreben/Domstreben):

Verstärkungsstreben sind verboten, es sei denn, sie waren im Homologationsblatt des betreffenden Fahrzeugs enthalten.

Bull. 291:

Die Anbringung von zusätzlichen Streben an der hinteren Radaufhängung ist verboten, es sei denn, sie waren im Homologationsblatt des betreffenden Fahrzeugs enthalten.

3. Räder und Reifen

3.1 Räder:

- 3.1.1 Die Räder müssen in ihrer Spezifikation den vom Hersteller für das entsprechende Modell gelieferten entsprechen.
- 3.1.2 Sie sind durch ihren Durchmesser, die Felgenbreite und die Einpresstiefe definiert. Räder mit einem

Durchmesser von 400 mm dürfen jedoch durch Räder mit einem Durchmesser von 15 Zoll und Felgen mit einer Breite bis zu 4 Zoll durch solche mit einer Breite von 4 Zoll für Wettbewerbe, bei denen ausschließlich Reifen der Marke Dunlop erforderlich sind, ersetzt werden.

- 3.1.3 Der Anbringungsort des Ersatzrades darf nicht geändert werden, die Art der Befestigung ist jedoch freigestellt.
- 3.2 Reifen: Müssen den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen.

4. Sitze

Sitzhalterungen dürfen geändert werden. Bei Fahrzeugen mit einer Überrollvorrichtung dürfen die hinteren Sitze entfernt werden.

5. Motor

5.1 Aufbohren:

- 5.1.1 Erlaubt bis zu einer maximalen Übergröße von 0,6 mm über der Originalbohrung unter der Voraussetzung, dass die Vergrößerung die in Anhang I festgelegte Hubraumklasse des Fahrzeugs nicht übersteigt.
- 5.2 Kolben: Änderungen an den Kolben sind nicht zulässig. Sie dürfen durch andere vom Hersteller oder anderweitig gelieferten Kolben ersetzt werden, sofern sie der Periodenspezifikation entsprechen (Form, Gewicht).
- 5.3 Nockenwellen: Nockenwellen dürfen nicht geändert werden.
- 5.4 Ventile: Die Länge darf nicht verändert werden.
- 5.5 Auswuchten: Das Auswuchten ist erlaubt, sofern das Gewicht jeden Teils um nicht mehr als 5 % reduziert wird.
- 5.6 Luftfilter: Der Luftfilter darf geändert oder entfernt werden.
- 5.7 Vergaser: Nur die Vergaserdüsen und Lufttrichter dürfen geändert werden, homologierte Marke und Typ sowie die Herstellerspezifikation des Vergasers müssen beibehalten werden.
- 5.8 Kurbelwelle: Die Kurbelwelle darf durch ein aus einem anderen eisenhaltigem Material gefertigten Teil ersetzt werden, sofern die Ausführung und die Maße mit dem Originalteil identisch sind. Die ursprünglichen Hauptlagerdeckel oder nach dem gleichen Muster und im gleichen Material wie das ursprüngliche Teil nachgebaute Deckel müssen beibehalten werden.

6. Kühlsystem

6.1 Kühler:

- 6.1.1 Jeder vom Hersteller für das betreffende Modell vorgesehene Kühler ist zulässig, sein Befestigungssystem und sein Anbringungsort darf jedoch nicht geändert werden.

- 6.1.2 Die Hinzufügung einer festen oder beweglichen Kühlerabdeckung ist, unabhängig von ihrem Betätigungssystem, zulässig.
- 6.1.3 Heizungskühler bei wassergekühlten Motoren und Wärmetauscher bei luftgekühlten Motoren dürfen entfernt werden, eine Änderung ihres Anbringensortes ist jedoch verboten.
- 6.1.4 Die Verlegung von Wasserleitungen ist freigestellt.
- 6.2 Lüfter:
- 6.2.1 Vollständige Freiheit besteht in Bezug auf die Anzahl und Größe der Schaufeln (oder auch deren komplette Entfernung)
- 6.2.2 Es besteht die Möglichkeit einer temporären Funktionsunterbrechung mittels einer Kupplung.
- 6.2.3 Das ursprüngliche Gebläse kann durch ein elektrisches ersetzt werden.
- 6.3 Thermostat: Marke und Typ des Thermostats sind freigestellt.

7. Federn

Mit Ausnahme der Fahrwerksfedern können andere Federn ersetzt werden unter der Bedingung, dass Anzahl, Werkstoff und Federrate identisch ist mit der Feder, die sie ersetzen.

8. Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe und Achsantrieb

- 8.1 Maximal zwei Sätze alternativer Getriebeübersetzungen und Achsuntersetzungen wie in der Herstellerspezifikation in der Gruppe 1 für Serientourerwagen und in der Gruppe 3 für Serien-Grand-Tourisme-Fahrzeuge aufgeführt, dürfen verwendet werden.
- 8.2 Getriebe, bei denen der Gangwechsel mittels Klauenkupplung erfolgt, sind nicht zugelassen.
- 8.3 Die Anbringung eines Overdrive-Systems zusätzlich zu dem vorhandenen Getriebe ist zulässig, wenn es der Periodenspezifikation entspricht.
- 8.4 Das originale Kupplungsbetätigungssystem darf nicht verändert werden.

9. Bremsen

- 9.1 Eine Druckbegrenzungsvorrichtung zwischen den Vorder- und Hinterradbremse darf nur angebracht werden, wenn sie in der Periodenspezifikation vorgesehen ist.
- 9.2 Bremsleitungen dürfen durch eine gepanzerte Ummantelung geschützt werden.
- 9.3 Der Ersatz verschlissener Beläge ist zulässig, wobei jedoch nur normale Wartungsarbeiten zulässig sind.
- 9.4 Wenn normalerweise eine Bremskraftverstärkung vorgesehen war, darf diese nicht abgestellt werden.

10. Radstand, Spurweite, Bodenfreiheit

- 10.1 Radstand und Spurweite:
- 10.1.1 Radstand und Spurweite müssen der Homologation oder, falls das betreffende Modell nicht homologiert

war, der ursprünglichen Herstellerspezifikation entsprechen.

- 10.1.2 Die Toleranz beträgt +/- 1%.

- 10.2 Bodenfreiheit: Alle Teile der gefederten Masse des Fahrzeugs müssen eine Mindestbodenfreiheit von 100 mm haben, so dass jederzeit während eines Wettbewerbs ein Block von 800 mm x 800 mm x 100 mm von jeder Seite unter das Fahrzeug geschoben werden kann.

- 10.2.1 Die Bodenfreiheit kann zu jedem Zeitpunkt während eines Wettbewerbs auf einer Oberfläche, die vom Technischen Delegierten bestimmt wird, und in Übereinstimmung mit dem von der FIA im Jahre 1993 veröffentlichten Homologations-Handbuch gemessen werden.

11. Gewicht

Das Fahrzeuggewicht darf während eines Wettbewerbs zu keinem Zeitpunkt das homologierte Mindestgewicht oder, falls das Modell nicht homologiert war, das in der Periodenspezifikation angegebene Gewicht unterschreiten.

12. Stoßfänger

- 12.1 Soweit sie nicht integraler Bestandteil der Karosserie sind und außer bei Rallyes, müssen bei homologierten Fahrzeugen die Stoßfänger und ihre Befestigungsvorrichtungen entfernt werden.

- 12.2 Die folgenden Fahrzeuge werden als solche mit in der Karosserie integrierten Stoßfängern angesehen:

12.2.1 Jaguar Mark 1 und 2

12.2.2 Austin- und Morris-Mini und all deren Ableitungen

12.2.3 Ford Falcon

12.2.4 Ford Mustang

12.2.5 Alle Volvo-120-Typen

12.2.6 Alle Typen des VEB Wartburg

12.2.7 Abarth 850TC und 1000

12.2.8 Porsche 911, alle Typen

12.2.9 Lotus Elan

- 12.3 Fahrzeuge, die bei Rallyes eingesetzt werden, müssen mit Stoßfängern ausgerüstet sein, die der Periodenspezifikation des Modells entsprechen, es sei denn:

- das Modell war entweder in der Periode ohne Stoßfänger homologiert oder

- das in Betreff stehende individuelle Fahrzeug wurde ohne Stoßfänger an Wettbewerben eingesetzt, die in der Periode gemäß FIA-Bestimmungen durchgeführt wurden.

13. Ersatzräder

Ersatzräder dürfen aus den Fahrzeugen unter der Bedingung entfernt werden, dass:

- bei einer Überprüfung das homologierte Mindestgewicht zu jedem Zeitpunkt eingehalten wird,

- bei Rallyes die Straßenverkehrsbestimmungen eingehalten werden.

14. Zusatzausstattung

- 14.1 Nicht in der Periodenspezifikation oder im Homologationsblatt enthaltene, ergänzende Zubehörteile sind uneingeschränkt zulässig unter der Voraussetzung, dass sie das Fahrzeugverhalten nicht beeinflussen und sich in keiner Weise, auch nicht indirekt, auf Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Straßenlage oder Bremsverhalten auswirken.
- 14.1.1 Solche Zubehörteile betreffen die Ästhetik oder den Innenraumkomfort (Beleuchtung, Heizung, Radio usw.) oder ermöglichen ein leichteres oder sichereres Fahren des Fahrzeugs (Geschwindigkeitsanzeige, Scheibenwischer usw.).
- 14.2 Die Silhouette des Fahrzeugs, wie in Artikel 8.14 definiert, darf nicht geändert werden.
- 14.3 Die Position des Lenkrades (Rechts- oder Linkslenkung) ist freigestellt, sofern das Modell von einem Hersteller mit dieser Spezifikation angeboten wurde.
- 14.4 Folgendes ist zulässig:
- 14.4.1 Die Hupe darf geändert oder durch eine zusätzliche Einheit ergänzt und zur Betätigung durch den Beifahrer modifiziert werden.
- 14.4.2 Die Windschutzscheibe darf durch eine andere aus dem gleichen Werkstoff ersetzt werden, die eine Beheizungs-/Enteisungsvorrichtung umfasst.
- 14.4.3 Die Heizung darf durch eine im Herstellerkatalog aufgeführte Alternativeinheit ersetzt werden.
- 14.4.4 Äußere Karosseriezierteile dürfen entfernt werden (ausgenommen Kühlergrill, solche um Kühlergrill und Scheinwerfer), soweit dadurch keine scharfen Ecken freigelegt werden.
- 14.4.5 Der Originaltachometer darf durch einen anderen ersetzt werden, vorausgesetzt, dass sich das Ersatzteil exakt an der selben Stelle befindet, in das gleiche Gehäuse passt und ein analoges Gerät ist. Zusätzliche analoge Instrumente sind ebenfalls erlaubt.
- 14.4.6 Ein elektrisches Kühlwasserthermometer darf durch ein Kapillarthermometer und ein Standardmanometer durch ein Präzisionsmanometer ersetzt werden.
- 14.4.7 Die Wagenheberaufnahmepunkte dürfen verstärkt, ihre Anordnung geändert oder zusätzliche Ansatzpunkte angebracht werden.
- 14.4.8 Stoßfängerhörner dürfen entfernt werden, die Stoßfänger müssen aber in der Originalposition verbleiben (sofern sie nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 12 des vorliegenden Anhangs entfernt werden).
- 14.4.9 Handschuhfach und Türtaschen dürfen geändert werden, jedoch nur, sofern sie vergrößert werden.
- 14.4.10 Wenn durch eine Wettbewerbsausschreibung die Anbringung eines Motorunterschutzes zulässig ist, dürfen Brems- und Kraftstoffleitungen gleichermaßen geschützt werden.

- 14.4.11 Anordnung und Aussehen von polizeilichen Kennzeichen sind freigestellt, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften des Landes des Fahrzeughalters entsprechen.
- 14.4.12 Ein alternatives Lenkrad darf montiert werden, jedoch muss die originale Befestigungsmethode an der Lenksäule beibehalten werden.
- 14.4.13 Zusätzliche Relais und Schalter dürfen der elektrischen Anlage hinzugefügt und die Batteriekabel verlängert werden.
- 14.4.14 Alle elektrischen Schalter dürfen hinsichtlich ihrer Funktion, Anordnung und, im Falle zusätzlicher Zubehörteile, ihrer Anzahl beliebig geändert werden.
- 14.4.15 Radzierteile dürfen entfernt und Räder ausgewuchtet werden.
- 14.4.16 Müttern und Schrauben dürfen ausgetauscht und/oder mit Splintern oder Draht gesichert werden.
- 14.4.17 Scheinwerfer-Schutzkappen dürfen angebracht werden, sofern sie keinen aerodynamischen Einfluss auf das Fahrzeug ausüben.
- 14.4.18 Die Handbremse darf für eine sofortige Lösestellung („fly-off“) geändert werden.
- 14.4.19 Ein abnehmbares Hardtop aus der Periode der Klasse derart, wie es entweder vom Fahrzeug-Hersteller oder einem externen Zulieferer geliefert wurde, darf verwendet werden.

ANHANG IX:

ERLAUBTE ÄNDERUNGEN AN FAHRZEUGEN DER PERIODEN E, F UND G1, FÜR RENN-TOUREN-WAGEN UND RENN-GRAND-TOURING-WAGEN

Zusätzlich zu den Änderungen und/oder Anforderungen des Anhang VIII sind folgende Änderungen für Renn-Tourenwagen und Renn-Grand-Touring-Wagen der Perioden E, F und G1 zulässig.

Alle anderen Änderungen sind verboten

1. Fahrgestell

Muss Artikel 7.3.6 des Anhang K entsprechen.

2. Vorderrad-/Hinterradaufhängung

2.1 Stabilisator:

2.1.1 Die Anbringung eines Stabilisators ist zulässig, vorausgesetzt, er stellt keine zusätzliche Radaufnahmeverrichtung dar.

2.1.2 Der Stabilisator darf nicht verstellbar sein und muss eine einteilige Konstruktion aus einem massiven Stab sein.

2.1.3 Uniballgelenke dürfen verwendet werden, sofern dadurch die Aufhängungsgeometrie nicht verändert wird.

2.2 Stoßdämpfer: Einstellbare Stoßdämpfer des gleichen Typs wie die Periodenspezifikation sind zulässig.

2.3 Federaufnahmen:

- 2.3.1 Einstellbare Federaufnahmen und Höhenverstellung sind verboten, es sei denn, sie gehören zu einer Periodenspezifikation für den Fahrzeugtyp. In diesem Fall können nur die originalen Mittel zur Verstellung verwendet werden.
- 2.3.2 Die Original-Federaufnahmen dürfen nicht verändert werden.
- 2.4 Fahrwerksfedern:
- 2.4.1 Diese können durch andere Federn ersetzt werden unter der Bedingung, dass Bauart und Anzahl identisch sind mit den Federn der Periodenspezifikation, die sie ersetzen.
- 2.4.2 Die Anzahl der Windungen/Blätter ist freigestellt.
- 2.4.3 Progressive Federn können nur verwendet werden, wenn dies bereits eine Periodenspezifikation war.
- 2.5 Aufhängungsverstrebungen/Verstärkungsbügel oder Streben und Aufhängungslenker: Verboten, sofern sie nicht eine Periodenspezifikation für das betreffende Modell darstellen.
- 3. Federn**
Mit Ausnahme der Fahrwerksfedern können andere Federn ersetzt werden unter der Bedingung, dass Anzahl, Werkstoff und Federrate identisch sind mit den Federn, die sie ersetzen.
- 4. Lichtmaschine und Zündung**
Der Ersatz einer Gleichstrom- durch eine Drehstromlichtmaschine gemäß der Periodenspezifikation gleicher oder höherer Leistung ist zulässig, aber das System und das Antriebsverfahren der Lichtmaschine muss unverändert bleiben.
Zahnriemenscheiben sind nicht erlaubt. Zündkerzen mit einem kleineren Durchmesser als die Standardspezifikation dürfen mit passenden Adaptern verwendet werden, sofern ein Beweis über deren Verwendung in der Periode erbracht werden kann.
Elektronische Drehzahlbegrenzer sind nicht erlaubt.
- 5. Motor**
- 5.1 Aufbohren:
Erlaubt bis zu einer maximalen Übergröße von 1,2 mm über der Originalbohrung unter der Voraussetzung, dass die Vergrößerung die für die Periode festgelegte Hubraumklasse des Fahrzeugs nicht übersteigt.
- 5.2 Zylinderkopf und Zylinderblock:
Das Verdichtungsverhältnis kann verändert werden durch Bearbeitung der Planflächen des Zylinderkopfs und des Zylinderblocks und/oder durch Weglassen der Dichtung oder Verwendung einer Dichtung mit einer anderen Dicke.
Nur homologierte Kipphebel dürfen verwendet werden.
- 5.3 Kolben, Nockenwellen und Ventildfedern:
Falls die zum Einsatz kommenden Teile die Anzahl im homologierten Motor nicht übersteigen, können diese geändert werden oder andere Kolben, Nockenwellen und Ventildfedern mit unterschiedlicher Bau- oder Herstellungsart zum Einsatz kommen.
- 5.4 Feinbearbeitung:
Bearbeitung, Polieren und Auswuchten von Motor-teilen ist erlaubt, wenn
- 5.4.1 diese Vorgänge ohne Hinzufügung von Material ausgeführt werden.
- 5.4.2 es immer zweifelsfrei möglich ist nachzuweisen, dass diese Teile aus der Serienherstellung stammen, gemäß diesen Vorschriften erlaubt und/oder homologiert werden.
- 5.4.3 die Maße und Gewichte gemäß Homologationsblatt für das Fahrzeug werden beibehalten unter Berücksichtigung der im Homologationsblatt oder im Anhang J der Periode aufgeführten Toleranzen. Wenn diese Toleranzen nicht im Wagenausweis angegeben sind, wird *ausschließlich für Gewichte* eine Toleranz von $\pm 5\%$ berücksichtigt, für *Abmessungen siehe Artikel 3.8 des Anhang K*.
- 6. Ölkreislauf**
- 6.1 Ausschließlich für das Motoröl dürfen ein Ölfilter und/oder ein Ölkühler hinzugefügt werden.
- 6.2 Ölkühler müssen, von oben gesehen, innerhalb des Karosserieumfanges untergebracht sein.
- 6.3 Feste oder mobile Ölwanne-Schwallbleche und -Klappen sind zugelassen.
- 7. Abgasanlage**
- 7.1 Der Auslasskrümmer muss identisch mit dem Original sein, Schalldämpfer und Abgasrohr sind jedoch freigestellt.
- 7.2 Der sich ergebende Geräuschpegel muss inner halb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte des Landes liegen, in dem der Wettbewerb stattfindet.
- 7.3 Die Mündungen der Abgasrohre müssen in einem Abstand von höchstens 45 cm und mindestens 10 cm vom Boden platziert sein. Der Ausgang des Abgasrohrs muss sich innerhalb der äußeren Begrenzungslinie des Fahrzeugs, in weniger als 10 cm Entfernung davon und hinter der Lotebene durch die Mitte des Radstandes befinden. Der Ausgang darf sich nur dann außerhalb der äußeren Begrenzungslinie befinden, falls dies mit der Periodenspezifikation für das Modell übereinstimmt.
Darüber hinaus ist ein angemessener Schutz vorzusehen, um Verbrennungen durch heiße Abgasrohre zu vermeiden.
- 7.4 Die Abgasanlage darf nicht provisorischer Art sein. Abgase dürfen nur am Ende der Anlage austreten. Es dürfen keine Teile des Fahrgestells zur Führung von Abgasen benutzt werden.

8. Kraftstoffsystem

- 8.1 Elektrische Kraftstoffpumpen dürfen durch mechanische ersetzt werden sowie umgekehrt und ihre Anzahl und ihre Anordnung darf geändert werden.
- 8.2 Jeglicher Kraftstofftank darf benutzt werden, vorausgesetzt, er entspricht den Bestimmungen des Artikel 5.5, das ursprünglich homologierte oder spezifizierte Fassungsvermögen wird nicht überschritten und er befindet sich an seinem ursprünglichen Einbauort oder aber im Kofferraum.
- 8.3 Die Anordnung von Kraftstoffleitungen ist freigestellt.

9. Vergaser

- 9.1 Der/die Vergaser darf/dürfen durch Vergaser anderer Größe als der/die im Homologationsblatt für das betreffende Modell angegebene/n ersetzt werden, sofern:
 - 9.1.1 die Marke und alle Einzelheiten der Konstruktion und der Funktionsprinzipien mit denen des/der Vergaser/s entsprechend der Periodenspezifikation für das betreffende Modell identisch bleiben (Anzahl der Luftklappen, Düsen, Drosselklappen, Pumpen, usw.),
 - 9.1.2 der/die Vergaser kann/können direkt am Einlasskrümmer unter Verwendung der ursprünglichen Befestigungsschrauben oder -bolzen und -löchern und ohne jegliches Zwischenteil befestigt werden.
 - 9.1.3 Im Hinblick auf die vorstehenden Bestimmungen und da die Marke des Vergasers in der Periode G1 freigestellt war, kann jede Vergasermarke verwendet werden, vorausgesetzt diese wurde in der Periode des betreffenden Fahrzeugmodells verwendet
- 9.2 Luftfilter und deren Gehäuse dürfen durch periodenspezifische Lufttrichter ersetzt werden.

10. Kraftübertragung

- 10.1 Getriebe: Nur ein (Handschalt- oder Automatik-) Getriebe und seine Übersetzungen, die der Periodenspezifikation entsprechen, darf benutzt werden. Schrägverzahnte Zahnräder dürfen durch geradeverzahnte ersetzt werden.
- 10.2 Achsantrieb: Nur die in der Periodenspezifikation aufgeführten Untersetzungen dürfen benutzt werden.
- 10.3 Differential: Ein Sperrdifferential des in der Periodenspezifikation für das betreffende Modell aufgeführten Typs darf benutzt werden.

11. Räder und Reifen

- 11.1 Räder: Müssen der Homologation oder einer in der Periode erhältlichen Periodenspezifikation entsprechen.
 - 11.1.1 Die Räder dürfen verstärkt werden, was eine Änderung des Befestigungssystems notwendig machen kann, vorausgesetzt, dass ein solches Befestigungssystem in der Periode für das betreffende Modell verwendet wurde.

- 11.1.2 Renn-Tourenwagen und Renn-Grand-Touring-Wagen der Perioden F und G1 dürfen mit Leichtmetallrädern des Typs „Minilite“ mit den originalen Radabmessungen unter der Bedingung ausgestattet sein, dass kein alternatives Leichtmetallrad gemäß Periodenspezifikation erhältlich ist. Die maximal zulässige Spurweite muss eingehalten werden.

- 11.2 Reifen: Die Reifen müssen den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen.

12. Bremsen

- Die Bremsanlage muss voll und ganz der Periodenspezifikation entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen:
 - 12.1 Die Bremsanlage darf auf ein Zweikreisssystem umgebaut werden, so dass es über zwei getrennte Hydraulikkreise gleichzeitig auf alle vier Räder wirkt unter der Bedingung, dass weder Position oder die Befestigung der Pedale noch die Struktur oder die Karosserie des Fahrzeugs beeinflusst werden. Ein Bremskraftverstärker darf eingebaut oder stillgelegt werden.
 - 12.2 Druckbegrenzungsvorrichtungen dürfen in der hydraulischen Bremsanlage nur eingebaut werden, falls dies in der Periodenspezifikation vorgesehen war. Eine Vorrichtung, die die Bremskraftverteilung zwischen Vorder- und Hinterrädern ermöglicht, darf nicht vom Fahrersitz aus betrieben werden können.
 - 12.3 Brems Scheiben dürfen nicht verändert werden.
 - 12.4 Bremsbelagmaterial und dessen Befestigungsverfahren sind freigestellt, aber die Abmessungen der Reibungsflächen dürfen gegenüber dem Homologationsblatt nicht geändert werden.

13. Fahrgastraum

- 13.1 Windschutzscheiben
 - 13.1.1 Windschutzscheiben müssen aus Verbundglas sein, sofern keine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung eines alternativen Materials für das betreffende Fahrzeug erteilt wurde.
 - 13.1.2 Für offene Fahrzeuge, die vor 1955 gebaut wurden, sind die Windschutzscheiben freigestellt. Sie müssen jedoch senkrecht mindestens 20 cm über die Oberfläche der Motorraumrückwand hinausragen.
 - 13.1.3 Für Fahrzeuge mit Baujahr zwischen 1955 und 1961 einschließlich müssen die Windschutzscheiben die folgende Mindestmaße aufweisen:
 - 13.1.3.1 senkrechte Höhe über Motorraumrückwand-Oberfläche: 20 cm
 - 13.1.3.2 Breite: 90 cm für Fahrzeuge bis zu 1000 ccm, 100 cm für Fahrzeuge über 1000 ccm.
 - 13.1.4 Änderungen an Zusatzteilen der Windschutzscheibe (Rahmen, Befestigungen, Dichtungen, usw.) sind nicht erlaubt.

- 13.2 Heckscheiben, Tür- und Ausstellfenster müssen aus Sicherheitsglas oder einem starren, transparenten Material von mind. 5 mm Dicke sein (Material Typ FAA, z.B. Lexan 400 wird empfohlen).
- 13.3 Senkrecht zu öffnende Seitenfenster dürfen durch waagrecht zu öffnende Schiebefenster ersetzt werden.
- 13.4 Mit Ausnahme der Regelung in vorstehendem Artikel 13.3 sind Änderungen an Zusatzteilen der Scheiben (Rahmen, Befestigungen, Dichtungen, usw.) nicht erlaubt.
- 13.5 Die Vordersitze können geändert, Beifahrersitze und Rücksitze ausgebaut werden.

DMSB-Hinweis: Der Artikel 5.22.1 im Anhang K ist zu beachten.

- 13.6 Fußboden- und Dachverkleidung dürfen entfernt und Türverkleidungen ersetzt werden.
- 13.7 Die Bedienungselemente und ihre Funktionen müssen der Herstellerspezifikation entsprechen, aber sie können geändert werden, um sie bedienungsfreundlicher zu gestalten.
- Dies betrifft das Tieferlegen der Lenksäule, die Verlagerung der Handbremse, deren Wiedereinbau innerhalb des Fahrgastraumes und ihre Umstellung auf „fly off“-System.

14. Unterbodenschutz

Das Hinzufügen einer Schutzvorrichtung für die Fahrzeugunterseite ist zulässig, sofern eine solche Vorrichtung im ursprünglichen Homologationsblatt aufgeführt ist oder durch die Wettbewerbsausschreibung erlaubt wird.

15. Aerodynamische Vorrichtungen

Aerodynamische Vorrichtungen sind nicht zulässig.

16. Ballast

Das Gewicht eines Fahrzeugs kann Ballastelemente umfassen unter der Voraussetzung, dass es sich um feste, einteilige Blöcke handelt, die mit Werkzeugen am Boden des Cockpits befestigt, sichtbar und durch die Technischen Kommissare versiegelt sind. Ein sicher befestigtes Ersatzrad kann als Ballastelement benutzt werden.

17. Karosserie

- 17.1 Nur bei Renn-Grand-Touring-Fahrzeugen (GTS) sind die Karosserie betreffend Änderungen zugelassen, die auch im Rahmen der wie unter Art. 2.3.7 aufgeführten damals gültigen internationalen Bestimmungen für Renn-Grand-Touring-Fahrzeuge in der Periode durchgeführt wurden.

Die Karosserie muss mit einer KOMPLETTEN Ausführung übereinstimmen, wie sie an dem betreffenden Modell für einen internationalen Wettbewerb gemäß FIA-Bestimmungen der Periode verwendet wurde.

- 17.2 Falls Änderungen an der homologierten Karosserie durchgeführt wurden, so muss dies bei der Geschichte des Fahrzeugs auf dem FIA-Wagenausweis mit Datum, Beschreibung und Angabe des Grundes für die Änderung aufgeführt sein.
- 17.3 Klappscheinwerfer und deren Mechanismus müssen original sein.

ANHANG X: TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR FORMEL EINS FAHRZEUGE AB 1966

1. Allgemeines

Ein Formel Eins Fahrzeug ist ein einsitziger Formel Eins-Rennwagen der Periodeneinteilung ‚GR‘, ‚HR‘ oder ‚IR‘.

(GR' – Einsitzige Rennwagen der Periode 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1971)

(HR' – Einsitzige Rennwagen der Periode 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1976)

(IR' – Einsitzige Rennwagen der Periode 1. 1. 1977 bis 31. 12. 1982 und 3-Liter F1 vom 1. 1. 1977 bis 31. 12. 1985.

Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen für die FIA Formel Eins entsprechen, wie sie im Herstellungsjahr des Fahrzeugs oder während ihrer Teilname an internationalen Wettbewerben gültig waren.

Das Fahrzeug muss bei einem internationalen Formel Eins Wettbewerb zwischen dem 1. 1. 1966 und dem 31. 12. 1985 genannt gewesen und für diese abgenommen worden sein und für die ein Periodennachweis vorhanden ist.

Formel Eins Prototypen, die in der Periode (1. 1. 1966 bis 31. 12. 1985) von einem Grand Prix Team gebaut wurden und die den im Herstellungsjahr gültigen Formel Eins Bestimmungen der FIA entsprechen, können auch für zulässig erklärt werden, vorausgesetzt, es kann der Nachweis erbracht werden, dass es in der Periode von dem Grand Prix Team als Test- oder Entwicklungsfahrzeug eingesetzt wurde und dass sein Ursprung, seine ursprünglichen Spezifikationen und seine Geschichte nachgewiesen wird.

Fahrzeuge, die ausschließlich für die Formel 3000 gebaut wurden oder nur in dieser verwendet wurden, sind nicht zulässig. Fahrzeuge mit Gasturbinen-Motoren, 3500 ccm Saugmotoren oder 1500 ccm Turbomotoren sind nur für Paraden und Demonstrationen zugelassen. Formel Eins Fahrzeuge müssen den betreffenden Abschnitten des Anhangs K entsprechen.

Wenn es aufgrund der Bauweise des Fahrzeugs möglich ist, müssen alle Fahrer in der FIA Historic Formula One-Meisterschaft ein FIA-genehmigtes Kopf-Rückhaltesystem (HANS Typ) verwenden.

2. Fahrgestell

Das Fahrgestell muss der Ausführung und der Konstruktion des Originals entsprechen. Zur Reparatur von Verbundwerkstoff-Fahrgestellen darf Material hinzu-

gefügt werden. Ein solches Fahrgestell muss jedoch einer professionellen technischen Inspektion unterzogen werden und eine entsprechende Bestätigung muss dem FIA-Wagenausweis beigefügt werden.

Am Fahrgestell dürfen keine anderen Änderungen durchgeführt werden und alle Sicherheitsbestimmungen der Periode, in der das Fahrzeugs an internationalen Wettbewerbsserien (nachfolgend „Internationales Leben“ genannt) teilgenommen hat, müssen beachtet werden, ausgenommen wie in Artikel 5.13.4 des Anhang K aufgeführt.

3. Vordere und hintere Radaufhängung

Die Radaufhängung muss der Hersteller-Spezifikation oder einem System mit Periodennachweis entsprechen. Es sind nur Einzelfedern und mit linearer Rate zugelassen, es sei denn, es kann der Beweis erbracht werden, dass in der Periode Federn mit verstellbarer Rate oder Doppelfedern verwendet wurden. Für alle an dieser Meisterschaft teilnehmenden Fahrzeuge sind Gasdruck-Stoßdämpfer oder Dämpfer mit getrenntem Vorratsbehälter verboten.

Fahrzeuge, die ursprünglich mit einer aktiven Radaufhängung ausgerüstet waren, dürfen auf ein statisches System zurückgerüstet werden, das in der Periode an dem entsprechenden Modell verwendet wurde. Die Stoßdämpfer müssen eines Typs sein, wie er in der Periode verwendet wurde.

4. Motor

Der eingebaute Motor muss von gleicher Marke und von gleichem Modell und Typ sein, der einer Herstellerspezifikation entspricht, für die Periodennachweis besteht. Die Motor-Kategorien sind wie folgt:

- i) Saugmotoren bis zu 3000 ccm
- ii) Turbomotoren bis zu 1500 ccm (NUR FÜR PARADEN UND DEMONSTRATIONEN)
- iii) Saugmotoren bis zu 3500 ccm (NUR FÜR PARADEN UND DEMONSTRATIONEN)
- iv) Gasturbinenmotoren (NUR FÜR PARADEN UND DEMONSTRATIONEN)

Bei Motoren, die unterhalb des Hubraumlimits der Periode lagen, darf der Hubraum nicht über den während der aktiven internationalen Wettbewerbsteilnahme des Fahrzeugs benutzten Hubraum hinaus vergrößert werden.

Zur Teilnahme an Rennen sind ausschließlich Formel Eins Fahrzeuge mit Saugmotoren bis zu 3000 ccm zulässig. Der Motor muss der gleiche Typ sein wie der ursprünglich, während seiner Teilnahme an internationalen Wettbewerben in dem Wagen eingebaute und für den ein Periodennachweis vorliegt (zum Beispiel Cosworth DFV, Ferrari F1 und V12, Alfa Romeo V8, BRM V12, usw.). Fahrzeuge, die ursprünglich mit einem Cosworth DFV (langhubig) ausgestattet waren, dürfen einen Cosworth DFV ss (kurzhubig) verwenden. Jedoch dürfen nur Fahrzeuge, die auch ursprünglich mit einem

Cosworth DFY Motor ausgestattet waren, auch einen Cosworth DFY Motor verwenden.

Auf der ersten Seite von FIA-Wagenausweisen der Fahrzeuge gemäß i), ii), iii) und iv) muss aufgedruckt sein "FOR PARADES AND DEMONSTRATIONS ONLY".

(Anmerkung: Die Verwendung von Titanium für jedes Motorenteil, ausgenommen Ventildücke, ist verboten, es sei denn, es gibt einen Periodennachweis für die Verwendung).

5. Zündung

Das Zündsystem muss dem Typ entsprechen, wie er während des internationalen Lebens des Fahrzeugs verwendet wurde. An jedem Fahrzeug darf ein elektronischer Drehzahlbegrenzer eingebaut werden. Die Verwendung von elektronischen Motor-Management-Systemen an DFV/DFY Motoren ist verboten.

6. Starter

Zum Starten des Motors in der Startaufstellung und in den Boxen darf eine vorübergehend mit dem Fahrzeug verbundene, zusätzliche externe Energiequelle verwendet werden.

7. Instrumentierung

Elektronische Instrumente dürfen verwendet werden, jede Datenerfassung dieser Instrumente ist jedoch auf die folgenden Aufzeichnungsfunktionen begrenzt:

Motordrehzahl, Motor-Öldruck, Motor-Öltemperatur, Motor-Wassertemperatur und Kraftstoffdruck.

Raddrehzahl-Sensoren dürfen nur bei privaten Tests verwendet werden und müssen von dem Fahrzeug für die Dauer der TGP Veranstaltung einschließlich der ungezeigten freien Trainings entfernt werden.

8. Schmierung

Die Position der Motorölkühler dürfen geändert werden, sie dürfen jedoch die Silhouette des Fahrzeugs nicht verändern. Es muss ein Catch-Tank mit einem Fassungsvermögen von 3000 ccm eingebaut sein.

9. Kraftstoffsystem

Kraftstoffbehälter müssen den Sicherheitsbestimmungen des Artikels 253.14 des Anhangs J entsprechen.

Wenn der Bewerber einen Sicherheits-Kraftstoffbehälter verwendet, so muss diese immer von einem von der FIA anerkannten Hersteller stammen.

Um die Anerkennung der FIA zu erlangen, muss ein Hersteller den Beweis gleich bleibender Qualität seines Produktes sowie der Übereinstimmung mit den von der FIA genehmigten Spezifikationen geliefert haben. Die von der FIA anerkannten Hersteller von Sicherheits-Kraftstoffbehälter verpflichten sich, an ihre Kunden ausnahmslos Kraftstoffbehälter zu liefern, die mit den genehmigten Normen übereinstimmen.

Aus diesem Grund muss auf jedem gelieferten Kraftstoffbehälter der Name des Herstellers, das Herstel-

lungsdatum und die Seriennummer aufgedruckt sein. Die FIA behält sich das Recht vor, nach Prüfung der von dem interessierten Hersteller eingereichten Unterlagen ein vollständig anderes Konzept von technischen Spezifikationen zu genehmigen (die technischen Spezifikationen für FT3-1999, FT3,5 oder FT5 Kraftstoffbehälter können beim Sekretariat der FIA angefordert werden).

Die Sicherheits-Kraftstoffbehälter aller Fahrzeuge der Perioden GR, HR und IR müssen mit Sicherheitsschaum gemäß amerikanischer Militärspezifikation MIL-B-83054 gefüllt sein. Für die Fahrzeuge dürfen Kraftstoffbehälter mit reduzierter Kapazität verwendet werden, vorausgesetzt der Kraftstoffbehälter ist von einem FIA anerkannten Hersteller gebaut und die Ausführung und Methodik des Kraftstoffbehälters ist von dem Hersteller genehmigt. Kraftstoffbehälter mit reduziertem Fassungsvermögen müssen in das Volumen passen, in dem der ursprüngliche Tank untergebracht war und jeder Hohlraum um den Behälter muss vollständig mit Schaum gemäß oben aufgeführter Spezifikation gefüllt sein.

Nach etwa 5 Jahren kann das Altern des Sicherheits-Kraftstoffbehälters zu einer merklichen Herabsetzung der Festigkeitseigenschaften des Materials führen. Jeder Kraftstoffbehälter muss spätestens 5 Jahre nach Herstellungsdatum durch einen neuen ersetzt werden, es sei denn, der Hersteller nimmt eine erneute Prüfung vor und stelle eine neue Bescheinigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens 2 Jahren hat.

Keinesfalls darf ein Kraftstoffbehälter länger als sieben Jahre ab Herstellungsdatum verwendet werden.

10. Getriebe

Fahrzeuge, die ursprünglich mit Halbautomatik-Getrieben ausgestattet waren, dürfen auf manuelle Getriebe umgerüstet werden. Die Getriebe müssen vom gleichen Typ und der gleichen Spezifikation sein wie die des Fahrzeugs während seiner Wettbewerbsgeschichte.

11. Achsantrieb

Der Achsantrieb einschließlich Differential muss der Herstellerspezifikation für diesen Fahrzeugtyp entsprechen und von einem Typ sein, für den ein Periodennachweis vorhanden ist.

12. Bremsen

Nur Fahrzeuge, die für Paraden und Demonstrationen verwendet werden, dürfen mit Karbonbremsen ausgestattet sein. Fahrzeuge, die ursprünglich mit Karbonbremsen ausgerüstet waren, dürfen auf Eisen/Stahlscheiben mit zeitgenössischem Sattel und konventionellen Belägen umgerüstet werden.

13. Räder

Die Räder müssen den Abmessungen gemäß dem internationalen Lebens des Fahrzeugs entsprechen.

Die Felgenbreiten dürfen nicht verbreitert werden, es dürfen aber schmalere Felgen verwendet werden, damit verfügbare Reifen montiert werden können.

Die Räder müssen den Zustandsprüfungs-Vorschriften des Anhangs K entsprechen.

14. Reifen

Der benannte Einheitsreifen für Thoroughbred Grand Prix Wagen ist der Avon Diagonalreifen mit Mischung A11 und nur diese dürfen verwendet werden. Bei Regen dürfen nur Avon-Diagonal- Rennreifen mit der „klassischen Formel Nass“ Profilierung verwendet werden. Es dürfen höchstens ein Satz Slick-Reifen bei jedem *Wettbewerb* in die Meisterschaft eingeführt werden. Fahrzeuge der Kategorie G dürfen Dunlop Reifen mit CR65 Profil verwenden.

Die Verwendung von Reifenwärmern oder die Anwendung irgendeines künstlichen Stoffes, welcher die Hysterese des Reifens beeinflusst, ist strikt verboten.

15. Karosserie

Die Karosserie des Fahrzeugs muss der Ausführung entsprechen, wie sie während seines aktiven internationalen Lebens verwendet wurde. Die Karosserie muss die entsprechende Originalwerbung gemäß aktivem Leben des Fahrzeugs aufweisen, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem der *Wettbewerb* stattfindet. Feuerlöschesysteme des Typs, wie sie während des internationalen Lebens des Fahrzeugs verwendet wurden, müssen eingebaut und funktionstüchtig sein. Die Feuerlöschesysteme dürfen gemäß Standards des Anhangs J, Artikel 274.14.1 ergänzt werden.

16. Aerodynamische Vorrichtungen

Aerodynamische Vorrichtungen dürfen an einem Fahrzeug nur angebracht werden, wenn diese Vorrichtungen auch während seines internationalen Lebens verwendet wurden. Die Vorrichtungen müssen in Ausführung, Anbringungsort und Abmessungen so sein, wie sie während des internationalen Lebens des Fahrzeugs verwendet wurden.

Aerodynamische Vorrichtungen, die an ungefederten Teilen des Fahrzeugs angebracht waren und/oder vom Cockpit aus regulierbar sind, sind nicht erlaubt.

Ursprünglich vorhandene aerodynamische Vorrichtungen dürfen auch entfernt werden.

Für Fahrzeuge, die mit festen aerodynamischen Schürzen in der Periode (während der Jahre 1981 und 1982) fahren, dürfen die ursprüngliche Befestigung und Designausführung beibehalten werden.

Die Schürze muss jedoch so geändert werden, dass die vorgeschriebene statische Bodenfreiheit von mindestens 40 mm eingehalten wird. Gleitleisten sind nicht erlaubt.

Jedes Fahrzeug, das anscheinend in fortlaufendem Kontakt mit dem Boden ist, wird nach Ermessen des

Tabelle 1

**Formel Eins Fahrzeuge
Periodenabmessungen**

Jahr	Gesamtgewicht ohne Kraftstoff	Frontflügel max. Breite	Frontflügel max. Höhe	Frontflügel max. Überhang	Heckflügel max. Breite	Heckflügel max. Höhe	Heckflügel max. Überhang
1966	500 kg						
1967	500 kg						
1968	500 kg						
1969	500 kg						
1970	530 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge		1100 mm	800 mm ¹	
1971	550 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge		1100 mm	800 mm ¹	
1972	550 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge		1100 mm	800 mm ¹	
1973	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge		1100 mm	800 mm ¹	
1974	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge		1100 mm	800 mm ¹	1000 mm
1975	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge		1100 mm	800 mm ¹	1000 mm
1976	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1100 mm	800 mm ¹	800 mm
1977	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm		900 mm	800 mm
1978	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1100 mm	900 mm	800 mm
1979	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1100 mm	900 mm	800 mm
1980	575 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1100 mm	900 mm	800 mm
1981	585 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1100 mm	900 mm	800 mm
1982	585 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1100 mm	900 mm	800 mm
1983	540 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1000 mm	1000 mm	600 mm
1984	540 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1000 mm	1000 mm	600 mm
1985	540 kg	1500 mm	Höhe Frontfelge	1200 mm	1000 mm	1000 mm	600 mm

Tabelle 2

Formel Eins Fahrzeuge Periodenabmessungen

Jahr	Vorderräder max. Breite	Hinterräder max. Durchmesser	Hinterräder max. Breite	Fahrzeughöhe über dem Heckflügel	Gesamthöhe des Fahrzeuges	Bodenfreiheit
1966						
1967						
1968						
1969						
1970						
1971						
1972						
1973						
1974						
1975						
1976	21"	13" Felge	21"	50 mm		
1977	21"	13" Felge	21"	50 mm		
1978	21"	13" Felge	21"		900 mm	
1979	21"	13" Felge	21"		900 mm	
1980	21"	13" Felge	21"		900 mm	
1981	18"	26" AD	18"		900 mm	60 mm ²
1982	18"	26" AD	18"		900 mm	60 mm ²
1983	18"	26" AD	18"		1000 mm	60 mm ²
1984	18"	26" AD	18"		1000 mm	60 mm ²
1985	18"	26" AD	18"		1000 mm	60 mm ²

- 1 Dieses Maß wird von der gefederten Ebene gemessen.
Toleranz von 100 mm erlaubt für Messung zum Boden
- 2 Bodenfreiheit ursprünglich 60 mm, 40 mm Minimum erlaubt für alle Fahrzeuge, unabhängig von deren Periode
AD Außendurchmesser

Technischen Delegierten der FIA den Sportkommissaren gemeldet.

Jede Vorrichtung am Fahrzeug, die vorhanden ist, um die Bodenfreiheit während der Fahrt zu verringern, muss unwirksam gemacht werden.

17. Beleuchtung

Alle Fahrzeuge müssen während der gesamten Dauer des *Wettbewerbs* mit einem funktionstüchtigen roten Rücklicht ausgestattet sein, das ein von der FIA genehmigtes Modell ist (siehe Technische Liste No. 19). Das Licht muss in 90° zur Fahrzeug-Mittelachse nach hinten weisen, von hinten deutlich sichtbar sein, nicht mehr als 100 mm von der Mittelachse des Fahrzeugs und in einer Höhe von nicht weniger als 350 mm angebracht sein, sich höchstens 450 mm hinter der Mittellinie der Hinterräder befinden und muss vom Fahrer aus seiner normalen Sitzposition eingeschaltet werden können. Wenn LEDs (Leuchtdioden) verwendet werden, müssen mindestens 90 % dieser Elemente funktionstüchtig sein.

18. Abmessungen, Radstand, Spurweite und Gewicht

Der Radstand darf nicht um mehr als 1,1 % (höchstens 1"/25,4 mm) gegenüber einem Maß, für das ein Periodennachweis vorhanden ist, abweichen. Die Spurweite darf gegenüber einem Maß, für das ein Periodennachweis vorhanden ist, nicht höher liegen.

Das Fahrzeuggewicht, ermittelt ohne Kraftstoff, jedoch mit Öl, darf nicht weniger betragen als das in den technischen Bestimmungen der FIA Formel Eins Weltmeisterschaft für das Jahr, in welchem das Fahrzeug ursprünglich an Wettbewerben teilnahm, aufgeführte Mindestgewicht wie in Punkt 18 angegeben.

Wenn ein Fahrzeug zum Wiegen bestimmt wurde, darf außer Kraftstoff nichts von dem Fahrzeug entfernt werden und es dürfen keine flüssigen, festen oder gashaltigen Stoffe hinzugefügt werden.

Zu jedem Zeitpunkt des *Wettbewerbs* darf die statische Höhe aller aufgehängten Teile des Fahrzeugs nicht weniger als 40 mm betragen.

19. Tabelle mit Abmessungen

Siehe Tabelle 1 und Tabelle 2.

ANHANG XI

Bestimmungen für Fahrzeuge der Periode J1 und J2 bei Sportrallyes und Bergrennen

1. Zugelassene Fahrzeuge

1.1 Nur folgende Fahrzeuge der *Perioden J1 und J2* (01.01.1982 bis 31.12.1985 und 01.01.1986 bis 31.12.1990) sind zugelassen:

- Gruppe B Fahrzeuge – über 1600 ccm und/oder mit Aufladung
- Gruppe B Fahrzeuge – bis zu einschließlich 1600 ccm
- Gruppe A Fahrzeuge
- Gruppe N Fahrzeuge

1.2 Die Historic Motor Sport Commission behält sich das Recht vor die Liste der zugelassenen Fahrzeuge zu ändern und/oder zu erweitern.

1.3 Es ist zu beachten, dass einige Gruppe-B-Fahrzeuge in der Periode bei Rallyes aus Sicherheitsgründen verboten wurden. Aus demselben Grund ist deren Verwendung nach wie vor bei dieser Art von *Wettbewerben* nicht erlaubt (siehe Artikel 7.4.1 des Anhang K).

2. Technische Bestimmungen

2.1 Die in Artikel 1.1 aufgeführten Fahrzeuge müssen dem Artikel 7 des Anhang K und den folgenden Artikeln entsprechen:

2.1.1 Gewicht

Das durch den Anhang J der *Perioden J1 und J2* vorgeschriebene Mindestgewicht ist um 25 kg angehoben, um die jetzt zusätzlich vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung auszugleichen.

2.1.2 Elektronik

Fahrzeuge, original homologiert oder zugelassen mit elektronischen Steuergeräten, Motormanagementsystemen und/oder Sensoren, müssen dasselbe System, angeschlossen und in voll funktionsfähigen Zustand, wie in der Periode oder gemäß Anhang J umgebaut, verwenden.

2.1.3 Elektronik

Fahrzeuge der Periode J2 mit Aufladung sind nur mit folgenden Luftbegrenzern zugelassen: In der Gruppe N beträgt der maximal zulässige Innendurchmesser 36 mm, und 38 mm in der Gruppe A

3. Sicherheitsvorschriften

3.1 Fahrzeuge, die in Artikel 1.1 aufgeführt sind, unterliegen dem Artikel 5 (Sicherheit), wenn dieser mit folgenden Artikeln vereinbar ist.

3.2 Fahrzeuge, die in Artikel 1.1 aufgeführt sind, müssen wie folgt ausgerüstet sein:

3.2.1 Seitenscheiben Anti-Splitter-Folie

An Fahrzeugen der *Perioden J1 und J2*, bei denen die Glasseitenscheiben beibehalten werden, muss an der Innenseite dieser Scheiben Splitterschutzfolie angebracht werden. Es wird eine kleine Öffnung in der Folie empfohlen, damit diese bei der technischen Abnahme besser erkennbar ist.

3.2.2 Windschutzscheibenfolie

Alle Fahrzeuge mit Verbundglaswindschutzscheibe dürfen eine durchsichtige Schutzfolie aus Kunststoff verwenden um Beschädigungen zu vermeiden. Diese Folie muss dieselbe Größe und Form wie die Windschutzscheibe haben und muss mit dieser komplett in Kontakt sein.

3.2.3 Überrollkäfig

Siehe Anhang V für Zeichnungen und Anhang VI für Bestimmungen.

3.2.4 Sitze

Für Fahrzeuge der *Perioden J1 und J2*, Sitze müssen eine Homologation gemäß FIA-Norm 8855/1999 oder 8862/2009 haben, mit Ausnahme des Lancia 037, für den ausschließlich die Norm 8862/2009 akzeptiert ist. Die Befestigung muss den homologierten Anforderungen entsprechen.

3.2.5 Abnehmbares Lenkrad

Die Montage eines abnehmbaren Lenkrades ist bei Fahrzeugen der Periode J1 vorgeschrieben (abhängig von der örtlichen/nationalen amtlichen Genehmigung).

3.2.6 Kraftstoff- und Ölleitungen – Kraftstoffproben

Bei Fahrzeugen der *Perioden J1 und J2* müssen die serienmäßigen Öl- und Kraftstoffleitungen durch metallummantelte (Flugzeugbau/Aeroquip oder ähnlich)

Leitungen gemäß aktuellem Anhang J Artikel 253-3.2. ersetzt werden. Das Kraftstoffsystem muss mit einer Trockentrennkupplung für Kraftstoffproben gemäß FIA technischer Liste Nr. 5 ausgerüstet sein.

3.2.7 Feuerlöscher

Fahrzeuge der *Perioden J1 und J2* müssen mit einem Feuerlöschsystem gemäß Artikel 7.2 des aktuellem Anhang J und einem Handfeuerlöscher gemäß Artikel 253-7.3 des aktuellen Anhang J ausgerüstet sein.

3.3 HANS-System und Sicherheitsgurte

Fahrer und Beifahrer von Fahrzeugen der *Perioden J1 und J2* müssen ein HANS-System gemäß aktuellem FIA Anhang L, Kapitel 3, Artikel 3 und aktuell FIA-homologierten HANS-kompatiblen 6-Punkt-Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253-6 des aktuellen FIA Anhang J verwenden.

ANHANG XII
Tabellen – Aluminiumlegierungen: Normen und Eigenschaften

Tabelle 1 – Normbezeichnung von Aluminiumlegierungen

Obwohl anzunehmen ist, dass derjenige, der Reparaturen oder Rekonstruktionen mechanischer Teile oder Strukturen ausführt, Kenntnisse über die Materialeigenschaften und die relevanten Fertigungsverfahren hat, sind hier einige Informationen und Daten als Richtlinie für die geeignete Materialauswahl aufgeführt.

Material	Europa CEN NF EN 573-3	USA	Deutschland DIN	Frankreich NF	UK BS	Italien UNI	ISO	Typische Verwendung
Aluminium Serie 1000	En Aw - 1200	1200	Al99		1C	P-Al99.0	Al99	Leichtbeanspruchte Teile mit guter Korrosionsbeständigkeit, Überdachung und Verkleidung, Kochgefäße, Verpackungen, kleine Befestigungen, Spezielle Anwendung in der Chemieindustrie
	En Aw - 1100	1100		A45			Al99.0Cu	
	En Aw - 1070A	1070A	Al99.7	A7				
	En Aw - 1080A	1080A						
Al-Cu-Legierungen Serie 2000	En Aw - 2117	2117	AlCu2.5Mg0.5	A-U2G	L86	P-AlCu2.5MgSi	AlCu2Mg	Draht für Niete, Hitzebeständige Teile, mechanische Teile, Flugzeugkomponenten, hochbeanspruchte Teile, Maschinengestänge
	En Aw - 2017	2017	AlCuMg1	A-U4G	H14	P-AlCu4MgMn	AlCuMgSi	
	En Aw - 2024	2024	AlCuMg2	A-U4G1	L97	P-AlCu4.5MgMn	AlCu4Mg1	
	En Aw - 2014	2014	AlCuSiMn	A-U4SG	H15	P-AlCu4.1SiMnMg	AlCu4SiMg	
	En Aw - 2011	2011	AlCuBiPb	A-USPbBi		P-AlCu5.5PbBi		
Al-Mn-Legierungen Serie 3000	En Aw - 3105	3105						Verkleidungen, Kochgefäße, Verpackungen, Überdachungen, Rohre, Tiefziehen
	En Aw - 3003	3003	AlMnCu	A-M1	N3	P-AlMn1.2Cu	AlMn1Cu	
	En Aw - 3004	3004	AlMn1Mg1	A-M1G		P-AlMn1.2Mg		
Al-Si-Legierungen Serie 4000	En Aw - 4032	4032	AlSi12			P-AlSi12Mg-CuNi		Schmiedeteile, Kolben, Anwendung, die gute Hitzebeständigkeit und geringe Ausdehnung fordert
	En Aw - 4043	4043	AlSi5		N21			
Al-Mg-Legierungen Serie 5000	En Aw - 5005	5005	AlMg1	A-G0.6	N41	P-AlMg0.8	AlMg1	korrosionsbeständige Verkleidungen und Überdachungen mit moderater Belastung, geschweißte Strukturen mit Beanspruchung und Seewasserkorrosionsbeständigkeit, Schiffsbau, Niete, Spezialverschraubungen
	En Aw - 5050	5050	AlMg1.5	A-G1	3L44	P-AlMg1.5	AlMg2.5	
	En Aw - 5454	5454	AlMg2.7Mn	A-G2.5MC	N51		AlMg3Mn	
	En Aw - 5083	5083	AlMg4.5Mn	A-G4.5MC	N8	P-AlMg4.5	AlMg4.5Mn	
	En Aw - 5086	5086	AlMg4Mn	A-G4MC		P-AlMg4	AlMg4	

Material	Europa CEN NF EN 573-3	USA	Deutschland DIN	Frank- reich NF	UK BS	Italien UNI	ISO	Typische Verwendung
Al-Mg-Si- Legierun- gen Serie 6000	En Aw - 6181	6181						unbeanspruchte eloxierbare Strukturen, Tür- und Fensterrahmen, Möbelbeschläge, Dekora- tionszwecke, Strukturen mit moderater Belastung und guter Korrosionsbe- ständigkeit
	En Aw - 6082	6082	AlMgSi1	A-SGM0.7	H30	P-AlSi1MgMn	AlMgSi1	
	En Aw - 6061	6061	AlMg1SiCu	A-GSUC	H20	P-AlMg1SiCu	AlMg1SiCu	
	En Aw - 6063	6063	AlMgSi0.5	A-GS	H9	P-AlSi0.4Mg	AlMgSi	
Al-Zn-Le- gierungen Serie 7000	En Aw - 7075	7075	AlZnMgCu1.5	A-Z5GU	L95	P-AlZn5.8MgCu	AlZn6MgCu	geschweißte Strukturen mit hoher mechanischer Festigkeit (Legierungen ohne Kupfer), Hochbe- anspruchte Strukturen, Hochfeste Verkleidungen
	En Aw - 7020	7020	AlZn4.5Mg1	A-Z5g	H17	P-AlZn4.5Mg		
	En Aw - 7003	7003				P-AlZn5.8Mg0.8Zr		
Spezial- legierun- gen Serie 8000	En Aw - 8005	8005				P-AlFe0.6Si0.4		elektrische Leiter,
	En Aw - 8079	8079				P-AlFe1Si0.2		Tiefziehteile

Mechanische Eigenschaften von Aluminiumlegierungen

Tabelle 2 – Mechanische und physikalische Eigenschaften einiger wichtiger Aluminiumlegierungen im Vergleich mit andern Werkstoffen

Aluminiumlegierungen	Bezeichnung der Legierungen und Behandlungen	Mechanische Eigenschaften				Physikalische Eigenschaften			
		Rm (N/mm ²)	Re (N/mm ²)	e (%)	E-Modul (N/mm ²)	Schmelzpunkt (°C)	Spezifisches Gewicht (g/cm ³)	Ausdehnungskoeffizient ($\Delta l/l \times 10^{-3}$)	Elektrische Leitfähigkeit (% IACS)
Al 99.5 weichgeglühtes Blech	1050-0	90	50	40	68000	658	2,70	24,5	63
Al 99.5 Kaltverfestigtes Blech	1050-H18	120	90	14	68000	658	2,70	24,5	60
Al-Mn 1.2 Kaltverfestigtes Blech	3103-H14	160	130	15	69000	643	2,73	24,2	40
Al-Mg 3.5 Kaltverfestigtes Blech	5154-H14	260	210	12	69000	580	2,67	23,5	35
Al-Mg0.7-Si0.4 Stangenpressen, vergütet	6060-T5	230	180	14	69000	600	2,70	23	53
Al-Mg0.6-Si1 Stangenpressen, vergütet	6082-T6	310	270	13	69000	582	2,70	23,5	40
Al-Cu4.5-Mg1.5 Stangenpressen, vergütet	2024-T4	420	300	16	72000	513	2,79	23	30
Al-Cu4.5-Mg0.5-Si0.8 Vergütetes Blech	2014-T6	470	400	10	72000	510	2,80	23	40
Al-Zn5-Mg1 Stangenpressen, vergütet	7020-T6	370	290	15	71500	615	2,80	24,1	30

Al-Zn5,5-Mg2,5-Cu1,5 Stangenpressen, vergütet	7075-T6	580	500	10	71500	475	2,80	23,5	30
Al-Si7Mg Guss, vergütet	356-T6	280	190	6	73000	559	2,68	21,5	40
Al-Si13 Im Gusszustand	A-413-F	180	90	7	75000	575	2,65	20	25
andere Metalle als Referenz	Bezeichnung der Legierungen und Behandlungen	Mechanische Eigenschaften				Physikalische Eigenschaften			
		Rm (N/mm ²)	Re (N/mm ²)	e (%)	E-Modul (N/mm ²)	Schmelzpunkt (°C)	Spezifisches Gewicht (g/cm ³)	Ausdehnungskoeffizient ($\Delta l/l \times 10^{-3}$)	Elektrische Leitfähigkeit (% IACS)
unbehandeltes Kupfer		350	315	6		1062	8,9	16,5	95
Grauguss		210	175	0,5		1200	7,1	10,1	1
18/8 Stahl, weichgeglüht		630	280	55		1400	7,9	17,3	1,4
warmgewalzter Stahl		420	260	30		1400	7,8	11,7	10
gewalztes Magnesium		310	225	14		650	1,8	25,9	35

Diese Tabellenart kann bei der Auswahl von Ersatzmaterial helfen, sobald die mechanischen Eigenschaften des Originalmaterials bekannt sind.

Mechanische Eigenschaften von Füllstoffgeschweißten 6082 Aluminiumlegierungen

Tabelle 3 – Zugversuchsergebnis

	Probe	Zugfestigkeit (MPa)	Bruchstelle	Dehnung (%)
1	Basismaterial	276	-	8,9
2	Basismaterial	269	-	8,8
3	in geschweißtem Zustand	177	WEZ	7,0
4	in geschweißtem Zustand	178	WEZ	6,5
5	in geschweißtem Zustand	180	WEZ	5,5
6	in geschweißtem Zustand	154	WEZ	6,3
7	in geschweißtem Zustand	165	MW	5,6
8	in geschweißtem Zustand	158	WEZ	6,3

Hinweis:

Die Zugfestigkeit ist durch Schweißen in der Wärmeeinflusszone (WEZ) herabgesetzt.

Beim Punktschweißen ist die Festigkeit abhängig von der Anzahl der Punkte in der Verbindung. Bei der Verwendung von Punktschweißverfahren muss der ausführende Arbeiter darauf achten die Oxidschicht zu entfernen, um die Qualität der Verbindung zu garantieren.

Standardspezifikation für die Qualität von Sandgussteilen

Tabelle 4 – Erforderliche Diskontinuitätsstufe für Aluminium Sandguss

Profildicke [mm]									
Diskontinuität	Radiographie	Grad A		Grad B		Grad C		Grad D	
		¼ [6,4]	¾ [19,0]	¼ [6,4]	¾ [19,0]	¼ [6,4]	¾ [19,0]	¼ [6,4]	¾ [19,0]
Luftblase	1.1	keine		1	1	2	2	5	5
Gasporosität (rund)	1.21	keine		1	1	3	3	7	7
Gasporosität (länglich)	1.22	keine		1	1	3	4	5	5
Lunker	2.1	keine		1	(2)	2	(2)	3	(2)
Schrumpfpoporosität oder Schwamm	2.2	keine		1	1	2	2	4	3
Fremdmaterial (geringere Dichte)	3.11	keine		1	1	2	2	4	4
Fremdmaterial (höhere Dichte)	3.12	keine		1	1	2	1	4	3
Seigerung	3.2	keine		keine		keine		keine	
Risse	-	keine		keine		keine		keine	
Kalte Einschlüsse	-	keine		keine		keine		keine	
Oberflächenfehler	-	keine		nicht größer als die Zeichnungstoleranz		nicht größer als die Zeichnungstoleranz		nicht größer als die Zeichnungstoleranz	
Kernversatz	-	keine		nicht größer als die Zeichnungstoleranz		nicht größer als die Zeichnungstoleranz		nicht größer als die Zeichnungstoleranz	

(1) Bei der Anforderung von Grad A sollte Vorsicht ausgeübt werden.

(2) Nicht verfügbar

Die obenstehende Tabelle führt die maximal zulässigen Fehler für Sandguss in Abhängigkeit vom Qualitätsgrad des Teils auf. Unterschiedliche Grade bedeuten unterschiedliche Eigenschaften der Teile.

Für Sicherheitsteile ist Grad B die maximal zulässige Qualitätsstufe (Radaufhängungsteile, Rahmen)

Fügeverfahren für Aluminiumstrukturen

Tabelle 5 Verfahren und Methoden für das Fügen von Teilen aus Aluminiumlegierungen

<i>Schweißung</i>		
<i>Schmelzschiweißen</i>	<i>Andere Methoden</i>	<i>Widerstandsschweißen</i>
Autogenschweißen	durch Druck	Punktschweißen
Gasschmelzschiweißen	durch Explosion	Nahtschweißung
Fülldrahtschweißen	durch Reibung	Widerstandsschmelzschiweißen
MIG-Schweißen	Ultraschall	Stiftschweißen
WIG-Schweißen	durch Elektronenstrahl	durch Hochfrequenz
	durch Laser	

Hartlöten	Weichlöten	Kleben	Mechanische Befestigung
Immersion	mit Lötlampe	unter Druck bei Raumtemperatur	Falzen
mit Lötlampe	im Lötofen	unter Druck mit Hitze	Nieten (warm und kalt)
durch Lichtbogen	Ultraschall		Nageln
durch Induktion			mit Schrauben
Im Lötofen			mit Muttern und Bolzen
Unter Vakuum			

Zusammenfassung der möglichen Technologien für das Fügen von Aluminiumstrukturen.
Die Fügemethode der Teile muss jedoch dieselbe wie die originale bleiben.

Bull. 309 u. 314: Standardverfahren für die FIA-Anerkennung des Austausches von mechanischen Teilen für historische Fahrzeuge

Neues Verfahren zur sofortigen Anwendung

Das nachfolgende Verfahren muss für die Anerkennung von mechanischen Teilen durch die FIA durchgeführt werden, die von einem anderen Hersteller nachgebaut werden als der, der die Originalteile, die in den betreffenden Fahrzeugen in der entsprechenden Periode gemäß Anhang K eingebaut waren, hergestellt hat oder herstellen ließ.

1. Das Verfahren muss von einem ASN auf Antrag des Teileherstellers oder von einem anderen Vertreter mit dem formellen Einverständnis des Herstellers eingeleitet werden.
2. Der Hersteller des Ersatzteils ist dafür verantwortlich, eine Genehmigung oder Lizenz zu erlangen, die für die Reproduktion des Originals gegebenenfalls erforderlich ist.
3. Die historische Kommission der FIA wird einen Techniker mit der Untersuchung beauftragen. Der technische Beauftragte ist entweder ein Technischer Delegierter der FIA und/oder Mitglied der Technischen Kommission mit entsprechendem technischem Hintergrundwissen oder aber ein unabhängiger Experte, der mit der fachtechnischen Seite des historischen Motorsports vertraut ist.
4. Wenn ein Teil zur Zulassung vorgelegt wird; muss der Antragsteller von der FIA über den ASN über die Vorgehensweise und die damit verbundenen Kosten informiert werden.
5. Am Herstellungsort müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, da der technische Beauftragte das neue, fertige Teil mit einem vorzugsweise neuen Muster des vom ASN bereits anerkannten Originalteils aus der Periode vergleichen wird. Falls möglich, sollten außerdem die Originalzeichnungen in Zusammenhang mit der Herstellung vorhanden sein. Das neue Teil wird zusammen mit dem alten genauestens untersucht, und die Maße, Gewicht und Material beider Teile werden schriftlich festgehalten. Fotos, die identische Ansichten des neuen Teils und des Originalteils von allen Seiten zeigen, sollten angefertigt werden.
Alle technischen Zeichnungen des Teils sollten geprüft werden und, falls möglich, Kopien ausgehändigt werden.
Falls das neue Teil ein Gussteil ist, so können Ansichten und Fotos des Musters erforderlich sein
6. Diese Daten werden in einem formalen Bericht des Techn. Komitees der Hist. Fahrzeugkommission der FIA gesammelt, die das Fotodossier und Kopien der betreffenden Zeichnungen enthalten und mit den Empfehlungen des Techn. Komitees enden soll.
7. Die Hist. Fahrzeugkommission wird entscheiden, ob das Teil zur Verwendung im internationalen Motorsport gemäß den Bestimmungen des Anhangs K zum

Internationalen Automobil-Sportgesetz zugelassen wird: Diese Zulassung betrifft dann aber lediglich die Übereinstimmung mit dem Originalteil und stellt keine Garantie oder Beurteilung hinsichtlich der Qualität oder Sicherheit bei der Verwendung des Teils dar. Sie beinhaltet auch nicht die Übernahme irgendeiner Verantwortung durch die FIA.

8. FIA anerkannte Teile werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der FIA durch Anbringung eines Codes gekennzeichnet.
9. Alle dem technischen Beauftragten entstandenen Kosten, die vorher mit der FIA abgesprochen wurden, werden ihm ersetzt. Außerdem erhält er von der FIA einen von ihr bestimmten Festbetrag, der maximal 1500 FF beträgt.
10. Dem Antragsteller wird von der FIA eine Standardgebühr in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob das Teil anerkannt worden ist oder nicht.
11. Guss- und Maschinentoleranzen

äußerer Guss:	+/- 1,5 mm
Innerer Guss:	+/- 2,0 mm
Maschinell bearbeitete äußere Teile:	+/- 0,5 mm

Weitere DMSB-Informationen zum Anhang K:

I. ALLGEMEINES

Historic Technical Passport

Im DMSB-Bereich ist unabhängig von deren Status bei allen Geschwindigkeitswettbewerben für historische Fahrzeuge gemäß Anhang K, mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat, ein gültiger internationaler FIA Historic Technical Passport oder ein nationaler DMSB Historic Technical Passport vorgeschrieben. Gleichermaßen sind auch nationale Historic Technical Passport anderer ASN zulässig.

Bei Wettbewerben mit FIA Prädikat ist ein gültiger internationaler FIA Historic Technical Passport vorgeschrieben.

Folgende ursprünglich vom DMSB genehmigte FIA Historic Technical Passport sind für ungültig erklärt worden: D-5249, D-5302, D-5484

Außerdem sind folgende Historic Technical Passport durch die FIA für ungültig erklärt worden: NL-5284, GB-5758.

Bestehende internationale FIA HTP, welche nicht auf der 26-seitigen Ausführung ausgestellt wurden, verlieren wie folgt ihre Gültigkeit:

Seit 01.01.2015 HTP, welche vor 2010 ausgestellt wurden (FIA ID 20000-31335)

Ab 01.01.2016 HTP, welche im Jahr 2010 ausgestellt wurden (FIA ID 31336-32996)

Ab 01.01.2017 HTP, welche im Jahr 2011 ausgestellt wurden (FIA ID 32997-34096)

Ab 01.01.2018 HTP, welche im Jahr 2012 ausgestellt wurden (FIA ID 34097-35020)

Ab 01.01.2019 HTP, welche im Jahr 2013 ausgestellt wurden (FIA ID 35021-35690)

Internationale FIA HTP, ausgestellt auf dem neuesten 26-seitigen Formular, haben eine Gültigkeit von 10 Jahren (siehe auch Artikel 4.2.8 des Anhang K)

Grund- und Wiederholungsabnahmen:

Fahrzeuge mit internationalem FIA Historic Technical Passport:

Alle Fahrzeuge sind gemäß FIA-Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Historic Technical Passport (HTP) vom zuständigen ASN zu inspizieren. Aus diesem Grund benötigen alle Fahrzeuge, deren HTP vom DMSB ausgestellt sind, eine Grundabnahme von einem DMSB-Sachverständigen, in deren Zusammenhang ein FIA Barcodeaufkleber am Fahrzeug angebracht wird. Bei dieser Grundabnahme ist die Übereinstimmung des Fahr-

zeugs mit den Angaben und Fotos im HTP und mit den Sicherheitsbestimmungen gemäß Anhang K zu überprüfen.

Fahrzeuge mit nationalem DMSB Historic Technical Passport:

Alle Fahrzeuge benötigen eine Grundabnahme von einem DMSB-Sachverständigen, bei der die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Angaben und Fotos im HTP und mit den Sicherheitsbestimmungen gemäß Anhang K zu überprüfen ist.

Für alle Fahrzeuge, deren Historic Technical Passport vom DMSB erstellt wurden, gilt:

Fahrzeuge ohne Straßenzulassung benötigen alle 24 Monate eine Wiederholungsabnahme von einem DMSB-Sachverständigen.

Die Abnahmen (Grundabnahme oder Wiederholungsabnahme) sind vom DMSB-Sachverständigen auf dem Abnahmeblatt im HTP einzutragen.

Fahrzeuge mit gültiger Straßenzulassung, die in keinem Fall den bei allen Geschwindigkeitswettbewerben vorgeschriebenen HTP ersetzt, müssen über eine gültige Hauptuntersuchung (nicht älter als 24 Monate) verfügen.

Die DMSB-Sachverständigenliste ist auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de im Downloadcenter verfügbar.

Historische Fahrzeuge bei Rallyes

Bei Rallyes mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit werden rote 07er Kennzeichen nur dann akzeptiert, wenn ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 StVZO nachgewiesen werden kann, welcher nicht älter als 24 Monate sein darf. Andere rote Kennzeichen, z.B. 06er oder 04er schwarz-weiß-gelbe Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhr-Kennzeichen sind bei diesen Rallyes nicht zugelassen.

Im DMSB-Bereich gilt folgende Regelung:

Fahrzeuge der Periode KC dürfen nur dann bei historischen Wettbewerben eingesetzt werden, wenn sie zu einer FIA-genehmigten Serie gehören. Es wird empfohlen, für Fahrzeuge dieser Perioden einen FIA-Wagenausweis zu beantragen.

Genehmigungsgebühren für Historic Technical Passport

Nationale DMSB Historic Technical Passport

Die Genehmigungsgebühr für nationale DMSB Historic Technical Passport aller Fahrzeugmodelle beträgt 535,- €. Diese DMSB HTP sind zeitlich unbegrenzt gültig.

Internationale FIA Historic Technical Passport

Für Neuanträge auf internationale FIA Historic Technical Passport sind inklusive FIA-Gebühren, folgende Genehmigungsgebühren fällig:

Alle Fahrzeuge der Perioden A bis E (ggfls. inklusive Homologation)	645,- €
Fahrzeuge der Perioden F, G1, G2, GR, H1, H2, HR, I, IR, J1, J2 und JR (ggfls. inklusive Homologation)	810,- €
Fahrzeuge der Perioden IC, KC und Z (ggfls. inklusive Homologation)	1355,- €
SONDERFÄLLE	
FIA Klasse gemäß HTP	
Alle Formel 1 Fahrzeuge (Klassen F1/1 bis F1/6)	1355,- €
Group 5	
Group 6	
GTS 41	
GTS 42	
GTS 47	
HST 5	
IMSA GT	
IMSA GTP	
IMSA GTO	
TSRC 12	
TSRC 17	
TSRC 18	
TSRC 30	
TSRC 42	
TSRC 48	
TSRC 50	
TSRC 51	
TSRC 52	
TSRC 54	
Alle Ford GT 40 (inklusive Replikate)	1355,- €
Alle Shelby Cobra (inklusive Replikate)	1355,- €
Alle Rennfahrzeuge eines Typs oder Modells, welche innerhalb der letzten 24 Monate bei einer Aktion für mehr als 500 000 US\$ verkauft wurden	1355,- €

Gebühren für die Erneuerung internationaler FIA Historic Technical Passport

Für HTP, welche im Jahr 2010 (FIA ID-Nummern 31336-32996) ausgestellt wurden und deren Erneuerungsanträge bis zum 30.09.2015 bei der FIA vorliegen, beträgt die Genehmigungsgebühr 80% derer für Neuanträge.

Für HTP, welche ab 2011 ausgestellt wurden und deren Erneuerungsanträge vor dem Ende ihrer Gültigkeit bei der FIA vorliegen, beträgt die Genehmigungsgebühr 50% derer für Neuanträge.

II. ALLGEMEINE TECHNISCHE INFORMATIONEN

Armaturenbrett:

Das Armaturenbrett wird durch den Anhang VIII und IX nicht freigestellt, weshalb es in seinem Grundaufbau beibehalten werden muss.

Bremsenkühlung:

Der Einbau einer Luftführung/Airbox um die Scheibenbremsen herum zum Zwecke der Kühlung ist erlaubt (Bull. 326).

DMSB-Anmerkung: Vorgenannte Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass ausschließlich bei Scheibenbremsanlagen und nur um die Bremssteile herum eine Luftführung gestaltet sein darf. Luftleitungen, Schläuche bzw. Kanäle, welche von der Fahrzeugfront bis zu Bremsanlage reichen, sind nicht zulässig.

Druckregelventile:

Die durch den Anhang VIII, Art. 9.1 reglementierten Druckregelventile für die Bremsanlage sind nur zulässig, wenn dies im entsprechenden Fahrzeugmodell in der zutreffenden Periode zur Anwendung gekommen ist. Die Ventile müssen an einer vom Fahrer/Beifahrer nicht erreichbaren Stelle angebracht sein, so dass eine Verstellung während der Fahrt nicht möglich ist.

Felgen:

Die Verwendung von Revolution-Rädern in allen Fahrzeuggruppen ist erst ab Periode G erlaubt, da die Produktion nach 1965 begann.

Handbremse:

Gemäß Anhang K ist es bei Renn-Tourenwagen und GTS-Fahrzeugen der Perioden E und F nicht erlaubt, eine Handbremse mit mechanischer Betätigung auf hydraulische Betätigung umzubauen.

Kipphebel in Ford-V8- und Chevrolet-V8-Motoren (Periode F)

In allen Ford-V8- und Chevrolet-V8-Motoren, die in Tourenwagen und GT-Fahrzeugen der Periode F zum Einsatz kommen, sind ausschließlich serienmäßige Kipphebel entsprechend dem Homologationsstandard in Gleitsteinausführung zulässig. Jede von der Originalausführung abweichende Kipphebelversion ist unzulässig, was auch für jede Form von Rollenstößel gilt.

Kraftstoffbestimmungen:

Im DMSB-Bereich sind ab sofort für historische Fahrzeuge nach Anhang K handelsübliche Blei-Ersatzstoffe zugelassen. Bei handelsüblichen Blei-Ersatzstoffen handelt es sich um Kraftstoffadditive für den Betrieb normaler straßen zugelassener Serienfahrzeuge, welche von einer Mineralölgesellschaft hergestellt wurden, keine leistungssteigernden Stoffe beinhalten und gegenwärtig an einer Reihe von öffentlichen Tankstellen für jedermann frei erhältlich sind. Im Zweifelsfall muss der Fahrer/Bewerber die Tankstelle nachweisen, von der er das Additiv bezogen hat. Spezial-Additive von einzelnen Händlern angeboten und vertrieben sind daher unzulässig.

Lichtmaschine:

Entgegen früheren Bestimmungen ist es gemäß dem Anhang VIII, Artikel 1.9 im Anhang K bei allen Renn-Tourenwagen und GTS-Fahrzeugen erlaubt, eine Gleichstromdurch eine Drehstromlichtmaschine zu ersetzen.

Diese Drehstromlichtmaschine muss jedoch aus der gleichen Zeitperiode stammen, muss mind. die gleiche Leistung wie die Originale bringen und der Antrieb muss beibehalten werden. Neuzeitliche Hochleistungslichtmaschinen sind demnach nicht erlaubt.

Motorblöcke:

Es wird daran erinnert, dass gemäß Anhang K nur Motorblöcke zulässig sind, die der Periodenspezifikation entsprechen. Dies sind z.B. bei den Modellen Lotus Cortina, Lotus Elan und Lotus 23 in der Periode F Motorblöcke der Typen 120E-6015 und 116E-6015.

Ölkühler:

Bei Renn-Tourenwagen und GTS-Fahrzeugen der Perioden E und F darf ein Ölkühler hinzugefügt werden. Das heißt, falls serienmäßig keiner vorhanden war, darf unter Beachtung des Artikel 6.1 im Anhang IX ein Ölkühler angebracht werden.

Falls bereits serienmäßig ein Ölkühler vorhanden war, z. B. einige Porsche-Modelle, darf ein zweiter Ölkühler angebracht werden. Der serienmäßige Ölkühler darf nicht durch einen anderen ersetzt werden.

Rotationskolbenmotoren (Wankel):

Vergleichsformel zwischen einem Hubkolbenmotor und einem Rotationskolbenmotor:

Die Äquivalenz ist 2 mal das Kammervolumen, welches durch den Unterschied zwischen dem maximalen und dem minimalen Volumen der Arbeitskammer bestimmt wird.

Spurweite:

Hinsichtlich der Messmethode zur Ermittlung der Spurweite hat die FIA festgelegt: Die originale Spurweite muss zu jedem Zeitpunkt des *Wettbewerbs* eingehalten werden. Das heißt: Mit den gerade im Fahrzeug vorhandenen Verbrauchsstoffen, Sicherheitseinrichtungen usw., ohne Anhebung auf die originale Fahrzeughöhe, jedoch ohne Insassen. Die Spurweite

ist auf der Radaufstandsfläche senkrecht unter der Radnabenmitte von Radmitte zu Radmitte zu ermitteln.

III: FAHRZEUGSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Mindestgewichte ab Periode G2

Gemäß Homologationsliste des FIA-Jahrbuches 1971 gelten ab der Periode G2 folgende Mindestgewichte:

Homolog.-nummer	Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugmodell	Mindestgew. ab 1971
5331	BMW	2002 TI	920 kg
5310	Chevrolet	Camaro 70-350	1520 kg
5240	Ford	P7/20M	1100 kg
5241	Ford	P7/20M	1100 kg
5298	Ford	Capri 2.3 L	950 kg
5176	Ford	Lotus Cortina	835 kg
5211	Ford	Escort GT	770 kg
5302	Ford	Capri Super 2000	920 kg
5248	Ford	Mustang Fastback	1450 kg
5249	Ford	Mustang Fastback	1485 kg
5250	Ford	Mustang Fastback	1565 kg
5251	Ford	Mustang Hardtop	1345 kg
5252	Ford	Mustang Hardtop	1485 kg
5253	Ford	Mustang Hardtop	1565 kg
5273	Ford	Mustang Boss	1450 kg
5274k	Lincoln-Mercury	Cougar 351	1525 kg
5316	Toyo-Kogyo	Mazda 1800 Luce	1025 kg
5349	Toyo-Kogyo	Mazda 1200 STA	755 kg
1533	Vauxhall	Viva GT	930 kg

Mindestgewichte ab Periode H1

Gemäß Homologationsliste des FIA-Jahrbuches 1972 gelten ab der Periode H1 folgende Mindestgewichte:

Homolog.-nummer	Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugmodell	Mindestgew. ab 1972
1576	Alfa Romeo	1750 GT Am	970 kg
585	Alpine	A110-1300	685 kg
523	Chevrolet	Corvette	1370 kg
583	Chevrolet	Corvette Sting Ray	1340 kg/ 1370 kg
1584	Ford	P7 2600 S	1150 kg
1524	Ford	Escort Twin Cam	790 kg
3002	Lancia	Fulvia Rallye 1,3	880 kg
3006	Lancia	Fulvia 1,6 HF	830 kg
3020	Lancia	Fulvia 1,3 S	880 kg
3024	Lancia	Fulvia 1,3 HF	810 kg
3031	Lancia	Fulvia Sport 1,3 S	850 kg
620	Lancia	Fulvia Sport 1,3	850 kg
5316	Toyo-Kogyo	Mazda 1800 Luce	1000 kg
1541	Toyo-Kogyo	M 10 A FR Coupé	850 kg

Elva Courier Mk I:

In der Periode E ist der MGA-MkI-Motor mit 1622 ccm nicht erlaubt. Zulässig ist der MGA-MkI-Motor mit 1588 ccm (Minutes 15. 7. 96).

Jaguar E-4,2I:

Für den Jaguar E in der 4,2 I-Version ist das Homologationsblatt Nr. 506 maßgeblich. Hiernach sind nur Speichenräder zulässig.

BMW 328:

Beim BMW 328 der Periode D ist ausschließlich die Verwendung von Hebelstoßdämpfern zulässig.

Lancia Fulvia Coupe; Hom.Nr. 5045

Auch mit dem homologierten 5,5 Zoll-Felgen beträgt die max. zulässige Spurweite vorne 1300 mm und hinten 1280 mm.

Porsche 911, Hom.-Nr. 183

Für den Porsche 911 existieren im DMSB-Archiv zwei Homologationsblätter mit der Nr. 183, welche sich in einigen Details unterscheiden. Die eine Version ist auf Seite 1 mit dem ONS-Stempel sowie mit einem zweiten Stempel versehen, der die Aufschrift „Federation Internationale“ trägt. Die zweite Version trägt nur den ONS-Stempel. Es wurde nun herausgefunden, dass lediglich die erste Version, welche beide Stempelaufdrucke hat, die damals genehmigte Version ist.

Aus diesem Grunde ist das Homologationsblatt, das ausschließlich den ONS-Stempel trägt, als ungültig zu betrachten.

Die zulässigen Radgrößen sind 4,5 x 15; 5 x 15 und 5,5 x

15. Fuchs-Räder sind erlaubt. Auch bei Verwendung der 6 mm-Beilagscheiben an den Rädern darf die Spurweite von vorne 1337 mm und hinten 1317 mm nicht überschritten werden.

Es wird klargestellt, dass in der Periode F in der Gruppe GT und GTS nur Ventildeckel und Nockenwellengehäuse zulässig sind, welche durch 6 Schrauben befestigt sind.

Renault Alpine A110-1,15 I

Bei dem Alpine mit der Homologation-Nr. 156 sind in der Periode F Felgen in den Größen 4,5 x 15", 5 x 13" und 5,5 x 13" in den Gruppen GT und GTS erlaubt.

Renault Alpine A110-1,3 I

Bei dem Alpine mit der Hom.-Nr. 222 sind in der Periode F Felgen in der Größe 4,5 x 15" in den Gruppen GT und GTS erlaubt. Die Felgengröße 4,5 x 13" führt zu der Einstufung als GTP.

Jaguar E-4,2 I

Auch für die Periode F ist hinsichtlich des Jaguar E-4,2 I das Homologationsblatt Nr. 506 gültig.

Bull. 290: Ford-Cosworth-Motorblöcke:

Die Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Benutzung von Ford-Cosworth-BDG-Aluminium-Motorblöcken anstelle der originalen Ford-Cosworth-FVA/FVC-Motorblöcke in 2,0 l-Zweisitzer-Sportwagen der Periode G galt bis zum 31. 12. 1994. Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht mehr erteilt.

Austin-Healey Sprite:

Für Mark 1-Fahrzeuge der Perioden E und F wird eine Toleranz von 1 Zoll zur Spurweite und zur Felgenbreite (max. 4,5") akzeptiert.

Jaguar E-4,2 I:

Für den Jaguar E in der 4,2 I-Version ist das Homologationsblatt Nr. 506 maßgeblich. Hiernach sind nur Speichenräder zulässig.

Nationale Fahrzeuggruppen (DMSB-Gruppen) 2015

Inhaltsverzeichnis

Gruppe G.....	Seite 2
Gruppe F.....	Seite 22
Gruppe H.....	Seite 40
Gruppe FS.....	Seite 57
Gruppe CTC (Classic-Touring-Cars) und CGT(Classic-GT).....	Seite 65
Gruppe CSC (Classic-Sports-Cars).....	Seite 75
Gruppe GT2 und GT3 im DMSB-Rallyesport	Seite 77

Folgende technische Bestimmungen können unter Beilage eines mit € 1,45 frankierten DIN-A4-Umschlages bei der DMSB-Geschäftsstelle, Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt, angefordert werden:

Gruppe AT-G (Fahrzeuge mit Gas-Antrieb)
Gruppe E1-Bergrennen
Gruppe E1-XP
Gruppe AC-Serientourenwagen (Autocross)
Gruppe AC-Tourenwagen (Autocross)
Gruppe AC-Spezialtourenwagen (Autocross)
Gruppe AC-Buggy (Autocross)
Gruppe AC-Junior-Buggy (Autocross)
Gruppe AC-Spezialcross-Buggy (Autocross)
DMSB-Rallycross

Gleichermaßen können auch FIA-Reglements, welche nicht im DMSB-Handbuch abgedruckt sind, beim DMSB angefordert oder von der FIA-Internetseite unter www.fia.com heruntergeladen werden. Diese FIA-Reglements sind nur in englischer oder französischer Sprache erhältlich.

Die im DMSB-Handbuch veröffentlichten Bestimmungen sind auch auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de abrufbar abrufbar (*Infos für Aktive* → *Publikationen*).

*Die DMSB-Auto- und Rallycross-Bestimmungen sind ebenfalls auf unserer Internetseite www.dmsb.de unter *Infos für Aktive, Automobilsport, Technische Dokumente, Technische Reglements* abrufbar.*

Technische DMSB-Bestimmungen 2015 für die Gruppe G*

(Stand: 05.01.2015)

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Serienfahrzeuge	Art. 17	Unterschutz
Art. 2	Zugelassene Fahrzeuge/ Teilnahmebedingungen	Art. 18	Zusatzrüstung, Behinderten-Umbauten, Bordwerkzeug
Art. 3	Anerkennung durch den DMSB	Art. 19	Kraftstoff
Art. 4	Schadstoffnormen	Art. 20	Elektrische Ausrüstung
Art. 5	Fahrzeughersteller, Re-Importe und Fahrzeugumbauten	Art. 21	Sicherheitsausrüstung
Art. 6	Klasseneinteilung/Gewicht	Art. 21.1	Abschleppösen
Art. 7	Umstufung	Art. 21.2	Sicherheitsgurte
Art. 8	Motor	Art. 21.3	Überrollkäfig
Art. 9	Abgasanlage	Art. 21.4	Außenspiegel
Art. 10	Kraftübertragung	Art. 21.5	Windschutzscheibe
Art. 11	Bremsen	Art. 21.6	Hauptstromkreisunterbrecher
Art. 12	Radaufhängung	Art. 21.7	Feuerlöscher
Art. 13	Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen	Art. 22	Nennungsangaben
Art. 13.1	Räder	Art. 23	Technische Prüfung
Art. 13.2	Reifen	Art. 23.1	Prüfung der Motorleistung
Art. 13.3	Rad-/Reifenkombination	Art. 23.2	Prüfung des Fahrzeug-Mindestgewichts
Art. 13.4	Reserverad	Art. 23.3	Prüfung des Steuer-Hubraumes
Art. 14	Karosserie	Art. 23.4	Prüfung der Fahrzeughöhe und der Boden- freiheit
Art. 15	Fahrzeughöhe	Art. 24	Einschränkung des Protestrechts
Art. 16	Fahrgastraum	Art. 25	Definitionen/Abkürzungen

* s.a. „Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements“ im blauen Teil

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen des Gruppe-G-Reglements. Die Bestimmungen des Anhangs J zum Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG) sind nur in den nachfolgenden Regelungsbereichen anwendbar, wenn dort ausdrücklich darauf verwiesen wird.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubt ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen, falls nachfolgend nicht anders reglementiert, nur durch identische Originalersatzteile oder Idententeile, gemäß Definition im Art. 25, ausgetauscht werden.

Art. 1 Serienfahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, d.h. wie sie vom Herstellerwerk in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) bzw. EWG Betriebserlaubnis/EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) geliefert werden. Vom Fahrzeughersteller für bestimmte Fahrzeugserien (z.B. Pokal-Wettbewerbe, Cups) vorgesehene Fahrzeugteile, die von der Großserie abweichen, sind in der Gruppe G nicht zugelassen.

Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Werk für die EU-Länder geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne des Gruppe-G-Reglements, sofern im Übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Nachträglich eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk für die betreffende Fahrzeugvariante lieferbar sind oder waren (beachte auch Art. 3).

Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden. Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit der Fahrzeugteile liegt allein beim Bewerber/Fahrer.

Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge/ Teilnahmebedingungen

Die Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen DMSB-Wagenpass ausgestellt für die Gruppe G (Ausnahme: Rallye-Fahrzeuge) zugelassen sein und im Fahrzeugbrief bzw. in der Zulassungsbescheinigung den Tag der Erstzulassung aufweisen.

Das Fahrzeugmodell muss in der G-Fahrzeugliste mit Typschlüssel-, Hersteller-Schlüssel- und ABE/EWG-Nummer enthalten sein.

Des Weiteren muss bei jeder Veranstaltung ein Auszug aus der G-Fahrzeugliste für das betreffende Fahrzeug vorgelegt werden.

Die Fahrzeuge müssen in allen Teilen uneingeschränkt und zu jeder Zeit der Veranstaltung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen (Ausnahme: Art. 13.2.1). D.h., die Daten und Angaben des Fz.-Briefes, Fz.-Scheins, der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE), EG-Betriebserlaubnis und die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO müssen eingehalten sein.

Die Zulässigkeit nachträglicher Änderungen an den Fahrzeugen muss durch Eintrag in den Fz.-Papieren oder durch ABE-Papiere oder durch EWG-Papiere, deren Gültigkeit nicht von einer Abnahme abhängig gemacht wird, nachgewiesen werden.

Seit 1. Oktober 2005 werden von den Zulassungsstellen neue Fahrzeugpapiere ausgegeben: Die neue Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) ersetzt den alten Fahrzeugschein, die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) ersetzt den alten Fahrzeugbrief.

Die Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen kann auch durch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes nachgewiesen werden.

Alternativ zur Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO oder ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Diese Gutachten müssen im Original vorgelegt werden.

Im Zweifelsfall muss der Teilnehmer die Übereinstimmung mit der StVZO nachweisen, z. B. durch Vorlage von Gutachten, ABE, ABG oder Anbaubescheinigungen.

2.1 Fahrzeuge mit Straßen-Zulassung (Fahrzeugbrief + Fahrzeugschein)

Diese Fahrzeuge müssen eine gültige Hauptuntersuchung nach Paragraph 29 StVZO aufweisen (HU-Prüfplakette).

Für die Fahrzeuge muss eine gültige Originalbescheinigung über die Durchführung der Untersuchung der Abgase vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass seit der Änderung der gesetzlichen Vorschriften vom 01.04.2006 für Fahrzeuge mit OBD-System eine Untersuchung des Motormanagement- / Abgassystem (UMA) durchzuführen ist. Die Nachweispflicht entfällt bei Fahrzeugen, die nicht älter als 3 Jahre sind.

Hinweis: Seit dem 01.01.2010 wird die AU-Plakette entfernt und der Nachweis erfolgt ausschließlich über die gültige HU Plakette mit den Prüfbericht.

2.2 Fahrzeuge mit sportrechtlicher Zulassung (DMSB-Wagenpass)

Alternativ zu einem Fahrzeug mit gültiger Straßenzulassung sind auch Fahrzeuge ohne Straßenzulassung (Ausnahme Rallysport) unter folgenden Voraussetzungen startberechtigt:

- Fahrzeuge ohne Straßenzulassung benötigen einen DMSB-Wagenpass ausgestellt auf die Gruppe G.
- Eine Wagenpass-Wiederholungsabnahme ist alle 24 Monate erforderlich.
- Für die Fahrzeuge muss eine gültige Originalbescheinigung über die Durchführung der Untersuchung der Abgase vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass seit der Änderung der gesetzlichen Vorschriften vom 01.04.2006 für Fahrzeuge mit OBD-System eine Untersuchung des Motormanagement- / Abgassystem (UMA) durchzuführen ist. Die Nachweispflicht entfällt bei Fahrzeugen, die nicht älter als 3 Jahre sind.
- Eintragungspflichtige Fahrzeugänderungen müssen im Fahrzeugbrief bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen sein.
- Bei den Veranstaltungen muss der DMSB-Wagenpass und eine Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I oder der Originalbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt werden. Alternativ zur Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO oder ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Diese Gutachten müssen im Original vorgelegt werden. Im Einzelfall kann auch die Vorlage von ABE-Unterlagen und ähnliches erforderlich sein. Ein HU-Nachweis ist nicht erforderlich.

2.3 Fahrzeuge mit folgenden Zulassungen sind nicht startberechtigt:

- ausländische Zulassung,
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (Ausnahme: rote Oldtimer-Kennzeichen, beginnend mit „07“, falls ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 – nicht älter als 24 Monate – sowie eine AU nachgewiesen werden können),
- Kurzzeit-Kennzeichen (schwarz, weiß, gelb),
- Ausfuhr-Kennzeichen (schwarz, weiß, rot),
- Erprobungsfahrzeuge nach § 19, Abs. 6 (früher Abs. 3) StVZO (siehe Fz.-Schein).

Art. 3 Anerkennung durch den DMSB

Es sind nur Personenkraftwagen zugelassen, die in der G-Fahrzeugliste erfasst sind. In der G-Fahrzeugliste kann vom DMSB jedes Fahrzeug mit ABE- oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis erfasst werden, welches in einer Stückzahl von mindestens 200 identischen Fahrzeugen in 12 aufeinanderfolgenden Monaten hergestellt wurde, eine Serienhöhe von 1600 mm nicht überschreitet und dessen Erstzulassung ab dem 01.01.1988 erfolgte.

Die G-Fahrzeugliste ist im „Downloadcenter“ auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de abrufbar.

In der G-Fahrzeugliste sind nur die Serientypen eingetragen, welche für die betreffende Fahrzeugvariante serienmäßig sind und durch die Fahrzeug-ABE bzw. die Fahrzeug-EWG-Gesamtbetriebserlaubnis für die jeweilige Typ-Schlüssel-Nummer freigegeben sind.

In der G-Fahrzeugliste sind sowohl das niedrigste als auch das höchste Leergewicht laut ABE bzw. EWG-Betriebserlaubnis aufgenommen. Bei Fahrzeugen mit EWG-Betriebserlaubnis sind in darin enthaltenen 75 kg (Pauschale für Fahrer) beim Eintrag in die G-Fahrzeugliste bereits abgezogen worden.

In der G-Fahrzeugliste ist die für die jeweilige Fahrzeugvariante niedrigste Serienhöhe laut ABE/EWG-Betriebserlaubnis aufgeführt.

Sammelpositionen für Hersteller, z.B. HSN 0900 oder 0901, bei denen die Voraussetzungen nicht gegeben sind eigene nationale Herstellerschlüsselnummern zu erhalten, werden nicht akzeptiert.

Der DMSB behält sich das Recht vor, für bestimmte Fahrzeuge die Aufnahme in die G-Fahrzeugliste, auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.1 Aktualisierung der G-Fahrzeugliste/Ansprechpartner

Es ist jederzeit möglich Fahrzeugmodelle in der G-Fahrzeugliste zu ergänzen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an die DMSB-Geschäftstelle erfolgen. Das hierfür erforderliche Antragsformular ist im „Downloadcenter“ auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de verfügbar.

3.2 Nachweis-Pflicht

Die Nachweispflicht bei einer Veranstaltung, ob das entsprechende Fahrzeugmodell in der G-Fahrzeugliste enthalten ist, liegt beim Teilnehmer/Fahrer. Der Nachweis muss durch Vorlage einer Kopie eines Auszugs aus der G-Fahrzeugliste erbracht werden. Außerdem muss eine Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt werden.

Art. 4 Schadstoffnormen

4.1 Es sind Fahrzeuge zugelassen, welche die in der Anlage XXIII (= US-Norm) oder XXV (= Euronorm) zur StVZO beschriebenen Schadstoffnormen erfüllen.

Fahrzeuge, welche in den Fahrzeugpapieren unter Ziffer 1 „Fahrzeug- und Aufbauart“ (Zeile 2) die Schlüsselendnummern 00, 05, 06, 07, 08, 09 und 10 (Zulassung vor 30.9.1990) und keinen entsprechenden Hinweis unter Ziffer 33 „Bemerkungen“, wie z. B.:

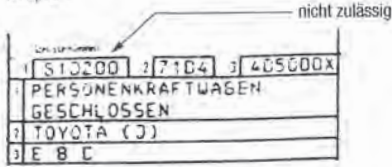
„Fahrzeug entspricht Anlage XXIII“ (= US-Norm) oder

„Fahrzeug entspricht Anlage XXV“ (= Euronorm) oder

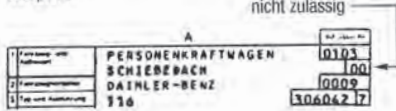
„Fahrzeug hält Grenzwerte nach Anlage XXIII“ ein oder

„Fahrzeug hält Grenzwerte nach Anlage XXV“ ein“ aufweisen, sind nicht startberechtigt.

Beispiel 1



Beispiel 2



- 4.2 Es sind Fahrzeuge zugelassen, die mit einer die US- oder Euro-Norm erfüllende Abgasentgiftung nachgerüstet wurden.
- 4.3 Es sind Fahrzeuge zugelassen, die mit einer gültigen „ONS/DMSB-Abgasbestätigung“ (Typ B oder C) ausgestattet sind. Diese Bestätigung wird vom DMSB ausgehändigt, wenn das Fahrzeug die Abgaswerte analog der Euronorm nach Anlage XXV der StVZO erfüllt.
- 4.4 Die Nachrüstung von Systemen zur Abgasentgiftung (z. B. Katalysator, Kaltlaufregler oder Abgasrückführung) ist zulässig. Die dabei zur Verwendung kommenden Teile müssen keine Serienteile sein.

Es dürfen dabei nur jene Teile verwendet bzw. ausgetauscht werden, die unbedingt für die Abgasentgiftung notwendig sind. Solche Nachrüstungen sind eintragungspflichtig.

Art. 5 Fahrzeughersteller, Re-Importe und Fahrzeugumbauten

Hersteller: Für die Gruppe G werden nur Fahrzeughersteller als solche anerkannt, die in der DMSB-Fahrzeug-Herstellerliste aufgeführt sind. Der DMSB behält sich das Recht vor, Ausnahmen zu dieser Regelung zu genehmigen.

Für Re-Import-Fahrzeuge kann die Übereinstimmung mit einem einer ABE oder EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) entsprechenden Fahrzeug durch einen DMSB-Sachverständigen bei DEKRA und TÜV (TÜH) bescheinigt werden.

Hierzu werden spezielle Formblätter („Bescheinigungen für Fahrzeuge der Gruppe G“ bzw. „G-Bescheinigungen“) verwendet, die der DMSB-Sachverständige direkt aushändigt.

Eine von einem DMSB-Sachverständigen ausgestellte „Bescheinigung für Fahrzeuge der Gruppe G“ bzw. „G-Bescheinigung“ ist vorgeschrieben, wenn im Fz-Brief die Typschlüssel- oder ABE-Nr. fehlt.

Eine Fahrzeugmodellvariante darf nicht auf eine andere Fahrzeugvariante z. B. Astra-F-GSi 2,0 auf Astra-F-GSi 2,0 16 V umgebaut werden. Eine Änderung der Typschlüssel-Nr. bzw. ABE-Nummer z. B. durch einen Sachverständigen ist nicht möglich bzw. zulässig.

5.1 Fahrzeug-Eigenbauten

Bei Fahrzeugen, die aus Neu- und/oder Alteilen aufodert umgebaut wurden (Rohkarosserie), ist im Fahrzeugbrief/-schein (Ziffer 2) an erster Stelle nicht ein Automobilwerk genannt, sondern die Firma oder Person, die für den Zusammenbau verantwortlich war.

Solche, bereits existierende, Fahrzeuge können in der Gruppe G starten, wenn die Übereinstimmung mit einem der ABE entsprechenden und in der damaligen ONS-Fahrzeugliste aufgeführten Typ von einem DMSB-Sachverständigen bestätigt wurde.

Die Startmöglichkeit für vorgenannte Fahrzeuge wird für solche begrenzt, für die bis zum 31.12.1995 eine „Bescheinigung für Fahrzeuge der Gruppe G“ oder eine „G-Bescheinigung“ von einem DMSB-Sachverständigen ausgestellt wurde.

Für nach 1995 auf Rohkarosserie aufgebaute Fahrzeuge wird keine G-Bescheinigung durch einen DMSB-Sachverständigen erstellt.

Art. 6 Klasseneinteilung/Gewicht

Die Fahrzeugtypen werden entsprechend ihrem Leistungsgewicht in die jeweilige DMSB-Fahrzeugklasse 1-7 eingeteilt. Das Leergewicht wird dem Fahrzeugbrief bzw. der Zulassungsbescheinigung I, die Motorleistung der G-Fahrzeugliste entnommen (s. Artikel 3).

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{Leergewicht I. Fahrzeugpapiere} * \text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}{\text{Leergewicht}}$$

LG-Klasse	Leistungsgewichtsbereich	
1		unter 9
2	ab 9	kleiner 11
3	ab 11	kleiner 13
4	ab 13	kleiner 15
5	ab 15	kleiner 18
6	ab 18	kleiner 21
7	ab 21	

Das Leistungsgewicht eines Fahrzeuges gilt nur dann als eingehalten, wenn

- das Mindestgewicht nach Art. 6.1 nicht unterschritten wird und
- die in der G-Fahrzeugliste eingetragene Motorleistung + 5 % (StVZO-Toleranz) nicht überschritten wird.

Eine freie Wahl der Einstufung ist nicht möglich.

Der DMSB behält sich das Recht vor, im Falle technischer Über- oder Unterlegenheit eines Fahrzeugmodells eine Um- bzw. eine Neueinstufung vorzunehmen.

Im Rallyesport ist auch die Leistungsgewichtsreglung gemäß Artikel 4 des DMSB-Rallyereglement (siehe DMSB-Handbuch, grüner Teil) einzuhalten. *Hierbei muss auch das maximal zulässige Gewicht gemäß Artikel 6.1 eingehalten sein.*

Motorleistung: Die Leistungsangabe im ursprünglichen Fz.-Brief und Fz.-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II darf nicht geändert werden.

Gewichtserhöhung: Eine Gewichtserhöhung, die sich durch den Einbau von Sicherheitseinrichtungen bzw. erlaubten Zubehör im Rahmen des Reglements (wie Überrollvorrichtung, Dornstrebe, Feuerlöscher, Zusatzinstrumente, Musikanlage, bei Rallyes und Cross-Slalom: Unterschutz) ergibt, ist um max. 100 kg bezogen auf das höchste Fahrzeugleergewicht laut G-Fahrzeugliste statthaft.

Die Hinzufügung jeglicher Art von Ballast (auch Ballast in versteckter Form) ist nicht zulässig.

Gewichtsreduktion: Eine Gewichtsreduktion, die sich durch den Austausch der Seriensitze durch Sportsitze, den Ausbau der hinteren Gurte oder andere, durch dieses Reglement erlaubte, Änderungen ergibt, ist statthaft.

Jedoch ist diese zulässige Gewichtsreduktion um max. 20 kg, bezogen auf das niedrigste Fahrzeugleergewicht laut G-Fahrzeugliste, begrenzt. Davon abweichende Fahrzeugmindstgewichte werden nicht anerkannt.

Der DMSB behält sich das Recht vor, Gewichtsangaben von einem DMSB-Sachverständigen überprüfen und bestätigen zu lassen.

Achtung: Die in der G-Fahrzeugliste aufgeführte LG-Klasse stellt nur eine Orientierungshilfe dar. Es bleibt bei der Möglichkeit durch ein geändertes Fahrzeuggewicht gemäß den vorstehenden Bedingungen, in einer anderen LG-Klasse zu einer Veranstaltung zu nennen und teilzunehmen.

6.1 Fahrzeuggewicht

Das Fahrzeugmindstgewicht muss dem im Fahrzeugbrief bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragenen Leergewicht* als auch für die genannte LG-Klasse notwendigem Gewicht entsprechen. Eine Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden. Die Gewichtsprüfung erfolgt gemäß Artikel 23.2.

Das im Fahrzeugbrief bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragene Fahrzeugleergewicht* muss sich in folgenden Bereichen bewegen (siehe auch Art. 6):

- **Zulässiges Fahrzeug-Maximal-Gewicht:**
Das Fahrzeuggewicht darf um maximal + 100 kg vom höchsten Leergewicht (nach oben) gemäß G-Fahrzeugliste (aus ABE bzw. EWG-Gesamtbetriebserslaubnis entnommen; s.a. Original-Fz.-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I) abweichen.
- **Zulässiges Fahrzeug-Mindest-Gewicht:**

Das Fahrzeuggewicht darf um maximal 20 kg vom niedrigsten Leergewicht (nach unten) gemäß G-Fahrzeugliste (aus ABE bzw. EWG-Gesamtbetriebserslaubnis entnommen; s.a. Original-Fz.-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I) abweichen.

Hinweis: Sollte eine Gewichtsänderung in den Fahrzeugpapieren erfolgen, so ist bei Fahrzeugen mit EWG-Gesamtbetriebserslaubnis darauf zu achten, dass die 75 kg Pauschale für den Fahrer berücksichtigt wird. Beispiel: Fahrzeug bringt vollgetankt ohne Insassen 1000 kg auf die Waage, so ist ein Eintrag von 1075 kg im Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich.

***) Achtung:** Bei Fahrzeugen mit EWG-Gesamtbetriebserslaubnis ist die Pauschale von 75 kg (Fahrergewichts-Pauschale) vorher abzuziehen! In der G-Fahrzeugliste ist diese Pauschale bei Fahrzeugen mit EWG-Gesamtbetriebserslaubnis bereits abgezogen.

Art. 7 Umstufung

7.1 Höherstufung

Sollte eine der beiden nachfolgend aufgeführten Modifikationen am Fahrzeug vorgenommen worden sein, so erfolgt eine Höherstufung um eine LG-Klasse. Andere als die nachfolgend aufgeführten zwei Höherstufungsvarianten (d. h. Radbreite und Kotflügelverbreiterung) sind nicht zulässig.

7.1.1 Räder: (Radschüssel + Felge):

Bei der Verwendung von nichtserienmäßigen Felgenbreiten, größer als 7,0 Zoll (Maulweite), welche nicht in der G-Fahrzeugliste erfasst sind, erfolgt eine Umstufung in die nächsthöhere LG-Klasse. Darüber hinaus müssen die Bestimmungen des Art. 13.1 eingehalten werden.

Im Umkehrschluss heißt das, dass bei Verwendung eines Rades mit einer Maulweite von über 7 Zoll eine Höherstufung nur dann nicht erfolgt, wenn die betreffende Maulweite in der G-Fahrzeugliste für diese Fahrzeugvariante steht.

7.1.2 Kotflügelverbreiterung:

Die Verwendung von Kotflügelverbreiterungen (s.a. Definition in Art. 25) führt zur Umstufung in die nächsthöhere LG-Klasse. Darüber hinaus müssen Kotflügelverbreiterungen den Bestimmungen des Art. 14 entsprechen.

7.1.3 Für die Kombination der in Art. 7.1.1 und 7.1.2 aufgeführten technischen Änderungen wird lediglich die Umstufung in die nächsthöhere LG-Klasse vorgenommen; es erfolgt keine weitere Höherstufung. Fahrzeuge, die nach Gruppe G-Reglement in der LG-Klasse 1 eingestuft sind, bleiben in dieser Klasse, auch wenn Änderungen gemäß Art. 7.1 und 7.2 vorgenommen worden sind. Für die ordnungsgemäße Angabe der LG-Klasse bei der Nennung zu einer Veranstaltung ist alleine der Fahrer/Bewerber verantwortlich.

Art. 8 Motor

Zylinderbohrungen und Kolben dürfen nur im Rahmen der Werkstoleranzen (laut Werkstatthandbuch bzw. Ersatzteillisten) verändert werden. Übermaßkolben laut Werkstatthandbuch sind erlaubt. Vorstehende Maßnahme ist nicht eintragungspflichtig.

Die Zylinderkopfdichtung ist frei unter der Bedingung, dass sich das Verdichtungsverhältnis nicht ändert.

Falls nicht anders durch dieses Reglement ausdrücklich festgelegt, müssen alle Teile des Motors einschließlich dessen Hilfs- und Nebenaggregaten, wie z. B. Luftfilter inklusive Luftfiltereinsatz, Lichtmaschine, Kraftstoffpumpe, Ventildeckel, Ölwanne, Ölschleuderbleche, Wasser- und Ölkühler serienmäßig sein.

8.1 Motor – Zündanlage
Fabrikat und Typ der Zündkerzen und Hochspannungskabel sind freigestellt.

Der Umbau einer konventionellen mechanisch kontaktgesteuerten Zündanlage auf eine elektronisch gesteuerte Zündanlage ist erlaubt.

Ein Fahrzeug mit elektronischer Zündanlage (z.B. Motronic) muss diese ohne Änderung beibehalten.

8.2 Motor – Kühlsystem

Der Thermostat sowie die Zu- und Abschaltung des Kühler-Lüfters sind freigestellt. Ebenso ist der Verschlussdeckel des Kühlsystems freigestellt. Das Kühlsystem muss beibehalten werden, d.h. ein riemengetriebener Lüfter darf nicht durch einen Elektroantrieb ersetzt werden.

8.3 Ventilsitz

Sollte es bei der Nachrüstung eines Katalysators, bedingt durch den unverbleiten Kraftstoff unbedingt notwendig sein, gehärtete Ventilsitze zu verwenden, so dürfen solche eingebaut werden.

Diese gehärteten Ventilsitze müssen keine Serienteile sein.

Art. 9 Abgasanlage

Ab Auslasskrümmende dürfen nicht serienmäßige Abgasanlagen mit ABE, EG-Betriebserlaubnis oder einer EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) eingebaut werden.

Änderungen an Serien-, ABE-, EG- oder EWG-Anlagen sind nicht zulässig, auch wenn sie in den Fahrzeugpapieren beschrieben sein sollten. Ebenso sind variable Steuerungen des Abgasstroms, z.B. mittels Klappen unzulässig, es sei denn diese Ausführung entspricht der Serie.

Abgasanlagen, bei denen der serienmäßige Auspuffkrümmer durch einen Fächerkrümmer ersetzt wird, sind auch dann nicht zulässig, wenn sie eine ABE besitzen.

Ebenso sind Abgasanlagen, die anhand eines „Technischen Berichts“ von einem Sachverständigen einer Technischen Überwachungsorganisation in die Fahrzeugpapiere eingetragen wurden, nicht erlaubt.

Die Verwendung von bauartgenehmigten Auspuffblenden (Endrohrblenden) ist zulässig, sofern diese ohne wei-

tere Änderungen der Abgasanlage mittels Schraubverbindung angebracht sind (z. B. Klemmschellen).

Änderungen, die für den Einbau einer Abgasreinigungsanlage notwendig sind, sind erlaubt.

Die Abgasvorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen beachtet werden.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet sein.

Partikelfilter für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Grundsätzlich ist die Verwendung eines vom DMSB homologierten Partikelfilters vorgeschrieben. Die auf dem Homologationsblatt beschriebenen Kraftstoffadditive dürfen verwendet werden.

Alternativ zum DMSB-homologierten Partikelfilter darf der serienmäßige Partikelfilter verwendet werden, wenn das Fahrzeug die Abgasnorm EURO 4, Schlüssel-Nr. 62 in Ziffer 1 des Fahrzeugbriefes bzw. in Ziffer 14.1 der ZB I, enthält.

Art. 10 Kraftübertragung

Es sind nur die Getriebe und Achsantriebe bzw. Differenziale mit Sperrwirkung erlaubt, die für die betreffende Fahrzeugvariante im Rahmen der EG-Erstausrüstung serienmäßig vom Hersteller lieferbar sind bzw. waren.

Schaltgetriebe, Achsgetriebe und Differenziale mit Sperrwirkung müssen der Serie entsprechen.

Die Kombination von Getriebe- und Differentialübersetzung muss serienmäßig ab Werk lieferbar sein bzw. lieferbar gewesen sein und in einer Stückzahl von mindestens 200 Einheiten bei der betreffenden Fahrzeugvariante vom Fahrzeughersteller verbaut worden sein.

Art. 11 Bremsen

Bremsbeläge sind freigestellt. Nicht serienmäßige Bremsbeläge sind jedoch nur mit ABE, amtlichen Prüfzeichen (z. B. ECE R90), Prüfbericht mit Eintrag oder Teilegutachten zulässig.

Art. 12 Radaufhängung

Grundsätzlich müssen die typgerechten Fahrwerksdaten (z. B. Sturz, Spur, Nachlauf etc.) beibehalten werden.

Jedoch sind Abweichungen, die sich bei Änderung der Fahrzeughöhe durch Verwendung eines anderen Fahrwerks bzw. durch Verwendung von anderen Rädern gemäß Artikel 13.1 ergeben, zulässig. Darüber hinaus dürfen die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Verstellmöglichkeiten ausgenutzt werden.

12.1 Radaufhängung – Verstärkungen

Die Befestigungspunkte der Radaufhängungen, einschließlich die der Stoßdämpfer und der Federn am Fahrgestell, dürfen örtlich nur durch Schweißen verstärkt werden. Diese Verstärkung darf nicht mehr als 5 cm über den Umriss der Originalschwei-

ßung hinausgehen. Die Federbeindome dürfen mit im Ersatzteilkatalog für Originalteile angebotenen Reparaturblechen verstärkt werden.

Querstreben zwischen gleichen Achs-Anlenkpunkten rechts und links dürfen oben und unten montiert werden, jedoch müssen sie abnehmbar und an den Befestigungspunkten der Radaufhängung angeschraubt sein, wobei oben zusätzlich je Seite drei Bohrungen eingebracht werden dürfen. Die Querstreben sind nicht eintragungspflichtig.

- 12.2 Radaufhängung – Stoßdämpfer und Federn
In Stufen oder stufenlos höhenverstellbare Fahrwerke (Gewindefahrwerke), welche der StVZO entsprechen, sind zulässig.

Eine nicht serienmäßige Verstellmöglichkeit des Fahrwerkes vom Fahrgastraum aus, ist unzulässig.

Falls serienmäßig eine Verstellung vom Fahrgastraum aus vorhanden ist, darf diese Verstellmöglichkeit nur unter Beibehaltung des serienmäßigen Fahrwerkes verwendet werden.

Die Fahrwerke dürfen auch mit einer in Reihe angeordneten Zusatzfeder (Helferfeder) ausgestattet sein.

Stoßdämpfer sind unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Typ, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden.

Das Stoßdämpferrohr muss eine durchgehende Mittelachse aufweisen, welche identisch bzw. parallel zur Mittelachse der im Dämpferrohr befindlichen Kolbenstange verläuft, d. h. asymmetrische oder in sich versetzte Stoßdämpferrohre sind nicht zulässig.

Gasdruckstoßdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten.

Die Radfedern sind freigestellt, jedoch müssen Einbauposition und Typ (z. B. Blattfeder, Spiralfeder) beibehalten werden.

Die Verwendung von Radfedern, welche nicht in die serienmäßigen Federaufnahmen passen (z.B. Sportfedern mit kleinerem Außendurchmesser), ist ohne Höherstufung zulässig ist.

Die Federaufnahmen sind freigestellt, jedoch darf an der Karosserie nichts verändert werden.

Darüber hinaus müssen alle Teile der Radaufhängung, welche nicht durch das vorliegende Reglement freigestellt sind, serienmäßig sein.

Nicht serienmäßige Federn und Federaufnahmen müssen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Nicht serienmäßig sind Federn, die vom Hersteller für diesen Typ ab Werk nicht lieferbar sind oder abgeänderte Serienfedern.

- 12.3 Domlager

Die oberen Domlager sind freigestellt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass sich die Position der Stoßdämpfer-Mittellinie (gedachter Durchstoßpunkt) in der Domöffnungs-Ebene, in der gleichen Position befindet, wie in der Serie. Der Austausch der Domlager alleine darf also keine Sturzveränderung bewirken.

Der Austausch der Domlager ist eintragungspflichtig oder es muss ein entsprechendes Gutachten, z. B. ABE- oder EG-Betriebserlaubnis, vorgelegt werden. Änderungen an der Karosserie zum Zwecke des Einbaus anderer Domlager bzw. Federbeine sind nicht erlaubt.

Das karosserieseitige originale Lochbild für die Domlagerbefestigung muss beibehalten werden.

Die durch das Reglement erlaubten zusätzlichen Bohrungen zur Befestigung von Domstreben dürfen dementsprechend nicht verwendet werden.

- 12.4 Niveauregulierung

Falls eine Fahrzeugvariante serienmäßig wahlweise mit und ohne Niveauregulierung angeboten wird, so darf das Fahrzeug mit oder ohne dieses Reguliersystem eingesetzt werden.

Wird eine Fahrzeugvariante serienmäßig nur mit Niveauregulierung ausgeliefert, so muss dieses System ohne Änderung beibehalten werden, was auch z. B. auf die Stoßdämpfer zutrifft.

In diesem Fall ist auch eine Stilllegung nicht gestattet.

Art. 13 Räder und Reifen

13.1 Räder (Radschüssel + Felge)

Mit Ausnahme der Radbreite sind die Räder in allen Parametern freigestellt, somit sind auch Felgen-Durchmesser, Einpresstiefe, Felgenform, Material und Gewicht frei und es erfolgt keine Höherstufung. Vorstehende Freiheiten gelten auch für Räder mit nichtserienmäßigen Felgenbreiten bis einschließlich 7 Zoll (Maulweite). Die Radbreite ist bis zu max. 7 Zoll (Maulweite) ohne Höherstufung freigestellt.

Räder mit einer Breite (Maulweite) größer als 7 Zoll, welche nicht in der G-Fahrzeugliste erfasst sind, führen zur Umstufung in die nächsthöhere LG-Klasse (s. a. Art. 7).

Die Räder müssen für das betreffende Fahrzeug durch:

- ABE, EG-Gesamtbetriebserlaubnis, EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity COC) des Fahrzeugherstellers, oder
- Teilegutachten des Fahrzeugherstellers, oder
- ABE oder Teilegutachten des Räderherstellers freigegeben sein.

Die Räder nach b) und c) müssen im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I und II eingetragen sein, sofern für das betreffende Fahrzeug weder eine Räder-ABE (ohne Auflage einer Anbauprüfung und Eintrag in die Fahrzeugpapiere) noch eine Anbaubestätigung nach §19 (3) Nr. 4 StVZO (ohne Auflage der Berichtigung der Fahrzeugpapiere) vorliegt, welche mitzuführen sind.

Distanzscheiben: Nichtserienmäßige spurverbreiternde Distanzscheiben sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn diese bei Verwendung einer bestimmten Rad-/Reifenkombination als Auflage vorgeschrieben sind.

13.2 Reifen

13.2.1 Veranstaltungen mit dem Status

National A oder NEAFP – außer Rallye

Bei allen Veranstaltungen mit dem Status National A oder NEAFP – außer Rallye (d.h.: Rundstreckenrennen, Slalom, Bergrennen, Leistungsprüfungen) sind die Reifen (z.B. Slicks) unter der Bedingung freigestellt, dass sie auf den im Art. 13.1 beschriebenen Rädern montiert sind. Eine Eintragungspflicht in die Fz.-Papiere besteht hierbei nicht.

13.2.2 Rallyesport – National A oder NEAFP

Abweichend von vorstehenden Bestimmungen sind bei Rallye-Veranstaltungen mit dem Status National A oder NEAFP die Reifen unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- Montage auf in Art. 13.1 beschriebene Räder
- Erfüllung nachstehender Vorschriften

Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen.

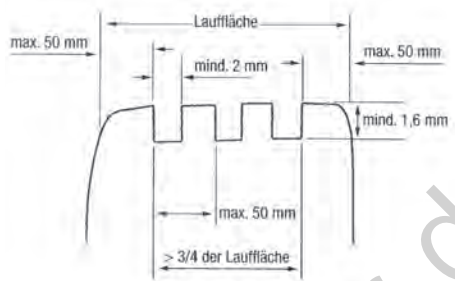
Die Reifen müssen wie nachfolgend beschrieben profiliert sein:

- Profiltiefe: mind. 1,6 mm
- Profilbreite: mind. 2 mm
- Profilabstand: max. 50 mm
- Profilabstand zur Reifenflanke: max. 50 mm
- Anzahl der Profilrillen: variabel
- Die Breite zwischen den beiden äußeren Profilrillen eines Reifens darf 3/4 der Lauffläche nicht unterschreiten.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profilfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe und/oder das E-Kennzeichen (ECE/EG-Genehmigungs-Prüfzeichen) ist nicht zulässig.

Darüber hinaus müssen die Reifen der StVZO entsprechen.



13.2.3 Für alle Veranstaltungsarten mit dem Status National bzw. bzw. Rallye 35, Rallye 35 NEAFP, Rallye 70 und Rallye 70 NEAFP

Reifengröße: Die Reifengröße ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen, ohne Höherstufung, freigestellt.

Zulässigkeit: Es sind nur Reifen zulässig, die uneingeschränkt der StVZO entsprechen und für das betreffende Fahrzeug durch den Hersteller, durch ABE, EG-Gesamt-Betriebslaubnis, EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder einen Bericht eines Technischen Dienstes freigegeben und mit vollständiger ECE-Bezeichnung (z.B. 175/70R13 82S) im Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief eingetragen sind.

Kennzeichnung: Auf der Reifenflanke muss in erhabener Schrift die vollständige ECE-Bezeichnung mit dem E-Genehmigungszeichen deutlich lesbar angegeben sein, z.B.:

175/70R13 82S E₁ (gemäß ECE)

185/70R13 84H E₃ (gemäß EWG)

Grundsätzlich muss der komplette Reifen formgehezt sein. Ausschließlich hinsichtlich der E-Kennzeichnung werden auch bestimmte Reifen akzeptiert, bei denen die E-Kennzeichnung nachträglich durch den Reifen-Hersteller oder General-Importeur aufvulkanisiert wurde. Diese Reifen benötigen eine individuelle Freigabe durch den DMSB. Eine Liste dieser Reifen ist im „Downloadcenter“ auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de verfügbar.

Andere Kennzeichnungen, z.B. durch Einbrennen, Einschneiden, Aufkleben, etc. werden nicht anerkannt. Zusätzliche Beschriftungen wie „Not for highway service“, „Not for highway use“ oder „N.H.S.“ sind unbedeutend, da sie nur den Export in die USA und Kanada betreffen.

Symbol für die Geschwindigkeitskategorie: Die Verwendung von Reifen mit höherwertigem Geschwindigkeitssymbol (z.B. T, H, V, W), als in den Fahrzeugpapieren eingetragen, ist erlaubt. Nur bei M+S-Reifen darf die Geschwindigkeitskategorie (siehe Symbolangabe) niedriger sein.

Profilierung: Es sind nur im Vulkanisationsverfahren (formgeheizte) hergestellte Profile zulässig. Geschnittene Profile sind verboten. Abgefahrene Reifen dürfen nicht nachgeschnitten werden.

Die Reifen müssen im Neuzustand ein Negativprofilanteil von mindestens 17 % aufweisen.

Die Reifenprofiltiefe muss beim Start mindestens 2 mm betragen.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profilfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe ist nicht zulässig.

Die Reifenbauart (z.B. radial, diagonal) aller am Fahrzeug zum Einsatz kommenden Reifen muss einheitlich sein. Die gleichzeitige Benutzung von Sommer- und Winter-Reifen (M+S) ist unzulässig.

An einer Achse müssen Reifen gleichen Fabrikats mit gleichem Profilbild benutzt werden. Das Fabrikat und das Profilbild der Reifen für Vorder- und Hinterachse dürfen unterschiedlich sein.

M+S-Reifen: Alle in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Reifengrößen können auch als M+S-Reifen gefahren werden. Steht in den Fahrzeugpapieren allerdings hinter einer Reifenbezeichnung der Zusatz "M+S", so ist diese Reifengröße nur als M+S-Reifen zulässig.

Auch auf M+S-Reifen muss die vollständige ECE-Bezeichnung (mit Geschwindigkeitsindex und E-Kennzeichnung) in erhabener Schrift vorhanden sein.

13.3 Rad-/Reifenkombination

Die Nachweispflicht für die Zulässigkeit der verwendeten Rad-/Reifenkombination liegt beim Bewerber/Fahrer. Der DMSB behält sich das Recht vor, die Zulässigkeit von Rad-/Reifen-Größen, sowie deren Eintrag in den Fahrzeugpapieren zu überprüfen.

13.4 Reserverad

Das Reserverad kann während der Veranstaltung weggelassen werden, wenn das in der G-Fahrzeugliste eingetragene Fahrzeugmindestgewicht eingehalten wird (s.a. Art. 23.2). Zur Ermittlung des Fahrzeugmindestgewichtes für den Eintrag in die Fahrzeugpapiere muss jedoch das Fahrzeug mit Reserverad gewogen werden.

Auch bei Verwendung des oder der Reserveräder (Rallyesport) müssen alle Regelungen gemäß Artikel 13.2.2 bis 13.3 beachtet werden.

Noträder dürfen als Reserverad eingebaut sein, sie dürfen jedoch, solange sich das Fahrzeug im Wettbewerb befindet, nicht am Fahrwerk montiert werden.

Art. 14 Karosserie

Nicht serienmäßige Schiebe-/Sonnendächer sind erlaubt, wenn sie eingetragen sind, eine ABE oder EG-Betriebs-erlaubnis vorliegt. Die Schiebe-/Sonnendächer müssen während der Veranstaltung geschlossen sein.

Falls eine Fahrzeugvariante alternativ mit und ohne einem Schiebe-/Sonnendach ausgeliefert wird bzw. wurde, darf ein vorhandenes Schiebe-/Sonnendach unter der Bedingung entfernt werden, dass die entstandene Öffnung durch das gleiche Material mit gleicher Materialdicke (Toleranz: 10 %) wie das der Serienkarosserie durch Schweißung verschlossen wird.

Front-, Heck- und Seitenspoiler dürfen hinzugefügt oder durch andere ersetzt werden. Nichtserienmäßige Spoiler dürfen den Fahrzeugumriss, von vorne gesehen, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (evtl. mit Kotflügelverbreiterung, jedoch ohne Außenspiegel) liegen.

Spoiler müssen eine ABE oder EG-Betriebs-erlaubnis haben oder in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

Statt der Serienstoßfänger dürfen zugelassene Spoiler mit integriertem Stoßfänger montiert werden. Sie dürfen jedoch nicht weggelassen oder durch andere Stoßfänger ersetzt werden.

Die amtlichen Kennzeichen müssen an den serienmäßigen vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Stellen angebracht sein. Bei Fahrzeugen mit DMSB-Wagenpass können alternativ zu den amtlichen Kennzeichen auch andere Blechschilder (mit durchgehender Oberfläche) angebracht werden. Für das vordere Kennzeichen bzw. Blechschild ist eine Höhe von 110 +/- 10 mm und eine Länge zwischen 340 bis 530 mm vorgeschrieben.

Zierleisten können, nicht verschraubte Radkappen und Radzierblenden müssen entfernt werden. Nach dem Entfernen von Zierleisten und Radkappen dürfen keine scharfen Kanten (z. B. Befestigungsklammern oder Achsmuttern) erscheinen.

Zusätzliche Haubenhalter sind empfohlen.

Kotflügel: Die Originalkontur der Kotflügel muss beibehalten werden.

Oberhalb der Radmitte müssen die Kotflügel, senkrecht gemessen, die gesamte Reifenlauffläche abdecken.

Kotflügelverbreiterungen führen automatisch zu einer Höherstufung des Fahrzeuges (s. Art. 7). Darüber hinaus müssen Kotflügelverbreiterungen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Die Radhaus-Ausschnittskanten der Kotflügel dürfen nachgearbeitet und/oder durch aufgesetzte Formteile verbreitert werden. Hierbei darf die Verbreiterung/Nach-

arbeitung nur innerhalb des an die ursprünglichen Radhaus-Ausschnittskanten angrenzenden Radhausbereichs von max. 60 mm (+ 20 mm Toleranz*) vorgenommen werden (s. nachfolgende Skizze). Die Messung ist hierbei unter Berücksichtigung der Karosseriekontur durchzuführen. Darüber hinaus darf die Verbreiterung max. 30 mm (+ 20 mm Toleranz*) je Kotflügel – in Fahrzeugquerachse, horizontal gemessen – nicht überschreiten (s. Skizze).

* Die Toleranz berücksichtigt alle Messunsicherheiten (mit Ausnahme der Messmittel-Toleranz), insbesondere die Toleranz die sich aus der Ermittlung des Messpunktes durch die nachträgliche Formgebung ergibt, sowie die Serienfertigungsabweichungen.

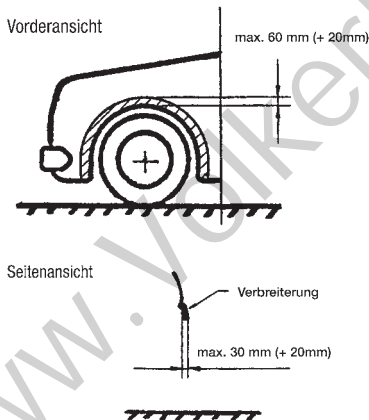
Kotflügelverbreiterungen müssen immer in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

Das Umbörteln der Kotflügelinnenkanten ist (ohne Höherstufung) zulässig. Bei Vorhandensein von Kotflügelrändern aus Kunststoff dürfen diese zum Zwecke der Freigängigkeit der Reifen umgelegt oder abgeschnitten werden, wobei keine scharfen Kanten entstehen dürfen.

Die Schnittfläche muss abgerundet und mit einem Kantenschutz abgedeckt werden.

Aufgrund einer vorgenommenen Kotflügelverbreiterung dürfen die originalen Radhausschalen/Innenkotflügel auf das notwendige angepasst, jedoch nicht weggelassen werden.

Skizze:



Zur Scheibentönung gelten folgende Bestimmungen:

Für alle Wettbewerbsarten:

Die Windschutzscheibe, die Heckscheibe sowie die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür müssen klar durchsichtig und dürfen demnach nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßige getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Bei Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen:

- Folien (auch bauartgeprüfte), Aufkleber und Besprühung sind mit Ausnahme der hinteren Seitenscheiben nicht erlaubt.
- Sämtliche Fahrzeugscheiben mit Ausnahme der hinteren Seitenscheiben dürfen nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Art. 15 Fahrzeughöhe

Die in der G-Fahrzeughöhe eingetragene Fahrzeughöhe darf um maximal 50 mm über- oder unterschritten werden (s.a. Art. 23.4).

Art. 16 Fahrgastraum

Die Innenausstattung des Fahrgastraumes und die Instrumentierung sind freigestellt. Jedoch müssen Innenausstattung und Instrumentierung – mit Ausnahme von Airbag-Systemen, welche freigestellt sind – mindestens der einfachsten serienmäßigen Fahrzeugvariante (siehe Art. 25) entsprechen.

Fahrzeug-Spezialausführungen, die z. B. aufgrund besonderer Einsatzbedingungen vom Hersteller um- bzw. ausgerüstet wurden – wie z. B. Werkstattfahrzeuge, Fahrzeuge der Post, Paketdienste oder Transportfirmen mit ausgebauten Sitzen – gelten i.S. dieses Reglements nicht als serienmäßig.

D.h. es dürfen keine Sitze ausgebaut werden, auch wenn der Eintrag in den Fahrzeugpapieren eine wahlweise Sitzplatzanzahl beinhaltet.

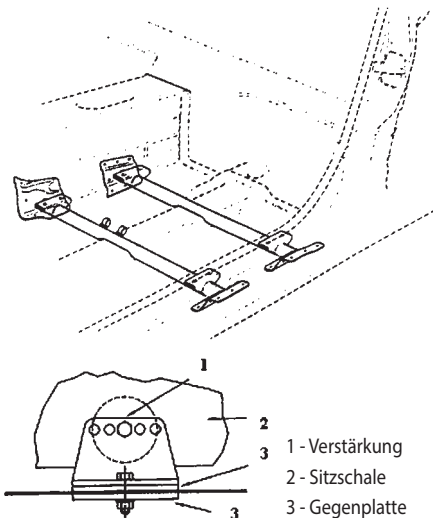
Die vorderen Sitze dürfen durch nichtserienmäßige Sportsitze ersetzt werden.

Bei Rundstreckenrennen, Bergrennen, Leistungsprüfungen und Rallyes sind für die Insassen FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sitze gemäß FIA-Normen 8855-1999 oder 8862-2009 vorgeschrieben.

Falls ein FIA-homologierter Sitz zur Anwendung kommt, darf dessen Alter maximal 10 Jahre betragen.

FIA-homologierte Sitze müssen, mit Ausnahme des Rallyesports, nicht zwingend in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Alternativ zu einem Eintrag in den Fahrzeugpapieren genügt ein Eintrag eines DMSB-Sachverständigen im DMSB-Wagenpass.

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Sitzhomologation oder einer der nachstehenden Zeichnungen entsprechen.



- 1 - Verstärkung
- 2 - Sitzschale
- 3 - Gegenplatte

Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm bzw. $\varnothing 40 \times 2$ mm oder mit einem Vierkantquerschnitt von mind. $35 \times 35 \times 2$ mm ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen.

Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren eingetragen wurde.

Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

Die serienmäßige hintere Sitzbank muss an ihrem originalen Einbauort im Fahrzeug verbleiben.

Das Lenkrad und der Schalthebel sind freigestellt. Ein nachträglich montiertes Lenkrad muss entweder in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein oder eine ABE bzw. EG-Betriebslaubnis besitzen.

Art. 17 Unterschutz

Nur bei Rallye- und Cross-Slalom-Veranstaltungen ist es erlaubt, unter dem Motor, dem Getriebe und/oder dem Kraftstoffbehälter einen demontierbaren Unterschutz anzubringen.

Ein Eintrag in den Fahrzeugpapieren ist nicht notwendig.

Art. 18 Zusatzausrüstung, Behinderten-Umbauten, Bordwerkzeug

Alles Zubehör ist erlaubt, das weder direkt noch indirekt einen Einfluss auf die Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Bremsen und Straßenlage hat.

Das Mitführen von Verbandskasten und Warndreieck ist – außer im Rallyesport – nicht erforderlich.

Auf Antrag können für körperlich behinderte Teilnehmer besondere Fahrzeugeinrichtungen vom DMSB genehmigt werden.

Das Bordwerkzeug kann während der Veranstaltung weggelassen werden, wenn das in der G-Fahrzeuginstanz eingetragene Fahrzeugmindestgewicht – welches jedoch mit serienmäßigem Bordwerkzeug zu ermitteln ist – eingehalten wird.

Ballast, wie z. B. Bleiplatten, mit Wasser gefülltes Ersatzrad und ähnliches wird nicht als erlaubte Zusatzausrüstung akzeptiert.

Art. 19 Kraftstoff

Der Kraftstoffbehälter muss der Serie entsprechen.

Beim Start ist die Füllmenge des Kraftstoffbehälters freigestellt.

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, unverbleiter Otto-Kraftstoff E10 nach DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt und die eingetragene Motorleistung +5 % (StVZO-Toleranz) nicht überschritten wird. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben. Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein.

Art. 20 Elektrische Ausrüstung

Zusätzliche Scheinwerfer sind erlaubt.

Diese Scheinwerfer können in die Frontseite der Karosserie oder in die Fronthaube eingelassen werden, jedoch müssen hierfür die geschaffenen Öffnungen durch die Scheinwerfer vollständig ausgefüllt sein.

Die Leistung der Batterie und der Lichtmaschine muss mindestens mit der Grundausstattung des einfachsten Modells des Typs übereinstimmen.

Art. 21 Sicherheitsausrüstung

21.1 Abschleppösen

Bei allen Wettbewerbsarten mit Ausnahme des Slalomsports muss jedes Fahrzeug vorn und hinten mit jeweils einer wie folgt beschriebenen Abschleppöse ausgerüstet sein. Jede Abschleppöse muss einen Innendurchmesser von mindestens 60 mm und max. 100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29 cm^2 und max. 79 cm^2 aufweisen. Durch die Abschleppöse muss ein Bolzen mit einem Durchmesser von 60 mm befestigt werden können.

Im Slalomspor muss vorn und hinten eine Abschleppöse vorhanden sein, deren Ausführung freigestellt ist.

Die Abschleppösen müssen fest mit den tragenden Teilen der Karosserie verbunden sein.

Die Abschleppösen müssen so positioniert sein, dass ihre Vorderkante über die äußere Peripherie der Karosserie hinausragt oder mit dieser abschließt. Sie dürfen z. B. auch klappbar ausgeführt sein.

Darüber hinaus müssen die Abschleppösen stabil genug und zugänglich sein, um das Fahrzeug bergen zu können, wenn es in einem Kiesbett zum Stillstand kommt.

Jede Abschleppöse muss selbst oder durch einen Pfeil an dem darüber liegenden Karosserieteil kontrastierend zum Fahrzeug in gelb, rot oder orange gekennzeichnet sein.

21.2 Sicherheitsgurte

Bei Rundstreckenrennen, Leistungsprüfungen, Bergrennen und Rallyes sind für die Insassen FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sicherheitsgurte gemäß FIA-Normen 8853/98 oder 8854/98 vorgeschrieben.

Im Slalomspor muss an den vorderen Sitzen mindestens ein 3-Punkt-Gurt vorhanden sein. FIA-homologierte Sicherheitsgurte sind empfohlen.

Anstelle der serienmäßigen Dreipunktgurte dürfen Gurte mit mindestens vier Befestigungspunkten oder Hosenträger-(Y)-Gurte (mit 3 Befestigungspunkten) mit amtlichem Prüfzeichen montiert sein. Das amtliche Prüfzeichen ist nicht erforderlich, wenn der Gurt in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Falls FIA-homologierte Sicherheitsgurte zur Anwendung kommen, darf deren Alter max. 10 Jahre betragen.

FIA-homologierte Gurte müssen, mit Ausnahme des Rallyesports, nicht zwingend in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Alternativ zu einem Eintrag in den Fahrzeugpapieren genügt ein Eintrag eines DMSB-Sachverständigen im DMSB-Wagenpass.

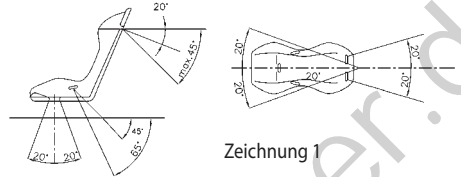
Sind in den Fahrzeugpapieren die hinteren Sitzplätze ausgetragen, so dürfen die hinteren Gurte ausgebaut werden.

Bei Rallyes müssen an Bord jederzeit zwei Gurtmesser mitgeführt werden. Diese müssen für Fahrer und Beifahrer leicht erreichbar sein, wenn sie angeschnallt in ihrem Sitz sitzen.

Gurtbefestigung

Die Befestigung von Sicherheitsgurten am Sitz oder an der Sitzbefestigung ist zulässig, wenn diese Gurtbefestigung der Serie entspricht, in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist oder wenn für die Sitzkonsole mit den Gurtbefestigungspunkten eine ABE besteht.

Die empfohlenen Stellen der Befestigungspunkte



Zeichnung 1

sind in folgender Zeichnung dargestellt.

Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht größer als 45° ist.

Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne ca. 20° beträgt. Auf keinen Fall dürfen die nach hinten geführten Schultergurte bezogen auf die horizontale Linie an der Oberseite der Rückenlehne nach oben geführt werden.

Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent. Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden, sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.

Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden. Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.

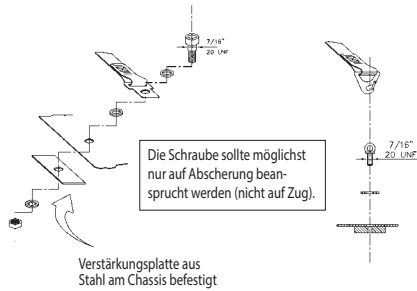
Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von mindestens 720 daN für die Schrittgurte und mindestens 1470 daN für jeden anderen Befestigungspunkt widerstehen können. Falls für zwei Gurte nur ein Befestigungspunkt vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

a) Befestigung an der Karosserie/dem Fahrgestell

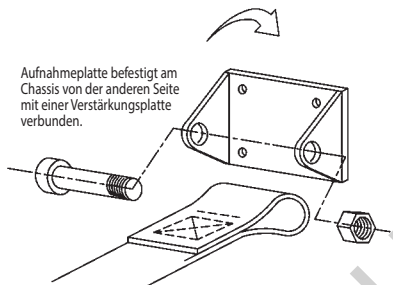
Die Sicherheitsgurte dürfen an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeugs angebracht werden. Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm^2 und einer Stärke von mindestens 3 mm gemäß den Zeichnungen 2 und 3 verwendet werden.

1. Allgemeines Befestigungssystem



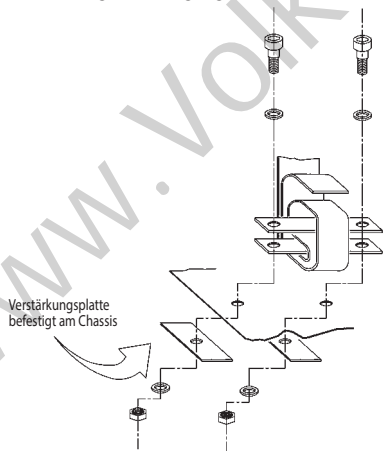
Zeichnung 2

2. Schultergurtbefestigung



Zeichnung 3

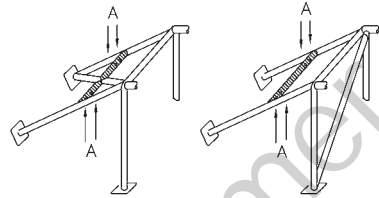
3. Schrittgurtbefestigung



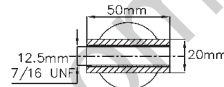
Zeichnung 4

b) Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung

Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung oder Hülsenbefestigung an Querstreben des Überrollkäfigs befestigt werden (siehe Zeichnung 5). Bei den sogenannten Eigenbaukäfigen müssen die Querstreben verschweißt sein.



Zeichnung 5



Zeichnung 6

In diesem Fall ist bei sogenannten Eigenbaukäfigen die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) bestehen.

Bei einer Verschraubung muss ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 6 für die Maße).

Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.

An Überrollkäfigen mit ASN-Zertifikat oder FIA-Homologation ist eine solche Hülsenbefestigung nur zulässig, wenn es auch entsprechend zertifiziert oder homologiert ist.

c) Separate Gurtbefestigungsstrebe an der Karosserie/dem Fahrgestell

Eine von der Überrollvorrichtung unabhängige, mittig abgestützte Gurtstrebe aus nahtlosem, kaltverformtem, unlegiertem Kohlenstoffstahl mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \times 2,0 \text{ mm}$ und einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) darf hinter dem Hauptbügel (B-Säule – bezogen auf

die Fahrtrichtung) an der Karosserie/dem Fahrgestell unter Einhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden.

Die Gurtstrebe muss gemäß Zeichnung 7 mit einem mittig angeschweißten Rohr gleicher Materialspezifikation in einem Winkel von mindestens 30° zur Vertikalen schräg nach unten (nach vorn oder nach hinten gerichtet) zum Fahrzeugboden abgestützt werden.



Zeichnung 7

An den Enden der Gurt- und Stützstrebe muss jeweils eine angeschweißte Verstärkungsplatte aus Stahl mit den Mindestabmessungen 100 x 100 x 2 mm (L x B x H) vorhanden sein, welche entweder mit der Karosserie/dem Fahrgestell verschweißt oder mittels mindestens 4 Schrauben M8 (Festigkeitsklasse 8.8 oder 10.9) mit dieser/diesem verschraubt werden muss.

Auch hier dürfen die Gurte wie unter b) beschrieben mittels Schlaufen oder Schrauben an der Gurtstrebe befestigt sein.

21.3 Überrollkäfig

In allen Fahrzeugen – mit Ausnahme des Slalomsports – muss ein Überrollkäfig aus Stahl gemäß dem aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 eingebaut sein.

Für Fahrzeuge mit einer Erstzulassung vor 1996 darf abweichend zum aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 der Hauptbügel die Mindestabmessungen: $\varnothing 38 \times 2,5$ oder $\varnothing 40 \times 2$ mm aufweisen.

Jede Veränderung an einem homologierten oder zertifizierten Überrollkäfig ist verboten.

Im Slalomsport ist eine Überrollvorrichtung grundsätzlich empfohlen. Allerdings müssen Cabriofahrzeuge mit Stoffdach im Slalomsport mindestens mit einer serienmäßigen Überrollvorrichtung des Fahrzeugherstellers oder mit einem Überrollbügel gemäß nachstehenden Zeichnungen ausgerüstet sein.

Dach-Verstärkungsstreben:

Die Verwendung von Dachdiagonalstreben gemäß Zeichnungen 253-12, 253-13 oder 253-14 sind bei Überrollvorrichtungen gemäß so genannter Eigenbauvorschriften empfohlen.

Flankenschutz (s.a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, müssen mit Ausnahme des Slalomsports an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-9, 253-10 oder 253-11 im Anhang J vorhanden sein. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben (Zeichnung 253-9), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Gleiche Vorschrift gilt dann bei Veranstaltungen mit Beifahrer auch für die Beifahrerseite.

Diagonalstreben im Hauptbügel (s.a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, muss mit Ausnahme des Slalomsports im Hauptbügel mindestens eine Diagonalstrebe gemäß Zeichnungen 253-5 oder 253-20 des Anhang J vorhanden sein. Die Zeichnungen 253-5 und 253-20 gelten für links gelenkte Fahrzeuge. Für rechts gelenkte Fahrzeuge müssen die Streben rechts oben befestigt sein.

Für Rallyes sind mindestens folgende Diagonalstreben vorgeschrieben:

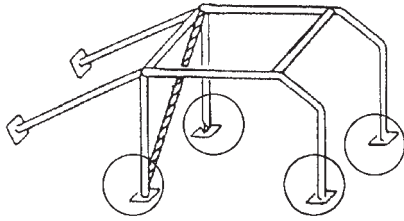
- im Hauptbügel zwei Diagonalstreben gemäß Zeichnung 253-7 oder
- in den hinteren Abstützungen zwei Diagonalstreben gemäß Zeichnung 253-21 oder
- eine Kombination aus 253-4 und 253-5 oder umgekehrt.

Bei gekreuzten Diagonalstreben (Zeichnung 253-7 und 253-21), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben grundsätzlich mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Falls am Hauptbügel zwei Kreuzverstreben (Zeichnung 253-7 kombiniert mit Zeichnung 253-21) vorhanden sind, kann in diesen beiden Kreuzen auf die Knotenbleche verzichtet werden.

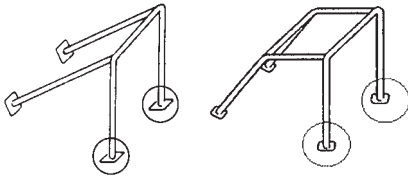
Stützstrebe in der A-Säule (s.a. blauer Teil):

Mit Ausnahme des Slalomsports muss an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, grundsätzlich eine Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 auf beiden Fahrzeugseiten vorhanden sein, wenn das Maß A größer als 200 mm ist. Alternativ zu Stützstreben gemäß Zeichnung 253-15 können verkürzte Streben gemäß Artikel 1.8.3 b oder Sonderkonstruktionen gemäß Artikel 1.8.3 c der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (siehe blauer Teil) zur Anwendung kommen.

Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer min. 3 mm dicken



Überrollbügel - nur für Slalom zulässig:



Stahlplatte, die eine Mindestfläche von 120 cm² haben muss, verstärkt werden. Diese Verstärkungsplatte muss an allen vorhandenen Überrollvorrichtungen eingebaut sein also auch bei Veranstaltungen, bei denen eine Überrollvorrichtung nicht vorgeschrieben ist. Der Einbau dieser Platte muss nach Artikel 253-8 des Anhangs J zum ISG erfolgen.

Die in diesen Sicherheitsbestimmungen geforderte Verstärkungsplatte mit einer Fläche von mindestens 120 cm² ist an den auf den nachstehenden Zeichnungen eingekreisten Befestigungspunkten vorgeschrieben und muss innerhalb als auch außerhalb des Fahrgastraumes angebracht sein. Alternativ zu den außenliegenden Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind.

Die Fläche für die Befestigungspunkte der hinteren Abstützungen muss gemäß Art. 253-8.3.2.6 mindestens 60 cm² aufweisen (Ausnahme: Überrollvorrichtungen gemäß ASN-Zertifikat oder FIA-Homologationsblatt).

Darüber hinaus ist die Fläche der anderen Befestigungspunkte freigestellt, wobei an diesen Punkten die Rohre auch direkt mit der Karosserie verschweißt werden dürfen.

Fußbefestigung der Überrollkäfige bzw. Überrollbügel

Bei sogenannten Eigenbaukonstruktionen müssen die in oben stehenden Zeichnungen eingekreisten Füße mit jeweils mindestens drei Schrauben der Größe M8 befestigt sein und dürfen zusätzlich verschweißt sein. Die Position der Schrauben ist freigestellt.

Um einen wirksamen Einbau der Überrollvorrichtung zu ermöglichen, ist es gestattet, die direkt an der Vorrichtung liegenden Verkleidungsteile örtlich zu ändern (z. B. durch Freischneiden oder Einrücken). Es dürfen jedoch nur die Partien (örtlich) entfernt werden, die den Durchgang der Überrollvorrichtung behindern.

Die vorher beschriebene Überrollvorrichtung kann auch für alle Slalomveranstaltungen und alle Veranstaltungen im nat. Lizenzsport vorgeschrieben werden. Der Veranstalter hat für diesen Fall eine entsprechende Sicherheitsbestimmung in seine Ausschreibung aufzunehmen.

Die Überrollvorrichtung muss in den Fahrzeugpaarungen eingetragen sein, wobei der Eintrag „wahlweise“ ausreicht.

21.4 Außenspiegel

Im Slalom sport ist ein Außenspiegel an der Fahrerseite vorgeschrieben. Bei allen anderen Wettbewerbsarten muss auf der Fahrer- und Beifahrerseite je ein Außenspiegel angebracht sein.

Mit Ausnahme der serienmäßigen Außenspiegel muss jeder Spiegel eine Spiegelfläche von mind. 90 cm² haben. Weiterhin muss ein Quadrat von 6 cm x 6 cm in diese Spiegelfläche gelegt werden können. Darüber hinaus ist die Ausführung der Spiegel freigestellt.

Jeder Außenspiegel muss seine Funktion dahingehend erfüllen, dass der Fahrer in normaler Sitzposition und angeschnallt, ein seitlich versetzt hinter ihm fahrendes oder stehendes Fahrzeug sehen können muss. Dieser Test kann jederzeit von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden.

21.5 Windschutzscheibe

Eine Windschutzscheibe aus Verbundglas ist vorgeschrieben. Zusätzliche Befestigungen sind empfohlen.

21.6 Hauptstromkreisunterbrecher

Ein Hauptstromkreisunterbrecher ist empfohlen. Falls ein Hauptstromkreisunterbrecher eingebaut wird, muss dieser dem Artikel 253-13 des Anhangs J (ISG) entsprechen.

21.7 Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit mindestens 4 kg Löschpulver oder einer gleichwertigen in Deutschland erlaubten Substanz (in max. 2 Behältern) ist außer bei Slalom-Veranstaltungen vorgeschrieben.

Alternativ zu 4 kg Löschpulver kann ein Handfeuerlöscher mit mindestens 2,25 Liter eines von der FIA zugelassenen AFFF-Löschmittels verwendet werden (gemäß Techn. Liste Nr. 6).

Der/die Handfeuerlöscher muss/müssen im Fahrgastraum für den Fahrer leicht erreichbar angebracht sein.

Die Befestigung der Handfeuerlöscherbehälter muss mit zwei Metallbändern pro Behälter mit Schnellspannverschlüssen aus Metall ausgeführt

sein und ein schnelles Lösen des Behälters ermöglichen.

Eine für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage ist empfohlen. Mit Ausnahme von Rallyes kann eine für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage den vorgeschriebenen Feuerlöscher ersetzen.

Die Unterbringung von Löschmittelbehältern solcher Feuerlöschanlagen im Kofferraum ist zulässig. Der Mindestabstand dieser Löschmittelbehälter zur Karosserieaußenkante muss dann in allen horizontalen Richtungen 30 cm betragen.

Die Befestigung der Behälter einer Feuerlöschanlage muss mindestens mit jeweils zwei verschraubten Metallbändern erfolgen.

Die Befestigung aller Löschbehälter muss eine Verzögerung von 25 g in jede Richtung aushalten.

Art. 22 Nennungsangaben

Auf dem Nennformular sind u. a. folgende Angaben zu machen. Ebenso muss eine Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Seite der G-Fahrzeuginstanz beigefügt werden, auf dem das betreffende Fahrzeug erfasst ist.

(Werden diese Angaben bzw. Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, erfolgt keine Dokumentenabnahme).

Fabrikat: Typ:

Hersteller-Schlüssel-Nr.:

(HSN, Ziffer 2 im Fz.-Schein bzw. Ziffer 2.1 in der ZB I)

Typ-Schlüssel-Nr.:

(TSN, Ziffer 3 im Fz.-Schein bzw. Ziffer 2.2 in der ZB I)

ABE bzw. EWG-Betriebserlaubnis-Nr.:

(im Fz.-Brief bzw. unter Feld K in der ZB I)

Felgenreite:..... Zoll

LG-Klasse (in der gestartet wird):

Die Fahrzeugklasseneinstufung erfolgt gemäß den Angaben in der Nennung. Eine Änderung durch den Veranstalter am Veranstaltungstag ist im Slalomspor nicht möglich.

Allein der Fahrer/Bewerber ist für die ordnungsgemäße Einstufung (LG-Klasse), unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Anwendung der möglichen Umstufungskriterien verantwortlich.

Art. 23 Technische Prüfung

Die zulässigen Toleranzen der jeweiligen Messeinrichtung sind zu berücksichtigen.

Toleranz bedeutet „zulässige Messwertabweichung“.

Die Abweichung kann von Messeinrichtung zu Messeinrichtung unterschiedlich groß sein und kann auf der Plus- oder auf der Minus-Seite liegen.

23.1 Prüfung der Motorleistung

Wichtiger Hinweis: Da aus den Fahrzeugpapieren nicht hervorgeht, ob die Leistung nach DIN oder EG ermittelt wurde, muss in der Gruppe G die gemessene Leistung nach den unten beschriebenen EG-Verfahren auf die Normleistung umgerechnet werden.

Die Prüfung der Motorleistung muss ohne weitere Umbauten im eingebauten Zustand des Motors auf einem Radleistungsprüfstand vorgenommen werden. Die Messung der Motorleistung ist in Anlehnung an die EG-Ratsrichtlinie 80/1269/EWG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen:

Die atmosphärischen Verhältnisse (barometrischer Druck und Ansauglufttemperatur) sind bei der Berechnung der Normleistung nach den unten angegebenen Formeln zu berücksichtigen, wobei die Lufttemperatur analog EG-Richtlinie 80/1269/EWG 15 cm vor dem Lufteintritt am äußersten Punkt des Ansaugtrakts zu ermitteln ist:

Normleistung $P_{norm\ EG} =$

gemessene Leistung $P \cdot$ Korrekturfaktor $k_{(...)}$ siehe unten.

Die Korrektur ist erforderlich, um die gemessene Leistung mit den Angaben in den Fahrzeugpapieren vergleichen zu können, die bei einer Temperatur von 25° Celsius (= 298° Kelvin) und einem Luftdruck von 99 kPa (Kilo-Pascal) ermittelt wurden. In die Formeln sind ferner die folgenden Werte einzusetzen:

P_{Luft} Barometrischer Druck in der Prüfhalle, gemessen in kPa (Kilo-Pascal).

10 mbar (Millibar) = 1 kPa,

z.B. 946 mbar = 94,6 kPa

t Ansauglufttemperatur, gemessen in °C am Lufteintritt zum Ansaugstutzen des Motors, z.B. 44 °C (nicht Raumtemperatur!)

T Ansauglufttemperatur in °Kelvin [°K]

$T = 273 + t$ [°C],

z.B. 317 [°K] = 273 + 44 [°C]

23.1.1 Motoren mit Fremdzündung (Otto- bzw. Benzinmotoren), selbstansaugend oder aufgeladen
Normleistung $P_{norm\ EG} =$

Korrekturfaktor $k_f \cdot$ gemessene Leistung P

Korrekturfaktor $k_f = \left\{ \frac{99}{P_{Luft}} \right\}^{1,2} \cdot \left\{ \frac{T}{298} \right\}^{0,6}$

23.1.2 Kompressionszündungsmotoren (Dieselmotoren), selbstansaugend oder aufgeladen

Normleistung $P_{norm\ EG} =$

Korrekturfaktor $k_{DS} \cdot$ gemessene Leistung P

Korrekturfaktor $k_{DS} = \left\{ \frac{99}{P_{Luft}} \right\}^{1,0} \cdot \left\{ \frac{T}{298} \right\}^{0,7}$

23.1.3 Kompressionszündungsmotoren (Dieselmotoren), mit Turbolader, mit und ohne Ladeluftkühlung

Normleistung $P_{norm\ EG} =$

Korrekturfaktor k_{DS} · gemessene Leistung P

$$Korrekturfaktor k_{DS} = \left\{ \begin{matrix} 99 \\ P_{Luft} \end{matrix} \right\}^{0,7} \cdot \left\{ \begin{matrix} T \\ 298 \end{matrix} \right\}^{1,5}$$

23.1.4 Toleranzen: Die von den Herstellern der Prüfstände angegebenen Messtoleranzen sind zu berücksichtigen. Diese Toleranzen schließen die Toleranzen der zur Berechnung der Normleistung erforderlichen Messgeräte (Thermometer für die Ansaugluft, Barometer) ein. Das Messergebnis ist auf eine Stelle hinter dem Komma abzurunden (z.B. von 66,15 kW auf 66,1 kW).

Zugelassen sind die folgenden Radleistungsprüfstände:

- Bosch LPS 002 (Messtoleranz ± 5%)

Dieser Prüfstand zeigt auf dem Diagrammblatt nur die Radleistung (P_{rad}) und die Verlustleistung (P_{verl}) an. Daraus wird als Summe die gemessene Leistung (P_{gem}) ermittelt. Ein Rechenprogramm für eine Korrekturrechnung nach EWG steht nicht zur Verfügung. Der Korrekturfaktor muss mit einem Taschenrechner mit Exponentialfunktion (y^x) nach Art. 23.1.1 errechnet werden. In Zweifelsfällen ist das vom Prüfstandbetreiber angegebene Ergebnis nachzurechnen.

- Bosch FLA 202, FLA 203, FLA 206
- (Messtoleranz ± 5%)
- MAHA LPS 2000 oder SUN RAM 2000
- (Messtoleranz ± 2%)
- MAHA LPS 3000 (Messtoleranz ± 2%)

Diese Prüfstände nehmen die Korrektur rechnergesteuert vor. Es ist auf die richtige Vorwahl „EWG“ zur Korrektur nach EWG 80/1269 zu achten. (Es kann nämlich auch eine Korrektur nach DIN 70020 angewählt werden.) Außerdem ist wegen der verschiedenen Exponenten für die Ermittlung der Korrekturfaktoren auf die richtige Einstellung der Motorbauart (Otto, Saug-Diesel, Turbo-Diesel) zu achten.

- CARTEC LPS 2020 (Messtoleranz ± 2%)
- CARTEC LPS 2020-4WD (Messtoleranz ± 2%)
- CARTEC LPS 2510 (Messtoleranz ± 2%)
- CARTEC LPS 2510-4WD (Messtoleranz ± 2%)
- CARTEC LPS 2810 (Messtoleranz ± 2%)
- CARTEC LPS 2810-4WD (Messtoleranz ± 2%)

Die Zulassung vorgenannter Prüfstände der Firma CARTEC ist auf solche Prüfstandsbetreiber beschränkt, wo ein Sensor für Ansauglufttemperatur vorhanden ist, der bei den Messungen maximal 15 cm vor Luftfiltereinsatz platziert sein muss.

- Superflow SF 880 (Messtoleranz ± 5%)

23.1.5 Die Normleistung des geprüften Motors darf um nicht mehr als ± 5% vom im Fahrzeugschein (G-Fahrzeugsliste) eingetragenen Wert abweichen (≈ 80/1269/EWG, Art. 6.2).

Zusätzlicher Hinweis für die Umrechnung von PS in kW: Es gilt 1 PS = 0,735 kW bzw. 1 kW = 1,36 PS.

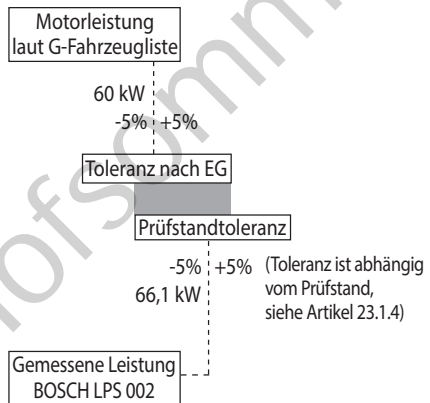
23.1.6 Beispiel: Leistungsmessung auf einem BOSCH-LPS 002

Das Messprotokoll weist eine Radleistung von 60,36 kW aus, die Temperatur der Ansaugluft betrug 44 °C und der barometrische Druck 946 mbar:

$$P_{Luft} = 946 \text{ mbar entspricht } 94,6 \text{ kPa}$$

$$t = 44^\circ \text{ entspricht } T = 273^\circ + 44^\circ = 317^\circ \text{K}$$

Für die verschiedenen Motorbauarten (Art. 23.1.1–23.1.3) ergeben sich folgende Werte für die Normleistung nach EG:



Rechnungsgang und Bewertung	Ottomotor, selbstansaugend oder mit Aufladung
Berechnung des Korrekturfaktors k	$k = \left\{ \begin{matrix} 99 \\ 94,6 \end{matrix} \right\}^{1,2} \cdot \left\{ \begin{matrix} 317 \\ 298 \end{matrix} \right\}^{0,6}$ $k = 1,0465^{1,2} \cdot 1,06376^{0,6}$ $k = 1,056 \cdot 1,03778$ $k = 1,0959$
Berechnung der Normleistung P	$P_{normEG} = k_F \cdot P_{gemessen}$ $= 1,0959 \cdot 60,36 \text{ kW}$ $= 66,15 \text{ kW}$
Abrundung (1/10kW) Abzug der Prüfstandtoleranz (-5%) Leistung laut G-Fahrzeugsliste (+5% Streuung)	$P_{normEG} = 66,1$ $66,1 \text{ kW} - 5\%$ $66,1 \text{ kW} - 3,31 = 62,79 \text{ kW}$ $60 \text{ kW} + 5\%$ $60 \text{ kW} + 3 = 63 \text{ kW}$
Bewertung der Motorleistung	Zulässig, da die errechnete Mindestleistung (62,79 kW) kleiner ist als die maximal zulässige Normleistung (63 kW)

Rechnungsgang und Bewertung	Dieselmotor, selbstansaugend oder mit mech. Lader
Berechnung des Korrekturfaktors k	$k = \left\{ \frac{99}{94,6} \right\}^{1,0} \cdot \left\{ \frac{317}{298} \right\}^{0,7}$ $k = 1,0465^{1,0} \cdot 1,06376^{0,7}$ $k = 1,0456 \cdot 1,0443$ $k = 1,0928$
Berechnung der Normleistung P	$P_{\text{normEG}} = k_{Ds} \cdot P_{\text{gemessen}}$ $= 1,0928 \cdot 60,36 \text{ kW}$ $= 65,96 \text{ kW}$
Abrundung (1/10kW) Abzug der Prüfstandtoleranz (-5%)	$P_{\text{normEG}} = 65,9$ $65,9 \text{ kW} - 5\%$ $65,9 \text{ kW} - 3,295 = 62,605 \text{ kW}$
Leistung laut G-Fahrzeugliste (+5% Streuung)	$60 \text{ kW} + 5\%$ $60 \text{ kW} + 3 = 63 \text{ kW}$
Bewertung der Motorleistung	Zulässig, da die errechnete Mindestleistung (62,605 kW) kleiner ist als die maximal zulässige Normleistung (63 kW)

Rechnungsgang und Bewertung	Dieselmotor mit Abgasturbo, mit/ohne Ladelfluktühlung
Berechnung des Korrekturfaktors k	$k = \left\{ \frac{99}{94,6} \right\}^{0,7} \cdot \left\{ \frac{317}{298} \right\}^{1,5}$ $k = 1,0465^{0,7} \cdot 1,06376^{1,5}$ $k = 1,0323 \cdot 1,0971$ $k = 1,13$
Berechnung der Normleistung P	$P_{\text{normEG}} = k_{TL} \cdot P_{\text{gemessen}}$ $= 1,13 \cdot 60,36 \text{ kW}$ $= 68,207 \text{ kW}$
Abrundung (1/10kW) Abzug der Prüfstandtoleranz (-5%)	$P_{\text{normEG}} = 68,2$ $68,2 \text{ kW} - 5\%$ $68,2 \text{ kW} - 3,41 = 64,79 \text{ kW}$
Leistung laut G-Fahrzeugliste (+5% Streuung)	$60 \text{ kW} + 5\%$ $60 \text{ kW} + 3 = 63 \text{ kW}$
Bewertung der Motorleistung	Nicht zulässig, da die errechnete Mindestleistung (64,79 kW) größer ist als die maximal zulässige Normleistung (63 kW)

23.1.7 Die Leistungskurve von Motoren lässt sich so beeinflussen, dass zwar bei der im Fahrzeugschein angegebenen Motordrehzahl die zugehörige Leistung nicht überschritten wird, mit wachsender Motordrehzahl aber noch weiter zunimmt. Ein derartiger Motor entspricht nicht mehr dem Reglement der Gruppe G.

Eine solche unzulässige Leistungssteigerung wird durch höheres Ausdrehen des Motors erkennbar.

Drehzahlen bis 5% über der Nenndrehzahl sind bei Serienmodellen unbedenklich, d. h. ein Motor mit Nenndrehzahl 5800 min⁻¹ kann bis zu 6100 min⁻¹ ausgedreht werden.

23.1.8 Lehnt der Betreiber des Prüfstandes wegen technischer Schwierigkeiten die Messung ab, so kann eine andere Möglichkeit der Prüfung des Motors auf Übereinstimmung mit dem Reglement veranlasst werden.

23.2 Prüfung des Fahrzeug-Mindestgewichts

Das Gewicht muss auf einer geeigneten und kalibrierten bzw. geeichten Waage festgestellt werden, wobei selbstverständlich die Toleranz der Waage berücksichtigt werden muss. Der angezeigte Wert muss auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

Gewogen wird das Fahrzeug in dem Zustand, wie es im Wettbewerb eingesetzt wurde bzw.

wird, jedoch:

- ohne Insassen
- mit vollem Kraftstoffbehälter und
- mit den, auf Normalniveau, aufgefüllten anderen Flüssigkeitsbehältern (Füllstände bzw. -mengen, wie vom Hersteller vorgesehen).
- mit max. 1 Reserverad, falls dieses während der Veranstaltung mitgeführt wurde

23.3 Prüfung des Steuer-Hubraumes

Seit Oktober 1989 wird der Steuer-Hubraum nach zwei unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ermittelt.

a) Alte StVZO-Steuerformel

$$\text{Gesamthubraum} = 0,78 \times D^2 \times H \times Z$$

D = Bohrung

H = Hub

Z = Zylinderzahl

Bohrung D und Hub H sind vor der Berechnung auf halbe Millimeter, das Ergebnis auf volle ccm abzurunden.

b) Neue EG-Steuerformel

$$\text{Gesamthubraum} = D^2 \times \pi \times H \times Z$$

4

D = Bohrung

H = Hub

Z = Zylinderzahl

$\pi = 3,1416$ (gerundete Kreiszahl)

Die Werte für Bohrung D und Hub H werden auf volle Millimeter auf- oder abgerundet.

Folgt der zu rundenden Stelle eine Ziffer 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden.

Der Hubraum ist entsprechend auf volle Kubikzentimeter auf- oder abzurunden.

Auch bei anderen Volumenberechnungen ist die Kreiszahl π mit 3,1416 anzusetzen.

23.4 Prüfung der Fahrzeughöhe und der Bodenfreiheit Fahrzeughöhe:

Die Fahrzeughöhe wird am höchsten Punkt der Karosserie, evtl. Heckspoiler, ermittelt und in die Fz-Papiere eingetragen. Das Gruppe G-Reglement erlaubt eine Toleranz von ± 50 mm zu der in der G-Fahrzeugliste eingetragenen Höhe.

Bei Prüfung des Fahrzeugs muss an dem Punkt gemessen werden, der für die Angabe in der der G-Fahrzeugliste relevant war. Sollte die Angabe in der G-Fahrzeugliste z.B. am höchsten Punkt des Daches ermittelt worden sein, so ist bei einem nachträglich montierten Heckspoiler, nicht am Spoiler, sondern am Dach zu messen.

Die Fahrzeughöhe (Art. 15) muss ohne jede Änderung am Fahrzeug gemessen werden, d.h. auch mit den Rädern und Reifen, die bei der Veranstaltung montiert waren. Wird bei der Überprüfung der Fahrzeughöhe die in der G-Fahrzeugliste eingetragene Höhe unter Berücksichtigung der vorgenannten StVZO-Toleranz unter- bzw. überschritten, so muss die Messung mit einer serienmäßigen Rad-/Reifenkombination wiederholt und hierbei die Fahrzeughöhe erreicht und eingehalten werden. *Der Luftdruck dieser serienmäßigen Bereifung muss dabei einen atmosphärischen Überdruck von $2,5 \pm 0,2$ bar haben.*

Die StVZO-Toleranz, zu der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Fahrzeughöhe, beträgt ± 50 mm.

Beispiel 1:

Höhe laut G-Fahrzeugliste: 1370 mm, was einen zulässigen Höhenbereich nach Artikel 15 von 1320 mm bis 1420 mm ergibt.

Höhe laut Fahrzeugbrief (serienmäßige oder geänderte Höhe nach Tieferlegung): 1390 mm Unter Berücksichtigung der 50 mm-StVZO-Toleranz darf die gemessene Höhe $1390 \text{ mm} - 50 \text{ mm} = 1340 \text{ mm}$ nicht unterschreiten.

Beispiel 2:

Höhe laut G-Fahrzeugliste: 1370 mm, was einen zulässigen Höhenbereich nach Artikel 15 von 1320 mm bis 1420 mm ergibt.

Höhe laut Fahrzeugbrief (serienmäßige oder geänderte Höhe nach Tieferlegung): 1350 mm Unter Berücksichtigung der 50 mm-StVZO-Toleranz und des Artikel 15 im G-Reglement darf die gemessene Höhe 1320 mm nicht unterschritten werden.

Bodenfreiheit:

Außer der Felge und/oder des Reifens darf kein Teil des Fahrzeuges den Boden berühren, wenn die

Reifen an einer Seite des Fahrzeuges ohne atmosphärischen Luftüberdruck sind. Zur Überprüfung dieser Vorgabe werden die Reifenventileinsätze einer Seite entfernt.

Dieser Test muss auf einer ebenen Fläche durchgeführt werden. Dem Teilnehmer ist freigestellt, vor Überprüfung der Bodenfreiheit die gezeichneten Reifen von den Felgen zu demontieren.

Art. 24 Einschränkung des Protestrechts

Proteste sind nicht zulässig gegen:

- die Konvertierungsrate des Katalysators,
- die Verstärkung der Radaufhängung (Art. 12.1) durch Schweißen und die Anbringung von Reparaturblechen
- die unter Art. 14 (Karosserie) aufgeführten Teile, außer Spoiler,
- die unter Art. 16 (Fahrgastraum) aufgeführten Teile,
- die unter Art. 13.2 (Reifen) geforderte Mindestprofiltiefe und/oder E-Kennzeichnung,
- die Kraftstoffmenge.

Art. 25 Definitionen/Abkürzungen

In der Gruppe G werden häufig Begriffe und Abkürzungen verwendet, die nachstehend, in alphabetischer Reihenfolge, definiert und erläutert werden:

ABE:

Allgemeine Betriebserlaubnis:

Heißt es, dass eine „ABE“ ausreichend ist, so ist darunter eine „Allgemeine Betriebserlaubnis“ des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) zu verstehen, die der Hersteller des betreffenden Fahrzeugteils mitliefert.

Das Vorhandensein einer ABE bedeutet aber nicht in allen Fällen, dass keine Vorführung bei einer Technischen Überwachungsorganisation erforderlich ist. In einer Reihe von ABE steht nämlich, dass der Anbau des Teils trotzdem noch einem Ingenieur einer Technischen Überwachungsorganisation vorzuführen ist.

Eintrag:

Wenn es im Text heißt, dass eine „Eintragung in die Fahrzeugpapiere“ oder schlicht ein „Eintrag“ erforderlich ist, so heißt das, dass mit der beschriebenen Änderung die „Betriebserlaubnis erloschen“ ist und das Fahrzeug einem „amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer“ bei einer Technischen Überwachungsorganisation zu einem „Gutachten nach Paragraph 19, Abs. 2 StVZO“ vorgeführt werden muss.

Das Mitführen einer Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO ist dann einem Eintrag in den Fahrzeugpapieren gleichgestellt, wenn dies in der Bestätigung ausdrücklich erwähnt ist (Ausnahme: Reifen).

Der zuständige Verordnungsgeber bzw. der Bundesminister für Verkehr hat über die Eintragungspflicht bestimmter Fahrzeugänderungen mangels Handlungsbedarfs noch nicht entschieden. Die Bewertung der Eintragungspflicht wird in solchen unregelmäßigen Fällen ersatzweise in Anlehnung an bisherige Entscheidungen und der derzeitigen Handhabung bei den Technischen Prüfstellen vorgenommen. Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden; in strittigen Fällen kann ein daraus herbeigeführter Einzelentscheid bzw. eine Gesetzesänderung der derzeitigen Handhabung entgegenstehen.

EWG-Betriebslaubnis/EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC):

Amtliche Zulassung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell für den öffentlichen Straßenverkehr.

Fahrzeugpapiere:

auch „Fz.-Papiere“ sind Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief bzw. alternativ seit 1. 10. 2005: Zulassungsbescheinigung Teil I und Zulassungsbescheinigung Teil II

Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief:

Sofern in den vorliegenden Bestimmungen von Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief die Rede ist, gilt:

- Fahrzeugschein oder alternativ Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Fahrzeugbrief oder alternativ Zulassungsbescheinigung Teil II, wobei Einträge zu Fahrzeugänderungen i.d.R. durch die Zulassungsbescheinigung Teil I nachzuweisen sind.

Fahrzeugvariante:

Die Fahrzeugvariante eines Fahrzeugs ergibt sich aus Herstellerschlüsselnummer, Typschlüsselnummer und ABE-Nummer bzw. EG-Bescheinigung-Nr. aus der G-Fahrzeugliste.

Beispiele:

- Der VW Polo Coupé mit der Typschlüsselnummer 773 und der ABE-Nr. C292/1 ist im Sinne des Gruppe G-Reglements nicht die gleiche Fahrzeugvariante wie der VW Polo Coupé mit der Typschlüsselnummer 773 und der ABE-Nr. C292/2.
- Der VW Golf mit der Typschlüsselnummer 895 und der ABE-Nr. F804 ist im Sinne des Gruppe-G-Reglements nicht die gleiche Fahrzeugvariante wie der VW Golf mit der Typschlüsselnummer 896 und der ABE-Nr. ABE-Nr. F804.

Freigestellt:

Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich

Material, Form und Anzahl. D.h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden. Das geänderte oder ersetzte Teil darf jedoch keine anderen Funktionen als das Originalteil übernehmen.

G-Fahrzeugliste:

Vom DMSB erstellte Fahrzeugliste für die Gruppe G.

Höherstufung:

Umstufung des Fahrzeugs in die nächsthöhere LG-Klasse, z.B. von LG-Klasse 3 in LG-Klasse 2

HSN:

Herstellerschlüsselnummer

Kotflügelverbreiterung:

Es handelt sich dann um eine Verbreiterung, wenn der Kotflügel gegenüber der serienmäßigen Version nachträglich verbreitert wurde.

Serienmäßige Kotflügel gelten, unabhängig von ihrer Form oder ihres Materials, nicht als Verbreiterungen.

Somit gilt z. B. der serienmäßige Kunststoffaufsatz beim VW Golf nicht als Verbreiterung i. S. dieses Reglements.

LG-Klasse:

Leistungsgewichtsklasse

Originalersatzteile:

Vom Fahrzeughersteller für das betreffende Fahrzeugmodell angebotene Austauscherteile, welche in der offiziellen Ersatzteilliste mit Teilenummer enthalten sind und über den normalen Vertriebsweg (offizielle Händler des betreffenden Fahrzeugherstellers) angeboten werden.

Idententeile:

Bau- und funktionsgleiches Zwillingsteil vom Original, welches nach denselben Kriterien wie das Originalteil vom Kfz-Teilehersteller gefertigt wurde und bei dem lediglich das Logo der Fahrzeugmarke bzw. die Teilenummer (Fahrzeugherstellere kennzeichnung) fehlt. Das heißt mit Ausnahme der Kennzeichnung ist das Idententeil identisch mit dem Original.

StVZO:

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Tieferstufung:

Umstufung des Fahrzeugs in die nächsttieferen LG-Klasse, z.B. von LG-Klasse 3 in LG-Klasse 4

TSN:

Typschlüsselnummer

Des Weiteren gelten die Definitionen in Art. 251-2.3 bis 251-2.8 des Anhangs J (ISG) der FIA.

Technische DMSB-Bestimmungen 2015 für die Gruppe F*

(Stand 05.01.2015)

Zugelassene Fahrzeuge; Technische Bestimmungen

- Art. 1 Allgemeines
- Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge/Teilnahmebedingungen
- Art. 3 Nichtzugelassene Fahrzeuge
- Art. 4 Definitionen
- Art. 5 Hubraumklassen
- Art. 5.1 Fahrzeuggewichte
- Art. 6 Klasseneinteilung bei aufgeladenen und Rotationskolbenmotoren
- Art. 7 Motor
- Art. 7.1 Gemischaufbereitung
- Art. 7.2 Für alle Fahrzeuge
- Art. 7.3 Abgasvorschriften
- Art. 8 Abgasanlage/Geräuschbegrenzung
- Art. 9 Kraftübertragung
- Art. 10 Bremsanlage
- Art. 11 Lenkung
- Art. 12 Radaufhängung
- Art. 13 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
- Art. 14 Ersatzrad
- Art. 15 Karosserie und Fahrgestell
- Art. 15.1 *Fahrzeughöhe*
- Art. 16 Türen, Motor- und Kofferraumhaube

- Art. 17 Kotflügel
- Art. 18 Aerodynamische Hilfsmittel
- Art. 19 Fahrzeugscheiben
- Art. 20 Fahrgastraum/Innenraum
- Art. 21 Leitungen
- Art. 22 Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung
- Art. 23 Kraftstoffanlage
- Art. 24 Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter
- Art. 25 Ölkühler
- Art. 26 **Besondere Sicherheitsbestimmungen**
- Art. 26.1 Abschleppösen
- Art. 26.2 Außenspiegel
- Art. 26.3 Hauptstromkreisunterbrecher
- Art. 26.4 Feuerlöscher/Feuerlöschanlage
- Art. 26.5 Sicherheitsgurte
- Art. 26.6 Feuerschutzwand
- Art. 26.7 Überrollkäfig
- Art. 26.8 Ölsammler
- Art. 26.9 Haubenhalter

*-s.a. "Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements" im DMSB-Handbuch, blauer Teil

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Soweit in anderen Reglements, Ausschreibungstexten usw. auf Bestimmungen verwiesen wird, die mit diesem Reglement ungültig werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des neuen Reglements.

Die Bestimmungen des derzeit gültigen Anhang J zum Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG) sind nur bei ausdrücklichem Verweis auf diese Bestimmungen anwendbar. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge/ Teilnahmebedingungen

Es sind nur Fahrzeuge startberechtigt, welche in einer Stückzahl von mind. 200 identischen Fahrzeugen in 12 aufeinanderfolgenden Monaten hergestellt wurden und über ABE, EWG-Betriebserlaubnis oder EBE verfügen. Im Fahrzeugbrief muss der Tag der Erstzulassung eingetragen sein. Darüber hinaus müssen die Fahrzeuge über den normalen Vertriebsweg für jedermann frei erhältlich gewesen sein. Die Nachweispflicht zu vorstehender Regelung liegt beim Teilnehmer.

Die Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen DMSB-Wagenpass ausgestellt für die Gruppe F (Ausnahme: Rallye-Fahrzeuge) zugelassen sein.

Die Fahrzeuge müssen in allen Teilen uneingeschränkt und zu jeder Zeit der Veranstaltung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen (Ausnahme: Art. 13.5). D. h., die Daten und Angaben des Fz-Scheins, der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE), EG-Betriebserlaubnis und die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO müssen eingehalten sein. Ausnahmen: Gewichte in Art. 5, Sitze in Art. 20 und bestimmte Sicherheitsausrüstungsteile in Art. 26.

Die Zulässigkeit nachträglicher Änderungen an den Fahrzeugen muss durch Eintrag in den Fz-Papieren oder durch ABE-Papiere oder durch EWG-Papiere, deren Gültigkeit nicht von einer Abnahme abhängig gemacht wird, nachgewiesen werden.

Seit 1. Oktober 2005 werden von den Zulassungsstellen neue Fahrzeugpapiere ausgegeben: Die neue Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) ersetzt den alten Fahrzeugschein, die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) ersetzt den alten Fahrzeugbrief.

Die Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen kann auch durch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes nachgewiesen werden.

Alternativ zur Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO oder ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen

Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Diese Gutachten müssen im Original vorgelegt werden.

Im Zweifelsfall muss der Teilnehmer die Übereinstimmung mit der StVZO nachweisen, z.B. durch Vorlage von Gutachten, ABE, ABG oder Anbaubescheinigungen.

2.1 Fahrzeuge mit Straßenzulassung (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein)

Diese Fahrzeuge müssen eine gültige Hauptuntersuchung nach Paragraph 29 StVZO aufweisen (HU-Prüfplakette).

Für die Fahrzeuge muss eine gültige Originalbescheinigung über die Durchführung der Untersuchung der Abgase vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass seit der Änderung der gesetzlichen Vorschriften vom 01.04.2006 für Fahrzeuge mit OBD-System eine Untersuchung des Motormanagement- / Abgassystem (UMA) durchzuführen ist. Die Nachweispflicht entfällt bei Fahrzeugen, die nicht älter als 3 Jahre sind.

Hinweis: Seit dem 01.01.2010 wird die AU-Plakette entfernt und der Nachweis erfolgt ausschließlich über die gültige HU Plakette mit den Prüfbericht.

2.2 Fahrzeuge mit sportrechtlicher Zulassung (DMSB-Wagenpass)

Alternativ zu einem Fahrzeug mit gültiger Straßenzulassung sind auch Fahrzeuge ohne Straßenzulassung (Ausnahme Rallyesport) unter folgenden Voraussetzungen startberechtigt:

- Fahrzeuge ohne Straßenzulassung benötigen einen DMSB-Wagenpass ausgestellt auf die Gruppe F.
- Eine Wagenpass-Wiederholungsabnahme ist alle 24 Monate erforderlich. Ein HU-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Für die Fahrzeuge muss eine gültige Originalbescheinigung über die Durchführung der Untersuchung der Abgase vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass seit der Änderung der gesetzlichen Vorschriften vom 01.04.2006 für Fahrzeuge mit OBD-System eine Untersuchung des Motormanagement- / Abgassystem (UMA) durchzuführen ist. Die Nachweispflicht entfällt bei Fahrzeugen, die nicht älter als 3 Jahre sind.
- Eintragungspflichtige Fahrzeugänderungen müssen wie bisher im Fahrzeugbrief eingetragen sein.
- Bei den Veranstaltungen muss der DMSB-Wagenpass und eine Kopie des Fahrzeugbriefes oder der Originalbrief vorgelegt werden. Im Einzelfall kann auch die Vorlage von ABE-Unterlagen und ähnliches erforderlich sein.

Hinweis: Bei der Wagenpasserstellung ist zunächst eine Grundabnahme bei einem DMSB-Sachverständigen fällig. Die DMSB-Sachverständigenliste ist im „Downloadcenter“ auf der DMSB-Internetseite www.dmsb.de abrufbar.

2.3 Fahrzeuge mit Kennzeichen von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Angehörigen sind in der Gruppe F zugelassen. Änderungen an diesen Fahrzeugen, die nach den Gruppe F-

Bestimmungen zulässig sind, aber nicht der StVZO entsprechen, sind unzulässig.

2.4 Fahrzeuge, deren Motor mit Aufladung versehen ist, sind dann zugelassen, wenn das Grundmodell damit ausgerüstet ist.

2.5 In der Gruppe F sind folgende Fahrzeuge zugelassen:

- a) Fahrzeuge von Herstellern, die in der DMSB-Fahrzeug-Herstellerliste oder in der FIA-Homologationsliste aufgeführt sind.
- b) Fahrzeuge anderer Hersteller, z. B. eigens auf Rohkarosserie aufgebaute Fahrzeuge, sind nur dann zulässig, wenn das Modell einem Typ eines Herstellers gemäß Art. 2.5a) entspricht, wie es von einem vom DMSB anerkannten Hersteller ausgeliefert wird oder wurde. Den jeweiligen Nachweis hat der Bewerber/Fahrer zu erbringen.

Diese dem Punkt b) entsprechenden Fahrzeuge benötigen eine F-Bestätigung bzw. Identitätsbescheinigung des DMSB bzw. der ONS; die von einem DMSB-Sachverständigen ausgestellt wird. Diese F-Bestätigung bzw. Identitätsbescheinigung muss nicht jedes Jahr erneuert werden.

2.6 Fahrzeuge mit 07er Oldtimer-Kennzeichen:

Bei Verwendung von Fahrzeugen mit 07er-Kennzeichen müssen alle Fahrzeugänderungen, welche durch die StVZO eintragungspflichtig sind, im Fahrzeugbrief eingetragen sein. Eine Kopie vom Fahrzeugbrief muss mitgeführt werden. Die besonderen Bestimmungen in Art. 2.1 bzw. 2.2 und Art. 3.c) sind zu beachten.

Alternativ zur Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO oder ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Diese Gutachten müssen im Original vorgelegt werden.

Art. 3 Nicht zugelassene Fahrzeuge

- a) Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren Tag der Erstzulassung vor dem 1. 1. 1972 liegt.
- b) Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken, z.B. Elektro-/Hybridfahrzeuge oder gasbetriebene Fahrzeuge. Diese Technik darf auch dann nicht in den Fahrzeugen vorhanden sein, wenn sie außer Betrieb gesetzt ist.
- c) Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren ursprünglich in den Fz.-Papieren angegebene Höhe 1600 mm überschreitet.
- d) Fahrzeuge mit folgenden Zulassungen sind nicht startberechtigt:
 - ausländische Zulassung,
 - Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (Ausnahme: rote Oldtimer-Kennzeichen, beginnend mit „07“, falls ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 – nicht älter als 24 Monate – sowie eine AU nachgewiesen werden können),

- Kurzzeit-Kennzeichen (schwarz, weiß, gelb)
- Ausfuhr-Kennzeichen (schwarz, weiß, rot)
- Erprobungsfahrzeuge nach § 19, Abs. 6 (früher Abs. 3) StVZO (siehe Fz.-Schein).

Art. 4 Definitionen

Grundmodell: Unter Grundmodell sind alle Ausführungen einer Modellreihe zu verstehen, die in einer begrenzten Produktionsperiode vom selben Fahrzeughersteller (nicht Konzern) gemäß „DMSB-Herstellerliste für die Gruppen F und H** hergestellt wurden.

Produktionsperiode heißt, dass ein Modell unter einer bestimmten Bezeichnung oder Code (z.B. BMW 3er E30, BMW 3er E46, BMW 3er E90, Mercedes 190er W201, Opel Kadett C, Opel Astra H, VW Golf Typ 17, VW Golf VI) in einem bestimmten Zeitraum hergestellt wurde. Wird diese Bezeichnung geändert, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell.

D.h., dass wenn sich die Bezeichnung des Grundmodells ändert bzw. die Hersteller-Schlüssel-Nummer (HSN) nicht unter dem betreffenden Fahrzeughersteller in der „Herstellerliste für die Gruppen F und H“ aufgeführt ist, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell.

* siehe: www.dmsb.de - Downloadcenter

StVZO: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Fahrzeugpapiere: Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief bzw. alternativ seit 1. 10. 2005: Zulassungsbescheinigung Teil I und Zulassungsbescheinigung Teil II

Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief: Sofern in den vorliegenden Bestimmungen von Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief die Rede ist, gilt:

- Fahrzeugschein oder
- alternativ Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Fahrzeugbrief oder
- alternativ Zulassungsbescheinigung Teil II,

wobei Einträge zu Fahrzeugänderungen i. d. R. durch die Zulassungsbescheinigung Teil I nachzuweisen sind.

ABE: Allgemeine Betriebserlaubnis

Heißt es, dass eine „ABE“ ausreichend ist, so ist darunter eine „Allgemeine Betriebserlaubnis“ des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) zu verstehen, die der Hersteller des betreffenden Fahrzeugteils mitliefert.

Das Vorhandensein einer ABE bedeutet aber nicht in allen Fällen, dass keine Vorführung bei einer TP erforderlich ist. In einer Reihe von ABE steht nämlich, dass der Anbau des Teils trotzdem noch einem TP-Ingenieur vorzuführen ist.

TP: Technische Prüfstelle

Eintrag: Wenn es im Text heißt, dass eine „Eintragung in die Fz.-Papieren“ oder schlicht ein „Eintrag“ erforderlich ist, so heißt das, dass mit der beschriebenen Änderung die „Betriebserlaubnis erloschen“ ist und das Fahrzeug einem „amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer“ bei der Technischen Prüfstelle zu einem „Gutachten nach § 19, Abs. 2 StVZO“ vorgeführt werden muss.

Das Mitführen einer Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO ist dann einem Eintrag in den Fz.-Papieren gleichgestellt, wenn dies dort ausdrücklich erwähnt ist.

Der zuständige Verordnungsgeber bzw. der Bundesminister für Verkehr hat über die Eintragungspflicht bestimmter Fahrzeugänderungen mangels Handlungsbedarfs noch nicht entschieden. Die Bewertung der Eintragungspflicht wird in solchen unregulierten Fällen ersatzweise in Anlehnung an bisherige Entscheidungen und der derzeitigen Handhabung bei den technischen Prüfstellen vorgenommen.

Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden; in strittigen Fällen kann ein daraus herbeigeführter Einzelentscheid bzw. eine Gesetzesänderung der derzeitigen Handhabung entgegenstehen.

Mechanische Bauteile: Teile, die für den Antrieb und die Radaufhängung notwendig sind, sowie die für ihr normales Funktionieren notwendigen Zubehörteile, ausgenommen Teile der Lenkung und Bremsen.

Serienmäßig: Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, d. h., wie sie vom Herstellerwerk geliefert werden bzw. wurden.

Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Werk geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne des Gruppe F-Reglements, sofern im Übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Nachträglich eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk lieferbar sind oder waren (Nachweis z. B. original Ersatzteilkatalog des Fahrzeugherstellers). Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden. Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit der Fahrzeugteile liegt beim Bewerber/Fahrer.

Freigestellt: Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl. D. h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

Das geänderte oder ersetzte Teil darf jedoch keine anderen Funktionen als das Originalteil übernehmen.

Fahrgastraum: Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeughersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Des Weiteren gelten die Definitionen in Art. 251-2.3 bis 251-2.8 des Anhangs J (ISG) der FIA.

Art. 5 Hubraumklassen

Folgende 18 Hubraumklassen sind möglich:

1. Hubraum bis 500 ccm
2. Hubraum über 500 ccm bis 600 ccm
3. Hubraum über 600 ccm bis 700 ccm
4. Hubraum über 700 ccm bis 850 ccm
5. Hubraum über 850 ccm bis 1000 ccm
6. Hubraum über 1000 ccm bis 1150 ccm
7. Hubraum über 1150 ccm bis 1400 ccm
8. Hubraum über 1400 ccm bis 1600 ccm
9. Hubraum über 1600 ccm bis 2000 ccm
10. Hubraum über 2000 ccm bis 2500 ccm
11. Hubraum über 2500 ccm bis 3000 ccm

12. Hubraum über 3000 ccm bis 3500 ccm
13. Hubraum über 3500 ccm bis 4000 ccm
14. Hubraum über 4000 ccm bis 4500 ccm
15. Hubraum über 4500 ccm bis 5000 ccm
16. Hubraum über 5000 ccm bis 5500 ccm
17. Hubraum über 5500 ccm bis 6000 ccm
18. Hubraum über 6000 ccm

Art. 5.1 Fahrzeuggewichte

Abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

Alle Veranstaltungsarten außer Rallye:

Hubraumklasse in ccm	Mindest-Gewicht in kg 2V/Zyl.	> 2V/Zyl.
bis 500:	485	535
über 500 bis 600:	530	585
über 600 bis 700:	565	625
über 700 bis 850:	600	660
über 850 bis 1000:	650	715
über 1000 bis 1150:	680	750
über 1150 bis 1400:	740	815
über 1400 bis 1600:	825	910
über 1600 bis 2000:	910	1000
über 2000 bis 2500:	1005	1100
über 2500 bis 3000:	1090	1200
über 3000 bis 3500:	1180	1300
über 3500 bis 4000:	1260	1390
über 4000 bis 4500:	1350	1490
über 4500 bis 5000:	1450	1600
über 5000 bis 5500:	1530	1690
über 5500:	1610	1780

> 2 V/Zyl. = mehr als 2 Ventile je Zylinder

Rallyesport:

Hubraumklasse in ccm	Mindest-Gewicht in kg
bis 500:	510
über 500 bis 600:	560
über 600 bis 700:	620
über 700 bis 850:	680
über 850 bis 1000:	750
über 1000 bis 1150:	810
über 1150 bis 1400:	870
über 1400 bis 1600:	960
über 1600 bis 2000:	1050
über 2000 bis 2500:	1135
über 2500 bis 3000:	1220
über 3000 bis 3500:	1300
über 3500 bis 4000:	1380
über 4000 bis 4500:	1470
über 4500 bis 5000:	1570
über 5000 bis 5500:	1670
über 5500:	1770

Die angegebenen Mindestgewichte müssen während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten sein. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Das in den Fahrzeugpapieren eingetragene Leergewicht ist nicht maßgebend.

Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muss aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes fest verschraubt sein.

Das oder die Reserverad/räder gilt/gelten als Ballast.

Im Rallyesport ist auch die Leistungsgewichtsreglung gemäß Artikel 4 des DMSB-Rallyereglement (siehe DMSB-Handbuch, grüner Teil) einzuhalten.

Art. 6 Klasseneinteilung bei aufgeladenen und Rotationskolben-Motoren (Einstufungshubraum)

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 bei Otto-Motoren und 1,5 bei Diesel-Motoren multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Für Fahrzeuge (Otto- oder Dieselmotoren) mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z. B. G-Lader, gilt der Hubraumfaktor 1,4. Bei einer Kombination von Turbolader mit mechanischem Lader gilt der Hubraumfaktor 2,0.

Für Rotationskolbenmotoren abgedeckt durch NSU-Wankelpatente, ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen: Einstufungshubraum = $1,5 \times$ (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen).

Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl π mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

Art. 7 Motor

Der nachweislich vom Fahrzeughersteller für das Grundmodell vorgesehene Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) und Zylinderkopf sowie das Ladesystem (z.B. Turbo- oder mechanischer Lader) müssen beibehalten werden. Die Position des Motorblocks muss beibehalten werden.

Eine Aufladung ist nur in Verbindung mit der serienmäßigen Antriebsart (z. B. Otto-Motor oder Dieselmotor) zulässig. So darf z. B. der Turbolader des VW Golf Turbo-Diesels nicht in einem VW Golf mit Otto-Motor verwendet werden.

Der Zylinderkopf darf nachträglich durch Materialabnahme bearbeitet werden. Die mechanischen Bauteile im Zylinderkopf sind freigestellt, jedoch muss die Anzahl der Ventile beibehalten werden.

Der Hubraum ist freigestellt und darf z. B. durch Änderung des ursprünglichen Hubs und/oder der ursprünglichen Bohrung geändert werden. Das Ausbuchs der Zylinder ist erlaubt.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Kurbelwellenachse muss beibehalten werden.

Die in den Fahrzeugpapieren eingetragene Motorleistung muss mit einer StVZO-Toleranz von max. + 5 % eingehalten werden. Die Motorleistung kann auch gemäß Gruppe-G-Reglement, Art. 23.1 ermittelt werden.

Darüber hinaus sind die anderen Bauteile des Motors, wie z. B. Nocken- und Kurbelwelle, Kolben, Pleuel, Ölwanne, Ventildeckel, Lager und Motoraufhängungsteile (Motorböcke) freigestellt.

Werden Dichtungen durch nichtserienmäßige Dichtungen ersetzt, dürfen diese keine anderen Funktionen erfüllen als die des serienmäßigen Teils, z. B. Adapterfunktion.

Art. 7.1 Gemischaufbereitung

Der Ansaugkrümmer muss vom Fahrzeug-Grundmodell sein und darf mechanisch spanabhebend (z. B. durch Schleifen, Drehen, Feilen, Fräsen, Senken und Bohren) nachbearbeitet werden.

Die Art der Gemischaufbereitung (Vergaser oder Einspritzung) muss beibehalten werden.

Für Fahrzeuge, welche serienmäßig eine Vergaser-Gemischaufbereitung aufweisen, gelten die unter Punkt a), für solche mit Einspritzung die unter Punkt b) aufgeführten Bedingungen.

Folgende Freiheiten gelten in Abhängigkeit der Gemischaufbereitungsart:

a) Vergaser:

Die Vergaser sind freigestellt, jedoch muss die Anzahl der Vergaser und der Drosselklappen der des Fahrzeug-Grundmodells entsprechen. Adapter zwischen dem Ansaugkrümmer und Vergaser sind zulässig.

b) Einspritzanlage:

Das originale Einspritzsystem und der Typ der Einspritzanlage (z. B. mechanische K-Jetronic, mechanisch-elektronische KE-Jetronic, elektronische D-, L- und LH-Jetronic, Motronic-, PGM-FI-, GME-, GDI- oder Simtec MS-Varianten) muss der des Fahrzeug-Grundmodells entsprechen und in Funktion bleiben.

Die Elektronikbox ist freigestellt.

Teile der Einspritzanlage, welche die dem Motor zugeführte Kraftstoffmenge regulieren, dürfen geändert werden, jedoch nicht der Drosselklappengehäusedurchmesser auf der Ebene der Drosselklappenwelle.

Mit Ausnahme der Anzahl, der Position, der Einbauchse und des Funktionsprinzips sind die Einspritzdüsen freigestellt.

Der Kraftstoffdruckregler ist freigestellt.

Die Anzahl und Art der serienmäßigen Steuerungssignale (das heißt Inputs und Outputs, wie Drehzahlgeber-, Temperatur-, Kurbelwinkelgeber-, Drosselklappen- und Drucksignale) des Einspritzanlagentyps (z. B. K-Jetronic, L-Jetronic) müssen beibehalten werden, jedoch ist die Größe (Wert) dieser Steuerungssignale freigestellt.

Die Messvorrichtung für die Ansaugluft darf durch eine andere Messvorrichtung des gleichen Typs, z. B. ein Luftmengemesser durch einen anderen Luftmengemesser, ersetzt werden.

Art. 7.2 Für alle Fahrzeuge

Die Kraftstoffpumpen sind freigestellt.

Luftfilter:

Alle dem Motor zugeführte Verbrennungsluft muss durch mindestens ein Luftfiltergehäuse geleitet werden. Die Luftführungen vor dem Luftfiltergehäuse und die Luftleitung zwischen Luftfiltergehäuse und Drosselklappengehäuse sind freigestellt.

Das Luftfiltergehäuse ist unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- Ein Filtereinsatz muss vorhanden sein. Dieser Einsatz ist frei, er muss jedoch Staubpartikel filterieren.
- Die gesamte Ansaugluft für den Motor muss durch diesen Luftfilter geführt werden.
- Ein Filter mit integriertem Gehäuse (z. B. Drahtgitter) gilt i.S. dieses Reglements als Luftfiltergehäuse, falls dieses komplexe Bauteil über eine ausreichende Stabilität verfügt und in den Fz.-Papieren eingetragen ist.
- Der Einbauort des Luftfiltergehäuses innerhalb des Motorraumes oder des originalen Einbauraumes ist freigestellt.

Prinzipiell sind die geänderten Motorteile eintragungspflichtig, welche die Leistung und/oder die Abgasentwicklung verändern können.

Eintragsbeispiele soweit ABE- bzw. EWG-Papiere nicht vorliegen sind: Nockenwelle, Ansaugtrakt, Auslasstrakt, Aufladung (z. B. Ladedruck), Verdichtung, Leistungssteigerung um mehr als 5 %.

Nicht eintragungspflichtig sind z.B.: Feinbearbeitung, wie Glätten und Entgraten im Rahmen der Herstellertoleranzen, Luftbegrenzer, Zündanlage, Motor-Schmier- und Kühlsystem (z. B. Ölkühler), Übermaßkolben gemäß Werkstatthandbuch für das betreffende Fahrzeug.

Nur gültig für Rallye-Veranstaltungen:

Bei Motoren mit Aufladung jeder Art ist ein Luftbegrenzer vorgeschrieben. Nur Fahrzeuge mit G-Lader sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Der Luftbegrenzer muss am Kompressorgehäuse befestigt sein. Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Luftbegrenzer geführt werden, der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen muss:

- Der innere Durchmesser des Luftenlasses des Kompressors darf bei Ottomotoren maximal 33 mm und bei Turbodieselmotoren maximal 35 mm nicht überschreiten. Bei Verwendung zwei paralleler Kompressoren ist der maximale Einlassdurchmesser auf 24 mm begrenzt. Dieser Durchmesser muss über eine Mindeststanz von 3 mm aufrechterhalten sein, gemessen stromabwärts von einer Ebene senkrecht zur Symmetrieachse, die sich maximal 50 mm stromaufwärts zu einer Ebene durch die äußere obere Kante (stromaufwärts) der Kompressorschauflin befinden muss (s. nachfolgende Zeichnung).
- Der Durchmesser muss jederzeit eingehalten werden, unabhängig von den Temperaturbedingungen.

- Der äußere Durchmesser des Luftbegrenzers von maximal 39 mm bei Ottomotoren, maximal 41 mm bei Turbodieselmotoren und maximal 30 mm bei zwei parallelen Kompressoren muss über eine Distanz von mindestens 5 mm auf jeder Seite eingehalten werden.

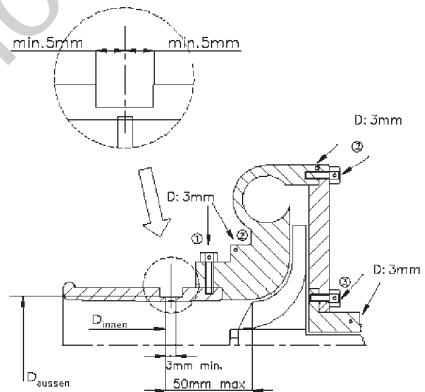
Kompressoren, die die obigen Dimensionen respektieren, müssen beibehalten werden. Ein zusätzlicher Luftbegrenzer ist dann nicht erforderlich.

Die Befestigung des Luftbegrenzers am Turbolader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Luftbegrenzer entfernt werden müssen, um den Luftbegrenzer vom Kompressor zu entfernen. Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig.

Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Luftbegrenzers ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen.

Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, so dass eine Verplombung möglich ist.

Der Luftbegrenzer muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Anbringung muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Luftbegrenzer (oder der Befestigung Luftbegrenzer/Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) und dem Turbinengehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) (siehe nachstehende Zeichnung).



Art. 7.3 Abgasvorschriften

Die Abgasvorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StvZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Artikel 15 der DMSB-Abgasbestimmungen ausgerüstet sein.

Partikelfilter für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Die Verwendung eines vom DMSB homologierten Partikelfilters ist vorgeschrieben. Die auf dem Homologationsblatt

beschriebenen Kraftstoffadditive dürfen verwendet werden.

Art. 8 Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Mündung(en) des Auspuffs muss (müssen) entweder nach hinten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmitte liegen.

Auspuffendrohre dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in bezug auf die Außenkante der Karosserie.

Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. Fahrgestells liegen.

Nur Original-ABE- oder EWG-Abgasanlagen sind nicht eintragungspflichtig.

Darüber hinaus ist die Abgasanlage freigestellt.

Heckabschlussblech: Zum Zwecke der Durchführung der Abgasmündung dürfen im Heckabschlussblech Öffnungen mit einer Gesamtfläche von max. 100 cm² vorhanden sein bzw. angebracht werden. Die untere Seite der Öffnung muss mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen. Falls serienmäßig oberhalb dieses Bereiches eine Öffnung für die Abgasdurchführung vorhanden ist, so wird auch dort diese Öffnung akzeptiert und muss in diesem Fall nicht mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen.

Geräuschbegrenzung: Die Vorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden.

Art. 9 Kraftübertragung

Getriebe:

Das Funktionsprinzip (z.B. mechanisches, halbautomatisches oder Automatgetriebe) sowie das Schaltschema (z.B. H-Schaltung) des Getriebes müssen der Serie entsprechen. Das Schaltschema einer H-Schaltung wird durch den Bewegungsweg des Schaltknaufs beschrieben. Somit ist eine Änderung dieses Schaltweges in einer Ebene analog eines sequentiellen Getriebes (z.B. durch zwischengeschaltete mechanische Vorrichtungen) nicht zulässig. Das Getriebegehäuse muss von einem Serienmodell des gleichen Fahrzeugherstellers, wie der des Fahrzeuges sein.

Die Anzahl der Gänge gemäß dem Grundmodell muss beibehalten werden, jedoch sind die einzelnen Getriebeübersetzungen (Zähnezahl) freigestellt. Im Getriebe dürfen ausschließlich die für die maximale Gangzahl notwendigen Zahnradpaarungen vorhanden sein.

Mechanische Sperrdifferentiale sind freigestellt. Anders arbeitende Sperrdifferentiale müssen (mit Ausnahme der Sperrwirkung) der Serie entsprechen.

Die Kupplung, der Achsantrieb, die Getriebeaufhängungsteile und alle anderen kraftübertragenden Teile sind freigestellt. Sie müssen jedoch wie auch das Getriebe in ihrem ursprünglichen Raum verbleiben, z. B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestimmungen dieses Reglements und der Beibehaltung des Funktionsprin-

zips (z. B. mechanische, hydraulische Betätigung) sind die Betätigungsvorrichtungen der Kraftübertragungs-Einrichtungen (u.a. Kupplung, Getriebe, Sperrdifferential) freigestellt.

Ein Vierradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Modell vorhanden war. Der Umbau von Frontantrieb auf Heckantrieb oder umgekehrt ist nicht erlaubt.

Wenn das Fahrzeug ursprünglich mit einem permanenten Vierradantrieb ausgerüstet ist, darf nicht auf Zweiradantrieb umgebaut werden.

Eintragungspflichtig sind z. B.: Übersetzungsänderungen von mehr als 8 %, wobei jede einzelne Gangstufe zu beachten ist. Sperrdifferentiale in Seriengehäusen mit mehr als 50 % Sperrwirkung.

Nicht eintragungspflichtig (s. Art. 4) sind z. B.: Kupplung, Getriebetyp, verstärkte Antriebswellen.

Art. 10 Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal ist vorgeschrieben.

Brems Scheiben welche nicht der Serie entsprechen müssen aus Stahl bestehen (eisenhaltige Legierung mit mindestens 7,5 g/cm³).

Eine Feststellbremse ist vorgeschrieben.

Nicht serienmäßige Bremsbeläge sind nur mit ABE, amtlichen Prüfzeichen, Prüfbericht mit Eintrag oder Teilegutachten zulässig.

Im Übrigen ist die Bremsanlage einschließlich Fly-Off-Bremseinrichtungen freigestellt, jedoch ist jede Änderung eintragungspflichtig. Ausnahme: höherwertige Bremsflüssigkeit.

Art. 11 Lenkung

Die Lenkung – mit Ausnahme des Arbeitsprinzips (Schnecken-, Kugelumlauf, Zahnstangen-Lenkung) – ist freigestellt, jedoch ist jede Änderung eintragungspflichtig.

Ein nicht serienmäßiges Lenkrad muss entweder in den Fz.-Papieren eingetragen sein oder eine ABE besitzen.

Der zusätzliche Einbau von Lenkgetrieben und Spurstangen an der Hinterachse zum Zwecke einer nichtserienmäßigen Allradlenkung ist unzulässig.

Art. 12 Radaufhängung

Der Typ bzw. das Funktionsprinzip der Radaufhängung muss beibehalten werden.

Oben sind die Stützlager bzw. Domlager und deren Befestigungsteile (ggf. Platten für verstellbaren Sturz) freigestellt, jedoch müssen die karosserieeitigen Befestigungspunkte der Radaufhängung serienmäßig bleiben bzw. dem Werkstatthandbuch entsprechen.

Die originalen Fahrwerksteile des Grundmodells müssen beibehalten werden, jedoch sind nachträgliche Verstärkungen der Radaufhängungsteile durch Materialhinzufügung erlaubt. Der ursprüngliche Radstand muss beibehalten werden (Toleranz +/- 1 %).

Alle anderen radgeometrischen Daten (z. B. Spurweite, Vorspur, Sturz) sind freigestellt.

Federn, Stoßdämpfer, Stabilisatoren sowie die Lager der Radaufhängungsteile sind freigestellt, d.h. sie dürfen auch verstellbar sein (z. B. Gewindefahrwerk). Die freigestellten Teile müssen jedoch ihre ursprüngliche Funktion beibehalten und dürfen keine anderen Funktionen übernehmen.

Eintragungspflichtig sind z.B.: Nicht serienmäßige Federn (Ausnahme: Unbeschränkte ABE) und Federauflagen (Federteller), andere Stoßdämpfer, wenn sie:

- als Feder- oder Dämpferbeine Radführungsaufgaben übernehmen
- als Federbeine höhenverstellbare Federteller aufweisen.

Unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ist die Radaufhängung darüber hinaus freigestellt.

Art. 13 Räder (Radschüssel und Felge) und Reifen

13.1 Reifen bei Rallyes mit Status National (*Rallye 35, Rallye 35 NEAFP, Rallye 70 und Rallye 70 NEAFP*)

Zulässigkeit: Es sind nur Reifen zulässig, die uneingeschränkt der StVZO entsprechen und für das betreffende Fahrzeug durch den Hersteller, durch ABE, EG-Gesamt-Betriebserlaubnis, EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder einen Bericht eines Technischen Dienstes freigegeben und mit vollständiger ECE-Bezeichnung (z. B. 175/70R13 82S) im Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief eingetragen sind.

Kennzeichnung: Auf der Reifenflanke muss in erhabener Schrift die vollständige ECE-Bezeichnung mit E-Prüfzeichen deutlich lesbar angegeben sein, z.B.: 185/70 R13 84 H.

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Produktionsdatum, die durch die StVZO geforderte „E“-Kennzeichnung von Reifen („E“ in einem Kreis oder Viereck, mit folgender Kennziffer für das Zulassungsland) auf dem Reifen vorhanden sein muss.

Das „E“ kann als Großbuchstabe (gemäß ECE) oder als kleiner Buchstabe „e“ (gemäß EWG) vorhanden sein.

Beispiele eines Reifens gemäß StVZO mit E-Kennzeichnung:

175/70R13 82S  (gemäß ECE)

185/70R13 84H  (gemäß EWG)

Grundsätzlich muss der komplette Reifen formgeheizt sein. Ausschließlich hinsichtlich der E-Kennzeichnung werden auch bestimmte Reifen akzeptiert, bei denen die E-Kennzeichnung nachträglich durch den Reifen-Hersteller oder General-Importeur aufvulkanisiert wurde. Diese Reifen benötigen eine individuelle Freigabe durch den DMSB (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil).

Andere Kennzeichnungen, z.B. durch Einbrennen, Einschneiden, Aufkleben, etc. werden nicht anerkannt.

Zusätzliche Beschriftungen wie „Not for highway service“, „Not for highway use“ oder „N.H.S.“ sind unbedeutend, da sie nur den Export in die USA und Kanada betreffen.

Symbol für die Geschwindigkeitskategorie: Die Verwendung von Reifen mit höherwertigem Geschwindigkeitsymbol (z.B. T, H, V, W), als in den Fahrzeugpapieren eingetragen, ist erlaubt. Nur bei M+S-Reifen darf die Geschwindigkeitskategorie (siehe Symbolangabe) niedriger sein.

Profilierung: Es sind nur im Vulkanisationsverfahren (formgeheizte) hergestellte Profile zulässig.

Geschnittene Profile sind verboten. Abgefahrene Reifen dürfen nicht nachgeschnitten werden.

Die Reifen müssen im Neuzustand ein Negativprofilanteil von mindestens 17 % aufweisen.

Die Reifenprofiltiefe muss beim Start mindestens 2 mm betragen.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profillfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe ist nicht zulässig. Die Reifenbauart (z.B. radial, diagonal) aller am Fahrzeug zum Einsatz kommenden Reifen muss einheitlich sein. Die gleichzeitige Benutzung von Sommer- und Winter-Reifen (M+S) ist unzulässig.

An einer Achse müssen Reifen gleichen Fabrikats mit gleichem Profildesign benutzt werden. Das Fabrikat und das Profildesign der Reifen für Vorder- und Hinterachse dürfen unterschiedlich sein.

M+S-Reifen: Alle in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Reifengrößen können auch als M+S-Reifen gefahren werden. Steht in den Fahrzeugpapieren allerdings hinter einer Reifenbezeichnung der Zusatz „M+S“, so ist diese Reifengröße nur als M+S-Reifen zulässig. Auch auf M+S-Reifen muss die vollständige ECE-Bezeichnung (mit Geschwindigkeitsindex und E-Kennzeichnung) in erhabener Schrift vorhanden sein.

13.2 Reifen bei Rallyes mit dem Status National A

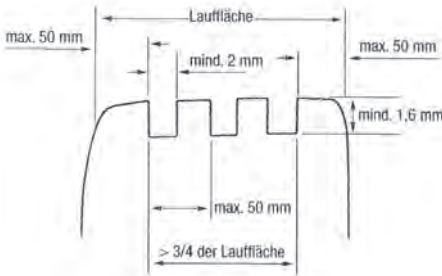
Bei Rallye-Veranstaltungen mit dem Status National-A sind die Reifen unter der Bedingung freigestellt, dass diese auf in Art. 13.4 beschriebenen Rädern montiert sind.

– Montage auf in Art. 13.4 beschriebene Räder.

– Die Gesamtbreite des Reifens darf die in Art. 13.3 angegebene Maximalbreite (Reifen inkl. Felge) nicht überschreiten.

Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen. Die Reifen müssen wie nachfolgend beschrieben profiliert sein:

- Profiltiefe: mind. 1,6 mm
- Profiltiefe: mind. 2 mm
- Profilabstand: max. 50 mm
- Profilabstand zur Reifenflanke: max. 50 mm
- Anzahl der Profilrillen: variabel
- Die Breite zwischen den beiden äußeren Profilrillen eines Reifens darf 3/4 der Lauffläche nicht unterschreiten.



über 1000	bis 1400 cc:	7 Zoll
über 1400	bis 1600 cc:	8 Zoll
über 1600	bis 2000 cc:	9 Zoll
über 2000	bis 3000 cc:	10 Zoll
über 3000 cc:	11 Zoll	

Die Breite der Reifen ist freigestellt.

13.4 Räder (Radschüssel und Felge)

Material, Einpresstiefe und Form der Räder sind freigestellt. Distanzscheiben sind zulässig.

Räder und Distanzscheiben müssen eingetragen sein, wenn keine ABE vorliegt.

13.5 Reifen im Slalomspor, Bergrennen, Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen

Beim Slalomspor, bei Bergrennen, bei Rundstreckenrennen und bei Leistungsprüfungen sind die Reifen (z. B. Slicks) freigestellt. Die Regelung hinsichtlich der zulässigen Breiten der bereiften Felge gemäß Art. 13.3 muss jedoch beachtet werden.

Ein Eintrag der Reifen in den Fahrzeugpapieren muss daher nicht vorliegen.

Art. 14 Ersatzrad

Das Mitführen eines Ersatzrades ist nicht vorgeschrieben. Wird es mitgeführt, so darf es nicht in dem für Fahrer oder Beifahrer vorgesehenen vorderen Raum untergebracht sein und keine Veränderungen der Karosserieaußenansicht verursachen.

Das Ersatzrad muss in jedem Falle sicher befestigt sein.

Auch bei Verwendung des oder der Reserveräder (Ralliesport) müssen alle Regelungen gemäß Artikel 13.1 bis 13.4 beachtet werden.

Falls serienmäßig ein Notrad vorhanden ist, darf dieses eingebaut sein, es darf jedoch solange sich das Fahrzeug im Wettbewerb befindet nicht am Fahrwerk montiert werden.

Art. 15 Karosserie und Fahrgestell

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell – gemäß Art. 251-2.5.2 und 2.5.1 des Anhangs J (ISG) – dürfen verstärkt oder erleichtert werden. Jedoch darf die projizierte Gesamtfläche von Ausschnitten an einem Bauteil maximal 30% der ursprünglichen projizierten Gesamtfläche des Originalbauteils betragen.

Jedoch dürfen Teile, die zur Aufnahme von Motor, Getriebe, Lenkungs-, Brems- oder Radaufhängungselementen dienen, nicht erleichtert werden.

Das Entfernen bzw. Ausschneiden von großflächigen Bauteilen ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen ist die Trennwand vom Wasserkasten zum Motorraum hin. Es muss jedoch eine Querstrebe zwischen den Federbeindomen bzw. den oberen Radaufhängungspunkten angebracht sein, damit die Stabilität des Fahrzeuges wieder gewährleistet ist.

Es ist nicht gestattet, erleichterte Teile zu verstärken oder verstärkte Teile zu erleichtern.

Die äußere Form der Originalkarosserie muss beibehalten werden, ausgenommen hiervon sind die Kotflügel und die erlaubten aerodynamischen Hilfsmittel. Der serienmäßige Kühlergrill muss beibehalten werden, mit Ausnahme von erlaubten Änderungen des Grills, die beim Umbau von Beleuchtungseinrichtungen im Rahmen des Art. 22 notwendig sind.

Bei Fahrzeugen mit Heckmotor, z.B. NSU-TT, dürfen im Frontblech zwischen den Scheinwerfern keine nichtserienmäßigen Öffnungen vorhanden sein.

Ausschließlich zur Unterbringung des Katalysators und zum Einbau des Kraftstoffbehälters im Kofferraum (gemäß Art. 23) sind örtlich, notwendige Änderungen des Fahrzeugbodens zulässig. Darüber hinaus muss die serienmäßige Bodengruppe beibehalten werden; jedoch sind Verstärkungen zulässig.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Diese müssen während der Veranstaltung geschlossen sein.

Ein vorhandenes Schiebe-/Sonnendach darf unter der Bedingung entfernt werden, dass die entstandene Öffnung durch das gleiche Material mit gleicher Materialdicke (Toleranz: 10 %) wie das der Serienkarosserie durch Schweißung verschlossen wird.

Von der FISA/FIA für das betreffende Fahrzeug homologierte bzw. ehemals homologierte Dachklappen und Luftschutten sind zulässig. Außerdem ist der nachträgliche Einbau einer Fahrgastraumbelüftung (Luftschutze bzw. Luftklappe) durch das Dach unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Der Einbau der Lufthutze bzw. der Dachklappe muss im ersten Drittel des Daches erfolgen. Der Dachausschnitt darf maximal 250 mm x 250 mm betragen. Folgende maximalen Außenmaße sind zu beachten:

Breite max. 300 mm; Länge: max. 400 mm; Höhe: max. 50 mm

Die Belüftungsrichtung darf von oben gesehen nicht über das Dach hinausragen. Bei Einhaltung vorstehender Abmessungen darf die Luftöffnung auch als NACA-Einlass ausgeführt sein. Der Blechsausschnitt im Dach muss durch einen Blechrahmen verstärkt werden. Der Einbau darf ausschließlich zum Zwecke der Fahrgastraumbelüftung verwendet werden.

Zierleisten und Stoßfänger dürfen entfernt werden, sofern sie nicht in der Karosserie integriert sind (z. B. Porsche 911) und keine scharfen Kanten erscheinen.

Nicht verschraubte Radkappen und Radzierblenden müssen entfernt werden. Nach dem Entfernen von Zierleisten und Radkappen dürfen keine scharfen Kanten (z.B. Befestigungsklammern oder Achsmuttern) erscheinen.

Die Gesamtbreite des Fahrzeuges darf 2000 mm (ohne Außenspiegel) nicht überschreiten.

Die Anbringung eines Unterschlutzes ist erlaubt.

Fest am Wagen angebaute pneumatische Wagenheber sind erlaubt.

Außer den Reifen und Felgen darf kein Teil des Fahrzeuges den Boden berühren, wenn die Reifen an einer Seite des Wagens ohne Luft sind.

Grundsätzlich darf kein mechanisches Bauteil außerhalb der ursprünglichen Karosserie angebracht werden.

Ein Wasserkühler darf nur dann außerhalb der Karosserie montiert werden, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt.

15.1 Fahrzeughöhe

Die Fahrzeughöhe wird am höchsten Punkt der Karosserie, evtl. Heckspoiler, ermittelt und in die Fahrzeugpapiere eingetragen.

Bei einer Überprüfung muss die Fahrzeughöhe ohne jede Änderung am Fahrzeug gemessen werden, d.h. auch mit den Rädern und Reifen, die bei der Veranstaltung montiert waren. Wird bei der Überprüfung der Fahrzeughöhe in den Fahrzeugpapieren eingetragene Höhe unter Berücksichtigung der StVZO-Toleranz von ± 50 mm unter- bzw. überschritten, so muss die Messung mit einer serienmäßigen Rad-/Reifenkombination wiederholt und hierbei die Fahrzeughöhe erreicht und eingehalten werden. Der Luftdruck dieser serienmäßigen Bereifung muss dabei einen atmosphärischen Überdruck von $2,5 \pm 0,2$ bar haben.

Art. 16 Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Die Scharniere und die Betätigungseinrichtungen der Türen sind freigestellt. Das Originalschloss der Türen muss beibehalten werden.

An der Fahrer- und Beifahrertür muss je eine Türverkleidung gemäß Art. 20 (Fahrgastraum /Innenraum) vorhanden sein.

Das Material der Motorhaube und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Die äußere Originalform muss jedoch beibehalten werden.

Die Art der Verriegelungsvorrichtung (nicht Scharniere) der Motorhaube und der Kofferraumhaube sind freigestellt.

Die Motorhaube muss von außen, ohne Zuhilfenahme von Werkzeug oder anderen Hilfsmitteln, leicht zu öffnen sein.

Luftöffnungen (Ausschnitte) in der Motorhaube sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Die durch eine Öffnung evtl. entstandene Vertiefung muss durch ein engmaschiges Gitter (Maschenweite: max. 5 mm x 5 mm), welches die Originalform wieder herstellt, abgedeckt werden. Dieses Gitter muss auch bewirken, dass keine Sicht auf mechanische Teile möglich ist.
- Nicht serienmäßige aufgesetzte Lufthutzen sind generell verboten.

Abgeänderte, Hauben und Deckel müssen auf jeden Fall einzeln gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein. D.h. dass z.B. beim Ausbau der verwendeten Motorhaube die Serienmotorhaube vollständig die äußere Karosserieform wiederherstellen muss und umgekehrt.

Eintragungspflichtig sind z.B.: Motorhaube und Kofferraumdeckel aus einem anderen Material.

Nicht eintragungspflichtig sind (s. Art. 4): Öffnungen in Motorhauben, sofern sie keine verkehrsgefährdenden, hervorstehenden Kanten aufweisen.

Art. 17 Kotflügel

Die Radhaus-Ausschnittskanten der serienmäßigen Kotflügel dürfen unter Beibehaltung der Radausschnittsform (nicht Abmessungen) nachgearbeitet und/oder durch aufgesetzte Formteile verbreitert werden. Das Material dieser aufgesetzten Formteile ist freigestellt.

Bei Vorhandensein von Kotflügelrändern aus Kunststoff dürfen diese zum Zwecke der Freigängigkeit der Reifen umgelegt oder abgeschnitten werden, wobei keine scharfen Kanten entstehen dürfen. Die Schnittfläche muss abgerundet und mit einem Kantenschutz abgedeckt werden.

Das Innere der Kotflügel (nicht Radhaus) ist freigestellt, es dürfen dort mechanische Bauteile angebracht werden.

Oberhalb der Radmitte müssen die Kotflügel, senkrecht gemessen, die gesamte Reifenlauffläche abdecken.

Eintragungspflichtig sind z. B.: Kotflügelverbreiterungen.

Art. 18 Aerodynamische Hilfsmittel

Front-, Heck- und Seitenspoiler sind freigestellt. Nicht serienmäßige Spoiler müssen entweder eine ABE haben oder in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Statt der serienmäßigen Stoßfänger dürfen zugelassene Spoiler mit integriertem Stoßfänger montiert werden.

Art. 19 Fahrzeugscheiben

Für alle Scheiben ist Sicherheitsglas vorgeschrieben.

Darüber hinaus muss die Windschutzscheibe aus Verbund-Hartglas (kein Kunststoff) bestehen.

Als Sicherheitsglas i. S. dieses Reglements gelten Hart- und Mineralgläser mit nationalen Prüfzeichen und Zahlen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl) bzw. ECE-Prüfzeichen (z. B. 43R E1 ... Zahlen) sowie glasähnliche, entsprechend gekennzeichnete Hartkunststoffscheiben.

Die Windschutzscheibe, die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe dürfen durch nicht serienmäßige Scheiben ausgetauscht werden.

Nicht serienmäßige Scheiben müssen eine Mindeststärke von 3 mm aufweisen.

Die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür, sowie darin befindliche Schiebefenster müssen der Serie entsprechen.

Hierbei ist die Verwendung von Kunststoffscheiben – auch mit Eintrag in den Fahrzeugpapieren – nicht zulässig, es sei denn sie sind serienmäßig.

Der Betätigungsmechanismus und die Befestigung aller Scheiben sind freigestellt.

Scheiben sind eintragungspflichtig, wenn Sie in Art, Material oder Abmessungen von der Serie abweichen.

Zur Scheibentönung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Für alle Wettbewerbsarten:

Die Windschutzscheibe sowie die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür müssen klar durchsichtig und dürfen demnach nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Klare Sicherheitsfolien mit den Prüfzeichen ~D5170, D5174, D5178, D5190, D5195, D5197, D5209, D5233, D5274, D5277, D5403, D5446, D5497 oder D5498 (s.a. Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften im blauen Teil) sind an Hart- und Mineralgläsern für die Scheibe innen an der Fahrertür, für Glas- und Glassonnendächer in allen Wettbewerbsarten und bei Wettbewerben mit Beifahrer auch innen an der Scheibe der Beifahrertür vorgeschrieben.

Hinweis: Im Regelfall sind die oben genannten Sicherheitsfolien eintragungspflichtig.

Bei Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen:

- Folien (auch bauartgeprüfte), Aufkleber und Besprühung sind mit Ausnahme der hinteren Seitenscheiben nicht erlaubt.
- Sämtliche Fahrzeugscheiben mit Ausnahme der hinteren Seitenscheiben dürfen nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Werbe- und Namensaufkleber, welche nach den FIA-/DMSB-Vorschriften erlaubt sind (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil), sind von vorstehenden Punkt a) nicht betroffen.

Bei Veranstaltungen, die in der Nacht durchgeführt werden bzw. bis in die Nachtstunden hinein andauern (z. B. 24-Stunden-Rennen), kann der Veranstalter in seiner Ausschreibung Ausnahmen zu vorgenannten Regelungen beim DMSB beantragen.

Art. 20 Fahrgastraum/Kofferraum

Die Innenausstattung des Fahrgastraumes/Kofferraumes ist unter nachfolgenden Bedingungen freigestellt.

Armaturenbrett: Das Armaturenbrett (Instrumententräger) muss der Serie entsprechen. Verkleidungsteile, die unterhalb des Armaturenbrettes liegen und nicht Bestandteil desselben sind, dürfen entfernt werden.



Instrumentierung: Die Instrumente sind freigestellt, jedoch müssen Tachometer und Kontrollleuchten (z. B. Fahrtrichtungsanzeiger, Fernlicht) vorhanden sein. Änderungen am Tachometer sind eintragungspflichtig.

Tür-/Seitenverkleidung: Türverkleidungen und hintere Seitenverkleidungen müssen vorhanden sein. Die Tür- und die hinteren Seitenverkleidungen können der Serie entsprechen oder aus Metallblech mit einer Stärke von min. 0,5 mm, aus Kohlefaser mit einer Stärke von min. 1 mm oder aus anderem, festen und schwer entflammbarem Material mit einer Stärke von min. 2 mm bestehen. Die Verkleidungen müssen alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere, Schloss und Fensterheberfunktionen erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.

Betätigungshebel für Handbremse und/oder Getriebe, welche nach oben gerichtet sind, müssen mit einem Knauf oder einer Polsterung versehen sein.

Sitze-/halterungen:

Bei Rundstreckenrennen, Bergrennen, Leistungsprüfungen und Rallyes sind für die Insassen FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sitze gemäß FIA-Normen 8855-1999 oder 8862-2009 vorgeschrieben.

Im Slalomspor sind die Sitze freigestellt

Falls ein FIA-homologierter Sitz zur Anwendung kommt, darf dessen Alter maximal 10 Jahre betragen.

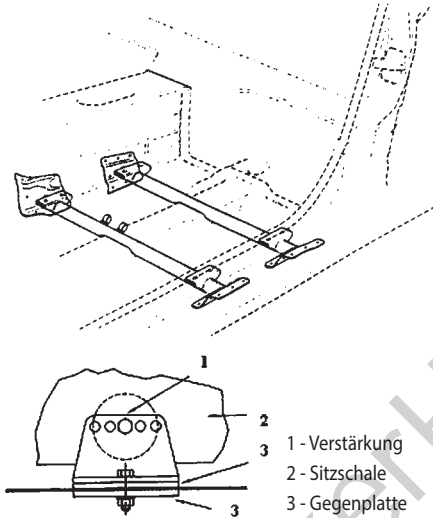
FIA-homologierte Sitze müssen, mit Ausnahme des Rallyesports, nicht zwingend in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Alternativ zu einem Eintrag in den Fahrzeugpapieren genügt ein Eintrag eines DMSB-Sachverständigen im DMSB-Wagenpass.

Der Beifahrersitz und die Rücksitzbank/Rücksitze dürfen entfernt werden.

Während der Veranstaltung ist dies auch ohne Eintragung in die Fahrzeugpapiere zulässig. Eingebaute rechte und linke Vordersitze müssen vollständig auf der einen oder der anderen Seite der vertikalen Längsmittlebene des Fahrzeugs montiert sein.

Die Originalhalterungen für die Rücksitzbank/Rücksitze müssen beibehalten werden, wenn die Sitze ausgebaut sind und die entsprechenden Sitzplätze in den Fahrzeugpapieren nicht gestrichen sind.

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Sitzhomologation oder einer der nachstehenden Zeichnungen entsprechen.



Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm bzw. $\varnothing 40 \times 2$ mm oder mit einem Vierkantquerschnitt von mind. $35 \times 35 \times 2$ mm ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen.

Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren eingetragen wurde.

Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

Es dürfen nur folgende Zubehörteile im Fahrgastraum angebracht werden: Überrollvorrichtung, Ersatzrad, Feuerlöscher, Funkanlage, Helmhalter, Komfortteile und Ballast.

Alle Gegenstände, die im Fahrzeug mitgeführt werden, sind sicher zu befestigen.

Hinweis: Sitze mit starrer Rückenlehne sowie Sitze ohne ABE oder vergleichbare Gutachten müssen in den Fahrzeugpapieren oder im DMSB-Wagenpass eingetragen sein.

Art. 21 Leitungen

Die Verlegung von elektrischen Leitungen und Flüssigkeitsleitungen ist unter Beachtung der folgenden Bestimmungen freigestellt.

Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Fahrgastraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall bzw. -geflecht geschützt sind, dort keine Verbindungen (ausgenommen Bremsleitungen und Schottwandverschraubungen gemäß Art. 253-3.2, Anhang J im ISG) aufweisen und sie am Fahrzeugboden – unterhalb der Türschwelleroberkante – verlegt werden. *Bei Verwendung hydraulischer Handbremssysteme auf dem Fahrzeugtunnel, dürfen sich deren Bremszylinder und dazugehörige Bremsleitungen oberhalb der Türschwelleroberkante befinden. Ebenso dürfen hinter den Vordersitzen Flüssigkeitsleitungen oberhalb der Türschwelleroberkante am Fahrzeugboden verlegt werden.*

Kühlwasser- und Schmierölleitungen, die durch den Fahrgastraum verlaufen müssen vollständig durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.

Nicht serienmäßige außenliegende Kraftstoff- und Bremsleitungen sind gegen Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw. zu schützen.

Wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz von Leitungen nicht erforderlich.

Die Verlegung von Kraftstoff- und Bremsleitungen und der Austausch dieser Leitungen gegen solche aus einem anderen Material ist eintragungspflichtig (siehe Art. 4). Leitungen aus Kupfer sind in einem Abstand von ca. 25 cm zu befestigen.

Es dürfen keine Flüssigkeitsbehälter, mit Ausnahme des Behälters für die Scheibenwaschanlage, im Fahrgastraum untergebracht sein.

Art. 22 Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Die elektrische Ausrüstung und die Beleuchtungs-ausrüstung der Fahrzeuge sind freigestellt, sie müssen jedoch der StVZO entsprechen und das Abblendlicht der Hauptscheinwerfer muss bauartgeprüft und mit E-Prüfzeichen nach ECE oder EG gekennzeichnet sein.

Für den Fall, dass die Batterie von ihrem ursprünglichen Platz verlegt wird, muss die Befestigung an der Karosserie aus einem Metallsitz und zwei Metallbügeln mit Isolierbeschichtung bestehen; das Ganze ist mittels Schrauben und Muttern am Boden zu befestigen. Zur Befestigung dieser Bügel sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm zu verwenden.

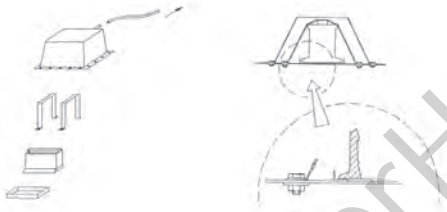
Alternativ zu den Metallbügeln sind auch zwei an den seitlichen Kanten der Batterie verlaufende Winkelprofile aus Stahl oder Aluminium mit einer Mindeststärke von 3

mm oder zwei quer über die Batterie verlaufende Metallbänder (keine Lochblechbänder) mit einer Mindeststärke von 3 mm zulässig. Diese Winkelprofile bzw. Metallbänder sind mindestens mit je zwei M10-Gewindebolzen am Fahrzeugboden zu befestigen. Des Weiteren sind auch Batteriekästen aus Stahlblech mit mindestens 2 mm Materialstärke und Batteriekästen aus Aluminiumblech mit mindestens 3 mm Materialstärke zugelassen. Diese sind inklusive Deckel mit mindestens vier M10-Schrauben an der Fahrzeugkarosserie zu befestigen.

Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3 mm Dicke und 20 cm² Oberfläche vorzusehen.

Bei Verwendung einer Nassbatterie muss zwischen Fahrgastraum und Batterie eine flüssigkeitsdichte Trennwand vorhanden sein. Die Batterie darf auch in einer Box untergebracht sein.

Ihr Platz ist frei; es ist auch erlaubt, die Batterie im Fahrgastraum unterzubringen, jedoch ausschließlich hinter den Vordersitzen. In diesem Fall und sofern es sich um eine Nassbatterie handelt, muss die Schutzhülle eine Lüftungsöffnung mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben (siehe nachfolgende Zeichnungen).



Falls eine Trockenbatterie im Fahrgastraum untergebracht ist, muss sie mit einer kompletten Abdeckung elektrisch isoliert werden.

Sofern Beleuchtungseinrichtungen für Fern- und Abblendlicht verändert oder durch funktionell gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden, müssen dadurch entstandene Öffnungen vollständig und luftdicht abgedeckt sein.

Bei wesentlichen Änderungen oder Weglassen von Funktionen ist ein Eintrag notwendig (siehe Art. 4).

Art. 23 Kraftstoffanlage

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, unverbleiter Otto-Kraftstoff E10 nach DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben. Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In Wettbewerben mit DMSB-Prädikat ist die Verwendung von Bioethanol E 85 nicht gestattet.

Der Kraftstoffkreislauf muss so gestaltet sein, dass er bei Unfällen nicht zuerst in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Als Kraftstoffbehälter i. S. dieser Vorschriften ist jeder Behälter, der Kraftstoff aufnimmt und diesen entweder zum Motor oder einen anderen Kraftstoffbehälter abgibt, anzusehen. Der oder die Öffnungen zum Befüllen und zum Entlüften eines jeden Kraftstoffbehälters müssen sich immer außerhalb des Fahrgastraumes befinden und es muss sichergestellt sein, dass kein Kraftstoff entweichen kann.

Wenn der Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges mit einer FIA-Standardkupplung ausgerüstet ist, muss das Anschlussstück geschützt sein.

Der Kraftstoffbehälter muss einer der folgenden Ausführungen entsprechen:

- ursprünglich vorhandener Serienkraftstoffbehälter
- FT3-1999, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter (gemäß der FIA-Anerkennung)
- oder für den Fahrzeugtyp FIA-homologierten Kraftstoffbehälter

Der FT3-1999, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter muss folgendermaßen gekennzeichnet sein: Name des Herstellers, genaue Spezifikationen, nach denen der jeweilige Kraftstoffbehälter hergestellt wurde, Homologationsdatum, Datum des Gültigkeitsende, Seriennummer.

Diese Kraftstoffbehälter müssen nach Gültigkeitsende der Homologation durch einen neuen Kraftstoffbehälter ersetzt werden, es sei denn, der Hersteller nimmt eine erneute Überprüfung vor und stellt eine neue Bescheinigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens zwei weiteren Jahren hat. Es dürfen mehrere der beschriebenen Kraftstoffbehälter im Fahrzeug eingebaut sein.

Die Verwendung und Ausführung eines Kraftstoffsammelbehälters (Catchtank) mit einem Fassungsvermögen von max. einem Liter ist freigestellt.

Der Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllstutzen) darf nicht im Fahrgastraum oder im Motorraum untergebracht sein, es sei denn, diese Lage entspricht der Serie oder der Homologation.

Fahrzeuge, bei denen das Tank-Einfüllrohr nicht der Serie entsprechend durch den Fahrgastraum verläuft, müssen mit einem FIA-homologierten Rückschlagventil ausgestattet sein. Dieses Ventil muss sich möglichst nahe am eigentlichen Kraftstoffbehälter befinden.

Die Einfüllöffnung darf sich nicht innerhalb der Scheiben oder des Daches befinden.

Es ist erlaubt, den Fahrzeugboden zum Einbau des Kraftstoffbehälters aufzuschneiden.

Im Übrigen ist die Lage des Kraftstoffbehälters freigestellt. Falls sich der Kraftstoffbehälter im Kofferraum befindet, muss eine Ablaufvorrichtung vorhanden sein, wobei der Durchmesser des Ausschnittes im Bodenblech max. 10 mm betragen darf.

Die Verwendung nicht serienmäßiger Kraftstoffbehälter ist eintragungspflichtig.

Art. 24 Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter

Das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter (Hauptkraftstoffbehälter und Zusatzkraftstoffbehälter) darf die nachstehend angegebenen Mengen abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) nicht überschreiten:

Hubraum	bis 700 ccm:	60 l
Hubraum über	700 bis 1000 ccm:	70 l
Hubraum über	1000 bis 1400 ccm:	80 l
Hubraum über	1400 bis 1600 ccm:	90 l
Hubraum über	1600 bis 2000 ccm:	100 l
Hubraum über	2000 bis 2500 ccm:	110 l
Hubraum über	2500 ccm:	120 l

Art. 25 Ölkühler

Für den Motor, das Getriebe und das Differenzial sind Ölkühler und die dafür notwendigen Leitungen und Pumpen freigestellt. Ölkühler dürfen nur dann außerhalb der Karosserie montiert werden, wenn sie unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegen. Eine Unterbringung des Ölkühlers im Fahrgastraum ist unzulässig. Zwischen Fahrgastraum und Ölkühler muss eine flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box vorhanden sein.

Falls Ölkühler im Kofferraum untergebracht sind, darf hierzu ein Luftführungskanal mit einem Durchmesser von maximal 15 cm bzw. einem maximalen Querschnitt von 180 cm² verwendet werden. An beiden Karosserie-Seitenteilen und am Heck darf dafür jeweils eine Öffnung eingebracht werden. Jedoch darf die projizierte Gesamtfläche von Ausschnitten an diesen Karosserieteilen maximal 30% der ursprünglichen projizierten Gesamtfläche des Originalbauteils betragen (s.a Art. 15).

Art. 26 Besondere Sicherheitsbestimmungen

Das Mitführen von Verbandskasten und Warndreieck ist – außer im Rallyesport – nicht vorgeschrieben.

Für die Fahrzeuge gelten die nachfolgenden besonderen Sicherheitsvorschriften:

Art. 26.1 Abschleppösen

Bei allen Wettbewerbsarten mit Ausnahme des Slalomsports muss jedes Fahrzeug vorn und hinten mit jeweils einer wie folgt beschriebenen Abschleppöse ausgerüstet sein. Jede Abschleppöse muss einen Innendurchmesser

von mindestens 60 mm und max. 100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29 cm² und max. 79 cm² aufweisen. Durch die Abschleppöse muss ein Bolzen mit einem Durchmesser von 60 mm bewegt werden können.

Im Slalomsport muss vorne und hinten eine Abschleppöse vorhanden sein, deren Ausführung freigestellt ist.

Die Abschleppösen müssen fest mit den tragenden Teilen der Karosserie verbunden sein.

Die Abschleppösen müssen so positioniert sein, dass ihre Vorderkante über die äußere Peripherie der Karosserie hinausragt oder mit dieser abschließt. Sie dürfen z.B. auch klappbar ausgeführt sein.

Darüber hinaus müssen die Abschleppösen stabil genug und zugänglich sein, um das Fahrzeug bergen zu können, wenn es in einem Kiesbett zum Stillstand kommt.

Jede Abschleppöse muss selbst oder durch einen Pfeil an dem darüber liegenden Karosserieteil kontrastierend zum Fahrzeug in gelb, rot oder orange gekennzeichnet sein.

Art. 26.2 Außenspiegel

Der Außenspiegel ist freigestellt, jedoch muss er bauartgeprüft und mit einem E-Prüfzeichen gekennzeichnet sein. Wird ein nicht serienmäßiger Außenspiegel verwendet, muss dieser in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

An der Fahrerseite ist ein Außenspiegel gemäß vorstehender Spezifikation vorgeschrieben. Darüber hinaus muss bei Rundstreckenrennen und Rallyes auch ein Außenspiegel auf der Beifahrerseite gemäß diesen Vorgaben angebracht sein.

Art. 26.3 Hauptstromkreisunterbrecher

Ein Hauptstromkreisunterbrecher ist nach Art. 253-13 des Anhangs J zum ISG der FIA – bei Rundstrecken- und Bergrennen – vorgeschrieben. Für alle anderen Veranstaltungsarten ist ein Stromkreisunterbrecher empfohlen. Der Einbau ist nicht eintragungspflichtig.

Art. 26.4 Feuerlöscher/Feuerlöschanlage

Feuerlöscher mit folgenden Mindestmengen sind vorgeschrieben:

alle Veranstaltungen außer Slalom: 4 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges Mittel (in max. 2 Behältern)*
Slalom (empfohlen): 2 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges Mittel (in max. 1 Behälter)*

* Alternativ zu 4 kg Löschpulver kann ein Handfeuerlöscher mit mindestens 2,25 Liter eines, von der FIA zugelassenen, AFFF-Löschmittels verwendet werden (gemäß Techn. Liste Nr. 6).

Alle Löschbehälter sind so zu befestigen, dass sie eine Beschleunigung von 25 g (ca. 75 kg bei 2-kg-Behälter, ca. 160 kg bei 4-kg-Behälter) in jede Richtung aushalten.

Die Befestigung der Handfeuerlöcherbehälter muss pro Behälter mit zwei Metallbändern mit Schnellspannverschlüssen aus Metall ausgeführt sein und ein schnelles Lösen des Behälters ermöglichen.

Der/die Handfeuerlöscher muss/müssen im Fahrgastraum für den Fahrer leicht erreichbar angebracht sein.

Die Art des Löschmittels, das Gesamtgewicht des Behälters und die Menge des Löschmittels müssen auf dem Behälter(n) angegeben sein.

Eine für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage mit *mindestens 3 kg Löschmittel* gemäß Anhang J zum ISG und den zusätzlichen DMSB-Bestimmungen (StVZO), ist empfohlen. Außer bei Rallyeveranstaltungen kann die für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage die Handfeuerlöscher ersetzen.

Der Einbau von Feuerlöscher und Feuerlöschanlagen ist nicht eintragungspflichtig, jedoch müssen die Behälter und Anlagen zugelassen sein. Die Unterbringung von Löschmittelbehältern der Feuerlöschanlagen im Kofferraum ist zulässig. Der Mindestabstand dieser Löschmittelbehälter zur Karosserieaußenkante muss dann in allen horizontalen Richtungen 30 cm betragen. Die Befestigung der Behälter einer Feuerlöschanlage muss mit mindestens jeweils zwei verschraubten Metallbändern erfolgen.

Die verbindenden Leitungen bei Feuerlöschanlagen und die Ausströmleitungen für Motorraum und Cockpit bzw. Fahrgastraum müssen aus Metall bestehen oder eine metallene Ummantelung besitzen und fest verschraubt sein. Ausströmöffnungen dürfen nicht direkt auf den Fahrer/Beifahrer gerichtet sein. Im Motorraum sollen sie beide Seiten des Motors erreichen.

Beispiel der Kennzeichnung eines Pulverfeuerlöschers:

Pulver-Handfeuerlöscher (6 kg)

- DIN 14 406 Bauart P6H
- Kenn-Nr. P1-15/60
- Brandklasse B, C, E

Es sind die „Allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften“ zu Feuerlöschern – insbesondere Prüfristen – zu beachten (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil).

Art. 26.5 Sicherheitsgurte

Mit Ausnahme des Slalomsports sind für die Insassen FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Gurte gemäß FIA-Normen 8853/98 oder 8854/98 vorgeschrieben. Das Alter ehemals FIA-homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

Für den Slalomsport müssen an den vorderen Sitzen mindestens 3-Punkt-Gurte vorhanden sein. Anstelle der serienmäßigen Dreipunktgurte dürfen Gurte mit mindestens vier Befestigungspunkten oder Hosenträger-(Y)-Gurte (mit 3 Befestigungspunkten) mit amtlichem Prüfzeichen montiert sein. Das amtliche Prüfzeichen ist nicht erforderlich, wenn der Gurt in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

FIA-homologierte Gurte müssen, mit Ausnahme des Rallyesports, nicht zwingend in den Fahrzeugpapieren

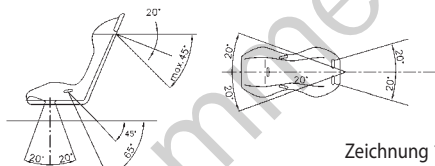
eingetragen sein. Alternativ zu einem Eintrag in den Fahrzeugpapieren genügt ein Eintrag eines DMSB-Sachverständigen im DMSB-Wagenpass.

Bei Rallyes müssen an Bord jederzeit zwei Gurtmesser mitgeführt werden. Diese müssen für Fahrer und Beifahrer leicht erreichbar sein, wenn sie angeschnallt in ihrem Sitz sitzen.

Gurtbefestigung

Die Befestigung von Sicherheitsgurten am Sitz oder an der Sitzbefestigung ist zulässig, wenn diese Gurtbefestigung der Serie entspricht, in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist oder wenn für die Sitzkonsole mit den Gurtbefestigungspunkten eine ABE besteht.

Die empfohlenen Stellen der Befestigungspunkte sind in folgender Zeichnung dargestellt.



Zeichnung 1

Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht größer als 45° ist.

Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne ca. 20° beträgt. Auf keinen Fall dürfen die nach hinten geführten Schultergurte bezogen auf die horizontale Linie an der Oberseite der Rückenlehne nach oben geführt werden.

Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent.

Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden, sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.

Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden. Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

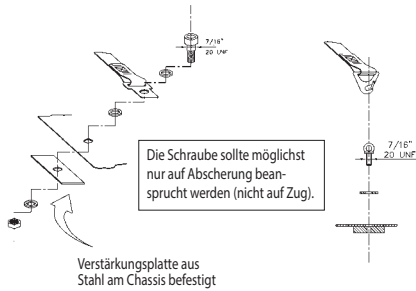
Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von mindestens 720 daN für die Schrittgurte und mindestens 1470 daN für jeden anderen Befestigungspunkt widerstehen können. Falls für 2 Gurte nur ein Befestigungspunkt vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

a) Befestigung an der Karosserie/dem Fahrgestell

Die Sicherheitsgurte dürfen an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeugs angebracht werden.

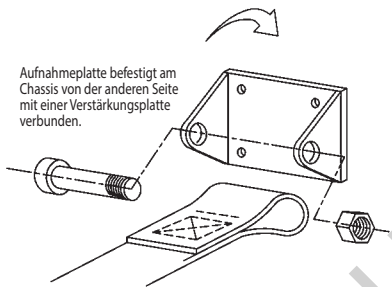
Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm gemäß den Zeichnungen 2 und 3 verwendet werden.

1. Allgemeines Befestigungssystem



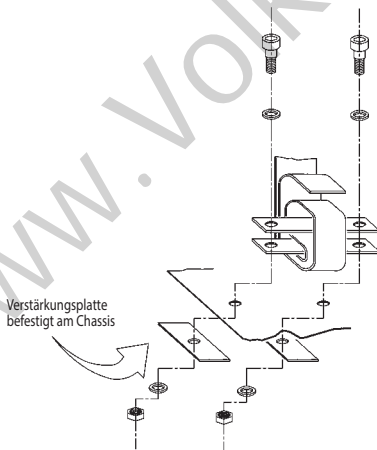
Zeichnung 2

2. Schultergurtbefestigung



Zeichnung 3

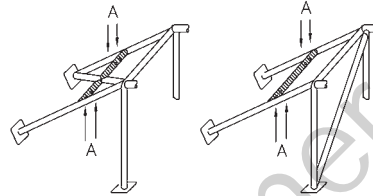
3. Schrittgurtbefestigung



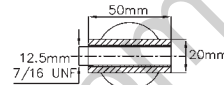
Zeichnung 4

b) Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung

Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung oder Hülsenbefestigung an Querstreben des Überrollkäfigs befestigt werden (siehe Zeichnung 5). Bei den sogenannten Eigenbaukäfigen müssen die Querstreben verschweißt sein.



Zeichnung 5



Zeichnung 6

In diesem Fall ist bei sogenannten Eigenbaukäfigen die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) bestehen.

Bei einer Verschraubung muss ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 6 für die Maße).

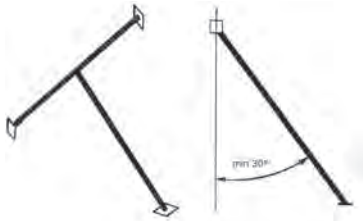
Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.

An Überrollkäfigen mit ASN-Zertifikat oder FIA-Homologation ist eine solche Hülsenbefestigung nur zulässig, wenn es auch entsprechend zertifiziert oder homologiert ist.

c) Separate Gurtbefestigungsstrebe an der Karosserie/dem Fahrgestell

Eine von der Überrollvorrichtung unabhängige, mittig abgestützte Gurtstrebe aus nahtlosem, kaltverformtem, unlegiertem Kohlenstoffstahl mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \times 2,0 \text{ mm}$ und einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) darf hinter dem Hauptbügel (B-Säule – bezogen auf die Fahrtrichtung) an der Karosserie/dem Fahrgestell unter Einhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden.

Die Gurtstrebe muss gemäß Zeichnung 7 mit einem mittig angeschweißten Rohr gleicher Materialspezifikation in einem Winkel von mindestens 30° zur Vertikalen schräg nach unten (nach vorn oder nach hinten gerichtet) zum Fahrzeugboden abgestützt werden.



Zeichnung 7

An den Enden der Gurt- und Stützstrebe muss jeweils eine angeschweißte Verstärkungsplatte aus Stahl mit den Mindestabmessungen 100 x 100 x 2 mm (L x B x H) vorhanden sein, welche entweder mit der Karosserie/dem Fahrgestell verschweißt oder mittels mindestens 4 Schrauben M8 (Festigkeitsklasse 8.8 oder 10.9) mit dieser/diesem verschraubt werden muss.

Auch hier dürfen die Gurte wie unter b) beschrieben mittels Schlaufen oder Schrauben an der Gurtstrebe befestigt sein.

Art. 26.6 Feuerschutzwand

Falls die Rücksitzbank/Rücksitze ausgebaut sind, muss zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllrohr und Einfüllöffnung) eine flüssigkeitsdichte flammensichere Schutzwand vorhanden sein.

Nicht serienmäßige Feuerschutzwände zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter müssen aus Metall, Kohlefaser oder aus Polycarbonat-Sicherheitsglas nach DOT-112 AS-6 bestehen.

Hierbei sind folgende Polycarbonat-Materialien zulässig:

- „Makrolon mono clear 099“ (Prüfzeichen: ~D 2333)
- „Makrolon mono longlife clear 2099“ (Prüfzeichen: ~D 2334)
- „Makrolon mono longlife clear 2099“ (Prüfzeichen: ~D 2334)
- „Lexan Margard MR 5E“ (Prüfzeichen: ~D 2273)
- „Lexan 9030-112“ (Prüfzeichen: ~D 310/1)
- „Lexan FMR 102-5109“ (Prüfzeichen: ~D 982)
- „Lexan FMR 102-112“ (Prüfzeichen: ~D 313)

Das Polycarbonat-Material für Trennwände bzw. Sichtfenster muss einteilig sein. Die Mindeststärke für alle Trennwände aus Polycarbonat-Sicherheitsglas beträgt 5mm. Diese Trennwände müssen mit einem der

vorgenannten amtlichen Prüfzeichen (ABG vom KBA) gestempelt sein.

Feuerschutzwände sind generell nicht eintragungspflichtig.

Art. 26.7 Überrollkäfig

In allen Fahrzeugen – mit Ausnahme des Slalomsports – muss ein ein Überrollkäfig aus Stahl gemäß dem aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 eingebaut sein.

Für Fahrzeuge mit einer Erstzulassung vor 1997 darf abweichend zum aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 der Hauptbügel die Mindestabmessungen: 38 x 2,5 oder 40 x 2 mm aufweisen.

Jede Veränderung an einem homologierten oder zertifizierten Überrollkäfig ist verboten.

Im Slalomsport ist eine Überrollvorrichtung grundsätzlich empfohlen. Allerdings müssen Cabriofahrzeuge mit Stoffdach im Slalomsport mindestens mit einer serienmäßigen Überrollvorrichtung des Fahrzeugherstellers oder mit einem Überrollbügel gemäß nachstehender Zeichnungen ausgerüstet sein.

Dach-Verstärkungsstreben:

Die Verwendung von Dachdiagonalstreben gemäß Zeichnungen 253-12, 253-13 oder 253-14 sind bei Überrollvorrichtungen gemäß so genannter Eigenbauvorschriften empfohlen.

Flankenschutz (s.a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, müssen mit Ausnahme des Slalomsports an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-9, 253-10 oder 253-11 im Anhang J vorhanden sein. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben (Zeichnung 253-9), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Gleiche Vorschrift gilt dann bei Veranstaltungen mit Beifahrer auch für die Beifahrerseite.

Diagonalstreben im Hauptbügel (s.a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, muss mit Ausnahme des Slalomsports im Hauptbügel mindestens eine Diagonalstrebe gemäß Zeichnungen 253-5 oder 253-20 des Anhang J vorhanden sein. Die Zeichnungen 253-5 und 253-20 gelten für links gelenkte Fahrzeuge. Für rechts gelenkte Fahrzeuge müssen die Streben rechts oben befestigt sein.

Für Rallyes sind mindestens folgende Diagonalstreben vorgeschrieben:

- im Hauptbügel zwei Diagonal-Streben gemäß Zeichnung 253-7 oder
- in den hinteren Abstützungen zwei Diagonal-Streben gemäß Zeichnung 253-21 oder

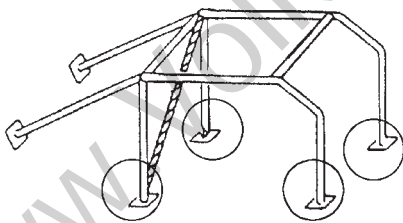
- eine Kombination aus 253-4 und 253-5 oder umgekehrt.

Bei gekreuzten Diagonalstreben (Zeichnung 253-7 und 253-21), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben grundsätzlich mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Falls am Hauptbügel zwei Kreuzverstrebrungen (Zeichnung 253-7 kombiniert mit Zeichnung 253-21) vorhanden sind, kann in diesen beiden Kreuzen auf die Knotenbleche verzichtet werden.

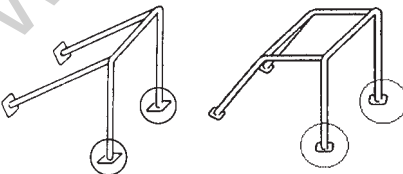
Stützstrebe in der A-Säule (s.a. blauer Teil):

Mit Ausnahme des Slalomsports muss an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, grundsätzlich eine Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 auf beiden Fahrzeugseiten vorhanden sein, wenn das Maß A größer als 200 mm ist. Alternativ zu Stützstreben gemäß Zeichnung 253-15 können verkürzte Streben gemäß Artikel 1.8.3 b oder Sonderkonstruktionen gemäß Artikel 1.8.3 c der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (siehe blauer Teil) zur Anwendung kommen.

Bei allen Eigenbaukonstruktionen gemäß Art. 253.8, Anhang J müssen die Befestigungspunkte des Überrollkäfigs an der Karosserie mit einer mindestens 3 mm dicken Stahlplatte, mit einer Mindestfläche von 120 cm², verstärkt werden. Diese Verstärkungsplatte ist an den auf den folgenden Zeichnungen eingekreisten Befestigungspunkten innen und außen vorgeschrieben. Alternativ zu den äußeren Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt werden.



Überrollbügel - nur für Slalom zulässig:



Die Fläche für die Befestigungspunkte der hinteren Abstützungen muss gemäß Art. 253-8.3.2.6 mindestens 60 cm² aufweisen (Ausnahme: Überrollkäfige gemäß ASN-Zertifikat oder FIA-Homologationsblatt). Darüber hinaus ist die Fläche der anderen Befestigungspunkte freigestellt, wobei an diesen Punkten die Rohre auch direkt mit der Karosserie verschweißt werden dürfen.

Der oben beschriebene Überrollkäfig kann auch für Slalomveranstaltungen vorgeschrieben werden. Der Veranstalter hat für diesen Fall eine entsprechende Sicherheitsbestimmung in seine Ausschreibung aufzunehmen.

Fußbefestigung der Überrollkäfige bzw. Überrollbügel

Bei sogenannten Eigenbaukonstruktionen müssen die in obenstehenden Zeichnungen eingekreisten Füße mit jeweils mindestens drei Schrauben der Größe M8 befestigt sein und dürfen zusätzlich verschweißt sein. Die Position der Schrauben ist freigestellt.

Der Überrollkäfig muss in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein, wobei der Eintrag „wahlweise“ ausreicht.

Art. 26.8 Ölsammler

Fahrzeuge mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) mit Erstzulassung ab dem 1. 1. 1972 bzw. EBE-Fahrzeuge (Einzel-Zulassung) ab dem 20. 4. 1973 müssen mit einer geschlossenen Motor-Kurbelgehäuse-Entlüftung (mit Rückführung des Ölnebels in den Ansaugtrakt) ausgestattet sein.

Offene Systeme (mit oder ohne Ölsammler) für diese Fahrzeuge können auch durch Eintrag in den Fz.-Papieren nicht für zulässig erklärt werden.

Fahrzeuge mit EBE-Zulassung vor diesen o.g. Daten, deren Motor eine offene Gehäuseentlüftung aufweist, müssen mit einem Ölsammler ausgestattet sein; ein geschlossenes System wird empfohlen. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 cm³ ein Mindestfassungsvermögen von 2 Litern und für Motoren über 2000 cm³ von 3 Litern haben.

Art. 26.9 Haubenhalter

Falls das Material oder die Verriegelungsvorrichtung der Motor- bzw. Kofferraumhaube von der Serie abweichen, müssen - außer im Slalomsport - je Haube zu den zwei Originalscharnieren zwei zusätzliche Haubenhalter eingebaut werden, wobei die serienmäßige Verriegelungseinrichtung unwirksam gemacht werden muss. Nur im Slalomsport darf die serienmäßige Verriegelungsvorrichtung der Motorhaube und der Kofferraumhaube beibehalten werden. Haubenhalter sind nicht eintragungspflichtig, sofern diese keine Verkehrsgefährdung darstellen.

Technische DMSB-Bestimmungen 2015 für die Gruppe H*

(Stand: 03.12.2014)

Zugelassene Fahrzeuge; Technische Bestimmungen

- Art. 1 Allgemeines
- Art. 2 Zugelassene Fahrzeuge /
Allgemeine Bestimmungen
- Art. 3 Definitionen
- Art. 4 Nichtzugelassene Fahrzeuge
- Art. 5 Hubraumklassen
- Art. 5.1 Fahrzeuggewichte
- Art. 6 Klasseneinteilung bei aufgeladenen
und Rotationskolbenmotoren
- Art. 7 Motor
- Art. 7.1 Abgasvorschriften
- Art. 8 Abgasanlage/Geräuschbegrenzung
- Art. 9 Kraftübertragung
- Art. 10 Bremsanlage
- Art. 11 Lenkung
- Art. 12 Radaufhängung
- Art. 13 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
- Art. 14 Messung der kompletten Radbreite
- Art. 15 Ersatzrad
- Art. 16 Karosserie und Fahrgestell
- Art. 17 Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube
- Art. 18 Kotflügel
- Art. 19 Aerodynamische Hilfsmittel
- Art. 20 Glasflächen, Glasbeschaffenheit
- Art. 21 Windschutzscheibe
- Art. 22 Belüftung des Fahrgastraumes
- Art. 23 Fahrgastraum/Innenraum
- Art. 24 Leitungen
- Art. 25 Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung
- Art. 26 Kraftstoffanlage
- Art. 27 Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter
- Art. 28 Ölkühler

Besondere Sicherheitsbestimmungen

- Art. 29 Sicherheitsausrüstung
- Art. 30 Überrollkäfig
- Art. 31 Sicherheitsgurte
- Art. 32 Feuerlöscher/Feuerlöschanlage
- Art. 33 Feuerschutzwand
- Art. 34 Stromkreisunterbrecher
- Art. 35 Ölsammler
- Art. 36 Abschleppvorrichtungen
- Art. 37 Außenspiegel
- Art. 38 Haubenhalter

Art. 1

Allgemeines

Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen des Gruppe-H-Reglements.

Soweit in anderen Reglements, Ausschreibungstexten usw. auf Bestimmungen verwiesen wird, die mit diesem Reglement ungültig werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des neuen Reglements.

Die Bestimmungen des derzeit gültigen Anhang J zum Internationalen Sportgesetz (ISG) sind nur bei ausdrücklichem Verweis auf diese Bestimmungen anwendbar.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementsverstöße nach sich ziehen.

Art. 2

Zugelassene Fahrzeuge /Allgemeine Bestimmungen

In der Gruppe H sind Personenkraftwagen zugelassen, deren Baujahr nach dem 31. 12. 1965 und vor dem 1. 1. 2009 liegt. Die Baujahresgrenze 2008 wird bis zum 31.12. 2018 beibehalten. Ab dem 1. 1. 2019 sind in der Gruppe H nur noch Fahrzeuge zugelassen, deren Baujahr mindestens zehn Jahre zurückliegt.

Es sind nur Fahrzeuge startberechtigt, welche in einer Stückzahl von mind. 200 identischen Fahrzeugen in 12 aufeinanderfolgenden Monaten hergestellt wurden und über ABE, EWG-Betriebserlaubnis oder EBE verfügen.

Darüber hinaus müssen die Fahrzeuge über den normalen Vertriebsweg für jedermann frei erhältlich gewesen sein. Die Nachweispflicht zu vorstehender Regelung liegt beim Teilnehmer.

Die Fahrzeuge müssen auf jeden Fall von einem Fahrzeughersteller wie er in Art. 3 dieses Reglements definiert ist, hergestellt worden sein.

Bezüglich Motorenaufladung gelten die Bestimmungen des Artikels 7 dieses Reglements.

Von der FISA/FIA für das betreffende Fahrzeug vor 2009 homologierte Fahrzeugteile sind zulässig. Die homologierten Bauteile dürfen auch einzeln zur Anwendung kommen. Den Nachweis hat der Teilnehmer durch Vorlage eines Homologationsblattes zu erbringen. Im Rallyesport ist zusätzlich der Artikel 4.1 dieser Bestimmungen anzuwenden.

Die Fahrzeuge müssen für den Einsatz in der Gruppe H zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein oder/ und die sportrechtliche Zulassung (z. B. DMSB-Wagenpass) für die Gruppe H besitzen.

* - s.a. "Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements" im blauen Teil

In der Gruppe H sind auch zugelassen:

- Originale Gruppe 5-Fahrzeuge, welche vor 1982 in dieser Gruppe eingesetzt wurden.
- Originale Super Touring-Fahrzeuge (Gruppe ST), welche vor 2003 in dieser Gruppe eingesetzt wurden. Diese Fahrzeuge sind jedoch im Rallyesport nicht startberechtigt.

Für den Nachweis der Originalität dieser Gruppe ST oder Gruppe 5-Fahrzeuge ist der Bewerber/Fahrer verantwortlich.

Für ursprüngliche Fahrzeuge der Gruppe ST gelten grundsätzlich die Technischen Bestimmungen der Gruppe H (inkl. Mindestgewichten, Radbreiten etc.).

Darüber hinaus sind für ST-Fahrzeuge die Karosserieänderungen gemäß FIA-Reglement 2002, Art. 262-4.8 bis 4.8.3.13, mit Ausnahme der Windschutzscheibe (Punkt 4.8.3.7) zugelassen (siehe Art. 16 – 20).

Fahrzeuge mit 07er-Oldtimer-Kennzeichen im Rallyesport: Bei Verwendung von Fahrzeugen mit 07er-Kennzeichen müssen bei Rallyes alle Fahrzeugänderungen, welche durch die StVZO eintragungspflichtig sind, im Fahrzeugbrief eingetragen sein. Eine Kopie vom Fahrzeugbrief muss mitgeführt werden. Darüber hinaus muss ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 StVZO mitgeführt werden, welcher nicht älter als 24 Monate sein darf.

Art. 2.1 Trabant und Wartburg

Über die Vorschriften in Art. 2 hinaus, sind alle Fahrzeuge der Hersteller Trabant und Wartburg startberechtigt, die seit dem 1. 1. 1966 bis heute hergestellt wurden.

Art. 3

Definitionen

Grundmodell: Unter Grundmodell sind alle Ausführungen einer Modellreihe zu verstehen, die in einer begrenzten Produktionsperiode vom selben Fahrzeughersteller (nicht Konzern) gemäß „DMSB-Herstellerliste für die Gruppen F und H“ hergestellt wurden.

Produktionsperiode heißt, dass ein Modell unter einer bestimmten Bezeichnung oder Code (z.B. BMW 3er E30, BMW 3er E46, BMW 3er E90, Mercedes 190er W201, Opel Kadett C, Opel Astra H, VW Golf Typ 17, VW Golf VI) in einem bestimmten Zeitraum hergestellt wurde. Wird diese Bezeichnung geändert, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell.

D.h., dass wenn sich die Bezeichnung des Grundmodells ändert bzw. die Hersteller-Schlüssel-Nummer (HSN) nicht unter dem betreffenden Fahrzeughersteller in der „Herstellerliste für die Gruppen F und H“ aufgeführt ist, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell.

* siehe: www.dmsb.de – Downloadcenter

Fahrzeughersteller: Für die Gruppe H werden Fahrzeughersteller als solche anerkannt, die in der DMSB-Fahrzeug-Herstellerliste oder in der FIA-Homologationsliste aufgeführt sind.

Fahrzeuge anderer Hersteller sind nur zulässig, wenn das

Modell einem Typ entspricht, wie es von einem anerkannten Hersteller ausgeliefert wurde.

Den jeweiligen Nachweis hat der Bewerber/Fahrer zu erbringen.

Fahrgastraum: Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeughersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Freigestellt: Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl. D.h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

Serienmäßig: Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, d.h., wie sie vom Herstellerwerk geliefert werden bzw. wurden.

Mechanische Bauteile: Teile, die für den Antrieb und die Radaufhängung notwendig sind, sowie die für ihr normales Funktionieren notwendigen Zubehörteile, ausgenommen Teile der Lenkung und Bremsen.

Des Weiteren gelten die Definitionen in Art. 251-2.3 bis inkl. 251-2.8 des Anhangs J (ISG) der FIA.

Art. 4

Nichtzugelassene Fahrzeuge

Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren Serienhöhe 1600 mm überschreitet.

Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken, z.B. Elektro-/Hybridfahrzeuge oder gasbetriebene Fahrzeuge. Diese Technik darf auch dann nicht in den Fahrzeugen vorhanden sein, wenn sie außer Betrieb gesetzt ist.

Nachgebaute Gruppe 5-Fahrzeuge sind nicht zulässig.

Ein Fahrzeug dessen Konstruktion eine ernste Gefahr darzustellen scheint, ist von den Sportkommissaren von der Veranstaltung auszuschließen.

4.1 Ausschließlich für den Rallyesport gilt folgendes:

Allradgetriebene Fahrzeuge, die mit einem Motor mit Aufladung und/oder einem Motor mit mehr als 2 Ventilen pro Zylinder ausgestattet sind, sind nur dann im Rallyesport zugelassen, wenn für das betreffende Modell eine Gruppe-A-Homologation der FIA bestand und diese FIA-Homologation ausgelaufen ist. *Nicht relevant ist hierbei die separate 4-Jahre-Verlängerungsliste.* Den Nachweis hierfür hat der Teilnehmer zu erbringen.

WRC-Fahrzeuge:

Bauteile des Antriebsstranges (ab Getriebe bis inkl. der Antriebswellen) inklusive deren Funktionssysteme, wie z.B. Hydraulikpumpen, Differentiale etc., welche ausschließlich für Fahrzeuge der Gruppe WRC homologiert wurden, dürfen in dem betreffenden Modell nicht verwendet werden. Dies betrifft sämtliche Nachträge des Typs WR, WR2 bzw. auf WRC-Fahrzeuge beschränkte Homologations-Nachträge „only valid for WR“ bzw. „only valid for WRC“ oder sinngemäß.

WRC-, Super 1600-, Gruppe A-Kit und Super 2000 Rallye-Fahrzeuge:

Von der FIA für das betreffende Fahrzeugmodell homologierte bzw. ehemals homologierte Fahrzeugteile sind zulässig, vorausgesetzt, dass diese Teile nicht gegen einen Artikel des vorliegenden Reglements verstoßen. Somit sind z.B. homologierte Änderungen des inneren Radhauses, Tunneländerungen oberhalb Türschwelleroberkante oder von der äußeren Serienform abweichende Motorhauben grundsätzlich unzulässig.

Beispiel 1: Ein für die Gruppe WRC oder Super 1600 oder Gruppe A-Kit oder Super 2000 Rallye homologiertes geändertes Innenradhaus oder eine Tunneländerung oberhalb der Türschwelleroberkante ist nicht zulässig. Örtliche Tunnelanpassungen, die für die Verwendung von Teilen des Antriebsstranges erforderlich sind, sind erlaubt (s. Artikel 16).

Beispiel 2: Ein per VO-Nachtrag, VK-Nachtrag, Super 1600-Nachtrag oder Super 2000 Rallye-Nachtrag homologiertes Getriebe ist in dem betreffenden Modell oder auch in anderen Modellen weiterhin zulässig.

Beispiel 3: Ein in einem WRC-Nachtrag homologiertes Getriebe ist in dem betreffenden Fahrzeugmodell nicht zulässig.

Unter Einhaltung dieser Bedingung dürfen die homologierten Bauteile auch einzeln zur Anwendung kommen. Den Nachweis hat der Teilnehmer durch Vorlage eines Homologationsblattes zu erbringen.

Hinweis: Weiterhin zulässig sind dagegen originale Gruppe-5- und originale Super-Touring-Fahrzeuge (Gruppe ST).

4.2 Im Rallysport werden Fahrzeuge mit folgenden

Kennzeichen nicht akzeptiert:

- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (Ausnahme: rote Oldtimer-Kennzeichen, beginnend mit „07“, falls ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 nachgewiesen werden kann, welcher nicht älter als 24 Monate sein darf),
- Kurzzeit-Kennzeichen (schwarz, weiß, gelb)
- Ausfuhr-Kennzeichen (schwarz, weiß, rot)
- Erprobungsfahrzeuge nach § 19, Abs. 6 (früher Abs. 3) StVZO (siehe Fz.-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1)

**Art. 5
Hubraumklassen**

Die Fahrzeuge werden in die folgenden 18 Hubraumklassen eingeteilt:

1. Hubraum	bis	500 ccm
2. Hubraum über	500 ccm bis	600 ccm
3. Hubraum über	600 ccm bis	700 ccm
4. Hubraum über	700 ccm bis	850 ccm
5. Hubraum über	850 ccm bis	1000 ccm
6. Hubraum über	1000 ccm bis	1150 ccm
7. Hubraum über	1150 ccm bis	1300 ccm
8. Hubraum über	1300 ccm bis	1600 ccm
9. Hubraum über	1600 ccm bis	2000 ccm
10. Hubraum über	2000 ccm bis	2500 ccm

11. Hubraum über	2500 ccm bis	3000 ccm
12. Hubraum über	3000 ccm bis	3500 ccm
13. Hubraum über	3500 ccm bis	4000 ccm
14. Hubraum über	4000 ccm bis	4500 ccm
15. Hubraum über	4500 ccm bis	5000 ccm
16. Hubraum über	5000 ccm bis	5500 ccm
17. Hubraum über	5500 ccm bis	6000 ccm
18. Hubraum über	6000 ccm	

**Art. 5.1
Fahrzeuggewichte**

Abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

Alle Veranstaltungen außer Rallye und Bergrennen:

Hubraumklasse in ccm	Mindestgewicht in kg	
	2V/Zyl.	>2V/Zyl.
bis 500:	485	495
über 500 bis 600:	530	540
über 600 bis 700:	565	575
über 700 bis 850:	600	610
über 850 bis 1000:	650	660
über 1000 bis 1150:	680	690
über 1150 bis 1300:	710	730
über 1300 bis 1600:	760	805
über 1600 bis 2000:	825	890
über 2000 bis 2500:	900	975
über 2500 bis 3000:	970	1045
über 3000 bis 3500:	1030	1105
über 3500 bis 4000:	1090	1165
über 4000 bis 4500:	1150	1225
über 4500 bis 5000:	1200	1275
über 5000 bis 5500:	1250	1325
über 5500 bis 6000:	1300	1375
über 6000 bis 6500:	1350	1425
über 6500 ccm	1400	1475

> 2 V/Zyl. = mehr als 2 Ventile je Zylinder

Rallysport:

Hubraumklasse in ccm	Mindestgewicht in kg	
	2V/Zyl.	>2V/Zyl.
bis 500:	485	495
über 500 bis 600:	530	540
über 600 bis 700:	565	575
über 700 bis 850:	600	610
über 850 bis 1000:	650	660
über 1000 bis 1150:	680	690
über 1150 bis 1300:	720	740
über 1300 bis 1600:	805	850
über 1600 bis 2000:	890	955
über 2000 bis 2500:	975	1050
über 2500 bis 3000:	1060	1135

über 3000 bis	3500:	1140	1215
über 3500 bis	4000:	1220	1295
über 4000 bis	4500:	1300	1375
über 4500 bis	5000:	1390	1465
über 5000 bis	5500:	1470	1545
über 5500 ccm		1550	1625

> 2 V/Zyl. = mehr als 2 Ventile je Zylinder

Bergrennen:

Hubraumklasse in ccm	Mindestgewicht in kg
bis 500 ccm:	485
über 500 bis 600 ccm:	530
über 600 bis 700 ccm:	565
über 700 bis 850 ccm:	600
über 850 bis 1000 ccm:	650
über 1000 bis 1150 ccm:	680
über 1150 bis 1300 ccm:	710
über 1300 bis 1600 ccm:	760
über 1600 bis 2000 ccm:	825
über 2000 bis 2500 ccm:	900
über 2500 bis 3000 ccm:	970
über 3000 bis 3500 ccm:	1030
über 3500 bis 4000 ccm:	1090
über 4000 bis 4500 ccm:	1150
über 4500 bis 5000 ccm:	1200
über 5000 bis 5500 ccm:	1250
über 5500 bis 6000 ccm:	1300
über 6000 bis 6500 ccm:	1350
über 6500ccm:	1400

Die angegebenen Mindestgewichte müssen während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten sein. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muss aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes fest verschraubt sein. Das oder die Ersatzräder gilt/gelten als Ballast.

Im Rallyesport ist auch die Leistungsgewichtsreglung gemäß Artikel 4 des DMSB-Rallyereglement (siehe DMSB-Handbuch, grüner Teil) einzuhalten.

Art. 6

Klasseneinteilung bei aufgeladenen und Rotationskolbenmotoren (Einstufungshubraum)

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader wird der effektive Hubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Für Fahrzeuge mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z. B. G-Ladern, gilt der Hubraumfaktor 1,4.

Bei einer Kombination von Turbolader mit mechanischem Lader gilt der Hubraumfaktor 2,0.

Bei Turbo-Diesel-Motoren wird der effektive Hubraum mit dem Koeffizienten 1,5 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Für Rotationskolbenmotoren abgedeckt durch NSU-Wankelpatente ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen: Einstufungshubraum = $1,5 \times$ (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen).

Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl π mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

Art. 7 Motor

Der nachweislich vom Fahrzeughersteller für das Grundmodell vorgesehene Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) muss beibehalten werden. Er darf jedoch durch Materialabnahme, z.B. Planen der Dichtfläche oder Anbringen von Gewindebohrungen, bearbeitet werden. Jedes Hinzufügen von Material in homogener Form (z.B. Schweißen, Kleben, Elektrolyse usw.) ist verboten. Hinzufügen von Material in nicht homogener Form ist ausschließlich für die Reparatur von Gewindebohrungen (z.B. Gewindeeinsätze) zulässig. Grundsätzlich muss die serienmäßige Mittelachse der Gewindebohrung im Block für die Zylinderkopfschrauben beibehalten werden. Zylinderkopfschraubungen müssen eine durchgehende Mittelachse aufweisen. Für das betreffende Fahrzeugmodell homologierte Zylinderköpfe dürfen adaptiert werden. Darüber hinaus darf auch die serienmäßige Öffnung für den Ölmesstab durch Hinzufügen von Material verschlossen werden.

Unter den Bedingungen, dass der Motor im ursprünglichen Motorraum eingebaut ist und die Kurbelwellenachse beibehalten wird, ist die Position des Motors freigestellt.

Der Hubraum ist freigestellt und darf z. B. durch Änderung des ursprünglichen Hubs und/oder der ursprünglichen Bohrung geändert werden. Das Ausbuchsen der Zylinder ist erlaubt.

Es sind nur die serienmäßigen bzw. für das Grundmodell homologierten Aufladungssysteme, z. B. Abgasturbolader oder mechanische Lader (Bsp.: Comprex-Lader und G-Lader) zulässig. Wenn das betreffende Fahrzeug bereits vor 1984 nachweislich mit einer Aufladung ausgerüstet war, ist diese Aufladung auch weiterhin zulässig.

Dies bedeutet, dass ein Saugmotor ein Saugmotor, ein Abgasturbolader-Motor ein Abgasturbolader-Motor bleiben muss etc. Die Hinzufügung eines systemfremden Laders ist demnach nicht zulässig (Bsp.: einem serienmäßigen Turbolader darf kein unserienmäßiger G-Lader hinzugefügt werden). Die Marke und die Ausführung des Aufladungssystems sind freigestellt (z. B. kann ein Garrett-Turbolader durch einen KKK-Turbolader ersetzt werden).

Eine Aufladung ist nur in Verbindung mit der serienmäßigen Antriebsart (z.B. Otto-Motor oder Dieselmotor) zulässig.

So darf z. B. der Turbolader des VW Golf Turbo-Diesel nicht in einen VW Golf mit Otto-Motor verwendet werden.

Andere Bauteile des Motors, wie z. B. Zylinderkopf und Gemischaufbereitung, Hilfsaggregate, Wasserkühler u. ä.,

sind freigestellt.

Darüber hinaus gelten nur für Zweitakt-Motoren folgende zusätzliche Bestimmungen:

Zum Zwecke der Einbringung und Änderung von Steuer- und Einlasskanälen ist es zulässig am serienmäßigen Motorblock lokal Material zu entfernen und/oder hinzuzufügen.

Hubraumbegrenzung bei Bergrennen:

Motoren ohne Aufladung dürfen einen maximalen Hubraum von 6000 ccm aufweisen.

Aufgeladene Motoren dürfen einen maximalen effektiven Hubraum von 3500 ccm aufweisen.

Nur gültig für Rallye-Veranstaltungen:

Bei Motoren mit Aufladung jeder Art ist ein Luftbegrenzer vorgeschrieben. Nur Fahrzeuge mit G-Lader sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Der Luftbegrenzer muss am Kompressorgehäuse befestigt sein. Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Luftbegrenzer geführt werden, der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen muss:

Der innere Durchmesser des Lufteinlasses des Kompressors darf bei Ottomotoren maximal 34 mm und bei Turbodieselmotoren maximal 37 mm nicht überschreiten.

Bei Verwendung zwei paralleler Kompressoren ist der maximale Einlassdurchmesser auf 24 mm begrenzt. Dieser Durchmesser muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrechterhalten sein, gemessen stromabwärts von einer Ebene senkrecht zur Symmetrieachse, die sich maximal 50 mm stromaufwärts zu einer Ebene durch die äußere obere Kante (stromaufwärts) der Kompressorschauflern befinden muss (s. nachfolgende Zeichnung).

Der Durchmesser muss jederzeit eingehalten werden, unabhängig von den Temperaturbedingungen.

Der äußere Durchmesser des Luftbegrenzers von maximal 40 mm bei Ottomotoren, maximal 43 mm bei Turbodieselmotoren und maximal 30 mm bei zwei parallelen Kompressoren muss über eine Distanz von mindestens 5 mm auf jeder Seite eingehalten werden.

Kompressoren, die die obigen Dimensionen respektieren, müssen beibehalten werden. Ein zusätzlicher Luftbegrenzer ist dann nicht erforderlich.

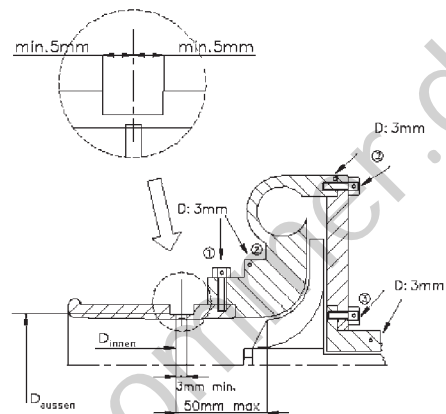
Die Befestigung des Luftbegrenzers am Turbolader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Luftbegrenzer entfernt werden müssen, um den Luftbegrenzer vom Kompressor zu entfernen. Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig.

Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Luftbegrenzers ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen.

Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, so dass eine Verplombung möglich ist.

Der Luftbegrenzer muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Anbringung

muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Luftbegrenzer (oder der Befestigung Luftbegrenzer/Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) und dem Turbinengehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) (siehe nachstehende Zeichnung).



Die Kompressoren, die die obigen Dimensionen respektieren, müssen beibehalten werden. Alle anderen müssen mit einem fest installierten Luftbegrenzer ausgestattet sein, der am Kompressorgehäuse mit den oben definierten Abmessungen befestigt ist. Die gesamte Verbrennungsluft muss durch den Luftbegrenzer strömen.

Falls der Einlass am Kompressor 34 mm nicht überschreitet, ist ein zusätzlicher Luftbegrenzer nicht erforderlich.

Im Falle eines Motors mit zwei parallelen Kompressoren, muss jeder Kompressor bis zu einem maximalen Einlassdurchmesser von 24 mm begrenzt sein.

Art. 7.1 Abgasvorschriften

Die Abgasvorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen beachtet werden.

Die Fahrzeuge müssen im Rallye-Sport mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Artikel 15 der DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

Bei anderen Wettbewerbsarten müssen die Fahrzeuge mit einem Katalysator nach Art. 15 der DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

Partikelfilter für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Die Verwendung eines vom DMSB homologierten Partikelfilters ist vorgeschrieben. Die auf dem Homologationsblatt beschriebenen Kraftstoffadditive dürfen verwendet werden.

Art. 8**Abgasanlage/Geräuschbegrenzung**

Die Mündung(en) des Auspuffs muss (müssen) entweder nach hinten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmitte liegen.

Auspuffendrohre dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in Bezug auf die Außenkante der Karosserie.

Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. Fahrgestells liegen.

Darüber hinaus ist die Abgasanlage freigestellt.

Heckabschlussblech: Zum Zwecke der Durchführung der Abgasmündung dürfen im Heckabschlussblech Öffnungen mit einer Gesamtfläche von max. 100 cm² vorhanden sein bzw. angebracht werden. Die untere Seite der Öffnung muss mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen. Falls serienmäßig oberhalb dieses Bereiches eine Öffnung für die Abgasdurchführung vorhanden ist, so wird auch dort diese Öffnung akzeptiert und muss in diesem Fall nicht mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen.

Geräuschbegrenzung: Die Vorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden.

Art. 9**Kraftübertragung**

Ein Vierradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Grundmodell vorhanden war. Der Umbau von Frontantrieb auf Heckantrieb oder umgekehrt ist nicht erlaubt. Alle kraftübertragenden Teile (Kupplung, Getriebe, Differential usw.) sowie deren Betätigung (z.B. Schaltkullisse des Getriebes) sind freigestellt. Sie müssen jedoch in ihrem/Ihrer ursprünglichen Raum/Grundposition verbleiben (vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse).

Der Einbau einer Kühlvorrichtung für Getriebe/Differential sowie das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist erlaubt.

Im Rallyesport, bei Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen muss das Getriebe mit einem Rückwärtsgang ausgerüstet sein.

Wenn das Fahrzeug ursprünglich mit einem permanenten Vierradantrieb ausgerüstet ist, darf nicht auf Zweiradantrieb umgebaut werden.

Art. 10**Bremsanlage**

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal, ist vorgeschrieben.

MEGA-Line »Plug & Play« Porsche 997 CUP Paddle Shift Nachrüst-Kit

- Maßgeschneidert für Porsche 997 GT3 CUP Fahrzeuge ab BJ 2010 mit sequenziellem Getriebe
- Inkl. Montagesets und -anleitung zum Selbsteinbau bzw. optional auch Einbau durch unsere Partner
- Anpassung für ältere CUP bzw. RSR Fahrzeuge auf Anfrage möglich

Nähere Infos



**GERNE STELLEN WIR
AUCH FÜR IHR FAHRZEUG
EIN PASSENDES PADDLE
SHIFTSYSTEM ZUSAMMEN!**

MEGA-Line Produkt Portfolio:
 Basiseinheit | Kompressor | Ventilblock
 Schaltzylinder | Blipzylinder
 Schalt paddle | E-Gas Steller
 E-Schaltwalze | E-Kupplungssteller
 Pitstop Equipment

www.mega-line.de • E-Mail: info@mega-line.de • Fon: +49 9441 68660

Für Fahrzeuge im Rallyesport ist eine Feststellbremse vorgeschrieben. Für alle anderen Veranstaltungsarten ist eine Feststellbremse empfohlen.

Im Übrigen ist die Bremsanlage einschließlich Einrichtung zur Bremsenkühlung freigestellt.

Art. 11 Lenkung

Das Lenkradschloss bzw. die Diebstahlsicherung muss mit Ausnahme von Slalom- und Rallyeveranstaltungen als auch Fahrzeugen mit Straßenzulassung außer Funktion gesetzt bzw. ausgebaut werden.

Das Lenkrad ist freigestellt, es muss jedoch einen querschnitts-durchgängigen geschlossenen Lenkradkranz aufweisen.

Die Lenksäule muss der Serie entsprechen, sie darf auch durch ein Serienteil eines anerkannten Fahrzeugherstellers ersetzt werden und muss dann bei unfallartigen Stößen durch bauliche Maßnahmen (z. B. Teleskop, Gelenke, Verformungselement) axial um min. 100 mm nachgeben können. Darüber hinaus ist die Lenkung freigestellt.

Der zusätzliche Einbau von Lenkgetrieben und Spurstangen an der Hinterachse zum Zwecke einer nichtserienmäßigen Allradlenkung ist unzulässig.

Art. 12 Radaufhängung

Die Radaufhängung ist freigestellt, jedoch muss der ursprüngliche Typ (z.B. Verbundlenkerachse, Starrachse, McPherson usw.) beibehalten werden. Es ist jedoch erlaubt, weitere Befestigungspunkte anzubringen oder die ursprünglichen zu verändern.

Der ursprüngliche Radstand muss beibehalten werden (Toleranz 1 Prozent).

Alle anderen radgeometrischen Daten (z.B. Spurweite, Vorspur, Sturz) sind freigestellt.

Federn, Stoßdämpfer und Stabilisatoren sind freigestellt.

Art. 13 Räder und Reifen

Die Reifen und Räder sind freigestellt.

Für Rallyes gelten für die Reifen gesonderte Profilierungsvorschriften (siehe DMSB-Entscheidungen, blauer Teil).

Distanzscheiben sind zulässig.

Abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) dürfen zu jeder Zeit der Veranstaltung die folgenden max. zulässigen Breiten der Reifen inkl. Felgen nicht überschritten werden:

bis 1000 ccm:	9 Zoll/229 mm
über 1000 bis 1300 ccm:	10 Zoll/254 mm
über 1300 bis 1600 ccm:	11 Zoll/280 mm
über 1600 bis 2000 ccm:	12 Zoll/305 mm
über 2000 bis 3000 ccm:	13 Zoll/331 mm
über 3000 ccm:	16 Zoll/407 mm

Art. 14 Messung der Reifen-Felgen-Breite

Komplettes Rad montiert am rennfertigen Fahrzeug, auf dem Boden stehend, ohne Fahrer. Die Breiten-Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens inkl. Felgenhorn (nicht Radschüssel) erfolgen, außer im Bereich der Reifenaufstandsfläche.

Art. 15 Ersatzrad

Das Mitführen eines Ersatzrades ist nicht vorgeschrieben. Wird es mitgeführt, so darf es nicht in dem für Fahrer oder Beifahrer vorgesehenen vorderen Raum untergebracht sein und keine Veränderungen der Karosserieaußenansicht verursachen.

Das Ersatzrad muss in jedem Falle sicher befestigt sein. Auch bei Verwendung des oder der Reserveräder (Rallyesport) müssen die Regelungen gemäß Artikel 13 beachtet werden.

Art. 16 Karosserie und Fahrgestell

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell – gemäß Art. 251-2.5.2 und 2.5.1 des Anhangs J (ISG) – dürfen verstärkt oder erleichtert werden. Jedoch darf die projizierte Gesamtfläche von Ausschnitten an einem Bauteil maximal 30% der ursprünglichen projizierten Gesamtfläche des Originalbauteils betragen.

Jedoch dürfen Teile, die zur Aufnahme von Motor, Getriebe, Lenkungs-, Brems- oder Radaufhängungselementen dienen, nicht erleichtert werden. Des Weiteren dürfen auch die Türschweller nicht erleichtert werden.

Das Entfernen bzw. Ausschneiden von großflächigen Bauteilen ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen ist die Trennwand vom Wasserkasten zum Motorraum hin. Es muss dann jedoch eine Querstrebe zwischen den Federbeindomen bzw. den oberen Radaufhängungspunkten angebracht sein, damit die Stabilität des Fahrzeuges wieder gewährleistet ist.

Es ist nicht gestattet, erleichterte Teile zu verstärken oder verstärkte Teile zu erleichtern.

Die äußere Form der Originalkarosserie muss beibehalten werden, ausgenommen hiervon sind die Kotflügel und die erlaubten aerodynamischen Hilfsmittel.

Der serienmäßige Kühlergrill muss beibehalten werden, mit Ausnahme von erlaubten Änderungen des Grills, die beim Umbau von Beleuchtungseinrichtungen im Rahmen des Art. 25 notwendig sind.

Bei Fahrzeugen mit Heckmotor, z.B. NSU-TT, dürfen im Frontblech zwischen den Scheinwerfern keine nichtserienmäßigen Öffnungen vorhanden sein.

Der Boden kann unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen geändert werden. Die Höhe der Türschweller (Oberkante) darf dabei nicht überschritten werden (Ausnahme: Einbau des Kraftstoffbehälters im Kofferraum gem. Art. 26). Als Material für den geänderten Boden ist

Metall oder Kohlefaser-Verbundwerkstoff mit einer Mindeststärke von 1,0 mm vorgeschrieben.

Der Boden muss so ausreichend stabil ausgeführt sein, dass er eine erwachsene Person von mind. 75 kg tragen kann. Ferner darf auch der Antriebstunnel für andere Teile des Antriebsstranges örtlich angepasst werden.

Das Dach muss mit Ausnahme der erlaubten Änderungen in Zusammenhang mit Schiebe-/Sonnendächern und der Fahrgastraumbelüftung (Dachlufthutze) serienmäßig sein.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Diese müssen während der Veranstellung geschlossen sein.

Ein vorhandenes Schiebe-/Sonnendach darf unter der Bedingung entfernt werden, dass die entstandene Öffnung durch das gleiche Material mit gleicher Materialdicke (Toleranz: 10 %) wie das der Serienkarosserie durch Schweißung verschlossen wird.

Zierleisten und Stoßfänger dürfen entfernt werden, sofern sie nicht in der Karosserie integriert sind (z. B. Porsche 911). Nicht verschraubte Radkappen und Radzierblenden müssen entfernt werden. Nach dem Entfernen von Zierleisten und Radkappen dürfen keine scharfen Kanten (z.B. Befestigungsklammern oder Achsmuttern) erscheinen.

Die Gesamtbreite des Fahrzeugs darf 2000 mm (ohne Außenspiegel) nicht überschreiten.

Die Anbringung eines Unterschutzes ist erlaubt.

Fest am Wagen angebaute pneumatische Wagenheber sind erlaubt.

Außer den Reifen und Felgen darf kein Teil des Fahrzeugs den Boden berühren, wenn die Reifen an einer Seite des Wagens ohne Luft sind.

Grundsätzlich darf kein mechanisches Bauteil außerhalb der ursprünglichen Karosserie angebracht werden.

Ein Wasserkühler darf nur dann außerhalb der Wettbewerbskarosserie montiert werden, wenn er unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegt.

Für originale ST-Fahrzeuge gelten über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus die Freiheiten und Vorschriften des Art. 262-4.8 bis inkl. 4.8.3.13 des Anhang J 2002 (ISG), mit Ausnahme der Bestimmungen zur Windschutzscheibe (Art. 262-4.8.3.7).

Art. 17 Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Das Material der Türen, der Motorhaube und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Die äußere Originalform muss jedoch beibehalten sein.

Die Scharniere und die Betätigungseinrichtungen der Türen sind freigestellt. Das Originalschloss der Türen muss beibehalten werden.

An der Fahrer- und Beifahrertür muss je eine Türverkleidung vorhanden sein. Die Verkleidung kann der Serie entsprechen oder aus Metallblech mit einer Stärke von mind. 0,5 mm, aus Kohlefaser mit einer Stärke von mindestens 1 mm oder aus einem anderen Material mit einer Mindestdicke von 2 mm bestehen. Die Verkleidungen müssen alle

beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere, Schloss und Fensterheberfunktion erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.

Die Befestigung der Motorhaube und der Kofferraumhaube sowie deren Scharniere sind freigestellt. Die Motorhaube muss von außen, ohne Zuhilfenahme von Werkzeug oder anderen Hilfsmitteln, leicht zu öffnen sein (siehe auch Artikel 38).

Luftöffnungen (Ausschnitte) in der Motorhaube sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Die durch eine Öffnung evtl. entstandene Vertiefung muss durch ein engmaschiges Gitter (Maschenweite: max. 5 mm x 5 mm), welches die Originalform wieder herstellt, abgedeckt werden. Dieses Gitter muss auch bewirken, dass keine Sicht auf mechanische Teile möglich ist.
- Nicht serienmäßige, aufgesetzte Lufthutzen sind generell verboten.

Abgeänderte Türen, die Motor- und die Kofferraumhaube müssen einzeln gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein. D.h. dass z.B. beim Ausbau der verwendeten Motorhaube die Serienmotorhaube vollständig die äußere Karosserieform wieder herstellen muss und umgekehrt.

Für originale ST-Fahrzeuge gelten über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus die Freiheiten und Vorschriften des Art. 262-4.8 bis inkl. 4.8.3.13 des Anhang J 2002 (ISG), mit Ausnahme der Bestimmungen zur Windschutzscheibe (Art. 262-4.8.3.7).

Art. 18 Kotflügel

Material und Form der Kotflügel sind freigestellt. Die Form der Radausschnitte – nicht deren Abmessungen – muss jedoch beibehalten werden.

Die Kotflügel müssen mindestens 1/3 des Radumfangs und mindestens die gesamte Reifenbreite überdecken.

Die Kotflügel können mit Kühlöffnungen versehen werden.

Luftschlitzte, die sich in der Radabdeckung hinter den Hinterrädern befinden, müssen so gestaltet sein, dass die Reifen in horizontaler Ebene nicht sichtbar sind.

Die Abmessungen der Kotflügel sind gemäß Art. 251-2.5.7 Anhang J definiert.

Das Innere der Kotflügel (nicht Radhaus) ist freigestellt, es dürfen dort mechanische Bauteile angebracht werden. Für originale ST-Fahrzeuge gelten über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus die Freiheiten und Vorschriften des Art. 262-4.8 bis inkl. 4.8.3.13 des Anhangs J 2002 (ISG), mit Ausnahme der Bestimmungen zur Windschutzscheibe (Art. 262-4.8.3.7).

Art. 19 Aerodynamische Hilfsmittel

Nachfolgende erlaubte aerodynamische Hilfsmittel müssen an die originale äußere Karosserie hinzugefügte Einrichtungen sein und dürfen die äußere Originalform der Karosserie gemäß Art. 16 nicht grundlegend verändern.

Die aerodynamischen Hilfsmittel müssen – von oben und von der Seite gesehen – nicht der Kontur der Karosserie folgen.

Aerodynamische Hilfsmittel, dürfen den Fahrzeugumriss, von vorne gesehen, nicht überragen, sie müssen also innerhalb der Frontalprojektion (evtl. mit Kotflügelverbreiterung) liegen.

Ausgenommen sind aerodynamische Hilfsmittel, die bereits am Grundmodell vorhanden oder homologiert waren bzw. sind.

Aerodynamische Hilfsmittel an der Front des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 20 cm über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen. Aerodynamische Hilfsmittel am Heck des Fahrzeuges dürfen nicht mehr als 40 cm nach hinten über den äußeren Rand der Karosserie hinausragen.

Serienmäßige Spoiler dürfen entfernt werden.

Hinweis: siehe auch Allgemeine Bestimmungen im blauen Teil.

Für originale ST-Fahrzeuge gelten über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus die Freiheiten und Vorschriften des Art. 262-4.8 bis inkl. 4.8.3.13 des Anhangs J 2002 (ISG), mit Ausnahme der Bestimmungen zur Windschutzscheibe (Art. 262-4.8.3.7).

Art. 20

Glasflächen, Glasbeschaffenheit

Die Originalflächen der Seitenscheiben müssen beibehalten werden. Schiebefenster sind zulässig.

Es ist erlaubt zur Fahrgastraumbelüftung in den Seitenscheiben jeweils eine aufgesetzte Luftführung bzw. Luftlutze anzubringen. Jede Luftführungsvorrichtung muss in eine Box mit den Innenabmessungen von 12 cm x 12 cm x 12 cm passen. Sie muss fest mit der Seitenscheibe verbunden sein.

Die Fläche der Heckscheibe und deren Befestigung sind freigestellt.

Die Befestigung der Scheiben und der Betätigungsmechanismus der Seitenscheiben sind freigestellt.

Sicherheitsglas ist vorgeschrieben:

- für die Fahrertürscheibe bei allen Veranstaltungen,
- wenn die Ausschreibung des Wettbewerbs einen Beifahrer zulässt, für die Scheibe der Beifahrertür,
- bei Rallye-Veranstaltungen für die Seitenscheiben und die Heckscheibe.

Als Sicherheitsglas i. S. dieses Reglements gelten Hart- und Mineralgläser mit nationalen Prüfzeichen und Zahlen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl) bzw. ECE-Prüfzeichen (z.B. 43 RE1 ... Zahlen) sowie glasähnliche, entsprechend gekennzeichnete Hartkunststoffscheiben.

Darüber hinaus ist das Material der Fensterscheiben freigestellt. Es muss aber in jedem Fall durchsichtig sein. Das Material von nicht serienmäßigen Scheiben muss eine Stärke von mindestens 3 mm haben.

Zum Anbringen von Tankeinfüllstutzen in den hinteren Seitenscheiben gilt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 26 dieser Bestimmungen.

Zur Scheibentönung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Für alle Wettbewerbsarten:

Die Windschutzscheibe sowie die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür müssen klar durchsichtig und dürfen demnach nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Klare Sicherheitsfolien mit den Prüfzeichen ~D5170, D5174, D5178, D5190, D5195, D5197, D5209, D5233, D5274, D5277, D5403, D5446; D5497 oder D5498 (s.a. Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften im blauen Teil) sind an Hart- und Mineralgläsern für die Scheibe innen an der Fahrertür in allen Wettbewerbsarten und bei Wettbewerben mit Beifahrern auch innen an der Scheibe der Beifahrertür vorgeschrieben.

Solche Sicherheitsfolien sind auch an Hart- und Mineralgläsern für Glas- und Glassonnendächer innen vorgeschrieben.

Bei Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen:

- a) Folien (auch bauartgeprüfte), Aufkleber und Besprühung sind mit Ausnahme der hinteren Seitenscheiben nicht erlaubt.
- b) Sämtliche Fahrzeugscheiben mit Ausnahme der hinteren Seitenscheiben dürfen nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

Werbe- und Namensaufkleber, welche nach den FIA/DMSB-Vorschriften erlaubt sind (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil), sind von vorstehenden Punkt a) nicht betroffen.

Bei Veranstaltungen, die in der Nacht durchgeführt werden bzw. bis in die Nachtstunden hinein andauern (z.B. 24-Stunden-Rennen), kann der Veranstalter in seiner Ausschreibung Ausnahmen zu vorgenannten Regelungen beim DMSB beantragen.

Für originale ST-Fahrzeuge gelten über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus die Freiheiten und Vorschriften des Art. 262-4.8 bis inkl. 4.8.3.13 des Anhangs J 2002 (ISG), mit Ausnahme der Bestimmungen zur Windschutzscheibe (Art. 262-4.8.3.7).

Art. 21

Windschutzscheibe

Eine Windschutzscheibe aus Verbund-Hartglas (kein Kunststoff) muss eingebaut sein.

Für die Windschutzscheibe muss mindestens ein Scheibenwischer vorhanden sein.

Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, die serienmäßig ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind.

Art. 22**Belüftung des Fahrgastraumes**

Zur Belüftung des Fahrgastraumes gelten folgende Bestimmungen.

Der nachträgliche Einbau einer Fahrgastraumbelüftung (Lufttutze bzw. Luftklappe) durch das Dach ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Der Einbau der Lufttutze bzw. Dachklappe muss im ersten Drittel des Daches erfolgen. Der Dachausschnitt darf maximal 250 mm x 250 mm betragen. Folgende maximalen Außenmaße sind zu beachten:

Breite max. 300 mm; Länge: max. 400 mm; Höhe: max. 50 mm

Die Belüftungsvorrichtung darf von oben gesehen nicht über das Dach hinausragen. Bei Einhaltung vorstehender Abmessungen darf die Luftöffnung auch als NACA-Einlass ausgeführt sein. Der Blechsausschnitt im Dach muss durch einen Blechrahmen verstärkt werden. Der Einbau darf ausschließlich zum Zwecke der Fahrgastraumbelüftung verwendet werden.

Nicht serienmäßige Luftzufuhr aus dem Motorraum ist verboten. Die Öffnungen dürfen aus der Originalform der Karosserie nicht hervorstehen.

Es wird ein feuerbeständiger Luftkanal akzeptiert, welcher die Luft von der Fahrzeugfront durch den Motorraum in den Fahrgastraum leitet. Falls ein Alu-Flex-Schlauch benutzt wird, muss dieser von guter Qualität sein. Die Anbringung des Luftkanals muss fachmännisch durchgeführt sein. An der Spritzwand muss hierzu ein Anschlussstutzen angebracht sein, welcher einen Durchmesser von max. 10 cm haben darf.

Die Heizungsanlage für den Fahrgastraum ist komplett freigestellt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass für die Windschutzscheibe eine ausreichende Luftzuführung vorhanden ist, die zu jeder Zeit für klare Sichtverhältnisse sorgt, weshalb ein Gebläse vorhanden sein muss.

Art. 23**Fahrgastraum/Innenraum**

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeughersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zur serienmäßigen Trennwand und Hutablage in normaler Rücksitzposition angesehen.

Die Ausstattung des Innenraums ist freigestellt. Das Armaturenbrett darf keine scharfen Kanten ausweisen.

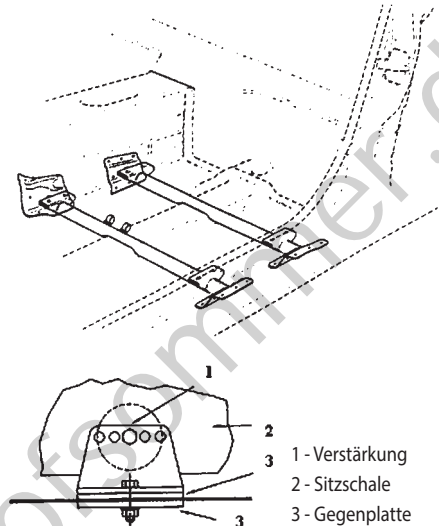
Betätigungshebel für Handbremse und/oder Getriebe, welche nach oben gerichtet sind, müssen mit einem Knäuf oder einer Polsterung versehen sein.

FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sitze gemäß FIA-Normen 8855-1999 oder 8862-2009 sind mit Ausnahme des Slalomsports bei allen Wettbewerbsarten für die Insassen vorgeschrieben.

Das Alter ehemals FIA-homologierter Sitze darf maximal 10 Jahre betragen. Der Beifahrersitz und die Rücksitzbank/Rücksitze dürfen entfernt werden. Eingebaute rech-

te und linke Vordersitze müssen vollständig auf der einen oder der anderen Seite der vertikalen Längsmittlebene des Wagens montiert sein.

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Sitzhomologation oder einer der nachstehenden Zeichnungen entsprechen.



- 1 - Verstärkung
- 2 - Sitzschale
- 3 - Gegenplatte

Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm bzw. $\varnothing 40 \times 2$ mm oder mit einem Vierkantquerschnitt von mind. $35 \times 35 \times 2$ mm ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen.

Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren oder von einem DMSB-Sachverständigen abgenommen bzw. im Wagenpass eingetragen wurde.

Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

Trennwände zwischen Fahrgastraum und Motor-/Kofferraum müssen in ihrer ursprünglichen Lage beibehalten werden. Der Einbau von Teilen an oder durch eine dieser Trennwände ist erlaubt, wenn sie nicht weiter als 20 cm senkrecht zur Trennwand gemessen, in den Innenraum hineinragen. Diese Freiheit gilt jedoch nicht für den Einbau des Motorblocks, der Ölwanne und des Zylinderkopfs sowie für den Kraftstoffbehälter (vgl. Art. 26).

Mit Ausnahme der an den Trennwänden befestigten oder durch sie führenden Teile dürfen nur folgende Zubehörteile im Fahrgastraum angebracht werden: Überrollvorrichtung, Ersatzrad, Feuerlöscher, Luftbehälter für das Lebensrettungssystem, Funkanlage, Helmhalter, Komfortteile und Ballast.

Alle Gegenstände, die im Fahrzeug mitgeführt werden, sind sicher zu befestigen.

Art. 24
Leitungen

Die Verlegung von elektrischen Leitungen und Flüssigkeitsleitungen ist unter Beachtung der folgenden Bestimmungen freigestellt.

Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Fahrgastraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall bzw. Metallgeflecht geschützt sind, dort keine Verbindungen (ausgenommen Bremsleitungen und Schottwandverschraubungen gemäß Art. 253-3.2, Anhang J im ISG) aufweisen und sie am Fahrzeugboden – unterhalb der Türschwelleroberkante – verlegt werden. Bei Verwendung hydraulischer Handbremsysteme auf dem Fahrzeugtunnel, dürfen sich deren Bremszylinder und dazugehörige Versorgungsleitungen oberhalb der Türschwelleroberkante befinden. Ebenso dürfen hinter den Vordersitzen Flüssigkeitsleitungen oberhalb der Türschwelleroberkante am Fahrzeugboden verlegt werden.

Kühlwasser- und Schmieröleleitungen, die durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen vollständig durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.

Nicht serienmäßige außenliegende Kraftstoff- und Bremsleitungen sind gegen Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw. zu schützen.

Wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz von Leitungen nicht erforderlich.

Es dürfen keine Flüssigkeitsbehälter, mit Ausnahme des Behälters für die Scheibenwaschanlage, im Fahrgastraum untergebracht sein.

Art. 25
Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Die elektrische Ausrüstung und die Beleuchtungseinrichtungen der Fahrzeuge sind unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- Eine funktionstüchtige Minimalbeleuchtung muss vorhanden sein, bestehend aus:
 - Frontscheinwerfern mit (abblendbarer bzw. abgeblendeter) Scheinwerferwirkung. Als Frontscheinwerfer mit abblendbarer bzw. abgeblendeter Scheinwerferwirkung sind nur bauartgeprüfte Scheinwerfer zulässig, welche nach ECE oder EG (mit E-Prüfzeichen) gekennzeichnet sind.
 - Positions-, Begrenzungs- und Umrissleuchten, sowie Leuchten für Tagfahrlicht bzw. Rückfahr-, Fahrtradscheinwerfer o. ä. gelten nicht als Scheinwerfersatz.
 - Fahrtrichtungsanzeiger vorn und hinten
 - Schlussleuchten und
 - Bremsleuchten.
- Sämtliche Leuchten (ausgenommen: evtl. vorhandener Rückfahrtscheinwerfer) müssen paarweise und symmetrisch am Fahrzeug fest angebracht sein.

Bauartgeprüfte Frontscheinwerfer dürfen nicht verändert werden. Die Leuchtwirkung sonstiger vorgeschriebener Mindestbeleuchtung muss in einem Abstand von 5 Metern deutlich sichtbar sein.

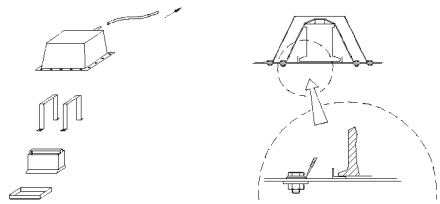
Für den Fall, dass die Batterie von ihrem ursprünglichen Platz verlegt wird, muss die Befestigung an der Karosserie aus einem Metallsitz und zwei Metallbügeln mit Isolierbeschichtung bestehen; das Ganze ist mittels Schrauben und Muttern am Boden zu befestigen. Zur Befestigung dieser Bügel sind Schrauben bzw. Muttern mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm zu verwenden.

Alternativ zu den Metallbügeln sind auch zwei an den seitlichen Kanten der Batterie verlaufende Winkelprofile aus Stahl oder Aluminium mit einer Mindeststärke von 3 mm oder zwei quer über die Batterie verlaufende Metallbänder (keine Lochblechbänder) mit einer Mindeststärke von 3 mm zulässig. Diese Winkelprofile bzw. Metallbänder sind mindestens mit je zwei M10-Gewindebolzen am Fahrzeugboden zu befestigen. Des Weiteren sind auch Batteriekästen aus Stahlblech mit mindestens 2 mm Materialstärke und Batteriekästen aus Aluminiumblech mit mindestens 3 mm Materialstärke zugelassen. Diese sind inklusive Deckel mit mindestens vier M10-Schrauben an der Fahrzeugkarosserie zu befestigen.

Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3 mm Dicke und 5 cm Durchmesser bzw. 20 cm² Oberfläche vorzusehen.

Bei Verwendung einer Nassbatterie muss zwischen Fahrgastraum und Batterie eine flüssigkeitsdichte Trennwand vorhanden sein. Die Batterie darf auch in einer Box untergebracht sein.

Ihr Platz ist frei; es ist auch erlaubt, die Batterie im Fahrgastraum unterzubringen, jedoch ausschließlich hinter den Vordersitzen. In diesem Fall und sofern es sich um eine Nassbatterie handelt, muss die Schutzhülle eine Lüftungsöffnung mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben (s. nachfolgende Zeichnungen).



Falls eine Trockenbatterie im Fahrgastraum untergebracht ist, muss sie mit einer kompletten Abdeckung elektrisch isoliert werden.

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen muss das Fahrzeug zusätzlich zu o. g. Bedingungen der StVZO entsprechen.

Sofern die Hauptscheinwerfer verändert oder durch funktionell gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden, gilt für alle Veranstaltungen (auf öffentlichen und nicht öffentlichen Straßen), dass dadurch entstandene Öffnungen vollständig und luftdicht abgedeckt sein müssen.

Serienmäßige Karosserieöffnungen für Nebelscheinwerfer, Zusatzscheinwerfer und Fahrtrichtungsanzeiger dürfen als Lufteinlass für die Bremsenkühlung oder Fahrgastraumbelüftung genutzt werden.

Art. 26 Kraftstoffanlage

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, unverbleiter Otto-Kraftstoff E10 nach DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben. Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In Wettbewerben mit DMSB-Prädikat ist die Verwendung von Bioethanol E 85 nicht gestattet.

Der Kraftstoffkreislauf muss so gestaltet sein, dass er bei Unfällen nicht zuerst in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Als Kraftstoffbehälter i. S. dieser Vorschriften ist jeder Behälter, der Kraftstoff aufnimmt und diesen entweder zum Motor oder einen anderen Kraftstoffbehälter abgibt, anzusehen. Der oder die Öffnungen zum Befüllen und zum Entlüften eines jeden Kraftstoffbehälters müssen sich immer außerhalb des Fahrgastraumes befinden und es muss sichergestellt sein, dass kein Kraftstoff entweichen kann.

Wenn der Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges mit einer FIA-Standardkupplung ausgerüstet ist, muss das Anschlussstück geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, einem homologierten Kraftstoffbehälter (Nachweis durch Bewerber/Fahrer) oder einem FT3-1999, FT3.5 oder FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter gemäß der Anerkennung durch die FIA ausgerüstet sein.

Der Serienkraftstoffbehälter muss aus dem betreffenden Fahrzeugtyp stammen, ein nachträglich homologierter Kraftstoffbehälter nicht. Der Sicherheitskraftstoffbehälter muss von einem von der FIA anerkannten Hersteller stammen (Art. 253-14.4 Anh. J zum ISG).

Der FT3-1999, FT3.5- bzw. FT5-Sicherheitskraftstoffbehälter muss folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Name des Herstellers, genaue Spezifikationen, nach denen der jeweilige Kraftstoffbehälter hergestellt wurde, Homologationsdatum, Datum des Gültigkeitsende, Seriennummer.

Diese Kraftstoffbehälter müssen nach Gültigkeitsende der Homologation durch einen neuen Kraftstoffbehälter ersetzt werden, es sei denn, der Hersteller nimmt eine erneute Überprüfung vor und stellt eine neue Bescheinigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens 2 weiteren Jahren hat.

Es dürfen mehrere der beschriebenen Kraftstoffbehälter im Fahrzeug eingebaut sein.

Die Gestaltung von Kraftstoff-Sammelbehältern mit einem Fassungsvermögen von max. einem Liter ist freigestellt.

Für Veranstaltungen mit einer Streckenlänge unter 50 km ist der Einbau einer dieser oben genannten Kraftstoffbehälter nicht vorgeschrieben. Es darf ein anderer funktionsfähiger Kraftstoffbehälter (Eigenbautank) mit einem Fassungsvermögen von maximal 20 Liter eingebaut werden. Die Außenkante eines solchen Kraftstoffbehälters zur einen oder anderen Seite der Längsachse des Fahrzeugs darf auf keinen Fall mehr als 30 cm von dieser entfernt sein. So genannte Eigenbautanks müssen nicht gekennzeichnet sein.

Der Kraftstoffbehälter darf nicht im Motorraum untergebracht sein, es sei denn, diese Lage entspricht der Serie oder der Homologation. Fahrzeuge, bei denen das Tank-Einfüllrohr nicht der Serie entsprechend durch den Fahrgastraum verläuft, müssen mit einem FIA-homologierten Rückschlagventil ausgestattet sein.

An nichtserienmäßigen Kraftstoffbehältern muss (müssen) die Tankentlüftung(en) mit Rückschlagventil(en) gemäß Artikel 252-9.4 des Anhang J zum ISG ausgerüstet sein.

Diese Ventile müssen sich möglichst nahe am eigentlichen Kraftstoffbehälter befinden.

Die Einfüllöffnung darf sich nicht innerhalb der Heckscheibe oder des Daches befinden.

Zum Zwecke der Anbringung von Tankeinfüllstützen dürfen die hinteren Seitenscheiben durch Metallblech ersetzt werden.

Es ist erlaubt, den Fahrzeugboden zum Einbau des Kraftstoffbehälters auf das notwendigste Maß aufzuschneiden, auch dann wenn sich in diesem Bereich der serienmäßige Fahrzeugboden oberhalb der Türschweller-Oberkante befindet.

Die ausgeschnittene Fläche des Fahrzeugbodens darf hierbei an allen Seiten max. 2 cm größer sein als die projizierte Fläche des eingebauten Kraftstoffbehälters.

Beispiel: Tankfläche 40 cm x 40 cm. Das Bodenblech darf max. 44 cm x 44 cm ausgeschnitten sein.

Falls sich der Kraftstoffbehälter im Kofferraum befindet, muss eine Ablaufvorrichtung vorhanden sein, wobei der Durchmesser eines nachträglichen Ausschnittes im Bodenblech max. 10 mm betragen darf.

Im Übrigen ist die Lage des Kraftstoffbehälters freigestellt.

Bei Verwendung von nichtserienmäßigen Kraftstoffbehältern bzw. wenn die serienmäßige Position des serienmäßigen Kraftstoffbehälters verändert wird, muss in allen horizontalen Richtungen ein Mindestabstand von 30 cm vom Tank zur Außenkarosserie eingehalten werden. Hinweis: Ein evtl. vorhandener Stoßfänger ist Bestandteil der Karosserie.

Art. 26.1 Unterbringung des Kraftstoffbehälters innerhalb des Fahrgastraums

Die komplette und teilweise Unterbringung des Kraftstoffbehälters innerhalb des Fahrgastraums ist unter Beachtung folgender Regelungen zulässig:

- Die Einbauposition muss hinter dem Hauptbügel des Überrollkäfigs liegen.

- Im Hauptbügel der Überrollvorrichtung müssen zwei Diagonalstreben (Kreuzstreben) oder eine Diagonalstrebe und eine H-Strebe vorhanden sein.
- Es sind ausschließlich FT3-1999, FT3.5- oder FT5- Sicherheitstanks zugelassen.
- Es ist eine flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box aus CFK, GFK oder Aluminium vorgeschrieben, *welche den Fahrgastraum abschottet*.
- Die Befestigung an der Karosserie muss mit mindestens 40 mm breiten und 2 mm dicken Metallbändern, 2 mal längs und 1 mal quer zur Fahrzeugachse erfolgen. Die Bänder müssen um die Box geführt werden. Alternativ zu den Bändern ist eine Befestigung am Fuß der Box durch mindestens 10 Schrauben der Größe M8 oder 16 Schrauben der Größe M6 erlaubt.
- Der Tank muss durch eine mindestens 15 mm dicke stoßabsorbierende Schaumschicht zwischen Kraftstoffbehälter und Box geschützt sein. Der Schaum muss eine Formteildichte von 35 kg/m³ haben.
- Die Befüllung des Kraftstoffbehälters ist nur von außen zulässig.
- Die Kraftstoffleitungen müssen den derzeit gültigen Vorschriften gemäß Artikel 253-3.2 des Anhangs J zum ISG entsprechen.
- Innerhalb des Fahrgastraums müssen die Kraftstoffleitungen fortlaufend (nicht gestückelt) sein.
- Der Einfüllstutzen darf sich an einer geeigneten Stelle der Karosserie mit Ausnahme des Daches befinden. Das Einfüllrohr muss flexibel (z.B. Gummi) und doppelwandig sein.
- Ein Sichtfeld für Herstellernamen und Herstellungsdatum muss vorhanden sein.
- Im Füllrohr muss ein FIA-homologiertes Rückschlagventil eingebaut sein.
- Die Tankentlüftungsleitung muss mit einem Rückschlagventil versehen sein.
- Kraftstoffpumpen müssen durch eine Trennwand (Box) vom Fahrgastraum abgeschottet sein.
- in allen horizontalen Richtungen muss ein Mindestabstand von 30cm vom Tank zur Außenkarosserie eingehalten werden.

Art. 27 Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter

Das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter (Hauptkraftstoffbehälter und Zusatzkraftstoffbehälter) darf die nachstehend angegebenen Mengen abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 6) nicht überschreiten:

Hubraum	bis	700 ccm:	60l
Hubraum über	700 bis	1000 ccm:	70l
Hubraum über	1000 bis	1300 ccm:	80l
Hubraum über	1300 bis	1600 ccm:	90l
Hubraum über	1600 bis	2000 ccm:	100l
Hubraum über	2000 bis	2500 ccm:	110l
Hubraum über		2500 ccm:	120l

Art. 28 Ölkühler

Für den Motor, das Getriebe und das Differenzial sind Ölkühler und die dafür notwendigen Leitungen und Pumpen freigestellt. Ölkühler dürfen nur dann außerhalb der Karosserie montiert werden, wenn sie unterhalb einer durch die Radnabenmitte gedachten horizontalen Ebene liegen. Eine Unterbringung des Ölkühlers im Fahrgastraum ist unzulässig. Zwischen Fahrgastraum und Ölkühler muss eine flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box vorhanden sein.

Falls Ölkühler im Kofferraum untergebracht sind, darf hierzu ein Luftführungs kanal mit einem Durchmesser von maximal 15 cm bzw. einem maximalen Querschnitt von 180 cm² verwendet werden. An beiden Karosserie-Seitenteilen und am Heck darf dafür jeweils eine Öffnung eingebracht werden. Jedoch darf die projizierte Gesamtfläche von Ausschnitten an diesen Karosserieteilen maximal 30% der ursprünglichen projizierten Gesamtfläche des Originalbauteils betragen (s.a Art. 16).

BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Sicherheitsausrüstung

Für die Fahrzeuge gelten die nachfolgenden besonderen Sicherheitsvorschriften:

Art. 30 Überrollkäfig

In allen Fahrzeugen – mit Ausnahme des Slalomsports – muss ein Überrollkäfig aus Stahl gemäß dem aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 eingebaut sein.

Für Fahrzeuge mit Baujahr vor 2009 darf abweichend zum aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 der Hauptbügel die Mindestabmessungen: 38 x 2,5 oder 40 x 2 mm aufweisen.

Jede Veränderung an einem homologierten oder zertifizierten Überrollkäfig ist verboten.

Im Slalomsport ist eine Überrollvorrichtung grundsätzlich empfohlen. Allerdings müssen Cabriofahrzeuge mit Stoffdach im Slalomsport mindestens mit einer serienmäßigen Überrollvorrichtung des Fahrzeugherstellers oder mit einem Überrollbügel gemäß nachstehender Zeichnungen ausgerüstet sein.

Dach-Verstärkungstreben:

Die Verwendung von Dachdiagonalstreben gemäß Zeichnungen 253-12, 253-13 und 253-14 sind bei Überrollvorrichtungen gemäß so genannter Eigenbauvorschriften empfohlen.

Flankenschutz (s. a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, müssen mit Ausnahme des Slalomsports an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-9, 253-10 oder 253-11 im Anhang J vorhanden sein. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben (Zeichnung 253-9), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34

im Anhang J vorhanden sein. Gleiche Vorschrift gilt dann bei Veranstaltungen mit Beifahrer auch für die Beifahrerseite.

Diagonalstreben im Hauptbügel (s. a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, muss mit Ausnahme des Slalomsports im Hauptbügel mindestens eine Diagonalstrebe gemäß Zeichnungen 253-5 oder 253-20 des Anhang J vorhanden sein. Die Zeichnungen 253-5 und 253-20 gelten für links gelenkte Fahrzeuge. Für rechts gelenkte Fahrzeuge müssen die Streben rechts oben befestigt sein.

Für Rallies sind mindestens folgende Diagonalstreben vorgeschrieben:

- im Hautbügel zwei Diagonal-Streben gemäß Zeichnung 253-7 oder
- in den hinteren Abstützungen zwei Diagonal-Streben gemäß Zeichnung 253-21 oder
- eine Kombination aus 253-4 und 253-5 oder umgekehrt.

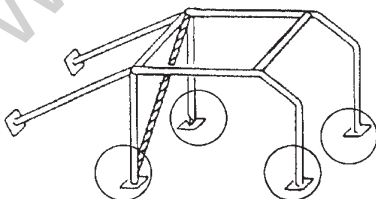
Bei gekreuzten Diagonalstreben (Zeichnung 253-7 und 253-21), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben grundsätzlich mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Falls am Hauptbügel zwei Kreuzverstrebrungen (Zeichnung 253-7 kombiniert mit Zeichnung 253-21) vorhanden sind, kann in diesen beiden Kreuzen auf die Knotenbleche verzichtet werden.

Stützstrebe in der A-Säule (s.a. blauer Teil):

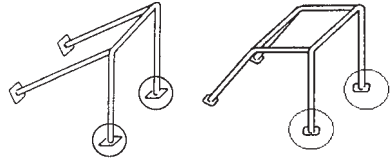
Mit Ausnahme des Slalomsports muss an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, grundsätzlich eine Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 auf beiden Fahrzeugseiten vorhanden sein, wenn das Maß A größer als 200 mm ist. Alternativ zu Stützstreben gemäß Zeichnung 253-15 können verkürzte Streben gemäß Artikel 1.8.3 b oder Sonderkonstruktionen gemäß Artikel 1.8.3 c der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (siehe blauer Teil) zur Anwendung kommen.

Für die Verstärkungsplatte gilt die nachfolgende Regelung. Bei allen Eigenbaukonstruktionen gemäß Art. 253.8, Anhang J müssen die Befestigungspunkte des Überrollkäfigs an der Karosserie mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die eine Mindestfläche von 120 cm² haben muss, verstärkt werden

Diese Verstärkungsplatte ist an den auf den folgenden Zeichnungen eingekreisten Befestigungspunkten innen und außen vorgeschrieben.



Überrollbügel - nur für Slalom zulässig



Alternativ zu den äußeren Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind.

Die Fläche für die Befestigungspunkte der hinteren Abstützungen muss gemäß Art. 253-8.3.2.6 mindestens 60 cm² aufweisen (Ausnahme: Überrollkäfig gemäß ASN-Zertifikat oder FIA-Homologationsblatt). Darüber hinaus ist die Fläche der anderen Befestigungspunkte freigestellt, wobei an diesen Punkten die Rohre auch direkt mit der Karosserie verschweißt werden dürfen.

Der oben beschriebene Überrollkäfig kann auch für Slalom-Veranstaltungen vorgeschrieben werden. Der Veranstalter hat für diesen Fall eine entsprechende Sicherheitsbestimmung in seine Ausschreibung aufzunehmen.

Fußbefestigung der Überrollkäfige bzw. Überrollbügel

Bei sogenannten Eigenbaukonstruktionen müssen die in oben stehenden Zeichnungen eingekreisten Füße mit jeweils mindestens drei Schrauben der Größe M8 befestigt sein und dürfen zusätzlich verschweißt sein. Die Position der Schrauben ist freigestellt.

Der Überrollkäfig muss bei Rallye-Veranstaltungen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein, wobei der Eintrag „wahlweise“ ausreicht.

Art. 31 Sicherheitsgurte

Mit Ausnahme des Slalomsports sind für die Insassen bei allen Wettbewerbsarten FIA-homologierte Gurte bzw. ehemals FIAhomologierte Gurte gemäß FIA-Normen 8853/98 oder 8854/98 vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

Bei Slalomveranstaltungen ist die Benutzung von einem Diagonal- und einem Beckengurt mit drei Befestigungspunkten am Fahrzeug vorgeschrieben. Gurte mit mehr als drei Befestigungspunkten oder sogenannte Hosenträger (Y)-Gurte (mit 3 Befestigungspunkten) sind erlaubt.

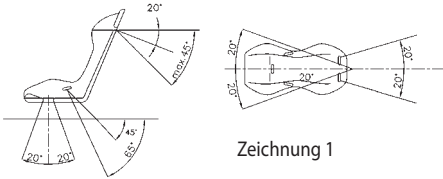
Die Sicherheitsgurte dürfen durch eine Öffnung im Sitz geführt werden.

Bei Rallies müssen an Bord jederzeit zwei Gurtmesser mitgeführt werden. Diese müssen für Fahrer und Beifahrer leicht erreichbar sein, wenn sie angeschnallt in ihrem Sitz sitzen.

Gurtbefestigung

Es ist grundsätzlich verboten die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.

Die empfohlenen Stellen der Befestigungspunkte sind in folgender Zeichnung dargestellt.



Zeichnung 1

Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht größer als 45° ist.

Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne ca. 20° beträgt. Auf keinen Fall dürfen die nach hinten geführten Schultergurte bezogen auf die horizontale Linie an der Oberseite der Rückenlehne nach oben geführt werden.

Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent.

Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden, sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.

Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden. Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von mindestens 720 daN für die Schrittgurte und mindestens 1470 daN für jeden anderen Befestigungspunkt widerstehen können. Falls für 2 Gurte nur ein Befestigungspunkt vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

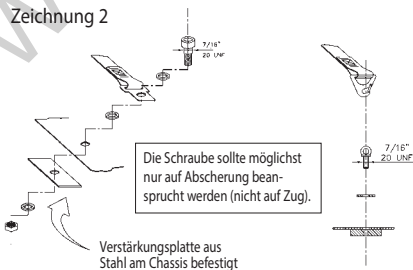
a) Befestigung an der Karosserie/dem Fahrgestell

Die Sicherheitsgurte dürfen an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeugs angebracht werden.

Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm gemäß den Zeichnungen 2 und 3 verwendet werden.

1. Allgemeines Befestigungssystem

Zeichnung 2

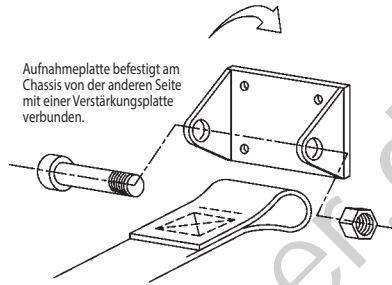


Die Schraube sollte möglichst nur auf Abscherung beansprucht werden (nicht auf Zug).

Verstärkungsplatte aus Stahl am Chassis befestigt

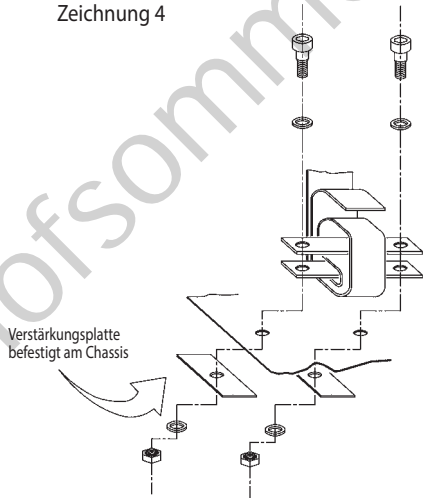
2. Schultergurtebefestigung

Zeichnung 3



Aufnahmeplatte befestigt am Chassis von der anderen Seite mit einer Verstärkungsplatte verbunden.

Zeichnung 4

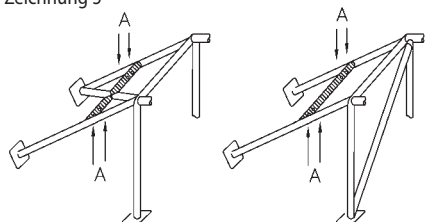


Verstärkungsplatte befestigt am Chassis

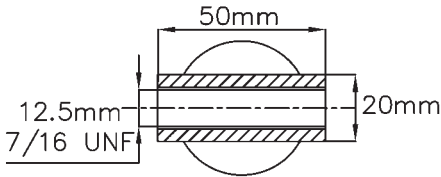
b) Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung

Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung oder Hülsenbefestigung an Querstreben des Überrollkäfigs befestigt werden (siehe Zeichnung 5). Bei den sogenannten Eigenbaukäfigen müssen die Querstreben verschweißt sein.

Zeichnung 5



Zeichnung 6



In diesem Fall ist bei sogenannten Eigenbaukäfigen die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) bestehen.

Bei einer Verschraubung muss ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 6 für die Maße).

Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.

An Überrollkäfigen mit ASN-Zertifikat oder FIA-Homologation ist eine solche Hülsenbefestigung nur zulässig, wenn es auch entsprechend zertifiziert oder homologiert ist.

- c) Separate Gurtbefestigungsstrebe an der Karosserie / dem Fahrgestell

Eine von der Überrollvorrichtung unabhängige, mittig abgestützte Gurtstrebe aus nahtlosem, kaltverformtem, unlegiertem Kohlenstoffstahl mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \times 2,0 \text{ mm}$ und einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) darf hinter dem Hauptbügel(B-Säule – bezogen auf die Fahrtrichtung) an der Karosserie/dem Fahrgestell unter Einhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden.

Die Gurtstrebe muss gemäß Zeichnung 7 mit einem mittig angeschweißten Rohr gleicher Materialspezifikation in einem Winkel von mindestens 30° zur Vertikalen schräg nach unten (nach vorn oder nach hinten gerichtet) zum Fahrzeugboden abgestützt werden.

Zeichnung 7



An den Enden der Gurt- und Stützstrebe muss jeweils eine angeschweißte Verstärkungsplatte aus Stahl mit den Mindestabmessungen $100 \times 100 \times 2 \text{ mm}$ (L x B x H) vorhanden sein, welche entweder mit der Karosserie/dem Fahrgestell verschweißt oder mittels mindestens 4 Schrauben M8 (Festigkeitsklasse 8.8 oder 10.9) mit dieser/diesem verschraubt werden muss.

Auch hier dürfen die Gurte wie unter b) beschrieben mittels Schlaufen oder Schrauben an der Gurtstrebe befestigt sein.

**Art. 32
Feuerlöscher/Feuerlöschanlage**

Feuerlöscher mit folgenden Mindestmengen sind vorgeschrieben:

alle Veranstaltungen außer Slalom: 4 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges Mittel (in max. 2 Behältern)*
Slalom (empfohlen): 2 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges Mittel (in max. 1 Behälter)*

* Alternativ zu 4 kg Löschpulver kann ein Handfeuerlöscher mit mindestens 2,25 Liter eines von der FIA zugelassenen AFFF-Löschmittels verwendet werden (gemäß Techn. Liste Nr. 6).

Alle Löschbehälter sind so zu befestigen, dass sie eine Beschleunigung von 25 g (ca. 75 kg bei 2-kg-Behälter, ca. 160 kg bei 4-kg-Behälter) in jede Richtung aushalten.

Die Befestigung der Handfeuerlöscherbehälter muss mit zwei Metallbändern pro Behälter mit Schnellspannverschlüssen aus Metall ausgeführt sein und ein schnelles Lösen des Behälters ermöglichen.

Der/die Handfeuerlöscher muss/müssen im Fahrgastraum für den Fahrer leicht erreichbar angebracht sein.

Die Art des Löschmittels, das Gesamtgewicht des Behälters und die Menge des Löschmittels müssen auf dem Behälter(n) angegeben sein.

Eine für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage gemäß Anhang J zum ISG mit mindestens 3 kg Löschmittel ist empfohlen. Die Unterbringung von Löschmittelbehältern der Feuerlöschanlage im Kofferraum ist zulässig. Der Mindestabstand dieser Löschmittelbehälter zur Karosserieaußenkante muss dann in allen horizontalen Richtungen 30 cm betragen. Die Befestigung der Behälter einer Feuerlöschanlage muss mindestens mit jeweils zwei verschraubten Metallbändern erfolgen.

Außer bei Rallye-Veranstaltungen kann die für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage die Handfeuerlöscher ersetzen. Bei Rallye-Veranstaltungen sind zusätzlich die DMSB-Bestimmungen (StVZO) zu beachten.

Bei Rallye-Veranstaltungen ist für Fahrzeuge mit Aufladung eine für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage vorgeschrieben.

logierte FIA-homologierte Feuerlöschanlage mit *mindestens 3 kg Löschmittel* vorgeschrieben.

Die verbindenden Leitungen bei Feuerlöschanlagen und die Ausströmleitungen für Motorraum und Cockpit bzw. Fahrgastraum müssen aus Metall bestehen oder eine metallene Ummantelung besitzen und fest verschraubt sein. Ausströmöffnungen dürfen nicht direkt auf den Fahrer/Beifahrer gerichtet sein. Im Motorraum sollen sie beide Seiten des Motors erreichen.

Beispiel der Kennzeichnung eines Pulverfeuerlöschers:

Pulver-Handfeuerlöscher (6 kg)

- DIN 14 406 Bauart P6H
- Kenn-Nr. P1-15/60 Brandklasse B, C, E

Es sind die „Allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften“ zu Feuerlöschern – insbesondere Prüfverfahren – zu beachten (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil).

Art. 33 Feuerschutzwand

Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllrohr und Einfüllöffnung) muss eine flüssigkeitsdichte, flammenhemmende Schutzwand vorhanden sein.

Nicht serienmäßige Feuerschutzwände zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter müssen aus Metall, Kohlefaser oder aus Polycarbonat-Sicherheitsglas nach DOT-112 AS-6 bestehen.

Hierbei sind folgende Polycarbonat-Materialien zulässig:

- „Makrolon mono clear 099“ (Prüfzeichen: ~D 2333)
- „Makrolon mono longlife clear 2099“ (Prüfzeichen: ~D 2334)
- „Lexan Margard MR 5E“ (Prüfzeichen: ~D 2273)
- „Lexan 9030-112“ (Prüfzeichen: ~D 310/1)
- „Lexan FMR 102-5109“ (Prüfzeichen: ~D 982)
- „Lexan FMR 102-112“ (Prüfzeichen: ~D 313)

Das Polycarbonat-Material für Trennwände bzw. Sichtfenster muss einteilig sein. Die Mindeststärke für alle Trennwände aus Polycarbonat-Sicherheitsglas beträgt 5 mm. Diese Trennwände müssen mit einem der vorgenannten amtlichen Prüfzeichen (ABG vom KBA) gestempelt sein.

Art. 34 Stromkreisunterbrecher

Ein Hauptstromkreisunterbrecher gemäß Art. 253-13 des Anhangs J zum ISG der FIA ist bei Rundstrecken- und Bergrennen vorgeschrieben. Für alle anderen Veranstaltungstypen ist ein Stromkreisunterbrecher empfohlen.

Art. 35 Ölsammler

Jeder Wagen, dessen Motor- und/oder Getriebeschmier-system eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss so aus-

gerüstet sein, dass das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 ccm Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 ccm von 3 Liter haben.

Art. 36 Abschleppvorrichtungen

Bei allen Wettbewerbsarten mit Ausnahme des Slalomsports muss jedes Fahrzeug vorn und hinten mit jeweils einer wie folgt beschriebenen Abschleppöse ausgerüstet sein. Jede Abschleppöse muss einen Innendurchmesser von mindestens 60 mm und max. 100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29 cm² und max. 79 cm² aufweisen. Durch die Abschleppöse muss ein Bolzen mit einem Durchmesser von 60 mm bewegt werden können.

Im Slalomsport muss vorne und hinten eine Abschleppöse vorhanden sein, deren Ausführung freigestellt ist.

Die Abschleppösen müssen fest mit den tragenden Teilen der Karosserie verbunden sein.

Die Abschleppösen müssen so positioniert sein, dass ihre Vorderkante über die äußere Peripherie der Karosserie hinausragt oder mit dieser abschließt. Sie dürfen z. B. auch klappbar ausgeführt sein.

Darüber hinaus müssen die Abschleppösen stabil genug und zugänglich sein, um das Fahrzeug bergen zu können, wenn es in einem Kiesbett zum Stillstand kommt.

Jede Abschleppöse muss selbst oder durch einen Pfeil an dem darüber liegenden Karosserieteil kontrastierend zum Fahrzeug in gelb, rot oder orange gekennzeichnet sein.

Art. 37 Außenspiegel

Im Slalomsport ist ein Außenspiegel an der Fahrerseite vorgeschrieben. Bei allen anderen Wettbewerbsarten muss auf der Fahrer- und Beifahrerseite je ein Außenspiegel angebracht sein.

Jeder Spiegel muss eine Spiegelfläche von mind. 90 cm² haben. Weiterhin muss ein Quadrat von 6 cm x 6 cm in diese Spiegelfläche gelegt werden können. Darüber hinaus ist die Ausführung der Spiegel freigestellt.

Jeder Außenspiegel muss seine Funktion dahingehend erfüllen, dass der Fahrer in normaler Sitzposition und angeschnallt, ein seitlich versetzt hinter ihm fahrendes oder stehendes Fahrzeug sehen können muss. Dieser Test kann jederzeit von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden.

Art. 38 Haubenhalter

An der Motorhaube und der Kofferraumhaube müssen – mit Ausnahme des Slalomsports – jeweils mindestens vier Haubenhalter vorhanden sein, wobei die ursprüngliche Verriegelungsvorrichtung unwirksam gemacht werden muss. Nur im Slalomsport darf die serienmäßige Verriegelungsvorrichtung der Motorhaube und der Kofferraumhaube beibehalten werden.

Technische DMSB-Bestimmungen 2015 für die Gruppe FS (Freestyle)

(Stand: 27.11.2014)

Die nachfolgenden technischen DMSB-Bestimmungen gelten ab 1. 1. 2015 bei folgenden Wettbewerbsarten: Slalom und Bergrennen.

1. Allgemeines

Alle Fahrzeugänderungen sind freigestellt, vorausgesetzt, die Bestimmungen in den nachstehenden Artikeln werden eingehalten.

2. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind ausschließlich Pkw (Tourenwagen und GT-Fahrzeuge), offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern. Die Fahrzeuge müssen über mindestens 2 funktions-tüchtige Türen, je eine auf Fahrer- und Beifahrerseite, verfügen.

Darüber hinaus muss das Basisfahrzeug, von dem das verwendete Wettbewerbsfahrzeug abgeleitet wurde, für den öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d. h. es muss für das Basisfahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Bewerber/Fahrer verantwortlich.

Bei Bergrennen ist auch der Art. 11.1 (Motoren bei Bergrennen) zu beachten.

3. Fahrzeug-Teilnahmebedingungen

Die Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen DMSB-Wagenpass ausgestellt für die Gruppe FS zugelassen sein.

4. Nicht zugelassene Fahrzeuge

Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren Serienhöhe oder gegenwärtige Höhe 1600 mm überschreitet und Fahrzeuge, deren Baujahr vor dem 1. 1. 1966 liegt.

Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.

Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken, z.B. Elektro-/Hybridfahrzeuge oder gasbetriebene Fahrzeuge. Diese Technik darf auch dann nicht in den Fahrzeugen vorhanden sein, wenn sie außer Betrieb gesetzt ist.

5. Klasseneinteilung

Folgende Hubraumklassen können ausgeschrieben werden:

1. Hubraum		bis 500 cm ³
2. Hubraum über 500	bis	600 cm ³
3. Hubraum über 600	bis	700 cm ³
4. Hubraum über 700	bis	850 cm ³

5. Hubraum über 850	bis	1000 cm ³
6. Hubraum über 1000	bis	1150 cm ³
7. Hubraum über 1150	bis	1300 cm ³
8. Hubraum über 1300	bis	1600 cm ³
9. Hubraum über 1600	bis	2000 cm ³
10. Hubraum über 2000	bis	2500 cm ³
11. Hubraum über 2500	bis	3000 cm ³
12. Hubraum über 3000	bis	3500 cm ³
13. Hubraum über 3500	bis	4000 cm ³
14. Hubraum über 4000	bis	5000 cm ³
15. Hubraum über 5000	bis	6000 cm ³
16. Hubraum über 6000	bis	7000 cm ³
17. Hubraum über 7000		

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 bei Otto-Motoren und 1,5 bei Diesel-Motoren multipliziert und das Fahrzeug in die sich daraus ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Für Fahrzeuge (Otto- oder Diesel-Motor) mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z. B. GLadern, gilt der Hubraumfaktor 1,4.

Bei einer Kombination von mehreren Ladern gilt der Hubraumfaktor 2,0.

Für Rotationskolbenmotoren, abgedeckt durch NSU-Wankelpatente, ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen:

Einstufungshubraum = 1,5 x (maximales Kammer-volumen minus minimales Kammer-volumen).

Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl π mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

5.1 Fahrzeuggewichte

Im Slalom-sport ist das Fahrzeuggewicht freigestellt.

Bei Bergrennen sind abhängig vom Hubraum bzw. Einstufungshubraum (Art. 5) folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 1150 cm ³ :	650 kg
über 1150 cm ³	bis 1300 cm ³ :	680 kg
über 1300 cm ³	bis 1600 cm ³ :	730 kg
über 1600 cm ³	bis 2000 cm ³ :	790 kg
über 2000 cm ³	bis 2500 cm ³ :	820 kg
über 2500 cm ³	bis 3000 cm ³ :	840 kg
über 3000 cm ³	bis 3500 cm ³ :	860 kg
über 3500 cm ³	bis 4000 cm ³ :	940 kg
über 4000 cm ³	bis 5000 cm ³ :	990 kg
über 5000 cm ³	bis 6000 cm ³ :	1040 kg
über 6000 cm ³	bis 7000 cm ³ :	1100 kg
über 7000 cm ³ :		1150 kg

Die angegebenen Mindestgewichte müssen während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten sein. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Der Einbau von Ballast ist erlaubt. Er muss aus festem Material bestehen und mit dem Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes fest verschraubt sein.

6. Vorgeschriebene Abmessungen

Radstand: mind. 1800 mm, max. 3000 mm

Karosseriebreite: max. 2000 mm

Fahrzeughöhe: max. 1600 mm

Bodenfreiheit: Außer den Reifen und Felgen darf kein Fahrzeugteil den Boden berühren, wenn auf einer Seite des Fahrzeugs die Reifen ohne Luftüberdruck sind.

7. Karosserie

Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen. Alle Karosserieteile müssen aus einem undurchsichtigen und festen Material mit einer Dicke von mind. 0,5 mm (Ausnahme: Scheiben, Sonnendach und Beleuchtung) bestehen. Sie darf weder scharfe Winkel noch scharfkantige oder spitze Teile aufweisen.

Der Fahrgastraum muss einen geschlossenen Boden aus Metall oder Kohlefaser mit einer Mindeststärke von 0,5 mm haben.

Diese Karosserie muss vor dem Lenkrad mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und seitlich mindestens 40 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung.

Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang usw.), müssen von der Karosserie überdeckt sein.

7.1 Fahrgastraum

Betätigungshebel für Handbremse und/oder Getriebe, welche nach oben gerichtet sind, müssen mit einem Knauf oder einer Polsterung versehen sein.

8. Fahrzeugscheiben

8.1 Windschutzscheibe

Grundsätzlich ist eine Windschutzscheibe aus Verbundglas vorgeschrieben, an der mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer vorhanden sein muss. Nur Fahrzeuge, welche serienmäßig ohne Windschutzscheibe eine Straßenzulassung haben, dürfen ohne Windschutzscheibe zum Einsatz kommen, wobei für diese Fahrzeuge auch im Slalom sport ein Überrollkäfig vorgeschrieben ist. Die Teilnehmer solcher Fahrzeuge müssen einen Integralhelm mit Visier tragen.

8.2 Fahrertürscheibe

Für die Fahrertürscheibe ist Sicherheitsglas vorgeschrieben:

Als Sicherheitsglas i. S. dieser Vorschriften gelten Hart- und Mineralgläser mit Prüfzeichen sowie alle Materialien, die mit einem Prüfzeichen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl) versehen sind. Darüber hinaus ist das Material der Fensterscheiben freigestellt. Es muss aber in jedem Fall durchsichtig sein.

Das Material von nicht serienmäßigen Scheiben muss eine Stärke von mindestens 3 mm haben.

Klare Sicherheitsfolien mit den Prüfzeichen ~D5170, D5174, D5178, D5190, D5195, D5197, D5209, D5233, D5274, D5277, D5403, D5446, D5497 oder D5498 (s.a. Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften im blauen Teil) sind an Hart- und Mineralgläser für die Scheibe innen an der Fahrertür vorgeschrieben.

8.3 Scheibentönung

Zur Scheibentönung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Die Windschutzscheibe sowie die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür müssen klar durchsichtig und dürfen demnach nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

8.4 Seitenscheiben und Heckscheibe

Die Seitenscheiben und die Heckscheibe dürfen durch klare Scheiben (nicht getönt) aus Polycarbonat mit einer Mindestdicke von 3 mm ausgetauscht werden. Die Originalform muss beibehalten werden. Ein Prüfzeichen ist hierbei nicht erforderlich.

9. Bremsanlage

Vorgeschrieben ist ein Zweikreisbremssystem.

Die Betätigung des Bremspedals muss auf alle Räder wirken.

10. Lenkung

Das Lenkrad ist freigestellt. Es muss jedoch einen Querschnitts-durchgängigen geschlossenen Lenkradkranz aufweisen.

Die Lenksäule muss der Serie entsprechen, sie darf auch durch ein Serienteil eines anerkannten Fahrzeugherstellers ersetzt werden und muss dann bei unfallartigen Stößen durch bauliche Maßnahmen (z. B. Teleskop, Gelenke, Verformungselement) axial um min. 100 mm nachgeben können.

Der zusätzliche Einbau von Lenkgetrieben und Spurstangen an der Hinterachse zum Zwecke einer Allradlenkung ist unzulässig.

11. Motor

Zugelassen sind ausschließlich Hubkolben- und Rotationskolbenmotoren mit oder ohne Aufladung.

11.1 Motoren bei Bergrennen

Bei Bergrennen gelten folgende Einschränkungen: Motoren ohne Aufladung dürfen einen Hubraum von max. 4000 cm³ aufweisen.

Aufgeladene Motoren dürfen in Abhängigkeit ihres Ladesystems folgende effektive Hubräume (ohne Berücksichtigung des Faktors für den Einstufungshubraum, vgl. Art. 5) nicht überschreiten:

- Motoren mit einem Turbolader:
max. 2352,94 cm³
- Motoren mit einem mechanischen Lader (z.B. G-Lader): max. 2857,14 cm³
- Motoren mit mehreren Ladern (z.B. Turbo + G-Lader): max. 2000,00 cm³

12. Batterie

Für den Fall, dass die Batterie von ihrem Hersteller vorgesehenen Platz verlegt wird, muss die Befestigung an der Karosserie aus einem Metallsitz und zwei Metallbügeln mit Isolierbeschichtung bestehen; das Ganze ist mittels Schrauben und Muttern am Boden zu befestigen. Zur Befestigung dieser Bügel sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm zu verwenden.

Alternativ zu den Metallbügeln sind auch zwei an den seitlichen Kanten der Batterie verlaufende Winkelprofile aus Stahl oder Aluminium mit einer Mindeststärke von 3 mm oder zwei quer über die Batterie verlaufende Metallbänder (keine Lochblechbänder) mit einer Mindeststärke von 3 mm zulässig. Diese Winkelprofile bzw. Metallbänder sind mindestens mit je zwei M10-Gewindebolzen am Fahrzeugboden zu befestigen. Des Weiteren sind auch Batteriekästen aus Stahlblech mit mindestens 2 mm Materialstärke und Batteriekästen aus Aluminiumblech mit mindestens 3 mm Materialstärke zugelassen. Diese sind inklusive Deckel mit mindestens vier M10-Schrauben an der Fahrzeugkarosserie zu befestigen.

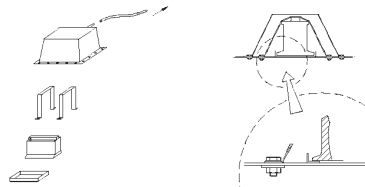
Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3 mm Dicke und 20 cm² Oberfläche vorzusehen.

Bei Verwendung einer Nassbatterie muss zwischen Fahrgastraum und Batterie eine flüssigkeitsdichte Trennwand vorhanden sein. Die Batterie darf auch in einer Box untergebracht sein.

Ihr Platz ist frei; es ist auch erlaubt, die Batterie im Fahrgastraum unterzubringen, jedoch ausschließlich hinter den Vordersitzen.

In diesem Fall und sofern es sich um eine Nassbatterie handelt, muss die Schutzhülle eine Lüftungsöffnung mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben (siehe nachfolgende Zeichnungen).

Falls eine Trockenbatterie im Fahrgastraum untergebracht ist, muss sie mit einer kompletten Abdeckung elektrisch isoliert werden.



13. Abgasanlage/Abgasvorschriften

Die Mündung(en) muss (müssen) entweder nach hinten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht über die Karosserie hinausragen.

Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in Bezug auf die Außenkante der Karosserie. Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. Fahrgestells unterhalb des Fahrzeugbodens liegen.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer ONS/DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 der DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ausgerüstet sein.

Die Abgasvorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen beachtet werden.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Artikel 15 der DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

Partikelfilter für Fahrzeuge mit Dieselmotor

Die Verwendung eines vom DMSB homologierten Partikelfilters ist vorgeschrieben. Die auf dem Homologationsblatt beschriebenen Kraftstoffadditive dürfen verwendet werden.

14. Geräuschvorschriften

Der Geräuschgrenzwert von max. 95 + 2 dB(A) + 3% für Fahrzeuge mit Frontmotor und 98 + 2 dB(A) + 3% für Fahrzeuge mit Mittel- oder Heckmotor, gemessen nach der DMSB-Nahfeldmessmethode, muss eingehalten werden.

15. Kraftstoff

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, unverbleiter Otto-Kraftstoff E10 nach DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben.

Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In Wettbewer-

ben mit DMSB-Prädikat ist die Verwendung von Bioethanol E 85 nicht gestattet.

16. Sicherheitsausrüstung

16.1 Sicherheitsgurte

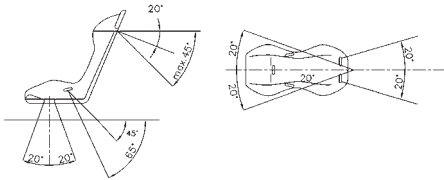
Im Slalomsport müssen mindestens 3-Punkt-Gurte vorhanden sein.

Bei Bergrennen sind für die Insassen FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Gurte gemäß FIA-Normen 8853/98 oder 8854/98 vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

Gurtbefestigung

Es ist grundsätzlich verboten, die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.

Die empfohlenen Stellen der Befestigungspunkte sind in folgender Zeichnung dargestellt.



Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht größer als 45° ist.

Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne ca. 20° beträgt. Auf keinen Fall dürfen die nach hinten geführten Schultergurte bezogen auf die horizontale Linie an der Oberseite der Rückenlehne nach oben geführt werden.

Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent. Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden, sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.

Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden. Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

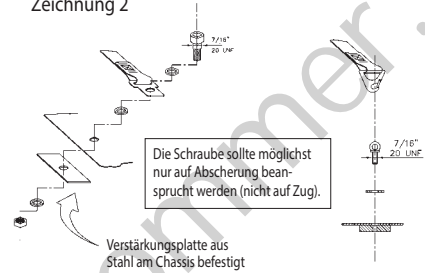
Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von mindestens 720 daN für die Schrittgurte und mindestens 1470 daN für jeden anderen Befestigungspunkt widerstehen können. Falls für zwei Gurte nur ein Befestigungspunkt vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

a) Befestigung an der Karosserie/dem Fahrgestell

Die Sicherheitsgurte dürfen an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeugs angebracht werden. Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm gemäß den Zeichnungen 2 und 3 verwendet werden.

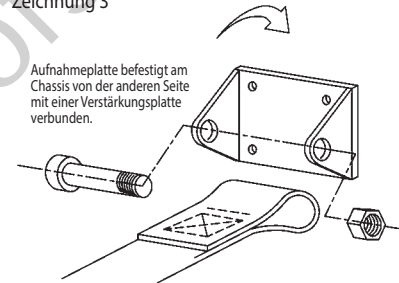
1. Allgemeines Befestigungssystem

Zeichnung 2



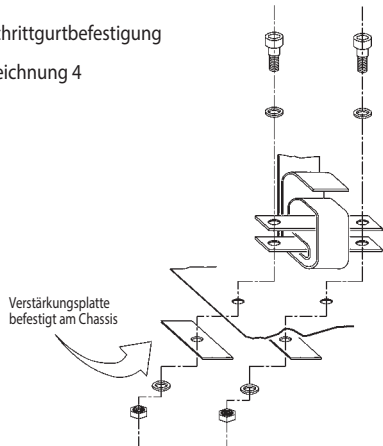
2. Schultergurtbefestigung

Zeichnung 3



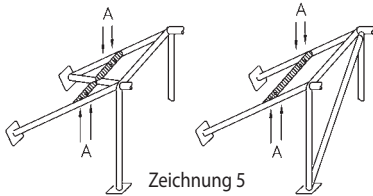
3. Schrittgurtbefestigung

Zeichnung 4



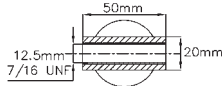
b) Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung

Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung oder Hülsenbefestigung an Querstreben des Überrollkäfigs befestigt werden (siehe Zeichnung 5). Bei den sogenannten Eigenbaukäfigen müssen die Querstreben verschweißt sein.



Zeichnung 5

Zeichnung 6



In diesem Fall ist bei sogenannten Eigenbaukäfigen die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) bestehen. Bei einer Verschraubung muss ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 6 für die Maße).

Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.

An Überrollkäfigen mit ASN-Zertifikat oder FIA-Homologation ist eine solche Hülsenbefestigung nur zulässig, wenn es auch entsprechend zertifiziert oder homologiert ist.

c) Separate Gurtbefestigungsstrebe an der Karosserie/dem Fahrgestell

Eine von der Überrollvorrichtung unabhängige, mittig abgestützte Gurtstrebe aus nahtlosem, kaltverformtem, unlegiertem Kohlenstoffstahl mit den Mindestabmessungen $\varnothing 38 \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\varnothing 40 \times 2,0 \text{ mm}$ und einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) darf hinter dem Hauptbügel (B-Säule – bezogen auf die Fahrtrichtung) – an der Karosserie/dem Fahrgestell unter Einhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden.

Die Gurtstrebe muss gemäß Zeichnung 7 mit einem mittig angeschweißten Rohr gleicher Mate-

rialspezifikation in einem Winkel von mindestens 30° zur Vertikalen schräg nach unten (nach vorn oder nach hinten gerichtet) zum Fahrzeugboden abgestützt werden.



Zeichnung 7

An den Enden der Gurt- und Stützstrebe muss jeweils eine angeschweißte Verstärkungsplatte aus Stahl mit den Mindestabmessungen

$100 \times 100 \times 2 \text{ mm}$ (L x B x H) vorhanden sein, welche entweder mit der Karosserie/dem Fahrgestell verschweißt oder mittels mindestens 4 Schrauben M8 (Festigkeitsklasse 8.8 oder 10.9) mit dieser/ diesem verschraubt werden muss.

Auch hier dürfen die Gurte wie unter b) beschrieben mittels Schlaufen oder Schrauben an der Gurtstrebe befestigt sein.

16.2 Überrollkäfig

Bei Bergrennen muss ein Überrollkäfig aus Stahl gemäß dem aktuellen Anhang J, Artikel 253-8 eingebaut sein.

Für Fahrzeuge mit Baujahr vor 2009 darf abweichend zum aktuellen Anhang J, Artikel 253-8, der Hauptbügel die Mindestabmessungen: $\varnothing 38 \times 2,5$ oder $\varnothing 40 \times 2 \text{ mm}$ aufweisen.

Jede Veränderung an einem homologierten oder zertifizierten Überrollkäfig ist verboten.

Dach-Verstärkungsstreben:

Die Verwendung von Dachdiagonalstreben gemäß Zeichnungen 253-12, 253-13 oder 253-14 sind bei Überrollvorrichtungen gemäß so genannter Eigenbauvorschriften empfohlen.

Flankenschutz (s. a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, müssen mit Ausnahme des Slalomsports an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-9, 253-10 oder 253-11 im Anhang J vorhanden sein. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben (Zeichnung 253-9), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein.

Diagonalstreben im Hauptbügel (s. a. blauer Teil):

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, muss mit Ausnahme des Slalomsports im Hauptbügel mindestens eine Diagonalstrebe gemäß Zeichnungen 253-5 oder 253-20 des Anhang J vorhanden sein. Die Zeichnungen 253-5 und 253-20 gelten für links gelenkte Fahrzeuge. Für rechts gelenkte Fahrzeuge müssen die Streben rechts oben befestigt sein.

Bei gekreuzten Diagonalstreben (Zeichnung 253-7 und 253-21), bei denen mindestens eine Strebe unterbrochen ist, müssen im Kreuzungsbereich der Streben grundsätzlich mindestens zwei gegenüberliegende U-förmige Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 im Anhang J vorhanden sein. Falls am Hauptbügel zwei Kreuzverstrebrungen (Zeichnung 253-7 kombiniert mit Zeichnung 253-21) vorhanden sind, kann in diesen beiden Kreuzen auf die Knotenbleche verzichtet werden.

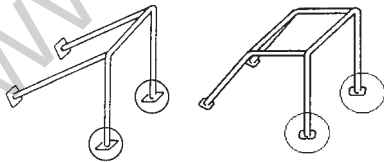
Stützstrebe in der A-Säule (s.a. blauer Teil)

Mit Ausnahme des Slalomports muss an Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, grundsätzlich eine Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 auf beiden Fahrzeugseiten vorhanden sein, wenn das Maß A größer als 200 mm ist. Alternativ zu Stützstreben gemäß Zeichnung 253-15 können verkürzte Streben gemäß Artikel 1.8.3 b oder Sonderkonstruktionen gemäß Artikel 1.8.3 c der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften (siehe blauer Teil) zur Anwendung kommen.

Fußbefestigung der Überrollkäfige

Bei sogenannten Eigenbaukonstruktionen müssen die FüÙe des vorderen Bügels und des Hauptbügels mit jeweils mindestens drei Schrauben der Größe M8 befestigt sein und dürfen zusätzlich verschweiÙt sein. Die Position der Schrauben ist freigestellt.

Im Slalomport ist eine Überrollvorrichtung grundsätzlich empfohlen. Allerdings müssen Cabriofahrzeuge mit Stoffdach im Slalomport mindestens mit einer serienmäßigen Überrollvorrichtung des Fahrzeugherstellers oder mit einem Überrollbügel gemäß nachstehender Zeichnungen ausgerüstet sein.



16.3 Feuerlöscher/Feuerlöschanlage

Ein Feuerlöscher mit mindestens 4 kg Löschpulver oder einer gleichwertigen, in Deutschland zugelassenen Substanz (in max. 2 Behältern) ist vorge-

schrieben. Alternativ zu 4 kg Löschpulver kann ein Handfeuerlöscher mit mindestens 2,25 Liter eines von der FIA zugelassenen AFFF-Löschmittels verwendet werden (gemäß Techn. Liste Nr. 6). Der/die Handfeuerlöscher muss/müssen im Fahrgastraum für den Fahrer leicht erreichbar angebracht sein.

Die Befestigung der Handfeuerlöschbehälter muss mit mindestens zwei Metallbändern je Behälter mit Schnellspanverschlüssen aus Metall ausgeführt sein und ein schnelles Lösen des Behälters ermöglichen.

Eine für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge FIA-homologierte Feuerlöschanlage gemäß Anhang J Art. 253-7.2 zum ISG mit *mindestens 3 kg* Löschmittel wird als Alternative empfohlen. Die Unterbringung von Löschmittelbehältern der Feuerlöschanlagen im Kofferraum ist zulässig. Der Mindestabstand dieser Löschmittelbehälter zur Karosserieaußenkante muss dann in allen horizontalen Richtungen 30 cm betragen. Die Befestigung der Behälter einer Feuerlöschanlage muss mindestens mit jeweils zwei verschraubten Metallbändern erfolgen.

Die Befestigung aller Löschbehälter muss eine Verzögerung von 25 g in jede Richtung aushalten.

Anwendung: bei Bergrennen vorgeschrieben, im Slalomport empfohlen.

16.4 Feuerschutzwand

Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllrohr und Einfüllöffnung) muss eine flüssigkeitsdichte, flammhemmende Schutzwand vorhanden sein.

16.5 Stromkreisunterbrecher

Ein funksicherer Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253-13 zum Anhang J des ISG ist vorgeschrieben.

Anwendung: bei Bergrennen vorgeschrieben, im Slalomport empfohlen

16.6 Ölsammler

Jeder Wagen, dessen Motor- und/oder Getriebeschmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss dann so ausgerüstet sein, dass das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 ccm Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 ccm von 3 Liter haben.

16.7 Abschleppvorrichtungen

a) Abschleppvorrichtungen im Slalomport

Vorne und hinten muss mindestens je eine Abschleppöse vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass es für die Rettungsfahrzeuge möglich ist, das noch rollfähige Fahrzeug auch auf losem Grund aus einem Gefahrenbereich zu entfernen. Die Abschleppöse ist selbst oder an dem darüberliegenden Karosserieteil farblich zu kennzeichnen und muss leicht zugänglich sein.

b) Abschleppvorrichtungen bei Bergrennen

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit jeweils einer Abschleppöse ausgerüstet sein.

Jede Abschleppöse muss einen Innendurchmesser von mindestens 60 mm und max. 100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29cm² und max. 79cm² aufweisen. Durch die Abschleppöse muss ein Bolzen mit einem Durchmesser von 60 mm bewegt werden können.

Die Abschleppösen müssen fest mit den tragenden Teilen der Karosserie verbunden sein.

Die Abschleppösen müssen so positioniert sein, dass ihre Vorderkante über die äußere Peripherie der Karosserie hinausragt oder mit dieser abschließt. Sie dürfen z. B. auch klappbar ausgeführt sein.

Darüber hinaus müssen die Abschleppösen stabil genug und zugänglich sein, um das Fahrzeug bergen zu können, wenn es in einem Kiesbett zum Stillstand kommt.

Jede Abschleppöse muss selbst oder durch einen Pfeil an dem darüber liegenden Karosserieteil kontrastierend zum Fahrzeug in gelb, rot oder orange gekennzeichnet sein.

16.8 Außenspiegel

Auf der Fahrerseite muss ein Außenspiegel angebracht sein.

Jeder Spiegel muss eine Spiegelfläche von mind. 90 cm² haben. Weiterhin muss ein Quadrat von 6 cm x 6 cm in diese Spiegelfläche gelegt werden können. Darüber hinaus ist die Ausführung der Spiegel freigestellt.

Jeder Außenspiegel muss seine Funktion dahingehend erfüllen, dass der Fahrer in normaler Sitzposition und angeschnallt, ein seitlich versetzt hinter ihm fahrendes oder stehendes Fahrzeug sehen können muss. Dieser Test kann jederzeit von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden.

16.9 Kraftstoffbehälter und kraftstoffführende Teile

Kraftstoffbehälter und kraftstoffführende Teile, z.B. Filter, Pumpen etc., dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden (Ausnahme: Leitungen, siehe Art. 15.9).

Fahrzeuge, bei denen das Tank-Einfüllrohr nicht der Serie entsprechend durch den Fahrgastraum verläuft, müssen mit einem FIA-homologierten Rückschlagventil ausgestattet sein. Die Tankentlüftung(en) muss (müssen) mit Rückschlagventil(en) gemäß Artikel 252-9.4 des Anhangs J zum ISG ausgerüstet sein. Diese Ventile müssen sich möglichst nahe am eigentlichen Kraftstoffbehälter befinden.

Die Einfüllöffnung darf sich nicht innerhalb der Scheiben oder des Daches befinden.

Ein FT3-1999-, FT3.5-, FT5-Sicherheitstank und/oder die Verwendung von Sicherheitsschaum gemäß Spezifikation MIL-B-83054 oder D-Stop-Material wird für alle Fahrzeuge bzw. Kraftstoffbehälter empfohlen.

Ansonsten muss der serienmäßige Kraftstoffbehälter, ein Kraftstoffbehälter aus Metall oder ein Kraftstoffbehälter aus einem anderen Serienfahrzeug verwendet werden, welches mit einer Mindeststückzahl von 200 identischen Fahrzeugen produziert worden ist. Den Nachweis hierfür hat der Teilnehmer zu erbringen. Darüber hinaus muss der Kraftstoffbehälter sicher befestigt sein und darf kein Provisorium darstellen.

Alternativer Kraftstoffbehältereinbau bei GT-Fahrzeugen

Ein FT-Sicherheitstank darf in GT-Fahrzeugen auch im Bereich des Beifahrerraumes eingebaut werden, wobei folgendes beachtet werden muss:

a) Das Fassungsvermögen ist beschränkt auf max. 50 L.

b) Der Tank inkl. Einfüllrohr muss durch eine flüssigkeitsdichte Trennwand abgeschottet werden. Diese Tankbox (Trennwand) darf, gemessen ab untersten Punkt des Fersenbleches in Fahrzeuglängsrichtung, eine Länge von max. 600 mm haben. Die Seitenwand der Box muss mindestens 200 mm vom äußeren Rand des Türschwellers entfernt sein.

Die Tankbox muss Metall oder einer Honeycomb-Sandwich-Konstruktion gefertigt sein. Eine Sandwich-Konstruktion muss eine Dicke von mind. 10 mm und einen feuerfesten Kern mit einem Knautschwiderstand von mind. 18 N/cm² (24lb/in²) haben, Aramidfaser ist zulässig. Die Sandwich-Konstruktion muss zwei Hälften mit einer Dicke von jeweils mind. 1,5 mm und eine Zugfestigkeit von mindestens 225 N/mm² (14 Tonnen/in²) beinhalten.

Bei Verwendung einer Tankbox aus Metall muss zwischen aufgesetzter Box und Kraftstoffbehälter (siehe Zeichnung) ein Stoßabsorbierender Schaum mit einer Dicke von mindestens 15 mm und einer Formteildichte von mindestens 35 kg/m³ angebracht sein.

c) Sollte ein Kraftstoffbehälter im Beifahrerbereich eingebaut sein, so muss der Überrollkäfig in diesem Bereich mit mindestens zwei Flankenschutzstreben ausgestattet sein.

16.10 Flüssigkeitsleitungen

Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Fahrgastraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall bzw. -geflecht ge-

schützt sind, dort keine Verbindungen (ausgenommen Bremsleitungen) aufweisen und sie am Fahrzeugboden – unterhalb der Türschwelleroberkante – verlegt werden.

Bei Verwendung hydraulischer Handbremssysteme auf dem Fahrzeugtunnel, dürfen sich deren Bremszylinder und dazugehörige Bremsleitungen oberhalb der Türschwelleroberkante befinden. Ebenso dürfen hinter den Vordersitzen Flüssigkeitsleitungen oberhalb der Türschwelleroberkante am Fahrzeugboden verlegt werden.

Kühlwasser-, Hydrauliköl- und Schmierölleitungen, die durch den Fahrgastraum verlaufen, (ausgenommen Bremsleitungen) müssen vollständig durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.

Des Weiteren ist die Unterbringung eines Öl-Schmierstoffbehälters, wozu auch ein Ölkühler gehört, im Fahrgastraum nicht erlaubt.

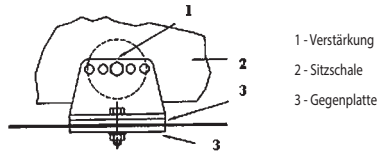
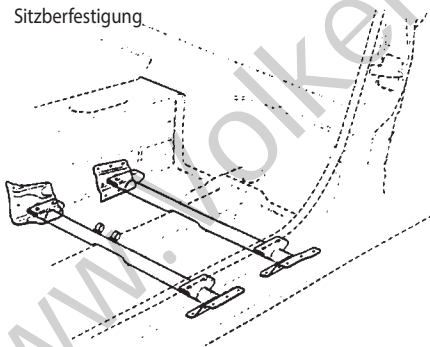
16.11 Sitz und Sitzbefestigung

Ein FIA-homologierter bzw. ehemals FIA-homologierter Fahrersitz gemäß FIA-Normen 8855-1999 oder 8862-2009 ist mit Ausnahme des Slalomsports vorgeschrieben.

Das Alter ehemals FIA-homologierter Sitze darf max. 10 Jahre betragen.

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Sitzhomologation oder einer der nachstehenden Zeichnungen entsprechen.

Sitzberfestigung



- 1 - Verstärkung
- 2 - Sitzschale
- 3 - Gegenplatte

Das verwendete Rohrmaterial muss aus Stahl bestehen und mit einem Durchmesser von mind. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm bzw. $\varnothing 40 \times 2$ mm oder mit einem Vierkantquerschnitt von mind. $35 \times 35 \times 2$ mm ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen.

Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren oder von einem DMSB-Sachverständigen abgenommen bzw. im Wagenpass eingetragen wurde.

Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

16.12 Haubenhalter

Die Motorhaube und Kofferraumhaube müssen jeweils mit mindestens 4 Befestigungen versehen sein. Bei Bergrennen muss die Motohaube von außen ohne Zuhilfenahme von Werkzeug oder sonstigen Gegenständen geöffnet werden können.

Technische DMSB-Bestimmungen 2015 für die Gruppe CTC (Classic-Touring-Cars) und CGT (Classic GT)

(Stand: 24.10.2014)

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen sind gültig ab dem 01. 01. 2015.

Dieses Reglement soll den Start von Tourenwagen und GT-Fahrzeugen ermöglichen, wie sie in den Jahren zwischen 1966 und 2007 im Einsatz waren.

Zugelassen sind Tourenwagen und GT-Fahrzeuge, die in der Zeit zwischen 1966 und 2007 inkl. in den Gruppen 1, 2, 3, 4, 5, N, A, B, WRC, Super 1600, GT 2 oder GT3 von der FIA international homologiert oder vom DMSB homologiert waren (siehe Artikel 2). Die Fahrzeuge müssen den damaligen FIA-Vorschriften und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen, welche Vorrang haben.

Die Fahrzeuge müssen in technischer Hinsicht der Periodenspezifikation für das betreffende Modell entsprechen es sei denn, es wird nachstehend anders geregelt.

Auch bezüglich der technischen Periodenspezifikation steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementsverstöße nach sich ziehen.

1.1 Wagenpass

Für DMSB-Lizenznehmer ist die Vorlage eines gültigen DMSB-Wagenpasses vorgeschrieben. Für ausländische Teilnehmer wird das Zulassungsdokument des zutreffenden ASN akzeptiert.

Alternativ zum Wagenpass ist es ausreichend, wenn das Fahrzeug eine gültige Straßenzulassung hat.

2. Divisionen

Die Fahrzeuge werden in folgende Divisionen eingeteilt:

- Div. 1.1: Gruppe 1-Tourenwagen der Homologationsjahre 1966 bis inkl. 1971
- Div. 1.2: Gruppe 1-Tourenwagen der Homologationsjahre 1972 bis inkl. 1975
- Div. 1.3: Gruppe 1-Tourenwagen der Homologationsjahre 1976 bis inkl. 1981
- Div. 2.1: Gruppe 2-Tourenwagen der Homologationsjahre 1966 bis inkl. 1971
- Div. 2.2: Gruppe 2-Tourenwagen der Homologationsjahre 1972 bis inkl. 1975
- Div. 2.3: Gruppe 2-Tourenwagen der Homologationsjahre 1976 bis inkl. 1981
- Div. 3.1: Gruppe 3-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1966 bis inkl. 1971
- Div. 3.2: Gruppe 3-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1972 bis inkl. 1975

- Div. 3.3: Gruppe 3-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1976 bis inkl. 1981
- Div. 4.1: Gruppe 4-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1966 bis inkl. 1971
- Div. 4.2: Gruppe 4-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1972 bis inkl. 1975
- Div. 4.3: Gruppe 4-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1976 bis inkl. 1981
- Div. 5: Gruppe 5-Spezial-Produktionswagen der Homologationsjahre 1976 bis inkl. 1981
- Div. 6: Gruppe N-Tourenwagen der Homologationsjahre 1982 bis inkl. 1990
- Div. 6.1: Gruppe N-Tourenwagen der Homologationsjahre 1991 bis inkl. 1996
- Div. 6.2: Gruppe N-Tourenwagen der Homologationsjahre 1997 bis inkl. 2007
- Div. 7: Gruppe A-Tourenwagen der Homologationsjahre 1982 bis inkl. 1990
- Div. 7.1: Gruppe A-Tourenwagen der Homologationsjahre 1991 bis inkl. 1996
- Div. 7.2: Gruppe A-Tourenwagen der Homologationsjahre 1997 bis inkl. 2007
- Div. 8: Gruppe B-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1982 bis inkl. 1990
- Div. 8.1: Gruppe B-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1991 bis inkl. 2007
- Div. 9: Gruppe GTN-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1989 bis inkl. 2007
- Div. 10: Gruppe WRC der Homologationsjahre bis inkl. 2007
- Div. 11: Gruppe Super 1600 der Homologationsjahre bis inkl. 2007
- Div. 12: Gruppe A-Kit (VK-Nachtrag) der Homologationsjahre bis inkl. 2007
- Div. 13: Gruppe GT2/N-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1996 bis inkl. 2007
- Div. 14: Gruppe GT3-GT-Fahrzeuge der Homologationsjahre 1996 bis inkl. 2007

Nicht zulässig sind Gruppe 4-Homologationen der Jahre 1966 bis inkl. 1969 und Gruppe 5-Homologationen der Jahre 1971 bis inkl. 1975, da es sich hierbei um Sportwagen handelt.

Hinweis:

Fahrzeuge mit Basishomologation in Gruppe 1 sind in den Gruppen 1, 2 und 5 startberechtigt.

Fahrzeuge mit Basishomologation in Gruppe 2 sind in den Gruppen 2 und 5 startberechtigt.

Fahrzeuge mit Basishomologation in Gruppe 3 sind in den Gruppen 3, 4 und 5 startberechtigt.

Fahrzeuge mit Basishomologation in Gruppe 4 sind in den Gruppen 4 und 5 startberechtigt.

Die Divisionszuteilung ist ausschließlich von der zur Anwendung kommenden Homologation und der Anhang J-Ausgabe gemäß Artikel 3 abhängig. Das Baujahr spielt also keine Rolle.

3. Technik allgemein

Die Fahrzeuge müssen einem der folgenden technischen Reglements gemäß Anhang J zum ISG des zutreffenden Jahres entsprechen:

- Div. 1.1: Gruppe 1-Bestimmungen des Jahres 1971
- Div. 1.2: Gruppe 1-Bestimmungen des Jahres 1975
- Div. 1.3: Gruppe 1-Bestimmungen des Jahres 1981
- Div. 2.1: Gruppe 2-Bestimmungen des Jahres 1971
- Div. 2.2: Gruppe 2-Bestimmungen des Jahres 1975
- Div. 2.3: Gruppe 2-Bestimmungen des Jahres 1981
- Div. 3.1: Gruppe 3-Bestimmungen des Jahres 1971
- Div. 3.2: Gruppe 3-Bestimmungen des Jahres 1975
- Div. 3.3: Gruppe 3-Bestimmungen des Jahres 1981
- Div. 4.1: Gruppe 4-Bestimmungen des Jahres 1971
- Div. 4.2: Gruppe 4-Bestimmungen des Jahres 1975
- Div. 4.3: Gruppe 4-Bestimmungen des Jahres 1981
- Div. 5: Gruppe 5-Bestimmungen des Jahres 1981
- Div. 6: Gruppe N-Bestimmungen des Jahres 1990
- Div. 6.1: Gruppe N-Bestimmungen des Jahres 1996
- Div. 6.2: Gruppe N-Bestimmungen des Jahres 2007
- Div. 7: Gruppe A-Bestimmungen des Jahres 1990
- Div. 7.1: Gruppe A-Bestimmungen des Jahres 1996
- Div. 7.2: Gruppe A-Bestimmungen des Jahres 2007
- Div. 8: Gruppe B-Bestimmungen des Jahres 1990
- Div. 8.1: Gruppe B-Bestimmungen des Jahres 2007
- Div. 9: Gruppe GTN-Bestimmungen des Jahres 2007
- Div. 10: Gruppe WRC-Bestimmungen bzw. Homologation des Jahres 2007
- Div. 11: Gruppe Super 1600 bzw. Homologation des Jahres 2007
- Div. 12: Gruppe A-Kit, -Bestimmungen der Gruppe A 2007 plus VK-Hom.-Nachträge bis inkl. 2007
- Div. 13: Gruppe GT2/N-GT-Bestimmungen des Jahres 2007
- Div. 14: Gruppe GT3-Bestimmungen des Jahres 2007

Die jeweiligen technischen Bestimmungen können bei der DMSB-Geschäftsstelle angefordert werden.

3.1 Rallyesport

DMSB-Rallye-Datenblatt

Im Rallyesport ist für Fahrzeuge der Gruppen GT2/N-GT und GT3 ein DMSB-Rallye-Datenblatt vorgeschrieben.

Ab 01.01.2016 entfallen diese Gruppen im Rallyesport.

Kennzeichen

Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen werden nicht akzeptiert:

- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (Ausnahme: rote Oldtimer-Kennzeichen, beginnend mit „07“, falls ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 nachgewiesen werden kann, welcher nicht älter als 24 Monate sein darf),
- Kurzzeit-Kennzeichen (schwarz, weiß, gelb)
- Ausfuhr-Kennzeichen (schwarz, weiß, rot)
- Erprobungsfahrzeuge nach § 19, Abs. 6 (früher Abs. 3) StVZO (siehe Fz.-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1)

Mindestgewicht

Falls das in Artikel 4 des DMSB-Rallye-Reglement (siehe DMSB-Handbuch, grüner Teil) geforderte Mindestgewicht höher sein sollte als das durch das jeweilige Reglement gemäß Artikel 3 geregelte Gewicht, so muss das Mindestgewicht gemäß Rallye-Reglement beachtet werden.

Das max. zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.

4. Homologationsblätter

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das für sein Fahrzeug zutreffende Homologationsblatt bei der technischen Abnahme vorzuweisen. Es müssen von einem ASN, z. B. DMSB oder von der FIA beglaubigte Kopien sein, welche an der ASN-Perforation oder am FIA-Wasserzeichen erkennbar sind. Bei Start in der Gruppe N muss das Homologationsblatt für die Gruppe N und Gruppe A vorgelegt werden.

Alle homologierten Fahrzeugteile (auch Evolutionsteile) dürfen auch einzeln zur Anwendung kommen.

Gültig sind ausschließlich Grundhomologationen und Homologationsnachträge für die zutreffende Gruppe aus der Zeit der entsprechenden Division (siehe Artikel 2). Beispiel:

Für ein Gruppe 2-Fahrzeug der Division 2.1 gilt die Homologation inkl. Nachträge, welche zwischen dem 1. 1. 1966 und dem 31.12.1971 gültig waren.

5. Hubraumklassen

Folgende Hubraumklassen sind möglich:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. Hubraum bis | 500 ccm |
| 2. Hubraum über 500 ccm bis | 600 ccm |
| 3. Hubraum über 600 ccm bis | 700 ccm |
| 4. Hubraum über 700 ccm bis | 850 ccm |
| 5. Hubraum über 850 ccm bis | 1000 ccm |
| 6. Hubraum über 1000 ccm bis | 1150 ccm |
| 7. Hubraum über 1150 ccm bis | 1300 ccm |
| 8. Hubraum über 1300 ccm bis | 1600 ccm |
| 9. Hubraum über 1600 ccm bis | 2000 ccm |
| 10. Hubraum über 2000 ccm bis | 2500 ccm |
| 11. Hubraum über 2500 ccm bis | 3000 ccm |

- 12. Hubraum über 3000 ccm bis 3500 ccm
- 13. Hubraum über 3500 ccm bis 4000 ccm
- 14. Hubraum über 4000 ccm bis 4500 ccm
- 15. Hubraum über 4500 ccm bis 5000 ccm
- 16. Hubraum über 5000 ccm bis 5500 ccm
- 17. Hubraum über 5500 ccm bis 6000 ccm
- 18. Hubraum über 6000 ccm

Grundsätzlich besteht keine freie Wahl der Klassenzugeilung.

5.1 Einstufungshubraum bei Fahrzeugen mit Aufladung

Für Fahrzeuge mit Aufladung (Turbolader oder mechanischer Lader) gelten folgende Hubraumfaktoren:

- Div. 1.1 bis inkl. Div. 5: Faktor 1,4
- Div. 6, 7 und 8: Faktor 1,7

5.2 Einstufungshubraum bei Fahrzeugen mit Rotationskolbenmotor (Wankel)

Der Einstufungshubraum errechnet sich aus den Werten maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen multipliziert mit dem folgen Faktor:

- Div. 1.1 bis inkl. Div. 5: Faktor 2,0
- Div. 6, 7 und 8: Faktor 1,8

6. Luftbegrenzer im Rallyesport

Im Rallyesport sind bei Fahrzeugen der Gruppen N, A, GTN und B mit Aufladung (Turbolader oder mechanischer Lader) Luftbegrenzer vorgeschrieben, die die nachfolgenden Bestimmungen erfüllen und folgende maximale innere Durchmesser aufweisen müssen:

Gruppe/Motorart	Max. Innen-Ø	Max. Außen-Ø
Gruppe N, GTN (Otto-Motor)	32 mm (ein Lader) je 22,6 mm (zwei Lader)	38 mm (ein Lader) je 28,6 mm (zwei Lader)
Gruppe N (Diesel-Motor)	35 mm	41 mm
Gruppe A (Otto-Motor)	34 mm (ein Lader) je 24 mm (zwei Lader)	40 mm (ein Lader) je 30 mm (zwei Lader)
Gruppe A (Diesel-Motor)	37 mm	43 mm
Gruppe B	34 mm (ein Lader) je 24 mm (zwei Lader)	40 mm (ein Lader) je 30 mm (zwei Lader)

Der Luftbegrenzer muss am Kompressorgehäuse befestigt sein. Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Luftbegrenzer geführt werden, der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen muss:

Der innere Durchmesser des Luftenlasses des Kompressors darf die vorgenannten Maximaldurchmesser nicht überschreiten. Dieser Durchmesser muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrechterhalten sein, gemessen stromabwärts von einer Ebene senkrecht zur Symmetrieachse, die sich maximal 50 mm stromaufwärts zu einer Ebene durch die äußere obere Kante (stromaufwärts) der Kompressorschauflern befinden muss (s. nachfolgende Zeichnung).

Der Durchmesser muss jederzeit eingehalten werden, unabhängig von den Temperaturbedingungen.

Der äußere Durchmesser des Luftbegrenzers gemäß vorstehender Tabelle muss über eine Distanz von mindestens 5 mm auf jeder Seite eingehalten werden.

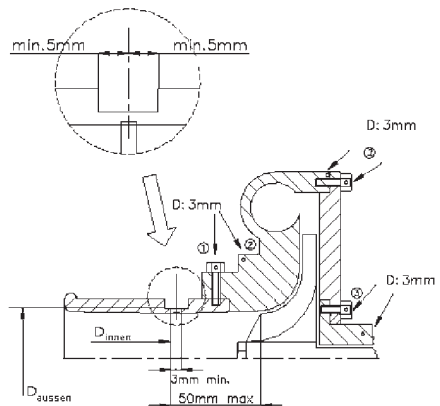
Kompressoren, die die obigen Dimensionen respektieren, müssen beibehalten werden. Ein zusätzlicher Luftbegrenzer ist dann nicht erforderlich.

Die Befestigung des Luftbegrenzers am Turbolader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Luftbegrenzer entfernt werden müssen, um den Luftbegrenzer vom Kompressor zu entfernen. Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig.

Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Luftbegrenzers ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen.

Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, so dass eine Verplombung möglich ist.

Der Luftbegrenzer muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Anbringung muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Luftbegrenzer (oder der Befestigung Luftbegrenzer/Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) und dem Turbinengehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) (siehe nachstehende Zeichnung).



7. Räder und Reifen

7.1 Räder (Radschüssel und Felge)

Nur hinsichtlich der Raddimensionen muss die Periodenspezifikation eingehalten werden, darüber hinaus sind die Räder freigestellt.

7.2 Reifen

Reifen im Nat. Rallyesport (Rallye 35, R 35/NEAFP, R 70 und R 70/NEAFP)

Zulässigkeit: Es sind nur Reifen zulässig, die uneingeschränkt der StVZO entsprechen und für das betreffende Fahrzeug durch den Hersteller, durch ABE, EG-Gesamt-Betriebslaubnis, EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder einen Bericht eines Technischen Dienstes freigegeben und mit vollständiger ECE-Bezeichnung (z. B. 175/70R13 82S) im Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief eingetragen sind.

Kennzeichnung: Auf der Reifenflanke muss in erhabener Schrift die vollständige ECE-Bezeichnung mit E-Prüfzeichen deutlich lesbar angegeben sein, z. B.:

185/70 R13 84 H.

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Produktionsdatum, die durch die StVZO geforderte „E“-Kennzeichnung von Reifen („E“ in einem Kreis oder Viereck, mit folgender Kennziffer für das Zulassungsland) auf dem Reifen vorhanden sein muss.

Das „E“ kann als Großbuchstabe (gemäß ECE) oder als kleiner Buchstabe „e“ (gemäß EWG) vorhanden sein.

Beispiele eines Reifens gemäß StVZO mit E-Kennzeichnung:

175/70R13 82S



(gemäß ECE)

185/70R13 84H



(gemäß EWG)

Grundsätzlich muss der komplette Reifen formgeheizt sein. Ausschließlich bezogen auf die E-Kennzeichnung werden auch bestimmte Reifen akzeptiert, bei denen die E-Kennzeichnung nachträglich durch den Reifen-Hersteller oder General-Importeur aufvulkanisiert wurde.

Diese Reifen benötigen eine individuelle Freigabe durch den DMSB (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil).

Andere Kennzeichnungen, z. B. durch Einbrennen, Einschneiden, Aufkleben, etc. werden nicht anerkannt. Zusätzliche Beschriftungen wie „Not for highway service“, „Not for highway use“ oder „N.H.S.“ sind unbedeutend, da sie nur den Export in die USA und Kanada betreffen.

Symbol für die Geschwindigkeitskategorie: Die Verwendung von Reifen mit höherwertigem Geschwindigkeitssymbol (z.B. T, H, V, W), als in den Fahrzeugpapieren eingetragen, ist erlaubt. Nur bei M+S-Reifen darf die Geschwindigkeitskategorie (siehe Symbolangabe) niedriger sein.

Profilierung: Es sind nur im Vulkanisationsverfahren (formgeheizte) hergestellte Profile zulässig. Geschnittene Profile sind verboten. Abgefahrene Reifen dürfen nicht nachgeschnitten werden.

Die Reifen müssen im Neuzustand ein Negativprofilanteil von mindestens 17 % aufweisen.

Die Reifenprofiltiefe muss beim Start mindestens 2 mm betragen.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profilfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe ist nicht zulässig.

Die Reifenbauart (z. B. radial, diagonal) aller am Fahrzeug zum Einsatz kommenden Reifen muss einheitlich sein. Die gleichzeitige Benutzung von Sommer- und Winter-Reifen (M+S) ist unzulässig.

An einer Achse müssen Reifen gleichen Fabrikats mit gleichem Profilbild benutzt werden. Das Fabrikat und das Profilbild der Reifen für Vorder- und Hinterachse dürfen unterschiedlich sein.

M+S-Reifen: Alle in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Reifengrößen können auch als M+S-Reifen gefahren werden. Steht in den Fahrzeugpapieren allerdings hinter einer Reifenbezeichnung der Zusatz „M+S“, so ist diese Reifengröße nur als M+S-Reifen zulässig. Auch auf M+S-Reifen muss die vollständige ECE-Bezeichnung (mit Geschwindigkeitsindex und E-Kennzeichnung) in erhabener Schrift vorhanden sein.

Auch die Reifenbestimmungen für Rallyes im blauen Teil des DMSB-Handbuches sind zu beachten.

7.3 Reifen im Int.- und Nat. A-Rallyesport

Bei Rallye-Veranstaltungen mit dem Status International und National-A sind die Reifen unter folgenden Bedingungen freigestellt:

Die Reifen müssen wie nachfolgend beschrieben profiliert sein:

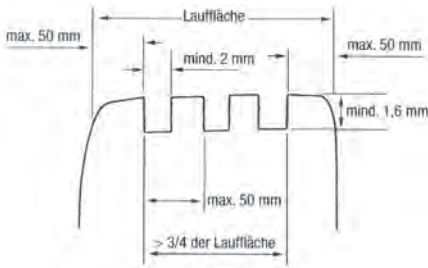
- Profiltiefe: mind. 1,6 mm
- Profilbreite: mind. 2 mm
- Profilabstand: max. 50 mm
- Profilabstand zur Reifenflanke: max. 50 mm
- Anzahl der Profilrillen: variabel
- Die Breite zwischen den beiden äußeren Profilrillen eines Reifens darf 3/4 der Lauffläche nicht unterschreiten.

Zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profilfläche.

Ein Protest gegen die Profiltiefe und die E-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus müssen die Reifen der StVZO entsprechen.

Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen. Periodenspezifische Breitenregelungen (falls gegeben) müssen eingehalten werden.



Auch die Reifenbestimmungen für Rallies im blauen Teil des DMSB-Handbuchs sind zu beachten.

7.4 Reifen im Slalomport, Bergrennen, Rundstreckenrennen und Leistungsprüfungen

Die Reifen (z. B. Slicks) sind freigestellt, jedoch müssen die periodenspezifischen Breitenregelungen (falls gegeben) eingehalten werden.

8. Bodenfreiheit

Außer der Felge und/oder des Reifens darf kein Teil des Fahrzeuges den Boden berühren, wenn die Reifen an einer Seite des Fahrzeuges ohne atmosphärischen Luftüberdruck sind. Zur Überprüfung dieser Vorgabe werden die Reifenventileinsätze einer Seite entfernt.

Die Bodenfreiheit wird ohne Insassen geprüft.

Dieser Test muss auf einer relativ ebenen Fläche durchgeführt werden. Dem Teilnehmer ist freigestellt, vor Überprüfung der Bodenfreiheit die Reifen von den Felgen zu demontieren.

9. Abgasvorschriften

Die Verwendung von Katalysatoren gemäß Artikel 15 der DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ist vorgeschrieben.

Fahrzeuge mit Dieselmotor müssen zusätzlich mit einem vom DMSB homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein.

10. Geräuschbegrenzung

10.1 Rundstreckenveranstaltungen

Gemäß der DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) müssen grundsätzlich die Grenzwerte von 132 dB(A) nach LWA-Verfahren und 100 dB(A) nach LP-Verfahren eingehalten werden.

10.2 Andere Veranstaltungsarten

Bei anderen Veranstaltungsarten (z.B. Bergrennen) muss der Geräuschgrenzwert von max. 95 + 2 dB(A) + 3 % für Fahrzeuge mit Frontmotor und von max. 98 + 2 dB(A) + 3 % bei Fahrzeugen mit Mittel- oder Heckmotor gemäß der DMSB-Nahfeldmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) eingehalten werden.

11. Kraftstoff

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, DIN 51626-1, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden.

Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß dem Normenentwurf DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben.

Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In Wettbewerben mit DMSB-Prädikat ist die Verwendung von Bioethanol E 85 nicht gestattet.

12. Fahrzeug-Sicherheitsausrüstung

Für die Fahrzeuge gelten die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften:

12.1 Überrollvorrichtung

Im Slalomport ist für geschlossene Fahrzeuge der Einbau einer Überrollvorrichtung gemäß nachstehenden Regelungen grundsätzlich empfohlen (siehe auch Art. 12.1.1).

Bei anderen Wettbewerbsarten sind Überrollvorrichtungen wie folgt vorgeschrieben:

Ausschließlich für Fahrzeuge mit Baujahr vor 1994 und einem Hubraum von max. 2000 ccm sind Überrollbügel gemäß Zeichnung 1 oder 2 gemäß Artikel 253.8 im Anhang J zum ISG 1993 möglich. Alle anderen Fahrzeuge müssen mit einem Überrollkäfig gemäß Artikel 253.8 bis inkl. 8.5 des Anhangs J 1993, Anhang J 2002 oder des heute gültigen Anhang J zum ISG ausgerüstet sein.

Hinweis: Ab 01.01.2016 müssen auch Fahrzeuge mit Baujahr vor 1994 und einem Hubraum unter 2000 cm³ mit einem Überrollkäfig ausgerüstet sein.

Die Überrollvorrichtung muss mindestens wie folgt beschaffen sein:

Es sind ausschließlich Konstruktionen aus Stahl (kein Aluminium) zulässig.

Spezifikation für die zu verwendenden Rohre:

Stahlqualität	Mindest-Zugfestigkeit	Mindestmaße (mm)
Nahtlos kaltgezogener unlegierter Kohlenstoffstahl (mit max. 0,30 % C-Gehalt)	350 N/mm ²	Ø 38 x 2,5 oder Ø 40 x 2

Für die Verstärkungsplatte gilt die nachfolgende Regelung.

Bei allen Eigenbaukonstruktionen gemäß Art. 253.8 –8,3, Anhang J – unabhängig davon, ob die Überrollvorrichtung dem Anhang J 1993, 2002 oder dem aktuellen Anhang J entspricht – müssen die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die eine Mindestfläche von 120 cm² haben muss, verstärkt werden.

Diese Verstärkungsplatte ist an den auf den folgenden Zeichnungen eingekreisten Befestigungspunkten innen und außen vorgeschrieben. Alternativ zu den äußeren Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt

sind. Die Schweißnähte an den Verstärkungsplatten sollten nicht umlaufend sondern unterbrochen sein. Dagegen müssen die Schweißnähte an Rohrverbindungen umlaufend ausgeführt sein.

Hinweis: Bei Eigenbaukäfigen bzw. Eigenbaubügel müssen die in den Zeichnungen eingekreisten Hauptfüße jeweils mit mindestens 3 Schrauben der Größe M8 befestigt sein. An den hinteren, nicht eingekreisten Befestigungen, sind 2 Schrauben ausreichend. Die Anordnung dieser vorgeschriebenen Schrauben ist freigestellt.

Die Fläche der übrigen Befestigungspunkte muss dem betreffenden Zertifikat bzw. dem Homologationsblatt entsprechen. Darüber hinaus ist die Fläche dieser Punkte freigestellt, wobei an diesen Punkten die Rohre auch direkt mit der Karosserie verschweißt werden dürfen.

An Überrollkäfigen (nicht Überrollbügel), welche nach den sogenannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, sind an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 253-9, 253-10 oder 253-11 im aktuellen Anhang J vorgeschrieben. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben (Zeichnung 253-9) müssen mindestens zwei gegenüberliegende Knotenbleche gemäß Art. 253.8.2.14 und Zeichnung 253-34 in Anhang J vorhanden sein. Die gleiche Vorschrift gilt dann auch im Rallyesport sowie bei allen sonstigen Veranstaltungen mit Beifahrer für die Beifahrerseite.

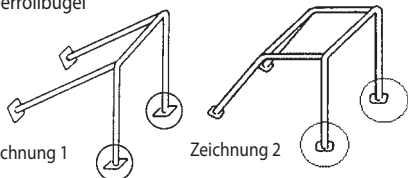
Bei Eigenbaukäfigen muss bei einem links gelenkten Fahrzeug mindestens eine Diagonalstrebe gemäß Zeichnung 3 oder 4 den Hauptbügel abstützen. Bei einem rechts gelenkten Fahrzeug umgekehrt. Bei Veranstaltungen mit Beifahrer (Rallye) muss der Hauptbügel auch auf der anderen Seite mit einer zweiten Diagonalstrebe abgestützt sein (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil, Artikel 1.8). Seit 01.01.2011 muss bei einem Eigenbaukäfig der vordere Bügel auf beiden Seiten mit einer Stützstrebe (Zeichnung 5) versehen sein, wenn das Maß A größer als 200 mm ist. Alternativ zu Stützstreben gemäß Zeichnung 5 können verkürzte Streben gemäß Artikel 1.8.3.b oder bei räumlichen Problemen ggf. Sonderkonstruktionen gemäß Artikel 1.8.3.c (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) zur Anwendung kommen.

Es sind weiterhin alle Überrollkäfige zugelassen, welche über ein ASN-Zertifikat, z. B. DMSB, ONS, MSA usw. oder durch eine FIA-Homologation abgedeckt sind.

Die oben beschriebene Überrollvorrichtung kann auch für Slalomveranstaltungen vorgeschrieben werden. Der Veranstalter hat für diesen Fall eine entsprechende Sicherheitsbestimmung in seiner Ausschreibung aufzunehmen.

Die Überrollvorrichtung muss bei Rallye-Veranstaltungen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein, wobei der Eintrag „wahlweise“ ausreicht.

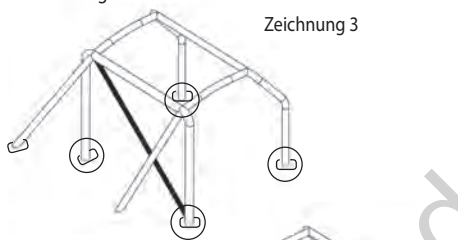
Überrollbügel



Zeichnung 1

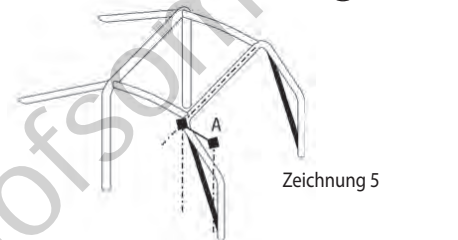
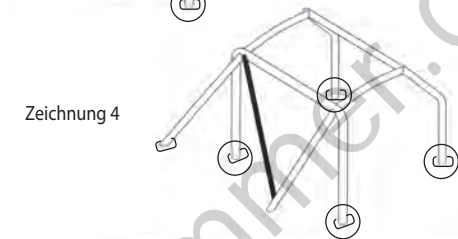
Zeichnung 2

Überrollkäfig



Zeichnung 3

Zeichnung 4



Zeichnung 5

12.1.1 Überrollvorrichtung im Slalomsport

Die in Art. 12.1 für Eigenbaukäfige geforderten Flankenschutz-, Diagonal- und Stützstreben sind im Slalomsport lediglich empfohlen. Falls eine Überrollvorrichtung vorhanden ist, so muss sie im Übrigen den Bestimmungen entsprechen (z.B. Aluminiumverbot).

Für offene Fahrzeuge als auch für Cabriolets mit Stoffdach oder Lederdach ist eine Überrollvorrichtung vorgeschrieben. Als Mindestausstattung werden serienmäßige Überrollvorrichtungen des Fahrzeugherstellers oder Überrollbügel gemäß Anhang J 1993 akzeptiert. Falls empfohlene Überrollkäfige zum Einsatz kommen, müssen diese den allgemeinen gültigen Bestimmungen entsprechen.

12.2 Sicherheitsgurte

Im Slalomsport müssen an den vorderen Sitzen mindestens 3-Punkt-Gurte vorhanden sein.

Bei anderen Wettbewerben sind für die Insassen FIA-homologierte bzw. ehemals homologierte Gurte gemäß den FIA-Normen 8853/98 oder 8854/98 vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

12.3. Feuerlöscher/Feuerlöschanlage

Handfeuerlöscher mit folgenden Mindestmengen sind vorgeschrieben:

alle Veranstaltungen außer Slalom: 4 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges Mittel (in max. 2 Behältern)*
Slalom (empfohlen): 2 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges Mittel (in max. 1 Behälter)*

* **Alternativ zu 4 kg Löschpulver kann ein Handfeuerlöscher mit min. 2,25 Liter eines, von der FIA zugelassenen, AFFF-Löschmittels verwendet werden (gemäß Techn. Liste Nr. 6).**

Alle Löschbehälter sind so zu befestigen, dass sie eine Beschleunigung von 25 g (ca. 75 kg bei 2-kg-Behälter, ca. 160 kg bei 4-kg-Behälter) in jede Richtung stand halten.

Jeder Löschbehälter muss mit mindestens zwei Metallbändern befestigt sein. Der Behälter eines Handfeuerlöschers muss mit Schnellspannverschlüssen aus Metall versehen sein. Dagegen muss der Behälter einer Löschanlage mit verschraubten Metallbändern befestigt sein.

Der/die Handfeuerlöscher muss/müssen im Fahrgastraum für den Fahrer leicht erreichbar angebracht sein.

Die Art des Löschmittels, das Gesamtgewicht des Behälters und die Menge des Löschmittels müssen auf dem/den Behälter(n) angegeben sein.

Eine von der FIA für Tourenwagen oder GT-Fahrzeuge homologierte Feuerlöschanlage gemäß Anhang J zum ISG mit mindestens 3 kg Löschmittel ist in allen Wettbewerbsarten (auch Rallye) empfohlen. Bei Rallyeveranstaltungen sind zusätzlich die DMSB-Bestimmungen (StVZO) zu beachten.

Außer bei Rallye-Veranstaltungen kann die Feuerlöschanlage die Handfeuerlöscher ersetzen.

Die verbindenden Leitungen bei Feuerlöschanlagen und die Ausströmleitungen für Motorraum und Cockpit bzw. Fahrgastraum müssen aus Metall bestehen oder eine metallene Ummantelung besitzen und fest verschraubt sein. Ausströmöffnungen dürfen nicht direkt auf den Fahrer/Beifahrer gerichtet sein. Im Motorraum sollen sie beide Seiten des Motors erreichen.

Beispiel der Kennzeichnung eines Pulverfeuerlöschers:

Pulver-Handfeuerlöscher (6 kg)

- DIN 14 406 Bauart P6H
- Kenn-Nr. P1-15/60 Brandklasse B, C, E

Es sind die „Allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften“ zu Feuerlöschern – insbesondere Prüffristen – zu beachten (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil).

12.4 Feuerschutzwand

Zwischen Motor- und Fahrgastraum sowie zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter (inkl. Einfüllrohr und Einfüllöffnung) muss eine flüssigkeitsdichte, flammenhemmende Schutzwand vorhanden sein.

Nicht serienmäßige Feuerschutzwände zwischen Fahrgastraum und Kraftstoffbehälter müssen aus Metall, Kohlefaser oder aus Polycarbonat-Sicherheitsglas nach DOT-112 AS-6 bestehen.

Hierbei sind folgende Polycarbonat-Materialien zulässig:

- „Makrolon mono clear 099“ (Prüfzeichen: ~D 2333)
- „Makrolon mono longlife clear 2099“ (Prüfzeichen: ~D 2334)
- „Lexan Margard MR 5E“ (Prüfzeichen: ~D 2273)
- „Lexan 9030-112“ (Prüfzeichen: ~D 310/1)
- „Lexan FMR 102-5109“ (Prüfzeichen: ~D 982)
- „Lexan FMR 102-112“ (Prüfzeichen: ~D 313)

Das Polycarbonat-Material für Trennwände bzw. Sichtfenster muss einteilig sein. Die Mindeststärke für alle Trennwände aus Polycarbonat-Sicherheitsglas beträgt 5 mm. Diese Trennwände müssen mit einem der vorgenannten amtlichen Prüfzeichen (ABG vom KBA) gestempelt sein.

12.5 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist mit Ausnahme des Slalomsports vorgeschrieben.

Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen, Batterie, Lichtmaschine, Scheinwerfer, Hupe, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen usw. Er muss von innen und außen bedienbar sein.

Der äußere Auslöser muss unterhalb der Windschutzscheibe auf der linken Fahrzeugseite angebracht sein.

Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand zu kennzeichnen. Jede Kante des Dreiecks muss mindestens 12 cm lang sein.

12.6 Ölsammler

Jedes Fahrzeug, dessen Motor- und/oder Getriebeschmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat muss so ausgerüstet sein, dass das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 ccm Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 ccm von 3 Liter haben.

12.7 Abschleppvorrichtungen

Außer im Slalomsport gilt folgendes:

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit jeweils einer Abschleppöse ausgerüstet sein. Jede Abschleppöse muss einen Innendurchmesser von mindestens 60 mm und max. 100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29 cm² und max. 79 cm² aufweisen, so dass durch die Abschleppöse ein Bolzen mit einem Durchmesser von 60 mm bewegt werden kann.

Die Abschleppösen müssen fest mit den tragenden Teilen der Karosserie verbunden sein.

Die Abschleppösen müssen so positioniert sein, dass ihre Vorderkante über die äußere Peripherie der Karosserie hinausragt oder mit dieser abschließt. Sie dürfen z. B. auch klappbar ausgeführt sein.

Darüber hinaus müssen die Abschleppösen stabil genug und zugänglich sein, um das Fahrzeug bergen zu können, wenn es in einem Kiesbett zum Stillstand kommt.

Jede Abschleppöse muss selbst oder durch einen Pfeil an dem darüber liegenden Karosserieteil kontrastierend zum Fahrzeug in gelb, rot oder orange gekennzeichnet sein.

12.7.1 Abschleppvorrichtungen im Slalomsport

Vorne und hinten muss mindestens je eine Abschleppöse vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass es für die Rettungsfahrzeuge möglich ist, das noch rollfähige Fahrzeug auch auf losem Grund aus einem Gefahrenbereich zu entfernen. Die Abschleppöse ist selbst oder an dem darüber liegenden Karosserieteil gelb, rot oder orange zu kennzeichnen.

12.8 Außenspiegel

Im Slalomsport ist ein Außenspiegel an der Fahrerseite vorgeschrieben. Bei allen anderen Wettbewerbsarten muss auf der Fahrer- und Beifahrerseite je ein Außenspiegel angebracht sein.

Jeder Spiegel muss eine Spiegelfläche von mindestens 90 cm² haben. Weiterhin muss ein Quadrat von 6 cm x 6 cm in diese Spiegelfläche gelegt werden können. Darüber hinaus ist die Ausführung der Spiegel freigestellt.

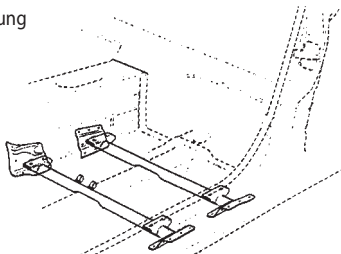
Jeder Außenspiegel muss seine Funktion dahingehend erfüllen, dass der Fahrer in normaler Sitzposition und angeschnallt, ein seitlich versetzt hinter ihm fahrendes oder stehendes Fahrzeug sehen können muss. Dieser Test kann jederzeit von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden.

12.9 Sitze

Von der FIA homologierte bzw. ehemals homologierte Sitze gemäß der Norm 8855/1999 oder 8862/2009 sind für die Insassen mit Ausnahme des Slalomsports vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Sitze darf maximal 10 Jahre betragen.

Die Sitzbefestigung muss der Serie, dem Art. 253-16 im Anhang J zum ISG, der FIA-Homologation oder nachstehender Zeichnung entsprechen. Das verwendete Rohrmaterial muss ein Stahl mit einer Dimension von mind. $\varnothing 38 \times 2,5$ mm bzw. $\varnothing 40 \times 2$ mm oder mit einem rechteckigen Querschnitt von mindestens $35 \times 35 \times 2$ mm ausgeführt sein oder, falls gegeben, der Homologation entsprechen. Darüber hinaus sind adäquate, von den vorstehenden Möglichkeiten abweichende Sitzbefestigungen zulässig, falls diese konkret oder in Zusammenhang mit einem Sitzeintrag in den Fahrzeugpapieren oder von einem DMSB-Sachverständigen abgenommen bzw. im Wagenpass eingetragen wurden. Die serienmäßige Sitzbefestigung darf hierzu entfernt werden.

Sitzbefestigung



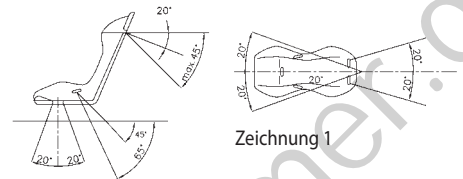
12.10 Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen.

12.11 Gurtbefestigung

Es ist grundsätzlich verboten, die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.

Die empfohlenen Stellen der Befestigungspunkte sind in folgender Zeichnung dargestellt.



Zeichnung 1

Nach unten gerichtete Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht größer als 45° ist.

Es ist empfohlen, dass Schultergurte so angebracht werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne ca. 20° beträgt. Auf keinen Fall dürfen die nach hinten geführten Schultergurte bezogen auf die horizontale Linie an der Oberseite der Rückenlehne nach oben geführt werden.

Der (empfohlene) maximale Winkel zur Mittellinie des Sitzes beträgt 20° divergent oder konvergent.

Die Becken- und Schrittgurte dürfen nicht seitlich entlang der Sitze geführt werden sondern durch den Sitz hindurch, damit eine größtmögliche Fläche des Beckens abgedeckt und gehalten wird.

Die Beckengurte müssen genau in die Grube zwischen dem Beckenknochen und dem Oberschenkel angepasst werden. Auf keinen Fall dürfen sie über dem Bauchbereich getragen werden.

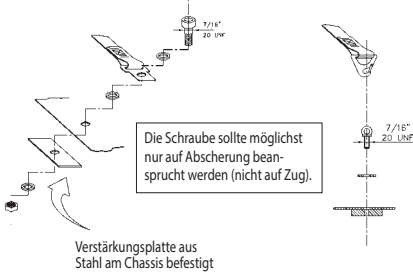
Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Gurte durch Reiben an scharfen Kanten nicht beschädigt werden können.

Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von mindestens 720 daN für die Schrittgurte und mindestens 1470 daN für jeden anderen Befestigungspunkt widerstehen können. Falls für 2 Gurte nur ein Befestigungspunkt vorhanden ist, errechnet sich die Kraft aus der Summe für die beiden vorgeschriebenen Kräfte.

a) Befestigung an der Karosserie/dem Fahrgestell Die Sicherheitsgurte dürfen an den Befestigungspunkten des Serienfahrzeugs angebracht werden.

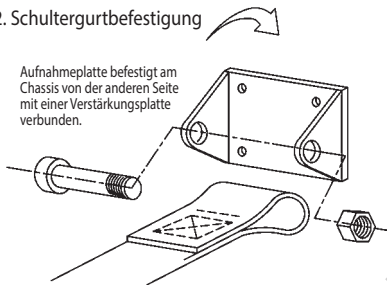
Für jeden neuen Befestigungspunkt muss eine Verstärkungsplatte aus Stahl mit einer Mindestfläche von 40 cm² und einer Stärke von mindestens 3 mm gemäß den Zeichnungen 2 und 3 verwendet werden.

1. Allgemeines Befestigungssystem



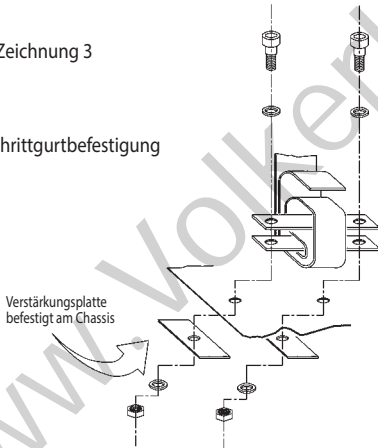
Zeichnung 2

2. Schultergurtbefestigung



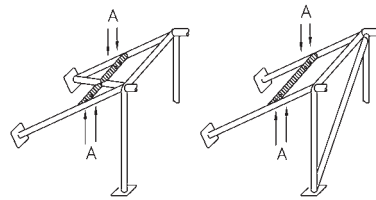
Zeichnung 3

3. Schrittgurtbefestigung

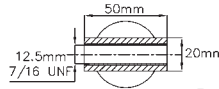


Zeichnung 4

- b) Gurtbefestigungsstreben an der Überrollvorrichtung
 Die Schultergurte dürfen auch durch eine Schlaufenbefestigung oder Hülsenbefestigung an Querstreben des Überrollkäfigs befestigt werden (siehe Zeichnung 5). Bei den sogenannten Eigenbaukäfigen müssen die Querstreben verschweißt sein.



Zeichnung 5



Zeichnung 6

In diesem Fall ist bei sogenannten Eigenbaukäfigen die Verwendung einer Querstrebe unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Die Verstärkungsstrebe muss aus einem Rohr mit den Mindestabmessungen $\text{Ø } 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\text{Ø } 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) bestehen.

Bei einer Verschraubung muss ein verschweißter Einsatz (Hülse), für jeden Befestigungspunkt vorhanden sein (siehe Zeichnung 6 für die Maße).

Diese Einsätze (Hülsen) müssen sich in der Querstrebe befinden, und die Gurte müssen an dieser mittels M12-Schrauben der Festigkeitsklasse 8.8 bzw. mit Schrauben der Spezifikation 7/16 UNF befestigt sein.

An Überrollkäfigen mit ASN-Zertifikat oder FIA-Homologation ist eine solche Hülsenbefestigung nur zulässig, wenn es auch entsprechend zertifiziert oder homologiert ist.

- c) Separate Gurtbefestigungsstrebe an der Karosserie/dem Fahrgestell

Eine von der Überrollvorrichtung unabhängige, mittig abgestützte Gurtstrebe aus nahtlosem, kaltgezogenem, unlegiertem Kohlenstoffstahl mit den Mindestabmessungen $\text{Ø } 38 \times 2,5 \text{ mm}$ oder $\text{Ø } 40 \times 2,0 \text{ mm}$ und einer Mindestzugfestigkeit von 350 N/mm^2 (analog Art. 253-8.3.3) darf hinter dem Hauptbügel (B-Säule – bezogen auf die Fahrtrichtung) an der Karosserie/dem Fahrgestell unter Einhaltung dieser Bestimmungen angebracht werden.



Zeichnung 7

Die Gurtstrebe muss gemäß Zeichnung 7 mit einem mittig angeschweißten Rohr gleicher Materialspezifikation in einem Winkel von mindestens 30° zur Vertikalen schräg nach unten (nach vorn oder nach hinten gerichtet) zum Fahrzeugboden abgestützt werden.

An den Enden der Gurt- und Stützstrebe muss jeweils eine angeschweißte Verstärkungsplatte aus Stahl mit den Mindestabmessungen 100 x 100 x 2 mm (L x B x H) vorhanden sein, welche entweder mit der Karosserie/ dem Fahrgestell verschweißt oder mittels mindestens 4 Schrauben M8 (Festigkeitsklasse 8.8 oder 10.9) mit dieser/diesem verschraubt werden muss.

Auch hier dürfen die Gurte wie unter b) beschrieben mittels Schlaufen oder Schrauben an der Gurtstrebe befestigt sein.

12.12 Gurtmesser

Im Rallyesport ist sowohl für den Fahrer als auch den Beifahrer ein Gurtmesser vorgeschrieben, welche jeweils von den angeschnallten Insassen erreichbar sein müssen.

12.13 Motorhaube und Kofferraumhaube

Je Haube müssen - mit Ausnahme des Slalomsports - mindestens zwei zusätzliche Haubenhalter vorhanden sein, wobei die ursprüngliche Verriegelungsvorrichtung ausgebaut oder unwirksam gemacht werden muss. Nur im Rallye- und Slalomsport darf die serienmäßige Verriegelungsvorrichtung der Motorhaube und der Kofferraumhaube beibehalten werden.

Die Hauben müssen von außen - mit Ausnahme des Slalom- und Rallyesports -, ohne Zuhilfenahme von Werkzeug oder anderen Hilfsmitteln, zu öffnen sein.

13. Fahrer-/ Beifahrer-Sicherheitsausrüstung

Es gelten die Bestimmungen gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil.

14. Definition

Periodenspezifikation:

Der Begriff „Periodenspezifikation“ im Sinne dieses Reglements bedeutet, dass das verwendete Fahrzeug und/ oder dessen einzelne Bauteile der Version entsprechen müssen, wie ein solches Modell in der entsprechenden Periode bei einem Rennen in der betreffenden Fahrzeuggruppe seiner Zeit mit dem in Frage stehenden Bauteil im Einsatz war.

Beispiel: Ein BMW 2002, Hom.-Nr. 5258, fährt in der Division 2.3. Das Fahrzeug muss dem Gruppe 2-Reglement des Jahres 1981 entsprechen. Gemäß Anhang J 1981, Artikel 261.d, war die Gemischaufbereitung freigestellt.

Dies bedeutet nicht, dass eine hochmoderne Einspritzanlage aus der heutigen Zeit zum Einsatz kommen darf. Es muss vielmehr ein Gemischaufbereitungssystem verwendet werden, wie es in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1976 und dem 31. 12. 1981 in einem BMW 2002, Hom.-Nr. 5258, in der Gruppe 2 im Einsatz war.

Die Fahrgestell-Nr. des Fahrzeuges spielt dabei keine Rolle. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Teilnehmer (siehe Artikel 1 der Bestimmungen).

Technische DMSB-Bestimmungen 2015 für die Gruppe CSC (Classic-Sports-Cars)

(Stand: 24.10.2014)

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen sind gültig ab dem 01.01.2015.

Dieses Reglement soll den Start von Sportwagen ermöglichen, wie sie in den Jahren zwischen 1982 und 2004 im Einsatz waren.

Sportwagen sind Fahrzeuge mit zwei Sitzen, von denen jeweils einer auf jeder Seite der Fahrzeuginnenachse angeordnet ist. Die Fahrzeuge sind vorrangig für die Teilnahme an Rennen gebaut. Sie müssen den damaligen FIA-Vorschriften und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen, welche Vorrang haben.

Für DMSB-Lizenznehmer ist die Vorlage eines gültigen DMSB-Wagenpasses vorgeschrieben. Für ausländische Teilnehmer wird das Zulassungsdokument des zutreffenden ASN akzeptiert.

2. Divisionen

Die Fahrzeuge werden in folgende Divisionen eingeteilt:

Div. 1: Gruppe C-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1982 bis inkl. 1984

Div. 2: Gruppe C-Junior-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1983 und 1984

Div. 3: Gruppe C1-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1985 bis inkl. 1989

Div. 4: Gruppe C2-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1985 bis inkl. 1989

Div. 5: Gruppe C-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1990 bis inkl. 1992

Div. 6: Gruppe C3-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1990 bis inkl. 1998

Div. 7: Gruppe CN-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1993 bis inkl. 2003

Div. 8: Gruppe GT1-Fahrzeuge der Anhang J-Jahre 1993 bis inkl. 2004

Div. 9: Gruppe Sportwagen der Anhang J-Jahre 2001 bis inkl. 2004

3. Technik allgemein

Die Fahrzeuge müssen einer der folgenden technischen Bestimmungen entsprechen:

Div. 1 (C): Artikel 257 im Anhang J zum ISG des Jahres 1984

Div. 2 (C-Junior): Artikel 258 im Anhang J zum ISG des Jahres 1984

Div. 3 (C1): Artikel 257 im Anhang J zum ISG des Jahres 1989

Div. 4 (C2): Artikel 258 im Anhang J zum ISG des Jahres 1989

Div. 5 (C): Artikel 257 im Anhang J zum ISG des Jahres 1992

Div. 6 (C3): Artikel 260 im Anhang J zum ISG des Jahres 1998

Div. 7 (CN): Artikel 259 im Anhang J zum ISG des Jahres 2003

Div. 8 (GT1): Artikel 258 im Anhang J zum ISG des Jahres 2004

Div. 9 (Sportw.): Artikel 258A im Anhang J zum ISG des Jahres 2004

Fahrzeuge der Divisionen 1 bis inkl. 6 müssen Originalfahrzeuge aus der damaligen Zeit sein. In Zweifelsfällen muss dies vom Fahrzeugbesitzer nachgewiesen werden.

Die jeweiligen technischen Bestimmungen können bei der DMSB-Geschäftsstelle angefordert werden.

4. Hubraumklassen

Folgende Hubraumklassen sind möglich:

1. bis 1300 ccm
2. über 1300 ccm bis 1600 ccm
3. über 1600 ccm bis 2000 ccm
4. über 2000 ccm bis 2500 ccm
5. über 2500 ccm bis 3000 ccm
6. über 3000 ccm bis 3500 ccm
7. über 3500 ccm bis 4000 ccm
8. über 4000 ccm bis 4500 ccm
9. über 4500 ccm bis 5000 ccm
10. über 5000 ccm bis 5500 ccm
11. über 5500 ccm bis 6000 ccm
12. über 6000 ccm

5. Motor in Gruppe CN

Für alle CN-Fahrzeuge gilt, dass der Motor von einem Fahrzeug stammen muss, welches von der FIA oder dem DMSB in der Gruppe N homologiert ist oder homologiert war.

6. Abgasvorschriften

Die Verwendung von DMSB-homologierten Katalysatoren ist vorgeschrieben.

Für Fahrzeuge mit Diesel-Motor ist zusätzlich ein vom DMSB homologierter Partikelfilter vorgeschrieben.

7. Geräuschbegrenzung

7.1 Rundstreckenveranstaltungen

Gemäß der DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) müssen grundsätzlich bei

einer Veranstaltung der Schalleistungsstufe A (LWA) die Grenzwerte von 150 dB(A) nach LWA-Verfahren und 118 dB(A) nach LP-Verfahren eingehalten werden.

Bei einer Veranstaltung der Schalleistungsstufe B2 gelten die Grenzwerte von 132 dB(A) nach LWA-Verfahren und 100 dB(A) nach LP-Verfahren.

7.2 Andere Veranstaltungsarten

Bei anderen Veranstaltungsarten (z.B. Bergrennen) muss der Geräuschgrenzwert von max. $98 + 2 \text{ dB(A)} + 3 \%$ gemäß der DMSB-Nahfeldmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) eingehalten werden.

8. Kraftstoff

Es darf nur handelsüblicher (siehe Definition im blauen Teil des DMSB-Handbuchs) unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, *DIN 51626-1*, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

Bioethanol E 85 gemäß dem Normentwurf DIN EN 15376 ist nur dann zulässig, wenn dies die jeweilige Veranstaltungsausschreibung erlaubt. Dieser Kraftstoff muss einen Ethanolanteil von mindestens 85 % haben.

Die restlichen Anteile müssen handelsüblicher Ottokraftstoff nach DIN EN 228 sein. In Wettbewerben mit DMSB-Prädikat ist die Verwendung von Bioethanol E 85 nicht gestattet.

9. Fahrzeug-Sicherheitsausrüstung

FIA-homologierte bzw. ehemals FIA-homologierte Sicherheitsgurte gemäß der FIA-Normen 8853/98 oder 8854/98 sind vorgeschrieben. Das Alter ehemals homologierter Gurte darf max. 10 Jahre betragen.

Ansonsten gelten die Sicherheitsvorschriften der einzelnen Anhang-J-Ausgaben für die zutreffende Division/Gruppe gemäß Artikel 3.

10. Fahrer-Sicherheitsausrüstung

Das Tragen eines Helmes gemäß FIA-Bestimmungen (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ist vorgeschrieben.

Overalls, Unterwäsche, Socken, Schuhe, Handschuhe und Kopfhäube sind vorgeschrieben und müssen der FIA-Norm 8856-2000 entsprechen.

Die Verwendung eines FIA-homologierten Kopf-Rückhaltesystems (z. B. HANS®) ist bei Rundstreckenrennen, Leistungsprüfungen und Bergrennen vorgeschrieben.

Gruppe GT2 und GT3 im DMSB-Rallyesport 2015

(Stand: 24.10.2014)

1. Zulassungsvoraussetzung

Die Fahrzeuge müssen eine FIA-Homologation in Gruppe GT2 oder GT3 haben. Für jedes Fahrzeug ist ein individuelles DMSB-Rallye-Datenblatt vorgeschrieben, welches beim DMSB beantragt werden muss. Die Fahrzeuge müssen den Angaben ihres Datenblattes entsprechen.

Für das Jahr 2015 sind ausschließlich DMSB-Rallye-Datenblätter gültig, welche ab dem November 2014 vom DMSB genehmigt wurden. Vorher ausgestellte Datenblätter sind ungültig.

Ab November 2014 ausgestellte DMSB-Rallye-Datenblätter sind grundsätzlich bis zum 31.12.2015 gültig. Ab 01.01.2016 entfallen die Gruppen GT2 und GT3 im DMSB-Rallyesport.

2. Fahrgastraumbelüftung

Der nachträgliche Einbau einer Fahrgastraumbelüftung (Lufthutze bzw. Luftklappe) durch das Dach ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Der Einbau der Lufthutze bzw. der Dachklappe muss im ersten Drittel des Daches erfolgen. Der Dachausschnitt darf maximal 250 mm x 250 mm betragen. Folgende maximalen Außenmaße sind zu beachten:

Breite max. 300 mm; Länge: max. 400 mm; Höhe: max. 50 mm

Die Belüftungsvorrichtung darf von oben gesehen nicht über das Dach hinausragen. Bei Einhaltung vorstehender Abmessungen darf die Luftöffnung auch als NACA-Einlass ausgeführt sein. Der Blechausschnitt im Dach muss durch einen Blechrahmen verstärkt werden. Der Einbau darf ausschließlich zum Zwecke der Fahrgastraumbelüftung verwendet werden.

3. Getriebeübersetzungen

Im Laufe eines Kalenderjahres bzw. der Saison kann einmal eine Änderung der Getriebeübersetzungen im DMSB-Rallye-Datenblatt beim DMSB beantragt werden.

4. Luftbegrenzer

Die Fahrzeuge müssen mit der im jeweiligen DMSB-Rallye-Datenblatt beschriebenen Luftbegrenzerblende ausgerüstet sein.

Die Luftbegrenzerblende muss aus Stahl in einer Dicke von 1,0 +/-0,1mm bestehen. Diese Luftbegrenzerblende muss unmittelbar vor der Drosselklappe eingebaut werden. Die gesamte Ansaugluft des Motors muss durch diesen Luftbegrenzer geführt werden.

Der DMSB behält sich das Recht vor, auch während der Saison 2015, andere Durchmesser für die Luftbegrenzerblende vorzuschreiben.